H. Ur. 447b -4

Poelitz

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36628789760013

<36628789760013

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Weltgeſchichte

für

gebildete Leſer

und

Studierende,

dargeſtellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königlich Sächſiſchem Hofrathe und ordentlichem öffentl. Lehrer der Staatswiſſenſchaften an der Univerſität zu Leipzig.

Vierter Band.

Sechſte, berichtigte, vermehrte und ergänzte Auflage.

Leipzig, 1830.

J. C. Hinrichsſche Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort
zum vierten Bande.

Als ich die Vorrede zum erſten Bande dieſer ſechſten Auflage meiner größern Weltgeſchichte niederſchrieb, hatte der Druck des vorliegenden vierten Bandes noch nicht begonnen. — Ob ich nun gleich, in Hinſicht der auch bei dieſem vierten Bande feſtgehaltenen Grundſätze, auf jene Vorrede im Allgemeinen mich beziehen kann, welche über die Beſtimmung, den geſchichtlichen und politiſchen Charakter, und die ſtyliſtiſche Darſtellung des ganzen Werkes ſich verbreitet; ſo darf ich doch in dieſem beſondern Vorworte zum vierten Bande, welcher die Begebenheiten von 1789—1830 umſchließt, verſichern, daß derſelbe mit der größten Sorgfalt durchgeſehen, und nach den, ſeit dem Erſcheinen der fünften Auflage eingetretenen, wichtigen Vorgängen fortgeführt worden iſt bis zum Tage der Unterzeichnung dieſes Vorworts. Daß die Bogenzahl dieſes vierten Bandes dadurch verſtärkt werden mußte, lag theils in der Maſſe und Wichtigkeit der neueſten Weltbegebenheiten, theils weil es nun an der Zeit war, das neu entſtandene und im Fortbilden begriffene amerikaniſche Staatenſyſtem ſelbſtſtändig, und nach der hohen politiſchen Bedeutſamkeit zu behandeln, die es — ungeachtet aller, in der Mitte ſeiner einzelnen Staaten noch fortdauernden, Gährungen — in unſerm Zeitalter in Anſpruch

nimmt. Wohl fühlte ich die, mit der Darſtellung dieſes noch nicht durchgebildeten Staatenſyſtems verbundenen, Schwierigkeiten. Denn theils ſteht der Europäer dem Schauplatze der Begebenheiten zu fern, um die wechſelnden Oberhäupter und Verfaſſungsformen dieſer neu entſtandenen Staaten richtig zu würdigen; theils finden ſich bei den, bisher noch unverarbeiteten, Maſſen von Begebenheiten und Zahlen in dem Kreiſe der Begebenheiten dieſer Reiche ſo viele Varianten, daß die Ausmittelung der geſchichtlichen Wahrheit ſelbſt dem mühſamſten Fleiße und dem unbefangenſten Geſchichtsforſcher höchſt ſchwer fällt. Allein der Verſuch, das neu ſich bildende amerikaniſche Staatenſyſtem, nach der Geſchichte und dem politiſchen Charakter der einzelnen zu ihm gehörenden Reiche und Staaten, darzuſtellen, mußte endlich einmal gewagt werden, ob ich gleich mich beſcheide, daß dieſe Darſtellung im Ganzen nur ein Verſuch geblieben iſt, bei welchem ich auf keinen einzigen gleichzeitigen Bearbeiter der Weltgeſchichte Rückſicht nehmen konnte. —

Zugleich wiederhohle ich hier abſichtlich das Motto aus Johann v. Müllers ſämmtlichen Werken (Th. 6. S. 222), das ich bereits im Jahre 1812, beim Erſcheinen der zweiten Auflage des Werkes, der damaligen Bearbeitung dieſes vierten Bandes vorſetzte:

„Machet mich zum Geſchichtslehrer; ich will mir auflegen laſſen, über die Periode ſeit 1790 neutral zu ſeyn.“

Ich glaube, dieſe Neutralität damals und jetzt feſtgehalten zu haben, inwiefern ich ſie keineswegs in die ängſtliche Zurückhaltung eines männlichen und beſtimmten Urtheils über Perſonen und Begebenheiten unſers Zeitalters, oder gar in die Verſchweigung, künſtliche Deutelei

und Verdrehung der in dem Weltlaufe vorliegenden Thatſachen, ſondern darein ſetze, daß der Mann von Charakter, der das Bewußtſeyn in ſich trägt, keiner Parthei, ſondern blos der geſchichtlichen Wahrheit anzugehören, und dieſe als die große Aufgabe ſeines Lebens zu behandeln, mit Offenheit und Freimüthigkeit, — zugleich aber ohne Leidenſchaft, ohne Bitterkeit, und ohne abſichtliche myſtiſche Verdunkelung, — über die großen Vorgänge ſeiner Zeit ſich ausſprechen darf und muß. Er darf dies; denn wie tief müßten wir in unſern Tagen geſunken ſeyn, wenn ſelbſt dieſes „Dürfen" verboten ſeyn ſollte! Er muß es, wenn er anders ſeinem Charakter treu bleiben, und wenn er die Gebildeten ſeiner Zeitgenoſſen befriedigen will. — Fanden im Jahre 1812 Manche, in der damaligen Auflage des vierten Bandes, die Sprache gegen Napoleons Machtſchläge zu kühn, damals, als noch dieſer Mann vom Tajo bis zum Niemen, von Lampeduſa bis Torneå gefürchtet ward; ſo werden wohl gegenwärtig wieder Einige an mehrern Aeußerungen über die Vorgänge ſeit 1812 in dieſer erneuerten Bearbeitung und Ergänzung des vierten Bandes Anſtoß nehmen. So änderte ſich binnen den achtzehn flüchtigen Jahren, welche zwiſchen der zweiten und ſechſten Auflage dieſes Werkes liegen, das Urtheil derer, welche jedesmal nur auf der Oberfläche der Begebenheiten charakterlos fortſchwimmen, und denen mehr an dem Beifalle einzelner Machthaber, als an dem Urtheile der Nachwelt liegt! Allein ſo verächtlich mir in der Geſchichte und Politik jedes Hingeben an irgend eine Parthei, und ſo dringend nöthig mir die Behauptung der ſchriftſtelleriſchen Neutralität gegen jede Parthei erſcheint, — beſonders wenn, wie in unſern Tagen, die politiſchen Syſteme in dem

ſchnellen Wechſel weniger Jahre von einem Aeußerſten auf das andere überſpringen; — ſo heilig bleibt mir zugleich die Verpflichtung, die geſchichtliche Wahrheit freimüthig auszuſprechen, ſelbſt auf die Gefahr hin, von beiden Partheien verkannt und angefeindet zu werden. Es giebt ja eine Zukunft, welche über den eingeſunkenen Gräbern aller derer, die ſeit 40 Jahren die europäiſche Menſchheit leiteten und die ſie noch gegenwärtig leiten, ihr unbeſtechliches Urtheil ausſprechen, und damit zugleich das Wort der Wahrheit über alle gegenwärtige Geſchichtsſchreiber verbinden wird, die aus Menſchenfurcht weder warm, noch kalt waren. —

Da übrigens die, in der Einleitung zum erſten Bande dieſer Weltgeſchichte gegebene, kurze Geſammtüberſicht über die Weltbegebenheiten aller Zeitalter (bei dem bereits im Sommer 1829 beendigten Ausdrucke dieſes Bandes) noch nicht des Friedens von Adrianopel (14. Sept. 1829) und der Selbſtſtändigkeit Griechenlands (4. Febr. 1830) gedenken konnte; ſo verweiſe ich, zur Ergänzung jener Ueberſicht (Band 1. S. 36), auf die im vorliegenden vierten Bande in der Specialgeſchichte Rußlands und der Türkei enthaltene vollſtändige Darſtellung des Krieges zwiſchen Rußland und der Pforte, nebſt den bis jetzt bekannt gewordenen Ergebniſſen des Friedens zu Adrianopel. —

Leipzig, am 8. April, 1830.

Pölitz.

Inhalt
des vierten Bandes.

Achter Zeitraum.

Von der franzöſiſchen Revolution bis auf unſere Tage; vom Jahre 1789 bis 1830.

(Ein Zeitraum von 41 Jahren).

Einleitung.

Seite

601. Ueberſicht. 1
602. Europa im Jahre 1789 und 1829. 3
603. Urſachen der politiſchen Umbildung Europa's. . . 11
604. Fortſetzung. 12
605. Fortſetzung. 13
606. Fortſetzung. 14
607. Fortſetzung. 16
608. Fortſetzung. 17
609. Ergebniſſe. 20
610. Fortſetzung. 21
611. Fortſetzung. 24
612. Fortſetzung. 25

A) Allgemeiner Theil der neueſten Geſchichte.

Das europäiſche Staatenſyſtem überhaupt.

613. Die Hauptereigniſſe im europäiſchen Staatenſyſteme ſeit der franzöſiſchen Revolution. 35
614. Vorbereitung der franzöſiſchen Revolution. . . . 37

Seite
615. Die Revolution. 40
616. Die erſte Nationalverſammlung vom 17. Jun. 1789 bis 30. Sept. 1791. 42
617. Fortſetzung. 43
618. Fortſetzung. 48
619. Frankreichs erſte Verfaſſung. 50
620. Die zweite Nationalverſammlung vom 1. Oct. 1791 bis 21. Sept. 1792. 53
621. Coalition gegen Frankreich. 55
622. Anfang des Krieges. 58
623. Manifeſt des Herzogs von Braunſchweig. 59
624. Aufſtand in Paris. 61
625. Folgen deſſelben. 63
626. Fortſetzung. 65
627. Der Nationalconvent. Frankreich wird Republik. 67
628. Fortſetzung des Krieges. 68
629. Proceß und Hinrichtung Ludwigs 16. 69
630. Folgen. 73
631. Kämpfe der Factionen im Innern. 76
632. Herrſchaft des Terrorismus. Zweite Verfaſſung. . 78
633. Fortſetzung. 83
634. Fortſetzung. 86
635. Die Höhe und der Sturz des Terrorismus. . . . 89
636. Krieg gegen Spanien bis zum Baſeler Frieden. . 93
637. Vendéekrieg. 94
638. Krieg in den Niederlanden und am Rheine. . . 96
639. Fortſetzung bis zum Frieden mit Preußen. . . . 98
640. Krieg in Italien. 102
641. Seekrieg. 103
642. Dritte Verfaſſung. Directorium. 106
643. Frankreich unter der Directorialregierung. . . . 113
644. Fortſetzung. 119
645. Friede von Campo Formio. 124
646. Fortſetzung 127
647. Wichtige Vorgänge ſeit dem Frieden von Campo Formio bis zur Erneuerung des Krieges mit Oeſtreich. 131

Seite
648. Fortſetzung. 134
649. Fortſetzung. 137
650. Krieg im Jahre 1799. 139
651. Fortſetzung. 142
652. Vierte Verfaſſung. Bonaparte wird Conſul. . . 145
653. Frankreich unter Bonaparte's Conſulate. . . . 151
654. Friede zu Lüneville. Italieniſche Angelegenheiten. 156
655. Räumung Aegyptens. 159
656. Friede mit England, mit der Pforte, mit Rußland ꝛc. 161
657. Concordat. Lebenslängliches Conſulat. Ehrenlegion. 166
658. Die Folgen des Friedens von Lüneville für Teutſchland. Reichsdeputationshauptſchluß. 173
659. Erneuerung des Krieges mit England. Napoleon erſter Kaiſer der Franzoſen. 179
660. Continentalkrieg Rußlands und Oeſtreichs gegen Frankreich im Jahre 1805. 189
661. Fortſetzung. 192
662. Fortſetzung. 201
663. Friede zu Preßburg. 205
664. Seekrieg. 209
665. Vom Preßburger Frieden bis zum Kriege zwiſchen Frankreich und Preußen. 210
666. Fortſetzung. 212
667. Unterhandlungen mit England und Rußland. . . 217
668. Stiftung des Rheinbundes. 219
669. Fortſetzung. 224
670. Krieg zwiſchen Frankreich, Preußen und Rußland. 228
671. Fortſetzung. 231
672. Fortſetzung. 234
673. Fortſetzung. 236
674. Fortſetzung. 239
675. Fortſetzung. 244
676. Fortſetzung. 247
677. Krieg mit Schweden. 250
678. Fortſetzung des Seekrieges. 253

Seite
679. Der Tilſiter Friede. 255
680. Krieg gegen Portugal. 260
681. Thronveränderung in Spanien. 264
682. Majorate in Frankreich. 277
683. Veränderungen in Italien. 280
684. Aufhebung der weltlichen Macht des Papſtes. . . 284
685. Krieg zwiſchen Frankreich und Oeſtreich im Jahre 1809. 288
686. Fortſetzung. 290
687. Fortſetzung. 296
688. Fortſetzung. 298
689. Fortſetzung. 301
690. Fortſetzung des Seekrieges. 306
691. Der Wiener Friede. 308
692. Unmittelbare Folgen dieſes Friedens. Die illyriſchen Provinzen. Vermählung Napoleons mit der öſtreichiſchen Prinzeſſin. 310
693. Das Königreich Holland, die Hanſeſtädte und ein Theil des ehemaligen hannöveriſchen Staates werden Frankreich einverleibt. 314
694. Eröffnung des Krieges gegen Rußland im Jahre 1812. 320
695. Rückzug der Franzoſen aus Rußland. 327
696. Anſtalten zum Feldzuge vom Jahre 1813. — Veränderung des preußiſchen Syſtems. 332
697. Krieg im Jahre 1813. 337
698. Fortſetzung. 340
699. Fortſetzung. 344
700. Fortſetzung. 348
701. Fortſetzung. 351
702. Fortſetzung. 353
703. Kampf auf Frankreichs Boden. 355
704. Unterhandlungen zu Chatillon, und Fortſetzung des Kampfes. 358
705. Napoleons Thronentſagung. — Herſtellung der Bourbone. — Conſtitutionelle Charte. 361

Seite
706. Beendigung des Krieges in Italien. — Erſter Pariſer Friede. 366
707. Der Wiener Congreß. 371
708. Napoleons Wiedererſcheinen in Frankreich. . . . 379
709. Napoleons Rüſtungen. — Oeſtreichs Krieg gegen Murat von Neapel. 385
710. Beendigung des Wiener Congreſſes. 390
711. Die einzelnen Hauptbeſtimmungen der Wiener Congreßacte. 395
712. Krieg gegen Napoleon im Jahre 1815. — Abführung deſſelben nach St. Helena. 399
713. Der zweite Pariſer Friede und ſeine Folgen. . . 403
714. Der heilige Bund. 406
715. Der Congreß zu Aachen. 411
716. Die wichtigſten Ereigniſſe ſeit dem Aachner Congreſſe. 415
717. Ergebniſſe des Congreſſes zu Troppau-Laybach. . 417
718. Ergebniſſe des Congreſſes zu Verona. 422
719. Die allgemeinen Angelegenheiten Europa's ſeit dem Congreſſe zu Verona. 425
720. Fortſetzung. 428

B) Beſonderer Theil der neueſten Geſchichte.

Die Specialgeſchichte der einzelnen europäiſchen Staaten in der neueſten Zeit.

721. Frankreich ſeit dem Congreſſe zu Aachen. — Ludwig 18. 433
722. Karl 10. 438
723. Teutſchland von 1789—1801. 441
724. Teutſchland von 1801—1806. 446
725. Teutſchland von 1806—1812. 450
726. Teutſchland ſeit dem Jahre 1812. 460
727. Der teutſche Staatenbund. 463

Seite
728. Fortſetzung. 467
729. Die innern Angelegenheiten im teutſchen Staatenbunde. 469
730. Die Karlsbader Beſchlüſſe, am 20. Sept. 1819 zu Frankfurt bekannt gemacht. 473
731. Die Schlußacte der Wiener Miniſterialconferenzen, am 8. Jun. 1820 zu Frankfurt bekannt gemacht. 479
732. Die einzelnen teutſchen Bundesſtaaten. Oeſtreich. 488
733. Preußen. 492
734. Fortſetzung. 495
735. Fortſetzung. 497
736. Bayern. 505
737. Sachſen. 508
738. Hannover. 509
739. Würtemberg. 510
740. Baden. 512
741. Churſtaat Heſſen-Kaſſel. 514
742. Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt und Landgrafſchaft Heſſen-Homburg. 515
743. Das Herzogthum Braunſchweig. 518
744. Das Herzogthum Naſſau. 519
745. Die Staaten des ſächſiſch-erneſtiniſchen Hauſes. . 521
746. Die übrigen teutſchen Staaten. 524
747. Italien von 1789 bis 1814. 527
748. Savoyen und Piemont. — Sardinien. . . . 529
749. Toſkana. Parma. 531
750. Genua. 535
751. Lucca. 538
752. Mailand. Mantua. — Modena. 540
753. Königreich Italien. 545
754. Venedig. 547
755. Die joniſchen Inſeln. 550
756. Die illyriſchen Provinzen. 551
757. Kirchenſtaat. 552
758. Neapel und Sicilien. 556

Seite
759. Fortſetzung. Napoleons Dynaſtie in Neapel. . . 558
760. Fortſetzung. Die bourboniſche Dynaſtie in Sicilien. 562
761. Maltha. 564
762. Italien ſeit dem Jahre 1814. 565
763. Piemont. Savoyen. Genua. Sardinien. . . 566
764. Das lombardiſch-venetianiſche Königreich. . . . 573
765. Modena. 575
766. Parma und Piacenza. 575
767. Toſkana. 577
768. Kirchenſtaat. 577
769. Königreich beider Sicilien. 580
770. Fortſetzung. — Die Militairrevolution von 1820. 581
771. Fortſetzung 586
772. Fortſetzung. — Die Beſchlüſſe des Congreſſes zu Laybach in den Angelegenheiten Neapels. . . . 588
773. Fortſetzung. 591
774. Fortſetzung. — Herſtellung der vorigen Ordnung der Dinge. 593
775. Maltha. Die joniſchen Inſeln. 598
776. Die Niederlande. 601
777. Fortſetzung. Königreich Holland. 604
778. Fortſetzung. Einverleibung Hollands in Frankreich. 607
779. Fortſetzung. Königreich der Niederlande. . . . 609
780. Freiſtaat der Schweiz. 613
781. Fortſetzung. — Demokratiſirung derſelben. . . . 615
782. Fortſetzung. Innere Reibungen. 617
783. Fortſetzung. 620
784. Fortſetzung. Mediationsacte. 623
785. Fortſetzung. Die ſchweizeriſche Eidsgenoſſenſchaft ſeit 1814. 625
786. Spanien von 1789—1807. 628
787. Napoleons Dynaſtie in Spanien. 632
788. Fortſetzung. — Der Aufſtand der Spanier. . . 636
789. Fortſetzung. — Napoleon in Spanien. . . . 640
790. Fortſetzung. 643
791. Fortſetzung. — Spanien im Jahre 1809. . . 646

		Seite
792.	Fortſetzung.	648
793.	Fortſetzung. — Spanien in den Jahren 1810 und 1811.	649
794.	Fortſetzung. — Spanien in den Jahren 1812 bis 1814.	653
795.	Herſtellung der bourboniſchen Dynaſtie in Spanien.	655
796.	Fortſetzung. — Die Verfaſſung der Cortes.	659
797.	Fortſetzung.	666
798.	Fortſetzung. — Die Herſtellung der vorigen Verhältniſſe.	669
799.	Portugal in den Jahren 1792—1807.	676
800.	Fortſetzung. — Von 1807—1814.	679
801.	Fortſetzung. — Von 1814—1820.	682
802.	Fortſetzung. — Das Jahr 1820.	684
803.	Fortſetzung. — Das Jahr 1821.	686
804.	Fortſetzung. — Die Verfaſſung der portugieſiſchen Cortes.	689
805.	Fortſetzung. — Die Jahre 1822—1826.	692
806.	Fortſetzung. — Portugal ſeit dem Jahre 1826.	696
807.	Großbritannien.	698
808.	Fortſetzung. — Von 1793—1797.	699
809.	Fortſetzung. — Von 1797—1799.	701
810.	Fortſetzung. — Irland. Oſtindien.	703
811.	Fortſetzung. — Von 1800—1805.	704
812.	Fortſetzung. — Von 1806—1810.	707
813.	Fortſetzung.	710
814.	Fortſetzung. — Von 1812—1820.	711
815.	Fortſetzung.	713
816.	Fortſetzung. — Von 1820—1830.	715
817.	Schweden. — Von 1792—1807.	721
818.	Fortſetzung. — Von 1807—1809.	723
819.	Fortſetzung. — Das Jahr 1809.	726
820.	Fortſetzung. — Die Jahre 1809 und 1810.	729
821.	Fortſetzung. — Von 1810—1830.	731
822.	Dänemark. — Von 1792—1801.	735
823.	Fortſetzung. — Von 1801—1807.	737
824.	Fortſetzung. — Von 1807—1830.	739

Seite

825. Polen. 742
826. Fortſetzung. 745
827. Rußland. — Von 1789 — 1797. 748
828. Fortſetzung. — Von 1797 — 1801. 749
829. Fortſetzung. — Von 1801 — 1807. 752
830. Fortſetzung. — Von 1807 — 1812. 754
831. Fortſetzung. — Von 1812 — 1825. 760
832. Fortſetzung. — Von 1825 — 1830. 765
833. Türkei. — Von 1789 — 1807. 774
834. Fortſetzung. — Von 1807 — 1808. 777
835. Fortſetzung. — Von 1808 — 1828. 780
836. Fortſetzung. Aufſtand der Griechen. — Seit dem Jahre 1821. 782
837. Fortſetzung. 784
838. Fortſetzung. 785
839. Fortſetzung. 788
840. Fortſetzung. 791
841. Fortſetzung. 794
842. Fortſetzung. 797
843. Fortſetzung. 801
844. Fortſetzung. 803
845. Fortſetzung. 806
846. Fortſetzung. 808

C) Das amerikaniſche Staatenſyſtem.

Specialgeſchichte der einzelnen ſelbſtſtändigen amerikaniſchen Staaten in der neueſten Zeit.

847. Entſtehung und Bildung des amerikaniſchen Staatenſyſtems. 815
848. Der nordamerikaniſche Bundesſtaat ſeit 1789. 819
849. Fortſetzung. 821
850. Fortſetzung. 823
851. Fortſetzung. 826

Seite
852. St. Domingo. Hayti. 828
853. Das vormalige ſpaniſche Amerika. 833
854. Fortſetzung. 836
855. Bundesſtaat Mexiko. 839
856. Fortſetzung. 842
857. Fortſetzung. 844
858. Fortſetzung. 846
859. Bundesrepublik von Central-Amerika. (Guatimala). 849
860. Freiſtaat Columbia. 850
861. Fortſetzung. 852
862. Fortſetzung. 854
863. Die vereinigten Provinzen am la Plata-Strome. (Buenos Ayres.) 858
864. Die Freiſtaaten Chile, Peru, Bolivia. 863
865. Fortſetzung. 865
866. Fortſetzung. 867
867. Paraguay. 868
868. Kaiſerthum Braſilien. 870
869. Fortſetzung. 872
870. Schluß. 876

[library stamp]

Achter Zeitraum.

Von der französiſchen Revolution bis auf unſere Tage, vom Jahre 1789 bis 1830.

(Ein Zeitraum von 41 Jahren.)

Einleitung.

601.

Ueberſicht.

Es war ein inhaltsſchweres Wort, durch welches einer der erſten Dichter der teutſchen Nation *) den Charakter und die Beſtimmung der Geſchichte überhaupt bezeichnete:

„die Weltgeſchichte iſt das Weltgericht.“

Die Begebenheiten, welche die Geſchichte der europäiſchen Menſchheit in den letzten vierzig Jahren bilden, ſind der fruchtbare Beleg zu dieſem Ausſpruche. Die Welt um uns her iſt in politiſcher Hinſicht während dieſes kurzen Zeitraumes umgebildet und wiedergebohren worden; wir haben erlebt und geſehen, was Europa ſeit den Zeiten der Völkerwanderung nicht wieder ſah und erlebte: — eine ganz neue politiſche Ordnung der Dinge. Dieſe Wiedergeburt ward unter großen Opfern errungen; Hunderttauſende ſanken darüber ins Grab; die Grundfeſten aller Staaten Europens wurden

*) Schiller in der „Reſignation.“

mehr oder weniger erſchüttert; einige beſtehende Reiche verſchwanden auf immer aus dem vormaligen europäiſchen Staatenſyſteme; neue Staaten gingen aus den Trümmern der aufgelöſeten alten Ordnung hervor; wieder andere wurden in ihren innern und äußern Verhältniſſen völlig umgeſtaltet. Das Syſtem des politiſchen Gleichgewichts, der Lieblingsgedanke der Diplomaten und Politiker des achtzehnten Jahrhunderts, ward vernichtet; das Continentalſyſtem trat auf kurze Zeit an deſſen Stelle; allein auch dieſes ward in der Völkerſchlacht bei Leipzig gebrochen, und auf den Trümmern des vormaligen politiſchen Gleichgewichts in Europa, ſeit dem Congreſſe von Wien, der Bau eines neuen, und den veränderten Verhältniſſen angemeſſenen, politiſchen Syſtems für den gegenſeitigen Verkehr und die Wechſelwirkung der europäiſchen Menſchheit begonnen.

Noch ſtehen wir den Begebenheiten zu nahe, die um und neben uns geſchahen, um ihren ganzen Zuſammenhang begreifen und überſehen zu können. Nur ſo viel bietet ſich ſelbſt dem befangenſten und oberflächlichſten Beurtheiler der Zeitereigniſſe dar, daß die Kette der neueſten Weltbegebenheiten mit der Thatſache der franzöſiſchen Revolution anhebt, und daß Mirabeau's, im Nationalconvente ausgeſprochenes, Wort: die franzöſiſche Revolution wird die Reiſe um die Welt machen, von tiefer Bedeutung und furchtbarer Wahrheit war. Noch ſtehen wir aber nicht am Ziele der unermeßlichen Wirkungen und Folgen, welche unmittelbar an jene weltgeſchichtliche Begebenheit ſeit dreißig Jahren ſich angeſchloſſen haben; noch iſt die neue politiſche Geſtalt Europens nur im Werden, und nicht zu einer vollendeten Form ausgebildet.

Doch nicht blos Europa empfand die Folgen dieſer Weltbegebenheit; auch Aſien und Afrika wurden theilweiſe von derſelben berührt, wie die neueſte Geſchichte der beiden indiſchen Halbinſeln, Perſiens, der aſiatiſchen Türkei und Aegyptens belegt. Noch mehr aber Amerika. Schon begann, mit der Anerkennung der Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit des nordamerikaniſchen Bundesſtaates im Jahre

1783, die Trennung amerikaniſcher Kolonieen vom europäiſchen Stammlande und der Anfang eines beſondern amerikaniſchen Staatenſyſtems; allein erſt ſeit dem Losreißen Hayti's von Frankreich und der anerkannten Selbſtſtändigkeit des daſelbſt gebildeten Freiſtaates, ſeit der Trennung Braſiliens von Portugal und der Erhebung deſſelben zu einem Kaiſerthume, beſonders aber ſeit der Bildung mehrerer neuer Freiſtaaten aus den vormaligen ſpaniſchen Kolonieen auf dem Feſtlande des vierten Erdtheils, iſt thatſachlich ein, in vielfacher Hinſicht von dem europäiſchen Staatenſyſteme nach deſſen politiſchen Hauptintereſſen verſchiedenes und ſelbſtſtändiges, amerikaniſches Staatenſyſtem in die Kreiſe der Weltbegebenheiten eingetreten, das, ob es gleich ſeine feſtere Begründung und weitere Durchbildung erſt von der Zukunft erwartet, doch bereits nach dem Umfange und politiſchem Charakter der zu demſelben gehörenden Reiche und Staaten einer beſondern Darſtellung bedarf. Aus dieſem Standpuncte wird daſſelbe im dritten Haupt-Abſchnitte dieſes Zeitraumes geſchildert.

602.

Europa im Jahre 1789 und 1829.

So groß und bedeutend aber auch die Thatſache der franzöſiſchen Revolution am Eingange der neueſten Geſchichte erſcheint, und ſo gewiß die Folgezeit mit ihr den jüngſten Zeitraum der allgemeinen Geſchichte beginnen und ſie als die Grenzſcheide der neuern und neueſten Begebenheiten betrachtet wird; ſo verkündigt es doch der vorherrſchende Charakter der alten, mittlern und neuern Geſchichte, daß welterſchütternde Ereigniſſe in dem ganzen Syſteme der gleichzeitigen politiſchen Welt vorbereitet und begründet ſeyn müſſen, wenn wirklich eine völlige Umwandelung des Ganzen aus ihnen hervorgehen ſoll. Dies lehrt das Zeitalter Alexanders, in welchem die Griechen, und mit ihnen europäiſche Cultur und Sitten über Aſien ſich verbreiteten; dies lehrt das Zeitalter Cäſars und Octa-

vians, wo die ganze damals geſittete Welt von Rom aus regiert ward; dies lehrt das Zeitalter der Völkerwanderung, wo das rieſenhafte römiſche Weltreich unterging, und von einem friſchen Menſchenſtamme eine neue Ordnung der Dinge in Europa begründet ward; am meiſten aber wird jene große politiſche Wahrheit durch die Vergleichung unſers Zeitalters mit dem Zeitalter der Kirchenverbeſſerung beſtätigt. Denn eben dieſe Thatſache der neuern europäiſchen Geſchichte — die Kirchenverbeſſerung — hat, nach ihrer Veranlaſſung, nach ihren Anfängen, nach ihrer unmittelbaren Ankündigung im Kreiſe der Weltbegebenheiten, und nach ihren Folgen für das ganze europäiſche Staatenſyſtem, die meiſte Aehnlichkeit mit der franzöſiſchen Revolution und mit deren Wirkungen und Folgen in Hinſicht der Umbildung der innern und äußern Verhältniſſe der europäiſchen Reiche und Staaten.

Durch beide wurden nämlich zwei im Mittelalter entſtandene, und mehr oder weniger über die geſammten chriſtlichen Reiche Europens verbreitete, Syſteme — das Syſtem der geiſtlichen Hierarchie und das Lehnsſyſtem — erſchüttert und in mehrern Reichen und Staaten völlig vernichtet. Wenn vor dreihundert Jahren der damals beginnende Weltkampf der Herſtellung der Freiheit des Glaubens galt; ſo galt der Kampf, der in Europa vor vierzig Jahren anhob, der Erneuerung der bürgerlichen Freiheit. Denn dieſe, die Freiheit des Glaubens und die bürgerliche Freiheit, ſind die zwei höchſten Güter des Lebens, an welche der menſchliche Geiſt, ſobald er ihren Werth erkannt hat, alles Irdiſche ſetzt.

In jenem Kampfe ward von vielen Millionen Europäern die religiöſe Freiheit errungen, welche in der öffentlichen Anerkennung des Rechts beſteht, daß jedes vernünftig-ſinnliche Weſen in Hinſicht ſeines Glaubens ganz und einzig ſeiner individuellen Ueberzeugung und ſeinem Gewiſſen folgen darf. Ihre unmittelbare Folge war die kirchliche Freiheit, oder das vom Staate anerkannte Recht, daß ſich, unter der Oberaufſicht und dem Schutze des Staates, chriſtliche Ge-

meinden zu Einem und demſelben religiöſen Lehrbegriffe und Cultus bilden und vereinigen.

In dieſem Kampfe ward von den, zur politiſchen Mündigkeit gereiften, Völkern Europens die bürgerliche Freiheit erſtrebt, oder die völlige perſönliche Sicherheit des einzelnen Staatsbürgers unter dem Schutze der Staatsgeſetze, ſo daß nie ein Staatsbürger, wegen einer bloßen Verſchiedenheit der politiſchen Meinung, ſobald dieſe nicht in eine der Geſellſchaft nachtheilige Handlung übergeht, belangt, oder ein Unſchuldiger, wegen eines bloßen ihm angeſchuldigten Verdachts, ſeiner öffentlichen freien Thätigkeit beraubt werden kann, womit die Gleichheit Aller vor dem Geſetze, die Gleichheit in der Beſteuerung, und die gleiche Berechtigung Aller zum Dienſte des Staates in unmittelbarer Verbindung ſteht. — Die nothwendige Folge der bürgerlichen Freiheit iſt die politiſche Freiheit, oder die auf die ganze Staatsgeſellſchaft ausgedehnte bürgerliche Freiheit, ſo daß, durch einen vertragsmäßigen Verein zwiſchen dem Regenten und dem Volke, nicht nur die individuelle Freiheit aller Staatsbürger geſetzlich geſichert, ſondern auch die feſte Grenzlinie zwiſchen allen einzelnen Gewalten im Staate durch die Verfaſſung gezogen, und jeder dieſer Gewalten ihr eigenthümlicher Wirkungskreis vermittelſt der Verfaſſung angewieſen wird.

So wie aber der eigenthümliche Charakter des Zeitraumes von dem Anfange der Kirchenverbeſſerung bis zum weſtphäliſchen Frieden unmittelbar, und mittelbar ſelbſt noch von dieſem Frieden abwärts bis zur Thatſache der franzöſiſchen Revolution durch die Kirchenverbeſſerung beſtimmt ward, und die Idee der religiöſen und kirchlichen Freiheit, mehr oder weniger, allen wichtigen Begebenheiten jenes Zeitraumes zum Grunde lag; ſo ward auch der eigenthümliche Charakter des neueſten Zeitraumes der Weltgeſchichte, welcher mit der franzöſiſchen Revolution anhebt, durch die ins öffentliche Leben eingetretene Idee der bürgerlichen und politiſchen Freiheit beſtimmt.

Vergißt man dieſe ins Leben der Völker eingetretene Idee, und verweilt man zunächſt bei den einzelnen That=

ſachen, als politiſchen Erſcheinungen; ſo ermangelt man des leitenden höhern Maasſtabes bei unzähligen Ereigniſſen dieſer Zeit, deren Räthſel blos aus der begonnenen Verwirklichung jener Idee erklärt werden können. Die franzöſiſche Revolution, abgeſehen von allen ihren örtlichen Gräueln und Unthaten, kann, nach ihren großen, über Europa ſich verbreitenden Folgen, nur aus dieſer Idee richtig gewürdigt werden. Denn dieſe unermeßlich wichtigen Folgen beruhen nicht zunächſt darauf, was Frankreich ſelbſt ſeit vierzig Jahren in politiſcher Hinſicht ward und erfuhr, ſondern darauf, daß das Lehnsſyſtem in Frankreich, im gegenwärtigen Königreiche der Niederlande und in andern europäiſchen Ländern völlig vernichtet, ſo wie nach vielen ſeiner weſentlichſten Beziehungen in mehrern Reichen und Staaten unſers Erdtheils erſchüttert ward. Die Folge davon war die neue Geſtaltung des innern politiſchen Lebens in dieſen Reichen und Staaten vermittelſt ſchriftlicher Verfaſſungen oder neuer Grundverträge, wodurch gleichmäßig das Recht des Regenten, wie des Volkes, feſtgeſetzt und unerſchütterlich begründet ward; ſo wie vor dreihundert Jahren, nach der völligen Vernichtung oder theilweiſen Erſchütterung des Syſtems der kirchlichen Hierarchie, in allen zum Proteſtantismus übergetretenen Reichen und Staaten die religiöſe und kirchliche Freiheit, als die unermeßliche Frucht jenes mächtigen Weltkampfes, ins öffentliche Leben trat, und durch feierliche ſchriftliche Verträge geſichert ward. Nur eine vorübergehende, und durchaus nicht in der Idee der bürgerlichen und politiſchen Freiheit ſelbſt enthaltene, Erſcheinung war es, daß das Königthum im Revolutionsſturme bei einigen Völkern unterging. Die bald eingetretenen Ereigniſſe haben es bewieſen, daß die bürgerliche und politiſche Freiheit nur in monarchiſchen Staaten ihren kräftigſten Stützpunct findet, ſo wie der Thron der brittiſchen Könige ſeit einem Jahrhunderte unter dem Oranier und den Guelphen weit feſter ſtand, als unter den Stuarten. Denn ſo viel haben wohl die Staaten mit neuen Verfaſſungen bereits belegt, daß in ihnen beides, die Macht des Fürſten eben ſo, wie das Wohl und die

höhere Lebenskraft der Völker bedeutend geſteigert worden iſt.

Je nachdem aber ſeit den letzten vierzig Jahren in den einzelnen europäiſchen Reichen und Staaten das Lehnsſyſtem — die aus dem Mittelalter ſtammende Grundform aller geſellſchaftlichen und bürgerlichen Verhältniſſe in den von germaniſchen Völkerſchaften geſtifteten Staaten — entweder ganz vernichtet, oder nur theilweiſe erſchüttert und umgebildet ward; je nachdem erhielt auch die neue Form des innern Staatslebens mehr oder weniger den repräſentativen oder den ſtändiſchen Charakter. Denn wenn der repräſentative Charakter einer Staatsverfaſſung zunächſt auf der Vertretung des geſammten Volkes, durch freigewählte Repräſentanten aus der Mitte deſſelben, ohne Rückſicht auf die Eintheilung und Verſchiedenheit der einzelnen Staatsbürger nach ihrer Geburt und nach ihrer bürgerlichen Beſchäftigung, beruht; ſo iſt es das Eigenthümliche ſtändiſcher Verfaſſungen, daß die Vertreter des Volkes nach den verſchiedenen Zweigen der bürgerlichen Beſchäftigung und Thätigkeit, überhaupt nach der herkömmlichen bürgerlichen Abſtufung derſelben, zuſammentreten, wie dies beſonders in den meiſten einzelnen teutſchen Staaten, nach Adel, Geiſtlichkeit und Städten, bereits ſeit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts beſtand; eine Nachbildung der Art und Weiſe, wie die teutſche hohe Geiſtlichkeit, der teutſche Adel und die Reichsſtädte im Mittelalter zur Berathſchlagung über die wichtigſten Angelegenheiten des teutſchen Reiches auf Reichstagen um den Kaiſer ſich verſammelten.

Auf dieſer geſchichtlichen Grundlage beruht denn die in einigen europäiſchen und in vielen einzelnen teutſchen Staaten ſeit dreißig Jahren neugeſtaltete ſtändiſche Verfaſſung, während in denjenigen Reichen, wo das Lehnsſyſtem unter den Stürmen der Revolution ganz zuſammenſtürzte, zugleich auch die ſtändiſche Vertretung der repräſentativen weichen mußte.

Beide politiſche Formen des innern Staatslebens aber, die repräſentative und die ſtändiſche, ſind darin we-

ſentlich einander verwandt, daß durch ſie der Charakter einer beſchränkten Monarchie vermittelt wird, und daß dieſem neuen Syſteme im innern Staatsleben, wie in kirchlicher Hinſicht dem Proteſtantismus der Katholicismus, das Syſtem der unbeſchränkten Regentengewalt gegen über ſteht, das in einzelnen europäiſchen Staaten, wie in Dänemark, Rußland, Spanien, Sardinien, der Türkei u. a., ohne Staatsgrundvertrag und ohne eine geſchriebene Verfaſſung, als Grundlage des öffentlichen Rechts ſtatt findet. Zu jenem politiſchen Syſteme repräſentativer oder ſtändiſcher Verfaſſungen gehören aber ſeit den letzten vierzig Jahren: die Königreiche Frankreich, Niederland, Schweden, Norwegen, Polen; das lombardiſch-venetianiſche Königreich, das Königreich Galizien; — die Freiſtaaten Cracau, der joniſchen Inſeln, und die 22 Cantone der Schweiz; — ſo wie im teutſchen Staatenbunde: die teutſchen Provinzen des Hauſes Oeſtreich; das Königreich Preußen ſeit Einführung der Stände am 5. Jun. 1823; die Königreiche Bayern, Sachſen, Hannover, Würtemberg, die Staaten der Großherzoge von Baden, Luxemburg, Heſſen-Darmſtadt, Sachſen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und die Länder der Herzoge von Braunſchweig, Naſſau, Sachſen-Coburg und Gotha, Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen und Sachſen-Altenburg, ſo wie der Fürſten von Lippe-Schaumburg, von Schwarzburg-Rudolſtadt, von Waldeck, von Liechtenſtein, und die vier freien Städte. Selbſt im Kirchenſtaate beſtand ſeit dem Jahre 1816 eine neue Form des innern Staatslebens durch päpſtliche Verordnung, die aber bereits im Jahre 1824 ſehr beſchränkt ward. Mehrern andern europäiſchen und teutſchen Staaten iſt eine Verfaſſung feierlich verſprochen, und namentlich in der Schlußacte der Wiener Miniſterialconferenzen vom 25. Mai 1820 der dreizehnte Artikel der teutſchen Bundesacte vom 8. Jun. 1815 erneuert und beſtätigt worden, nach welchem in allen teutſchen Bundesſtaaten ſtändiſche Verfaſſungen beſtehen ſollen.

So wie aber ſeit vierzig Jahren das innere politiſche Leben in den meiſten Reichen und Ländern, welche zu dem europäiſchen Staatenſyſteme gehören, weſentlich verändert und neugeſtaltet worden iſt; ſo hat auch das äußere politiſche Leben, oder die Wechſelwirkung der europäiſchen Reiche und Staaten gegen einander, die durchgreifendſten Veränderungen erfahren. Verſchwunden ſind völlig aus der Reihe der ſelbſtſtändigen europäiſchen Reiche und Staaten: die römiſche Kaiſerwürde und die politiſche Form des tauſendjährigen teutſchen Königreiches; das vormalige Königreich Polen mit 14 Millionen Menſchen (doch theilweiſe im Jahre 1815 wiederhergeſtellt und mit Rußland unter Einem Regenten vereinigt); der Freiſtaat der Niederlande (umgeſchaffen in ein erbliches Königreich); Venedig, Genua und Raguſa. Verſchwunden ſind mehr als 250 unmittelbare teutſche Reichsſtände. Der Freiſtaat Lucca ward in ein erbliches Herzogthum verwandelt. — In Spanien ward unter erſchütternden Stürmen das Haus Bourbon verdrängt, doch, nach Napoleons Sturze, unter Ferdinand 7 wiederhergeſtellt. Die ihm von dem Heere aufgedrungene Verfaſſung der Cortes erloſch, nachdem ein franzöſiſch-bourboniſches Heer über ganz Spanien bis Cadix ſich ausgebreitet hatte, doch ohne daß bei dieſem Wechſel der Unterlage des innern Staatslebens das Reich ſelbſt einen feſten Stützpunct gewonnen hätte. — Die Dynaſtie Braganza, die in Portugal regierte, flüchtete ſich, als ein Napoleoniſches Heer an den Grenzen des Reiches erſchien, nach Braſilien. Dieſe vormalige Kolonie trat bald darauf als Königreich, und wenige Jahre ſpäter als Kaiſerthum, in die Reihe der ſelbſtſtändigen Mächte. Denn während Johann 6 aus Braſilien nach Portugal zurückkehrte, ward ſein Sohn Don Pedro genöthigt, die Krone Braſiliens auf ſein Haupt zu ſetzen; auch blieb Don Pedro, als ſein Vater ſtarb, in Braſilien zurück, und ſein nachgebohrner Bruder, Miguel, bemächtigte ſich des portugieſiſchen Thrones. — Das eine Zeitlang übermächtige Frankreich ward, nach einem Rieſenkampfe aller europäiſchen Hauptmächte mit Napoleon, unter den hergeſtellten Bourbonen, auf ſeine Gren-

zen, wie im Jahre 1790, zurückgebracht. Das neugeſchaffene Königreich der Niederlande erhielt, durch die Einverleibung des ſchönen und reichen Belgiens, einen bedeutenden Zuwachs. Großbritannien bemächtigte ſich, während dieſer Zeit der Weltkämpfe, des Welthandels, gewann mehrere wichtige außereuropäiſche Kolonieen, in Europa die Inſeln Maltha und Helgoland, und die Schutzhoheit über den Freiſtaat der joniſchen Inſeln. Die vorübergehenden Erſcheinungen des Rheinbundes, des Königreiches Weſtphalen, des Herzogthums Warſchau, und der illyriſchen Provinzen endigten in und nach der Leipziger Völkerſchlacht; eben ſo das Großherzogthum Frankfurt, und bald darauf die Herrſchaft der Dynaſtie Napoleons in Spanien und in den italiſchen Königreichen und Fürſtenthümern. Dänemark mußte das Königreich Norwegen an Schweden, und Sachſen die kleinere Hälfte ſeiner Bevölkerung an Preußen überlaſſen. Oeſtreich, welches auf die teutſche Kaiſerkrone und auf ſein Erbland Belgien verzichtete, fand Erſatz dafür und Abründung ſeines Staatengebietes in Italien. Preußen erhob ſich während der letzten dreißig Jahre zu einer Macht des erſten politiſchen Ranges mit einer Bevölkerung von zwölf Millionen Menſchen. Im teutſchen Staatenſyſteme erhielten Bayern, Hannover, Würtemberg, Baden, und Darmſtadt bedeutende Gebietsvergrößerungen; in Italien der König von Sardinien den Beſitz von Genua. Vor allen aber trat Rußland aus dem Rieſenkampfe der letzten Zeit in Europa vergrößert durch Finnland, Polen und durch bedeutende, von der Pforte erworbene, Länder, ſo wie in Aſien durch mehrere von Perſien abgetretene Chanate hervor. — Selbſt in den Kolonieen der Europäer in den andern Erdtheilen, und namentlich in Amerika, zeigten ſich die unermeßlichen Folgen der neuen politiſchen Ordnung in Europa. Der nordamerikaniſche Bundesſtaat wuchs an zu einer Bevölkerung von zwölf Millionen Menſchen in ſeinen 25 einzelnen Staaten; Braſilien und Hayti traten aus ihren vormaligen Kolonialverhältniſſen als unabhängige Staaten heraus, und alle ſpaniſche Provinzen auf dem amerikaniſchen Feſtlande, Mexiko, Guatimala,

Columbia, Buenos Ayres (die vereinigten Provinzen am Plata), Chili, Peru, Bolivia und Paraguay erklärten ſich für unabhängig.

603.

Urſachen der politiſchen Umbildung Europa's.

Mit Staunen wird man einſt nach Jahrhunderten dieſe Räthſel der Gegenwart leſen, und nach den Urſachen forſchen, durch welche die völlige Umbildung des bis dahin beſtandenen politiſchen Syſtems in Europa unaufhaltbar herbeigeführt ward, das ſeine Begründung in den Zeiten Karls 5 und ſeine Befeſtigung durch die Friedensſchlüſſe von Münſter, Nimwegen, Ryßwick, Utrecht, Aachen, Hubertsburg, Verſailles, Teſchen und Paris, und durch den teutſchen Fürſtenbund erhielt. Mit Befremden wird man dabei verweilen, wie ſo viele Staatsformen während des kurzen Zeitraumes von vierzig Jahren zuſammenſtürzen und neue politiſche Schöpfungen an deren Stelle treten konnten!

Noch iſt es freilich für uns zu früh, die wir in der Mitte dieſer Ereigniſſe leben, uns über dieſelben zu ſtellen, und ſie nach ihrem innern nothwendigen Zuſammenhange zu charakteriſiren; allein mehrere Urſachen, welche dieſe große Umbildung Europens herbeiführten, liegen doch in den Begebenheiten ſelbſt zu unverkennbar vor, als daß nicht wenigſtens aus ihnen ein Theil der neueſten Vorgänge mit Sicherheit erklärt werden könnte. Es iſt nicht zu läugnen, es ſind große und bittere Wahrheiten, es ſind Erfahrungen, welche auf einem mit Blute gedüngten Boden gewonnen worden ſind, die ſich uns bei dem Forſchen nach den Urſachen der ſchnellen und unaufhaltſamen politiſchen Umbildung Europens in den letzten vierzig Jahren darbieten. Wer hätte aber das Recht und ſogar die Pflicht, dieſe Wahrheiten zu enthüllen, wenn man dieſes Recht dem Geſchichtsſchreiber ſtreitig machen, und ihn der Pflicht entbinden wollte, die anerkannte Wahrheit freimüthig und unpartheiiſch zu ſagen, und ſie aus

unläugbaren Thatſachen als unverkennbare Ergebniſſe abzulei- ten? Der Geſchichtsſchreiber gehört, als ſolcher, der Menſchheit, und nicht den einzelnen Völkern und Zeitabſchnitten an; gleich frei von blinder Bewunderung der neuen Schöpfungen, wie von der leidenſchaftlichen Anpreiſung und Zurückwünſchung der untergegangenen politiſchen Formen, überläßt er ſich nie den politiſchen Träumen, wie es geworden ſeyn würde, wenn dies oder jenes geſchehen wäre? In ſeinem Geſichtskreiſe liegt die Wirklichkeit. Unveränderliche Thatſachen ſind ſein Stoff; mit Rückſicht auf die Zeitgenoſſen behandelt er dieſen Stoff, ſobald er den Zuſammenhang jener Thatſachen nachweiſet, ſo weit ſie aus den Begebenheiten und aus dem Geiſte des Zeitalters ſelbſt erkannt werden können. Wo gäbe es einen Theil der Weltgeſchichte, der nicht auf Leichenhügeln geſchrieben wäre? Auch Thucydides, Polybius, Livius und Tacitus ſtanden auf den Gräbern eines Geſchlechts, das vor ihnen geweſen war. Die Geſchichtsſchreiber der Nachwelt werden auf den unſrigen ſtehen; — vielleicht wird es ihnen vergönnt, zugleich neben dem Dunkel der Gegenwart, den jungen ſchönen Morgen zu ſchildern, der aus dieſem Dunkel für die künftigen Geſchlechter anbrechen wird.

604.

Fortſetzung.

Wie die irdiſchen Organiſationen veralten; ſo veralten auch Staaten und Völker. Unverkennbar hatten, in dem Zeitalter vor der franzöſiſchen Revolution, mehrere europäiſche Staaten vom erſten und zweiten Range ſich überlebt; ihre Verfaſſung war veraltet. Darin lag eine Haupturſache ihres Verfalls und Unterganges, oder der Verjüngung und Umbildung ihres innern Staatslebens. Eine Verfaſſung iſt aber veraltet, ſobald ſie dem fortgeſchrittenen Geiſte des Volkes nicht mehr entſpricht; ſobald ihre Geſetze nicht mehr anwendbar ſind, und nur unter beſtändigen Ausnahmen von der Regel angewandt werden, ohne daß man das Bedürfniß eines neuen Geſetzbuches zu fühlen ſcheint,

und ohne daß man die veralteten Formen mit zeitgemäßen zu vertauſchen geneigt iſt; ſobald die Verhältniſſe zwiſchen den verſchiedenen Ständen im Staate eine neue rechtliche Beſtimmung erfordern; ſobald die Abgaben nicht gleichmäßig und zweckmäßig vertheilt ſind und nur auf der arbeitenden Claſſe des Volkes haften; ſobald endlich als die allgemeine Stimme eine Veränderung und Verbeſſerung der ſchreiendſten Mißbräuche verlangt. — Wer mag es läugnen, daß, nach dieſem Maasſtabe, die Verfaſſung Frankreichs, Teutſchlands, Italiens, Spaniens, Portugals, Polens, Venedigs, Hollands, der Schweiz, und ſelbſt einiger ſcheinbar beſſer eingerichteter Staaten, beim Ausbruche der franzöſiſchen Revolution eben ſo ſich überlebt hatte, wie im Alterthume die Verfaſſung Perſiens, als Alexander dieſen Koloß nach drei Schlachten zertrümmerte, — die Verfaſſung Karthago's, als Rom dieſen Handelsſtaat vernichtete, — und die Verfaſſung Roms ſelbſt, als die germaniſchen Völker auf Italien und auf die übrigen Provinzen des römiſchen Weſtreiches ſich warfen? Unterlag nicht Byzanz demſelben Schickſale im Jahre 1453? — Kein Staat geht, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte, plötzlich und unaufhaltſam unter, deſſen innere Geſtaltung ein wohlgeordnetes, lebensvolles Ganzes bildet. Er kann bedroht und erſchüttert werden; allein ſeine innere Lebenskraft rettet ihn im Augenblicke der größten Gefahr und in dem andringenden verheerenden Sturme.

605.

Fortſetzung.

Mit dem Veralten der Verfaſſung der Staaten ſteht gewöhnlich eine fehlerhafte Politik in trauriger Verbindung. Es iſt wahr, die perſönlichen Eigenſchaften ausgezeichneter Fürſten können die Fehler einer veralteten Verfaſſung eine Zeitlang weniger fühlbar machen, und große Regenten vermögen nicht ſelten, wenn ihnen die Verhältniſſe günſtig ſind, und ſie eine bedeutende Reihe von Jahren mit Selbſtkraft über ihren Staaten walten, denſelben eine

neue Haltung zu geben und eine erhöhte und verjüngte Lebenskraft mitzutheilen. Wer könnte aber das Daſeyn und die Wirkungen einer fehlerhaften Politik verkennen, wenn die, welche an der Spitze der Staaten ſtehen, ohne Kraft des Geiſtes und des Willens ſind, ſelbſt zu regieren; wenn ſie mit den Staatsmännern in ihren nächſten Umgebungen beſtändig wechſeln; wenn ſie beſtimmungslos von einem Syſteme der innern Staatsverwaltung und der äußern Verhältniſſe zum andern mit Eilfertigkeit, und im Widerſtreite mit dem Geiſte und Charakter ihres Volkes, übergehen; wenn ſie blos halbe Maasregeln ergreifen und bei der Ausführung derſelben voll Unſicherheit ſchwanken; wenn blinde Eiferſucht, oder Haß auf benachbarte Regierungen, den richtigen Blick auf das wahre Intereſſe des eigenen Staates verdunkelt; wenn Mangel an Feſtigkeit in allen ergriffenen Maasregeln ſichtbar wird, und auswärtige Staaten das Zutrauen zu den angenommenen politiſchen Grundſätzen verlieren; wenn Selbſtſucht und Vergrößerungsſucht in der Stellung zu den mindermächtigen Nachbarn vorherrſchen, und die Heiligkeit früherer Verträge durchbrochen wird; wenn kein rechtmäßiger Beſitzſtand mehr Sicherheit gewährt; wenn man dem vorübergehenden augenblicklichen Intereſſe den wohlerworbenen Credit achtbarer Vorfahren aufopfert, und kein Völkerrecht anerkennt, ſobald man ſich der Gewalt und des Uebergewichts über mindermächtige Völker und Staaten ungeahndet bedienen zu können glaubt! Wie viele Beiſpiele dieſer Art enthält nicht der Zeitraum kurz vor und während der franzöſiſchen Revolution; und wie allgemein war bereits dadurch das Syſtem des politiſchen Gleichgewichts in Europa erſchüttert, bevor noch der franzöſiſche Revolutionskrieg die bis dahin beſtandenen und allmählig erſchlafften Bande zwiſchen vielen europäiſchen Reichen trennte!

606.

Fortſetzung.

Dazu kam die Finanznoth und das Schuldenweſen der neuern Zeiten! Ein wohlangelegtes Vermögen

iſt bei dem Privatmanne, wie bei den Staaten beſſer, als ein todtliegender Schatz, und nur bei einzelnen, an ſchnellen Hülfsmitteln armen und beſchränkten, Staaten kann es durch die Nothwendigkeit entſchuldigt werden, für unvorhergeſehene Fälle einen Schatz zu ſammeln. So wie aber der Credit des Privatmannes unaufhaltbar durch Schulden erſchüttert wird, beſonders wenn die Zinſen derſelben die jährliche Geſammteinnahme überſteigen; ſo iſt es auch mit den Schulden der Staaten. Der Luxus der Höfe; die Verſchwendungen der Regenten; die verführeriſche Leichtigkeit, Papiergeld zu verfertigen, und in Kriegs- und Friedenszeiten in Umlauf zu bringen; die fehlerhaften politiſchen Plane und Berechnungen; die Einmiſchungen in fremde Händel; die unglücklich geführten Kriege; die Contributionen und Subſidien an andere Mächte; die mit großen Schulden behafteten eroberten oder erworbenen Provinzen; und beſonders die Sucht, ſtehende Heere zu halten, welche die Kräfte der Länder, nach ihrer Bevölkerung und nach ihrem Ertrage, überſtiegen: — dies alles, mehr oder weniger, hatte im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts die Finanznoth vieler europäiſchen Staaten herbeigeführt, welche weder durch die Herabſetzung der Zinſen der Landesſchulden, noch durch erzwungene Anleihen, noch durch erhöhte Abgaben und Auflagen, noch durch die Herunterſetzung des Papiergeldes unter ſeinen Werth, noch durch Verſchlechterung der Münze, noch ſelbſt durch die Einziehung der geiſtlichen Güter und durch den Verkauf der landesherrlichen Domainen gehoben werden konnte. So mußte, herbeigeführt durch die Verſchwendungen und Schulden der vorigen Regierungen, Frankreich in der Revolution den Nationalbankerott erklären; ſo ward in vielen Staaten der Werth des Privateigenthums, zugleich mit der unerſchwinglichen Beſteuerung deſſelben, erſchüttert; ſo ſank, durch die leichtſinnige Vermehrung des Papiergeldes, der innere und äußere Credit; und ſo konnte faſt kein Krieg mehr ohne neue Anleihen beginnen und geführt werden. Wie hoch ward aber nicht die Verlegenheit geſteigert, wenn der Gang des Krieges den Erwartungen nicht entſprach, und das Land durch die Brandſchatzungen

und Lieferungen, die der ſiegreiche Feind ausſchrieb, völlig erſchöpft ward!

607.
Fortſetzung.

Zugleich hatte in vielen Staaten die Religion ihren großen wohlthätigen Einfluß auf die Völker verloren. Es iſt wahr, das achtzehnte Jahrhundert war nicht der Zeuge von den blutigen und verheerenden Religionskriegen des ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderts; der Fanatismus und die Inquiſition vermochten nicht mehr, ihre blutige Fackel über Europa's Reiche zu ſchwingen; ſelbſt der Orden der Jeſuiten mußte dem Lichte der höhern Aufklärung weichen, deren Beförderung in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts eine Ehrenſache vieler Regenten und ihrer geiſtvollen Miniſter geworden war. Der Proteſtantismus hatte ſeine Rechte mit Nachdruck erkämpft, und ſeit der zweiten Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts waren die Erbfolge- und Ländererwerbungskriege an die Stelle der Religionskriege getreten. Allein wer möchte es läugnen, daß der große politiſche Einfluß, welcher von der Religion ausgehen muß, wenn die Staaten in ihrem Innern in friſcher Jugendkraft beſtehen ſollen, allmählig von der einen Seite durch Gleichgültigkeit und durch Spöttereien über das Heilige, wie von der andern durch geiſtloſe Frömmelei und durch einen, das Licht der Vernunft ſcheuenden und anfeindenden, Myſticismus ſo entkräftet worden war, daß mit dem immer weiter um ſich greifenden Sittenverderben, und mit der allgemeinen Verweichlichung, beſonders der obern und höhern Volksclaſſen, auch die Religion ihren kräftigen Einfluß auf die Bildung der Völker und die Aufrechthaltung der Staatsverfaſſung verloren hatte! Wie tief war nicht ſelbſt in Frankreich das Anſehen der Religion geſunken, ſeit das Leben der Großen mit den ernſten Forderungen derſelben im ſchreiendſten Gegenſatze ſtand, und die Pfeile des beißendſten Witzes eben ſo die Mißbräuche und Verirrungen des Aberglaubens, wie die letzten Gründe aller religiöſen Ueberzeugung getroffen und erſchüttert hatten!

608.

Fortſetzung.

Endlich darf auch die Macht des Zeitgeiſtes ſelbſt in der Reihe der Urſachen nicht vergeſſen werden, welche die ſchnelle Umbildung der europäiſchen Staatsformen unaufhaltbar herbeigeführt haben. Entſchieden erhellte ein höheres Licht der Cultur und Aufklärung beſonders die weſtlichen und nördlichen Völker Europa's ſeit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts! Es war die unmittelbare Folge der großen Entdeckungen, welche der menſchliche Geiſt im Reiche der Wahrheit und im Gebiete der Erfahrung gemacht hatte. Der Handel belebte den Gewerbsfleiß; der Gewerbsfleiß brachte den Wohlſtand unter die mittlern und niedern Volksclaſſen; mit dieſem Wohlſtande ſtiegen aber nicht blos die ſinnlichen, es vermehrten ſich auch die geiſtigen Bedürfniſſe, und verbreiteten das Gefühl dieſer Bedürfniſſe immer weiter und allgemeiner. Man fragte, ſeitdem der menſchliche Geiſt im Allgemeinen eine höhere Reife erreicht hatte, nach den letzten Gründen alles Rechts und aller Verfaſſungen, und fand bald, daß die meiſten Verfaſſungen der europäiſchen Reiche ihr Entſtehen dem Mittelalter und dem Lehnsſyſteme zu verdanken hatten. Der freie, gewerbtreibende und durch Wiſſenſchaften und Künſte aufgeklärte dritte Stand wünſchte zu gleichen Rechten zu gelangen, wie die bevorrechteten Volksclaſſen; er wünſchte die Blüthe ſeiner beſſern Köpfe, in gleichen Verhältniſſen mit den zunächſt begünſtigten Ständen, zu den höhern Staatsämtern gelangen zu ſehen; er glaubte, es ſey nun der Zeitpunct gekommen, wo dieſe drückende Ausſchließung von allen höhern Staatsämtern, wegen ſeiner eigenen Fortſchritte in jedem Zweige der Cultur und wegen ſeiner Verdienſte um den Staat, aufgehoben werden könnte. Dieſe Stimmung ward um ſo allgemeiner und ſtärker, je weiter der Einfluß der Schriftſteller und des literäriſchen Verkehrs ſich verbreitete; je mehr das Leſen der Zeitungen, der Flugſchriften, und die lebhafteſte Theilnahme an politiſchen Gegenſtänden faſt allen Ständen des Volkes ſich mittheilte, und je mehr die Sache der Aufklärung von

ausgezeichneten Regenten ſelbſt, wie Friedrich 2, Joſeph 2, Katharina 2 und andern, befördert und unterſtützt ward. Auf dieſe Vorſchritte in der Aufklärung, und nach dem vorleuchtenden Beiſpiele ſolcher allgemein gefeierter Regenten, konnte nothwendig der ſpäterhin eintretende Cenſurzwang, und die abſichtliche Zurückhaltung des dritten Standes von allen höhern Staatsämtern nicht anders, als höchſt nachtheilig auf dieſen Stand einwirken, beſonders da demſelben ein ſo lockendes und glänzendes Beiſpiel in Hinſicht der Anerkennung und Behauptung ſeiner Rechte ſchon längſt durch die auf den brittiſchen Inſeln beſtehende, und von Locke und Montesquieu nach ihrem politiſchen Werthe gefeierte, Verfaſſung, ſo wie in ſpäterer Zeit durch die neue Verfaſſung von Nordamerika und durch die erſten Schritte der franzöſiſchen Nationalverſammlung gegeben worden war. Durfte es befremden, daß er hoffnungsvoll nach dem Weſten blickte, von woher er ſich die Befreiung von ſeinen drückenden — im Mittelalter unter ganz andern Verhältniſſen geſchmiedeten — Feſſeln verſprach? — Mußten nicht ſelbſt die Völker allmählig in ihrer Kraft ſich fühlen lernen, wenn man ſie durch Proclamationen bearbeitete, und ſie zum Kampfe in Maſſe aufrief, womit man zugleich ſtillſchweigend geſtand, daß die ſtehenden Heere zu ſchwach zu ihrer Vertheidigung wären? Bleibt wohl irgend Ein Mißgriff in der Staatskunſt ungeſtraft; und läßt wohl jemals Ein gegründetes Recht ungeahndet der Menſch ſich verweigern? — Bei allen Fehlern und Verirrungen, welche unläugbar die weitere Verbreitung der Cultur und Aufklärung begleiteten, konnte doch wenigſtens ſo viel nicht geläugnet werden, daß die öffentliche Meinung und Stimmung in vielen europäiſchen Reichen durch den Zeitgeiſt ſo geleitet worden war, daß derſelbe die Mängel und Unvollkommenheiten in der Verfaſſung und Verwaltung der Staaten beſonders hervorhob, und auf deren Verminderung und Entfernung drang. Denn ſind nicht diejenigen Staaten unſers Zeitalters in ihrem Innern am meiſten beruhigt, durch fortſchreitende Bildung des Geiſtes und durch höheren Wohlſtand ausgezeichnet, nach ihrem Haushalte am zweckmäßigſten geordnet, und nach dem neubegrün-

deten rechtlichen Verhältniſſe zwiſchen dem Fürſten und Volke zur glücklichſten Einheit im Innern und zur Achtung im Auslande gelangt, wo eine, dem Volksgeiſte und den örtlichen Verhältniſſen anpaſſende und vom Fürſten wie vom Volke gleich redlich gemeinte, entweder blos umgeſtaltete frühere, oder eine ganz neu gegebene, Verfaſſung das innere Staatsleben vertragsmäßig begründete, das Recht der Vertretung allen Ständen und Claſſen des Volkes beſtimmt ſicherte, dem Verdienſte die Gelangung zu allen Aemtern des Staates ohne Ausnahme eröffnete, vor dem Geſetze und in der Beſteuerung alle Staatsbürger einander gleichſtellte, die Ueberreſte der Leibeigenſchaft und Eigenhörigkeit vernichtete, den Aufſchwung des menſchlichen Geiſtes aller Feſſeln der Inquiſition, des Mönchsthums und des Cenſurzwanges entband, das öffentliche Bekenntniß aller kirchlichen Partheien frei gab und unter den ſichernden Schutz des Staates ſtellte, die bürgerliche und peinliche Geſetzgebung, ſo wie die Gerechtigkeitspflege neu ordnete, die Polizei in eine Anſtalt zur Beförderung der Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt, nicht in eine ängſtliche und geheimnißvolle Bewachung der Staatsbürger, umwandelte, und, bei der allgemeinen Verpflichtung zur Ehre der Waffen in Vertheidigung des Vaterlandes, die koſtſpieligen ſtehenden Heere möglichſt verminderte? — Gewiß, die Anhänglichkeit der Völker an ihre Fürſten, ihr geiſtiger Fortſchritt in allem Wahren, Schönen und Guten, ihr ſteigender Wohlſtand, und ihre Kraft nach außen im Augenblicke der Gefahr, wird, ſo wie ſchon jetzt in einzelnen Fällen, nach einem Menſchenalter mit Beſtimmtheit für die Weisheit und Zweckmäßigkeit dieſer neuen Geſtaltung des innern Staatslebens in vielen europäiſchen und teutſchen Reichen und Staaten entſchieden haben! — Nur trete nirgends das Reactionsſyſtem ein, wo bereits der Geiſt der Völker an neue zeitgemäße politiſche Formen gewöhnt worden war! Denn ſo gewiß die Vorſehung das menſchliche Geſchlecht nur allmählig und langſam zu dem Ziele einer höhern Reife und Vollkommenheit erzieht; ſo gewiß führt auch die abſichtliche und gewaltſame Zerſtörung des einmal angebrochenen Lichtes und des ins öffentliche Leben eingetretenen beſſern

bürgerlichen Zuſtandes zur Unordnung und Unzufriedenheit, deren Folgen im Voraus nicht zu berechnen ſind, bis endlich ſolche Völker in der Geſchichte untergehen und erlöſchen, wie im Alterthume Griechenland und Rom, nachdem die Zeit ihrer geiſtigen und bürgerlichen Freiheit unwiederbringlich verſchwunden war.

609.

Ergebniſſe.

Wir können es nicht läugnen, unſer Zeitalter ſcheint von dem Jahre 1789 durch eine größere Kluft getrennt zu ſeyn, als die Entdeckung Amerika's von den Tagen Karls des Großen, wenn man die Ergebniſſe, welche die Begebenheiten des Zeitraumes der letzten vierzig Jahre hervorgebracht haben, zu einer Geſammtüberſicht vereinigt! Es iſt eine völlig neue Ordnung der Dinge, welche in vielen Staaten und Reichen Europens begonnen hat; es iſt ein neuer Zeitabſchnitt, welchen wir zu leben angefangen haben! Ein neues Leben iſt mit dieſer neuen politiſchen Ordnung über Europa gekommen. Wenn aber das neue politiſche Syſtem bereits binnen vierzig Jahren ſich ſo ſiegreich ausbreiten konnte; in welchem Glanze wird es nach hundert Jahren in der Weltgeſchichte erſcheinen, ſobald ſich ſeine Formen immer mehr befeſtigt haben werden!

So viel beſtätigt die ganze neuere Geſchichte: Staaten, welche ſich überlebt haben, Staaten, deren Verfaſſung veraltet iſt, gehen bei einem mächtigen Anſtoße von außen unaufhaltbar unter; denn ihre Stunde iſt gekommen. Zwar iſt es gedenkbar, daß einige derjenigen europäiſchen Staaten, deren Form in den letzten vierzig Jahren aufgelöſet worden iſt, ohne die franzöſiſche Revolution und deren Folgen noch eine Weile beſtanden haben würden. Ganz hätte aber dieſes Schickſal ihnen nicht erſpart werden können. Griechenlands Freiheit ſank, Karthago unterlag, und Rom ſtürzte zuſammen, als ihr inneres Staatsleben unrettbar veraltet war. Polen, Teutſchland, Italien, Holland und Venedig

ſtanden unter denſelben ewigen Geſetzen der Natur und der Freiheit, wie die Staaten des Alterthums. Bei allem Kreis- laufe der Völker und Reiche des Erdbodens und bei aller Einförmigkeit der Weltbegebenheiten, iſt es dennoch Täuſchung und Wahn, die Wiederherſtellung politiſcher Formen zu erwarten, die einmal untergegangen ſind, und die Schattengeſtalten des Mittelalters vermittelſt des Reactionsſyſtems aus ihren Gräbern ins Leben zurück zu führen. So wenig Sparta, Korinth, Macedonien, Syrien, Aegypten, Karthago und Rom nach ihrem politiſchen Tode wieder erſtanden ſind; ſo wenig wird auch die vorige Verfaſſung Frankreichs, Niederlands, Teutſchlands, Polens und Schwedens wieder hergeſtellt werden!

So gewiß alſo das Lehnsſyſtem, und mit ihm die eigentliche Macht des Ritterthums und das Recht der Selbſthülfe, ſchon durch den ewigen Landfrieden weſentlich verändert, durch das Syſtem des politiſchen Gleichgewichts noch mehr beſchränkt, und durch die ins innere Staatsleben eingetretenen neuen Verfaſſungen in vielen Reichen völlig aufgehoben, in andern mächtig erſchüttert ward; ſo gewiß wird auch das Lehnsſyſtem nicht wieder zu derjenigen Form und Geſtalt, die es im Mittelalter erhielt, hergeſtellt werden. So gewiß ferner das Syſtem der geiſtlichen Hierarchie ſchon durch Luthers Anſchlag an der Wittenberger Univerſitätskirche im Jahre 1517 erſchüttert, und durch die politiſche Gleichheit der kirchlichen Partheien im Religions- und im weſtphäliſchen Frieden mächtig beſchränkt ward; ſo gewiß wird daſſelbe nicht wieder für das proteſtantiſche Europa erſtehen.

610.

Fortſetzung.

Vergleichen wir weiter den Geiſt der neueſten Zeit mit dem Charakter der drei letzten Jahrhunderte; ſo finden wir, daß die politiſche Wichtigkeit der kleinern Staaten in neueſter Zeit ſich verminderte. Die europäiſchen Hauptmächte geben in dem politiſchen Sy-

ſteme unſers Erdtheils, mit weniger Berückſichtigung der Mächte des zweiten, dritten und vierten politiſchen Ranges, den Ausſchlag. Vor dreihundert Jahren ſtanden Spanien und Frankreich im Vordergrunde der Begebenheiten; England ſpielte damals im Ganzen nur eine beigeordnete Rolle; Oeſtreich trat erſt nach dem erblichen Erwerbe der Kronen Ungarns und Böhmens in die Reihe der Großmächte ein; Rußland war damals mehr ein aſiatiſches, als ein europäiſches Reich; Preußen ward als ein polniſches Vaſallenherzogthum in der europäiſchen Staatsgeographie kaum genannt, und im europäiſchen Oſten galten blos Polen und die Pforte als Mächte. — Wie ſehr hat ſich dies verändert! Oeſtreich mit 32 Millionen Menſchen, Rußland mit faſt 60 Mill., Frankreich mit 32 Mill., Großbrittannien in Europa mit 22 Mill., in ſeiner Kolonieenwelt aber, mit Einſchluß der Länder der oſtindiſchen Geſellſchaft, mit mehr als 126 Millionen, und Preußen mit 12 Mill. Menſchen, ſtehen jetzt im Mittelpuncte des neuen politiſchen Syſtems. — Ob Spanien, nach den erſchütternden Vorgängen der letzten zwanzig Jahre, und nach der von ſeinen Kolonieen auf dem amerikaniſchen Feſtlande ausgeſprochenen Unabhängigkeit, wieder in die Reihe der Mächte vom erſten politiſchen Range eintreten wird, muß die Zukunft lehren. Die Pforte iſt aus dieſer Reihe bereits ſeit 1566 ausgeſchieden, und wird nie wieder in dieſelbe zurückkehren.

Die politiſche Macht der Niederlande, eine Bildung des ſiebenzehnten und beginnenden achtzehnten Jahrhunderts, ward durch die auf die Britten übergehende Seeherrſchaft erſchüttert; Schweden glänzte vorübergehend im ſiebenzehnten und im angehenden achtzehnten Jahrhunderte, mehr durch die Perſönlichkeit einiger ſeiner Regenten, als durch ſeine innere Staatskraft, auf; Portugal, Dänemark, Neapel, der Kirchenſtaat, Sardinien, die Schweiz, ſo wie die kleinern teutſchen und italieniſchen Staaten, haben nie im Gange der Weltbegebenheiten eine bleibende Entſcheidung herbeigeführt, wenn gleich einzelne derſelben lehrreiche Blätter in der Geſchichte der Menſchheit füllen, und

mehrere derſelben das, was ihnen an äußerer Macht abgeht, durch innere Kraft in den Kreiſen der Wiſſenſchaften, der Kunſt, des Gewerbsfleißes und der höhern geiſtigen Bildung erſetzen. Denn allerdings ſteht die geiſtige und ſittliche Kraft höher, als die phyſiſche, nach bloßer Berechnung des Flächenraumes und der Bevölkerung. Dies hat der ſächſiſche Moritz, der große Churfürſt, dies haben die Schweiz und die Niederländer gezeigt. Allein andere Zeiten führen auch zu andern politiſchen Verhältniſſen und Ankündigungen im europäiſchen Staatenſyſteme! Staaten unter zehn Millionen Einwohnern ſcheinen in der Wagſchale Europens in unſern Zeiten wenig mehr zu gelten; nur durch ihr Anſchließen an die erſten Mächte der Welt erhalten ſie Einfluß auf das Ganze. Zugleich hat ſich mit der Bildung und Vergrößerung der Reiche vom erſten politiſchen Range die ganze Art, Krieg zu führen, verändert. Denn ſeit das Geſetz der allgemeinen Verpflichtung aller heranwachſenden Jünglinge zum Kriegsdienſte (die Conſcription), ſo wie ſogar theilweiſe das Syſtem der Volksbewaffnung an die Stelle der alten Form der Rekrutirung und des Syſtems der ausländiſchen Werbungen getreten iſt, hat zwar das heilloſe Verkaufen und Vermiethen der Soldaten gegen Subſidien aufgehört, dagegen ſind aber die europäiſchen Heere zu ungeheuern Maſſen geſteigert worden, zu welchen diejenigen Heere, die noch im ſiebenjährigen Kriege zum Theile den Ausſchlag ganzer Feldzüge gaben, nur wie Ergänzungstheile ſich verhalten würden. Demungeachtet darf es die Geſchichte nicht vergeſſen, daß durch die vielen kleinen Staaten Teutſchlands und Italiens die Cultur überhaupt in den letzten Jahrhunderten ſehr ſchnell ſich hob und weit verbreitete. — So wie aber die neueſte Zeit den kleinen Staaten im Ganzen nicht günſtig geweſen iſt; ſo hat ſie auch die Freiſtaaten in der alten Welt, bis auf die Schweiz, die vier freien Städte Teutſchlands, die freie Stadt Cracau, die unter brittiſcher Schutzhoheit ſtehenden joniſchen Inſeln, und bis auf die Republikette S. Marino, vernichtet. Denn obgleich in dem erſten Jahrzehnte nach der franzöſiſchen Revolution, nach dem Vorgange des republikaniſirten Frankreichs,

eine Mehrzahl von republikaniſchen Staaten in Europa ſich bildete, und überſpannte Köpfe bereits das Zeitalter der Demokratieen erwarteten; ſo neigte ſich doch entſchieden der Geiſt der folgenden Zeiten zu dem monarchiſchen Syſteme hin; auch war überhaupt noch keine Zeit in Europa der erblichen monarchiſchen Regierungsform günſtiger, als die unſrige, während in Amerika, außer Braſilien, aus den Trümmern der übrigen europäiſchen Kolonieen neue Freiſtaaten ſich bildeten.

611.

Fortſetzung.

Unverkennbar hat ſich auch das Verhältniß der Kolonieen zu Europa in den letzten Zeiten weſentlich verändert. Kein aufmerkſamer Beobachter der Weltgeſchichte kann es verkennen, wie wichtig dieſe Kolonieen ſeit der Entdeckung von Amerika für Europa waren, und welchen Einfluß ſie auf die europäiſche Politik, beſonders im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, behaupteten. Allein ſeit das freigewordene Nordamerika es beſtätigte, daß Englands Reichthum und Macht durch die Selbſtſtändigkeit dieſer ehemaligen Kolonieen nichts verlor, hat auch die Theorie der Staatskunſt (weniger die Praxis des Völkerrechts) zu dem Grundſatze ſich hingeneigt: daß Europa bei der Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit ſeiner ehemaligen Kolonieen mehr gewinnen, als verlieren werde. Doch muß ſich nothwendig der Welthandel, und mit ihm unzählig Vieles im Syſteme der europäiſchen Politik anders geſtalten, ſeit Nordamerika, mit einer Bevölkerung von 12 Millionen Menſchen, mit einer zweckmäßigen neuen Form ſeines innern Staatslebens, mit weiſer Benutzung ſeiner glücklichen Lage, ſeines herrlichen Bodens und der ihm ſeit einem Vierteljahrhunderte vielfach günſtigen äußern Verhältniſſe, ſo wie mit ſeinem im Ganzen ſehr gut geſtalteten Staatshaushalte, eine politiſche Rolle übernahm, welche auf ähnliche Weiſe, doch nur nach einem beſchränkten Maasſtabe, im ſiebenzehnten Jahrhunderte von dem Freiſtaate der Niederlande behauptet

ward. Von gleich wichtigen Folgen und Rückwirkungen auf Europa wird die feſte innere Geſtaltung der neuen, aus den vormaligen ſpaniſchen Kolonieen des amerikaniſchen Feſtlandes hervorgegangenen Staaten, ſeyn, weil dieſe innere Geſtaltung die nothwendige Bedingung ihrer künftigen äußern Geltung in dem neu entſtandenen amerikaniſchen Staatenſyſteme iſt. Nicht minder muß eine europäiſche Regentendynaſtie in Braſilien, und die repulikaniſche Geſtaltung der wichtigen Inſel Hayti (Domingo), für das europäiſche Staatenſyſtem, und namentlich für die Handelsſtaaten in demſelben, ein Gegenſtand von hohem Intereſſe und von ſteigender Wichtigkeit ſeyn!

612.

Fortſetzung.

Faſſen wir endlich ein allgemeines Ergebniß auf über das gegenwärtige Verhältniß der Cultur zu den neuen politiſchen Formen in den europäiſchen Staaten; ſo iſt es unverkennbar, daß dieſe neuen politiſchen Formen zum Theile aus jener Cultur hervorgegangen ſind, und daß bei dem Lichte der Cultur des jüngern Europa die veralteten Formen nicht länger beſtehen konnten. Entſchieden hat im Allgemeinen der geiſtige, ſittliche und politiſche Geſichtskreis mächtig ſich erweitert. Die Bedingungen des wahren innern und äußern Lebens der Staaten ſind im Ganzen nie richtiger erkannt worden, als gegenwärtig, ſeit ſo viele politiſche Täuſchungen in ihrer trügeriſchen Geſtalt erſchienen, und das Geheimniß der politiſchen Schwäche mehrerer europäiſcher Staaten durch die Vorgänge der letzten vierzig Jahre verrathen ward. Demungeachtet bedarf die europäiſche Cultur, wenn ſie frei und ſicher fortſchreiten ſoll, des Zeitpunctes eines langen allgemeinen Friedens. Dies zeigt namentlich der Erfolg des langen friedlichen und für Wiſſenſchaften und Künſte ſo blüthe- und fruchtreichen Zeitabſchnitts vom Jahre 1763 bis 1792 in den meiſten europäiſchen Staaten. Wiſſenſchaften und Künſte gedeihen nur im Schatten öffentlicher Ruhe; die Bevölkerung der Staaten kann blos in den Zeiträumen des

Friedens wieder mit ſich ſelbſt ins Gleichgewicht treten; der Handel, und mit ihm der Gewerbsfleiß und der Ackerbau, hängt im Großen ab von der Freiheit der Meere; die bis zu ihrem Höhepuncte geſteigerte Anſtrengung der europäiſchen Staaten in Hinſicht ihrer Geldkräfte und des erſchütterten Finanzweſens kann einzig im Frieden, durch einen mit Beſonnenheit entworfenen und alle Staatsbürger gleichmäßig umſchließenden Plan der Staatswirthſchaft, ausgeglichen werden. Selbſt die Religion, welche durch das allgemeiner verbreitete Syſtem der politiſchen Gleichheit der verſchiedenen chriſtlichen Kirchen weſentlich gewann, wird dieſes ſchönen Sieges der Aufklärung erſt in den Zeiten des Friedens ſich völlig erfreuen können, wenn nicht die Einflüſſe des hergeſtellten Jeſuitenordens zur Verfinſterung des geiſtigen Geſichtskreiſes, zur Verderbniß der reinen Sittenlehre des Chriſtenthums und zur Entfremdung der verſchiedenen chriſtlichen Kirchen zurück führen!

Fragen wir weiter nach der extenſiven Verbreitung des Lichtes der Cultur über das jüngere Europa; ſo drängt ſich uns das Ergebniß von ſelbſt auf, daß in unſern Tagen mit Oeffentlichkeit und Freimüthigkeit eine große Maſſe von Meinungen, Lehren und Grundſätzen allgemein verkündigt wird, welche man vor vierzig Jahren noch mit großer Aengſtlichkeit bewachte, und daß, obgleich, zwiſchen dem Weſten und Oſten, in der Mitte Europens eine ziemlich beſtimmte Grenzlinie der Cultur und des Lichtes der Wiſſenſchaften gezogen werden kann, dennoch, bei der allgemeinen Berührung und Verbindung der europäiſchen Menſchheit in unſerm Zeitalter, die raſchere Verbreitung dieſer Cultur und dieſes Lichtes unmöglich im Einzelnen genau zu berechnen iſt. Denn nie kann die Kraft und das Wirken des menſchlichen Geiſtes nach dem Maasſtabe der geographiſchen Geviertmeilen, nie der Umfang der Cultur und Aufklärung nach den engen Grenzen der einzelnen Staaten gemeſſen werden!

Fraget man endlich, was die Menſchheit ſelbſt nach dem Rieſenkampfe eines Vierteljahrhunderts gewonnen

habe, in welchem die alte Ordnung der Dinge in Europa unterging; ſo antworten wir: im innern Leben der Staaten Stellvertretung der Völker und Sicherheit ihres Rechtszuſtandes durch ſchriftliche Verfaſſungen, und viele neue zeitgemäße Geſetzbücher des bürgerlichen und peinlichen Rechts; Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetze; Aufhebung der Sklaverei und der Leibeigenſchaft; größere Einheit in den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung und gerechtere Vertheilung der geſteigerten Staatslaſten unter alle einzelne Claſſen der Staatsbürger; Vernichtung, oder doch Erſchütterung und Milderung der veralteten Formen des Lehnsſyſtems und der geiſtlichen Hierarchie, und freie Ausübung jedes die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigenden Gottesdienſtes; — ſo wie im äußern Staatsleben die erneuerte Anerkennung der Heiligkeit des rechtlichen Beſitzſtandes, und die Herſtellung eines neuen politiſchen Gleichgewichts, gegründet auf den feſten Verein der europäiſchen Großmächte, deſſen Fortdauer eben ſo auf ihrer Achtung der öffentlichen Gerechtigkeit, wie auf den wohlverſtandenen Intereſſen ihrer Staatskunſt beruht. So lange dieſe neugewonnenen Grundlagen der innern Verfaſſung vieler europäiſchen Staaten und ihres äußern gegenſeitigen Verkehrs unerſchüttert bleiben; ſo lange iſt auch das Intereſſe der Thronen und der Völker aufs innigſte an einander gekettet, und ſo lange haben die Völker eine ſichere Bürgſchaft für die ſittliche und bürgerliche Freiheit ihrer Glieder, ſo wie für die gegenſeitige Anerkennung ihrer Rechte.

Das innere Volksleben, zu dieſer Jugendfriſche verjüngt, zu dieſer Herrlichkeit und zu dieſem Reichthume ſeiner Blüthe erhoben, zu dieſer höchſten Kraftentwickelung und Kraftäußerung des Individuums und der Geſammtheit aller Staatsbürger fortgeführt; wie könnte einem ſolchen wiedergebohrnen Staate ein Sturm von außen drohen, der dieſes Volksleben und die Selbſtſtändigkeit eines auf dieſe Weiſe zeitgemäß neugeſtalten Reiches vernichtete, ſobald als daſſelbe rechtlich geſtaltete Volk, in allen ſeinen auswärtigen Verhältniſſen und in ſeinem Geſammtverkehre mit den übrigen Reichen und Völkern, einzig nur den Maasſtab des gegen=

ſeitigen Rechts und die Wohlfahrt Aller befolgt, und ſich der Selbſtſucht und der Vergrößerungsluſt enthält, die doch, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte, zuletzt ihr eigenes Grab ſich graben!

Daß dieſes neue Syſtem des innern Volkslebens, unter einem verheerenden Kampfe von fünf und zwanzig Jahren, wirklich ins Leben trat, war der einzige reine Gewinn der ungeheuern Opfer, durch welche die Anerkennung der bürgerlichen und politiſchen Freiheit in dem ſchönſten und cultivirteſten Theile Europa's erkauft werden mußte. Das franzöſiſche Volk, auf deſſen Boden dieſer Kampf begann, hat unter abwechſelnden Verfaſſungsverſuchen, und unter dem raſchen Wechſel ſeiner Herrſcher, vom conſtitutionellen Ludwig 16 an, welcher am 14. September 1791 die erſte neue Verfaſſung Frankreichs in der Mitte der Nationalverſammlung beſchwor, bis zur conſtitutionellen Charte Ludwigs 18, dem übrigen Europa gezeigt, welche Verirrungen bei dieſer neuen Geſtaltung des innern Volkslebens vermieden werden müſſen; welche Kraft aber auch ein geſunkenes und in der Meinung des übrigen Europa ſeit dem Jahre 1763 wenig geachtetes Reich ſich wieder anzueignen und zu behaupten vermag, das von den tiefen Gebrechen ſeiner vorigen veralteten Organiſation zu einer neuen feſten innern Staatsform übergeht. Zwar ward durch die Siege der republikaniſchen Heere Frankreichs dieſes neue politiſche Syſtem ſeit dem Jahre 1795 über die niederländiſchen Grenzflüſſe nach Batavien, über die Alpen nach Italien, über die ſeit Jahrhunderten veralteten ſchweizeriſchen Cantone, über den Rhein nach Teutſchland, und ſelbſt über die Weichſel hinaus, in dem kurz beſtehenden Herzogthume Warſchau, bis an die Grenze des koloſſaliſchen ruſſiſchen Reiches gebracht, ja bald auch, doch unter ganz andern Vorgängen und Verhältniſſen, über die nordiſchen Reiche Schweden und Norwegen, verbreitet; allein überall — ſo lehrt es die Geſchichte der letzten vierzig Jahre — geſtaltete ſich, außerhalb der Grenzen Frankreichs, dieſes neue Syſtem der bürgerlichen und politiſchen Freiheit nach den Eigenthümlichkeiten und örtlichen Bedürfniſſen der Völker, wenn

gleich der gemeinſame Grundzug deſſelben — Vertretung der höchſten Intereſſen der Völker durch freigewählte Abgeordnete aus ihrer Mitte — eben ſo die Grundlage der neuen Verfaſſungen Bayerns, Würtembergs, Hannovers, Badens, Darmſtadts, Weimars, Polens, Cracau's, Schwedens, Norwegens, wie der Verfaſſungen der Königreiche Frankreich, der Niederlande und der ſtändiſchen Form im Königreiche Preußen ward. Auch fühlten viele Regenten ſelbſt das unverkennbare Bedürfniß der Zeit und ihrer Völker für dieſe Umbildung des innern Lebens der Reiche und der Staaten. Mehrere derſelben kamen ihren Völkern mit der freien Ertheilung neuer Verfaſſungen und ſtändiſcher Formen entgegen, und verrechneten ſich nicht in der frohen und dankbaren Stimmung, mit welcher der Jubel der mündig gewordenen Völker die Sicherſtellung ihres neugeſchaffenen innern Lebens für die Zukunft aufnahm. Beſonders ward das Bedürfniß dieſer neuen Geſtaltung des innern Volkslebens im Umfange des geſammten teutſchen Staatenbundes von dem, ſeit dem Jahre 1740 allmählig zur Mündigkeit gelangten, teutſchen Volke gefühlt; deshalb ſprach auch die teutſche Bundesacte das heilige Fürſtenwort landſtändiſcher Verfaſſung in allen teutſchen Gauen aus. Man fand, daß ein ſo lockerer Staatenbund, wie der neue teutſche war, durchaus, zu ſeiner Einheit und Haltung, einer feſten Unterlage ſeines innern Lebens bedurfte, wenn Teutſchland wieder, wie vordem, der Mittelpunct des europäiſchen Gleichgewichts zur allgemeinen Ruhe und Sicherheit unſers Erdtheils werden, und eben ſo den auswärtigen Mächten eine Gewährleiſtung ihrer Sicherheit darbieten, wie in ſich ſelbſt die Grundbedingung der Gewährleiſtung ſeines eigenen Beſtehens enthalten ſollte. Denn jede kraftvolle Ankündigung nach außen, jede für die Zukunft berechnete Gewährleiſtung, welche ein Reich dem andern geben ſoll und kann, iſt zunächſt abhängig von der zweckmäßigen und kräftigen Geſtaltung ſeines innern Volkslebens. Anarchiſche Staaten haben von jeher ſich ſelbſt erſchöpft, und ihre ſchwächern Nachbarſtaaten nicht ſelten in den Strudel des Unterganges fortgeriſſen. Nur wo alles durch einen feſten Grundvertrag nicht blos auf

die kurze Lebensdauer eines einzigen trefflichen Fürſten, ſondern für die fernſte Zukunft geſichert iſt, kann, unter der Gewährleiſtung der Herrſchaft des Rechts, eben ſo das Brod gedeihen, das den Körper nährt, wie der Handel, der alle geſittete Reiche und ſelbſt die entferntern Erdtheile verbindet; neben beiden aber ſoll und wird der menſchliche Geiſt, in dem reichen Gebiete der Kunſt und Wiſſenſchaft, nach dem unverwelklichen Kranze der Wahrheit, der Schönheit und der ſittlichen Güte ringen. Aus dieſem Grunde — er werde nun von der Maſſe des Volkes entweder nur dunkel gefühlt, oder von dem gereiften Theile deſſelben beſtimmt und deutlich gedacht — kann in unſerm Zeitalter die große, ins Leben getretene, Idee der bürgerlichen und politiſchen Freiheit nicht wieder untergehen, und durch die Liſt und Macht des Reactionsſyſtems eben ſo wenig unterdrückt werden, wie vor dreihundert Jahren die Idee der religiöſen und kirchlichen Freiheit durch alle Anſtrengungen und Gewaltſchläge der Macht der Finſterniß. Und ſo wie die Geſchichte der europäiſchen Reiche und Staaten in dieſen drei Jahrhunderten es bewährte, daß diejenigen Völker, welche am Strahle des jungen Lichtes der religiöſen und kirchlichen Freiheit das Haupt freudig und kräftig emporhoben; daß Großbritannien, Niederland, Frankreich, das ganze nördliche Teutſchland, Preußen und der ſkandinaviſche Norden, in Hinſicht der höhern geiſtigen Thätigkeit, des größern Wohlſtandes und der innern feſtgegründeten Ordnung des geſellſchaftlichen Lebens, den übrigen Völkern und Reichen unſers Erdtheils weit voraus eilten; und daß bei dieſer gewonnenen friſchen Kraft ihres innern Lebens auch ihre äußere Ankündigung in dem Verkehre mit allen andern Staaten neu geſtaltet und politiſch verjüngt ward: ſo wird auch das Licht und die Kraft der bürgerlichen und der politiſchen Freiheit, nach einigen Jahrhunderten, einen gleichwichtigen Unterſchied zwiſchen dem conſtitutionellen und dem nicht conſtitutionellen Europa bilden. Denn wie in der ſichtbaren Natur das Licht die Finſterniß verdrängt und beherrſcht; ſo wird auch im Reiche der Geiſter das Licht des bürgerlichen Rechts den endlichen Sieg über alle Finſterlinge und über alle Künſte des Reactionsſyſtems

feiern. Die öffentliche Meinung, eine Macht, welche die Welt des Alterthums noch nicht kannte, und deren Einfluß und Kraft noch vor funfzig Jahren außerhalb des Kreiſes aller diplomatiſchen Berechnung lag, hat ſich ſeit vierzig Jahren mit entſcheidendem Gewichte für die bürgerliche Freiheit, und gegen die veralteten Formen des Lehnsſyſtems, gegen die Willkühr der Kabinetspolitik und gegen das bunte Gemiſch der vom Auslande entlehnten Geſetze erklärt. Mit dem gediegenen Ausprägen der innern Eigenthümlichkeit der Völker, und mit den geſteigerten Fortſchritten der erſten Denker und der kräftigſten Männer derſelben, hat eine andere Ordnung der Dinge in der europäiſchen Menſchheit begonnen, welche weder durch Herſtellung der Inquiſition, noch durch Machtſchläge der Beamten-Willkühr, weder durch geheime Polizei, noch durch ängſtlich bewachenden Cenſurzwang, weder durch Jeſuiten, noch durch Myſtiker aufgehalten werden kann, wenn auch Einzelne als Opfer dieſes Reactionsſyſtems fallen. Wie laut erklärte ſich doch die öffentliche Stimme Europa's gegen das Reactionsſyſtem, das in mehrern europäiſchen Staaten neuerer Zeit verſucht ward! Wie ohnmächtig und erſtarrt in aſiatiſchen Formen friſtet das Reich der Osmanen ſein kümmerliches politiſches Daſeyn, neben den andern im jugendlichen Glanze emporſtrebenden verfaſſungsmäßigen Reichen Europa's! — Geſtand nicht ſelbſt der mächtigſte Mann, der im jüngern Europa ein Jahrzehent hindurch faſt mit unbeſchränkter Gewalt gebot, geſtand nicht Napoleon, als er auf die Kronen Frankreichs und Italiens verzichten mußte, und am Grabe ſeiner perſönlichen Weltherrſchaft ſich befand, daß ihn „die liberalen Ideen geſtürzt" hätten, ſie, die ihn, beim Antritte ſeiner Regierung, in der Meinung der Franzoſen kühn emporhoben, die aber ihn und ſeinen Sturz in der conſtitutionellen Charte überlebten! Beruht nicht eben ſo das neue Königreich der Niederlande rechtlich auf einem Grundgeſetze, welchem dieſelben Ideen der bürgerlichen Freiheit zum Stützpuncte dienen? Trägt nicht, in der fünf und zwanzigfachen Schattirung der einzelnen Staaten Nordamerika's, der Baum der bürgerlichen Freiheit bereits ſeit vierzig Jahren ſo reiche Früchte, daß ſelbſt Europa über dieſe

faſt unglaublich ſchnelle Entwickelung der aus ſeiner Mitte über das Weltmeer verpflanzten politiſchen Grundſätze erſtaunt! Und geht nicht, dem lockenden Beiſpiele Nordamerika's folgend, Südamerika dieſelbe Bahn zur bürgerlichen Freiheit? Ringen nicht Mexiko und Columbia nach innerer Ordnung und nach feſten conſtitutionellen Formen? Hat nicht das Kaiſerthum Braſilien, mit einem in Europa gebohrnen und gebildeten Fürſten an ſeiner Spitze, hat nicht ſelbſt der Negerfreiſtaat Hayti eine ſelbſtſtändige repräſentative Verfaſſung? — In dieſem Sinne gilt alſo das von Mirabeau faſt prophetiſch ausgeſprochene Wort: „die franzöſiſche Revolution wird die Reiſe um die Welt machen!" Nicht daß da, wo veraltete Staatsformen beſtanden oder noch beſtehen, die Umbildung derſelben im gewaltſamen Sturme und unter Strömen von Blut erfolgen müſſe, wie vor vierzig Jahren an der Seine, an der Loire und an der Rhone; nein, nur da, wo das Reactionsſyſtem, mit der dem Mittelalter entſtammenden Kraft des Herkommens und mit aller Tücke der Hinterliſt, gegen die naturgemäße Ausbildung neuer Formen und Abſtreifung veralteter Hüllen ſich erklärte; nur da, wo von oben her halbe Maasregeln an die Stelle der ſicherberechneten Leitung der Fortbildung des innern Volkslebens traten, iſt Blut gefloſſen; nur da haben die Kronen und die Fürſtenſtühle geſchwankt; nur da iſt das lebende Geſchlecht im wilden Reiben der gegen einander anſtoßenden Kräfte untergegangen, und der friedliche Beſitz des Eigenthums zerſtört worden. So jetzt; ſo im Zeitalter der religiöſen Freiheit! Wie damals Friedrich der Weiſe, Johann der Beſtändige, Heinrich der Fromme und Moritz von Sachſen, Philipp von Heſſen, Wolfgang von Anhalt, wie Guſtav Waſa in Schweden und Albrecht von Brandenburg in Preußen, wie Eduard 6 und Eliſabeth auf dem Throne Englands, den Geiſt der Zeit und die Stimme ihrer Völker erkannten, und, wohlthätig einwirkend in die begonnene neue Geſtaltung der Kirche, das große Werk förderten und vollenden halfen, während nur da, wo man es hinderte, unter Franz 1, Heinrich 2, Karl 9 und Heinrich 3 in Frankreich, unter Philipp 2 in Belgien, unter der Maria von England und ähnlichen engherzigen Re-

genten Blut floß; ſo auch in unſern Tagen. Die erſte Verfaſſung Polens vom 3. Mai 1791 trat ohne Revolution aus dem innern Geiſte edler Polen hervor; ihr ſchwor ſogar der König Stanislaus Auguſtus. Der folgende Sturm, welcher Polen vernichtete, kam nicht aus dem Innern, ſondern von außen. Eben ſo ſind die neuen Verfaſſungen Schwedens, Norwegens, des Niederlandes, des auf dem Wiener Congreſſe hergeſtellten Polens, des Freiſtaates Cracau, und der teutſchen Staaten Bayerns, Würtembergs, Hannovers, Badens, Darmſtadts, Weimars, Naſſau's u. a. auf keinem blutbedüngten Boden entſproſſen, ſondern hervorgegangen aus dem reinen Willen edler Fürſten, welche den Sinn ihrer großen Zeit, ſo wie die Eigenthümlichkeit und die erreichte Mündigkeit ihrer Völker erkannten.

Unläugbar iſt vieles Blut verſtrömt, bevor die Menſchheit dieſe Güter errang. Haben aber, ohne doch ein ſolches Ergebniß hervorzubringen, der dreißigjährige Krieg, der ſpaniſche und der öſtreichiſche Erbfolgekrieg, und der ſiebenjährige Krieg in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts nicht eben ſo vieles Blut gekoſtet? Hat nicht die Menſchheit, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte, jede Hauptveränderung in ihrem religiöſen und bürgerlichen, in ihrem innern und äußern Staatsleben, mit dem Blute ihrer Kinder verſiegelt? Wer mißt die Todesſchmerzen derer, die einſt unter dem Marius zur Rettung Roms gegen die Cimbern und Teutonen, die gegen den Attila und Genſerich, die gegen die arabiſchen über die Pyrenäen vorgedrungenen, und gegen die tatariſchen Horden fielen, welche bereits bis Schleſien ſich ergoſſen hatten? Nicht darin iſt die Weltgeſchichte neu, als ob die Menſchheit gegenwärtig eine Kriſis beſtände, die noch nie da geweſen wäre; jede Entwickelung des Beſſern hat unſerm Geſchlechte große Opfer gekoſtet, welche das Individuum, wie das Ganze, trafen. Das aber glauben wir zu dem großen Geiſte, welcher die Menſchheit auf Erden erzieht, und durch die Zeiträume des Kampfes und der Entwickelung hindurchführt: daß nichts vergeblich ſeyn könne in ſeinem Reiche, und daß ſelbſt Opfer, welche die gegenwärtige Zeit beweint, einſt

Früchte tragen werden für kommende Geſchlechter! Was wäre die Weltgeſchichte ohne dieſen Troſt; und woraus könnte dieſer Troſt ſicherer geſchöpft und wodurch feſter begründet werden, als eben aus und durch die Weltgeſchichte! Sie iſt das Weltgericht! Als das Bleibende und Ewige der Menſchheit auf der Erde hat ſich, bei dem Wechſel der einzelnen Geſchlechter, Reiche und Völker, im Laufe der Jahrtauſende, und bei dem Umbilden und Untergange aller politiſchen Formen, nur Eine ernſte und richtende Stimme, die Stimme der verſchwundenen Individuen und Völker, in der Geſchichte erhalten, die mit feierlichem Ernſte durch alle Zeitalter bis an das Ende der Tage wiederhallt!

Die Geſchichte der neueſten Zeit in dem vierzigjährigen Zeitraume von 1789—1829 wird in drei Abſchnitte getheilt.

A) Zuerſt muß die allgemeine Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtems in dieſem Zeitraume dargeſtellt werden, nach den Thatſachen, an welchen die Geſammtheit, oder doch die Mehrzahl der europäiſchen Staaten Antheil nahm.

B) Darauf wird, nach der Aufeinanderfolge der europäiſchen Staaten, aus der beſondern Geſchichte derſelben dasjenige nachgehohlt, was zwar die Geſtaltung ihres innern und äußern Lebens angeht, aber doch nicht von europäiſcher und weltgeſchichtlicher Beziehung war, um in den erſten Abſchnitt aufgenommen zu werden.

C) Den Schluß bildet ein Umriß des im Werden und Geſtalten begriffenen amerikaniſchen Staatenſyſtems nach der Geſammtheit ſeiner einzelnen, bereits thatſachlich unabhängigen und ſelbſtſtändigen, Staaten.

A) Allgemeiner Theil der neueſten Geſchichte.

Das europäiſche Staatenſyſtem überhaupt.

613.

Die Hauptereigniſſe im europäiſchen Staatenſyſteme ſeit der franzöſiſchen Revolution.

Es war die franzöſiſche Revolution, mit welcher in Europa die neue Ordnung der Dinge begann. Sie ging zunächſt aus den innern Gebrechen des franzöſiſchen Reiches hervor; ſie traf daher auch zunächſt und unmittelbar dieſen, ſchon längſt in ſeiner innern Lebenskraft tief erſchütterten, Staat. Bald aber bewirkte ſie nicht nur in ganz Europa einen allgemeinen und tiefgreifenden Eindruck; ſie erhielt auch in ihren Folgen, ſeit dem begonnenen Kampfe der wichtigſten europäiſchen Staaten gegen Frankreich, eine Ausdehnung und Verbreitung, die ſich nur aus der engen Verbindung des ganzen europäiſchen Staatenſyſtems im Laufe der letzten Jahrhunderte, und aus der lang im Stillen vorbereiteten politiſchen Kriſis innerhalb dieſes Staatenſyſtems erklären läßt.

Der größte Regent des achtzehnten Jahrhunderts, Friedrich 2, war kurz vor dem Ausbruche dieſer denkwürdigen Begebenheit (17. Aug. 1786) von dem irdiſchen Schauplatze ſeiner ſechs und vierzigjährigen Thätigkeit abgetreten; mit dem teutſchen Fürſtenbunde hatte er ſein großes Tagewerk (Jul. 1785) vollendet. Der Norden Teutſchlands war durch ihn an das politiſche Intereſſe des Hauſes Brandenburg gekettet worden; der Süden fand in dem Staatsintereſſe Oeſtreichs den Mittelpunct ſeiner Politik. Oeſtreich ſchien endlich den Verluſt Schleſiens verſchmerzt zu haben, und Joſeph 2

ward durch einen nachtheiligen Türkenkrieg, den er als Bundesgenoſſe Rußlands begonnen hatte, und durch den Aufſtand der Niederländer, welche er in ihren ſorgfältig bewahrten Vorrechten beeinträchtigen wollte, bis an ſeinen frühzeitigen Tod beſchäftigt. In Holland unterdrückte Friedrich Wilhelm 2 (1787) die Angriffe der Patrioten auf die Rechte des Erbſtatthalters durch einen unblutigen Feldzug; er ahnete aber damals nicht, als er die oraniſche Familienſache zur Angelegenheit des Staates erhob, daß eine Parthei noch nicht vernichtet genannt werden kann, wenn ſie nur gewaltſam unterdrückt worden iſt. Sieben Jahre ſpäter zeigten ſich die wichtigen Folgen dieſes politiſchen Mißgriffes. — Spanien, Portugal und Italien äußerten damals wenige ſichtbare Spuren höherer Lebenskraft; die ſpätere Zeit beſtätigte es, daß ſie ſich in ihren politiſchen Formen überlebt hatten. Rußlands Uebergewicht drückte mächtig auf Polen und die Pforte. Polen und ſein König verſchwanden, nachdem drei Monarchen das böſe Beiſpiel der erſten Theilung dieſes Reiches bereits im Jahre 1772 gegeben hatten, in der dritten Theilung ganz aus der Reihe der europäiſchen Mächte und ſein König aus der Reihe der gekrönten Häupter; das kleine Kurland ward im Norden, wie einige Zeit vorher die Krimm, dem ruſſiſchen Rieſenreiche einverleibt; die Türkei mußte, nach einem unglücklichen Kriege, einen anſehnlichen Strich Landes der ſiegreichen Katharina überlaſſen, und bekundete dadurch ihre politiſche Ohnmacht vor Europa ſo unverkennbar, daß der Plan der Vertreibung der Türken aus Europa bereits gegen das Ende des achten Jahrzehents des vorigen Jahrhunderts an der politiſchen Tagesordnung war, und nur vielleicht durch die große Staatsumbildung Frankreichs in dem damaligen Zeitpuncte aufgehalten ward. Das letztere Ereigniß gab auch der Politik des thätigen Guſtav 3 eine andere Richtung. Denn nachdem er, während Katharina 2 im Türkenkriege beſchäftigt war, ſie vom finniſchen Meerbuſen aus in der Nähe ihrer eigenen Hauptſtadt zu bedrohen geſucht hatte, erneuerte er im eilig abgeſchloſſenen Frieden von Werelä das vorige Verhältniß mit Rußland, und rüſtete ſich zum Kampfe für die

Sache der Bourbone in Frankreich. Nur Dänemark beharrte bei ſeiner weiſe berechneten Neutralität, und Guſtavs 3 Ermordung brachte auch Schweden zu dieſem Syſteme zurück.

Nicht ohne Freude darüber, ſeinen vieljährigen Feind an innern Wunden verbluten zu ſehen, ſchien Großbritannien Anfangs in die Revolution, die in Frankreich begonnen hatte, ſich nicht miſchen zu wollen. Als es aber einmal gegen Frankreich aufgetreten war, wich es auch innerhalb drei und zwanzig Jahren, nur mit einer einzigen kurzen Unterbrechung im Frieden zu Amiens, nicht von dem Schauplatze des Krieges, und ward die Seele und der Mittelpunct der mehrmals auf dem Feſtlande erneuerten Coalitionen gegen Frankreich.

So war das gegenſeitige politiſche Verhältniß der europäiſchen Staaten, als in Frankreich die Revolution begann.

614.

Vorbereitung der franzöſiſchen Revolution.

Wenn blos perſönliche gute Eigenſchaften der Regenten hinreichend wären, ein Volk glücklich zu machen, und daſſelbe durch den Zeitpunct einer bedenklichen Kriſis hindurchzuführen; ſo würde Ludwig 16 gewiß ſein Volk beglückt und unter den damaligen ſchwierigen Verhältniſſen gerettet haben. Mit allen Tugenden eines edlen Privatmannes ausgeſtattet, war er im Jahre 1774 ſeinem unwürdigen Großvater auf dem Throne gefolgt, und viele menſchenfreundliche und zweckmäßige Einrichtungen bezeichneten die erſten Jahre ſeiner Regierung. Bei ſeiner Thronbeſteigung drückte aber den Staat eine Schuldenlaſt von mehr als 4000 Millionen Livres. Die Männer, die unter ihm das Finanzweſen leiten und umgeſtalten ſollten, folgten einander ſchnell in dieſem Zweige der Verwaltung, bald durch Eiferſucht der Höflinge, wie Turgot, bald durch ihre eigene Unfähigkeit verdrängt. Selbſt Necker hatte mehr verſprochen, als er halten konnte. Der amerikaniſche Krieg, in welchem Frankreich die nordamerikaniſchen Kolonieen Großbritanniens bei ihrem Streben nach Unabhängigkeit

unterſtützte, koſtete Frankreich mehr als 900 Millionen Livres, und ſteigerte die Nationalſchuld um ein Großes, während die aus Amerika zurückgekehrten Officiere die jenſeits des Oceans eingeſogenen und mit ihrem Blute vertheidigten republikaniſchen Grundſätze auf den franzöſiſchen Boden verpflanzten, wo durch glänzende und vielgeleſene politiſche Schriftſteller (Helvetius, Montesquieu, Voltaire, Rouſſeau und die Encyklopädiſten) bereits in den beiden letzten Jahrzehenten die Stimmung der höhern und mittlern Volksclaſſen eine ganz neue Richtung erhalten hatte. Dazu kam die Verſchwendung am Hofe, ſo daß, als Calonne (1783) Miniſter ward, das jährliche Deficit gegen 140 Millionen Livres betrug. Der neue Miniſter verſprach, Frankreich binnen zwanzig Jahren von ſeinen Schulden zu befreien. Da er aber kein anderes Mittel, die Finanzverlegenheit zu heben, wählte, als den ſchon längſt betretenen Weg neuer Anleihen, und, bei dem Mangel des öffentlichen Credits, ſelbſt dieſe Anleihen nicht aufzubringen waren; ſo glaubte Calonne endlich blos dadurch ſich helfen zu können, daß er dem Könige vorſchlug, die Notablen, oder einen Ausſchuß der vormaligen Reichsſtände Frankreichs aus den geiſtlichen und weltlichen Großen zuſammen zu berufen. Von der frühern reichsſtändiſchen Verſammlung war nur noch die Erinnerung geblieben; denn im Jahre 1614 waren zum letztenmale die Reichsſtände, und im Jahre 1626 die letzten Notablen verſammelt geweſen! Die Notablen vom Jahre 1787 hielten ihre Sitzungen vom 22. Febr. bis 25. Mai 1787. Sie beſtanden, vom König dazu ernannt, aus 7 Erzbiſchöffen, 7 Biſchöffen, 26 Herzogen, 8 Staatsräthen, 4 Intendanten der Provinzen, 24 Municipalbeamten, aus allen Generalprocuratoren, allen Präſidenten der Parlamente und einigen Deputirten aus den Provinzialſtädten. Die 146 Notablen wurden in ſieben Bureaux getheilt, von welchen jedes eine Curiatſtimme hatte.

Dieſe Notabeln waren aber nicht geneigt, die Kronſchulden als Nationalſchulden anzuerkennen, und ſtritten lange, ob das Deficit der jährlichen Staatseinnahme durch Ver-

äußerung der königlichen Domainen, oder durch Einſchränkungen in der Verwaltung, oder durch neue Auflagen gedeckt und beſeitigt werden ſollte. — Der Finanzminiſter Calonne ward entlaſſen, und flüchtete nach England; ihm folgte der Graf von Brienne, Erzbiſchoff von Toulouſe, als Principalminiſter. Er zeigte, daß die Regierung ſeit den letzten zehn Jahren 1250 Millionen Livres geborgt hatte, und wollte den bequemen Weg neuer Auflagen wählen, ſcheiterte aber an der Feſtigkeit des Pariſer Parlaments, des höchſten Gerichtshofes des Reiches, welches ſich weigerte, die Geſetze für neue Auflagen in ſeine Regiſter einzutragen, und dabei beharrte, daß die Bewilligung neuer Steuern blos durch die Reichsſtände geſchehen könnte. Der Miniſter war alſo in der Nothwendigkeit, entweder den Nationalbankerott zu erklären, oder das Parlament aufzulöſen, oder die Reichsſtände zuſammen zu berufen. — Der Miniſter glaubte ſich am ſicherſten zu behaupten, wenn er das ſchon einmal nach Troyes in Champagne verwieſene, von da aber wieder zurück berufene, Parlament ganz aufhöbe, und durch eine aus Prinzen, Pairs, Magiſtrats- und Militairperſonen gebildete cour plenière (8. Mai 1788) erſetzte, welche gleichſam alle Stände des Reiches vertreten ſollte. Statt der Parlamente in den Provinzen ſollten neue Gerichtshöfe gebildet werden, und in der That war das Reich, fünf Monate hindurch ohne Gerichtshöfe und Gerechtigkeitspflege, bereits in dem Zuſtande einer wirklichen Anarchie. Allein jene cour plenière erregte allgemeine Unzufriedenheit, weil man von ihr keine Erleichterung, ſondern eher eine Vermehrung der Abgaben befürchtete. Während dieſer Zeit herrſchte eine dumpfe Gährung im ganzen Reiche, bis Necker (25. Aug. 1788) an Brienne's Stelle trat. — Necker war ein Mann von kaufmänniſcher Erfahrung und Verbindung, ſo wie von rechtlichem Willen; nur fehlte es ihm bei der Durchführung der ergriffenen und im Kabinette genehmigten Maasregeln an Kraft des Charakters; auch wirkte ſeinen Abſichten die Parthei der Königin und der Prinzen am Hofe ſelbſt entgegen. Ueberzeugt von dem allgemeinen Intereſſe der Nation, und aufgefordert von der öffentlichen Meinung, ſetzte er die

Parlamente wieder ein, verſammelte (6. Nov.) zum zweitenmale die Notablen, um mit ihnen über die Form des Reichstages zu berathſchlagen, und rief darauf zum 1. Mai 1789 die Stände des Reiches zuſammen. Dadurch legte er den Grund zu dem künftigen Charakter der Nationalverſammlung, indem er, weil nach ſeiner Abſicht das Deficit der Finanzen durch die Beiträge des Adels und der Geiſtlichkeit gedeckt werden ſollte, — nach dem Beſchluſſe des Staatsrathes über dieſe Angelegenheit (27. Dec. 1788) — 300 Abgeordnete vom Adel, 300 von der Geiſtlichkeit, 600 aber von dem dritten Stande zuſammen berief, und die Abgeordneten der Geiſtlichkeit nicht unter dem Vorſitze der Prälaten, ſondern nach Oberämtern wählen ließ, wodurch auch viele Landgeiſtliche (187 Pfarrer, größtentheils aus bürgerlichen Familien) zur Wahl in der Curie des geiſtlichen Standes gelangten. Der Staatsrath folgte, bei dieſer Gleichzahl der Abgeordneten aus dem dritten Stande mit der Geſammtzahl der bevorrechteten Stände, der allgemeinen Stimmung im Königreiche, obgleich die zweiten Notablen gegen dieſe Zahl ſich erklärt hatten. Unentſchieden blieb aber die zweite wichtige Frage: ob die verſammelten Reichsſtände nach Köpfen, oder Curien, abſtimmen ſollten, worüber die Notablen ebenfalls ſich nicht vereinigt, ſondern auf der Abſtimmung nach den drei Curien beſtanden hatten.

615.

Die Revolution.

Am 5. Mai 1789 ward dieſer Reichstag von Ludwig 16 zu Verſailles mit einer Rede vom Throne eröffnet, worauf Necker der Verſammlung den Zuſtand der Finanzen ausführlich vorlegte, und den Beſtand der franzöſiſchen Staatsſchuld zu 4500 Millionen Livres berechnete. Der dritte Stand erſchien auf dieſem Reichstage in ausgezeichneten Köpfen, in Männern von nicht gemeinen Talenten und von ungewöhnlicher Kraft, die unter ſich ſelbſt zuſammenhielten, um den bevorrechteten Ständen gewachſen zu ſeyn. Schon bei der Unterſuchung der Vollmachten geriethen jene mit dieſen in

Streitigkeiten, weil dieſe in drei verſchiedenen Kammern (Curien) unterhandeln wollten, die Abgeordneten des dritten Standes aber eine gemeinſchaftliche Berathſchlagung verlangten; denn auch die Rede des Königs und Neckers hatten dieſe Angelegenheit nicht entſchieden. Ein ſolcher Mißgriff konnte nur aus der Neuheit der Verhältniſſe erklärt werden. Eine Zeitlang ſchwankte die Geiſtlichkeit zwiſchen dem Adel und dem dritten Stande. Da wagten es die Abgeordneten des letzten, auf Sieyes Vorſchlag, am 17. Juni für eine Nationalverſammlung ſich zu erklären, und ihre Sitzungen allein zu eröffnen. Sie gaben ſich das Wort, nicht eher aus einander zu gehen, als bis ſie eine neue ſchriftliche Verfaſſung des Reiches vollendet hätten, und bis — ohne Erhöhung der gegenwärtigen Auflagen — die Schulden des Staates gedeckt wären. Bailly ſtand als Präſident an der Spitze des dritten Standes; Sieyes, Mirabeau, Condorcet, Boiſſy d'Anglas u. a. behaupteten einen großen Einfluß auf die Beſchlüſſe deſſelben. Bald trat (22. Juni) die Mehrheit der Geiſtlichkeit zu ihm über. Gegen dieſe Schritte bewog die Mehrheit des Adels den König zu einer Demüthigung beider, der, nachdem er am 20. Juni durch eine Proclamation die Sitzungen der ſich ſelbſt conſtituirten Nationalverſammlung aufgehoben hatte, den Reichstag (23. Juni) in einer königlichen Sitzung eröffnete, bei welcher Necker nicht erſchien. Nach Vollendung dieſer Feierlichkeit blieben die Vertreter des dritten Standes in dem Saale zurück. Der Oberceremonienmeiſter forderte ſie auf, aus einander zu gehen; ſie aber verweigerten es, weil die Repräſentanten der Nation keine Befehle annähmen, und erklärten, auf Mirabeau's Vorſchlag, um ihre perſönliche Sicherheit zu decken, ihre Perſonen für unverletzlich, und den des Hochverraths ſchuldig, der ſie verhaften würde; nur die Gewalt der Bajonette könne ſie vertreiben, rief Mirabeau; und Sieyes ſetzte mit Kälte hinzu: wir ſind heute, was wir geſtern waren. Am folgenden Tage trat die Minderzahl des Adels, und mit ihr der Herzog von Orleans, zu ihnen über, und am 27. Jun. mußte ſich, auf Befehl des Königs, der die gewaltſame Spaltung der Reichsſtände ver=

hindern wollte, auch die übrige Mehrzahl des Adels und die Minderzahl der Geiſtlichkeit mit denſelben vereinigen. — In jenem muthigen Schritte des dritten Standes und in dieſer Nachgiebigkeit des Hofes lag das große Ereigniß, welches man die franzöſiſche Revolution nennt; denn an dieſe erſte Thatſache reiheten ſich, in einem unaufhaltbaren Strome, unzählige andere an, bis der republikaniſche Sturm ſeinen Endpunkt berührte.

616.

Die erſte Nationalverſammlung vom 17. Juni 1789 bis 30. Sept. 1791.

Die erſte Nationalverſammlung blieb vom 17. Juni 1789 bis zum 30. Sept. 1791 beiſammen. Sie hielt ihre Zuſammenkünfte zu Verſailles, bis ſie am 19. Oct. 1789 nach Paris verlegt ward. Schon frühzeitig zeigten ſich in ihr die Spuren eines doppelten Partheigeiſtes, einer ariſtokratiſchen und einer demokratiſchen Faction. Der Herzog von Orleans, ein charakterloſer und gegen den Hof höchſt aufgebrachter Mann, hielt aus Privatabſichten mit der letzten zuſammen. — Die plötzliche Entlaſſung Neckers (12. Jul.), welchen die Hofparthei als einen erklärten Freund des dritten Standes kannte, und ſeine Verweiſung aus dem Königreiche, die Ernennung Breteuils zum Finanz- und Broglio's zum Kriegsminiſter, und die Zuſammenziehung eines Lagers von 50,000 Mann, welches meiſtens aus Ausländern beſtand, zwiſchen Verſailles und Paris unter dem Marſchalle Broglio (5. Jul.), ſo wie die Umgebung des Saales mit militairiſchen Wachen, veranlaßten den Ausbruch der wilden Volkswuth, in welchem die Pariſer, weil man die Meinung verbreitet hatte, die Kanonen der Baſtille ſollten gegen die Straße St. Antoine gerichtet werden, (14. Jul.) die Baſtille ſtürmten, die mit 115 Invaliden beſetzt war, nachdem ſie ſich der Gewehre des Invalidenhauſes bemächtigt hatten. Man fand in derſelben blos ſieben Gefangene. Die königliche Garde, erbittert auf die Schweizer in Frankreichs Solde, und die Truppen auf dem Märzfelde erklärten ſich für die Sache

der Freiheit. — Als nun der Herzog von Liancourt dem Könige Aufſchluß über dieſe Erſtürmung und den Abfall der Garde gab, erſchien dieſer mit ſeinen Brüdern (15. Jul.) in der Nationalverſammlung, rief (16. Jul.) Neckern zurück, und befahl dem Heere in dem Lager bei Paris, aus einander zu gehen. Eine Deputation von Mitgliedern der Nationalverſammlung, an ihrer Spitze der im amerikaniſchen Kriege unter Washington gebildete Lafayette, bewirkte von neuem Ruhe in Paris. Lafayette ward zum Gouverneur, und der Aſtronom Bally zum Maire ernannt. Lafayette bildete eine Nationalgarde von 31,000 Mann, welche aus 1000 Officieren, 6000 Mann beſoldeter Miliz — meiſt aus der königlichen Garde genommen — und aus 24,000 unbeſoldeten Bürgern beſtand. — Der König kam (17. Jul.) ſelbſt nach Paris, beſtätigte die neue Ordnung der Dinge, und nahm die dreifarbige Cocarde aus Bailly's Händen; der Graf von Artois aber, der Prinz Conde mit ſeinem Sohne und Enkel, den Herzogen von Bourbon und von Enghien, der Marſchall Broglio, die Polignacs, überhaupt viele von der Hofparthei und mehrere von der hohen Geiſtlichkeit wanderten aus nach Coblenz. Dies war die erſte Emigration. Später folgte ihnen auch der ältere Bruder des Königs, der Graf von Provence.

617.

Fortſetzung.

Nach dieſen Erfolgen wurden in allen wichtigen Städten Municipalitäten und Garden errichtet. Die Nationalverſammlung, welche bereits am 17. Jun. die Abfaſſung einer ſchriftlichen Verfaſſungsurkunde (nach dem Vorgange Nordamerika's am 18. Sept. 1787) beſchloſſen hatte, ſprach die Menſchenrechte aus, und ſtellte ſie (4. Aug.) an die Spitze der künftigen Verfaſſung. In der Sitzung der folgenden Nacht hob ſie mit dem Lehnsſyſteme, ohne Stimmenſammlung, durch allgemeine Acclamation, die Vorrechte des Adels und der Geiſtlichkeit auf, und einige aus den älteſten und erſten adlichen Familien Frankreichs, der

Vicomte von Noailles und der Herzog von Aiguillon, gaben ſelbſt dabei die Loſung. Mit dieſer Vernichtung des Lehnsſyſtems in einem Reiche, wo daſſelbe ſeit 1400 Jahren beſtanden hatte, war der wichtige Schritt zur völligen Umwandlung des innern Staatslebens in Frankreich geſchehen. Je raſcher dieſer Schritt gethan ward; deſto weniger war ſeit dieſem Tage die Wiederherſtellung des vorigen Syſtems möglich. Denn mit dem Lehnsſyſteme fielen zugleich die Befreiungen des Adels und der Geiſtlichkeit von der Entrichtung der Abgaben, die beſondern Vorrechte der einzelnen Provinzen und Gemeinden, die adeliche Gerichtsbarkeit, die Frohndienſte, die Zehnten der Geiſtlichkeit, die Jagd- und Fiſchereigerechtigkeiten, die Zünfte und Gilden, und die Verkäuflichkeit der obern Juſtizſtellen; die Gleichheit der Bürger, die man beabſichtigte, hielt man mit dieſen Formen nicht für vereinbar. Die weltlichen Zehnten und die beſtehenden Grundzinſen ſollten der Ablösbarkeit unterworfen werden. Dem Könige gab man den Namen eines Wiederherſtellers der franzöſiſchen Freiheit; ganz Frankreich ſollte in Zukunft, bei völliger Gleichheit der Rechte, einer einzigen großen Familie gleichen. Da man (20. Sept.) dem Volke die höchſte geſetzgebende Gewalt beilegte; ſo ward dem Könige, der Anfangs die Beſchlüſſe vom 4. Aug. nicht beſtätigen wollte, und ſich erſt am 18. Sept. dazu entſchloſſen hatte, zwar perſönliche Unverletzlichkeit, in Hinſicht der Geſetzgebung aber blos ein Votum ſuſpenſivum (ein Veto) zugeſtanden, ſo daß er den von der Nationalverſammlung vorgeſchlagenen Geſetzen blos ſeine Zuſtimmung verweigern, nicht aber ſelbſt Geſetzesvorſchläge erlaſſen konnte. Allein ſchon damals waren die Meinungen der Mitglieder der Nationalverſammlung über die dem Könige zukommenden Rechte getheilt. — Noch bedenklicher zeigten ſich die Wirkungen der unter dem Volke ſelbſt verbreiteten Meinung von der ſogenannten Volksſouverainetät. Denn nun betrachtete das Volk die Mitglieder der Nationalverſammlung blos als ſeine Bevollmächtigten, und die verſchiedenen Claſſen der mittlern und niedern Stände (ſelbſt Schneidergeſellen, Perückenmacher, Soldaten, Bediente) hielten ihre berathſchlagenden

Zuſammenkünfte über Staatsangelegenheiten, wie die höhern Claſſen in den errichteten Clubs.

Zu dieſer aufgereizten Stimmung in Paris kam ein — wahrſcheinlich erkünſtelter — Brodmangel, und zu Verſailles (1. Oct.) ein Feſt, das den royaliſtiſch-geſinnten Soldaten mit großem Aufwande und Glanze gegeben, und (am 3. Oct.) wiederhohlt ward, wobei die weiße Cocarde an die Stelle der dreifarbigen trat, und allgemein die Sage herrſchte, daß der König flüchten wollte. Beſonders war die öffentliche Meinung — auf welche der Herzog von Orleans nicht ohne Einfluß blieb — der Königin abgeneigt, deren Einfluß auf den König man fürchtete. So zog, angeblich wegen des Brodmangels, eine Maſſe von mehrern tauſend erhitzten Weibern, Handwerkern und Perſonen aus den unterſten Claſſen des Pöbels (5. Oct.), unter Maillards Anführung, von Paris nach Verſailles. Lafayette aber folgte ihr mit der Nationalgarde, und rettete, in der Nacht vom 5—6. Oct., den König und deſſen Familie aus dem Andrange des Pöbels, der bereits in den Pallaſt eingedrungen war und mehrere von der Garde du Corps, welcher zunächſt die Feſte vom 1. und 3. Oct. galten, getödtet hatte. Am Morgen des ſechſten Octobers ſah ſich der König genöthigt, dem Pöbel ſeine Rückkehr nach Paris zu verſprechen. Er und ſeine Familie gingen, in Begleitung der Nationalgarde, (6. Oct.) nach Paris, und die Nationalverſammlung verlegte ebenfalls ihre Sitzungen (19. Oct.) dahin. Mit raſchen Schritten verfolgte ſie das einmal angenommene Syſtem, obgleich viele ihrer gemäßigten Mitglieder die Sitzungen nicht weiter beſuchten. Sie ſuſpendirte die Parlamente (3. Nov.), ſchaffte die Tortur ab, und entſetzte die gegenwärtigen Magiſtratsperſonen, an deren Stelle in den Gemeinden Bürgergerichte (Municipalitäten) errichtet werden ſollten, erklärte (2. Nov.) die Güter der Geiſtlichkeit für Nationaleigenthum, und beſtimmte die Einkünfte und Abgaben derſelben, hob die geiſtlichen Orden auf, zog (13. Febr. 1790) alle Klöſter ein, und theilte (26. Febr.), wegen der gleichen Zahl der zu wählenden Stellvertreter des Volkes, und wegen der gleichmäßigen Erhebung der Abgaben, das

ganze Reich in 83 Departemente, dieſe in Bezirke (Diſtricte), und die Bezirke wieder in 249 Cantone. Aus jedem Cantone ſollten 3 Repräſentanten (zuſammen 747) gewählt werden. In jedem Departement ſollte ein Criminalgericht, in jedem Bezirke ein Civilgericht, in jedem Orte eine Municipalität und ein Friedensrichter beſtehen. — Die Güter der Geiſtlichkeit wurden zu 3000 Mill. Livr., und ihr Jahresertrag zu 150 Mill. Livres berechnet. In jedem Departement ſollte für die Zukunft Ein Biſchoff ſeyn; die Biſchöffe und Geiſtlichen ſollten von dem Volke gewählt werden. Den Pfarrern wurden jährlich 1200 Livres und Haus und Garten, den Biſchöffen 12,000 Livres, den Erzbiſchöffen 20,000 Livres beſtimmt. Mit der neuen geographiſchen Eintheilung des Reiches wurden alle Vorrechte der einzelnen Stände und Provinzen aufgehoben, und folglich auch die Beſitzungen der teutſchen Reichsſtände im Elſaß, ohne Rückſicht auf die frühern Friedensſchlüſſe zu Münſter, Nimwegen und Ryßwick, welche ihnen beſondere Vorrechte geſichert und beſtätigt hatten, nach demſelben Grundſatze behandelt, wogegen dieſelben Klagen bei dem Kaiſer und dem Reichstage zu Regensburg erhoben, worauf aber von Seiten der Nationalverſammlung keine Wiederherſtellung der vorigen Verhältniſſe, ſondern eine Entſchädigung für die verlornen Rechte in Nationaldomainen verſprochen ward. Zu den beeinträchtigten teutſchen Reichsſtänden gehörten die Herzoge von Würtemberg und Zweibrücken, der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, der Markgraf von Baden, und die Biſchöffe von Trier, Worms, Speyer und Baſel. —

Um die öffentliche Schuld zu tilgen, wurden (19. Dec.) die königlichen Domainen für Nationalgüter erklärt, und dem Könige blos 9 Luſtſchlöſſer (von 17, welche er verlangte) und die Forſten gelaſſen, ſo wie man (9. Jun. 1790) deſſen Jahresgehalt (Civilliſte) auf 25 Millionen Livres, und den Wittwengehalt der Königin auf 4 Mill. Livres jährlich beſtimmte. Je mehr man bereits damals die Aufrichtigkeit der königlichen Beiſtimmung zu allen Beſchlüſſen der Nationalverſammlung bezweifelte; deſto mehr überraſchte (4. Febr.

1790) Ludwigs eigene Erſcheinung in deren Mitte, wo er im Voraus eine Verfaſſung beſtätigte, an welcher noch gearbeitet ward, der aber die Nationalverſammlung ſchon damals den Bürgereid leiſtete. — Den Erbadel hob (19. Jun. 1790) die Nationalverſammlung auf, wobei zugleich die Abſchaffung aller Wappen und Livreen ausgeſprochen ward. Jeder Franzoſe ſollte ſich blos als Bürger Frankreichs fühlen!

Da man dem Volke zu viele Abgaben auf einmal und zu ſchnell erlaſſen hatte; ſo mußte man auf die zum Nationaleigenthume geſchlagenen geiſtlichen Güter, die man als Capital nicht ſogleich veräußern wollte, Aſſignationen ausſtellen, welche unter dem Namen Aſſignaten in Umlauf kamen, und bei der Bezahlung jener Güter als baares Geld betrachtet werden ſollten (19. Apr.). Es wurden für 1400 Millionen Livres Aſſignaten ausgegeben, die aber in der Folge — ſelbſt durch falſche und in England verfertigte — außerordentlich vermehrt und auf die königlichen Domainen und die Güter der Emigranten ausgedehnt wurden. Ihr Werth war gleich Anfangs ungewiß, weil keine Kaſſe da war, in welcher ſie umgeſetzt werden konnten. — Am Jahrestage der Zerſtörung der Baſtille (14. Jul. 1790) ward auf dem Märzfelde, im Beiſeyn des Königs, das große Bundesfeſt der Nation gefeiert, zu welchem die Abgeordneten aller Departemente herbeiſtrömten. — Necker aber, als er das Finanzdeficit auf keine Weiſe mehr zu decken und in der öffentlichen Meinung ſich nicht länger zu behaupten vermochte, nahm (8. Sept. 1790) ſeine Entlaſſung. Sein Abgang ward nicht bedauert. — Bald darauf beſchloß die Nationalverſammlung (27. Nov.), daß die Geiſtlichkeit den Bürgereid leiſten ſollte, ſo ſehr auch der Papſt in einer Bulle (13. Apr. 1791) dagegen ſich erklärte, nach welcher alle Geiſtliche, die den Bürgereid geſchworen hätten, ihre Stellen verlieren, und alle neue Prieſterwahlen ungültig ſeyn ſollten. Es gab daher ſeit dieſer Zeit vereidete und unvereidete Prieſter. Die letztern geſellten ſich den Emigranten bei, die ſich hauptſächlich nach Teutſchland und England wandten.

618.

Fortſetzung.

Doch je kühner die Nationalverſammlung, bei einem über alle Erwartung günſtigen Erfolge, in ihren Verfügungen ward; deſto mehr bedrohten einige neu entſtandene Clubs ihre innere Eintracht. Die Entſtehung derſelben, bereits zu Verſailles, war zufällig, indem ſich mehrere Abgeordnete ſchon im Voraus zu einem übereinſtimmenden Betragen und zu beſtimmten Maasregeln, in Betreff der in der Nationalverſammlung vorkommenden Verhandlungen, vereinten. So waren es beſonders die Abgeordneten von Bretagne, die, durch ihre vorgefaßten Entſchlüſſe und durch die Kraft ihrer Beredſamkeit, ein Uebergewicht in der Verſammlung ſich zu verſchaffen wußten. Bald ſchloſſen ſich mehrere Abgeordnete an ſie an, worauf ſie (1790) ihre Zuſammenkünfte in die Kirche des aufgehobenen Jacobinerkloſters in der Straße St. Honoré verlegten. Daher ihr Name Jacobiner, der aber im Anfange noch nicht die verworfenen Menſchen bezeichnete, welche ſpäterhin die Seele dieſer Geſellſchaft wurden, als Orleaniſten zu ihnen traten, und ſeit dieſer Zeit die heftigere Parthei derſelben, die ſich von den übrigen Mitgliedern trennte, den Namen Cordeliers erhielt, welche ſich darauf in der ehemaligen Barfüßerkirche verſammelten und hauptſächlich gegen die königliche Familie erbittert waren. Danton und Marat ſtanden an ihrer Spitze. — Je ſtürmiſcher der Charakter dieſer Partheien aufwogte; deſto mehr ſuchten einige, ſogleich in dem Anfange der Revolution ausgezeichnete, Männer einzulenken, und dem Könige mehr Anſehen und Einfluß wieder zu verſchaffen. Dies war beſonders Lafayette's und Mirabeau's Abſicht. Die allgemeine Stimme war aber dagegen, ſo daß der König nicht einmal (1791) ſeine Oſtern zu St. Cloud halten konnte, weil man die Flucht deſſelben befürchtete. Dieſe zu verhüten, beſchloß die Nationalverſammlung (28. März), daß ſich der König, als erſter Reichsbeamter, nicht über 20 Stunden von der Nationalverſammlung entfernen dürfe. Lafayette, aufgebracht über dieſen Beſchluß, legte ſeine Stelle als Be-

fehlshaber der Nationalgarde nieder, und übernahm ſie nur dann wieder, als die Bürgermiliz (25. Apr.) dem Geſetze von neuem geſchworen hatte; doch blieb er ſeit dieſer Zeit Gegner der Jacobiner.

Der König, dem man am 4. Juny. ſogar das Begnadigungsrecht entzog, dachte im Gedränge zwiſchen beiden Partheien, nach Bouillé's Rath, auf die Flucht an die luxemburgiſche Grenze, in deren Nähe der Marquis von Bouillé, Gouverneur von Metz, bei Montmedy in einem Lager ſtand; der König ward aber (21. Jun. 1791) von dem Poſtmeiſter Drouet von St. Menehould erkannt, und zu Varennes eingeholt. Die Reiterei, die den König begleitete, ließ ihn anhalten, ohne es zu hindern, und Bouillé's Unterſtützung mußte der König ſelbſt ſchriftlich ablehnen. Bouillé verließ ſogleich das Reich. Ein Adjutant von Lafayette, welcher dem in Paris vermißten Könige nacheilte, brachte den Befehl der Nationalverſammlung, ihn als Gefangenen nach Paris zu führen, wo die Entweichung des Königs einen deſto widrigern Eindruck machte, je bitterer die eigenhändige Erklärung war, welche der König bei ſeiner Flucht an alle ſeine Unterthanen zurückgelaſſen hatte. Durch dieſen Schritt hatte ſich der König um ſeine bisherige Popularität gebracht, und die öffentliche Meinung nahm ſeit der Zeit die Richtung gegen ihn, als einen Meineidigen. Schon damals trugen ſich die Cordeliers, und unter ihnen beſonders der ſtürmiſche Robespierre, mit dem Plane zu einer Republik; allein mehrere der angeſehenſten Mitglieder der Nationalverſammlung bewirkten (15. Jul. 1791) das Decret der Unverletzbarkeit des Königs, obgleich darüber (15—17. Jul.) ein von den Jacobinern und den ſeit den letzten Vorgängen mit ihnen vereinigten Cordeliers und Orleaniſten angeregter Volksaufſtand ausbrach. Die gemäßigte Parthei, ſeit dieſer Zeit mit dem Namen Feuillants bezeichnet, trennte ſich nun ganz von ihnen; die Jacobiner bildeten aber Filialclubs in den Provinzen. —

Indeſſen beendigte die Nationalverſammlung die neue Verfaſſung (die erſte — mit einem conſtitutionellen

Könige), die dem Könige am 3. September überreicht ward. Er beſchwor dieſelbe (14. Sept.) in der Nationalverſammlung ohne Einſchränkung, und machte ſeine Annahme derſelben den auswärtigen Mächten bekannt.

619.
Frankreichs erſte Verfaſſung *).

Die Grundlage dieſer neuen Verfaſſung war die Erklärung der Menſchen- und Bürgerrechte (déclaration des droits de l'homme et de citoyen). Als natürliche und unveräußerliche Rechte jedes Menſchen und Bürgers wurden anerkannt: Freiheit in Handlungen, Meinungen, Reden und Schriften; Gleichheit aller Bürger vor dem Geſetze; Eigenthum; perſönliche Sicherheit; Widerſtand gegen Unterdrückung. In der Ausübung dieſer Rechte ſollte man keine andere Grenze haben, als daß man die übrigen Glieder der Geſellſchaft nicht im Genuſſe gleicher Rechte ſtörte. — Nächſt dieſer Erklärung der allgemeinen Rechte des Menſchen und Bürgers, wurden drei Hauptgrundſätze der neuen Verfaſſung aufgeſtellt: 1) Alle Souverainetät gehört urſprünglich und weſentlich dem Volke, welches dieſelbe durch Uebertragung ausübt; 2) die weſentlich verſchiedenen, in die Souverainetät eingeſchloſſenen, Rechte müſſen in einem freien Staate von einander getrennt und ſcharf gegen einander abgegrenzt ſeyn; 3) es müſſen daher die geſetzgebende, die vollziehende, die verwaltende und die richterliche Gewalt ſtreng von einander geſchieden werden.

Nach der neuen Verfaſſung ward die geſetzgebende Gewalt (pouvoir legislatif), nebſt dem Rechte, Auflagen feſtzuſetzen, in die Mitte der von dem ganzen Volke zu wählenden Nationalverſammlung (von 747 Mitgliedern)

---

*) Sie ſteht in den Conſtitutionen der europ. Staaten, Th. 1. S. 58 f.

niedergelegt, welche zwei Jahre beiſammen bleiben ſollte. — Die vollziehende Gewalt (pouvoir executif) ward dem Könige übertragen, welcher in ſeinem Namen alle Reichsbeſchlüſſe, die erſt durch ſeine Genehmigung Geſetzeskraft erhielten, im Umfange des Königreiches vollziehen laſſen ſollte. Doch ſtand es dem Könige frei, ſeine Genehmigung den Beſchlüſſen der Nationalverſammlung zu verſagen (das königliche Veto). Nur wenn der König einem und demſelben Beſchluſſe ſeine Genehmigung zweien auf einander folgenden Verſammlungen verweigern, und die dritte Verſammlung ſolche wieder von ihm fordern würde; ſo ſollte der Beſchluß, auch ohne ſeine Einwilligung, Geſetzeskraft erhalten. In dieſer Hinſicht war alſo ſein conſtitutionelles Veto nur ſuſpenſiv. Frankreich ſollte übrigens, der Form nach, eine untheilbare und erbliche Monarchie bleiben, mit Ausſchluß des weiblichen Geſchlechts, nach den alten Beſtimmungen des ſaliſchen Geſetzes. Dem Könige ward ein jährlicher Gehalt (Civilliſte) von 25 Mill. Livr. und der Ertrag der königlichen Schlöſſer und Parke zugeſichert, ohne davon irgend eine Staatsausgabe zu beſtreiten, blos zu dem Unterhalte des königlichen Hauſes. Der König ſollte das Oberhaupt der Land- und Seemacht ſeyn; von ihm ſollten die Geſandten im Auslande, die Befehlshaber der Heere und Flotten ernannt, und das ganze Departement der auswärtigen Verhältniſſe geleitet werden. Für die Verwirklichung dieſer Zwecke wurden, unter dem Namen eines Staatsrathes (conseil d'état), ſechs Miniſter beſtimmt, welche der König wählte und die Nation beſoldete. Das Miniſterium zerfiel in die Departemente des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, der Gerechtigkeitspflege, der Finanzen, des Krieges, und der Marine. Kein Befehl des Königs ſollte vollzogen werden, er wäre denn von dem Miniſter des Departements, zu welchem er gehörte, unterzeichnet. Alle Verantwortlichkeit ſollte einzig auf den Miniſter fallen; die Perſon des Königs ward für heilig und unverletzlich erklärt. — Die verwaltende Gewalt (pouvoir administratif) ſollte nach den einzelnen Departementen, in den Diſtricten, Cantonen und (mehr als 40,000) Muni-

cipalitäten des Reiches vertheilt ſeyn, deren Mitglieder jedes Jahr zur Hälfte von allen verſammelten Bürgern der Gemeinden neu erwählt werden ſollten. Durch dieſe Verwalter ſollte die Vertheilung und Erhebung der Auflagen, die Polizei u. ſ. w. geleitet werden. — Die richterliche Gewalt (pouvoir judiciaire) ward von allen andern Gewalten getrennt, und für unabhängig von dem Könige und der geſetzgebenden Gewalt erklärt. Für Civilſachen ſollte jeder Canton ſeine Friedensrichter und jeder Diſtrict ſein Tribunal erhalten, doch ſo, daß von dem einen Diſtrictsgerichte an das andere appellirt werden könnte. Für Criminalſachen ſollte in jedem Departement ein Gerichtshof und ein Geſchwornengericht eingerichtet werden. Alle gefällte Urtheile ſollten von einem bei der geſetzgebenden Gewalt befindlichen, und von den Departementen ernannten, Caſſationshofe aufgehoben werden können, ſobald gegen die Form gefehlt worden wäre. Verbrechen gegen die Nation ſollten von einem hohen Nationalgerichte (haute cour nationale) gerichtet werden, welches für jeden eintretenden Fall von der geſetzgebenden Gewalt zuſammenberufen werden ſollte. Der weſentliche Charakter der neuen Rechtspflege ſollte darin beſtehen, daß ſie öffentlich, unentgeldlich und ſchnell verwaltet würde. Zu dieſem Zwecke ſollte ein neues allgemeines Civilgeſetzbuch für das ganze Königreich bearbeitet werden. — Von dieſer erſten Verfaſſung ward, nach dem ſchnellen Wechſel der zwei nächſtfolgenden Verfaſſungen, vieles in die vierte, doch mit weſentlichen Veränderungen, beſonders in Hinſicht der geſteigerten Regentengewalt, wieder aufgenommen. —

Für dieſe erſte Verfaſſung erklärten ſich, unter den auswärtigen Regenten, Leopold 2, und die Könige von Polen und von Dänemark; dagegen Katharina 2, der Papſt und der König von Schweden; unbeſtimmt äußerten ſich die Könige von Spanien, Portugal, Preußen und von Sardinien; für neutral erklärten ſich England und Neapel.

Obgleich dieſe Verfaſſung von dem größten Theile der Nation mit Begeiſterung aufgenommen, und ſelbſt von vielen

Ausländern als das Ergebniß zeitgemäßer philoſophiſcher Anſichten für die neue Geſtaltung eines geſunkenen Staates betrachtet ward; ſo fand ſich doch der Adel durch die völlige Vernichtung ſeiner Vorrechte tief gekränkt, und berief ſich auf das Beiſpiel der brittiſchen Verfaſſung, nach welcher zwei Kammern beſtänden. Mehrere Mitglieder der Nationalverſammlung beabſichtigten ebenfalls, mit richtigem politiſchen Tacte, die Errichtung zweier Kammern; ſie wurden aber von der Mehrheit überſtimmt. Hunderttauſende vom Adel, und unter ihnen eine große Anzahl von Land- und Marineofficieren, verließen voll Bitterkeit und Ingrimm ihr Vaterland. Sie ſammelten ſich bei den Brüdern des Königs zu Coblenz und in den Rheingegenden, wo bald eine große Maſſe von Emigranten und Unzufriedenen ſich mit ihnen vereinigte, durch welche ſie die alte Ordnung der Dinge in Frankreich wieder herſtellen wollten. Beſonders ſchloſſen ſich viele Prieſter an ſie an, ſeit die Güter derſelben für Nationalgüter erklärt worden waren.

Am 30. Sept. 1791 ging die erſte Nationalverſammlung aus einander, aus welcher, nach ihren eigenen Beſchlüſſen, kein Abgeordneter in die am folgenden Tage (1. Oct.) eröffnete zweite eintreten konnte.

620.

Die zweite Nationalverſammlung vom 1. Oct. 1791 — 21. Sept. 1792.

Dieſe zweite oder geſetzgebende Verſammlung (vom 1. Oct. 1791 — 21. Sept. 1792) von 747 Mitgliedern, eigentlich dazu beſtimmt, die Geſetze zu entwerfen und im Reiche einzuführen, welche mit und neben der Verfaſſung gelten ſollten, beſtand größtentheils aus Männern, die noch keine Uebung in den Geſchäften hatten, und die zu ſehr verſchiedenartigen politiſchen Intereſſen zuſammentrafen. Die Verfaſſung ſelbſt, deren Einführung ſie durch zweckmäßige Geſetze bewirken ſollten, entſprach den Erwartungen und Anſichten der Meiſten nicht, und die Girondiſten (die Gemäßigten) und Cordeliers (die antiroyaliſtiſche Parthei) bekämpften

ſich gegenſeitig. Lafayette legte ſeine Stelle als Anführer der Nationalgarde nieder (8. Oct.), und Charton übernahm dieſelbe; an Bailly's Platz trat Pethion. Mit dieſem im Einverſtändniſſe wirkten Robespierre, Danton und deren Anhang. Zuletzt unterlagen die gemäßigten Grundſätze der Feuillants, ſo ſehr auch die Verachtung ſtieg, mit der man die meiſten Individuen der neuen Nationalverſammlung (die man Sansculotten nannte,) betrachtete.

Die Emigranten ſelbſt, deren Hauptſammelplatz Coblenz war, beſtanden theils aus ſolchen, die aus Anhänglichkeit an herkömmliche Begriffe und Verhältniſſe der neuen Ordnung der Dinge abgeneigt waren; theils aus ſolchen, die bei der Revolution verloren hatten, und ſich bei der ſicher erwarteten Gegenrevolution einen feierlichen Rückzug verſprachen; theils aus ſolchen, die zu verhaßt waren, um ſich in Frankreich ſicher zu glauben; theils aus ſolchen, die aus Unzufriedenheit mit den herrſchenden Partheien, und verfolgt und gedrückt von der einen, ihre Rettung im Auslande ſuchten. Der ausgewanderte Adel ernannte den Grafen von Provence zum Regenten; in ſeiner Umgebung zu Coblenz ward unter dem Schutze des Churfürſten von Trier und deſſen Miniſters Duminique, ein förmlicher Hof mit Miniſtern und Geſandten des Auslandes unter dem Namen des „auswärtigen Frankreichs" gebildet. Bewaffnet wurden die Ausgewanderten zu Coblenz, von dem Prinzen Condé zu Worms, und von dem Kardinal Rohan zu Ettenheim. Der König mußte, auf Verlangen der Nationalverſammlung, zweimal ſeine Brüder (deren Apanage auf eine Million Livres jährlich beſtimmt worden war,) und die Emigranten ins Reich zurückrufen. Da ſie aber dennoch nicht zurückkehrten; ſo wurden ihre Güter eingezogen, und zu der Maſſe der Nationalgüter geſchlagen (9. Febr. 1792). Die Nationalgüter beſtanden daher aus drei Theilen: aus den vormaligen Gütern der Geiſtlichkeit, aus den eingezogenen königlichen Domainen, und aus den confiscirten Gütern der Emigranten. (Für dieſe letztern ward in neueſter Zeit eine Milliarde Franken als Entſchädigung ausgeſetzt). Der

König ſelbſt ſtand in dieſem Zeitraume ganz verlaſſen, und der öftere Wechſel ſeiner Miniſter bezeugte das Schwankende in ſeinen Maasregeln.

621.
Coalition gegen Frankreich.

Doch nicht blos in Frankreich gährte die öffentliche Meinung; auch im Auslande erregten die Unternehmungen der Nationalverſammlung, beſonders an den europäiſchen Höfen, Mißtrauen, Beſorgniſſe und Unwillen. Denn ſchon waren in Lüttich, in Aachen und in Genf ähnliche Revolutionsverſuche geſchehen; ſchon war Avignon dem Papſte entriſſen und dem franzöſiſchen Reiche einverleibt worden; ſchon ſprachen die erhitzten Clubiſten laut vom Kriege gegen Oeſtreich. Sie rechneten darauf, daß ſie blos die Monarchen zu Feinden haben, die Völker aber für ihre Sache ſich erklären würden.

Unter dieſen politiſchen Verhältniſſen hatten ſich der Kaiſer Leopold 2, der ſeinem Bruder Joſeph 2 auf dem teutſchen Throne und in den öſtreichiſchen Erbländern gefolgt war, und der König Friedrich Wilhelm 2 von Preußen (Aug. 1791) zu Pillnitz geſprochen. Da Preußen im Jahre 1790 die Integrität der Länder der Pforte, mit welcher Oeſtreich und Rußland in Krieg verwickelt waren, garantirt, und durch die Reichenbacher Convention Oeſtreich zu dem Frieden von Sziſtova (1791) mit der Pforte, auf den Zuſtand vor dem Kriege, genöthigt hatte; ſo mußten beide Monarchen zuvor ihre eigenen ſtreitigen Intereſſen ausgleichen, bevor ſie ſich zu gemeinſchaftlichen Maasregeln gegen Frankreich vereinigen konnten. Beides geſchah zu Pillnitz, an einem dritten Orte. Nach Beſeitigung der Entfremdung und Kälte, welche bisher zwiſchen den Häuſern Oeſtreich und Brandenburg ſtatt gefunden hatte, und nach der Ankunft des Grafen von Artois zu Pillnitz, verſicherten ſie in einer Note, in Hinſicht Frankreichs zu einem politiſchen Syſteme ſich zu vereinigen, durch welches die Rechte des

Königs mit dem Wohle der Nation ausgeglichen und beide vereinigt werden ſollten. Sie erklärten die Sache Ludwigs 16 für die gemeinſame Sache aller Könige, und beſchloſſen, dieſe aufzufordern, mit vereinigten Kräften dahin zu wirken, daß Ludwig 16 in volle Freiheit geſetzt würde, um ſeinem Reiche diejenige Verfaſſung zu geben, welche er der Majeſtät ſeiner Krone und dem Wohle ſeines Volkes angemeſſen finden würde. Zu dieſem Zwecke wollten ſie ihn mit ihrer ganzen Macht unterſtützen.

Noch war der Krieg nicht erklärt; franzöſiſche und öſtreichiſche Truppen bewachten aber bereits die gegenſeitigen Grenzen in Belgien und am Rheine. Die milde Geſinnung Leopolds 2 bewog ihn damals noch zu der ſchonenden Erklärung, daß er auch in Zukunft Freund und Bundesgenoſſe des franzöſiſchen Volkes ſeyn wollte, ſobald man nur die Würde Ludwigs 16 und die Rechte der teutſchen Fürſten im Elſaß wieder hergeſtellt haben würde. Dagegen erklärte aber die Nationalverſammlung, daß in die innern Angelegenheiten Frankreichs keine auswärtige Macht ſich zu miſchen habe, und daß ſie den beeinträchtigten teutſchen Fürſten Entſchädigung geben wolle; daß ſie aber in dem Umfange des neu geſtalteten Reiches keine fremde Oberhoheit anerkennen könne.

So ſtieg die gegenſeitige Spannung immer höher. Oeſtreich und Preußen traten am 7. Februar 1792 zu einem Bündniſſe zuſammen, in welchem ſie ihre Beſitzungen gegenſeitig ſich gewährleiſteten, und auf den Fall eines Angriffs ſich zu unterſtützen, und die teutſche Verfaſſung nach ihrer Integrität aufrecht zu erhalten ſich verpflichteten. Rußland, Großbritannien, die Niederlande und der Churfürſt von Sachſen ſollten zum Beitritte eingeladen werden. — Nach dem Abſchluſſe dieſes Bündniſſes überreichten die Geſandten Oeſtreichs und Preußens diplomatiſche Noten in Paris, in welchen ſie ſich gegen die Jacobiner mit Ernſt und Stärke erklärten. Ob nun gleich Ludwig 16 dem Kaiſer in einem Schreiben verſprach, daß alle im Elſaſſe betheiligten Reichsſtände eine beſtimmte Entſchädigung, und, bis zur Ausmittelung derſelben, alle ihre Einkünfte behalten ſollten; ſo beſchloß doch, bei der

Wahrſcheinlichkeit eines bevorſtehenden Krieges, die Nationalverſammlung, Truppen an den teutſchen und italieniſchen Grenzen unter Lafayette, Rochambeau und Luckner zuſammenzuziehen. Nun verlangte die Nationalverſammlung von Leopold 2 eine ausreichende Erklärung über ſein Verhältniß zu den Franzoſen und zu den Emigranten. Fürſt Kaunitz gab ſie (18. Febr.) in Leopolds 2 Namen, und nach Leopolds ſchnellem Tode ward ſie von deſſen Nachfolger, Franz 2, (18. März) beſtätigt. Oeſtreich verlangte die Wiederherſtellung Frankreichs auf den Standpunct der königlichen Sitzung vom 23 Juni 1789, die Rückgabe der Güter der Geiſtlichkeit und des eingezogenen Avignons an den Papſt, ſo wie die Wiederherſtellung der Rechte aller teutſchen Reichsſtände im Elſaß. Die Nationalverſammlung erklärte darauf (20. Apr.) dem Könige von Ungarn und Böhmen den Krieg. Als Urſachen des Krieges wurden angegeben, daß der Wiener Hof, ſeinem Bündniſſe mit Frankreich zuwider, die Emigranten, welche die Nation für Hochverräther habe erklären müſſen, in Schutz genommen, die meiſten Könige Europens zu einer Coalitition gegen die franzöſiſche Freiheit aufgerufen, dieſe Coalition zu Stande gebracht, ſchon längſt ſich zum Kriege gerüſtet, und durch dies alles die Veranlaſſung zum Bürgerkriege gegeben habe. Zugleich erließ die Nationalverſammlung an die Völker Europens die Erklärung, daß ſie nie zur Eroberung fremder Länder, noch gegen die Freiheit irgend eines Volkes Krieg führen, ſondern ſogar für das unvermeidliche Ungemach des Krieges Erſatz leiſten werde.

Ob man nun gleich in Frankreich ſich davon nicht überzeugen konnte, daß Preußen wirklichen Antheil an der Coalition nehmen würde; ſo erließ doch Friedrich Wilhelm 2 (26. Jun.) ein Manifeſt *), in welchem er ſeine Theilnahme am Kriege dahin beſtimmte, daß er die Waffen als Bundesgenoſſe des Hauſes Oeſtreich, an welches Frankreich den Krieg erklärt habe, und als teutſcher Reichsſtand

*) Polit. Journal, 1792, July, S. 802 ff.

ergreiſe, weil die Reichsfürſten im Elſaß von Frankreich in ihren Rechten beeinträchtigt, und die öſtreichiſchen Niederlande bereits feindlich angegriffen worden wären. Zugleich beabſichtige er die Beendigung der Anarchie in Frankreich und die Wiederherſtellung der geſetzlichen Macht nach den weſentlichen Grundſätzen der monarchiſchen Regierungsform. Heſſen-Kaſſel und (25. Jul.) Sardinien traten zuerſt auf die Seite der Verbindung gegen Frankreich.

622.

Anfang des Krieges.

Der Krieg ward in den öſtreichiſchen Niederlanden von den Franzoſen mit ſchlechtem Erfolge eröffnet. Rochambeau, der am 21. Apr. von Paris abgereiſet war, führte den Oberbefehl über dieſes Heer. Er beabſichtigte einen Vertheidigungskrieg; der Miniſter Dumouriez ſtimmte aber für den Angriff. Biron und Dillon, welche einzelne Maſſen unter Rochambeau's Oberbefehle anführten, waren von Dumouriez zum Angriffe aufgefordert worden. Ihre Verſuche auf Mons und Dornick (Tournay) wurden von den Oeſtreichern (30. Apr.) zurückgeſchlagen, und Rochambeau gab ſeine Entlaſſung. Luckner ward zu ſeinem Nachfolger ernannt. — Lafayette, der in dem Lager bei Givet ſtand, und nach dem entworfenen Plane gegen Namur vorrücken ſollte, wagte es nicht, nach Birons und Dillons Niederlagen, das Glück einer Schlacht zu verſuchen; er begnügte ſich damit, in einzelnen Gefechten die des Krieges entwohnten Soldaten zu üben, und die verfallene Zucht allmählig wieder herzuſtellen.

Obgleich die Nachrichten von dem ungünſtigen Anfange des Krieges auf die Nationalverſammlung nachtheilig zurückwirkten; ſo war doch bereits früher der Pöbel von Paris in einer bedeutenden Gährung. Schon ſeit der Eröffnung der zweiten Nationalverſammlung beabſichtigten die Antiroyaliſten die Auflöſung der Leibwache von 1800 Mann, welche die erſte Nationalverſammlung dem Könige bewilligt hatte.

Nach dem Decrete vom 16. März 1792 mußte die königliche Garde den Bürgereid leiſten; ihre Auflöſung erfolgte aber (30. Mai) nach einem Aufſtande des Pöbels, welcher in der Nacht vorher ausgebrochen war. Zu gleicher Zeit (26. Mai) verlangte die Nationalverſammlung von dem Könige, daß er zwei Decrete derſelben beſtätigen möchte, nach welchen alle Prieſter, welche den Bürgereid zu leiſten verweigerten, aus Frankreich verbannt, und aus jedem Canton des Reichs fünf bewaffnete Männer, mithin im Ganzen 20,000 Mann Föderirte in einem Lager bei Paris, als Schutzwehr gegen die innern und äußern Feinde des Reiches, verſammelt werden ſollten. Der König glaubte ſich durch ſein Gewiſſen verpflichtet, beiden Decreten ſeine Zuſtimmung verweigern zu müſſen; er machte alſo gegen dieſelben das ihm in der Verfaſſung zugeſtandene Veto geltend, und beharrte bei dieſer Weigerung, obgleich am 20. Jun. ein von den Jacobinern veranſtalteter Aufſtand von 4 bis 5000 Menſchen aus den Vorſtädten St. Antoine und St. Marceau, unter Anführung des Brauers Santerre, aufwogte, der in die Tuillerieen drang, und von dem Könige, nachdem man ihm die rothe Jacobinermütze aufgeſetzt hatte, die Zurücknahme ſeiner Weigerung und die Wiedereinſetzung der entlaſſenen Miniſter aus der Faction der Jacobiner verlangte. Mit Bitterkeit erklärte ſich Lafayette, der aus ſeinem Lager, wo er dem Feinde gegen über ſtand, nach Paris eilte, über dieſen Aufſtand, bei welchem aber noch kein Blut gefloſſen war.

623.

Manifeſt des Herzogs von Braunſchweig.

Unterdeſſen näherte ſich die vereinigte Macht Oeſtreichs, Preußens und Heſſens, unter einem gemeinſchaftlichen Anführer, dem preußiſchen Feldmarſchalle Herzoge von Braunſchweig, den Grenzen Frankreichs. Man berechnete das öſtreichiſche Heer zu 60,000, das preußiſch-heſſiſche zu 50,000 Mann. Der neugewählte teutſche Kaiſer Franz 2 und der König von Preußen trafen ſich (23. Jul.) zu Mainz,

um den Plan ihrer gemeinſchaftlichen Unternehmungen des Krieges zu verabreden. Ein donnerndes Manifeſt *), von dem Emigranten Dulimon im Einverſtändniſſe mit den ausgewanderten Prinzen entworfen, von den vereinigten Königen genehmigt, und von dem Herzoge von Braunſchweig (25. Jul.) als Oberbefehlshaber der vereinigten Heere unterzeichnet, ging, aus dem Hauptquartiere Coblenz, dem Aufbruche des teutſchen Heeres vorher.

In dieſem ſehr ausführlichen Manifeſte ward erklärt: Oeſtreich und Preußen hätten bei dieſem Kriege nicht eigene Eroberungen, ſondern einzig die Wohlfahrt Frankreichs zum Zwecke; beide ſeyen weit entfernt, in die innern Angelegenheiten des Reiches ſich zu miſchen. Sie wollten nur den König und deſſen Familie aus ihrer Gefangenſchaft befreien, und ihm die nothwendige Sicherheit verſchaffen, die Wohlfahrt ſeines Volkes nach ſeinem Gutbefinden ohne perſönliche Gefahr begründen zu können. Alle Städte, Schlöſſer, Dörfer und Perſonen, die ſich dem Könige unterwerfen würden, ſollten unter dem beſondern Schutze der vereinigten Heere ſtehen; die Nationalgarden ſollten, bis zur Ankunft der teutſchen Truppen, bei Strafe, perſönlich dafür verantwortlich zu ſeyn, für die Ruhe der Städte und des Landes, für die Sicherheit der Perſonen und der Güter aller Einwohner Frankreichs wachen. Würden aber die Nationalgarden wider die Heere der beiden verbundenen Höfe fechten, oder mit den Waffen in der Hand ergriffen; ſo ſollten ſie als Störer der öffentlichen Ruhe und als Empörer gegen den König beſtraft werden. Alle Generale, Officiere, Unterofficiere und Gemeine der Linientruppen ſollten zur Treue gegen den König zurückkehren und augenblicklich ihm ſich unterwerfen. Eben ſo ſollten alle Mitglieder der Departemente, Diſtricte, und die Municipalitäten in ihren Bezirken, mit ihrem Leben und Vermögen für allen Brand, Raub, Mord und für jede Gewalt verantwortlich ſeyn, wenn nicht erwieſen werden könnte, daß ſie alles beigetragen hätten, dieſelbe zu verhindern. Alle Einwohner

*) Polit. Journal, 1792, Aug., Sept. u. Oct., S. 870 ff.

der Städte, Schlöſſer und Dörfer, die es wagen würden, gegen die Truppen der beiden Höfe ſich zu vertheidigen, oder auf ſie zu ſchießen, ſollten nach der Strenge des Kriegsrechts beſtraft, und ihre Häuſer niedergeriſſen oder verbrannt werden; diejenigen Städte aber, welche den teutſchen Truppen die Thore öffnen würden, ſollten unter deren unmittelbarem Schutze ſtehen. Die Stadt Paris endlich, und alle Einwohner derſelben ohne Unterſchied, ſollten ſich dem Könige unverzüglich unterwerfen, ihn in völlige Freiheit ſetzen, und ihm und allen Perſonen ſeines Hauſes diejenige Ehrfurcht bezeugen, wozu das Natur- und Völkerrecht die Unterthanen gegen ihre Herrſcher verbinde. Alle Mitglieder der Nationalverſammlung, alle öffentliche Verwalter, und die ganze Nationalgarde der Stadt ſollten für alle Ereigniſſe perſönlich verantwortlich ſeyn, ſo daß ſie nach dem Geſetze des Krieges gerichtet werden ſollten, ohne auf Gnade hoffen zu dürfen. Sollte aber das Schloß der Tuillerieen mit Gewalt erbrochen, dem Könige und deſſen Familie die geringſte Gewaltthat oder Beſchimpfung zugefügt, und würde nicht ſogleich für deſſen Freiheit und Sicherheit geſorgt werden; ſo drohten die beiden verbündeten Höfe, auf dieſen Fall, eine exemplariſche, auf ewig denkwürdige Rache zu üben, indem die Stadt Paris der Plünderung und gänzlichen Zerſtörung überlaſſen, und die Empörer, die ſich dieſer Gräuel ſchuldig gemacht hätten, mit allen verdienten Martern beſtraft werden ſollten. Dagegen würden, wenn die Einwohner von Paris den Forderungen der verbündeten Monarchen ſchleunig und pünctlich Folge leiſteten, beide ſich bei Ludwig 16 verwenden, daß er ihnen alles erlittene Unrecht verziehe.

624.

Aufſtand in Paris.

Nur aus der von den Emigranten in Teutſchland verbreiteten Anſicht, daß blos ein ſehr kleiner Theil überſpannter Franzoſen die letzten Vorgänge bewirkt habe, und die große Mehrheit der Nation mit Begierde die Ankunft der teutſchen Truppen erwarte, um zur alten Ordnung der Dinge zurück-

zukehren, läßt ſich der harte Ton dieſes Manifeſts erklären. Wie wenig dieſer Ton geeignet war, die Abſichten der Nationalverſammlung zu hindern und den erhitzten Pöbel einzuſchüchtern; wie groß vielmehr die Erbitterung nach Bekanntmachung dieſes Manifeſts namentlich in Paris ward, zeigte der furchtbare Aufſtand in der Nacht vom 9. auf den 10. Auguſt. Wilde Freiheitsmänner aus Marſeille und Breſt waren in Paris, eingeladen von den dortigen Jacobinern, angeblich zur Feier des Bundesfeſtes vom 14. July, bewaffnet angekommen, und ſchon am 3. Auguſt überreichte der Maire von Paris, Pethion, im Namen der Pariſer Sectionen und der föderirten Marſeiller, der Nationalverſammlung eine Petition zur Abſetzung des Königs, während an demſelben Tage der König die Nationalverſammlung vergeblich aufforderte, zur Aufrechthaltung der Verfaſſung mit ihm ſich zu vereinigen. Noch behauptete die Mehrheit der Nationalverſammlung ihre Rechte, indem ſie jene Petition zurückwies, und den in ihrer Mitte angeklagten Lafayette freiſprach. Da ſollte in der Nacht des neunten Auguſts erzwungen werden, was bis dahin die Nationalverſammlung verweigert hatte. Die Sturmglocken und Lärmtrommeln ertönten; die Bewohner der beiden Vorſtädte und die Föderirten ſtrömten zuſammen; Laſtträger, Galeerenſklaven und Menſchen von dem niedrigſten Pöbel verbanden ſich mit denſelben. Pethion, der Anſtifter dieſes Aufſtandes, hatte ſich zum Scheine von einem Pöbelhaufen verhaften laſſen, um nicht ſeiner Stelle nach genöthigt zu ſeyn, den Aufſtand zu beſänftigen. Der wilde Haufe verlangte die Abſetzung des Königs, und zog ſtürmend gegen den Pallaſt der Tuillerieen, der von zwei Bataillonen königlicher Leibgarde und einem Regimente Schweizer hartnäckig vertheidigt ward. Noch iſt es unentſchieden, auf welcher Seite die erſten Schüſſe fielen.

Bald aber wurden Kanonen gegen das königliche Schloß gerichtet, und die bewaffnete Menge drang in daſſelbe ein. Ueberall floſſen Ströme von Blut; Schränke und Thüren wurden aufgeſprengt, und Papiere, Schmuck und Geld geraubt. Der von ſeinem eigenen Volke angegriffene König

hatte ſich, ſeiner Sicherheit wegen, in den Saal der Nationalverſammlung geflüchtet. In ſeiner Gegenwart ſprach (10. Aug.) die Nationalverſammlung die Suſpenſion der königlichen Gewalt und der Civilliſte von 25 Mill. Liv. ſo lange aus, bis die Nation ſelbſt über ſein künftiges Schickſal und über die Sicherſtellung der Freiheit in Frankreich entſchieden haben würde. Für dieſen Zweck ward die Zuſammenberufung eines Nationalconvents auf den 21. Sept. beſchloſſen, und einſtweilen ein Vollziehungsrath errichtet, durch welchen das Miniſterium wieder mit Jacobinern beſetzt ward. Servan erhielt das Kriegsminiſterium, Roland das Miniſterium des Innern, Lebrun das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten; Danton ward Juſtiz-, Clavière Finanz- und Mongé Marineminiſter. Santerre trat an die Spitze der Nationalgarde. Den König brachte man drei Tage darauf mit ſeiner Gemahlin, ſeinen Kindern und ſeiner Schweſter, als Gefangene der Municipalität von Paris in den Tempel, wo ſie unter genauer Aufſicht gehalten wurden. Die Nachricht von dieſen Vorgängen trugen Eilboten in die Departemente und zu den Heeren.

625.

Folgen deſſelben.

Seit dieſen Schreckensſcenen im Pallaſte der Tuillerieen, brauſete der wilde Sturm der Revolution fort bis zur Wiederherſtellung einer etwas feſtern Regierung in der Einführung des Directoriums im Jahre 1795. Die innern Bande der geſellſchaftlichen Ordnung waren in Frankreich gelöſet; die verſchiedenen Factionen bekämpften ſich gegenſeitig mit wildem Fanatismus. Die edelſten Männer wurden mit kalter Grauſamkeit geopfert, indem die eine politiſche Parthei die Häupter und Anhänger der andern im ſchnellen furchtbaren Wechſel auf das Blutgerüſte brachte.

Noch in den erſten Tagen nach der Erſtürmung der Tuillerieen wurden wieder viele, welche man für Royaliſten

hielt, in die Gefängniſſe geworfen, andere hingegen nach Orleans abgeführt, um ſie vor das daſelbſt errichtete hohe Nationalgericht zu ſtellen. Unter der Guillotine, von dem Arzte Guillotin, wo nicht erfunden, doch neu eingerichtet, und von der Nationalverſammlung bereits am 20. März 1792 als das bequemſte Werkzeug bei der Todesſtrafe genehmigt, fiel eine bedeutende Anzahl geachteter Bürger, und Robespierre ward zum Präſidenten des zu Paris niedergeſetzten Blutgerichts ernannt. In dieſem Zeitraume ward der engliſche Geſandte, Lord Gower (17. Aug.), doch mit Vorbehalt der Neutralität von Seiten Englands, aus Paris abgerufen.

Die Nachricht von der Suſpenſion des Königs ward in den meiſten Departementen mit Freude aufgenommen; auch empfingen die Heere, welche unter Montesquiou an der Rhone, und unter Biron und Kellermann am Rheine ſtanden, die Abgeordneten der Nationalverſammlung mit Enthuſiasmus, und genehmigten die eben in Paris gefaßten Beſchlüſſe. Nur die an Lafayette abgeſandten Abgeordneten wurden von der Municipalität zu Sedan angehalten, und die Schriften, welche man bei der Plünderung der Tuillerieen gefunden hatte, zeigten die genaue Verbindung, in welcher Lafayette mit dem Könige ſtand. Als aber Lafayette, aufgereizt durch die letzten Vorgänge in Paris, ſein Heer aufforderte, ihm nach Paris zu folgen und den conſtitutionellen König zu retten und zu rächen, leiſteten nur zwei Bataillone den Eid, den er verlangte, und auch dieſe nahmen ihn wieder zurück, als die allgemeine Stimmung des übrigen Heeres die Leiſtung deſſelben verweigerte. So ſah ſich denn der noch vor Kurzem von Frankreich gefeierte Held in dem Augenblicke der Entſcheidung verlaſſen. Er beſchloß mit ſeinem Generalſtabe, und namentlich mit ſeinen Freunden Alexander Lameth, Latour Maubourg u. a., die mit ihm zugleich Mitglieder der erſten Nationalverſammlung geweſen waren, (19. Aug.) nach Holland zu flüchten, und von da nach Amerika zu gehen; er ward aber im Bisthume Lüttich von einer

öſtreichiſchen Streifwache angehalten, erkannt, und als Gefangener erſt nach Namur, dann nach Weſel, darauf nach Magdeburg, und zuletzt nach Olmütz abgeführt. (Bonaparte bewirkte im Frieden zu Campo Formio — 1797 — ſeine Befreiung.) Sein Freund, der bejahrte Luckner, verlor ebenfalls den Oberbefehl, welchen Kellermann erhielt, und an Lafayette's und Dillons Stelle trat Dumouriez. Allein die Trauer des Heeres über Luckners Entſetzung bewirkte die Ernennung dieſes ſiebenzigjährigen Greiſes zum Generaliſſimus, der allen übrigen Feldherren die nöthigen Befehle ertheilen und ſich in Chalons aufhalten ſollte, um die aus dem Innern Frankreichs dort zuſammenſtrömenden Bürgerſoldaten in den Waffen zu üben und zur Verſtärkung an diejenigen Heere abzuſchicken, welche derſelben bedürfen würden.

626.

Fortſetzung.

Während dieſer Vorgänge in Paris und bei den franzöſiſchen Heeren, bewegten ſich die Maſſen der Coaliſirten (19. Aug. 1792) gegen Lothringen. Der Herzog von Braunſchweig, bei deſſen Heere der König von Preußen mit zweien ſeiner Söhne ſich befand, ſuchte ſich durch das Trierſche den nächſten Weg nach Paris zu eröffnen. Auf dem linken Flügel rückte der Prinz von Hohenlohe mit 30,000 Mann gegen den Elſaß vor, zog ſich aber auch von da nach Lothringen. Rechts brach Clairfait aus dem Luxemburgiſchen ebenfalls nach Lothringen auf. Allgemein glaubte man, Clairfait und Hohenlohe ſollten die Grenzfeſtungen einſchließen, während der Herzog von Braunſchweig mit dem Kerne der Preußen und Heſſen gerade gegen Paris ſich wenden würde.

So wie der Krieg in Belgien ungünſtig von den Franzoſen eröffnet worden war; ſo verließen ſie auch, bei der Annäherung der Preußen, ihr Lager zwiſchen den beiden Feſtungen Montmedy und Longwy, und zogen ſich zurück,

worauf (23. Aug.) die Feſtung Longwy an die Oeſtreicher und Preußen überging, und der Fall von Longwy die Uebergabe von Verdun (1. Sept.) nach ſich zog, nachdem der Befehlshaber der letzten Feſtung, Beaurepaire, der bei ſeinen Vertheidigungsabſichten durch die Municipalität überſtimmt ward, ſich erſchoſſen hatte. Thionville ward von dem Hohenlohiſchen Corps belagert.

Der Fall von Longwy und Verdun erregte die ſtärkſte Theilnahme in Paris, wo eben die Wahlen zum Nationalconvente ihren Anfang genommen hatten. Man glaubte an Verrath, und Lafayette's Flucht ſchien dieſe Meinung zu beſtätigen. Da warfen ſich die gegen die Teutſchen beſtimmten und bewaffneten Bürger auf die ſeit den letzten Vorgängen gefangen gehaltenen Royaliſten und unbeeidigten Prieſter, und mehrere Tauſende (gegen 4000) wurden während der gräßlichen Septemberſcenen (2—7. Sept.) mit kannibaliſcher Wuth geſchlachtet und ihre Schätze geplündert. Unter dieſen Opfern waren die Prinzeſſin von Lamballe, die Oberhofmeiſterin der Königin, und der vormalige Miniſter Montmorin. Das Beiſpiel der Hauptſtadt wirkte auf die Provinzen; auch zu Rheims, zu Lyon und zu Verſailles, wohin die des Hochverraths Angeklagten aus Orleans gebracht worden waren, fielen mehrere unter den Gräueln des politiſchen Fanatismus.

Kaum hatte der Blutdurſt dieſe Opfer geſchlachtet, als nicht nur aus Paris, ſondern aus dem ganzen Reiche große Maſſen Bürger bewaffnet nach Champagne ſtrömten, um den vordringenden Feind aufzuhalten und zurück zu werfen. Dumouriez ſtand (3. Sept.) an der Spitze eines Heeres, das Anfangs nicht ſtärker, als 17,000 Mann war. Er behauptete ſich mit demſelben in den Engpäſſen zwiſchen Champagne und Lothringen, ward aber (14. Sept.) von den Preußen bei Grandpré zurückgedrückt, und bezog das Lager von St. Menehould, wo er ſich mit der einen Seite an ein Gebirge, mit der andern an den Forſt von Argonne anlehnte. Verſtärkt bis zum 19. Sept. durch Kellermann und Bournonville bis auf 70,000 Mann, bemühten ſich

die Preußen vergeblich, (20. Sept.) der von den Franzoſen unter Kellermanns Anführung vertheidigten Anhöhen von Valmy ſich zu bemächtigen; ſie mußten ſich, erſchöpft von Seuchen, Witterung und Mangel an Lebensmitteln, zurückziehen. Longwy und Verdun fielen (Oct.) wieder in franzöſiſche Hände. Die Belagerung der Feſtung Thionville, welche Felix Wimpfen tapfer vertheidigte, ward aufgehoben. Entſchieden hatten auch die Coaliſirten im eigentlichen Frankreich eine andere Stimmung gefunden, als ihnen die Emigranten vorgeſpiegelt und ſie ſelbſt nach dem Manifeſte vom 25. July erwartet hatten.

627.

Der Nationalconvent. Frankreich wird Republik.

Mitten unter den durch das Reich ſich verbreitenden Nachrichten von den blutigen Siegen der Jacobiner in Paris wurden überall die Urverſammlungen zu dem Nationalconvente gehalten, der am 21. Sept. 1792 ſeine Sitzungen eröffnete. Pethion ward Präſident dieſes Convents, in welchem die wildeſten Partheihäupter, Robespierre, Danton, Marat, Collot d'Herbois, Manuel und Orleans (der, dem Volke zu ſchmeicheln, den Namen Egalité angenommen hatte) gewählt worden waren. Sogleich in der erſten Sitzung dieſes Convents ward das Königthum auf ewig abgeſchafft, und Frankreich als eine und untheilbare Republik ausgeſprochen. Man vernichtete alle Zeichen der königlichen Regierung, und begann mit dieſem Tage eine neue Zeitrechnung, obgleich der neue Kalender ſelbſt erſt am 5. Oct. 1793 eingeführt ward. (Doch ward dieſe neue Zeitrechnung, durch welche ſich Frankreich von allen Völkern Europens getrennt hatte, in einem Senatusconſultum [Sept. 1805] wieder aufgehoben, und, vom 1. Jan. 1806 an, der gregorianiſche Kalender von neuem hergeſtellt.)

Seit der Proclamation der Republik wurden die Jacobiner im Convente überwiegend, obgleich die Girondiſten (die

gemäßigte Parthei) bis zum 31. Mai 1793 neben ihnen ſich behaupteten. Die Conſtitution vom Jahre 1791 ward, als unvereinbar mit der republikaniſchen Form, aufgehoben; dagegen wurden (11. Oct.) Pethion, Briſſot, Danton, Barrère, Sieyes, Thomas Payne, Vergniaud u. a. zu einem Ausſchuſſe ernannt, um eine neue Conſtitution zu entwerfen.

628.

Fortſetzung des Krieges.

Bevor noch die Preußen ſeit dem 29. Sept. 1792 ihren Rückzug aus der Champagne antraten, auf welchem ſie Kellermann nicht beunruhigte, war der General Montesquiou (8. Sept.) in Savoyen, und Anſelme in die Grafſchaft Nizza, ohne vorhergegangene Kriegserklärung, eingedrungen, weil der König von Sardinien, durch die Bande des Blutes an das Intereſſe des bourboniſchen Hauſes gekettet, den franzöſiſchen Geſandten Semonville aus Turin entfernt, und ſich der Coalition gegen Frankreich (Jul.) angeſchloſſen hatte. Beide Provinzen wurden ohne Widerſtand erobert und als zwei neue Departemente unter dem Namen des Departements vom Montblanc und der Seealpen, ſo wie das Bisthum Baſel unter dem Namen des Schreckgebirges (du Mont terrible) der jungen Republik einverleibt.

Mit ähnlichem Erfolge drang Cuſtine, der Commandant der Feſtung Landau, gegen Speyer vor, wo die Oeſtreicher ein bedeutendes Magazin angelegt hatten. Er bemächtigte ſich durch Ueberrumpelung (30. Sept.) dieſer Stadt, beſetzte (4. Oct.) Worms, und eroberte Mainz (21. Oct.) durch Capitulation. Frankfurt am Main ergab ſich (22. Oct.) an den unter ihm befehligenden General Neuwinger.

Doch nicht blos an den Grenzen Italiens und Teutſchlands hatte ſich, nach dem Rückzuge der Teutſchen, die Geſtalt der Dinge weſentlich geändert; auch über Belgien ver-

breitete ſich Dumouriez mit ſiegreichem Erfolge. Mit einem Heere, deſſen Stärke man auf 80,000 Mann berechnete, brach er von Valenciennes nach den öſtreichiſchen Niederlanden auf, wo kaum vor zwei Jahren der Aufſtand der Belgier gegen die Neuerungen des Kaiſers Joſeph unterdrückt worden war. Er warf am 6. Nov. 14,000 Oeſtreicher unter den Befehlen des Prinzen Albert von Sachſen-Teſchen bei Gemappe, bemächtigte ſich der Verſchanzungen derſelben, und hielt am 7. Nov. ſeinen Einzug in der Feſtung Mons, am 12. Nov. in Gent, am 14. in Brüſſel, am 27. in Lüttich, und am 16. Dec. ſogar in Aachen. Ueberall zogen ſich die Oeſtreicher vor ihm zurück; nur Frankfurt am Main ward (2. Dec.) von den Preußen und Heſſen wieder erobert, beſonders weil Cuſtine's Unfähigkeit als Feldherr bald ſichtbar ward. In Mainz hingegen bildeten ſich, nach dem Vorgange von Paris, mehrere politiſche Clubs und ein Nationalconvent. Gleichzeitig bemächtigte ſich der General Valence der Feſtung Namur (3. Dec.), ſo daß von ganz Belgien die einzige Feſtung Luxemburg noch in den Händen der Oeſtreicher war.

629.

Proceß und Hinrichtung Ludwigs 16.

Trunken von dieſen ſchnellen Siegen ward in dem Nationalconvente die Revolutionirung von ganz Europa beſchloſſen. Die politiſchen Schwärmer, welche an der Spitze des Convents ſtanden, erließen am 15. Dec. 1792 die Erklärung: daß die Republik Frankreich die große Rolle der Weltbefreiung feierlich übernehme, und alle Völker unterſtützen wolle, welche ihre jetzige Staatsform in eine republikaniſche verwandeln würden; dagegen werde ſie alle monarchiſche Reiche als ihre Feinde und als Feinde der Menſchheit behandeln. Die Zauberworte: Freiheit und Gleichheit, ertönten nicht nur in den Clubs und in dem Convente zu Paris, ſondern auch in den Filialclubs und Conventen zu Brüſſel und Mainz. Am 16. Dec. verbannte ein Beſchluß des Convents ſämmtliche Bourbone aus Frank-

reich; mit Ausnahme des mit ſeiner Familie im Tempelthurme gefangen gehaltenen Ludwigs 16. Drei Tage darauf (19. Dec.) ward auch der Herzog von Orleans von dieſem Beſchluſſe ausgenommen.

Lang wogte, ſelbſt im Nationalconvente, das Partheiengewühl über das Schickſal des entſetzten Ludwigs 16. Gern würden die Jacobiner und Cordeliers ihn ſogleich zum Blutgerüſte geführt haben, wenn nicht die Mehrzahl der Girondiſten ſich dagegen erklärt, und Ludwigs Verbannung aus Frankreich — doch erſt nach dem Abſchluſſe des Friedens — beabſichtigt hätte. Während die wüthenden Jacobiner behaupteten, Ludwigs Urtheil wäre bereits geſprochen, hielten andere den König für unverletzlich, und wieder andere erklärten, daß dem Convente unmöglich das Recht zuſtehen könne, in Ludwigs Sache Ankläger und Richter zugleich zu ſeyn. Endlich ward von der Mehrheit beſchloſſen, ein Gutachten des Geſetzgebungsausſchuſſes darüber zu hören, und dieſer erklärte (7. Nov.), daß Ludwig von dem Convente der Nation gerichtet werden könne. Nach wiederhohlten Verhandlungen über die Form des Proceſſes, mußte Ludwig am 11. Dec. 1792 vor den Schranken des Convents erſcheinen. Mit Würde und Gegenwart des Geiſtes beantwortete er die ihm vorgelegten Anklagepuncte.

Nicht ohne Widerſpruch beſchloß die Mehrheit des Convents, nach geendigtem Verhöre, es ſolle Ludwig 16 freiſtehen, ſich Vertheidiger zu wählen. Seine Wahl fiel auf Target und Tronchet. Der erſte lehnte wegen ſeiner Nervenſchwäche den Antrag ab; Tronchet aber eilte ſogleich von ſeinem Landgute nach Paris, und der acht und ſiebenzigjährige Greis, Malesherbes, einſt Ludwigs Miniſter und von dieſem in Ungnade entlaſſen, erbot ſich von ſelbſt zu Ludwigs Vertheidigung. An Targets Stelle trat Deſeze, nach dem Wunſche der bejahrten Männer Tronchet und Malesherbes, welchen der Convent am 17. Dec. bewilligte. Unwiderruflich war der 26. Dec. dazu beſtimmt, den König zum letztenmale zu hören, der, vor ſeinem zweiten Verhöre, ſein Teſtament niederſchrieb, einen treuen Abdruck ſeiner edlen und milden Denkart.

So kurz der Zwiſchenraum zwiſchen den beiden Verhören Ludwigs war; ſo vertheidigte doch Deſeze den gefangenen und angeklagten König am 26. Dec. vor den Schranken des Nationalconvents in einer meiſterhaften Rede *). Ludwig ſelbſt beſtätigte die Wahrheit deſſen, was ſein Sachwalter geſagt hatte. Nur über einen Anklagepunct fügte er die merkwürdigen Worte hinzu: „es zerreißt mir das Herz, daß man mich beſchuldigt, ich hätte das Blut des Volkes vergießen wollen, und ich ſey der Urheber des Unglücks vom 10. Auguſt. Ich hatte gehofft, daß die vielen Beweiſe, die ich zu allen Zeiten von meiner Liebe für das Volk, und von meiner Denkungsart gegeben habe, mich auf immer gegen einen ſolchen Vorwurf ſichern würden." Er ſprach es mit Thränen in den Augen, und ward darauf in den Tempel zurückgebracht.

Von neuem ſtürmte das Partheiengewühl im Nationalconvente auf. Nach der Abſicht der gemäßigten Republikaner ſollte Deſeze's Rede gedruckt und in die Departemente geſchickt werden; die Jacobiner verlangten aber ſogleich Ludwigs Verurtheilung. Die Parthei der letzten erkämpfte das Uebergewicht. Es ward am 15. Januar 1793 entſchieden, daß das Urtheil des Convents über Ludwig 16, vor ſeiner Vollſtreckung, dem Volke nicht zur Beſtätigung vorgelegt werden ſolle, und darauf mit einer großen Stimmenmehrheit erklärt: Ludwig habe ſich einer Verſchwörung wider die Freiheit der Nation und mehrerer Attentate gegen die Sicherheit des Staates ſchuldig gemacht.

Als nun am 16. Januar Ludwigs Schickſal unwiderruflich im Convente beſtimmt werden ſollte, wurden zunächſt zwei Vorfragen entſchieden. In Hinſicht der Strafe ward feſtgeſetzt, daß die Mitglieder nur auf Tod, oder auf Einſperrung, oder auf Verbannung ſprechen ſollten; in Hinſicht aber der zur Gültigkeit des Urtheils erforderlichen Stimmenmehrheit, ward die in den

---

*) Poſſelts Proceß gegen den letzten König von Frankreich, Ludwig 16 und deſſen Gemahlin. Baſel 1793. (Hinrichs in Comm.) II. S. 92 ff.

peinlichen Gerichten eingeführte Stimmenmehrheit, wozu drei Viertheile der Stimmenden gehörten, aufgehoben, und beſchloſſen, daß blos auf die unbedingte Mehrheit der Stimmen geſehen, und alſo Eine Stimme über die Hälfte entſcheiden ſollte. Dieſer Vorſchlag ward genehmigt, weil alle Beſchlüſſe des Nationalconvents nach der unbedingten Stimmenmehrheit abgefaßt würden.

Nach dieſen vorausgegangenen Beſtimmungen begann am Abende des 16. Jan. die Abſtimmung über die Hauptfrage, welche erſt nach 24 Stunden, am folgenden Tage Abends um ſechs Uhr, beendigt ward, weil die meiſten Mitglieder ihr Votum mit Angabe der Gründe begleiteten. Während dieſer Sitzung waren die Anhänger der Jacobiner in der Nähe des Convents verſammelt und unter den Waffen, um die gemäßigte Parthei zu ſchrecken, oder einen Aufſtand zu erregen, ſobald die Mehrheit gegen den Tod ſich erklären würde. Bevor man noch die Stimmen zählte und das Reſultat bekannt machte, eröffnete der Präſident Vergniaud dem Convente, daß er zwei Briefe erhalten habe, einen von Ludwigs Vertheidigern, die ſogleich vorgelaſſen und angehört zu werden verlangten; den andern von dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, in welchem er eine Note des ſpaniſchen Geſandten mittheilte, worin dieſer die Verwendung ſeines Hofes für Ludwigs Rettung und zur Herſtellung des Friedens zwiſchen Frankreich und den kriegführenden Mächten anbot. Der Convent beſchloß aber, daß die Vertheidiger Ludwigs erſt nach der Zählung der Stimmen vorgelaſſen und die Mittheilungen des ſpaniſchen Geſandten uneröffnet bleiben ſollten, weil ſelbſt die Muthmaßung, als ob die Einmiſchung fremder Mächte irgend einen Einfluß auf die Entſcheidungen des Convents haben könnte, unter der Würde deſſelben wäre.

Bei der ſtürmiſchen Zählung der Stimmen fand es ſich, daß 28 Mitglieder des Convents, theils wegen Krankheit, theils wegen Verſchickung in öffentlichen Angelegenheiten, theils auch — dies waren zehn Individuen geweſen — wegen beſtimmter Weigerung nicht geſtimmt hatten, und die Zahl der

Stimmenden ſich auf 721 beliefen. Von dieſen hatten 366 unbedingt für den Tod, 319 für Gefängniß bis zum Frieden oder Verbannung, die übrigen für den Tod unter gewiſſen Bedingungen geſtimmt. Das Todesurtheil ward darauf mit einer Mehrheit von fünf Stimmen (unter denſelben ſelbſt die Stimme des Herzogs von Orleans) ausgeſprochen, Ludwigs Appellation an die Nation, welche ſeine Vertheidiger überbrachten, verworfen, die Zählung der Stimmen am folgenden Tage noch einmal durchgegangen (wo die Jacobiner eine künſtliche Mehrheit von 26 Stimmen für das Todesurtheil herausbrachten), und Ludwig 16 am 21. Jan. im 39ſten Lebensjahre, im Angeſichte ſeines ehemaligen Palaſtes, guillotinirt. Sein Leichnam ward auf dem Magdalenenkirchhofe beerdigt, und in ſein Grab Kalk geworfen, um die Verweſung zu beſchleunigen. Auf die Nachricht von dieſer blutigen That erklärte ſich der Graf von Provence zum Regenten von Frankreich während der Minderjährigkeit des Dauphins.

630.

Folgen.

Ludwigs Hinrichtung verbreitete über das geſittete Europa die allgemeinſte Erbitterung. Der franzöſiſche Geſandte in Spanien, Bourgoing, mußte Madrid, der franzöſiſche Geſchäftsträger Chauvelin zu London Großbritannien verlaſſen. Allein der Nationalconvent ſprach darauf in ſeinem Uebermuthe (1. Febr.) den Krieg gegen Großbritannien und gegen den Erbſtatthalter der Niederlande, als treuen Bundesgenoſſen Englands, und fünf Wochen ſpäter (7. März) auch den Krieg gegen Spanien aus. Das teutſche Reich hatte bereits am 20. Nov. 1792 beſchloſſen, das Dreifache ſeiner Bewaffnung zu ſtellen; dennoch erfolgte erſt am 22. März 1793 die Erklärung des Reichskrieges gegen Frankreich. Unter Großbritanniens Einfluſſe traten die Feinde Frankreichs näher unter ſich zuſammen; denn Großbritannien ſchloß mit Rußland (25. März), Sardinien (25. Apr.), Spanien (18. Mai), Neapel

(12. Jul.), Preußen (14. Jul.), Oeſtreich (20. Aug.) und Portugal (26. Sept.) beſondere Verträge, und bezahlte an mehrere dieſer Mächte, ſo wie an Hannover, Heſſen-Kaſſel, an Heſſen-Darmſtadt und an Baden Subſidien. Der Papſt, in deſſen Hauptſtadt der franzöſiſche Geſchäftsträger Baſſeville ermordet worden war (13. Jan. 1793), und der Großherzog von Toſkana nahmen gleichfalls Antheil an der Verbindung gegen Frankreich. Rußlands Antheil an dieſem Kampfe aber beſtand nur in donnernden Manifeſten und Drohungen, und Katharina 2 bewirkte während des Revolutionskrieges die zweite und dritte Theilung Polens, und nahm nicht ohne Freude wahr, wie Oeſtreich und Preußen, ihre mächtigen Nachbarn, ihre Kräfte in den Rheingegenden vergeblich erſchöpften. Nur Schweden, unter der Regentſchaft Karls von Südermannland, und Dänemark behaupteten die Neutralität im Norden, und die Pforte im Oſten. Die übrigen europäiſchen Staaten bildeten die rieſenhafte Coalition gegen Frankreich, eine Verbindung, wie ſie das jüngere Europa noch nicht geſehen hatte, obgleich die coaliſirten Mächte nicht durch ein gemeinſames Bündniß gegen Frankreich zum Kriege verpflichtet waren. Zu allen dieſen äußern Feinden Frankreichs kam noch, nach Ludwigs Hinrichtung, der wilde Bürgerkrieg in der Vendée.

So groß die Maſſen von Streitern waren, welche der Freiheitsrauſch aus dem Innern an Frankreichs Grenzen führte; ſo nahm doch der Krieg im Jahre 1793 für die Republikaner eine nachtheilige Wendung. Dumouriez wollte die Niederlande erobern. Breda und Gertruidenberg waren bereits gefallen (Febr.), und Maſtricht ward belagert, als der Prinz Friedrich von Coburg, und Clairfait unter ihm (2. März) die Franzoſen aus Aachen vertrieb, Maſtricht entſetzte, und erſt bei Neerwinden (18. März) und dann bei Löwen (22. März) den kühnen Dumouriez beſiegte, unter welchem Miranda und Valence befehligten. Nach dieſen Erfolgen wurden Breda und Gertruidenberg und die öſtreichiſchen Niederlande den Franzoſen wieder entriſſen; auch

ſchlugen die Preußen (28. März) den General Cuſtine bei Bingen bis Landau zurück.

Schon vorher (8. März) hatte der Jacobinerclub vom Nationalconvente die Köpfe des Dumouriez, Cuſtine und Biron, als ehemaliger Edelleute, verlangt; nach den erlittenen Niederlagen ward Dumouriez, als des Royalismus verdächtig, vor die Schranken des Nationalconvents gefordert, und der Kriegsminiſter Bournonville mit vier Commiſſarien an ihn abgeſandt. Allein Dumouriez, der unterdeſſen mit dem Prinzen von Coburg zur Wiederherſtellung der erſten Verfaſſung und zur Bekriegung des Convents in Unterhandlungen getreten war, ließ die Deputirten des Nationalconvents bei ihrer Ankunft im Lager (1 Apr.) verhaften, und lieferte ſie dem öſtreichiſchen Feldherrn aus. Schon am 3. April ward er von dem Convente für einen Verräther des Vaterlandes und außer dem Geſetze erklärt. Als er aber ſein Heer aufforderte, ihm nach Paris zu folgen, die Anarchie aufzuheben, und einen conſtitutionellen König zu ernennen, ſah er ſich von demſelben verlaſſen, und floh, mit ſeinem Freunde, dem General Valence, und begleitet von ungefähr 1500 Mann, zu den Oeſtreichern. Doch dieſe gaben ihn in dieſem kritiſchen Augenblicke auf, und Dumouriez flüchtete nach England.

Bei der durch Dumouriez's Niederlagen und Flucht bewirkten Unordnung in der Nordarmee ließ der Convent damals Oeſtreich den Frieden auf den Stand der Dinge, wie vor dem 20. Apr. 1792 *), anbieten, und verſprach, die im Elſaß und in Lothringen beeinträchtigten Reichsſtände zu entſchädigen; allein Oeſtreich rechnete in jenem Zeitpuncte auf glänzende Erfolge und bedeutende Eroberungen. In der That verſetzte auch Coburg den Krieg auf das franzöſiſche Gebiet; Clairfait beſiegte (8. Mai) bei Raimes den General Dampierre, der am folgenden Tage an ſeinen Wunden ſtarb, und den unfähigen Cuſtine zu ſeinem

*) (v. Hallers) geheime Geſchichte der Raſtadter Friedensunterhandlungen, Th. 1. S. 40 f.

Nachfolger hatte. Coburg warf darauf (23. Mai) die Franzoſen aus ihrem Lager bei Famars; die Feſtungen Condé und Valenciennes fielen in die Hände der Oeſtreicher, und Cuſtine, der zu ihrer Rettung nichts gethan hatte, blutete am 28 Aug. zu Paris unter der Guillotine.

Gleichzeitig ſiegten die Preußen am Oberrheine. Kalkreuth nöthigte (22. July), nach einer fünfmonatlichen Belagerung, die Feſtung Mainz, zu capituliren, wodurch die Franzoſen von dem ganzen Oberrheine zurückgedrückt wurden. Der Elſaß ward dadurch den Teutſchen geöffnet.

Zu dieſem Unglücke an den teutſchen Grenzen kam der verheerende Bürgerkrieg in der Vendée, und der ſiegreiche Erfolg, mit welchem die Spanier ſich in Frankreich ausbreiteten. Rouſſillon und Bellegarde fielen in ihre Hände, und Perpignan ward von ihnen bedroht. Die engliſchen und ſpaniſchen Flotten blokirten die franzöſiſchen Küſten, und bemächtigten ſich allmählig der franzöſiſchen Kolonieen. Toulon, im Aufſtande gegen den Convent, ging (28. Aug.) durch Uebereinkunft an die engliſch-ſpaniſche Flotte unter den Admiralen Hood und Langara über, wodurch die beträchtliche franzöſiſche Flotte des Mittelmeeres den Feinden in die Hände fiel. Als vier Monate darauf Dugommier Toulon (18. Dec), von der Landſeite aus, im Sturme wieder eroberte, und die Britten blos 3 Linienſchiffe, nebſt 6 Fregatten und 6 kleinern Fahrzeugen, aus dem Hafen fortführen konnten, verbrannte Sidney Smith 11 Linienſchiffe und 9 Fregatten und Corvetten von dieſer Flotte im Toulonec Hafen.

631.

Kämpfe der Factionen im Innern.

Doch faſt noch gefährlicher, als an ſeinen Grenzen, ward Frankreich von dem wilden Partheiengewühle in ſeinem Innern bedroht. Der Convent ſelbſt zerfiel ſchon längſt in zwei entgegengeſetzte Factionen, den Berg und das Thal. Die Benennung dieſer gegen einander anſtre-

beyden Partheien rührte von dem Tage her, wo Ludwig 16 zum erſtenmale vor den Schranken des Convents erſchien, und die Cordeliers und Jacobiner ihre Sitze auf den höhern amphitheatraliſchen Bänken des Saales des Nationalconvents wählten, welche ſie in der Folge bei allen wichtigen Verhandlungen einnahmen, während die Girondiſten ihre Plätze im Parterre des Saales zu nehmen pflegten.

Wenn es Anfangs die Abſicht des Berges war, den unwürdigen Egalité (vormals Herzog von Orleans), welchem damals die reiche Erbſchaft ſeines Schwiegervaters, des Herzogs von Penthievre, zugefallen war, zum Dictator oder Protector zu ernennen; ſo ward er doch, wegen ſeiner Unentſchloſſenheit, bald ſelbſt von ihnen aufgegeben, und am 6. Apr. ein allgemeiner Wohlfahrtsausſchuß von 9 Perſonen (Danton, Barrère, Cambon, Jean de Bry, Treilhard ꝛc.) errichtet, welcher ſogleich die Verhaftung aller Glieder des Hauſes Capet ausſprach, worauf (7. Apr.) Egalité verhaftet ward. Schon einige Wochen früher (9. März) hatte mit der Begründung eines Revolutionstribunals, welches als außerordentlicher Criminalgerichtshof zunächſt über die Verſuche einer Gegenrevolution entſcheiden ſollte, die Herrſchaft des Schreckensſyſtems begonnen. Geſichert ward dieſe Herrſchaft in den blutigen Tagen vom 31. Mai bis 2. Juny, an welchen die Parthei des Berges, durch den erhitzten Pöbel von Paris, den Sieg über die Girondiſten und die Verhaftung von 22 Mitgliedern der gemäßigten Parthei in dem Convente bewirkte, obgleich der Haß gegen die Parthei des Berges in den Provinzen, und namentlich in der Normandie, ſo mächtig wirkte, daß Charlotte Corday von Caen nach Paris eilte, und den wüthenden Marat in ſeinem eigenen Hauſe ermordete, weil man dieſen zunächſt als den Urheber der Verhaftung der Conventsdeputirten betrachtete.

Seit dieſer Zeit war ganz Frankreich in ſeinem Innern in Gährung. Der Convent ſchickte Deputirte in die Provinzen, um durch die wildeſten Blutſcenen die Herrſchaft ſeiner Parthei durchzuführen, und ſeine Gegner aufzuopfern.

Robespierre ſtand an der Spitze dieſer Schreckensregierung bis zu ſeinem Sturze am 28. July 1794.

632.

Herrſchaft des Terrorismus. Zweite Verfaſſung.

Kaum hatte die Bergparthei ihren Sieg über die Girondiſten erkämpft, als Frankreich die zweite Verfaſſung *) erhielt, welche Herault de Sechelles in großer Eile entworfen hatte. Der Entwurf zu derſelben ward am 10. Juny im Convente vorgeleſen, und die neue Verfaſſung ſelbſt bereits am 24. Juny angenommen und feierlich eingeführt.

An der Spitze dieſer Verfaſſung ſtand die Erklärung der Rechte des Menſchen und des Bürgers. Der Zweck der Staatsgeſellſchaft ſey, dem Menſchen den Genuß ſeiner natürlichen und unverjährbaren Rechte zu ſichern. Dieſe Rechte ſind: Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigenthum. — Alle Menſchen ſind durch die Natur und vor dem Geſetze gleich. Das Geſetz, der freie und feierliche Ausdruck des allgemeinen Willens, iſt daſſelbe für Alle, es mag ſchützen oder ſtrafen; alle Bürger haben gleiche Anſprüche zu öffentlichen Aemtern. — Die Freiheit beſteht in der Befugniß, alles zu thun, was dem Rechte eines Andern nicht ſchadet. Ihre Quelle iſt die Natur; ihre Regel die Gerechtigkeit; ihre Wache das Geſetz; ihre moraliſche Grenze: Thue keinem Andern, was du nicht willſt, daß man dir thue. Zu dieſer Freiheit gehört auch das Recht, ſeine Gedanken durch die Preſſe, oder auf jede andere Art zu äußern; das Recht, ſich ruhig zu verſammeln, und die freie Ausübung jeder Art von Gottesverehrung. — Die Sicherheit beſteht in dem durch die Geſellſchaft jedem ihrer Mitglieder bewilligten Schutze zur Erhaltung ſeiner Perſon, ſeiner Rechte und ſeines Eigenthums.

*) Sie ſteht in den Conſtitutionen der europ. Staaten, Th. 1, S. 114 ff.

Niemand kann angeklagt, ergriffen oder verhaftet werden, als in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und nach der durch daſſelbe vorgeſchriebenen Form. Niemand darf gerichtet, oder beſtraft werden, als nachdem er angehört, oder geſetzlich vorgefordert worden iſt, und nur in Kraft eines vor dem Verbrechen bekannt gemachten Geſetzes. — Das Recht des Eigenthums iſt das Recht jedes Bürgers, ſeine Güter und Einkünfte und die Früchte ſeiner Arbeit nach Willkühr zu nützen, und darüber zu verfügen. Keine Art Arbeit, Cultur oder Handel darf dem Fleiße der Bürger verboten werden. Jeder darf ſeine Dienſte und ſeine Zeit verdingen, nicht aber ſich verkaufen, oder verkauft werden; ſeine Perſon iſt kein veräußerliches Eigenthum. Das Geſetz erkennt keine Dienſtſchaft. Niemand kann des geringſten Theiles ſeines Eigenthumes ohne ſeine Einwilligung beraubt werden, es ſey denn, daß eine geſetzlich bewährte, öffentliche Nothwendigkeit es erfordere, und unter der Bedingung einer gerechten und vorgängigen Entſchädigung. Keine Auflage kann gemacht werden, außer zum allgemeinen Nutzen. Alle Bürger ſind befugt, bei der Feſtſetzung der Auflagen mitzuwirken, über deren Verwendung zu wachen, und ſich darüber Rechnung ablegen zu laſſen. Die öffentliche Unterſtützung der Nothleidenden oder Arbeitsloſen iſt eine geheiligte Schuld; der öffentliche Unterricht ein allgemeines Bedürfniß.

Die Garantie der Geſellſchaft beſteht in dem Beſtreben Aller, jedem den Genuß und die Erhaltung ſeiner Rechte zu ſichern, und gründet ſich auf die Souverainetät der Nation. Dieſe Souverainetät kommt dem ganzen Volke zu, und iſt eins, untheilbar, unverjährbar und unveräußerlich. Kein Theil des Volkes kann die Gewalt des ganzen Volkes ausüben; allein jeder Abtheilung des verſammelten ſouverainen Volkes ſteht das Recht zu, ihren Willen mit vollkommener Freiheit auszudrücken. Jedes Individuum, das ſich die Souverainetät anmaßt, verwirkt den Tod. — Das Volk hat das Recht, ſeine Verfaſſung durchzuſehen, zu verbeſſern

und zu ändern. Jeder Bürger hat gleiches Recht, zu der Bildung der Geſetze und der Ernennung der öffentlichen Agenten mitzuwirken. Die öffentlichen Aemter ſind nicht als Auszeichnungen oder Belohnungen, ſondern als Pflichten zu betrachten. Sobald aber die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, ſobald iſt das Volk und jeder Theil des Volkes zur Inſurrection verpflichtet.

Die fränkiſche Republik iſt eine und untheilbar. Das fränkiſche Volk iſt, ſeine Souverainetät auszuüben, in Urverſammlungen nach den Cantonen, und für die Verwaltung der Gerechtigkeit und der einzelnen Zweige der Staatswirthſchaft in Departemente, Diſtricte und Municipalitäten eingetheilt. Jeder gebohrne Franzoſe, der das ein und zwanzigſte Lebensjahr vollendet hat, und Fremde, die in Frankreich wohnen, ſind unter gewiſſen Bedingungen zur Ausübung der Bürgerrechte berechtigt. Das ſouveraine Volk iſt der allgemeine Inbegriff aller franzöſiſchen Bürger. Es ernennt unmittelbar ſeine Repräſentanten, berathſchlagt über die Geſetze, und überträgt Wahlmännern die Wahl der Verwalter, der öffentlichen Schiedsrichter, der Criminal- und Caſſationsrichter. Die Urverſammlungen beſtehen aus den in jedem Canton wohnenden Bürgern, an der Zahl wenigſtens 300, höchſtens 600. Niemand darf bewaffnet erſcheinen. Die Nationalrepräſentation richtet ſich nach der Bevölkerung. Auf 40,000 Individuen wird ein Deputirter ernannt. Jeder Bürger iſt wählbar; jeder Deputirter gehört der ganzen Nation an; das franzöſiſche Volk verſammelt ſich zur Wahl jährlich am 1. Mai. — Die geſetzgebende Verſammlung iſt eine untheilbare und fortdauernde Verſammlung. Ihre Sitzung währet ein Jahr; ſie verſammelt ſich am 1. July. Ihre Mitglieder können wegen der Meinungen, die ſie äußern, zu keiner Zeit angeklagt, verhört oder beſtraft werden. Ihre Sitzungen ſind öffentlich, die Protocolle werden gedruckt. Um zu berathſchlagen, müſſen wenigſtens 200 Glieder verſammelt ſeyn. Die Beſchlüſſe gelten nach der Mehrzahl der Stimmen. Ihre Function iſt: Geſetze vorzuſchlagen und Decrete

zu geben. Unter Geſetzen verſteht man alle Verfügungen, welche die bürgerliche und peinliche Geſetzgebung, die allgemeine Verwaltung der gewöhnlichen Einkünfte und Ausgaben der Republik, die Nationaldomainen, den Gehalt, das Gewicht, das Gepräge und die Benennung der Münzen, die Beſchaffenheit, den Ertrag und die Erhebung der Steuern, die Kriegserklärungen, die neuen Eintheilungen des franzöſiſchen Gebiets, den öffentlichen Unterricht u. ſ. w. betreffen; Decrete hingegen enthalten alle Verfügungen der geſetzgebenden Verſammlung in Hinſicht der jährlichen Beſtimmung der Land- und Seemacht, die Maasregeln zur allgemeinen Sicherheit und Ruhe, die Befehle zur Verfertigung der Münzen, zur Vertheilung und Unterſtützung der öffentlichen Aemter, zur Beſtimmung der unvorhergeſehenen und außerordentlichen Ausgaben, die Genehmigung öffentlicher Verträge, die Ernennung und Abſetzung der Feldherren, die Nationalbelohnungen u. ſ. w.

Es beſteht ein Vollziehungsrath von 24 Mitgliedern. Die Wahlverſammlung eines jeden Departements bringt einen Candidaten dazu in Vorſchlag; aus den in Vorſchlag gebrachten Individuen wählt dann die geſetzgebende Verſammlung die Mitglieder des Rathes. Er führt die Aufſicht und Leitung über die allgemeine Staatsverwaltung; doch nur in Angemeſſenheit zu den Geſetzen und Decreten der geſetzgebenden Verſammlung. Er ernennt die Oberbeamten der Staatsverwaltung der Republik (die Miniſter), welche keinen Rath bilden, ſondern von einander abgeſondert, und ohne unmittelbare Beziehungen auf einander ſind. Er ernennt die auswärtigen Geſandten der Republik und unterhandelt die Verträge. Er iſt verantwortlich für die Nichtvollziehung der Geſetze und Decrete, und für die Mißbräuche, die er nicht anzeigt. Er hat ſeinen Sitz bei der geſetzgebenden Verſammlung, und wird von dieſer, ganz oder theilweiſe, ſo oft angehört und vorgefordert, als es nöthig iſt.

Die Verwaltung der Municipalitäten, der Diſtricte und Departemente ward aus der erſten Conſtitution beibehalten. Die verwaltenden Behörden werden

jährlich zur Hälfte erneuert; ſie haben keinen repräſentativen Charakter, und können in keinem Falle weder die Beſchlüſſe der geſetzgebenden Verſammlung verändern, noch deren Vollziehung aufſchieben.

Es gilt für die ganze Republik ein gleichförmiges bürgerliches und peinliches Geſetzbuch. Die Bürger können ihre Streitigkeiten durch ſelbſtgewählte Schiedsrichter entſcheiden laſſen; außerdem werden jährlich neugewählte Friedensrichter und öffentliche Schiedsrichter aufgeſtellt. In Criminalfällen kann kein Bürger gerichtet werden, als auf eine Anklage, welche von einem Geſchwornengerichte angenommen, und von der geſetzgebenden Verſammlung beſchloſſen worden iſt. Die Verhandlungen geſchehen öffentlich. Es beſteht für die ganze Republik ein Caſſationsgericht, welches nicht über die Streitſache, ſondern nur über die Verletzung der Formen und über die Ueberſchreitungen der Geſetze entſcheidet.

In Betreff der öffentlichen Abgaben, hat jeder Bürger die ehrenvolle Pflicht, zu den Staatsbedürfniſſen beizutragen. Der Nationalſchatz iſt der Mittelpunct der Einnahmen und Ausgaben der Republik, und wird durch Rechnungsbeamte verwaltet, welche der Vollziehungsrath ernennt.

Die geſammte Macht der Republik beſteht in dem ganzen Volke. Es unterhält, auch in Friedenszeiten, eine bewaffnete und beſoldete Land- und Seemacht. Alle Franzoſen ſind Soldaten und in den Waffen geübt. Es giebt keinen Generaliſſimus. Der Unterſchied der Grade und die Subordination gelten nur in Beziehung auf den Dienſt und während ſeiner Dauer. Die öffentliche Macht, welche zur Erhaltung der Ordnung und des Friedens im Innern gebraucht wird, kann blos auf ſchriftliche Aufforderung der verfaſſungsmäßigen Gewalt handeln; gegen äußere Feinde wirkt ſie nach den Befehlen des Vollziehungsrathes. Kein bewaffnetes Corps kann berathſchlagen.

Das franzöſiſche Volk iſt der Freund und natürliche Bundesgenoſſe der freien Völker. Es miſcht ſich nicht in

fremde Regierungen; es duldet aber auch nicht, daß andere Völker ſich in die ſeinige miſchen. Es macht nicht Friede mit einem Feinde, der auf ſeinem Gebiete ſteht.

633.
Fortſetzung.

Nur kurz war die Dauer dieſer neuen Verfaſſung, die nicht einmal ins Leben eintrat. Frankreich ſtand im Innern und nach außen in dieſem Zeitraume am Abgrunde. Zwar hatte in Paris die Parthei des Berges geſiegt; in Marſeille, Lyon und Bordeaux wogte aber die Gährung gegen die Beſchlüſſe des Terrorismus, und nur nach vielem Blutvergießen konnten die Demokraten ihre wilden Siege in dieſen Städten feiern. Eben ſo hatte Ludwigs Hinrichtung in der Vendée den Bürgerkrieg entflammt. Ein armes, auf Ackerbau und Viehzucht beſchränktes, dem Altare und dem Throne ſeit Jahrhunderten treu ergebenes und von ſeinen Prieſtern geleitetes Volk verſpritzte, voll von religiöſem Fanatismus, ſein Blut gegen die andringenden republikaniſchen Maſſen. In dem Landſtriche der Vendée nahmen die Landbewohner allgemein, von den Städtebewohnern aber nur ein Fünftheil thätigen Antheil am Kriege *). Die ſchlechten Wege und das durchſchnittene Land begünſtigten denſelben. Drei Urſachen veranlaßten ihn: die Tyrannei der Jacobiner; die Verfolgung der unbeeidigten Prieſter, und die anbefohlene Ausshebung von 300,000 Rekruten in Frankreich. Die Bauern widerſetzten ſich zuerſt unter Anführung des Perückenmachers Gaſton, der bald getödtet ward, und darauf unter der eines Bauers Cathelineau; dann ſchloß der Landadel ſich an ſie an, und ſpäter erſt die Geiſtlichkeit. Von nun an erhielt der Kampf innern Zuſammenhang. Es bildeten ſich zwei Heere, das eine, gegen 40,000 Mann ſtark, in der obern Vendée,

*) Erſt neuerlich iſt eine gründliche Geſchichte dieſes Krieges erſchienen: de Bourniseaux, histoire des guerres de la Vendée et des Chouans, depuis l'année 1792 jusq'au 1815. 2 Tomes. Paris, 1819. 8.

nach und nach von Cathelineau, d'Elbée, Laroche-jaquelin, Stofflet und d'Autichamp, das zweite, von ungefähr 30,000 Mann, in der untern Vendée, von Charette befehligt. Dieſe Maſſen würden gegen die Republikaner unüberwindlich geweſen ſeyn, wenn nicht die Eiferſucht der einzelnen Befehlshaber auf einander die Uebereinſtimmung in den Maasregeln verhindert hätte. Vor jedem Angriffe hielt ein Prieſter Gottesdienſt; er verlas die Meſſe, und ertheilte den Kriegern die Abſolution. Die Geiſtlichkeit begleitete die Menge zum Kampfe. Obgleich es an Kriegszucht fehlte; ſo waren doch die Vendéer ſehr geübt im Tirailleurkriege, während ein geſchloſſener Haufen ſich auf das feindliche Geſchütz warf. In einzelnen Niederlagen zurückgeworfen, erhoben ſich doch ununterbrochen neue Haufen, die durch Fanatismus den Mangel der Tactik, und durch Piken, Senſen und durch die Werkzeuge des Ackerbaues den häufigen Abgang der Gewehre erſetzten. Zwei Jahre dauerte dieſer Bürgerkrieg, ohne daß die Vendée bezwungen werden konnte.

Eben ſo ward die junge Republik von ihren äußern Feinden bedrängt. Vom Norden her ſtürmten, nach der Niederlage und Flucht des Dumouriez, die Oeſtreicher, Holländer und Hannoveraner gegen die franzöſiſche Grenze; das kaum eroberte Belgien ward wieder verloren. Mainz ergab ſich an die Preußen, welche bereits vor Landau ſtanden; die Spanier und Portugieſen drangen über die Pyrenäen in Frankreich vor, weil man ihnen unter Servan kein bedeutendes Heer entgegenſtellen konnte, und der Convent, bei der Zerrüttung der ſpaniſchen Finanzen, von dieſer Seite keinen gefährlichen Feind erwartet hatte. Die republikaniſchen Heere ſelbſt waren in ſich ungeordnet.

Da ward, wie ehemals die Dictatur in Rom zur Zeit der allgemeinen Noth, in Paris, mit Suſpenſion der neueingeführten Verfaſſung bis zur allgemeinen Anerkennung der Unabhängigkeit der Republik, am 13. Aug. 1793 eine revolutionaire Regierung eingeſetzt, welche bis zum Frieden dauern ſollte. Der Convent, der bis dahin unbeſchränkt geherrſcht hatte, ward ſeiner Macht be-

raubt, und dieſe Macht den beiden Ausſchüſſen des öffentlichen Wohls und der allgemeinen Sicherheit übertragen. Der Wohlfahrtsausſchuß, der bereits ſeit dem April mit allen Rechten der vollziehenden Gewalt bekleidet war, ward jetzt der Mittelpunct des Ganzen und leitete alle Regierungsgeſchäfte. Mit Dictatormacht ſtand Robespierre an der Spitze der neun Individuen *) des Wohlfahrtsausſchuſſes; in ſeiner nächſten Umgebung wirkten Barrère und St. Juſt. Zu dieſem Ausſchuſſe gehörte, für die Leitung des Krieges, Carnot, der an den übrigen blutigen Maasregeln des Ausſchuſſes durchaus keinen Antheil nahm, und ſich einzig auf die Verwaltung ſeines Faches beſchränkte. In ſeiner Seele lagen die Plane, die von einer Million Streiter ausgeführt werden und Frankreich retten ſollten. Der Ausſchuß der allgemeinen Sicherheit ſtand in Abhängigkeit von dem Wohlfahrtsausſchuſſe, und hatte, beſchäftigt mit der Beſchützung der Republik und des Convents und mit der Aufrechthaltung der Sicherheit im Innern, keinen Antheil an den Geſchäften der Regierung und an der Leitung des Krieges. Der Wohlfahrtsausſchuß hingegen erkannte keine Macht außer ſich, keine Einſchränkung, kein Geſetz, keine Pflichten über ſich; nur das allgemeine Beſte ſollte ſeine einzige Regel ſeyn. Er konnte mit unumſchränkter Gewalt über Leben, Freiheit und Eigenthum, über die Sicherheit der Wohnungen, über die Freiheit der Preſſe und der Meinungen, und über alle Zweige der Gerechtigkeitspflege und Polizei gebieten; er vereinte in ſich die Endpuncte der Geſetzgebung und der geſammten Theile der Verwaltung; von ihm wurden Deputirte in die Departemente mit gleicher unumſchränkter Macht abgeſandt.

Kaum war in den Augenblicken der allgemeinſten Noth und Verwirrung dieſe terroriſtiſche Regierung eingeſetzt worden, als von ihr (16. Aug.) das ganze Volk in Maſſe, auf Barrères Bericht, aufgerufen, ganz Frankreich in ein

---

*) Robespierre, Carnot, Couthon, Rob. Lindet, Prieur, Barrère, Billaud-Varenne, Jean Bon St. André, Collot-Herbois.

allgemeines Feldlager verwandelt und die Errichtung von 13 Heeren beſchloſſen ward. Die Maſſen ſtrömten herzu; es fehlte ihnen aber an Anführern und Lebensmitteln. Da verwandelte man das Aufgebot in Maſſe in die Aufbringung der waffenfähigen Mannſchaft. Man zeichnete ſie auf durch ganz Frankreich, und vertheilte ſie in drei Claſſen. Die Jünglinge zwiſchen 18 und 25 Jahren bildeten die erſte Claſſe, und wurden gegen den Feind an die Grenze geſchickt. Ihre Ueberzahl bewirkte bald ein Uebergewicht gegen die Feinde. Die andern vereinigte man an den Grenzen in Reſervelagern, um durch dieſelben ununterbrochen den Abgang der verlornen Mannſchaft ergänzen und die Heere gegen den Feind verſtärken zu können. Die alten Krieger wurden unter die für die Sache der Freiheit begeiſterten Jünglinge vertheilt, um die letztern an kriegeriſche Uebungen und an Zucht zu gewöhnen; talentvolle junge Männer ſtiegen ſchnell durch die militäriſchen Grade bis zu der Feldherrnwürde empor. Freiheitsgeſänge ertönten in den Lagern; Freiheitsbäume wurden überall gepflanzt, wohin der Sieg die begeiſterten Maſſen trug; die Glocken wurden zu Kanonen eingeſchmolzen und im ganzen Lande Waffen geſchmiedet. Abgeordnete des Convents begleiteten die ausziehenden Haufen, theils um die Feldherren zu beobachten, theils um den Muth der Truppen zu beleben und zu unterhalten.

634.

Fortſetzung.

Durch dieſe entſcheidende Maasregel erhielt der Krieg bald eine andere Richtung. Der Sieg trat von neuem auf die Seite der Republikaner. Zwar ward von ihnen der Sieg weder durch tactiſche Fertigkeit, noch durch ſtrategiſche Kunſt gefeſſelt; die Ueberlegenheit der Menſchenzahl und der politiſche Fanatismus erſetzten aber, was in jenen Hinſichten fehlte. Bald glänzten neue Namen in der Reihe der ausgezeichnetſten Feldherren aller Jahrhunderte, und am Ende des Jahres 1793 hatte die Republik — nur Spanien ausgenommen — alle ihre Feinde beſiegt. Zuerſt überwältigten

(im Aug.) die Republikaner ein Heer in der ehemaligen Normandie, im Departement Calvados, das unter der Anführung von Felix Wimpfen die Sache der am 2. Juny geächteten Conventsdeputirten vertheidigte. Wimpfen ſah ſich zur Flucht nach England genöthigt. Mit gleichem Erfolge, aber unter blutigen, die Menſchheit entehrenden, Scenen wurden Marſeille (18. Aug.) und Lyon (9. Oct.) bezwungen. Toulon (18. Dec.) ward den Britten wieder entriſſen. Napoleon Bonaparte, bei der Artillerie vor Toulon angeſtellt, ward damals von dem anweſenden Conventsdeputirten Barras zum Brigadegenerale ernannt. In der Vendée ward d'Elbée (16. Oct.) bei Chollet beſiegt, verwundet und nach ſeiner Gefangennehmung hingerichtet; allein Charette erneuerte den Krieg an den Ufern der Loire an der Spitze von 80,000 Royaliſten, und behauptete ſich hartnäckig, ſelbſt nach mehrern erlittenen Niederlagen.

Nicht minder glücklich kämpften die Republikaner gegen die auswärtigen Feinde. Houchard brachte neues Leben und neue Haltung in die Nordarmee. Er ſiegte (8. Sept.) über den hannöveriſchen Feldmarſchall Freytag bei Hondscooten, und nöthigte die Britten und Hannoveraner unter dem Herzoge von York, die Belagerung von Dünkirchen aufzuheben. Jourdan, an Houchards Stelle ernannt, beendigte den belgiſchen Feldzug des Jahres 1793 durch die zweitägige Schlacht bei Wattigny (15. und 16. Oct.), in welcher er den Prinzen von Coburg beſiegte, worauf ſich die Coaliſirten über die Sambre zurückziehen mußten.

In den Rheingegenden war Landau (ſeit dem 9. Aug.) von den Preußen eingeſchloſſen und bombardirt worden. Zur Befreiung dieſer Feſtung, und um die Preußen von den Oeſtreichern zu trennen, unternahm Moreau (14. Sept.) einen Angriff auf die Preußen bei Pirmaſens; allein der Herzog von Braunſchweig ſiegte, und warf, unterſtützt von Kalkreuth, die Franzoſen bis an die Saar zurück. Die Weiſſenburger Linien, eine für unüberwindlich gehaltene Verſchanzung der Franzoſen zwiſchen Weiſſenburg und Lauter-

burg, ward von der vereinigten Kraft der Oeſtreicher und Preußen (13. Oct.) unter der Anführung des Grafen Wurmſer und des Herzogs von Braunſchweig erſtürmt; ſpäter (14. Nov.) fiel auch das belagerte Fort Louis (Vauban) in die Hände der Oeſtreicher.

Da brachten zwei neuernannte Generale, Pichegru und Hoche, an der Spitze der Rhein= und Moſelarmee, den Sieg wieder auf die Seite der Republikaner. Nach dem mißlungenen Angriffe der Preußen auf das Bergſchloß Bitſch und nach dem Gefechte bei Biſſingen in Lothringen (17. Nov. 1793) mußten ſich der Herzog von Braunſchweig und Kalkreuth in die Gegend von Kaiſerslautern und Moorlautern zurückziehen. Pichegru und Hoche wagten darauf einen dreitägigen Angriff (28. — 30. Nov.) auf das preußiſche Lager bei Kaiſerslautern, ohne daſſelbe durchbrechen zu können, bis beide, in der Schlacht bei Freſchweiler (22. Dec.) die Linien der Oeſtreicher an der Motter unter Hotze's Befehlen überwältigten. Die Folge dieſes Sieges war Wurmſers Rückzug in die Gegend von Weiſſenburg, wo die Franzoſen (26. Dec.) noch einmal die Oeſtreicher und Preußen beſiegten und ſich der Weiſſenburger Linien bemächtigten. Nun gingen die Oeſtreicher zwiſchen Philippsburg und Mannheim über den Rhein zurück; die Preußen beſetzten die Gegend zwiſchen Oppenheim und Bingen; die Einſchließung von Landau durch die Teutſchen mußte aufgegeben, und Fort Louis von den Oeſtreichern geräumt werden.

Die Mißverſtändniſſe, welche zwiſchen den öſtreichiſchen und preußiſchen Befehlshabern ſchon längſt herrſchten, hatten wahrſcheinlich auch auf die nachtheiligen Erfolge des Feldzuges vom Jahre 1793 bedeutenden Einfluß. Dieſe Mißverſtändniſſe wurden durch gegenſeitiges Mißtrauen erhöht. Der Herzog von Braunſchweig legte den Oberbefehl nieder; an ſeine Stelle trat der Feldmarſchall Möllendorf; allein Preußen blieb im Feldzuge des folgenden Jahres größtentheils unthätig.

635.

Die Höhe und der Sturz des Terrorismus.

Der Terrorismus im Innern Frankreichs erreichte während dieſer Zeit ſeine höchſte Höhe unter der Dictatur von Robespierre und Danton. Ueberall wüthete die Guillotine; Verbrechen war es in dieſen Tagen, reich, oder ehemals vom Adel geweſen zu ſeyn. Unzählige Schlachtopfer fielen durch das Mordbeil, deren Güter eingezogen wurden; auch die Königin Marie Antoinette (16. Oct.), der Herzog von Orleans (6. Nov.) und viele ehemalige Conventsdeputirte aus der Parthei der Gironde wurden, auf die Anklage des Sicherheitsausſchuſſes, durch die Guillotine hingerichtet (ſo Briſſot, Vergniaud, Bailly, Genſonné u. a.). Eben ſo fielen Luckner, Biron, Houchard und andere Feldherren unter derſelben. Die Aſſignaten erhielten, ihrer außerordentlichen Vermehrung ungeachtet, einen erzwungenen Umlauf bei Todesſtrafe, und erzwungene Anleihen wurden ausgeſchrieben, um die ungeheure kriegeriſche Anſtrengung der Nation durchführen und behaupten zu können. Der Ackerbau lag darnieder; der Gewerbsfleiß und der Handel waren völlig geſunken. Für alle Gegenſtände des Lebens ward ein höchſter Preis (ein Maximum) bei Todesſtrafe feſtgeſetzt; ſtatt der Wiſſenſchaften und Künſte ſollte die Nation kein anderes Bedürfniß als Eiſen und Brod behalten, und die zu ſtarke Bevölkerung um ein Drittheil vermittelſt der Guillotine vermindert werden. Doch ſprach der Convent am 4. Febr. 1793 die Freiheit aller Neger und aller Sklaven in den franzöſiſchen Kolonieen aus, worauf ein Neger, ein Mulatte und ein Weißer, als Abgeordnete von St. Domingo, Sitz und Stimme im Nationalconvente erhielten. Dagegen zerſtörte man die trefflichſten Denkmäler der Kunſt, ſobald ſie eine Beſtimmung hatten, welche der unbedingten Gleichheit zuwider war.

Doch nicht blos, daß man die Werke ſchöner Kunſt vernichtete; man wagte es auch, dem Menſchen den Stützpunct des geiſtigen Lebens und den Troſt für den Augen-

blick des Todes, die Religion, auf immer rauben zu wollen. Der Atheismus ſollte für 25 Millionen Menſchen an die Stelle des Glaubens an Gott treten, und der Cultus der poſitiven Religion auf immer beſeitiget werden. Am 7. Nov. 1793 ward durch einen Beſchluß des Convents die chriſtliche Religion in ganz Frankreich abgeſchafft; der auf die Conſtitution vereidete Biſchoff von Paris, Gobet, erſchien, mit ſeinen Vicaren, vor dem Nationalconvente, um die chriſtliche Religion abzuſchwören, und den Gottesdienſt der Freiheit und Gleichheit einzuführen; nur die Vernunft ſollte überall Altäre haben; die Hauptkirche zu Paris (die Kirche unſrer lieben Frauen) ward in einen Tempel der Wahrheit und Vernunft umgewandelt. Doch welcher Vernunft wollte man opfern? Es ſey kein Gott, keine Vorſehung, keine Unſterblichkeit; der Menſch ſey blos für dieſes Leben geſchaffen; dies war die troſtloſe Lehre, welche von Paris aus durch Frankreich wiederhallte. Den Kirchhöfen gab man die Inſchrift: „der Tod iſt ewiger Schlaf!“ Oeffentliche Buhldirnen wurden als Göttinnen der Vernunft auf Triumphwagen durch die Straßen geführt. Robespierre hatte lang zu dieſen Verirrungen geſchwiegen. Als aber ein großer Theil des Volkes über dieſen Eingriff in das innerſte Heiligthum des Herzens und Gewiſſens laut ſein Mißvergnügen bezeugte; da bewirkte Robespierre durch ſeinen Einfluß auf den Convent (6. Dec.) einen Beſchluß, nach welchem alle Gewaltthätigkeit gegen die Freiheit des Gottesdienſtes unterſagt ward; auch erklärte er ſich (7. Mai 1794) in einer Rede für das Daſeyn des höchſten Weſens und für die Unſterblichkeit des menſchlichen Geiſtes. Das darüber abgefaßte Decret des Convents befahl er an öffentlichen Gebäuden als Inſchrift einzuhauen; bald darauf ließ er durch die ganze Republik (8. Juny) das Feſt des höchſten Weſens feiern, an welchem er auf dem Marsfelde als Präſident des Convents und als Redner auftrat.

Doch im Convente ſelbſt entſtand zwiſchen den beiden kühnſten Partheihäuptern, Robespierre und Danton,

eine folgenreiche Trennung. Robespierre hatte, bevor der Wohlfahrtsausſchuß die höchſte Gewalt an ſich brachte, nur eine untergeordnete Rolle unter Danton geſpielt. Der letzte hatte aber, um ſeine Geldbegierde zu befriedigen, eine Sendung nach Belgien übernommen, während welcher Zeit Robespierre ausſchließend die Geſchäfte leitete. Nach Dantons Rückkehr (Nov. 1793) mißbilligte derſelbe die fortdauernden Blutſcenen, „weil man genug revolutionirt habe." Danton hatte die Abſicht, den feigen Robespierre, den er verachtete, zu ſtürzen, und deſſen bisherige Macht an ſich zu reißen. Allein Robespierre kam ihm zuvor. Unter dem Vorwande einer Verſchwörung gegen die Wohlfahrt der Nation ließ er (31. März 1794) Danton, Herault de Sechelles, Camille Desmoulins, Delaunay, den General Weſtermann, und mehrere andere Mitglieder des Convents verhaften, und kurz darauf (5. Apr.) fielen ihre Häupter unter der Guillotine.

Seit dieſer Zeit herrſchte Robespierre mit ſeinem Anhange allein über Frankreich; doch Dantons Hinrichtung hatte die Conventsglieder belehrt, daß das Leben keines Repräſentanten des Volkes ſicher wäre, der nicht Robespierre's Abſichten unbedingt billigte. Die Berathſchlagungen des Convents galten nichts neben den Beſchlüſſen des Wohlfahrtsausſchuſſes; der Convent war zur Null geworden. Als nun Robespierre am 10. Juny 1794 das furchtbare Decret durchſetzte, nach welchem auf jede Anklage vor dem Revolutionstribunale die Todesſtrafe erkannt, und kein Angeklagter von demſelben freigeſprochen werden ſollte, weil nur der Wohlfahrtsausſchuß über den Urtheilsſpruch des Gerichts entſcheiden könnte; da reifte auch der Plan zu ſeinem Sturze. Kein Individuum, das dem Tyrannen und ſeinen Anhängern verdächtig ſchien, war ſeit der Zeit des Lebens ſicher; alle Gefängniſſe in ganz Frankreich waren angefüllt, obgleich faſt täglich allein in Paris funfzig bis ſechzig hingerichtet wurden. Royaliſten und Republikaner, Greiſe über ſiebenzig Jahr und unerwachſene Jungfrauen, wurden nicht ſelten auf Einem Karren zum Richtplatze geſchafft. Mit viehiſcher Grauſamkeit

wurden ähnliche Hinrichtungen in den Departementen vollzogen; in allen Hauptſtädten war die Guillotine permanent; und dies nannte Robespierre die Wiedergeburt der Nation. — Allein ſelbſt im Wohlfahrtsausſchuſſe bildete ſich gegen Robespierre und ſeine beiden Vertrauten, Couthon und St. Juſt, eine Gegenparthei in Barrère, Collot-Herbois und Billaud-Varennes. Nach der Verhaftung eines Geſchwornen des Revolutionsgerichts durch den Wohlfahrtsausſchuß fand man bei demſelben eine Proſcriptionsliſte von Robespierre, auf welcher auch Barrère, Collot-Herbois, Billaud, Tallien u. a. ſtanden. Mit der Ausſicht auf ihren eigenen unvermeidlichen Tod wagten ſie es, ihm zuvor zu kommen. Noch ſprach Robespierre (26. July) im Convente darüber, daß er nicht nach der Dictatorwürde ſtrebe; ſein Freund St. Juſt erklärte aber am folgenden Tage (27. July), daß nothwendig einige krebsartige Glieder der Republik abgeſchnitten werden müßten. Da ſtürmten Tallien und Billaud auf die Rednerbühne, und bewirkten (27. July) das Anklagedecret gegen Robespierre, gegen ſeinen Bruder, gegen Couthon, St. Juſt, gegen Henriot, den Befehlshaber der Pariſer Nationalgarde, und gegen mehrere ihrer vornehmſten Anhänger. Zwar entkam Robespierre aus dem Hafte, und wollte eben einen Volksaufſtand gegen den Convent bewirken, als der Convent durch die Mehrzahl der Bürger, welche ſich an ihn anſchloſſen, die Verhaftung Robespierre's und ſeiner Anhänger auf dem Gemeindehauſe durchſetzte, worauf er, nachdem er bereits durch zwei Schüſſe verwundet worden war, am 28. July, nebſt ſeinem Bruder, Couthon, St. Juſt, Henriot u. a. guillotinirt ward. Er ſtarb im fünf und dreißigſten Jahre. Mitten unter dieſen Stürmen in Paris hatte Legendre den Saal der Jacobiner geſchloſſen, und nach zwei Tagen ward auch beinahe die ganze von Robespierre eingeſetzte Pariſer Municipalität hingerichtet. So endigte mit Robespierre's Tode das Schreckensſyſtem in Paris. Der Tyrann ſtarb arm; ein Beweis, daß ihn politiſcher Fanatismus, nicht aber Raubſucht, geleitet hatte; auch fand ſich unter ſeinen

Papieren keine Spur eines Einverſtändniſſes mit den auswärtigen Mächten. — Ob nun gleich nach des Tyrannen Tode gemäßigte Grundſätze im Convente an die Tagesordnung kamen, und die großen Vollmachten des Wohlfahrts- und Sicherheitsausſchuſſes widerrufen wurden; ſo dauerte es doch noch mehrere Monate, bevor die Spuren des Schreckensſyſtems in Paris und in den Provinzen vernichtet werden konnten. Nicht ohne Wahrheit hatte Dumouriez die franzöſiſche Revolution ein unermeßliches Trauerſpiel genannt, deſſen politiſcher Theil Entſetzen, der militairiſche aber Bewunderung einflöße.

636.

Krieg gegen Spanien bis zum Baſeler Frieden.

Während von Paris aus der Terrorismus im Innern von Frankreich wüthete, hatten die republikaniſchen Feldherren den Sieg gegen das Ende des Jahres 1793 wieder gefeſſelt. Nur in der Nähe der Pyrenäen ſtanden noch die Spanier, und im Norden die Oeſtreicher auf franzöſiſchem Boden. Die letzten waren im Beſitze der Feſtungen Condé, Valenciennes und Quesnoi. Die erſten hatten ſich der Grenzfeſtung Bellegarde bemächtigt, und Collioure und Port Vendre erobert.

Da ward der Beſieger von Toulon, Dugommier, an die Spitze der Oſtpyrenäen-Armee geſtellt, welche bis unter die Kanonen von Perpignan von den Spaniern zurückgedrängt worden war. Er ſchlug (30. Apr. 1794) den ſpaniſchen General, den Grafen de la Union, der nach dem Tode des tapfern Ricardos den Oberbefehl erhalten hatte, bei Ceret am Fuße der Pyrenäen, worauf ſich die Spanier nach Figuieras zurückzogen. Doch konnte Dügommier erſt nach der Wiedereroberung der Feſtung Bellegarde (18. Sept.) den Krieg nach Spanien ſelbſt verſetzen, wo er das verſchanzte Lager der Spanier bei Figuieras (17. Nov.) angriff, den linken Flügel derſelben zurückwarf, aber ſeinen Tod durch eine Haubitzkugel fand.

An ſeine Stelle trat einſtweilen der General Perignon, welcher zuerſt (20. Nov.) die ſpaniſchen Schanzen überwältigte, nachdem der Graf de la Union gefallen war, und dann (27. Nov.) die Feſtung Figueras, mit 9100 Mann und 171 Kanonen, unter dem Generale Grafen von Torres zur Uebergabe nöthigte. — Eben ſo glücklich hatte die franzöſiſche weſtpyrenäiſche Armee unter Moncey die Spanier in Biſcaya bei St. Martial (30. Jul.) bezwungen, die Feſtung Fuente-Rabia, die Stadt St. Sebaſtian genommen, war in Navarra bis in die Nähe von Pampelona vorgedrungen, und hatte (28. Nov.) bei Bergara geſiegt. Bald darauf mußte ſich die Feſtung Roſes in Catalonien (4. Febr. 1795), nach einer Belagerung von 27 Tagen, an den Anführer der oſtpyrenäiſchen Armee, den General Sauret, und auch Bilbao (17. Jul.) ergeben, nachdem Moncey noch einmal die Spanier bei Irurzum (6. Jul.) geſchlagen hatte, worauf ſich (22. Jul.) im Frieden zu Baſel Frankreich mit Spanien ausſöhnte. In dieſem Frieden, welchen Barthelemy und Yriarte unterzeichneten, gab Frankreich alle jenſeits der Pyrenäen gemachte Eroberungen an Spanien zurück, und erhielt dagegen den ſpaniſchen Antheil der Inſel St. Domingo. Die bisher ſtreitigen Grenzen zwiſchen beiden Staaten ſollten nach den Gipfeln der Gebirge beſtimmt werden, auf welchen die Quellen der Flüſſe von Frankreich und Spanien entſpringen. Seit dieſem Frieden, in welchen auch die bataviſche Republik eingeſchloſſen ward, näherten ſich die beiden Nachbarſtaaten unter dem Einfluſſe des mächtigen ſpaniſchen Miniſters, des Herzogs von Alcudia, ſo daß bereits im Jahre 1796 ein Bündniß zwiſchen beiden abgeſchloſſen ward.

637.

Vendéekrieg.

Mit großer Erbitterung und Hartnäckigkeit ward der Krieg in der Vendée, ſelbſt nach der Hinrichtung des d'Elbée, fortgeführt; denn außer der Vendée war auch (1794) der Aufſtand der Chouans in Bretagne aus-

gebrochen. Während die Bewohner der Vendée am linken Ufer der Loire für das Königthum und die katholiſche Religion ihr Blut verſtrömten, kämpften die Chouans, wegen des Verluſtes ihrer Nahrung, und des bis dahin getriebenen Schleichhandels, beſonders mit Salz, gegen die neue Ordnung der Dinge. Charette und Stofflet waren die gefeierten Anführer der empörten Landleute, die zugleich von unvereideten Prieſtern erhitzt und geleitet wurden. Der Krieg in der Vendée hatte auf beiden Seiten gewiß einer halben Million Franzoſen das Leben gekoſtet, als der Convent, nachdem das gemäßigte Syſtem in demſelben geſiegt hatte, den Inſurgenten (2. Dec. 1794) Amneſtie verſprach, und Charette (17. Febr. 1795) dieſelbe unter der Bedingung des ungeſtörten Gottesdienſtes und der Befreiung von Abgaben und Kriegsdienſten annahm, worauf ſich in der Folge auch Stofflet unterwarf. Beide aber erneuerten den Kampf, nachdem der Dauphin (Ludwig 17), Ludwigs 16 Sohn, (8. Jun. 1795) im zehnten Lebensjahre im Tempel geſtorben war, und die Emigranten den Grafen von Provence, der ſich zu Verona aufhielt, unter dem Namen Ludwig 18 als König anerkannten. Die nach England geflüchteten Emigranten, gegen 8000 (ohne Weiber und Kinder zu rechnen), ließ der brittiſche Miniſter Pitt durch den Contreadmiral Warren nach der franzöſiſchen Küſte bringen, und unterhalb der Halbinſel Quiberon (28. Jun. 1795) an's Land ſetzen. Sie führten hinreichende Lebensmittel, tauſend Diplome für künftige Ludwigsritter, und zehn Millionen falſche Aſſignaten bei ſich, um durch die Ausbreitung derſelben die Finanzen Frankreichs zu Grunde zu richten. An ihrer Spitze ſtand der Graf Puyſaye, der ſich des Forts Penthievre bemächtigte. Allein der General Hoche erſtürmte dieſes Fort und beſetzte (21. Jul.) die ganze Halbinſel, wobei er über 6000 Emigranten zu Gefangenen machte. Viele hatten bei dieſem Kampfe ihren Tod gefunden; 900, unter ihnen Puyſaye, flüchteten auf engliſche Schiffe. Demungeachtet verſuchte es, im Einverſtändniſſe mit Charette, im Sept. 1795 der Graf von Artois, unterſtützt von einer engliſchen Escadre, die Inſel Noirmoutier wegzunehmen, und dadurch

mit den Vendéern in Verbindung zu kommen; der Plan ward aber durch Charette's Besiegung von dem Generale Hoche vereitelt, welcher die Eingebohrnen von der Küſte abgeſchnitten hatte, ſo daß der Graf Artois im Dec. 1795 von der Inſel Isle d'Yeu, wo er gelandet war, mit den Emigranten nach England zurückkehrte. Endlich gelang es dem General Hoche, die Vendée zu beruhigen, nachdem Charette (23. März 1796) beſiegt, auf der Flucht ergriffen und zu Nantes, ſo wie Stofflet bereits früher (24. Febr.) gefangen und zu Angers erſchoſſen worden war. Hoche entwaffnete die Vendéer und Chouans, und bewirkte, nach dem Tode ihrer Anführer, durch Ernſt und Güte die Beendigung dieſes gefährlichen Bürgerkrieges gegen die Mitte des Jahres 1796.

638.

Krieg in den Niederlanden und am Rheine.

Nach einem Plane des öſtreichiſchen Oberſten Mack, der (2. Febr. 1794) im Kriegsrathe der Coaliſirten zu Brüſſel genehmigt und von Mack ſelbſt nach London gebracht worden war, ward der dritte Feldzug der Verbündeten gegen die Republik eröffnet. Mehr als 100,000 Mann Oeſtreicher, Engländer, Hannoveraner und Holländer ſtanden unter den Befehlen des Prinzen von Coburg, des Herzogs von York, des Feldmarſchalls Freitag und des Erbprinzen von Oranien. Der Kaiſer Franz 2 erſchien ſelbſt in den Niederlanden. Nach ſeiner Ankunft beſiegte der Prinz von Coburg die Franzoſen (17. Apr. 1794) bei Chateau Cambreſis, und unter dem Diviſionsgenerale Ballaud (26. Apr.) bei Landrecy. Obgleich die Uebergabe der Feſtung Landrecy (30. Apr.) die Folge dieſer Siege war; ſo änderte ſich doch bald das Glück der Waffen. Pichegru fiel in Weſtflandern ein, drückte in dem Treffen bei Courtray (12. Mai) die Oeſtreicher unter Clairfait bis Gent, und, (18. Mai) nach der Schlacht bei Tourcoing, den Herzog von York bis Tournay zurück, worauf er (22. Mai) bei Tournay die Oeſtreicher, unter Coburgs Anführung, und während Franz 2 Anweſenheit, beſiegte. Der Kaiſer kehrte darauf

13. Juny) von Brüſſel nach Wien zurück. Unterdeſſen ging Jourdan (24. Mai) über die Sambre, nahm (25. Juny) Charleroi, bekämpfte (26. Juny) in der Schlacht bei Fleurus, während welcher er in einem Luftballon die Stellungen ſeiner Gegner beobachten ließ, die Oeſtreicher unter Coburg, und vereinigte ſich (4. Jul.) mit Pichegru. Durch dieſe Siege hatten die Franzoſen Belgien wieder erobert. Die Oeſtreicher mußten ſich aus Brabant über die Maas zurückziehen, und Scherer bemächtigte ſich von neuem der abgeſchnittenen Feſtungen Landrecy, Quesnoi, Condé und Valenciennes (Jul. und Aug.). So wie im Januar 1794 der Herzog von Braunſchweig die Feldherrnwürde niedergelegt hatte; ſo gab nun auch (Aug.) der Prinz von Coburg ſeine Entlaſſung. An ſeine Stelle trat der Graf Clairfait.

Doch nicht blos die Oeſtreicher, auch die Engländer, Hannoveraner und Holländer mußten Belgien räumen. — Sie zogen ſich in die Generalitätslande zurück, wohin ihnen Pichegru folgte, und den Herzog von York (14. Sept.) bei Herzogenbuſch beſiegte. Doch erſt, nachdem im Winter die niederländiſchen Flüſſe und Seen mit Eis belegt waren, konnte es Pichegru wagen, über die gefrorne Waal und Maas (24. Dec. 1794) vorzudringen, um Holland zu erobern. Die Engländer und Hannoveraner zogen ſich, bei den raſchen Vorſchritten der Nordarmee, nach Weſtphalen zurück; die Holländer in ihr Vaterland. Pichegru beſetzte (17. Jan. 1795) Utrecht und (21. Jan.) Amſterdam; überall wurden die Franzoſen von der antioraniſchen Parthei mit Theilnahme aufgenommen, und holländiſche, vormals verwieſene, Patrioten waren ſelbſt bei dem Einmarſche ihre Wegweiſer geweſen. Zu ihnen gehörte der General Dändels, der im Jahre 1787 Holland verlaſſen hatte, und jetzt drei Kolonnen Republikaner über die Maas führte. Der Erbſtatthalter, der nur noch am 19. Nov. einen Vertrag mit Großbritannien abgeſchloſſen hatte, legte (17. Jan. 1795) ſeine Würde nieder, und flüchtete mit ſeiner Familie nach England. Die antioraniſche Parthei bewirkte,

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

auf einer allgemeinen Verſammlung im Haag, (26. Jan. 1795) die Aufhebung der Erbſtatthalterſchaft, ſchaffte den Eid auf die alte Verfaſſung ab, und erklärte Holland zur bataviſchen Republik, obgleich im Anfange nur die Provinzen Holland, Utrecht, Geldern und Oberyſſel für die Bildung einer neuen Verfaſſung zuſammentraten, und Seeland, Gröningen und Friesland dagegen ſtimmten. Am 16. Mai 1795 ward im Haag von den Volksrepräſentanten Rewbel und Sieyes der Friede zwiſchen Frankreich und der neugeſtalteten bataviſchen Republik, zugleich mit einem Angriffs- und Vertheidigungsbündniſſe gegen England abgeſchloſſen. Frankreich erkannte die bataviſche Republik als eine ſelbſtſtändige Macht an, und garantirte die Unabhängigkeit, ſo wie die Vernichtung der Statthalterſchaft in derſelben. Dagegen zahlte die bataviſche Republik zur Entſchädigung für die Kriegskoſten 100 Millionen holländiſche Gulden, und überließ das holländiſche Flandern und das Land längs der Maas von Maſtricht bis Venloo an Frankreich, wofür Frankreich beim allgemeinen Frieden einen Länderſtrich von gleichem Umfange der Nachbarrepublik zu verſchaffen verſprach; auch ward die Schelde geöffnet, und ein franzöſiſches Heer von 25,000 Mann blieb zur Aufrechthaltung der neuen Staatsform im Solde der bataviſchen Republik. Batavien verſprach zugleich, im nächſten Feldzuge gegen England, 12 Linienſchiffe, 28 Fregatten, und die Hälfte der Landtruppen, unter dem Oberbefehle franzöſiſcher Generale, zu ſtellen.

639.

Fortſetzung bis zum Frieden mit Preußen.

Nach der Schlacht bei Fleurus hatten ſich die Oeſtreicher an die Maas zurückgezogen. Von da verdrängte ſie der General Scherer, nachdem er (18. Sept. 1794) in dem Treffen bei Sprimont den Grafen Latour beſiegt hatte. Der General Clairfait ging, von Jourdan (2. Oct.) an der Roer bezwungen, bei Kölln und Düſſeldorf (5. Oct.) über den Niederrhein, und Aachen, Jülich, Coblenz,

Kölln, Bonn und die heſſiſche Feſtung Rheinfels (2. Nov.) wurden von den Franzoſen beſetzt. Nur die einzige Feſtung Luxemburg ward von dem Feldmarſchalle Bender bis zum 6. Jun. 1795 vertheidigt, wo ſie ſich ergab. Die Franzoſen fanden in derſelben 819 Kanonen und eine Garniſon von beinahe 11,000 Mann, welche, ohne vorher ausgewechſelt worden zu ſeyn, nicht gegen Frankreich und deſſen Bundesgenoſſen zu dienen verſprach.

Am Oberrheine ward der Feldzug von den vereinigten Preußen, Oeſtreichern und Reichstruppen etwas ſpäter als in Belgien eröffnet, nachdem am 19. Apr. 1794 im Haag zwiſchen Preußen, England und Holland ein neuer Subſidientractat auf ein Jahr abgeſchloſſen worden war. — Der Feldmarſchall Möllendorf griff (23. Mai) die Franzoſen unter dem Diviſionsgenerale Ambert bei Kaiſerslautern an und drückte ſie hinter die Saar zurück; doch ſiegten dieſe wieder (13. Jul.) bei Edesheim und (15. Jul.) bei Lautern in einem ſehr hartnäckigen Gefechte. Zwar erlitt (20. Sept.) der General Michaut bei Kaiſerslautern von dem preußiſchen Generale, dem Prinzen von Hohenlohe, eine Niederlage; allein die Bewegungen Jourdans gegen den Niederrhein, und der Rückzug der Oeſtreicher und der Reichstruppen über den Rhein nöthigte auch die Preußen, ſich zurückzuziehen; die Franzoſen beſetzten darauf (Oct.) Worms und Bingen, und ſchloſſen Mainz ein. Noch ging am 24. Dec. 1794 die Rheinſchanze bei Mannheim, nach dem Bombardement der Stadt und der Schanze, an die Franzoſen über, ſo daß jenſeits des Rheins blos Mainz von den Teutſchen beſetzt gehalten ward.

Nach dieſer Veränderung des Kriegsglückes und nach dem Sturze des Terrorismus im Convente wünſchten mehrere Stände des teutſchen Reiches die Herſtellung des Friedens mit Frankreich. Der Kaiſer ward durch ein Reichsgutachten vom 22. Dec. 1794 dazu eingeladen, und Preußen hatte bereits ſeit dem 8. Dec. den Grafen von Golz zu Friedensunterhandlungen mit dem franzöſiſchen Geſandten Barthelemy bevollmächtigt. Doch bevor noch, nach des

Generals Golz unerwartetem Tode (6. Febr. 1795), der Separatfriede zwiſchen Frankreich und Preußen zu Stande kam, trennte ſich (9. Febr. 1795) der Großherzog von Toſkana durch einen Frieden, den ſein Geſandter Carletti zu Paris mit Frankreich abſchloß, von der Coalition, trat zur Neutralität zurück, und verſprach in einem geheimen Artikel die Entrichtung von einer Million Livres. Er hatte zuerſt gezeigt, daß Souveraine mit dem Nationalconvente Frieden ſchließen könnten. Die allgemeine Erſchöpfung der Finanzen in den meiſten gegen Frankreich kämpfenden Staaten; der ſchlechte Erfolg des Krieges, zum Theile in der Eiferſucht dieſer Staaten gegen einander ſelbſt, zum Theile in der Eiferſucht ihrer Generale auf einander, zum Theile in der neuen Tactik der Republikaner und in der jugendlichen Kraft ihrer Feldherren begründet, und das verſchiedene Intereſſe der coaliſirten Mächte, das bald deutlich genug hervortrat, bewirkte allmählig durch Separatfriedensſchlüſſe die Trennung der mächtigen Coalition gegen Frankreich. Nur England blieb im Mittelpuncte der immer wieder erneuerten Bündniſſe gegen Frankreich, und behielt die Leitung des Krieges, weil es durch Subſidien die Mächte des Feſtlandes an ſich feſſelte. Auch gewann kein Staat im Kriege gegen Frankreich mehr, als Großbritannien, weil es nicht nur die franzöſiſche Marine vernichtete, ſondern ſelbſt der meiſten Kolonieen Frankreichs und deſſen Bundesgenoſſen in der Folge ſich bemächtigte.

Während der Unterhandlungen zwiſchen Frankreich und Preußen zu Baſel war bereits das preußiſche Heer unter Möllendorf nach Weſtphalen aufgebrochen. Der Friedensvertrag zwiſchen der Republik Frankreich und dem Könige Friedrich Wilhelm 2 von Preußen ward von Barthelemy und Hardenberg am 5. Apr. 1795 zu Baſel unterzeichnet. In dieſem Frieden ließ Preußen ſeine jenſeits des Rheins gelegenen Beſitzungen, bis zum allgemeinen Frieden mit Teutſchland, in den Händen der Franzoſen; zugleich übernahm es die Vermittelung, daß auch andere teutſche Fürſten mit Frankreich Frieden ſchließen könnten. Einige Wochen

ſpäter (17. Mai) verglichen ſich Frankreich und Preußen ſogar über eine Demarcationslinie, nach welcher der Kriegsſchauplatz nicht in das nördliche Teutſchland verſetzt werden ſollte, während der teutſche Süden alle Nachtheile der Fortdauer des Reichskrieges empfand. Die verabredete Demarcationslinie ſtützte ſich aber auf die Bedingung, daß die Reichsſtände des nördlichen Teutſchlands ihre Truppentheile von dem Reichsheere abrufen und keine Kriegsrüſtungen wider Frankreich begünſtigen würden. Stillſchweigend zogen Churhannover und mehrere nordteutſche Stände hinter dieſe Demarcationslinie ſich zurück; der Landgraf von Heſſen-Kaſſel aber ſchloß (28. Aug.) zu Baſel einen förmlichen Frieden mit Frankreich, worin er auf fernere engliſche Subſidien verzichtete, und ſeine Beſitzungen auf dem linken Rheinufer (S. Goar, Rheinfels und einen Theil von Katzenellnbogen) bis zum Reichsfrieden in Frankreichs Händen ließ. Die zwiſchen Preußen und Frankreich verabredete Demarcationslinie kam — nachdem auch Schweden (12. Jun.) dem Baſeler Frieden beigetreten war, und Spanien ebendaſelbſt (22. Jul.) den Frieden mit der Republik abgeſchloſſen hatte — auf dem Kreistage zu Hildesheim (1. Sept.) in Wirklichkeit. Sie ging von Oſtfriesland längs der Ems bis Münſter, umſchloß Cleve und Mark, Homburg, Höchſt, Nördlingen, den fränkiſchen und oberſächſiſchen Kreis, und reichte bis an die Grenze von Schleſien.

Ob nun gleich der preußiſche Separatfriede zu Wien und London große Aufmerkſamkeit erregte, und ein kaiſerliches Hofdecret vom 19. Mai 1795 nicht ohne Empfindlichkeit ſich darüber erklärte, wiewohl es zugleich auf die Abſchließung eines annehmbaren Reichsfriedens antrug; ſo konnte ſich doch Oeſtreich nicht mit dem Convente in Paris über die Bedingungen des Friedens vereinigen, weil der letzte auf dem linken Rheinufer als Grenze zwiſchen Teutſchland und Frankreich beharrte. Gleichzeitig trat Oeſtreich (20. Mai) mit Großbritannien durch einen neuen Vertrag näher zuſammen, nach welchem Großbritannien 20,000 Mann Truppen ſtellen, oder eine bedeutende Geldſumme zahlen, und Rußland zur

Abſchließung einer Tripleallianz einladen wollte, welche auch am 28. Sept. 1795 zu Petersburg unterzeichnet ward. Nachdem die Waffen zwiſchen Oeſtreich und Frankreich im Laufe des Sommers geruht hatten, ward der Kampf bei eintretendem Herbſte erneuert.

640.
Krieg in Italien.

Während Frankreich im Jahre 1793 im Innern und nach außen mit Feinden zu kämpfen hatte, war es den Piemonteſen gelungen, Savoyen wieder zu erobern. Der General Hoche, welcher bis dahin an der Spitze der Moſelarmee geſtanden hatte, erhielt den Oberbefehl des italieniſchen Heeres. Kaum war er aber in Nizza (1. Apr. 1794) angekommen, als er, des Royalismus verdächtig, auf Befehl des Commiſſarius des Nationalconvents Beffroy verhaftet und erſt im September wieder befreit ward; auch Bonaparte ward damals, aus demſelben Grunde, in Nizza verhaftet, nach Unterſuchung ſeiner Papiere aber wieder in Freiheit geſetzt. — Den Oberbefehl des italieniſchen Heeres erhielt der General Maſſena. Er rückte mit demſelben über das genueſiſche Gebiet vor, beſetzte (7. Apr. 1794) Oneglia, (17. Apr.) Ormea, Bagnaſco, Gareſſio, und bedrohte Turin. Darauf ſchlug er (28. Apr.) die Piemonteſen unter dem Generale Colli mit einem Verluſte von 3000 Gefangenen und 60 Kanonen aus ihrem verſchanzten Lager bei Saorgio, nahm Belvedere und Lantoſca (28. Apr.), und machte ſich zum Meiſter der Gebirge, welche die Päſſe nach Italien beherrſchen. Noch räumten (7. Mai) die Piemonteſen Tenda und Limone, und zogen ſich gegen Coni zurück. Schon bereitete ſich der König von Sardinien zur Flucht nach Mantua; ſchon waren alle bewaffnete Bürger in Piemont gegen die Franzoſen aufgeboten, neue Steuern, binnen acht Tagen zahlbar, ausgeſchrieben, und befohlen, daß alle des Jacobinismus Verdächtige auf die Ausſage von zwei Zeugen gerichtet werden ſollten; als eine in Turin geſtiftete Verſchwörung, dieſe

Stadt und die königliche Familie den Franzoſen zu übergeben, entdeckt, vereitelt, und dadurch auch der ſiegreiche Fortſchritt der republikaniſchen Waffen gehemmt ward. Dazu kam, daß der Wohlfahrtsausſchuß, der den Krieg in Italien für minder wichtig hielt, beträchtliche Truppenabtheilungen von dem italieniſchen Heere an den Rhein und in andere Gegenden zog, welche während der Jahre 1793 und 1794 gefährlich bedroht waren, ſo daß der General Kellermann, als Oberbefehlshaber des vereinigten italieniſchen und Alpenheeres, auf die Deckung der großen Linie, die er beſetzt halten mußte, ſich beſchränkte, gegen die überlegene Macht der Oeſtreicher unter dem Feldzeugmeiſter De Vins (Juny 1794) blos das Fort Vado räumte, und ſich in der Linie von Oneglia und Nizza bis zu den Bernhardsalpen behauptete. Erſt nach dem Eintritte der Directorialregierung im Spätjahre 1795, und nach der Erneuerung des Kampfes mit Oeſtreich fiel auch der Blick des Directoriums von neuem auf Italien, wo Bonaparte an der Spitze des italieniſchen Heeres mit dem Feldzuge von 1796 ſeine glänzende Laufbahn begann.

641.

Seekrieg.

Unter allen Kämpfen aber, welche Frankreich in dieſer Zeit beſtand, war der Seekrieg der nachtheiligſte für die Republik. Nicht nur, daß der brittiſche Miniſter Pitt, nachdem einmal der Krieg zwiſchen Frankreich und England begonnen hatte, unter allen Feinden Frankreichs den Kampf mit dem größten Nachdrucke und mit einer eiſernen Feſtigkeit und Beharrlichkeit führte, Separatverträge mit den übrigen Feinden Frankreichs ſchloß, dieſelben mit Subſidien unterſtützte, und Portugal, Neapel und Toſkana zum Beitritte zur Coalition nöthigte; auch die franzöſiſche Marine, deren Officiere größtentheils aus Adelichen beſtanden, welche während der Revolution auswanderten, konnte nach ihren Verluſten nicht ſo leicht, wie die Landtruppen, hergeſtellt werden, obgleich (2. Febr. 1794) der Nationalconvent beſchloß, daß

jeder Schiffscapitain als Verräther am Vaterlande beſtraft werden ſollte, der ſich mit ſeinem Schiffe einem Feinde ergeben würde, welcher nicht doppelt ſo ſtark wäre, als er. — Kaum war der Krieg gegen England erklärt, als die Briten Tabago (15. Apr. 1793), den franzöſiſchen Antheil von Domingo (22. Sept.), Lucie, Guadeloupe, Martinique, Pondichery in Oſtindien (23. Aug.) eroberten, in Verbindung mit den Spaniern des Hafens von Toulon (29. Aug.) ſich bemächtigten, Korſika beſetzten, und die feſten Plätze der Inſel allmählig zur Uebergabe nöthigten (Febr. 1794), worauf dieſe Inſel (19. Jun. 1794) dem Könige Georg 3 den Huldigungseid leiſtete. — Auf der Höhe von Oueſſant beſiegte (1. Jun. 1794) der Admiral Howe die franzöſiſche Flotte unter dem Viceadmirale Villaret-Joyeuſe und dem Volksrepräſentanten Jean-Bon-St. André. Die Engländer eroberten ſechs, und verbrannten drei Linienſchiffe; doch lief die große franzöſiſche Kauffahrteiflotte, welche aus Amerika kam, in den nächſten Tagen nach der Schlacht, im Breſter Hafen ein. Eben ſo ſchlug Hotham (14. März 1795) die Toulоner Flotte unter Martin auf der Höhe von Savona mit einem Verluſte von 2 Schiffen, auf welcher La Harpe ausgelaufen war, um Korſika wieder zu erobern, und Bredfort (23. Juny) die Breſter Flotte unter Villaret-Joyeuſe, welche drei Linienſchiffe verlor. Auch hatten brittiſche Flotten mehrmals die Landung der Emigranten an den franzöſiſchen Küſten unterſtützt, und dieſe Küſten blokirt, um Frankreich die Zufuhr von der Seite des Meeres abzuſchneiden, und, wo möglich, bei dem gänzlichen Verfalle des Ackerbaues während des Krieges, auszuhungern. Nachdem nun Spanien im Baſeler Frieden ſeinen Antheil an Domingo an Frankreich abgetreten hatte, ging Abercrombie mit 25,000 Mann Truppen nach Weſtindien, um das ehemalige ſpaniſche Domingo zu erobern, und die von den Franzoſen wieder eingenommenen antilliſchen Inſeln (Guadeloupe, Lucie ꝛc.) von neuem zu beſetzen. Eine ruſſiſche Flotte von 12 Linienſchiffen und 8 Fregatten, unter Chanikows Anführung, lief zwar (Jul. 1795) gegen Frankreich aus, und kam in den

Kanal, doch ohne etwas zu unternehmen. Deſto leichter gelang es den Britten, nach der Kriegserklärung gegen die mit Frankreich genau verbündete bataviſche Republik, der Colonieen und der Marine Hollands ſich zu bemächtigen, und den Handel dieſes Freiſtaates zu vernichten. Das Vorgebirge der guten Hoffnung ging (16. Sept. 1795) an den Admiral Elphinſtone durch Capitulation über; auch beſetzten die Britten die Forts Trinkonomale und Colombo auf Ceylon, ſo wie Cochim und Malacca; Rainier bemächtigte ſich der bataviſchen Inſeln (Febr. 1796) Amboina und Banda, und der Admiral Lucas, welcher den Britten das Cap wieder entreißen ſollte, mußte ſich mit 9 Schiffen dem Admirale Elphinſtone in der Saldanhabai (16. Aug. 1796) ergeben. Demungeachtet ward durch die enge Verbindung Bataviens mit Frankreich das ganze politiſche Syſtem Englands verändert, und England militäriſch vom feſten Lande ausgeſchloſſen. England zog ſich ſeit dieſer Zeit auf mehrere Jahre von der eigenen Theilnahme am Continentalkriege zurück, zufrieden damit, für die Fortführung deſſelben durch Subſidien und Unterhandlungen zu wirken, und ſich der Alleinherrſchaft auf den Meeren und des Welthandels zu bemächtigen, wobei allmählig das ganze bisherige Völkerſeerecht vernichtet ward. Stolz auf ſeine Uebermacht auf den Meeren, ſchonte Großbritannien nicht länger den Handel der Neutralen. Um Frankreich nach Pitts Willen auszuhungern, erging ein Verbot der Zufuhr der Lebensmittel nach Frankreich; um jedes aus- oder einlaufenden Schiffes ſich bemächtigen zu können, ward die Blokade der Küſten und Häfen durch Flotten, die davor liegen ſollten, in eine bloße Erklärung der Blokade verwandelt, und gegen die Rechte der Neutralen, durch die Ausdehnung des Begriffes der Contrebande und durch die angemaßte Durchſuchung der neutralen Schiffe, mit Uebermuth und Willkühr verfahren. Allein gleichzeitig erreichte auch die brittiſche Nationalſchuld, um den Krieg gegen Frankreich fortſetzen und die nöthigen Subſidien aufbringen zu können, in dieſem Zeitpuncte eine Höhe, welche ſelbſt die erklärteſten Gegner Frankreichs im engliſchen Parlamente bisweilen in Verlegenheit ſetzte.

642.

Dritte Verfaſſung Frankreichs. Directorium.

Seit dem Sturze des Robespierre war zwar die Parthei der Gemäßigten im Convente an die Spitze der Geſchäfte gekommen; die Verſuche der Jacobiner aber, deren Sitzungen von neuem eröffnet worden waren, um die verlorne Herrſchaft wieder zu gewinnen, konnten nicht anders als durch militäriſche Gewalt niedergeſchlagen werden. Denn obgleich der Brodmangel im März 1795 allerdings fühlbar ward, die Aſſignaten im Werthe gegen das baare Geld immer tiefer ſanken, und die Zerrüttung der Finanzen und des Handels nicht verkannt werden konnten; ſo wurden doch alle daraus entſtandene Verlegenheiten der Republik von den Jacobinern nur dazu benutzt, die Macht des Terrorismus herzuſtellen, und den Pöbel von Paris zu bewaffnen. Als aber am 1. Apr. 1795 dieſer Pöbel in einem bedeutenden Aufſtande aufwogte, gegen den Saal des Nationalconvents heranſtürmte, und Brod und die Verfaſſung von 1793 verlangte, beruhigte der in Paris anweſende General Pichegru an der Spitze der Nationalgarde, zu deren Anführer er von dem Convente ernannt worden war, die empörte Maſſe des Volkes, nachdem er die bewaffneten Haufen hatte entwaffnen laſſen. Der Convent ſprach hierauf die Deportation der Volksrepräſentanten Barrère, Billaud, Collot-Herbois, Vadier u. a. nach Guiana und die Verhaftung aller derer aus, welche den Jacobinismus von neuem begründen wollten. Noch gefährlicher, als der Aufſtand vom 1. Apr., war aber der letzte Verſuch der Terroriſten, als ſie mit bewaffneten Volkshaufen am 20. Mai, unter Cambons Anführung, noch einmal in den Saal des Convents eindrangen. Doch ſiegte der Convent durch die Linientruppen, welche er allmählig von den Heeren in ſeiner Nähe verſammelt hatte, und durch die Entſchloſſenheit des Volksrepräſentanten Legendre, der den Aufſtand an der Spitze einer Maſſe von gutgeſinnten Bürgern dämpfte, worauf am 31. Mai das Revolutionstribunal aufgehoben, die Herſtellung der Erben der Guillotinirten in die noch vorhandenen eingezogenen

Güter beſchloſſen, und am 23. Juny der Entwurf einer neuen — der dritten*) — Verfaſſung durch Boiſſy d'Anglas, im Namen der zur Verfertigung derſelben ernannten eilf Deputirten, dem Convente vorgelegt, dieſe Verfaſſung im Auguſt den Heeren und Departementen zugeſandt, von 6337 Urverſammlungen im Lande angenommen, und am 28. Oct. 1795 eingeführt ward, nachdem der Volksrepräſentant Barras und der General Bonaparte (5. Oct.) den Aufſtand der (30,000) Pariſer Sectionstruppen gegen den Beſchluß des Nationalconvents, daß zwei Drittheile ſeiner Mitglieder zur nächſten geſetzgebenden Verſammlung wieder gewählt werden ſollten, und gegen die Einführung der neuen Verfaſſung, durch die bei Paris verſammelten Truppen von der Armee des Innern unterdrückt hatten. Der Nationalconvent hielt darauf am 26. Oct. ſeine letzte Sitzung, und zwei Tage ſpäter begann die neue Ordnung der Dinge.

Die dritte Verfaſſung (welche vom Oct. 1795 bis zum November 1799 beſtand,) trug durchgehends den repräſentativen Charakter, wie derſelbe durch philoſophiſche Theorie ausgemittelt worden war, ohne daß man berechnet hatte, ob dieſe Theorie, nach ihrer völligen Trennung der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt von einander, in der Wirklichkeit ausführbar ſeyn würde. Sie beruhte auf einer demokratiſchen Grundlage, gemildert durch einzelne Schattirungen des Ariſtokratismus, und war, bei mehrern weſentlichen Mängeln, wohin beſonders die zu weit ausgedehnten Rechte der Urverſammlungen des Volkes und die allzubeſchränkte Gewalt des Directoriums, als des Mittelpuncts der Regierung, gehörten, nur der Uebergang vom bisherigen rohen Demokratismus zu einer beſſern Geſtaltung des innern Volkslebens.

Sogleich in dem Eingange der Conſtitution ward mit der Erklärung der Rechte des Menſchen und Bürgers auch die Erklärung ſeiner Pflichten verbunden. Die Rechte

*) Sie ſteht vollſtändig in den europäiſchen Conſtitutionen, Th. 1, S. 137 ff.

des Menſchen in der Geſellſchaft wurden in Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und Eigenthum geſetzt, und alle Pflichten des Menſchen und Bürgers aus zweien, von der Natur in alle Herzen eingegrabenen, Grundſätzen abgeleitet: Thue Andern nicht, was du nicht willſt, daß man dir thue; und erzeige Andern beſtändig das Gute, welches du ſelbſt von ihnen zu erhalten wünſcheſt. Daraus folge, daß jedes Mitglied der Geſellſchaft die Verbindlichkeiten habe, ſie zu vertheidigen, ihr zu dienen, dem Geſetze unterthan zu leben, und die, welche deſſen Organe ſind, zu verehren. — Die Verfaſſung ſelbſt beruhte auf zwei Grundlagen: die fränkiſche Republik iſt eine und untheilbar, und: die Allgemeinheit der franzöſiſchen Bürger iſt der Souverain. Darauf folgten die Eintheilung des Gebiets der Republik und der außereuropäiſchen Kolonieen derſelben in Departemente, Cantone und Gemeinden, und die Bedingungen der Erwerbung des Bürgerrechts. Das fränkiſche Bürgerrecht ſtehe jedem zu, der in Frankreich gebohren und 21 Jahre alt ſey; dem Ausländer aber, wenn er ſieben Jahre ununterbrochen in Frankreich ſich aufgehalten habe. Alle franzöſiſche Bürger haben das Recht, an den Urverſammlungen der Cantone Theil zu nehmen. In den Urverſammlungen werden die Glieder der Wahlverſammlung, die Friedensrichter und deren Beiſitzer, die Präſidenten der Municipalverwaltung des Cantons, und der Municipalbeamten in den Gemeinden über 5000 Einwohner gewählt. In den Wahlverſammlungen werden die Glieder des geſetzgebenden Körpers, die Glieder des Caſſationsgerichts, die Geſchwornen, die Departementsverwalter, die Präſidenten, öffentlichen Ankläger und Schreiber des peinlichen Gerichts, und die Richter des bürgerlichen Gerichts gewählt. Der geſetzgebende Körper beſteht aus 750 Perſonen, welche nicht Repräſentanten der Departemente ſind, die ſie gewählt haben, ſondern Repräſentanten der ganzen Nation. Beide Räthe werden in jedem Jahre durch die Wahl in den Wahlverſammlungen zu einem Drittheile erneuert; doch können die nach drei Jahren abgehenden Mitglieder unmittelbar wieder für die drei folgenden Jahre gewählt werden; nur

darf Keiner länger als ſechs Jahre unmittelbar auf einander Mitglied ſeyn. Der geſetzgebende Körper iſt immerwährend; er kann ſich aber auf Zeitpuncte, die er beſtimmt, vertagen. Der geſetzgebende Körper beſteht aus zwei Kammern oder Räthen, dem Rathe der Fünfhundert, und dem Rathe der Alten von 250 Mitgliedern. Die Mitglieder des Rathes der Fünfhundert müſſen wenigſtens 30 Jahre alt ſeyn, und die letzten zehn Jahre im Gebiete der Republik gewohnt haben. Die Mitglieder des Rathes der Alten müſſen wenigſtens 40 Jahre alt, verheirathet oder Wittwer ſeyn, und während der letzten 15 Jahre im Gebiete der Republik gewohnt haben. Der Rath der Fünfhundert ſoll die Geſetze und alle der geſetzgebenden Macht zukommende Verfügungen in Vorſchlag bringen und darüber Beſchlüſſe faſſen; der Rath der Alten aber hat das Recht, dieſe Schlüſſe zu prüfen, und ſie zu billigen, oder zu verwerfen. Die Beſchlüſſe des Rathes der Fünfhundert heißen, ſobald ſie vom Rathe der Alten angenommen worden ſind, Geſetze. Die Sitzungen beider Räthe ſind öffentlich; doch kann, auf das Verlangen von hundert Mitgliedern, jeder Rath zu einem allgemeinen und geheimen Ausſchuſſe ſich bilden, aber blos um zu überlegen, nicht um zu verhandeln. Es kann in keinem Rathe ein beſtändiger Ausſchuß errichtet werden; nur hat jeder Rath die Befugniß, ſobald ihm ein Gegenſtand einer vorläufigen Prüfung zu bedürfen ſcheint, unter ſeinen Mitgliedern eine beſondere Commiſſion zu ernennen, die ſich einzig auf dieſen Gegenſtand beſchränkt. Die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers können wegen deſſen, was ſie in Ausübung ihres Amtes geſagt oder geſchrieben haben, ſelbſt nach ihrem Austritte, weder verfolgt und angeklagt, noch gerichtet, doch können ſie vor den hohen Gerichtshof wegen Verrath, Verſchwendung, Kunſtgriffe zum Umſturze der Conſtitution, und wegen Eingriffe in die innere Sicherheit der Republik geſtellt werden. —

Die vollziehende Gewalt ward einem Directorium von fünf Gliedern übertragen, welche auf den Vorſchlag des Rathes der Fünfhundert und durch geheimes

Stimmienſammeln im Rathe der Alten ernannt werden. Die Mitglieder des Directoriums müſſen wenigſtens 40 Jahre alt, und vorher Mitglieder des geſetzgebenden Körpers, oder Miniſter geweſen ſeyn. Das Directorium wird theilweiſe, durch die Wahl eines neuen Mitglieds in jedem Jahre, erneuert. In den erſten vier Jahren entſcheidet das Loos über das auszutretende Individuum. Kein austretendes Individuum kann früher, als nach einer Zwiſchenzeit von 5 Jahren, wieder gewählt werden. Das Präſidium im Directorium wechſelt, nach der Reihe, aller drei Monate. Das Directorium kann nicht verhandeln, wenn nicht wenigſtens drei Mitglieder gegenwärtig ſind. Es wählt einen Secretair, der die Ausfertigungen contraſignirt und die Verhandlungen in ein Regiſter einträgt. Das Directorium ſorgt, nach den Geſetzen, für die äußere und innere Sicherheit der Republik; kann Proclamationen in Angemeſſenheit zu den Geſetzen ergehen laſſen; verfügt über die bewaffnete Macht und ernennt die Feldherren, ohne daß ein Mitglied des Directoriums ſelbſt während der Zeit ſeines Amtes und in den zwei unmittelbar darauf folgenden Jahren einen Oberbefehl übernehmen darf; doch kann ein Krieg nicht anders, als durch ein Decret des geſetzgebenden Körpers auf den Vorſchlag des Directoriums beſchloſſen werden, welches die auswärtigen politiſchen Verhältniſſe leitet, und zur Abſchließung von Friedens-, Bündniß-, Waffenſtillſtands-, Neutralitäts- und Handelsverträgen berechtigt iſt; auch kann es geheime Conventionen eingehen. Doch gilt jeder Vertrag erſt nach Unterſuchung und Genehmigung des geſetzgebenden Körpers. Das Directorium beobachtet und ſichert die Vollziehung der Geſetze bei den Verwaltungen und Gerichten durch Commiſſaire; ernennt die Einnehmer der directen Auflagen in jedem Departemente, die Obervorſteher bei den indirecten Steuern, bei der Verwaltung der Nationaldomainen, die öffentlichen Beamten in den Kolonieen, und wählt und entſetzt die Miniſter nach Gutbefinden. Der geſetzgebende Körper beſtimmt aber die Verrichtungen und die Zahl der Miniſter, deren wenigſtens ſechs, höchſtens acht ſeyn ſollen. Die Miniſter bilden keinen Rath, und ſind,

jeder für ſich, ſowohl wegen Nichtvollziehung der Geſetze, als wegen Nichtvollziehung der Verfügungen des Directoriums verantwortlich. Alle Mitglieder des Directoriums wohnen in einem und demſelben Gebäude. Der Rath der Alten verſammelt ſich im Pallaſte der Tuillerien; der Rath der Fünfhundert im Pallaſte Bourbon; das Directorium bewohnt den Pallaſt Luxemburg. — Das Directorium erhielt alſo in dieſer Conſtitution gar keinen Antheil an der Abfaſſung der Geſetze; jedes Mitglied deſſelben ſollte aber, wie die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers, verantwortlich ſeyn wegen Verrätherei, wegen Dilapidation, und wegen Verſuche gegen die innere Sicherheit der Republik und gegen die Conſtitution. In ſolchen Fällen ſollte der geſetzgebende Körper die Anklage und Suſpenſion verfügen, und den Angeklagten einem beſondern Gerichtshofe überliefern. — Durch alle dieſe Beſtimmungen ward die Macht der vollziehenden Gewalt ſehr beſchränkt.

In Hinſicht der Verwaltung ſollte in jedem Departemente wenigſtens Eine Central- und in jedem Canton Eine Municipalverwaltung eingerichtet werden; jede Gemeinde, deren Bevölkerung ſich von 5000 bis auf 100,000 Einwohner belief, war zu einer eigenen Municipalverwaltung berechtigt. Die Municipalverwaltungen wurden den Departementsverwaltungen, und dieſe den Miniſtern untergeordnet. Jede Verwaltung ſollte über die Führung derſelben jährlich Rechenſchaft ablegen.

Die richterliche Gewalt ſollte völlig von der geſetzgebenden und vollziehenden getrennt, aber ſtreng an das Erkennen nach den gegebenen Geſetzen gebunden ſeyn. Die Sitzungen der Gerichte ſind öffentlich; die Ertheilung der Gerechtigkeit geſchieht unentgeldlich. In jedem durch das Geſetz beſtimmten Bezirke ſoll ein Friedensgericht, in jedem Departemente ein Civilgericht, und außerdem ſollen beſondere Handelsgerichte für den Land- und Seehandel beſtehen. In Betreff der Verbrechen, welche Leibes- oder entehrende Strafen nach ſich ziehen, ſoll niemand gerichtet werden, als in Angemeſſenheit zu einer von

den Geſchwornen angenommenen, oder durch den geſetzgebenden Körper beſchloſſenen Anklage. Ein erſtes Geſchwornengericht (Jury) erklärt, ob die Anklage angenommen oder verworfen werden ſoll; über die Thatſache entſcheidet ein zweites Geſchwornengericht, und die Criminalhöfe verfügen ſodann die durch das Geſetz beſtimmte Strafe. In jedem Departement iſt ein Criminalgericht, welches aus einem Präſidenten, einem öffentlichen Ankläger, vier aus dem Civilgerichte genommenen Richtern, dem Commiſſair der vollziehenden Gewalt bei dem Civilgerichte, und einem Schreiber beſteht. Für die ganze Republik beſteht ein Caſſationsgericht, nach den bereits in den vorhergehenden Conſtitutionen enthaltenen Beſtimmungen. Der hohe Gerichtshof entſcheidet blos über die durch den geſetzgebenden Körper angenommenen Anklagen, ſowohl gegen die eigenen Mitglieder deſſelben, als gegen die Individuen des Directoriums, und wird aus Geſchwornen, welche die Wahlverſammlungen der Departemente ernennen, und aus Richtern aus dem Caſſationsgerichte gebildet. —

Die bewaffnete Macht beſteht aus der ſtillliegenden und aus der dienſtleiſtenden Nationalgarde. Zur erſten gehören alle Bürger und Bürgersſöhne, welche im Stande ſind, Waffen zu tragen. Kein Franzoſe darf das Bürgerrecht ausüben, ohne in die Rolle der ſtillliegenden Nationalgarde eingeſchrieben zu ſeyn. Die zweite wird gebildet aus dem beſondern Land- und Seeheere. Es ſoll durch freiwilliges Eintreten, und erforderlichen Falls auf die von dem Geſetze beſtimmte Art, errichtet werden.

Der öffentliche Unterricht wird in den Primärſchulen geleitet; von höhern Schulen ſollten wenigſtens eine für zwei Departemente errichtet werden. Für die ganze Republik beſteht ein Nationalinſtitut, beauftragt, Entdeckungen zu ſammeln, und die Künſte und Wiſſenſchaften zu vervollkommnen.

Die öffentlichen Steuern werden in jedem Jahre durch den geſetzgebenden Körper verhandelt und feſtgeſetzt.

Die Grundlage derſelben ſind die Grund- und Perſonenſteuer. Die Münzarten werden nach ihrem Werthe, Gewichte und Umlaufe gleichfalls von dem geſetzgebenden Körper beſtimmt.

643.

Frankreich unter der Directorialregierung.

Bevor noch am Ende des Octobers 1795 die neue Verfaſſung in Wirkſamkeit trat, und das Directorium, durch Wahl, aus Barras, Rewbel, Lareveillere-Lepeaux, Letourneur und (nachdem es Sieyes ausgeſchlagen hatte) aus Carnot gebildet worden war, hatte bereits im September der Kampf von neuem zwiſchen Frankreich und Oeſtreich begonnen, nachdem Oeſtreich den Waffenſtillſtand aufgekündigt hatte. Kleber ging (6. Sept.) bei Düſſeldorf mit dem linken Flügel der Sambre- und Maas-Armee, und Jourdan mit dem rechten Flügel und dem Centrum bei Neuwied, Pichegru aber bei Mannheim (21. Sept.) über den Rhein; doch waren beide Feldherren über den Plan des Feldzuges getheilter Meinung, und Pichegru war bereits im Geheimen mit den Emigranten einverſtanden, welche unter dem Prinzen Condé im Breisgau ſtanden, und Ludwig 18 zum Könige ausgerufen hatten. Dieſes politiſche Syſtem Pichegru's behauptete einen weſentlichen Einfluß auf den Erfolg des begonnenen Feldzuges; denn Pichegru ward von Wurmſer zurückgedrückt, und Mannheim (22. Nov.) von den Oeſtreichern wieder erobert. Eben ſo beſiegte Clairfait in der Schlacht bei Höchſt (12. Oct.) den General Jourdan, der ſich von Düſſeldorf aus bis über den Main vorwärts bewegt hatte, entſetzte das eingeſchloſſene Mainz, und warf die Franzoſen bis Düſſeldorf zurück. Wurmſer ging darauf ſelbſt über den Rhein, und beſetzte Frankenthal; Pichegru zog ſich mit ſeinem geſchlagenen und zerrütteten Heere in die Linien bei Germersheim. Clairfait eroberte die Linien der Franzoſen vor Mainz und entſetzte dieſe Feſtung (29. Oct.) auch auf dem linken Rheinufer, nahm Worms (11. Nov.), und eilte nach dieſen Siegen nach Wien, nachdem

er (30. Dec.) einen Waffenſtillſtand auf zehntägige Aufkündigung mit den Franzoſen abgeſchloſſen hatte, um dort den Plan für den nächſten Feldzug zu berichtigen. In Mißverſtändniſſe mit dem Hofkriegsrathe darüber verwickelt, gab er ſeine Entlaſſung (10. Febr. 1796), worauf der Erzherzog **Karl** zum Oberbefehlshaber der Rheinarmee ernannt ward.

In Frankreich ſelbſt fand die neue Regierung in der fortdauernden Unordnung der einzelnen Zweige der Verwaltung, beſonders aber in dem ſchlechten Zuſtande der Finanzen, die größten Schwierigkeiten zur thätigen Fortſetzung des erneuerten Krieges. Sie ſah ſich genöthigt, die **Aſſignaten**, von welchen bis zum 19. Febr. 1790 40 Milliarden ausgegeben worden waren, ganz fallen zu laſſen, ſo ſehr auch die große Zahl derer, die durch ſie eine Anwartſchaft auf Nationalgüter erhalten hatte, durch dieſe Maasregeln getäuſcht ward. Eine gezwungene Anleihe von 600 Millionen Livres, und ein neues Papiergeld, das unter dem Namen **Territorial-Mandate** an die Stelle der Aſſignaten trat, halfen dem Directorium den Feldzug von 1796 eröffnen, der dann auf Koſten der, von den franzöſiſchen Heeren überſchwemmten Länder geführt ward. Dieſe **Territorial-Mandate** waren beſondere Anweiſungen auf namentlich angegebene Nationalgüter, welche dadurch erledigt worden waren, daß man die Aſſignaten ganz hatte fallen laſſen müſſen, zu welchen ſich aber wegen des herrſchenden Mißtrauens nicht ſogleich Käufer fanden. Es ward am 18. März 1796 die Summe von 2 Milliarden und 400 Millionen Livres Territorialmandate feſtgeſetzt. Zugleich waren alle Jünglinge von dem erſten Aufgebote aufgerufen worden, die Heere zu ergänzen; die Reiterei hatte man durch die Aushebung des dreißigſten Pferdes in ganz Frankreich beritten gemacht. Denn das Directorium beſchloß, nachdem der König von Sardinien die ihm gemachten Friedensanträge zurückgewieſen hatte, und die, von dem engliſchen Geſandten in der Schweiz, **Wickham**, dem franzöſiſchen Geſandten **Barthelemy** (11. März 1796) zu Baſel vorgelegten, Vorſchläge zu Unterhandlungen für die Republik nicht annehmbar

gefunden worden waren *), den Krieg nach einem kühnge⸗dachten Plane zugleich in Italien und Teutſchland mit drei Heeren zu eröffnen, an deren Spitze Bonaparte, Moreau (an Pichegru's Stelle), und Jourdan geſtellt wurden. Der Zielpunct aller drei Heere war Wien, zu welchem ſie auf drei verſchiedenen Wegen gelangen ſollten; doch war die Hauptaufgabe des Feldzuges in Italien zu löſen, das bis dahin nur als Nebenſchauplatz des Krieges behandelt worden war.

Bevor noch Bonaparte als Obergeneral daſelbſt an Scherers Stelle trat, hatten die Oeſtreicher unter Beaulieu die Bochetta (1. Apr.) beſetzt, und (6. und 8. Apr.) die Franzoſen bei Voltri geſchlagen und zurückgedrängt. Kaum aber erſchien Bonaparte auf genueſiſchem Boden an der Spitze der Republikaner, als er ſie von einem Siege zum andern führte. Während Beaulieu eine Unterredung mit dem brittiſchen Admirale Nelſon hatte, der die Unterneh⸗mungen der Oeſtreicher und Piemonteſen von der Seeſeite unterſtützen ſollte, griff der linke Flügel der Oeſtreicher unter dem Feldmarſchallieutenant Argenteau die franzöſiſchen Poſten bei Montenotte an, und drückte ſie zurück bis an ihre letzte Schanze zu Monte Regino, welche Rampon bis in die Nacht vertheidigte. Während der Nacht eilte ihm Laharpe zu Hülfe, worauf Bonaparte, und Maſſena unter ihm, den Oeſtreichern von Savona aus in den Rücken und in die Seite fielen. Bonaparte gewann (12. Apr.) gegen Beau⸗lieu die Schlacht bei Montenotte, und bahnte ſich da⸗durch den Eingang in Oberitalien. Provera, von den Ge⸗birgsengen bei Milleſimo zurückgeworfen, verſchanzte ſich in den Ruinen des Bergſchloſſes Coſſeria; er ward aber ange⸗griffen und gefangen, und Bonaparte beſiegte die Oeſt⸗reicher und Piemonteſen in der Schlacht bei Milleſimo und Dego (14. Apr.). Nach dieſer Schlacht trennten ſich die Oeſtreicher und Piemonteſen. Während die Oeſtreicher ſich ins Mailändiſche zogen, warf ſich Bonaparte auf die

*) Poſſelts europ. Annalen, 1796, 2 B. S. 97 f.

Piemonteſen unter Colli's Anführung, und ſchlug ſie bei Ceva und Mondovi (22. Apr.), worauf er den König von Sardinien (28. Apr.) zu einem Waffenſtillſtande nöthigte, in welchem derſelbe den Franzoſen die Feſtungen Coni, Tortona und Ceva überließ. Nach dieſem Waffenſtillſtande mußte ſich Beaulieu hinter den Po und ſogar hinter die Adda zurückziehen, und der Herzog von Parma gleichfalls einen Waffenſtillſtand (9. Mai) eingehen, in welchem er, außer beträchtlichen Lieferungen für das Heer, zwei Mill. Liv. Kriegsſteuer zu bezahlen verſprach, und 20 Gemählde in ſeinem Lande den Franzoſen auszuwählen verſtattete.

Nachdem Bonaparte am 8. Mai bei Piacenza über den Po gegangen war, ward durch den Uebergang der Franzoſen über die Addabrücke bei Lodi (10. Mai), hinter welcher ſich das öſtreichiſche Heer unter Beaulieu aufgeſtellt hatte, das Schickſal der Lombardei entſchieden. Bereits am 20. Mai ſprach Bonaparte die Freiheit der Lombardei als transpadaniſche, und die Freiheit von Bologna und Ferrara als ciſpadaniſche Republik aus. Dem Herzoge von Modena ward der Waffenſtillſtand (12. Mai) gegen 7½ Mill. Livres Kriegsſteuer und 20 Gemählde, dem Könige von Neapel (5. Mai) gegen Zurückziehung ſeiner Truppen und Schiffe, dem Papſte, unter ſpaniſcher Vermittelung (23. Juny) gegen die Entrichtung von 21 Mill. Livres, gegen die Ueberlaſſung von 100 Gemählden, Büſten oder Statüen, und 500 Handſchriften, nach der Auswahl der franzöſiſchen Commiſſaire, und gegen die Einräumung der Legationen Bologna und Ferrara, und der Feſtung Ancona, bewilligt. Mit dem Könige Victor Amadeus von Sardinien kam (15. Mai) der Friede auf die Bedingungen zu Stande, daß er Savoyen, und die Grafſchaften Nizza, Tenda und Boglio förmlich abtrat, und die wichtigſten piemonteſiſchen Feſtungen (Coni, Ceva, Tortona, Suſa, Aleſſandria u. a.) bis zum allgemeinen Frieden der Republik überließ. — Die Engländer aus dem Mittelmeere zu entfernen, ließ Bonaparte (28.

Juny) Livorno beſetzen, und (18. Oct.) auch Korſika durch Gentili für Frankreich wieder erobern.

Schon war die öſtreichiſche Hauptfeſtung in Italien, Mantua, von den Republikanern eingeſchloſſen, als der Feldmarſchall Wurmſer, an Beaulieu's Stelle, den Oberbefehl der Oeſtreicher übernahm, und Mantua entſetzen ſollte. Er drang auf zwei Wegen in Italien vor. Das eine Heer führte Quosdannowich aus Tyrol über Breſcia; mit dem zweiten rückte Wurmſer ſelbſt gegen die Etſch. Bonaparte, in der Mitte zwiſchen beiden, hob (1. Aug.) die Belagerung von Mantua plötzlich auf, und beſiegte durch ſeine ſtrategiſche Ueberlegenheit (3. Aug.) bei Lonado das eine Heer unter Quosdannowich, und (5. Aug.) bei Caſtiglione das zweite Heer unter Wurmſers Befehlen, worauf Mantua von neuem eingeſchloſſen ward. Darauf näherte ſich Bonaparte der tyroliſchen Grenze, um, wo möglich, nach Wurmſers Beſiegung mit dem im ſüdlichen Teutſchlande vordringenden Moreau ſich zu vereinigen. Er ſchlug (4. Sept.) den rechten Flügel des von neuem vorrückenden Wurmſerſchen Heeres unter Davidowich bei Rovoredo, und (9. Sept.) auch den linken Flügel bei Baſſano unter Quosdannowich, worauf ſich Wurmſer, der von Vicenza aus vordrang, nach mehrern hartnäckigen Gefechten, beſonders bei der Vorſtadt S. Georgio vor Mantua, in dieſe Feſtung (15. Sept.) warf.

Bald darauf (10. Oct. 1796) ward der Waffenſtillſtand mit Neapel in einen Frieden verwandelt, in welchem Ferdinand 4 die ſtrengſte Neutralität bei der Fortſetzung des Krieges verſprach, und ſich verbindlich machte, nie mehr als vier feindlichen Kriegsſchiffen den Eingang in ſeinen Häfen zu verſtatten. Mit Parma ward gleichfalls zu Paris (5. Nov.) der Friede abgeſchloſſen. Dagegen hob (8. Oct.) Bonaparte den Waffenſtillſtand mit Modena auf, weil der Herzog die Bedingungen derſelben noch nicht erfüllt hätte, und ſchlug Modena und Reggio zur cispadaniſchen Republik. In einem Vertrage mit Genua ward dieſe Republik zur Verſchließung ihrer Häfen gegen die Britten,

zur Bezahlung von 2 Mill. Livres, und zu einer Anleihe von 2 Mill. Livres genöthigt.

In Oberitalien erſchien, zum Entſatze von Mantua, der Feldzeugmeiſter Alvinzy mit einem neuen Heere, welches Bonaparte (15. — 17. Nov. 1796) in der dreitägigen Schlacht bei Arcole, und, nach Alvinzy's wiederhohltem Vordringen, noch einmal (14. Jan. 1797) bei Rivoli beſiegte. Der General Provera, der, während der letzten Schlacht, auf dem linken Flügel den Weg nach Mantua ſich bahnen ſollte, erreichte zwar die Vorſtädte der Feſtung, ward aber hier von den Franzoſen umringt, und gerieth (16. Jan.) mit ſeinem ganzen Truppentheile von 5000 Mann in Gefangenſchaft. Wurmſer, der in Mantua ſeit dieſer Zeit weder auf Entſatz, noch auf Zufuhr der fehlenden Lebensmittel rechnen durfte, übergab (2. Febr. 1797) die Feſtung auf Capitulation.

Nachdem Mantua gefallen war, ſandte Bonaparte, nach Aufkündigung des Waffenſtillſtandes, den General Victor gegen den Papſt. Victor ſchlug bei Senio (2. Febr.) die Schlüſſelſoldaten, worauf der Papſt (19. Febr. 1797) im Frieden zu Tolentino nicht nur Avignon und Venaiſſin an Frankreich überließ, ſondern auch auf die drei Legationen, Bologna, Ferrara und Romagna, verzichtete, einen Nachſchuß von 9 Mill. Livres zahlte, und verſprach, durch ſeinen Geſandten in Paris den an Baſſeville verübten Mord förmlich mißbilligen zu laſſen.

So ward in einem Feldzuge von zehn Monaten Italien erobert, und der Friede mit Sardinien, Neapel und dem Papſte abgeſchloſſen. Oeſtreich ſah ſich von Bonaparte in der Nähe ſeiner Erbſtaaten bedroht. Denn obgleich der im Jahre 1796 in Teutſchland ſiegreiche Erzherzog Karl ihm entgegengeſtellt ward; ſo drängte Bonaparte doch (März) die Oeſtreicher vom Tagliamento bis Palma nuova (16. März), und dann bis hinter den Iſonzo (19. März) zurück, überſtieg, nach dem Treffen bei Tarvis (23. März), die kärnthiſchen Alpen, und drang über Laibach in Krain vor,

während eine andere Abtheilung über Klagenfurt einbrach, und eine dritte über Botzen und Brixen ſich heraufzog. So gewagt auch dieſe Stellung der Franzoſen war, beſonders weil im Venetianiſchen ein Aufſtand gegen die Franzoſen aufwogte, Laudon ihnen von Tyrol aus in der Seite ſtand, Trieſt wieder von den Oeſtreichern beſetzt, und die ungariſche Inſurrection aufgeboten worden war; ſo ward doch Wien immer mehr bedroht, als Bonaparte bis Leoben vorwärts drang, und die Oeſtreicher bis Steyer zurückwarf, nachdem der Erzherzog den ihm von Bonaparte aus Klagenfurt angetragenen Frieden abgelehnt und blos zu einem kurzen Waffenſtillſtande ſich erboten hatte. Die fortgeſetzten Siege der Franzoſen führten endlich (7. Apr. 1797) zu einem Waffenſtillſtande zwiſchen beiden Heeren, und am 18. Apr. zum Abſchluſſe der Friedenspräliminarien zu Leoben, welche öſtreichiſcher Seits der Graf Meerveldt und der neapolitaniſche Geſandte in Wien, Marquis de Gallo, unterhandelten, nachdem der König von Neapel als Vermittler von beiden Mächten anerkannt worden war.

644.

Fortſetzung.

Am Rheine ruhten die Waffen bis zu Ende des Mai's 1796. Am Oberrheine ſtanden Wurmſer und der Erzherzog Karl, am Niederrheine der Prinz Ferdinand von Würtemberg den Franzoſen gegen über. Die reißenden Fortſchritte der Franzoſen in Italien beſtimmten den Wiener Hof, den Waffenſtillſtand am Rheine aufzukündigen (21. Mai). Da drangen Kleber und Lefevre, welche unter Jourdan befehligten, von Düſſeldorf aus am rechten Rheinufer bis an die Lahn vor, und ſiegten über den Prinzen von Würtemberg bei Altenkirchen (4. Juny). Als aber der Erzherzog Karl von dieſem Vordringen der Franzoſen benachrichtigt ward, wandte er ſich gegen den Niederrhein, bekämpfte den General Lefevre (15. Juny) bei Wetzlar, den General Kleber (19. Juny) bei Uckerod, und drückte die Franzoſen bis Düſſeldorf zurück.

Doch während dieſer ſiegreichen Erfolge am Niederrheine, welche die Oeſtreicher genöthigt hatten, am Oberrheine das linke Rheinufer zu verlaſſen, ging Moreau bei Straßburg mit 30,000 Mann auf das rechte Rheinufer. Die Feſtung Kehl fiel bei dem erſten Angriffe. Die Siege Bonaparte's bewirkten Wurmſers Abberufung nach Italien, und der Erzherzog Karl mußte vom Niederrheine über Mainz ſich gegen Moreau wenden, während Wartensleben zwiſchen der Sieg und der Lahn ſtehen blieb. Bevor aber der Erzherzog den Oberrhein erreichte, hatte Deſaix die ſchwäbiſchen Truppen und den mit ihnen verbundenen öſtreichiſchen Truppentheil unter Sztarray (28. Juny) bei Renchen, und Moreau (5. July) den General Latour bei Raſtadt geſchlagen, worauf er den Erzherzog (9. July) bei Ettlingen beſiegte. Die Oeſtreicher zogen ſich bis Ulm zurück. Der Herzog von Würtemberg erkaufte den Waffenſtillſtand (17. July) mit 4 Mill. Livres, der Markgraf von Baden (25. July) mit 2 Mill. Livres und anſehnlichen Lieferungen. Sie mußten ihre Truppen von den Oeſtreichern zurückziehen, und ſchloſſen, Würtemberg am 7. Aug., Baden am 22. Aug. zu Paris einen Separatfrieden mit der Republik. Beide verſtatteten den Franzoſen freien Durchzug durch ihre Länder. Würtemberg überließ, gegen eine zugeſicherte Entſchädigung beim allgemeinen Frieden, Mömpelgard an Frankreich, und Baden ebenfalls ſeine überrheiniſchen Beſitzungen. Schon vorher war auf dem Hildesheimiſchen Kreisconvente (24. Juny) eine Verbindung der norddeutſchen Stände unter preußiſchem Einfluſſe zur Erhaltung der Neutralität des nördlichen Teutſchlands vermittelſt eines Beobachtungscorps von 42,000 Mann zu Stande gekommen, und zwiſchen Frankreich und Preußen am 5. Aug. eine geheime Convention wegen der Entſchädigung Preußens beim allgemeinen Frieden, und wegen der Entſchädigung und der Churwürde der Häuſer Heſſen-Kaſſel und Oranien abgeſchloſſen worden. Dem letztern wurden Würzburg und Bamberg zugedacht. Zugleich hatte Frankreich die Integrität von Hamburg, Lübeck und Bremen verſprochen.

Moreau's ſiegreiches Vordringen in Schwaben bewirkte, daß auch Jourdan die Oeſtreicher wieder über die Lahn zurückdrückte, in einzelnen Gefechten bei Montabaur (4. July) und bei Friedberg (19. July) ſiegte, und, nach dem Bombardement von Frankfurt, dieſe Stadt (14. July) zur Capitulation nöthigte. Die Oeſtreicher mußten ſich auf Würzburg zurückziehen. Der Churfürſt von Sachſen rief ebenfalls ſeinen Truppentheil, der zuletzt in der Gegend von Pforzheim mit den Oeſtreichern dem Generale Moreau gegen über geſtanden hatte, zurück, worauf der oberſächſiſche Kreis (13. Aug.) zu Erlangen einen Neutralitätsvertrag mit den Franzoſen abſchloß, und die ſächſiſchen Truppen die ſüdlichen Grenzen dieſes Kreiſes deckten.

Nach dem Rückzuge der Oeſtreicher in Italien, Schwaben und Franken, ſchien in der That die baldige Vereinigung der drei franzöſiſchen Heere gedenkbar zu ſeyn. Bonaparte konnte, nach Wurmſers Beſiegung, durch Tyrol nach Bayern vordringen, und dem Generale Moreau die Hand bieten, ſo wie dieſer, welcher dem Erzherzoge Karl durch Schwaben nachgefolgt war, Augsburg beſetzt und den Lech (24. Aug.) überſchritten hatte, an den Ufern der Donau ſich mit Jourdan vereinigen ſollte. Der letzte hatte auch bereits die Oeſtreicher unter Wartensleben durch Franken bis Schwarzenfeld in der Oberpfalz zurückgeworfen, und Amberg überwältigt. Allein der kühne Uebergang des Erzherzogs über die Donau (17. Aug.) bei Ingolſtadt entſchied zum Nachtheile der Franzoſen. Er warf (22. Aug.) bei Neumarkt und Teining den rechten Flügel des Jourdaniſchen Heeres unter Bernadotte, der bis dahin vorgerückt war, um ſich mit Moreau zu vereinigen, auf das Centrum zurück, und ſchlug, in Verbindung mit Wartensleben, den General Jourdan bei Amberg (24. Aug.) mit einem großen Verluſte. Das zerrüttete franzöſiſche Heer eilte über Forchheim und Bamberg zurück; Deſaix, von Moreau zu Jourdans Unterſtützung abgeſchickt, rückte bis Eichſtädt vor, kam aber zu ſpät; denn der Erzherzog folgte dem Jourdaniſchen Heere in Eilmärſchen, beſiegte daſſelbe (3. Sept.) bei Würz-

burg, und nöthigte es, bis zur Lahn zurück zu kehren. Die Franzoſen verließen darauf Frankfurt und Aſchaffenburg, und hoben die Blokade von Mainz und Ehrenbreitſtein auf. Selbſt an der Lahn konnten ſie ſich nicht behaupten; denn überall waren in Franken, Heſſen und der Wetterau die Landleute gegen ſie aufgeſtanden, und bei Limburg (16. Sept.) erlitten ſie durch die Oeſtreicher einen Verluſt von 6000 Mann und 4 Kanonen. Der Reſt des Jourdaniſchen Heeres ging größtentheils über den Rhein zurück; nur die Brückenſchanze bei Neuwied und Düſſeldorf behaupteten die Franzoſen am rechten Ufer des Niederrheins. Unmuthig über dieſen nachtheiligen Erfolg des Krieges legte Jourdan den Oberbefehl über die Sambre- und Maas-Armee nieder, welcher dem General Hoche übertragen ward.

Die Unfälle, welche Jourdans Heer trafen, hinderten Anfangs den General Moreau nicht, ſeine ſiegreiche Bahn fortzuſetzen. Nach der Beſiegung der Oeſtreicher unter Latour bei Friedberg (24. Aug.) war er über den Lech gegangen und durch Bayern bis an die Iſar vorgedrungen. Der Churfürſt Karl Theodor hatte ſich nach Sachſen geflüchtet, und Bayern (7. Sept.) einen Waffenſtillſtand mit Moreau geſchloſſen, in welchem es, außer bedeutenden Lieferungen, 7 Mill. Livres zu zahlen, der Coalition zu entſagen, und den Franzoſen freien Durchzug verſprach. Als aber Moreau das Treffen bei München (11. Sept.) verlor, und den Entſatz von Ingolſtadt durch den General Hotze, ſo wie die Vereinigung der einzelnen öſtreichiſchen Corps in Bayern, nicht verhindern konnte; als der Erzherzog Karl, nach ſeinen Siegen über Jourdan, die franzöſiſchen Beſatzungen am Oberrheine überwältigte, und die Landleute in Schwaben ſich bewaffneten; da ſah auch Moreau zum Rückzuge ſich genöthigt. Doch bewährte dieſer Rückzug den Meiſter in der Strategie; denn zwiſchen ihm und dem Rheine ſtand bereits der Erzherzog; Latour verfolgte ihn auf dem Fuße; Nauendorf bedrohte von der Donau her ſeine Seite, und Petraſch hielt im Rücken den Schwarzwald beſetzt. Unter dieſen Verhältniſſen ging Moreau (20. Sept.) über

den Lech zurück, räumte (27. Sept.) Ulm, warf, nachdem er ſich mit ſeinen übrigen Truppentheilen vereinigt hatte, den Grafen Latour (2. Oct.) zwiſchen Schuſſenried und Biberach zurück, und erreichte, nach dem gefährlichen Zuge durch das Höllenthal, die Ebene von Freyburg (15. Oct.) Von hier dehnte er ſich bis Emmendingen (19. Oct.) aus, wo er noch einmal mit dem ganzen unter dem Erzherzoge vereinigten Heere auf den Höhen von Schliengen (21. Oct.) kämpfte, und darauf die Behauptung des rechten Rheinufers aufgeben mußte; er konnte aber nicht gehindert werden, ſein Heer bei Hüningen (26. Oct.) geordnet auf das linke Rheinufer zurück zu führen, und durch Deſaix die Feſtung Kehl und die Brückenſchanze von Hüningen während des Winters ſo tapfer vertheidigen zu laſſen, daß die Oeſtreicher dadurch beſchäftigt wurden, und keine Verſtärkung nach Italien abſchicken konnten. Denn obgleich Kehl am 9. Jan. 1797 capituliren mußte; ſo ergab ſich doch die Brückenſchanze von Hüningen erſt an demſelben Tage (2. Febr.), an welchem Wurmſer in Mantua capitulirte.

Der darauf folgende Waffenſtillſtand am Rheine ward ſpäter aufgekündigt, als in Italien, wo Bonaparte bereits ſiegreich in den öſtreichiſchen Erbländern vordrang, und Franz 2 dennoch, den Frieden abzuſchließen, Bedenken trug. Der Erzherzog Karl war nach Italien gegangen; am Rheine befehligte (ſeit dem 3. Febr. 1797) der Graf Latour. Erſt am 18. Apr. 1797 ging Hoche an der Spitze der Sambre- und Maasarmee wieder über den Rhein, und ſchlug die Oeſtreicher unter Werneck bei Neuwied, worauf er Ehrenbreitſtein und Mainz einſchloß, und ſich Frankfurt näherte, ſo wie, gleichzeitig mit ihm, Moreau an der Spitze der Rhein- und Moſelarmee unterhalb Straßburg den Rhein überſchritt, Kehl wegnahm, die Oeſtreicher unter Sztarray (20. Apr.) bei Diersheim ſchlug, und ſich mit reißender Schnelle bis auf den Kniebis ausbreitete, als die Nachricht von den Friedenspräliminarien zu Leoben die Fortſchritte der franzöſiſchen Waffen auf dem rechten Rheinufer hemmte.

645.

Friede von Campo Formio.

Auf dem Schloſſe Eckenwalde bei Leoben wurden die Präliminarien des Friedens zwiſchen Frankreich und Oeſtreich (18. Apr. 1797) unterzeichnet. In dieſen Präliminarien verzichtete Oeſtreich auf Belgien (welches bereits der Nationalconvent am 1. Oct. 1795, mit Einſchluß des Bisthums Lüttich, der Abteien Stablo und Malmedy und des von der bataviſchen Republik abgetretenen Gebietes, in neun Departemente getheilt und der Republik Frankreich einverleibt hatte), und auf Mailand, zu Gunſten der neu zu errichtenden Republik in der Lombardei, erkannte Frankreichs Grenzen an, wie ſie in den Beſchlüſſen der Republik ausgeſprochen waren, und verſprach die Einleitung eines Congreſſes zum Frieden mit dem teutſchen Reiche auf die Grundlage der Integrität deſſelben. Nach den geheimen Artikeln dieſes Vertrags *) ſollte Oeſtreich, als Erſatz für ſeinen Verluſt, den Theil des venetianiſchen Gebietes zwiſchen dem Oglio, Po und dem adriatiſchen Meere, nebſt dem venetianiſchen Dalmatien und Iſtrien, und die Republik Venedig dafür Romagna, Bologna und Ferrara als Entſchädigung erhalten; auch ſollte, nach der Ratification des Definitivfriedens, Mantua, Palma nuova und Peſchiera an Oeſtreich zurückgegeben werden. Doch wurden dieſe Bedingungen im Frieden zu Campo Formio in mehrern weſentlichen Puncten verändert.

Denn ſchon vor dieſen Friedenspräliminarien hatte ſich vieles in dem europäiſchen Staatenſyſteme zu Gunſten Frankreichs umgeſtaltet; und mehrere wichtige Ereigniſſe fielen in die Zwiſchenzeit zwiſchen dieſen Präliminarien und dem wirklichen Abſchluſſe des Friedens.

Es geſchah, was man kaum erwarten konnte; die bourboniſchen Häuſer in Europa, Spanien, Neapel und Parma gehören zu den erſten Mächten, welche ſich mit

---

*) Poſſelts Annalen, 1804, St. 12.

Frankreich durch Friedensſchlüſſe ausſöhnten, und Spanien trat bereits am 19. Aug. 1796 durch ein Angriffs- und Vertheidigungsbündniß auf Frankreichs Seite. In dieſem Bündniſſe verſprachen ſich beide Theile eine gegenſeitige Hülfe von 15 Linienſchiffen, 6 Fregatten und 4 Corvetten, von 18,000 Mann Fußvolk und 6000 Mann Reiterei in allen Kriegen ohne weitere Unterſuchung des Grundes und der Art des Krieges, und für die ganze Dauer deſſelben. Sollte aber dieſe Hülfe unzureichend ſeyn; ſo wollten die beiden Mächte die größte ihnen möglichſte Stärke zur See und zu Lande gegen den Feind nach einem gemeinſchaftlichen Plane aufbieten, und namentlich diejenigen Staaten bekämpfen, welche der Sicherheit und Achtung der neutralen Flagge Abbruch thun könnten. Da England die einzige Macht war, gegen welche Spanien zu ſolchen Klagen ſich berechtigt hielt; ſo erklärte Spanien (5. Oct.) an England den Krieg, und ſtellte ſich für die Fortdauer des Seekrieges auf Frankreichs Seite.

Dies bewirkte wenigſtens ſo viel, daß bereits im October 1796 der Lord Malmesbury als engliſcher Friedensbevollmächtigter in Paris erſchien. Doch zerſchlugen ſich die mit dem franzöſiſchen Miniſter La Croix angeknüpften Unterhandlungen, weil Malmesbury, nach den Siegen der Oeſtreicher im Herbſte 1796 gegen Jourdan, ſeine Bedingungen ſteigerte, und deshalb am 19. Dec. von dem Directorium den Befehl erhielt, Paris binnen zwei Tagen zu verlaſſen. Eine Landung der Franzoſen in Irland, wo bis dahin die von den brittiſchen Miniſtern gedrückten Katholiken bedeutende Unruhen erregt hatten, ſchien Englands Macht am empfindlichſten zu bedrohen. Eine Flotte von 17 Linienſchiffen und 13 Fregatten, welche der General Hoche mit 20,000 Landungstruppen nach Irland führen ſollte, lief daher (16. Dec. 1796) aus dem Breſter Hafen aus, und wahrſcheinlich würde dieſe Unternehmung von bedeutenden Folgen geweſen ſeyn, wenn nicht heftige Stürme die Flotte zerſtreut, die Schiffe zerſtört, und die zehn in der Bucht von Bantry gelandeten ebenfalls zur Rückkehr nach Frankreich (Jan. 1797) genöthigt hätten.

Dieſe mißlungene Unternehmung brachte aber das brittiſche Miniſterium zu dem Entſchluſſe, einem zweiten Verſuche dadurch zuvorzukommen, daß man die Vereinigung der franzöſiſchen, ſpaniſchen und holländiſchen Flotte verhinderte. Es mußte daher Lord Bridport den Hafen von Breſt, Admiral Duncan den Texel, und Admiral Jervis die ſpaniſche Flotte in Cadix beobachten. Demungeachtet lief die ſpaniſche Flotte mit 27 Linienſchiffen unter dem Admirale Cordova aus; ſie ward aber (14. Febr. 1797) von Jervis, der blos 15 Linienſchiffe befehligte, auf der Höhe von Cap St. Vincent mit einem Verluſte von 4 Linienſchiffen geſchlagen. Die ſpaniſche Flotte kehrte nach Cadix zurück, wo Mazaredo den Oberbefehl derſelben erhielt, und wo ſie von Nelſon eingeſchloſſen ward, der nach dieſer Schlacht zum Contreadmiral, ſo wie Jervis zum Grafen von St. Vincent ernannt ward. Ob nun gleich auf der Flotte des Lords Bridport ein Matroſenaufſtand aufwegte, der nur durch ernſte und blutige Maasregeln gedämpft werden konnte; ſo gelang es doch dem Admirale Duncan, die unter dem Admirale de Winter ausgelaufene bataviſche Flotte von 15 Linienſchiffen und 11 Fregatten (11. Oct.) auf der Höhe von Egmond op Zee mit ſeinen 16 Linienſchiffen, nach einem ſehr hartnäckigen Kampfe, zu beſiegen. Von der bataviſchen Flotte erreichten 17 Schiffe den Texel und die Maas; die andern wurden genommen und de Winter ſelbſt Gefangener der Britten. — Außerdem hatten die Britten ſeit dem Febr. 1797 den Spaniern die Inſeln Trinidad und Porto Rico entriſſen. — Die neuen Friedensunterhandlungen, welche (9. Jul. 1797) zu Lille zwiſchen Frankreich und England angeknüpft worden waren, zerſchlugen ſich (17. Sept.) eben ſo fruchtlos, wie die erſten, weil die franzöſiſchen Geſandten, Treilhard und Bonnier, von Malmesbury die Zurückgabe aller von den Britten gemachten Eroberungen verlangten.

Wichtiger noch, als dieſe Zwiſchenſcenen des Seekrieges und der vergeblichen Friedensunterhandlungen mit England, waren die großen politiſchen Umbildungen in Italien. Nicht nur, daß Bonaparte, nachdem Oeſtreich in den Prälimi-

narien des Friedens die Begründung einer neuen Republik in der Lombardei anerkannt hatte, das politiſche Daſeyn derſelben (29. Jun. 1797), unter dem Namen der cisalpiniſchen, durch die neue Verfaſſung derſelben — ein Nachbild der damaligen franzöſiſchen — ſicherte; nicht nur, daß Neapel, Toſkana und Parma ohne Verluſt, der König von Sardinien hingegen und der Papſt mit bedeutendem Länderverluſte zum Frieden mit Frankreich zurückgekehrt waren, und Korſika nach der Vertreibung der Britten wieder zu Frankreich gehörte; es trat ſogar (5. Apr. 1797) der König von Sardinien mit der Republik zu einem Angriffs- und Vertheidigungsbündniſſe zuſammen, welches das Directorium aber erſt am 24. October ratificirte. Die Republik Genua erhielt (Mai 1797) eine demokratiſche Geſtaltung, während in derſelben Zeit der älteſte Freiſtaat des jüngern Europa, Venedig, wegen eines in Verona gegen die Franzoſen ausgebrochenen Aufſtandes und wegen der Ermordung mehrerer Tauſende derſelben, anfangs demokratiſirt, und dann im Frieden zu Campo Formio völlig aufgelöſet ward.

646.

Fortſetzung.

Demungeachtet verzog ſich der Abſchluß dieſes Friedens bis in den October; denn Mißverſtändniſſe herrſchten zwiſchen dem Directorium und dem geſetzgebenden Körper. In Angemeſſenheit zu der Conſtitution war durchs Loos (20. Mai 1797) Letourneur aus dem Directorium, und aus dem geſetzgebenden Körper ein Drittheil ſeiner Mitglieder getreten, wogegen Barthelemy in das erſte, und die in den Urverſammlungen Gewählten in die beiden Räthe aufgenommen wurden. Allmählig aber bildete ſich in beiden Räthen eine ſtarke Parthei gegen das Directorium. Die beiden frühern Partheien der ſtrengern Republikaner und der Gemäßigten fingen an, von neuem aufzuleben, ſogar im Directorium, wo Carnot und Barthelemy zu den Gemäßigten gehörten. Das Directorium erlaubte damals allen vor dem 31. Mai 1793 Emigrirten und den

deportirten Geiſtlichen, ſo wie allen Frauen der Emigrirten und den Kindern unter 18 Jahren, zurückzukehren. Gereizt und beleidigt ward es aber dadurch, daß der Rath der Alten den Vorſchlag des Rathes der Fünfhundert verworfen hatte, nach welchem das Directorium in dringenden Fällen Anleihen zu machen berechtigt werden ſollte. Die Heere erklärten ſich in nachdrücklichen Adreſſen für das Directorium, oder eigentlich für die Mehrheit deſſelben, für Barras, Rewbel und Lareveillere-Lepeaux. Dazu kam, daß der Hauptgegner des Directoriums, der General Pichegru, der ſeit dem Mai durch Wahl in den Rath der Fünfhundert eingetreten war, theils nach den bei der Verhaftung des Grafen d'Antraigues in Trieſt, theils nach den von Moreau in der erbeuteten Equipage des öſtreichiſchen Generals Klinglin gefundenen Briefen (die aber erſt nach Pichegru's Verhaftung in Paris ankamen), im Einverſtändniſſe mit den Emigranten ſeit beinahe 2 Jahren geſtanden hatte. Dies führte die Kataſtrophe vom 4. Sept. (18. Fructidor) herbei. General Augereau, von Barras zum Commandanten von Paris ernannt, ließ in der Nacht, durch die von dem Directorium herbeigezogenen Truppen, die Thore, Brücken und öffentlichen Plätze von Paris beſetzen, worauf die Mehrheit des Directoriums, Barras, Rewbel und Lareveillere-Lepeaux, den Director Barthelemy und ihre Gegner in dem geſetzgebenden Körper verhaften, und 65 Perſonen, als geheime Royaliſten, nach Cayenne deportiren ließ. Carnot hatte ſich durch die Flucht gerettet. Es wurden, nach den Beſchlüſſen des geſetzgebenden Körpers, wegen Ungültigkeit der Wahlen 105 Mitglieder aus dem Rathe der Fünfhundert, und 44 aus dem Rathe der Alten geſtoßen, deren Stellen das Directorium bis zur Erneuerung der Wahlen beſetzte; der Eid des Haſſes gegen das Königthum ward von neuem geleiſtet; die zurückgekehrten Emigranten mußten die Republik bei Todesſtrafe verlaſſen, und alle noch übrige Mitglieder der bourboniſchen Familie ſollten aus Frankreich verbannt und ihre Güter eingezogen werden. An Carnots und Barthelemy's Stelle traten Merlin (von Douay) und François (von Neufchateau) ins Directorium.

Nach dieſem Machtſtreiche wurden die Unterhandlungen mit England abgebrochen; dagegen kam (17. Oct.) zu Campo Formio der Friede zwiſchen Frankreich und Oeſtreich zu Stande. Für Frankreich unterzeichnete ihn Bonaparte; für Oeſtreich die Grafen Cobenzl und Meerveldt, und der Marquis de Gallo. Oeſtreich überließ Belgien an Frankreich, und erkannte die cisalpiniſche Republik an, an welche es Mailand und Mantua abtrat. Dagegen erhielt es von dem ehemaligen venetianiſchen Staate: die Stadt Venedig, Iſtrien, Dalmatien, die Mündungen des Cattaro, überhaupt alle Länder innerhalb einer Linie, welche von Tyrol ausgehen, dem Waldſtrome oberhalb Gardola folgen, den Garda-See bei Laciſa durchſchneiden, von da bis St. Giacomo reichen, und dann dem Etſch und dem Po folgen ſollte. Zugleich verſprach Oeſtreich, den Herzog von Modena durch den Breisgau zu entſchädigen, und die Eröffnung des Friedenscongreſſes zu Raſtadt mit dem teutſchen Reiche zu bewirken. Frankreich behielt die venetianiſchen Inſeln und die Beſitzungen in Albanien. In den geheimen (erſt ſpäter bekannt gewordenen) Bedingungen dieſes Friedens hatte Oeſtreich, außer der Verzichtung auf das Frickthal und auf die Grafſchaft Falkenſtein, auch die Abtretung des linken Rheinufers mit Einſchluß von Mainz verſprochen, wogegen ſich Frankreich verwenden wollte, daß Oeſtreich Salzburg, und den Theil von Bayern bekäme, der zwiſchen Salzburg, Tyrol und dem Inn und der Salza läge; auch hatte man ſich gegenſeitig garantirt, daß Preußen, wenn es ſeine Beſitzungen auf dem linken Rheinufer zurück bekäme, gar keine Entſchädigung erhalten, die auf dem linken Rheinufer verlierenden Fürſten aber in Teutſchland ſelbſt ſchadlos gehalten werden ſollten. Endlich ward für das Haus Oranien eine Gebietsentſchädigung feſtgeſetzt, und öſtreichiſcher Seits verſprochen, die Entſagung des teutſchen Reiches auf alle Souverainetätsrechte in Italien, beſonders in der cisalpiniſchen und liguriſchen Republik, und auf alle bisherige kaiſerliche Lehen zu bewirken.

Als Folge dieſes Friedens mußte es betrachtet werden,

daß der Kaiſer von Rußland, Paul I, welcher ſeiner Mutter am 17. Nov. 1796 in der Regierung gefolgt war, der Theilnahme an dem Kriege entſagte, und dem Condéiſchen Corps, das damals bis auf 4650 Mann geſchmolzen war und aus lauter Adlichen beſtand, Wohnplätze in Volhynien anwies.

Ob nun gleich Oeſtreich in den geheimen Bedingungen zu Campo Formio das linke Rheinufer an Frankreich überlaſſen hatte, weshalb ſich auch die Republik ſogleich der Feſtungen an demſelben bemächtigte und das Land zwiſchen dem Rheine, der Moſel und Maas in vier Departemente theilte; ſo forderte doch (1. Nov.) ein kaiſerliches Decret die Stände Teutſchlands auf, den Reichsfrieden mit Frankreich auf die Grundlage der Integrität und der Verfaſſung Teutſchlands abzuſchließen. Der Congreß zu Raſtadt ward am 9. Dec. 1797 eröffnet, nachdem Bonaparte daſelbſt die Ratificationen des Friedens von Campo Formio ausgewechſelt, und (1. Dec.) mit Latour eine neue geheime Convention abgeſchloſſen hatte, welche die Zurückziehung der öſtreichiſchen Truppen aus den Rheingegenden, die Uebergabe der Feſtung Mainz, und die Räumung des an Oeſtreich überlaſſenen venetianiſchen Gebietes von den Franzoſen betraf. Die Verhandlungen des Raſtadter Congreſſes wurden von dem Grafen Metternich, als kaiſerlichem Plenipotentiarius, geleitet. Die teutſche Deputation beſtand aus den Geſandten von Churmainz (Albini), Churſachſen (Graf Löben), Oeſtreich (Cobenzl und Lehrbach), Bayern, Würzburg, Bremen, Heſſen-Darmſtadt, Baden, Augsburg und Frankfurt am Main. Von Preußen waren der Graf Görz, Jacobi und Dohm anweſend. Franzöſiſcher Seits erſchienen Anfangs Treilhard und Bonnier als Geſandte, bis nach Treilhards Eintritte ins Directorium (Mai 1798), Roberjeot und Jean de Bry dem Bonnier zugegeben wurden. Die langſamen Verhandlungen auf dieſem Congreſſe betrafen die franzöſiſche Forderung der Abtretung des ganzen linken Rheinufers und die Säculariſation in Teutſchland. Bei dem getheilten Intereſſe der teutſchen Stände und bei den wichtigen Vorgängen in der Zwiſchenzeit dieſer beinahe anderthalbjährigen Verhand-

lungen, welche die Erneuerung des Krieges zwiſchen Frankreich und Oeſtreich herbeiführten, ging endlich, nach der Ermordung der franzöſiſchen Geſandten (28. Apr. 1799), der Congreß völlig auseinander.

647.

Wichtige Vorgänge ſeit dem Frieden von Campo Formio bis zur Erneuerung des Krieges mit Oeſtreich.

Durch die Siege der franzöſiſchen Heere und die abgeſchloſſenen Verträge war die Republik nicht nur unter den europäiſchen Mächten zur Anerkennung gebracht, ſondern auch nach ihrem Gebiete bedeutend vergrößert und abgerundet worden. Der äußere Friede mit den Feinden Frankreichs war hergeſtellt, bis auf Rußland, das aber, ohne Bundesgenoſſen, Frankreich nicht unmittelbar angreifen konnte, und bis auf England, gegen welches, durch den Beſchluß des Directoriums vom 28. Oct. 1797, eine engliſche Armee errichtet und der Oberbefehl deſſelben (9. Dec.) dem Beſieger Italiens und Oeſtreichs, dem Generale Bonaparte übertragen ward. Mit Portugal war zwar ebenfalls (10. Aug. 1797) der Friede bereits abgeſchloſſen worden. Weil aber die Regierung, unter Englands Einfluſſe, die Beſtätigung deſſelben verweigerte; ſo erklärte auch das Directorium ihn für aufgehoben.

In dieſer Zeit hätte das Directorium ſeine ganze Thätigkeit der Wiederherſtellung der innern Angelegenheiten Frankreichs widmen, und dieſen durch die Revolution ſo tief erſchütterten Staat von neuem zur Blüthe des Ackerbaues, der Induſtrie, des Handels und aller Zweige des innern geſellſchaftlichen Vereins erheben können. Allein ſein Blick blieb zu ſehr aufs Ausland gerichtet, und während es durch ſeine Einmiſchung in fremde Staatshändel den kaum unterdrückten Groll der auswärtigen Mächte von neuem anfachte, bereitete es ſich ſelbſt durch ſeine Anmaßungen gegen den geſetzgebenden Körper und durch ſeine ſchlechte Finanzverwaltung, den unvermeidlichen Sturz.

Nach dem Frieden von Campo Formio war Berthier zur Vollziehung der Bedingungen deſſelben in Italien zurückgeblieben. In Rom, wo, nach dem Frieden von Tolentino, Joſeph Bonaparte als Geſandter der Republik aufgetreten war, entſtand (28. Dec. 1797) ein Aufſtand des Pöbels in der Nähe ſeines Pallaſtes, welchen die päpſtlichen Soldaten unterdrücken ſollten. Der Geſandte eilte mit dem Generale Duphot und mehrern franzöſiſchen Officieren unter die Menge, um das Volk zu beruhigen, zugleich aber auch die päpſtlichen Soldaten von dem geſandtſchaftlichen Pallaſte zu entfernen. Da ward der General Duphot durch einen Schuß getödtet, und ſein Leichnam gemißhandelt. Weil die Regierung dieſe Verletzung des Völkerrechts bei dem franzöſiſchen Geſandten nicht mißbilligen ließ, entfernte ſich der letzte aus Rom (29. Dec.). Der General Berthier ward von dem Directorium befehligt, gegen Rom aufzubrechen und daſelbſt eine Republik zu ſtiften, welche am 15. Febr. 1798 ausgeſprochen ward. Der ein und achtzigjährige Pius 6 ward als Gefangener nach Siena, und von da nach Frankreich abgeführt, wo er am 29. Auguſt 1799 zu Valence ſein Leben endigte.

Einige Wochen ſpäter begann der Ausbruch der Revolution in der Schweiz. So wie in allen im Mittelalter geſtifteten Republiken, war auch hier der Ariſtokratismus in den größten und bedeutendſten Cantonen vorherrſchend; ſo wie in Batavien und in Italien, ſtrebte auch hier, ſeit der Begründung der Demokratie in Frankreich, die demokratiſche Parthei dahin, die Verfaſſung zu ändern und den Ariſtokratismus zu ſtürzen. Die harte Behandlung des Waadtlandes, einer Provinz und ehemaligen Eroberung der Cantone Bern und Freiburg, von ſeinen Beherrſchern, gab die Veranlaſſung zum Umſturze der bisherigen Verfaſſung der Schweiz. Denn nachdem der General Menard (23. Jan. 1798) die Freiheit des Waadtlandes unter dem Namen der lemaniſchen Republik ausgeſprochen hatte, begann (26. Febr.) ein allgemeiner Aufſtand in der Schweiz. Die Franzoſen unter dem Generale

Schauenburg beſetzten, nach dem Treffen bei Langnau (2. März 1798), Solothurn, und zerſtörten (3. März) das Beinhaus bei Murten, das Denkmal des ehemaligen Sieges der Schweizer über den Herzog Karl den Kühnen von Burgund. Die innern Bewegungen in den Cantonen und die halben Maasregeln ihrer Regierungen, ſo wie das Mißtrauen der Truppen gegen ihre eigenen Befehlshaber, erleichterten die Siege der Franzoſen, obgleich der Oberſt Grafenried (5. März) denſelben bei Neueneck eine Niederlage beibrachte. Allein Schauenburg hatte (5. März) bei Frauenbrunn den General Erlach zurückgeworfen, der darauf von ſeinen eigenen Leuten ermordet ward, und beſetzte Bern. Unter dem Einfluſſe des Generals Brune ward am 12. Apr. zu Aarau die eine und untheilbare helvetiſche Republik, mit einer Directorialregierung, einem großen Rathe und einem Senate, ausgeſprochen. Nach hartnäckigem Widerſtande ſahen ſich (4. Mai) auch die kleinen Cantone genöthigt, zu capituliren, worauf (19. Aug.) zwiſchen Frankreich und Helvetien ein Angriffs- und Vertheidigungsbündniß abgeſchloſſen ward, deſſen Vortheile auf Frankreichs Seite waren. Eine Folge der helvetiſchen Revolution war es, daß die Stadt Mühlhauſen im Sundgau (29. Jan.), und der kleine Freiſtaat Genf (26. Apr. 1798) von der Schweiz getrennt, und letzterer, als Departement Leman, Frankreich einverleibt ward.

Wenn die neuen Staatsformen in Rom und Helvetien an ſich ſchon dem Wiener Hofe nicht gleichgültig waren; ſo mußte der dadurch begründete Einfluß Frankreichs, beſonders auf die Schweiz, die Aufmerkſamkeit deſſelben eben ſo erregen, wie es nothwendig durch die Maasregeln befremdet ward, welche das Directorium ergriff, Oeſtreichs Erwerbungen in Bayern zu verhindern. Dazu kam ein Auflauf des Wiener Pöbels vor dem Hauſe des franzöſiſchen Geſandten Bernadotte (13. Apr. 1798) als dieſer an demſelben die dreifarbige Fahne hatte aufſtellen laſſen, wodurch Bernadotte bewogen ward, Wien (15. Apr.) zu

verlaſſen. Die über dieſen Gegenſtand, über die Räumung Italiens und der Schweiz und über die Vollziehung der Bedingungen des Friedens von Campo Formio zu Selz (30. Mai 1798) zwiſchen dem Miniſter Cobenzl und dem aus dem Directorium durchs Loos getretenen François von Neufchateau eingeleitete Unterhandlung zerſchlug ſich ohne Erfolg, und ſchon damals wurden beide Staaten einander immer mehr entfremdet.

648.

Fortſetzung.

Noch größere Aufmerkſamkeit erregte die Unternehmung der Franzoſen gegen Aegypten. Während von Frankreich aus eine Landung in England feierlich angekündigt und in den Seehäfen von Antwerpen bis Breſt und Rochefort thätig gearbeitet worden war, hatte ſich zu Toulon eine bedeutende Flotte geſammelt, die größtentheils aus den venetianiſchen Schiffen gebildet ward, welche der Admiral Brueyes aus Korfu dahin gebracht hatte. Unter ſeiner Anführung lief (22. Mai 1798) eine Flotte von 13 Linienſchiffen und 6 Fregatten aus dem Hafen von Toulon, auf welcher der gefeiertſte Feldherr der Republik, Bonaparte, 35,000 Mann Truppen befehligte. Im Vorbeiſegeln ward durch Capitulation die Inſel Maltha (12. Juny) eingenommen, weil der Maltheſerorden die Republik Frankreich nicht anerkannt und den franzöſiſchen Schiffen ſeine Häfen verſchloſſen hatte. Der Großmeiſter von Hompeſch legte ſeine Würde nieder; er und die Ordensritter wurden auf Penſion geſetzt. Bonaparte ließ 4000 Mann unter dem Generale Vaubois daſelbſt zurück, bildete eine einſtweilige Regierung, und ſchiffte die Soldaten und Matroſen von Maltha auf ſeiner Flotte ein, mit welcher er am 1. July im Angeſichte der Stadt Alexandrien in Aegypten erſchien. Nelſon hatte die franzöſiſche Flotte, während dieſe um Candia ſegelte, aufgeſucht; er erſchien am 28. Juny an der ägyptiſchen Küſte, verließ ſie aber am folgenden Tage, weil er damals noch keinen Franzoſen ange-

troffen hatte. Bei der Eroberung Aegyptens ſchien übrigens England mehr noch, als die Pforte, intereſſirt zu ſeyn; denn in der That behauptete die letzte nur den Schein von Oberherrſchaft über dieſes Land, in welchem die Mamlucken und die aus ihnen gewählten Beys die eigentliche Gewalt ſchon längſt an ſich geriſſen hatten.

Mit 5000 Mann, welche nebſt Bonaparte zuerſt gelandet waren, ſetzte er ſich (2. July) in den Beſitz von Alexandrien, nachdem er ausgeſprochen hatte, daß er nur zur Bekämpfung der Mamlucken erſcheine, und die Religion des Propheten, ſo wie das Eigenthum der Einwohner ehren werde. Klebers Diviſion beſetzte (5. July) Roſette; Bonaparte ſelbſt durchzog die Wüſte, warf Murad Bey (13. July), der ſich ihm an der Spitze von 4000 Mamlucken entgegenſtellte, bei dem Dorfe Chebreiſſe am Nile zurück, bezwang die übrigen Beys durch das Uebergewicht ſeiner Artillerie (21. July) in der Schlacht bei den Pyramiden (oder bei dem Dorfe Embabe), ging über den Nil, und hielt am 23. July ſeinen Einzug in Kairo.

Unterdeſſen hatte Nelſon die franzöſiſche Flotte vergeblich an der Südküſte von Kleinaſien geſucht, und war nach Syrakus (19. July) zurückgekehrt, wo er beſtimmt erfuhr, ſie ſey nach Aegypten geſegelt. Er erreichte ſie auf der Höhe bei Abukir, und vernichtete eilf Schiffe derſelben in der mörderiſchen Schlacht vom 1—3. Auguſt. Der Admiral Brueyes fand ſelbſt den Tod auf ſeinem Hauptſchiffe l'Orient, das in der erſten Nacht mit 120 Kanonen in die Luft flog. Nur zwei franzöſiſche Linienſchiffe und zwei Fregatten retteten ſich durch die Flucht.

Ob nun gleich dieſe Seeſchlacht keinen Einfluß auf die fortgeſetzte Unterwerfung und neue innere Einrichtung Aegyptens hatte, wo (7. Sept.) Deſaix in der Schlacht bei Sediman den Murad Bey beſiegte, und darauf Oberägypten eroberte, Bonaparte aber (21. Oct.) einen gegen die Franzoſen ausgebrochenen Volksaufſtand in

Kairo dämpfte; ſo bewirkte doch Nelſons Sieg, daß (1. Sept.) die Pforte an Frankreich den Krieg erklärte, der König von Neapel die Herſtellung des Papſtes in Rom beabſichtigte, und eine ruſſiſche Flotte von 12 Linienſchiffen aus dem ſchwarzen Meere ins mittelländiſche einlief, ſich (20. Sept.) mit der türkiſchen vereinigte, und die gemeinſchaftliche Beſitznahme der levantiſchen Inſeln durch die Eroberung von Korfu (1. März 1799) vollendete.

In der That war dieſer Zeitraum reich an ungewöhnlichen, beinahe unerhörten Erſcheinungen in der europäiſchen Politik; doch ließen ſich mehrere derſelben aus der Individualität des Kaiſers Paul 1, aus Englands Beſtreben, eine neue Coalition gegen Frankreich zuſammen zu bringen, und aus dem allgemeinen Haſſe gegen die republikaniſche Staatsform und gegen die Machthaber in Frankreich erklären. So ſchloſſen Rußland und die Pforte — zwei bis dahin unverſöhnliche Feinde — (23. Dec. 1798) einen Vertrag gegen Frankreich auf acht Jahre, wobei ſich beide die Integrität ihrer Beſitzungen garantirten; der Kaiſer Paul 1 ward von den Maltheſerrittern in Rußland zum Großmeiſter gewählt, und gefiel ſich in dieſer Würde, nach welcher er eigentlich zum beſtändigen Kampfe mit den Türken verpflichtet war; zwiſchen England und der Pforte (5. Jan. 1799) kam ebenfalls eine Verbindung zu Stande, worin ſie gegenſeitig ſich verſprachen, nur einen gemeinſchaftlichen Frieden zu ſchließen, die Franzoſen aus Aegypten zu vertreiben und den Levantehandel derſelben zu zerſtören; und England und Rußland vereinigten ſich (29. Dec. 1798) zu einem ausdauernden Kampfe gegen Frankreich.

Nachdem Bonaparte Aegypten beruhigt, eine neue Verwaltung daſelbſt eingerichtet, durch die mit ſich genommenen Gelehrten die lehrreichſten Unterſuchungen über das ägyptiſche Alterthum eingeleitet, und ſelbſt die Ueberreſte des alten Kanals von Suez beſucht hatte, brach er (Febr. 1799) mit 13,000 Mann nach Syrien auf, wo der Paſcha von Acre, Achmed (genannt Dgezar — der Schlächter), den aus Aegypten geflüchteten Ibrahim Bey in Gaza aufgenommen

hatte. Kleber bemächtigte ſich der Grenzfeſte El-Ariſch (20. Febr.); Gaza (25. Febr.) und Jaffa (6. März) wurden nach einzelnen Gefechten beſetzt, und Acre ſeit dem 18. März belagert. Ein großer Theil des von Aegypten aus nach Syrien eingeſchifften Belagerungsgeſchützes ward aber von dem raſtloſen Sidney Smith weggenommen, der mit einigen brittiſchen Schiffen an der Küſte Aſiens aufgeſtellt war, und die Ausfälle der Türken aus der Feſtung, vom Meere her, nachdrücklich unterſtützte. Ein mamluckiſches Heer von 35,000 Mann, das unter dem Bey Ibrahim von Damaſkus zum Entſatze von Acre herbei eilte, ward (16. Apr. 1799) am Berge Tabor von 4000 Franzoſen mit großem Verluſte über den Jordan zurückgeſchlagen, Acre ſelbſt aber (8—10. Mai) dreimal vergeblich geſtürmt, worauf Bonaparte die Belagerung aufhob, und am 14. Juny wieder in Kairo ankam. Noch beſiegte er (23. July) den auf der Halbinſel Abukir gelandeten Muſtapha Paſcha, beſetzte von neuem das Fort Abukir, übertrug aber (22. Aug.) den Oberbefehl über Aegypten dem Generale Kleber, um ſich mit Berthier, Lannes, Beſſieres, Marmont, Andreoſſy u. a. nach Europa einzuſchiffen, wo er am 9. Oct. an der franzöſiſchen Küſte in dem Zeitpuncte der wichtigſten Kriſis landete.

649.
Fortſetzung.

Denn bevor noch die neue große Coalition Englands, Rußlands und Oeſtreichs gegen Frankreich in dem erneuerten Kriege auf dem europäiſchen Feſtlande ihre Wirkungen zeigte, hatte Ferdinand 4, König von Neapel, in deſſen Hauptſtadt Nelſons Sieg mit dem größten Triumphe gefeiert worden war, die Wiederherſtellung der alten Ordnung der Dinge im Kirchenſtaate beſchloſſen, und den öſtreichiſchen General Mack an die Spitze ſeines Heeres (6. Oct. 1798) geſtellt. In die Vereinigung der Coaliſirten gegen Frankreich durch Bündniſſe mit Rußland (20. Nov.) und England (1. Dec.) gezogen, wollte Ferdinands Haß gegen Frankreich nicht einmal den Anfang des Frühjahres und die Eröff-

nung des **allgemeinen** Kampfes der Coaliſirten erwarten; ſeine Truppen drangen ohne Kriegserklärung bereits am 23. Nov. 1798 ins römiſche Gebiet, beſetzten (29. Nov.) Rom, und gemeinſchaftlich mit den Britten (28. Nov.) Civita Vecchia und Livorno. Der General **Championet** mußte der Uebermacht und dem erhitzten römiſchen Pöbel weichen; das Directorium aber erklärte (6. Dec.) nicht nur dem **Könige von Neapel**, ſondern auch dem **Könige Karl Emanuel von Sardinien**, wegen eines geheimen Einverſtändniſſes mit Frankreichs Feinden, den Krieg. **Joubert** nöthigte (9. Dec.) im Namen der Republik, den König von Sardinien und deſſen Bruder, Victor Emanuel Herzog von Aoſta, den muthmaßlichen Thronerben, eine **Entſagungsacte auf Piemont** auszuſtellen, ſeine Truppen zum franzöſiſchen Heere ſtoßen zu laſſen, und ſich mit ſeinen Garden nach Sardinien zu begeben. In **Piemont** ward darauf eine einſtweilige Regierung eingeſetzt, und ſpäterhin (1802) das in vier Departemente eingetheilte Land mit Frankreich ſelbſt verbunden.

Kaum war vom Directorium der Krieg gegen Neapel erklärt, und einige Verſtärkung aus Oberitalien bei **Championet** eingetroffen, als er die der Truppenzahl nach ungleich ſtärkern Neapolitaner unter beſtändigen Gefechten (ſeit dem 27. Nov.) beſiegte, und **Rom** von neuem (13. Dec.) beſetzte. Er verfolgte darauf, in Verbindung mit **Macdonald**, unaufhaltbar ſeine Siege, indem er ins **Königreich Neapel** vordrang, und Ferdinand den vierten nöthigte, auf engliſchen Schiffen nach Palermo ſich zu flüchten (22. Dec.). Der Wuth des Pöbels zu entgehen, mußte **Mack** ſich ſeinem Beſieger zum Gefangenen ergeben (16. Jan. 1799). In Neapel ſelbſt verſuchten die Lazzaroni den Einzug der Franzoſen zu verhindern; ſie wurden aber nach einem dreitägigen Kampfe (21—23. Jan.) überwältigt, worauf **Championet** (23. Jan.) ſeinen Einzug in der Hauptſtadt hielt, und (am 25. Jan. 1799) das Königreich Neapel in die **parthenopeiſche Republik** umwandelte, eine einſtweilige Regierung einſetzte, und den Staat in eilf Departemente eintheilte.

Unter dieſen Stürmen, welche Mittel- und Unteritalien trafen, zog eine franzöſiſche Kolonne unter dem Generale Serrurier in Lucca ein, erhob eine Kriegsſteuer von 2 Mill. Livres, und verwandelte die bisherige ariſtokratiſche Regierung in eine demokratiſche Form, nach dem Muſter der damaligen franzöſiſchen Staatsverfaſſung. Livorno aber ward (28. Nov. 1798) an Nelſon übergeben, und die Inſel Minorca (15. Nov.) von dem brittiſchen Generale Stewart erobert.

650.

Krieg im Jahre 1799.

Bereits im Spätjahre 1798 waren ruſſiſche Kolonnen in Galizien eingerückt; die Oeſtreicher ſtanden bei Ulm; die Geſandten zu Raſtadt entfernten ſich immer mehr von einander. Da erklärten die Abgeordneten Frankreichs zu Raſtadt, daß die Friedensunterhandlungen abgebrochen werden würden, wenn der Reichstag zu Regensburg dem Einmarſche der ruſſiſchen Truppen nicht nachdrücklich ſich widerſetzte. Zugleich verlangten ſie von dem öſtreichiſchen Miniſter Lehrbach in einer Note (31. Jan.) binnen vierzehn Tagen beſtimmte Antwort: ob der Kaiſer die ruſſiſchen Truppen von ſeinem Gebiete entfernen werde, oder nicht? Da keine Antwort erfolgte; ſo befehligte das Directorium den General Jourdan am Oberrheine, und den General Bernadotte, bei Mannheim (1. März 1799) über den Rhein zu gehen. Während Jourdan nach der Donau ſich bewegte, drangen Maſſena und Lecourbe (6. März) von der Schweiz aus in Graubündten vor, welches die Oeſtreicher im Jahre 1798 beſetzt hatten. In Italien hatte der unfähige Liebling des Directoriums, Scherer, den Oberbefehl erhalten. Dem Plane nach ſollten alle drei Heere am Inn und an der Etſch in einer Linie zuſammenwirken; zur Ausführung dieſes Planes hätte aber eine größere Truppenzahl, als die von Frankreich aufgeſtellten 150,000 Mann, und ein ſicherer Feldherrnblick gehört, als Jourdan und Scherer beſaßen. Moreau war unter Scherer blos als Diviſionsgeneral an-

geſtellt. Die Oeſtreicher wurden in Teutſchland vom Erzherzoge Karl, in Italien erſt von Kray, dann von Melas, zuletzt, in Verbindung mit den Ruſſen, von Suwarow angeführt.

Schon hatten die Feindſeligkeiten überall begonnen, als Frankreich dem Könige von Ungarn und Böhmen und ſeinem Bruder, dem Großherzoge von Toſkana, (12. März 1799) den Krieg erklärte. Das Land des letzten ward von den Franzoſen unter Gauthier (25. März) beſetzt; er ſelbſt ging nach Wien. Ob nun gleich Maſſena durch Graubündten vorwärts bis an die Tyroler Grenze gedrungen war, wo ihn der Feldmarſchall Hotze bei Feldkirch beſchäftigte; ſo nahm doch der Krieg ſogleich durch die Siege des Erzherzogs Karl über Jourdan eine nachtheilige Wendung für Frankreich. Jourdan ward (21. März) an der Oſtrach und bei Pfullendorf, und (25. März) bei Stockach (oder Liptingen) von dem Erzherzoge beſiegt; er ſah ſich, nach ſeiner eigenen Erklärung, zu retrograden Bewegungen genöthigt, und legte, zugleich mit Bernadotte, den Oberbefehl über das Donauheer nieder, welches Maſſena darauf mit der Schweizerarmee vereinigte, der, bei den Niederlagen Jourdans, Graubündten hatte verlaſſen müſſen, nachdem Hotze (14. Mai) den Lucienſteig wieder erobert, und, als Folge des Treffens bei Winterthur gegen Maſſena (27. Mai), mit dem Erzherzoge ſich vereinigt hatte.

Bereits am 6. Apr. war der kaiſerliche Plenipotentiarius, Graf Metternich, von Raſtadt abberufen worden, und Oeſtreich ſprach die Ungültigkeit aller daſelbſt ſtatt gefundenen Verhandlungen aus. Die Deputation erklärte ſich darauf (23. Apr.) für ſuſpendirt. Die franzöſiſchen Congreßgeſandten, Bonnier, Roberjeot und Jean de Bry verließen am Abende des 28. Apr. Raſtadt, wurden aber zwiſchen Raſtadt und dem Rheine von Szekler Huſaren überfallen, gemordet und ihrer Papiere beraubt. Nur wie durch ein Wunder rettete der ſchwer verwundete Jean de Bry ſein Leben.

In Oberitalien eröffnete, bereits vor der Ankunft der Ruſſen, Kray den Feldzug der Oeſtreicher gegen die Franzoſen. Er beſiegte den General Scherer bei Paſtrengo (26. März), bei Verona (30. März) und bei Magnano (5. Apr.) am rechten Ufer der Etſch. Schon in dieſer letzten Schlacht rettete Moreau das franzöſiſche Heer, welches ſo nachdrücklich gegen Scherer ſich erklärte, daß er nach Paris zurückberufen ward, und Moreau (22. Apr.) den Oberbefehl über ein bis auf 28,000 Mann geſchwächtes Heer erhielt, welchem gegenüber Suwarow (16. Apr.) den Oberbefehl des öſtreichiſch-ruſſiſchen Heeres übernommen hatte. Suwarow beſiegte (27. Apr.) die Franzoſen bei Caſſano an der Adda. Serrurier, der den linken Flügel anführte, ward umſchlungen und gefangen. Der Reſt des franzöſiſchen Heeres zog ſich nach Piemont zurück; Melas beſetzte (28. Apr.) Mailand. In der Lombardei ward die alte Ordnung der Dinge wieder hergeſtellt und die cisalpiniſche Republik aufgelöſet. Die Feſtungen Peſchiera (6. Mai) und Ferrara (24. Mai) capitulirten; die Oeſtreicher beſetzten (9. Mai) Tortona und (10. Mai) Pizzighetone.

Während Moreau ſich in einem feſten Lager bei Aleſſandria zwiſchen dem Po und Tanaro zu behaupten ſuchte, und die Päſſe nach Genua deckte, damit das Heer von Neapel unter Macdonald, welches (9. Mai) das Lager bei Caſerta verlaſſen hatte, nach Oberitalien aufbrechen und ſich mit ihm vereinigen könnte, hatte Macdonald in Florenz alle in Mittel- und Unteritalien zerſtreute franzöſiſche Truppentheile an ſich gezogen. Bereits waren von ihm die einzelnen Corps von Klenau, Hohenzollern und Ott zurückgedrängt worden, als ſich Melas und Suwarow auf ihn warfen, und ihn, da er ſich nicht nach Mantua durchſchlagen konnte, nach einem dreitägigen Kampfe an der Trebia (17.—19. Juny) zur Rückkehr über die Apenninen nöthigten, um den Reſt ſeiner Truppen auf genueſiſchem Boden mit Moreau zu vereinigen, wohin ſich dieſer, nach dem Gefechte an der Bormida (20. Juny) gegen Bellegarde, hatte zurückziehen müſſen.

Nach dieſen Erfolgen ward (20. Jun.) Turin, (8. Jul.) Florenz, (17. Jul.) Livorno und Aleſſandria (21. Jul.) von den Oeſtreichern beſetzt; ſelbſt Mantua übergab (28. Jul.) Foiſſac-Latour an Kray, worauf die öſtreichiſchen Maſſen, aus Ungarn, Böhmen und Oeſtreich beträchtlich verſtärkt, ſich vereinigen konnten, beſonders ſeit ein zweites Corps Ruſſen von 11,000 Mann bei Padua angekommen war.

651.

Fortſetzung.

Die Unfälle bei dem franzöſiſchen Heere wirkten folgenreich auf die Hauptſtadt zurück. In beiden Räthen zeigte ſich eine mächtige Gährung gegen das Directorium, beſonders ſeit durch die Wahlen des Jahres 1799 am 20. Mai eine überwiegende Anzahl von Gegnern der Triumvirn in den geſetzgebenden Körper eingetreten war. Rewbel, allgemein wegen ſeines Starrſinnes verhaßt, mußte ſeine Stelle niederlegen, welche Sieyes erhielt, der bis dahin Geſandter in Berlin geweſen war. Am 16. Jun. erklärten ſich zwar das Directorium und die beiden Räthe für permanent; doch ſchon am folgenden Tage (17. Jun.) ward Gohier an Treilhards Stelle Director, weil der letzte im Mai 1798 conſtitutionswidrig gewählt worden ſey, bevor ein Jahr ſeit ſeinem Austritte aus dem geſetzgebenden Körper verfloſſen wäre; und als (18. Jun.) auch Merlin und Lareveillere-Lepeaux ihre Aemter niederlegen mußten, traten zwei unbedeutende Männer Roger Ducos und Moulins an ihre Stelle. Nur Barras hatte ſich bei allem Wechſel ſeiner Collegen erhalten.

Die neue Regierung fühlte das Bedürfniß, die ſehr geſchmolzenen Heere zu ergänzen, zu verſtärken und neu zu geſtalten. Bernadotte ward Kriegsminiſter; Joubert erhielt den Oberbefehl in Italien; Moreau ward an den Rhein beſtimmt. Doch kaum war Joubert über die Bocchetta nach Novi vorgedrungen, um das belagerte Tor-

tona zu entſetzen, als er ſich (15. Aug.) bei Novi von Suwarow angegriffen ſah. Eine Kugel tödtete ihn am Morgen der Schlacht. Da leitete ſein Freund Moreau, der auf Jouberts Bitte noch bei dem italieniſchen Heere verweilt hatte, die Schlacht an dieſem heißen Tage, durch welche wenigſtens der Rückzug der Franzoſen aufs genueſiſche Gebiet und die Behauptung der Bocchetta geſichert ward, wenn gleich der Sieg für die vereinigten Ruſſen und Oeſtreicher ſich erklärte. Bald mußte ſich Tortona (22. Aug.) den Siegern ergeben. Championet trat als Oberfeldherr an die Spitze des italieniſchen Heeres, und Suwarow — mit den Oeſtreichern in Italien in manche Mißverſtändniſſe verwickelt — erhielt Befehl, nach der Schweiz aufzubrechen, um dort, in Verbindung mit dem Heerestheile des Generals Hotze, gegen Maſſena zu kämpfen, während Melas in Italien blieb, und der Erzherzog Karl mit den Oeſtreichern und Reichstruppen am Rheine ſtand.

Mit dem Erzherzoge hatten Bellegarde und Hotze bereits im Juny ſich vereinigt, nachdem der erſte bei Schafhauſen über den Rhein gegangen war, und der letzte die Franzoſen in Graubündten beſiegt und daraus verdrängt hatte. Zürich war (6. Jun.) an die Oeſtreicher übergegangen; Maſſena aber hatte ſich auf die feſte Stellung auf dem Albisberge zurückgezogen. Dem über den Gotthard vordringenden Suwarow ging Lecourbe entgegen, ward aber (24. Sept.) von der Uebermacht zurückgedrückt. Da beſchloß Maſſena, vor Suwarows Vereinigung mit Korſakow und Hotze, ſich auf die letzten zu werfen. Er ging über die Limmat, und beſiegte Korſakow bei Zürich (25. und 26. Sept.), ſo wie Soult die Oeſtreicher an der Linth unter Hotze, der ſelbſt im Getümmel der Schlacht gefallen war. Zürich ward (26. Sept.) von den Franzoſen eingenommen; der Heerestheil von Hotze ging ins Vorarlbergiſche, Korſakow zog ſich nach Schafhauſen über den Rhein zurück. Schon hatte der Erzherzog (18. Sept.) bei Neckerau geſiegt und Mannheim beſetzt; ſchon wollte er auf das linke Rheinufer übergehen, als ihn Maſſena's Sieg an die Schweizer

Grenze zurücknöthigte. Denn obgleich Maſſena und Lecourbe, welche den Ruſſen unter Suwarow entgegen gingen, von dem letzten in mehrern Kämpfen beſiegt wurden; ſo hatte doch auch Suwarow dadurch ſo viel gelitten, daß er durch Graubündten (5. Oct.) ſich nach Feldkirch und Lindau wandte, den Reſt des Korſakowſchen Heeres an ſich zog, und keinen fernern Antheil an dem Kriege nahm. Auf Pauls 1 Befehl, der eben ſo über das öſtreichiſche Kabinet mißvergnügt war, weil es ſich des von ihm begünſtigten Königs von Sardinien nicht annehmen wollte, wie ihn der ganze Erfolg des Krieges ſehr verſtimmt hatte, kehrten die Ruſſen ſeit dem November 1799 in vier Kolonnen in ihre Heimath zurück, und Suwarow, der am Anfange des Feldzuges in Italien hoch gefeiert worden war, ſtarb am 18. Mai 1800, niedergedrückt von der Ungnade ſeines Kaiſers.

Während nun der Erzherzog Karl, nach den von den Franzoſen in der Schweiz erfochtenen Vortheilen, ſich auf die Deckung Schwabens beſchränkte, und die einzelnen Kolonnen der Franzoſen, welche auf das rechte Rheinufer überſetzten, um Mannheim zu behaupten und Philippsburg zu belagern, über den Rhein zurückwarf, beendigten Melas und Kray in Italien den Feldzug gegen Championet und Victor, durch die Schlacht bei Savigliano und Genola (4. und 5. Nov.), und durch die Einnahme der piemonteſiſchen Feſtung Coni (3. Dec.). Selbſt Ancona hatte ſich (15. Nov.) an Fröhlich ergeben müſſen, ſo daß die Franzoſen in Italien blos noch auf Genua und Nizza eingeſchränkt waren.

Doch nicht blos in Teutſchland und Italien hatte man die Macht und den Einfluß Frankreichs brechen wollen; auch Batavien ſollte von der Verbindung mit Frankreich getrennt werden. Eine große engliſche Flotte führte 27,000 Britten unter dem Herzoge von York, und 18,000 Ruſſen unter Herrmann an die holländiſche Küſte; von der teutſchen Grenze aus ſollte der Erbprinz von Oranien mit einem Truppencorps vordringen. Bei dem Erſcheinen der Britten im Texel ergab ſich eine bataviſche Flotte von 8 Linienſchiffen

und 4 Fregatten (30. Aug.) unter dem Contreadmirale Story an Mitchel, weil dieſer die oraniſche Flagge aufgezogen hatte, und die holländiſchen Matroſen und Schiffsſoldaten dem Hauſe Oranien ergeben waren. Allein die gelandete brittiſche und ruſſiſche Landmacht ward von dem Generale Brune, unter welchem Dändels die Holländer anführte, bei Bergen (19. Sept.) geſchlagen, und der ruſſiſche General Herrmann gefangen genommen. Ob nun gleich (2. Oct.) die Britten und Ruſſen die Franzoſen bei Alkmaar zurückdrückten; ſo erkämpfte doch Brune (6. Oct.) bei Reverwyk über beide einen ſolchen entſcheidenden Sieg, daß (10. Oct.) in der Capitulation von Alkmaar der Herzog von York mit den Britten und Ruſſen die bataviſche Republik zu räumen, und 8000 in England gefangene Franzoſen frei zu geben verſprach.

652.

Vierte Verfaſſung. Bonaparte wird Conſul.

Wenn denn nun auch, noch vor Bonaparte's Rückkehr nach Frankreich, Maſſena bei Zürich und Brune in Holland die Republik für den Augenblick gegen äußere Feinde gerettet hatten; ſo bedurfte doch der ganze Staat einer neuen Haltung, um gegen die äußern Feinde ſich zu retten, und im Innern die Finanznoth zu heben, den Soldaten den rückſtändigen Sold auszumitteln, die wieder auflebenden Royaliſten und Chouans in Bretagne, in der Normandie und an der Loire zu entwaffnen, und den Partheienkampf in den einzelnen Zweigen der Regierung und Verwaltung niederzuſchlagen, der zuletzt zur Auflöſung des Ganzen geführt haben würde. Bonaparte's Ankunft in Frankreich (15. Oct.) ward daher mit allgemeinem Enthuſiasmus von der ganzen Nation gefeiert. Die große Umbildung der damaligen Verfaſſung geſchah durch ihn am 18. Brumaire (9. Nov. 1799). Sie begann damit, daß der Rath der Alten, in Angemeſſenheit zur Verfaſſung, an dieſem Tage die Sitzungen des geſetzgebenden Körpers von Paris nach St. Cloud verlegte, und dem General Bonaparte den Oberbefehl der

bewaffneten Macht in Paris übertrug. Noch an demſelben Tage gaben die Directoren Barras, Sieyes und Roger Ducos ihre Entlaſſung; Sieyes aber war mit Bonaparte einverſtanden, welcher den Saal des Rathes der Fünfhundert, deſſen Präſident damals Lucian Bonaparte war, von den Grenadieren der Garde räumen ließ. Darauf ward das Directorium in der Sitzung des Rathes der Alten für aufgehoben erklärt, von dieſem Rathe Bonaparte, Sieyes und Roger Ducos zu einer proviſoriſchen Conſularregierung, und eine geſetzgebende Commiſſion von 50 Mitgliedern, halb aus dem Rathe der Alten, halb aus dem Rathe der Fünfhundert, zur Verbeſſerung der Verfaſſung ernannt. Zugleich wurden 61 bisherige Deputirte aus der Reihe der Nationalrepräſentanten ausgeſchloſſen, und einige Miniſterſtellen neu beſetzt. Berthier ward Kriegsminiſter, Talleyrand Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Laplace Miniſter des Innern, und Fouché Miniſter der Polizei.

Die neue — vierte Verfaſſung *) ward bereits am 13. Dec. 1799 bekannt gemacht, am 25. Dec. in Wirkſamkeit geſetzt, aber erſt am 18. Febr. 1800 für angenommen erklärt. Nach dieſer neuen Verfaſſung blieb Frankreich eine repräſentative Republik; doch wurden viele in der dritten Verfaſſung feſtgeſetzte Formen verändert, und namentlich ward der Einfluß der vollziehenden Gewalt weſentlich geſteigert. Am Eingange der Conſtitution ward die Erklärung der Rechte und Pflichten des Menſchen und Bürgers weggelaſſen. Die Verfaſſung beginnt mit der Beſtimmung der Ausübung des franzöſiſchen Bürgerrechts. Die franzöſiſche Republik iſt eine und untheilbar; ihr Gebiet in Europa iſt in Departemente und Gemeindebezirke abgetheilt. Jeder in Frankreich gebohrne und wohnhafte Mann, der 21 Jahre alt iſt, in das Bürgerverzeichniß ſeines Gemeindebezirkes ſich hat einſchreiben laſſen, und auf dem Gebiete der Republik ein

*) Sie ſteht in den europäiſchen Conſtitutionen, Th. 1, S. 209 ff.

Jahr gewohnt hat, iſt franzöſiſcher Bürger. Ein Ausländer erhält das Bürgerrecht, nachdem er 21 Jahre erreicht, und 20 Jahre ununterbrochen in Frankreich gewohnt hat. Das franzöſiſche Bürgerrecht geht verloren durch Naturaliſirung im Auslande, durch Annahme von Stellen und Jahresgeldern von einer auswärtigen Regierung, durch Beitritt zu einer ausländiſchen Körperſchaft, welche einen Unterſchied der Geburt vorausſetzt, und durch Verurtheilung zu körperlichen und entehrenden Strafen. —

Der Erhaltungsſenat (sénat conservateur), eine nur erſt mit dieſer Verfaſſung in Frankreich eingeführte Behörde, beſteht aus 80 Mitgliedern, welche 40 Jahre alt ſeyn müſſen, und ihre Würden lebenslänglich bekleiden. Zu den erledigten Stellen wählt der Senat aus drei Individuen, von welchen das eine von dem geſetzgebenden Körper, das andere von dem Tribunate, das dritte von dem erſten Conſul vorgeſchlagen wird. Der Senat wählt, aus den von den Departementen eingeſchickten Verzeichniſſen der zu öffentlichen Nationalſtellen wählbaren verdienſtvollſten Bürger, die Geſetzgeber, die Tribunen, die Conſuln, die Caſſationsrichter, und die Rechnungscommiſſarien. Er beſtätigt oder vernichtet alle Verhandlungen, die ihm als conſtitutionswidrig von dem Tribunate, oder von der Regierung angezeigt werden. Zur Unterhaltung und zu den Ausgaben des Senats iſt der Ertrag von liegenden Nationaldomainen angewieſen. Jeder Senator hat eine jährliche Einnahme von 25,000 Franken *). Die Sitzungen des Senats ſind nicht öffentlich. (Sieyes und Roger Ducos, welche bis dahin proviſoriſche Conſuln geweſen waren, wurden Mitglieder des Senats; der erſte erhielt das Landgut Crosne als Nationalbelohnung.)

*) In Frankreich ward, nach der neuen Münzeinrichtung, nicht mehr nach Livres und Sous, ſondern nach Franken und Centimen gerechnet. Eine Centime iſt der hundertſte Theil eines Franken, 100 Franken betragen 101¼ Livres.

Alle neue Geſetze werden von der Regierung vorgeſchlagen (Initiative der Geſetze), dem Tribunate mitgetheilt, und von dem geſetzgebenden Körper beſchloſſen. Das Tribunat beſteht aus 100 Mitgliedern, welche 25 Jahre alt seyn müſſen, jährlich zum fünften Theile erneuert werden, und nach ihrem Austritte wieder wählbar ſind. Das Tribunat berathſchlagt über die Vorſchläge zu den Geſetzen und entſcheidet über die Annahme und Verwerfung derſelben. Es ſchickt aus ſeiner Mitte drei Sprecher, durch welche die Beweggründe ſeines über jeden dieſer Vorſchläge erklärten Wunſches dem geſetzgebenden Körper vorgelegt, und vor demſelben vertheidigt werden. Es zeigt dem Senate, aber blos wegen Verſtößen gegen die Conſtitution, die Verzeichniſſe der Wählbaren und die Verhandlungen des geſetzgebenden Körpers und der Regierung klagend an. Es theilt ſeine Wünſche mit wegen gemachter und zu machender Geſetze, wegen abzuſtellender Mißbräuche, und wegen Verbeſſerungen in allen Theilen der Staatsverwaltung, nie aber wegen Civil- und Criminalfällen, die bei den Gerichtshöfen anhängig ſind. Dieſe ſeine mitgetheilten Wünſche verbinden aber keine öffentliche Gewalt, darüber zu berathſchlagen. (Das Tribunat ward im Auguſt 1807 aufgehoben.)

Der geſetzgebende Körper beſteht aus 300 Mitgliedern, die wenigſtens 30 Jahre alt ſeyn müſſen, und jährlich zu einem Fünftheile erneuert werden. Es muß ſich wenigſtens ein Bürger aus jedem Departemente in demſelben befinden. Ein austretendes Mitglied kann nicht eher, als nach Verlauf eines Jahres wieder eintreten. Die Sitzungen des geſetzgebenden Körpers dauern jährlich nur vier Monate; doch kann derſelbe während der übrigen acht Monate von der Regierung außerordentlich zuſammenberufen werden. Er macht Geſetze, indem er durch geheime Verſammlung über die Geſetzesvorſchläge entſcheidet, welche die Sprecher der Regierung und des Tribunats vor ihm entwickelt haben. Jedes Decret deſſelben wird von dem erſten Conſul, zehn Tage nach dem Beſchluſſe, bekannt gemacht. Die Sitzungen des Tribunats und des geſetzgebenden Körpers ſind öffentlich.

Jeder Tribun hat einen jährlichen Gehalt von 15,000, jeder Geſetzgeber von 10,000 Franken.

Die Regierung iſt dreien Conſuln anvertraut, welche auf zehn Jahre ernannt werden, und unbeſchränkt wieder wählbar ſind. Die Conſtitution ernennt zum erſten Conſul den Bürger Bonaparte; zum zweiten den Bürger Cambaceres, geweſenen Juſtizminiſter, und zum dritten den Bürger Lebrun, geweſenes Mitglied der Commiſſion des Rathes der Alten. Der erſte Conſul verkündigt die Geſetze. Er ernennt und entſetzt nach Willkühr die Mitglieder des Staatsrathes, die Miniſter, die Geſandten und auswärtigen Agenten, die Officiere der Land- und Seemacht, die Mitglieder der Localverwaltungen, und die Regierungscommiſſarien bei den Gerichtshöfen. Er ernennt alle Civil- und Criminalrichter, mit Ausnahme der Friedens- und Caſſationsrichter, doch ohne ſie abſetzen zu können. In den übrigen Verhandlungen der Regierungen haben der zweite und dritte Conſul berathende Stimmen. Der Gehalt des erſten Conſuls beträgt 500,000, des zweiten und dritten Conſuls 150,000 Franken. Die Regierung ſchlägt die Geſetze vor, und macht die nöthigen Verordnungen, ihre Vollziehung zu ſichern. Sie leitet die Einnahme und Ausgabe des Staates nach der Vorſchrift des Geſetzes, welches den jährlichen Betrag beider (Budget) beſtimmt. Sie kann, ſobald ſie von einer Verſchwörung gegen den Staat unterrichtet iſt, Verhaftsbefehle gegen die verdächtigen Perſonen und die Mitſchuldigen erlaſſen. Sie ſorgt für die innere Sicherheit und äußere Vertheidigung des Staates, vertheilt die Land- und Seemacht, und beſtimmt ihre Richtung. Sie leitet die politiſchen Verhältniſſe mit dem Auslande, und ſchließt alle Friedensverträge, Bündniſſe, Waffenſtillſtände, Neutralitäts-, Handels- und andere Verträge. Die Kriegserklärungen, Friedensſchlüſſe, Bündniſſe und Handelsverträge werden, gleich Geſetzen, vorgeſchlagen, verhandelt, decretirt und verkündigt; nur geſchehen die Verhandlungen derſelben im Tribunate und im geſetzgebenden Körper durch einen geheimen Ausſchuß, ſobald die Regierung es verlangt.

Der Staatsrath beſchäftigt ſich, unter der Leitung der Conſuln, mit Abfaſſung der Vorſchläge von Geſetzen und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, und mit Auflöſung der Schwierigkeiten, die im Fache der Verwaltung ſich erheben. Aus den Mitgliedern des Staatsrathes werden die Sprecher der Regierung vor dem geſetzgebenden Körper gewählt. Die Miniſter beſorgen die Vollziehung der Geſetze und der Verordnungen der öffentlichen Verwaltung. Kein Act der Regierung hat Kraft, wenn er nicht von einem Miniſter unterzeichnet worden iſt.

In jedem Gemeindebezirke ſind ein oder mehrere Friedensrichter, welche unmittelbar von den Bürgern auf drei Jahre gewählt werden. Ihre Beſtimmung beſteht darin, die Partheien zu vereinigen, welche ſie, wenn die Vereinigung nicht ſtatt findet, an die Schiedsrichter verweiſen. Für Civilſachen ſind Gerichtshöfe erſter Inſtanz und Appellationsgerichte errichtet. In Criminalſachen, wo die begangenen Verbrechen eine entehrende oder Leibesſtrafe nach ſich ziehen, entſcheidet ein erſtes Geſchwornengericht (Jury), ob Anklage ſtatt findet, oder nicht. Wird die Anklage angenommen; ſo erkennt ein zweites Geſchwornengericht über die That, und die Richter des Criminalhofes wenden die Strafe darauf an, gegen deren Ausſpruch keine Appellation ſtatt findet. Der Regierungscommiſſär bei dem peinlichen Gerichte verrichtet das Geſchäft des öffentlichen Anklägers. Die Verbrechen, welche keine Leibes- oder entehrende Strafe nach ſich ziehen, werden durch Zuchtpolizeigerichte entſchieden, von welchen an die Criminalhöfe appellirt werden kann. Für die ganze Republik beſteht ein Caſſationsgericht, welches über die Vernichtungsgeſuche gegen die von den Gerichten in letzter Inſtanz gegebenen Urtheile, über das Verlangen, die Sache an ein anderes Gericht zu verweiſen, und über die Recursklagen gegen ein anderes Gericht entſcheidet. Das Caſſationsgericht erkennt nie über den Gegenſtand, ſondern nur über die Gültigkeit der Form der Prozeſſe. Alle Richter, mit Ausnahme der Friedensrichter, behalten ihre Stellen lebenslänglich.

Die Mitglieder des Senats, des geſetzgebenden Körpers, des Tribunats, des Conſulats und des Staatsrathes ſind nicht verantwortlich. Das ſind aber die Miniſter für einen jeden von ihnen unterzeichneten, und durch den Senat für conſtitutionswidrig erklärten Act der Regierung; für die Nichtvollziehung der Geſetze und allgemeinen Verwaltungsverordnungen, und für die von ihnen gegebenen beſondern Befehle.

Das Haus einer jeden auf dem franzöſiſchen Gebiete wohnenden Perſon iſt eine unverletzbare Freiſtätte. Zur Gültigkeit eines richterlichen Befehls, wodurch die Verhaftung einer Perſon verordnet wird, gehört: daß darin ausdrücklich die Urſache der Verhaftung und das Geſetz bemerkt wird, nach welchem ſie erfolgt; daß der Befehl von einem Beamten herrührt, welcher durch das Geſetz dazu berechtigt iſt; daß er der verhafteten Perſon bekannt gemacht und ihr eine Abſchrift davon gelaſſen wird.

Die bewaffnete Macht befindet ſich weſentlich im Stande des Gehorſams; kein bewaffnetes Corps darf berathſchlagen. Die Verbrechen der Militairperſonen werden von beſondern Gerichten entſchieden.

Ein Nationalinſtitut iſt beauftragt, alle Entdeckungen zu ſammeln, und die Wiſſenſchaften und Künſte zu vervollkommnen.

Die Regierungsverfaſſung der franzöſiſchen Kolonieen wird durch beſondere Geſetze beſtimmt.

653.

Frankreich unter Bonaparte's Conſulate.

Obgleich die neue Conſtitution in Hinſicht der Regierung des Staates zunächſt auf eine conſulariſche Gewalt berechnet war; ſo ward ſie doch auch ſpäterhin beibehalten, als der erſte Conſul zum Kaiſer der Franzoſen ernannt ward. Die Veränderungen und Ergänzungen derſelben geſchahen in der Folge durch organiſche Senatusconſulta.

Nicht zunächſt dieſe vierte Conſtitution, ſondern die Thätigkeit und Kraft der neuen Regierung rettete Frankreich in dem damaligen Zeitpuncte von dem drohenden Untergange. Die revolutionairen Reactionen und Clubs verſchwanden im Umfange der Republik, und Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbreiteten ſich über dieſelbe. Viele Deportirte aus allen Partheien wurden zurückberufen, und Männer von Talenten, ohne Rückſicht darauf, zu welcher Parthei ſie ehemals gehört hatten, traten ehrenvoll und ausgezeichnet in den öffentlichen Dienſt. Bei der Durchſicht der Emigrantenliſte wurden 21,000 Ausgewanderte, beſonders aus den nützlichen, gewerbtreibenden Ständen, aus den Künſtlern, Handwerkern und Ackerbauern, nach Frankreich zurückgerufen. Die Freiheiten des Gottesdienſtes wurden wieder hergeſtellt, jeder Gemeinde die noch nicht verkauften kirchlichen Gebäude zurückgegeben, die Sonntage erneuert, und kurz nach beendigtem Kriege ein Concordat mit dem, zu Venedig von den Kardinälen (13. März 1800) gewählten, Papſte Pius 7 (Chiaramonti) abgeſchloſſen. — Zur neuen Einrichtung der Gerechtigkeitspflege ward, unter unmittelbarer Leitung des erſten Conſuls, ein bürgerliches Geſetzbuch bearbeitet, das, nach ſeiner Erſcheinung, den Namen ſeines Urhebers erhielt (Code Napoléon). Ihm folgte ein Handels- und Strafgeſetzbuch. Das Finanzweſen bekam eine ſo zweckmäßige Einrichtung, daß bereits im zweiten Jahre der Conſularregierung die Staatsausgaben aus den wirklichen Einnahmen, ohne Anleihen und Vorauserhebung derſelben, beſtritten werden konnten. Das Reich behielt die bisherigen Departemente, ward aber von neuem (ſtatt bisher in 600 Cantone) in 398 Arrondiſſemente oder Bezirke eingetheilt; den Präfecten, Unterpräfecten und Maire's ward (4. März 1800) die Leitung der innern Verwaltung in den Departementen, Arrondiſſementen und Municipalitäten anvertraut. Die neu eingeführte Gensd'armerie ſorgte für die Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung. Zugleich verbreitete ſich der kräftige Geiſt der neuen Verwaltung über die Herſtellung der Marine, über die Wiederbelebung der Manufacturen, des Gewerbsfleißes und des Handels, über die Errichtung einer

Bank (1800) und einer Amortiſationscaſſe, über die Anſtalten zur Erleichterung der innern Verbindung durch neue Heerſtraßen und Kanäle, über die Sicherſtellung der Grenzen durch Anlegung neuer Feſtungen und Verſtärkung der alten, und über die zweckmäßigere Einrichtung der Anſtalten für Künſte, Wiſſenſchaften und Erziehung.

Doch fühlte der erſte Conſul ſehr gut, daß ſeine großen Plane für die neue Geſtaltung des innern Volkslebens nur dann völlig gedeihen könnten, wenn die Republik auch gegen die auswärtigen Mächte zur friedlichen Stellung zurückgekehrt wäre. Sogleich am 26. Dec. 1799 benachrichtigte er in einem Schreiben den König von Großbritannien von ſeiner Erhebung zur erſten Würde des Staates, und machte ihm Anträge zu einem ſchleunigen und ehrenvollen Frieden. Die Antwort des Königs erfolgte in einer Zuſchrift des Lords Greenville (5. Jan. 1800) an den Miniſter Talleyrand in ausweichenden Ausdrücken. Nichts deſto weniger ward (14. Jan. 1800) durch Talleyrand noch einmal der Friedensantrag wiederholt; doch England rechnete zu viel auf die Vortheile Oeſtreichs, welche es im Jahre 1799 erkämpft hatte, und blieb (20. Jan.) bei der gegebenen Erklärung.

Da beſchloß der erſte Conſul, den Frieden zu erobern. Auf ſeinen Willen bildete ſich bei Dijon eine Reſervearmee von 60,000 Mann, welche er ſelbſt und Berthier (13. Mai) über den St. Bernhard führte. Andere Theile derſelben gingen über den Simplon, St. Gotthard und Cenis. Melas, der an der Spitze der Oeſtreicher in Italien ſtand, hatte die Franzoſen unter Maſſena auf das genueſiſche Gebiet zurückgedrängt, Nizza und Savona eingenommen, und den Maſſena endlich genöthigt, ſich ſelbſt nach Genua zu werfen, das von der Seeſeite von den Britten eingeſchloſſen und vom Admirale Keith bombardirt ward. Ob nun gleich Maſſena, aus Mangel an Lebensmitteln, am 4. Jan. 1800 Genua auf Capitulation übergeben mußte; ſo hatte ſich doch auch die Reſervearmee, deren Ankunft über die Alpen Melas für unmöglich hielt, bereits in den Ebenen der Lombardei ausgebreitet, und am 2. Jun. Mailand

beſetzt. Nach einzelnen für die Franzoſen ſiegreichen Gefechten (7. Jun.) bei Piacenza und (9. Jun.) bei Montebello, entſchied der Tag von Marengo (in der Ebene zwiſchen Aleſſandria und Tortona) (14. Jun.) das Schickſal Italiens, und am Abende dieſes blutigen Tages der General Deſaix, an der Spitze der Reſerve, das Schickſal der Schlacht. Deſaix fiel; allein der Sieg blieb den Franzoſen. Zwei Tage darauf (16. Jun.) überließ Melas, in dem Waffenſtillſtandsvertrage zu Aleſſandria, ganz Piemont mit ſeinen Feſtungen, Genua und den größten Theil der cisalpiniſchen Republik dem Sieger; nur Mantua, Ferrara und Ancona blieben in den Händen der Oeſtreicher. Am 18. Jun. ernannte der erſte Conſul zu Mailand die Mitglieder der einſtweiligen Regierung der wiederhergeſtellten cisalpiniſchen Republik, übergab dem Generale Maſſena (22. Jun.) den Oberbefehl des Heeres in Italien, und kehrte über Lyon nach Paris zurück.

In Teutſchland deckte Moreau den Zug des Reſerveheeres nach Italien durch meiſterhafte Bewegungen. Er ging (25. Apr.) bei Breiſach, Kehl und Baſel über den Rhein, ſchlug die Oeſtreicher unter Kray bei Engen (3. Mai), bei Mößkirch (5. Mai), bei Biberach (9. Mai), und bei Memmingen (10. Mai), und nöthigte den General Kray, ſeine feſte Stellung bei Ulm aufzugeben und ſich nach Ingolſtadt zu ziehen. Das Centrum ſeines Heeres drang bis München, der linke Flügel bis Regensburg vor; der rechte Flügel überwältigte die feſte Stellung bei Feldkirch, und bewirkte dadurch die Verbindung mit dem Heere in Italien. Dies nöthigte den Kaiſer, zu Parsdorf (15. Jul.) einen Waffenſtillſtand einzugehen, in welchem von Kray an Moreau Regensburg und der Paß Reutti in Tyrol übergeben ward. Schon vor dieſem Vertrage war der General St. Julien in Paris angekommen, welcher (28. Jul.) mit Talleyrand die Friedenspräliminarien auf die Grundlage unterzeichnete, daß der Friede von Campo Formio erneuert, Oeſtreich aber die in den geheimen Bedingungen deſſelben verſprochene Entſchädigung nicht in Teutſch-

land, ſondern in Italien erhalten ſollte. Als aber Oeſtreich dieſen Präliminarien die Beſtätigung verſagte, weil es erſt um 22. Jun. den Subſidientractat mit England erneuert und in demſelben verſprochen hatte, keinen Separatfrieden mit Frankreich abzuſchließen; ſo kündigte Moreau (1. Sept.) den Waffenſtillſtand auf, der aber auf den Antrag des Kaiſers, mit Genehmigung des erſten Conſuls, von Moreau zu Hohenlinden (20. Sept.) auf 45 Tage verlängert ward, unter der Bedingung, daß die Oeſtreicher ihm Philippsburg, Ulm und Ingolſtadt übergäben. Während der Zeit ward in Ungarn die Inſurrection und in Böhmen vom Erzherzoge Karl ein neues Heer gebildet; doch erſchien gleichzeitig der Nachfolger des Miniſters Thugut im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, der Graf Cobenzl, zu Lüneville (Oct.), um mit Joſeph Bonaparte den Frieden zu unterhandeln. Dieſe Unterhandlungen wurden aber abgebrochen, als Oeſtreich nur in Verbindung mit England unterhandeln wollte, und der erſte Conſul dies verweigerte, weil England den ihm von Frankreich angebotenen Waffenſtillſtand zur See abgelehnt hatte.

Der Waffenſtillſtand ward alſo von Frankreich (12. Nov.) aufgekündigt, und Moreau brach die Macht der Oeſtreicher, unter den Befehlen des Erzherzogs Johann, der (1. Dec.) bei Mühldorf über den Inn gegangen war, in der Schlacht bei Hohenlinden (3. Dec.), worauf er in Eilmärſchen über den Inn, über die Salza und die Traun bis Linz vordrang, und Wien ſelbſt bedrohte. Da ward der Erzherzog Karl von neuem an die Spitze der Oeſtreicher geſtellt, welcher zu Steyer (25. Dec.) einen Waffenſtillſtand auf 30 Tage mit Moreau einging, und in demſelben den Franzoſen die Feſtungen Würzburg, Braunau, Kufſtein und Scharnitz überließ, während welcher Zeit an dem Abſchluſſe des Friedens gearbeitet werden ſollte, der durch Brune's Sieg über Bellegarde an der Etſch (25. und 26. Dec.), und durch Macdonalds Vordringen durch Graubündten, zur Verbindung des teutſchen und des italieniſchen Heeres, befördert ward. Für Italien ward

ebenfalls zu Treviſo (16. Jan. 1801) ein Waffenſtillſtand unterzeichnet, durch welchen dem franzöſiſchen Heere Peſchiera, Legnago, Verona, Ferrara und Ancona überlaſſen wurden.

654.

Friede zu Lüneville. Italieniſche Angelegenheiten.

Unter dieſen Verhältniſſen verſicherte der Graf Cobenzl (31. Dec. 1800) zu Lüneville, daß er zur Abſchließung des Friedens, auch ohne England, bevollmächtigt ſey, und der engliſche Geſandte zu Wien, Lord Minto, erklärte im Namen ſeines Hofes (10. Jan. 1801), daß Georg 3 den Kaiſer von ſeinen Verpflichtungen gegen Großbritannien entbinde. Der Friede zu Lüneville ward darauf am 9. Febr. 1801 von Joſeph Bonaparte und Cobenzl unterzeichnet, welchen der Kaiſer zugleich im Namen des teutſchen Reiches abſchließen ließ. Der Vertrag zu Campo Formio und die verſchiedenen Bedingungen deſſelben bildeten die Grundlage der Unterhandlungen; der Thalweg des Rheins ward die Grenze zwiſchen Frankreich und Teutſchland, wodurch Oeſtreich ſeine belgiſchen Provinzen, und Teutſchland alle Länder auf dem linken Rheinufer an Frankreich überließ. Dagegen erhielt Oeſtreich zwei Drittheile von dem venetianiſchen Staate, ſo daß der Thalweg der Etſch die Grenze zwiſchen dem öſtreichiſchen Italien und der ciſalpiniſchen Republik bilden ſollte. Dieſe Republik ward von dem Kaiſer nach ihrem ehemaligen Umfange (1797) anerkannt, und nebſt Ligurien, Helvetien und Batavien in den Frieden eingeſchloßen. Den Breisgau überließ der Kaiſer zur Entſchädigung an den Herzog von Modena. Der Großherzog von Toſkana verzichtete auf dieſes Land, welches dem Erbprinzen von Parma als Königreich Hetrurien zugetheilt ward, wofür er in Teutſchland entſchädiget werden ſollte; auch ward feſtgeſetzt, daß die auf dem linken Rheinufer verlierenden teutſchen Erbfürſten auf

dem rechten Rheinufer, nach der zu Raſtadt am 4. Apr. 1798 feſtgeſetzten Grundlage, entſchädigt werden ſollten, welches ſpäterhin durch den von Frankreich und Rußland vermittelten Reichsdeputations-Hauptſchluß im Einzelnen ausgeführt ward.

Kurz vor dem Abſchluſſe dieſes Friedens waren zwei Verſuche auf das Leben des erſten Conſuls vereitelt worden. Schon am 9. Oct. 1800 hatte man Arena, Cerrachi und Demerville mit langen Meſſern in dem Gange zu ſeiner Loge im Opernhauſe ergriffen, verhaftet, und am 30. Jan. (1801) guillotinirt; noch gefährlicher aber war der Plan, den erſten Conſul vermittelſt der ſogenannten Höllenmaſchine zu ermorden, als er am 24. Dec. ins Theater fuhr, um Haydns Schöpfung zu hören. Dieſe Höllenmaſchine war ein mit Pulver gefülltes Faß, das auf einem Wagen in der Straße Nicaiſe ſtand, durch welche der Conſul ins Schauſpiel fuhr. Funfzig Schritte hinter ſeinem Wagen ſprang dieſe Maſchine, tödtete acht Menſchen, verwundete acht und zwanzig, und erſchütterte alle Häuſer in der Nachbarſchaft. Zwei ehemalige Anführer der Chouans, Carbon, in deſſen Hauſe man ein Pulverfaß vorfand, und St. Regent, der die Höllenmaſchine angezündet hatte, konnten die That nicht abläugnen, und wurden am 21. Apr. 1801 hingerichtet. Mehrere ehemalige Jacobiner und Septembriſirer wurden deportirt.

Durch den Friedensſchluß zu Lüneville ward auch Italiens Schickſal für die Zukunft entſchieden. Oeſtreich hatte Sardiniens in demſelben nicht gedacht; Piemont blieb alſo in franzöſiſchen Händen, und ward durch ein Senatusconſultum vom 1. Sept. 1802 mit Frankreich vereinigt, das dadurch einen Zuwachs von 4 Departementen gewann. Parma war durch einen Vertrag zwiſchen Frankreich und Spanien (24. März 1801), nach welchem der Erbprinz von Parma das Königreich Hetrurien erhielt, zu Frankreichs Verfügung geſtellt worden, und ward ſpäterhin (1808), unter dem Namen des Departements Taro, ebenfalls ein

Departement Frankreichs. Die cisalpiniſche Republik, durch den erſten Conſul zum zweitenmale ins politiſche Leben gerufen, und in dem Frieden von Lüneville von Oeſtreich anerkannt, verwandelte, nach der Verſammlung ihrer Staatsconſulta zu Lyon (26. Jan. 1802), ihren Namen in die Benennung italieniſche Republik, und wählte Bonaparte zu ihrem Präſidenten. Lucca bekam am 30. Dec. 1801 eine neue Conſtitution, durch welche ein Gonfaloniere an die Spitze der Regierung geſtellt ward. Eben ſo ward auch die Verfaſſung der Republik Ligurien (26. Jun. 1802) dahin verändert, daß ein auf 6 Jahre ernannter Doge die Staatsgeſchäfte in Verbindung mit einem Senate von 30 Individuen leiten ſollte. Der Herzog von Modena, der den ihm für ſeine italieniſchen Beſitzungen beſtimmten Breisgau nicht ſelbſt übernahm, ſtarb zu Treviſo, worauf ſein Schwiegerſohn und Erbe, der Erzherzog Ferdinand von Oeſtreich, vormaliger Statthalter in der Lombardei, die Regierung des Breisgau's antrat. Der neugewählte Papſt Pius 7 war nach Rom gegangen, wo ſeit den Niederlagen der Franzoſen im Jahre 1799 die republikaniſche Form aufgehört hatte, und behielt den Kirchenſtaat in dem Umfange, welcher durch den Vertrag von Tolentino feſtgeſetzt worden war. Der König von Neapel endlich, der, ſeit ſeinem Vordringen in den Kirchenſtaat im Spätjahre 1798, noch immer im Kriegszuſtande gegen Frankreich, und, nach der Entfernung des franzöſiſchen Heeres aus Neapel, von Sicilien dahin zurückgekehrt war, ſah ſich gleichfalls zum Frieden genöthigt, welcher von Murat und Damas (28. März 1801) zu Florenz unterzeichnet ward. Neapel verſprach in demſelben, den engliſchen und türkiſchen Schiffen, bis zum Frieden Frankreichs mit beiden Staaten, die Häfen Neapels und Siciliens zu verſchließen, die Inſel Elba, den Stato degli Preſidii an der toſkaniſchen Küſte und das Fürſtenthum Piombino der franzöſiſchen Republik abzutreten, die vertriebenen oder emigrirten Neapolitaner in ihr Vaterland zurückkehren, und (nach einem geheimen Artikel) von einem franzöſiſchen Heere die Halbinſel Otranto und die Provinz Abruzzo beſetzen zu laſſen.

655.

Räumung Aegyptens.

Die Abſchließung des Friedens mit der Pforte und mit England ward durch die Erfolge in Aegypten erleichtert. Der General Kleber, welchem Bonaparte bei ſeiner Rückreiſe nach Europa (22. Aug. 1799) den Oberbefehl in Aegypten übertragen hatte, ſah ſich von einer überlegenen brittiſch-türkiſchen Macht bedroht, die von Syrien aus vorrückte. Er ſchloß daher (24. Jan. 1800) zu El-Ariſch eine Convention mit dem Großveziere zur Räumung Aegyptens und zur ungehinderten Rückkehr der Franzoſen nach Frankreich. Als aber der Admiral Keith, der Oberbefehlshaber der brittiſchen Seemacht im Mittelmeere, in Hinſicht auf die aufgefangenen Briefſchaften der Franzoſen in Aegypten, welche ihren mißlichen Zuſtand ſchilderten, zu Minorca erklärte, daß für Aegypten keine andere Capitulation als auf die Bedingung der Kriegsgefangenſchaft des daſelbſt befindlichen franzöſiſchen Heeres angenommen werde, erneuerte Kleber den Kampf, ſchlug (20. März 1800) den Großvezier bei Heliopolis, und beſetzte Aegypten von neuem. Die Nachricht von der Gelangung Bonaparte's zum Conſulate belebte den Muth der Franzoſen in Aegypten. Kleber bildete neue Truppenmaſſen aus Kopten und Griechen, trieb außerordentliche Steuern ein, legte Magazine an, ſicherte die Küſten, und ſuchte Handel und Gewerbsfleiß in Aufnahme zu bringen. Allein ſeine Ermordung zu Kairo am 14. Jun. 1800 (am Tage der Schlacht bei Marengo) von einem Türken, gab bald der Lage der Dinge in Aegypten eine andere Richtung. Abdallah Menou übernahm, nach Klebers Tode, als der älteſte General den Oberbefehl, und beleidigte durch ſeine Anmaßungen und durch ſeinen Mangel an militairiſchen Kenntniſſen die andern franzöſiſchen Feldherren.

Als nun Abercrombie mit 17,000 Britten am 1. März 1801 vor Alexandrien erſchien, ſandte ihm Menou blos den General Lanuſſe mit wenigen Truppen entgegen. Zu gleicher Zeit drang der Großvezier von Gaza aus vor.

Lanuſſe fand bei ſeiner Ankunft, daß die Britten bereits gelandet hatten; dennoch griff er ſie, ohngefähr mit 4000 Mann (13. März) an, mußte ſich aber nach Alexandrien zurückziehen, worauf Abukir (18. März) durch Capitulation an die Britten überging. Endlich erſchien auch Menou (20. März) bei Alexandrien. Das ſchwächere franzöſiſche Heer (etwa 10,000 Mann) wagte (21. März) den Angriff. Es kämpfte mit entſchiedener Tapferkeit; allein Lanuſſe fiel ſogleich im Anfange der Schlacht, und der Sieg blieb den Britten. Doch war Abercrombie ſelbſt tödtlich verwundet worden, ſo daß er am 28. März ſtarb, und Hutchinſon den Oberbefehl übernahm.

Am 29. März landete eine türkiſche Flotte mit 7000 Mann. Roſette mußte ſich (19. Apr.) den Britten und Türken ergeben. Darauf beſiegten 8000 Britten und 6000 Türken (9. Mai) ein franzöſiſches Corps von 4000 Mann bei Ramanieh, das ihr weiteres Vordringen hindern ſollte, worauf die Franzoſen nach Kairo ſich zurückzogen. Vor dieſer Hauptſtadt erſchien der Großvezier mit 20,000 Türken und verband ſich mit den durch das Nilthal vorgerückten Britten. Dennoch vertheidigte Belliard dieſe Stadt mit ſolchem Nachdrucke, daß ihm in der ehrenvollen Capitulation vom 27. Juny verſprochen ward, ſein Heer mit allen Waffen, und mit aller Artillerie und Equipage, auf engliſche Koſten, unter zureichender Bedeckung, zu Roſette nach Europa einzuſchiffen. Er verließ Aegypten am 17. Aug. und landete im September zu Toulon. — Menou war in Alexandrien zurückgeblieben, und capitulirte ebenfalls, nachdem der Admiral Gantheaume zu lange gezögert hatte, 4000 eingeſchiffte Landungstruppen und Lebensmittel nach Aegypten zu bringen. Dem Generale Menou wurden aber nicht die vortheilhaften Bedingungen bewilligt, welche Belliard erhalten hatte. Er mußte Alexandrien mit Munition und Artillerie und alle franzöſiſche Schiffe im Hafen (6 Kriegsſchiffe und mehrere Kauffartheiſchiffe) den Verbündeten übergeben; die arabiſchen Handſchriften, die Karten von Aegypten, und reiche wiſſenſchaftliche Sammlungen blieben

ebenfalls den Britten und Türken; nur ihre Waffen und ihr Gepäck durften die Franzoſen behalten, womit ſie (Oct.) nach Europa eingeſchifft wurden.

Was vielleicht die Pforte im Voraus nicht ohne Grund befürchtet hatte, erfolgte nach der Abreiſe der Franzoſen; die Britten wollten Aegypten nicht verlaſſen. Selbſt nach dem Frieden von Amiens blieben ſie noch bis zum März 1803 daſelbſt, nachdem zwiſchen ihnen und der Pforte über die von dem Capudan Paſcha (22. Oct. 1801) ausgeführte Ermordung der meiſten Beys der Mamlucken, welche brittiſchen Schutz geſucht hatten, Mißverſtändniſſe eingetreten waren.

656.

Friede Frankreichs mit England, mit der Pforte, mit Rußland ꝛc.

Die größten Schwierigkeiten, welche dem Frieden zwiſchen Frankreich und England ſich entgegengeſtellt hatten, wurden durch die Räumung Aegyptens und durch die Uebergabe der blokirten Inſel Maltha (5. Sept. 1800) an die Britten gehoben; auch war England dem Frieden geneigter worden, ſeit ſich zu Petersburg, Stockholm, Kopenhagen und Berlin die Stimmung gegen England, wegen der Gewaltthätigkeiten der engliſchen Kaper und Kriegsſchiffe gegen die neutralen Kauffahrteiſchiffe, geändert, und nach der Aufbringung der däniſchen Fregatte Freya (July 1800) und der Wegnahme des preußiſchen Schiffs Triton (Oct.), auf Pauls 1 Veranlaſſung eine nordiſche Convention, auf die Grundlage der bereits im Jahre 1780 von Katharina 2 vermittelten bewaffneten Neutralität, zwiſchen Rußland und Schweden ſich gebildet hatte, welcher Dänemark und Preußen beigetreten waren. Zwar hatte Dänemark den Angriff der brittiſchen Marine auf Kopenhagen unter Parker und Nelſon am 2. Apr. 1801 mit ruhmvollem Nachdrucke zurückgeſchlagen; Rußland aber hatte, nach Pauls plötzlichem Tode, einen neuen Vertrag mit England

abgeſchloſſen, wodurch die nordiſche Verbindung aufgelöſet worden war. Dänemark ſah ſich genöthigt, derſelben beizutreten, beſonders weil Schweden keine Bedingung der, auch von ihm eingegangenen, Convention erfüllt hatte. Nur Preußen behielt vom März bis gegen das Ende des Jahres 1801 Hannover beſetzt.

Ob nun gleich durch Rußlands Ausſöhnung die drohende Stellung der nordiſchen Mächte gegen England ſich geändert hatte; ſo konnte England doch, beſonders bei Alexanders I friedlichen Geſinnungen und bei der Annäherung Rußlands an Frankreich, keine neue Verbindung gegen Frankreich auf dem europäiſchen Feſtlande für die Fortſetzung des Krieges zu Stande bringen, ſeit Oeſtreich und Neapel mit Frankreich Frieden geſchloſſen hatten, und blos die Pforte und Portugal in Englands Bündniſſe blieben. Dies alles bewirkte (1. Oct. 1801) den Abſchluß der Friedenspräliminarien zu London zwiſchen dem franzöſiſchen Bürger Otto, der wegen der Auswechſelung der Kriegsgefangenen bereits ſeit dem März ſich zu London aufhielt, und dem Lord Hawkesbury. England verſprach in dieſen Präliminarien, an Frankreich, Spanien und Batavien alle Eroberungen, bis auf Trinidad und Ceylon, zurückzugeben; auf Maltha ſollte der Maltheſerorden hergeſtellt, und deſſen Unabhängigkeit unter Garantie geſtellt werden; der Hafen des Vorgebirges der guten Hoffnung ſollte dem Handel und der Schiffahrt der den Vertrag abſchließenden Mächte offen ſtehen; die Pforte ſollte Aegypten zurückerhalten, und das Gebiet der Pforte und Portugals nach ſeiner Integrität garantirt werden; dagegen wollte Frankreich Neapel und den Kirchenſtaat räumen, und die von Rußland und der Pforte begründete Republik der ſieben Inſeln anerkennen.

Auf die Grundlage dieſer Präliminarien ward am 27. März 1802 der Friede zu Amiens von Frankreich (Joſeph Bonaparte), Spanien (Ritter Azara), und Batavien (Bürger Schimmelpennink) mit England (Cornwallis), nur mit einigen nähern Beſtimmungen wegen Mal-

tha, abgeſchloſſen. Die Unabhängigkeit von Maltha ſollte von Frankreich, England, Oeſtreich, Spanien, Rußland und Preußen garantirt, Maltha binnen drei Monaten von den Britten geräumt, von den Rittern ein neuer Großmeiſter gewählt, die Neutralität des Ordens in allen Kriegen anerkannnt, die Häfen von Maltha allen Nationen geöffnet, und 2000 Sicilianer als Beſatzung nach Maltha auf ein Jahr gelegt werden, bis der Orden ſelbſt eine hinreichende Macht gebildet haben würde; doch ſollte weder eine franzöſiſche noch eine engliſche Zunge des Ordens beſtehen. Dem Hauſe Oranien ward für ſeinen Verluſt in den Niederlanden eine Entſchädigung in Teutſchland zugeſichert. Sardinien aber hatte England in dieſem Frieden aufgegeben.

Mit der Pforte waren die Präliminarien des Friedens am 9. Oct. 1801 zu Paris (Talleyrand und Eſſeyd Ali Effendi) auf die Bedingungen unterzeichnet worden, daß Frankreich Aegypten zu räumen, dieſes Land der Pforte zurückzugeben, und die Beſitzungen derſelben nach ihrer Integrität zu garantiren, ſo wie die Republik der ſieben Inſeln anzuerkennen verſprach; dagegen ſollten alle ehemalige Verträge zwiſchen Frankreich und der Pforte erneuert werden. Im Definitivfrieden vom 25. Jun. 1802 wurden, außer dieſen Bedingungen, nicht nur die vorigen Verträge zwiſchen beiden Mächten erneuert, ſondern auch den franzöſiſchen Schiffen die freie Schiffahrt auf dem ſchwarzen Meere verſprochen, welche die Pforte am 30. Oct. 1799 England zugeſtanden hatte. Zugleich garantirten ſich beide Staaten gegenſeitig die Integrität ihrer Beſitzungen.

Von Rußland war bereits, ſogleich nach Bonaparte's Antritte der Conſularregierung, eine Annäherung an Frankreich geſchehen, welche theils in der Stimmung des in ſeinen politiſchen Planen wankelmüthigen und perſönlich leicht reizbaren Kaiſers Paul 1 gegen Oeſtreich und England, theils in der Bewunderung der Heldenthaten des erſten Conſuls ihren Grund hatte. Schon hatte Paul durch die Stiftung der bewaffneten Neutralität im Norden öffentlich gegen Englands Seeherrſchaft ſich erklärt; ſchon war der General

Sprengporten in Paris erſchienen, um 7000 gefangene Ruſſen, welche der erſte Conſul ohne Entgeld und neugekleidet dem Kaiſer zurückgab, zu übernehmen; als Pauls plötzlicher Tod die Abſchließung des Friedens bis zum 8. Oct. 1801 verzögerte, wo er zu Paris von Talleyrand und Markoff auf den vorigen Beſitzſtand und mit der Bedingung unterzeichnet ward, daß Rußland die franzöſiſchen Emigranten aus ſeinen Staaten zu entfernen verſprach. Zugleich war in einer geheimen Convention (10. Oct. 1801) zwiſchen Frankreich und Rußland die gemeinſchaftliche Anordnung der teutſchen und italiſchen Angelegenheiten, und die Entſchädigung des Königs von Sardinien feſtgeſetzt worden. In Angemeſſenheit zu dieſer Convention ward (4. Jun. 1802) der für Teutſchland entworfene Entſchädigungsplan dem ruſſiſchen Geſandten Markoff zu Paris vorgelegt, und dieſer (16. Jul.) vom Kaiſer Alexander, doch mit dem Vorbehalt der vollſtändigen Entſchädigung Oldenburgs und des Königs von Sardinien, beſtätigt. Nach dieſen Vorarbeiten überreichten die Geſandten Frankreichs und Rußlands, Laforeſt, der zu Regensburg angeſtellte ruſſiſche Reſident Klüpffel und der ruſſiſche Geſandte zu München, von Bühler, zu Regensburg der verſammelten außerordentlichen Reichsdeputation (18. Aug. 1802) den gemeinſchaftlich verabredeten Entſchädigungsplan, der aber erſt, nach einer durch die dagegen gemachten Einwendungen nöthig gewordenen ſehr bedeutenden Reviſion, welche die beiden Mächte am 9. Oct. dem Reichstage mittheilten, die Grundlage des Reichsdeputationshauptſchluſſes (25. Febr. 1803) bildete.

Am treueſten hatte Portugal ſeine Verbindung mit England gegen Frankreich feſtgehalten, ſeit der zwiſchen Frankreich und Portugal im Jahre 1797 bereits unterzeichnete Friede von der Regierung in Portugal nicht beſtätigt worden war. Ob nun gleich der Prinz Regent von Portugal eine ſpaniſche Prinzeſſin zur Gemahlin hatte; ſo mußte doch Spanien, als Frankreichs Bundesgenoſſe, ſich entſchließen, (18. Febr. 1801) den Krieg gegen Portugal zu erklären,

worauf franzöſiſche Truppen, gegen Portugal beſtimmt, unter dem Generale Leclerc in Spanien einrückten. England ſchickte keine Truppen zur Unterſtützung von Portugal, ſondern blos 300,000 Pfund Sterling Subſidien. Die portugieſiſche Armee war völlig zerrüttet; man konnte ihre Stärke höchſtens zu 15,000 Mann berechnen. Sie wich vor dem (Mai 1801) ſiegreich vordringenden Friedensfürſten faſt ohne allen Kampf. Es würde leicht geweſen ſeyn, ſogleich, nach dem Willen des erſten Conſuls, Liſſabon einzunehmen, und Portugal, bis zum Abſchluſſe des Friedens mit England, beſetzt zu halten. Die Familienverhältniſſe zwiſchen den Höfen zu Madrid und Liſſabon führten aber (6. Jun. 1801) zu dem Frieden von Badajoz, welchen der Friedensfürſt, der portugieſiſche Geſandte Pinto, und der franzöſiſche Geſandte in Madrid, Lucian Bonaparte, unterzeichneten, in welchem das Gebiet von Olivenza mit Spanien vereinigt, dagegen aber die Integrität aller portugieſiſchen Beſitzungen von Spanien garantirt ward. Der erſte Conſul verweigerte dieſem Vertrage die Beſtätigung, und erklärte den Verluſt der Inſel Trinidad für Spanien im Frieden von Amiens für eine unmittelbare Folge deſſelben. Die franzöſiſchen Truppen blieben in einer bedrohenden Stellung gegen Portugal in Spanien zurück, bis endlich die Unterhandlungen zwiſchen Frankreich und England ſo weit gediehen waren, daß, zwei Tage vor dem Abſchluſſe der Präliminarien zu London, (29. Sept. 1801) der Friede zwiſchen Frankreich und Portugal zu Madrid auf die Bedingungen unterzeichnet ward, daß Portugal, bis zum Frieden mit England, ſeine Häfen den engliſchen Kriegs- und Kauffahrteiſchiffen zu verſchließen verſprach, und der Fluß Karapanatuba in Zukunft die Grenze zwiſchen dem franzöſiſchen und portugieſiſchen Guiana bilden ſollte, wodurch das erſtere bis in die Nähe des Amazonenfluſſes erweitert ward.

Während dieſer gemeinſchaftlichen Thätigkeit Frankreichs und Spaniens gegen Portugal war auch zwiſchen beiden Mächten (21. März 1801 — von Lucian Bonaparte und dem Friedensfürſten) ein Vertrag abgeſchloſſen worden, durch wel-

chen der Erbprinz von Parma, Ludwig, der Schwiegerſohn des Königs von Spanien, Toſkana und Piombino als Königreich Hetrurien erhielt, und dieſes Königreich ein immerwährendes Eigenthum der ſpaniſchen Familie bleiben, dagegen aber das Herzogthum Parma Frankreichs Verfügung überlaſſen, und auch Louiſiana von Spanien an Frankreich abgetreten werden ſollte. Als aber die nordamerikaniſchen Freiſtaaten unzufrieden über dieſe neue Erwerbung Frankreichs in ihrer Nähe waren, verkaufte Frankreich Louiſiana (1803) an dieſelben, und ſicherte dadurch die Fortdauer des ſeit 1801 erneuerten guten Verkehrs zwiſchen beiden Staaten.

Nur die Unterwerfung der Inſel Domingo, von welcher der ſpaniſche Antheil im Frieden zu Baſel (1795) an Frankreich abgetreten worden war, wollte dem dahin (Mai 1801) mit 25,000 Landungstruppen als Generalcapitain abgeſchickten Leclerc nicht gelingen. Er ſtarb daſelbſt am 2. Nov. 1802; der Aufſtand der Neger gegen die Europäer, ſeit die Herſtellung der Sklaverei in den Kolonieen bekannt geworden war, und die Erneuerung des Krieges zwiſchen England und Frankreich vereitelten das Unternehmen.

657.

Concordat. Lebenslängliches Conſulat. Ehrenlegion.

Der erſte Conſul hatte, ſogleich nach der Uebernahme der Regierung, den religiöſen Cultus in Frankreich hergeſtellt. Kaum aber war durch den Frieden zu Lüneville der Kampf mit Oeſtreich beendigt, als er auch durch das mit dem Papſte (15. Jul. 1801) abgeſchloſſene und zum Oſterfeſte 1802 in Frankreich eingeführte Concordat die neue Verfaſſung der gallikaniſchen Kirche gründete und befeſtigte. Dieſe Aufgabe war um ſo ſchwieriger, weil der geiſtliche Stand, ehemals der erſte Stand in Frankreich, während der Revolution ſeine Güter verloren hatte, welche für Nationaleigenthum erklärt worden waren, und weil der Unterſchied zwiſchen den auf die Verfaſſung geſchwornen und den un-

geſchwornen Geiſtlichen nicht nur unter ihnen ſelbſt eine große Spaltung veranlaßt und die Auswanderung der ungeſchwornen Geiſtlichen bewirkt, ſondern auch die größte Unordnung im franzöſiſchen Kirchenweſen hervorgebracht hatte. Unterhandelt und unterzeichnet ward dieſes Concordat im Namen des Papſtes vom Kardinale Conſalvi, dem Erzbiſchoffe Spina und dem Pater Caſelli, und im Namen der franzöſiſchen Regierung von Joſeph Bonaparte, dem Staatsrathe Cretet und dem Pfarrer D. Bernier. Der neue Miniſter des Cultus in Frankreich, Portalis, legte daſſelbe, nachdem es der erſte Conſul am 10. Sept. 1801 beſtätigt hatte, dem Staatsrathe vor, und entwickelte die Grundſätze, nach welchen daſſelbe abgeſchloſſen worden war. Es enthielt 77 organiſche Artikel für die katholiſche, und 44 organiſche Artikel für die proteſtantiſche Kirche in Frankreich. In dieſem Concordate erklärte die Regierung, daß die katholiſche Religion die Religion der großen Mehrheit des franzöſiſchen Volkes und der gegenwärtigen Mitglieder der Regierung ſey. Sie ſoll öffentlich in Frankreich geübt werden. Alle geiſtliche hohe Würden in Frankreich reſigniren. Der erſte Conſul ernennt von neuem zu allen Erzbisthümern und Bisthümern, und der Papſt beſtätigt die Ernannten. Alle Biſchöffe legen den Eid der Treue in die Hände des erſten Conſuls ab; es wird in den Kirchen für die Republik und die Conſuln gebetet (Domine, salvam fac rempublicam; salvos fac consules). Alle nicht veräußerte Kirchen werden den Biſchöffen zur Verfügung überlaſſen. Der Papſt ſtört die Käufer der Nationalgüter nicht in ihren Rechten. Der Cölibat wird beibehalten, das Mönchsthum aber iſt für immer abgeſchafft. Die Regierung ſichert den Erzbiſchöffen einen Gehalt von 15,000; den Biſchöffen von 10,000, den Pfarrern erſter Claſſe von 1500, den Pfarrern zweiter Claſſe von 1000 Franken. Im Umfange der Republik ſind zehn Erzbisthümer (Paris, Mecheln, Beſançon, Lyon, Aix, Toulouſe, Bordeaux, Bourges, Tours, Rouen), und 50 Bisthümer. Die Biſchöffe wachen über den Glauben und die Kirchenzucht. Es wird in Frankreich keine Bulle, kein Breve ohne

Genehmigung der Regierung bekannt gemacht. Kein päpſtlicher Nuntius oder Legat darf ſein Amt anders, als nach den Freiheiten der gallikaniſchen Kirche ausüben. Alle geiſtliche Amtsverrichtungen geſchehen unentgeldlich. Kein Kanon einer Kirchenverſammlung in Frankreich gilt ohne Beſtätigung der Regierung. Ueber die Unruhen der Religionsdiener wird vom Staatsrathe entſchieden. Es giebt theologiſche Seminarien und Capitel bei den Kathedralkirchen. Die Biſchöffe können den Namen Citoyen oder Monſieur führen. Die Erzbiſchöffe haben drei, die Biſchöffe zwei Generalvicarien. Jeder Biſchoff muß ein Franzoſe, 30 Jahre alt, und von zwei Biſchöffen in der Lehre geprüft worden ſeyn. Kein Biſchoff darf ohne Erlaubniß der Regierung ſeine Diöces verlaſſen, kein Pfarrer in der andern Diöces Amtsverrichtungen geben. Jeder Biſchoff muß binnen fünf Jahren alle Pfarrkirchen ſeines Sprengels beſuchen. Die Pfarrer ſchwören den Präfecten den vorgeſchriebenen Eid. Kein Geiſtlicher darf ordinirt werden, der nicht 25 Jahre alt iſt und 300 Franken Einkünfte beſitzt. (Die letzte Beſtimmung ward in der Folge wieder aufgehoben.) Für alle katholiſche Kirchen in Frankreich ſoll nur Eine Liturgie und Ein Katechismus ſeyn. Die Patronal- und andern Feſte werden auf die Sonntage verlegt. Frankreich feiert, außer den Sonntagen, nur die vier Hauptfeſte der Geburt und Himmelfahrt Jeſu, der Himmelfahrt der Maria und aller Heiligen. — Zugleich wurden in dem Concordate die Rechte der Proteſtanten näher beſtimmt. Sie erhielten die Freiheit des öffentlichen Gottesdienſtes und gleiche bürgerliche Rechte mit den Katholiken (mehr, als das Edict von Nantes ihnen bewilligt hatte); doch wurden alle Entſcheidungen über Lehrſätze, Formulare und Bekenntniſſe der Regierung unterworfen. Die augsburgiſche Confeſſion hat zwei Seminarien, die Reformirten haben eins (zu Genf). Ihre Conſiſtorien verſammeln ſich unter dem Vorſitze der Präfecte. (Lutheriſche Conſiſtorien wurden angelegt zu Strasburg, Mainz und Kölln.) Allen andern Religionen ward die vollkommenſte Gewiſſensfreiheit verſtattet; auch die Juden behielten die bürgerlichen Vorrechte, welche die Revolution ihnen verſchafft hatte.

Nachdem Frankreich in kirchlicher und bürgerlicher Hinſicht in ſeinem Innern beruhigt und neu hergeſtellt worden war, ſprach die Regierung am 24. Apr. 1802 eine allgemeine Amneſtie der Emigranten aus, wenn ſie vor dem 24. Sept. 1802 nach Frankreich zurückkehren und der Conſtitution den Eid ablegen würden. Ausgenommen wurden blos die Anführer bewaffneter Verſammlungen gegen die Republik; Männer, welche in den feindlichen Armeen militairiſche Grade erhalten hatten, oder bei den ehemaligen franzöſiſchen Prinzen Stellen bekleideten; die Urheber und Agenten des Bürgerkrieges und der auswärtigen Kriege; die Verräther gegen die Republik, und die Erzbiſchöffe und Biſchöffe, welche der päpſtlichen Zurückberufung nicht Folge geleiſtet hatten. Selbſt die Emigranten, welche in den Dienſten teutſcher Fürſten geweſen waren, wurden von der Liſte ausgeſtrichen.

Nach allen dieſen Vorgängen ging vom Tribunate der Antrag aus (6. Mai 1802), daß dem Generale Bonaparte ein ausgezeichnetes glänzendes Pfand des Nationaldankes ertheilt würde. Auf dieſen Antrag beſchloß der Senat (8. Mai), den erſten Conſul, nach Ablauf der zehn Jahre, von neuem auf zehn Jahre zum erſten Conſul zu erwählen. Als aber Bonaparte erklärte, er wolle ſich deshalb der Stimme des Volkes unterwerfen; ſo fragten die beiden andern Conſuln am 10. Mai das franzöſiſche Volk: Soll Napoleon Bonaparte Conſul auf Lebenszeit ſeyn, weil er die Souverainetät des franzöſiſchen Volkes auf eine glänzende Weiſe anerkannt habe? Die Tribunen unterzeichneten ſogleich; nur Carnot allein gab ein verneinendes Votum. Es wurden die Regiſter zur Unterzeichnung in den Provinzen eröffnet, und von 3,577,379 Bürgern, welche ihre Stimme gaben, hatten 3,568,885 für den Antrag geſtimmt. Dieſer Volksbeſchluß ward dem erſten Conſul am 3. Auguſt 1802 während einer großen Audienz von dem Senate in feierlichem Aufzuge mitgetheilt. Der Präſident deſſelben, Barthelemy, überreichte ihm in einer Rede das organiſche Senatusconſultum vom 2. Auguſt *), nach welchem

*) Es ſteht in den europ. Conſtitutionen. Th. 1., S. 235 ff.

die vierte Verfaſſung folgende Veränderungen erhielt. Napoleon Bonaparte iſt erſter Conſul auf Lebenszeit; auch der zweite und dritte Conſul bekleiden ihre Stellen lebenslänglich. Der erſte Conſul ſchlägt dem Senate den zweiten und dritten Conſul vor; der Senat kann zweimal das vorgeſchlagene Subject zurückweiſen, muß aber das dritte annehmen. Nach derſelben Form ernennt der erſte Conſul ſeinen Nachfolger; doch kann er ſeine Wahl auch geheim halten, und wieder zurücknehmen. Die Civilliſte des erſten Conſuls wird auf 6. Mill. Franken erhöht. Der Senat beſtimmt durch organiſche Senatusconſulta alles, was die Conſtitution nicht vorhergeſehen hat, erklärt die zweideutigen Artikel derſelben, und ordnet die Verfaſſung der franzöſiſchen Kolonieen. Zu organiſchen Senatusconſultis gehören zwei Drittheile der Stimmen von den anweſenden Senatoren; zu bloßen Senatusconſultis, durch welche die Geſchwornengerichte ſuſpendirt, Departemente außerhalb der Conſtitution erklärt, Urtheilsſprüche aufgehoben, und die Sitzungen des geſetzgebenden Körpers und des Tribunats aufgelöſet werden, iſt aber blos die Stimmenmehrheit erforderlich. Zu allen Senatusconſultis hat die Regierung die Initiative. Der erſte Conſul ſchlägt die Mitglieder des Senats aus den Departementsliſten vor, kann aber auch, außer dieſen Liſten, ausgezeichnete Bürger, nach dem geſetzmäßigen Alter von 40 Jahren, zu Senatoren ernennen; doch ſoll die Zahl der Senatoren nicht über 120 ſeyn. Der Staatsrath, deſſen Mitglieder nie über 50 ſeyn dürfen, theilt ſich in Sectionen. Die Miniſter haben Sitz und Stimme in demſelben. Das Tribunat beſteht vom Jahre 1805 an blos aus 50 Mitgliedern, die aller 3 Jahre zur Hälfte erneuert werden. Von dem geſetzgebenden Körper wird jährlich ein Fünftheil erneuert; jedes Departement hat, nach dem Verhältniſſe ſeiner Bevölkerung, eine Anzahl Mitglieder in demſelben. Die Regierung beruft, vertagt und prorogirt den geſetzgebenden Körper nach Gutbefinden. Die Gerichtsverfaſſung des Reichs erhält einen Oberrichter, als Miniſter der Juſtiz, welcher Mitglied des Senats und Staatsraths iſt, im Caſſationsgerichte und in den Appellationstribunalen, auf Veranlaſſung der Regie-

rung, den Vorſitz, und über die Gerichtshöfe und Friedensrichter die Oberaufſicht führt. Das Caſſationsgericht hat die Aufſicht über die Appellations- und Criminalgerichte; die Appellationsgerichte führen ſie über die Civilgerichte ihres Bezirks, und dieſe über die Friedensgerichte. Das bisherige Syſtem der Volkswahlen wird aufgehoben. Jedes Gebiet eines Friedensrichters hat eine Cantonsverſammlung; jeder Bezirk eines Unterpräfecten ein Bezirks-Wahlcollegium, und jedes Departement ein Departements-Wahlcollegium, welche der erſte Conſul zuſammenberuft, die Zeit ihrer Dauer beſtimmt und deren Präſidenten ernennt. — Durch Senatusconſultum vom 4. Jan. 1803 ward in jedem Bezirke eines Appellationsgerichts (damals 31) eine Senatorerie mit einem Hauſe und einem jährlichen Einkommen von 20—25,000 Franken in Nationaldomainen errichtet. Sie wurden, auf den Vorſchlag des Senats, vom erſten Conſul lebenslänglich ertheilt; doch ſollte jeder Beſitzer drei Monate im Jahre in denſelben ſich aufhalten.

Kurz vor dieſen wichtigen Ereigniſſen ward am 15. Mai 1802 die Ehrenlegion vom erſten Conſul geſtiftet, um in Angemeſſenheit zu dem 57ſten Artikel der Conſtitution militairiſche Dienſte und Bürgertugenden zu belohnen. Dieſe Legion erhielt einen großen Verwaltungsrath, und ſollte aus 15 Cohorten beſtehen, wovon jede einen Hauptort hätte. Für jede Cohorte wurden 200,000 Franken Renten von Nationalgütern ausgeſetzt. Der große Verwaltungsrath ward aus 7 hohen Officieren gebildet, welche lebenslänglich dieſe Würde bekleiden ſollten. Die drei Conſuln, ein Senator, ein Geſetzgeber, ein Tribun und ein Staatsrath ſollten Mitglieder deſſelben, und der erſte Conſul Chef der Legion und des Conſeils ſeyn. Jede Cohorte ſollte aus 7 Großofficieren, 20 Commandanten, 30 Officieren und 350 Legionairen beſtehen. Die Einnahme der erſten war 5000, die der andern 2000, die der dritten 1000, und die der letzten 500 Franken. Jedes Individuum dieſer Legion ſchwur, dem Dienſte der Republik, der Erhaltung ihres ganzen Gebiets, der Vertheidigung ihrer Regierung, ihrer Geſetze und ihres Eigenthums

ſich zu weihen; auf alle Art, welche Gerechtigkeit, Vernunft und Geſetze verſtatten, jedem Unternehmen ſich zu widerſetzen, wodurch das Feudalrecht und die mit demſelben verbundenen Titel und Eigenſchaften wieder eingeführt werden könnten; endlich ſollten alle Mitglieder aus allen Kräften zur Erhaltung der Freiheit und Gleichheit beitragen. In jedem Hauptorte der Legion ſollte ein Hoſpital, oder eine Wohnung für alte und nicht mehr dienſtfähige Glieder derſelben, eingerichtet werden.

Bei der damaligen allgemeinen Beruhigung Europens hatten im Sommer 1802 die franzöſiſchen Truppen auch die Schweiz verlaſſen. Kaum war dies aber geſchehen, als in dem Freiſtaate, bei dem gegen einander anſtrebenden Kampfe des alten und neuen politiſchen Syſtems, ein blutiger Bürgerkrieg begann. Da wandten die Schweizer ſelbſt ſich an den erſten Conſul, und baten um deſſen Vermittelung. Er gewährte ſie, und beruhigte die Schweiz, nachdem er eine Anzahl helvetiſcher Abgeordneter von beiden Partheien nach Paris berufen hatte, (19. Febr. 1803) durch die Mediationsacte, wodurch die Schweiz in 19 Cantone getheilt und eine Ausgleichung der ehemaligen Verfaſſung mit den Grundſätzen einer repräſentativen Staatsform bewirkt ward. Daß Bonaparte von den ſchweizeriſchen Abgeordneten den Antrag der Einverleibung der Schweiz in Frankreich erwartet hatte, bewies ſeine Erklärung an die Abgeordneten bei der Uebergabe der Vermittelungsurkunde an dieſelben: „Verlaſſen Sie dieſelbe nicht; ſonſt bleibt mir nichts übrig, als die Schweiz mit Waffengewalt zu bezwingen, oder mit Frankreich zu vereinigen.“ In der That beſtand dieſe neue Staatsform über zehn Jahre, bis ſie, nach den Folgen der Völkerſchlacht bei Leipzig, von den Schweizern aufgehoben und ein neuer Partheienkampf begonnen ward. —

Das Walliſer Land war bereits am 30. Aug. 1802 von der Schweiz getrennt, zu einer eigenen Republik unter der Leitung eines Grand-Bailli gebildet, und dieſe neue Republik unter den Schutz der franzöſiſchen, italieniſchen und helvetiſchen Republik geſtellt worden.

658.

Die Folgen des Friedens von Lüneville für Teutſchland. Reichsdeputationshauptſchluß.

Die wichtige Ausgleichung in Teutſchland ſelbſt, welche der Lüneviller Friede *) nur in allgemeinen Umriſſen angedeutet hatte, ward nicht übereilt, weil ſich dabei die verſchiedenartigſten Intereſſen durchkreuzten. Demungeachtet fühlten mehrere europäiſche Hauptmächte, Frankreich, Oeſtreich, Rußland und Preußen, welche wichtige Folgen dieſe Ausgleichung für das ganze europäiſche Staatenſyſtem haben müßte, weil Teutſchland, geographiſch in der Mitte Europens gelegen, auch thatſachlich ſeit den drei letzten Jahrhunderten der Mittelpunct der europäiſchen Politik geweſen war, und weil von deſſen neuer Geſtaltung zugleich die neuen Verhältniſſe des in ſeiner Form veralteten teutſchen Reiches, ſo wie die Fortbildung des zu einer höhern Entwickelung fortſtrebenden teutſchen Volkes, und die neue Ordnung ſeiner Stellung zum Auslande abhängen mußten. Denn eben Teutſchland bot in dieſer Zeit die, nur aus ſeiner ganz eigenthümlichen Staatsverfaſſung zu erklärende, und bei keinem andern europäiſchen Reiche eingetretene Erſcheinung dar, daß, während das teutſche Volk in allen Hauptbedingungen des innern Volkslebens — in Ackerbau, Gewerbsfleiß, Handel, Wiſſenſchaft, Kunſt und geiſtiger Fortbildung — mächtig fortſchritt, das teutſche Reich in ſeinen politiſchen Formen immer mehr veraltete, und ſeiner Auflöſung entgegen ging. Mochte man auch die vielfachen Spuren dieſes Veraltens ſich noch verbergen wollen; ſo lagen ſie doch bereits ſeit Preußens neuer Stellung gegen Oeſtreich im Jahre 1740 unverkennbar in der Geſchichte vor. Zwei Hauptmächte in der Mitte des teutſchen Staatenſyſtems, von welchen die eine die Rechte der Kaiſerkrone geltend machte und die geiſtlichen Fürſten, ſo wie die meiſten Fürſten und Stände des ſüdlichen Teutſchlands an ihr Intereſſe knüpfte, die andere aber die ganze Kraft eines

*) §. 654.

durch glückliche Eroberungen vergrößerten teutſchen Churſtaates in die politiſche Wagſchale legte, und durch ihre geographiſche Lage, ſo wie durch ihren dem Proteſtantismus ertheilten Schutz, den Norden Teutſchlands und die Mehrheit der proteſtantiſchen Fürſten, in ihr politiſches Syſtem verflocht, mußten — wie dies ſeit dem Baſeler Frieden im Jahre 1795 deutlich hervortrat — zur Trennung des nördlichen vom ſüdlichen Teutſchlande, und dieſe Trennung zuletzt zur Auflöſung der ganzen Reichsverfaſſung, ſo wie dieſe Auflöſung wieder nothwendig zur Vernichtung des bis dahin beſtandenen Syſtems des politiſchen Gleichgewichts in Europa ſelbſt führen.

Was im Reichsdeputationshauptſchluſſe in Hinſicht dieſer Verhältniſſe geſchah, war nur der Vorläufer der wichtigern Ereigniſſe im Jahre 1806, wo mit der Stiftung des Rheinbundes die teutſche Staatsform und das Syſtem des politiſchen Gleichgewichts zugleich zuſammenſtürzten.

Frankreich, das bereits ſeit Heinrichs 2 Zeiten auf Koſten Teutſchlands durch die drei lothringiſchen Bisthümer (1552), durch den Elſaß (1648), und (1737) durch das Herzogthum Lothringen ſich vergrößert hatte, gewann im Lüneviller Frieden, durch die Abtretung Belgiens und des linken Rheinufers, von neuem 3,700,000 Teutſche, und rückte ſeine Grenze vor bis an den unbeſchützten Rhein. So nachtheilig für Teutſchland dieſe Friedensbedingungen waren; ſo erfolgte doch, nach der Mittheilung derſelben von dem Kaiſer an den Reichstag (21. Febr. 1801), ihre Beſtätigung durch ein Reichsgutachten (7. März 1801). Der Kaiſer hatte ſich dabei auf das Beiſpiel vom Jahre 1714 bezogen, wo — nur freilich unter andern Bedingungen — der Friede zwiſchen Teutſchland und Frankreich gleichfalls ohne Zuziehung der Reichsſtände unterzeichnet worden war.

Mißtrauen herrſchte unter vielen teutſchen Ständen gegen Preußen und Oeſtreich wegen der geheimen Artikel der Friedensſchlüſſe von Baſel und Campo Formio; mehrere teutſche Höfe, bei dem Entſchädigungsgeſchäfte intereſſirt,

unterhandelten deshalb über dieſe reinteutſche Angelegenheit zu Paris und Petersburg. Preußen, Bayern und Oranien ſchloſſen im Mai 1802 beſondere Verträge mit Frankreich, in welchen Frankreich die Garantie der ihnen beſtimmten Länder übernahm. Die in Paris anweſenden öſtreichiſchen Abgeordneten verließen darauf dieſe Hauptſtadt; allein, nach einer Uebereinkunft zwiſchen Frankreich und Rußland, vereinigten dieſe beiden Mächte ſich über den von Matthieu in Talleyrand's Miniſterium entworfenen Entſchädigungsplan für Teutſchland. So empfindlich auch Oeſtreich, das (17. Aug. 1802) Paſſau beſetzen ließ, über alle dieſe Vorgänge war; ſo nahmen doch bereits Preußen und Bayern von den ihnen zugetheilten Ländern vorläufigen Beſitz. In Regensburg trat, nach dem Reichsgutachten vom 2. Oct. 1801, eine außerordentliche Reichsdeputation zuſammen, die aus acht Ständen gebildet ward: Churmainz, Churböhmen, Churſachſen, Churbrandenburg, Bayern, Hoch- und Teutſchmeiſter, Würtemberg und Heſſen-Kaſſel. Dieſer Deputation ward (18. Aug. 1802) von den Miniſtern der beiden vermittelnden Mächte, von dem Bürger Laforeſt, dem Freiherrn von Bühler und dem ruſſiſchen Reſidenten zu Regensburg, Klüpffel, der Entſchädigungsplan vorgelegt, gegen welchen aber ſo viele Reclamationen erfolgten, daß die beiden Mächte am 9. Oct. der Deputation einen zweiten Plan vorlegen ließen, welcher in der Folge die Grundlage des erſten Deputationshauptſchluſſes (23. Nov.) bildete. Weil aber die in dieſem Plane feſtgeſetzte Entſchädigung des Großherzogs von Toſkana in Teutſchland ſeinem Länderverluſte in Italien bei weitem nicht gleich kam; ſo ſah ſelbſt Oeſtreich, welches Anfangs die Lechgrenze, und dann wenigſtens die Biſthümer Trient und Brixen für ſich verlangte, ſich genöthigt, über dieſen Gegenſtand zu Paris und Petersburg beſonders zu unterhandeln, und ihn in einer Convention (26. Dec.) näher zu beſtimmen. Nun erſt ward (25. Febr. 1803) der Reichsdeputationshauptſchluß unterzeichnet, welchen (24. März) die Reichsverſammlung annahm, und (28. Aug.) der Kaiſer beſtätigte, doch mit Vorbehalt der kaiſerlichen Rechte, welche in dieſem Deputationsſchluſſe nicht ver-

ändert worden wären, mit Beſtätigung des weſtphäliſchen Friedens, mit einſtweiliger Verweigerung der vorgeſchlagenen neuen Virilſtimmen, und mit einer ſalvatoriſchen Clauſel für die Reichsritterſchaft. — So ſehr auch dieſer Reichsdeputationshauptſchluß bis in das Einzelne der Entſchädigungen, ſelbſt der kleinern Reichsſtände, herabging; ſo laſſen ſich doch die wichtigſten Beſtimmungen deſſelben zu einer lichtvollen Ueberſicht ordnen. Angeblich wegen des nöthigen Gleichgewichts zwiſchen den teutſchen Staaten ſelbſt, wurden einige übereichlich, andere nur nothdürftig entſchädigt. Die beiden geiſtlichen Churwürden, Trier und Kölln, erloſchen völlig; die von Mainz erhielt einen neuen Namen und eine faſt völlig neue Ausſtattung. Den Häuſern Toſkana und Oranien wurden Beſitzungen in der Mitte Teutſchlands zugetheilt; vier neue weltliche Churfürſten traten ins Churfürſtencollegium; alle geiſtliche Mitglieder des Reichstages verſchwanden, bis auf den Churerzkanzler und den Hoch- und Teutſchmeiſter, und von 52 Reichsſtädten, von welchen vier — Aachen, Kölln, Worms und Speyer — jenſeits des Rheins an Frankreich gekommen waren, wurden 42 mediatiſirt, und nur ſechs in ihrer Selbſtſtändigkeit erhalten. Oeſtreich, das ſeine belgiſchen Provinzen und die Lombardei verlor, hatte bereits im Lüneviller Frieden für ſeinen Verluſt einen, wiewohl nicht hinreichenden, doch ſeine Länder abründenden Erſatz in dem Erwerbe von zwei Drittheilen des ehemaligen venetianiſchen Staates, mit Iſtrien und dem ehemaligen venetianiſchen Dalmatien erhalten. Zwar gab es, um alle nähere Berührungspuncte mit Frankreichs Grenzen zu vermeiden, den Breisgau und die Ortenau als Entſchädigung an den aus Italien verdrängten Herzog von Modena; allein nach deſſen Tode (1803) fiel dieſes Land an deſſen Schwiegerſohn und Erben, den Erzherzog Ferdinand von Oeſtreich. Im Reichsdeputationshauptſchluſſe gewann Oeſtreich noch die beiden Bisthümer Trient und Brixen. — Der Großherzog von Toſkana, deſſen Land den Titel eines Königreiches Hetrurien mit einem bourboniſchen Regenten aus dem Hauſe Parma erhalten hatte,

ward — ebenfalls nicht hinreichend — für ſeinen italieniſchen Verluſt durch das ſäculariſirte Erzſtift Salzburg, mit der Propſtei Berchtesgaden, durch einen Theil der Bisthümer Eichſtädt und Paſſau, und durch die churfürſtliche Würde entſchädigt. — Preußen erhielt, für ſeinen Verluſt auf dem linken Rheinufer, die nunmehrigen Fürſtenthümer Paderborn, Hildesheim, Erfurt, Eichsfeld, den größten Theil von Münſter, die Abteien Herforden, Quedlinburg, Elten, Eſſen, Werden und Kappenberg, und die Reichsſtädte Mühlhauſen, Nordhauſen und Goslar. — Das Haus Oranien-Dillenburg, durch Familienbande an Preußen geknüpft, verlor zwar in Teutſchland nichts, ward aber für die erbſtatthalteriſche Würde und für ſeine Güter in den Niederlanden, nach dem 18ten Artikel des zwiſchen Frankreich und England abgeſchloſſenen Friedens zu Amiens (1802), in Teutſchland, und zwar durch die Fürſtenthümer Fulda, Corvey und die damit verbundenen Abteien, durch die Abtei Weingarten in Schwaben, durch die Reichsſtadt Dortmund und durch mehrere andere Abteien und Propſteien entſchädigt. — Die Würde des Churfürſten von Mainz ward in die Benennung Churfürſt-Erzkanzler verwandelt. Er ward damals der einzige geiſtliche Churfürſt des teutſchen Reiches, und behielt von dem ehemaligen mainziſchen Churſtaate das Fürſtenthum Aſchaffenburg. Das bisherige Bisthum Regensburg, das mit der Stadt Regensburg ihm zugetheilt ward, nannte der Reichsdeputationshauptſchluß ein ſäculariſirtes Fürſtenthum, der Papſt erhob es aber (1804) durch eine Bulle zu einem Erzbisthume; außerdem erhielt der Churerzkanzler die Reichsſtadt Wetzlar und deren Gebiet als Grafſchaft. Da der Ertrag dieſer Beſitzungen nur auf 650,000 Gulden berechnet werden konnte, und dem Churfürſten-Erzkanzler doch eine Million jährlicher Einkünfte zugeſichert worden war; ſo erneuerte man bald darauf die Rheinzölle, deren Verwaltung, nach einem Vertrage zwiſchen Frankreich und Teutſchland (9. Aug. 1804) näher beſtimmt, und aus welchem dem Churfürſten die Ergänzungsſumme angewieſen ward. — Der

Churfürſt von Pfalzbayern verlor nicht nur anſehnliche Beſitzungen jenſeits des Rheins, ſondern überließ auch ſeine dieſſeitigen rheiniſchen Länder an die Entſchädigungsmaſſe. Er erhielt dafür die Fürſtenthümer Würzburg (bis auf einige davon getrennte Aemter), Bamberg, Augsburg, Freyſingen, einen Theil von Paſſau und Eichſtädt, die gefürſtete Abtei Kempten, zwölf Reichsprälaturen in Franken und Schwaben, und mehrere Reichsſtädte, unter welchen ſich Ulm, Schweinfurt, Rothenburg, Nördlingen, Memmingen und andere befanden. — Churbraunſchweig bekam, für das an Oldenburg abgetretene Amt Wildeshauſen und für ſeine künftigen Anſprüche auf die Grafſchaft Sayn-Altenkirchen, das Fürſtenthum Osnabrück, in welchem es ſeit dem weſtphäliſchen Frieden nur die abwechſelnde Coadjutorie gehabt hatte. — Der Herzog von Würtemberg erhielt, für den Verluſt von Mömpelgard und anderer Beſitzungen im Elſaß, außer der Churwürde, das Fürſtenthum Ellwangen, und mehrere Abteien, Klöſter und Reichsſtädte, welche, bis zur Erhebung des Landes Würtemberg zum Königreiche, den neuwürtembergiſchen Staat bildeten, in welchem ſich keine landſtändiſche Verfaſſung befand. — Der Markgraf von Baden erhielt, außer der Churwürde, das nunmehrige Fürſtenthum Koſtnitz, die dieſſeits des Rheins gelegenen Reſte der Bisthümer Speyer, Baſel und Strasburg, einige ehemalige pfälziſche Aemter mit den Städten Heidelberg und Mannheim, und mehrere Abteien und Reichsſtädte. — Dem Landgrafen von Heſſen-Kaſſel wurden, mit der Churwürde, die vier mainziſchen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neuſtadt und Amöneburg, die Stadt Gelnhauſen, und das Reichsdorf Holzhauſen nebſt den in jenen Aemtern gelegenen Klöſtern zugetheilt. — Reichlich ward Heſſen-Darmſtadt für ſeinen Verluſt durch zwölf bisherige mainziſche, mehrere pfälziſche Aemter, durch das Herzogthum Weſtphalen, den Ueberreſt des Hochſtifts Worms, die Reichsſtadt Friedberg, die Abtei Seligenſtadt und die Propſtei Wimpfen entſchädigt. — Naſſau-Uſingen, das jenſeits des Rheins die ihm zuge-

fallenen ſaarbrückiſchen Länder verlor, erhielt die Grafſchaft Sayn-Altenkirchen, und mehrere mainziſche und köllniſche Beſitzungen; Naſſau-Weilburg aber ward mit den Ueberreſten des Churfürſtenthums Trier und einigen Abteien entſchädigt. — Der Herzog von Oldenburg gewann das bisherige Bisthum Lübeck als ſäculariſirtes Fürſtenthum für ſeine Familie erblich, und außerdem die münſterſchen Aemter Vechta und Kloppenburg, und das hannöverſche Amt Wildeshauſen. — Noch wurden die Häuſer Salm, Thurn und Taxis, Hohenlohe, Hohenzollern, Löwenſtein, Leiningen, Oettingen, Ahremberg, Iſenburg u. a., die Reichsgrafen, und ſelbſt der teutſche und der Maltheſerorden entſchädigt. Von den ehemaligen Reichsſtädten behielten blos ſechs ihr politiſches Daſeyn: Augsburg, Bremen, Frankfurt am Mayn, Hamburg, Lübeck, Nürnberg. Die Reichsritterſchaft blieb, wiewohl durch ihren Verluſt am linken Rheinufer geſchmälert, bei ihrer Verfaſſung, und wußte, durch kluge Unterhandlungen zu Paris und Wien, damals der Gefahr zu entgehen, die ihre Unmittelbarkeit bedrohten.

659.

Erneuerung des Krieges mit England. Napoleon erſter Kaiſer der Franzoſen.

Als der Friede von Amiens die ſtreitigen Intereſſen zwiſchen Frankreich und England ausgeglichen hatte, befürchtete man nicht ſo bald die Erneuerung des Krieges. Dennoch war der Stoff zur neuen politiſchen Spannung zwiſchen beiden Staaten unterhalten und vermehrt worden; theils durch den in England ſehr gemißbilligten Bericht des franzöſiſchen Oberſten Sebaſtiani von ſeiner Reiſe nach Nordafrika, Aegypten, Syrien und den joniſchen Inſeln; theils durch den fortdauernden Aufenthalt der brittiſchen Truppen in Aegypten, welches nach dem Frieden von Amiens der Pforte zurückgegeben werden ſollte; theils durch die Verweigerung der Britten, die Bedingungen deſſelben Friedens in Hinſicht der Inſel

Maltha zu erfüllen. Nach langen vergeblichen Unterhandlungen, beſonders über dieſen letzten Punct des Friedens, erklärte endlich Großbritannien am 18. Mai 1803 an Frankreich den Krieg. Schon vorher waren ſeit dem 7. März in England große Rüſtungen gemacht und Matroſen gepreßt worden.

Der erſte Conſul gab darauf den Befehl, Hannover zu beſetzen. Der Feldmarſchall Wallmoden, welcher die hannöveriſchen Truppen befehligte, war von London aus beauftragt, das Heer in ein Uebungslager zuſammenzuziehen und eine billige Capitulation abzuſchließen. Er ſchien aber den Kampf zu wünſchen, obgleich die Regierung zu Hannover (16. Mai) erklärte, daß der Churfürſt von Hannover, als Stand des teutſchen Reiches, die ſtrengſte Neutralität beobachten werde, und ſich nach Berlin und Petersburg wandte, um die Vermittelung dieſer Höfe zu erhalten. Doch ſchon am 28. Mai erſchien Mortier an der Grenze des Landes. Die Abgeordneten von Hannover ſchloſſen mit ihm (3. Jun.) zu Suhlingen eine Convention, nach welcher das Land und die Feſtung Hameln von den Franzoſen beſetzt, das hannöveriſche Heer aber hinter die Elbe ſich ziehen, und nicht gegen Frankreich zu dienen verſprechen ſollte. Die Regierung verlegte darauf ihren Sitz von Hannover nach Lauenburg, und Mortier bildete (12. Jun.) eine einſtweilige Verwaltung durch Landesabgeordnete. Als aber England (15. Jun.) erklärte, daß der König die Convention von Suhlingen nicht beſtätigte; ſo beabſichtigten die Franzoſen den Uebergang über die Elbe, und Wallmoden ſah ſich (5. Jul.) zu einem Vertrage mit Mortier auf der Elbe bei Artlenburg genöthigt, nach welchem die Hannoveraner die Waffen niederlegten, und dieſe, ſo wie alle Artillerie, und alle Pferde der Reiterei, den Franzoſen übergaben. Das Heer ſollte aufgelöſet werden und die Mannſchaft in ihre Heimath zurückgehen, mit der Verpflichtung, nicht gegen Frankreich und deſſen Verbündete die Waffen zu tragen. Die Officiere durften ihre Degen, Pferde und Sachen behalten, und konnten ihren Wohnort wählen; nur durften ſie nicht das feſte

Land verlaſſen. Demungeachtet folgten viele Hannoveraner den geheimen engliſchen Werbungen, und ſchifften ſich nach England ein.

Die brittiſche Kriegserklärung veränderte von neuem die Lage Europens. Die bataviſche Republik ſtand auf Frankreichs Seite gegen England; Spanien, ſeit 1796 Frankreichs Bundesgenoſſe, bezahlte Anfangs, ſtatt der zu ſtellenden Truppen und Schiffe, eine monatliche Subſidie an Frankreich, bis es, durch die Aufbringung ſeiner aus Südamerika zurückkehrenden reichbeladenen Schiffe von den Britten, (1804) zur Kriegserklärung gegen Großbritannien genöthigt ward; Neapel und Portugal erklärten ſich für neutral; doch beſetzte der General St. Cyr die Häfen des Königreiches Neapel, und Ancona. Bei Boulogne zog der erſte Conſul ein großes Lager zuſammen, in welchem er das „Heer von England" verſammelte und übte, und England mußte an ſeinen Küſten ſtets gerüſtet ſeyn, obgleich kein Landungsverſuch unternommen ward. Mehrere der im Frieden von Amiens zurückgegebenen Kolonieen der Franzoſen und Holländer fielen von neuem in die Hände der Britten.

Doch glaubte die engliſche Politik durch einen Plan auf Bonaparte's Leben am leichteſten ihre Abſichten zu erreichen. Auf engliſchen Schiffen wurden mehrere Emigranten an den Küſten der Normandie und der Vendée ausgeſchifft; unter ihnen Georges und Pichegru, der ſchon von London aus mit Moreau im Briefwechſel geſtanden hatte. Georges und Pichegru waren unerkannt in Paris; der erſte beabſichtigte die Ermordung des erſten Conſuls. Da erließ plötzlich der Gouverneur von Paris, Murat, einen Aufruf an die Soldaten (16. Febr.), worin er ſie von der Gefahr benachrichtigte, in welcher das Leben des erſten Conſuls geſchwebt habe. Moreau, welchen Pichegru zweimal geſprochen hatte, ward am 15. Febr., Pichegru am 28. Febr., Georges am 9. März verhaftet. Nachdem ihnen und 44 Perſonen, die mit ihnen zugleich verhaftet wurden, der Proceß gemacht worden war (während deſſen Pichegru am 6. Apr. in ſeinem Gefängniſſe todt gefunden ward), wurden endlich 22 Perſonen

freigeſprochen, mehrere von denen, über welche das Todesurtheil ausgeſprochen worden war, von Napoleon begnadigt, und nur Georges (25. Jun.) mit eilf andern hingerichtet. Moreau war zu zweijährigem Gefängniſſe verurtheilt worden; Napoleon bewilligte ihm aber die geſuchte Erlaubniß, nach Amerika zu gehen, wohin er ſich in Cadix einſchiffte. — Gleichzeitig mit dieſen Vorgängen hatten ſich mehrere Emigranten im Badenſchen aufgehalten; unter ihnen auch der Herzog d'Enghien (Enkel des Prinzen Condé), der unerkannt zu Ettenheim lebte. Bonaparte, davon benachrichtigt, befahl, ihn auf dem neutralen Gebiete Teutſchlands durch franzöſiſche Truppen aufzuheben. Er ward über den Rhein geführt, zu Vincennes (20. März) vor eine Militaircommiſſion geſtellt, von derſelben zum Tode verurtheilt, und noch in derſelben Nacht erſchoſſen, worüber Rußland (7. Mai) und Schweden (14. Mai), erſteres als Vermittler des Entſchädigungsgeſchäftes, letzteres als Garant des weſtphäliſchen Friedens, zu Regensburg ſtarke Erklärungen vorlegen ließen, um von Frankreich Genugthuung wegen der verletzten Rechte des teutſchen Reiches zu verlangen, die aber, unter den damaligen Umſtänden, der Reichstag auf ſich beruhen ließ. Außerdem machte der Juſtizminiſter Regnier den Briefwechſel des engliſchen Geſandten Drake in München, und des engliſchen Geſandten Spencer Smith in Stuttgart mit ihren Agenten in Frankreich bekannt, die ſie beſoldeten, um den erſten Conſul zu ermorden und innere Unruhen zu erregen.

Alle dieſe Verſuche gegen den erſten Conſul wurden dazu benutzt, eine Veränderung in der Verfaſſung Frankreichs vorzuſchlagen. So geſchah bereits im März 1804 im Senate Frankreichs der Antrag, die höchſte Gewalt in Bonaparte's Familie erblich zu machen. Eine Adreſſe des Senats vom 27. März an den erſten Conſul forderte ihn auf, „ſein Werk zu vollenden." Bonaparte beantwortete dieſe Adreſſe am 25. April, und verlangte, „daß der Senat ſich ganz erklären möchte, in wiefern derſelbe die Erblichkeit der höchſten Magiſtratur zum Triumphe der öffentlichen Frei-

heit und Gleichheit für nöthig halte." Der Senat übergab darauf dieſe Angelegenheit einer Specialcommiſſion von zehn Mitgliedern. Bevor aber dieſe ihren Bericht erſtattete, machte der Tribun Curée (30. Apr.) im Tribunate den Antrag: „daß die Regierung Frankreichs einem Kaiſer anvertraut, und die Würde in der Familie Napoleons Bonaparte erblich gemacht werde." Alle Tribunen, mit Ausnahme Carnots, unterzeichneten dieſen Antrag. So kraftvoll, wie Carnot zwei Jahre früher gegen das lebenslängliche Conſulat geſprochen hatte, ſprach er jetzt gegen die erbliche Kaiſerwürde. „Unvergänglichen Ruhm würde Bonaparte ſich erworben haben, wenn er der Erwartung der Nation entſprochen hätte, die ihn allein für fähig hielt, die ſchwere Aufgabe zu löſen, wie in großen Staaten eine republikaniſche Verfaſſung ſeyn müſſe. Vor dem 18. Brumaire näherte ſich der Staat ſeiner Auflöſung, und die unumſchränkte Gewalt hat ihn gerettet; das läugnet Niemand. Folgt aber daraus etwas anderes, als was jederman ſchon weiß, daß nämlich jeder politiſche Körper erkranken könne, und daß man ihm dann Kraftmittel reichen müſſe; daß nicht ſelten eine Dictatur die Freiheit gerettet habe? Weil aber ein Kraftmittel einen Kranken geheilt hat; ſoll man auch den Geſunden täglich Kraftmittel geben? Wenn die Fabiuſſe und Camille die römiſche Freiheit durch die Dictatur gerettet haben; ſo geſchah es wahrlich blos, weil ſie ſolche ſo geſchwind, als möglich, niederlegten. Sie länger zu behalten, hätte die Freiheit getödtet. Cäſar war der Erſte, der das wollte; allein er opferte ſich und die Freiheit dabei auf! — Ich glaube, den Grundſatz aufſtellen zu dürfen: wenn man eine Verfaſſung einführen kann, bei der man den Einfluß des Partheigeiſtes nicht zu fürchten braucht, wie denn Bonaparte dies nach dem Frieden von Amiens konnte, und auch noch jetzt kann; ſo iſt es weit leichter, in der Republik die Anarchie, als in der Monarchie den Deſpotismus abzuhalten. — Weiß man übrigens, ob die großen Mächte Europens den neuen Titel gut heißen werden? Wird man deshalb Krieg führen? oder wird man, da nun Conſul einmal weniger, als Kaiſer ſeyn ſoll, ſich damit begnügen, zu Hauſe

Kaiſer zu heißen, indeß man im Auslande ſchlechtweg Conſul iſt? — Doch ich bin bereit, meine liebſten Wünſche dem Wohle des Vaterlandes aufzuopfern, und begnüge mich damit, daß ich noch einmal die Stimme eines freien Menſchen habe hören laſſen." Vergeblich verhallte die Stimme Carnots. Der gefaßte Antrag ward von 6 Tribunen (4. Mai) dem Senate überreicht. In Angemeſſenheit zu demſelben beſchloß (18. Mai) der Senat, unter dem Vorſitze des Conſuls Cambaceres, das organiſche Senatusconſultum der Kaiſerwürde und der Erblichkeit derſelben in Napoleons Dynaſtie. Zwei Tage ſpäter, am erſten Pfingſttage (20. Mai), ward dieſe Würde feierlich in Paris bekannt gemacht.

Nach dieſem organiſchen Senatusconſultum *) führte Napoleon den Titel: durch Gottes Gnade und durch die Conſtitutionen der Republik, Kaiſer der Franzoſen. Die Kaiſerwürde ward erblich in der männlichen rechtmäßigen Nachkommenſchaft Napoleons nach der Ordnung der Erſtgeburt, und mit beſtändiger Ausſchließung der Frauen und ihrer Nachkommenſchaft. Napoleon kann Kinder oder Enkel ſeiner Brüder adoptiren, ſobald er ſelbſt keine Söhne hat, und ſie das achtzehnte Jahr erreicht haben. Seine adoptirten Söhne treten in die Linie ſeiner unmittelbaren Nachkommenſchaft; doch können ſie, wenn er nach geſchehener Adoption Söhne bekommt, erſt dieſen folgen. Den Nachfolgern Napoleons und ihren Deſcendenten iſt die Adoption unterſagt. In Ermangelung eines rechtmäßigen oder adoptirten Erben Napoleons, fällt die Kaiſerwürde an Joſeph und deſſen rechtmäßige Erben; in Ermangelung Joſephs, oder deſſen Erben, an Louis und deſſen Erben, nach der Folge der Erſtgeburt. Sollte auch dieſer nicht mehr am Leben ſeyn, oder keine Erben haben; ſo ſchlagen die Inhaber der hohen Reichswürden dem Senate ein organiſches Senatusconſultum vor, wodurch mit Genehmigung des

---

*) Es ſteht in den europäiſchen Conſtitutionen, Th. 1, S. 237 ff.

Volkes ein Kaiſer ernannt, und in deſſen Familie die Regierungsfolge beſtimmt wird. — Die Glieder der kaiſerlichen Familie führen, in der Ordnung der Erblichkeit, den Titel von franzöſiſchen Prinzen; ein Senatsbeſchluß beſtimmt die Erziehungsart der franzöſiſchen Prinzen. Sie ſind Mitglieder des Senats und Staatsraths, ſobald ſie das achtzehnte Jahr erreicht haben; ſie dürfen ſich aber nicht ohne Erlaubniß des Kaiſers vermählen.

Die Civilliſte des Kaiſers ward, nach dem Beſchluſſe der erſten Nationalverſammlung für Ludwig 16 vom 26. Mai 1791, zu 25 Mill. Fr. beſtimmt. Die Prinzen Joſeph und Louis, und in Zukunft die nachgebohrnen rechtmäßigen Söhne des Kaiſers, wurden in Angemeſſenheit zu dem Decrete vom 21. Dec. 1791 behandelt. Der Kaiſer ſollte die Departemente der Republik beſuchen; deshalb wurden in den vier Hauptpuncten des Reiches kaiſerliche Palläſte ausgewählt. Der Kaiſer ſollte minderjährig ſeyn, bis er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat. Bis dahin ſollte ein Regent den Staat leiten, der wenigſtens 25 Jahre alt ſeyn müßte, aus den Prinzen ernannt, oder, in deren Ermangelung, aus den hohen Reichswürden genommen würde. Sollte der Kaiſer keinen Regenten ernannt haben; ſo wird die Regentſchaft dem nächſten Prinzen in der Erbfolge übertragen. Während der Regentſchaft, und vor dem Ablaufe des dritten Jahres der Volljährigkeit des Kaiſers, darf kein organiſches Senatusconſultum gegeben werden; auch darf der Regent weder zu hohen Reichswürden, noch zu Vacanzen der Großofficiere und Senatoren u. ſ. w. ernennen.

Schon am 19. Mai erhob Napoleon zu Marſchällen des Reichs: Berthier, Murat, Moncey, Jourdan, Maſſena, Augereau, Bernadotte, Soult, Brune, Lannes, Mortier, Ney, Davouſt, Beſſieres; auch erhielten die Senatoren, welche einen Oberbefehl geführt hatten, Kellermann, Lefevre, Perignon und Serrurier, dieſen Titel. Zu den ſechs höchſten Reichsämtern wurden ernannt: der Großwähler (Joſeph), der Reichserzkanzler (Cambaceres), der Staatserzkanzler (Eugen), der Erzſchatzmeiſter (Lebrun),

der Connetable (Kronfeldherr — Louis), und der Großadmiral (Murat). Sie erhielten den Rang gleich nach den Prinzen und dieſelben Ehrenbezeugungen. Die Zeit der Ernennung beſtimmte den Rang unter ihnen ſelbſt; ſie konnten nicht abgeſetzt werden. Der Schwur des Kaiſers, den er auf das Evangelium leiſtete, enthielt die Formel: „Ich ſchwöre, die Integrität des Gebiets der Republik aufrecht zu erhalten, die Freiheit der Religionsübungen und die Geſetze des Concordats, die Gleichheit der Rechte, die politiſche und bürgerliche Freiheit, die Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationalgüter zu reſpectiren und reſpectiren zu machen, keine Auflage zu erheben, keine Taxe einzuführen, als in Kraft des Geſetzes, die Einrichtung der Ehrenlegion zu handhaben, und in der Regierung blos das Beſte, das Glück und die Ruhe des franzöſiſchen Volkes vor Augen zu haben."

Noch wurden durch dieſes organiſche Senatusconſultum in dem Senate zwei beſondere Commiſſionen für die perſönliche Freiheit und für die Preßfreiheit beſtimmt, und dem Senate aufgetragen, über die Conſtitution zu wachen. Der Staatsrath (von 50 Perſonen) ſollte ſich in ſechs Sectionen theilen: für die Geſetzgebung, das Innere, die Finanzen, den Krieg, den Handel und das Seeweſen. Der geſetzgebende Körper ſollte über Geſetze ſtimmen, welche der Staatsrath vorlegt, und welche in den drei Sectionen des Tribunats, der Geſetzgebung, des Innern und der Finanzen, verhandelt werden; doch konnte der Kaiſer auch ein von demſelben verworfenes Geſetz als Geſetz bekannt machen. Die Wahlen in den Wahlcollegien blieben; doch wurden ſie von Regierungsbeamten und Mitgliedern der Ehrenlegion geleitet; auch konnte der Kaiſer die aufgeſtellten Candidaten zurückweiſen. Ein kaiſerlicher hoher Gerichtshof ward über die Vergehen der Prinzen, der hohen Reichswürden, der Miniſter, Senatoren und Staatsräthe geſetzt.

Napoleons Kaiſerwürde ward bald (July), durch neue Creditive an ihre Geſandten in Paris, anerkannt von dem Papſte, von Spanien, Neapel, Preußen, Dänemark, dem Churerzkanzler, von Pfalzbayern, Sachſen, Baden, Wür-

temberg, Churheſſen, Batavien, Helvetien, Ligurien u. ſ. w., und auch von Oeſtreich, nachdem Franz 2 (11. Aug.) den Titel eines Erbkaiſers von Oeſtreich angenommen hatte. Am 1. Dec. überreichte der Senat dem Kaiſer das Senatusconſultum über die Abſtimmungen wegen der erblichen Kaiſerwürde, wo von 3,524,254 Bürgern, welche ihre Stimmen gegeben hatten, 3,521,075 für die Erblichkeit der Würde geweſen waren. Am 2. December, dem Tage der feierlichen Weihe, ſalbte der Papſt Pius 7 den Kaiſer und die Kaiſerin auf das Haupt und die beiden Hände; der Kaiſer aber nahm die Krone vom Altare, und ſetzte ſie ſich ſelbſt auf, worauf er die der Kaiſerin beſtimmte Krone derſelben aufſetzte, nachdem er ſie eine Zeitlang über ſeinem Haupte gehalten hatte. Darauf führte der Papſt die Gekrönten zu dem großen Throne am Ende der Kirche. Er küßte den Kaiſer und rief laut: vivat Imperator in aeternum, worauf der Kaiſer den Eid auf das Evangelienbuch ablegte.

Schon am 30. Dec. 1804 ward eine Deputation der italieniſchen Republik dem Kaiſer vorgeſtellt, welche beauftragt war, einen Plan über das künftige Schickſal ihres Vaterlandes zu entwerfen; denn „es fehle der Republik Concentration und Perpetuität der höchſten Gewalt.“ Die Mitglieder der italieniſchen Staatsconſulta erſchienen darauf am 17. März 1805 vor dem Kaiſer, und proclamirten ihn zum erblichen Könige von Italien. Der Kaiſer erklärte, daß er dieſe Krone bis nach der garantirten Unabhängigkeit der Staaten des Mittelmeeres behalten, und ſie dann einem jüngern Haupte aufſetzen würde. Von dieſem Zeitpuncte an werde die italieniſche Krone mit der franzöſiſchen nicht wieder auf Einem Haupte vereiniget ſeyn. Die Conſtitution des Königreiches Italien ward der franzöſiſchen nachgebildet. Es wurden Großofficiere des Reiches, ein Staatsrath, ein geſetzgebender Körper, doch ohne Tribunat und Wahlcollegien, errichtet, die unter einem vom Könige ernannten Präſidenten ſich verſammeln ſollten; es ward der Orden der eiſernen Krone geſtiftet, und das franzöſiſche Geſetzbuch, nach ſeiner italieniſchen und lateiniſchen

Ueberſetzung, im Königreiche Italien eingeführt. Am 26. Mai war zu Mailand die feierliche Königskrönung, wo der Erzbiſchoff von Mailand die Salbung verrichtete, worauf der Kaiſer ſeinen (am 1. Febr. 1805 zum franzöſiſchen Prinzen erhobenen) adoptirten Stiefſohn, Eugen Beauharnois zum Vicekönige von Italien ernannte.

Schon bei der neuen politiſchen Geſtaltung der italieniſchen Republik im Jahre 1802 war es Bonaparte's Abſicht geweſen, die liguriſche Republik mit derſelben zu verbinden; allein dieſer Plan ſcheiterte an der Abneigung der Ligurier. Jetzt nun, wo, bei Napoleons Anweſenheit in Mailand, eine Deputation der Republik Ligurien bei ihm ſich einfand, mußte ein Theil derſelben plötzlich von Mailand nach Genua reiſen, worauf eben ſo ſchnell (25. Mai) der Senat von Ligurien beſchloß, daß der liguriſche Staat einen integrirenden Theil des franzöſiſchen Reiches ausmachen ſollte. Eine liguriſche Deputation überbrachte (1. Jun.) dieſen Beſchluß dem Kaiſer, worauf derſelbe (4. Jun.) die Einverleibung Liguriens in Frankreich erklärte, und (9. Jun.) dieſer bisherige Freiſtaat in drei Departemente, Genua, Montenotte und des Apennin, eingetheilt ward. Das franzöſiſche Reich gewann dadurch zunächſt in Hinſicht der Seemacht und der ausgedehnten Küſten; denn die Bevölkerung Liguriens betrug blos 620,413 Menſchen. Das in Genua errichtete Generalgouvernement erhielt der Erzſchatzmeiſter Lebrun.

Noch vor dieſer Verbindung Liguriens mit Frankreich hatte der Kaiſer (18. März 1805) das Fürſtenthum Piombino, welches der Vertrag mit Neapel zu Florenz (28. März 1801) zu Frankreichs Diſpoſition geſtellt hatte, ſeiner Schweſter, der Prinzeſſin Eliſa, vermählt an den Senator Bacciochi, als erbliches Eigenthum, doch als franzöſiſches Lehen, ertheilt. Der Gemahl der Prinzeſſin ſollte den Titel eines Fürſten von Piombino führen, und dem Kaiſer, beim Empfange der Inveſtitur, Gehorſam und Treue ſchwören. Während Napoleons Anweſenheit in Italien verlangte, auf vorhergegangene Veranlaſſung, auch eine Depu-

tation der Republik Lucca (23. Jun.) von dem Kaiſer einen franzöſiſchen Prinzen zum Regenten, und Napoleon ernannte den Fürſten von Piombino zu dieſer Würde, der nach der neuen Conſtitution, welche Lucca damals erhielt, an die Stelle des Gonfaloniere treten, den Titel Fürſt von Lucca und Piombino führen, und die innern und äußern Verhältniſſe der Republik leiten ſollte.

660.
Continentalkrieg Rußlands und Oeſtreichs gegen Frankreich im Jahre 1805.

Kurz nach ſeiner Kaiſerkrönung hatte Napoleon (2. Jan. 1805) zum zweitenmale dem Könige von England den Frieden angeboten; allein auch diesmal ward derſelbe in einem Schreiben des Lords Mulgrave (14. Jan.) an den Miniſter Talleyrand abgelehnt. Pitt, ſeit der Erneuerung des Krieges gegen Frankreich, wie früher, die Seele des brittiſchen Kabinets, dachte an die Zuſammenbringung einer neuen Coalition der europäiſchen Mächte gegen Frankreich, und fand Rußland, wegen mehrerer eingetretenen Mißverſtändniſſe mit Frankreich, beſonders über die Hinrichtung des Prinzen d'Enghien, über die nicht erfolgte Räumung Neapels, über die verweigerte Entſchädigung Sardiniens und über die verlangte Neutralität Teutſchlands, ſo wie den König Guſtav 4 von Schweden, ſogleich zu einer Verbindung gegen Frankreich geneigt. Nur Oeſtreich trug Anfangs Bedenken, eine ſolche Verbindung einzugehen, und Preußen war nicht zum Beitritte zu beſtimmen.

Schon vor der Krönung Napoleons zum Könige von Italien und vor der Einverleibung Liguriens, war die dritte Coalition gegen Frankreich am 11. Apr. 1805 durch einen Vertrag zwiſchen Rußland und England (Lord Gower, und der Fürſt Czartorinsky und Kammerherr Nowoſilzof) zu Petersburg begründet worden. Der Plan derſelben war größer berechnet, als zu den beiden erſten Coalitionen; denn man fühlte die Kraft der gegenwärtigen Re-

gierung Frankreichs. Dieſem ſogenannten Concerttractate trat (9. Aug.) Oeſtreich bei, nachdem in Wien (bereits am 16. Jul.) ein militäriſcher Plan von dem ruſſiſchen Generale Winzingerode, und den öſtreichiſchen Generalen, dem Fürſten von Schwarzenberg und Mack entworfen, und in Petersburg mit Bemerkungen begleitet worden war. Der Tractat beſtand aus dem Vertrage ſelbſt und aus funfzehn Separatartikeln, von denen aber einer (der zehnte) von Rußland verworfen ward, und vier andere (der zweite, dritte, ſiebente und neunte) von dem, nach Pitts Tode abgehenden, engliſchen Miniſterium durch den Lord Mulgrave, der ſie am 3. Febr. 1806 dem Oberhauſe vorlegte, deshalb nicht bekannt gemacht wurden, weil ſie mit der Wohlfahrt anderer Staaten in der genaueſten Verbindung ſtänden, und alſo die öffentliche Bekanntmachung derſelben ihnen nachtheilig werden könnte. — Nach dieſem Tractate war der Zweck der Verbindung, Frankreich zur Räumung Hannovers, zur Wiederherſtellung der Unabhängigkeit der holländiſchen und Schweizer-Republiken, zur Herſtellung des Königs von Sardinien in Piemont mit Vergrößerung ſeines Gebietes, und zur völligen Räumung Italiens zu nöthigen, ſo wie eine ſolche Ordnung der Dinge in Europa einzurichten, wodurch die Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit der verſchiedenen Staaten wirklich geſichert und allen künftigen Uſurpationen eine bleibende Schutzwehr entgegengeſetzt würde. — Zur Verwirklichung dieſes Zweckes wollte Rußland 180,000 Mann und Oeſtreich mehr als 300,000 Mann ſtellen; England aber bezahlte für jedes Hunderttauſend regelmäßiger Truppen 1,250,000 Pfd. Sterl. Subſidien. Was an der aufzuſtellenden halben Million Streiter fehlte, ſollte durch neapolitaniſche, hannöveriſche, ſardiniſche und andere Truppen aufgebracht werden; ſo wie die Theilnehmer ſich gegenſeitig verſprachen, alle Eroberungen erſt nach Beendigung des Krieges zu theilen, und gegen jeden Staat gemeinſchaftlich feindſelig zu handeln, der ſich auf Frankreichs Seite wenden ſollte.

Mit Schweden, das nicht in dieſes Bündniß ge-

zogen ward, ſchloß England blos eine vorläufige geheime Convention (3. Dec. 1804), eine zweite Convention (31. Aug. 1805) und einen Vertrag (3. Oct. 1805) (die erſte der großbritanniſche Geſandte Pierrepont mit dem ſchwediſchen Staatskanzler von Ehrenheim, die beiden letzten derſelbe mit dem Baron Toll). Nach der erſten Convention bezahlte England 60,000 Pfd. Sterl. an Schweden für die Befeſtigung der Stadt Stralſund, wo zugleich eine engliſche Waarenniederlage errichtet werden ſollte. Nach der zweiten erhielt Schweden eine monatliche Subſidie von 7200 Pfd. Sterling, um die Beſatzung der Stadt Stralſund bis auf 8000 Mann zu verſtärken; und nach der dritten kam Schweden mit dem Concerttractate dadurch in Verbindung, daß es 12,000 Mann Truppen zu ſtellen, und ſie in Verbindung mit den Bundesgenoſſen Englands, beſonders den Ruſſen, wirken zu laſſen, zuſicherte, wogegen England jährlich für jeden geſtellten Soldaten 12 Pfd. Sterl. und 10 Schillinge in monatlichen Terminen zu zahlen, und überdies eine fünfmonatliche Subſidie zur Ausrüſtung der Transportſchiffe für dieſe Truppen zu entrichten verſprach, auch 50,000 Pfd. zur beſſern Befeſtigung Stralſunds, und die Subſidienzahlung noch drei Monate nach dem Frieden zuſagte.

Doch da der Concerttractat den Doppelfall in ſich enthielt, daß es der Zweck der Verbindung ſey, die franzöſiſche Regierung entweder zu bewegen oder zu zwingen, zu der Wiederherſtellung des Friedens und des Gleichgewichts in Europa die Hand zu bieten; ſo ſchien Rußland Anfangs den erſten Zweck durch die Abſendung Novoſiltzofs (Jun. 1805) verſuchen zu wollen, und die Vermittelung des Friedens zwiſchen Frankreich und England zu übernehmen. Als aber Novoſiltzof bei ſeiner Ankunft in Berlin von den in Italien vorgefallenen Veränderungen benachrichtigt ward, erklärte er in einer Note an den preußiſchen Hof *), daß nach dieſen Vorgängen ſeine Sendung überflüſſig ſey, worauf er (18. July) Berlin verließ, und nach Rußland zurückkehrte. Der

*) vergl. Allgemeine Zeitung, 1805, No. 238.

Miniſter Hardenberg ſchickte dieſe Note (11. July) dem franzöſiſchen Geſandten Laforeſt.

Demungeachtet verzog ſich noch der Ausbruch des Krieges; denn vor der Ankunft der Ruſſen in der öſtreichiſchen Monarchie wollte ſich dieſer Staat nicht allein der gegen ihn vordringenden franzöſiſchen Heeresmacht ausſetzen. Deshalb übergaben, während dieſer Zeit, die öſtreichiſchen Geſandten zu Paris und Petersburg (am 5. und 7. Aug. 1805) eine Note des Wiener Hofes, worin derſelbe beide Höfe einlud, die Unterhandlungen wieder anzuknüpfen. Ob nun gleich bereits früher der von Oeſtreich entworfene Kriegsplan dem ruſſiſchen Kabinette vorgelegt worden war, und der öſtreichiſche Geſandte, Graf von Stadion, bereits am 9. Aug. den Concerttractat zu Petersburg unterzeichnet hatte; ſo entſtand doch daraus ein Notenwechſel zwiſchen Paris und Wien *), welcher die gegenſeitige Spannung erhöhte, und endlich abgebrochen ward, als man die Eröffnung des Krieges rathſam fand.

661.

Fortſetzung.

Oeſtreich ſchien den Hauptſchlag in Italien zu erwarten, oder daſelbſt ausführen zu wollen. Dorthin ging der Erzherzog Karl mit einer überlegenen Macht, welcher der Marſchall Maſſena mit 75,000 Mann entgegengeſtellt ward. Aus Neapel zogen die Franzoſen 28,000 Mann unter St. Cyr nach Oberitalien zu Maſſena's Heere, nachdem zwiſchen Frankreich und Neapel von Talleyrand und dem Marquis de Gallo (21. Sept. 1805) ein Neutralitätsvertrag unterzeichnet und am 8. Oct. von Ferdinand 4 beſtätigt worden war.

*) Dieſe Noten erſchienen ſogleich nach dem Ausbruche des Krieges zu Wien: Wechſelſeitige Erklärungen zwiſchen den Höfen von Wien, Petersburg und Paris über die Wiedereröffnung der Friedensunterhandlungen, die von dem erſtern dieſer Höfe eingeleitet werden wollten. 32 S. 1805. 4.

Das öſtreichiſche Heer in Teutſchland, 80,000 Mann ſtark, befehligten der Erzherzog Ferdinand (Sohn des ehemaligen Statthalters in Mailand) und der General Mack, der den Plan zum Kampfe entworfen hatte. Dieſes Heer ging (8. und 9. Sept.) über den Inn, drang in Bayern vor, und forderte von dem Churfürſten, daß er ſeine Truppen mit den öſtreichiſchen verbinden, oder ſie entlaſſen ſollte. Die von dem Churfürſten verlangte Neutralität ward ihm wiederhohlt abgeſchlagen. Da zog er ſeine Truppen in der Oberpfalz zuſammen, von wo ſie ſich nach Franken wandten; er ſelbſt ging nach Würzburg, und vereinigte ſich bald darauf mit dem Kaiſer von Frankreich, als dieſer über den Rhein gegangen war *). — Doch ſchon vorher ward Bayern von den Oeſtreichern mit der Härte einer eroberten Provinz behandelt, und noch überdies daſelbſt der Cours der Wiener Banknoten nach dem 24 Guldenfuße erzwungen. Auch an Würtemberg war öſtreichiſcher Seits eine Aufforderung zum Beitritte ergangen, als die Oeſtreicher ſeit dem 16. Sept. über den Lech gegangen und bereits in Schwaben bis Ulm vorgedrungen waren, um dort den Krieg zu eröffnen.

Napoleon aber brach in ſtürmiſcher Eile aus dem Lager bei Boulogne, wo er England bedrohte, mit ſeinen Heeresmaſſen auf. In einer Sitzung des Senats zu Paris (23. Sept. 1805) erklärte er, daß er ſeine Macht nach Teutſchland führen und den aus ſeiner Hauptſtadt vertriebenen Churfürſten von Bayern dahin zurückbringen wolle. Er verließ (24. Sept.) Paris. Vom 24—26. Sept. gingen Murat und Lannes bei Straßburg, Marmont bei Mainz, Soult bei Speyer, Davouſt bei Mannheim, und Ney in der Gegend von Durlach über den Rhein. Marmont wandte ſich nach Würzburg; Davouſt zog ſich über Heidelberg ins Anſpachiſche; Soult über Heilbronn nach Aalen; Ney ging über Durlach und die Enz, Murat über den Schwarzwald nach Stuttgart, und Lannes über Ettlingen

*) Die bayriſche Declaration in der Allg. Zeitung, 1805, No. 295.

und die Enz nach Ludwigsburg. — Bernadotte verließ Hannover und übergab dem Generale Barbou die Feſtung Hameln; er vereinigte ſich mit Marmont (27. Sept.) bei Würzburg, und beide verbanden ſich (2. Oct.) mit den Bayern unter Deroy und Wrede.

Napoleon war am 2. Oct. in Ludwigsburg. Der Churfürſt von Würtemberg verband ſich mit Frankreich, als ihm Napoleon blos die Wahl für oder wider Frankreich ließ, und ſtellte 8000 Mann. Ihm garantirte der Kaiſer ſeine Staaten, und verſprach für alle Lieferungen im Laufe des Krieges Entſchädigung *). Baden ließ ebenfalls Hülfstruppen für Frankreich aufbrechen, und Bataver zogen ſich, in Verbindung mit den Franzoſen, durch Franken nach der Donau. Am 3. Oct. erklärte Napoleon den Krieg.

Während nun Mack und der Erzherzog Ferdinand in der Stellung von Ulm ſtehen blieben, ohne weiter gegen den Oberrhein vorzurücken, (vielleicht um mit dem italieniſchen Heere unter dem Erzherzoge Karl leicht in Verbindung treten zu können, wahrſcheinlicher noch, um die Annäherung des erſten ruſſiſchen Corps unter Kutuſow abzuwarten,) gingen die franzöſiſchen Heere nordoſtwärts, zum Theile durch das neutrale anſpachiſche Gebiet, um die Oeſtreicher zu umgehen, ſie von den aus Oſten her nacheilenden Truppen abzuſchneiden, und ſie vom Lech her anzugreifen. Am 6. Oct. ſollten alle Kolonnen in der Gegend von Nördlingen, nordoſtwärts von Ulm, zuſammentreffen.

Doch hatte der Durchzug der Franzoſen und Bayern (70,000 Mann) unter Bernadotte durch das Anſpachiſche die Folge, daß das bereits am 1. Oct. auf den Kriegsfuß geſetzte preußiſche Heer aufbrach, und ſich, in Verbindung

---

*) Die würtembergiſchen Truppen ſtanden, vor ihrer Vereinigung mit den Franzoſen, in einem Lager zwiſchen Ludwigsburg und Hohenaſperg. Die würtembergiſche Erklärung ſ. in der Allgemeinen Zeitung, 1805, No. 300 ff.

mit Sachſen und Heſſen, in einer weiten Ausdehnung von der ſchleſiſchen Grenze an durch Sachſen, Thüringen und Heſſen bis an den Rhein hin vorwärts bewegte. Eine ſtarke, von dem Miniſter Hardenberg (14. Oct.) dem Marſchalle Duroc und dem franzöſiſchen Geſandten Laforeſt zu Berlin übergebene Note erklärte, daß der König von Preußen durch jene Neutralitätsverletzung ſich bewogen finde, als frei von jeder, dem gegenwärtigen Augenblicke vorangegangenen Verpflichtung, aber auch ohne Garantie ſich zu betrachten, und daß er auf den Stand der Dinge zurückgekommen ſey, wo man keine andern Pflichten, als die ſeiner eigenen Sicherheit und der allgemeinen Gerechtigkeit habe. Demungeachtet werde der König beweiſen, daß er nichts anderes wünſche, als Europa den Frieden theilen zu ſehen, den er ſeinen Völkern zu erhalten ſtrebe.

Während dieſe bedenklichen kriegeriſchen Anſtalten auch das nördliche Teutſchland bedrohten, wandten ſich die Franzoſen und Bayern gegen Donauwörth. Die Diviſion Vandamme, die zu dem Corps des Marſchalls Soult gehörte, eroberte (6. Oct.) die Brücke bei Donauwörth, über welche Murat (7. Oct.) zog und ſich nach dem Lech wandte. Der bei Donauwörth mit einem beträchtlichen öſtreichiſchen Corps geſchlagene General Kienmeyer ging in der Nacht vom 7—8. Oct. nach Aicha. Die verſchiedenen Heerestheile der Franzoſen, die bei Donauwörth, Ingolſtadt und Neuburg über die Donau zogen, folgten ihm, und ſchlugen ihn (8. Oct.) bei Aicha zum zweitenmale. Er zog ſich nun, von der öſtreichiſchen Hauptmacht getrennt, auf München (9. Oct.) zurück, und verlangte hier eine anſehnliche Geldſumme; allein die nacheilenden Franzoſen nöthigten ihn, ſich öſtlich nach dem Inn zu wenden, wo er bei Braunau mit den ankommenden Ruſſen ſich vereinigte.

Nach dem Siege bei Aicha theilte ſich das franzöſiſche Heer. Ein Theil zog ſich von Aicha über Friedberg, bei Augsburg vorbei, gegen die Tyroler Päſſe. Ein anderer Theil, der vorzüglich aus Franzoſen und Bayern beſtand,

verfolgte den General Kienmeyer. Der General Wrede beſetzte (12. Oct.) München; ihm folgte Bernadotte, und beide zogen ſich nach dem Inn. —

Um aber von den nach dem Inn vordringenden Franzoſen nicht überflügelt zu werden, und die Verbindung mit dem Kienmeyeriſchen Corps zu unterhalten, ſandte Mack den General Auffenberg (5. und 6. Oct.) nördlich den anrückenden Franzoſen entgegen. Allein bei Wertingen kam es (8. Oct.) zu einem blutigen Treffen, wo General Auffenberg von Murat umringt ward. Zwar rettete er ſich durch die Flucht, doch der größte Theil ſeines Corps ergab ſich dem Sieger. Eben ſo ſiegte (9. und 10. Oct.) das franzöſiſche Corps, welches im Süden die Oeſtreicher umging, unter Ney bei Günzburg. Während zwiſchen dem 8. und 10. Oct. der Vortrab von Murat, ein Theil des Corps des Marſchalls Lannes und des Generals Oudinot in beſtändigen Gefechten die Oeſtreicher zurückdrückte, ging Napoleon ſelbſt mit der Hauptmacht über Nördlingen und Donauwörth. So hatten die Franzoſen vom Norden und Süden her die Oeſtreicher umſchlungen, und ſie auf das Gebiet von Ulm zuſammengedrängt, wo ſie in einem Halbkreiſe eingeſchloſſen waren.

Am 14. Oct. wurden, nach einem Aufrufe Napoleons an ſeine Truppen, die Oeſtreicher bei Ulm auf allen Seiten angegriffen. Ney beſetzte die Brücke bei Elchingen, nach einem blutigen Kampfe auf beiden Donauufern, in welchem die beiden Regimenter, Erzherzog Karl und Erbach, aufgerieben oder gefangen genommen wurden; Murat ſchlug die öſtreichiſche Reiterei, Marmont nahm die Brücken über die Iller, und Ulm ward vom rechten Donauufer eingeſchloſſen. Der Erzherzog Ferdinand zog ſich mit dem Ueberreſte des Heeres zurück; 20 Bataillone warfen ſich nach Ulm, ein zerſprengtes Corps von 5—6000 Mann nahm den Weg durch die Wälder über Heidenheim nach Nördlingen, und Vandamme beſetzte Memmingen, wo er 6000 Oeſtreicher unter dem Generale Spangen (13. Oct.) zu Gefangenen machte. — Nach dem Treffen bei Söflingen (15. Oct.) und nach der Einnahme der erſt kurz vorher auf dem Michels=,

Galgen- und Kuhberge bei Ulm angelegten, aber noch nicht vollendeten Feldſchanzen, welche die Franzoſen unter einem heftigen Regen mit dem Bajonette erſtürmten, ward Ulm auch am linken Donauufer eingeſchloſſen, und, nach dem Treffen bei Herbrechtingen zwiſchen Murat und Werneck (16. Oct.), beſchoſſen. Der linke Flügel des Werneckiſchen Corps legte (17. Oct.) die Waffen bei Neresheim nieder, und die Ueberreſte dieſes Corps capitulirten bei Trochtelfingen (18. Oct.). — Der Erzherzog Ferdinand aber hatte die Gegend von Ulm in der Nacht vom 15. Oct. verlaſſen, und ſich nördlich nach dem Eichſtädtiſchen mit einem Corps von etwa 20,000 Mann gezogen. Ihm eilte Murat nach bis gegen die böhmiſche Grenze, wo Ferdinand, nach einem empfindlichen Verluſte, Eger erreichte.

Das in Ulm eingeſchloſſene Heer unter Mack ergab ſich, nach einer Capitulation, welche Napoleon mit dem Fürſten von Liechtenſtein abſchloß, als kriegsgefangen (23,800 Mann mit 7 Generallieut., 18 Generalmaj., und Mack). Die Capitulation war vom 17. Oct.; am 20. Oct. zogen die Truppen aus, und legten im Angeſichte des franzöſiſchen Heeres ihre Waffen nieder. So hatte Napoleons Plan für dieſen Feldzug das Heer des Erzherzogs Ferdinand und Macks in dieſelbe Lage verſetzt, wie ehemals (Juny 1800) das Heer des Generals Melas in Italien. Melas wollte ſich durch die franzöſiſchen Maſſen durchſchlagen; daher kam der entſcheidende Tag bei Marengo. Mack ergriff eine andere Parthie. Ulm bildet den Mittelpunct vieler Heerſtraßen. Auf dieſen ſollten, nach Macks Abſicht, die einzelnen öſtreichiſchen Corps entkommen, um ſich in Tyrol und Böhmen vereinigen zu können. Dieſe Abſicht vereitelte Napoleon. Er erklärte darauf am 21. Oct. in ſeiner Proclamation aus dem Hauptquartiere Elchingen: von 100,000 Mann, aus welchen die öſtreichiſche Armee beſtanden habe, wären 60,000 Mann kriegsgefangen, 200 Kanonen und 90 Fahnen erbeutet worden; nicht mehr als 15,000 Mann wären entkommen, und der Verluſt der Franzoſen ſteige nicht über 1500 Mann!

Am 22. Oct. reiſete Napoleon aus dem Hauptquartiere Elchingen nach München. Sechs Diviſionen Franzoſen gingen bei Augsburg, das zum Hauptdepot des franzöſiſchen Heeres gemacht ward, über den Lech nach Bayern (22—23. Oct.). Ihnen folgte (24. Oct.) das franzöſiſch=bataviſche Heer. Die ruſſiſchen Truppen ſtanden zu Alt=Oetting am Inn. — Am 23. Oct. ging auch Murat über Neumarkt nach Bayern, nachdem der von ihm verfolgte und bei Fürth geſchlagene Erzherzog Ferdinand Eger erreicht hatte.

An demſelben Tage zogen ſich die ruſſiſch=öſtreichiſchen Truppen vom Inn zurück; Bernadotte und Wrede gingen bei Waſſerburg und Roſenheim (27. Oct.) über den Inn, und rückten (30. Oct.) in Salzburg ein. Der Kaiſer Franz 2 erfuhr bei Wels, wohin er gereiſet war, die Ereigniſſe von Ulm (27. Oct.) und kehrte nach Wien zurück. Am 31. Oct. griff die Reiterei unter Murat den ruſſiſch=öſtreichiſchen Nachtrab unter Kutuſow und Schuſteck bei Lambach an; die Oeſtreicher zogen ſich hinter die Traun; die ruſſiſchen Jäger nach Wels. Napoleon verlegte ſein Hauptquartier (3. Nov.) nach Lambach; Davouſt rückte in Steyer ein, und der ruſſiſche General Kutuſow zog ſich hinter die Ens. Die Franzoſen gingen (4. Nov.) über dieſen Fluß.

Der bayriſche General Deroy griff (3. Nov.) den Tyrolerpaß Strub an, litt aber einen beträchtlichen Verluſt, und mußte ſich bis Lofer zurückziehen. Dagegen eroberten am 4. Nov. 3000 Mann vom Corps des Marſchalls Ney die Luitaſchſchanze nordweſtlich von Scharnitz, und am 5. Nov. den Paß Scharnitz. Am 6. Nov. rückte Ney in Inſpruck ein. Kufſtein ergab ſich (7. Nov.) den Bayern.

Der Erzherzog Johann trat darauf mit 21 Bataillonen und 2 Reiterregimentern den Rückzug von Inſpruck nach dem Brenner an, wo er am 11. Nov. einen feindlichen Angriff zurückſchlug, und bis zum 13ten ſtehen blieb, um die Corps von Jellachich und Rohan an ſich zu ziehen, deren Anführer aber ſeinen Befehlen nicht gehorchten. —

Auf der Straße von Ens nach St. Pölten ſiegte der unter Murat befehligende General Oudinot (5. Nov.) im Gefechte bei Amſtetten, und nöthigte den General Bagration, ſich nach Mölk zu ziehen. Eben ſo ſchlug (7. Nov.) der Vortrab des Marſchalls Davouſt das Meerfeldiſche Corps bei Mariazell, und Bernadotte ging von Salzburg nach Linz. Murat drang am 9. Nov. bis St. Pölten vor, während der General Baraguay d'Hilliers ſich in Böhmen bei Teinitz mit 6000 Mann aufſtellte und bis Pilſen ausdehnte. Gleichzeitig führte der General Wrede ein Corps Bayern nach Böhmen, das aber am 5. Dec. von dem Erzherzoge Ferdinand bei Iglau mit Verluſte zurückgedrückt ward. Das Badenſche Hülfscorps (3000 M.) unter dem Generale von Harrant brach (24. Oct.) von Pforzheim zum franzöſiſchen Heere auf, und garniſonirte größtentheils in den eroberten Feſtungen.

Am 11. Nov. kämpfte bei Diernſtein, am linken Donauufer (auch das Treffen bei Krems genannt), der Marſchall Mortier mit den Ruſſen unter Kutuſow, die ſich darauf auf die ruſſiſche Hauptmaſſe in Mähren zurückzogen. Beide Theile eigneten ſich den Sieg zu;*) allein Dupont, der am Abende herbeieilte, entſchied das blutige Gefecht zum Vortheile der Franzoſen.

Murat beſetzte, nach theilweiſen Gefechten mit dem Nachtrabe der Oeſtreicher, am 13. Nov. Wien. Der General Clarke ward Civilgouverneur; der General Hulin Stadtcommandant. Napoleon wohnte zu Schönbrunn. Lannes, Davouſt und Soult zogen durch Wien, und Vialanell von Davouſts Corps beſetzte Preßburg.

Unter dem Vorwande, daß bereits der Friede unterhandelt würde, verhinderte Murat die dem Fürſten von Auersberg aufgetragene Zerſtörung der Donaubrücke bei

*) Ueber kein Treffen in dieſem Kriege ſind die Berichte beider Theile ſo weit abweichend, als über das Treffen bei Diernſtein. Geſammelt ſind ſie in den europäiſchen Annalen, 1806, St. 2, S. 182 ff.

Wien, ging (13. Nov.) daſelbſt mit Lannes auf das linke Ufer des Stromes, nahm den Fürſten Auersberg mit ſeinen Truppen gefangen, und zog, in Verbindung mit Bernadotte und Mortier, den Ruſſen nach, mit welchen ſie bei Völkersdorf, bei Hollabrunn und Guntersdorf (14. — 17. Nov.) kämpften, wo ſich Bagration durch die Franzoſen hindurchſchlug. Darauf verband ſich (18. Nov.) der Reſt des Kutuſowiſchen Heeres mit dem zweiten ruſſiſchen Corps unter Buxhövden bei Olmütz, wo Alexander und Franz 2 zuſammentrafen. Dagegen verlegte am 17. Nov. Napoleon ſein Hauptquartier nach Znaim; Murat rückte am 18. Nov. in Brünn ein, und Bernadotte in Iglau. Nachdem die übrigen franzöſiſchen Heerestheile in der Nähe von Brünn ſich vereinigt hatten, ließ Napoleon den, über Berlin (25. Oct. — 5. Nov.), Weimar und Dresden nach Mähren abgegangenen, ruſſiſchen Kaiſer Alexander 1 durch den General Savary begrüßen, worauf bei ihm der, von Alexander abgeſandte, Fürſt Dolgorucki erſchien, mit welchem er ſich aber über die Friedensbedingungen nicht vereinigen konnte *). Der große Tag bei Auſterlitz (2. Dec.) entſchied daher das Schickſal dieſes Krieges. Alle drei Kaiſer waren in dieſer Schlacht perſönlich zugegen. 80,0000 Ruſſen und 25,000 Oeſtreicher kämpften gegen die Franzoſen, deren Stärke ungleich angegeben wird, aber wahrſcheinlich gegen 100,000 Mann betrug. Ruſſiſcher Seits kämpften die Generale Kutuſow, Buxhövden (der ſich, 46,000 Mann ſtark, am 18. Nov. mit dem erſten vereinigt hatte), eine Kolonne des Michelſoniſchen Corps und der Großfürſt Conſtantin an der Spitze von 12,000 Mann Garden. Erſt am Tage nach der Schlacht erſchien General Eſſen mit 12,000 Ruſſen im ruſſiſchen Hauptquartiere. Franzöſiſcher Seits befehligten Lannes den linken Flügel, Soult den rechten, Bernadotte das Centrum, Murat die Reiterei, und der Kaiſer Napoleon ſelbſt das Ganze.

---

*) Nach franzöſiſchen Nachrichten verlangte Dolgorucki in Alexanders Namen von Napoleon, daß er Belgien räumen, der lombardiſchen Krone entſagen, und den König von Sardinien herſtellen ſollte.

Nach dem franzöſiſchen Berichte (der kaiſerlichen Proclamation) von dieſer entſcheidenden Schlacht, verloren die Ruſſen und Oeſtreicher 15—20,000 Mann an Todten, 30,000 Mann an Gefangenen, und 120 Kanonen; der Bericht des Generals Kutuſow *) über dieſe Schlacht aber ſprach von einem Verluſte von 12,000 Mann Ruſſen an Todten und Verwundeten, und von 8 in Gefangenſchaft gerathenen Generalen.

Bald nach dem Tage bei Auſterlitz folgte ein Waffenſtillſtand zwiſchen Frankreich und Oeſtreich, und dieſem der Preßburger Friede.

662.

Fortſetzung.

Schon am 26. Oct. war das ſiebente Corps des franzöſiſchen Heeres unter dem Marſchalle Augereau, von Breſt kommend, bei Hüningen über den Rhein gegangen, hatte ſich nach Freyburg gezogen, und von da bis Bregenz und Lindau. Augereau nöthigte das Corps unter Jellachich (14. Nov.) bei Hohenems zur Capitulation. Am 28. Nov. beſetzte er Ulm, wandte ſich aber am 16. Dec. gegen Mainz, und blieb, ſelbſt nach dem Preßburger Frieden, auf dem rechten Rheinufer, wo er das Darmſtädtſche beſetzt hielt, und in Frankfurt ſein Hauptquartier hatte.

Der Feldzug in Italien war am 18. Oct. von Maſſena eröffnet worden. Er ging bei Caſtelvecchio über die Etſch, blieb aber noch mit dem Hauptheere auf dem rechten Ufer der Etſch. Erſt am 29. Oct. ſchlug er die Oeſtreicher aus Veronetta und nahm die Stellung bei Vago. Vom 30. Oct. bis 1. Nov. kämpfte er mit dem Erzherzoge Karl an der Etſch, beſonders am 30. Oct. bei Caldiero, bis dieſer, beſonders auf die Nachricht von den Niederlagen der Oeſtreicher in Teutſchland, in der Nacht vom 1—2.

*) In der Petersburgiſchen Hofzeitung vom 4. März 1806 — vgl. Allg. Zeit. 1806, N. 94.

Nov. ſeinen meiſterhaften Rückzug vom linken Etſchufer nach Croatien antrat.

Am 3. Nov. nahm Maſſena Vicenza; am 5. Nov. Padua und Treviſo, am 6. Baſſano. Nach einem blutigen Gefechte ging er am 12. Nov. über den Tagliamento, und beſetzte (14—16 Nov.) Udine, Palma nuova und Görz, und am 20. Nov. Trieſt. Bei Villafranca capitulirte das Corps unter dem Prinzen Rohan (24. Nov.) —

Eine Seitenparthie dieſes großen Kampfes waren die Züge der ruſſiſchen, ſchwediſchen und hannöveriſch-brittiſchen Truppen im nördlichen Teutſchlande. Es war eine Hauptbedingung des Concerttractats geweſen, daß das ſeit 1803 von den Franzoſen beſetzte Hannover von den Verbündeten Großbritanniens wieder erobert würde. Nach dem Abzuge des Marſchalls Bernadotte aus Hannover, war Barbou (25. Oct.) mit einem kleinen Heerestheile von Hannover nach Hameln gegangen. Am 27. Oct. brachen die Schweden von Stralſund nach der Elbe auf, und am 28. Oct. traf der Vortrab des gelandeten ruſſiſchen Corps unter dem Befehle des Generals Tolſtoy in Lauenburg ein; auch erſchien der König von Schweden ſelbſt (1. Nov.) in Stralſund. Doch ſchien er darüber unzufrieden zu ſeyn, daß ihm Rußland den Oberbefehl über die gegen Hannover beſtimmten Ruſſen verweigert hatte. Er ſtellte ſich alſo blos an die Spitze ſeiner 12,000 an der pommerſchen Küſte gelandeten Schweden, die aber während der ganzen Zeit, den Hin- und Rückzug abgerechnet, in Unthätigkeit blieben.

Preußen hatte bereits früher ſeine Neutralität beim Ausbruche des Krieges erklärt. Als aber ein ruſſiſches Heer an der preußiſchen Grenze ſich zuſammenzog, und Preußen zur Theilnahme an dem Kampfe gegen Frankreich, wenigſtens zur Bewilligung des Durchmarſches der ruſſiſchen Truppen, genöthigt werden ſollte; da zogen ſich die Preußen in Schleſien und an der Weichſel zuſammen. Allein dieſe drohende Stellung gegen Rußland ward nach den Vorgängen im Anſpachi-

ſchen und nach der Ankunft des Kaiſers Alexander in Potsdam gehoben, mit welchem Preußen am 3. Nov. eine geheime Convention [1]) abſchloß, in welcher es der Verbindung gegen Frankreich ſich anſchloß, doch zuvor als Vermittler zwiſchen den kriegführenden Mächten auf die Unterlage der Bedingungen des Lüneviller Friedens auftreten und deshalb den Miniſter Grafen Haugwitz an den Kaiſer Napoleon ſenden wollte. Würde aber der Kaiſer Napoleon dieſe Vermittelungsvorſchläge ablehnen; ſo würde Preußen am 15. Dec. mit 180,000 Mann an dem Kampfe Theil nehmen, ſobald das neue, von der ruſſiſchen Grenze aufgebrochene, Heer eingetroffen ſeyn würde. — Nach der Verletzung des Anſpachiſchen Gebiets ſtellte ſich, zum Schutze der preußiſchen Provinzen, ein preußiſches Heer, geführt von dem Fürſten von Hohenlohe, zwiſchen der Werra und Saale auf, an welches ſich, zwiſchen der Saale und Schneeberger Mulde, ein ſächſiſcher Heerestheil anſchloß. Zugleich bewilligte Preußen den ruſſiſchen Truppen den Durchzug durch den preußiſchen Staat. Gleichzeitig beabſichtigte Preußen die Deckung mehrerer nordteutſchen Länder bei dem Vordringen der gelandeten Ruſſen und Schweden. Zu dieſem Zwecke rückte (27. Oct. 1805) ein preußiſches Corps in die churbraunſchweigiſchen Länder ein, wo, ſeit dieſer Zeit, die bis dahin durch eine von den Franzoſen angeordnete Landesverwaltung geleiteten Geſchäfte wieder von den hannöverſchen Miniſtern (28. Oct.) übernommen wurden. — Allein je drohender die Maſſe des preußiſchen Heeres und der mit demſelben verbündeten Sachſen und Heſſen war; je mehr von den Ruſſen und Schweden in Nordteutſchland ein Angriff auf Hannover beabſichtigt ward; und je weniger, unter dieſen Umſtänden, die Rhein- und Maingegenden (das von Ulm nach Mainz ziehende Corps von Augereau, einige errichtete Reſerve-Corps [2]) und

---

1) Sie iſt noch nicht gedruckt. Man vergl. (Lombards) Materiaux pour ſervir à l' histoire des années 1805—1807. à Francfort et à Leipzig 1808.

2) bei Boulogne unter Brune; bei Mainz unter Lefevre; bei Straßburg unter Kellermann.

die neuerrichteten Nationalgarden abgerechnet) gegen einen Angriff gedeckt, je ſtärker die Sprache Preußens in der Note vom 14. Oct. geweſen, und je mehr von der perſönlichen Verbindung des ruſſiſchen Kaiſers und des Königs von Preußen, von der gleichzeitigen Sendung des Erzherzogs Anton nach Berlin, und von der glänzenden Geſandtſchaft des Lords Harrowby nach Berlin zu erwarten war; deſto nöthiger ſchien es dem Kaiſer Napoleon, am 8. Nov. aus dem Hauptquartiere zu Linz, die Errichtung einer Nordarmee von 60,000 Mann in 6 Diviſionen unter den Befehlen des Prinzen Louis und des Generals Cäſar Berthier anzuordnen, die von Antwerpen bis Cleve, von der Schelde bis an den Rhein eine Beobachtungslinie bilden ſollte. —

Die Schlacht bei Auſterlitz (2. Dec.) veränderte aber eben ſo die politiſchen Verhältniſſe, wie ſie den Ausſchlag über den kaum begonnenen Krieg gab. Denn nach derſelben beſchloß der Kaiſer Franz 2, mit Frankreich zu einem Waffenſtillſtande und Frieden zuſammen zu treten. Am 4. Dec. ſprachen ſich Napoleon und Franz 2 zu Saroſchütz in dem franzöſiſchen Hauptquartiere. Die Folge dieſer Unterredung war ein Waffenſtillſtand, welcher am 6. Dec. zu Auſterlitz zwiſchen Berthier und dem Fürſten von Liechtenſtein abgeſchloſſen ward. Nach demſelben gehörte zu dem von den Franzoſen beſetzten Gebiete: ganz Oeſtreich, Tyrol, das Gebiet von Venedig, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz und Iſtrien; von Böhmen der Taborkreis, und was der Straße von Tabor nach Linz im Oſten liegt. Das ruſſiſche Heer ſollte die öſtreichiſchen Staaten und das öſtreichiſche Polen räumen, und zwar Mähren und Ungarn innerhalb 14 Tagen, und Galizien innerhalb eines Monats. Die Rückzugslinie des ruſſiſchen Heeres ſollte genau vorgezeichnet werden, damit man immer wiſſe, wo es ſich befände. In Ungarn durfte keine Art von Aufgebot oder Inſurrection, und eben ſo wenig in Böhmen irgend eine Art außerordentlicher Bewaffnung ſtatt finden; kein fremdes Heer ſollte in die Länder des Hauſes Oeſtreich einrücken. Der Kaiſer Alexander verließ Mähren, ohne an dieſem Waffen-

ſtillſtande Antheil zu nehmen; er erklärte blos in einer aus Halitſch vom 6. Dec. erlaſſenen Note, daß er ſeine Truppen aus den öſtreichiſchen Staaten zurück ziehe, weil der teutſche Kaiſer zur Abſchließung des Friedens mit Frankreich entſchloſſen ſey. Er kam am 21. Dec. zu Petersburg an. Seine Truppen gingen ins preußiſche Schleſien zurück, wo ſie, wie die Ruſſen an der Elbe, dem Könige von Preußen zu Gebote ſtehen ſollten, ſobald er in Krieg mit Frankreich verwickelt werden würde. Allein der zwiſchen Oeſtreich und Frankreich eingeleitete Friede führte auch den Vertrag herbei, welchen (15. Dec.) die Miniſter Haugwitz, der vor der Auſterlitzer Schlacht bei Napoleon nicht vorgelaſſen worden war, mit Napoleon zu Wien abſchloß, weil ihm Napoleon, benachrichtigt von den geheimen Verabredungen in der Convention zu Potsdam, blos die Wahl zwiſchen Krieg und Unterzeichnung des Vertrages ließ. In dieſem Vertrage ward das Bündniß zwiſchen Frankreich und Preußen erneuert, und, gegen die Abtretung dreier preußiſchen Provinzen, Hannover an Preußen überlaſſen. Der Miniſter Haugwitz, zu ſolchen Bedingungen nicht bevollmächtigt, erkannte das Mißliche der Lage Preußens nach der Beſiegung Oeſtreichs und nach der gemachten Einleitung zum Frieden. So unterzeichnete er den Vertrag, und eilte mit demſelben nach Berlin, von wo aus ihm, nach der Ankunft des Großfürſten Conſtantin und des Fürſten Dolgorucki, der General Pfuhl mit ganz andern Aufträgen entgegen geſchickt worden war. Die einzelnen ruſſiſchen Heerestheile in Schleſien und an der Elbe kehrten darauf im März 1806 in ihr Vaterland zurück.

663.

Friede zu Preßburg.

Die Friedensunterhandlungen, welche Talleyrand franzöſiſcher Seits, und öſtreichiſcher Seits der Fürſt Johann von Liechtenſtein, der bisherige öſtreichiſche Geſandte in Rußland Graf Stadion, und der General Giulay leiteten, begannen zu Nikolsburg in Mähren, wurden aber nach Preßburg verlegt, wo am 26. Dec. 1805 der Friede ge-

ſchloſſen ward, nachdem an dieſem Tage Napoleon auch den Erzherzog Karl geſprochen hatte.

Der Friede von Preßburg iſt eine der denkwürdigſten Urkunden der neuern Geſchichte, weil er von dem entſchiedenſten Einfluſſe auf die gänzliche Umwandlung der teutſchen Verfaſſung war, und den Umſturz des teutſchen Reiches in der Stiftung des Rheinbundes vorbereitete, ein Ereigniß, deſſen unermeßliche Folgen nicht blos auf Teutſchland, ſondern auf ganz Europa zurückwirkten, weil bis dahin das teutſche Reich der Mittelpunct des europäiſchen Staatenſyſtems, und die Erhaltung deſſelben der Stützpunct des Syſtems des politiſchen Gleichgewichts geweſen war. — Der Preßburger Friede ſicherte Frankreich als Eigenthum und mit voller Souverainetät alle Herzogthümer, Fürſtenthümer, Herrſchaften und Territorien jenſeits der Alpen (alſo auch Genua, Parma ꝛc.), welche vor dieſem Vertrage dem franzöſiſchen Reiche einverleibt worden waren, oder die durch franzöſiſche Geſetze und Verwaltung regiert wurden; auch erkannte Oeſtreich die neue Einrichtung in Lucca und Piombino an. — Oeſtreich trat an das Königreich Italien denjenigen Theil von Venedig ab, welchen es durch den Frieden von Lüneville erhalten hatte (740 Q. M., mit 2,130,000 Einw.). Napoleon ward als König von Italien anerkannt; doch ſollten, nach der bei der Uebernahme der italieniſchen Krone von Napoleon geſchehenen Erklärung, in Zukunft die Kronen von Frankreich und Italien auf immer von einander getrennt werden. — Der teutſche Kaiſer erkannte die Königswürde und die Souverainetät des Churfürſten von Bayern und Würtemberg, ſo wie die Souverainetät des Churfürſten von Baden an, obgleich dadurch dieſe Regenten nicht aufhören ſollten, dem teutſchen Staatenbunde anzugehören. (Man vermied den Ausdruck: teutſches Reich.) Der Kaiſer Franz trat zugleich für ſich und für die Prinzen ſeines Hauſes ab an den König von Bayern: die Markgrafſchaft Burgau (34 Q. M. 44,000 Einw.), den ſalzburgiſchen Antheil an Eichſtädt (15 Q. M. 52,000 Einw.), den ſalzburgiſchen Antheil an Paſſau (12 Q. M.

24,000 Einw.), die Grafſchaft Tyrol (378 □. M. 590,000 Einw.), das Fürſtenthum Brixen (17 □. M. 30,000 Einw.), das Fürſtenthum Trient (75 □. M. 155,000 Einw.), die ſieben vorarlbergiſchen Herrſchaften mit den darin eingeſchloſſenen Gebieten (42 □. M. 72,000 Einw.), die Grafſchaft Hohenems (4 □. M. 4000 Einw.), die Grafſchaft Königsegg-Rothenfels (8 □. M. 12,000 Einw.), die Herrſchaft Tetnang und Argen (9. □. M. 13,000 Einw.), und die Stadt und das Gebiet von Lindau (1 □. M. 8000 Einw.). Nach einem andern Artikel erhielt Bayern auch die bisherige Reichsſtadt Augsburg mit 40,000 Einw. — Dem Könige von Würtemberg überließ Oeſtreich: die Grafſchaft Hohenberg (12 □. M. 43,000 Einw.), die Landgrafſchaft Nellenburg (16 □. M. 29,000 Einw.), die Landvoigtei Altorf mit Zubehör (12 □. M. 30,000 Einw.), die fünf Donauſtädte: Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen, Solgau (mit 40,000 Einw.), einen Theil des Breisgau, der innerhalb der Würtembergiſchen Beſitzungen und öſtlich einer vom Schlegelberge bis an die Molbach gezogenen Linie lag, und die Städte und Gebiete von Villingen und Brentingen (4½ □. M. 9000 Einw.). Auch erhielt Würtemberg die, im Reichsdeputationshauptſchluſſe dem Maltheſerorden zugetheilte, Grafſchaft Bonndorf (4 □. M. 7500 Einw.) — An den Churfürſten von Baden kam von Oeſtreich: der Breisgau, mit Ausnahme des für Würtemberg beſtimmten Theiles (41½ □. M. 130,000 Einw.), die Ortenau (5 □. M. 16,000 Einw.), die Stadt Koſtnitz und die Kommenthurei Meinau, beide zuſammen mit 6000 Einw. — Dagegen ward das bisherige Churfürſtenthum Salzburg mit Berchtesgaden (171 □. M. 197,000 Einw.) dem öſtreichiſchen Staate, als ein Herzogthum, einverleibt; der Churfürſt erhielt dafür das (bisherige bayriſche) Fürſtenthum Würzburg (97 □. M. mit 260,000 Einw.), ſo wie es durch den Reichsdeputationshauptſchluß an Bayern überlaſſen worden war. Auf dieſes Land ward der churfürſtliche Titel übergetragen; auch ſollte es von dem Churfürſten mit gleicher Souverainetät, wie Salzburg,

beſeſſen werden. — Der bisherige Beſitzer des Breisgau, der Erzherzog Ferdinand (ehemaliger Statthalter der Lombardei und Erbe ſeines Schwiegervaters, des Herzogs von Modena, welcher für ſeinen Verluſt in Italien im Lüneviller Frieden durch den von Oeſtreich abgetretenen Breisgau mit der Ortenau entſchädigt worden war), verlor ſeine geſammten Länder an Baden und Würtemberg. Ueber ihn erklärte ſich der zwölfte Artikel des Friedens: „der Kaiſer Napoleon verſpricht ſeine guten Dienſte, um dem Erzherzoge Ferdinand, ſobald als möglich, eine vollſtändige Entſchädigung in Teutſchland zu bewirken.“ Doch iſt dieſer Artikel nicht erfüllt worden. — Noch ward in dieſem Artikel die Erblichkeit der Hochmeiſterwürde des teutſchen Ordens, welche damals der Erzherzog Anton beſaß, in der Perſon und in der directen männlichen Nachkommenſchaft, nach der Ordnung der Erſtgeburt, desjenigen Prinzen des öſtreichiſchen Hauſes feſtgeſetzt, welchen der Kaiſer von Teutſchland und Oeſtreich dazu beſtimmen würde. — Zugleich garantirte Napoleon die Integrität des öſtreichiſchen Staates und der Beſitzungen der öſtreichiſchen Prinzen, wie ſie in dieſem Vertrage enthalten waren. Zum erſtenmale war unter zwei Mächten des erſten politiſchen Ranges die Garantie nicht gegenſeitig. Oeſtreichs Verluſt in dieſem Frieden betrug mehr als 1000 Quadratmeilen, und faſt drei Millionen ſeiner bisherigen Bevölkerungszahl; auch ward es durch die geographiſche Lage der abgetretenen Länder dem Intereſſe Teutſchlands und Italiens entfremdet. Der That, wenn gleich noch nicht dem Namen nach, ging die Kaiſermacht in Teutſchland zu Preßburg von Oeſtreich auf Napoleon über, der in demſelben auch nur mit dem Kaiſer Teutſchlands und Oeſtreichs, und nicht mit dem römiſchen Kaiſer unterhandelte.

In Angemeſſenheit zu dieſem Frieden nahmen Bayern und Würtemberg am 1. Jan. 1806 die königliche Würde an, und der Churfürſt von Baden nannte ſich in einer Erklärung vom 10. Jan. ſouverainer Churfürſt des h. R. Reichs.

Der Reichsritterſchaft, deren in andern Staaten eingeſchloſſene Beſitzungen bereits von mehrern ſüdteutſchen Fürſten ihren Ländern einverleibt worden waren, gedachte der Preßburger Friede nicht; allein eine Militairordre vom 19. Dec. 1805 befehligte, von Wien aus, die Anführer der franzöſiſchen Heerestheile, den drei Churfürſten von Bayern, Würtemberg und Baden bei Beſetzung der reichsritterſchaftlichen Beſitzungen hülfreiche Hand zu leiſten.

664.

Seekrieg.

Obgleich Seeſiege auf die Angelegenheiten der Staaten des feſten Landes ſelten von großen Folgen waren; ſo bezeichneten ſie doch in dieſer Zeit das Uebergewicht der engliſchen Marine. Nachdem Spanien (1804), vielfach von England gereizt, den Krieg gegen Großbritannien erklärt hatte, ſchlug am 22. Jul. 1805 Admiral Calder die verbundene franzöſiſch-ſpaniſche Flotte weſtlich von Corunna, und nahm zwei ſpaniſche Schiffe. Ob ihn gleich ein dichter Nebel an der Fortſetzung ſeines Sieges hinderte; ſo war man doch in London mit dem geringen Erfolge der Schlacht ſehr unzufrieden. Wenn nun ſchon auch im Sommer 1805 mehrere franzöſiſche Geſchwader durch ihr Auslaufen und durch ihre Landungen in den ſchwächern engliſchen Kolonieen dem Seeblokadeſyſteme der Britten auf dem Meere trotzten; ſo war doch der Sieg bei Trafalgar eine neue Beſtätigung der Herrſchaft der Britten auf dem Meere. Am 19. Oct. 1805 ſegelte die franzöſiſch-ſpaniſche Flotte (18 franzöſiſche und 15 ſpaniſche Schiffe, zuſammen 33) unter Villeneuve und Gravina mit 4000 Landtruppen von Cadix öſtlich, wahrſcheinlich ins Mittelmeer beſtimmt, um die Ueberfahrt der Ruſſen und Britten von Korfu und Maltha nach Neapel zu verhindern. Nelſon erreichte ſie aber am 21. Oct. auf der Höhe von Trafalgar (bei Cadix) mit ſeiner Flotte von 27 Segeln, und gab gegen Mittag das Zeichen zum Angriffe in zwei Kolonnen. Um 3 Uhr entſchied der Sieg für die Britten. Sie nahmen und zerſtörten 19 Linienſchiffe; der

Admiral Villeneuve ward Gefangner, und der ſpaniſche Admiral Gravina, welcher den Reſt der Schiffe zur Küſte zurückführte, ſtarb (1806) an ſeinen Wunden. Doch auch Nelſon blieb an dieſem für die Britten ſo glorreichen Tage; denn eine Muſketenkugel traf ihn in der Mitte des Kampfes in die linke Bruſt. Den Bericht der Schlacht entwarf der Viceadmiral Collingwood. — Allein ſchon am 13. Dec. 1805 lief eine andere franzöſiſche Flotte von 15 Linienſchiffen, 6 Fregatten und 4 Corvetten aus Breſt aus, die ſich am 14. Dec. in mehrere Geſchwader theilte. Der Contreadmiral Leſſeigues, der mit 3 Linienſchiffen, 2 Fregatten und 1 Corvette am 20. Jan. 1806 auf Domingo landete und dort 1600 Mann Truppen ausſetzte, ward, nachdem noch ein franzöſiſches Linienſchiff zu ihm geſtoßen war, vom Viceadmirale Duckworth in den Gewäſſern von Domingo (6. Febr. 1806) mit Verluſt von 4 Linienſchiffen, von welchen Duckworth das eine nahm, und drei auf den Strand jagte, geſchlagen. — Gleichzeitig nahmen (10. Jan. 1806) Popham und Baird das Vorgebirge der guten Hoffnung in Beſitz, und der holländiſche General Janſſen capitulirte daſelbſt mit ſeinem Truppentheile.

665.

Vom Preßburger Frieden bis zum Kriege zwiſchen Frankreich und Preußen.

In Angemeſſenheit zu dem von Haugwitz am 15. Dec. 1805 abgeſchloſſenen Vertrage ſchienen die Mißverſtändniſſe zwiſchen Frankreich und Preußen ausgeglichen zu ſeyn. Denn in demſelben war das Bündniß zwiſchen beiden Mächten erneuert, von Frankreich der Churſtaat Hannover an Preußen, gegen die Abtretung von Anſpach, Cleve und Neuenburg, überlaſſen, und eine gegenſeitige Gewährleiſtung der alten und neuerworbenen Staaten feſtgeſetzt worden. Als man aber dieſen Vertrag in Berlin nur unter der Einſchränkung beſtätigen wollte, daß Napoleon im Frieden mit England die Abtretung Hannovers an Preußen bewirken möchte; ſo reiſete Haugwitz deshalb nach Paris.

Allein ſeine Sendung war ohne Erfolg. Preußen hatte ſein Heer zurückkehren laſſen, und Haugwitz mußte in einem zweiten Vertrage (15. Febr. 1806) die noch genauer beſtimmten Bedingungen des erſten unterzeichnen. Denn nach dieſem Vertrage ſah ſich Preußen genöthigt, was es hatte vermeiden wollen, Angriffsweiſe gegen England zu verfahren, ſowohl durch die auf den 1. Apr. feſtgeſetzte Beſitznahme von Hannover, als durch die Sperre der Flüſſe, die ſich in die Nordſee ergießen; ſo wie Preußen die Beſitznahme ſeiner drei abgetretenen Provinzen von Napoleon zugeſtand. — Die preußiſche Beſitznahme von Hannover erfolgte durch Patent vom 1. Apr. 1806, worauf am 20. Apr. eine hart geſchriebene Erklärung des Königs von England, als Churfürſten von Hannover, gegen Preußen erſchien. Schon am 17. März war dieſer Erklärung eine Note des (an des verſtorbenen Pitts Stelle getretenen) neuen Miniſters Fox an den preußiſchen Geſandten in London, Jacobi-Klöſt, voraus gegangen, worin er erklärte, daß der König von England das größte Vertrauen auf die preußiſche Erklärung ſetze, die Beſitznahme von Hannover ſey blos temporär, und daß er nie in eine Abtretung Hannovers willigen werde. Als man aber in London die wirkliche Beſitznahme von Hannover erfuhr, wurden am 29. Mai 1806 Kaperbriefe gegen Preußen ausgegeben, und am 11. Juny erfolgte die förmliche Kriegserklärung Englands an Preußen.

Doch nicht blos mit England war Preußen wegen der Beſitznahme von Hannover zerfallen; es kam auch deshalb in Mißverſtändniſſe mit Schweden. Der König von Schweden, der an dem dritten Coalitionskriege blos durch ſeine perſönliche Ankunft in Stralſund (Nov. 1805) und durch Hin- und Herzüge ſeiner Truppen Antheil genommen hatte, ließ, nach dem Einrücken der Preußen in Hannover, für die Subſidien, die er von England zog, das Lauenburgiſche beſetzt halten, und der ſchwediſche Miniſter von Wetterſtädt erklärte (6. Apr. 1806) in einem amtlichen Schreiben an den ruſſiſchen Geſandten bei dem Könige von Schweden, Alopeus, daß der König einen Angriff auf die

ſchwediſchen Truppen im Lauenburgiſchen als eine Kriegserklärung gegen Schweden betrachten werde. Demungeachtet rückten die Preußen unter dem Oberſten von Beeren, um ſich friedlich in den Beſitz des Lauenburgiſchen zu ſetzen, gegen das ſchwediſche Corps unter dem Generaladjutanten von Löwenhjelm vor, wo es beim Schaalſee (23. Apr.) zu einem kleinen Treffen kam, nach welchem ſich die Schweden ins Mecklenburgiſche zurückzogen. Sogleich darauf (am 25. Apr.) gab der König von Schweden Befehl, Beſchlag auf die preußiſchen Schiffe in den ſchwediſchen und pommerſchen Häfen zu legen, und die preußiſchen Häfen an der Oſtſee einzuſchließen, ein Befehl, der unter dem 27. Apr. aus Stralſund förmlich durch eine Erklärung bekannt gemacht ward, welche der ſchwediſche Reichsmarſchall Graf von Ferſen unterzeichnet hatte.

666.

Fortſetzung.

Schon während dieſer Verhandlungen mit Preußen über Hannover, in den erſten Monaten des Jahres 1806, entwickelte ſich allmählig die Grundlage zu der neuen Ordnung der Dinge in Europa. Oeſtreich, durch einen verheerenden, und zum Theile in dem Herzen der Monarchie geführten, Krieg geſchwächt, war durch die Abtretung Tyrols und Vorderöſtreichs von dem Intereſſe Teutſchlands getrennt, und auf ſeine Koſten waren zwei neuernannte Könige, die von Bayern und Würtemberg, ſo wie das Haus Baden, mächtiger und größer geworden. Alexander 1 war, nach dem Verluſte der Schlacht bei Auſterlitz, wieder nach Rußland zurückgegangen, ohne doch mit Frankreich Frieden zu ſchließen. Das von Napoleon zweimal geſchaffene Königreich Italien erhielt durch die Abtretung des öſtreichiſchen Antheils von Venedig einen beträchtlichen Zuwachs, und grenzte von Dalmatien aus mit dem osmaniſchen Staate. Ein franzöſiſches Heer war auf dem Wege nach Neapel, um Ferdinand 4, den Schwiegervater des öſtreichiſchen Kaiſers, wegen des Bruches eines mit

Frankreich abgeſchloſſenen Neutralitätsvertrages zu ſtrafen. Da erklärte Napoleon (12. Jan. 1806) in einem zu München unterzeichneten kaiſerlichen Schreiben an den Senat von Paris, daß er den Prinzen und Vicekönig Eugen von Italien adoptirt und zum Thronfolger in Italien beſtimmt, daß er ſich aber die Bedingungen des gemeinſchaftlichen Bandes aller Föderativſtaaten des franzöſiſchen Reiches noch vorbehalten habe. Mit dieſer ſcheinbar nur beiläufigen Erklärung ſprach Napoleon das neue politiſche Syſtem aus, das er beabſichtigte, und zu welchem er im Preßburger Frieden den Stützpunct gelegt hatte. Es ſollte nämlich auf den Trümmern des von ihm geſtürzten Syſtems des politiſchen Gleichgewichts, von nun an Frankreich als Centralſtaat in die Mitte der von Frankreich abhängigen und — bei allem Scheine der Souverainetät — doch des Selbſtwillens in allen auswärtigen Angelegenheiten beraubten Mächte und Fürſten treten! Denn ſchon umſchloß das franzöſiſche Reich, — das ſeit dieſer Zeit von dem eigentlichen Frankreich bedeutungsvoll unterſchieden ward — alle Länder von der ſiciliſchen Meerenge bis an die Küſten Hollands, und bis an den Main und den Lech in Teutſchland.

Die großen Vorgänge der folgenden Jahre wurden bereits damals durch mehrere einzelne Veränderungen in dem teutſchen und europäiſchen Staatenſyſteme vorbereitet. Durch Familienbande wurden die ſüdteutſchen Fürſten mit Frankreich näher verbunden. Der Vicekönig von Italien, Eugen, vermählte ſich am 14. Jan. 1806 mit der bayriſchen Prinzeſſin Auguſta Amalia; der Churprinz Karl von Baden (8. April) mit der adoptirten Tochter des Kaiſers, Stephanie Beauharnois, und der Bruder des Kaiſers, Jerome, der, nach einigen Seeunternehmungen an der Küſte von Afrika und in Weſtindien, die Würde eines franzöſiſchen Prinzen erhielt, ward zur Verſtoßung ſeiner bisherigen Gemahlin, der Tochter des nordamerikaniſchen Kaufmanns Patterſon, genöthigt, und zum Gemahle der würtembergiſchen Prinzeſſin Katharina beſtimmt. (Die Vermählung

erfolgte im Jahre 1807 nach ſeiner Ernennung zum Könige von Weſtphalen.)

Von den abgetretenen preußiſchen Provinzen überließ Napoleon das Fürſtenthum Anſpach dem Könige von Bayern, wogegen dieſer das Herzogthum Berg an Frankreich abtrat. Dieſes von Bayern erworbene Berg und das von Preußen eingetauſchte Cleve, die dieſſeits des Rheins gelegenen Ueberreſte des ehemaligen (1609 in ſeiner Regentenfamilie erloſchenen) Herzogthums Jülich, Cleve und Berg, gab Napoleon an ſeinen Schwager, den Prinzen Joachim Murat, welchen er (30. März 1806) zum Herzoge von Cleve und Berg erklärte, in deſſen Familie aber zugleich die Würde eines Großadmirals von Frankreich erblich bleiben ſollte. — Das von Preußen abgetretene Fürſtenthum Neuenburg mit Valengin ertheilte Napoleon, mit voller Souverainetät und dem Erbſchaftsrechte in der männlichen Nachkommenſchaft, dem Kriegsminiſter und Oberjägermeiſter Berthier, den er zum Fürſten und Herzoge von Neuenburg erhob; doch legte derſelbe den Unterthaneneid in die Hände des Kaiſers nieder.

Allein nicht blos in Teutſchland, auch in Italien erfolgten weſentliche Veränderungen als Ergebniſſe des Preßburger Friedens. Des von Neapel mit Frankreich im September 1805 abgeſchloſſenen Neutralitätsvertrages ungeachtet, landeten 20 — 30,000 Mann Ruſſen und Briten daſelbſt, welche das franzöſiſche Heer in Oberitalien im Rücken angreifen ſollten, und von der Königin Karoline mit Freuden aufgenommen und feierlich gemuſtert wurden. Zwar ſchifften ſich dieſelben, nach der Nachricht von den Niederlagen in Teutſchland, wieder ein; allein Napoleon erließ am 27. Dec. 1805 von Schönbrunn aus ein Decret, worin er erklärte: „daß die bisherige Dynaſtie in Neapel und Sicilien zu regieren aufgehört habe.“ Ein franzöſiſches Heer von 60,000 Mann brach im Februar 1806 aus dem römiſchen Gebiete nach Neapel auf. Maſſena führte das Centrum gegen Capua; den rechten Flügel leitete Reynier (der gegen Gaeta zog,

eine Feſtung, welche der Prinz von Heſſen-Philippsthal bis zum 18. July mit Nachdruck vertheidigte); den linken, der aus Italienern beſtand, der General Lecchi, welcher ſich gegen Itri bewegte. Der Oberbefehl war dem Prinzen Joſeph anvertraut, der den Titel: Gouverneur des Königreiches Neapel und Sicilien annahm, unter dem 9. Febr. einen Aufruf aus dem Hauptquartiere zu Ferentino an die Neapolitaner erließ, die Abgeſandten des Kronprinzen von Neapel zurückſchickte, und am 15. Febr. ſeinen Einzug in Neapel hielt. —

Am 30. März 1806 erklärte ihn der Kaiſer zum Könige von Neapel und Sicilien, und beſtimmte die Thronfolge in der männlichen Nachkommenſchaft deſſelben. Neapel und Sicilien ſollten aber nie mit Frankreich vereinigt werden; doch blieb der jedesmalige König zugleich Großwahlherr von Frankreich. Die Königin Karoline, welche bis dahin die Politik des Hofes von Neapel ausſchließend geleitet hatte und im engliſchen Intereſſe war, verließ Neapel erſt am 11. Febr. und folgte ihrem Gemahle nach Palermo. Dort lebte die geflüchtete Dynaſtie mehrere Jahre hindurch *), unter dem Schutze der Britten, ward aber bald auch mit denſelben in bedeutende Mißverſtändniſſe verwickelt.

Zu derſelben Zeit wurden von Napoleon im ehemaligen Venetianiſchen (31. März 1806), bei deſſen Vereinigung mit dem Königreiche Italien, zwölf Herzogthümer und Großlehen (Dalmatien, Iſtrien, Friaul, Cadore, Belluno, Conegliano, Treviſo, Feltre, Baſſano, Vicenza, Padua, Rovigo), im Königreiche Neapel ſechs, und innerhalb des ehemaligen Staates von Parma und Piacenza drei derſelben

*) Ein intereſſantes Actenſtück war die Note des ruſſiſchen Geſandten von Tatiſchtſchew vom 6. Jan. 1806, die er dem neapolitaniſchen Miniſterium überreichte, worin er, im Namen ſeines Herrn, dem Reiche Neapel die „von den neapolitaniſchen Miniſtern ſo oft verlangte" Neutralität zurückgab, welche durch ein ruſſiſch-engliſches Truppencorps nur dadurch unterbrochen worden ſey, um zum Beſten des öſtreichiſchen Heeres im nördlichen Italien eine Diverſion zu machen. Vgl. Allgem. Zeitung, 1806, No. 99.

zur Belohnung ausgezeichneter Verdienſte errichtet; auch ward das (in geographiſcher Hinſicht mit dem Fürſtenthume Lucca vereinigte) Maſſa und Carrara in Ein großes Herzogthum und Reichslehen verwandelt. Das durch Decret vom 30. März 1806 der Prinzeſſin Pauline, Gemahlin des Fürſten Borgheſe, als ein unabhängiges Herzogthum ertheilte Fürſtenthum Guaſtalla ward zwar durch Edict vom 14. Auguſt 1806 dem Königreiche Italien einverleibt, doch ſo, daß die Prinzeſſin und deren Gemahl dafür 6 Mill. Fr. Erſatz und das Recht erhielt, für dieſe Abtretung im Gebiete des franzöſiſchen Reiches Güter anzukaufen, und ſie, nebſt ihren Nachkommen, in Bezug auf Erblichkeit und Heimfallsrecht ganz ſo, wie das Fürſtenthum Guaſtalla, zu beſitzen. Nach gleichen Grundſätzen ward (5. Juny) der Miniſter Talleyrand zum Fürſten von Benevent, und der Marſchall Bernadotte (Schwager des Königs von Neapel) zum Fürſten von Ponte Corvo ernannt, wobei der Kaiſer dem Senate erklärte, daß er die bisher zwiſchen dem Könige von Neapel und dem römiſchen Hofe ſtreitigen Herzogthümer Benevent und Ponte Corvo zu unmittelbaren franzöſiſchen Reichslehen erhoben habe. Auch übernahm an demſelben Tage (5. Juny 1806) der Prinz Louis die Krone des neuen Königreiches Holland.

Kurz vorher (30. März 1806) ward das kaiſerliche Familiengeſetz bekannt gemacht, welches alle Prinzen und Prinzeſſinnen des kaiſerlichen Hauſes, alle Herzoge und die Inhaber der hohen Reichswürden umfaßte. Der gemeinſchaftliche Vater und Chef dieſer ganzen Familie ſollte der Kaiſer ſeyn; er übte über alle Glieder der Familie, während der Minderjährigkeit derſelben, die väterliche Gewalt, und behielt, nach erreichter Volljährigkeit, über ſie die Oberaufſicht, Polizei und Diſciplin. Kein Glied der Familie durfte ſich ohne Einwilligung des Kaiſers vermählen, oder Kinder adoptiren, oder Vormundſchaften übernehmen. Der Kaiſer ordnete die Erziehung der Prinzen und Prinzeſſinnen, ſo daß ſelbſt die Söhne derjenigen Prinzen, welche fremde Throne

beſaßen, unter Aufſicht des Kaiſers erzogen werden ſollten; auch durfte kein Familienglied ohne Erlaubniß des Kaiſers das Reich verlaſſen.

667.

Unterhandlungen mit England und Rußland.

Kaum war, nach Pitts Tode, Fox (Febr. 1806) ins engliſche Miniſterium getreten, als mit einem Briefe, in welchem er am 20. Febr. den Miniſter Talleyrand von einem Complotte gegen den franzöſiſchen Kaiſer benachrichtigte, ein Miniſterbriefwechſel begann, nach welchem ein engliſcher Abgeordneter, Lord Yarmouth, und zuletzt ein förmlich zur Abſchließung des Friedens zwiſchen Frankreich und England bevollmächtigter Miniſter, Lord Lauderdale (2. Aug. 1806), nach Paris abging, um auf die zwiſchen Talleyrand und Yarmouth beſtimmte Grundlage den Frieden zu Stande zu bringen. Die Unterhandlungen deſſelben mit dem Fürſten von Benevent zogen ſich aber in die Länge, theils wegen der neuen Veränderungen in Teutſchland, theils weil England die Beſtätigung des mit Rußland abgeſchloſſenen Friedens und den Zweck der großen Rüſtungen Preußens abwarten wollte. Als nun der Miniſter Fox (13. Sept. 1806) ſtarb, und ein neues Miniſterium in London von dem damaligen Premierminiſter Grenville gebildet ward, erhielt der Lord Lauderdale, bei dem Ausbruche des Krieges gegen Preußen, ſeine Zurückberufung, und (30. Sept.) in Paris die verlangten Reiſepäſſe.

Während der Unterhandlungen zwiſchen Frankreich und England erſchien auch ein ruſſiſcher Geſandter, der Staatsrath von Oubril, in Paris, beauftragt, den Frieden zwiſchen Frankreich und Rußland abzuſchließen.

Die Ruſſen hatten am 4. März 1806 Cattaro beſetzt, das mit Dalmatien von Oeſtreich an Frankreich abgetreten worden war. Frankreich verlangte deshalb von Oeſtreich, daß es die Räumung von Cattaro bewirken müſſe, und be-

hielt, bis dies geſchehen ſeyn würde, nicht nur die öſtreichiſche Feſtung Braunau im Beſitze, ſondern ließ auch ein beträchtliches Heer in Teutſchland ſtehen, von welchem eine Abtheilung unter dem Marſchalle Augereau die Stadt Frankfurt am Main (28. Jan.) beſetzt hielt, welcher, als Stapelplatz der engliſchen Waaren, eine Contribution von 4 Mill. Franken (4. Febr.) auferlegt ward. Zugleich hatte am 27. Mai der General Lauriſton die Republik Raguſa mit der Erklärung beſetzt, daß dieſelbe ſo lange in dieſen Verhältniſſen bleiben ſollte, bis die Ruſſen Albanien, Korfu und die übrigen exvenetianiſchen Inſeln räumen, und die ruſſiſchen Schiffe die Küſte von Dalmatien frei laſſen würden.

Dieſe neuen Mißverſtändniſſe zwiſchen Frankreich und Rußland ſchienen durch den Frieden vom 20. July, welchen Clarke und Oubril zu Paris abſchloſſen, gehoben zu werden [1]). Denn nach demſelben ſollten die ruſſiſchen Truppen Cattaro, und die franzöſiſchen Teutſchland binnen 3 Monaten verlaſſen; die Republik Raguſa ſollte hergeſtellt, die Unabhängigkeit der Republik der ſieben Inſeln von beiden Mächten anerkannt, und eben ſo die Unabhängigkeit der osmaniſchen Pforte, ſo wie die Integrität ihres Gebietes gegenſeitig garantirt werden. Außerdem bot Rußland ſeine Vermittelung zur Abſchließung des Seefriedens an. — Allein Alexander 1 beſtätigte, nach Oubrils Zurückkunft, dieſen Frieden nicht, angeblich weil der Staatsrath Oubril ſeine Vollmacht überſchritten habe, und dieſe Convention mit der Würde des Kaiſers, mit der Verbindlichkeit gegen ſeine Bundesgenoſſen, mit der Sicherheit ſeiner Unterthanen und mit der Ruhe von Europa ſtreite. Doch ſey er bereit, die Friedensunterhandlungen zu erneuern, aber nur auf ſolche Grundſätze, welche mit ſeiner Würde verträglich wären [2]).

---

1) Allgem. Zeitung, 1806, No. 264, S. 1056.
2) Petersburgiſche Hofzeitung vom 26. Aug. 1806.

668.

Stiftung des Rheinbundes.

Ein anderes wichtiges Ereigniß, die Stiftung des rheiniſchen Bundes, hatte wahrſcheinlich auf dieſe Verweigerung des ruſſiſchen Kaiſers mehr Einfluß, als die Bedingungen des abgeſchloſſenen Friedens ſelbſt. Denn obgleich die rheiniſche Bundesacte vom 12. July und der ruſſiſche Friede vom 20. July datirt iſt; ſo ſcheinen doch weder der ruſſiſche, noch der engliſche — damals auch in Paris anweſende — Geſandte vor Abſchluß des ruſſiſchen Friedens etwas von der Stiftung des Rheinbundes gewußt zu haben.

Dieſer Stiftung des Rheinbundes und der völligen Auflöſung der bisherigen Reichsverfaſſung ging aber ein bedeutender Schritt des damaligen Reichserzkanzlers voraus, der in einem Schreiben vom 27. Mai 1806 durch ſeinen Staatsminiſter Albini dem Reichstage zu Regensburg bekannt machte, daß er den Kardinal Feſch zu ſeinem Coadjutor und Nachfolger beſtimmt habe. — Der Kaiſer Napoleon beſtätigte (5. Jun.) dieſe Wahl, und der Moniteur erinnerte dabei, „daß dieſe Angelegenheit der Gegenſtand keiner Unterhandlung geweſen ſey (cette affaire n'a été l'objet d'aucune negotiation), ſondern daß der Churfürſt die Idee dazu von ſelbſt gehabt, und ſie als dem Vaterlande nützlich vorgeſchlagen habe."

Wurden die Teutſchen durch die Ernennung eines Coadjutors des erſten teutſchen Churfürſten aus Napoleons Familie überraſcht; ſo war die Stiftung des rheiniſchen Bundes, die aber erſt durch eine Erklärung der verbündeten Fürſten am 1. Aug. 1806 zu Regensburg amtlich bekannt ward, von noch ungleich größern Folgen. Nicht nur, daß ſich das ſüdliche und weſtliche Teutſchland durch die rheiniſche Bundesacte von dem nördlichen trennte; es verloren auch ſehr viele der bisherigen unmittelbaren Reichsſtände ihre Unmittelbarkeit, indem ihre Länder unter die Souverainetät der Mitglieder des rheiniſchen Bundes kamen. Nicht nur, daß

das veraltete tauſendjährige Gebäude der teutſchen Reichs=verfaſſung zertrümmert ward; es ging auch mit derſelben die noch gebliebene Idee der politiſchen Einheit Teutſchlands unter, indem an die Stelle des ehemaligen erſten Reiches der Chriſtenheit ein Staatenbund von ſehr ungleichartigen Beſtandtheilen trat, der noch überdies einen außerteutſchen Regenten als ſeinen Protector anerkannte. Denn wenn gleich dieſer Protector die Souve=rainetät aller Mitglieder des Rheinbundes ausgeſprochen hatte; ſo zeigte doch die ſiebenjährige Dauer dieſes Staaten=bundes, in welchem Sinne der mächtige Protector und Stifter des Bundes zur Souverainetät der teutſchen Fürſten ſich verhielt, der ſchon in der Bundesacte ſelbſt alle Souve=rainetätsrechte der Bundesglieder in Hinſicht der aus=wärtigen Verhältniſſe beſchränkt hatte.

Dieſer große Schritt zur politiſchen Umbildung des ſüd= und weſtlichen Teutſchlands und ſeiner Trennung vom nörd=lichen, ward von dem franzöſiſchen Geſchäftsträger Bacher in Regensburg am 1. Aug. dem Reichstage bekannt gemacht. Er erklärte, von dem Kaiſer Napoleon den Befehl erhalten zu haben, den Reichstag zu benachrichtigen, daß die Könige von Bayern und Würtemberg, die ſouverainen Fürſten von Regensburg, Baden, Berg, Heſſen=Darmſtadt, Naſſau und die übrigen vornehmſten Fürſten des ſüdlichen und weſtlichen Teutſchlands eine Conföderation unter ſich geſtiftet hätten, welche ſie vor allen Ungewißheiten der Zukunft in Sicherheit ſetzen könne, und daß ſie aufgehört hätten, Reichsſtände zu ſeyn. Der Preßburger Friede ſey für dieſe Fürſten die Urſache geworden, das Syſtem ihrer Ver=hältniſſe nach einem andern Plane zu ordnen, und Frankreich habe vorausgeſehen, daß von dem Augenblicke an, wo es ſeine Truppen wieder über den Rhein hätte zurückkehren laſſen, die Zwietracht von neuem die Ruhe der Völker gefährdet, und den Krieg wieder angefacht haben würde. Frankreich betrachte alſo die neue Conföderation als eine Ergänzung des Preßburger Vertrages. Auch habe der Reichs=tag ſchon längſt aufgehört, einen Willen zu haben, und die

Ausſprüche des höchſten Tribunals ſeyen nicht vollzogen worden. Es wäre durch Hannovers Vereinigung mit Preußen ein Churfürſtenthum aufgehoben worden, und ein nordiſcher König hätte eine Reichsprovinz *) ſeinen übrigen Staaten einverleibt. Der Kaiſer erkläre alſo, daß er das Daſeyn der teutſchen Verfaſſung nicht mehr anerkenne, aber dagegen die volle und unumſchränkte Souverainetät (souveraineté entière et absolue) eines jeden der Fürſten, deren Staaten das heutige Teutſchland ausmachten, und daß er mit dieſen die nämlichen Verhältniſſe beibehalte, wie mit den übrigen unabhängigen Mächten von Europa. — Zugleich ward Napoleons Annahme der Protectorwürde dieſes Bundes durch Bacher in derſelben Note bekannt gemacht.

An demſelben 1. Auguſt überreichten auch die Geſandten der zum rheiniſchen Bunde getretenen Fürſten die Erklärung der Losſagung derſelben von der bisherigen Verbindung mit dem teutſchen Reichskörper, und erläuterten dieſe Erklärung durch die Rückſicht auf die Unvollkommenheit des teutſchen Reichsbandes in den letzten Zeiten, auf die im Jahre 1795 geſchehene Trennung des Intereſſe des nördlichen Teutſchlands von dem des ſüdlichen, und auf die Ergebniſſe des Friedens von Lüneville, des Reichsdeputationshauptſchluſſes (1803) und des Preßburger Vertrags. Sie verſicherten wiederholt, daß die „Ruhe Teutſchlands" der Hauptzweck des rheiniſchen Bundes ſey, und erklärten ihren bisherigen Reichsmitſtänden: „es wäre jedem unter ihnen, deſſen Lage ihm eine Theilnahme daran erwünſchlich machen könnte, der Beitritt zu demſelben offen gelaſſen." —

*) Dies war von dem Könige von Schweden geſchehen, der, ob er gleich für die Selbſtſtändigkeit Teutſchlands mehrere Noten in Regensburg hatte übergeben laſſen, doch am 26. Jun. 1806 in Pommern die ſchwediſche Verfaſſung einführte, und die landſtändiſche teutſche Verfaſſung aufhob.

Wenn aus den Maasregeln, welche Preußen nach dieſer Aufloͤſung der teutſchen Reichsverfaſſung ergriff, erhellte, daß der preußiſche Geſandte Lucheſini in Paris erſt nach dem Abſchluſſe des rheiniſchen Bundes ſeinen Hof von dieſem wichtigen Vorgange benachrichtigt hatte; ſo ſchien Oeſtreich fruͤher darauf vorbereitet geweſen zu ſeyn. Wenigſtens legte bereits zu Regensburg, durch eine Bekanntmachung vom 6. Auguſt, der Kaiſer Franz 2 ſeine Wuͤrde als Oberhaupt des teutſchen Reiches mit der Erklaͤrung nieder, „daß die Folgerungen, welche man mehrern Artikeln des Preßburger Friedens, gleich nach deſſen Bekanntwerdung und bis jetzt gegeben haͤtte, und die allgemein bekannten Ereigniſſe, welche darauf im teutſchen Reiche geſchehen waͤren, ihm die Ueberzeugung gewaͤhrt haͤtten, daß es unter den eingetretenen Umſtaͤnden unmoͤglich waͤre, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfuͤllen. Bei dieſer Ueberzeugung ſey er es ſeinen Grundſaͤtzen und ſeiner Wuͤrde ſchuldig, auf eine Krone Verzicht zu leiſten, welche nur ſo lange Werth in ſeinen Augen haͤtte haben koͤnnen, als er dem von Churfuͤrſten, Fuͤrſten und Staͤnden ihm bezeigten Vertrauen Gnuͤge zu leiſten im Stande geweſen waͤre. Er erklaͤre alſo, daß er das reichsoberhauptliche Amt durch die Vereinigung der confoͤderirten rheiniſchen Staͤnde als erloſchen, und daß er ſeine ſaͤmmtlichen teutſchen Provinzen und Reichslaͤnder von jetzt an blos in ihrer Vereinigung mit dem ganzen oͤſtreichiſchen Staatskoͤrper betrachte.“ Uebrigens erklaͤrte zugleich der Kaiſer von Oeſtreich, daß er die Verſorgung des bisherigen Reichshofraths uͤbernaͤhme, empfahl aber den geweſenen Staͤnden des Reichs die Sorge fuͤr das Perſonale des Reichskammergerichts.

Die durch die Urkunde des rheiniſchen Bundes neuvereinigten ehemaligen teutſchen Fuͤrſten waren die Koͤnige von Bayern und Wuͤrtemberg, der Churfuͤrſt Reichserzkanzler und der Churfuͤrſt von Baden; der neue Herzog von Berg und Cleve; der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt; die Fuͤrſten von

Naſſau-Uſingen und Weilburg; die Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen; die Fürſten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg; der Fürſt von Iſenburg-Birſtein; der Herzog von Ahremberg; der Fürſt von Liechtenſtein (deſſen Unterſchrift aber in der Urkunde fehlte), und der Graf von der Leyen. — Nach dieſer Urkunde nahm des bisherige Reichserzkanzler den Titel Fürſt Primas, der Churfürſt von Baden, der Herzog von Berg und der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt den großherzoglichen Titel an. Sie ſollten königliche Rechte, Ehren und Vorzüge genießen. Das Haupt des Hauſes Naſſau erhielt den herzoglichen Titel; der Graf von der Leyen ward zum Fürſten erhoben. Für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten des Bundes ſollte zu Frankfurt am Main (einer Stadt, die dem Fürſten Primas zugetheilt ward), eine Bundesverſammlung in zwei Collegien, dem königlichen und dem fürſtlichen, errichtet werden, und in dem erſten der Fürſt Primas, in dem zweiten der Herzog von Naſſau den Vorſitz führten. Kein Fürſt des Rheinbundes ſollte irgendwo Dienſte nehmen, als in den Staaten der Bundesgenoſſen, oder den mit den Bundesgenoſſen verbündeten Staaten; auch durften die verbündeten Fürſten ihre Souverainetät nur zu Gunſten eines der Bundesgenoſſen veräußern. Der franzöſiſche Kaiſer, als Protector des Bundes, ſollte, in dieſer Eigenſchaft, nach dem Tode des jedesmaligen Fürſten Primas den Nachfolger deſſelben ernennen. —

Der rheiniſche Bund ward, durch die Unterwerfung aller in demſelben enthaltenen Länder, deren Regenten nicht unter den genannten Mitgliedern des rheiniſchen Bundes enthalten waren, unter die Souverainetät dieſer Mitglieder, ein völlig abgeründetes Ganzes in ſich. Ihre bisherige Unmittelbarkeit und politiſche Selbſtſtändigkeit verloren: die Reichsſtadt Nürnberg, welche an Bayern fiel; die Reichsſtadt Frankfurt, welche dem Fürſten Primas zugetheilt ward; das Johanniterfürſtenthum Heitersheim, welches an Baden kam, und die Burggrafſchaft

Friedberg, welche Heſſendarmſtadt erhielt. Mediatiſirt wurden: die Beſitzungen des Fürſten von Schwarzenberg, der Fürſten von Hohenlohe, von Oettingen, von Thurn und Taxis, von Fugger, von Truchſeß, von Fürſtenberg, von Löwenſtein, von Leiningen, von Salm-Reiferſcheid, von Oranien-Fulda, von Heſſen-Homburg, von Solms, von Wied-Runkel, die Grafſchaften Caſtell, Königsegg, Bentheim, Walmoden-Gimborn, Erbach, Hadamar, Rheineck, die Länder der Grafen von Iſenburg und von Metternich, der Herzoge von Looz und von Croy, viele reichsgräfliche und ſämmtliche Beſitzungen der ſchwäbiſchen und fränkiſchen und des Reſtes der rheiniſchen Reichsritterſchaft.

Die Rechte der Souverainetät wurden, für die Neuverbündeten in der Conföderationsacte, in das Recht der Geſetzgebung, der höchſten Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der militairiſchen Conſcription und der Beſteuerung geſetzt. Die in den meiſten der neuen Bundesſtaaten beſtehenden ſtändiſchen Verfaſſungen wurden ganz mit Stillſchweigen übergangen. Die mediatiſirten Stände behielten ihr Patrimonial- und Privateigenthum, das Recht der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, das Jagd-, Fiſcherei- und Patronatsrecht. Ihre Güter ſollten nicht confiscirt (ſondern nur ſequeſtrirt), und ſie ſelbſt, für ihre Perſon, nur von einem Austrägalgericht gerichtet werden können. — Im Falle des Krieges verſprach Frankreich als Contingent 200,000 Mann zu ſtellen; das Contingent der erſten Mitglieder des Bundes betrug 63,000 Mann.

Dieſer Rheinbund umſchloß bereits in ſeiner Geburtsſtunde mehr als neun Millionen Teutſche im weſtlichen und ſüdlichen Theile des bisherigen teutſchen Reiches.

669.

Fortſetzung.

Das nördliche Teutſchland befand ſich, ſeit der Stiftung dieſes Bundes und ſeit der Niederlegung der teut-

ſchen Kaiſerwürde, in einer bedenklichen Stellung. Zwar machte Preußen Anſtalten, daſſelbe unter ſeinem Protectorate zu einem ähnlichen nordteutſchen Bunde zu vereinigen; die Unterhandlungen an den Höfen zu Dresden und Kaſſel, die bei der Bildung eines nördlichen Bundes zunächſt intereſſirt waren, konnten aber nicht ſogleich beendigt werden. Zudem konnte es Preußen nicht gleichgültig ſeyn, daß die von demſelben zugleich mit Cleve abgetretene Feſtung Weſel am 29. Jul. durch ein kaiſerliches Decret zu dem Roerdepartement geſchlagen und alſo mit Frankreich ſelbſt verbunden, Eſſen, Elten und Werden von franzöſiſchen Truppen beſetzt, und der Fürſt von Oranien-Fulda in Betreff ſeiner naſſauiſchen Stammländer Vaſall des neuen Großherzogs von Berg geworden war. Hatte doch Napoleon den Churfürſten von Heſſen zum Beitritte zum Rheinbunde mit dem Verſprechen, ihm das oraniſche Fürſtenthum Fulda zu geben, einladen, den Hanſeſtädten aber verbieten laſſen, dem nordteutſchen Bunde beizutreten!

Allein Preußen befand ſich damals noch im Kriege mit England und Schweden. Zuerſt legte es die Mißverſtändniſſe mit Schweden (17. Aug. 1806) bei, um das an der ſchwediſch-pommerſchen Grenze ſtehende Beobachtungsheer gebrauchen zu können, worauf die Schweden wieder (28. Aug.) das Lauenburgiſche beſetzten, in welchem Lande der König von Schweden die großbritanniſche Verwaltung herſtellen ließ, und zugleich den Beſchlag auf die preußiſchen Schiffe aufhob.

Während nun die Fürſten des Rheinbundes von den ihnen zugetheilten mediatiſirten Ländern Beſitz nahmen, und Dänemark Holſtein mit Altona (9. Sept.) dem däniſchen Reiche einverleibte, rüſtete ſich Preußen mit Nachdrucke zum Kriege. Es vermochte den Churfürſten von Sachſen, nach längern Unterhandlungen über den Beitritt zu dem beabſichtigten nordteutſchen Bunde, der, nach dem preußiſchem Plane, aus drei Kreiſen — Brandenburg, Sachſen, Heſſen — beſtehen ſollte, zu einem Bündniſſe, nach welchem ein Heerestheil von 22,000 Sachſen mit dem

preußiſchen Heere unter dem Fürſten von Hohenlohe ſich verband. Doch hatten weder Sachſen, noch Heſſen den preußiſchen Entwurf zu dem nordteutſchen Bunde genehmigt, und namentlich der Churfürſt von Sachſen, nach den von ihm gemachten Gegenbemerkungen, ſeine Zuſtimmung zu demſelben ſich noch vorbehalten. Gleichzeitig aber eilte der Major von Kruſemark (14. Sept.) von Berlin nach Petersburg, und ſpäter trat Rußland im Kampfe auf Preußens Seite, obgleich Rußland gleichzeitig einen Krieg (Nov. 1806) gegen die Pforte eröffnete, wohin drei Heerestheile aufbrachen, welche den Dnieſter überſchritten.

Der neuernannte preußiſche Geſandte in Paris, General von Knobelsdorf, verſuchte (ſeit dem 7. Sept.) in ſeinen Unterhandlungen mit dem Fürſten von Benevent eine Ausgleichung der Intereſſen beider Staaten. Während dieſer Unterhandlungen ging der König von Preußen bereits (20. Sept.) in das Hauptquartier nach Naumburg; die franzöſiſche Garde kam aber auch bereits am 28. Sept. in Frankfurt an. Der franzöſiſche Geſandte in Dresden, Durant, verließ (24. Sept.) dieſe Reſidenz, und Laforeſt, franzöſiſcher Geſandter am preußiſchen Hofe (5. Oct.) Berlin; England aber hob (26. Sept.) die Blokade der teutſchen Häfen und Küſten auf, und ſchickte unter dem Lord Morpeth eine außerordentliche Geſandtſchaft ins preußiſche Hauptquartier. Der Churfürſt von Heſſen-Kaſſel reiſete theils ins franzöſiſche, theils ins preußiſche Hauptquartier, um bei dem Ausbruche des Krieges Neutralität für ſeinen Staat zu erhalten.

Während dieſer Unterhandlungen und gegenſeitigen Rüſtungen wurden zwei Schreiben des Kaiſers Napoleon an den Fürſten Primas und an den König von Bayern (im Moniteur vom 25. und 27. Sept.) öffentlich mitgetheilt, worin er ſich über ſein Verhältniß zu den Fürſten des rheiniſchen Bundes und über das von der Conföderation in dem Kriege gegen Preußen zu ſtellende Bundesheer erklärte, und beſtimmt äußerte: „daß er ſich in keiner Hinſicht über die teutſchen Fürſten den Antheil an der Souverainetät anzu-

maßen gedenke, welchen der teutſche Kaiſer als Oberlehns-herr ausgeübt habe; daß er ſich nie in die innern Angelegenheiten der Bundesſtaaten miſchen werde; daß er vielmehr die Fürſten des Rheinbundes als Souveraine ohne Landesoberherrn anerkannt, und das Protectorat blos aus friedlichen Abſichten und zur Beſchützung des Bundes übernommen habe, damit ſeine Vermittelung, indem ſie fortwährend zwiſchen dem Stärkſten und Schwächſten eintrete, jeder Art von Uneinigkeit und Unordnung zuvorkomme. Uebrigens habe der Kaiſer ſein Verſprechen gehalten; die Grenzen Frankreichs nie über den Rhein auszudehnen." So ſpottete die franzöſiſche Diplomatie damals der Ohnmacht der Teutſchen!

Am 25. Sept. reiſete Napoleon ſelbſt zum Heere. Der General Knobelsdorf ſandte dem Miniſter Talleyrand in einer Note vom 1. Oct. das preußiſche Ultimatum nach, worin Preußen die Rückkehr aller franzöſiſchen Truppen ohne Ausnahme aus Teutſchland nach Frankreich forderte, und verlangte, daß von Seiten Frankreichs kein Hinderniß irgend einer Art der Bildung des nordiſchen Bundes entgegengeſetzt würde, welcher ohne Ausnahme alle die Staaten in ſich begreifen ſollte, die in der Fundamentalacte der rheiniſchen Conföderation nicht genannt wären. Zugleich ward eine Unterhandlung vorgeſchlagen, um alle noch unausgeglichene Intereſſen gegenſeitig auf eine dauerhafte Weiſe zu beſtimmen, wobei preußiſcher Seits die Trennung Weſels von dem franzöſiſchen Reiche und die Wiederbeſetzung der drei Abteien durch preußiſche Truppen als Präliminarpuncte angegeben wurden. Zuletzt drang der General Knobelsdorf auf eine ſchleunige Antwort, die auf jeden Fall den 8. October in dem Hauptquartiere des Königs von Preußen eintreffen müſſe.

Zwei ausführliche Berichte des Fürſten von Benevent an den Kaiſer (vom 3. und 6. October) beurkundeten, daß an eine friedliche Beilegung der Mißverſtändniſſe zwiſchen Frankreich und Preußen nicht mehr zu denken wäre. — Noch

trat am 25. Sept. der bisherige Churfürſt von Würzburg als Großherzog zum rheiniſchen Bunde; am 2. Oct. kam der Kaiſer ſelbſt in Würzburg an. Oeſtreich aber erklärte, in einer Circularnote des Grafen von Stadion an die öſtreichiſchen Geſandtſchaften im Auslande unter dem 6. October, ſeine Neutralität bei dem ausbrechenden Kriege, und ſtellte in Böhmen ein Heer auf zur Behauptung dieſer Neutralität.

670.
Krieg zwiſchen Frankreich, Preußen und Rußland.

In einer Erklärung, unter dem 6. Oct. aus Bamberg erlaſſen, kündigte Napoleon ſeinen Soldaten die bevorſtehende Eröffnung des Krieges an; ein eigentliches Manifeſt ward nicht von Seiten Frankreichs bekannt gemacht, wohl aber war vom 8. October das erſte franzöſiſche Armeebulletin unterzeichnet.

Das preußiſche Manifeſt erſchien am 9. October, und ward mit einem Aufrufe an die preußiſchen Truppen zugleich ausgegeben. In dieſem ausführlichen Manifeſte ging man mit den Vorwürfen gegen Frankreichs Politik bis auf die Zeiten der Revolution zurück; erinnerte an das, was Frankreich Preußen während dieſer Zeit zu verdanken gehabt hätte, und ſetzte die nächſten Veranlaſſungen zum Kriege in folgende Puncte: daß der Rheinbund die teutſche Verfaſſung, bei welcher Preußen ſo ſehr intereſſirt geweſen ſey, aufgelöſet, daß er den Prinzen von Oranien — ſo wie viele andere teutſche Fürſten — der Souverainetät beraubt, daß Frankreich die drei Abteien, Eſſen, Werden und Elten, unter dem Vorwande, ſie gehörten zu Cleve, beſetzt, Weſel von Cleve getrennt und mit dem Roerdepartement verbunden, Churheſſen zum Beitritte zum Rheinbunde eingeladen, und ihm, unter dieſer Bedingung, das Fürſtenthum Fulda verſprochen, ſo wie in den Friedensunterhandlungen mit England die Zurückgabe von Hannover an England zuge-

ſagt habe. — Gegen dieſes Manifeſt erſchien in Paris (15. Nov. 1806) eine anonyme Antwort, welche der Moniteur zwar als mit Geiſt und Sorgfalt abgefaßt, aber nicht für amtlich erklärte.

Die Feindſeligkeiten nahmen damit ihren Anfang, daß der Großherzog von Berg am 8. October den Uebergang über die Saale bei Saalburg erzwang, und die daſelbſt ſtehenden Preußen und Sachſen zurückwarf. Am 9. Oct. ward ein vereinigtes preußiſch-ſächſiſches Corps unter dem Generale Tauenzien, das ſich von Hof nach Schleiz gezogen hatte, bei Schleiz von dem Fürſten von Ponte-Corvo geſchlagen. Die Franzoſen breiteten ſich am 10. Oct. von Schleiz bis Auma und Neuſtadt, und am 11. bis Gera aus. Am 10. October ſtieß der Marſchall Lannes, der über Coburg und Gräfenthal mit dem linken Flügel vorrückte, und ein Theil vom Corps des Marſchalls Augereau auf den Vortrab des Fürſten von Hohenlohe unter den Befehlen des Prinzen Louis von Preußen, und warf ihn bei Saalfeld. Der Prinz blieb auf dem Schlachtfelde. — Schon am 10. October erſchien, aus dem kaiſerlichen Hauptquartiere Ebersdorf, ein Aufruf Napoleons an die Sachſen, in welchem er erklärte, daß er mit ſeinem Heere aufgebrochen ſey, ihr und ihres Fürſten politiſches Daſeyn und ihre Unabhängigkeit gegen Preußens Abſichten zu ſichern und zu befeſtigen.

Bereits am 12. Oct. war die preußiſche Armee in ihren Stellungen von den Franzoſen überflügelt, und hatte ihre Magazine verloren. Denn an dieſem Tage ſtand der Großherzog von Berg zwiſchen Zeitz und Leipzig; der Fürſt von Ponte-Corvo zu Zeitz; das kaiſerliche Hauptquartier war zu Gera, wo zugleich die kaiſerliche Garde und das Corps des Marſchalls Soult ſich befand; der Marſchall Ney ſtand zu Neuſtadt, Davouſt zu Naumburg, Lannes in Jena und Augereau in Kahla. Von dieſem Tage iſt der Brief des Kaiſers an den König von Preußen unterzeichnet, der aber am 13ten im Hohenlohiſchen Hauptquartiere aufgehalten und erſt am 14ten, nach dem Anfange der Schlacht, dem Könige übergeben ward. —

Unterdeſſen ward das Hauptquartier des Königs von Preußen und des Herzogs von Braunſchweig von Weimar nach Auerſtädt (13. Oct.) verlegt; der Fürſt von Hohenlohe ſtand bei Jena, und das Corps des Generals Rüchel rückte in die von dem Heere des Königs verlaſſene Stellung bei Weimar ein. Zwiſchen beiden preußiſchen Heeren war eine unausgefüllte Lücke. So kam der 14. October, wo die Doppelſchlacht von Auerſtädt und Jena für die Preußen verloren ging. Der Marſchall Davouſt hielt nicht blos den Angriff der Preußen auf die Engpäſſe von Köſen aus, ſondern warf ſie auch, unterſtützt von dem Fürſten von Ponte=Corvo, zurück. Bald nach dem Anfange der Schlacht ward der Herzog von Braunſchweig gefährlich verwundet († 11. Nov.), und Möllendorf übernahm den Oberbefehl bei Auerſtädt an ſeiner Stelle. Bei Jena befand ſich der Kaiſer ſelbſt, und unter ihm Lannes, Ney, Soult und Augereau. Der Fürſt von Hohenlohe ward beſiegt, und das zu ſpät kommende Corps des Generals Rüchel vermochte, nach der Verwundung ſeines Anführers, nicht, das Vordringen der Sieger aufzuhalten, die bereits am Abende in Weimar eintrafen. —

Das preußiſche Heer hatte an dieſem Tage viel verloren; nur die Reſervediviſionen unter den Generalen Blücher und Kalkreuth waren nicht zum Schlagen gekommen. Auch war die Schlacht bei Auerſtädt ſchon geendigt, bevor der König von Preußen erfuhr, daß der Fürſt von Hohenlohe gleichfalls eine Schlacht beſtanden habe und geſchlagen worden ſey; denn es war des Königs Abſicht geweſen, in Verbindung mit Hohenlohe am folgenden Tage die Schlacht zu erneuern. Jetzt fehlte es dem Heere an einem im Voraus auf den Fall, daß die Schlacht verloren ginge, bekannt gemachten Sammelplatze; deshalb zerſtreute ſich der Ueberreſt der preußiſchen Heere auf die verſchiedenſten Puncte in Thüringen. Der König ſelbſt ging nach Sömmerda, und befahl, als er in der Nacht nach und nach von dem Zuſtande der Hohenlohiſchen Armee und des Rüchelſchen Corps unterrichtet ward, den Rückzug aller Truppen nach Nordhauſen, ſtatt daß

Anfangs der Rückzug des königlichen Heeres nach Weimar, bevor man den Ausgang der Schlacht von Jena erfuhr, beſtimmt geweſen war. Dahin hatte ſich auch der Feldmarſchall Möllendorf mit einem ſtarken Heerestheile gezogen, der ſich nun nach Erfurt wenden mußte, wo er, nach der Uebergabe der Stadt und Feſtung an den Großherzog von Berg, am 16. Oct in Gefangenſchaft gerieth. — Der engliſche Geſandte, Lord Morpeth, der am 11. Oct. im preußiſchen Hauptquartiere angekommen war, verließ daſſelbe am 14., und eilte nach London zurück.

Am 15. Oct. entließ der Kaiſer Napoleon in Jena 6000 gefangene Sachſen nach Hauſe, nachdem 121 ſächſiſche Officiere mit ihrem Ehrenworte ſchriftlich unterzeichnet hatten, nicht gegen Frankreich zu dienen. — Nach und nach kehrten auch die durch Thüringen, Niederſachſen und Brandenburg nach der Schlacht zerſtreuten Sachſen auf dieſelben Bedingungen in ihre Heimath zurück. Der Churfürſt von Sachſen, benachrichtigt von den franzöſiſchen Streifpartheien, welche, ſchon vor der Schlacht bei Jena, in den Stiftern Naumburg und Merſeburg, bis in die Gegend von Leipzig, ſtreiften, traf Anſtalt, mit ſeiner Familie, bei eintretenden Fällen, nach Böhmen zu reiſen. Er blieb aber in Dresden, als ihm Napoleon durch den bei Jena in Gefangenſchaft gerathenen Major v. Funk ſagen ließ, er werde die Abreiſe des Churfürſten als ein Zeichen perſönlicher Feindſchaft anſehen; doch beſchloß der Churfürſt, ſeine Truppen bei den Preußen zu laſſen, bis ihm Napoleon durch den Major Thielmann erklären ließ, daß er Sachſen feindſelig behandeln würde, wofern die ſächſiſchen Truppen länger mit den preußiſchen verbunden blieben. Nun erſt erfolgte die Trennung der Sachſen von den Preußen, worauf Napoleon alle Feindſeligkeiten gegen Sachſen einzuſtellen befahl.

671.

Fortſetzung.

In unaufhaltbarem Sturme folgten die ſiegreichen Franzoſen den Preußen. Der König hatte dem Kaiſer den Vor-

ſchlag eines Waffenſtillſtandes in der Antwort auf deſſen Brief gethan; der Kaiſer verweigerte denſelben. Das in Unordnung gerathene preußiſche Heer, über welches der König am 16. Oct. dem Fürſten von Hohenlohe den Oberbefehl übertrug, ſollte ſich bei Magdeburg ſammeln, und dort die Reſerve des Herzogs Eugen von Würtemberg mit ſich vereinigen. Dieſer war aber mit derſelben in Halle eingetroffen, und ward hier am 17. Oct. von dem Heerestheile des Fürſten von Ponte-Corvo beſiegt. Am 18. Oct. nahm der Heerestheil des Marſchalls Davouſt Leipzig in Beſitz, und brach ſogleich, als Vortrab der großen Armee, gegen Berlin auf, auf welchem Wege er am 20. Oct. in Wittenberg einrückte, nachdem in der Nähe dieſer Stadt die von den fliehenden Preußen angezündete Elbbrücke wieder gelöſcht worden war. — Der Kaiſer folgte ihm mit der Garde über Halle (19. Oct.) und Deſſau (21. Oct.) nach Wittenberg (22. Oct.) Zwiſchen der Elbe und Berlin ſtellten ſich keine Preußen den Franzoſen entgegen, und Hohenlohe, Blücher und Kalkreuth gingen an drei verſchiedenen Orten über die Elbe, ohne ſich zu verbinden. Hohenlohe und Blücher wurden von dem Großherzoge von Berg, dem Fürſten von Ponte-Corvo und dem Marſchalle Soult verfolgt.

Durch ein kaiſerliches Decret vom 23. Oct. nahm Napoleon von den Fürſtenthümern Eichsfeld und Erfurt, der Grafſchaft Hohenſtein, und von allen zwiſchen dem Rheine und der Elbe eingeſchloſſenen preußiſchen Ländern Beſitz. Zugleich waren die Franzoſen ins Braunſchweigiſche eingerückt, welches Land der General Malraiſon (28. Oct.) in Beſitz nahm, weil der Herzog als General in preußiſchen Dienſten ſtehe. Der Marſchall Mortier zog ſich über Fulda (26. Oct.) nach Heſſen; die Nordarmee beſetzte die preußiſch-weſtphäliſchen Länder, und der König von Holland brach ſelbſt nach Kaſſel auf. Das 24ſte Bulletin erklärte mit gewohnter kaiſerlicher Kürze: „daß der Herzog von Braunſchweig und der Fürſt von Oranien-Fulda nicht mehr regieren würden.“ — In Berlin zogen die Franzoſen am

24. Oct., der Kaiſer aber am 26. Oct. ein. General Clarke ward Gouverneur, General Hulin Commandant dieſer Reſidenz. Marſchall Davouſt eilte auf der Straße nach Frankfurt an der Oder vorwärts.

Unbegreiflich bleibt für die Geſchichte dieſer Zeit die übereilte Uebergabe der wichtigſten preußiſchen Feſtungen. Spandau (deſſen Commandant der Major Benkendorf war,) ergab ſich bereits am 25. Oct. an das Corps des Marſchalls Lannes; Stettin (unter den Generalen Romberg und Knobelsdorf) capitulirte am 29. Oct., nachdem es von dem Generale Lafalle im Namen des Großherzogs von Berg aufgefordert worden war; Küſtrin (der Commandant hieß Ingersleben,) ging ohne Capitulation am 1. Nov. an das Corps des Marſchalls Davouſt über; und das ſeit dem 21. Oct. eingeſchloſſene Magdeburg (der Gouverneur führte den Namen Kleiſt,) capitulirte am 8. Nov. gegen das Belagerungscorps des Marſchalls Ney. Das 31ſte Bulletin ſagte darüber: „Wir haben 20 Generale, 800 Officiere, 22,000 Mann an Gefangenen, worunter 2000 Artilleriſten, überdies 54 Fahnen, 5 Standarten, 802 Kanonen, 1 Mill. Pfund Pulver, u. ſ. w. erbeutet.“

Beinahe mit gleicher Schnelle wurden die einzelnen zwiſchen der Elbe und der Oder befindlichen preußiſchen Corps zur Capitulation gebracht. Nach einem Reitereigefechte bei Zehdenick (26. Oct.), und einem Gefechte bei Wichmannsdorf (27. Oct.), wo das Regiment Gensd'armes, das zum Corps des Fürſten von Hohenlohe gehörte, abgeſchnitten und zur Capitulation genöthigt ward, capitulirte auch der Fürſt von Hohenlohe ſelbſt (28. Oct.) bei Prenzlow. Franzöſiſcher Seits ward dieſes Hohenlohiſche Heer zu 16,000 Mann Fußvolk und 6 Regimentern Reiterei, mit 45 Fahnen und 64 Artillerieſtücken — preußiſcher Seits*) zu 10,000 Mann (8500 Mann Fußvolk

*) in dem Berichte eines Augenzeugen ꝛc. S. 296. — Der preußiſche Hofbericht aber ſagt: „der Feind habe die Oder eher erreicht, als der Freund; deshalb ſey der Fürſt zu einer unglücklichen Capitulation mit 16,000 Mann gezwungen worden.“

und 1520 Mann Reiterei) angegeben. — Noch capitulirte ein gemiſchter preußiſcher Heerestheil am 29. Oct. bei Paſewalk, der ſich dem Generale Milhaud ergab, welcher den Vortrab des Großherzogs von Berg führte, und am 31. Oct. der General Bila bei Anklam.

Nur der General Blücher, zu welchem auch die Kolonne ſtieß, welche der Herzog von Weimar am 30. Oct. über die Elbe führte (der in Eutin ſeine nachgeſuchte Entlaſſung aus dem preußiſchen Dienſte erhielt), warf ſich nach Lübeck, und kämpfte hier (6. Nov.) gegen die franzöſiſchen Armeecorps des Fürſten von Ponte-Corvo, des Großherzogs von Berg und des Marſchalls Soult einen mörderiſchen Kampf, bevor er am 7. Nov. zu Ratkau capitulirte. Darauf wandten ſich auch die Corps des Fürſten von Ponte-Corvo und des Marſchalls Soult über Berlin nach der Oder, wohin, nach der Uebergabe von Magdeburg, der Marſchall Ney aufgebrochen war. So endigte der erſte Theil des großen Kampfes; der zweite ward in Polen eröffnet, als die Polen aufſtanden und die Ruſſen gegen die Franzoſen auftraten. Der Kampf in Schleſien, der Krieg gegen Schweden, und die Vorgänge im fortdauernden Seekriege mit England, ſind nur gleichzeitige Seitenpartheieen des großen blutigen Schauſpiels in den Ländern zwiſchen der Oder und dem Niemen. — Alle eroberte Provinzen wurden von franzöſiſchen Behörden verwaltet, und nach dem 29ſten Bulletin dem preußiſchen Staate und ſeinen Bundesgenoſſen eine Contribution von 150 Mill. Franken aufgelegt. Auf das Churfürſtenthum Sachſen kamen davon 25 Mill. Franken.

672.

Fortſetzung.

Noch gehört in den erſten Abſchnitt dieſes Krieges Napoleons Beſitznahme des churheſſiſchen Staates. Der Churfürſt hatte zwar bei dem Ausbruche des Krieges in dem Hauptquartiere beider kriegführender Mächte Neu-

tralität für ſich ausgemittelt; am 30. Oct. übergab aber der franzöſiſche Geſchäftsträger St. Geneſt zu Kaſſel dem Churfürſten eine Note, worin er des Antheils an der preußiſchen Coalition beſchuldigt ward, weshalb er auch ſeine Beurlaubten einberufen, Pferde an die Reiterei vertheilt, Hanau mit Vorräthen und Garniſon verſehen, und ſowohl er, als der Churprinz, die durch Kaſſel gezogenen preußiſchen Truppen mit der größten Freude aufgenommen habe. Da nun das heſſiſche Heer im Rücken des franzöſiſchen, welches dem preußiſchen über die Oder folgte, nicht gelaſſen werden könne; ſo habe er den Befehl erhalten, zu erklären: „daß es die Sicherheit des franzöſiſchen Heeres erfordere, daß die Stadt Hanau und ſämmtliche heſſenkaſſelſche Länder beſetzt, daß die Waffen, Kanonen und Zeughäuſer dem franzöſiſchen Heere überliefert, und alle Mittel getroffen würden, um den Rücken derſelben gegen die feindſeligen Geſinnungen zu decken, welche das Haus Heſſenkaſſel beſtändig gegen Frankreich geäußert habe. Doch bleibe es dem Fürſten von Kaſſel überlaſſen, ob er Gewalt mit Gewalt vertreiben, und ſein Land zum Schauplatze der Kriegsgräuel machen wolle."

Am 31. Oct. kam der Marſchall Mortier über Fulda, und am 1. Nov. der König von Holland, welcher den Oberbefehl über die Nordarmee erhalten hatte, über Paderborn in Kaſſel an. Der Churfürſt verließ nebſt ſeiner Familie Kaſſel, ohne Widerſtand zu leiſten, und begab ſich ins neutrale däniſche Gebiet; ſchon am 1. Nov. nahm der Marſchall Mortier durch eine Proclamation an das heſſiſche Volk von dem Staate des Churfürſten Beſitz. Der Kaiſer befahl, die Feſtungen Hanau und Marburg zu ſchleifen, alle Magazine und Vorräthe der Zeughäuſer nach Mainz zu ſchaffen, alle Truppen zu entwaffnen, und überall das heſſenkaſſelſche Wappen abzunehmen. Da der Churfürſt von Heſſen keinen Widerſtand gegen die Franzoſen gethan hatte; ſo reiſete der König von Holland, der mit ſeinem Corps den Marſchall Mortier unterſtützen ſollte, ſogleich wieder ab, und kam den 18. Nov. in Haag an. Der Marſchall Mortier aber brach am 6. Nov.

nach dem Hannöveriſchen, und, nach der Beſitznahme (12. Nov.) deſſelben, nach Hamburg auf, weil auch die drei Hanſeſtädte von den franzöſiſchen Truppen (Hamburg 19. Nov. von Mortier, Bremen 20. Nov. vom Oberſten Element, und Lübeck 28. Nov. vom Generale Buget) beſetzt werden ſollten. Der Marſchall Brune ward (18. Nov. 1806) zum Generalgouverneur der Hanſeſtädte ernannt. Das Gouvernement über die ſämmtlichen churheſſiſchen Staaten erhielt der General Lagrange.

673.
Fortſetzung.

Der zweite Theil des großen Kampfes ward mit dem Vordringen der Franzoſen in die polniſch-preußiſchen Provinzen eröffnet. Am 3. Nov. kam der Vortrab des Davouſtiſchen Corps in Poſen an. Eine Proclamation des Generals Dombrowski und des ehemaligen polniſchen Reichstags-Repräſentanten Wybicki, aus dem kaiſerlichen Hauptquartiere von Berlin (3. Nov.) datirt, forderte die Polen znm Aufſtande auf. Sie erklärten, daß Napoleon zu ihnen geſprochen habe: „er wolle ſehen, ob die Polen verdienten, eine Nation zu ſeyn, und daß er zu Poſen die erſten Entwürfe zu ihrem Beſten machen werde.“ —

Ob nun gleich (18. Nov.) preußiſcher Seits den Inſurgenten nachdrücklichſte Ahndung, und zwar den Aufruhrſtiftern aus dem Adel der Tod angedroht ward; ſo verbreitete ſich doch der Aufſtand ſchnell und allgemein über die polniſch-preußiſchen Provinzen. Der General Köhler verließ Warſchau, und die Polen bemächtigten ſich (16. Nov.) der Feſtung Lenczyc. Ein polniſches Heer von 40,000 Mann ſollte ſich an das franzöſiſche anſchließen. Den Anfang zu deſſen Bildung machte Dombrowski mit der Errichtung von 4 Regimentern Fußvolk (16. Nov.).

Unterdeſſen war zwiſchen Duroc und Lucchesini und Zaſtrow am 16. Nov. ein Waffenſtillſtand zu Charlottenburg zu Stande gekommen, nach welchem ſich die

preußiſchen Truppen bei Königsberg verſammeln, die Franzoſen aber das ganze linke Ufer der Weichſel, und auf dem rechten den (kleinen) zu Südpreußen gehörigen Strich Landes bis zum Ausfluſſe des Bugs, nebſt Thorn, Graudenz, Danzig, Colberg, Lenczyc, Glogau, Breslau, und von Schleſien, was auf dem rechten Ufer der Oder läge, ſodann auf dem linken Ufer das Land dieſſeits einer Linie, die von der Oder bei Ohlau über Zobten, Landshut nach Libau an der böhmiſchen Grenze reichte, beſetzen ſollten. (Nach dieſem Vertrage wären Schweidnitz, Brieg, Silberberg, Glatz, Neiße und Koſel im preußiſchen Beſitze geblieben.) Auch Hameln und Nienburg ſollten den franzöſiſchen Truppen übergeben werden, die Beſatzungen aber frei nach Königsberg abziehen. Der König von Preußen weigerte ſich, dieſen Waffenſtillſtand zu beſtätigen. Die Ruſſen waren bereits im Anzuge; mit ihnen verbanden ſich die Preußen unter Leſtocq. Der ruſſiſche Kaiſer erklärte in ſeinem Manifeſte (16. Nov. a. St.), daß Preußen, die bisherige Schutzmauer zwiſchen Rußland und Frankreich, bedeutende Verluſte erlitten habe, wodurch nun die ruſſiſchen Grenzprovinzen ſelbſt bedroht würden. Er habe alſo den Oberbefehl über ſeine Truppen dem Generale Kamenski anvertraut. Während daß nun die Franzoſen unter dem Großherzoge von Berg und unter dem Marſchalle Davouſt auf dem Wege nach Warſchau vordrangen, ſtieß der erſtere auf ein ruſſiſches Truppencorps unter dem Generale Bennigſen bei Lowicz (26. Nov.), und warf es zurück, worauf der Großherzog am 28., und das Davouſtiſche Corps am 29. in Warſchau einzogen; doch hatten die Ruſſen bei ihrem Rückzuge die Brücke über die Weichſel abgebrannt. — Bereits am 19. Nov. ergab ſich Czenſtochau (unter Hundt) an Deschamps. (Nach dem 30. Bulletin war der Vortrab von 4 ruſſiſchen Kolonnen, die über Georgenburg, Grodno ꝛc. in die preußiſchen Staaten eingerückt waren, am 25. Oct. auf die Nachricht von der Schlacht bei Jena wieder nach Rußland zurückgekehrt, worauf ruſſiſcher Seits ein anderer Plan für den Feldzug angenommen ward.)

Noch capitulirten in dieſer Zeit die preußiſchen Feſtungen Hameln (20. Nov.), welches der General von Schöler an Savary übergab; Nienburg (25. Nov.), welches der General von Strauchwitz an Savary auslieferte, und das Fort Plaſſenburg (25. Nov.), welches der bayriſche General von Beckers (unter Uttenhoven) aufgefordert hatte. — Wie ſehr übrigens der König von Preußen über das Betragen ſo vieler von ſeinen Generalen und Feſtungscommandanten unwillig war, leuchtete aus dem ernſthaften Publicandum vom 1. Dec. (aus Ortelsburg) wegen Abſtellung der Mißbräuche bei der Armee hervor.

Nicht minder nachdrücklich war aber auch die Erklärung, welche Napoleon am 21. Nov. in einer Botſchaft an den Senat zu Paris gab: Berlin, Warſchau und die eroberten Provinzen nicht eher zu räumen, als bis der allgemeine Friede geſchloſſen, die Unabhängigkeit der Pforte, welche in einem gleichzeitigen Kriege von Rußland bedroht war, geſichert, und die franzöſiſchen, ſpaniſchen und holländiſchen Kolonieen zurückgegeben würden. Damit ſtand das kaiſerliche Decret in Verbindung, durch welches gegen die brittiſchen Inſeln der Blokadeſtand erklärt, alle Verbindung mit England verboten, und die Confiſcation der engliſchen Waaren, ſo wie die Verhaftung aller Engländer in den von franzöſiſchen Truppen beſetzten Ländern anbefohlen ward. Als Erwiederung auf dieſes Decret erſchien am 7. Jan. 1807 eine brittiſche Kabinetsordre: daß kein Schiff von einem Hafen, welcher Frankreich oder deſſen Verbündeten gehöre, oder von ihnen beſetzt ſey, in einem andern Lande Handel treiben ſolle. Geſteigert ward dies in dem brittiſchen Kabinetsbefehle vom 11. Nov. 1807, durch welchen alle Häfen Frankreichs und deſſen Verbündeten für blokirt, und alle daher kommende Schiffe für Priſen erklärt wurden. Auf dieſe brittiſchen Kabinetsbefehle folgte (17. Dec. 1807) das kaiſerliche Geſetz von Mailand, welches alle Schiffe aller Nationen, die ſich eine Viſitation von den Britten gefallen laſſen, oder in England landen, oder an daſſelbe eine

Abgabe erlegen würden, für entnationaliſirt, und, weil ſie engliſches Eigenthum geworden ſeyen, für Priſen erklärte.

Napoleon ſelbſt verließ (25. Nov.) Berlin, und ging nach Poſen. Dort ſprach er (29. Nov.) die polniſchen Abgeordneten, und ſchloß den Frieden mit Sachſen (11. December), nach welchem der Churfürſt von Sachſen die königliche Würde annahm (die am 20. Dec. in Dresden proclamirt ward), dem Rheinbunde mit einem Contingente von 20,000 Mann (in dem gegenwärtigen Kriege aber nur mit 6000 Mann) beitrat, den Cotbuſſer Kreis gegen eine Abtretung in Thüringen erhielt (welche aber im Jahre 1808 in der Abtretung von Barby, Gommern, des größten Theils des ſächſiſchen Mannsfelds, und Treffurts mit der Voigtei Dorla beſtand), und die Katholiken den Lutheranern in allen Rechten und Verhältniſſen gleichgeſtellt wurden. (Duroc und der Miniſter Graf Boſe unterzeichneten dieſen Frieden.) — Seit dieſem Frieden traten die meiſten nordteutſchen Fürſten zu Poſen und Warſchau (die fünf ſächſiſchen Herzoge, die Häuſer Schwarzburg, Anhalt, Reuß, Lippe, Waldeck,) allmählig dem Rheinbunde bei. Schon am 8. Febr. 1807 brach das königlich-ſächſiſche Contingent, unter dem Commando des Generals Polenz, nach Polen auf, wo es einen Theil des Belagerungscorps von Danzig bildete, und, nach der Uebergabe dieſer Feſtung, Theil an der Schlacht von Friedland nahm.

674.

Fortſetzung.

Während der Marſchall Davouſt, nachdem die Ruſſen ſich von der Weichſel zurückgezogen hatten, über dieſen Fluß ging, und Praga ſtark befeſtigt ward, beſetzte der Marſchall Ney, nach einem Gefechte mit dem Generale Leſtocq, Thorn (6. Dec.). Mortier zog, nach der Beſitznahme von Hannover und der Hanſeſtädte, gegen Anklam an die Grenze von Schwediſch-Pommern; General Michaud nahm Mecklenburg in Napoleons Namen in Beſitz, wobei der

franzöſiſche Geſandte Bourrienne erklärte, daß das Schickſal dieſes Landes von dem Betragen Rußlands gegen die Moldau und Wallachei abhängen würde; der Prinz Jerome zog mit einem Corps Bayern nach Kaliſch; die Bayern und die Würtemberger ſtanden vor den ſchleſiſchen Feſtungen, und die meiſten Truppen der rheiniſchen Bundesſtaaten lagen als Beſatzungen in den eroberten Feſtungen. Oeſtreich ſtellte, bei dieſer Veränderung des Kriegsſchauplatzes, darauf an ſeinen galiziſchen Grenzen einen Neutralitätscordon auf.

Napoleon ſelbſt kam am 19. Dec. in Warſchau an, worauf der Kampf zwiſchen den Franzoſen und den Ruſſen in den Gegenden zwiſchen der Weichſel und der Narew begann. Die Ruſſen hatten ſich in mehrere feſte Stellungen vertheilt, die eine zuſammenhängende Militairlinie bildeten. In dieſen wurden ſie von den franzöſiſchen Heerestheilen angegriffen. Napoleon ging am 23. Dec. von Warſchau nach der Narew ab, die er an demſelben Tage überſchritt. Er ließ, nachdem er die Wrka und die beträchtlichen Verſchanzungen des Feindes beſichtigt hatte, beim Zuſammenfluſſe der Narew und der Wrka eine Brücke ſchlagen. Diviſionen vom Davouſtiſchen Corps eröffneten bei Czarnowo den neuen Feldzug durch ein Nachtgefecht (23—24. Dec.), indem die Franzoſen bei Mondſchein die Verſchanzungen der Ruſſen unter Oſtermann bei dem Dorfe Czarnowo auf dem linken Ufer der Wrka erſtürmten, und 15,000 Ruſſen daraus vertrieben. — Am 24. Dec. griff der Marſchall Davouſt den Feldmarſchall Kamenski in ſeiner feſten Stellung bei dem Städtchen Naſielsk an, und verdrängte ihn aus derſelben. An demſelben Tage ging Augereau bei Kurſomb über die Wrka, und vertrieb die Ruſſen aus ihrer daſigen Stellung. Am 25. Dec. zogen der Großherzog von Berg und der General Gardanne über die Sonna. — Auf dem linken Flügel war zu gleicher Zeit der Marſchall Ney von Thorn aufgebrochen, wo er 7000 Preußen unter Leſtocqs Befehlen (26. Dec.) aus Soldau verdrängte, nachdem ſchon am 23. Dec. die Dragonerdiviſion Grouchy vom Corps des Marſchalls Beſſieres ein Corps Preußen von 6000 Mann bei Biezun zurückgeworfen hatte.

Jetzt legte der Feldmarſchall Kamenski (25. Dec.) den Oberbefehl über die Ruſſen nieder, den Bennigſen übernahm, und reiſete nach Grodno ab. Die ruſſiſche Diviſion, welche bei Naſielsk geſchlagen, und von einer Diviſion des Davouſtiſchen Corps verfolgt ward, rückte ins Lager bei Pultusk. Hier ſtand General Bennigſen mit 45,000 Mann, und ihm gegenüber Marſchall Lannes, der am 25. Dec. die Ruſſen angriff und nach einem ſehr blutigen Kampfe zurückwarf. — Im ruſſiſchen Hofberichte legte ſich aber Bennigſen den Sieg bei, ob er gleich einen Verluſt an Getödteten und Verwundeten von beinahe 2—3000 Mann zugeſtand.

Während Bennigſen bei Pultusk kämpfte, zog ſich an demſelben Tage (26. Dec.) das Corps des Generals Buxhövden bei Golymin zuſammen. Marſchall Davouſt, der die bei Naſielsk geſchlagenen Ruſſen verfolgte, erreichte ſie hier und ſchlug, in Verbindung mit Augereau, welcher den Ruſſen in die Seite fiel, den General Buxhövden. Auch nahm die Reiterei des Großherzogs von Berg an dieſem Kampfe Theil, der erſt in der Nacht geendigt ward. Die geſchlagenen ruſſiſchen Kolonnen zogen ſich nach Oſtrolenka zurück, und würden von dem Marſchalle Soult aufgerieben worden ſeyn, wenn ſie derſelbe bei den ganz verdorbenen Wegen hätte erreichen können. Die Franzoſen berechneten ihren Verluſt auf 800 Todte und 2000 Verwundete; 89 den Ruſſen in dieſen Gefechten abgenommene Kanonen wurden in Warſchau vor dem Regierungspallaſte aufgeſtellt.

Nach dieſem hartnäckigen Kampfe bezogen die Franzoſen auf einige Zeit die Winterquartiere zwiſchen der Paſſarge und der Weichſel, und der Kaiſer ging nach Warſchau zurück, wo er am 14. Jan. 1807 eine polniſche Regierungscommiſſion von 7 Mitgliedern einſetzte, zu deren Präſidenten er den Grafen Malachowski ernannte.

Die Erhohlung, welche die Franzoſen in den Winterquartieren genoſſen, dauerte nicht lang. Der neue ruſſiſche

Oberfeldherr Bennigſen verlegte plötzlich den Schauplatz des Krieges von Polniſch=Preußen nach Oſtpreußen, wohin ſich im Januar 1807 der größte Theil des ruſſiſchen Heeres begab. — Am 23. Jan. griffen die Ruſſen den Vortrab des Fürſten von Ponte=Corvo in der Abſicht an, das Corps deſſelben von dem übrigen franzöſiſchen Heere abzuſchneiden. Der Fürſt brach mit ſeinen Truppen von Elbing ſchleunig auf, zog einige Diviſionen an ſich, und ſchlug die Ruſſen unter Markow, Pahlen und Gallizin (25. Jan.) bei Mohrungen, wo er ſie nach einem ſehr blutigen Gefechte zuletzt zum Weichen brachte. Während nun Ponte=Corvo den Ruſſen langſam folgte, deckte er zugleich die linke Seite des großen franzöſiſchen Heeres, und ließ ihm Zeit, ſich zu vereinigen. Der Kaiſer folgte ihm am 30. Jan. nach Oſtpreußen.

Am 1. Febr. beſetzte der Großherzog Paſſenheim, nachdem er den Vortrab der Ruſſen geworfen hatte; am 2. Febr. rückte er und das Corps von Soult nach Allenſtein, wo am 3. Febr. auch die Corps von Augereau und Ney ankamen, indeß Davouſt nach Ortelsburg und Wartenburg vorrückte. An demſelben Tage (3. Febr.) nahm Soult die von 12 ruſſiſchen Bataillonen vertheidigte Brücke bei Bergfried (an der Alle, zwiſchen Gutſtadt und Allenſtein), und Ney das Gehölz, an welches ſich der ruſſiſche rechte Flügel lehnte. Die Nacht endigte dieſe einzelnen Kämpfe. Die Ruſſen ſetzten ihren Rückmarſch unter beſtändigen Gefechten zwiſchen der Alle und Paſſarge gegen Landsberg fort, während der franzöſiſche Vortrab (4. Febr.) Deppen (am linken Ufer der Paſſarge, zwiſchen Allenſtein und Mohrungen) beſetzte, die Reiterei des Großherzogs erſt bei Waterdorf und dann (6. Febr.) bei Glandau (ſüdweſtlich von Landsberg) mit dem ruſſiſchen Nachzuge ſtritt, und Augereau Hoff (6. Febr.) nach einem lebhaften Gefechte einnahm. Am 7. Febr. bemächtigten ſich zwei Regimenter vom Corps des Marſchalls Soult der Anhöhen vor der Stadt Preußiſch=Eylau. Nach einem für beide Theile mörderiſchen Gefechte wurden die Ruſſen unter Barclay

de Tolli in der Nacht aus einer Kirche und einem Kirchhofe in Eylau getrieben, und die Corps von Soult und Augereau lagerten ſich vor und auf beiden Seiten der Stadt. Der Marſchall Davouſt brach auf, den Feind zu umgehen, und in ſeine linke Flanke zu fallen. Am 8. Februar ward die blutige Schlacht bei Preußiſch-Eylau geliefert, an welcher ein preußiſches Corps unter dem Generale Leſtocq, in Verbindung mit den Ruſſen unter Bennigſen, Antheil nahm, und von welcher ſich beide Theile den Sieg zuſchrieben. Doch behaupteten die Franzoſen nach der Schlacht das Schlachtfeld, und bezogen erſt nach einigen Tagen wieder rückwärts eine feſte Stellung, während Bennigſen ſchon am 9. Febr. ſich hinter den Pregel zog. Der franzöſiſche Bericht beſtimmte den eigenen Verluſt auf 1800 Todte und 5700 Verwundete, den ruſſiſchen auf 7000 Todte und 16,000 Verwundete, und 12—15,000 Gefangene. Der ruſſiſche Bericht gab den Franzoſen 30,000 Todte, 12,000 Verwundete, und behauptete, daß die Ruſſen 2000 Gefangene gemacht und 12 Adler genommen, — aber auch ſelbſt 12,000 Todte und 7900 Verwundete gehabt hätten. — Die Schlacht, oder richtiger das Schlachten bei Eylau gehört, beſonders bei den ungünſtigen Einflüſſen der Witterung auf die Kämpfenden, zu den fürchterlichſten Kriegsſcenen, welche die neueſte Geſchichte kennt; 300 Feuerſchlünde ſchleuderten 12 Stunden lang den Tod auf beide Theile; das Corps von Augereau litt bedeutend, und nur ein kühner Angriff der Reiterei unter dem Großherzoge von Berg, ſo wie die Ueberflügelung der Ruſſen durch den Marſchall Davouſt, brachten den Vortheil wieder auf die Seite der Franzoſen. Zwar blieb dieſe Schlacht für das Ganze des Krieges unentſcheidend; allein beide Heere hatten ſich in derſelben nach ihrer Kraft kennen lernen; beide bedurften nach ihr der Ruhe und der Ergänzung. Bis zum 17. Febr. blieb das franzöſiſche Heer in der Nähe des Pregels in der erkämpften Stellung ſtehen, ohne einen Angriff auf Königsberg zu wagen, worauf es ſich größtentheils in ſeine Cantonnirungen hinter der Paſſarge zurückzog. Dagegen ward (24. Febr.) das ruſſiſche Hauptquartier wieder von Königsberg vorwärts nach

Landsberg verlegt. Doch vorher beſiegte noch der General Savary (16. Febr.) auf dem rechten Flügel der franzöſiſchen Armee den General Eſſen mit einem Corps von 20,000 Ruſſen in und bei Oſtrolenka, und der General Dupont vom Corps des Fürſten von Ponte-Corvo warf (26. Febr.) bei Braunsberg eine ruſſiſche Kolonne, welche ſich der Spitze der franzöſiſchen Cantonnirungen näherte. Während der Krankheit des Marſchalls Lannes übertrug der Kaiſer dem Marſchalle Maſſena den Oberbefehl des fünften Armeecorps, von welchem die Bayern, unter den unmittelbaren Befehlen ihres Kronprinzen, einen Theil ausmachten. — Hatten die frühern Verluſte bereits am 4. Dec. 1806 ein Senatusconſultum zur Aushebung von 80,000 Mann Conſcribirten aufs Jahr 1807 nöthig gemacht; ſo verlangte Napoleon jetzt in einer Botſchaft an den Senat (20. März 1807), auch die Conſcription aufs Jahr 1808 zuſammen zu berufen. Sein Hauptquartier war zu Oſterode, und ward in der Folge auf das Schloß Finkenſtein verlegt, wo ein türkiſcher und ein perſiſcher Abgeſandter dem Kaiſer vorgeſtellt wurden. — Das ruſſiſche Hauptquartier befand ſich zu Bartenſtein an der Alle, das preußiſche zu Königsberg.

675.

Fortſetzung.

Während beide Heere in Cantonnirung ſtanden und blos Vorpoſtengefechte vorfielen, ſchloß der Marſchall Lefevre (im März) Danzig ein, nachdem die Badenſchen und Polniſchen Truppen unter Menard und Dombrowski (23. Febr.) ein Corps Preußen in einem hartnäckigen Gefechte bei Dirſchau beſiegt und auf Danzig zurückgeworfen hatten. — Franzoſen, Sachſen und Badenſche Truppen bildeten das Belagerungscorps der Feſtung Danzig, in welcher der ehemalige Eroberer von Mainz, der tapfere Feldmarſchall Graf von Kalkreuth, als Gouverneur ſich befand, und wo von der Seeſeite Ruſſen und Preußen zur Vertheidigung angekommen waren. Die ruſſiſchen Truppen in Danzig befehligte der General Fürſt von Scherba-

tow. Die Belagerten machten, während die Franzoſen und Sachſen die Belagerungsarbeiten immer weiter fortſetzten, im März und April 1807 mehrere bedeutende Ausfälle. Als aber das Bombardement einen großen Theil der Stadt zerſtörte; als der Holm genommen, und das bei Weichſelmünde unter dem Generale Kamenski zur Unterſtützung gelandete ruſſiſche Corps von Lannes (16. Mai) zurückgeſchlagen ward; als die 22,000 Mann ſtarke Beſatzung immer mehr zuſammenſchmolz, der Mangel an Munition fühlbar, der Sturm auf den Hagelberg von den Belagerten beſchloſſen war und keine weitere Hoffnung zum Entſatze ſtatt fand; da capitulirte (24. Mai) Kalkreuth auf die Bedingungen, die er ehemals den Franzoſen in Mainz bewilligt hatte. Die ausziehenden Preußen (etwa noch 9000 Mann ſtark) verſprachen nämlich, binnen einem Jahre nicht gegen Frankreich und deſſen Bundesgenoſſen zu dienen. Am 26. Mai nahmen die Franzoſen auch die Feſtung Weichſelmünde und Fahrwaſſer ein, nachdem die Beſatzung auf einer ruſſiſch-engliſchen Transportflotte abgefahren war. — Der Kaiſer ſelbſt beſuchte Danzig (28. Mai), und ertheilte dem Marſchalle Lefevre (31. Mai) den Titel eines Herzogs von Danzig mit 100,000 Franken jährlichen Einkünften.

Der Fall von Danzig, der wahrſcheinlich mehrere Mißverſtändniſſe zwiſchen Rußland und Preußen hervorbrachte, ward das Zeichen zur Wiedereröffnung des Feldzuges, nachdem die im Winter mehrmals angeknüpften Friedensunterhandlungen, bei welchen Oeſtreich ſich als Vermittler (Apr. 1807) anbot, völlig ſich zerſchlagen hatten.

Am 5. Jun. 1807 ſetzten ſich die ruſſiſchen und preußiſchen Maſſen in Bewegung, und griffen den Brückenkopf bei Spanden an. Der Fürſt von Ponte-Corvo trieb ſie zurück, ward aber ſelbſt dabei verwundet. Zu gleicher Zeit warfen ſich zwei ruſſiſche Diviſionen vom Centrum gegen den Brückenkopf zu Lomitten, die aber von dem Soultiſchen Corps geſchlagen wurden. Der ruſſiſche Hauptangriff

unter Bennigſen und dem Großfürſten Konſtantin an der Spitze der ruſſiſchen Garde war gegen den Marſchall Ney bei Altenkirchen, Gutſtadt und Wolfsdorf gerichtet. Der Marſchall Ney zog ſich zurück, ſchlug aber (7. Jun.) die Ruſſen bei ihrem Angriffe auf die franzöſiſche Poſition bei Deppen an der Paſſarge mit einem beträchtlichen Verluſte. Der Kaiſer kam am 8. Jun. ſelbſt im Lager des Marſchalls Ney bei Deppen an, und begab ſich mit den Heerestheilen der Marſchälle Ney, Davouſt und Lannes, mit ſeiner Garde und der Reſervereiterei nach Gutſtadt (9. Jun.), nachdem der Großherzog von Berg 20,000 Ruſſen aus der Stellung von Glottau vertrieben hatte. Am 10. Jun. wandte ſich das franzöſiſche Heer gegen Heilsberg, wo Soult die vereinigten ruſſiſchen Maſſen zurückdrängte. Doch maßten ſich die Ruſſen auch die Siege bei Gutſtadt und Heilsberg an. Das ganze ruſſiſche Heer räumte darauf das linke Ufer der Alle und verließ ſeine neu angelegten Verſchanzungen und ſeine Magazine zu Heilsberg, um ſich auf dem rechten Ufer dieſes Fluſſes feſtzuſetzen. Am 12. Jun. rückte das franzöſiſche Heer in Heilsberg ein, und als die Ruſſen immer weiter nach Schippenbeil ſich zurückzogen; ſo ſchlug der Kaiſer, mit den Heerestheilen der Marſchälle Ney, Lannes und Mortier, mit der Garde, und mit dem erſten (einſtweilen von Victor) befehligten Corps den Weg nach Friedland ein. Der Großherzog von Berg und die Marſchälle Soult und Davouſt wurden befehligt, gegen Königsberg vorzudringen. Am Jahrestage der Schlacht bei Marengo, am 14. Jun. früh ward der Kampf bei Friedland Anfangs nur von den beiden Corps der Marſchälle Lannes und Mortier eröffnet. Abends um fünf Uhr begann aber die eigentliche Schlacht, an welcher das ganze franzöſiſche Heer Theil nahm. Der Sieg neigte ſich entſcheidend auf franzöſiſche Seite; der Marſchall Ney trieb mehrere ruſſiſche Kolonnen Fußvolk mit gefälltem Bajonette in die Alle, Friedland ward genommen, und das ruſſiſche Heer mit einem Verluſte (nach franzöſiſchem Berichte) von 15—18,000 Mann und 80 Kanonen geſchlagen. (Der franzöſiſche Verluſt ſollte nur in 500 Todten

und 3000 Verwundeten beſtanden haben. Die Ruſſen geſtanden im Hofberichte ſelbſt einen Verluſt von 10,000 Mann an Todten und Verwundeten ein.) Die Ruſſen eilten ihrer Grenze zu; der Marſchall Soult rückte (16. Jun.) in Königsberg ein, und am 19. Jun. ſtanden die Franzoſen bereits in der preußiſchen Grenzſtadt Tilſit am Niemen, welcher die Trennungslinie der beiden Heere bildete.

Der ruſſiſche Oberfeldherr Bennigſen bot darauf (20. Jun.) durch den Anführer des ruſſiſchen Nachzuges, den Fürſten Bagration, den Franzoſen einen Waffenſtillſtand an. Er ward vom Kaiſer Napoleon angenommen. Der Fürſt Labanoff von Roſtrow erſchien im franzöſiſchen Hauptquartiere und unterzeichnete mit dem Fürſten von Neufchatel am 21. Jun. zu Tilſit den Waffenſtillſtand; am 25. Jun. ward er auch daſelbſt zwiſchen Frankreich und Preußen von dem Fürſten von Neufchatel und Kalkreuth abgeſchloſſen. Am 25. Jun. ſprachen ſich Napoleon und Alexander auf dem Niemen; am folgenden Tage wohnte der König von Preußen ihrer Zuſammenkunft auf dem Fluſſe bei. Der Kaiſer Napoleon erklärte darauf die Stadt Tilſit für neutral, und Alexander und Friedrich Wilhelm wurden, mit einem Theile ihrer Garden, die Gäſte ihres Beſiegers. Am 7. July ward zu Tilſit der Friede zwiſchen Frankreich und Rußland von dem Fürſten von Benevent, dem Fürſten von Kurakin und dem Fürſten Labanoff von Roſtrow, — und am 9. Jul. ebendaſelbſt der Friede zwiſchen Frankreich und Preußen von dem Fürſten von Benevent und dem Feldmarſchalle Grafen Kalkreuth unterzeichnet. Während ihres Aufenthalts zu Tilſit ward zwiſchen Napoleon und Alexander das Band einer genauen Freundſchaft geſtiftet und das künftige Syſtem ihrer Politik verabredet.

676.

Fortſetzung.

Die eine Seitenparthie des franzöſiſch-preußiſch-ruſſiſchen Krieges bildete der Kampf um die noch nicht ge-

fallenen preußiſchen Feſtungen, beſonders in Schleſien. Die rheiniſchen Bundescontingente der Bayern und Würtemberger waren über Dresden nach Schleſien aufgebrochen. Den Oberbefehl über ſie führte Jerome, des Kaiſers Bruder.

Schon am 2. Dec. übergab der preußiſche General von Reinhard an den General Vandamme und den würtembergiſchen General von Seckendorf die Feſtung Glogau, nachdem erſt Tages vorher die Batterieen ihr Feuer eröffnet hatten. Die Beſatzung ward kriegsgefangen. Von da wandten ſich die Würtemberger in Verbindung mit den Bayern gegen Breslau, das ſeit dem 7. Dec. belagert ward. Der Fürſt von Anhalt-Pleß eilte mit einem Corps Preußen zum Entſatze herbei; der Gouverneur von Breslau, General von Thiele, unterſtützte ihn aber nicht durch einen Ausfall gegen die Belagerer, ſo daß er von dem franzöſiſchen Generale Montbrun, der an der Spitze der würtembergiſchen Reiterei ſtand, und von dem herbeieilenden bayriſchen Generale Graf Minuzzi (24. Dec.) bei Strehlen zurückgeſchlagen ward. Eben ſo ward er zum zweitenmale von Montbrun (29. Dec.) bei Ohlau, und von Montbrun und Minuzzi (30. Dec.) nach ſeinem Angriffe auf das Bivouac der Würtemberger in der Nähe von Schweidnitz beſiegt. Breslau, das durch ein anhaltendes Bombardement (18. Dec. — 3. Jan.) viel gelitten hatte, capitulirte am 5. Januar 1807. Die Beſatzung, 5500 Mann ſtark, ward kriegsgefangen. (Die Capitulation ſchloſſen franzöſiſcher Seits, Hedouville und Vandamme, preußiſcher Seits Thiele, Kraft und Lindner.) — Am 16. Jan. 1807 capitulirte Brieg nach einem viertägigen Bombardement. Die Capitulation unterzeichneten der franz. General Lefevre, der bayriſche General Deroy, und der preußiſche Commandant General von Cornerut. Die Beſatzung von 1550 Mann ward kriegsgefangen. —

Schweidnitz, das ſeit dem 10. Jan. 1807 eingeſchloſſen und ſeit dem 3. Febr. beſchoſſen worden war, ging am 7. Febr. durch Capitulation des Commandanten Obriſt-

lieutnants von Hacke an den franzöſiſchen General Vandamme über. Die Beſatzung, die aus 4800 Mann beſtand, ward kriegsgefangen. Länger hielt ſich Neiße, eine Feſtung, die am 23. Febr. berennt ward, deren Commandant Steenſen aber erſt am 30. Mai capitulirte, nachdem er ſich 174 Tage vertheidigt hatte. Die Feſtung ward am 16. Jun. übergeben. Eben ſo tapfer vertheidigte ſich der Commandant von Koſel, der General Neumann (nach deſſen Tode der Oberſte v. Puttkammer). Die Feſtung ward ſchon am 23. Jan. eingeſchloſſen; das eingefallene Thauwetter unterbrach aber eine Zeitlang das Bombardement, weil die Batterieen der Belagerer überſchwemmt wurden. Die Feſtung capitulirte am 18. Jun. an den bayriſchen General von Raglowich, und ſollte am 16. Jul. übergeben werden.

Außer einem Gefechte, das (14. Mai) die Bayern bei Canth gegen die Preußen beſtanden, ließ (24. Jun.) der Prinz Jerome durch die Bayern und Würtemberger das verſchanzte preußiſche Lager bei Glatz angreifen, und eroberte daſſelbe. Bereits am 25. Jun. capitulirte der Commandant, Graf von Götzen, zu Glatz. Die Feſtung ſollte am 26. Jul. übergeben werden, und die Garniſon, ſo wie die von Koſel, kriegsgefangen ſeyn. Bevor aber die Uebergabe erfolgte, ward bereits der Friede zu Tilſit unterzeichnet. Doch war am 26. Jun. eine bayriſche Diviſion noch zur Einſchließung von Silberberg aufgebrochen.

Am hartnäckigſten unter allen preußiſchen Feſtungen ward Colberg vertheidigt, beſonders als Schill, noch ehe dieſe Feſtung enger eingeſchloſſen ward, nicht blos Ausfälle aus derſelben that, ſondern ſogar mehrere Truppencorps in Pommern angriff. Italiener, Badenſche und andere Bundestruppen belagerten dieſe Feſtung. Die Belagerung ward Anfangs von Teulié, und dann vom Generale Loiſon (Apr.) geleitet. Der Marſchall Mortier, unter deſſen Befehle dieſe Belagerung ſtand, begab ſich im Apr. 1807 ſelbſt vor Colberg. Die Feſtung behauptete ſich aber bis zum Abſchluſſe des Waffenſtillſtandes.

677.

Krieg mit Schweden.

Eine zweite Seitenparthie dieſes Krieges war der Kampf Schwedens gegen Frankreich. So erbittert auch der König von Schweden gegen Frankreich war; ſo war es doch nicht zu verkennen, daß Frankreich mehrere Veranlaſſungen benutzte, mit demſelben ſich auszuſöhnen, und eben ſo wenig iſt es zu läugnen, daß der kriegsluſtige König von Schweden manche Gelegenheit vorbeigehen ließ, wo er den Franzoſen von Pommern aus eine nachtheilige Bewegung hätte machen können, beſonders wenn eine engliſche Hülfsmacht ihn dabei unterſtützt hätte. Der König, welcher Preußens Anſtalten zum Kriege gegen Frankreich kannte, ſchloß ſich, nach der Aufhebung der Mißverſtändniſſe zwiſchen ihm und Preußen wegen der Beſetzung des Lauenburgiſchen (Aug. 1806), nicht an Preußen an, ſondern reiſete (12. Sept.) nach Schweden zurück. Als nun der Krieg in ſtürmiſcher Eile bis ins nördliche Teutſchland gebracht ward, und die Franzoſen, welche Blüchern verfolgten, in die Nähe von Lübeck kamen, griff ein Theil des Bernadotteſchen Corps die 1200 Schweden, welche ſich aus dem Lauenburgiſchen zurückzogen, bei ihrem Einſchiffen bei Travemünde an. Mehrere blieben bei dieſem Angriffe; andere entkamen; ein Theil der Schweden ward gefangen genommen.

Da, nach dem Kampfe bei Lübeck, die ſiegreichen franzöſiſchen Feldherren den übrigen franzöſiſchen Corps über die Oder folgten; ſo rückte erſt am 21. Jan. 1807 das achte Armeecorps unter dem Marſchalle Mortier, nachdem dieſer die Staaten Heſſen-Kaſſel, Hannover und die Hanſeſtädte für den Kaiſer in Beſitz genommen hatte, von Anklam her in Schwediſch-Pommern ein, bemächtigte ſich der Provinz, und blokirte Stralſund. Von Schweden kam eine Truppenverſtärkung nach Stralſund. Darauf drückten die Schweden (30. März) unter Eſſen und Armfelt die Franzoſen und Holländer von Stralſund zurück. Der Ge-

neral Grandjean führte dieſe an, weil der Marſchall Mortier zur Belagerung von Colberg abgegangen war. Die Schweden rückten (3. Apr.) bis Demmin vor, beſetzten (4. Apr.) Anklam unter Armfelt, und machten (nach dem ſchwediſchen Berichte) 1000 Gefangene. Selbſt bis ins Mecklenburgiſche ſtreiften die Schweden und beſetzten (6. Apr.) Roſtock.

Doch ſchon am 16. Apr. veränderte ſich die Lage der Dinge in Pommern. Marſchall Mortier hatte einſtweilen ſich verſtärkt, und vereinigte (15. Apr.) einen Theil ſeiner Macht bei Paſewalk. Die Schweden behaupteten eine ſehr ausgedehnte Linie vom Ufer der Oder bis nach dem Mecklenburg=Strelitziſchen. Mortier beſchloß, das Centrum der Schweden in Maſſe anzugreifen, um, wenn dies geworfen wäre, früher, als die Schweden, an der Peene anzukommen. Am 16. Apr. ließ er Belling, wo Armfelt befehligte, angreifen und nehmen, und warf die Schweden aus dem Engpaſſe von Lange=Damm. Bei Anklam vereinigten ſich mehrere Schweden mit den zurückgeworfenen; Mortier nahm aber auch dieſe ſchwediſche Stellung, ging über die Peene, und beſetzte Demmin. — Am 18. Apr. ſprachen ſich Mortier und Eſſen zu Schlatkow (bei Anklam), wo ſie einen Waffenſtillſtand abſchloſſen, nach welchem die (preußiſchen) Inſeln Uſedom und Wollin franzöſiſche Beſatzung erhielten, die Peene und Trebel zur Grenzlinie zwiſchen beiden Theilen angenommen, und ſchwediſcher Seits verſprochen ward, keine Hülfe nach Colberg und Danzig zu ſenden, und keine Landung in Pommern und Rügen geſchehen zu laſſen. Zugleich ward eine zehntägige Aufkündigung des Waffenſtillſtandes feſtgeſetzt, und, durch einen Zuſatz zum Vertrage vom 29. Apr., dieſe Aufkündigung auf einen Monat verlängert.

Am 11. Mai kam der König von Schweden ſelbſt in Stralſund an, der ſich nun mit Preußen völlig ausgeſöhnt hatte, ſo daß der General Blücher mit einem preußiſchen Corps in Stralſund (Mai) erſchien; auch landete (3. Jul.) eine engliſche Hülfsmacht auf Rügen. Je

ernſthafter dieſe Anſtalten waren, den Franzoſen eine Seitenbewegung von Pommern aus zu machen; deſto mehr eilte Napoleon mit der Errichtung eines franzöſiſchen Beobachtungsheeres (19. Mai) unter des Marſchalls Brune Befehlen, das aus Franzoſen, Holländern, Spaniern, Italienern und andern Bundestruppen gebildet ward (ungefähr 80,000 Mann, die ſich in dem Gebiete der Hanſeſtädte, im Hannöverſchen und Mecklenburgiſchen ausdehnten).

Ob nun gleich der König von Schweden von dem Waffenſtillſtande zwiſchen Frankreich, Rußland und Preußen (durch welchen der General Blücher von der Theilnahme an der beabſichtigten Unternehmung abgehalten ward), und von der Zuſammenkunft der beiden Kaiſer auf dem Niemen benachrichtigt war; ſo kündigte er doch, bei der Landung der Engländer, den Waffenſtillſtand (3. Jul.) auf, indem der König überhaupt blos die Beſtimmung einer zehntägigen Aufkündigung des Waffenſtillſtandes anerkannt und die Feindſeligkeiten gegen das franzöſiſche Belagerungscorps vor Colberg fortgeſetzt hatte. Nach einer fruchtloſen Unterredung des Marſchalls Brune mit dem Könige zu Schlatkow, wo der letzte den erſten beſtimmen wollte, das franzöſiſche Intereſſe zu verlaſſen, und ſich auf Englands Seite zu ſchlagen *), und nach der Nachricht von der Abſchließung des Tilſiter Friedens, wurden von Schweden Anträge zur Erneuerung und Verlängerung des Waffenſtillſtandes gemacht, worauf weitere Unterhandlungen folgen könnten; ſie wurden aber franzöſiſcher Seits abgelehnt. In der Nacht vom 13—14. Jul. rückte Brune in Schwediſch-Pommern ein und bemächtigte ſich des Paſſes bei Dammgarten. Die Schweden waren der vordringenden Macht nicht gewachſen, und zogen ſich, nach einzelnen Gefechten, bis Stralſund zurück. Nun ließ der König dem Marſchalle noch einmal (14. Jul.) Waffenſtillſtand anbieten, den dieſer aber nur unter der Bedingung annehmen wollte, daß franzöſiſche Be-

*) Das Geſpräch zwiſchen dem Könige und dem Marſchalle ſteht im Polit. Journale, 1807, Auguſt, S. 841 ff.

ſatzung nach Stralſund gelegt würde. Dies lehnte der König ab, worauf die Anſtalten zur Belagerung und zum Beſchießen der Feſtung getroffen, und dieſe von dem Fürſten von Neufchatel, auf ſeiner Rückreiſe aus Preußen, ſelbſt in Augenſchein genommen ward. —

Nach dem Abzuge der preußiſchen Truppen trennte ſich die auf Rügen unter dem Lord Cathcart gelandete brittiſch-hannöveriſche Truppenmaſſe von den Schweden, um bei der brittiſchen Unternehmung gegen Seeland gebraucht zu werden. Der Stadtrath und die Bürgerſchaft von Stralſund wandten ſich an den König, um die Gefahr eines Bombardements und Sturmes von der Stadt abzuwenden. Der König ließ endlich alle Truppen, Artillerie und Vorräthe nach Rügen ſchaffen, begab ſich ſelbſt dahin, und ließ die Thore Stralſunds mit Bürgerwache beſetzen. Der Oberſt von Peyron ging in das Lager des Marſchalls (20. Aug.), und überbrachte, mit einer Deputation der Bürgerſchaft, die Schlüſſel der Feſtung. Brune ſchlug die verlangte Capitulation ab, ließ aber ſeine Truppen in der größten Ordnung in die Stadt einziehen. Mit der Einnahme der Inſel Rügen, welche (5. Sept.) der General Toll durch Capitulation übergab, ward endlich der König von Schweden aus allen ſeinen teutſchen Beſitzungen verdrängt.

678.
Fortſetzung.

Die dritte Seitenparthie dieſes Kampfes bildete die Fortſetzung des Seekrieges. Großbritannien, für deſſen Vortheile und erhöhte See- und Handelsmacht in den drei erſten Coalitionen ſo viele Tauſende auf dem Continente von Europa geblutet hatten; Großbritannien, das, zunächſt um ſeine Seeherrſchaft und ſein Handelsübergewicht zu ſichern, den Frieden von Amiens (1803) gebrochen und den Krieg mit Frankreich erneuert hatte, unterſtützte auch in dem vierten Kriege die Mächte des Feſtlandes gegen Frankreich und ſeine Verbündeten nichts weniger als nachdrucksvoll.

Zwar eroberte, ohne dazu beauftragt zu ſeyn, der Contreadmiral **Popham**, deſſen Geſchwader mit Landungstruppen unter dem Generale **Beresford** vom Cap nach Südamerika abſegelte (2. Jul. 1806) **Buenos Ayres**; allein ſchon am 12. Aug. 1806 ward dieſe wichtige ſpaniſche Beſitzung vom General **Liniers** gegen Beresford wieder erobert, und am 11. März 1807 erhielt **Popham** noch obendrein einen Verweis von einem Kriegsgerichte darüber, daß er ſeine Stellung beim Vorgebirge der guten Hoffnung eigenmächtig verlaſſen habe. Am 28. Oct. 1806 verſuchten die Britten einen Angriff auf **Monte Video**, den aber die Spanier zurückſchlugen. Doch ward (29. Oct. 1806) **Maldonado**, und (Jan. 1807) von einem andern brittiſchen Geſchwader die holländiſche Kolonie **Curaçao** erobert. Als nun endlich (2. Febr. 1807) General **Achmuty** und **Admiral Stirling** Monte Video einnahmen, und (5. Jul. 1807) unter **Whitelocke** auch einen Angriff auf **Buenos Ayres** wagten; ſo ſchlug General **Liniers** die Britten ſo nachdrücklich, daß **Whitelocke** in einer Capitulation feierlich verſprechen mußte, **ganz Südamerika** mit Einſchluß von Monte Video binnen zwei Monaten zu räumen. Nach ſeiner Zurückkunft nach London erklärte ein Kriegsgericht dieſen General für unfähig, ferner zu dienen.

Während die Handelspolitik der Britten ſich auf die ſüdamerikaniſchen Kolonieen der Spanier richtete, und zugleich (Febr. 1807) einen unrühmlichen und verunglückten Angriff auf Conſtantinopel unternahm, unterſtützten die engliſchen Miniſter weder Rußland, noch Schweden, noch Preußen auf eine thätige Weiſe, obgleich beim Ausbruche des preußiſchen Krieges der engliſche Geſandte, **Graf Lauderdale** (30. Sept. 1806), der in Paris den Frieden zwiſchen England und Frankreich abſchließen ſollte, die Unterhandlungen abbrach, nach England zurückkehrte, und der **Lord Morpeth** als Geſandter ins preußiſche Hauptquartier abging. Das Miniſterium, an deſſen Spitze Lord **Grenville** ſtand, that für Preußen weiter nichts, als daß es, einige Hülfsgelder und einige Sendungen nach Danzig und Königsberg ab-

gerechnet, das Aufbringen preußiſcher Schiffe (19. Nov. 1806) unterſagte, ſobald ihre Ladungen nicht Kriegscontrebande wären, oder ſie nach einem von Englands Feinden beſetzten Hafen gingen. Es erneuerte aber, nach den Siegen der Franzoſen im nördlichen Teutſchlande, (11. Febr. 1807) die Blokade der Elbe, Weſer und Ems. — Am 28. Jan. 1807 ward zu Memel zwiſchen Großbritannien und Preußen von Hutchinſon und Zaſtrow der Friede geſchloſſen, nach welchem Preußen auf Hannover Verzicht leiſtete, wogegen Großbritannien die weggenommenen preußiſchen Schiffe und deren Mannſchaft herausgab, und der Handel zwiſchen beiden Mächten, wie ehemals, hergeſtellt ward.

679.

Der Tilſiter Friede.

Als der Friede von Tilſit (7. und 9. Jul. 1807) den Krieg auf dem europäiſchen Feſtlande beendigte, war zwar die ruſſiſche Macht bei Friedland beſiegt worden; doch hatte auf ruſſiſchem Boden noch kein Franzoſe geſtanden; nur Preußen, von welchem blos der Bezirk von Memel noch unbeſetzt war, empfand die Leiden des Krieges in ihrem fürchterlichſten Umfange und nach ihrer ganzen Schwere. So traf denn auch im Frieden Preußen allein das Schickſal des Beſiegten; Rußland gewann ſogar noch eine Landſchaft von den Beſitzungen ſeines Verbündeten.

Der Friede mit Rußland (7. Jul., von dem Fürſten von Benevent und den Fürſten Kurakin und Labanoff von Roſtrow abgeſchloſſen), hat das Eigene, daß auch der ganze mit Preußen abgeſchloſſene Friede in denſelben aufgenommen ward, und daß der vierte Artikel ausdrücklich erklärte: „Napoleon, aus Achtung für den Kaiſer aller Reußen, und mit dem Wunſche, einen Beweis von ſeinem aufrichtigen Verlangen nach einer Vereinigung der beiden Nationen durch die Bande eines unveränderlichen Zutrauens und der Freundſchaft zu geben, wil-

lige ein, dem Könige von Preußen, als ruſſiſchem Bundesgenoſſen, einen Theil der eroberten Länder, Städte und Gebiete zurück zu geben.“ Nach Abzug dieſer zurück zu gebenden Länder, welche, der Bevölkerung nach, die kleinere Hälfte der preußiſchen Monarchie ausmachten, verlor Preußen in dieſem Fieden: das Fürſtenthum Oſtfriesland, mit 54 Q. M. und 117,000 Einwohnern; die Grafſchaft Mark, mit 46 Q. M. und 138,000 Einw.; das Fürſtenthum Minden und die Grafſchaft Ravensberg, mit 58 Q. M. und 160,000 Einw.; das Fürſtenthum Hildesheim, mit 46 Q. M. und 110,000 Einw.; das Fürſtenthum Paderborn, mit 50 Q. M. und 100,000 Einw.; den Antheil am Fürſtenthum Münſter, mit 72 Q. M. und 130,000 Einw.; die Grafſchaften Tecklenburg und Lingen, mit 15 Q. M. und 45,000 Einw.; das Churfürſtenthum Hannover mit dem Fürſtenthume Osnabrück, mit 564 Q. M. und 972,000 Einw. *); die Altmark auf dem linken Elbufer, mit 76 Q. M. und 80,000 Einw.; das Herzogthum Magdeburg auf dem linken Elbufer mit dem preußiſchen Mansfeld, mit 59 Q. M. und 241,000 Einw.; das Fürſtenthum Halberſtadt mit der Grafſchaft Hohenſtein, mit 46 Q. M. und 140,000 Einw.; das Fürſtenthum Eichsfeld, mit 36 Q. M. und 80,000 Einw.; das Fürſtenthum Erfurt mit Untergleichen, mit 16 Q. M. und 51,000 Einw.; die ehemaligen Reichsſtädte Nordhauſen, Mühlhauſen und Goslar, mit 5 Q. M. und 32,000 Einw.; die ſechs ehemaligen Abteien Quedlinburg, Eſſen, Elten, Werden ꝛc., mit 10 Q. M. und 33,000 Einw.; das Fürſtenthum Bayreuth, mit 59 Q. M. und 220,000 Einw.; den Cotbuſſer Kreis, mit 18 Q. M. und 33,000 Einw.; von Weſtpreußen und dem Netzdiſtricte, mit Einſchluß von Danzig, 180 Q. M. und 231,000 Einw.; ganz Südpreußen, mit 990 Q. M. und

*) Dieſes muß bei den preußiſchen Verluſten deshalb in Anſchlag gebracht werden, weil es gegen Anſpach, Cleve und Neufchatel eingetauſcht worden, und, beim Ausbruche des Krieges, Preußen im Civilbeſitze deſſelben war.

1,400,000 Einw.; und Neu-Oſtpreußen mit 805 Q. M. und 900,000 Einwohnern.

Zum Theile aus dieſen, und aus noch andern von Napoleon eroberten, Ländern wurden zwei neue Staaten im Tilſiter Frieden gebildet: das Königreich Weſtphalen und das Herzogthum Warſchau, und beide im Frieden mit Rußland und Preußen, ſo wie der Rheinbund und alle gegenwärtige und künftige Mitglieder deſſelben, von dieſen beiden Mächten anerkannt. (Preußen behielt nach dieſem Frieden ungefähr 2880 Q. M. und 4,900,000 Einwohner.) Von Neu-Oſtpreußen kam das vormalige Departement und der Bezirk von Bialyſtock, mit 100 Q. M. und einer Bevölkerung von ungefähr 200,000 Menſchen, an Rußland, „um ſo viel als möglich natürliche Grenzen zwiſchen Rußland und dem Herzogthume Warſchau feſtzuſetzen." Rußland überließ dagegen die Herrſchaft Jever (5 Q. M. und 15,000 Einw.) an das Königreich Holland. — Zur Verbindung der Marken und Pommerns mit Oſtpreußen ward dem Könige von Preußen ein Bezirk von den, im Jahre 1772 durch die Theilung Polens an Preußen gekommenen, Ländern gelaſſen, „der Theil des Netzdiſtricts, welcher im Norden der Straße von Drieſen nach Schneidemühl, und im Norden einer Linie liegt, die von Schneidemühl über Waldau nach der Weichſel geht, und an den Grenzen des Bromberger Kreiſes hinläuft;" ſo wie die Stadt und Citadelle von Graudenz mit drei dabei liegenden Dörfern. Neuſchleſien aber (42 Q. M. mit 54,000 Einw.) ward noch ſpäterhin (durch den Elbinger Grenztractat vom 10. Nov. 1807) an Warſchau überge- wieſen. — Der ſchon im Poſener Frieden von Frankreich an Sachſen gegebene Cotbuſſer Kreis ward zu Tilſit förmlich von dem Könige von Preußen abgetreten, und der König von Sachſen zugleich zum erblichen Herzoge von Warſchau ernannt, wobei ihm durch die Staaten des Königs von Preußen eine Militairſtraße, für die Verbindung des Königreiches Sachſen mit dem Herzogthume Warſchau, bewilligt, und dieſe (13. Oct. 1807) durch

franzöſiſche (Soult) und preußiſche Abgeordnete (York und Dähnhof) im Einzelnen beſtimmt ward. Auch mußte Preußen auf alle Beſitzungen des Königs von Sachſen und des Hauſes Anhalt auf dem rechten Elbufer namentlich Verzicht leiſten. — Der Friede von Tilſit gab zugleich der, von Preußen abgetretenen, Stadt Danzig (deren Gebiet durch einen ſpätern beſondern Vertrag erweitert ward), ein ſelbſtſtändiges politiſches Daſeyn als Hanſeſtadt, ſtellte ſie unter den Schutz der Könige von Preußen und Sachſen, und beſtimmte, daß die Schiffahrt auf dem Netzfluſſe und dem Bromberger Kanale, von Drieſen bis an die Weichſel und zurück, frei von jedem Zolle ſeyn ſollte. Endlich verſprach Preußen, bis zum Frieden zwiſchen Frankreich und Großbritannien, alle ſeine Länder ohne Ausnahme der Schiffahrt und dem Handel der Engländer zu verſchließen. Auf Rußlands Verwendung wurden die Herzoge von Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg und Coburg im Tilſiter Frieden hergeſtellt. Zugleich erbot ſich Rußland zur Vermittelung des Friedens zwiſchen Frankreich und Großbritannien, und Frankreich zur Vermittelung des Frieden zwiſchen Rußland und der Pforte. Frankreich und Rußland gewährleiſteten ſich überdies die Integrität ihrer Beſitzungen, ſo wie der in dieſen Frieden eingeſchloſſenen Mächte.

So viel auch bereits im Jahre 1807 von den angeblichen geheimen Artikeln des Tilſiter Friedens geſprochen ward, beſonders weil Großbritannien ſeinen Raubzug gegen Kopenhagen dadurch entſchuldigen wollte; ſo wurden ſie doch erſt im Jahre 1822 — nachdem Canning an die Spitze des engliſchen Miniſteriums geſtellt worden war — in einer engliſchen Flugſchrift mitgetheilt, deren Angaben, ſeit dieſer Zeit, weder beſtätigt, noch widerlegt worden ſind.*) — Dieſe 10 geheimen Artikel ſollen Talleyrand und Kurakin am 7. Jul. zu Tilſit unterzeichnet haben. Ihr weſentlichſter

*) Sie ſtehen in der Allgem. Zeit. 1822. St. 365, und im polit. Journal. 1823. Jan. S. 71.

Inhalt war: „Rußland nimmt die europäiſche Türkei in Beſitz, und verfolgt ſeine Eroberungen in Aſien ſo weit, als es ihm dienlich ſcheint. Ein Prinz der Familie des Kaiſers Napoleon erhält die Kronen Spaniens und Portugals. Die weltliche Macht des Papſtes wird aufhören. Rom und ſeine Gebiete werden dem Königreiche Italien einverleibt. Rußland verpflichtet ſich, Frankreich mit ſeiner Marine zur Eroberung von Gibraltar zu unterſtützen. Die Franzoſen werden die afrikaniſchen Staaten Algier, Tunis, Tripolis u. a. in Beſitz nehmen; beim allgemeinen Frieden ſollen alle Eroberungen der Franzoſen in Afrika den Königen von Sardinien und Neapel zur Entſchädigung gegeben werden. Maltha und Aegypten kommen an Frankreich. Nur die Schiffe Frankreichs, Rußlands, Spaniens und Italiens dürfen das Mittelmeer beſchiffen; alle anderen werden ausgeſchloſſen. Dänemark ſoll in Nordteutſchland und durch die Hanſeſtädte entſchädigt werden, wenn es ſeine Flotte gegen England ausliefert."

Nach dem Tilſiter Frieden, der am 9. Jul. zwiſchen dem Fürſten von Benevent und dem Feldmarſchalle Grafen von Kalkreuth auch für Preußen unterzeichnet ward, trennten ſich Napoleon und Alexander, nach einem zwanzigtägigen gemeinſchaftlichen Aufenthalte in Tilſit, am 9. Jul. von einander. Alexander kehrte in ſeine Staaten zurück; Napoleon aber reiſete über Königsberg nach Dresden ab, wo er vom 17—22. Jul. verweilte, und die Verfaſſung des Herzogthums Warſchau unterzeichnete. Das neue Königreich Weſtphalen, gebildet aus ehemaligen churheſſiſchen, braunſchweigiſch-wolfenbüttelſchen, braunſchweigiſch-hannöverſchen und preußiſchen Provinzen, und aus den von Sachſen gegen Cottbus abgetretenen Landestheilen, erhielt am 15. Nov. 1807 zu Fontainebleau ſeine eigenthümliche Verfaſſung, durch welche es ein Theil des Rheinbundes ward. — Dagegen vereinigte Napoleon (Mai 1808) den preußiſchen Antheil an Münſter, die Grafſchaften Mark, Tecklenburg und Lingen und die Abteien Eſſen, Werden und Elten mit dem Großherzog-

thume Berg; das preußiſche Fürſtenthum Oſtfriesland aber und die ruſſiſche Herrſchaft Jever mit dem Königreiche Holland, und mit Frankreich ſelbſt Weſel, Kehl, Kaſtel und Koſtheim. — Als Folge der geheimen Verabredungen der beiden Kaiſer zu Tilſit übergaben (7. Aug. 1807) die Ruſſen Cattaro an die Franzoſen, welches Napoleon, ſo wie (13. Aug.) Raguſa (nach einer Erklärung des Marſchalls Marmont an den Senat von Raguſa) mit dem Königreiche Italien verband. Die ebenfalls in dieſen geheimen Bedingungen an Frankreich überlaſſenen ſieben joniſchen Inſeln aber erhielten durch den Kaiſer (1. Sept. 1807) eine einſtweilige politiſche Geſtaltung, worin ihre Einwohner für Unterthanen des Kaiſers erklärt wurden, mit dem Zuſatze: „die ſieben Inſelrepublik wird eine von den Regierungen, die von Frankreich abhängen.“ — Nach der Uebergabe von Cattaro an Frankreich ward auch zwiſchen Frankreich und Oeſtreich (Champagny und Metternich) ein beſonderer Vertrag (10. Oct. 1807) abgeſchloſſen, nach welchem Braunau an Oeſtreich zurückgegeben (und von dieſem 1808 geſchleift), und die Grenze zwiſchen Oeſtreich und dem Königreiche Italien dahin beſtimmt ward, daß der Thalweg des Iſonzo dieſelbe bildete, wodurch alles auf dem linken Ufer dieſes Fluſſes zu Oeſtreich, und alles auf dem rechten Ufer nebſt der Inſel Moroſina zum Königreiche Italien gehören ſollte.

680.

Krieg gegen Portugal.

Durch den Frieden von Tilſit war das von Frankreich gegründete Continentalſyſtem nicht nur von neuem befeſtigt, ſondern auch, mit der Stiftung des Herzogthums Warſchau, im Lande der Sarmaten bis an die Ufer der Weichſel ausgedehnt worden. Nur im Weſten ward dieſes Syſtem durch die Pyrenäen begränzt; allein Portugals Anhänglichkeit an England, und Spaniens drohende Rüſtungen während des Kampfes in Thüringen zwiſchen Frankreich und Preußen

waren Napoleons Umſicht nicht entgangen, wie die — allerdings nicht völlig verbürgten — geheimen Artikel des Tilſiter Friedens bewieſen.

Portugal, deſſen Staatskunſt ſeit dem letzten Jahrhunderte, faſt ohne Ausnahme, von dem Einfluſſe Großbritanniens beſtimmt ward, behauptete, unter dem entſcheidenden Einfluſſe des letztern, gegen Frankreich, während der Zeit der Revolution, und ſelbſt nach Napoleons Thronbeſteigung, fortwährend eine feindliche Stimmung. Denn nur eine Minderzahl der portugieſiſchen Großen wünſchte eine Annäherung an Frankreich und vielleicht auch manche Reformen im innern Staatsleben; die große Mehrzahl des Adels und der Miniſter, ſo wie der von der Geiſtlichkeit geleitete Hof, wies jede Annäherung an Frankreich zurück.

Deshalb weigerte man ſich auch zu Liſſabon, als Napoleon, ſogleich nach dem Tilſiter Frieden, von Portugal verlangte, dem Continentalſyſteme beizutreten, und durch Verſchließung ſeiner Häfen Großbritannien zum Seefrieden zu zwingen, ob es gleich nach dieſer Weigerung das Vordringen eines franzöſiſchen Heeres gegen Portugals Grenzen vorher ſehen mußte. Doch ging der Hof von Madrid ſchwer daran, in dem Regenten von Portugal den Schwiegerſohn des Königs von Spanien bekriegen, und ein franzöſiſches Heer durch Spanien gegen Portugal ziehen zu laſſen. Der Sieger von Friedland hatte aber im Spätjahre 1807 keinen Feind — außer Großbritannien — gegen ſich; Karl 4 mußte alſo die Rückſichten auf Familienverwandtſchaft denjenigen Verhältniſſen unterordnen, welche er als Frankreichs Bundesgenoſſe übernommen hatte. Zugleich mußte ihm viel daran liegen, das Mißtrauen des Kaiſers von Frankreich wieder zu beſeitigen, welches er ihm durch die Rüſtungen gegeben hatte, als der Kaiſer den Preußen in Thüringen gegen über ſtand. — Schon ſeit dem Mai 1806 befand ſich der ſpaniſche Staatsrath Yzquierdo, beauftragt von dem Friedensfürſten, im Namen des Königs von Spanien, zu Paris, ohne daß der ſpaniſche Geſandte Maſſerano den Zweck ſeiner Sendung kannte. Dieſer Yzquierdo unterzeichnete ſpaniſcher Seits den wichtigen Ver-

trag vom 27. Oct. 1807 *) zu Fontainebleau zwiſchen Frankreich und Spanien, in welchem eine Theilung Portugals beabſichtigt ward. Der junge König von Hetrurien, welcher zu Gunſten Frankreichs auf ſeinen italieniſchen Staat verzichtete, ſollte die portugieſiſche Provinz Entre Minho e Duero mit der Stadt Oporto erhalten, und dieſes Land unter dem Titel eines Königs des nördlichen Luſitaniens, nach dem im ſpaniſchen Hauſe üblichen Erbfolgerechte, regieren. Die Provinz Alentejo und das Königreich Algarbien ſollten dem mächtigen ſpaniſchen Miniſter, dem Friedensfürſten, mit dem Titel eines Fürſten von Algarbien, erblich in ſeiner Familie, nach der in Spanien üblichen Erbfolgeordnung, zugetheilt werden. Ueber die Provinzen Beira, Tras-os-Montes und portugieſiſch Eſtremadura ſollte aber bis zum allgemeinen Frieden nicht verfügt, doch würden ſie dem Hauſe Braganza dann zurückgegeben werden, wenn England im Frieden Gibraltar und Trinidad und andere genommene Kolonieen an Spanien und deſſen Bundesgenoſſen zurückgäbe. Der König von Spanien ward zum Protector dieſer drei kleinen Staaten beſtimmt, (ungefähr nach dem Maasſtabe, wie Napoleon ſich als Protector des Rheinbundes dachte,) ſo daß die Souveraine dieſer Länder ohne ſeine Bewilligung weder Krieg führen, noch Frieden ſchließen dürften; auch ſollte, nach dem Erlöſchen dieſer Häuſer, die neue Belehnung mit den erledigten Ländern von der Krone Spanien abhängen; nur dürften die erledigten Länder nie mit dieſer Krone ſelbſt vereinigt werden. — Noch beſtimmte dieſer Vertrag, daß der König von Spanien entweder bei dem allgemeinen Frieden, oder höchſtens binnen 3 Jahren, den Titel eines Kaiſers beider Amerika annehmen, daß die portugieſiſchen Beſitzungen jenſeits der Meere getheilt werden, und daß 10,000 Spanier die Provinz Entre Minho e Duero, 6000 Spanier Algarbien beſetzen, ſo wie 11,000 Spanier zum franzöſiſchen Heere unter Junot (welches aus 25,000 Mann Fußvolk und 3000 Mann Reiterei beſtand,) ſtoßen ſollten.

*) Polit. Journ. Nov. 1808, S. 1186 f.

Ob nun gleich dieſer Vertrag theils ſeinem Inhalte nach, theils wegen der bald darauf ſo ſehr veränderten politiſchen Verhältniſſe in Spanien, weder von Frankreich noch von Spanien bekannt gemacht, und eben ſo wenig vollzogen ward; ſo iſt er doch eine wichtige Erſcheinung in der neueſten Geſchichte, und hatte für die Einmiſchung Napoleons in die ſpaniſchen Angelegenheiten die wichtigſten Folgen. Denn nur in Beziehung auf dieſen Vertrag wird es erklärbar, wie Spanien bewogen werden konnte, als Macht gegen Portugal aufzutreten, weil dem alles geltenden Miniſter ein ſouveraines Fürſtenthum zugeſichert, und dem Hauſe Braganza zwar eine beſchränkte und erſt beim allgemeinen Frieden zurückzugebende Herrſchaft in der Ferne gezeigt, für Spanien aber der Kaiſertitel, ein Protectorat über drei kleine Staaten ausgemittelt, und die Hoffnung, Gibraltar und Trinidad wieder zu erhalten, angeregt ward. Eben ſo wird es nur unter der Vorausſetzung dieſes Vertrages erklärbar, wie, während Frankreich und Spanien aufs innigſte verbunden und im gemeinſchaftlichen Feldzuge gegen Portugal begriffen waren, die Tochter des ſpaniſchen Königs, die Regentin des Königreiches Hetrurien, dieſes ihr Königreich in einer Abſchiedsproclamation vom 10. Dec. 1807 an Frankreich überlaſſen und nach Madrid abreiſen konnte.

Bald nach der Abſchließung dieſes Vertrages betrat Junot (19. Nov. 1807) den portugieſiſchen Boden, und hielt ſeinen Einzug zu Liſſabon (30. Nov.), nachdem der Prinz-Regent erſt am Tage vorher (29. Nov.) mit ſeiner Familie, mit ſeinen Schätzen, mit der Kriegsflotte, den Linientruppen und mit vielen tauſend Portugieſen aus den höhern Ständen nach Braſilien ſich eingeſchifft hatte. Kurz zuvor war die ruſſiſche Flotte, geführt von dem Admirale Siniavin, aus dem Mittelmeere im Hafen zu Liſſabon eingelaufen, die aber den Abgang der Portugieſen nach Braſilien nicht verhinderte. Sogleich nach dieſem Abzuge blokirte Sidney Smith mit einem brittiſchen Geſchwader den Hafen von Liſſabon, während das Königreich ſelbſt durch Junot — welchen Napoleon zum Herzoge von Abrantes er-

nannte — beſetzt ward. Nur der allgemeine Aufſtand der Spanier, nach der Thronentſagung der bourboniſchen Dynaſtie, konnte ſpäterhin den Herzog von Abrantes nöthigen, in Angemeſſenheit zu der Capitulation von Cintra Portugal zu räumen.

681.

Thronveränderung in Spanien.

Denn obgleich Spanien, durch Wegnahme der aus Amerika zurückkehrenden Regiſterſchiffe (1804), von England zum Kriege gereizt und zum genauen Anſchließen an Frankreich genöthigt ward; ſo ſchien doch im Spätjahre 1806 der alles leitende ſpaniſche Miniſter, der Friedensfürſt, nicht nur Spanien dem franzöſiſchen Bündniſſe entziehen, ſondern auch Frankreich ſelbſt angreifen zu wollen, eben als Napoleon gegen die Preußen in offenen Kampf gezogen war. Denn Spanien hatte allerdings der Verbindung mit Frankreich mehrere Opfer gebracht. Es verlor in der Seeſchlacht bei Trafalgar (21. Oct. 1805), deren Erfolge noch von Nelſon entſchieden wurden, zehn Linienſchiffe, und, nach derſelben, ſeine Verbindung mit den amerikaniſchen Kolonieen, und den Handel mit dem Auslande. Eben ſo brach Spanien nur höchſt ungern ſeine Verbindung mit dem ihm nah verwandten Hauſe Bourbon in Neapel ab, das, nach Eroberung Neapels von den Franzoſen, nach Sicilien verdrängt worden war. Dazu kam, daß der Hof zu Madrid ſich beleidigt fand, daß zu den zwiſchen Frankreich und England im Sommer 1806 begonnenen Friedensunterhandlungen, kein ſpaniſcher Abgeordneter eingeladen ward, und daß Frankreich und Rußland in den geheimen Bedingungen des zwiſchen beiden Mächten am 20. Jul. 1806 zu Paris von Clarke und Oubril unterzeichneten, vom Kaiſer Alexander aber nicht ratificirten, Friedens darüber ſich vereiniget hatten, daß die bourboniſche Dynaſtie in Neapel durch die (zu Spanien gehörenden) balcariſchen Inſeln entſchädigt werden ſollte.

Da rüſtete Spanien plötzlich ſich zum Kriege. Es wurden 40,000 Mann Truppen auf den Kriegsfuß geſtellt, friſche

Maſſen ausgehoben, und neue Steuern ausgeſchrieben. In hochtönenden Aufrufen (9. und 11. Oct.) forderte der Friedensfürſt, daß das Volk und die Behörden den Abſichten der Regierung ſich anſchließen und für dieſelben wirken ſollten. Mit Liſſabon beſtand eine geheime Unterhandlung, durch welche eine Annäherung an Großbritannien eingeleitet, und von den Britten bereits die Blokade des Hafens von Cadix ſehr gemäßigt ward. Da kam plötzlich die Kunde von Napoleons Siegen in Thüringen über die Preußen nach Madrid, und lähmte mit einem Male die Entwürfe des Friedensfürſten. Napoleon aber, der auf den Schlachtfeldern Thüringens die Aufrufe deſſelben erhielt, durchſchaute ſeine Abſichten, wenn gleich der Friedensfürſt die gemachten Rüſtungen durch eine befürchtete Landung der Britten und Marokkaner in Andaluſien, und durch die feindſelige Stimmung Portugals zu entſchuldigen verſuchte, zugleich aber die anbefohlnen Rüſtungen einſtellte. — Napoleon, mit der Fortſetzung des Kampfes gegen Preußen und Rußland beſchäftigt, ſchien den Schritt des Kabinets zu Madrid verſchmerzt zu haben, nachdem es, auf des Kaiſers Verlangen, ein Hülfsheer von 24,000 Spaniern, geführt von dem Generale Romana, nach dem Norden aufbrechen ließ, wo es, unter den Oberbefehl des Fürſten von Ponte-Corvo geſtellt, zu einer Landung in Schweden beſtimmt zu ſeyn ſchien. Doch enthielt ein Bericht des franzöſiſchen Miniſters Champagny an den Kaiſer vom 27. Apr. 1807 bereits ſehr beſtimmte Andeutungen über die politiſche Stellung Spaniens in dieſer Zeit. — Dazu kam, daß der König Karl 4 gegen das Ende des Jahres 1806 bedenklich an ſeiner Geſundheit litt. Der Friedensfürſt fürchtete aber den Nachfolger, den er unverſöhnlich beleidigt hatte; allgemein glaubte man, der mächtige Günſtling habe für ſich vom Könige die Regentſchaft des Reiches nach deſſen Tode ausgemittelt, wogegen der Prinz von Aſturien auf dieſen eintretenden Fall, im Voraus die Ernennung des Herzogs von Infantado zum Oberbefehlshaber des ſpaniſchen Heeres unterzeichnet hatte. Doch genas Karl 4, obgleich die Spannung zwiſchen dem Kronprinzen und dem Friedensfürſten immer höher ſtieg.

Nach den von Napoleon in Hinſicht der Thronverände-

rung in Spanien bekannt gemachten Actenſtücken, und nach ſpätern Beſtätigungen derſelben Vorgänge, ſchrieb der Prinz von Aſturien (damals Wittwer von einer bourboniſch-ſicilianiſchen Prinzeſſin), welchen der Friedensfürſt mit ſeiner Schwägerin, der Prinzeſſin Maria Luiſe von Bourbon vermählen wollte, auf den Rath ſeiner Vertrauten, durch den franzöſiſchen Geſandten Beauharnois zu Madrid, am 11. Oct. 1807 an Napoleon, und theilte ihm in dieſem Briefe den Wunſch mit, ſich mit einer franzöſiſchen Prinzeſſin zu vermählen. Unverhohlen äußerte er dabei, daß dieſer Wunſch zugleich der Wunſch der Spanier ſey, und auch der Wunſch ſeines königlichen Vaters ſeyn werde, obgleich „die treuloſen Egoiſten, die den König belagerten, ihre Rechnung nicht dabei finden würden.“ Nur gegen den Friedensfürſten konnte dieſe Andeutung gerichtet ſeyn.

Das Geheimniß dieſer Unterhandlungen ward dem Friedensfürſten verrathen. Er beſchloß, den Prinzen von Aſturien öffentlich anzugreifen. In einem anonymen Briefe, welchen er dem Könige Karl 4 zukommen ließ, ward der Prinz einer Verſchwörung gegen den Thron und das Leben ſeines Vaters beſchuldigt. Die übrigen Umgebungen des Königs bewirkten den Entſchluß, daß dieſer ſelbſt in das Kabinet ſeines Sohnes ſich begab, deſſen Schreibepult öffnen ließ, die darin gefundenen Briefe dem Juſtizminiſter übergab, und am 29. Oct. den Prinzen vor den verſammelten Miniſtern und dem Präſidenten des Rathes von Kaſtilien über die bei ihm gefundenen Schriften und Chiffern befragte. Da ihn die Antworten des Sohnes nicht befriedigten, forderte er ihm den Degen ab, und erklärte ihn zum Staatsgefangenen, ſo wie alle Lehrer und Diener des Prinzen verhaftet wurden. Der Friedensfürſt leitete von Madrid aus dieſe Auftritte im Escurial. Am 30. Oct. erklärte eine öffentliche Bekanntmachung des Königs den Prinzen als Staatsverbrecher; eine Specialcommiſſion von 11 Mitgliedern des hohen Rathes von Kaſtilien ſollte ihn richten. Der Prinz verlangte eine Unterredung mit ſeinem Vater, die ihm abgeſchlagen ward. Darauf überreichte er dem Juſtizminiſter ſeine Erklärung, worin er den Schlüſſel zu den bei ihm gefundenen Chiffern mittheilte, und ſich über die Ver-

hältniſſe erklärte, unter welchen er das Decret für den Herzog von Infantado ausgefertigt, und ſich wegen der Vermählung mit einer franzöſiſchen Prinzeſſin an Napoleon gewendet hatte. Zugleich nannte er die Verfaſſer der in ſeinem Schreibepulte gefundenen Schriften.

Nach dieſen Aufklärungen übernahm der angekommene Friedensfürſt die Vermittelung zwiſchen dem Vater und Sohne. Er begab ſich mit zwei im Voraus entworfenen Schreiben zu dem Prinzen, welche dieſer unterzeichnete, um ſein und ſeiner Anhänger Leben zu retten. Die Fürbitte der Königin und dieſe Briefe des Kronprinzen (vom 5. Nov.) bewirkten die Verzeihung von Seiten ſeines Vaters; nur einige ſeiner vertrauteſten Freunde und Rathgeber, und unter dieſen der Herzog von Infantado und der Canonicus d'Escoiquiz, vormaliger Lehrer des Prinzen, wurden aus Madrid verwieſen. Für die Rettung des Königs ward in allen Kirchen Spaniens ein Dankfeſt gehalten. —

Es iſt beinahe unerklärbar, daß ein Staatsmann, wie der Friedensfürſt, zu ſolchen Schritten im Angeſichte Europa's ſich entſchließen konnte, ſo groß auch ſeine Leidenſchaft gegen den Kronprinzen, und ſeine eigene politiſche Verblendung war. Napoleon, der die Aufrufe Godoi's vom October 1806 nichts weniger als vergeſſen hatte, vermied ſeit dieſer Zeit jede Unterhandlung mit demſelben. Er ließ aber, angeblich zur Verſtärkung ſeines Heeres in Portugal, Truppen nach Spanien aufbrechen. Gegen 100,000 Franzoſen, geführt von Moncey, Dupont und Lecchi, ſchlugen im Febr. 1808 den Weg nach Spanien ein. Den Oberbefehl über das auf ſpaniſchem Boden vorrückende und die Grenzfeſtungen beſetzende franzöſiſche Heer, das allmählig in der Nähe von Madrid ſich vereinigte, führte der damalige Großherzog von Berg (nachmals König von Neapel), welcher am 15. März in Burgos eintraf. Schon herrſchte mächtige Gährung unter dem ſpaniſchen Volke, das damals mehr zum Prinzen von Aſturien, als zu dem königlichen Paare ſich hinneigte, bei welchem Godoi alles vermochte, als im Februar 1808 der ſpaniſche Staatsrath Yzquierdo von Paris mit Napoleons geheimen Anträgen in Madrid erſchien, um, nach dem Bei-

ſpiele des Hauſes Braganza, bei dem Könige ſeine Abreiſe nach Mexiko zu bewirken. In der That veranſtaltete bereits Godoi alles zur Abreiſe nach Sevilla, wohin auch die bei Madrid ſtehenden ſpaniſchen Heerestheile aufzubrechen befehligt wurden. Die höher geſteigerte Unruhe des Volkes führte am 16. März zu förmlichen Aufſtänden in Madrid und Aranjuez, wohin die königliche Garde — ſchon längſt erbittert über Godoi's eigene Leibgarde — von Madrid am 17. März aufbrechen mußte, weil der König zu Aranjuez ſich befand. Ein Flintenſchuß, der in der Nacht fiel, bewirkte den Aufſtand. Der Pallaſt des Friedensfürſten ward, nach Zerſtreuung ſeiner Garde, in der Nacht vom 17—18. März von dem Pöbel geſtürmt, wobei auch die königliche Leibwache kräftig mitwirkte. Man zerſtörte und verbrannte Meublen und Koſtbarkeiten, als die verhaßten Beweiſe einer unrechtmäßig erworbenen Größe; doch ward keine Entwendung begangen. Man verlangte den Tod des mächtigen Günſtlings, der ſich verborgen hatte, und erſt am 19. März entdeckt und verhaftet ward. Am Morgen dieſes Tages, um 5 Uhr, kam der franzöſiſche Geſandte Beauharnois in Aranjuez an. Noch an dieſem Tage, an welchem, nach der Forderung des aufgeregten Pöbels, ein königliches Decret den mächtigen und ſtolzen Günſtling eines ſchwachen Königspaares auf einmal von ſeiner glänzenden Höhe herabſchleuderte, ſchrieb Karl 4 an Napoleon, er habe den Friedensfürſten, auf deſſen wiederhohltes Verlangen, als Oberfeldherr und Admiral entlaſſen, und in eigener Perſon den Oberbefehl der Land- und Seemacht übernommen. Zugleich ward an demſelben Tage ein Aufruf des Königs bekannt gemacht, die franzöſiſchen, durch Madrid nach Cadix ziehenden, Truppen als Verbündete zu behandeln.

Doch ſchon am 19. März erſchien eine Erklärung Karls 4, worin er, „ſeiner eingewurzelten Gebrechlichkeiten halber, der ſchweren Laſt der Regierung entſagte," und am 20. März meldete der König dem Kaiſer in einem zweiten Schreiben, er habe, wegen ſeiner ſchwankenden Geſundheitsumſtände, die Regierung niedergelegt und ſie dem Prinzen von Aſturien überlaſſen; er werde nun ein milderes

Klima zu ſeinem künftigen Aufenthalte wählen. — So ſchien, durch eine freiwillige Handlung des alternden Vaters, Ferdinand 7 — wie ſich nun der Prinz von Aſturien nannte — den Thron beſtiegen zu haben, und nur der Rath von Kaſtilien hatte bei der Einregiſtrirung des Decrets Karls 4 einige Schwierigkeiten in Hinſicht der Form gemacht. Ferdinands erſte öffentliche Handlung war am 20. März die Einziehung des großen Vermögens des Friedensfürſten zum Beſten der Krone. Dieſer geſtürzte Günſtling ward am 23. März nach dem Schloſſe von Villaviciosa abgeführt, wo er bis zum 20. Apr. blieb, an welchem Tage er auf dringende Veranlaſſung einem franzöſiſchen Oberſten übergeben ward. Ferdinand 7, zunächſt vom Staatsſecretaire Cevallos berathen, beſtimmte Badajoz zum künftigen Aufenthaltsorte ſeines Vaters, und ließ durch drei Abgeordnete dem Kaiſer Napoleon ſeinen Regierungsantritt melden. Gleichzeitig eilte der Großherzog von Berg, auf die Nachricht von den eingetretenen neuen Verhältniſſen, mit einem Theile ſeines Heeres nach Madrid, wo Ferdinand 7 (24. März) ſeinen Einzug hielt, nachdem der Großherzog bereits am 21. März von der vormaligen Königin von Hetrurien ein Schreiben im Namen Karls 4 erhalten hatte, worin er um ſeinen Schutz für die königliche Familie und den Friedensfürſten, ſo wie um ſeine Verwendung erſucht ward, daß Karl dem vierten ein anderer Wohnort, als Badajoz, von Ferdinand 7 beſtimmt werden möchte. Allein am 24. März kam der franzöſiſche General Monthion in Aranjuez bei Karl 4 an. Der Heerestheil des Generals Dupont ward nach Segovia und Eſcurial verlegt. Am 25. März hielt der Großherzog Muſterung über ſeine Truppen, und am 26. beſuchte er Karl 4 zu Aranjuez. Ein weitläufiger Briefwechſel Karls 4 und ſeiner Gemahlin mit dem Großherzoge zeigte eben ſo ſtark das Intereſſe, mit welchem ſie ſich für das Leben und die Freiheit des Friedensfürſten verwandten, als die Verlegenheit und Hülfsloſigkeit des entthronten Königspaares *).

*) Dieſer Briefwechſel ward im Moniteur erſt auf Veranlaſſung der Rede des Königs von England ans Parlament bekannt gemacht; vgl. Allg. Zeit. 1809, No. 43 ff.

Zurückdatirt auf den 21. März ſchrieb Karl 4 durch *Monthion*, Adjutanten des Großherzogs, an den Kaiſer, er werde mit ſchmerzlichem Gefühle die Vorfälle von Aranjuez und das Ergebniß derſelben erfahren haben; er werde nicht ohne Theilnahme einen König ſehen, den man *gezwungen* habe, der Krone zu entſagen, und der ſich nun dem Kaiſer, ſeinem Bundesgenoſſen, in die Arme werfe. Nur die blutigen Scenen in Aranjuez, der Tumult einer aufrühreriſchen Garde, und die Gefahr, in welcher ſein Leben und das Leben der Königin und des Friedensfürſten geſchwebt habe, hätte ihm die Thronentſagung abgezwungen. Der Kaiſer ſolle nun über ſein Schickſal und über das Schickſal der Königin und des Friedensfürſten entſcheiden. Dieſes Schreiben begleitete eine *Proteſtation* Karls 4, ebenfalls vom 21. März, gegen die ihm abgenöthigte Thronentſagung, welche aber nach andern Nachrichten *) erſt im April entworfen ward.

Ob nun gleich Ferdinand 7 (24. März) bei ſeinem Einzuge in Madrid von dem Volke freudig aufgenommen ward; ſo vermieden doch der Großherzog von Berg und der franzöſiſche Geſandte Beauharnois die Anerkennung ſeiner neuen Würde. Denn am 24. März erſchien ein von Yzquierdo aus Paris an den Friedensfürſten abgeſandter Eilbote, deſſen Papiere Cevallos eröffnete. In denſelben verlangte Talleyrand in Napoleons Namen die Abtretung des Landes zwiſchen den Pyrenäen und dem Ebro an Frankreich, wogegen Portugal mit Spanien vereinigt werden ſollte. Zugleich erklärte ſich dieſes Schreiben über ein Offenſiv- und Defenſivbündniß zwiſchen Frankreich und Spanien, und über die gegenſeitige Handelsfreiheit für beide Staaten in ihren Kolonieen. Endlich willigte Napoleon in die Annahme des Titels eines Kaiſers von Amerika für den König von Spanien; nur die Vermählung Ferdinands 7 mit einer Bruderstochter Napoleons ward

*) Vgl. Urſprung des Aufſtandes der Spanier gegen Napoleon in der *Minerva*, 1820, Juny, S. 341 ff. (enthält die Darſtellung dieſer Vorgänge aus dem Standpuncte des Hofes Ferdinands 7.)

noch auf eine beſondere Verhandlung ausgeſetzt. — Noch ſchwankte man in Madrid über den Entſchluß in Betreff dieſer Anträge, und über Ferdinands Reiſe zu Napoleon, deſſen Ankunft man in Spanien angekündigt, und demſelben bereits den Infanten Carlos entgegen geſchickt hatte. Da erſchien Savary in Napoleons Namen bei Ferdinand 7, der ihn veranlaßte, dem Kaiſer bis über die ſpaniſche Grenze entgegen zu reiſen. Auf dieſer Reiſe (10. Apr.) begleiteten Cevallos, Escoiquiz und der Herzog von Infantado den König Ferdinand 7. Auf ähnliche Weiſe vermochte der Großherzog von Berg auch den König Karl 4 und deſſen Gemahlin, zu dem Kaiſer nach Bayonne zu reiſen, ſo wie er bei der in Madrid eingeſetzten Regierungsjunta — gegen Ferdinands ausdrücklichen Willen — (20. Apr.) die Freigebung des entſetzten Miniſters Godoi durchſetzte. — Am 14. April ſchrieb Ferdinand aus Vittoria an den Kaiſer, daß weder der Großherzog, noch der franzöſiſche Geſandte ihm zu ſeiner Thronbeſteigung Glück gewünſcht, er ſelbſt hingegen dem Kaiſer hinlängliche Beweiſe ſeiner Achtung und Ergebenheit gegeben, und auch dem an ihn vom Kaiſer abgeſandten Generale Savary verſichert habe, es werde ſeine Gelangung zum Throne in den politiſchen Verhältniſſen beider Staaten keine Veränderung herbeiführen. Deshalb ſey er auch bereits, auf Savary's Einladung, dem Kaiſer entgegen gereiſet.

Der Kaiſer antwortete dem Prinzen unter dem 16. April theils auf dieſes, theils zugleich auf das frühere Schreiben deſſelben vom October 1807. Er erklärte, daß ihm die Entlaſſung des Friedensfürſten nöthig geſchienen habe, daß aber der Proceß gegen denſelben unpolitiſch ſey, weil die Verbrechen, die man dem Friedensfürſten vorwerfe, ſich in die Rechte des Thrones verlören. „Was die Entſagung Karls 4 betrifft, fuhr Napoleon fort; ſo fiel ſie in einen Augenblick, wo meine Heere Spanien überzogen. Es könnte Europa und der Nachwelt ſcheinen, ich hätte ſo viele Truppen dahin geſchickt, um meinen Bundesgenoſſen und Freund vom Throne zu ſtürzen. Als einem benachbarten Monarchen iſt es mir erlaubt, erſt dieſe Entſagung kennen zu lernen, bevor ich

ſie anerkenne. Ich erkläre Ew. K. Hoheit, den Spaniern und der ganzen Welt: iſt die Entſagung des Königs Karl ſein freier Entſchluß geweſen; wurde er nicht durch den Aufſtand von Aranjuez dazu gezwungen; dann nehme ich nicht den geringſten Anſtand, ſie gelten zu laſſen, und ich erkenne Ew. K. Hoheit als König von Spanien an. Ich wünſchte demnach, mit Ihnen über dieſen Gegenſtand zu ſprechen. Ew. K. Hoheit hatten großes Unrecht; als Beweis führe ich nur den Brief an, den Sie mir (im Oct. 1807) geſchrieben haben. Sind Sie ſelbſt einmal König; dann werden Sie wiſſen, wie heilig die Rechte des Thrones ſind. Jeder Schritt bei einem fremden Monarchen von Seiten eines Erbprinzen iſt ein Verbrechen."

Der Prinz erhielt dieſes Schreiben zu Vittoria durch den General Savary. Er reiſete ſogleich zum Kaiſer, um, wie er ſich in einem Briefe vom 18. Apr. an denſelben erklärte, dieſen zu überzeugen, daß ſein Vater aus freiem Willen der ſpaniſchen Krone zu ſeinem Vortheile entſagt habe. Einige Tage vor ihm war ſein Bruder, Don Karlos, nach Yrun abgereiſet, um den Kaiſer bei ſeiner angekündigten Reiſe nach Spanien zu empfangen, ging aber dann nach Bayonne, wo Napoleon am 15. April ankam, nachdem er am 2. April von St. Cloud abgereiſet war, und ſich in Bordeaux mehrere Tage verweilt hatte. Am 20. April kam Ferdinand zu Bayonne an, wo Napoleon ihn zuerſt beſuchte, und Ferdinand dieſen Beſuch ſogleich erwiederte. Allein noch an demſelben Tage mußte Savary die Erklärung in Napoleons Namen an Ferdinand geben, es ſey ſein feſter Entſchluß, daß das bourboniſche Haus nicht ferner in Spanien regiere, daß daher der Prinz Ferdinand, zu Gunſten der Dynaſtie Napoleons, für ſich und ſein Geſchlecht auf den ſpaniſchen Thron verzichte, wofür ihm Napoleon das Königreich Hetrurien überlaſſen wollte. Allein Ferdinand lehnte dieſen Antrag ab, und wollte nach Spanien zurückreiſen. Seine Abreiſe ward aber verhindert. Darauf erſchien (26. Apr.), unter franzöſiſcher Bedeckung, Godoi zu Bayonne, und am 30. Apr. auch Karl 4 und deſſen Gemahlin.

Kaum hatte Napoleon den König Karl 4 geſprochen, als dieſer, noch am 30. Apr., von ſeinem Sohne Ferdinand, in Napoleons Beiſeyn, die unbedingte Zurückgabe der Regierung an ihn in einer ſchriftlichen Urkunde forderte. Am 1. Mai gab Ferdinand die Erklärung zu einer bedingten Verzichtleiſtung, daß nämlich Karl nach Madrid zurückkehren und die Cortes oder alle Gerichtshöfe Spaniens verſammeln ſollte, vor welchen Ferdinand dem Vater die Regierung zurückgeben, oder als deſſen Stellvertreter die Regierung führen wollte; dafern Karl nicht ſelbſt nach Spanien zurück zu kehren und die Regierung zu übernehmen gedächte. Darauf erſchien unter dem 2. Mai ein Brief des Königs Karl an ſeinen Sohn, worin er ihm erklärte, „daß Napoleon, nach den bekannten Vorgängen, den Prinzen nie als König von Spanien anerkennen werde; daß das Betragen des Prinzen und deſſen aufgefangene Briefe eine Barriere von Erz zwiſchen ihn und den ſpaniſchen Thron geſetzt, und daß er, der Vater, ſeine königlichen Rechte wieder angenommen habe. — An dieſem zweiten Mai brach zugleich zu Madrid ein Aufſtand gegen die Franzoſen aus, welcher die Veranlaſſung zuerſt zu Ferdinands, und dann auch zu Karls 4 Thronentſagung ward. Der Kampf, bei welchem ſich die Landleute an die Einwohner Madrids angeſchloſſen hatten, war hartnäckig und blutig; die Straßen waren mit Leichen bedeckt; die Franzoſen blieben Sieger. Als der Kaiſer dem Könige Karl dieſe Vorgänge mittheilte, ernannte Karl den Großherzog von Berg am 4. Mai zum Lieutenant-General des Königreiches, und verlangte, in Napoleons Gegenwart, am 5. Mai von Ferdinand die unbedingte Verzichtleiſtung auf die ſpaniſche Krone. Am 6. Mai legte der Prinz von Aſturien, um „ſeinem Vater einen Beweis ſeiner Liebe, ſeines Gehorſams und ſeiner Unterwerfung zu geben," die Regierung wieder in die Hände ſeines Vaters nieder. Allein bereits am 5. Mai war zu Bayonne zwiſchen Duroc und dem Friedensfürſten der merkwürdige Vertrag abgeſchloſſen worden, in welchem Karl 4 alle Rechte ſeines Hauſes auf Spanien und Indien in Napoleons Hände unter den beiden Bedingungen niederlegte, daß

die Selbſtſtändigkeit des Reiches erhalten werden, und die römiſch-katholiſche Religion die einzige in Spanien ſeyn ſollte. Der Prinz, welchen der Kaiſer auf den Thron von Spanien zu ſetzen für gut finden werde, ſollte unabhängig ſeyn; die Grenzen von Spanien würden keine Veränderung erleiden. Dem Könige Karl, ſeiner Gemahlin, ſeiner Familie und dem Friedensfürſten, würde der Kaiſer Zuflucht in ſeinen Staaten gewähren; der kaiſerliche Pallaſt zu Compiegne, nebſt den dazu gehörigen Parken und Forſten, ſollte lebenslänglich zur Verfügung Karls 4 ſeyn; auch gebe und gewährleiſte der Kaiſer dem Könige eine Civilliſte von jährlich 30 Millionen Realen, welche ihm der kaiſerliche Schatzmeiſter der Krone monatlich auszahlen werde. Das Witthum der Königin ward auf 2 Millionen beſtimmt. Zugleich verpflichtete ſich der Kaiſer, den Infanten von Spanien eine jährliche Rente von 400,000 Franken dergeſtalt auszuſetzen, daß ſie und ihre Erben dieſelbe immerwährend genießen ſollten, mit Vorbehalt der Uebertragung dieſer Rente von einer Linie auf die andere, im Falle des Ausſterbens der einen. Nur wenn alle Linien ausgeſtorben wären, ſollte dieſe Rente an die Krone Frankreich zurückfallen. Der Kaiſer wollte wegen Zahlung der königlichen Civilliſte und der den Prinzen beſtimmten Renten mit dem künftigen Könige von Spanien eine Uebereinkunft treffen; der König Karl habe es aber deshalb blos mit dem Schatze von Frankreich zu thun. Zugleich überließ der Kaiſer, für Karls 4 perſönliches Vermögen in Spanien, das er an Napoleon abtrat, dem Könige das Schloß Chambord, mit den dazu gehörenden Parken, Forſten und Meiereien, zum freien eigenthümlichen Genuſſe und zu ſeiner Verfügung. Die Infanten von Spanien ſollten aber forthin die Einkünfte der Kommenthureien genießen, welche ſie in Spanien beſäßen. —

Länger weigerte ſich Ferdinand, dieſe Bedingungen anzuerkennen, und nur Napoleons Erklärung, daß Ferdinand blos zwiſchen dem Tode oder der Verzichtleiſtung zu wählen habe, — wie wenigſtens ſpäter behauptet ward — bewirkte einen zweiten Vertrag am 10. Mai, welcher „zur Beilegung ihrer Differentien,“ zwiſchen dem Kaiſer und dem Prinzen von Aſturien durch Duroc und den Staatsrath

und Ritter d'Escoiquiz zu Bayonne abgeſchloſſen ward, in welchem der Prinz der von dem Könige Karl geſchehenen Abtretung ſeiner Rechte auf den Thron von Spanien und Indien beitrat, und auf die ihm als Kronprinzen zuſtehenden Rechte Verzicht leiſtete. Dagegen bewilligte der Kaiſer dem Prinzen den Titel: königliche Hoheit, und die Ehrenbezeugungen und Vorrechte der franzöſiſchen Prinzen. Die Nachkommen deſſelben ſollten den Titel eines Prinzen, den der Durchlaucht behalten, und den Rang haben, wie die Prinzen Großwürdeträger von Frankreich. Der Kaiſer gab dem Prinzen und ſeinen Nachkommen, als völliges Eigenthum, die Palläſte, Parke und Pachtungen von Navarre in der Normandie, und die dazu gehörenden Waldungen bis zum Belaufe von 50,000 Morgen. Dieſes Eigenthum ſollte auf die Kinder und Erben des Prinzen übergehen; in ihrer Ermangelung auf die Kinder und Erben des Infanten Don Karlos; in Ermangelung dieſer auf die Nachkommen und Erben des Infanten Don Francisco, und endlich in deren Ermangelung auf die Kinder und Erben des Infanten Don Antonio. Weiter bewilligte der Kaiſer dem Prinzen 400,000 Franken Apanage auf den franzöſiſchen Schatz, monatlich mit einem Zwölftheile zahlbar, welche, in Ermangelung unmittelbarer Nachkommenſchaft, auf den Infanten Karlos, und, unter gleichen Verhältniſſen, auf den Infanten Francisco übergehen ſollte. Außerdem ertheilte der Kaiſer dem Prinzen noch beſonders eine Rente von 600,000 Franken, zum lebenslänglichen Genuſſe, auf den franzöſiſchen Schatz. Die Hälfte dieſer Rente ſollte auf deſſen Wittwe übergehen. — Endlich geſtattete und gewährleiſtete der Kaiſer den Infanten Antonio (Oheim des Prinzen von Aſturien), Karlos und Francisco (Brüdern des Prinzen) den Titel königliche Hoheit, mit allen Ehren und Vorzügen franzöſiſcher Prinzen, und ihren Nachkommen den Titel Durchlaucht, mit dem Range der franzöſiſchen Großwürdeträger; den lebenslänglichen Genuß ihrer Commenden in Spanien, und eine Apanage von 400,000 Franken zum immerwährenden Genuſſe für ſie und ihr. Erben *).

*) Ein ſpaniſcher Infant, der Sohn des Infanten Don Gabriel,

Ob nun gleich der König Ferdinand 4 von Sicilien eine Verwahrung ſeiner Rechte auf den ſpaniſchen Thron, gegen die zu Bayonne abgeſchloſſenen Verträge, erließ; ſo war doch dieſe von weniger Bedeutung, als die mächtige, von Prieſtern und Mönchen aufgeregte, Bewegung unter dem ſpaniſchen Volke, wenn gleich Madrid ſelbſt nach den Blutſcenen vom 2. Mai, bei der Ueberzahl der franzöſiſchen Truppen in der Hauptſtadt, beruhigt zu ſeyn ſchien, und ſogar, veranlaßt von dem Großherzoge von Berg, ſpaniſche Abgeordnete (15. Mai) zu Napoleon nach Bayonne abreiſeten, um, im Namen des hohen Rathes von Kaſtilien und der Regierungsjunta, den Kaiſer zu bitten, „den erledigten Thron mit einem Prinzen aus ſeiner erlauchten Familie zu beſetzen." — Wenige Tage darauf berief Napoleon, durch Decret vom 25. Mai, eine Verſammlung der ſpaniſchen Notablen nach Bayonne zur Begründung einer neuen Verfaſſung. Zugleich mit dieſem Decrete erließ der Kaiſer einen Aufruf an die Spanier, worin er ihnen erklärte, daß er nicht ſelbſt die Krone Spaniens behalten, ſondern „ſie auf das Haupt eines andern Ichs ſetzen würde," und daß es ſeine Abſicht ſey, „ihre alt gewordene Monarchie zu erneuern." — Durch alle dieſe Vorgänge ward aber der ſpaniſche Adel und die Geiſtlichkeit immer mehr aufgereizt, beſonders weil der Großherzog von Berg bereits am 22. Mai eine Commiſſion ernannt hatte, deren Hauptgeſchäft die Säculariſation geiſtlicher Güter ſeyn ſollte; wenigſtens erhellte aus der Proclamation, welche die Regierungsjunta zu Madrid am 3. Jun. erließ, an deren Spitze der Großherzog ſich befand, daß bereits die Spuren der Volksbewegung in den einzelnen Provinzen Spaniens ſich zeigten. — Napoleon aber ernannte, geſtützt auf die zu Bayonne erzwungenen Verträge, am 6. Jun. ſeinen Bruder Joſeph, den bisherigen König von Neapel, zum Könige von Spanien und Indien, und gewährleiſtete ihm die Unabhängigkeit und Integrität ſeiner Staaten in Europa, Afrika, Aſien und Amerika; wo-

jüngſten Bruders des Königs Karl, war mit der portugieſiſchen Regentenfamilie nach Braſilien abgegangen.

gegen der Großherzog von Berg — (Joachim Napoleon) — am 15. Jul. von Napoleon den Thron von Neapel erhielt.

Doch kaum war (6. Jul.) die neue Verfaſſung vom Könige Joſeph und der ſpaniſchen Junta zu Bayonne angenommen worden, als die ſpaniſche Nation, unter dem Einfluſſe der Geiſtlichkeit und der höhern Stände, und von Großbritannien durch Truppen, Geld und Waffen unterſtützt, in einen furchtbaren Kampf gegen Frankreich aufwogte. Zwar gelang es dem Kaiſer, die Macht dieſer Nationalbewaffnung der Spanier in den letzten Monaten des Jahres 1808 zu brechen, und ſeinen Bruder Joſeph in Madrid einzuführen; allein der im Frühjahre 1809 von Oeſtreich gegen Frankreich eröffnete Krieg bewirkte, daß mehrere franzöſiſche Heerestheile Spanien verlaſſen mußten, und daß der hartnäckige Kampf auf der pyrenäiſchen Halbinſel erſt nach der Thronentſagung Napoleons beendigt ward.

682.

Majorate in Frankreich.

In Frankreich war bereits in dem erſten Jahre der Revolution der Geburtsadel mit allen ſeinen Eigenthümlichkeiten und Vorrechten, als ein Ueberreſt des Lehnsſyſtems, aufgehoben worden. So blieb es, bis der Kaiſer Napoleon am 31. März 1806 für ausgezeichnete Civil- und Militairverdienſte innerhalb Italiens neue Lehen und Titel mit reichlichen Einkünften gründete, und darauf im Decrete vom 14. Aug. 1806 auch die Erblichkeit dieſer Lehen und Titel vorbereitete, indem er, bei Veranlaſſung der Einverleibung des Herzogthums Guaſtalla ins Königreich Italien, ſeine Schweſter Pauline, welche dieſes Herzogthum beſeſſen hatte, berechtigte, als Erſatz für dieſe Abtretung im Gebiete des franzöſiſchen Reiches Güter anzukaufen, und dieſe, ganz ſo wie das Herzogthum Guaſtalla, auf ihre Nachkommen zu vererben, wobei er zugleich erklärte, daß er, entweder um große Dienſte zu belohnen, oder um eine nützliche Nacheiferung zu erwecken, oder um den Glanz

des Thrones zu erhöhen, ein Familienhaupt berechtigen wolle, „ſeine freien Güter zu ſubſtituiren, um die Ausſtattung eines erblichen Titels daran zu binden, welchen der Kaiſer auf den älteſten Sohn und deſſen männliche Nachkommen, in gerader Linie, nach dem Rechte der Erſtgeburt übergehen laſſen werde.“

Durch dieſe Erklärung des Kaiſers ward das Lehnsſyſtem unter einer veränderten, und den politiſchen Planen Napoleons angepaßten, Form, als Aufmunterung und Belohnung militäriſcher Tapferkeit, bürgerlicher Verdienſte und Anhänglichkeit an die neue Dynaſtie, theilweiſe hergeſtellt, und der erſte Verſuch des neuen Syſtems nicht in Frankreich ſelbſt, ſondern in Ländern gemacht, welche der Kaiſer als eroberte Provinzen betrachtete. Doch ſchien das Edict vom 14. Aug. 1806, mit den noch unerörtert gelaſſenen nähern Beſtimmungen, auch auf die künftige Einführung dieſes Syſtems in Frankreich ſelbſt hinzudeuten. Dieſe Einführung erfolgte denn auch durch zwei Decrete vom 1. März 1808, in welchen auf das Senatusconſultum vom 14. Aug. 1806 ausdrücklich verwieſen ward.

Das erſte dieſer Decrete enthielt folgende Beſtimmungen: Die Inhaber der großen Reichswürden ſollten den Titel Prinz und Durchlaucht führen; — den älteſten Söhnen der Großwürdeträger kommt der Titel Herzog des Reichs zu, ſobald ihr Vater zu ihren Gunſten ein Majorat mit 200,000 Franken Einkünften ſtiftet; — dieſer Titel und dieſes Majorat ſoll auf ihre unmittelbare und rechtmäßige, natürliche und adoptirte männliche Nachkommenſchaft, nach dem Rechte der Erſtgeburt, übergehen; — die Großwürdeträger können für ihren älteſten oder nächſtälteſten Sohn ein Majorat mit dem Titel Graf oder Baron ſtiften, ſobald mit dem Majorate 30,000 Franken Einkünfte verbunden werden; — die Miniſter, Senatoren, Staatsräthe auf Lebenszeit, die Präſidenten des geſetzgebenden Corps und die Erzbiſchöffe führen den Titel Grafen; — dieſer Titel kann auf die rechtmäßige männliche Nachkommenſchaft, und bei den Erz-

biſchöffen auf einen von ihnen gewählten Neffen übertragen werden, ſobald ſie ein Majorat mit 30,000 Fr. Einkünften für denſelben zu ſtiften vermögen; — die Grafen können zu Gunſten ihres älteſten oder nachälteſten Sohnes ein Majorat mit dem Titel Baron ſtiften, ſobald ſie für daſſelbe 15,000 Fr. Einkünfte nachweiſen; — den Titel Baron führen auf Lebenszeit die Präſidenten der Wahlcollegien der Departemente, der erſte Präſident und der Generalprocurator des kaiſerlichen Gerichtshofes, der erſte Präſident und der Generalprocurator der kaiſerlichen Rechnungskammer, die erſten Präſidenten und die Generalprocuratoren der Appellationshöfe, die Biſchöffe, die Maire der 37 Städte, welche das Recht haben, der Kaiſerkrönung beizuwohnen (doch ſollten die Präſidenten der Wahlcollegien dreimal in denſelben präſidirt, und die erſten Präſidenten, Generalprocuratoren und Maire ihr Amt zehn Jahre zur Zufriedenheit des Kaiſers verwaltet haben); — den Titel Baron ſollten die Mitglieder der Wahlcollegien der Departemente, welche dreien Sitzungen der Collegien beigewohnt hätten, führen, und ihn bei der Stiftung von Majoraten mit 15,000 Fr. Einkünften auf ihre männliche Erſtgeburt vererben können; — die gegenwärtigen und künftigen Mitglieder der Ehrenlegion ſollten den Titel Chevalier führen, ein Titel, welcher auf die männliche Erſtgeburt übergehen konnte, wenn bei demſelben ein reines Einkommen von wenigſtens 3000 Franken nachgewieſen ward. Dabei behielt ſich der Kaiſer die Titel vor, welche er den Generalen, Präfecten und den bürgerlichen und Militairbeamten zu ertheilen für gut finden würde. — Ein zweites Decret vom 1. März 1808 beſtimmte die nähern Verhältniſſe, unter welchen die Majorate errichtet werden ſollten.

Aus dem Standpuncte der Politik betrachtet, ſollte der neue Adel in Frankreich keinen auf Geburt gegründeten Zunft- und Kaſtengeiſt bilden; vielmehr ſollte der Adel ein Staatstitel, eine öffentliche Bezeichnung des perſönlichen Verdienſtes, eine Sache der Ehre und mit beſtimmtem Range verbunden ſeyn, von dem Staate und deſſen

Regenten ausgehen, nie für Geld erworben, und nur dann erblich werden — aber auch zunächſt blos auf den Erſtgebohrnen einer Familie übergehen — wenn der erſte Inhaber dieſer Würde für ſeinen Erſtgebohrnen ein Majorat mit den Einkünften eines anſehnlichen Grundeigenthums ſtiften könnte. Der Adel konnte nach dieſer Geſtaltung in Frankreich nie zu zahlreich werden; es konnte keinen ganz armen Edelmann, keinen Chevalier d'industrie nach dieſem Syſteme geben. Auch gab dieſer neue Adel ſeinen Mitgliedern, außer Rang und Titel, keine Vorzüge vor den übrigen Staatsbürgern, nicht einmal in Hinſicht der Conſcription, ſo wenig wie den zu Majoraten erhobenen Gütern eine Befreiung von den öffentlichen Steuern. Selbſt der Ausdruck Adel ward nirgends in den kaiſerlichen Decreten gebraucht, welche blos von erblichen Auszeichnungen und von der Erwerbung gewiſſer Titel ſprachen; ja, der Prinz Erzkanzler erklärte in einer Rede, womit er dieſe neue Stiftung dem Senate bekannt machte, ausdrücklich, daß dieſe Erſchaffung kaiſerlicher Titel die letzten Wurzeln eines Baumes ausrotten ſolle, den die Hand der Zeit umgeworfen habe, und der nie wieder aufwachſen dürfe. Die Grundbedingung der Erblichkeit eines Titels blieb der Beſitz eines Grundſtückes, welches eine gewiſſe beſtimmte Rente abwarf, und der Titel ſollte nicht auf der Perſon, ſondern auf dem Grundſtücke haften, und blos mit dieſem auf den Erben übergehen, ſo daß nur der, welcher ein ſolches Grundſtück und Einkommen als Eigenthum nachzuweiſen vermochte, den Titel in ſeiner Familie erblich machen durfte. Konnte er dies nicht; ſo ſollte der Titel mit ſeiner Perſon erlöſchen. Die Abſtufung dieſer perſönlichen Würden in Frankreich begann mit den Fürſten, welchen die Herzoge, und dieſen die Grafen und Barone folgten, und endigte mit den Rittern.

683.

Veränderungen in Italien.

Das Königreich Italien rief Bonaparte bei ſeinem erſten italieniſchen Feldzuge als cis- und transpadaniſchen

Freiſtaat ins Daſeyn; die Friedensſchlüſſe von Campo Formio und Lüneville ſtellten ihn als cisalpiniſche Republik in den politiſchen Rang der aufgelöſeten Republik Venedig. Darauf berief Bonaparte, als erſter Conſul, die Staats-conſulta dieſes Freiſtaates nach Lyon, wo derſelbe den Namen italieniſche Republik annahm, und eine neue Verfaſſung erhielt. Bonaparte ward von dieſer Conſulta zum Präſidenten des Staats gewählt. Allein bereits im Jahre 1805 folgten die Abgeordneten der Regierung dieſer Republik dem Beiſpiele des mächtigen Frankreichs, und bekleideten den bisherigen Präſidenten mit der königlichen Würde. Der Preßburger Friede vermehrte die Kräfte dieſes jungen Staates durch zwei Millionen Menſchen, welche Oeſtreich von den ehemaligen venetianiſchen Beſitzungen an denſelben abtrat. Des Kaiſers Stiefſohn, Prinz Eugen, ward Vicekönig dieſes Staates, und von dem Kaiſer, bei ſeiner Vermählung mit der bayriſchen Prinzeſſin, adoptirt. Dies meldete Napoleon bereits am 12. Jan. 1806 von München aus dem Senate zu Paris; das Statut ſelbſt aber (vom 16. Febr. 1806) ward erſt am 20. Dec. 1807, bei der Anweſenheit des Kaiſers zu Mailand, öffentlich den verſammelten drei Collegien des Königreichs Italien, aus welchen die Volksvertretung deſſelben beſtand, bekannt gemacht. In dieſem Statute ward dem adoptirten Prinzen die Krone von Italien — in Ermangelung der männlichen und natürlichen Nachkommenſchaft des Kaiſers — erblich in ſeiner geraden und natürlichen männlichen Nachkommenſchaft nach dem Rechte der Erſtgeburt zugeſichert, dabei aber feſtgeſetzt, daß, wenn der Prinz der männlichen Nachkommenſchaft ermangele, die italieniſche Krone dem Sohne, oder dem nächſten Anverwandten desjenigen Prinzen anheim fallen ſolle, der alsdann in Frankreich regieren würde; auch beſtimmte dieſes Statut ausdrücklich, daß die Adoption des Prinzen weder ihn noch ſeine Nachkommen berechtige, irgend einen Anſpruch auf die Krone von Frankreich zu machen. Zugleich ertheilte der Kaiſer, durch Decret vom 20. Dec. 1807, dem Vicekönige den Titel eines Fürſten von Venedig, „um der Stadt Venedig einen beſondern Beweis der kaiſerlichen Zufriedenheit zu geben,"

und der älteſten Tochter des Vicekönigs, der Prinzeſſin Joſephine, den Titel Prinzeſſin von Bologna. Auch ward der ehemalige Vicepräſident der italieniſchen Republik, der Kanzler Melzi, zum Herzoge von Lodi ernannt, „weil er der erſte Italiener geweſen wäre, welcher dem Kaiſer auf dem Schlachtfelde von Lodi die Schlüſſel und die Wünſche der Stadt Mailand überbrachte.“

Nicht lange darauf, am 2. Febr. 1808, ward Rom von dem Generale Miollis mit 8000 Mann Franzoſen beſetzt, obgleich der Papſt dagegen proteſtirte.[1]) Daß die politiſchen Verhandlungen zwiſchen dem Kaiſer und dem Papſte zunächſt die Ausſchließung der Britten aus den Häfen des römiſchen Gebiets und den Beitritt des Papſtes zu dem politiſchen Syſteme betroffen hatte, welches in Italien von den Königreichen Italien und Neapel feſtgehalten ward, erhellte aus der Note des franzöſiſchen Miniſters Champagny an den Kardinal Legaten Caprara vom 3. Apr. 1808[2]). Da nun der päpſtliche Geſandte ſeine Päſſe verlangte, und Napoleon dieſes „formelle Verlangen der Päſſe nach dem Gebrauche der neuern Zeiten als eine Kriegserklärung betrachtete;“ ſo ward nicht nur, ungeachtet der umſtändlichen Antwort des Papſtes an den franzöſiſchen Geſchäftsträger Lefebvre zu Rom vom 19. Apr. 1808[3]), der letztere von Rom abgerufen, ſondern auch bereits unter dem 2. Apr. aus St. Cloud folgendes kaiſerliches Decret erlaſſen: „In Betracht, daß der weltliche Souverain von Rom ſich immer ſtandhaft geweigert habe, die Engländer zu bekriegen, und ſich an die Könige von Italien und Neapel zur Vertheidigung der Halbinſel Italien anzuſchließen; daß ferner das Intereſſe dieſer Reiche und ihrer Heere es erfordere, daß ihre Verbindung nicht weiter von einer feindlichen Macht unterbrochen werde; daß endlich Karl der Große die Länder, welche den Kirchenſtaat ausmachen, zum Beſten der Kirche, nicht aber zum Vortheile der Feinde der

---

1) Polit. Journ. 1808, März, S. 263 f.
2) Ebend. Juny, S. 627 ff.
3) Ebend. S. 630 ff.

heiligen Religion verſchenkt habe, und daß der päpſtliche Geſandte am 30. März ſeine Päſſe verlangte: werden die Provinzen Urbino, Ancona, Macerata und Camerino unwiderruflich mit dem Königreiche Italien vereiniget." — Dieſe Provinzen wurden in 3 Departemente eingetheilt; del Metauro, Muſone, Tronto (mit den Hauptorten Ancona, Macerata, Fermo), das Geſetzbuch Napoleons daſelbſt eingeführt, und aus den drei Departementen eine Militairdiviſion gebildet. Der Verluſt, welchen der Kirchenſtaat dadurch erlitt, betrug 207 Q. M. und 680,000 Einwohner. — Der Papſt proteſtirte [1]) vergeblich gegen die Abreißung dieſer Provinzen.

Hatte das Königreich Italien durch dieſe päpſtlichen Provinzen eine bedeutende Ausdehnung längs des adriatiſchen Meeres erhalten; ſo ward Frankreich ſelbſt auf italieniſchem Boden, wo bereits Savoyen, Piemont und Genua mit demſelben vereinigt worden waren, durch die Einverleibung von Toſkana und von Parma und Piacenza vergrößert. Die Königin von Hetrurien verließ bereits — in Angemeſſenheit zu dem Vertrage zwiſchen Frankreich und Spanien vom 27. Oct. 1807 [2]) — ihr Königreich nach einer Abſchiedsproclamation vom 10. Dec. 1807, und reiſete nach Spanien. Statt des Namens Hetrurien ward nun in der diplomatiſchen Sprache die ehemalige Benennung Toſkana wiederhergeſtellt, dieſes Land (1808) vom Staatsrathe Dauchy nach franzöſiſchen Formen geſtaltet, und durch ein kaiſerliches Decret vom 30. Mai 1808 mit Frankreich vereinigt. Das Kaiſerreich erhielt dadurch einen Zuwachs von drei neuen Departementen: vom Arno, vom Mittelmeere und Ombrone, (mit den Hauptorten Florenz, Siena und Livorno,) mit 352 Q. M. und 1,100,000 Einwohnern. Auch ward hier das Lehnsſyſtem aufgehoben, das Geſetzbuch Napoleons am 1. Mai 1808 eingeführt, und durch das Decret vom 3. März 1809 ein Generalgouvernement für die Fürſtin von Lucca gebildet,

1) Allgem. Zeit. 1808, N. 300, S. 1199.

2) §. 680.

welche ſeit dieſer Zeit den Titel Großherzogin führte und in Florenz reſidirte. Eben ſo wurden durch kaiſerliches Decret Parma und Piacenza, als Departement Taro (105 Q. M. und 250,000 Einw.) mit Frankreich vereinigt; das Königreich Neapel aber ertheilte der Kaiſer, nachdem ſein Bruder Joſeph auf den Thron von Spanien gerufen worden war, (15. Jul. 1808) ſeinem Schwager, dem bisherigen Großherzoge von Berg.

684.

Aufhebung der weltlichen Macht des Papſtes.

Unter allen Veränderungen in Italien aber, welche Napoleons Machtſprüche bewirkten, war entſchieden die völlige Aufhebung der weltlichen Macht des Papſtes die wichtigſte. Sie erfolgte während des kurz darauf erneuerten Krieges Oeſtreichs gegen Frankreich durch ein Decret *), welches, in Oeſtreichs Hauptſtadt Wien gegeben, Napoleon am 17. Mai 1809 erließ, nach welchem die weltliche Macht des Papſtes ganz aufgehoben, und der Reſt des Kirchenſtaates Frankreich ſelbſt einverleibt ward. Dieſe Zertrümmerung des tauſendjährigen Gebäudes der weltlichen Herrſchaft der Päpſte ward im Decrete durch folgende Gründe erläutert: „In Betracht, daß Karl der Große, Kaiſer der Franzoſen und Unſer erhabener Vorfahrer, die verſchiedenen Grafſchaften und Bisthümer von Rom verſchenkt hat, und daß ſie nicht anders, als unter dem Titel von Lehen und zum Beſten ſeiner Staaten gegeben wurden, und daß durch dieſe Schenkung Rom nicht aufgehört hat, einen Theil ſeines Reiches auszumachen; daß hernach dieſe Vermiſchung einer geiſtlichen Macht mit einer weltlichen eine Quelle von Zwiſtigkeit war, wie ſie es noch jetzt iſt, und die Päpſte ſo häufig verleitet hat, den Einfluß der einen zur Unterſtützung der Anmaßungen der andern zu mißbrauchen; daß auf dieſe Art das beſondere Intereſſe und die Angelegenheiten des Himmels, die keinem

*) Polit. Journ. July 1809, S. 705 ff.

Wechſel unterworfen ſind, mit irdiſchen Dingen vermiſcht wurden, welchen, ſchon ihrer Natur nach, die Umſtände und die Politik der Zeiten verſchiedene Formen gaben; ſo haben Wir durch alles dieſes Uns bewogen gefunden, zur Vereinigung der Sicherheit Unſrer Heere, der Ruhe und des Glückes Unſrer Völker, der Würde und der unangetaſteten Totalität Unſers Reiches, zu beſchließen: die Staaten des Papſtes ſind mit dem franzöſiſchen Reiche vereiniget; die Stadt Rom, ſo berühmt durch die großen Denkmäler des Alterthums und der erſte Sitz der Chriſtenheit, iſt zur kaiſerlichen und freien Stadt erklärt; die Ueberreſte der römiſchen Denkmäler ſollen auf Koſten des kaiſerlichen Schatzes erhalten werden; die öffentliche Schuld iſt als kaiſerliche Schuld anerkannt; die Güter und Domainen des Papſtes werden vermehrt mit dem Zuſchuſſe von 2 Mill. Franken jährlicher reiner Einkünfte; die Güter und Domainen des Papſtes, ſo wie ſeine Palläſte, werden von jeder Auflage, Gerichtsbarkeit und amtlichen Unterſuchung befreit." —

Zur Beſitznahme und neuen Geſtaltung des römiſchen Staates ward ein außerordentlicher Staatsrath gebildet (Miollis, Salicetti, Staatsminiſter von Neapel, Degerando ꝛc.), und der Beſchluß des Kaiſers am 9. Juny zu Rom bekannt gemacht. Pius 7, ob er gleich früher bei der Abſchließung des Concordats für Frankreich (1801) und bei der Kaiſerſalbung (1804) in gutem Vernehmen mit Napoleon geſtanden hatte, ſah ſich doch bereits ſeit den letzten Jahren in den Erwartungen getäuſcht, die er von dem mächtigen Kaiſer Frankreichs ſich verſprochen hatte; auch blieben die Einwirkungen des Auslandes nicht ohne Erfolg auf die römiſche Politik. Demungeachtet erlaubte ſich dieſe keine öffentlichen Schritte gegen Napoleon, als nach dem Bekanntwerden des kaiſerlichen Decrets vom 17. Mai zu Rom. Bereits am 10. Jun. proteſtirte Pius 7 gegen dieſes Decret, „weil er es Gott und der Kirche ſchuldig wäre, die Rechte ſeines Stuhles ſeinen Nachfolgern unverletzt zu überliefern", wobei er zugleich jeden Gnadengehalt des Kaiſers für ſich und die Kardinäle ablehnte;

denn „er vertraue auf Gott und die Frömmigkeit der Gläubigen.“ Darauf ſprach er am 11. Jun. den Bann aus über alle, welche ſeit dem 2. Febr. 1808 im Kirchenſtaate Gewalt geübt hätten. Zuletzt folgte am 12. Jun. die Bannbulle gegen Napoleon ſelbſt. Ihr wörtlicher Inhalt war: „Gezwungen, Uns der vom himmliſchen Vater Uns verliehenen Gewalt zu bedienen, welche Uns zum Beherrſcher ſeiner Kirche beſtimmte, erklären Wir durch gegenwärtiges von Uns verfaßtes, unterſchriebenes, und mit dem Fiſcherringe beſiegeltes, Decret: Napoleon, Kaiſer der Franzoſen, alle ſeine Anhänger, ſeine Mitwirker und Rathgeber ſind in den Kirchenbann gethan, welchen Wir ihnen zu verſchiedenen Zeiten angedroht haben, weil er durch ſeinen Beſchluß vom 17. Mai die gewaltſame Beſitznahme der Stadt Rom anbefohlen hat. Wir erklären ferner in den Bann alle und jede, welche mit Gewalt, oder durch irgend ein Mittel der Bekanntmachung des Gegenwärtigen ſich widerſetzen, ſo wie alle Mitglieder Unſers apoſtoliſchen Collegiums, Prälaten und Prieſter, ſowohl Ordens- als Weltgeiſtliche, welche aus irgend einer Abſicht ſich weigern, nach dem ſich zu richten, was Wir, mit Beihülfe des Vaters des Lichts, und nach Unſern Decreten vom 10. und 11. Juny dieſes Jahres feſtgeſetzt haben.“ — Allerdings wirkte ein päpſtlicher Bannſpruch des neunzehnten Jahrhunderts nicht mehr, wie im Mittelalter; namentlich ſchien er auf die Franzoſen, und auf die Römer ſelbſt, wenig Eindruck zu machen; doch in Belgien und Spanien zeigten ſich ſeine Wirkungen. — Nach der Verfügung Napoleons ward Pius 7 am 7. July als Gefangener vom Generale Radet aus Rom weggeführt; drei freudenleere Jahre verlebte der Greis zu Savona, bis er im Juny 1812 nach Fontainebleau gebracht ward. Schon der Almanac impérial auf 1810 ſchloß ihn aus der Reihe der Regenten aus, und ſtellte ihn, in der zweiten Reihe, an die Spitze der Kardinäle. — Durch einen Beſchluß der eingeſetzten außerordentlichen kaiſerlichen Regierung vom 8. July wurden in Rom das Inquiſitionsgericht und die bisherigen Freiſtätten für Verbrecher aufgehoben. Der neue Zuwachs des franzöſiſchen Reiches durch den Reſt des Kirchenſtaates bildete, nach dem

Senatusconſultum vom 17. Febr. 1810, zwei Departemente: von Rom, mit dem Hauptorte Viterbo, und des Traſimene, mit dem Hauptorte Spoleto. Das erſte Departement ſendete 7, das zweite 4 Deputirte zum geſetzgebenden Körper. In beiden Departementen ward eine Senatorie gebildet. Rom ward die zweite Stadt des Reiches. Der Kronprinz des Kaiſers ſollte den Titel römiſcher König führen, und ein franzöſiſcher Prinz ſeine Hofhaltung zu Rom haben. Die Kaiſer, nachdem ſie in der Hauptkirche zu Paris die Krönung gefeiert hätten, ſollten vor dem zehnten Jahre ihrer Regierung auch in Rom in der Peterskirche gekrönt werden.

In Beziehung auf das Verhältniß der kaiſerlichen Macht zu den Päpſten beſtimmte daſſelbe Senatusconſultum: daß die Päpſte bei ihrer Erhebung den Eid leiſten ſollten, nie etwas gegen die vier Propoſitionen der gallikaniſchen Kirche *) zu thun, welche in der Verſammlung der Geiſtlichkeit vom Jahre 1682 feſtgeſetzt worden waren, und nun als gültig für alle katholiſche Kirchen des Reiches erklärt wurden. Für den Papſt ſollten übrigens in den verſchiedenen Orten des Reiches, wo er reſidiren wollte, ein Pallaſt, und namentlich einer zu Paris, und einer zu Rom in Bereitſchaft geſetzt, und ihm 2 Mill. Einkünfte in Ländereien, die von aller Auflage befreit und in den verſchiedenen Theilen des Reiches gelegen wären, angewieſen werden.

*) Dieſe vier Propoſitionen der gallikaniſchen Kirche entwarf Boſſuet im Namen der von Ludwig 14 verſammelten franzöſiſchen Geiſtlichkeit gegen den Papſt Innocenz. 1) Gott hat dem h. Petrus und ſeinen Nachfolgern weder directe, noch indirecte Gewalt in zeitlichen Angelegenheiten gegeben; die Souveraine ſind daher in weltlichen Sachen keiner geiſtlichen Gewalt untergeordnet, können nicht abgeſetzt, und ihre Unterthanen können nicht des Eides der Treue entbunden werden; 2) die gallikaniſche Kirche genehmigt das Decret des Baſeler Conciliums, nach welchem eine allgemeine Kirchenverſammlung über dem Papſte iſt; 3) die in der gallikaniſchen Kirche eingeführten Gebräuche bleiben unverändert; 4) die Entſcheidungen des Papſtes in Glaubensſachen gelten erſt nach Zuſtimmung der Kirche.

685.

Krieg zwiſchen Frankreich und Oeſtreich im Jahre 1809.

Oeſtreich, durch den Preßburger Frieden eben ſo tief in Hinſicht auf ſeine Gebietsabtretungen, wie durch den vorhergehenden verheerenden Krieg in Betreff ſeines Menſchenverluſtes und ſeiner Finanzen erſchüttert, hatte bei dem Kampfe Preußens und Rußlands mit Frankreich das Syſtem der Neutralität feſtgehalten, und an Preußen die ehemals bei der dritten Theilung Polens zwiſchen den drei Mächten feſtgeſetzte gegenſeitige Hülfe nicht geleiſtet, ſobald die eine dieſer Mächte wegen ihrer Erwerbung in Polen angegriffen werden würde; auch waren die Mißverſtändniſſe zwiſchen Frankreich und Oeſtreich, welche Rußlands Beſitznahme von Cattaro (im März 1807) veranlaßt hatte, nach dem Tilſiter Frieden durch eine Convention (10. Oct. 1807) ausgeglichen worden, in welcher Frankreich die bis dahin beſetzt gehaltene Feſtung Braunau vor dem 10. Dec. 1807 zu räumen verſprach, und der Thalweg des Iſonzo zur Grenzlinie zwiſchen Oeſtreich und dem Königreiche Italien beſtimmt ward.

Doch mit dem Jahre 1808 begannen in der öſtreichiſchen Monarchie große Vorbereitungen zu einem neuen Kampfe mit Frankreich. Am 12. Mai 1808 ward die Errichtung von Reſerven und einer bedeutenden Landwehr von 60,000 Mann angeordnet *), welche, nach dem Ausrücken des ſtehenden Heeres, innerhalb der Landesgrenzen Dienſte leiſten ſollte. Dieſe Landwehr ward zweckmäßig eingerichtet und militäriſch an den Sonn- und Feſttagen geübt. Selbſt einige Prinzen des kaiſerlichen Hauſes und viele Adeliche der Monarchie traten in die erſten Stellen dieſer Bewaffnung.

Schon im July 1808 hatten dieſe Anſtalten in Oeſtreich Napoleons Aufmerkſamkeit erregt, der damals die neue Geſtaltung Spaniens von Bayonne aus leitete. Der Mi-

*) Das kaiſerliche Decret in der Allgem. Zeit. 1808, No. 147. vergl. No. 184.

niſter Champagny trat darüber mit dem öſtreichiſchen Geſandten Metternich in politiſche Verhandlungen, die aber zu keinem Ziele führten, obgleich der franzöſiſche Kaiſer dem Geſandten erklärt hatte, „daß die Erhaltung von Oeſtreichs gegenwärtiger Macht Frankreichs Intereſſe gemäß wäre."

Darauf waren vom 27. Sept. bis zum 14. Oct. 1808 die Kaiſer von Frankreich und Rußland, die vier Könige und die wichtigſten Fürſten des Rheinbundes zu Erfurt verſammelt. Die Mitglieder des Rheinbundes hatten ihre Heere in Lager zuſammen gezogen. Von Seiten Oeſtreichs erſchien der Graf von Vincent mit einem Schreiben ſeines Kaiſers an Napoleon, in welchem die friedlichſten Geſinnungen ausgedrückt waren. In Angemeſſenheit zu dieſer öſtreichiſchen Erklärung beauftragte der Kaiſer die rheiniſchen Fürſten, ihre Truppen in die Friedensquartiere einrücken zu laſſen. In der Antwort Napoleons an den Kaiſer Franz waren folgende ſtolze Aeußerungen: „In meiner Gewalt ſtand es, die Monarchie E. Maj. zu zerſtückeln, oder ſie doch weniger mächtig beſtehen zu laſſen. Ich habe es nicht gewollt. Was ſie iſt, iſt ſie durch mich und durch mein Wohlgefallen. Dies iſt der augenſcheinlichſte Beweis, daß wir völlig mit einander abgerechnet haben, und daß ich nichts von Ihnen will. Ich bin ſtets bereit, die Integrität Ihrer Monarchie zu garantiren. Ich werde nie etwas gegen das vorzügliche Intereſſe Ihrer Staaten unternehmen; aber E. Maj. müſſen nicht wieder zum Gegenſtande neuer Discuſſionen dasjenige machen wollen, was 15 Kriegsjahre beſtimmt entſchieden haben."

Obgleich die einzelnen Gegenſtände der politiſchen Unterhandlungen zu Erfurt nicht öffentlich bekannt wurden; ſo mußte doch Europa aus der Zuſammenkunft der beiden Kaiſer daſelbſt auf die Erneuerung ihrer genauen freundſchaftlichen Verbindung ſchließen. Von beiden geſchahen neue Friedensanträge an England auf die Grundlinie des gegenwärtigen Beſitzſtandes (des uti possidetis), deren Beantwortung der ruſſiſche Miniſter Romanzow in Paris abwarten

ſollte. Als aber England in ſeiner Antwort vom 22. Oct. die Zuziehung ſeiner Bundesgenoſſen, und namentlich des Königs von Schweden und des ſpaniſchen Gouvernements zu den Friedensunterhandlungen verlangte, und Frankreich (28. Nov.) die Zulaſſung der Könige von Schweden, Sicilien und Braſilien zugeſtand, dagegen aber die Entſcheidung der ſpaniſchen Angelegenheiten ſich vorbehielt; ſo wurden von Großbritannien (15. Dec.) alle bisherige Unterhandlungen abgebrochen, beſonders nachdem Oeſtreich eine neue Verhandlung mit England angeknüpft hatte. Denn eine merkwürdige Aeußerung des Königs von England in der Erklärung vom 15. Dec. 1808 über die abgebrochene Unterhandlung mit Frankreich und Rußland konnte nur von Oeſtreichs neuen Abſichten gegen Frankreich gedeutet werden; dazu kam, daß ſich am 17. Dec. 1808 zu Portsmouth ein von Wien mit geheimen Aufträgen nach England geſchickter Staatsbote einſchiffte, um über Trieſt zurückzukehren. Ueberhaupt ſchien es der Aufſtand der Spanier zu ſeyn, welcher Oeſtreich beſtimmte, im offenen Kampfe gegen Frankreich die Herſtellung ſeiner vorigen Macht zu verſuchen.

Der Kaiſer, aufmerkſam auf Oeſtreichs Rüſtungen, eilte aus Spanien zurück, nachdem er ſeinen Bruder Joſeph in Madrid eingeführt und die rheiniſchen Bundesfürſten zur Zuſammenziehung ihrer Contingente ſchon aus Valladolid aufgefordert hatte. Neue Verhandlungen zwiſchen den Höfen zu Paris und Wien, worin Frankreich dem Kaiſer Franz eine Triplegarantie mit dem Kaiſer Alexander vorſchlug, führten nicht zum Ziele; denn Oeſtreich hatte den Krieg beſchloſſen, und rechnete auf die Wiederherſtellung der ehemaligen Ordnung der Dinge in Teutſchland und Italien. Der franzöſiſche Geſandte Andreoſſy verließ Wien am 28. Febr. 1809.

686.

Fortſetzung.

Am 9. Apr kündigten die öſtreichiſchen Generale an der teutſchen, italieniſchen und Warſchauer Grenze den benach-

barten Ländern den Frieden auf. Das öſtreichiſche Hauptheer, vom Generaliſſimus, dem Erzherzoge Karl, befehligt, ſtand, in neun Corps vertheilt, in Böhmen und Oeſtreich gegen Bayern und Franken. Unter ihm befehligten die Generale Bellegarde, Kollowrath, Hiller, Hohenzollern, Jellachich, Fürſt Roſenberg, Erzherzog Ludwig, und die Reſerve von 30,000 Mann der Fürſt Johann von Liechtenſtein. Das italieniſche und tyroliſche Heer befehligte der Erzherzog Johann, und unter ihm die Generale Chaſteler und Giulay; das Heer in Galizien der Schwager des Kaiſers, der Erzherzog Ferdinand. In Böhmen ſtand eine Reſerve von 10,000 Mann unter Kienmeyer. — Die Truppen Frankreichs und des Rheinbundes waren theils nach Bayern vorgerückt, theils aus dem Innern Frankreichs im Anzuge. Die Feldherren Beſſieres, Maſſena, Lannes, Davouſt und Oudinot ſtanden an der Spitze der Franzoſen, Lefebre an der Spitze der Bayern, Bernadotte an der Spitze der Sachſen, Vandamme an der Spitze der Würtemberger und Badener, und der Vicekönig von Italien an der Spitze des italieniſchen Heeres, das in dreien Corps von Macdonald, Grenier und Baraguay d'Hilliers befehligt ward. Der Kaiſer verließ Paris nicht eher, als bis ihm der Telegraph die Nachricht von der Eröffnung der Feindſeligkeiten gebracht hatte.

Die öſtreichiſchen Heere drangen über den Inn in Bayern, bei Lofers und Lienz in Tyrol, und bei Udine im Königreiche Italien vor. Ueberall verbreiteten ſie Aufrufe an die Völker Teutſchlands, Italiens und Warſchaus; ein ausführliches Kriegsmanifeſt*) folgte denſelben nach. Doch nirgends geſchah in den teutſchen Staa-

*) Voß Zeiten, S. 1809, S. 434 ff. und Polit. Journal, Juny 1809, S. 567 ff. — Die Publication des Erzherzogs Karl, des Kaiſers Franz an die Völker Oeſtreichs ꝛc. in Voß Zeiten, Apr. 1809. Die Aufrufe an die Teutſchen, Bayern, Sachſen, Italiener, Bayreuther, ebendaſ. December, S. 449 ff.

ten ein Schritt zum Vortheile Oeſtreichs; nur in der ehemaligen öſtreichiſchen Provinz Tyrol bildete ſich ein Volksaufſtand, und ſchon am 14. April hatten ſich die bewaffneten Maſſen der Tyroler Inſprucks bemächtiget.

Die Bayern waren, nach unbedeutendem Widerſtande, bei Landshut gewichen; die Oeſtreicher beſetzten München am 16. Apr., nachdem der König ſeine Hauptſtadt verlaſſen hatte. Auch der König von Sachſen begab ſich von Dresden (16. Apr.) nach Leipzig, und in der Folge (16. Jun.) nach Frankfurt am Main, weil man Dresden nicht vertheidigen wollte, und der Fürſt von Ponte-Corvo das ſächſiſche Heer nach Franken führte. — In Italien nöthigte zwar der Erzherzog Johann am 15. und 16. Apr. den Vicekönig, nach dem Gefechte bei Fontana Fredda (unweit Sacile), ſich über die Piave zurück zu ziehen; der Kampf an der Donau wirkte aber bald auf Italien zurück. Napoleon erſchien am 17. Apr. zu Donauwörth und am 18ten zu Ingolſtadt. Eine nachdrückliche Proclamation ging den Siegen an der Donau voraus. General Oudinot brach von Augsburg auf und kämpfte am 19. Apr. bei Pfaffenhofen, wo er 3—4000 Oeſtreicher zurückſchlug. Maſſena folgte ihm. An demſelben Tage zog Davouſt aus Regensburg. Die unter ihm befehlenden Generale St. Hilaire und Friant ſtießen im Dorfe Peißing auf den überlegenen Feind, ſchlugen ihn, und machten über 600 Gefangene. Eben ſo gelang es dem Generale Morand bei Tann auf dem linken Flügel, eine öſtreichiſche Diviſion in Unordnung zu bringen und zu vertreiben.

Am 20. Apr. ſiegte Napoleon in der Schlacht bei Abensberg an der Spitze der Bayern *), Würtemberger und der Diviſionen Morand und Gudin, die unter Lan-

*) Napoleons Anrede an die Bayern im zweiten Hefte der Beobacht. und hiſtor. Samml. wichtiger Ereigniſſe aus dem Kriege zwiſchen Frankreich, deſſen Verbündeten und Oeſtreich im Jahre 1809. Weimar, 1809, und die erſten franzöſ. Bulletins im Polit. Journ. 1809, Mai, S. 471 ff.

nes Befehlen ſtanden, über die vereinten Maſſen des Erzherzogs Ludwig und des Generals Hiller von 60,000 Mann, während Davouſt die Corps unter Roſenberg, Hohenzollern und Liechtenſtein beſchäftigte, damit ſie den Erzherzog Ludwig nicht unterſtützen konnten. Die Oeſtreicher verloren 8 Fahnen, 12 Kanonen und 18,000 Gefangene. — Durch dieſen Sieg war die eine Seite der Oeſtreicher entblößt; der Kaiſer warf ſich am 21. Apr. auf Landshut, um die Feinde über die Iſar zu drücken. Die Bayern und Franzoſen, unter Moutons Befehlen, drangen über die brennende Iſarbrücke in die Stadt; auf dem rechten Iſarufer zog Maſſena gegen die Oeſtreicher. Die Fliehenden wurden mehrere Meilen über Geiſenhauſen und Vilsbiburg verfolgt. Nach dem franzöſiſchen Bulletin fielen den Siegern 30 Kanonen, 9000 Gefangene, 600 Munitionswagen und 3000 Bagagewagen in die Hände.

Während dieſes Kampfes hatten die Oeſtreicher am 20. Apr. Regensburg zur Capitulation gezwungen, das blos von einem franzöſiſchen Regimente beſetzt geblieben war. Darauf richtete Napoleon die ganze franzöſiſche Macht nördlich gegen die Donau. Er führte am 22. Apr. die Heerestheile von Lannes und Maſſena, die Cüraſſierdiviſionen der Generale Nanſouty und St. Sulpice und die Würtemberger dahin, und fand den Erzherzog Karl mit 4 Heerestheilen unter Hohenzollern, Roſenberg, Kollowrath und Liechtenſtein, 110,000 Mann ſtark, bei Eckmühl in Schlachtordnung. Lannes überflügelte die Oeſtreicher auf der linken Seite mit der Diviſion Gudin. Davouſt, Lefebre mit den Bayern, und die Reiterdiviſion Montbrun unterſtützten den Kampf. Das öſtreichiſche Heer ward Nachmittags auf allen Seiten angegriffen, auf ſeinem linken Flügel umgangen, und nach und nach aus allen ſeinen Stellungen vertrieben. Der Kampf dauerte bis zur einbrechenden Nacht. Die Oeſtreicher verloren 15 Fahnen, viele Kanonen und 20,000 Gefangene. — Sie hatten ſich in der Nacht nach Regensburg gezogen; die öſtreichiſche Reiterei ward aber am Morgen des 23. Aprils in den Ebenen vor der Stadt

von der franzöſiſchen geworfen. Die Franzoſen hatten bereits alle Anhöhen beſetzt und beſchoſſen die Stadt. Die ſchlecht befeſtigte Stadt ward vergeblich von den Oeſtreichern vertheidigt. Der Heerestheil des Marſchalls Lannes drang durch die geſchoſſene Breſche in die Stadt, welche durch eine Feuersbrunſt 134 Gebäude verlor. Die Oeſtreicher verließen darauf mit großem Verluſte Regensburg, und hatten nicht Zeit, die Donaubrücke abzubrechen. Vermiſcht mit ihnen drangen die Franzoſen auf das linke Ufer. Ein Theil der Fliehenden zog ſich zu dem bei Stadt am Hof ſtehenden Corps des Generals Bellegarde, deſſen Feuer auf die nachſetzenden Franzoſen dieſen blühenden bayriſchen Ort theilweiſe zerſtörte. Am Tage nach der Schlacht hob Napoleon den teutſchen Orden auf, ſo daß deſſen zerſtreute Beſitzungen denjenigen Fürſten des Rheinbundes gehören ſollten, in deren Gebiete ſie lägen. Mergentheim, die Hauptſtadt des Ordens, kam in den Beſitz des Königs von Würtemberg.

Am 24. Apr. trat der Erzherzog Karl den Rückzug über Cham und Waldmünchen nach Böhmen an, und führte ſein Heer, mit dem Corps von Bellegarde vereinigt, über Budweis und Krems. Dieſer Zug ging, wegen des Verluſtes am Fuhrweſen, ſehr langſam, ob er gleich von den Franzoſen nicht beunruhigt ward. Die Abſichten des öſtreichiſchen Heeres in Bayern waren durch dieſe Siege nicht nur vereitelt, es waren auch die einzelnen Maſſen deſſelben ſo getrennt worden, daß der linke Flügel unter dem Generale Hiller, während des Rückzuges des Erzherzogs Karl durch Böhmen, ſich auf dem ſüdlichen Donauufer nach Oeſtreich zurückziehen mußte. Zwar griff Hiller, in Verbindung mit dem von München kommenden Generale Jellachich, die Bayern unter Wrede am 24. Apr. bei Neumark nicht ohne Erfolg an; allein Beſſieres eilte mit Verſtärkung herbei, und nöthigte die Oeſtreicher bis zum Rückzuge hinter Vils.

Am 26. Apr. erzwangen Maſſena, Lannes und Beſſieres den Uebergang über den Inn. Schärding

ward zum Theil ein Raub der Flammen. Lefebre verfolgte den General Jellachich, der ſich durch Salzburg nach Tyrol zog, und beſetzte am 29. Apr. Salzburg. Am 1. Mai hatte Napoleon ſein Hauptquartier zu Braunau. Der Kriegsſchauplatz befand ſich nun auf öſtreichiſchem Boden. Die Franzoſen drangen über die Salza, Traun und Ens vor, und überwältigten die öſtreichiſchen Heerestheile, die ſich ihnen unter Hiller (3. Mai) bei Ebersberg und (5. Mai) bei Steyer entgegenſetzten, wobei dieſe Städte in Feuer aufgingen. Am 6. Mai war Vandamme in Linz, am 6. Mai Lannes in Mölk, und am 9. Mai erreichten die leichten Truppen des letzten die Vorſtädte von Wien. Hiller war bei Stain am 7. Mai über die Donau gegangen, um ſich an das aus Böhmen herüberziehende Corps des Erzherzogs Karl anzuſchließen.

In Wien führte der Erzherzog Maximilian, Bruder der Kaiſerin, den Oberbefehl. In der Erwartung, daß der Erzherzog Karl bei Wien den Franzoſen zuvorkommen würde, beſchloß er, die Hauptſtadt zu vertheidigen. Als daher am 10. Mai die Franzoſen die Vorſtädte Wiens beſetzten, ward von der Stadt aus auf die Vorſtädte geſchoſſen. Die Aufforderung der Franzoſen zur Uebergabe der Stadt ward abgeſchlagen. Sogleich errichteten ſie, nachdem ſie über den kleinen Arm der Donau gegangen waren, welcher die Leopoldſtadt von Wien trennt, auf dieſer Seite Batterieen, und warfen am 11. und 12. Mai Bomben in die Stadt. Darauf verließ der Erzherzog Maximilian die Stadt, welche am 13. Mai capitulirte [1]). Am 15. Mai erließ Napoleon einen Aufruf aus Schönbrunn an die Ungarn [2]), worin er denſelben Frieden und Integrität ihres Reiches anbot, und ſie aufforderte, ſich unabhängig zu machen, auf einem Reichstage zuſammen zu kommen, und einen neuen König zu wählen.

---

1) Capitulation von Wien, Polit. Journ. 1809, Juny, S. 574 ff.

2) Polit. Journ. 1809, Jun. S. 586 ff. und Allg. Zeitung 1809, N. 146.

687.
Fortſetzung.

Während dieſer Vorgänge in Bayern und Oeſtreich verlor auch der Erzherzog Johann in Italien die am 15. und 16. Apr. errungenen Vortheile wieder. Zwar hatte ſich der Vicekönig bis Verona zurückziehen müſſen, wo er eine feſte Stellung an der Etſch nahm; auch hatte der Erzherzog bereits eine Abtheilung ſeines Heeres über dieſen Fluß gehen laſſen und bei Caſtelfranco ein blutiges Treffen geliefert; die Unfälle an der Donau riefen aber den Erzherzog Johann nach Oeſtreich zurück. Der Rückzug geſchah in guter Ordnung, doch nicht ohne bedeutenden Verluſt; denn das franzöſiſche Heer verfolgte den Erzherzog auf dem Fuße, und kämpfte mit ihm (7. Mai) bei Baſſano und (8. Mai) bei Salvadore. Am 12. Mai war der Vicekönig zu Udine, drang mit dem linken Flügel gegen Kärnthen vor, erſtürmte die Feſten Malborghetto und Tarvis, beſetzte Villach und Klagenfurt (19. und 20. Mai), und bewirkte — nachdem der General Serras am 25. Mai noch ein aus Tyrol ſich zurückziehendes öſtreichiſches Corps unter dem Generale Jellachich geſchlagen und größtentheils gefangen genommen hatte — am 27. Mai bei Bruck auf dem Sömmeringberge die Vereinigung mit dem franzöſiſchen Hauptheere. Der rechte Flügel des italieniſchen Heeres, unter Macdonalds Befehlen, war über den Iſonzo gegangen, hatte ſich der Städte Görz, Trieſt und Laibach bemächtigt, und zuletzt Grätz, Steyermarks Hauptſtadt, beſetzt. Der Erzherzog Johann kam am 24. Mai in Ungarn an mit ungefähr 35—40,000 Mann, und zog ſich über Raab in die Gegend von Preßburg. — In Dalmatien ſtand der Marſchall Marmont dem Generale Stoichewich gegen über, den er in mehreren Gefechten beſiegte, worauf er am 22. Mai Fiume beſetzte.

Das Herzogthum Warſchau, der Erklärung nach, für Preußen wieder zu erobern, drang der Erzherzog Ferdinand mit 30,000 Mann aus Galizien am 15. Apr. in

daſſelbe ein. Von den Polen ſtand ein großer Theil in Spanien. Die im Herzogthume Warſchau zurückgebliebenen (gegen 10,000 Mann) befehligte der Fürſt Poniatowski. Ein kleines Corps Sachſen von 1500 Mann war mit denſelben vereinigt. — Zwar konnte die Tapferkeit der Polen und Sachſen bei Raszyn (19. Apr.) den Sieg nicht erkämpfen; Poniatowski aber, ob er gleich Warſchau in der Capitulation vom 21. Apr., wodurch die Stadt für neutral erklärt ward, dem Erzherzoge überlaſſen mußte, zog mit ſeinen Truppen über die Weichſel nach Praga, kämpfte mehrmals (z. B. am 3. Mai beim Brückenkopfe von Gora) nicht ohne Erfolg mit den Oeſtreichern, drang ſodann, verſtärkt durch die bei ihm ſich verſammelnden polniſchen Maſſen, nach Galizien vor, beſetzte (14. Mai) Lublin, nahm (18. Mai) Sendomir, (20. Mai) die Feſtung Zamoſc, und (24. Mai) die Stadt Jaroslaw. Die Polen in Galizien ſchloſſen ſich ihren Brüdern an. Gegen das Ende des Mai's ſah Ferdinand ſich genöthigt, die Stadt Warſchau zu verlaſſen und nach Mähren ſich zu ziehen. Eben ſo ward das in das Departement Poſen eingerückte öſtreichiſche Corps von Dombrowski geſchlagen und zurückgedrückt.

Nach der in Erfurt zwiſchen Frankreich und Rußland erneuerten Verbindung und nach dem Angriffe Oeſtreichs auf die Staaten des Rheinbundes und auf das Herzogthum Warſchau, hob Rußland, durch eine Erklärung vom 5. Mai, alle ſeine Verbindungen mit Oeſtreich auf, obgleich, nach der Proclamation des Erzherzogs Karl beim Ausbruche des Krieges, Oeſtreich auf fremde Hülfe rechnete, und der Erzherzog Ferdinand bei ſeinem Einfalle in Warſchau dieſelbe Meinung zu unterhalten ſchien. Eine ruſſiſche Armee unter dem Fürſten Gallizin erhielt Befehl, gegen Galizien vorzurücken. Der Fürſt erließ deshalb am 20. Mai eine in ruſſiſcher und polniſcher Sprache gedruckte Proclamation*), worin er erklärte: „Rußland

*) Allgem. Zeitung, 1809, N. 166.

habe nicht unſchlüſſig ſeyn können, an dem Kriege, deſſen Ausbruch es habe verhüten wollen, den Antheil zu nehmen, welcher ihm durch feierliche Verträge auferlegt ſey. Es wäre daher, ſobald der ruſſiſche Hof Nachricht vom Anfange der Feindſeligkeiten erhalten habe, dem Heere befohlen worden, in Galizien einzurücken." Schon waren aber die Polen unter Poniatowski, bevor die Ruſſen zu ihnen ſtoßen konnten, ſiegreich in Galizien vorgedrungen. Das ruſſiſche Hauptquartier war am 4. Jun. zu Lublin; doch unternahmen die Ruſſen nichts Bedeutendes gegen die Oeſtreicher. Die einzelnen polniſchen Corps vereinigten ſich zu Anfange des July mit dem Heere unter Poniatowski, welches nach Weſtgalizien vorrückte. Zwar gelang es den Oeſtreichern (18. Jun.) die Feſtung Sendomir wieder einzunehmen, und ſogar Lemberg auf einige Zeit von neuem zu beſetzen; während aber die Ruſſen und Polen ihnen dieſe Stadt entriſſen, verließen ſie ſelbſt jenen Platz, nachdem ſie deſſen Feſtungswerke zerſtört hatten, weil die Kriegsereigniſſe im Innern der öſtreichiſchen Monarchie den Rückzug des Erzherzogs Ferdinand nöthig machten. Nur zu Cracau ſtand noch ein öſtreichiſches Corps von 12,000 Mann, als die Polen und Ruſſen ſich dieſer Stadt am 13. July näherten. Die Polen ſiegten in einem Gefechte über die Oeſtreicher, und die letzten ſchloſſen am 14. July eine Capitulation, nach welcher ſie Cracau zu räumen und am 15ten den Polen zu übergeben verſprachen. Beinahe wäre es zwiſchen den Ruſſen und Polen wegen der Beſetzung dieſer Stadt zu Mißverſtändniſſen gekommen; allein die Nachricht von dem zwiſchen den Hauptheeren abgeſchloſſenen Waffenſtillſtande bewirkte auch in Galizien Waffenruhe, und auf Napoleons Befehl wurden daſelbſt die franzöſiſchen Adler aufgepflanzt.

688.

Fortſetzung.

Nach der Einnahme von Wien ſtanden die Franzoſen auf dem rechten, die Oeſtreicher auf dem linken Ufer

der Donau. Ein Angriff Kollowraths (17. Mai) bei Linz auf die Sachſen unter Ponte-Corvo und auf die Würtemberger, ward zurückgeſchlagen; bei Ebersdorf aber ging Napoleon (20. Mai), begünſtigt von einigen mit Gehölze bedeckten Donauinſeln, über dieſen Strom. Der Erzherzog Karl ſtand im Marchfelde; die Franzoſen bildeten ihre Schlachtlinie zwiſchen Aſpern und Eßlingen. Der furchtbare Kampf am 21. Mai entwickelte die ganze Kraft des öſtreichiſchen Heeres, und ward am 22. erneuert. Die Franzoſen ſahen ſich zum Rückzuge genöthigt; denn es war dem Erzherzoge gelungen, durch ſchwimmende Bäume, Flößen und Schiffsmühlen die franzöſiſchen Brücken zu zerſtören, welche die große Donauinſel Lobau mit dem rechten Ufer des Stromes in Verbindung ſetzten. Das franzöſiſche Heer mußte nach einem bedeutenden, durch die tödtliche Verwundung des Marſchalls Lannes und den Tod der Generale Espagne und St. Hilaire noch erhöhten Verluſte, und bei dem durch die unterbrochene Verbindung mit dem rechten Donauufer bewirkten Mangel an Munition, auf leichten Nothbrücken auf die Inſel Lobau zurückkehren. Der Erzherzog Karl verfolgte aber die Früchte dieſes Tages nicht, ſondern bezog die Stellung wieder, welche er vor der Schlacht gehabt hatte.

Zwiſchen den beiden Haupttheeren trat eine Waffenruhe von mehrern Wochen ein. Das italieniſche Heer aber, welches Napoleon mit einer Proclamation begrüßte, war, nach ſeiner Verbindung auf dem Sömmering (27. Mai) mit dem franzöſiſchen Hauptheere, nach Ungarn aufgebrochen, wo ihm der ebenfalls nach Ungarn zurückgegangene Erzherzog Johann mit der Verſtärkung gegen über ſtand, die ihm ſein Bruder, der Palatin Joſeph, zugeführt hatte. Am 14. Jun. griff der Vicekönig mit 35,000 Mann die Erzherzoge bei Raab an, und nöthigte ſie, nach einer blutigen Schlacht, worin ſie 3000 Todte und 3000 Gefangene, 6 Kanonen und 4 Fahnen, die Franzoſen aber angeblich nur 900 an Todten und Gefangenen verloren, auf die Feſtung Comorn ſich zurückzuziehen. Die Stadt Raab capitulirte erſt nach

einem mehrtägigen Bombardement am 22. Juny. Auch Preßburg ward vom 26—29. Juny bombardirt, obgleich die Oeſtreicher mehrere Ausfälle machten.

Während dieſer Vorgänge in Ungarn hatte Napoleon ſeine Hauptmaſſen ergänzt und verſtärkt durch franzöſiſche und teutſche Truppen. Bei ihm ſtanden die Sachſen und Bayern. Auf ſeinen Befehl wurden mehrere Brücken zum Uebergange über die Donau, und beträchtliche Verſchanzungen auf der Inſel Lobau und einigen benachbarten Donauinſeln angelegt. Der Erzherzog Karl deckte gleichfalls ſein Heer von 200,000 Mann bei Aſpern durch mächtige Verſchanzungen. — Da geſchah es in der ſtürmiſchen Nacht vom 4—5. July, daß Napoleon bei Enzersdorf ſeine Maſſen auf Böten, Schaluppen und vier Schiffsbrücken über die Donau führte. Der Kampf am 5. July blieb unentſchieden; ja die Oeſtreicher glaubten ſogar auf ihrem rechten Flügel bereits den Sieg erkämpft zu haben, als Napoleon am 6. July bei Teutſch-Wagram, nach einem fünfſtündigen Kampfe, die Durchbrechung des Centrums und die Umgehung des linken Flügels der Oeſtreicher bewirkte, und dadurch einen vollſtändigen Sieg erkämpfte. Der Erzherzog Johann kam am 6. July Nachmittags um 4 Uhr zu ſpät zur Theilnahme an dieſer Schlacht, und zog ſich ſogleich über die March zurück. Das Hauptheer unter dem Erzherzoge Karl, von Ungarn abgeſchnitten, konnte ſich blos nach Mähren und Böhmen zurückziehen. Die Franzoſen verfolgten die Oeſtreicher auf dem Fuße. Maſſena brachte dem öſtreichiſchen Nachzuge bei Hollabrunn (10. July) noch einen bedeutenden Verluſt bei, und ſchon begann (11. July) bei Znaym ein neues allgemeines Gefecht, als der Kaiſer Franz durch den Fürſten Liechtenſtein auf einen Waffenſtillſtand antragen ließ, der auch am 12. July im Lager bei Znaym abgeſchloſſen ward.

In dieſem Waffenſtillſtande ward eine Scheidelinie zwiſchen beiden Heeren gezogen. Sie lief von der Grenze zwiſchen Böhmen und Oeſtreich, mit Einſchluß der Kreiſe von Znaym und Brünn, in einer Richtung fort, welche von der Grenze von Mähren bis nach Raab feſtgehalten ward, ſo

daß dieſe Linie Preßburg und den Kreis von einer Stunde um dieſe Stadt, die Donau bis zur Mündung der Raab mit der Stadt Raab einſchloß, und von da längs des Raabfluſſes bis an die Grenze von Steyermark fortlief, mit Einſchluß von Steyermark, Krain, Iſtrien und Fiume. Außerdem mußten die Citadellen von Brünn und Grätz und die Feſtung Sachſenburg den Franzoſen übergeben, ſo wie die Oeſtreicher aus Tyrol und Vorarlberg zurückgerufen werden. In Hinſicht auf Polen ſollten beide Heere die Linie behalten, welche ſie am Tage des Waffenſtillſtandes gehabt hätten.

689.

Fortſetzung.

Die wichtigſte Seitenparthie dieſes Kampfes war der Volksaufſtand in Tyrol. Kaum näherten ſich die Oeſtreicher dieſer damals bayriſchen Provinz unter dem Marquis von Chaſteler; ſo wurden auch die Bayern, welche ihm entgegenrückten, bereits am 10. Apr. von den Einwohnern des Puſterthals angegriffen. Die bayriſchen Beamten wurden verfolgt und gemißhandelt, und Inſpruck (12. Apr.), nach vergeblichem Widerſtande der ſchwachen bayriſchen Beſatzung, von den Tyrolern eingenommen. Chaſteler kam am 15. Apr. daſelbſt an, bot den Landſturm auf und leitete deſſen Bewegungen. Die Bewohner von Vorarlberg griffen ebenfalls zu den Waffen; ſie machten Streifzüge nach Bayern und Schwaben gegen Kempten, Memmingen und bis Bregenz, wodurch die Schweizer bewogen wurden, einen Neutralitätscordon an der Grenze von Graubündten zu ziehen.

Zwei bayriſche Corps, von dem Kronprinzen und dem Generale Wrede angeführt, rückten unter dem Oberbefehle des Marſchalls Lefebre in Tyrol ein. Der warnende Aufruf des letzten vom 1. Mai blieb ohne Erfolg bei den Tyrolern. Die Bayern erſtürmten (11. Mai) die Päſſe Lofers und Strub, ſchlugen die Oeſtreicher (13. Mai)

bei Vorgel, nöthigten ſie zur Aufhebung der Blokade von Kufſtein, zerſtörten (15. Mai) im Sturme die Stadt Schwatz, und beſetzten Inſpruck. Kaum aber waren die Bayern zum franzöſiſchen Hauptheere abgerufen, als die Tyroler durch die Scharnitz in Oberbayern einfielen, ſo daß der General Wrede auf ſeinem Wege nach Linz zur Rückkehr genöthigt ward, um ſie zur Ruhe zu bringen. Auch ſpäterhin, nachdem, in Angemeſſenheit zu dem Waffenſtillſtande, das öſtreichiſche Corps aus Tyrol ſich gezogen hatte, dauerte der Aufſtand unter dem Major Teimer und dem Gaſtwirthe Andreas Hofer fort, und verbreitete ſich bis in die Salzburgiſchen Gebirge. Bei Wangen und Lindau kämpfte ein gemiſchtes Corps von Franzoſen, Bayern, Würtembergern und Badenern gegen die Vorarlberger. Im Auguſt erlitten die Bayern und die herzoglich-ſächſiſchen Truppen in der Nähe von Brixen einen bedeutenden Verluſt. Selbſt nach abgeſchloſſenem Wiener Frieden konnte Tyrol nur mit Strenge von den Franzoſen in ſeine vorigen Verhältniſſe zurückgebracht werden; denn viele nahmen die angebotene Amneſtie nicht an, und ſelbſt Hofer ſtellte ſich von neuem an die Spitze der Bewaffnung der Eingebohrnen, bis er verlaſſen, von den Franzoſen in ſeiner Verborgenheit aufgefunden, nach Mantua gebracht, vor ein Kriegsgericht geſtellt, und am 20. Febr. 1810 erſchoſſen ward.

Zu den übrigen Seitenpartheieen des großen Hauptkampfes an der Donau gehörten die Volksaufſtände in den ehemaligen heſſiſchen, preußiſchen und braunſchweigiſchen Provinzen des Königreiches Weſtphalen, und Schills kühner Streifzug. Der Churfürſt von Heſſen und der Herzog von Braunſchweig-Oels hatten in Böhmen Schutz gefunden, und der letzte für engliſche Subſidien ein eigenes Corps geworben. Im Königreiche Weſtphalen, beſonders in der Gegend von Kaſſel und Marburg, erhoben ſich (22. Apr.) die Heſſen, geleitet von dem Oberſten Dörnberg, der bis dahin das Vertrauen des Königs Jerome genoſſen hatte, um durch einen Aufſtand den aufgedrungenen Fremdling zu entfernen; allein der Plan ward entdeckt, ehe er zur

Reife gedieh. Mehrere der Anführer flüchteten; andere wurden ergriffen und erſchoſſen; die Maſſe der Landleute ging wieder aus einander. Auf dieſen Aufſtand hatte der preußiſche Major von Schill gerechnet, der im Kriege zwiſchen Frankreich und Preußen Colberg gerettet, und durch manche kühne That die Aufmerkſamkeit des Hofes und die Liebe des Volkes gewonnen hatte. Durch Dörnberg von den Planen in der Nähe von Kaſſel und von den Werbungen in Böhmen benachrichtigt, vielleicht auch getäuſcht von dem angeblichen Siege der Oeſtreicher bei Regensburg, verließ er, unter dem Vorwande einer Muſterung, Berlin am 28. April mit ſeinem Huſarenregimente, und mit einer Abtheilung reitender Jäger und Uhlanen, und erſchien am 1. Mai vor Wittenberg, wo ſich die ſächſiſchen Kaſſen und das Hauptdepot der ſächſiſchen Artillerie mit einer ſchwachen Beſatzung befanden. Ob er gleich hier behauptete, „die Avantgarde des preußiſchen Heeres“ zu bilden; ſo ward er doch nicht in die ſchlecht befeſtigte Stadt gelaſſen, und zog, als ihn die ſchnellen Anſtalten zur Vertheidigung Wittenbergs befremdeten, über die Elbe, worauf er ſich am 2. Mai ins Anhaltiſche wendete, in einigen weſtphäliſchen Städten die Kaſſen ſich ausliefern ließ, am 7. Mai bei Dodendorf unweit Magdeburg mit weſtphäliſchen Truppen kämpfte, in der Altmark ſeine kleine Schaar durch nachgezogene Truppen verſtärkte, überall die weſtphäliſchen Staatskaſſen wegnahm, und der kleinen mecklenburgiſchen Feſtung Dömitz ſich bemächtigte, welche aber bald von dem weſtphäliſchen Generale d'Albignac mit Sturm wieder genommen ward. Denn bevor Schill die Elbe erreichte, war bereits der Aufſtand in Heſſen gedämpft, die Nachricht von der Beſiegung des Erzherzogs Karl in Bayern beſtätigt, und der Plan des begeiſterten jungen Mannes, ſeinem Könige die Elbprovinzen wieder zu erobern und den Aufſtand in die Länder zwiſchen der Elbe, Saale und Weſer zu bringen, vereitelt worden. Er hatte ſich alſo genöthigt geſehen, nach der nordteutſchen Küſte zu ziehen, um ſich auf engliſche Schiffe zu retten, oder ſich vielleicht mit ankommenden engliſchen Hülfstruppen zu verbinden. Nach dem Verluſte von Dömitz rückte ihm aber der holländiſche General Gra-

tien von Stendal aus nach; ein mecklenburg-ſchwerinſches Corps zog ihm von Pommern her entgegen; zwiſchen Hamburg und Lübeck ſtanden Dänen unter dem Generale Ewald. Schill rückte am 21. Mai in Wismar ein, und wendete ſich von hier nach Pommern, nachdem er auf Fahrzeugen, die er in Beſchlag nahm, Officiere ausgeſandt hatte, um engliſche Schiffe auf der Oſtſee aufzuſuchen. An der Grenze von Pommern, bei Dammgarten, warf er 500 Mecklenburger zurück, und beſetzte Stralſund (25. Mai), um, wie er ankündigte, dieſe Stadt zu einem zweiten Saragoſſa zu machen. Hier war es aber, wo er ſeinem Schickſale erlag. Er ward von den Holländern, mit welchen ſich 1500 Dänen unter Ewalds Befehlen verbanden (zuſammen 5000 Mann), am 31. Mai bekämpft und ſelbſt getödtet. Seine Truppen wurden theils gefangen, theils zerſtreut. Er hatte, nach den däniſchen und holländiſchen Berichten, mit Einſchluß der zu ihm übergegangenen ſchwediſch-pommerſchen Truppen, zuletzt 5—6000 Mann; die Batterieen vor Stralſund waren mit 27 Kanonen beſetzt. So endigte innerhalb eines Monats die abenteuerliche Rolle dieſes Mannes, der, mit ſeinen treuen Gefährten, eines beſſern Looſes würdig geweſen wäre. Mit dem, in Preußen errichteten, Tugendbunde*) hatte er in genaueſter Verbindung geſtanden.

Umſchließender ſchien der Plan des Herzogs von Braunſchweig-Oels zu ſeyn, der, unterſtützt von engliſchen Subſidien, ein Freicorps in Böhmen warb, bei welchem ſich viele dienſtloſe Preußen einfanden. Er erſchien (21. Mai) zu Zittau, ward aber hier von den Sachſen unter Thielmann (30. Mai) vertrieben. Er kehrte bald zurück; denn ſeine Unternehmungen ſollten mit dem Vorrücken eines öſtreichiſchen Corps unter dem General Am Ende gegen Dresden, und eines zweiten Corps unter dem Generale Radiwojewitz (die beide zu Kienmeyers Reſerve gehörten) gegen Bayreuth und Nürnberg in Verbindung gebracht werden. Das öſtreichiſche

---

*) (Lüders) Europens Palingeneſie, Th. 2, S. 224 f. u. Th. 3, S. 105 ff.

Corps im Bayreuthiſchen zog ſich aber nach Böhmen zurück, ſeit der Marſchall Junot, Herzog von Abrantes, ein Corps in Franken gegen die Oeſtreicher befehligte; nur Am Ende und Oels brachen im Anfange des Juny in Sachſen ein, beſetzten am 11. Juny Dresden, drückten ein kleines ſächſiſches Corps unter Thielmanns Anführung (12. Juny) bei Wilsdruf zurück, und drangen bis in die Gegend von Leipzig vor, wo ſie bei Stötteritz (22. Juny) mit den Sachſen ein Vorpoſtengefecht hatten. Die letzten mußten ſich vor der Ueberlegenheit der Gegner bis in die Gegend von Lützen und Naumburg zurückziehen. Hier eilte dem Herzoge der König von Weſtphalen entgegen, der das holländiſche Corps unter Gratien, und die Sachſen unter Thielmann an ſich gezogen hatte. Darauf nöthigten die Weſtphalen, Sachſen und Holländer die Oeſtreicher und die Schwarzen (der Beiname des Braunſchweigiſchen Corps) zum Rückzuge, und ſchon am 1. July hielt der König Jerome ſeinen Einzug in Dresden. Die Oeſtreicher wendeten ſich gegen Böhmen. Thielmann folgte ihnen, und drang bis Kommotau vor. Doch als Jerome den Braunſchweigern nach dem Erzgebirge und Voigtlande folgte; ſo ward Dresden am 14. Jul. von neuem von den Oeſtreichern beſetzt, die aber, nachdem die Nachricht von der, als Folge des Znaymer Waffenſtillſtandes (am 15. Jul. zwiſchen Dumas und Wimpfen) abgeſchloſſenen, Convention in Beziehung auf Sachſen bei ihnen angekommen war, unter Am Ende Sachſen räumten. Der Herzog von Braunſchweig-Oels hingegen erkannte dieſen Vertrag nicht an; er zog mit dem Reſte ſeines Corps von ungefähr 1900 Mann raſch durch Sachſen; erſchien, nach einem kurzen Gefechte mit einer ſächſiſchen Reiterabtheilung, am 26. Jul. in Leipzig, wo er ſich 15,000 Thaler zahlen ließ, nahm ſeinen Weg über Halle, drang nach zweitägigem Gefechte ſtürmend (30. Jul.) in Halberſtadt ein, erreichte am 31. Jul. Braunſchweig, vertheidigte ſich in der Nähe dieſer Stadt, die ſeinen Ahnherren gehörte, nicht ohne Erfolg gegen den weſtphäliſchen General Rewbel am 1. Aug., ging durch Hannover, bei Nienburg über die Weſer, durch Hoya,

und kam am 6. Aug., nach Elsfleth, wo er alle brauchbare Schiffe in Beſchlag nahm, und am 7. Aug. mit brittiſcher Flagge nach England ſich einſchiffte.

690.

Fortſetzung des Seekrieges.

Großbritannien, für deſſen Intereſſe Spanien, Schweden und Oeſtreich in den letzten Jahren die größten Opfer gebracht hatten, that für Oeſtreich im Jahre 1809 bei weitem das nicht, was Oeſtreich bei den Anſtrengungen erwarten konnte, mit welchen es den Krieg gegen Frankreich führte. Der Miniſter Canning erklärte ſich faſt mit Kälte am 12. Mai *) im Unterhauſe über Oeſtreich: „Was Oeſtreich betrifft; ſo haben wir es nicht zum Kriegführen beredet; es hing von ihm ab, zu beurtheilen, welche Parthei ihm die zuträglichſte ſey. Ob wir gleich gern ſehen konnten, daß es dem gemeinſchaftlichen Feinde widerſtand; ſo haben wir doch nicht begehrt, daß es für eine andere Sache, als die ſeinige, Krieg führen ſollte. Dies war die Grundlage aller unſrer Verhandlungen mit ihm. Für den Fall jedoch, daß es zur eigenen Vertheidigung Krieg beſchlöſſe, verſprachen wir ihm Beiſtand, ſo weit es die Umſtände zulaſſen würden. Dieſe beſchränkten Verſprechungen hätten es eher zurückhalten, als zu dem wirklich gefaßten Entſchluſſe beſtimmen ſollen. Es wurde proviſoriſch feſtgeſetzt, daß in dieſem Falle unſere alten Verhältniſſe hergeſtellt werden ſollten; aber England weigerte ſich, irgend ein definitives Abkommen einzugehen.“ — Canning fügte noch hinzu, Oeſtreich habe auf die engliſche Regierung Wechſel gezogen, ehe es durch eine Convention dazu berechtigt worden ſey. Dieſe Wechſel wären zurückgeſchickt und die Zahlungen proviſoriſch ſuſpendirt worden.

Während mehrere Monate verſtrichen, ohne daß England an der Nord- und Oſtſee zu einer Unternehmung zu Gunſten

*) Allgem. Zeit. 1809, N. 156, N. 166, N. 168.

Oeſtreichs ſich entſchloß, lief endlich in der zweiten Hälfte des July eine große Expedition von 36 Linienſchiffen, 95 Fregatten und Schaluppen und 200 Kanonenböten, mit 40,000 Mann Landungstruppen unter den Befehlen des Generals Lord Chatam und des Admirals Strachan aus. Sie landete am 29. July auf der Inſel Walcheren. Der franzöſiſche General Monnet, der daſelbſt befehligte, zog ſich nach Vließingen zurück. Middelburg capitulirte am 31. July. — Der Admiral Miſſieſſy, an der Spitze eines Geſchwaders von 7 franzöſiſchen und 4 holländiſchen Linienſchiffen, ging die Schelde hinauf, und ward von den Britten nicht angegriffen. Sie begnügten ſich, Vließingen zu zerſtören. Die zerſtörte Stadt capitulirte am 17. Aug., wo die Garniſon von 5000 Mann die Waffen niederlegte und kriegsgefangen ward. Ein franzöſiſches Kriegsgericht, welches das Betragen des Generals Monnet unterſuchte, beſchuldigte ihn großer begangener Fehler. Die Einnahme von Vließingen nützte aber den Britten wenig; denn nachdem ſie am 19. Dec. 1809 das Zeughaus und die Werfte daſelbſt zerſtört hatten, verließen ſie dieſe mit ungeheuerm Aufwande gemachte Eroberung, und der zum Oberbefehlshaber der Nordarmee gegen ſie (27. Aug.) abgeſchickte Fürſt von Ponte-Corvo fand keine Gelegenheit, ſich mit den Britten im offenen Felde zu meſſen.

Nur in den Kolonieen gelangen die brittiſchen Unternehmungen. Britten und braſiliſche Truppen nöthigten den oberſten Commandeur der Kolonie von Cayenne, Victor Hughes, am 12. Jan. 1809 zu capituliren. Eben ſo übergab (25. Febr. 1809) der Generalcapitain Villaret Joyeuſe die wichtige Inſel Martinique den Britten. — Auf Domingo hatte, während Chriſtophe und Pethion nach Deſſalines Ermordung ſich um die Herrſchaft der Inſel ſtritten, General Ferrand ſich behauptet. Allein im October 1808 brach in dem ehemaligen ſpaniſchen Antheile der Inſel ein Aufſtand gegen die Franzoſen aus. Ferrand eilte den Aufgeſtandenen entgegen, ward aber von ihnen geſchlagen, und entleibte ſich ſelbſt, um dieſen Tag nicht zu überleben.

Die Inſurgenten belagerten hierauf **Santo Domingo.** Entflammt von den Britten und unterſtützt von den Spaniern auf Porto Rico, bewieſen ſie unter ihrem Anführer **Sanchez** die größte Hartnäckigkeit. General **Barquier**, der nach Ferrands Tode den Oberbefehl übernommen hatte, beſtand eine achtmonatliche Belagerung, bis im Juny 1809 von Jamaica aus **brittiſche** Truppen unter dem General **Carmichael** auf Domingo landeten. Erſchöpft an allen Hülfsmitteln ſah ſich **Barquier** genöthigt, am 7. Jul. zu **capituliren**, wodurch der Reſt der franzöſiſchen Beſitzungen auf Domingo verloren ging. Später capitulirten auch (6. Febr. 1810) **Guadeloupe** (Generalcapitain **Ernouf** gegen General **Beckwirth**), (22. Febr.) die holländiſchen Inſeln **Euſtach** und **Amboina**, (7. Jul. 1810) **Reunion**, (2. Dec. 1810) **Isle de France** (Generalcapitain **Decaen** gegen Viceadmiral **Bertie** und Generallieutenant **Abercrombie**), und (8. Aug. 1811) **Batavia** auf Java (General Janſens gegen Lord Minto und Admiral Achmuty).

691.
Der Wiener Friede.

Der Waffenſtillſtand zu Znaym war nur auf einen Monat abgeſchloſſen worden; er führte aber zum Frieden. Der Erzherzog **Karl** legte (30. Jul.) ſeine Feldherrnwürde nieder, welche der **Fürſt von Liechtenſtein** erhielt. **Napoleon** blieb in Schönbrunn; das Friedensgeſchäft ging Anfangs zwiſchen Champagny und Metternich auf dem Schloſſe zu **Altenburg** in Ungarn ſeit dem 17. Aug. nur langſam vorwärts; denn noch am 16. Aug. erließ **Franz** einen ſehr ernſthaften Armeebefehl. Als aber der engliſche Landungsverſuch auf Walcheren mißlungen war, erſchien gegen das Ende des Septembers der Fürſt von Liechtenſtein beim Kaiſer Napoleon, worauf **am 14. October** der **Friede zu Wien** *) vom Fürſten **Johann von Liechtenſtein**

*) Ausführliche **ſtatiſtiſche** Reſultate über dieſen Frieden in **Crome's Germania**, 3. Bd. 2. St.

und dem Grafen Champagny, Herzog von Cadore, unterzeichnet ward. In dieſem Frieden entſagte Oeſtreich den Gebieten und den Titeln von Salzburg und Berchtesgaden (171 Q. M. mit 196,000 Einwohnern), dem Innviertel mit Braunau (41¾ Q. M. und 120,000 Einwohner), und dem Hausruckviertel (41 Q. M. und 94,000 Einwohner), um künftig einen Theil des rheiniſchen Bundes auszumachen, worüber Napoleon zu Gunſten der Fürſten dieſes Bundes verfügen werde. Es entſagte ferner dem Villacher Kreiſe in Kärnthen (108 Q. M. und 160,000 Einwohner), dem Herzogthume Krain (233¼ Q. M. mit 419,200 Einwohnern), dem Trieſter Gebiete (2½ Q. M. mit 30,000 Einwohnern), der Grafſchaft Görz und dem Friaul (60 Q. M. mit 76,400 Einwohnern), und von Kroatien allen auf dem rechten Ufer der Sau gelegenen Ländern, da, wo dieſer Fluß aus Krain tritt, bis an die Grenze von Kroatien, 6 Militairbezirken von Kroatien, Fiume, dem ungariſchen Littorale und dem öſtreichiſchen Iſtrien (Bezirk von Caſtua), ſo daß der Thalweg der Sau die Grenze ward (ungefähr 300 Q. M. mit 570,000 Einwohnern). — Noch verzichtete Oeſtreich auf die in Graubündten eingeſchloſſene Herrſchaft Razüns, und überließ an Sachſen die zu Böhmen gehörenden, aber in dem Gebiete des Königreiches Sachſen liegenden, Pfarreien und Dorfſchaften von Guntersdorf, Taubentranke, Gerlachsheim, Leutersdorf, Schirgiswalde und Winkel. — Mit dem Herzogthume Warſchau ward vereinigt: ganz Weſtgalizien, die Stadt Cracau mit einem Bezirke um die Stadt Cracau auf dem rechten Ufer der Weichſel, und der Zamoſker Kreis in Oſtgalizien (900 Q. M. mit 1,400,000 Einwohnern. Weſtgalizien allein berechnete man zu 877 Q. M. mit 1,288,900 Einwohnern). Durch Wieliczka, deſſen Salzwerke Oeſtreich und Warſchau gemeinſchaftlich gehören ſollten, ward die Grenzlinie zwiſchen beiden Staaten gezogen. — Noch ward in Oſtgalizien ein Strich Landes (ungefähr 170 Q. M.) mit einer Bevölkerung von 400,000 Seelen (doch mit Ausnahme der

Stadt Brody) für Rußland ausgeſetzt*). — Die minder wichtigen Bedingungen dieſes Friedens waren, daß, nachdem der teutſche Orden von Napoleon in den Staaten des Rheinbundes (durch Decret vom 24. Apr. aus Regensburg) aufgehoben worden war, der Erzherzog Anton auf die Hochmeiſterwürde deſſelben Verzicht leiſtete, und die Veränderungen in den Beſitzungen deſſelben anerkannte; daß Tyrol und Vorarlberg von Frankreich, und die Bewohner von Oſtgalizien, welche unter öſtreichiſche Herrſchaft zurückkehrten, von Oeſtreich Verzeihung erhielten, und daß die Kriegsgefangenen in Maſſe binnen 40 Tagen ausgewechſelt werden ſollten. Frankreich garantirte die Beſitzungen Oeſtreichs, wie ſie in dieſem Frieden geblieben waren. Oeſtreich erkannte dagegen alle Veränderungen an, welche in Spanien, Portugal und Italien ſtatt gehabt hatten und ſtatt finden würden, ſo wie dieſer Friede zugleich für die Könige von Spanien, Holland, Neapel, Bayern, Würtemberg, Sachſen, Weſtphalen, für den Fürſten Primas, die Großherzoge und die übrigen Fürſten des Rheinbundes gelten ſollte. — Noch verſprach Oeſtreich, bis zum Seefrieden dem von Frankreich und Rußland angenommenen Ausſchließungsſyſteme Englands vom Continente beizutreten.

692.

Unmittelbare Folgen dieſes Friedens. Die illyriſchen Provinzen. Vermählung Napoleons mit der öſtreichiſchen Prinzeſſin.

Durch Decret vom 15. Oct. rief Napoleon aus einem Theile der öſtreichiſchen Abtretungen einen neuen Staat unter dem Namen der illyriſchen Provinzen, zum Daſeyn. Dieſe illyriſchen Provinzen wurden gebildet aus dem Villacher Kreiſe, dem Herzogthume Krain, dem öſtreichiſchen Antheile an Iſtrien, aus Fiume

---

*) Der ganze Verluſt Oeſtreichs in dieſem Frieden ward zu mehr als 2000 Q. M. mit 3,462,300 Einwohnern berechnet, ſo daß ſeine Staatskraft ſeit demſelben bis 1814 ungefähr 9500 Q. M. mit 19—20 Millionen Menſchen betrug.

und Trieſt, dem Littorale, Kroatien auf dem rechten Ufer der Sau, und aus dem (vom Königreiche Italien getrennten) Dalmatien, Iſtrien und dem Raguſaniſchen mit den dazu gehörigen Inſeln. Dieſer Staat von ungefähr 1000 Q. M. mit einer Bevölkerung von anderthalb Millionen Menſchen ward in der Folge in ſieben Provinzen getheilt: Krain, Kärnthen, Iſtrien, Dalmatien, Raguſa, Civilkroatien und Militairkroatien, und nach franzöſiſchen Geſetzen von einem Generalgouverneur regiert, welchem ein Generalintendant der Finanzen und ein Juſtizcommiſſair beigegeben wurden. Unter dem Generalgouverneur ſtand unmittelbar die Land- und Seemacht, die Nationalgarde, und die Gensd'armerie der Provinzen.

Vorher, an ſeinem Geburtstage (15. Aug.), hatte Napoleon zu Schönbrunn einen neuen Orden der drei goldenen Vließe *) für 100 Großritter, 400 Commandeure und 1000 Ritter geſtiftet.

Der Wiener Friede hatte aufs neue das Uebergewicht Frankreichs über Oeſtreich beurkundet. Der Zweck des Kampfes, Teutſchland und Italien wieder dem Intereſſe Oeſtreichs anzuſchließen, war geſcheitert. Der Rheinbund erhielt durch Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel einen Zuwachs von beinahe einer halben Million Menſchen, und die Grenze dieſes Bundes ward immer weiter in die Nähe der öſtreichiſchen Hauptſtadt gerückt, deren Feſtungswerke noch zum Theile von den Franzoſen vor ihrem Abzuge geſprengt wurden. An der Oſtgrenze Oeſtreichs ward das Herzogthum Warſchau bis zu einer Macht von 4 Millionen Menſchen geſteigert. Der Ueberreſt des Einfluſſes Oeſtreichs auf Teutſchland, vermittelſt der Hochmeiſterwürde des teutſchen Ordens in der Perſon eines Prinzen des Hauſes, ward ebenfalls vernichtet. Gegen Italien und Bayern hin, welche als Nachbarn verſtärkt wurden, verlor es alle ſeine feſten Puncte; im Süden durch Trieſt und Fiume ſeine einzige unmittelbare Verbindung mit dem Meere. Der neugegründete Staat

*) Polit. Journal, 1809, Sept. S. 1017 ff. Allgem. Zeit. 1809, N. 182.

Illyrien trat als Grenznachbar zwiſchen Italien und die Türkei. Tauſende von Menſchen waren gefallen und die ſchönſten Gegenden der Monarchie mächtig verheert. Die Summe des öſtreichiſchen Papiergeldes ward, nach dem Kriege, von Oeſtreich ſelbſt zu 1060 Mill. 798,753 fl. angegeben.

Je größer die Erbitterung gewesen war, mit welcher Frankreich und Oeſtreich in dem furchtbaren halbjährigen Kampfe des Frühjahrs und Sommers 1809 ſich gegen über geſtanden hatten; deſto weniger hätte es auch die kühnſte Diplomatie nach dem Wiener Frieden für möglich gehalten, daß beide Staaten ſo bald durch Familienverhältniſſe einander ſich nähern würden. Doch ſchon am 15. Dec. machte Napoleon, mit Zuſtimmung der Kaiſerin Josephine, von welcher er keine Nachkommenſchaft erwarten konnte, in Gegenwart des ganzen kaiſerlichen Familienrathes, die Auflöſung ſeiner Ehe mit derſelben bekannt; ihr Sohn, der Vicekönig Eugen von Italien, war der erſte, der dieſe Maasregel gutheiß und für nothwendig erklärte. Einige Wochen ſpäter (12. Jan. 1810) ſprach auch das Metropolitanofficialat zu Paris, das aus den Kardinälen Feſch, Maury und mehrern Erzbiſchöffen und Biſchöffen beſtand, die geiſtliche Eheſcheidung aus, worauf der Kaiſer am 8. Febr. der Verſammlung der kaiſerlichen Familie und den Großwürdeträgern des Reichs ſeine künftige Vermählung mit der Tochter des öſtreichiſchen Kaiſers Franz, der Erzherzogin Maria Luiſe, eröffnete. Berthier ward beauftragt, die Prinzeſſin nach Frankreich abzuhohlen. Die bürgerliche Handlung der Vermählung geſchah am 1. Apr. zu St. Cloud, die religiöſe Feierlichkeit zu Paris (2. Apr.) von dem Großalmoſenier in der Kapelle des Louvre. Schon vorher war dem Erſtgebohrnen des Kaiſers der Titel eines Königs von Rom beſtimmt worden, ein Titel, welcher dem am 20. März 1811 gebohrnen Sohne Napoleons, dem Prinzen Napoleon Franz Karl Joſeph beigelegt ward.

Mit Napoleons zweiter Vermählung ſtand es in unmittelbarer Verbindung, daß er — noch vor der Vollziehung derſelben — die Beſitzungen des Fürſten Primas in Teutſchland durch Decret vom 1. März 1810 bedeutend ver-

mehrte, ſie in ein Großherzogthum verwandelte, und den Vicekönig von Italien zum Nachfolger des damaligen Großherzogs beſtimmte, weil für ihn durch die unmittelbare männliche Nachkommenſchaft des Kaiſers die Ausſicht auf den Thron von Italien verloren ging. Zugleich gehörte dieſe Verwandelung des letzten geiſtlichen Staates in einen weltlichen zu dem von Napoleon gegen den Papſt und die Hierarchie im Jahre 1809 geltend gemachten Syſteme. — Der Kaiſer erklärte in jenem Decrete an den franzöſiſchen Senat, „daß, da die Grundſätze des Reiches nicht geſtatteten, daß das Prieſterthum mit irgend einer Souverainetät verbunden werde, er die vom Fürſten Primas vorgenommene Ernennung des Kardinals Feſch zu ſeinem Nachfolger (Mai 1806) als nicht geſchehen betrachte; auch habe dieſer ausgezeichnete Prälat ſelbſt dem Kaiſer zu verſtehen gegeben, daß er nur mit Widerwillen mit etwas Anderm, als der Sorge für ſeine Diöceſen und deren Verwaltung, ſich beſchäftigen würde. Zugleich habe der Kaiſer die großen Verdienſte und die vielfältigen Beweiſe der Freundſchaft des Fürſten Primas anerkennen wollen; deshalb habe er den Umfang ſeiner Staaten erweitert, ſie zum Großherzogthume Frankfurt erhoben, und daſſelbe, nach dem Tode des Großherzogs, dem Vicekönige von Italien, Eugen, beſtimmt, obgleich die Völker Italiens deshalb ſeiner Sorge und ſeiner Verwaltung nicht entbehren ſollten." Dieſes Großherzogthum ward für erblich in der unmittelbaren, natürlichen männlichen Deſcendenz des Vicekönigs mit beſtändiger Ausſchließung der Frauen erklärt. Sollte aber dieſes Haus erlöſchen, oder der Prinz zur Krone von Italien berufen werden; ſo würde der Kaiſer von neuem das Recht in Beziehung auf das Großherzogthum ausüben, welches ihm nach dem 12ten Artikel des rheiniſchen Bundesvertrags zuſtehe. In Hinſicht des Präſidiums, welches der Fürſt Primas im Collegium der Könige führte, ſollte daſſelbe nun auf den Großherzog übergehen. Die Vergrößerungen, welche das Großherzogthum erhielt, beſtanden in dem größten Theile der Grafſchaften Hanau und des Fürſtenthums Fulda, wogegen Regensburg an Bayern überlaſſen ward.

693.

Das Königreich Holland, die Hanſeſtädte und ein Theil des ehemaligen hannöverſchen Staates werden Frankreich einverleibt.

Obgleich Holland ſeit dem Juny des Jahres 1806 von dem Bruder des Kaiſers, von dem Könige Ludwig, regiert ward; ſo war doch dieſer Handelsſtaat am wenigſten geneigt, den ſtrengen Abſichten des Kaiſers in Hinſicht der Ausſchließung der Britten von dem europäiſchen Continente entſprechen zu wollen, und Ludwig erregte, durch die geheime Begünſtigung des holländiſchen Handels mit England, die Unzufriedenheit ſeines Bruders, welche bei der Unternehmung der Britten gegen Walcheren erhöht und verſtärkt worden war. Holland hatte, nach dem Ausdrucke des Miniſters Champagny in einer Note (vom 24. Jan. 1810) an den holländiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Baron von Röll, die gemeinſchaftliche Sache „verrathen." Deshalb rief der Kaiſer ſeinen Bruder Ludwig zu ſich zurück, und Holland ſchien bereits damals zur Einverleibung in das franzöſiſche Reich ſelbſt beſtimmt zu ſeyn. Der Vertrag vom 16. März 1810 verſchob dieſelbe noch auf einige Monate. Nach demſelben ward den Holländern aller Handel mit Großbritannien unterſagt, bis dieſes die Kabinetsordren vom Jahre 1807 zurückgenommen haben würde. Zur Vollziehung dieſes Verbotes ſollte ein Corps von 18,000 Mann Truppen (unter denſelben 9000 Franzoſen) von den Holländern unterhalten, und in Verbindung mit franzöſiſchen Douaniers an den holländiſchen Küſten aufgeſtellt werden. Außerdem ſollte Holland bis zum 1. July 9 Linienſchiffe, 6 Fregatten und 100 Kanonierſchaluppen ausrüſten, und ſie während des Krieges unterhalten. „Da es ferner in Frankreich als verfaſſungsmäßiger Grundſatz gelte, daß der Thalweg des Rheins die Grenze des franzöſiſchen Reiches bilde, und da die Werfte von Antwerpen bei der damaligen Lage der Grenze der beiden Staaten einem feindlichen Angriffe ausgeſetzt wäre"; ſo mußte Holland an Frankreich das holländiſche Brabant, ganz Seeland, die Inſel Schouwen,

und den Theil von Geldern, der am linken Ufer der Waal liegt, mit Nymwegen, Bommel u. ſ. w. (im Ganzen 330,000 Einwohner) überlaſſen. Dieſe abgetretenen Bezirke ſollten frei ſeyn von ihren Staatsſchulden, die Privatſchulden aber ihre Gültigkeit behalten. Dagegen garantirte der Kaiſer die Integrität Hollands nach den Beſtimmungen dieſes Vertrages. — Die abgetretenen Länder (vom linken Ufer des Rheins, von den Grenzen des Roer- und des untern Maasdepartements, dem Thalwege des Rheins bis ans Meer entlang) wurden durch Senatusconſultum vom 26. Apr. 1810 mit dem franzöſiſchen Reiche als integrirender Theil vereinigt. Die Länder zwiſchen dem Laufe der Waal, dem Dogneſluſſe, den Grenzen der beiden Nethen, der untern Maas und der Roer, bildeten ein neues Departement unter dem Namen der Rheinmündungen, deſſen Hauptort Herzogenbuſch ſeyn ſollte. Das weſtlich der Dogne gelegene Land, mit den Inſeln Schouwen, Tholen, Nord- und Südbeveland und der ganzen Inſel Walcheren, ward mit dem Departemente der beiden Nethen vereinigt. —

Bald nach der Vermählungsfeier des Kaiſers kehrte (im Apr. 1810) der König Ludwig nach Holland zurück; der Kaiſer ſelbſt bereiſete gegen das Ende des Aprils die neuerworbenen Provinzen, und ein kleines Truppencorps zog ſich, unter den Befehlen des Marſchalls Oudinot, Herzogs von Reggio, an der holländiſchen Grenze zuſammen. Da überraſchte am 1. July 1810 der König Ludwig ſeinen Staat und Europa durch eine Proclamation, in welcher er die königliche Würde zu Gunſten ſeines älteſten Sohnes, Napoleon Ludwigs, der am 3. März 1809 zum Großherzoge von Berg ernannt worden war, und deſſen nachgebohrnen Bruders, Karl Ludwig Napoleons, niederlegte, und ſeine (damals in den Bädern zu Plombieres ſich befindende) Gemahlin zur Regentin, mit Zuziehung eines Regentſchaftsrathes, ernannte. Er ſelbſt verließ Holland im ſtrengſten Incognito, und ging Anfangs in das Bad zu Teplitz, worauf er ſich zu Grätz in Oeſtreich ankaufte und niederließ.

Am 4. July beſetzte Oudinot die Hauptſtadt Amſterdam, und am 9. July ſprach Napoleon die Vereinigung Hollands mit Frankreich aus. In einem Berichte des Miniſters Champagny von demſelben Tage an den Kaiſer wurden die Gründe dieſer Vereinigung entwickelt, indem die Entſagungsacte des Königs und ſeine Verfügung über den holländiſchen Thron ohne Genehmigung des Kaiſers keine Gültigkeit haben könne, und, durch die Vereinigung Hollands mit Frankreich, die Marine des letzten einen neuen Zuwachs gewinne und Englands Seedeſpotismus mächtig bedroht werde. Lebrun, der Herzog von Piacenza, erſchien (14. July) im Namen des Kaiſers zu Amſterdam. Er löſete den Regentſchaftsrath auf und bildete eine einſtweilige Regierung in Holland, bis daſſelbe völlig mit Frankreich vereinigt und in Departemente eingetheilt ſeyn würde. Amſterdam ward (nächſt Paris und Rom) zur dritten Stadt des Reiches erklärt. Aus Holland ſollten 6 Senatoren, 6 Deputirte beim Staatsrathe, 25 Deputirte beim geſetzgebenden Corps und 2 Richter beim Caſſationshofe gewählt werden. Die holländiſche Nationalſchuld von 85 — 90 Mill. Gulden (ein Viertheil mehr als die Schuld des ganzen franzöſiſchen Reiches) ward auf ein Drittheil herabgeſetzt, und (13. Dec. 1810) ein Generalgouvernement in Holland, ſo wie in Italien und in Toſkana, errichtet. Die Apanage des Königs Ludwig ward, in ſeiner Eigenſchaft eines franzöſiſchen Prinzen, auf eine jährliche Revenüe von 2. Mill. Franken geſetzt, und halb auf Wälder und Domainen im ehemaligen Holland, halb auf den öffentlichen Schatz angewieſen. Da übrigens der älteſte Sohn des geweſenen Königs durch das Großherzogthum Berg für ſeine Ausſicht auf den holländiſchen Thron hinreichend entſchädigt wäre; ſo ſollte, nach dem Tode des Königs, die erſte Hälfte ſeiner Apanage auf deſſen zweiten Sohn übergehen, die zweite Hälfte aber dem öffentlichen Schatze anheim fallen.

Der bisherige holländiſche Reunionsorden ward als ſolcher aufgehoben; in der Folge aber durch Decret vom 18. Oct. 1811 ein neuer Reunionsorden (l' ordre impé-

rial de la réunion), als dritter Orden des Reiches geſtiftet, „weil die Ausbreitung des Reiches die Zahl derjenigen Unterthanen vermehrt habe, welche ſich in der Ausübung der Juſtiz, in der Verwaltung und in den Waffen auszeichneten, und weil, zur Belohnung dieſer Verdienſte, die Grenzen der Ehrenlegion nicht mehr zureichten, und der Orden der drei goldenen Vließe dieſem Mangel nur theilweiſe abhelfe, indem er zunächſt zur Belohnung der Militairverdienſte beſtimmt ſey. Durch den Reunionsorden wolle daher der Kaiſer die Dienſte belohnen, welche in der Ausübung der gerichtlichen und verwaltenden Stellen, oder in der militairiſchen Laufbahn von allen Unterthanen geleiſtet würden" Der Kaiſer ward Großmeiſter des Ordens, der aus 200 Großkreuzen, 1000 Commandeuren und 10,000 Rittern beſtehen ſollte. Er ward mit einer halben Mill. Franken ausgeſtattet, welche auf die außerordentlichen Domainen gelegt wurden.

Ein wichtiger politiſcher Vorgang war es, daß, nach dem plötzlichen Tode des Kronprinzen von Schweden, Karl Auguſt, der franzöſiſche Marſchall Bernadotte, Prinz von Ponte-Corvo, von dem geheimen Ausſchuſſe der ſchwediſchen Stände, an deſſen Spitze der General Wrede ſtand, welcher kurz zuvor in Paris dem Kaiſer die Glückwünſche des Königs von Schweden zu ſeiner zweiten Vermählung überbracht hatte, zum ſchwediſchen Kronprinzen (17. Aug. 1810) vorgeſchlagen, vom Könige Karl 13 angenommen, und (21. Aug.) von den Reichsſtänden einſtimmig zur Thronfolge gewählt ward. Der Kaiſer, obgleich dem Fürſten von Ponte-Corvo nicht perſönlich geneigt, beſtätigte dieſe Wahl, worauf im October Bernadotte nach Schweden abreiſete, und zwar Anfangs gegen Großbritannien ſich erklärte, nach zwei Jahren aber Schwedens Intereſſe ganz von dem Intereſſe Napoleons trennte.

Bereits durch Beſchluß vom 1. März 1810 verband der Kaiſer den Reſt des Churſtaates Hannover, mit Ausnahme von 15,000 Menſchen im Lauenburgiſchen, mit dem Königreiche Weſtphalen. Als aber weder die Vereinigung

Hollands mit Frankreich im July 1810, noch die ſtrengen kaiſerlichen Decrete von Trianon (5. Aug.) und Fontainebleau (4. Oct. 1810), welche die Confiscation aller von den Britten eingeführten Kolonialwaaren, und die Verbrennung der brittiſchen Manufacturartikel verfügten, zur Vernichtung des engliſchen Handels auf dem Continente, noch auch der erneuerte Verſuch zu einer friedlichen Ausgleichung mit England, vermittelſt der Abſendung eines angeſehenen holländiſchen Kaufmanns nach London, den Frieden mit Großbritannien herbeiführten; da nahm Napoleon davon die Veranlaſſung, das franzöſiſche Reich bis an die Oſtſee durch bedeutende Einverleibungen auszudehnen. In dem denkwürdigen Decrete vom 10. Dec. 1810 erklärte er dem Senate, „daß die von dem brittiſchen Conſeil in den Jahren 1806 und 1807 erlaſſenen Beſchlüſſe das Staatsrecht von Europa vernichtet hätten, und daß eine neue Ordnung der Dinge die Welt regiere.“ Die dadurch nothwendig gewordenen neuen Garantieen ſetzte er in die Vereinigung der Schelde-, Maas-, Rhein-, Ems-, Weſer- und Elb-Mündungen mit Frankreich, und in die Errichtung einer innern Schiffahrt bis zur Oſtſee. Zugleich enthielt dieſes Decret die Erklärung: „den Fürſten, die durch dieſe große Maasregel, welche die Nothwendigkeit geböte, beeinträchtigt werden könnten, ſollten Entſchädigungen gegeben werden.“ In dem darauf folgenden organiſchen Senatusconſultum (18. Dec.) wurden Holland, die Hanſeſtädte, das Lauenburgiſche und die Länder, welche zwiſchen der Nordſee und einer Linie lagen, die von dem Einfluſſe der Lippe in den Rhein bis nach Halteren, von Halteren bis zur Ems oberhalb Telget, von der Ems bis zum Einfluſſe der (weſtphäliſchen) Werra in die Weſer, und von Stolzenau an der Weſer bis zur Elbe oberhalb des Zuſammenfluſſes der Stecknitz gezogen ward, integrirende Theile von Frankreich. In dem Umfange dieſer Linie lagen aber: die Beſitzungen der Fürſten von Salm-Salm und von Salm-Kyrburg, und der beiden Herzoge von Oldenburg und Ahremberg, welche bis dahin ſouveraine Mitglieder des Rheinbundes geweſen waren; einzelne Theile

des bisherigen Großherzogthums Berg (namentlich vom ehemaligen Cleve, vom ehemaligen Münſter, und die Grafſchaften Tecklenburg und Lingen), und ein beträchtlicher Theil vom Königreiche Weſtphalen (die ehemaligen Fürſtenthümer Osnabrück und Verden, das Herzogthum Bremen, die Grafſchaften Hoya und Diepholz, und Theile von den Fürſtenthümern Minden und Lüneburg). Aus dem ehemaligen Königreiche Holland wurden, mit Einſchluß der bereits früher geſchehenen Einverleibungen vom 16. März, acht neue Departemente der Rheinmündungen, der Maasmündungen, der Yſſelmündungen, der Zuyderſee, Oberyſſel, Friesland, der weſtlichen Ems und der öſtlichen Ems, — aus den übrigen Ländern aber die vier neuen Departemente der Elbmündungen, der Weſermündungen, der obern Ems (Oldenburg, Osnabrück, Minden, Lingen) und (28. Apr. 1811) der Lippe gebildet. Die einſtweilige Regierung der hanſeatiſchen Departemente, unter der Leitung des Fürſten von Eckmühl (Davouſt), beſtand bis zum 1. Jan. 1812, wo der Wirkungskreis des neuen — durch Decret vom 4. July 1811 — in Hamburg errichteten Generalgouvernements begann. Neue Kanäle und neue Heerſtraßen wurden zur Belebung des innern Verkehrs im Norden des mächtig erweiterten Reiches angelegt, die geſammten Seeküſten des Reiches, zur Aushebung der Conſcribirten für die Marine, in 30 Seedepartemente getheilt, und die Zahl der Senatoren bis auf 140 Mitglieder — mit einer beträchtlichen Verſtärkung der Dotation des Senats — vermehrt. Zugleich wurden (1811) zwei neue Großwürden in dem Generalinſpector der Küſten des liguriſchen Meeres und dem Generalinſpector der Nordſee errichtet.

Da nun am 12. Nov. 1810 auch die bisherige Republik Wallis, angeblich wegen der in ihr herrſchenden Anarchie, und weil ſie die ihr auferlegten Bedingungen in Hinſicht der Straße über den Simplon nicht erfüllt habe, unter dem Namen des Departements Simplon dem franzöſiſchen Reiche einverleibt, dagegen aber die Inſel Corſica durch

Senatusconſultum vom 19. Apr. 1811 (bisher in die beiden Departemente Golo und Liamone getheilt) in Ein Departement des franzöſiſchen Reiches zuſammengezogen ward; ſo umfaßte das Kaiſerthum Frankreich, nach ſeiner damaligen geographiſchen Eintheilung, 130 Departemente, mit einer Bevölkerung von 42 Mill. Menſchen. In kirchlicher Hinſicht beſtanden, nach dieſem neuen Zuwachſe, in demſelben 15 Erzbisthümer und 82 Bisthümer. — Aus der Mitte der Erzbiſchöffe und Biſchöffe (6 Kardinäle, 12 Erzbiſchöffe, 77 Biſchöffe) verſammelte ſich am 17. Juny 1811 in der Kirche Notre Dame zu Paris ein großes Nationalconcilium, deſſen Beſchlüſſe aber, nach ſeiner Auflöſung, nicht öffentlich bekannt geworden ſind. —

694.

Eröffnung des Krieges gegen Rußland im Jahre 1812.

Die Kaiſer von Frankreich und Rußland ſchienen bei ihrer perſönlichen Zuſammenkunft zu Tilſit (Jun. und Jul. 1807) und zu Erfurt (Sept. und Oct. 1808) in Hinſicht des von ihnen angenommenen Continentalſyſtems und in Hinſicht ihrer gemeinſchaftlichen Verbindung gegen Großbritannien völlig einverſtanden zu ſeyn; auch hatte Rußland in den Friedensſchlüſſen von Tilſit und Wien einen bedeutenden Länderzuwachs gewonnen. Demungeachtet ſchien Rußland bereits ſeit dem Wiener Frieden das an ſeinen Grenzen beträchtlich verſtärkte Herzogthum Warſchau, und einen Franzoſen und nahen Anverwandten Napoleons als künftigen König von Schweden nicht ohne Mißtrauen zu betrachten; auch ward, bei der nahen Verwandſchaft des herzoglich-oldenburgiſchen Hauſes mit dem Kaiſer von Rußland, die Einverleibung des Herzogthums Oldenburg in das franzöſiſche Reich die Veranlaſſung zur Vermehrung der Mißverſtändniſſe, welche bereits zwiſchen den beiden mächtigſten Continentalſtaaten beſtanden, obgleich Napoleon den Herzog durch das Fürſtenthum Erfurt zu entſchädigen verſprach; nur willigte er nicht in die Abtretung des Herzogthums Warſchau, welche Rußland ver-

langte, für den Herzog von Oldenburg. Dazu kam, daß Rußland die gegen Großbritanniens Handel ergriffenen Maasregeln nicht mit Strenge feſthielt, weil ſeine Schiffahrt und ſein Handel dadurch litten, der Werth des Papiergeldes immer tiefer ſank, und die Verlegenheit der Finanzen, beſonders bei den gleichzeitigen Kriegen mit der Pforte und mit Schweden, höher ſtieg. Es wurden daher die von Napoleon erlaſſenen Vernichtungsbeſchlüſſe gegen die brittiſchen Waaren in Rußland nicht vollzogen, und eine brittiſche Kriegsflotte in der Oſtſee erleichterte den Schleichhandel der Engländer nach Rußland. Dazu kam der ruſſiſche Ukas vom 19. Dec. 1810, nach welchem die Einfuhr von Kolonial- und engliſchen Waaren, doch nur unter fremder Flagge, in Rußland von neuem geſtattet, dagegen aber die Einfuhr vieler fremden Producte, beſonders aus den Fabriken Frankreichs, verboten, und die Ausfuhr, mit wenigen Ausnahmen, völlig frei gegeben ward. Betrachtete Napoleon dies als eine Verletzung der von Rußland zu Tilſit eingegangenen Verpflichtungen; ſo ward auch Rußland, durch Frankreichs Ausdehnung bis an die Oſtſee und durch die übrigen neu eingetretenen politiſchen Verhältniſſe, mächtig aufgereizt.

Nach langen vergeblichen Unterhandlungen über alle dieſe Angelegenheiten zogen ſich ruſſiſche Heere an den preußiſchen und polniſchen Grenzen zuſammen, und 130,000 Mann wurden (16. Sept. 1811) neu ausgehoben; der Kaiſer Napoleon verſammelte dagegen eine bedeutende Truppenmaſſe in dem Herzogthume Warſchau. In Frankreich ſelbſt bildete er (Apr. 1812.) 100 Kohorten und 20 Ergänzungskohorten Nationalgarden, welche zur Bewachung der Grenzen, zur innern Polizei, und zur Erhaltung der großen Militairdepots, der Arſenäle und feſten Plätze beſtimmt, und in drei Claſſen getheilt wurden, wovon die erſte (der erſte Heerbann) alle Conſcribirte der letzten 6 Jahre von 20—25 Jahren umſchließen ſollte, die nicht zum ausziehenden Heere berufen worden waren. Schon vor Ergreifung dieſer Maasregeln, hatte Maret, Herzog von Baſſano, (10. März 1812) im franzöſiſchen Senate einen Bericht über die Seerechte

vorgeleſen, in welchem er die Anſichten entwickelte, die Frankreich darüber feſthalte. Nach demſelben ſtützte ſich Frankreich einzig auf den Vertrag von Utrecht (1713) welcher die Rechte der Neutralen durch den Grundſatz: „freies Schiff mache freies Gut, unfreies Schiff unfreies Gut" ausgeſprochen habe; nur die Contrebande, unter welcher man lediglich Waffen- und Kriegsbedarf verſtehe, werde nie durch die neutrale Flagge gedeckt. Jede Unterſuchung eines neutralen durch ein bewaffnetes Schiff darf von letzterem nur außer Kanonenſchußweite vorgenommen werden; jedes neutrale Schiff könne aber frei von einem feindlichen Hafen zum andern, oder von einem feindlichen nach einem neutralen Hafen Handel treiben, mit einziger Ausnahme der wirklich angegriffenen und blokirten Plätze." Der Miniſter erörterte darin, daß Englands Seeherrſchaft dieſe Grundſätze nicht anerkenne, und ein neues Seerecht ſich gebildet habe. Demungeachtet ließ Napoleon am 17. Apr. 1812 durch denſelben Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, den Herzog von Baſſano, dem engliſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, dem Lord Caſtlereagh, noch einmal Friedensvorſchläge auf die Grundlage thun: daß Spaniens Integrität verbürgt würde, Frankreich jeder Erweiterung auf der Seite der Pyrenäen entſagte, die gegenwärtige ſpaniſche Dynaſtie für unabhängig erklärt, Spanien durch eine Nationalverſammlung der Cortes regiert, die Unabhängigkeit und Integrität Portugals dem Hauſe Braganza, und Sicilien dem Hauſe Bourbon garantirt würde. In Hinſicht der übrigen ſtreitigen Puncte könne man nach dem Grundſatze des gegenwärtigen Beſitzſtandes unterhandeln. Doch auch dieſe letzten Unterhandlungen zerſchlugen ſich nach der Antwort des brittiſchen Miniſteriums vom 23. April, weil England in Spanien nur Ferdinand 7 und die in ſeinem Namen verſammelten und mit der Regierungsgewalt bekleideten Cortes anerkannte, obgleich der Prinz-Regent über die übrigen Puncte, im Einverſtändniſſe mit Englands Bundesgenoſſen, ſich mit Frankreich zu vereinigen hoffte.

Schon vor dieſem letzten mißlungenen Verſuche einer Ausſöhnung mit Großbritannien, hatte Napoleon, für

den bevorſtehenden Krieg mit Rußland, nicht nur alle Hülfsquellen Frankreichs, Italiens, des Rheinbundes und der Schweiz aufgeboten, ſondern auch mit Oeſtreich und Preußen durch Verträge ſich verbunden. Denn in zwei beſondern und geheimen Beſtimmungen des zwiſchen Frankreich und Preußen am 24. Febr. 1812 abgeſchloſſenen Vertrags übernahm Preußen die Verpflichtung, im Kriege gegen Rußland ein immer vollzähliges Hülfsheer von 20,000 Mann zu ſtellen, wogegen Napoleon dem Könige von Preußen, im Falle der glücklichen Beendigung des Krieges, eine Entſchädigung an Ländergebiet für die Koſten des Krieges verſprach. Eben ſo hatte Oeſtreich im Vertrage vom 14. März 1812 die Stellung eines Hülfsheeres von 30,000 Mann zugeſagt, wogegen Napoleon in geheimen Bedingungen, im Falle der Wiederherſtellung des Königreiches Polen, dem Kaiſer Franz den Beſitz von Galizien garantirte, und, bei der Abtretung eines Theiles deſſelben an Polen, die Herausgabe der illyriſchen Provinzen, ſo wie, im Falle des glücklichen Erfolges, eine Entſchädigung für die Kriegskoſten und eine Gebietsvergrößerung verſprach, welche zugleich ein Denkmal der zwiſchen beiden Souverainen beſtehenden innigen und dauerhaften Verbindung ſeyn ſollte.

Nach dieſen Verträgen brach das preußiſche Hülfsheer, geführt Anfangs von dem Generale von Grawert und ſpäter von dem Generale von York, gegen Kurland auf, während das öſtreichiſche Heer unter dem Fürſten von Schwarzenberg, mit welchem ſich, unter Regniers Anführung, der größere Theil des königlich-ſächſiſchen Bundescontingents verband, von Galizien her die rechte Seite der von Warſchau aus vordringenden franzöſiſchen Hauptmaſſen decken ſollten.

Dagegen trat Schweden in einem geheimen Vertrage vom 24. März 1812 mit Rußland zuſammen. Napoleon hatte von Schweden, das damals noch (ſeit 1810) im Kriegszuſtande gegen Großbritannien ſich befand, die Vereinigung mit Dänemark und Warſchau zu einem nordiſchen Bunde

21 *

unter Frankreichs Garantie verlangt; allein der Kronprinz erklärte, nur mit derjenigen Macht zuſammen zu treten, welche ihm zum Beſitze Norwegens — für das verlorne Finnland — verhelfen würde; eine Forderung, welche Napoleon, bei ſeinem Bündniſſe mit Dänemark, völlig zurückwies. Dagegen gewährleiſtete Rußland dem ſchwediſchen Reiche den Erwerb Norwegens, entweder durch Unterhandlungen oder durch Gewalt der Waffen, wofür der Kronprinz mit 30,000 Schweden an der teutſchen Küſte für Rußlands Intereſſe zu landen verſprach. Dieſem ruſſiſch-ſchwediſchen Bündniſſe ſchloß ſich, gleichfalls mit der Garantie Norwegens für Schweden, Großbritannien am 3. Mai 1812 an. Der König von Dänemark, der nicht freiwillig das ſeit Jahrhunderten mit ſeiner Krone verbundene Norwegen an Schweden überlaſſen wollte, übernahm, als Frankreichs Bundesgenoſſe, die Verbindlichkeit, die Hanſeſtädte und das nördliche Teutſchland mit 15,000 Dänen gegen einen brittiſchen Angriff zu ſichern, und ſchloß erſt ſpäter, am 10. July 1813, ein neues Bündniß mit Napoleon.

Während, mit Einſchluſſe von 60,000 Polen (unter welchen 18,000 Mann Reiterei), faſt eine halbe Million Streiter gegen die ruſſiſche Grenze ſich bewegte, ſprach Napoleon im Monate Mai zu Dresden den Kaiſer von Oeſtreich und den König von Preußen. Von da ſandte er den Erzbiſchoff von Mecheln, de Pradt, nach Warſchau, nach deſſen Ankunft der Miniſterrath des Herzogthums zum 26. Juny einen allgemeinen Reichstag der polniſchen Nation zuſammenberief, der (28. Juny) in eine Generalconföderation von Polen ſich umbildete, und die Wiederherſtellung des Königreiches Polen ausſprach. Napoleon beſtätigte dieſe Erklärung, doch mit Ausnahme des öſtreichiſchen Galiziens, nachdem er (22. Jun.) aus ſeinem Hauptquartiere zu Wilkowisky die Eröffnung des zweiten polniſchen Krieges angekündigt hatte. Am folgenden Tage überſchritt ſein Heer den Niemen, um den Mittelpunct der auf der ruſſiſchen Grenze in weiter Ausdehnung aufgeſtellten Heeresmaſſen zu durchbrechen, während

Macdonald 40,000 Franzoſen und Preußen gegen Kurland, und Schwarzenberg und Regnier ungefähr 60,000 Mann Truppen gegen Minsk und Podolien führten. Ohne bedeutenden Widerſtand von den nach Driſſa an der Düna ſich zurückziehenden Ruſſen zu finden, beſetzte Napoleon (28. Juny) Wilna, die Hauptſtadt Litthauens, und Davouſt Mohilew. Doch ſtreiften, nach dem Uebergange des Schwarzenbergiſchen Corps über den Bug (2. July), die ruſſiſchen Heereshaufen unter Tormaſſow und Kamenski im Rücken deſſelben im Herzogthume Warſchau, und Kamenski nahm (27. July) bei Kobryn eine vereinzelt gelaſſene ſächſiſche Brigade gefangen. Während die erſte ruſſiſche Weſtarmee von ihrem verſchanzten Lager bei Driſſa aus gegen Sebaſtiani und Oudinot (July) kämpfte, bis ihre Hauptmaſſe dieſes Lager (18. July) verließ, drang das franzöſiſche Hauptheer auf der Straße von Polozk gegen Moskwa vor. Ueberall vermieden die Ruſſen eine Hauptſchlacht, und zogen ſich ins Innere zurück, wo die Franzoſen die Vorräthe zerſtört, die Städte und Dörfer niedergebrannt fanden. Nur Wittgenſtein war an der Düna, und zu ſeiner Beobachtung Oudinot bei Polozk, verſtärkt durch die Bayern, zurückgeblieben, der zugleich die Verbindung mit dem linken Flügel des franzöſiſchen Heeres, das Macdonald führte, unterhielt. Die Preußen, welche zu dieſem Heerestheile gehörten, beſetzten, nach dem Gefecht bei Eckau (18. July), Liebau und Mitau, und ſchloſſen Riga ein.

Dagegen brach Napoleon mit dem Hauptheere von Witepsk nach Smolensk auf, wo ſich der Heerestheil unter Bagration mit der ruſſiſchen Hauptmaſſe unter Barclai de Tolly vereiniget hatte. Nach mehrern einzelnen Gefechten überſchritten die Franzoſen den Dnepr, worauf (17. Aug.) die Polen unter Poniatowski, Davouſts Heerestheil, und die Würtemberger einige Vorſtädte von Smolensk erſtürmten. Allein Barclai de Tolly vermied auch hier eine Hauptſchlacht, und ließ, als die Polen unter Poniatowski, nach den vorhergegangenen vergeblichen Angriffen der Italiener und Franzoſen, Smolensk erſtürmten und

einnahmen *), dieſe Stadt an mehrern Orten anzünden, und zog ſich weiter zurück. Doch hatten beide Theile an dieſem Tage einen bedeutenden Menſchenverluſt erlitten. In Eil folgten die Franzoſen den Ruſſen, und Ney kämpfte (19. Aug.) bei Valontina mit dem ruſſiſchen Nachtrabe unter dem Generale Korf, der von dem Prinzen Eugen von Würtemberg unterſtützt ward. Selbſt die Städte Dorogobuſch (26. Aug.), Wiasma (29. Aug.) und Gzatsk (1. Sept.) gingen, bei der Annäherung der Franzoſen, durch die Ruſſen ſelbſt im Feuer auf, und erſt im verſchanzten Lager bei Borodino (5. Sept.), wo Kutuſow den Oberbefehl der Ruſſen übernommen hatte, erwarteten die letzten die Ankunft der franzöſiſchen Maſſen. Die öffentliche Stimme in Rußland ſelbſt verlangte die Entſcheidung des Kampfes durch eine Hauptſchlacht. So begann die Schlacht (7. Sept.) an der Moskwa, welche hauptſächlich in der Erſtürmung der vor dem ruſſiſchen Lager liegenden Verſchanzungen durch die Franzoſen, und in der Behauptung der von beiden Theilen mehrmals genommenen Stadt Borodino von den Franzoſen beſtand. Wenn die Ruſſen ſelbſt ihren Verluſt an dieſem Tage zu 25,000 Todten und Verwundeten berechneten; ſo konnte der franzöſiſche nicht geringer ſeyn, weil die Franzoſen die Angriffe auf die ruſſiſchen Verſchanzungen wagten. Beide Theile behaupteten, geſiegt zu haben; allein die Ruſſen, welche die Hauptpuncte ihrer verſchanzten Stellung verloren hatten, ſahen ſich zum Rückzuge genöthigt. Selbſt unter den Mauern der alten Kaiſerſtadt Moskwa ward keine neue Schlacht gewagt; vielmehr ging Moskwa, wo Napoleon den Kreml bezog, nach einer von der Mehrheit der ruſſiſchen Feldherren im gehaltenen Kriegs=

*) Es verdient, bemerkt zu werden, welche Anſtrengungen die Polen bei dieſem Kampfe machten. Außer dem Heere von 60,000 Mann, das gegen Rußland zog, fochten noch gegen 10,000 Polen in Spanien. Jeder Jüngling, der ſich nicht der Verachtung ausſetzen wollte, mußte Dienſte nehmen. Der größte Theil der Officiere nahm keinen Sold; die R[illegible]chen boten willig ihre Perſonen und ihr Vermögen zur Bildung des Heeres; das weibliche Geſchlecht opferte freudig ſeinen Schmuck.

rathe genehmigten Maasregel, auf des Gouverneurs Roſtopſchin Befehl, bald nach der Ankunft der Franzoſen in Feuer auf*).

695.

Rückzug der Franzoſen aus Rußland.

Wenn wahrſcheinlich Anfangs dieſe Flammen nur zunächſt der Vernichtung der in Moskwa angehäuften Magazine und Waarenlager gelten ſollten, um den Franzoſen die Mittel ihres Unterhaltes zu entziehen; ſo ward doch durch den (16. Sept.) eingetretenen Herbſtſturm die Zerſtörung der alten Hauptſtadt Rußlands allgemein. Dennoch rechnete Napoleon ſo beſtimmt auf die Abſchließung eines ihm vortheilhaften Friedens mit dem Kaiſer Alexander, daß er in und bei Moskwa vier Wochen verlor, bevor er ſeinen Rückzug nach Smolensk antrat. Er ward aber von den Ruſſen, in Hinſicht eines Friedens nach ſeinen Abſichten, ſo lange hingehalten, bis die rauhere Jahreszeit ſich näherte, die ruſſiſchen Maſſen ſich verſtärkten, und ein allgemeines Aufgebot das ruſſiſche Volk zu den Waffen rief. Während deſſen ſtand Kutuſow mit dem ruſſiſchen Hauptheere zwiſchen Tula und Kaluga, wo er beides, die wichtige Waffenfabrik zu Tula und die fruchtbarſten Gegenden Rußlands, vor den Franzoſen deckte, und zugleich ihre Seite und ihren Rücken bedrohte, wenn ſie einen Zug gegen Petersburg verſuchen wollten. Die herbeiſtrömenden neuen Maſſen vereinigten ſich unter ſeinen Fahnen; die Annäherung und Verbindung (23. Sept.) des aus der Moldau, nach beendigtem Türkenkriege, zurückkehrenden Heeres unter Tſchitſchagoff ward durch Kutuſows Stellung erleichtert, und eben ſo von ihm die Verbindung mit Tormaſſow unterhalten, welcher den Oeſtreichern und Sachſen gegen über ſtand.

Doch nicht blos Rußlands Feldherren, auch Rußlands Diplomaten waren in dieſer Zeit mit Umſicht wirkſam

*) Man vergleiche aber über dieſe Thatſache Roſtopſchins Erklärung, daß er dieſen Brand nicht anbefohlen habe, mit Rapps Darſtellung derſelben, als Augenzeuge, in ſeinen Memoiren.

geweſen. Der förmliche Friede mit Großbritannien ward (18. July) zu Oerebro unterzeichnet, nachdem beide Mächte ſchon vorher einander ſich genähert hatten. Noch folgenreicher war Rußlands Friede mit der Pforte zu Buchareſt (28. Mai), in welchem zwiſchen beiden Reichen der Pruth, von da, wo er in die Moldau fällt, bis zur Vereinigung mit der Donau, und bis zum Einfluſſe der Donau ins ſchwarze Meer, als Grenze feſtgeſetzt, und alſo Rußlands Gebiet in einem höchſt bedenklichen Zeitpuncte bedeutend vergrößert ward. Selbſt mit der ſpaniſchen Regentſchaft trat Rußland (20. July) zu Welikj Luky durch einen Vertrag gegen Napoleon zuſammen, in welchem Alexander die Cortes der ſpaniſchen Nation und deren neue Verfaſſung anerkannte; und bald darauf ſprachen ſich (27. Aug.) zu Abo der Kaiſer Alexander und der Kronprinz von Schweden. Der ebenfalls für Rußlands Vergrößerungen in Aſien höchſt vortheilhafte Friede mit Perſien fällt erſt in die folgende Zeit; allein die von Napoleon durch Lauriſton gemachten Friedensanträge wurden von Rußland zurückgewieſen, nachdem mehrere Wochen Zeit darüber verloren gegangen waren. Nun endlich entſchloß ſich Napoleon (19. Oct.) den Rückzug anzutreten, worauf, nach ſeinem Befehle, der Marſchall Mortier den Kreml ſprengen mußte.

Während das franzöſiſche Hauptheer den Weg nach Smolensk einſchlug, hatte Schwarzenberg über den Bug (20. Oct.) znrückgehen müſſen, um Warſchau zu decken, weil Czernitſcheff, von Tſchitſchagoff über den Bug geſandt, Warſchau bedrohte, und Tſchitſchagoff ſelbſt über Slonim nach Minsk gegen die Berezyna zog, um den Franzoſen an dieſem Fluſſe zuvorzukommen. Als aber blos noch der Heerestheil unter Sacken den Oeſtreichern und Sachſen gegen über ſtand, überſchritt (29. Oct.) Schwarzenberg von neuem den Bug, um dem Heere unter Tſchitſchagoff über Slonim zu folgen. Dieſe Bewegung veranlaßte den General Sacken, (14. Nov.) die Sachſen unter Regnier bei Wilkowisky anzugreifen. Er drückte ſie mit ſeiner Uebermacht zurück; allein Schwarzenberg

eilte zu ihrer Unterſtützung herbei, und nöthigte (17. Nov.) Sacken zum Rückzuge. Doch hatte dieſe letzte Seitenbewegung die Folge, daß Schwarzenberg (29. Nov.) zu ſpät nach Slonim kam, nachdem bereits Tſchitſchagoff ſeine Abſicht gegen die Franzoſen an der Bereżyna ausgeführt hatte. — Gleichzeitig begann auf dem linken Flügel der Ruſſen der General Wittgenſtein den Angriff auf die zurückkehrenden Franzoſen, nachdem 8000 Mann, welche unter Steinheils Befehlen in Finnland geſtanden hatten, nach der perſönlichen Zuſammenkunft des Kaiſers Alexander mit dem Kronprinzen von Schweden zu Abo, Finnland verlaſſen, und über Riga zu Wittgenſteins Verſtärkung aufbrechen konnten; denn, nach der Ankunft dieſes Heerestheils in Riga, hatten (19. Sept.) die Preußen die Einſchließung dieſer Stadt aufgeben müſſen. Wittgenſtein verdrängte (19. Oct.) die Franzoſen unter Gouvion St. Cyr aus ihren Verſchanzungen bei Polozk, und nöthigte ſie, über die Düna zurückzugehen, während Steinheil mit den Bayern kämpfte. Zwar erſchien der Marſchall Victor zur Verſtärkung der geſchlagenen Franzoſen; allein ſie mußten (7. Nov.) Witepsk verlaſſen, und bald, nach dem Kampfe mit Wittgenſtein bei Smolna (14. Nov.), ſich weiter zurückziehen.

Das franzöſiſche Hauptheer hatte auf ſeinem Rückzuge mit den Mangel an den nöthigſten Lebensbedürfniſſen, mit den im Rücken und auf den Seiten bedrohenden und angreifenden Ruſſen, und bald mit der, ſelbſt in dieſem Klima ungewöhnlich frühzeitig eintretenden, Winterkälte zu kämpfen. Oft mußte es ſeine Kanonen ſtehen laſſen, oft Munitions- und Bagagewagen verbrennen, welche bei der Menge der gefallenen Pferde nicht weiter fortzubringen waren. Während Mortier, nach der theilweiſen Zerſtörung des Kremls, dem von Moskwa aufgebrochenen Hauptheere folgte, ward Mürat bei Tarutino (18. Oct.) von Bennigſen angegriffen, und der Vicekönig von Italien, von Davouſt unterſtützt, mußte (24. Oct.) bei Malo-Jaroslawetz, nachdem auch Kutuſow ſein verſchanztes Lager verlaſſen hatte, mit dem ruſſiſchen Heerestheile unter Doctorow kämpfen, ſo wie (1. Nov.) der General Orlow-Deniſow bei Wiasma den

franzöſiſchen Nachtrab erreichte, und Miloradowitſch (3. Nov.) bei derſelben Stadt dem Heerestheile unter Davouſt einen beträchtlichen Verluſt beibrachte.

Nach kurzem Aufenthalte verließ Napoleon das unter großen Verluſten erreichte Smolensk (13. Nov.), um Kutuſow bei Krasnoi anzugreifen (17. Nov.), welcher ſich zwiſchen das franzöſiſche Hauptheer und deſſen Nachtrab unter Ney geworfen hatte. Napoleon erlitt an dieſem Tage, wo er, nach dem Eindringen der Koſaken in die franzöſiſchen Linien, mit ſeinen Garden an ſeine perſönliche Sicherheit dachte, und dem Marſchalle Davouſt die Fortſetzung des Kampfes überließ, einen großen Verluſt, und eben ſo am folgenden Tage der Marſchall Ney (18. Nov.), welcher die Aufforderung, ſich zu ergeben, verwarf, und, mit bedeutender Aufopferung, zum Hauptheere ſich durchſchlug. Doch größer noch ward die Gefahr beim Zuge der Franzoſen von Krasnoi nach der Berezyna, wohin, von beiden Flügeln her, Tſchitſchagoff und Wittgenſtein eilten, um den Franzoſen zuvorzukommen. Schwarzenberg, am Bug zu lange aufgehalten, erſchien zu ſpät, um Tſchitſchagoff und Tormaſſow gehörig im Rücken zu beſchäftigen; allein Oudinot ſtellte dem Heere unter Tſchitſchagoff, und Victor dem Generale Wittgenſtein ſich entgegen, um den Uebergang der franzöſiſchen Hauptmaſſen über die Berezyna zu decken. Weil die Ruſſen alle Brücken über den in dieſer Jahreszeit reißend gewordenen Strom abgebrochen hatten; ſo mußten die Franzoſen (26. Nov.) zwei neue Nothbrücken ſchlagen, über welche ſie ſich in der größten Unordnung drängten, während die ruſſiſchen Kugeln in ihre Maſſen einſchlugen. Victor, gegen Wittgenſtein am linken Ufer des Fluſſes beſchäftigt, verlor ſeinen Nachtrab von 7000 Mann unter Partonneaux, welcher gefangen genommen ward; Tſchitſchagoff aber warf den Heerestheil Oudinots und die Polen unter Dombrowski auf die franzöſiſche Hauptmaſſe zurück, während Platow an der Spitze der Koſaken, und Kutuſow der jüngere die Franzoſen im Rücken bedrängten. Nur der Oberfeldherr Kutuſow ſelbſt vermied, nach dem Tage bei

Krasnoi, jeden Hauptkampf mit den Franzoſen, um den Kern ſeines ebenfalls ſehr geſchwächten, und nur durch neu herbeigeſtrömte Maſſen ergänzten, Heeres für künftge Hauptſchläge aufzuſparen. Am Abende des 27. Novembers hatten endlich die Franzoſen, nach einem Verluſte von 7000 Mann, ohne die Gefangenen zu rechnen, den gefahrvollen Uebergang über die Berezyna vollbracht. Die Rettung des Ueberreſtes der damals ſogenannten „großen Armee" hatte aber Napoleon dem Marſchall Oudinot zu verdanken, welcher die Verbindung zwiſchen Wittgenſtein und Tſchitſchagoff verhinderte, die erſt, nach dem Uebergange der Franzoſen über die Berezyna, (29. Nov.) erfolgte. Doch ward Tſchitſchagoff, welcher durch ſein langes Verweilen zu Minsk die frühere Vereinigung mit Wittgenſtein ſelbſt verſchuldet hatte, bald darauf vom Heere abgerufen.

Nach den Verluſten an der Berezyna, welche das 29ſte franzöſiſche Bulletin nicht ohne Offenheit ausſprach, eilten die Franzoſen, den Niemen zu erreichen. Noch immer von den Koſaken umſtreift, und im Rücken von den nachziehenden Ruſſen bedroht und angegriffen, kam es doch auf dieſem Theile des Rückzuges zu keinem neuen Hauptgefechte. Deſto mehr litten die Franzoſen durch die heftige Winterkälte, durch den Mangel an Lebensmitteln und Bekleidung, und durch die nicht wieder herzuſtellende Ordnung und Disciplin in ihren furchtbar zerrütteten Maſſen. So erreichten ſie Wilna. Doch ſchon (5. Dec.) zu Smorgony übergab Napoleon, nach gehaltenem Kriegsrathe, den Oberbefehl über die Trümmern des franzöſiſchen Heeres dem Könige von Neapel; er ſelbſt eilte in einem Schlitten, unter Coulaincourts Namen, durch Wilna, Warſchau, Dresden, Leipzig, Frankfurt und Mainz nach Paris zurück, wo er am 18. Dec. erſchien, um theils durch ſein perſönliches Gewicht den Folgen der Eindrücke über die erlittenen Verluſte vorzubeugen, theils neue Anſtalten für die Fortſetzung des Krieges im künftigen Jahre zu treffen.

696.

Anſtalten zum Feldzuge vom Jahre 1813. Veränderung des preußiſchen Syſtems.

Kurz vor Napoleons Ankunft in Paris war daſelbſt eine Verſchwörung entdeckt und geahndet worden, deren Zuſammenhang mit dem Auslande noch nicht ganz aufgeklärt iſt; nur daß gleichzeitig mit derſelben, auf der engliſchen Fregatte Armida ein vormaliger Anführer der Chouans, Debar, und die Oberſten Droz und Leguerre an der Küſte des Departements Morbihan landeten, welche aber bald verhaftet und (23. Nov.) erſchoſſen wurden. Daſſelbe Schickſal hatten bereits am 28. Oct. die vormaligen Generale Mallet, Lahorie und Guidal und fünf ihrer Mitverſchwornen, welche am 23. Oct., mit der Verbreitung der Nachricht von Napoleons Tode, durch ein untergeſchobenes Senatus-Conſultum einen Umſturz der bisherigen Regierung verſuchten, der aber noch an demſelben Tage durch die Thätigkeit der Polizei verhindert ward. —

Kaum war aber Napoleon in Paris erſchienen, als (10. Jan. 1813) 350,000 Nationalgarden, urſprünglich nur für den Dienſt im Inlande beſtimmt, durch ein Senatus-Conſultum der Verfügung des Kaiſers überlaſſen wurden, und die Staatsbehörden, die Gemeinden und viele einzelne Perſonen des Reiches, auf erhaltene Veranlaſſung von oben, zu „freiwilligen" Geldbeiträgen und Lieferungen ſich erboten. — Gleichzeitig beabſichtigte Napoleon eine Ausſöhnung mit dem Papſte Pius 7, welchem er im Jahre 1809 den letzten Reſt des Kirchenſtaats entriſſen, der aber ihn dafür mit dem Banne belegt hatte. Wenn gleich Napoleon in den Jahren des Sieges und Glückes den päpſtlichen Bannſpruch wenig geachtet hatte; ſo fand er doch, unter den eingetretenen Verhältniſſen, für gerathen, durch einen öffentlichen Schritt ſeine Ausgleichung mit dem Oberhaupte der katholiſchen Kirche der Welt zu verkündigen. Dies geſchah in dem, von beiden zu Fontainebleau (25. Jan. 1813) unterzeichneten, neuen Concordate, nach welchem dem Papſte die geiſtlichen Rechte

ſeiner Vorgänger in Frankreich und im Königreiche Italien zurückgegeben, in beiden Reichen zehn Bisthümer, die ſechs römiſchen ſuburbikanen Bisthümer, und die Bisthümer in partibus ſeiner Ernennung überlaſſen wurden, ſo wie von neuem fremde Geſandte und diplomatiſche Agenten bei ihm erſcheinen, und Geſchäftsträger von ihm ernannt werden ſollten. Napoleon eilte, gegen die vom Papſte deshalb gemachte Bedingung, mit der Bekanntmachung deſſelben, worüber der Papſt von neuem mit ihm zerfiel, und den franzöſiſchen Biſchöffen erklärte, daß das eben abgeſchloſſene Concordat ungültig ſey. — Endlich beſtimmte Napoleon, auf den Fall ſeines Todes, in einem organiſchen Senatus-Conſultum (5. Febr. 1813) die Regentſchaft der Kaiſerin-Mutter während der Minderjährigkeit ihres Sohnes, und das Recht der Oberaufſicht über denſelben, welche Regentſchaft derſelben auch (30. März) für die Zeit der Abweſenheit des Kaiſers von Frankreich übertragen ward.

In der Zeit, daß Napoleon dieſe Veranſtaltungen im Innern Frankreichs traf, führte Murat die Reſte des franzöſiſchen Heeres von Wilna über den Niemen zurück, und General Grenier brach mit 35,000 Mann aus Italien in die Länder zwiſchen der Elbe und Oder auf. Gleichzeitig ward von der Generalconföderation in Polen die geſammte polniſche Nation zum Kampfe aufgerufen; allein noch war dieſe Maasregel nicht ausgeführt, als die franzöſiſchen Heeresmaſſen über die Weichſel zurückgehen mußten, und der Kaiſer Alexander, von Wilna aus (24. Dec. 1812), den Polen, welche Stellen während der franzöſiſchen Herrſchaft bekleidet, oder die Waffen gegen Rußland getragen hatten, eine auf zwei Monate geltende Verzeihung anbieten ließ. Den Ausſchlag in den Weichſelländern gab aber (30. Dec. 1812) die Capitulation des preußiſchen Generals von York in der Poſcherungiſchen Mühle mit dem ruſſiſchen Generale von Diebitſch, welcher den Vortrab des Wittgenſteiniſchen Heeres führte. Nach dieſer Uebereinkunft ſollte das preußiſche, aus Kurland zurückgekehrte, Heer, ſo wie der von ihm zwiſchen Memel und Tilſit beſetzte Landſtrich, neutral, den Ruſſen aber

der Durchzug durch denſelben verſtattet, und ſelbſt auf den Fall, daß der König von Preußen die Uebereinkunft nicht beſtätigte, das preußiſche Corps zwei Monate hindurch außer Thätigkeit ſeyn, ſo wie daſſelbe, wenn entweder Alexander oder Friedrich Wilhelm die Beſtätigung der Convention verweigerte, nach Ablaufe dieſer Friſt ungeſtört nach dem, ihm vom Könige beſtimmten, Puncte aufbrechen ſollte. General Maſſenbach, der noch mit einem Theile der Preußen bei Macdonald ſtand, ging über den Niemen, und ſchloß (31. Dec.) dieſer Uebereinkunft ſich an. Zwar verſagte der König von Preußen dieſer Capitulation ſeine Beſtätigung, befahl, den General York vor ein Kriegsgericht zu ſtellen, übertrug dem Generale von Kleiſt die Anführung des preußiſchen Corps, und ſandte den Fürſten von Hatzfeld mit neuen Anerbietungen nach Paris; allein während der Zeit verhinderte das Vordringen der Ruſſen ins Herzogthum Warſchau den gebotenen Aufſtand des polniſchen Volkes, und die öffentliche Stimme in Preußen erklärte ſich, bei dem immer ſichtbarer werdenden traurigen Zuſtande der Ueberreſte des durch die preußiſchen Provinzen zurückkehrenden franzöſiſchen Heeres, ſo laut für einen Krieg gegen Frankreich, daß der König (23. Jan. 1813) Berlin — noch von den Franzoſen beſetzt — verließ, ſeinen Regierungsſitz einſtweilen nach Breslau verlegte, die Cantonbefreiung (9. Febr.) aufhob, und die Jugend der Monarchie auf den Aufruf: „das Vaterland ſey in Gefahr,“ in Schleſien verſammelte.

Während Preußen in dieſem entſcheidenden Augenblicke ſein bisheriges politiſches Syſtem veränderte, ſchien Oeſtreich noch zu ſchwanken, für welche Maasregeln es ſich erklären ſollte. Es ſtand in der Mitte zwiſchen zwei Rieſenmächten, die ſich die Oberherrſchaft ſtreitig machten. Doch hatte ſich bereits das öſtreichiſche Heer unter Schwarzenberg auf die Grenze von Galizien zurückgezogen, während die Sachſen unter Regnier, mit welchen ſich die Bayern verbanden, die Straße von Kaliſch einſchlugen. Murat, der Yorks Capitulation zu Elbing erfuhr, und nun von den vordringenden Maſſen unter Wittgenſtein und Tſchütſchagoff ſich

unmittelbar bedroht ſah, verließ Oſtpreußen, und ging nach Poſen, um dort mit den Bayern und Sachſen ſich zu verbinden, kam aber für dieſen Zweck zu ſpät, und verließ das Heer, deſſen oberſte Leitung (26. Jan. 1813) Napoleon dem Vicekönige von Italien übertrug. Unterdeſſen beſetzte Miloradowitſch (6. Febr.) die Stadt Warſchau, und Winzingerode kämpfte (15. Febr.) bei Kaliſch mit den Sachſen unter Regniers Anführung. Darauf gingen die Sachſen, nach einem nicht unbedeutenden Verluſte, (19. Febr.) bei Freyſtadt über die Oder, während auch der Vicekönig Eugen ſein Hauptquartier zu Frankfurt nahm. Nach dieſen Vorgängen war, bis auf einige feſte Plätze und Berlin, wo noch der Marſchall Augereau ſtand, der größte Theil der preußiſchen Monarchie von den Franzoſen verlaſſen, worauf zwiſchen Preußen und Rußland (28. Febr. 1813) der Vertrag zu Kaliſch auf die Wiederherſtellung der preußiſchen Monarchie nach dem Werthe ihres Länderbeſitzes wie vor dem Kriege im Jahre 1806 abgeſchloſſen, und ſpäter dieſelbe Bedingung von Großbritannien in dem Vertrage zu Reichenbach (14. Juny), und von Oeſtreich in dem Vertrage zu Teplitz (9. Sept.) anerkannt ward. Die unmittelbare Folge des Kaliſcher Vertrages war (11. März) die Freiſprechung des Generals von York, die Kriegserklärung Preußens (16. März) gegen Frankreich, des Königs Aufruf (17. März) an ſein Volk und an das Heer, und die Errichtung der Landwehr innerhalb der Monarchie. Noch hatte, vor Preußens Kriegserklärung, der Vicekönig mit dem Reſte ſeines Heeres und mit den ihm durch Grenier zugeführten Verſtärkungen, bei dem Vordringen von Wittgenſtein und York, (4. März) Berlin verlaſſen, und ſich über die, von Franzoſen und Polen beſetzte, Feſtung Wittenberg in die Gegend von Leipzig wenden müſſen, welche er (21. März) verließ, um ſich an die Saale zu ziehen, und dieſe bis zu Napoleons Wiedererſcheinung zu behaupten.

Nach Preußens Anſchließen an Rußland, ward das Königreich Sachſen in die bedenklichſte Stellung zwiſchen beiden kriegführenden Theilen gebracht. Der König hatte, als

Mitglied des Rheinbundes, vertragsmäßige Verpflichtungen zu erfüllen, und andere Rückſichten zu nehmen, als der König von Preußen. In ſeinem Lande behaupteten ſich die Franzoſen bis zum Ende des Monats März; in Wittenberg ſtand der von Napoleon (März 1813) dahingeſandte Gouverneur La Poype. Nur in der noch unvollendeten Feſtung Torgau, wo General Thielmann den Oberbefehl führte, verſammelten ſich die aus Rußland zurückgekehrten, und von den Franzoſen, auf des Königs Befehl, getrennten Sachſen; während Dresden, von wo aus der König (23. Febr.) nach Plauen gegangen war, von einem Theile der ruſſiſchen Truppen unter Winzingerode (27. März) beſetzt ward. Der König von Sachſen konnte die an ihn von Rußland und Preußen ergangene Einladung, ihnen ſich anzuſchließen, nicht annehmen, theils weil noch kein Mitglied des Rheinbundes von demſelben ſich bisher getrennt, theils weil er mit Oeſtreich eine Unterhandlung eröffnet hatte, während welcher er von Regensburg, wohin er von Plauen ging und den König von Bayern ſprach, nach Prag ſich begab. Er übernahm in der Unterhandlung mit Oeſtreich die Verpflichtung, nach allen ſeinen Kräften zu den Maasregeln mitzuwirken, welche Oeſtreich zur Herſtellung des Friedens ergreifen würde, und erbot ſich zur Verzichtleiſtung auf das Herzogthum Warſchau, wogegen ihm Oeſtreich eine angemeſſene Gebietsentſchädigung, nach dem Verhältniſſe der Umſtände, auszumitteln verſprach. Zugleich hatte der König dem Generale Thielmann befohlen, keinen fremden Truppen, ohne ausdrücklichen Befehl des Königs, die Feſtung Torgau zu öffnen. Ob nun gleich die Unterhandlungen Sachſens zu Wien den beiden Verbündeten mitgetheilt wurden, um ſie dadurch zu vermögen, keine Feindſeligkeiten in Sachſen auszuüben; ſo nahm doch ſogleich der General Blücher den, im Tilſiter Frieden an Sachſen abgetretenen, Cottbuſſer Kreis für Preußen wieder in Beſitz, und überall ward, nach der Einnahme von Dresden und Leipzig von den Ruſſen, das ſächſiſche Volk durch Aufrufe der vordringenden Feldherren zum Kampfe gegen Frankreich bearbeitet.

697.

Krieg im Jahre 1813.

Der ganze Monat April verſtrich, ohne daß die Verbündeten weiter in die Staaten des Rheinbundes vordrangen. Nur an der Mittelelbe, bei Möckern, Dannigkow und Leitzkau kämpfte der Vicekönig (5. Apr.) mit einem Heerestheile der Ruſſen und Preußen. Wittenberg ward (18. Apr.) vergeblich von den Preußen beſchoſſen, allein Spandau (15. Apr.) von dem Generale Thümen zur Uebergabe genöthigt, ſo wie bereits früher von ſchwachen ruſſiſchen Truppenmaſſen (18. März) Hamburg und Lübeck beſetzt wurden. Blücher hatte ſein Hauptquartier zu Altenburg, und Wittgenſtein zu Gohlis bei Leipzig. Ein bedeutendes ruſſiſches Heer mußte in dem Herzogthume Warſchau zurückbleiben; andere Truppenabtheilungen ſchloſſen die Feſtungen ein, welche noch von der Weichſel bis zur Saale von den Franzoſen beſetzt waren. Doch hatte, im Namen der Regenten von Rußland und Preußen, der Fürſt Kutuſow, als Oberfeldherr der vereinigten Heere, in Kaliſch (25. März) einen Aufruf an die Teutſchen unterzeichnet, in welchem den Fürſten und Völkern Teutſchlands die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit verkündigt, und verſichert ward, daß die ruſſiſchen und preußiſchen Krieger nur in der Abſicht erſchienen, „den Fürſten und Völkern Teutſchlands jene entwandten, aber unveräußerlichen Stammgüter der Völker wieder erringen zu helfen, und der Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reiches mächtigen Schutz und dauernde Gewähr zu leiſten. Der Rheinbund, dieſe trügeriſche Feſſel, kann, als Wirkung fremden Zwanges und als Werkzeug fremden Einfluſſes, länger nicht geduldet werden. Hiermit iſt zugleich das Verhältniß ausgeſprochen, in welchem der Kaiſer aller Reußen zum wiedergebohrnen Teutſchland und zu ſeiner Verfaſſung ſtehen will. Es kann dies, da er den fremden Einfluß vernichtet zu ſehen wünſcht, kein anderes ſeyn, als eine ſchützende Hand über ein Werk zu halten, deſſen Geſtaltung ganz allein den Fürſten und Völkern Teutſchlands anheim geſtellt bleiben ſoll. Je

ſchärfer in ſeinen Umriſſen und Grundzügen das Werk heraus-treten wird aus dem ureignen Geiſte des teutſchen Volkes; deſto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener wird Teutſchland wieder unter den Völkern Europa's erſcheinen können." *). Je beſtimmter in dieſem Aufrufe die Wiedergeburt des teutſchen Reiches, und der Antheil der teutſchen Völker an der neuen Geſtaltung der teutſchen Verfaſſung zugeſichert, ſo wie zugleich die künftige politiſche Einheit Teutſchlands ausgeſprochen ward, damit nicht blos das wiederhergeſtellte teutſche Reich, ſondern namentlich das teutſche Volk, mit einer Verfaſſung im ureignen Geiſte deſſelben, in der Reihe der europäiſchen Völker würdevoll aufträte; deſto größer war die Begeiſterung, welche durch dieſe Erklärung in allen Gauen Teutſchlands aufgeregt ward. Tauſende von teutſchen Jünglingen verließen alles, was das Leben Theures hat, um für dieſe große Angelegenheit, und für dieſe heiligen Zuſicherungen ihr Blut zu verſpritzen. Noch nie hatte Teutſchland, ſeit den Zeiten der Kirchenverbeſſerung, eine ähnliche allgemeine und mächtige Bewegung in der Mitte ſeines herrlichen Volkes geſehen.

Allein mit dem beginnenden Frühjahre erſchien auch Napoleon wieder mit neuen Heeresmaſſen an der Saale, welchen Fluß der Vicekönig behauptet hatte. Am 1. Mai trafen zwiſchen Weißenfels und Leipzig die Corps von Ney und Winzingerode auf einander, und kämpften fünf Stunden ohne Entſcheidung. Hingegen am 2. Mai erfocht Napoleon einen theuer erkauften Sieg bei Lützen oder Großgörſchen über die (nach Kutuſows Tode zu Bunzlau 28. April) unter Wittgenſtein vereinigten Ruſſen und Preußen, während an demſelben Tage Lauriſton Leipzig im Rücken der Verbündeten beſetzte, und dieſe dadurch nöthigte, durch die Gegenden der Mulde ſich an und über die Elbe zurückzuziehen. Bülow,

---

*) Obgleich dieſer Aufruf unter Kutuſows Namen im ganzen nördlichen Teutſchlande verbreitet ward; ſo iſt er doch in der Folge für „apokryphiſch" erklärt, und von den gegen Napoleon kriegführenden Mächten weder anerkannt, noch berückſichtigt worden.

welcher an dieſem Tage Halle nahm, mußte, nach der verlornen Schlacht bei Lützen, über die Elbe zurückgehen, um Berlin zu decken. Alexander und Friedrich Wilhelm verließen (8. Mai) Dresden, an welchem Tage Napoleon in dieſer Stadt erſchien. Auf die dringenden, mit Drohungen verbundenen, Aufforderungen Napoleons kehrte der König von Sachſen (12. Mai) nach Dresden zurück, bevor noch Oeſtreich ſich erklärt und die Unterhandlungen mit Sachſen in einem förmlichen Vertrage unterzeichnet hatte. Nun ward die Feſtung Torgau, welche der General Thielmann verließ, der zu den Verbündeten übertrat, den Franzoſen geöffnet, und die ſächſiſchen Truppen ſchloſſen ſich, wie die übrigen Heere der Fürſten des Rheinbundes, den Franzoſen von neuem an. Napoleon folgte den ruſſiſchen und preußiſchen Hauptmaſſen nach der Oberlauſitz, während er (12. Mai) den Vicekönig Eugen von Dresden nach Mailand zur Bildung eines neuen Heeres an Oeſtreichs Grenzen ſandte, weil er durch die Papiere eines aufgefangenen Couriers des ruſſiſchen Geſandten in Wien, des Grafen Stackelberg, an den ruſſiſchen Miniſter Neſſelrode, nähere Aufſchlüſſe über Oeſtreichs Geſinnungen erhalten hatte. Nach dem Gefechte zwiſchen Miloradowitſch und Macdonald bei Biſchoffswerda (12. Mai), und zwiſchen Barclai de Tolly und Lauriſton bei Königswartha (19. Mai), ſo wie bei Weißig, zwiſchen York und Ney, entſchieden die beiden Schlachttage bei Bautzen und Wurſchen (20. und 21. Mai) über den Rückzug der Verbündeten aus der Lauſitz nach Schleſien. Doch kämpften noch Oudinot und Bülow (28. Mai) bei Hoyerswerda, und (4. Juny) bei Luckau, bevor (4. Juny) der zu Pläswitz im Strigauer Kreiſe, (von Caulaincourt, Schuwalow und Kleiſt) abgeſchloſſene Waffenſtillſtand eine Pauſe von 10 Wochen in dem Kriege machte, während welcher Zeit beide Theile ſich bedeutend verſtärkten, Napoleon Dresden und die ganze Elblinie bis nach Hamburg, das von Davouſt wieder beſetzt worden war, ununterbrochen befeſtigen ließ, bald aber der Beitritt Oeſtreichs zu den Verbündeten, und die Ankunft des Kronprinzen von Schweden mit einem ſchwediſchen Heere auf teutſchem Boden, nach der Wiedererneuerung des Kampfes, den Ausſchlag gegen Napoleon gab. Doch

erneuerte in dieſer Zeit des Waffenſtillſtandes der König von Dänemark (10. Jul.) ſein Bündniß mit Frankreich, nachdem der Graf Bernſtorff vergeblich zu London unterhandelt hatte, weil Großbritannien auf der Abtretung Norwegens an Schweden beharrte, und zugleich verlangte, 25,000 Dänen unter die Befehle des Kronprinzen von Schweden gegen Napoleon zu ſtellen.

698.

Fortſetzung.

Der während des Waffenſtillſtandes zu Prag eröffnete Friedenscongreß war, bei der gegenſeitigen Stimmung der kriegführenden Mächte, nur eine politiſche Förmlichkeit; er führte zu keinem Erfolge. Oeſtreich vollendete während des Waffenſtillſtandes ſeine begonnenen Rüſtungen, und erſchien öffentlich als Vermittler zwiſchen Napoleon und den Verbündeten, indem es an den erſten den Grafen Bubna, an die letzten den Grafen Stadion, und Weſſenberg nach London ſandte. Doch fand Napoleon Oeſtreichs Forderungen übertrieben, als dieſes, als Grundlage der Ausſöhnung mit ihm, für ſich die Zurückgabe der illyriſchen Provinzen und des halben Königreiches Italien, mit Einſchluß Venedigs, bis an die Grenze des Mincio, ſo wie Napoleons Verzichtleiſtung auf das Protectorat in Teutſchland, auf das Herzogthum Warſchau, und auf die Departemente der 32ſten Militairdiviſion (auf die im December 1810 mit Frankreich vereinigten Theile des nördlichen Teutſchlands) verlangte. Der Congreß zu Prag, auf welchem franzöſiſcher Seits Anfangs Narbonne, ſpäter Caulaincourt, öſtreichiſcher Seits Metternich, von Rußland Anſtetten und von Preußen Humboldt erſchienen, ward am 10. Aug. abgebrochen; doch hatte Oeſtreich während dieſer Zeit den Polen unter Poniatowski den Durchzug durch Mähren und Böhmen nach Zittau verſtattet. Gleichzeitig zogen ſich die Bayern unter Wrede in der Nähe von München in einem Lager zuſammen; allein erſt am 8. Oct. entſchied ſich der König von Bayern für den Beitritt zur Sache der Verbündeten. Der Kronprinz von Schweden, welcher, während des

Waffenſtillſtandes, im Feldlager der letztern zu Trachenberg erſchien, übernahm den Oberbefehl über die teutſche Nordarmee, zu welcher die preußiſche Heeresabtheilung unter Bülow in der Nähe von Berlin, und das gegen Davouſt aufgeſtellte Corps unter Wallmoden gehörten. Selbſt Moreau hatte, auf die Einladung des Kaiſers Alexander, Nordamerika verlaſſen, und begleitete, als Adjutant und Generallieutenant deſſelben, das große Heer der Verbündeten in die Gegend von Dresden. Denn hier, im Mittelpuncte ſeiner feſten Stellung, ſollte Napoleon, nachdem Oeſtreich (12. Aug.) den Krieg gegen Frankreich erklärt hatte, von der Hauptmacht der Verbündeten angegriffen werden. Napoleon aber eröffnete, nach abgelaufenem Waffenſtillſtande (17. Aug.), den Kampf von der Lauſitz aus mit einem Angriffe (21. Aug.) auf das ſchleſiſche Heer unter Blücher bei Löwenberg, welches er hinter die Katzbach zurückdrückte. Doch übertrug er hier den Oberbefehl dem Marſchalle Macdonald, weil ihn das Ueberſchreiten der böhmiſchen Grenzgebirge von 130,000 Oeſtreichern, Ruſſen und Preußen unter Schwarzenbergs Anführung nach Dresden zurücknöthigte, auf deſſen Feſtungswerke der Angriff der Verbündeten (26. Aug.) gerichtet war. Sie mußten ſich aber am Abende dieſes Tages auf die nah gelegenen Anhöhen zurückziehen, und am folgenden Tage (27. Aug.) erfocht Napoleon, nachdem er ſich durch die Heeresmaſſen der Marſchälle Victor und Marmont verſtärkt hatte, einen entſcheidenden, aber auch ſeinen letzten Sieg auf teutſchem Boden bei Dresden über die Verbündeten. Entſchieden ward dieſer Sieg dadurch, daß Vandamme von Pirna aus gegen Böhmen aufbrach, um die Verbündeten von Böhmen abzuſchneiden, und daß der fehlerhaft aufgeſtellte linke Flügel der Verbündeten geſprengt ward, und hier der Feldmarſchalllieutenant Meßko mit 10,000 Mann in Gefangenſchaft gerieth. An dieſem Tage war auch Moreau tödtlich verwundet worden; er ſtarb fünf Tage darauf zu Laun in Böhmen.

Doch ſchon die Verluſte, welche der nach Böhmen unter Vandamme vorgedrungene Heerestheil bei Culm und Nollendorf (30. Aug.) gegen Oſtermann, Barclai de Tolly

und Kleiſt erlitt, wo Vandamme ſelbſt mit 8000 Franzoſen in Gefangenſchaft gerieth, vernichteten einen Theil der Früchte der Dresdner Schlacht. Eben ſo ward, zunächſt durch Bülow und Tauenzien an der Spitze der Preußen, mit geringer Unterſtützung der Ruſſen und Schweden unter der Anführung des Kronprinzen von Schweden, das beabſichtigte Vordringen der Franzoſen unter Oudinot und Bertrand, und der Sachſen unter Regnier, gegen Berlin (23. Aug.) durch die Schlacht bei Großbeeren vereitelt, worauf die zurückgedrückten Maſſen in der Nähe von Wittenberg zu einem wiederhohlten Angriffe ſich ſammelten, während in der Nähe von Belzig (27. Aug.) der General Girard von Hirſchfeld und Czernitſcheff nach Magdeburg zurückgeworfen ward, als er von da aufgebrochen war, um ſich mit Oudinot zu verbinden. Eben ſo hatte in dieſer Zeit (26. Aug.) Blücher an der Katzbach einen entſcheidenden Sieg über Macdonald erkämpft, mehr als 100 Kanonen erbeutet, 18,000 Gefangene gemacht, das Vordringen gegen Breslau verhindert, und die Franzoſen zum Rückzuge über den Bober, die Neiße und den Queis genöthigt. Die Folge dieſes wichtigen Schlachttages war, daß bald darauf die ſchleſiſche Armee durch die Lauſitz nach Sachſen aufbrechen konnte, nachdem auch Ney, von Napoleon an die Spitze des bei Wittenberg von neuem geſammelten Heeres geſtellt, bei Dennewitz (6. Sept.) von Bülow und dem Kronprinzen von Schweden beſiegt worden war. In großer Unordnung zogen ſich die Ueberreſte des geſchlagenen Heeres nach Torgau und Wittenberg; zum zweitenmale war der Plan, gegen Berlin vorzudringen, beſonders durch Bülows Tapferkeit, vernichtet worden.

Im nördlichen Teutſchlande, wo Davouſt in Verbindung mit den Dänen das Heer des Kronprinzen von Schweden im Rücken bedrohen und gegen Berlin vordringen ſollte, beſchränkte ſich Davouſts Kampf gegen das ihm entgegengeſtellte Wallmodenſche Corps, welches aus 25,000 Mann gemiſchter Truppen beſtand, blos auf einzelne Gefechte, wo er zwar (23. Aug.) Schwerin beſetzte, ſich aber von da (3. Sept.) in die feſte Stellung hinter der Stecknitz, und, nach der Schlacht bei Leipzig, nach Hamburg ſelbſt zurückzog.

Napoleons Plan, mit Blücher in der Lauſitz ſich zu meſſen, und den Verluſt Macdonalds an der Katzbach auszugleichen, ward im Anfange des Septembers, durch Blüchers augenblicklichen Rückzug über die Neiße, und nach Napoleons Vordringen in Böhmen bis Nollendorf (17. Sept.) durch den Verluſt vereitelt, welchen er daſelbſt gegen die Oeſtreicher unter Colloredo und Liechtenſtein, gegen die Preußen unter Ziethen, und gegen die Ruſſen unter Wittgenſtein erlitt. Er kehrte nach Dresden zurück, fand aber, nachdem Czernitſcheff (28. Sept.) Kaſſel, und Platow und Thielmann Altenburg mit ihren ſtreifenden Corps beſetzt hatten, und Blücher, nach dem Kampfe mit Bertrand bei Wartenburg (3. Oct.) das ſchleſiſche Heer auf das linke Elbufer führte, daß er nicht länger in ſeiner feſten Stellung bei Dresden verweilen dürfe. Zwar war Wittenberg, das der Kronprinz von Schweden durch den General Thümen in drei Nächten (25., 27., 30. Sept.), zum Theile durch Congreve'ſche Brandraketen, beſchießen ließ, nicht zur Uebergabe gebracht worden; allein die Ankunft eines neuen ruſſiſchen Heeres unter Bennigſen (25. Sept.) in der Lauſitz hatte den Uebergang des ſchleſiſchen Heeres und des Kronprinzen von Schweden (5. Oct.) über die Elbe, und das gleichzeitige Vordringen des böhmiſchen Heeres in zwei Abtheilungen durch das Erzgebirge über Zwickau und Chemnitz befördert.

Napoleon brach daher (6. Oct.) von Dresden auf, von wo aus auch der König von Sachſen nach Leipzig (14. Oct.) ſich begab. Der Kaiſer zog an beiden Ufern der Mulde gegen Wittenberg, wo er über die Elbe gehen, Magdeburg als den Stützpunct ſeiner neuen Unternehmungen betrachten, ſeine Maſſen von Hamburg aus mit ſich in Verbindung bringen, gegen Berlin vordringen, und den Krieg in die Länder zwiſchen der Elbe und Oder verſetzen wollte. Allein während er, ohne nähere Kunde über die Stellung der Heeresmaſſen ſeiner Gegner in den Gegenden zwiſchen der Elbe, Mulde und Saale, vier Tage in Düben (10—14. Oct.) verweilte, erhielt er daſelbſt von dem Könige von Würtemberg die Nach-

richt von der Veränderung des politiſchen Syſtems des Königs von Bayern, welcher (8. Oct.) zu Ried, gegen die Garantie aller ſeiner Beſitzungen, mit Oeſtreich ſich unmittelbar vereiniget, und dadurch den Planen der Verbündeten ſich angeſchloſſen hatte. Der König von Würtemberg meldete zugleich dem Kaiſer, daß er durch die Stärke des vereinigten, und gegen den Main und Rhein aufbrechenden, öſtreichiſch-bayriſchen Heeres genöthigt ſeyn würde, auch ſeine Truppen mit demſelben zu vereinigen.

Dieſe Nachricht, nach welcher Napoleon das gegen Bayern geſtandene öſtreichiſche Heer in Thätigkeit gegen ſich geſetzt, und ſich in ſeinem Rücken bedroht und von Frankreich abgeſchnitten ſah, beſtimmte ihn, ſeinen Plan, über die Elbe vorzudringen, zu verändern. Er beſchloß, zuvor die Verbündeten zwiſchen die Elbe und Saale zu werfen, und brach deshalb von Düben in die Ebenen von Leipzig auf, nachdem er vorher den General Regnier bei Wittenberg über die Elbe gehen, die Preußen bei Roßlau überfallen, und durch ihn die Elbbrücken bei Roßlau, Aken und Wartenburg zerſtören ließ, um den Kronprinzen von Schweden und Blüchern von der Elbe abzuſchneiden, wo die beiden feſten Hauptpuncte, Wittenberg nnd Torgau, noch in ſeinen Händen waren.

699.

Fortſetzung.

So näherte ſich der Kampf im Jahre 1813 ſeiner Entſcheidung. In Dresden hatte Napoleon den Marſchall St. Cyr und den General Lobau mit 30,000 Mann zurückgelaſſen. Ein Theil des Bennigſenſchen Heeres ſchloß dieſe Feſtung ein; ein anderer Theil brach, mit den Oeſtreichern unter Bubna, über Noſſen, ſo wie Colloredo mit 30,000 Oeſtreichern, von Freyberg aus, über Chemnitz und Borna gleichfalls in die Gegend von Leipzig auf. Hier fochten bei Liebertwolkwitz (14. Oct.) die unter Schwarzenberg ſtehenden Corps von Wittgenſtein und Klenau mit dem Kö-

nige von Neapel, der, nach Napoleons Siegen bei Lützen und Bautzen, in Dresden wieder bei ihm erſchienen war. Dieſes Vorgefecht, und ſelbſt die Schlacht bei Wachau (16. Oct.), führte zu keiner Entſcheidung. Denn obgleich Napoleon, am Nachmittage dieſes Tages, das Centrum der Maſſen der Verbündeten von den Wachauer Höhen bis nach Güldengoſſa zurückwarf, woraus dieſe die Franzoſen verdrängt hatten, Bertrand das Vordringen der Verbündeten über Lindenau verhinderte, wodurch die Heerſtraße nach Thüringen und dem Rheine in den Händen der Franzoſen blieb, und Meerveldt, der in den Niederungen der Pleiße über Connewitz den Weg nach Leipzig ſich bahnen ſollte, in Dölitz von den Polen gefangen genommen ward; ſo ſtanden doch, bei einbrechender Nacht, beide Heere wieder in ihrer erſten Stellung.

Allein ungleich vortheilhafter für die Verbündeten war der gleichzeitige Kampf an demſelben Tage bei Möckern, wo Blücher, welcher aus der Gegend von Halle vordrang, den Marſchall Marmont, und die mit ihm verbundenen Heerestheile unter Arrighi und Dombrowski, beſiegte, und, nach einem viermal von den Franzoſen zurückgewieſenen Angriffe auf Möckern, beim fünften dieſer Anhöhen ſich bemächtigte, und die Franzoſen in die unmittelbare Nähe Leipzigs zurückwarf. Wenn gleich von Seiten der Verbündeten der Kronprinz von Schweden keinen Antheil an dieſem Kampfe nahm; ſo fehlte doch auch in den Linien der Franzoſen das dritte, zu Marmonts Unterſtützung beſtimmte, Corps, welches am Morgen dieſes Tages zu dem früher bei Wachau eröffneten Kampfe von dem Kaiſer berufen worden war.

Nach dieſer Doppelſchlacht am 16. Oct. verlor Napoleon den folgenden Tag mit Unterhandlungen, während welcher die Verbündeten durch die Ankunft des Kronprinzen von Schweden, durch Bennigſen, Bubna und Colloredo überwiegend verſtärkt wurden. Er erbot ſich, durch den in ſeine Gefangenſchaft gerathenen General Meerveldt, Illyrien und Polen aufzugeben, und Teutſchland zu verlaſſen, ſobald man

an ihn keine entehrenden Forderungen machen würde; allein die Verbündeten erkannten das Uebergewicht ihrer Kraft und ihrer errungenen vortheilhaften Stellung, und antworteten auf ſeine Anträge nicht. Darauf begann am 18. Oct. der Kampf der Entſcheidung in der ganzen Umgebung von Leipzig, während Bertrand mit 14,000 Mann von neuem die Hochſtraße nach Thüringen, für den Rückzug der Franzoſen, bei Lindenau deckte. Auf der Südſeite behaupteten ſich Oudinot mit den Garden bei Propſtheida, Macdonald bei Stötteritz, und Augereau bei Connewitz. Allein von Taucha her und über die Parthe drangen der Kronprinz von Schweden, Bülow, Langeron und Winzingerode gegen Ney in Schönefeld vor, welches dieſer, nach dem Uebergange der Würtemberger unter dem Generale Normann, und eines Corps von 6000 Sachſen zwiſchen Paunsdorf und Sellerhauſen zu den Verbündeten unter Anführung des Generals von Ryſſel, verlaſſen mußte, während auch zwiſchen Gohlis und Leipzig von dem ſchleſiſchen Heere gegen Arrighi und Dombrowski gefochten ward. Man kann gegen eine halbe Million Streiter annehmen, welche an den beiden Schlachttagen Antheil am Kampfe nahmen; ſo wie wenigſtens 40,000 Todte an beiden Tagen berechnet wurden.

An dieſem Tage ward das Schickſal des Rheinbundes und Teutſchlands entſchieden. Dem Siege nicht vertrauend, wie vormals, hatte Napoleon bereits an demſelben Tage einen Theil des Armeefuhrweſens und die leicht Verwundeten nach Thüringen aufbrechen laſſen; ein bedeutender Theil folgte während der Nacht. Doch auch von dem ſchleſiſchen Heere ging der General York über Merſeburg nach den Gegenden der Saale. Auf die Anfrage Napoleons an den König von Sachſen während dieſer Nacht, ob derſelbe dem franzöſiſchen Hauptquartiere folgen, oder in Leipzig bleiben wollte, erklärte der König, das Schickſal ſeines Volkes zu theilen. Doch erhielt eine, an die Verbündeten geſandte, Deputation der Stadt keine günſtige Antwort, und Mittags, nachdem Napoleon von dem Könige von Sachſen Abſchied genommen, das Königreich für neutral erklärt, und ebenfalls den Rück-

zug nach Thüringen angetreten hatte, ward Leipzig von den Verbündeten erſtürmt. Nur der Kronprinz von Schweden ſprach, nach ſeiner Ankunft in Leipzig, den König von Sachſen, welchem der Kaiſer Alexander durch den geheimen Rath von Anſtetten eröffnen ließ, daß er ihn als ſeinen Gefangenen betrachte. Fruchtlos blieben die Bemühungen des Königs, die drei verbündeten Monarchen zu ſprechen, ſo wie ſeine ſchriftliche Erklärung an die Kaiſer von Oeſtreich und Rußland, der gemeinſchaftlichen Sache beizutreten. Er mußte ſein Land verlaſſen, und ſich nach Berlin begeben, welchen Aufenthalt er in der Folge mit dem Luſtſchloſſe zu Friedrichsfelde vertauſchte, wo er bis zum 22. Febr. 1815 blieb, als die Angelegenheit Sachſens bereits auf dem Congreſſe zu Wien zur Entſcheidung gekommen war. Die ſogleich bei dem erſten Vordringen der Verbündeten im Frühjahre 1813 für alle zu erobernde Länder unter dem Miniſter von Stein errichtete Centralverwaltung derſelben begann, nach der Leipziger Schlacht, in Leipzig ihre Thätigkeit, ward aber bald darauf nach Frankfurt am Main verlegt, während der Fürſt Repnin das Generalgouvernement im Königreiche Sachſen, im Fürſtenthume Altenburg und in den Ländern des Reußiſchen Hauſes erhielt.

Noch kämpfte York mit den Franzoſen auf ihrem Rückzuge durch Thüringen (21. Oct.) bei Freiburg, und Wrede, an der Spitze der Oeſtreicher und Bayern, beſtand gegen Napoleon ſelbſt (30. Oct.) die Schlacht bei Hanau, bevor derſelbe über den Rhein ging. — Der Rheinbund, auf dem Schlachtfelde bei Leipzig thatſachlich aufgelöſet, ward durch die folgenden Ereigniſſe völlig vernichtet. Schon im Frühjahre 1813 hatten die Herzoge von Mecklenburg dem politiſchen Intereſſe Preußens und Rußlands ſich angeſchloſſen; allein das erſte Beiſpiel der öffentlichen Trennung eines der mächtigern Fürſten des Rheinbundes gab der König von Bayern wenige Tage vor der Völkerſchlacht von Leipzig. Seinem Vorgange folgten (2. Nov.) der König von Würtemberg zu Fulda, (5. Nov.) der Großherzog von Heſſen-Darmſtadt, (17. Nov.) der Großherzog von Baden, und bald

die übrigen Mitglieder des Rheinbundes, doch mit großen Anſtrengungen in Hinſicht der zu ſtellenden Truppenmaſſen, in Hinſicht der zu errichtenden Landwehr und des Landſturmes, und in Hinſicht ſehr bedeutender Geldbeiträge für die Fortſetzung des Krieges, welche bei den meiſten die geſammten Staatseinkünfte eines Jahres umſchloſſen. Doch wurden von dem vertragsmäßigen Beitritte zur Sache der Verbündeten das für Rußland verwaltete Königreich Sachſen und das, ſeit der Leipziger Schlacht aufgelöſete, Königreich Weſtphalen, die Großherzogthümer Frankfurt und Berg, und die Staaten der Fürſten von Iſenburg und von der Leyen ausgenommen, obgleich aus der Menſchenzahl derſelben neue Truppenmaſſen von den in ihnen errichteten Gouvernements ausgehoben und die Einkünfte derſelben für die Verbündeten verwaltet wurden, bis auf diejenigen Länder, welche unter ihre vormaligen Regenten zurückkehrten. So die ehemaligen preußiſchen Provinzen zwiſchen der Elbe, der Weſer und dem Rheine; ſo die Churſtaaten Heſſen-Kaſſel und Hannover; ſo die Herzogthümer Braunſchweig-Wolfenbüttel und Oldenburg. Auch in Frankfurt am Main und in den drei Hanſeſtädten ward die frühere Verfaſſung hergeſtellt. Der bisherige König von Weſtphalen, Jerome, hatte ſich nach Frankreich geflüchtet, und der Großherzog von Frankfurt, Karl von Dalberg, ſeine weltliche Würde, doch zu Gunſten des ihm im Jahre 1810 beſtimmten Nachfolgers, des Vicekönigs Eugen, (30. Oct.) niedergelegt, worauf er ſich als Biſchoff von Koſtnitz in dieſes Biſthum zurückzog. Allmählig capitulirten die meiſten noch von den Franzoſen beſetzten Feſtungen; ſo Stettin (29. Oct.), Dresden (11. Nov.), Danzig (30. Nov.), Torgau (27. Dec.), und andere; nur Wittenberg ward (14. Jan. 1814) von den Preußen mit Sturm genommen.

700.

Fortſetzung.

Während die Hauptmaſſen der Verbündeten, mit welchen ſich allmählig die neuen in Teutſchland ausgehobenen

145,000 Mann vereinigten, nach dem Rheine zogen, brach der preußiſche General Bülow gegen Holland, und der Kronprinz von Schweden zur Bekämpfung Dänemarks auf, nachdem er die ruſſiſchen Corps unter Woronzow und Strogonow, und das Corps des Generals Wallmoden an ſich gezogen hatte. Davouſt ſchloß ſich in Hamburg ein, während der Kronprinz die Dänen in Lübeck zur Uebergabe dieſer Stadt (5. Dec.) nöthigte, worauf ſich die Dänen nach Rendsburg durch den Heerestheil des Generals Wallmoden durchſchlugen. Allein von allen Seiten umringt, ſah der Anführer der Dänen, der Prinz Karl von Heſſen, ſich genöthigt, zu Rendsburg (15. Dec.) einen Waffenſtillſtand mit dem Kronprinzen einzugehen, welchem (14. Jan. 1814) der, unter Vermittelung Oeſtreichs, von Dänemark mit Schweden und Großbritannien abgeſchloſſene Friede zu Kiel folgte. So ſchmerzlich auch die Trennung von Norwegen dem Könige Friedrich 6 fiel; ſo mußte er doch in die Abtretung des Königreiches Norwegen an Schweden gegen den Eintauſch von Schwediſch-Pommern, und in die Ueberlaſſung der Inſel Helgoland an Großbritannien einwilligen, ſo wie auch ein Heer von 10,000 Mann, den Befehlen des Kronprinzen von Schweden untergeordnet, zum fortgeſetzten Kampfe gegen Frankreich aufbrechen laſſen. So hatte Schweden früher, als die übrigen Verbündeten, den Preis errungen, für welchen es auf die Seite der Gegner Napoleons getreten war, und ſeit dieſer Zeit nahm der Kronprinz, um ſein nach Teutſchland geführtes ſchwediſches Heer zu ſchonen, weiter keinen Antheil an den übrigen Ereigniſſen des fortdauernden Weltkampfes.

Von wichtigen Folgen für den Angriff auf das eigentliche Frankreich von der Nordſeite, war die Befreiung Hollands. Hatte gleich im Jahre 1795 ein großer Theil der Holländer die vordringenden Franzoſen mit unverkennbarer Freude begrüßt, und denſelben die Beſetzung des, von dem nach England geflüchteten Erbſtatthalter verlaſſenen, Freiſtaates erleichtert; ſo war doch, nach achtzehnjährigen Erfahrungen, die Stimmung der Niederländer gegen Frankreich

ſehr verändert worden, beſonders ſeit Napoleon ihren Handel durch die Strenge vernichtete, mit welcher er das Continentalſyſtem handhabte, und ſeit er das ſeinem Bruder Louis gegebene Königreich Holland im Jahre 1810 Frankreich ſelbſt einverleibte. Jetzt, wo Holland nur noch in ſeinen feſten Plätzen eine ſchwache franzöſiſche Beſatzung hatte, und das Volk ſelbſt auf die Veränderung ſeines Schickſals harrte, erklärte ſich das letztere ſogleich gegen Frankreich, als die Heeresmaſſe des Generals Bülow die Grenze des Landes überſchritt. In kurzer Zeit waren die Franzoſen aus Amſterdam, Rotterdam, Leyden, Haarlem, Dortrecht und Delſt vertrieben; eine einſtweilige Regierung, an deren Spitze der Präſident van der Hoop trat, übernahm (17. Nov.) die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, bis der von ihr nach Holland eingeladene Fürſt von Oranien aus England auf niederländiſchem Boden (2. Dec.) erſchien, wo er den von der einſtweiligen Regierung ihm im Voraus (1. Dec.) ertheilten Titel eines ſouverainen Fürſten der vereinigten Niederlande annahm, und dem bataviſchen Volke eine zeitgemäße Verfaſſung zuſicherte. Er trat (11. Dec.) der Verbindung gegen Frankreich bei; doch ſchloß ſich kein holländiſches Heer den Maſſen der Verbündeten an, obgleich die Preußen unter Bülow der noch von den Franzoſen beſetzten feſten Plätze Doesburgs, Zütphens und Arnheims, Breda's und Gertruidenbergs ſich bemächtigten, von Holland aus nach Belgien aufbrachen, und auch ein brittiſches Corps von 4000 Mann unter dem Generale Graham, mit beträchtlichen Munitionsvorräthen, auf niederländiſchem Boden erſchien.

In Italien hatte der von Dresden aus dorthin geſandte Vicekönig Eugen im Ganzen nur einen Vertheidigungskrieg mit vieler Umſicht und unter mißlichen Verhältniſſen geleitet. Denn das Heer, das er führte, beſtand größtentheils aus neuen Truppen, zuſammengeſetzt aus Franzoſen, Italienern und Illyriern, und betrug kaum 60,000 Mann. Ihm gegen über ſtand der Feldzeugmeiſter Hiller mit ungefähr 60,000 Oeſtreichern, beſtimmt zur Wiedereroberung der illyriſchen Provinzen, welche, bei der Ankunft der Oeſt-

reicher, gegen die franzöſiſche Herrſchaft ſich erklärten, ſo daß ſie Eugen, nach dem Gefechte bei Villach (21. Aug.), verlaſſen mußte, beſonders als, nach der Veränderung des bayriſchen Syſtems, Hiller beträchtlich verſtärkt, und das Königreich Italien von Tyrol aus bedroht ward. Obgleich der Vicekönig die Beſetzung Triests (28. Oct.) und Trients (31. Oct.) von den Oeſtreichern nicht verhindern konnte, und die Schlachttage bei Leipzig auch auf Italien zurückwirkten; ſo zog er ſich doch nur langſam, nach den Kämpfen bei Caldiero (13. Nov.) und bei St. Michel (19. Nov.) bis Verona zurück. An Hillers Stelle trat bald darauf (15. Dec.) der Feldmarſchall Bellegarde, und Murats neues Syſtem entſchied im Frühjahre 1814 über das Schickſal Italiens.

701.
Fortſetzung.

Wenn die Verbündeten zur Fortſetzung des Kampfes gegen Napoleon die ganzen Kräfte Teutſchlands aufgeboten hatten; ſo ſetzte auch Napoleon die letzten Kräfte Frankreichs in mächtige Bewegung. Schon vor ſeiner Rückkehr nach Frankreich hatte die Kaiſerin-Regentin ein Senatusconſultum (9. Oct.) veranlaßt, in welchem 280,000 friſche Streiter aufgeboten wurden; nach ſeinem Erſcheinen in Paris (9. Nov.), rief wieder ein Senatusconſultum 300,000 Mann neue Truppen zu den Waffen. Seine Politik verſchmähte es nicht, den Franzoſen ein ähnliches Schickſal der Theilung, wie einſt Polen, von den Verbündeten befürchten zu laſſen, ſo daß dieſe darauf (1. Dec.) in einer öffentlichen Erklärung es auszuſprechen für nöthig fanden, daß ſie nicht gegen Frankreich, ſondern gegen Napoleons außerhalb der Grenzen Frankreichs behauptete Uebermacht, gekämpft hätten, und daß ihre Friedensanträge an Napoleon eben ſo die Unabhängigkeit Frankreichs, wie die Unabhängigkeit der übrigen europäiſchen Staaten beabſichtigten. „Die verbündeten Mächte wünſchen, daß Frankreich groß, ſtark und blühend ſey, weil die franzöſiſche Macht, groß und ſtark, eine der Hauptgrundlagen des europäiſchen Staatsgebäudes iſt. Sie wün-

ſchen, daß Frankreich glücklich ſey, daß der franzöſiſche Handel wieder auflebe, die Künſte und Wiſſenſchaften, dieſe Wohlthaten des Friedens, wieder aufblühen, weil ein großes Volk nur dann ruhig ſeyn kann, wenn es glücklich iſt. Die verbündeten Mächte beſtätigen dem franzöſiſchen Reiche eine Ausdehnung des Gebiets, wie ſie Frankreich nie unter ſeinen Königen hatte; aber auch die verbündeten Mächte wollen frei, glücklich und ruhig ſeyn. Sie wollen einen Zuſtand des Friedens, der durch eine weiſe Vertheilung der Macht, durch ein billiges Gleichgewicht, ihre Völker in Zukunft vor den zahlloſen Leiden bewahre, welche ſeit 20 Jahren auf Europa laſteten." — Allerdings hatten während dieſer Zeit zu Frankfurt neue Unterhandlungen über den Frieden ſtatt gefunden; denn der zu Weimar von den Verbündeten gefangen genommene franzöſiſche Reſident Baron von St. Aignan ward von Frankfurt, wo er Metternich, Neſſelrode, Hardenberg und den Lord Aberdeen ſprach, an Napoleon mit den Bedingungen geſandt, daß Frankreich bei ſeiner Integrität, innerhalb ſeiner natürlichen Grenzen der Pyrenäen, der Alpen und des Rheins, erhalten werden, Napoleon auf Teutſchland, die Elbdepartemente, Holland und Polen verzichten, und über das Schickſal Hollands und Italiens, ſo wie über eine in Italien für Oeſtreich zu ziehende Grenzlinie, weiter unterhandelt werden ſollte; zugleich ſey England bereit, die Freiheit des Handels und der Schiffahrt anzuerkennen. — Auf dieſe Bedingungen, welche Napoleon (2. Dec.) im Allgemeinen annahm, ſollte zu Mannheim ein Friedenscongreß eröffnet werden; allein der neue Kampf ward, vor der Eröffnung deſſelben, begonnen, worauf Metternich in einer Note (8. Jan. 1814) erklärte, daß Lord Aberdeen nicht bevollmächtigt geweſen wäre, auf eine Grundlage des Friedens zu unterhandeln; doch werde Lord Caſtlereagh zu dieſem Zwecke ſelbſt auf dem Feſtlande erſcheinen. In der That traten auch (4. Febr.) zu Chatillon an der Seine Caulaincourt, Stadion, Raſumowsky, Humboldt, Caſtlereagh und Aberdeen zu Unterhandlungen zuſammen, die aber, im Laufe der kriegeriſchen Vorgänge, wieder ohne Erfolg abgebrochen wurden.

702.

Fortſetzung.

Noch in den letzten Tagen des Jahres 1813 ward der Kampf von den Verbündeten erneuert, als das vormalige böhmiſche Heer von der Schweiz aus in Frankreich vordrang, das ſchleſiſche Heer am 1. Jan. 1814 den Rhein bei Caub überſchritt, und der Befreier Hollands, der General Bülow, Belgien bedrohte. Doch hatte Napoleon vorher mit Spanien und mit dem Papſte ſich zu verſöhnen geſucht. Schon ſtand Wellington mit ſeinem ſiegreich über die Pyrenäen vorgedrungenen Heere auf franzöſiſchem Boden, als Napoleon — nachdem ſein Bruder Joſeph „aus Liebe zu dem Kaiſer" auf den ſpaniſchen Thron verzichtet hatte, — mit dem zu Valençay gefangen gehaltenen Ferdinand 7 durch Laforet (15. Dec. 1813) einen Frieden abſchließen ließ, in welchem er Ferdinand als König von Spanien und Indien, und die ſpaniſche Monarchie in dem Beſitzſtande, wie vor dem Anfange des letzten Krieges, anerkannte, wogegen Ferdinand verſprach, daß er die Britten zur Räumung Spaniens veranlaſſen, allen Spaniern, welche dem Könige Joſeph gedient hätten, Amneſtie ertheilen, den Jahresgehalt ſeiner Aeltern übernehmen, mit Frankreich einen Handelsvertrag abſchließen, und gemeinſchaftlich mit Napoleon die Unabhängigkeit der Seerechte beider Reiche, nach den Bedingungen des Utrechter Vertrags, gegen Großbritannien behaupten wollte. Als aber die einſtweilige Regentſchaft in Spanien dieſen Vertrag nicht anerkannte, weil ſie gegen Großbritannien ſich verpflichtet habe, während der Gefangenſchaft des Königs, und ohne Zuſtimmung Großbritanniens, keine Unterhandlungen und keinen Waffenſtillſtand mit Frankreich einzugehen; ſo ließ Napoleon den König Ferdinand ohne alle Bedingungen nach Spanien abreiſen, und rief das franzöſiſche Corps unter dem Marſchalle Suchet aus Spanien nach Frankreich zurück. — Auf gleiche Weiſe ſandte er den Papſt, welcher bis dahin zu Fontainebleau gefangen gehalten worden war, ſeit dieſer das ihm abgedrungene Concordat vom Jahre 1813 für ungültig erklärt hatte, nach

Rom (23. Jan. 1814), und gab ihm (10. März) Rom und Traſimene zurück.

Allein während Napoleon auf dieſe Weiſe ſich mit Spanien und dem Papſte verſöhnt zu haben vermeinte, um den neubeginnenden Kampf mit aller Kraft zu beſtehen, erwuchs ihm in ſeinem Schwager, dem Könige Joachim von Neapel, ein neuer Gegner, als dieſer (11. Jan. 1814) mit Oeſtreich ein Bündniß abſchloß. In dieſem Bündniſſe verpflichtete ſich Oeſtreich, in Italien ein Heer von 60,000 Mann, Murat ein Heer von 30,000 Mann zu ſtellen. Oeſtreich übernahm die Garantie der geſammten gegenwärtigen Beſitzungen des Königs von Neapel, und die Verbindlichkeit, auch die Verbündeten zu dieſer Garantie zu vermögen. Beide aber garantirten ſich gegenſeitig die Vertheidigung ihrer italiſchen Staaten, und wollten, in Hinſicht des bevorſtehenden Kampfes in Italien, die Waffen nur gemeinſchaftlich niederlegen. Zugleich unterhandelte Murat mit Großbritannien, welchem er ſeine ganze Flotte und einige kleine Inſeln in der Nähe ſeiner Hauptſtadt überließ, wogegen ihm Großbritannien ſeine Beſitzungen garantirte, und ihm einen Zuwachs von 400,000 Menſchen im Kirchenſtaate verſprach. Doch mußte Murat allen Anſprüchen auf Sicilien entſagen. Wenn von der einen Seite die Verbündeten, und beſonders Oeſtreich, aus dieſem Vertrage den Vortheil zogen, daß ſie ihre Hauptmaſſen über den Rhein ſenden, und Italien nur als Seitenparthie des Kampfes behandeln konnten; ſo glaubte von der andern Seite Murat, bei dem unſichern Standpuncte Napoleons, durch dieſes Anſchließen an die Verbündeten, beſonders an die vom feſten Lande und vom Meere her ihn am meiſten bedrohenden Mächte, an Oeſtreich und Großbritannien, ſeine eigene Zukunft am ſicherſten gedeckt zu haben, wobei ihm wahrſcheinlich der Vorgang des Kronprinzen von Schweden vor Augen ſtand. Denn dieſer erkämpfte damals, nach einem ſehr geringen Antheile an dem Kriege in Teutſchland, mit ſeinem geſchonten ſchwediſchen Heere und mit den zu ihm geſtoßenen ruſſiſchen und andern Heerestheilen, den Beſitz Norwe-

gens in Holſtein, und kam, nach dem ihm hōchſt günſtigen Frieden zu Kiel, mit dem unter ihm ſtehenden Heere nicht weiter, als bis Lüttich, ohne an dem Kriege auf dem Boden ſeines Vaterlandes Antheil zu nehmen. Einen ähnlichen Plan, beſonders durch einige Theile des Kirchenſtaates das Königreich Neapel zu vergrößern, ja vielleicht den Gedanken, als König des ganzen unter ihm vereinigten Italiens aufzutreten, ſchien in dieſer Zeit der lebhafte, in ſeinen Entwürfen wenig beharrliche, König Joachim Murat aufgefaßt zu haben. Für den Augenblick lähmte allerdings ſein gemeinſchaftliches Wirken mit Oeſtreich in Italien die Bewegungen und Fortſchritte des Vicekönigs, der, bis zur Entſcheidung von Napoleons Schickſal, demſelben mit unverrückter Treue ergeben blieb; allein weil der Feldzug in Italien auf die Entſcheidung des Hauptkampfes zu wenig Einfluß behauptete, Murat, wie Bernadotte, ſeine Streitkräfte ſchonte, und ſpäter die Stimmung der verbündeten Mächte gegen ihn ſich ganz verſchieden von der Stimmung gegen den Kronprinzen von Schweden zeigte; ſo endigte auch die politiſche Rolle des Königs von Neapel anders, als die des Kronprinzen von Schweden.

703.

Kampf auf Frankreichs Boden.

In der Schweiz wogten zwar, ſogleich nach der Völkerſchlacht bei Leipzig, die Partheiungen wieder auf, ſeit die in den letzten zwanzig Jahren unterdrückten Ariſtokraten neue Hoffnungen faßten, weil das ſeit 1803 beſtandene Verhältniß Napoleons zur Schweiz, als eines Vermittlers ihrer damaligen Staatsverfaſſung, nicht länger fortdauern konnte; allein die Schweizer erkannten doch auch das dringende Bedürfniß, bei dem Annähern des böhmiſchen Heeres, eine beſtimmte Maasregel zu ergreifen. Sie erklärten ſich daher (18. Nov.) für neutral, und Napoleon, der ſeinen Vortheil verſtand, erkannte dieſe Neutralität an. Dagegen erklärten aber die Verbündeten (21. Dec.), daß das Einrücken ihrer Heere auf das Gebiet der Schweiz nicht nur eine für die

Ausführung ihrer militairiſchen Plane nothwendige Maasregel ſey, ſondern auch als Vorbereitung mit den Schritten in Verbindung ſtehe, durch welche das künftige politiſche Schickſal Helvetiens beſtimmt werden ſollte. Auf dieſe Erklärung erfolgte die Zurückziehung des unter dem Generale Wattenwyl am Rheine zur Behauptung der Neutralität aufgeſtellten, Schweizerheeres, und die meiſten Cantone des Freiſtaates ſprachen die Auflöſung ihrer bisherigen, auf die Mediationsacte gegründeten, Verfaſſung aus. Zürich übernahm einſtweilen die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten, und die Berner Patricier eilten, die veralteten ariſtokratiſchen Formen des Mittelalters wieder herzuſtellen.

Während deſſen überſchritt das von Schwarzenberg geführte Heer (21. Dec.) den Rhein zwiſchen Schafhauſen und Baſel, und Blücher denſelben Strom bei Caub (1. Jan.). Napoleon vermochte die Grenzen nicht zu vertheidigen, weil er bei der Bildung der neuen Truppenmaſſen, welche er gegen die Verbündeten führen wollte, und bei der Errichtung der Nationalgarde (der franzöſiſchen Landwehr) und des allgemeinen Aufgebots (des franzöſiſchen Landſturmes), beſonders in der Verſammlung des geſetzgebenden Körpers Widerſpruch fand, weshalb er auch denſelben (30. Dec.) ſuſpendirte.

Mit der Beſetzung des vormaligen preußiſchen Fürſtenthums Neuenburg (23. Dec.), des Walliſerlandes (28. Dec.), der Stadt Genf (30. Dec.) und der Franche-Comté (8. Jan. 1814), ward der Kampf auf den Boden Frankreichs ſelbſt verſetzt, und die Verbindung zwiſchen Frankreich und Italien unterbrochen. Gleichzeitig zogen ſich die Franzoſen, beim Vordringen des ſchleſiſchen Heeres, von den Ufern der Saar nach Metz zurück; nur die Feſtungen Belgiens beabſichtigte Napoleon mit Nachdruck zu vertheidigen; auch hielt ſich Antwerpen, unter Carnots Leitung, bis nach der Herſtellung der Bourboniſchen Dynaſtie.

Der erſte Kampf im eigentlichen Frankreich begann in der Champagne, bei dem Angriffe der Oeſtreicher und Wür-

temberger auf Bar ſur Aube (24. Jan. 1814), nach welchem ſich die Franzoſen unter Mortier auf Chalons und Troyes zurückzogen. Napoleon übergab darauf die Regentſchaft der Kaiſerin, übertrug die Vertheidigung der Hauptſtadt zwei neugebildeten Legionen Nationalgarden unter der Leitung ſeines Bruders Joſeph, und erſchien im Feldlager, wo er, nachdem das ſchleſiſche Heer Ligny (23. Jan.) und St. Dizier (25. Jan.) genommen hatte, bei Brienne (29. Jan.) mit Blücher kämpfte, allein in der Schlacht bei la Rothiere (1. Febr.) gegen Blücher, Wrede, die Würtemberger und Giulay, zum Rückzuge genöthigt ward, und ſich bei Troyes von neuem aufſtellte.

Hatte Napoleon Anfangs den Kampf im Rücken der Verbündeten, mit der Vertheidigung der lothringiſchen und elſaßiſchen Feſtungen und mit der Bildung des Aufſtandes in beiden Ländern, zu führen beabſichtigt; ſo wich er in der Annahme der Schlacht bei Brienne von dieſem Plane ab, und mußte, bei der Ueberzahl der Verbündeten, nun auf die Vertheidigung des Landes zwiſchen der Seine und Marne ſich beſchränken, wodurch er Paris deckte. So lange Napoleon dieſen Vertheidigungskrieg führte, war das Glück auf ſeiner Seite, beſonders nachdem er ſich durch alte Truppen aus Spanien und Belgien, und durch neuangeworbene Maſſen verſtärkt hatte. So nahm er (10. Febr.) bei Champ=Aubert den ruſſiſchen General Olſufieff mit 100 Officieren und 6000 Mann gefangen; ſo ſiegte er (11. Febr.) bei Montmirail über das ſchleſiſche Heer, welches einen Verluſt von 8000 Mann an Todten und Verwundeten erlitt; ſo nöthigte er, nachdem Marmont mit ihm ſich verbunden hatte, Blüchern (14. Febr.) bei Joinvillers, mit großen Aufopferungen, durch die franzöſiſchen Maſſen ſich nach Chalons durchzuſchlagen, um mit Sacken und York ſich wieder verbinden zu können; ſo warf er bei Nangis (17. Febr.) Wittgenſtein nach Nogent zurück, und nahm ihm 6000 Gefangene und 16 Kanonen, während Wrede, von dem Generale Gerard angegriffen, (18. Febr.) über die Seine zurückgehen mußte; und ſo beſiegte er bei Montereau (18. Febr.) den

Kronprinzen von Würtemberg, welcher den Rückzug der Verbündeten nach Troyes decken ſollte, und drückte ihn über die Seine, wo ſich die Würtemberger mit den Bayern verbanden. Schwarzenberg mußte ſich an die Aube zurückziehen, konnte aber auch hier ſich nicht behaupten, als Napoleon ſiegreich (24. Febr.) in Troyes, und (27. Febr.) in Bar ſur Aube einzog. — In derſelben Zeit brach Augereau mit einem Corps von 40,000 Mann von Lyon nach der Schweiz auf, nahm (16. Febr.) Chambery, und ſchloß Genf ein, wohin ſich Bubna zurückgezogen hatte.

704.

Unterhandlungen zu Chatillon, und Fortſetzung des Kampfes.

Nach dieſen glücklichen Erfolgen Napoleons ward ihm von den Verbündeten ein Waffenſtillſtand angeboten, in welchen er zwar einwilligte, der aber zu Luſigny nicht abgeſchloſſen ward, weil die Verbündeten die Beſetzung des Landes zwiſchen der Saone und Rhone verlangten. Dagegen beſtanden bereits ſeit dem 4. Febr. Friedensunterhandlungen zu Chatillon, wo ſich von Seiten Frankreichs Caulaincourt, von Seiten der Verbündeten Stadion, Raſumowsky, Humboldt, Aberdeen, Cathcart und der Lord Caſtlereagh verſammelt hatten. Wenn die Verbündeten damals mit Napoleon den Frieden auf die von ihm verlangte Verzichtleiſtung auf Italien, Belgien, Holland und die Rheindepartemente, und auf die Grenzen Frankreichs vom Jahre 1792 unterzeichnen wollten; ſo verwarf Napoleon, geſtützt auf ſeine neuerlich erkämpften Siege, dieſe Anträge, und beharrte auf den ſogenannten natürlichen Grenzen Frankreichs, welche die Mächte bereits zu Frankfurt anerkannt hätten, d. h. auf dem Beſitze Belgiens, der Alpen und Rheingrenze *). Während dieſer Unterhandlungen erweiterten die Verbündeten zu Chaumont (1. März) die Fortdauer und Gültigkeit

*) Vergl. Caulaincourt's Schreiben darüber in der Allg. Zeit. 1820, N. 30, S. 119.

der zwiſchen ihnen beſtehenden Verträge bis auf zwanzig Jahre nach dem Frieden zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts, der Ruhe und der Unabhängigkeit der europäiſchen Mächte. Die vier Mächte, Großbritannien, Oeſtreich, Rußland und Preußen, verpflichteten ſich, fortdauernd jede 150,000 Mann vollzählig zu halten, und Großbritannien verſicherte ſeinen drei Bundesgenoſſen eine jährliche Subſidie von 5 Mill. Pfund Sterling zur gleichen Vertheilung unter ſich, bis zum Ende des Krieges. Wie nun ſeit dem 10. März der Sieg wieder auf die Seite der Verbündeten trat, und von Talleyrand bereits für die Herſtellung der Bourbone entſcheidende Verbindungen angeknüpft worden waren; ſo wurden (19. März) die Unterhandlungen zu Chatillon völlig abgebrochen, und die Entſcheidung auf die Spitze des Schwertes geſtellt.

Denn in der Zeit bewirkten beſonders die erfolgreichen Bewegungen der Nordarmee, unter Bülow und Winzingerode, daß auch die Schwarzenbergiſchen und Blücherſchen Heere von neuem zum Angriffskriege übergehen konnten. Zwar ward (22. Febr.) Blücher bei Mercy wieder über die Seine zurückgedrückt, und Oudinot (27. Febr.) entriß Bar ſur Aube den Generalen Wittgenſtein und Wrede im Sturme; allein Oudinot mußte dieſen Ort wieder verlaſſen, nachdem die Verbündeten ſich verſtärkt hatten, und eben ſo ward Macdonald (28. Febr.) bei La Ferté an der Aube von Giulay und dem Kronprinzen von Würtemberg zum Rückzuge genöthigt. Dagegen ward Anfangs zu Soiſſons mit abwechſelndem Erfolge gekämpft; auch ſiegten Ney und Victor (7. März) bei Craonne über Sacken und Winzingerode, bevor dieſe ſich bei Laon mit Blücher vereinigen konnten. Nach dieſer Vereinigung erlitt aber Napoleon bei Laon (9. und 10. März) gegen Blücher, Winzingerode und Bülow einen bedeutenden Verluſt, weil in der Nacht vom 9. auf den 10. März Marmont bei Athis von den unter York, Ziethen und Kleiſt vereinigten Maſſen der Preußen beſiegt worden war.

Napoleon brach auf, um Schwarzenbergs Heer, welches ſich von dem Heere unter Blücher getrennt hatte, einzeln an-

zugreifen, und nahm bei Rheims (13. März) den General St. Prieſt mit 2000 Mann gefangen; allein der dreitägige Kampf (20—22. März) bei Arcis zwiſchen Napoleon und Schwarzenberg, ſo viel er auch beiden Theilen koſtete, nöthigte doch Napoleon, die Aube zu verlaſſen, worauf er den frühern Plan wieder auffaßte, den Kampf in den Rücken der Verbündeten, in die Länder zwiſchen der Moſel und dem Rheine zu verſetzen, den Aufſtand des Volks zu organiſiren, und ſich mit Augereau zu verbinden. Ein aufgefangener Brief des Kaiſers an ſeine Gemahlin ließ bei den Verbündeten über dieſe Abſicht Napoleons keinen Zweifel zurück, und ihnen blieb in dieſem entſcheidenden Augenblicke nur die Wahl zwiſchen dem Rückzuge und dem raſchen Vordringen gegen Paris ſelbſt. Man wählte das letzte, theils weil durch den Rückzug des Schwarzenbergiſchen Heeres dieſes von dem ſchleſiſchen und von der Nordarmee völlig getrennt worden wäre; theils weil Blücher für das Vordringen nach Paris ſich erklärte; theils weil man von Paris aus über die Stimmung einer mächtigen Parthei gegen Napoleon, und für die Bourbone, ſo wie gleichzeitig über Augereau's Rückzug nach den Gefechten bei Maçon und Lyon, und über Wellingtons Sieg über Soult bei Orthes, wodurch dieſer von Bordeaux abgeſchnitten ward, benachrichtigt worden war.

Während daher unter dem Schutze der Britten, welche unter Beresford (12. März) Bordeaux beſetzten, der Herzog von Angouleme daſelbſt erſchien, und ſpäter auch Lyon ſich für die Bourbone erklärte, brachen Blüchers und Schwarzenbergs Heere unmittelbar nach Paris auf. Marmont und Mortier, welche mit 30,000 Mann dem Kaiſer folgen ſollten, und Oudinot, Victor und Macdonald, wurden (25. März) bei Fère-Champenoiſe von der feindlichen Hauptmaſſe unter Schwarzenberg und Blücher angegriffen, und die beiden erſten von Napoleon abgeſchnitten, worauf ſie ſich zur Deckung von Paris zurückzogen. Verſtärkt durch Nationalgarden und Linientruppen kämpften ſie zwar, während die Familie des Kaiſers Paris verließ, (30. März) noch auf den Anhöhen von Montmartre, um durch den ge-

leiſteten Widerſtand die Ankunft Napoleons zu erleichtern; allein die Vertheidigung der Stadt Paris ſelbſt ward, nach den Verluſten bei Montmartre, verworfen, und Marmont unterzeichnete (31. März) die Capitulation von Paris. Er und Mortier räumten die Hauptſtadt, ließen die Magazine und Zeughäuſer unverſehrt, und empfahlen die Einwohner der Großmuth der Sieger. Noch an demſelben Tage erſchien der Kaiſer von Rußland und der König von Preußen in Paris, während der Kaiſer von Oeſtreich von Chatillon nach Nancy gegangen war, wo er bis zum 16. Apr. verweilte.

705.

Napoleons Thronentſagung. — Herſtellung der Bourbone. — Conſtitutionelle Charte.

Napoleon, in ſeinen Planen von der Raſchheit und Entſchloſſenheit ſeiner Gegner überflügelt, ſchlug zwar (26. März) den ihn zu beſchäftigen beſtimmten Heerestheil unter Winzingerode, und befahl (29. März), von Troyes aus, dem Kriegs= und Polizeiminiſter, Paris aufs Aeußerſte zu vertheidigen, mußte aber, nach der Nachricht von der Capitulation der Hauptſtadt, ſich nach Fontainebleau wenden, während in Paris die Monarchen von Rußland und Preußen, in einer Zuſammenkunft mit Schwarzenberg, Caſtlereagh, Talleyrand, Dalberg und de Pradt, auf Talleyrands Antrag, für die Herſtellung Ludwigs 18 ſich erklärten, obgleich Anfangs der Kaiſer Alexander den Kronprinzen von Schweden für den franzöſiſchen Thron beſtimmt zu haben ſchien. Talleyrand verfocht das damals zuerſt als diplomatiſchen Grundſatz durchgeführte Recht der Legitimität, und Schwarzenberg trat den gefaßten Beſchlüſſen im Namen des Kaiſers von Oeſtreich bei. Am 1. April ward, unter Talleyrands Vorſitze, eine einſtweilige Regierung gebildet, und der Senat am 2. April von Talleyrand verſammelt, welcher — obgleich in demſelben damals noch Belgier, Holländer und Italiener ſaßen — die Entſetzung Napoleons und die Aufhebung des Erbrechts in ſeiner Familie ausſprach, ſo wie er das franzöſiſche Volk

und Heer des Eides der Treue entband, welchen ſie dem Kaiſer geleiſtet hatten. Dieſem Vorgange folgte (3. Apr.) der geſetzgebende Körper.

Zwar gebot Napoleon, nach der Vereinigung Marmonts und Mortiers mit ihm, noch über eine Streitkraft von 70,000 Mann; allein der Abfall mehrerer Marſchälle von ihm, beſonders des Marſchalls Marmont, welcher mit 12,000 Mann nach der Normandie ging, ſo wie die politiſchen Anſichten der Marſchälle Ney und Oudinot, welche ſich gegen den Bürgerkrieg erklärten, vermochten ihn, daß er durch Ney, Macdonald und Caulaincourt mit den in Paris anweſenden Monarchen für ſich, und für die Regentſchaft der Kaiſerin unterhandeln ließ. Doch waren ſeine Schritte zu einer Ausſöhnung mit den Verbündeten vergeblich. Deshalb verzichtete er (11. Apr.) auf den Thron von Frankreich und Italien, als an demſelben Tage ſeine drei Abgeordneten mit Metternich, Neſſelrode und Hardenberg einen Vertrag abgeſchloſſen hatten, nach welchem, auf die Grundlage ſeiner Verzichtleiſtung, ihm und ſeiner Gemahlin der kaiſerliche Titel und Rang Zeitlebens, und eben ſo ſeiner Mutter, ſeinen Brüdern, Schweſtern, Neffen und Nichten die Würde von Prinzen und Prinzeſſinnen ſeines Hauſes bleiben ſollten. Napoleon erhielt, in den Bedingungen dieſes Vertrages, die Inſel Elba als Fürſtenthum mit Souverainetät, und eine jährliche Rente von 2 Millionen Franken auf Frankreich, wovon die Hälfte der Kaiſerin beſtimmt ward. Zugleich ward feſtgeſetzt, daß die Kaiſerin die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtalla als völlig ſouveraines Eigenthum beſitzen, und dieſelben auf ihren Sohn und deſſen Nachkommenſchaft vererben, ſo wie dieſer den Titel eines Prinzen von Parma, Piacenza und Guaſtalla führen ſollte. Außerdem wurden für die Mitglieder ſeiner Familie zwei und eine halbe Million jährlicher Renten, und der ſichere Beſitz ihres beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, und für die Kaiſerin Joſephine eine jährliche Penſion von einer Million feſtgeſetzt; dem Prinzen Eugen aber ward eine angemeſſene Ausſtattung außerhalb

Frankreich zugeſichert. — Dem Kaiſer ward auf Elba eine Garde von 400 Freiwilligen zugeſtanden; doch ſollten alle Franzoſen, welche ihm folgten und nicht vor dem Ablaufe von drei Jahren zurückkehrten, ihr franzöſiſches Bürgerrecht verlieren. Die Verbündeterf garantirten die Vollziehung aller dieſer Bedingungen, und übernahmen die Verpflichtung, dieſelbe Garantie auch von Ludwig 18 auszumitteln. Der Miniſter Großbritanniens Caſtlereagh ſchloß erſt am 27. Apr. dieſem Vertrage in Hinſicht der Beſtimmungen über Elba, Parma, Piacenza und Guaſtalla, im Namen des Prinz-Regenten ſich an; doch verweigerte er den Beitritt Großbritanniens in Betreff aller übrigen Bedingungen des Vertrages. — War es die erſte frohe Ueberraſchung von den großen erkämpften Erfolgen, oder die noch ungewohnte Neuheit der Verhältniſſe, unter welchen man damals mit Napoleon unterhandelte, was dieſen Vertrag bewirkte; genug, der Erfolg zeigte bald, daß für einen Mann, wie Napoleon, die Souverainetät über Elba, in der Nähe von Frankreich und Italien, keinesweges gleichgültig war, und daß er wohl mit vieler Umſicht für die Zukunft unterhandelt hatte! Immer bleibt es räthſelhaft, wie die Diplomaten Europens eben Elba, ungeachtet ſeiner Kleinheit, dem geſtürzten bisherigen Gebieter des halben Europa bewilligen konnten!

Die Kaiſerin Maria Luiſe, welche zu Blois ſich befand, legte, nach der Ankunft des ruſſiſchen Generals Schuwalow daſelbſt, (7. Apr.) die Regentſchaft nieder, ſprach zu Trianon (16. Apr.) ihren nach Paris reiſenden Vater, und begab ſich mit ihrem Sohne nach Oeſtreich. Napoleon aber, begleitet von den Abgeordneten der verbündeten Mächte, ging von Fontainebleau (20. Apr.) nach Frejus, von wo ihn eine brittiſche Fregatte (4. Mai) nach Elba brachte. Ihm folgten freiwillig die Generale Bertrand und Drouot.

Noch vor der Ankunft der Bourbone entwarf der Senat Frankreichs, welchen Talleyrand bei ſeinen Beſchlüſſen leitete, (6. Apr.) eine neue Verfaſſung*), in

*) Sie ſteht vollſtändig in den europ. Conſtitutionen ꝛc., Th. 1, S. 283 ff.

welcher Ludwig Stanislaus Xaver von Frankreich, Bruder des letzten Königs, und nach ihm die andern Glieder des Hauſes Bourbon, von dem franzöſiſchen Volke (alſo doch nicht nach dem Grundſatze der Legitimität!) frei auf den Thron Frankreichs berufen wurden. Der alte Adel ſollte ſeine Würde wieder annehmen, der neue die ſeinige erblich behalten, und die Senatorwürde in der Erſtgeburt des männlichen Stammes erblich ſeyn. (Bei dieſen Beſtimmungen rechnete der Senat im Voraus auf die dankbare Anerkennung ſeiner Verdienſte von den Bourbonen!) Die geſetzgebende Gewalt ſollte dem Könige, dem Senate und dem geſetzgebenden Körper gemeinſchaftlich, die vollziehende Gewalt dem Könige ausſchließend zuſtehen, ſo wie die neue Verfaſſung dem Volke zur Annahme vorgelegt und von dem Könige beſchworen werden ſollte. — Doch ſchon zu Ouen erklärte (2. Mai) der aus England abgereiſete Ludwig 18, daß die Verfaſſung des Senats das Gepräge der Eil trüge, worauf er, in der ſogenannten conſtitutionellen Charte (4. Juny) *), welche er dem Senate und den Abgeordneten der franzöſiſchen Departemente mittheilte, die von ihm dem franzöſiſchen Reiche zugedachte und gegebene Verfaſſung bekannt machte. Sie datirte den Antritt ſeiner Regierung neunzehn Jahre — auf den Tod des Dauphins im Jahre 1795, welcher dadurch als Ludwig 17 anerkannt ward, — zurück, und ſein Kanzler d'Ambray erklärte, im Namen des Königs, daß nun Frankreich zu der Regierungsform zurückgekommen wäre, welche durch vierzehn Jahrhunderte ſeinen Ruhm und ſeine Wohlfahrt begründet habe. Doch wolle Ludwig „im vollen Beſitze aller ihm auf das Königreich angeſtammten Rechte, ſelbſt der ihm von Gott und ſeinen Vätern verliehenen Macht Grenzen ſetzen.“ Ward nun gleich in dieſer Charte des Königs der Ausdruck „repräſentativ“ vermieden, und ſprach gleich ſein Kanzler es ganz unverhohlen aus, daß der franzöſiſche Senat mit der Macht, die ihn gegründet, ſeine Exiſtenz verloren habe, und

*) Sie ſteht vollſtändig in den europ. Conſtitutionen ꝛc., Th. 1, S. 293 ff.

daß dem geſetzgebenden Körper fortan, ohne förmliche Beſtätigung des Königs, nur ſchwankende Befugniſſe zuſtehen könnten; ſo war doch die Charte im Ganzen eine Nachbildung der brittiſchen Verfaſſung, mit Rückſicht auf viele in Frankreich durch die Revolution herbeigeführte örtliche Verhältniſſe. Man behielt die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetze und in Hinſicht der Beſteuerung, die gleiche Berechtigung Aller zu den Civil- und Militairſtellen bei; man garantirte die perſönliche Freiheit, und jeder Religionsübung gleichen Schutz, obgleich die römiſch-katholiſche Religion die Religion des Staates ſey; man ſprach die Unverletzlichkeit des Eigenthums, ſelbſt in Hinſicht der verkauften Nationalgüter, und das Recht aus, ſeine Meinungen öffentlich bekannt zu machen und drucken zu laſſen; doch müßte man ſich nach den Geſetzen **fügen**, welche die Mißbräuche dieſer Freiheit beſchränken ſollten. Dem Könige ward das Recht, Krieg zu erklären, Friedens-, Bundes- und Handelsverträge zu ſchließen, ausſchließend zugetheilt, doch zugleich die Verantwortlichkeit der Miniſter ausgeſprochen. Die geſetzgebende Gewalt ſollte gemeinſchaftlich dem Könige, der **Kammer der Pairs** und der **Kammer der Deputirten**, doch beiden Kammern nur das Recht zuſtehen, den König zu **bitten**, über irgend einen Gegenſtand ein Geſetz vorzuſchlagen, weil dem Könige die Initiative der Geſetze an ſich ausſchließend gehöre. Der König ernennt die Mitglieder der Kammer der Pairs, und iſt dabei an keine Zahl gebunden; er kann die Würden derſelben **nach Willkühr** wechſeln, ſie lebenslänglich, oder erblich ertheilen. Alle Berathſchlagungen der Pairskammer ſind geheim. Die Kammer der Deputirten wird durch die Wahl in den Departementen gebildet; die Wahl gilt auf fünf Jahre, und wird jedes Jahr zum fünften Theile erneuert. Doch muß jedes Mitglied der Kammer das Alter von 40 Jahren erreicht haben, und eine directe Steuer von 1000 Franken entrichten. Die Sitzungen dieſer Kammer ſind öffentlich; zunächſt ſteht ihr das Recht zu, über alle Geſetze zu berathſchlagen, welche die Abgaben betreffen, die von beiden Kammern gemeinſchaftlich bewilligt werden. Die Gerechtigkeitspflege wird im Namen des Königs verwaltet, welcher alle Richter, ſo wie zu allen Stellen der

öffentlichen Verwaltung ernennt. Die Richter können nicht abgeſetzt werden. Die Geſchwornengerichte und die Friedensrichter dauern fort. Mit Ausnahme der Prevotalgerichte ſollten keine außerordentlichen Commiſſionen und Tribunale errichtet, und keine Confiscationen verfügt werden. Der alte Adel nimmt ſeine vorigen Titel wieder an, der neue bleibt im Beſitze der ſeinigen; doch ertheilt der König den Adel nach Willkühr, nur ohne Befreiung von den Pflichten und Rechten der Geſellſchaft. Die Ehrenlegion ſoll beibehalten, ihre innere Verfaſſung und Verwaltung aber neu beſtimmt werden. Für die Regierung der Kolonieen gelten beſondere Geſetze.

706.

Beendigung des Krieges in Italien. — Erſter Pariſer Friede.

So wie der ſiegreich über die Pyrenäen vorgedrungene Wellington noch bei Toulouſe (10. Apr.) mit dem Marſchalle Soult kämpfte, bis die Kunde von Napoleons Thronentſagung zum Waffenſtillſtande mit den Britten führte; ſo ward auch durch dieſe Nachricht der Kampf in Italien beendigt. Obgleich der König von Neapel mit einem Heere von 30,000 Mann gegen Frankreich ſich erklärt, und mit Oeſtreich und Großbritannien ſich verbunden hatte; ſo beſchränkte ſeine Theilnahme am Kampfe ſich doch zunächſt auf die Beſetzung von Rom (24. Jan.) und einiger Departemente des Königreiches Italien, worauf er eine Stellung zwiſchen Bologna, Reggio und Modena nahm. Sein Betragen zeigte von dem Schwanken ſeiner Politik, welche immer die Möglichkeit berückſichtigte, daß Napoleon von neuem ſiegen könne. Demungeachtet nöthigten ſeine Bewegungen den Vicekönig, die Etſch und den Mincio zu verlaſſen, wo Eugen noch mit dem öſtreichiſchen Feldherrn Bellegarde gefochten hatte. Selbſt die Zuſammenkunft des Vicekönigs mit Murat, Bellegarde und dem Lord Bentinck (24. März) zu Bologna führte zu keinem Erfolge, wenn gleich der Aufruf des Lords Bentinck (12. März) an die Völker Italiens zur Herſtellung der

Rechte und Unabhängigkeit ihres Vaterlandes, freilich zunächſt gegen die Abſtreifung der Napoleoniſchen Herrſchaft gerichtet, bei den reizbaren Italienern nicht ohne Wirkung blieb.

Wie aber die Thronentſagung Napoleons in Italien kund ward; ſo ſah auch der Vicekönig, in dem Augenblicke, wo, nach der Ueberſchreitung des Taro von den Neapolitanern, die Feindſeligkeiten erneuert werden ſollten, zu einer (16. Apr.) mit Bellegarde abgeſchloſſenen Militairconvention ſich genöthigt, nach welcher die franzöſiſchen Truppen von den Italienern getrennt und ins alte Frankreich zurückkehren, die Italiener aber in Italien zurück bleiben ſollten. Gleichzeitig (17. Apr.) verſammelte ſich — vielleicht nach dem Beiſpiele des franzöſiſchen — der Senat des Königreiches Italien zu Mailand, und ſprach die Fortdauer deſſelben als eines unabhängigen und ſelbſtſtändigen Staates, mit einer volksvertretenden Verfaſſung, aus. Eine Deputation ging (19. Apr.) mit dieſer Erklärung an die verbündeten Monarchen ab, um von denſelben die Beſtätigung derſelben und die Anerkennung Eugens als Königs von Italien zu verlangen. Allein eine mächtige Parthei in Mailand hatte andere Abſichten. Von ihr ward ein Volksaufſtand bewirkt (20. Apr.), in welchem der Finanzminiſter Prina ermordet, der Senat aufgelöſet, und der Prinz Eugen beſtimmt ward, Italien zu verlaſſen und nach München abzureiſen, nachdem er (23. Apr.) zu Mantua eine zweite Convention mit Bellegarde abgeſchloſſen hatte, nach welcher er alle Feſtungen des Königreiches Italien und Piemonts den Oeſtreichern übergab, Oeſtreich dieſelben im Namen der Verbündeten in Beſitz nahm, und die Franzoſen unter Grenier nach Frankreich zurückkehrten. Der öſtreichiſche General Sommariva erſchien (26. Apr.) in Mailand und ſtellte die Ruhe her; die öffentliche Leitung des Staates übernahm eine einſtweilen niedergeſetzte Regierung.

Wenn gleich in dieſer Zeit, wo Napoleons Herrſchaft in Italien geſtürzt ward, in vielen Italienern der Gedanke erwachte und, ſelbſt vom Lord Bentinck unterſtützt, der Plan reifte, Italien zu Einem politiſchen Ganzen zu erheben, und wenigſtens nicht die Prieſterherrſchaft im Kirchenſtaate herzu-

ſtellen, wie ſich noch in den ſpäter mehrmals erneuerten Verſuchen der Carbonari unverkennbar ankündigte; ſo eilten doch die vormaligen Beſitzer italieniſcher Länder, in dieſelben zurückzukehren, und ihre Regentenrechte herzuſtellen. So erſchien der ſchon von Napoleon nach Italien geſandte Papſt Pius 7 in Rom, und erließ (4. Mai) in einer Proclamation die Erklärung, daß er von allen ehemaligen Theilen des Kirchenſtaates wieder Beſitz nähme. Nur Weniges ward auf dem Wiener Congreſſe in dieſer Hinſicht anders beſtimmt. Der König von Sardinien verließ dieſe Inſel, und kehrte nach Turin (20. Mai), der Großherzog von Würzburg nach Toſkana, das Haus Oeſtreich-Eſte nach Modena zurück. Schon früher hatte Lord Bentinck ein bei Livorno gelandetes brittiſches Corps nach Genua (18. Apr.) geführt, wo die Franzoſen capitulirten, und Bentinck, in Großbritanniens Namen, den Freiſtaat Genua nach ſeiner Verfaſſung im Jahre 1797 herſtellte. Doch entſchied der Wiener Congreß anders über das Schickſal dieſer nur auf wenige Monate der politiſchen Selbſtſtändigkeit zurückgegebenen Republik. Selbſt der König Ferdinand 4 erließ (24. Apr.) zu Palermo eine Erklärung, in welcher er alle ſeine Anſprüche auf das Königreich Neapel erneuerte, obgleich der damalige Regent deſſelben, Murat, durch Verträge mit Oeſtreich und Großbritannien in Verbindung ſtand. Zugleich wurden die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtalla (20. Apr.) von dem Grafen Straſoldo für die Kaiſerin Maria Louiſe in Beſitz genommen, und ſpäter (12. Juny) verkündigte eine Proclamation des Grafen Bellegarde in Mailand an die Völker der Lombardei, die Einverleibung der Provinzen Mailand, Mantua, Breſcia, Bergamo und Cremona in den öſtreichiſchen Kaiſerſtaat.

Während auf dieſe Weiſe in den Monaten April und Mai in allen bisher unter Napoleons Herrſchaft geſtandenen Reichen und Staaten die wichtigſten Veränderungen eintraten, und beinahe durchgehends die vormaligen Verhältniſſe hergeſtellt wurden, gab der zu Paris (30. Mai) von den Verbündeten mit Frankreich abgeſchloſſene

Friede dieſen durchgreifenden Veränderungen geſetzliche Form und Kraft. Schon am 1. April, bei der Berathſchlagung zu Paris über das gegen Napoleon zu ergreifende Syſtem, hatte der Kaiſer Alexander, als Reſultat dieſer Berathſchlagung, im Namen der Verbündeten es ausgeſprochen, daß mit Napoleon und keinem Gliede ſeiner Familie unterhandelt, Frankreich aber als ein großes und mächtiges Reich anerkannt werden ſollte. In der That geſchah auch, nach der ausgeſprochenen Herſtellung der Bourbone in Frankreich, alles von Seiten der Verbündeten, dieſe dem jüngern Frankreich ſeit länger als 20 Jahren entfremdete Dynaſtie auf franzöſiſchem Boden beliebt zu machen. Alle von den Franzoſen im Auslande geraubte Kunſtwerke blieben denſelben; alle gefangene Franzoſen, deren Anzahl über 150,000 Menſchen ſtieg, kehrten ohne Auslöſung in ihr Vaterland zurück — die zahlreichen Emigranten eilten von ſelbſt in dieſer Zeit nach dem heimiſchen Boden —; der Graf von Artois, der mehrere Wochen vor Ludwig 18 in Paris erſchien, ward (12. Apr.) von der einſtweiligen Regierung Frankreichs zum Statthalter des Königreiches ernannt, und mit ihm unterzeichneten (23. Apr.) die Verbündeten einen Vertrag, nach welchem alle ihre Truppen ſogleich den Boden des alten Frankreichs räumten, und blos die ruſſiſchen und preußiſchen Garden, während der fortdauernden Anweſenheit der verbündeten Monarchen, zurückblieben. Dieſen für Frankreich und die Bourbone höchſt günſtigen Bedingungen folgte der erſte Pariſer Friede, in welchem keiner von Frankreich den Verbündeten zu leiſtenden Garantie gedacht ward, weil man wahrſcheinlich nicht erwartete, daß die Bourbone ſelbſt, durch die Hinneigung zum Reactionsſyſteme, ungeachtet der dem Reiche gegebenen Charte, bald darauf die öffentliche Stimmung gegen ſich reizen würden, ſo wie, daß noch viele, beſonders in dem neuorganiſirten Heere, im Stillen dem geſtürzten Kaiſer anhängen dürften.

Der vielſeitig geübte Diplomat Talleyrand, damals Ludwigs 18 Miniſter, unterhandelte für denſelben dieſe vier einzelnen Verträge mit Oeſtreich, Rußland,

Großbritannien und Preußen, welche den erſten Pariſer Frieden bildeten. Gleichlautend war der Hauptvertrag mit allen vier Mächten; die beſondern Verhältniſſe Frankreichs zu denſelben wurden aber in einzelnen beigefügten Artikeln näher beſtimmt. Frankreich, als Königreich in der Reihe der europäiſchen Mächte des erſten Ranges hergeſtellt, ward nach den Grenzen des 1. Jan. 1792 anerkannt, und behielt nicht nur Lothringen, Elſaß, Avignon und Venaiſſin; es gewann auch — in Hinſicht jener Grenzen — eine Gebietsvergrößerung von ungefähr 150 Q. Meilen mit 600,000 Einwohnern, theils in den bisherigen belgiſchen und Rheindepartementen, theils in der wichtigen Feſtung Landau mit einem Umkreiſe bis an den Rhein, auf welchem Fluſſe Frankreich die freie Schiffahrt haben ſollte; theils in einem bedeutenden Landſtriche von Savoyen. Doch mußte Frankreich an Großbritannien die Inſeln Tabago, St. Lucie, Isle de France, und an Spanien den im Baſeler Frieden gewonnenen Antheil an der Inſel Domingo abtreten. Dagegen blieben ihm die vormaligen franzöſiſchen Kolonieen in Aſien, Afrika und Amerika; auch ſollte Portugal das franzöſiſche Guiana, und Schweden die von den Britten eroberte, und von denſelben an Schweden überlaſſene, Inſel Guadeloupe an Frankreich zurückgeben.

In Hinſicht der bisher unter Frankreichs Oberherrſchaft geſtandenen Länder beſtimmte der Pariſer Friede: daß die Staaten Teutſchlands unabhängig ſeyn, und durch ein Föderativband vereinigt werden ſollten; daß die Souverainetät des Hauſes Oranien über Holland anerkannt, und dieſem Reiche eine Gebietsvergrößerung beſtimmt, ſo wie die Unabhängigkeit der Schweiz beſtätigt, und in Hinſicht Italiens im Allgemeinen feſtgeſetzt ward, es ſolle, außerhalb der an Oeſtreich kommenden Länder, aus ſouverainen Staaten beſtehen, Großbritannien aber die Inſel Maltha behalten.

Alle nähere Beſtimmungen in dieſer Hinſicht ſollten auf dem Wiener Congreſſe entſchieden werden, zu welchem die Regenten und Miniſter der europäiſchen Reiche und Staaten am 1. Aug. ſich verſammeln wollten.

Bald nach dem Pariſer Frieden reiſeten der Kaiſer von Rußland und der König von Preußen nach England zu einem Beſuche bei dem Prinz-Regenten; der Kaiſer von Oeſtreich aber kehrte nach Wien zurück. Während der Anweſenheit beider Regenten zu London ward daſelbſt (29. Jun.) der Vertrag von Chaumont dahin geändert, daß jede der vier verbündeten Mächte 75,000 Mann auf dem Kriegsfuße laſſen wollte, bis alle neue Verhältniſſe des europäiſchen Staatenſyſtems in letzter Entſcheidung geordnet wären. Die Diplomaten und Feldherren der Verbündeten erhielten von ihren Monarchen ehrenvolle Auszeichnungen und Belohnungen ihrer Verdienſte durch neue perſönliche Würden und Dotationen. — Zwiſchen Großbritannien und Spanien ward (5. Jul. 1814) der Friede zu Madrid, und in Ludwigs 18 Namen (20. Jul.), nach den Grundbeſtimmungen des Pariſer Vertrages, der Friede zwiſchen Frankreich und Spanien unterzeichnet. Allein im Innern Frankreichs ſelbſt bildeten ſich bald Partheien, ſeit die zurückgekehrten Emigranten ihre vormaligen Beſitzungen und die Vorrechte der vor der Revolution privilegirten Stände zurückverlangten, die Preßfreiheit beſchränkt ward, die Proteſtanten nicht ohne Anfeindung, Druck und Verfolgung blieben, und im Heere die Anhänglichkeit an den vorigen kaiſerlichen Feldherrn fortdauerte, welcher die Truppen mit Sieg, Glanz und reichlichem Einkommen umgeben hatte. Doch trat dieſe innere Spannung und Gährung erſt im folgenden Jahre beſtimmt hervor, als Napoleon, noch während des Wiener Congreſſes, Elba verließ und von neuem in Frankreich erſchien.

707.

Der Wiener Congreß.

Wenn der Pariſer Friede nur über das Schickſal Frankreichs und über die neue Stellung dieſer Macht im europäiſchen Staatenſyſteme beſtimmt hatte; ſo waren dagegen die wichtigſten Angelegenheiten, von welchen das neue politiſche Gleichgewicht in Europa abhing, noch unentſchieden geblieben. Nur ſo viel ergab ſich ſpäter, daß bereits zu Paris

der Plan, das teutſche Reich mit der Kaiſerwürde unter zeitgemäßen Verhältniſſen herzuſtellen, bedeutenden Widerſpruch gefunden, und daß man deshalb blos im Allgemeinen für Teutſchland feſtgeſetzt hatte, es ſolle in Zukunft einen Staatenbund bilden, während alle wichtige Länderbeſtimmungen, namentlich in Polen, Teutſchland und Italien, den Verhandlungen auf dem Congreſſe vorbehalten geblieben waren. Blos in Hinſicht der Vereinigung des an Oeſtreich zurückgefallenen Belgiens mit Holland, zeigte die von dem Fürſten von Oranien (1. Aug.) aus Brüſſel erlaſſene Proclamation, nach welcher er die einſtweilige Regierung Belgiens übernahm, daß die Verbündeten über dieſe bedeutende Vergrößerung des niederländiſchen Staates bereits zu London ſich völlig vereinigt hatten. Unmittelbar darauf folgte die zu London zwiſchen Großbritannien und den Niederlanden (13. Aug.) abgeſchloſſene Convention, in welcher den Niederlanden mehrere von den Britten weggenommene Kolonieen zurückgegeben wurden. Ueberhaupt betrachtete Großbritannien den wiederhergeſtellten und vergrößerten Staat der Niederlande als ſeine künftige Vormauer gegen Frankreich, dem man doch nicht völlig traute, ſo groß auch übrigens die Verdienſte Großbritanniens um die Wiederherſtellung der bourboniſchen Dynaſtie in Frankreich ſelbſt geweſen waren.

In den letzten Tagen des Sept. 1814 traf denn in der alten Kaiſerſtadt Teutſchlands eine Verſammlung von Fürſten und Staatsmännern zuſammen, wie ſie in dieſer Zahl und unter dieſem äußern Glanze das jüngere Europa noch nicht geſehen hatte. Der Congreß ſelbſt ſollte am erſten October eröffnet werden; die langen Verhandlungen über mehrere politiſche Vorfragen bewirkten aber, daß die Eröffnung auf den erſten November verſchoben ward. Während geräuſchvolle Feſte und aller Zauber abwechſelnder Luſtbarkeiten die Blicke von Tauſenden blos auf die äußern Umgebungen der verſammelten Fürſten und Diplomaten zogen, ſuchte die Politik ihre mannigfaltig verſchlungenen Aufgaben zur Befriedigung der vielfach einander anfeindenden Intereſſen zu löſen. Bald konnte es kein Geheimniß bleiben,

daß ſelbſt die frühere Einigkeit der europäiſchen Hauptmächte bei der Bekämpfung des gemeinſchaftlichen Feindes, durch die Verfolgung der beſondern Abſichten einer jeden derſelben, erſchüttert worden war; der Plane, Forderungen, Wünſche und Unterhandlungen der Staaten vom zweiten und dritten Range, und der theils gerechten, theils überſpannten Erwartungen einzelner Stände und Individuen nicht einmal zu gedenken.

Verſammelt waren zwei Kaiſer, die Könige von Preußen, Dänemark, Bayern und Würtemberg, und mehrere Fürſten. Die erſten Diplomaten der europäiſchen Hauptmächte und der wichtigſten teutſchen Staaten leiteten die Verhandlungen; ſo für Oeſtreich der Fürſt Metternich und der Freiherr von Weſſenberg; für Rußland die Grafen Raſumowsky, Neſſelrode und Stackelberg; für Preußen Fürſt Hardenberg und der Freiherr von Humboldt; für Großbritannien Lord Caſtlereagh, deſſen Bruder der Lord Stewart, und der Lord Clancarty, und, nach Lord Caſtlereaghs Abreiſe nach London bei Eröffnung des Parlaments, der Herzog von Wellington; für Frankreich der Fürſt Talleyrand und der Herzog von Dalberg; für Schweden der Graf Löwenhjelm; für Spanien der Ritter Labrador; für Portugal die Grafen von Palmella und Saldanha; für den Papſt der Cardinallegat Conſalvi; für die Niederlande der Freiherr von Spän; für Bayern der Fürſt Wrede; für Würtemberg der Graf Winzingerode und der Freiherr von Linden; für Hannover die Grafen Münſter und Hardenberg. Für Ferdinand 4 von Sicilien und für Joachim Murat von Neapel erſchienen blos diplomatiſche Agenten. Der Geſandte des Königs von Sachſen, Graf von Schulenburg, trat erſt ſpäter nach ſeinem diplomatiſchen Charakter auf, und der König ſelbſt reiſete am 22. Febr. 1815 von Friedrichsfelde nach Preßburg ab, nachdem bereits die Hauptmächte des Congreſſes das Schickſal Sachſens entſchieden hatten.

Schon bei den vorläufigen freien und vertraulichen diplomatiſchen Mittheilungen auf dem Congreſſe wurden die Verhandlungen der **europäiſchen** und der **teutſchen** An-

gelegenheiten von einander geſchieden. Die erſten leiteten zunächſt die Bevollmächtigten der fünf Hauptmächte: Oeſtreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien und Preußen; doch wurden die drei andern europäiſchen Mächte, welche ebenfalls den Pariſer Frieden unterzeichnet hatten, Spanien, Portugal und Schweden, zur Berathung gezogen. Die teutſchen Angelegenheiten hingegen wurden Anfangs nur von den Bevollmächtigten von Oeſtreich, Preußen, Bayern, Hannover und Würtemberg verhandelt, welche aber über die künftigen Verhältniſſe des teutſchen Staatenbundes nach ſeiner innern Geſtaltung ſich nicht vereinigen konnten, weil Bayern und Würtemberg gegen ein in dieſem Bunde gemeinſchaftlich von Oeſtreich und Preußen zu führendes Directorium ſich nachdrücklich erklärten, und der Fürſt Wrede ganz unverhohlen im Namen Bayerns ausſprach, daß dieſe Macht alle Vortheile, welche ihr der Bund gewähren könne, auch durch beſondere Bündniſſe zu erreichen vermöge, und daß Bayern bei ſeinem Beitritte zum Bunde nur dem allgemeinen Wunſche Teutſchlands nachgebe. Die Abſichten Bayerns und Würtembergs, als europäiſche Mächte in Zukunft zu gelten, ſchienen durch die beſchränkenden Beſtimmungen eines gemeinſchaftlichen Bundes mehr gehindert, als gefördert zu werden. Deshalb verfehlten auch die Vermittelungsverſuche des hannöveriſchen Geſandten ihren Zweck, und wie endlich die übrigen teutſchen Fürſten und Staaten, beſonders Baden und Churheſſen, es unerträglich fanden, von der Mitbeſtimmung und Entſcheidung reinteutſcher Angelegenheiten völlig ausgeſchloſſen zu werden, und Baden in einer beſondern ernſthaften Note an den Fürſten Metternich (16. Nov.), ſo wie 29 teutſche ſouveraine Fürſten und freie Städte in einer ähnlichen Note an die Fürſten Metternich und Hardenberg es verlangten, daß auch ihre Stimme bei der Entſcheidung teutſcher Angelegenheiten gehört und erwogen werde; ſo löſete ſich, nach dreizehn gehaltenen beſondern Sitzungen, jener erſte Ausſchuß der fünf teutſchen Mächte auf, und ging in allgemeine Verſammlungen über, an welchen alle künftige Mitglieder des teutſchen Staatenbundes Antheil nahmen.

Weil aber gewiſſe Gegenſtände vor ihrer Entſcheidung

durch den Congreß einer nähern Auseinanderſetzung bedurften; ſo ward, auf Talleyrands Vorſchlag, dieſe vorbereitende Bearbeitung derſelben einzelnen Commiſſionen (oder Ausſchüſſen) übertragen. Von ſolchen Commiſſionen wurden die Angelegenheiten der Schweiz, die Ausmittelung des ſtatiſtiſchen Werthes und der ſogenannten Seelenzahl der eroberten und anderer Länder, die Abſchaffung des Negerhandels, die Freiheit der Schiffahrt, der Rang unter den europäiſchen Mächten und der davon abhängende Rang der diplomatiſchen Perſonen, die beim Congreſſe angebrachten Anſprüche der Königin von Hetrurien auf Toskana, ſo wie der beiden Prätendenten auf das Herzogthum Bouillon u. a. im Einzelnen behandelt.

Allein der wichtigſte Gegenſtand des Congreſſes betraf die Entſcheidung der polniſch-ſächſiſchen Angelegenheit. Denn Rußland verlangte für ſich das vormalige ganze Herzogthum Warſchau, und Preußen, welchem von ſeinen Verbündeten ein Länderbeſtand mit einer Bevölkerungszahl, wie die preußiſche Monarchie im Jahre 1805 gehabt hatte, verſprochen und garantirt worden war, beharrte auf der Erwerbung des ganzen Königreiches Sachſen, als Schadloshaltung für ſeine vormaligen ſüd- und oſtpreußiſchen Provinzen, beſonders auch weil Bayern die Herausgabe Anſpachs und Bayreuths an Preußen verweigerte, und Preußen bereits im Jahre 1813 die Fürſtenthümer Hildesheim und Oſtfriesland an Hannover im Voraus abgetreten hatte. Mochte alſo auch ſchon früher eine vorläufige Verabredung über Polen und Sachſen unter einigen verbündeten Mächten ſtatt gefunden haben, woraus ſich (8. Nov. 1814) der Wechſel des Generalgouvernements in Sachſen erklären ließ, welches von Rußland an Preußen überging, und mit einer öffentlichen Note des Fürſten Repnin verbunden war, worin er die künftige Verbindung Sachſens mit Preußen unumwunden ausſprach; ſo erſchien doch nicht nur eine „Rechtsverwahrung des Königs von Sachſen“ (4. Nov.) aus Friedrichsfelde gegen die preußiſche proviſoriſche Beſitznahme ſeiner Staaten; es erklärten ſich auch Frankreich, Bayern und mehrere andere teutſche

Fürſten ſehr nachdrücklich für Sachſen auf dem Wiener Congreſſe, und ernſte Stimmen darüber ließen ſich ſogar in dem brittiſchen Parlamente vernehmen. Selbſt Oeſtreich ſprach beſtimmt gegen die völlige Einverleibung Sachſens in die preußiſche Monarchie, und der Prinz-Regent von Großbritannien gab ſpäter (6. Dec.) ſeiner Geſandtſchaft zu Wien die Weiſung, die völlige Vereinigung Sachſens mit Preußen nicht zu unterſtützen, ſo daß wenigſtens eine Million Menſchen dem Könige von Sachſen von ſeinem Erblande verbleiben ſollten. Der König von Sachſen ſelbſt ging weder auf die ihm gemachten Anträge einer Entſchädigung für Sachſen durch Münſter, Paderborn und Corvey mit 310,000 Einwohnern, noch auf den Vorſchlag einer das Doppelte dieſer Bevölkerungszahl betragenden neuen Beſitzung auf dem linken Rheinufer, mit Bonn als Reſidenz, ein. So war denn über dieſen Gegenſtand die Spannung unter den Verbündeten ſo hoch geſtiegen, daß man der völligen Auflöſung des Congreſſes und der Erneuerung des Krieges entgegen ſah. Denn wenn von der einen Seite der Großfürſt Conſtantin von Wien nach Warſchau eilte, wo ein polniſches Heer gebildet, und von dem Großfürſten ein Aufruf an die Polen erlaſſen ward, ſich „zur Vertheidigung des Vaterlandes und zur Verwahrung ihrer politiſchen Selbſtſtändigkeit zu bewaffnen;“ ſo ward von der andern Seite (6. Jan. 1815) zu Wien ein geheimer Allianzvertrag zwiſchen Oeſtreich, Großbritannien und Frankreich gegen Rußlands und Preußens Forderungen geſchloſſen, welchem Bayern beitrat, der aber, wegen der bald darauf folgenden neuen Annäherung der in ihren politiſchen Intereſſen einander entfremdeten Mächte, nicht vollzogen ward, und von welchem Lord Caſtlereagh ſpäter im brittiſchen Parlamente die Erklärung gab, „daß dieſer Vertrag drei Monate ſpäter, nach Napoleons Wiedererſcheinen in Frankreich, zu neuen Beſtimmungen und Verträgen geführt habe, welche die höchſte Einigkeit der Verbündeten gezeigt, und es bewieſen hätten, daß der Geiſt, welcher jenen frühern Vertrag dictirte, völlig verſchwunden geweſen ſey.“ Weil nun dieſer Vertrag nicht verwirklicht worden, ſondern eine bloße Thatſache der Geſchichte geblieben

wäre; ſo verweigerte auch der Lord Caſtlereagh die Mittheilung deſſelben an das Parlament. *)

Während die polniſch-ſächſiſche Territorialfrage der Mittelpunct der diplomatiſchen Verhandlungen auf dem Congreſſe blieb, bis endlich am 8. Febr. 1815, bei dem Widerſpruche Oeſtreichs, Großbritanniens und Frankreichs gegen die völlige Erwerbung Polens von Rußland, und gegen die völlige Einverleibung Sachſens in Preußen, der Ausweg gefunden und feſtgehalten ward, daß von Polen ein bedeutender Landesſtrich unter dem Namen: Großherzogthum Poſen getrennt und an Preußen gegeben, und das Königreich Sachſen ſo getheilt werden ſollte, daß Zweifünftel ſeiner Bevölkerung an Preußen kämen, die übrigen Dreifünftel aber dem Könige zurückgegeben würden, — mußten noch viele andere wichtige Gegenſtände, oft bei einander ſehr durchkreuzenden politiſchen Intereſſen, zur Entſcheidung gebracht werden. Dahin gehörte die Entſchädigung Bayerns, welches ſich, für das an Oeſtreich zurückgegebene Tyrol und Vorarlberg, durch Würzburg und Aſchaffenburg nicht befriedigt fand, beſonders weil Oeſtreich auch das Inn- und Hausruckviertel, und das Herzogthum Salzburg zurück verlangte. Dahin gehörte die Entſcheidung der künftigen Stellung der Schweiz in ihren äußern Verhältniſſen, des künftigen politiſchen Daſeyns des Freiſtaates Genua, die Zurückgabe des Gebietes von Olivenza von Spanien an Portugal, die mehrern teutſchen Staaten (Hannover, Weimar, Oldenburg u. a.) zugedachten und verſprochenen Vergrößerungen,

*) Dieſer wichtige Vertrag, deſſen Unterzeichnung Klüber, Schöll u. a. auf den 6. Jan. 1815 ſetzen, ohne doch den Inhalt deſſelben mitzutheilen, ward zuerſt vollſtändig abgedruckt in der Schrift des Miniſters v. Gagern: „mein Antheil an der Politik" Th. 2. S. 303, der aber den 3. Januar als den Tag der Unterzeichnung nennt, und bemerkt, daß auch die Niederlande und Hannover zum Beitritte zu demſelben eingeladen worden waren. — Ueber dieſen Vertrag iſt auch zu vergleichen des Freiherrn v. Völderndorff und Waradein Kriegsgeſchichte der Bayern Th. 4. S. 331.

das Schickſal der ſieben joniſchen Inſeln, und beſonders die Entſcheidung über die Länder Italiens, wo namentlich die in Frankreich und Spanien hergeſtellten bourboniſchen Höfe, in Verbindung mit dem Bourbon in Sicilien, dem Könige Murat von Neapel mächtig entgegenwirkten, obgleich Neapel mit Oeſtreich im Bündniſſe und mit Großbritannien im Waffenſtillſtande ſich befand. Dazu kam, daß in dieſer Zeit der Krieg zwiſchen Großbritannien und Nordamerika noch nicht beendigt war, obgleich, um Großbritanniens politiſches Gewicht auf dem Congreſſe zu verſtärken, während deſſelben, im December 1814 der Friede zu Gent in unerwarteter Schnelle abgeſchloſſen ward; daß die diplomatiſch eingeleitete Vermählung der Prinzeſſin Charlotte von England mit dem Erbprinzen der vereinigten Niederlande an der Abneigung der erſten gegen dieſe Verbindung ſcheiterte; daß Talleyrands Gewandtheit den Einfluß der franzöſiſchen Politik auf die europäiſchen und teutſchen Angelegenheiten von neuem begründete und ſogleich bedeutend ſteigerte; daß, wenn gleich Großbritannien auf die allgemeine Abſchaffung des Negerhandels antrug, dieſe doch nicht in dem Kreiſe der politiſchen Plane Frankreichs und anderer Mächte lag; daß die Feſtſetzung eines Völkerſeerechts und der rechtlichen Verhältniſſe des Verkehrs der Neutralen während eines Seekrieges, ſo wie die Beſtimmung der Rechte und Pflichten der Kaper, und die Ergreifung allgemeiner Maasregeln gegen die Seeräubereien der Barbaresken, von Sidney Smith perſönlich lebhaft betrieben, nicht mit den Intereſſen Großbritanniens zuſammenſtimmten; und daß mehrere teutſche Fürſten, bei der hohen Meinung von der aus den Zeiten des Rheinbundes herſtammenden, und auch im teutſchen Staatenbunde behaupteten, Souverainetät, allen feſten, von Preußen, Oeſtreich, Hannover und vielen kleinern Fürſten aufgeſtellten, Beſtimmungen über die neue Geſtaltung ſtändiſcher Verfaſſungen im Innern der teutſchen Staaten nachdrücklich ſich entgegenſetzten, wozu noch die wieder erwachten und erneuerten Anſprüche der ſeit 1806 mediatiſirten Reichsſtände kamen.

708.

Napoleons Wiedererſcheinen in Frankreich.

Noch war kein wichtiger Gegenſtand auf dem Congreſſe zur völligen Entſcheidung gebracht, und kaum die große Spannung, welche ſeit dem Ende des Novembers 1814 bis in den Januar 1815 unter den europäiſchen Hauptmächten geherrſcht hatte, einigermaßen durch halbe gegenſeitige Annäherung wieder beſeitigt worden, weil — nach den 25jährigen Anſtrengungen und Erſchöpfungen aller Reiche und Völker — eigentlich keinem ein neuer Krieg willkommen und unbedenklich ſcheinen konnte, als am 5. März — zuerſt an Lord Wellington — nach Wien die Nachricht kam, daß Napoleon Elba verlaſſen habe und in Frankreich gelandet ſey. Wohl war er, durch geheime Mittheilungen aus Italien und ſelbſt durch ſeinen, ſcheinbar mit ihm zerfallenen, Schwager Joachim Murat von dem Gange der Verhandlungen zu Wien und von der daſelbſt eingetretenen Spannung benachrichtigt; auch wußte er, daß der Prinz Buoncompagni Ludoviſi nicht ohne Erfolg auf dem Congreſſe zu beweiſen geſucht hatte, daß ihm, als Nachkommen eines Fürſten Ludoviſi, welchem im Jahre 1634 das Fürſtenthum Piombino mit der Inſel Elba zugetheilt worden wäre, jenes Fürſtenthum und dieſe Inſel gehöre, ſo daß dem Könige von Neapel blos die Oberhoheit über beide zugeſtanden habe, und daß derſelbe im Jahre 1801 nur dieſe an Frankreich habe abtreten können. Deshalb habe er ältere Rechte auf dieſe Inſel, als Napoleon, welchem man ſie in dem Vertrage vom 11. Apr. 1814 mit voller Souverainetät überließ. In der That entſchied auch der Congreß ſpäter für ſeine Wiederherſtellung in Elba.

Jene Spannung zwiſchen den europäiſchen Hauptmächten zu Wien, dieſe Forderung des Prinzen Ludoviſi auf Elba, und Napoleons genaue Bekanntſchaft mit der Stimmung in Frankreich gegen das von den Bourbonen und Emigranten befolgte Reactionsſyſtem, mit der Unzufriedenheit ſo vieler tauſend auf halben Sold geſetzter Officiere, und mit der

Anhänglichkeit, die er noch unter den — aus der Gefangenſchaft der Verbündeten zurückgekehrten — franzöſiſchen Kriegern beſaß, beſtimmten ihn zu dem Wageſtücke, am 26. Febr. 1815 — während der Abweſenheit des ihn bewachenden brittiſchen Oberſten Campbell zu Livorno, — begleitet von 400 Gardiſten, 100 polniſchen leichten Reitern und ungefähr 400 Mann andern Truppen, Elba zu verlaſſen. Zwar ſtieß ſeine Brigg am folgenden Tage auf die franzöſiſche Fregatte Zephyr unter dem Capitain Andrieux; allein dieſer ließ von dem Lieutenant der Brigg ſich überreden, die Fahrt ginge nach Genua. So kam Napoleon am 1. März auf die Rhede des Meerbuſens von Juan, und landete, mit Bertrand, Drouot und Cambrone, bei Cannes. In raſchem Zuge drang er durch das ſüdliche Frankreich vor; 6000 Linientruppen, welche bei Grenoble ſtanden, waren die erſten, die unter dem Oberſten Labedoyere zu ihm übergingen, und dieſem Beiſpiele folgten, faſt ohne Ausnahme, alle Krieger, und ſelbſt der Marſchall Ney, bevor Napoleon am 20. März ſeinen Einzug in Paris hielt. Zwar erklärte ihn Ludwig 18 (6. März) für einen Verräther und Rebellen, und für vogelfrei, rief eiligſt die beiden Kammern nach Paris zuſammen, welche er am 31. Dec. 1814 vertagt hatte, erneuerte, mit den Prinzen des Hauſes, in einer Sitzung beider Kammern (16. März) den Eid auf die conſtitutionelle Charte, und ſandte Truppenmaſſen dem vormaligen Kaiſer entgegen; allein die allgemeine Stimmung des Volkes und Heeres ſetzte in alle dieſe, durch die Noth erpreßten, Verſprechungen der Bourbone Mißtrauen, und Ludwig 18 ſah ſich genöthigt, (19. März) die Kammern aufzulöſen, in der folgenden Nacht mit den Prinzen Paris zu verlaſſen, und zuerſt nach Lille, und von da, wo er nicht mehr ſicher war, nach Gent zu gehen. Nur Berthier, Marmont, Victor, Clarke und Maiſon folgten dem Könige.

Kaum hatte Napoleon ſeinen Einzug in Paris gehalten, als er durch Aufrufe auf das franzöſiſche Volk zu wirken ſuchte, die Urſachen ſeiner Verzichtleiſtung auf den Thron in Augereau's Abfall bei Lyon und in die von Marmont ab-

geſchloſſene Capitulation von Paris ſetzte, die in das Heer eingetretenen Emigranten in ihre Wohnörter verwies, die dreifarbige Kokarde und die kaiſerliche Garde herſtellte, alle Güter und Apanagen der bourboniſchen Prinzen, ſo wie die den Emigranten auf die Güter der Ehrenlegion und der Hoſpitäler ertheilten Anweiſungen mit Sequeſter belegte, den Adel und alle aus dem Lehnsſyſteme ſtammende Titel aufhob, den ſeit dem 1. Jan. 1814 nach Frankreich zurückgekehrten Emigranten binnen 15 Tagen Frankreich zu verlaſſen befahl, und eine außerordentliche Verſammlung der Repräſentanten Frankreichs auf das Maifeld berief. In dieſer Zeit, wo Napoleon nach Popularität ſtrebte, und wo er den Vertheidigern einer freien bürgerlichen Verfaſſung, gegen ſeine Ueberzeugung und frühere Regierungsweiſe, eine größere Wirkſamkeit, als vormals, verſtattete, fand ſich ſogar ſein Bruder Lucian, ſeit mehrern Jahren mit ihm zerfallen, bei ihm ein; Carnot nahm die Ernennung zum Miniſter des Innern an; Fouché trat wieder an die Spitze der Polizei; Caulaincourt ward Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Davouſt des Krieges, Cambaceres der Juſtiz, Decrès der Marine, Maret (Herzog von Baſſano) Miniſter=Staatsſecretair, und Benj. Conſtant Staatsrath.

Nicht ohne umſichtige Berechnung der Verhältniſſe ward in einer Miniſterialadreſſe an den Kaiſer (26. März) als Grundſatz ausgeſprochen; „keine Reaction im Innern; kein Krieg nach außen, als nur, wenn ein ungerechter Angriff zurückgewieſen werden müßte,“ und von Napoleon darauf erwiedert, „daß die Fürſten die erſten Bürger des Staates, und ihre Würden nur zur Wohlfahrt der Völker erblich wären; daß er dem Gedanken des großen Reiches entſagt habe, und daß das Glück und die Befeſtigung des franzöſiſchen Reiches fortan ſein einziges Beſtreben ſey.“

Vergeblich blieben die Bemühungen der Herzogin von Angouleme, zu Bordeaux die Linientruppen und Nationalgarden zur Bekämpfung des von Napoleon dahin geſandten Generals Clauzel zu verwenden, ſo wie ihres Gemahls, welcher zu Nismes Truppen geſammelt, zu Toulouſe eine

königliche Centralregierung gebildet, und die Feſtungen Bayonne und Perpignan für die Bourbone aufgefordert hatte, wo er ſich, bis zum Erſcheinen eines ſpaniſchen Unterſtützungsheeres, im Süden behaupten wollte. Die Linientruppen verließen ihn allmählig; Toulouſe ergab ſich (4. Apr.) dem Generale Laborde; bedroht von zwei Seiten, mußte der Herzog von Angouleme (8. Apr.) zu Pont St. Eſprit mit dem Generale Gilly eine Capitulation eingehen, nach welcher ſein kleines Corps aufgelöſet, und der Herzog zur Einſchiffung nach Cette gebracht werden ſollte. Grouchy, unter welchem Gilly ſtand, fragte über dieſe Capitulation bei Napoleon an, während welcher Zeit der Herzog ſein Gefangener blieb; allein Napoleon beſtätigte ſie mit der Erklärung, daß er ſchon früher die freie Entfernung der Bourbone aus Frankreich angeordnet habe; nur ſollten die Krondiamanten, als Nationaleigenthum, von dem Herzoge ausgeliefert werden. Auf einem ſchwediſchen Schiffe ging darauf (16. Apr.) der Herzog mit 17 Perſonen, die ihm folgten, nach Barcellona, während auch Maſſena zu Toulon (10. Apr.) und Marſeille (12. Apr.), wo man früher auf Napoleons Kopf einen Preis von 2 Millionen Franken geſetzt hatte, für die neue Herrſchaft ſich erklärte.

Noch während der Zeit, daß Napoleon unaufgehalten durch Frankreich nach der Hauptſtadt zog, traten die acht europäiſchen Mächte, welche den Pariſer Frieden unterzeichnet hatten, zu Wien näher zuſammen. Man vergaß die bisherigen Zwiſte und gegenſeitigen Entfremdungen, und vereinigte ſich zu einer gemeinſchaftlichen Maasregel, weil man die drohende neue Gefahr nach ihrem ganzen Umfange ahnete, ob man gleich, bei der am 13. März von den Geſandten der acht Mächte unterzeichneten Erklärung, die raſchen Fortſchritte Napoleons in Frankreich zu Wien nicht erwartete. Stark und nachdrücklich war die Sprache in dieſer Erklärung. „Bonaparte habe, indem er den Vertrag brach, welcher ihm die Inſel Elba zum Wohnorte anwies, den einzigen Rechtstitel vernichtet, an welchen ſeine Exiſtenz geknüpft geweſen ſey. Durch ſeine Rückkehr nach Frankreich habe er ſich alles perſönlichen Schutzes beraubt, und im

Angeſichte der Welt ausgeſprochen, daß mit ihm weder Friede noch Waffenſtillſtand beſtehen könne. Deshalb erklärten die Mächte, daß Napoleon Bonaparte von den bürgerlichen und geſellſchaftlichen Verhältniſſen ſich ausgeſchloſſen, und als Feind und Störer der Ruhe der Welt den öffentlichen Strafgerichten preisgegeben habe. Sie wären alſo feſt entſchloſſen, den Pariſer Vertrag vom 30. Mai 1814 aufrecht zu erhalten, und obgleich innig überzeugt, daß Frankreich, um ſeinen rechtmäßigen Beherrſcher verſammelt, dieſes letzte Wageſtück des Wahnſinnes in ſein Nichts zurückweiſen werde — dennoch bereit, dem Könige von Frankreich, ſo wie jeder bedrohten Regierung, auf ihr Verlangen, jede Hülfe zu leiſten, und gegen alle, welche ſich an Bonaparte anſchließen würden, gemeinſchaftliche Maasregeln zu ergreifen."

Dieſer Achtserklärung Napoleons folgte die Erneuerung der Verbindung (25. März 1815) zwiſchen Oeſtreich, Rußland, Großbritannien und Preußen, auf die Grundlage des Vertrages von Chaumont, ſo daß jede dieſer Mächte ſich verpflichtete, 150,000 Mann beſtändig vollzählig im Felde zu halten, und die Waffen nicht eher niederzulegen, bis nicht Bonaparte der Möglichkeit beraubt worden wäre, Unruhen zu erregen, und die Herrſchaft in Frankreich an ſich zu reißen. Ob nun gleich Großbritannien, mit Rückſicht auf die im Parlamente über die Einmiſchung in die innern Angelegenheiten eines fremden Staates laut gewordenen Stimmen, der Erklärung vom 13. März nur mit der Einſchränkung am 15. Apr. beitrat, daß England den Krieg nicht mit der Abſicht fortführen werde, der franzöſiſchen Nation irgend eine beſondere Regierung aufzudringen, wiewohl der Prinz-Regent Ludwigs 18 Rückkehr auf den Thron ſehnlich wünſche; ſo übernahm doch Großbritannien am 30. Apr. die Verpflichtung, 5 Millionen Pfund Sterling Subſidien, zur gleichen Vertheilung unter die drei mit ihm verbündeten Mächte, auf das nächſte Jahr zu zahlen, doch ſo, daß, wenn der Friede vor Ende des Jahres geſchloſſen würde, die Subſidien nur bis zum Ablaufe des Monats gelten ſollten, in welchem der Friede zu Stande käme.

Zu der neuen Verbindung der vier Mächte gegen Napoleon wurden alle chriſtlichen Mächte, ſelbſt Ludwig 18, eingeladen. Der König von Spanien erklärte ebenfalls ſeinen Beitritt, nur daß er, wegen Rangſtreitigkeiten, den Vertrag nicht unterzeichnen ließ. Von Braſilien erfolgte für Portugal der Beitritt erſt, nachdem in Belgien bereits Napoleons Schickſal entſchieden worden war. Dagegen ſchloſſen ſich die Schweiz, Dänemark und ſämmtliche teutſche Fürſten durch beſondere Verträge den großen Maasregeln der Verbündeten gegen Napoleon an.

Zugleich wirkte Napoleons Wiedererſcheinen und der bevorſtehende neue Weltkampf auf die Beendigung der Congreßangelegenheiten. Man fühlte, daß in einem ſo entſcheidenden Augenblicke keine Zeit weiter zu verlieren wäre. Zuerſt ward alſo die polniſch-ſächſiſche Sache dadurch beſeitigt, daß die Congreßmächte für Preußen, außer den übrigen Entſchädigungsländern, die kleine Hälfte des Königreiches Sachſen und das Großherzogthum Poſen beſtimmten. Bei dem Könige von Sachſen, welcher von Friedrichsfelde (22. Febr.) nach Preßburg abgegangen war, erſchienen (8. März) Metternich, Talleyrand und Wellington als Abgeordnete des Congreſſes. Sie unterhandelten drei Tage über ſeine Zuſtimmung zu der Entſcheidung des Congreſſes über die von ihm abzutretenden Länder; allein er erklärte (11. März) in einer Note, daß ſeine Staaten nicht als eroberte Länder zu behandeln wären, weshalb er auch die Gültigkeit der von den fünf Mächten feſtgeſetzten Abtretung nicht anerkennen könne; doch nehme er die Verwendung derjenigen Mächte an, welche bis jetzt Theilnahme für ihn gezeigt hätten. Weil nun von der Beendigung der ſächſiſchen Angelegenheit die Beendigung der meiſten übrigen Territorialausgleichungen abhing; ſo vereinigten ſich (12. März) die Bevollmächtigten der fünf Mächte zu dem Beſchluſſe, daß Preußen den ihm beſtimmten Theil von Sachſen für immer in Beſitz nehmen, das aber, was dem Könige von Sachſen zurückgegeben werde, der einſtweiligen Regierung Preußens unterworfen bleiben ſolle. Erſt nach dieſer entſcheidenden Beſtimmung willigte

der König von Sachſen (6. Apr.) in die feſtgeſetzte Länderabtretung, worauf (18. Mai) ein beſonderer Friede zwiſchen Preußen und Sachſen abgeſchloſſen ward, der König nach Dresden (7. Jun.) zurückkehrte, und auch das ſächſiſche Heer den Maſſen der Verbündeten gegen Napoleon ſich anſchloß. Bald nach dieſem Frieden ward (8. Jun.) die teutſche Bundesacte — freilich nur nach den allgemeinſten Umriſſen eines Staatenbundes aufgeſtellt, — und (9. Jun.) die allgemeine Congreßacte bekannt gemacht, worauf der Congreß ſich auflöſete, und die verbündeten Monarchen ihren Heeren über den Rhein folgten.

709.

Napoleons Rüſtungen. — Oeſtreichs Krieg gegen Murat von Neapel.

Die ſtarke Erklärung der vier europäiſchen Hauptmächte vom 13. März 1815 ward zu Wien entworfen, bevor Napoleon Paris erreicht und die Regierung als Kaiſer wieder angetreten hatte. Nicht ohne kluge Berechnung der Verhältniſſe erſchienen im Moniteur (Apr.) Betrachtungen über dieſe Erklärung, in welchen die Meinung ausgeſprochen ward, daß die Verbündeten bei der ganz veränderten Geſtalt der Dinge einen andern Entſchluß faſſen würden. Napoleon ſelbſt ſchrieb (4. Apr.) an die verbündeten Monarchen mit dem Ausdrucke friedlicher Geſinnungen, obgleich ſeine und Caulaincourts Schreiben zurückgewieſen wurden; eben ſo waren die öffentlich mitgetheilten Adreſſen des Senats und Staatsraths an ihn, ſo wie die (29. März) von ihm erklärte Aufhebung des Negerhandels, und die Ergänzungsacte*), welche er (22. Apr.) zur vierten Conſtitution Frankreichs vom Jahre 1799 mit zwei Kammern (einer Kammer der Pairs und einer Kammer der Repräſentanten) und mit völliger Preßfreiheit gab, ſämmtlich darauf berechnet, ſich populär im In- und Auslande zu machen.

*) Sie ſteht vollſtändig in den europäiſchen Conſtitutionen ꝛc. Th. 1., S. 307 ff.

„Napoleon ſey ja im **Beſitze** des franzöſiſchen Thrones; Ludwig 18 habe denſelben ſelbſt verlaſſen; es ſey nirgends Blut gefloſſen; nirgends habe Widerſtand ſtatt gefunden; es beſtehe in Frankreich kein Bürgerkrieg; auch beruhige ſich Napoleon mit den im Pariſer Frieden feſtgeſetzten Grenzen Frankreichs, und werde dieſe Grenzen, nur durch einen Angriff dazu gezwungen, überſchreiten."

Die zu Wien verſammelten Mächte fanden bei dieſen diplomatiſchen Gegenwirkungen Napoleons, welche auf die Stimmung in Europa berechnet waren, für nöthig, eine beſondere Commiſſion (9. Mai) zu bilden, welche beſtimmen ſollte, ob, nach den in Frankreich eingetretenen neuen Verhältniſſen ſeit Napoleons Rückkehr, und nach den in Paris erſchienenen Bekanntmachungen, eine **neue Erklärung** nöthig geworden wäre, welches aber (12. Mai) die Commiſſion **verneinte**, worauf das deshalb abgefaßte Protocoll, außer den Miniſtern der acht Mächte, welche den Pariſer Frieden unterzeichnet hatten, auch von den Bevollmächtigten Dänemarks, Siciliens, Sardiniens, der Niederlande, Bayerns, Sachſens, Hannovers und Würtembergs unterzeichnet ward. Die Commiſſion ſprach nämlich in ihrer Erklärung folgende Grundſätze aus: „die Freiheit eines Volkes, ſeine Regierungsform zu verändern, müſſe gewiſſe Grenzen haben; fremde Mächte wären zwar nicht befugt, einer Nation vorzuſchreiben, welchen Gebrauch ſie von jener Freiheit machen ſolle; ſie wären aber berechtigt, gegen den Mißbrauch ſich zu verwahren, welchen ſie zum Nachtheile Anderer davon machen könnte. Zwar maßten ſich die verbündeten Mächte nicht an, den Franzoſen eine Regierung **aufzudringen**; ſie hätten aber bei ihrem Einzuge in Paris erklärt, daß ſie nie mit Bonaparte unterhandeln würden, und dieſe Erklärung habe ſeine Verzichtleiſtung auf den Thron, und den Vertrag mit ihm vom 11. Apr. bewirkt. Der Friedenszuſtand zwiſchen Frankreich und Europa beruhe ſeit der Zeit auf dem Pariſer Frieden, und dieſer könne mit der Herrſchaft Bonaparte's nicht beſtehen. Deshalb hätten die Verbündeten einen offenen Krieg gewählt, und die **Meinung der Völker** habe ſich dafür erklärt."

Bevor aber Napoleon noch ſeine neugebildeten kriegeriſchen Maſſen nach Belgien führte, wo zwei Heere unter Wellingtons und Blüchers Befehlen ſtanden, ward das Schickſal ſeines Schwagers, des Königs Joachim Murat von Neapel, ſchnell entſchieden. Obgleich ſeit dem 11. Jan. 1814 mit Oeſtreich gegen Napoleon verbündet, hatten doch ſeine Unthätigkeit im Felde, und die von Napoleon an ihn und ſeine Gemahlin geſchriebenen und aufgefangenen Briefe es bewieſen, daß ſeine Politik erſt den Erfolg abwarten, und bis dahin eine doppelte Rolle zwiſchen beiden kämpfenden Partheien zu ſeinem Vortheile ſpielen wollte. Sogleich nach Napoleons Sturze (1814) beſetzte Murat mit ſeinen aus Oberitalien zurückgezogenen Truppen die päpſtlichen Marken, von welchen ihm Oeſtreich 400,000 Einwohner zugeſichert hatte, und lehnte die ihm (Aug. 1814) von Oeſtreich und Großbritannien gemachten Anträge ab, gegen anderweitige Entſchädigung, auf Neapel, zu Gunſten Ferdinands 4, zu verzichten. In Wien war man daher, nach Eröffnung des Congreſſes, gemeint, ihm Neapel zu laſſen, und Ferdinand den vierten zu entſchädigen; doch wirkten ſpäter die drei bourboniſchen Höfe, beſonders die von Talleyrand vorgelegten Briefe Napoleons an Murat und deſſen Gemahlin, welche im Februar und März 1814 mit ihrem Bruder, dem Kaiſer, fortdauernd in Verbindung geblieben war, ſo gegen ihn, daß Großbritannien (25. Jan. 1815) zu Wien erklärte, es halte ſich, bei Murats bewieſener Duplicität, aller Verpflichtungen gegen ihn für entbunden. Murat, der damals mit den Carbonari einverſtanden war, welche Italiens politiſche Einheit wünſchten, und die vom Congreſſe beabſichtigte neue Zerſtückelung der Halbinſeln in mehrere kleinere Staaten mißbilligten, rechnete zu viel auf dieſe in Italien allerdings laut gewordene Stimmung und auf ſein eignes Feldherrntalent, als er ſich für den Mann hielt, welcher Italiens politiſches Geſchick beſtimmen könnte, und als er im Februar 1815, wo Napoleon bereits ſeinen Plan zur Landung in Frankreich beſchloſſen hatte, von Oeſtreich den Durchzug eines Heeres durch Mittel- und Oberitalien verlangte, weil ſich ein Heer Ludwigs 18 auf der

Grenze Italiens zuſammengezogen hätte. Allein Oeſtreich lehnte Murats Geſuch ab, und verſtärkte ſeine Maſſen in Italien. Demungeachtet unterhandelte, nach Napoleons Landung in Frankreich, Murat noch mit Oeſtreich und Großbritannien, zugleich aber auch mit Napoleon, bis er die Maske abwarf, und von dem Papſte, mit der Erklärung, „er betrachte Napoleons Sache als die ſeinige, und werde dieſem beweiſen, daß ſie ihm nie fremd geweſen ſey," den Durchzug ſeiner Truppen durch den Kirchenſtaat, ſo wie von Oeſtreich die Beſetzung der früher verabredeten Demarcationslinie in Oberitalien verlangte.

Da zog Oeſtreich, welches (7. Apr.) die ihm auf dem Congreſſe zugetheilten italieniſchen Länder, zur Befriedigung der Wünſche der Italiener, in das politiſche Ganze des neuen lombardiſch-venetianiſchen Königreiches vereinigte, den offenen Kampf den längern fruchtloſen Unterhandlungen vor, und erklärte (10. Apr.) an Murat den Krieg. Zwar hatte Murat (30. März) alle Italiener aufgerufen, unter ihm für die Unabhängigkeit Italiens zu fechten; allein es gelang ihm nicht, ſein Heer von 60,000 Mann über den Po zu führen, und daſelbſt die alten, noch an Napoleons Siege gewöhnten, Soldaten mit ſich zu vereinigen. Denn ob er gleich die Oeſtreicher aus Ceſena (30. März) verdrängte, und Bologna (2. Apr.) beſetzte; ſo wurden doch die Neapolitaner vom Generale Bauer bei Ferrara, und vom Generale Mohr (8. und 9. Apr.) bei ihrem Angriffe auf den Brückenkopf von Occhiobello zurückgewieſen, und bald von den einzelnen vordringenden öſtreichiſchen und toſkaniſchen Heeresmaſſen ſo überflügelt, daß Murat Bologna verlaſſen und ſich nach Ancona zurückziehen mußte. Jetzt trug Murat auf einen Waffenſtillſtand an (21. Apr.); allein Bianchi, der, an Frimonts Stelle, den Oberbefehl der Oeſtreicher erhalten hatte, lehnte ihn ab, und beſiegte die der Zahl nach überlegenen Neapolitaner unter der Anführung des Königs (2. und 3. Mai) bei Tolentino. Nirgends leiſteten die Neapolitaner bedeutenden Widerſtand; Unordnung, Mangel an Tapferkeit und Kriegszucht, waren in ihren Maſſen un-

verkennbar. So geſchah es, daß General Nugent, welcher von Florenz über Rom nach der Grenze des Königreiches Neapel vordrang, das Reſerveheer des Königs (16. Mai) bei Mignano ſprengte, während Bianchi, unter fortdauernden glücklichen Gefechten, Capua ſich näherte. Murat, welcher (18. Mai) die Reſte ſeines Heeres verlaſſen hatte, ſandte den Marquis de Gallo an Bianchi, um mit demſelben zu unterhandeln. Doch Bianchi wies jede Unterhandlung mit dem Könige zurück, und ſchloß (20. Mai) in der Nähe von Capua, zu Caſa Lanzi mit dem Generale Coletta eine Uebereinkunft, in welcher ein Waffenſtillſtand verabredet, und die Uebergabe des Königreiches Neapel mit ſeinen Feſtungen und ſeinem Heere an die Verbündeten, zur Herſtellung Ferdinands 4 in demſelben, feſtgeſetzt ward. Auf dieſe Grundbedingung verſprach Bianchi, die innere Ruhe zu erhalten, und Murats Anhängern eine Monatsfriſt zur Entfernung aus dem Königreiche zu verſtatten. In den Zuſatzartikeln zu dieſer Uebereinkunft übernahm Oeſtreich die Garantie, (denn man dachte an die furchtbare blutige Herſtellung der bourboniſchen Dynaſtie in Neapel im Jahre 1799 zurück!) daß eine allgemeine Amneſtie gelten, Keiner wegen politiſcher Meinungen beſtraft, der Verkauf der Nationalgüter anerkannt, die Nationalſchuld garantirt, der alte und neue Adel beibehalten, jeder Neapolitaner zu allen Civil- und Militairwürden berechtigt ſeyn, und jede feſtgeſetzte Penſion bezahlt werden ſollte.

So wurden binnen ſieben Wochen die weitreichenden Plane Murats auf die Herrſchaft über die ganze italiſche Halbinſel, und zugleich ſeine Abſicht vereitelt, von Italien aus ſeinen nach Frankreich zurückgekehrten Schwager durch eine vortheilhafte Seitenbewegung zu unterſtützen. Murat verließ (20. Mai) heimlich das für ihn verlorne Reich, und ſchiffte ſich mit wenigen ſeiner Vertrauten nach Frankreich ein. Allein Napoleon verweigerte ihm die Reiſe nach Paris, damit nicht ſein Erſcheinen auf die Franzoſen nachtheilig einwirken möchte. Er verweilte alſo bis zu Napoleons Beſiegung in der Nähe von Toulon auf einem Landgute. Da-

gegen beſetzten (22. Mai) die Oeſtreicher Neapel, wo ihre Ankunft einen begonnenen Aufſtand des Pöbels beſeitigte. Die Königin Karoline mit ihren Kindern begab ſich in den Schutz des Kaiſers von Oeſtreich, und nahm den Zufluchtsort an, der ihr in Haimburg beſtimmt ward. Ferdinand 4 aber kehrte, nach zehnjähriger Abweſenheit, nach Neapel (17. Juny) zurück, entrichtete an Oeſtreich 20 Millionen Gulden Kriegskoſten, und unterzeichnete ein Bündniß mit Oeſtreich. Die neapolitaniſche Flotte hingegen ward von den Britten abgehohlt; denn Burghersh, der Geſandte Großbritanniens zu Florenz, hatte, im Namen ſeines Hofes, die Uebereinkunft von Caſa Lanzi zugleich unterzeichnet.

710.

Beendigung des Wiener Congreſſes.

Während mit den bereits in Belgien ſtehenden Truppen über eine Million Streiter von den Verbündeten zur Erneuerung des Kampfes gegen Napoleon aufgeſtellt und in verſchiedenen Richtungen über den Rhein geführt, ſo wie in Italien, durch die Siege der Feldherren Oeſtreichs, die Plane Murats vernichtet, und die Bourbone in Neapel hergeſtellt wurden, vollendeten gleichzeitig die zu Wien anweſenden Monarchen und Miniſter die Grundzüge zu dem neuen politiſchen Syſteme in Europa durch die allgemeine Congreßacte in 121 Artikeln, und die Grundlage des neuen teutſchen Staatenbundes in der teutſchen Bundesacte in 20 Artikeln, wovon aber nur die erſten eilf Artikel, welche die allgemeinen Beſtimmungen für die neue Geſtaltung Teutſchlands enthielten, in die Congreßacte aufgenommen, und zugleich unter die Garantie der acht europäiſchen Mächte geſtellt wurden, welche im Jahre 1814 den Pariſer Frieden geſchloſſen hatten.

Der Fürſt Metternich, der Präſident der Wiener Congreßſitzungen, erklärte ſpäter ſelbſt: „daß die Wiener Congreßacte das heutige Grundgeſetz des europäiſchen Staatskörpers bilde," und in der That enthielt ſie auch faſt für alle europäiſche Reiche die wichtig-

ſten Beſtimmungen, und zugleich die Grundlage ihrer künftigen politiſchen Stellung gegen einander. Denn nach der Erſchütterung des ſeit den drei letzten Jahrhunderten in Europa beſtandenen, und oft nur unter großer Anſtrengung erhaltenen und geretteten, Syſtems des politiſchen Gleichgewichts durch die erſte Theilung Polens und durch die franzöſiſche Revolution, ſo wie nach dem völligen Umſturze dieſes politiſchen Gleichgewichts mit der Auflöſung ſeines Mittelpunctes, des teutſchen Reiches, im Jahre 1806, war an die Stelle deſſelben das von Napoleon ausgeprägte ſogenannte Continentalſyſtem getreten, nach welchem in der Mitte vieler Föderativſtaaten ein Centralſtaat ſtand, von welchem die geſammte äußere Ankündigung der Föderativſtaaten abhing, während der mächtige Kaiſer den Regenten dieſer Föderativſtaaten im Innern die Souverainetät entweder gegeben oder beſtätigt hatte. So erſchien das eigentliche Frankreich, ſchon ſeit dem Jahre 1806, und durch die gewaltſame ſpätere Einverleibung Hollands und des nördlichen Teutſchlands in daſſelbe auf 130 Departements mit 42 Millionen Menſchen gebracht, und von der Oſtſee bis an die Tiber ausgedehnt, als der Mittelpunct des von Napoleon ſogenannten franzöſiſchen Reiches, zu welchem, im Charakter ſeines Syſtems, die Königreiche Italien und Neapel, die beiden Reiche der pyrenäiſchen Halbinſel, die Schweiz, der Rheinbund, die illyriſchen Provinzen und das Herzogthum Warſchau gehörten, während in jener Zeit, theils freiwillig, theils gezwungen, Rußland, Oeſtreich, Preußen, Schweden und Dänemark gleichfalls dem Continentalſyſteme, in Hinſicht der Ausſchließung des brittiſchen Handels vom europäiſchen Feſtlande, beigetreten waren.

Dieſe mächtige Weltherrſchaft und dieſes Continentalſyſtem war aber in den Ebenen von Leipzig erſchüttert, und auf den Höhen von Montmartre geſtürzt, der bisherige Mittelpunct deſſelben, Frankreich, auf ſeine Grenzen vom Jahre 1792 zurückgebracht, die Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit der bis dahin von Frankreich abhängigen Reiche und Völker von neuem geſichert, und die Grundlage eines neuen politiſchen

Syſtems gebildet worden, deſſen einzelne Geſtaltungen und gegenſeitige Beziehungen erſt mit der Zeit reifen und zur Vollendung gelangen können.

Im Gegenſatze gegen das, vor der franzöſiſchen Revolution und zum Theile noch bis zum Jahre 1806 beſtandene, ältere Syſtem des politiſchen Gleichgewichts in Europa, und gegen das von Napoleon bereits bis zu der kühnſten Steigerung fortgeführte Continentalſyſtem, beruhte — mit Hinſicht auf die Ergebniſſe der Wiener Congreßacte und auf einige gleichzeitige große politiſche Ereigniſſe in Europa — das neue Syſtem des politiſchen Gleichgewichts auf folgenden Hauptpuncten. Oeſtreich und Preußen wurden, im Ganzen, auf den Zuſtand der politiſchen Macht und Bevölkerungszahl vom Jahre 1805 zurückgeführt; denn Oeſtreich gelangte durch den Congreß zu einer Menſchenzahl von 28, Preußen zu einer Bevölkerung von 10½ Millionen, die aber in beiden Reichen ſeit dem Jahre 1815, ſo wie in den meiſten übrigen europäiſchen Staaten, bedeutend geſtiegen iſt. Oeſtreich, das Belgien, ſeine politiſch ſchwache Seite ſeit den Zeiten des ſpaniſchen Erbfolgekrieges, nicht wieder zurücknahm, zugleich aber auch auf Weſtgalizien verzichtete, ründete ſich, beſonders in Italien, zu einem beſtimmt abgeſchloſſenen politiſchen Ganzen. Preußen hingegen erhielt, für die an Rußland übergehenden polniſchen Provinzen, mehrere neue teutſche und überrheiniſche Länder, gelangte zwar zu ſeiner vorigen Bevölkerungszahl und zum Beſitze vieler trefflich angebauten Provinzen, ward aber, mit ſeinen weitausgedehnten Grenzen von der Maas bis zum Niemen, zugleich der Nachbar zweier Hauptmächte des Feſtlandes: Frankreichs und Rußlands. Frankreich rettete aus dem Sturme der Jahre 1813 und 1814 ſeinen ganzen Länderumfang, wie ihn Ludwigs 14 und 15 Eroberungen und die Verfügungen der erſten franzöſiſchen Nationalverſammlung allmählig zuſammengebracht hatten, verlor aber im Jahre 1815, im zweiten Pariſer Frieden, einige der ihm im erſten Pariſer Frieden vom Jahre 1814 zugetheilten Erweiterungen ſeiner Grenzen. Noch immer blieb es im europäiſchen Staatenſyſteme ein mächtiges, in ſich abgeründetes,

durch die Revolution zur Wiedergeburt ſeines innern Lebens gebrachtes und durch eine volksvertretende Verfaſſung zweckmäßig organiſirtes, Reich von mehr als 30 Millionen Einwohnern. — Großbritannien erhielt, durch die letzten Ereigniſſe, ſeinen mit dem Preßburger Frieden verlornen Einfluß auf das europäiſche Feſtland zurück, und behauptete ſich im Beſitze des ſeit den letzten 30 Jahren errungenen Welthandels, der in ganz Europa zuſammeneroberten Flotten, und vieler ihm am vortheilhafteſten gelegenen franzöſiſchen, niederländiſchen und ſpaniſchen Kolonieen. Es vergrößerte und verſtärkte Hannover; ſprach zu Wien manches Wort der Entſcheidung in allen europäiſchen Angelegenheiten, und vergrößerte, nach den in ſeinem Kabinette vorherrſchenden politiſchen Anſichten, das neugeſchaffene Königreich der Niederlande, und den in Piemont hergeſtellten König von Sardinien. — Rußland, eine Rieſenmacht, welche, ſeit Katharina's Regierung, bereits 7 Millionen Polen, viele Länder der Pforte, die Krimm, Gruſinien, Kurland, Finnland und perſiſche Provinzen in Aſien mit ſeinem Stammlande vereinigt hatte, vollendete ſein politiſches Gewicht in Europa durch den Erwerb des größten Theiles des Herzogthums Warſchau unter dem Namen: Königreich Polen. — Das teutſche Reich, ſeit einem Jahrtauſende bis zum Jahre 1806 das erſte Reich der Chriſtenheit, ward, als Reich und mit der Kaiſerwürde, nicht wieder hergeſtellt; vielmehr trat die neue politiſche Erſcheinung ein, daß die europäiſchen Hauptmächte in der Mitte dieſes Erdtheils, ſtatt eines mächtigen Reiches, einen aus 39 ſehr verſchiedenartigen Beſtandtheilen gebildeten Staatenbund errichteten und beſtätigten, von welchem die große Beſtimmung des erloſchenen teutſchen Reiches — der Schwerpunct des ganzen europäiſchen Staatenſyſtems zu ſeyn — nicht ohne Schwierigkeit zu verwirklichen ſeyn dürfte. — Die Schweiz, obgleich durch drei neue zugewieſene Cantone vergrößert, blieb doch, nach der neueſten Beſtimmung ihres Schickſals, in der politiſchen Unbedeutenheit der beiden letzten Jahrhunderte. — Dagegen ward das neue Königreich der Niederlande, durch den Willen der europäiſchen Hauptmächte, zu einer Macht

des zweiten Ranges und zu Englands Vormauer gegen Frankreich erhoben, ohne daß der neuerhaltene Zuwachs dieſes Reiches auf irgend ein Recht der Entſchädigung ſich gegründet hätte. — Spanien und Portugal blieben in ihrem alten Länderumfange; ja es ſchien ſelbſt die Anſtrengung des ſpaniſchen Volkes, ein beſſeres politiſches Leben im Innern zu erſtreben, vergebens geweſen zu ſeyn. — Dagegen hatte Schweden, für die Abtretung Finnlands an Rußland, durch den Willen der Verbündeten das Königreich Norwegen gewonnen; Dänemark aber, durch ſeine geographiſche Lage ſeit funfzehn Jahren in die ſchwierigſten politiſchen Verhältniſſe verflochten, mußte zuletzt die Verminderung ſeiner politiſchen Macht unterſchreiben, und ſich für Norwegen mit 35,000 Lauenburgern begnügen. — In Italien, wo der erwachte Volksgeiſt nach politiſcher Einheit ſtrebte, ſtellte der Congreß, und Oeſtreichs Waffenglück gegen Murat die vorigen Verhältniſſe, mit wenigen Abweichungen, her. Ferdinand 4 kehrte nach Neapel, der Erzherzog-Großherzog Ferdinand von Würzburg nach Toſkana, das Haus Oeſtreich-Eſte nach Modena, der König von Sardinien nach Piemont, der Papſt in den Kirchenſtaat nach ſeinem vorigen Umfange, Oeſtreich in den Beſitz der Lombardei zurück; nur daß der vormalige Freiſtaat Venedig, zu Oeſtreichs Entſchädigung, ſo wie der vormalige Freiſtaat Genua für Sardiniens Vergrößerung verwendet, und alſo keiner von beiden wieder hergeſtellt, dagegen die Erzherzogin Maria Luiſe auf Zeitlebens in Parma, und die vormalige Königin von Hetrurien im Beſitze des vormaligen Freiſtaates Lucca beſtätigt ward. Maltha blieb bei England; die joniſchen Inſeln wurden unter brittiſchen Schutz geſtellt. Damit aber auch die Freiſtaaten im europäiſchen Staatenſyſteme nicht ganz verſchwinden möchten; ſo ward St. Marino bei ſeinem kaum bemerkbaren politiſchen Daſeyn gelaſſen, und in der Stadt Cracau ein neuer kleiner Freiſtaat gegründet. — Nur die Pforte behauptete ſich, bis auf die Abtretungen an Rußland im Frieden zu Buchareſt, in dem ihr gebliebenen Länderbeſtande in drei Erdtheilen, ohne daß die Beſchlüſſe des Wiener Congreſſes auf ihr Daſeyn in Europa, oder auf ihre Stellung zu den europäiſchen Hauptmächten ſichtbar zurückwirkten.

Rechnet man zu dieſen, im europäiſchen Staatenſyſteme durch die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes bewirkten, Veränderungen die — der Geſchichte Teutſchlands zunächſt angehörenden — weſentlichen geographiſchen und politiſchen Umbildungen innerhalb des teutſchen Staatenbundes; ſo erhellt, daß durch die in Wien bekannt gemachten Verträge vom 8. und 9. Jun. 1815 in der That eine neue politiſche Ordnung der Dinge in Europa begründet worden ſey, deren nähere Beſtimmungen einer kurzen Ueberſicht bedürfen.

711.

Die einzelnen Hauptbeſtimmungen der Wiener Congreßacte.

Die Wiener Congreßacte begann mit der Erklärung der acht Mächte, welche den Pariſer Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten: daß dieſe Acte die Beſtimmung habe, jenen Vertrag durch die nach dem Frieden nöthig gewordenen Einrichtungen zu vervollſtändigen, und alle einzelne, aus demſelben entſprungene, Conventionen, Declarationen, Reglements und Verhandlungen in ſich zu vereinigen.

Der erſte Artikel ſprach die Vereinigung des Königreiches Polen mit Rußland, nach dem vom vorigen Herzogthume Warſchau getrennten Großherzogthume Poſen und dem Gebiete von Cracau, aus; doch ſollte es eine beſondere Verfaſſung erhalten; ſo wie überhaupt für alle Polen, unter Rußlands, Oeſtreichs und Preußens Zepter, Ständeverſammlungen und volksthümliche Einrichtungen gebildet werden ſollten.

Der zweite Artikel beſtimmte den Umfang und die Grenzen des neuen Großherzogthums Poſen, welches an Preußen kam.

Der dritte Artikel gab die Salzwerke von Wieliczka, nebſt ihrem Gebiete, der fünfte den Tarnopoler Kreis, und überhaupt Oeſtreichs Abtretungen von Oſtgalizien an Rußland im Jahre 1809, an Oeſtreich zurück, ſo wie

der vierte die Grenze zwiſchen Galizien und Rußland beſtimmte.

Der ſechſte Artikel erklärte die Stadt Cracau für eine freie Stadt, und der ſiebente bezeichnete den Umfang des Gebietes derſelben. Dieſer neue Freiſtaat ward unter Oeſtreichs, Rußlands und Preußens gemeinſchaftlichen Schutz geſtellt. Im achten wurden die Handelsvorrechte der Stadt Podgorze denen von Brody gleich geſtellt; der neunte ſprach die ſtete Neutralität Cracau's, der zehnte die Anerkennung der künftigen Verfaſſung Cracau's, der eilfte allgemeine Amneſtie, der zwölfte die Aufhebung der Sequeſter und Confiscationen in Polen, doch mit einigen im dreizehnten Artikel näher bezeichneten Ausnahmen, und der vierzehnte die freie Schiffahrt auf allen Flüſſen und Kanälen des alten Polens aus.

Der 15te Artikel bezeichnete im Einzelnen die Abtretungen vom Königreiche Sachſen an Preußen; der 16te die Titel, welche deshalb Preußen annahm, und Sachſen behielt; der 17te die Garantie Oeſtreichs, Rußlands, Großbritanniens und Frankreichs dieſer Abtretung von Sachſen an Preußen; der 18te die Verzichtleiſtung Oeſtreichs auf die bis dahin der Krone Böhmen zuſtehenden Oberlehnshoheit über die Niederlauſitz und über die an Preußen gekommene kleinere Hälfte der Oberlauſitz; der 19te die gegenſeitige Verzichtleiſtung Preußens und Sachſens auf alle Lehnsherrſchaft in den jenſeits der neuen Grenze gelegenen beiderſeitigen Ländern; und der 20ſte bis 22ſte die zwiſchen beiden feſtgeſetzte Freiheit der Auswanderung der Unterthanen, die Amneſtie, und die Beſtimmungen wegen der milden Stiftungen.

Der 23ſte Artikel nannte die Länder, welche Preußen wieder in Beſitz nahm, und der 24ſte diejenigen, welche Preußen dies- und jenſeits des Rheins neu erwarb; ſo wie im 26—30ſten die gegenſeitigen Abtretungen zwiſchen Preußen und Hannover, mit den daraus hervorgehenden nähern Beziehungen, beſtimmt wurden.

Der 33ſte und 34ſte Artikel ertheilte dem Herzoge von Oldenburg eine Länderabretung von Hannover mit 5000 Einwohnern und die großherzogliche Würde.

Der 35ſte und 36ſte Artikel beſtimmte die großherzogliche Würde für die Herzoge von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, und Sachſen-Weimar, ſo wie der 37ſte und 40ſte die Länder, welche dem letztern von Preußen mit 75,000 Einwohnern überlaſſen werden ſollten.

Der 41ſte Artikel entſchied über die Domainen im Fürſtenthume Fulda; der 42ſte gab die Stadt Wetzlar an Preußen; der 43ſte enthielt die Beſtimmung über die mediatiſirten Länder im vormaligen weſtphäliſchen Kreiſe.

Der 44ſte Artikel gab die Fürſtenthümer Würzburg und Aſchaffenburg an Bayern; der 45ſte beſtimmte die Penſion des Fürſt-Primas; der 46ſte ſprach die Herſtellung der freien Stadt Frankfurt, der 47—50ſte die Entſchädigungen des Großherzogs von Heſſen, des Landgrafen von Heſſen-Homburg, der Häuſer Oldenburg, Sachſen-Coburg, Mecklenburg-Strelitz und des Grafen von Pappenheim aus.

Der 51ſte Artikel bezeichnete die Länder, welche an beiden Seiten des Rheins Oeſtreich übergeben wurden; der 62ſte ſtellte das Fürſtenthum Iſenburg unter öſtreichiſche Souverainetät.

Der 53—64ſte Artikel enthielt wörtlich die eilf erſten (allgemeinen) Artikel der teutſchen Bundesacte.

Der 65ſte Artikel verband das vormalige öſtreichiſche Belgien, nach den im 66ſten Artikel bezeichneten Grenzen, mit dem Königreiche der Niederlande, doch ſo, daß der König vermittelſt Luxemburgs, welches im 67ſten Artikel zum Großherzogthume erhoben ward, zum teutſchen Bunde gehören ſollte. Der 68ſte bezeichnete die neuen Grenzen dieſes Großherzogthums, und der 69ſte wies die Entſcheidung über die Anſprüche der beiden Prätendenten auf

das Herzogthum Bouillon an ein Austrägalgericht (welches im Jahre 1816 in Leipzig gehalten ward, und für den Prinzen Rohan entſchied).

Der 70ſte Artikel beſtimmte die teutſchen Länder, welche der König der Niederlande abtrat; der 71ſte erneuerte den Familienvertrag zwiſchen den beiden Naſſauiſchen Häuſern; der 72ſte erörterte die Verpflichtungen, welche auf den von Frankreich getrennten Ländern hafteten, und der 73ſte die Bedingungen, unter welchen Belgien mit dem Königreiche der Niederlande verbunden ward.

Im 74—77ſten Artikel ward die Angelegenheit der Schweiz, im 78ſten die Ueberlaſſung der Herrſchaft Razüns von Oeſtreich an den Canton Graubündten, im 79ſten die Ausgleichung zwiſchen Frankreich und Genf, im 80ſten das, was Sardinien dem Canton Genf abtrat, und im 81—84ſten die Ausgleichung unter den einzelnen ſchweizeriſchen Cantonen beſtimmt.

Der 85ſte Artikel zog die Grenzen der italieniſchen Staaten des Königs von Sardinien; der 86—90ſte enthielt die Bedingungen der Einverleibung Genua's, ſo wie der 91ſte und 92ſte die Abtretungen Sardiniens an Genf.

Der 93—95ſte Artikel nannte die Länder Oeſtreichs in Italien mit ihren Grenzen; der 96ſte erklärte die freie Schiffahrt auf dem Po, und der 97ſte die künftigen Verhältniſſe des Monte-Napoleon zu Mailand.

Im 98ſten ward der Herzog Franz von Eſte in den Herzogthümern Modena, Reggio und Mirandola, und die Erzherzogin Maria Beatrix in Maſſa und Carrara hergeſtellt, und im 99ſten der Erzherzogin Maria Luiſe Parma, Piacenza und Guaſtalla übertragen. Der hundertſte Artikel nannte die Beſitzungen des Großherzogs von Toſkana, und gab Piombino und Elba an den Prinzen Ludoviſi Buoncompagni; der 101ſte und 102te Artikel ertheilte das Herzogthum Lucca der vormaligen Königin von Hetrurien; der 103te Artikel gab dem Papſte die drei Legationen Bologna, Ravenna, Ferrara, blos mit

Ausnahme des am linken Ufer des Po gelegenen Theiles der letztern, das Herzogthum Benevent und das Fürſtenthum Ponte-Corvo, der 104te Ferdinand dem Vierten das Königreich Neapel, der 105te Olivenza an Portugal; und der 106te und 107te das franzöſiſche Guiana von Portugal an Frankreich zurück.

Im 108—117ten Artikel wurden die Rechte der freien Schiffahrt, und die dabei eintretenden Abgaben und politiſchen Verhältniſſe beſtimmt. Der 118te und 119te umſchloß die beſondern, der Congreßacte einverleibten, Tractate, Conventionen und Reglements (die Declaration über die Abſchaffung des Negerhandels; das Reglement über den Rang der diplomatiſchen Agenten ꝛc.), und der 120ſte und 121ſte die Formen des Beitritts und der Ratification der Congreßacte.

712.

Krieg gegen Napoleon im Jahre 1815. Abführung deſſelben nach St. Helena.

Sollte die von den Congreßmächten über Napoleon ausgeſprochene Acht mit Nachdruck vollzogen werden; ſo mußten die ergriffenen Maasregeln mit dem beabſichtigten Zwecke im Verhältniſſe ſtehen. Es zogen daher von allen Seiten die europäiſchen Heere gegen Frankreich, weil man den Plan hatte, Frankreich in ſeiner ganzen Ausdehnung von Nizza bis Dünkirchen anzugreifen. Doch bevor noch die Hauptmaſſen der Oeſtreicher, Ruſſen und der andern Mächte die Grenze Frankreichs erreichten, erſchien Napoleon in Belgien, wo Wellington und Blücher ſtanden. Er drückte (15. Juny) den zur Deckung der Sambre beſtimmten preußiſchen Heerestheil unter dem Generale Ziethen bis Fleurus zurück, wo die Preußen ohne Vortheil fochten, und ſiegte über die, unter Blüchers Oberbefehle vereinigten, drei preußiſchen Corps der Generale Ziethen, Pirch und Thielmann (16. Juny) bei Ligny, während Ney, an demſelben Tage, bei Quatre Bras mit ungefähr 25,000 Mann gegen den Kronprinzen

der Niederlande und den Herzog von Braunſchweig, welche zu Wellingtons Heere gehörten, kämpfte. Der Herzog von Braunſchweig fiel auf dem Felde der Ehre; beide Theile hatten viel verloren; Ney mußte ſich aber nach Fresnes zurückziehen, weil Napoleon die ihm beſtimmte Reſerve zu ſeiner eigenen Verſtärkung an ſich gezogen hatte.

Am 17. Juny verhinderten Regengüſſe die Erneuerung des Kampfes; allein am 18. Juny nahm Wellington die Schlacht an, weil Blücher ihn zu unterſtützen verſprochen hatte. Viermal von den Britten und den mit ihnen verbündeten Truppen zurückgewieſen, bemächtigten ſich doch zuletzt die Franzoſen der Höhen von St. Jean, bis die Ankunft der Preußen, beſonders das Corps des Generals Bülow im Rücken des franzöſiſchen Heeres, und das Außenbleiben des franzöſiſchen Heerestheiles unter Grouchy, das Schickſal des Tages bei Waterloo (oder bei Belle Alliance) entſchied.

Napoleon verließ das Schlachtfeld, und erreichte in der Nacht vom 20—21. Juny Paris, wohin die Kunde ſeines Verluſtes bereits am 20. Juny gekommen war. Die Franzoſen waren auf ihrem Rückzuge, bis auf das Grouchyſche Corps, in völliger Unordnung; deshalb eilten ihnen die Sieger im raſchen Zuge nach, ließen die Grenzfeſtungen ſeitwärts liegen, drangen über die Grenze Frankreichs faſt unaufgehalten vor, und brachten (3. July) Paris zum zweitenmale zur Capitulation.

Allein bevor das Schickſal der Hauptſtadt entſchieden ward, war bereits Napoleons Schickſal entſchieden worden. Lange unſchlüſſig über die zu ergreifenden Maasregeln, obgleich ſein Bruder Lucian ihn zu einem feſten Plane zu bringen verſuchte, faßte er den Gedanken auf, die Kammern aufzulöſen, und ſich zum Dictator zu erklären. Wie aber Lafayette durch zwei Miniſter Napoleons von dieſer Abſicht benachrichtigt ward, bewirkte er, daß die Kammern ſich für permanent erklärten. „Es ſey der Augenblick gekommen, ſich um die alte dreifarbige Fahne von 1789 zu vereinigen, um die Farbe der Freiheit, der Gleichheit und bürgerlichen

Ordnung. Dieſe allein ſey gegen fremde Anmaßung und innere Verſuche zu vertheidigen *)." Schon hatten die Kammern den Entſchluß gefaßt, Napoleon zu entſetzen, als er ſelbſt, unter Fouché's Einfluſſe, (22. Juny) den Kammern ſeine Thronentſagung ſchriftlich bekannt machte, zugleich aber ſeinen Sohn als Napoleon 2 zum Kaiſer ernannte. Die Kammern nahmen die Verzichtleiſtung Napoleons an, beabſichtigten ſeine Abreiſe nach Amerika, erklärten ſich noch nicht über die Anerkennung ſeines Sohnes, ernannten eine einſtweilige Regierungscommiſſion (Fouché, Carnot, Caulaincourt, Grenier und Quinette), und ſandten den ſich annähernden verbündeten Monarchen bis Hagenau eine Deputation (Lafayette, Laforeſt, Sebaſtiani, Benj. Conſtant, d'Argenſon und Pontecoulant) entgegen. Allein dieſen gaben (20. Juny) Capo d'Iſtrias, Wallmoden und Kneſebeck die ſchriftliche Erklärung, daß man nicht unterhandeln könne, bevor nicht Bonaparte in den Händen der Verbündeten wäre. Während Wellingtons Antrag, den Exkaiſer auszuliefern, von Fouché, als Präſidenten der Regierungscommiſſion, zurückgewieſen ward, „weil ſeine Perſon unter dem Schutze der franzöſiſchen Ehre ſtehe," ſchlug gleichzeitig dieſelbe Regierungscommiſſion Napoleons Verlangen (27. Juny) ab, ihn zum Generale der franzöſiſchen Truppen zu ernennen; doch befahl ſie, zwei Fregatten für Napoleons Abgang nach Amerika im Hafen zu Rocheſort bereit zu halten. Wellington verweigerte aber das für Napoleon geſuchte ſichere Geleit zur Ueberfahrt, während britiſche Schiffe den Hafen beobachteten; auch bereitete Fouché's Schlauheit in dieſer Zeit das künftige Schickſal Napoleons. Wie nun am 28. Juny in Paris von den Anhängern des Exkaiſers eine neue Gährung befürchtet ward; ſo befahl ihm die Regierungscommiſſion, ſogleich abzureiſen. Ihm folgten Bertrand, Savary und Lallemand freiwillig. Allein die öffentliche Meinung in Paris, nicht allgemein für die Bourbone geſtimmt, dachte theils an die Anerkennung des

*) S. Marchand gegen Gourgauds Bericht ꝛc. Allgem. Zeit. 1819. Beil. N. 16.

jungen Napoleons, theils an die Vertheidigung der Stadt, weshalb auch dem Marſchalle Davouſt, nachdem (30. Jun.) das Heer der Regierungscommiſſion eine Denkſchrift gegen die Herſtellung Ludwigs 18 übergeben hatte, der Oberbefehl des Heeres übertragen ward. Doch war der Widerſtand gegen die andringenden Maſſen zu ſpät, obgleich in der Nähe von Paris einige Gefechte bei Meudon und Iſſy geliefert wurden, bevor die Capitulation der Hauptſtadt einen Waffenſtillſtand auf zehntägige Aufkündigung, den Abzug des franzöſiſchen Heeres hinter die Loire binnen drei Tagen, und allgemeine Amneſtie wegen des politiſchen Betragens beſtimmte.

Davouſts Geſinnung hatte ſchnell ſich verändert; denn am 2. Jul. ſandte er den General Lamotte an Ludwig 18, welcher (7. Jul.) bei Wellington eintraf, und von dieſem (9. Jul.) nach Paris geführt ward, wo (10. Jul.) die Kaiſer von Oeſtreich und Rußland und der König von Preußen erſchienen. Noch hatte, vor Ludwigs Rückkehr, die Kammer der Volksvertreter die Rechte des Volkes in Hinſicht der Verfaſſung, der Freiheit der Preſſe und der Gottesdienſte, der Gleichheit aller Bürger vor dem Geſetze, der Verantwortlichkeit der Miniſter, die Gültigkeit des Verkaufes der Nationalgüter, der Abſchaffung des alten und des neuen Adels u. ſ. w. feierlich verwahrt, ſo wie Ludwig bereits (28. Jun.) aus Gent erklärte, daß er die begangenen Regierungsfehler verbeſſern, die Lehnsverhältniſſe und den Zehnten nie wieder herſtellen, den Verkauf der Nationalgüter anerkennen, und für alles ſeit ſeinem Abgange in Paris Geſchehene unbedingte Amneſtie ertheilen wollte. Ob nun gleich Talleyrand und Fouché als Ludwigs 18 Miniſter auftraten; ſo kehrten doch die Bourbone bald zu dem Syſteme der Reaction zurück. Die Deputirtenkammer ward (13. Jul.) aufgehoben, und die ausgeſprochene allgemeine Amneſtie (24. Jul.) durch zwei königliche Befehle ſo beſchränkt, daß der eine 30 bisherige Mitglieder der Pairskammer aus derſelben für immer verſtieß, nach dem andern aber diejenigen Generale und Officiere (Ney, Labedoyere, Lallemand, Grouchy, Bertrand und viele andere), welche vor dem 23. März einen

Hochverrath an dem Könige begangen hätten, verhaftet, und von Kriegsgerichten verurtheilt werden ſollten. Wirklich wurden Labedoyere und Ney ſpäter erſchoſſen. Andere (Carnot, Maret ꝛc.) mußten Frankreich verlaſſen oder wurden unter polizeiliche Aufſicht geſtellt.

Napoleon hatte den Staatsrath Otto nach England ſenden wollen, dem aber die Ueberfahrt von Boulogne nach London abgeſchlagen ward. Der Exkaiſer reiſete daher von Malmaiſon nach Rochefort, wo er ſich am 8. Jul. einſchiffte, bei der Unmöglichkeit aber, den vor dem Hafen kreuzenden Schiffen der Britten zu entgehen, ſich (15. Jul.) dem Capitain Maitland auf dem brittiſchen Admiralsſchiffe Bellerophon ergab, der ihn nach Plymouth führte. Ob nun gleich Napoleon erklärt hatte, daß er ſich der Großmuth des Prinz-Regenten überlaſſe; ſo ward ihm doch die Landung verweigert, und in einem Vertrage der Verbündeten (2. Aug.) beſtimmt, daß ſie ihn als ihren gemeinſchaftlichen Gefangenen betrachteten, die Aufſicht aber über ihn, und die Wahl ſeines Aufenthaltsortes der brittiſchen Regierung überließen. Doch würden die übrigen Mächte und ſelbſt Frankreich Commiſſarien ernennen, welche, ohne für die Aufſicht über Napoleons Perſon verantwortlich zu ſeyn, beſtimmt wären, von der Gewißheit ſeines Aufenthalts ſich zu überzeugen. Großbritannien ließ darauf den Gefangenen nach der Inſel St. Helena abführen, wo er am 15. Oct. landete, und unter die ſtrenge Aufſicht des brittiſchen Gouverneurs geſtellt ward. Allein Napoleon hatte vorher feierlich gegen ſeine Abführung proteſtirt, weil er ſich freiwillig ergeben habe, und daher nicht als Kriegsgefangener behandelt werden könne.

713.

Der zweite Pariſer Friede und deſſen Folgen.

Die öffentliche Meinung in Europa hatte gegen die vortheilhaften Bedingungen des erſten Pariſer Friedens für Frankreich ſo nachdrücklich ſich erklärt, und die neueſten Ereigniſſe

hatten die von Frankreich den übrigen Reichen drohende Gefahr ſo ernſthaft bewieſen, auch ſprachen ſo viele Stimmen für die nunmehrige Trennung Lothringens und des Elſaſſes von Frankreich, und für die nothwendig gewordene Garantie der Sicherheit und Ruhe der andern europäiſchen Reiche und Staaten, daß der zweite Pariſer Friede erſt nach langen Unterhandlungen, und nach dem Austritte Talleyrands und Fouché's aus dem Miniſterium Ludwigs 18, am 20. Nov. 1815 abgeſchloſſen ward, nachdem der bisherige ruſſiſche Statthalter von Odeſſa, ein emigrirter Franzoſe, der Herzog von Richelieu zum erſten Miniſter Frankreichs (21. Sept.) ernannt worden war. Dieſen zweiten Pariſer Frieden unterzeichneten Richelieu, Metternich, Weſſenberg, Raſumowsky, Capo d'Iſtrias, Caſtlereagh, Wellington, Hardenberg und Humboldt. Er ſollte den Verbündeten gerechte Entſchädigung für das Vergangene, und ſichere Bürgſchaft für die Zukunft gewähren; deshalb ſollte die Ausgleichung zwiſchen ihnen und Frankreich theils in abgetretenen Ländereien, theils in Geldzahlungen beſtehen.

Statt der im erſten Pariſer Frieden feſtgehaltenen Grenzen Frankreichs vom Jahre 1792, wurden nun die Grenzen Frankreichs vom Jahre 1790 angenommen, ſo daß zwar Avignon, Venaiſſin und Mömpelgard bei Frankreich blieben, dagegen aber die Feſtungen Philippeville und Marienburg, das Herzogthum Bouillon, Saarlouis und Saarbrück, das Land von der Saar bis zur Lauter, mit der Feſtung Landau, der bei Frankreich 1814 gebliebene Theil von Savoyen, ſo wie Nizza, Monaco und ein Theil der Landſchaft Gex von Frankreich getrennt wurden. Von dieſen Abtretungen kamen Philippeville, Marienburg und die Souverainetät über das Herzogthum Bouillon an den König der Niederlande; Savoyen und Nizza fielen an Sardinien zurück; Verſoix und der abgetretene Theil der Landſchaft Gex wurden zu dem Canton Genf, — Saarlouis und Saarbrück, überhaupt die abgetretenen Bezirke im Saar- und Moſeldepartement, zu den preußiſchen Rheinprovinzen geſchlagen; Bayern aber erhielt die Länder an der Lauter und Queich

mit Landau, obgleich die Feſtung ſelbſt zur Bundesfeſtung beſtimmt ward.

Die Entſchädigung im baaren Gelde ward für die Verbündeten auf 700 Millionen Franken geſetzt, und zugleich, wegen der fortdauernden innern Bewegungen in Frankreich, unter Wellingtons Befehlen ein Heer von 150,000 Mann in den Grenzprovinzen und Grenzfeſtungen Frankreichs auf fünf Jahre aufgeſtellt; doch ſo, daß dieſe Maasregel ſchon nach drei Jahren zurückgenommen werden könnte, dafern bis dahin Frankreich im Innern beruhigt, und das Ausland nicht weiter von demſelben bedroht wäre. — Ein Zuſatzartikel erneuerte die ſchon zu Wien beabſichtigte Abſchaffung des Negerhandels, über welche zu London und Paris durch die Geſandten der Verbündeten entſchieden werden ſollte.

Gewarnt durch das Wiedererſcheinen Napoleons in Frankreich, und mit der richtigen Würdigung der bedeutenden innern Gährung in dieſem Reiche, unterzeichneten Oeſtreich, Rußland, Großbritannien und Preußen, gleichzeitig mit dem Pariſer Frieden, (20. Nov.) zu Paris einen Vertrag, nach welchem ſie den frühern Verträgen zu Chaumont vom 1. März 1814 und zu Wien vom 25. März 1815 die dem gegenwärtigen Stande der politiſchen Angelegenheiten angemeſſenſte Anwendung geben wollten, um Europa vor den Gefahren zu ſichern, welche demſelben noch drohen könnten. Sie vereinigten ſich daher zur Aufrechthaltung des zweiten Pariſer Friedens in ſeinem ganzen Umfange; zur Ausſchließung Napoleons und ſeiner Familie auf ewige Zeiten von dem franzöſiſchen Throne, und, im Falle, daß das Obſervationsheer von 150,000 Mann von Frankreich angegriffen oder von den Verbündeten die Erneuerung des Krieges gegen Frankreich nöthig erachtet würde, zur Stellung eines Heeres von 60,000 Mann von jedem der Verbündeten, ſo wie im Nothfalle zum Aufbieten ihrer Geſammtkraft für die Erhaltung der Ruhe in Europa.

Die von den Franzoſen, ſeit den letzten 25 Jahren, in Europa geraubten Kunſtwerke wurden, bereits nach der zweiten

Capitulation von Paris, von ihren rechtmäßigen Beſitzern zurückverlangt und abgeführt. Von den 700 Millionen Franken, welche Frankreich zu zahlen übernahm, ſollten aber Oeſtreich und Rußland jedes 100 Millionen, Großbritannien und Preußen jedes 125 Millionen, Spanien 5 Millionen, Portugal 2, Dänemark 2½, die Schweiz 3, die teutſchen Fürſten mit Einſchluß Sardiniens und der Niederlande zuſammen 100 Millionen erhalten, und 137½ Million zur Errichtung neuer Feſtungen an der Grenze Frankreichs verwendet werden.

714.
Der heilige Bund.

Noch während ihres Aufenthalts zu Paris unterzeichneten die beiden Kaiſer von Rußland und Oeſtreich und der König von Preußen perſönlich, ohne Mitunterſchrift ihrer Miniſter, (26. Sept. 1815) die Acte des heiligen Bundes. Zum Beitritte wurden alle europäiſchen Mächte (mit Ausnahme des Papſtes und der Pforte), eingeladen. Es erfolgte auch der perſönliche Beitritt der Eingeladenen, bis auf Großbritannien und Nordamerika, welche den Antrag ablehnten, weil namentlich der Prinz-Regent erklären ließ, daß, ob er gleich die Grundſätze des heiligen Bundes genehmige, es doch gegen die Verfaſſung Englands ſey, einen Vertrag mit dem Auslande ohne Unterzeichnung und Vertretung der conſtitutionell verantwortlichen Miniſter dieſes Reiches einzugehen; allein Ludwig 18, die Könige von Schweden und von den Niederlanden ſchloſſen ſich an, obgleich in ihren Reichen auch volksvertretende Verfaſſungen ſtatt fanden.

Daß dieſer heilige Bund geheime Artikel habe, geſtand der Lord Liverpool im brittiſchen Parlamente ein; doch verweigerte er die Mittheilung derſelben, weil dieſes mit den Grundſätzen der Politik ſtreite, da Großbritannien nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem heiligen Bunde ſtände. — Die öffentlichen und bekannt gemachten Bedingungen deſſelben enthielten folgende Beſtimmungen: „die drei erſten Mitglieder dieſes Bundes hätten, in Folge der großen Er-

eigniſſe der drei letzten Jahre, die innere Ueberzeugung erlangt, in der Verwaltung ihrer Staaten und in ihren wechſelſeitigen politiſchen Verhältniſſen mit jeder andern Regierung nur die Vorſchriften der Gerechtigkeit, der chriſtlichen Liebe und des Friedens zur Regel zu nehmen. Deshalb hätten ſie beſchloſſen, gemäß den Worten der Schrift, welche allen Menſchen befiehlt, als Brüder ſich zu betrachten, und durch die Bande einer wahren und unauflöslichen Brüderſchaft vereinigt zu bleiben; ſich, als Landsleute betrachtend, bei allen Gelegenheiten Hülfe und Beiſtand zu leiſten; und, ſich zu ihren Unterthanen und ihren Heeren als Familienväter betrachtend, dieſelben im Geiſte der Brüderlichkeit zu leiten. Demnach ſollte das einzige Princip zwiſchen ihnen und gegen ihre Unterthanen ſeyn: ſich gegenſeitige Dienſte zu leiſten, durch ein unerſchütterliches Wohlwollen die gegenſeitige Zuneigung ſich zu bezeigen, und ſich alle nur als Mitglieder einer und derſelben chriſtlichen Nation zu betrachten. Die drei verbündeten Monarchen betrachten ſich nur als Abgeordnete der Vorſehung, um drei Zweige einer und derſelben Familie, Rußland, Oeſtreich und Preußen, zu regieren, indem ſie bekennen, daß die chriſtliche Religion, wovon ſie und ihre Völker Theile ausmachen, in der That keinen andern Souverain, als den, habe, dem allein die Macht gehört, Gott und den Erlöſer Jeſus Chriſtus." — Ueber dieſe heilige Allianz, deren Urkunde in der Wiener Zeitung vom 26. Febr. 1816, ohne irgend einen Zuſatz, abgedruckt ward, erſchien ſpäter folgende Erklärung eines öſtreichiſchen Diplomaten*): „die heilige Allianz iſt weder die einzige, noch die unmittelbare Garantie des gegenwärtigen politiſchen Syſtems. Die Bürgſchaften, auf welchen dieſes Syſtem zunächſt ruht, ſind die von ſämmtlichen größern und kleinern Mächten abgeſchloſſenen Verträge, und die in dieſen Verträgen, oder in andern feierlichen Urkunden von gleicher Kraft aufgeſtellten, von allen Theilnehmern anerkannten, beſtimmten

*) In den Wiener Jahrbüchern, 1819. St. 1. S. 311.

völkerrechtlichen Grundſätze. Dies ſind die poſitiven Garantieen. Die Urkunde der heiligen Allianz iſt eine perſönliche Verpflichtung der Souveraine, dieſe Grundſätze und jene Verträge heilig zu halten. Sie hat den für ſich beſtehenden poſitiven Garantieen nur eine neue moraliſche und religiöſe Sanction verliehen, und iſt inſofern allerdings die höchſte Garantie."

In dem von den Heeren der Verbündeten unter Wellingtons Befehlen bewachten Frankreich, wurden bald darauf im Innern die Auftritte des Jahres 1814 erneuert. Man beabſichtigte, die Gültigkeit des Kaufes der Nationalgüter aufzuheben; man beſchränkte die Freiheit der Preſſe; man verſtattete den Prevotalgerichten einen weiten Spielraum; man ahndete die Mißhandlungen und Ermordungen der Proteſtanten zu Nismes nicht; man gab den Emigranten bis zum Jahre 1818 Aufſchub zur Bezahlung ihrer Schulden; man beſchränkte durch Specialbefehle, durch Verhaftungen und Hinrichtungen, die bei Ludwigs 18 Rückkehr ausgeſprochene Amneſtie; man verſtattete der Geiſtlichkeit einen neuen bedeutenden Einfluß, und das Recht, Vermächtniſſe von frommen Gläubigen anzunehmen; Miſſionaire durchzogen nach allen Richtungen das Land; die Jeſuiten übernahmen, mit ihren Schulen und Seminarien, und unterſtützt von einigen Gewalthabern und Höflingen, die Begründung und Durchbildung des Reactionsſyſtems gegen die Fortſchritte des Kirchen- und Bürgerthums; Mönche und Nonnen gruppirten ſich in neuen Klöſtern, weil beſchauliches Leben und frommer Müßiggang im neunzehnten Jahrhunderte eben ſo gefallen, wie im neunten; man errichtete aus Ausländern eine neue Schweizergarde, welche doppelt ſo viel Sold erhielt, als die eingebohrnen Krieger; die zur Zeit der Reſtauration verſprochene Minderung der Abgaben ward vergeſſen; beſonders aber war es das Uebergewicht der ſogenannten Ultra's in der Deputirtenkammer, welche Ludwig 18 nach ſeiner Rückkehr aus Gent berufen hatte, und die durch Ordonnanz vom 13. Jul. 1815 von 262 auf 395 Mitglieder erhöht worden war, welches Frankreich mit allen Gefahren und Schreckniſſen der innern

Zerrüttung bedrohte. Da nun dem gemäßigten Theile der Miniſter des Königs (Lainé, Richelieu, Decazes) dieſe mächtigen Umtriebe der Partheien in Frankreich nicht gleichgültig seyn konnten; ſo erfolgte zuerſt (Mai 1816) die Vertagung der Deputirtenkammer, und ſpäter (5. Sept. 1816) in dem neuen Wahlgeſetze die beruhigende königliche Erklärung, „daß die Verfaſſung unverletzt erhalten, und kein Artikel der Charte revidirt werden ſollte." Zugleich ward die Deputirtenkammer für aufgelöſet erklärt, die Zahl ihrer Mitglieder, nach den Vorſchriften der Charte in Hinſicht der 86 Departemente des Königreiches, wieder auf 258 zurückgebracht, und dieſe Zahl jährlich zu einem Fünftheile erneuert, ſo wie nur Männer von 40 Jahren, welche eine jährliche directe Steuer von 300 Franken zahlten, in dieſelbe eintreten, und dieſe Deputirten von den Wahlcollegien der Departemente, doch unter Leitung der von dem Könige ernannten Präſidenten dieſer Collegien, erwählt werden ſollten. Einige Zeit ſpäter (1817) ward auch das franzöſiſche Heer durch das vom Kriegsminiſter vorgeſchlagene Recrutirungsgeſetz neu geſtaltet, und eine bedeutende Reſerve aus den Veteranen gebildet. Dagegen fand das neue (11. Juny 1817) zwiſchen Frankreich und dem Papſte (von Blacas und Conſalvi) abgeſchloſſene Concordat, wegen des Contraſtes, in welchem es zur conſtitutionellen Charte ſtand, bedeutenden Widerſpruch, und blieb in der Folge auf ſich beruhen. Nach demſelben ſollten in Frankreich 7 Erzbisthümer und 35 Bisthümer beſtehen; der Papſt hatte ſich ſogar in demſelben Entſchädigung für Avignon und Venaiſſin vorbehalten. An die Stelle dieſes Concordats trat ſpäter (25. Aug. 1819) ein päpſtliches Proviſorium. In Beziehung auf daſſelbe erklärte Ludwig 18 (15. Sept. 1819), daß die vor dem 11. Jun. 1817 eingeſetzten Erzbiſchöffe und Biſchöffe die Verwaltung ihrer damaligen Diöces beibehalten, die vom Papſte am 1. Oct. 1817 im Conſiſtorium ernannten Biſchöffe aber keine Rechte aus dieſer Ernennung ableiten ſollten. Zugleich beſtätigte Ludwig die päpſtliche Bulle, durch welche fünf Erzbiſchöffe und zehn Biſchöffe ernannt wurden; doch ohne Gefährde der Conſtitution und

der Geſetze des Königreiches, ſo wie der Vorrechte, Freiheiten und Grundſätze der gallicaniſchen Kirche[1]).

Zur Erleichterung Frankreichs ward von den Verbündeten bereits im Jahre 1817 ein Fünftheil des Beobachtungsheeres zurückgerufen, und (25. Apr. 1818) die Maſſe der Privatreclamationen an Frankreich auf 1600 Millionen Franken geſetzt. Für dieſe Summe, und für das, was von den 700 Millionen noch zu bezahlen übrig war, ward eine beſtändige Rente von 16 Millionen 400,000 Franken, zum Belaufe eines Capitals von 320 Millionen 800,000 Franken, creirt, und auf das große Buch der öffentlichen Schuld mit dem Zinſengenuſſe vom 22. März 1818 eingetragen. Von dem Capitale zu 320,800,000 Franken, berechnet zu 16,040,000 Renten, ſollte Großbritannien bekommen: 60 Mill.; Spanien 20 Mill.; Oeſtreich 25 Mill.; Preußen 52 Mill.; Hannover 10 Mill.; Bayern 10 Mill.; Sachſen 4 Mill.; Würtemberg ½ Mill., Baden 65,000 Franken; Mecklenburg ½ Mill.; Heſſen, Weimar u. a. 8 Mill.; Hamburg 20 Mill.; Bremen 1 Mill.; Frankfurt 700,000 Franken; die Niederlande 33 Mill.; Sardinien 25 Mill.; Parma 1 Mill.; Rom 5 Mill.; Toskana 4½ Mill.; Dänemark 7 Mill.; die Schweiz 5 Millionen. — Je näher der Zeitpunct rückte, wo, nach Frankreichs Wunſche, das Beobachtungsheer ganz von dem franzöſiſchen Boden abgerufen werden ſollte; deſto mehr mußte die ſogenannte weiße Verſchwörung der Ultra's befremden, welche auf die Herſtellung der alten Regierungsform berechnet, am 25. Juny 1818 entdeckt, bald aber mit dem Schleier des Geheimniſſes verhüllt ward, obgleich die Ultra's in einer geheimen Note[2]) ſogar an auswärtige Regenten ſich gewendet hatten. Der ſpäter bekannt gewordene Zweck dieſer Verſchwörung ging

1) Vgl. Allg. Zeit. 1819, N. 279.

2) v. Vitrolles ward für den Verfaſſer derſelben gehalten, und, nach der öffentlichen Bekanntmachung derſelben, auf königlichen Befehl aus der Reihe der Staatsräthe geſtrichen. Europ. Annalen, 1820, St. 7, S. 10.

dahin, den Polizeiminiſter de Cazes zu ermorden, vier andere Miniſter im Schloſſe zu Vincennes einzuſperren, den König nach Fontainebleau zu führen, ihn dort zu nöthigen, das Wahlgeſetz vom 5. Sept. 1816 zu widerrufen, dieſes Wahlgeſetz und die Beſchlüſſe der ſeit 1817 neugeſtalteten Deputirtenkammer zu vernichten, dann eine neue Kammer zuſammenzuberufen, und angeblich alle Regierungsgewalt dem Grafen von Artois unter dem Titel eines Lieutenant général du royaume zu übertragen.

715.

Der Congreß zu Aachen.

Wenige Monate nach der Entdeckung und Vereitelung dieſer Verſchwörung, verſammelten ſich die Regenten der europäiſchen Hauptmächte perſönlich (Oct. 1818) zu Aachen zu einem Congreſſe. Zuerſt ward von demſelben die Räumung Frankreichs von den fremden Truppen ausgeſprochen, „weil die Souveraine die von Frankreich, ſowohl für das Beſtehen der Ruhe in ſeinem Innern, als für den allgemeinen Frieden, gegebene Garantie als hinlänglich anerkannt hätten." Die zu Aachen feſtgeſetzte Zahlung der rückſtändigen Contribution binnen 9 Monaten, ward, bei einer noch nicht völlig aufgeklärten und plötzlich nach Abſchließung dieſes Vertrages erfolgten Stockung in den Geldgeſchäften auf den erſten europäiſchen Handelsplätzen, zum Vortheile Frankreichs bald darauf auf 18 Monate, und ſpäter auf noch längere Zeit hinausgeſetzt, nachdem, im Vertrage ſelbſt, die Verbündeten, von dem Reſte an 280 Millionen Franken, 15 Millionen nachgelaſſen und alſo nur noch 265 Millionen zu fordern, und davon 100 Millionen in Inſcriptionen von Renten angenommen hatten. — Darauf folgte eine Einladung Metternichs, Caſtlereaghs, Wellingtons, Hardenbergs, Bernſtorffs, Neſſelrode's und Capo d'Iſtrias (4. Nov.), im Namen ihrer Monarchen, an den franzöſiſchen Miniſter, den Herzog von Richelieu, daß Frankreich nun, nach der Ausgleichung ſeiner Intereſſen mit den Verbündeten, ſeine Rathſchläge und Bemühungen mit den ihrigen zur Erhaltung

der Sicherheit und des Friedens in Europa vereinigen möge. Der Herzog von Richelieu nahm, in seiner Antwort (12. Nov.) auf die Note der Minister der Verbündeten, diese Einladung an, und so erschien (15. Nov.) das Protocoll der letzten Sitzung zu Aachen, unterzeichnet von Oestreich, Frankreich, Rußland, Großbritannien und Preußen. In diesem Protocolle ward erklärt, daß die Minister von Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preußen, nach der beschlossenen Räumung des französischen Gebiets, die Verhältnisse erwogen hätten, in welchen Frankreich künftig zu den Mächten stehen solle, welche den Frieden vom 20. Nov. 1815 unterzeichnet hätten, und daß durch diese Verhältnisse die allgemeine Ruhe befestigt werden solle, indem sie Frankreich die Stelle anwiesen, die ihm in dem europäischen Staatensysteme gebühre. Dadurch werde Frankreich innig in die friedlichen und wohlwollenden Absichten verflochten, welche alle Souveraine theilten. Die fünf Mächte (mit Einschluß Frankreichs) erklärten daher, nach reiflicher Erwägung der erhaltenden Grundsätze in Hinsicht der durch den Vertrag vom 30. Mai 1814, durch den Wiener Receß und durch den Frieden vom 20. Nov. 1815 bestimmten Verhältnisse: 1) daß sie fest entschlossen wären, sich weder in ihren Verhältnissen zu einander, noch in den mit andern Staaten, von dem Grundsatze der innigsten Einigkeit zu entfernen; einer Einigkeit, die durch die Bande brüderlicher Freundschaft, welche die Souveraine unter sich geschlossen hätten, noch kräftiger und unauflöslicher geworden wäre; 2) daß dieser Bund, auf kein einzelnes Interesse und auf keine Berechnungen des Augenblicks gegründet, keinen andern Zweck habe, als die Erhaltung des allgemeinen Friedens, gestützt auf die religiöse Achtung gegen die Verpflichtungen, welche in den Verträgen für die Gesammtheit der von ihnen abzuleitenden Rechte übernommen worden wären; 3) daß Frankreich, durch die Wiederherstellung der legitimen, constitutionellen, monarchischen Macht mit den übrigen verbunden, sich verpflichte, fortan zur Erhaltung und Befestigung eines Systems mitzuwirken, welches Europa den Frieden gegeben habe und dessen Dauer allein sichern könne; 4) daß, wenn die Mächte, welche diese

Acte unterzeichnet hätten, für die Erhaltung jenes Zweckes beſondere Zuſammenkünfte der Monarchen, oder deren Miniſter nöthig finden ſollten, dies vorher jedesmal durch diplomatiſche Mittheilungen werde eröffnet werden, ſo wie auch in dem Falle, wenn über die Intereſſen anderer europäiſchen Staaten verhandelt werden würde, dieſe berechtigt ſeyn ſollten, an den Zuſammenkünften Theil zu nehmen; 5) daß dieſe eben gefaßten Beſchlüſſe durch eine Declaration der fünf Mächte zur Kenntniß aller europäiſchen Höfe gebracht werden ſollten. — Dieſe, gleichfalls am 15. Nov. zu Aachen von den Miniſtern der fünf Mächte unterzeichnete, Declaration wiederhohlte die eben angeführten Beſtimmungen des Protocolls, und ſprach zugleich aus, daß der Zweck des Bündniſſes der Monarchen keine Veränderung der durch die beſtehenden Verträge geheiligten Verhältniſſe betreffe, daß vielmehr die Souveraine den unwandelbaren Entſchluß gefaßt hätten, „ſich nie, weder in ihren Verhältniſſen unter ſich, noch zu andern Staaten, von der genaueſten Befolgung der Grundſätze des Völkerrechts zu entfernen, — Grundſätze, die, in ihrer Anwendung auf einen Zuſtand dauerhaften Friedens, allein die Unabhängigkeit jeder Regierung und die Feſtigkeit des allgemeinen Vereins auf eine wirkſame Art verbürgen könnnten." Selbſt über das Einſchreiten in die innern Angelegenheiten anderer Staaten enthielt dieſe Declaration wichtige Andeutungen, die auf den ſpätern Congreſſen zu Troppau-Laybach und Verona verwirklicht wurden. In dieſer Beziehung ſprach ſich die Declaration dahin aus: „Getreu den aufgeſtellten Grundſätzen wollten die Souveraine dieſelben bei allen Verſammlungen aufrecht erhalten, wo ſie entweder ſelbſt oder durch Bevollmächtigte erſcheinen würden, um entweder ihre beſondern Intereſſen gemeinſchaftlich zu verhandeln, oder Fragen zu entſcheiden, wofür andere Regierungen ihre Dazwiſchenkunft förmlich aufrufen würden. Derſelbe Geiſt, der ihre Räthe und ihre diplomatiſchen Mittheilungen beſeele, werde auch in ſolchen Verſammlungen herrſchen; die Ruhe der Welt werde beſtändig ihr Beweggrund und ihr letzter Zweck ſeyn."

So enthielt dieſe Declaration den kurzen Umriß des

neuen politiſchen Syſtems, zu welchem die fünf europäiſchen Hauptmächte, nicht blos in ihrer gegenſeitigen Beziehung, ſondern auch nach ihrer neugeordneten Stellung zu den geſammten übrigen europäiſchen Reichen und Staaten, ſich vereinigt hatten, von welchen aber kein Abgeordneter zu dem Congreſſe von Aachen eingeladen worden war. Die beiden darauf folgenden Congreſſe, wo über die Angelegenheiten Neapels, Piemonts, Spaniens und Griechenlands entſchieden ward, zeigten, in welchem Sinne die zu Aachen aufgeſtellten Grundſätze in Beziehung auf andere Staaten geltend gemacht wurden. — Um aber den Beſorgniſſen im Voraus zu begegnen, welche die übrigen, zum Aachner Congreſſe nicht eingeladenen, europäiſchen Mächte aus den wichtigen Beſtimmungen dieſer Declaration ſchöpfen möchten, ward in der Petersburger Zeitung [1]), unmittelbar vor dem Abdrucke der Beſchlüſſe des Aachner Congreſſes, erklärt: „Indem wir den Hauptact und die beim Schluſſe der freundſchaftlichen Conferenzen bekannt gemachten Declarationen mittheilen, halten wir es für nöthig, zu bemerken, daß dieſe merkwürdigen Acten ganz und gar keine Bedingung enthalten, die dem ſchon von allen Mächten angenommenen Syſteme der Einmüthigkeit und der Freiheit in den Grundſätzen fremd ſind, ſondern vermittelſt deſſen, ohne doch jemandes Unabhängigkeit anzugreifen, zugleich alle ſeparate Bündniſſe, die mit dem Ganzen der allgemeinen politiſchen Maſſe nicht verträglich ſind, verworfen werden.“ — In demſelben Geiſte, aber unter mildern Formen, erklärte ſich der Concipient der Aachner Declaration ſelbſt in den Wiener Jahrbüchern [2]) darüber: „Nirgends iſt in den Aachner Verhandlungen ein Wort, das auf ein neues Tribunal, auf ein Amphiktyonengericht hindeutet. Die Souveraine, oder ihre Miniſter, ſprachen in jenen Denkmälern nie anders, als im eigenen Namen, von ihren eigenen Verhandlungen, Grundſätzen und Wünſchen; ſie ſchreiben keinem andern Staate Regeln vor; ſie maßen ſich über Niemand den

1) Petersb. Zeit. vom 18. Dec. 1818.

2) Wiener Jahrb. 1819. St. 1. S. 314.

entfernteſten Schein der Suprematie oder Gerichtsbarkeit an; ſie erklären, daß ſie, ſelbſt bei künftigen perſönlichen Vereinigungen, wenn ihr gemeinſchaftliches Intereſſe dergleichen rathſam machen ſollte, ſich nie mit den Angelegenheiten fremder Staaten, es ſey denn, daß ſie ausdrücklich dazu aufgefordert würden, beſchäftigen wollen."

716.

Die wichtigſten Ereigniſſe ſeit dem Aachner Congreſſe.

Seit dem Congreſſe von Aachen gehörte Frankreich unter die fünf europäiſchen Hauptmächte, welche das Schickſal des Erdtheils leiteten. Eine neue politiſche Ordnung der Dinge hatte ſeit dem Wiener Congreſſe im innern Leben der meiſten Staaten und in ihren auswärtigen Verhältniſſen begonnen. Allein in mehreren Staaten zeigte ſich auch unverkennbar eine gereizte Stimmung, die zum Theile noch aus der mächtigen Aufregung der Völker im Jahre 1813 zur Bekämpfung der Dictatur Napoleons herrührte, und zum Theile aus der zu raſch erwarteten und verlangten Befriedigung gewiſſer Bedürfniſſe des öffentlichen Lebens hervorging. Daß in dieſer Zeit ſelbſt viele Schriftſteller eine zu überſpannte Sprache führten, und durch den angenommenen Ton Mißtrauen und Beſorgniſſe bei den Mächtigen erregten, trat unverkennbar hervor; und unläugbar iſt in dieſen wichtigen Jahren der Entſcheidung durch zu vorlaute Forderungen viel Gutes in ſeiner Entwickelung gehindert worden. Dazu kam Sands blutige That (23. März 1819), die den teutſchen Boden entweihte. Sehr ernſthafte Maasregeln wurden darauf zunächſt von den Miniſtern der teutſchen Regierungen zu Karlsbad beſchloſſen, und zu Frankfurt am Main (20. Sept. 1819) bekannt gemacht *). Bald darauf trat (25. Nov. 1819) zu Wien ein neuer Miniſtercongreß der ſämmtlichen Mitglieder des teutſchen Bundes zuſammen, deſſen Ergebniß in

*) Dieſe und die Ergebniſſe der Schlußacte der teutſchen Miniſterialconferenzen werden unter Teutſchland beſonders aufgeſtellt.

der, am 15. Mai 1820 zu Wien unterzeichneten, und am 8. Jun. zu Frankfurt als allgemeines Geſetz aufgeſtellten, Schlußacte der über Ausbildung und Befeſtigung des teutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterialconferenzen ausgeſprochen ward.

Noch während der Zeit aber, daß dieſe Beſchlüſſe zur feſtern Geſtaltung des teutſchen Staatenbundes in Wien gefaßt wurden, geſchah es, daß in Spanien ein Theil des nach Amerika beſtimmten Heeres die von den Cortes am 19. März 1812 bekannt gemachte Verfaſſung annahm, und bei ſeinem weitern Vordringen nach Madrid auch die übrigen Maſſen des Volkes und des Heeres dafür beſtimmte, ſo daß der König Ferdinand 7 (März 1820) ſich genöthigt ſah, dieſe Verfaſſung anzuerkennen und zu beſchwören *).

Bevor noch die europäiſchen Hauptmächte ihre Anſicht über dieſes folgenreiche Ereigniß ausſprachen, folgte das neapolitaniſche Heer dem Vorgange des ſpaniſchen (2. Jul. 1820), ſo daß der König Ferdinand 4 von Neapel gleichfalls — doch unter den für Neapel nöthigen Modificationen — die ſpaniſche Verfaſſung annehmen mußte.

Beide Ereigniſſe veranlaßten die fünf Hauptmächte Europens, auf einem Congreſſe ſich zu verſammeln, der (20. Oct. 1820) in Troppau begann, und ſodann (6. Jan. 1821) nach Laybach verlegt ward. Kaum war aber daſelbſt der Aufbruch eines öſtreichiſchen Heeres nach Neapel beſchloſſen und der Feldzug eröffnet worden, als auch (9. März 1821) in Piemont eine ähnliche Revolution von einem Theile des ſardiniſchen Heeres verſucht, und, durch die Führer deſſelben, von dem Könige von Sardinien die Annahme der ſpaniſchen Verfaſſung verlangt ward. Allein ſowohl die Revolution in Neapel, als die in Piemont, ward, nach dem Vordringen öſtreichiſcher Heeresmaſſen, ſchnell unterdrückt, und in beiden Reichen die alte Ordnung der Dinge hergeſtellt.

*) Dieſe Vorgänge in Spanien, Portugal, Neapel, Piemont und Griechenland werden in der Specialgeſchichte dieſer Staaten ausführlich dargeſtellt.

Von weit längerer Dauer und größern Folgen war dagegen der Aufſtand der Griechen gegen die Türken, der (März 1821), noch während des Beiſammenſeyns der europäiſchen Hauptmächte zu Laybach, zugleich in der Moldau und in Morea begann. Der Wohlſtand, zu dem die Griechen auf den Inſeln durch ihre glücklichen Handelsunternehmungen während der letzten Kriege ſich erhoben; die neueuropäiſchen politiſchen Anſichten, welche in den Herzen der aufblühenden griechiſchen Jünglinge einen fruchtbaren Boden fanden; die Nähe des, unter brittiſchem Schutze ſtehenden, joniſchen Freiſtaates, und die innige, unter dem Namen Hetäria, ſchon im Jahre 1814 zur Zeit des Wiener Congreſſes geſchloſſene, wiſſenſchaftlich-politiſche Verbindung, führten dieſes Ergebniß herbei, bei welchem Ypſilanti, nach ſeiner beſtimmten Erklärung, auf auswärtige Unterſtützung rechnete. Allein der gewählte Zeitpunct, wo Fürſten und Diplomaten mit Ernſt und Militairgewalt die als revolutionair bezeichneten Bewegungen im Innern der Staaten bekämpften, war der Sache der Griechen höchſt ungünſtig. Der Kaiſer Alexander, damals zu Laybach anweſend, betrachtete den Schritt Ypſilanti's, den er aus der Reihe ſeiner Generale ſtrich, und die Sache der Griechen aus dem Geſichtspuncte einer Revolution; ſo blieben die Griechen ſich ſelbſt überlaſſen. Die Moldau ward daher bald wieder von den Türken bezwungen; dagegen gewann die Sache der Griechen in Morea und auf den Inſeln des Archipelagus, ungeachtet aller Kämpfe und Grauſamkeiten der Türken gegen die Griechen, ſo bedeutende Fortſchritte, daß die europäiſchen Hauptmächte, theils wegen dieſer Angelegenheit, theils wegen der fortdauernden Bewegung in Spanien, zu Verona (Oct. 1822) zu einem neuen Congreſſe zuſammentraten, deſſen Ergebniſſe in einer Circulardepeſche von den Miniſtern Oeſtreichs, Rußlands und Preußens (14. Dec. 1822) bekannt gemacht wurden.

717.

Ergebniſſe des Congreſſes zu Troppau-Laybach.

Das erſte wichtige Actenſtück des Troppau-Laybacher Congreſſes war eine Circulardepeſche der Höfe von

Oeſtreich, Rußland und Preußen an ihre Geſandten und Geſchäftsträger bei den teutſchen und nordiſchen Höfen vom 8. December 1820. Sie hatte die Beſtimmung, die falſchen Gerüchte über den Zweck und die Reſultate der Troppauer Conferenzen zu beſeitigen. „Die Begebenheiten vom 8. März in Spanien, die vom 2. July in Neapel, und die Kataſtrophe von Portugal hätten nothwendig bei allen, welche für die Ruhe der Staaten zu ſorgen verpflichtet wären, ein tiefes Gefühl von Beſorgniß und Kummer erwecken, zugleich aber ein Bedürfniß rege machen müſſen, ſich zu vereinigen, und gemeinſchaftlich in Erwägung zu ziehen, wie allen den Uebeln, die über Europa auszubrechen drohten, zu begegnen ſey. Es ſey natürlich geweſen, daß dieſe Gefühle mit beſonderer Lebhaftigkeit auf die Mächte wirken mußten, welche neuerlich die Revolution beſiegt hatten, und ſie ihr Haupt wieder emporheben ſahen; eben ſo natürlich, daß dieſe Mächte, um ihr zum drittenmale zu widerſtehen, zu denſelben Mitteln ihre Zuflucht nahmen, wovon ſie in jenem denkwürdigen Kampfe, der Europa von einem zwanzigjährigen Joche befreite, ſo glücklichen Gebrauch gemacht hatten. Es hätten daher zu Troppau die Miniſter, welche daſelbſt von ihren Monarchen unmittelbar mit beſtimmten Vorſchriften verſehen werden konnten, über Grundſätze des Verfahrens in Bezug auf Staaten ſich vereiniget, deren Regierungsform eine gewaltſame Zerſtörung erlitt, und über die friedlichen oder zwingenden Maasregeln, die in Fällen, wo eine weſentliche und heilſame Einwirkung ſich erwarten ließ, ſolche Staaten in den Schoos des Bundes zurückführen könnten." Dann fährt dieſe Depeſche, in Beziehung auf die Revolution in Neapel, fort: „Da die Revolution von Neapel täglich mehr Wurzel faßt; da keine andere die Ruhe der benachbarten Staaten ſo lange und ſo augenſcheinlich in Gefahr ſetzt; da auf keine andere ſo unmittelbar und ſo ſchnell gewirkt werden kann; ſo überzeugte man ſich von der Nothwendigkeit, in Rückſicht auf das Königreich beider Sicilien nach den oben angeführten Grundſätzen zu verfahren. Um zu dieſem Ende verſöhnende Maasregeln einzuleiten, beſchloſſen die zu Troppau verſam-

melten Monarchen, den König beider Sicilien zu einer Vereinigung mit ihnen in Laybach einzuladen; ein Schritt, deſſen einziger Zweck war, den Willen Sr. Majeſtät von allem äußern Zwange zu befreien, und den König in die Lage eines Vermittlers zwiſchen ſeinen irre geführten Völkern und den Staaten, deren Ruhe durch ſie bedroht ward, zu verſetzen. Da die Monarchen entſchloſſen waren, die durch offenen Aufſtand erzeugten Regierungen nicht anzuerkennen; ſo konnten ſie nur mit der Perſon des Königs allein in Verhandlungen treten. Frankreich und England ſind aufgefordert worden, an dieſem Schritte Theil zu nehmen, und es iſt zu erwarten, daß ſie ihren Beitritt zu demſelben nicht verſagen werden, da der Grundſatz, auf welchem die Einladung beruht, den früher von ihnen vollzogenen Verträgen vollkommen angemeſſen iſt."

Allein England war nicht mit dieſen Grundſätzen einverſtanden; denn der Lord Caſtlereagh erließ am 19. Januar 1821, in Beziehung auf die Circulardepeſche der drei verbündeten Höfe, ein Circularſchreiben an die brittiſchen Geſandtſchaften an auswärtigen Höfen, worin er erklärte, der König fühle ſich verpflichtet, jede Theilnahme an den in Rede ſtehenden Maasregeln abzulehnen. „Dieſe Maasregeln, heißt es weiter, umfaſſen zwei verſchiedene Gegenſtände: 1) die Aufſtellung gewiſſer allgemeinen Grundſätze zur Anordnung des künftigen politiſchen Benehmens der Verbündeten in den darin bezeichneten Fällen; 2) die vorgeſchlagene Handlungsweiſe nach dieſen Grundſätzen bei den Angelegenheiten Neapels. Das Syſtem der Maasregeln unter der erſten Rubrik müßte, wenn es gegenſeitig befolgt würde, direct gegen die Grundgeſetze Englands verſtoßen. Allein, ſelbſt wenn dieſer entſcheidende Einwurf nicht wäre, würde die brittiſche Regierung die Grundſätze, auf welchen dieſe Maasregeln beruhen, als ſolche anſehen, die nicht mit Sicherheit als das Syſtem eines Geſetzes unter Nationen zugelaſſen werden könnten. Sie iſt der Meinung, daß deren Annahme unvermeidlich eine häufigere und ausgedehntere

Einmiſchung in die innern Angelegenheiten von Staaten ſanctionire, als, nach ihrer Ueberzeugung, die erlauchten Partheien beabſichtigen, von welchen dieſe Grundſätze ausgehen. Sie glaubt, daß dieſelben eben ſo wenig mit dem allgemeinen Intereſſe, als der wirkſamen Autorität und Würde unabhängiger Souveraine vereinbar ſeyn können. Sie hält die Allianz nicht für berechtigt, bei beſtehenden Verträgen, in ihrem Charakter als Verbündete, ſich ſolche allgemeine Macht beizulegen, noch ſtellt ſie ſich vor, daß eine ſolche außerordentliche Macht, in Kraft irgend einer neuen diplomatiſchen Verhandlung unter den verbündeten Höfen, ſich von ihnen beigelegt werden könne, ohne daß ſie ſich entweder eine Suprematie aneigneten, die mit dem Rechte anderer Staaten unverträglich iſt, oder ohne ein Föderativſyſtem in Europa einzuführen, das nicht allein unbehülflich und nicht zu ſeinem Zwecke wirkend, ſondern auch zu vielen höchſt ernſthaften Inconvenienzen führen würde." — Den beſondern Fall mit Neapel betreffend, nahm die brittiſche Regierung gleich im Anfange kein Bedenken, ihre ſtärkſte Mißbilligung der Weiſe und Umſtände auszudrücken, unter welchen jene Revolution ausgeführt ward; erklärte aber zugleich den verſchiedenen verbündeten Höfen, daß ſie ſich nicht für berufen oder berechtigt halten werde, zu einer Einmiſchung von Seiten Großbritanniens zu rathen. Sie gab indeß völlig zu, daß andere europäiſche Staaten, und insbeſondere Oeſtreich und die italieniſchen Mächte, in anderer Lage ſich fühlen möchten, und betheuerte, das es nicht ihre Abſicht ſey, ſich in den Gang zu miſchen, den dieſe Staaten für angemeſſen halten möchten, um ſich ſelbſt zu ſichern, mit dem Vorbehalte: „daß ſie bereit wären, jede billige Verſicherung zu ertheilen, daß ihre Abſichten nicht auf Vergrößerungen, umſtürzend für das Territorialſyſtem Europa's, wie es durch die letzten Verträge feſtgeſetzt worden, ausgingen." Am Schluſſe des Schreibens wiederhohlte Lord Caſtlereagh, „die engliſche Regierung nehme an, daß das Recht der Einmiſchung in die innern Angelegenheiten anderer Staaten nur durch die ſtärkſte Nothwendigkeit gerechtfertigt, beſchränkt und

geregelt werden könne; ſie könne daher nicht zugeben, daß dieſes Recht eine allgemeine Anwendung auf alle revolutionaire Bewegungen, ohne Beziehung auf ihre unmittelbare Wirkung auf einen beſondern Staat erhalte, oder in der Perſpective zur Grundlage einer Allianz gemacht werde. Sie betrachte die Ausübung deſſelben als Ausnahme von allgemeinen Grundſätzen von dem größten Werthe und Wichtigkeit, und als eine ſolche, die nur aus den Umſtänden des beſondern Falles erwachſe, halte aber dafür, daß Ausnahmen dieſer Art, ohne die äußerſte Gefahr, nicht als Regel aufgeſtellt werden könnten, um der gewöhnlichen Staatendiplomatie, oder den Statuten des Völkerrechts einverleibt zu werden."

Darauf erſchien, beim Schluſſe der Conferenzen zu Laybach, am 12. Mai 1821 eine Declaration, welche die Miniſter und Bevollmächtigten Oeſtreichs, Rußlands und Preußens, auf Befehl ihrer Monarchen, erließen. In dieſer Erklärung ſagten ſie: „Europa kennt die Beweggründe des von den verbündeten Souverainen gefaßten Entſchluſſes, den Complotten und Unruhen ein Ziel zu ſetzen, welche die Fortdauer des mit ſo vielen Anſtrengungen und Opfern erkauften allgemeinen Friedens bedrohten. — Allenthalben hat ſich das Uebel in derſelben Geſtalt gezeigt; allenthalben hatte derſelbe Geiſt die verderblichen Revolutionen geleitet. Ohne einleuchtende Gründe, um ihre Thaten zu rechtfertigen, ohne Nationalunterſtützung, um ſie durchzuſetzen, ſuchen die Urheber dieſer Zerrüttungen ihren Schutz in falſchen Lehren, und bauen auf ſträfliche Verbindungen eine noch ſträflichere Hoffnung. — Die verbündeten Souveraine hatten die Gefahren dieſer Verſchwörung in ihrem ganzen Umfange erkannt, zugleich aber die Ohnmacht der Verſchwörer unter dem Schleier ihrer Täuſchungen und Declarationen entdeckt. Die Erfahrung hat ihre Ahnungen beſtätigt. Die rechtmäßige Autorität hat faſt ohne allen Widerſtand geſiegt; das Verbrechen entwich, ſobald das Schwert der Gerechtigkeit erſchien" (in Neapel und Piemont). — „Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit haben bei den Beſchlüſſen der verbündeten Monarchen

den Vorſitz geführt, und werden fortdauernd die Regel der Politik ſeyn. Dieſe wird, wie bisher, auch fernerhin, keinen andern Zweck haben, als die Erhaltung der Unabhängigkeit jedes Staates, und der durch die beſtehenden Verträge ihm zuerkannten und geſicherten Rechte."

718.

Ergebniſſe des Congreſſes zu Verona.

Die zu Laybach verſammelten Monarchen und Diplomaten hatten, vor ihrer Abreiſe, ſich über eine Zuſammenkunft im September 1822 zu Florenz vereiniget; doch ward in der Folge Verona, ſtatt Florenz, gewählt. Hier ſollte über die fortdauernde militairiſche Beſetzung, oder Räumung Neapels und Piemonts entſchieden, und die Angelegenheit Spaniens und Griechenlands berathen werden.

Bereits im Juny 1822 kamen die Geſandten der fünf Hauptmächte zu Wien zur vorbereitenden Bearbeitung der auf dem Congreſſe zu Verona zu verhandelnden Gegenſtände zuſammen. Doch bevor der Congreß zu Verona eröffnet ward, erfolgte (12. Aug.) der Selbſtmord des brittiſchen, nach Verona beſtimmten, Miniſters, des Marquis von Londonderry (Caſtlereagh). Ihm folgte im Miniſterium Großbritanniens Georg Canning, mit Grundſätzen, welche von denen ſeines Vorgängers bedeutend abwichen. Nach Verona ward brittiſcher Seits der Herzog von Wellington geſandt. — Auf dem Congreſſe zu Verona erſchienen, ſeit dem 15. Oct. 1822, die Kaiſer von Oeſtreich und Rußland, die Könige von Preußen, Neapel und Sardinien, der Großherzog von Toſkana, die Herzogin von Parma, die Herzogin von Lucca, der Herzog von Modena und der Prinz von Salerno.

Bei der Verhandlung der Angelegenheiten Spaniens, wo Ferdinand 7 im März 1820 zur Annahme der von den Cortes im Jahre 1812 aufgeſtellten Verfaſſung genöthigt worden war, erklärte ſich Großbritannien gegen die bewaffnete Einmiſchung, dafern Ferdinands 7 königliche Würde aufrecht erhalten und die Verfaſſung der Cortes nicht über andere Staaten

verbreitet würde. Dagegen beharrten die andern vier Mächte **bei der Auflöſung dieſer Verfaſſung**, nachdem die damaligen Miniſter Spaniens zu keiner Veränderung dieſer Verfaſſung ſich verſtehen wollten. Es erließen daher die Congreßmächte eine gemeinſchaftliche Erklärung nach Madrid, worauf, wenn die Beſtimmungen derſelben nicht angenommen würden, ihre Geſandten Spanien verlaſſen und die Cortes nicht weiter anerkannt werden ſollten. Zugleich übernahm Frankreich — um den Durchzug fremder Heere durch Frankreich nach Spanien zu verhindern — die Herſtellung der vorigen Ordnung der Dinge in Spanien, wobei ihm der Congreß ausreichende Unterſtützung zuſicherte, dafern dieſelbe nöthig werden ſollte. Nur Großbritannien erklärte ſich am 30. Oct. 1822 für die Beibehaltung der Neutralität in der ſpaniſchen Angelegenheit.

In Hinſicht der **griechiſchen** Sache — obgleich **Rußland** eben bei dieſer am meiſten betheiligt war, — wurden die Abgeordneten der Griechen nicht nach Verona gelaſſen, und der Congreß beſchloß, dem Divan zu Conſtantinopel zu erklären, daß die Pforte den Vertrag zu Buchareſt (vom Jahre 1812) nach ſeinem ganzen Umfange erfüllen müſſe. Zugleich verſprach Oeſtreich, daß es, im Falle der Verweigerung, zur Unterſtützung Rußlands ein Heer an der ungariſch-türkiſchen Grenze aufſtellen werde.

Für **Neapel** ward zu Verona eine Verminderung des daſelbſt ſtehenden öſtreichiſchen Heeres, und für **Piemont** die völlige Räumung von den öſtreichiſchen Truppen zum 1. Jul. 1823 feſtgeſetzt.

Die Geſammtergebniſſe des Congreſſes zu Verona wurden in einer **Circulardepeſche** vom 14. Dec. 1822 aufgeſtellt, welche die Miniſter Metternich, Neſſelrode und Bernſtorff unterzeichneten, und den an andern europäiſchen Höfen angeſtellten Geſandten ihrer Regenten mittheilten. In derſelben wurden zuerſt die Termine angegeben, in welchen die öſtreichiſchen Truppen die Staaten des Königs von **Sardinien** verlaſſen, und in dem Königreiche Neapel vermindert werden

ſollten. Dann ward der Verhältniſſe Spaniens und Griechenlands gedacht. „Die vereinigten Souveraine konnten nicht umhin, ihre Blicke auf zwei ſchwere Verwickelungen zu wenden, deren Fortſchritte ſie ſeit der Zuſammenkunft in Laybach anhaltend beſchäftigt hatten. Das, was der Geiſt der Revolution in der weſtlichen Halbinſel begonnen, was er in Italien verſucht hatte, gelang ihm am öſtlichſten Ende von Europa. In eben dem Augenblicke, wo die militairiſchen Aufſtände zu Neapel und Turin vor der Annäherung einer regelmäßigen Macht zurück wichen, ward ein Feuerbrand der Empörung in das ottomaniſche Reich geworfen. Das Zuſammentreffen der Ereigniſſe konnte keinem Zweifel über die Gleichheit ihres Urſprungs Raum laſſen. Der Ausbruch des nämlichen Uebels auf ſo vielen verſchiedenen Puncten, und allenthalben, wenn gleich unter wechſelnden Vorwänden, doch von denſelben Formen und derſelben Sprache begleitet, verrieth zu unverkennbar den gemeinſchaftlichen Brennpunct, aus welchem es hervorging. Die Monarchen, entſchloſſen, die Maxime der Rebellion, an welchem Orte und in welcher Geſtalt ſie ſich auch zeigen möge, zurückzuweiſen, ſprachen ſofort ihr einſtimmiges Verwerfungsurtheil darüber aus. Da durch die zahlreichen vertraulichen Mittheilungen, die zwiſchen den fünf Höfen während dieſes Zeitraumes ſtatt fanden, über die orientaliſche Frage ein durchaus befriedigendes Einverſtändniß herbeigeführt war; ſo blieb bei der Zuſammenkunft in Verona nichts übrig, als die Reſultate dieſes Einverſtändniſſes zu beſtätigen, und die mit Rußland befreundeten Mächte dürfen ſich ſchmeicheln, durch gemeinſchaftliche Schritte die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche der vollſtändigen Erfüllung ihrer Wünſche noch im Wege ſtanden. — Andere Ereigniſſe, der ganzen Aufmerkſamkeit der Monarchen würdig, haben ihre Blicke auf den bejammernswerthen Zuſtand der weſtlichen europäiſchen Halbinſel geheftet. Spanien unterliegt heute dem Schickſale, das allen Staaten bevorſtehet, die unglücklich genug ſind, das Gute auf einem Wege zu ſuchen, auf welchem es nie gefunden werden kann. Es durchläuft den verhängnißvollen Kreis ſeiner Revolution. Die rechtmäßige

Gewalt gefeſſelt, in ein gezwungenes Werkzeug des Umſturzes aller Rechte und aller geſetzlichen Formen verwandelt; alle Volksclaſſen in den Strom der revolutionairen Bewegung geriſſen; Willkühr und Unterdrückung in den Formen des Geſetzes ausgeübt; ein ganzes Königreich jeder Art von Unordnungen und Convulſionen preisgegeben; reiche Kolonieen, die ihre Losreißung durch dieſelben Maximen rechtfertigen, auf welche das Mutterland ſein öffentliches Recht gebaut hat, und welche es umſonſt in einer andern Hemiſphäre verdammen möchte; die letzten Hülfsmittel des Staates vom Bürgerkriege verzehrt; — das iſt das Gemälde, welches die gegenwärtige Lage Spaniens darbietet. — Hätten die Monarchen ſo viel auf ein einziges Land gehäuftes Uebel, von ſo vielen Gefahren für die übrigen begleitet, mit Gleichgültigkeit betrachten können? — Ihre Geſandtſchaften haben den Befehl erhalten, die Halbinſel zu verlaſſen. Was auch die Folgen dieſes Schrittes ſeyn mögen; die Monarchen beweiſen dadurch vor Europa, daß nichts ſie bewegen kann, in einem Entſchluſſe zu wanken, den ihre innigſte Ueberzeugung gut geheißen hat."

719.

Die allgemeinen Angelegenheiten Europa's ſeit dem Congreſſe zu Verona.

Der Congreß zu Verona war der letzte in der neueſten Zeit, wo die Monarchen dreier europäiſcher Hauptmächte perſönlich ſich beſprachen, und mit ihren Diplomaten, und den Abgeſandten Frankreichs und Großbritanniens, die allgemeinen Angelegenheiten der Staaten des Erdtheils beratheten. Denn in den folgenden Jahren ward für dieſe Angelegenheiten wieder die ältere Sitte der diplomatiſchen Unterhandlungen gewählt. Doch blieb die Urkunde des Wiener Congreſſes fortdauernd die Unterlage des Syſtems der neueuropäiſchen Politik. Auf dieſe Unterlage geſtützt, war zu Aachen (1818) das bourboniſche Frankreich wieder in die Reihe der europäiſchen Großmächte aufgenommen, in den Miniſterialconferenzen zu Karlsbad und Wien (1819 und 1820) der

teutſche Staatenbund nach ſeinen innern und äußern Verhältniſſen feſter geſtaltet, zu Laybach (1821) das Schickſal Italiens entſchieden, und zu Verona (1822) ein Geſammtbeſchluß wegen Spanien gefaßt worden. Nur die Angelegenheit Griechenlands blieb, außer der allgemeinen Mißbilligung des Aufſtandes der Griechen gegen die Pforte, unentſchieden.

Leichter, als das übrige Europa erwartete, erfolgte die Herſtellung der vorigen Ordnung der Dinge und der abſoluten Regentenmacht Ferdinands 7 in Spanien. Frankreich hatte zu Verona die Verpflichtung übernommen, auf ähnliche Weiſe wie Oeſtreich in Neapel und Piemont, den Sturm der Revolution in Spanien zu beſchwören. Es drang daher, mit Zuſtimmung der übrigen Großmächte des Feſtlandes, ein franzöſiſches Heer, geführt von dem Herzoge von Angouleme, im April 1823 von der Bidaſſoa, ohne eine Schlacht zu beſtehen, über Madrid und Sevilla bis Cadix vor, wohin zuletzt, bei dem Vorrücken der Franzoſen, die Cortes mit dem Könige Ferdinand 7 und deſſen Familie ſich begeben hatten, und bewirkte, in der Nähe von Cadix, die Auflöſung der Cortes, welche in ihrer letzten Sitzung dem Könige die unumſchränkte Gewalt zurückgaben. Ferdinand 7 kehrte darauf nach Madrid zurück.

Eine ähnliche Revolution, wie die in Spanien, war auch ſeit dem 24. Aug. 1820 in Portugal verſucht, doch unter andern Verhältniſſen, als in Spanien, veranlaßt worden. Der König Johann 6 von Portugal, der im Spätjahre 1807, bei dem Vordringen des Napoleoniſchen Heeres unter Junot gegen Portugals Grenze, nach Braſilien gegangen war, ſchien, nach Napoleons zweimaligem Sturze, doch nicht geneigt zu ſeyn, nach Portugal zurück zu kehren, wo der Britte Beresford, als Generaliſſimus, den weſentlichſten Einfluß auf die Regierung behauptete. Schon im Jahre 1817 dämpfte er eine gegen ihn gerichtete Verſchwörung vornehmer Portugieſen durch die Hinrichtung derſelben. Als aber von Oporto aus ein Theil des portugieſiſchen Heeres nach Liſſabon aufbrach, um die Herrſchaft des Fremden zu ſtürzen, und

dem Reiche eine Verfaſſung, nach Art der ſpaniſchen, zu geben; ſo erklärte ſich ein ſo bedeutender Theil der höhern Stände Portugals für dieſen Schritt, daß Beresford Liſſabon verließ, worauf die Cortes Portugals zu Liſſabon zuſammentraten, um die neue Verfaſſung zu entwerfen. Dies veranlaßte den König Johann 6, von Braſilien (1821) nach Portugal zurück zu kehren; denn auch die Braſilianer hatten eine Verfaſſung verlangt. Er ließ zu Rio Janeiro ſeinen älteſten Sohn, Don Pedro, als ſeinen Stellvertreter zurück, der aber im Jahre 1822 von den verſammelten Abgeordneten Braſiliens genöthigt ward, die Kaiſerwürde Braſiliens anzunehmen und die Trennung Braſiliens von Portugal auszuſprechen. Obgleich die neue Verfaſſung Portugals im Herbſte 1822 beendigt und vom Könige angenommen ward; ſo gedachte doch der Congreß zu Verona der Angelegenheiten Portugals nicht, weil Großbritanniens Intereſſen bei denſelben am meiſten betheiliget waren. Die Reaction in Portugal kam daher nicht von außen, ſondern von innen, als der zweite Sohn des Königs, Don Miguel, im Einverſtändniſſe mit ſeiner Mutter, der Königin Charlotte, einer Schweſter Ferdinands 7 von Spanien, die neue Verfaſſung militäriſch ſtürzte, und den Abſolutismus herſtellte. Doch verſprach Johann 6, er wolle ſelbſt ſeinem Reiche eine Verfaſſung geben. Bevor aber dies geſchah, regte Don Miguel (1824) zum zweitenmale die Soldaten und das Volk auf, angeblich zur Vernichtung der „Freimaurer", worunter in Portugal die Liberalen gedacht wurden. Allein ſein Plan, der Regentſchaft ſich zu bemächtigen, ſcheiterte an dem Widerſpruche des brittiſchen und franzöſiſchen Geſandten, nachdem Johann 6 auf ein im Hafen liegendes brittiſches Linienſchiff ſich geflüchtet hatte. Don Miguel erhielt zwar die Verzeihung ſeines Vaters, doch unter der Bedingung, ins Ausland zu reiſen, worauf er ſich zu ſeiner Bildung nach Wien begab. — Als aber Johann 6 am 10. März 1826 plötzlich ſtarb; ſo trat einſtweilen ſeine älteſte Tochter, Iſabella, an die Spitze der Verwaltung, welche auch ihr Bruder, der Kaiſer Don Pedro von Braſilien, anerkannte, als er den Thron Portugals ſeiner noch minderjährigen Tochter, Maria da Gloria, unter den

Bedingungen übertrug, daß Portugal nach der von ihm in Braſilien am 23. Apr. 1826 unterzeichneten Verfaſſung regiert, und ſeine Tochter, nach erlangter Altersreife, mit ihrem Oheime Don Miguel ſich vermählen ſollte. Ob nun gleich Don Miguel zu Wien die von ſeinem Bruder gegebene Verfaſſung beſchwor; ſo regte ſich doch die Parthei der Königin Charlotte ſo nachdrücklich zum Umſturze dieſer Verfaſſung, und zur Erhebung Don Miguels auf den Thron, daß, nach Cannings Antrage im Parlamente, ein brittiſches Heer im Januar 1827 zur Aufrechthaltung derſelben in Portugal erſchien. Allein Don Pedro in der Abſicht, die einander gegen über ſtehenden Partheien zu verſöhnen, beſtimmte im Juli 1827 ſeinen Bruder Don Miguel zum Regenten Portugals bis zur Volljährigkeit der Königin; doch ſollte er nach der vom Kaiſer gegebenen Verfaſſung regieren. Don Miguel reiſete über England, wo, nach Cannings unerwartetem Tode, der Herzog von Wellington an die Spitze des Miniſteriums getreten war, nach Portugal, beſchwor zwar (26. Febr. 1828) die Verfaſſung, berief aber im Mai nicht die neuen, ſondern angeblich die alten Cortes des Reiches nach Liſſabon, die ihm die Krone anbieten mußten, worauf er am 30. Juni die königliche Würde annahm. Furchtbare Blutſcenen bezeichneten die unter ſeinem Namen geführte Regierung, ſo daß ſelbſt das Ausland Bedenken trug, ſeine Legitimität anzuerkennen, gegen welche ſein Bruder mit dem ſtärkſten Nachdrucke ſich erklärte, und deshalb ſeine Tochter ſelbſt nach Europa ſandte.

720.

Fortſetzung.

Während auf der pyrenäiſchen Halbinſel, ſelbſt nach dem Siege der abſoluten Gewalt in Spanien und Portugal, das alte und das neue politiſche Syſtem einander in den ſchärfſten Gegenſätzen gegen über ſtanden, und die Reaction alle Macht der Inquiſition, der geheimen Polizei, der Geiſtlichkeit und Mönche und der Camarilla aufbot, die ſogenannten Liberalen zu vernichten, ſchien, bis auf den im Jahre 1828 zwiſchen

Rußland und der Pforte ausbrechenden Krieg, das übrige Europa ſcheinbar beruhigt. Allein der Tod mehrerer europäiſcher Regenten in dieſer Zeit blieb nicht ohne weſentlichen Einfluß auf die innern und auswärtigen Angelegenheiten ihrer Reiche. So wechſelte Karl 10, der ſeinem Bruder Ludwig 18 am 16. Sept. 1824 auf dem Throne Frankreichs folgte, mehrmals ſein Miniſterium, und mit demſelben das Syſtem ſeiner Politik. Der unerwartete Tod des Kaiſers Alexander 1 von Rußland am 1. Dec. 1825 brachte, nach der im Jahre 1822 von dem Großfürſten Conſtantin ausgeſtellten Verzichtleiſtung auf die Regierung, deſſen nachgebohrnen Bruder, Nicolaus auf den Thron, den er ſogleich in den erſten Tagen ſeiner Regierung gegen eine, längſt durch zwei in Rußland gebildete geheime Bündniſſe vorbereitete, Verſchwörung behaupten mußte. Der heilige Bund, die Lieblingsſchöpfung Alexanders, ſchien ſeinen Urheber nicht zu überleben. Denn, für die künftige Ausgleichung der griechiſchen Angelegenheiten ſchloſſen Rußland und Großbritannien im April 1826 eine Uebereinkunft, welche im Juli 1827, nach Frankreichs Beitritte, zu einem förmlichen Vertrage erweitert ward, an welchem Oeſtreich und Preußen Antheil zu nehmen, Bedenken trugen. In welchem Sinne und Geiſte Canning dieſen Vertrag ſpäter geltend gemacht haben würde, liegt außer dem Kreiſe der politiſchen Berechnung, weil mit ſeinem Tode im Auguſt 1827 das ganze politiſche Syſtem Großbritanniens, unter Wellingtons Leitung, ſich veränderte. Nur für die Griechen ward dadurch ein Hoffnungsſtral der Rettung gewonnen, beſonders als die Schlacht bei Navarin die ſiegreichen Fortſchritte ihres mächtigſten und wüthendſten Gegners, des ägyptiſchen Ibrahims, hemmte, und der von Rußland im April 1828 an die Pforte erklärte Krieg, zwar in dem erſten Feldzuge zu keiner Entſcheidung, im zweiten aber, nach der glorreichen öffentlichen Ankündigung der Feldherren Diebitſch und Paskewitſch auf den Schlachtfeldern Europa's und Aſiens, (14. Sept. 1829) zu dem Frieden von Adrianopel führte, der, ſo viel er auch der Pforte von den eroberten Ländern zurückgab, dennoch die unrettbare Ohnmacht derſelben den europäiſchen Diplomaten eben ſo gewiß

verkündigte, wie er das beſſere künftige Loos des, von dem Präſidenten Capo d'Iſtrias in den letzten Jahren mit Umſicht und organiſirender Kraft geleiteten, Griechenlands vorbereitete.

Neben dieſen allgemeinen europäiſchen Angelegenheiten, auf deren neue Geſtaltung namentlich der Tod Alexanders 1 und Johanns 6, theilweiſe auch der Tod Ludwigs 18, und der Hintritt des Miniſters Canning mächtig einwirkte, führten die Todesfälle mehrerer anderer Regenten in der Zeit ſeit dem Jahre 1815 zu keiner weſentlichen Veränderung des in dem Innern ihrer Staaten beſtehenden politiſchen Syſtems. Georg 4 folgte ſeinem Vater Georg 3 (1820) auf dem brittiſchen Throne, nachdem er bereits als Prinz-Regent ein Jahrzehent hindurch die Regierung geführt hatte. Die Todesfälle der beiden Päpſte Pius 7 (1824) und Leo's 12 (1829) veranlaßten, ſeit der Wahl Pius 8, die nachdrücklichſten Verſuche der Wiederherſtellung des vormaligen Einfluſſes der Päpſte auf die kirchlichen und ſelbſt auf die politiſchen Intereſſen mehrerer Staaten. Weniger in die Augen fallend waren die Folgen des Todes von Ferdinand 4 in Neapel, welchem ſein Sohn Franz 1 folgte; der Reſignation und des Todes des Königs Victor Emanuel von Sardinien; des Todes des Großherzogs von Toſkana und der Könige von Würtemberg und von Bayern. Spurlos ging der Tod des vormaligen Königs Karl 4 von Spanien in Rom vorüber; allein der Tod des nach St. Helena verbannten Napoleons (5. Mai 1821), — nachdem kurz vor demſelben die Commiſſarien der europäiſchen Hauptmächte, nach dem Ablaufe der verabredeten fünf Jahre die Inſel verlaſſen hatten — erregte Europa's Aufmerkſamkeit, obgleich in der verſchiedenartigſten Beziehung. Denn wenn gleich mit demſelben das Schreckbild ſeiner möglichen Rückkehr, oder der Wiederherſtellung der Bonapartiden auf europäiſchen Thronen, für immer verſchwand; ſo ward doch das Andenken an ihn durch eine Maſſe von Schriften erhalten, welche theils ſeine Thaten und ſeine Regierung ſchilderten, theils ſeine Beſchäftigungen und politiſchen Anſichten auf St. Helena den Zeitge-

neſſen überlieferten. — Sechs Jahre ſpäter ſtarb an demſelben 5. Mai (1827) der König Friedrich August von Sachſen, gleich ehrwürdig durch ſeine faſt neun und funfzigjährige Regierung, unter welcher ſein Land durch weiſe Sparſamkeit und treffliche Finanzverwaltung von den Leiden und Folgen des ſiebenjährigen Krieges ſich erhohlte, wie durch den männlichen Sinn, mit welchem er, bereits im angehenden Alter, die harten Prüfungen ertrug, die ihn und ſein treues Volk trafen, und durch die Beharrlichkeit und Milde, durch welche er, ſeit der Rückkehr auf den Thron ſeiner Väter, dem bedeutend geſchmälerten Königreiche von neuem in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht aufhalf, und, vermittelſt der Beförderung des geiſtigen Lebens in den Gebieten der Wiſſenſchaft, der Kunſt und des Handels die innern Staatskräfte emporhob, weil nur durch die freie Ankündigung dieſer Kräfte der Verluſt am Umfange des Ländergebiets und der Bevölkerung theilweiſe erſetzt werden konnte.

Unter allen wichtigen Ereigniſſen aber, welche dem Zeitraume ſeit 1815 angehören, behauptet die thatſachliche Losreißung von beinahe 20 Millionen Amerikanern von ihrem Mutterlande Spanien die erſte Stelle. Die Verhältniſſe, unter welchen dieſe Trennung Mexiko's, Guatimala's, Columbia's, Peru's, Chili's, Bolivia's, der vereinigten Provinzen am Plata, und Paraguay's erfolgte, werden ausführlich in der beſondern Geſchichte des amerikaniſchen Staatenſyſtems geſchildert. Daß aber Canning am 1. Jan. 1825 die Anerkennung ihrer Selbſtſtändigkeit von Großbritannien ausſprach, daß Nordamerika dieſem Vorgange folgte, und mehrere europäiſche Mächte, ohne förmliche Anerkennung, doch neue Handelsverbindungen mit dieſen Staaten eröffneten, gab über das äußere Schickſal dieſer Staaten den Ausſchlag, der ſelbſt durch eine im Sommer 1829 unternommene, aber bald verunglückte, ſpaniſche Expedition von Cuba aus gegen Mexiko nicht aufgehalten werden konnte. Mochte alſo auch die Verwirklichung der dem Congreſſe von Panama zum Grunde liegenden Idee mehr unter den Einflüſſen der europäiſchen, als der amerikaniſchen Staatskunſt,

ſcheitern; ſo bleibt doch die thatſachliche Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit der vormaligen ſpaniſchen Kolonieen auf dem Feſtlande des vierten Erdtheils ein Ereigniß, deſſen unberechenbare Folgen vielleicht weniger noch im neunzehnten, gewiß aber im zwanzigſten Jahrhunderte für die beiden cultivirteſten Erdtheile unverkennbar hervortreten werden. Denn allerdings muß erſt die feſte Geſtaltung des innern politiſchen Lebens dieſer Freiſtaaten bewirkt und geſichert werden, bevor ſie nach außen, als Mächte, ein bedeutendes Gewicht in die Wagſchale der Staatskunſt zu legen vermögen. Allein Nordamerika, Braſilien, und das, von Karl 10 im Jahre 1825 als ſelbſtſtändig anerkannte, Hayti haben bereits gezeigt, daß amerikaniſche Staaten die einzelnen Stufen ihrer bürgerlichen und politiſchen Entwickelung ſchneller durchlaufen, als es die Geſchichte der Staaten der drei ältern Erdtheile nachweiſet, und daß die bürgerliche Geſtaltung der Bewohner Amerika's unter eben ſo mannigfaltigen Erſcheinungen und Schattirungen ſich ankündigt, wie die phyſiſche Natur ihrer Länder reich iſt an großartigen Eigenthümlichkeiten, denen nichts Aehnliches in Europa entſpricht.

B) Beſonderer Theil der neueſten Geſchichte.

Die Specialgeſchichte der einzelnen europäiſchen Staaten in der neueſten Zeit.

721.

Frankreich ſeit dem Congreſſe zu Aachen.

Ludwig 18.

Die allgemeine Geſchichte Europa's ſeit der franzöſiſchen Revolution bis zum Sturze der Napoleoniſchen Herrſchaft iſt ſo genau an die beſondere Geſchichte Frankreichs geknüpft, daß man beide nicht von einander trennen kann; denn dieſe enthält den Mittelpunct der wichtigſten Begebenheiten, an welchen allmählig das geſammte europäiſche Staatenſyſtem Antheil nahm.

Nur erſt ſeit Frankreich im erſten Pariſer Frieden (1814) größtentheils auf ſeine Grenzen vor der Revolution zurückgeführt, und die bourboniſche Dynaſtie in dieſem, als Königreich von dem übrigen Europa anerkannten, Staate hergeſtellt ward, gab es wieder eine beſondere Geſchichte Frankreichs, verſchieden von den allgemeinen Weltbegebenheiten. Allein die baldige Rückkehr Napoleons nach Frankreich (1815) und ſeine Herrſchaft während der hundert Tage, in welcher Zeit Ludwig 18 zu Gent lebte, verflocht von neuem die europäiſchen Angelegenheiten in die beſondern Ereigniſſe Frankreichs, bis die Schlacht von Waterloo und Napoleons Abführung nach St. Helena ſchnell über die zweite Herſtellung (Reſtauration) der Bourbone, und der zweite Pariſer Friede (20. Nov. 1815) über die nochmalige Ausſöhnung Frankreichs mit dem übrigen

Europa entſchied. Doch machten die Verbündeten bei dieſem zweiten Frieden ſtrengere Bedingungen, als bei dem erſten, beſonders in Hinſicht der Entſchädigungen der auswärtigen Staaten durch Frankreich, und in Hinſicht des in den franzöſiſchen Grenzprovinzen, unter Wellingtons Befehlen, zurück bleibenden Heeres. Dagegen behielt Frankreich ſeine Grenzen, wie im Jahre 1792; denn weder Lothringen, noch Elſaß, ſondern blos der im erſten Pariſer Frieden bei Frankreich gebliebene Zuwachs an der teutſchen, belgiſchen und italieniſchen Grenze ward davon getrennt. — Einen Frieden auf ſolche Bedingungen wollte Talleyrand nicht unterzeichnen; er ſchied deshalb am 20. Sept. 1815 aus dem Miniſterium, ſo wie, ſchon einige Wochen vorher, ſein College Fouché entlaſſen, und zum Geſandten in Dresden ernannt worden war. Beide Männer, ſo viel ſie auch für die Reſtitution der Bourbone im Jahre 1814 und 1815 gethan, und zunächſt zum Sturze Napoleons, ſo wie namentlich Fouché zur perſönlichen Bemächtigung Napoleons beigetragen hatten, waren doch nicht gemeint, das Reactionsſyſtem im Innern Frankreichs mit der Strenge zu handhaben, welchen die zum zweitenmale zurückgekehrten Ausgewanderten verlangten. Auf Alexanders Empfehlung trat am 21. Sept. 1815 der ruſſiſche General und bisherige Gouverneur von Odeſſa, der Herzog von Richelieu, der in den Stürmen der Revolution ſein Vaterland verlaſſen hatte, an Talleyrands Stelle. Er unterzeichnete den zweiten Pariſer Frieden, und leitete Frankreich drei Jahre hindurch nicht ohne Klugheit in Hinſicht der im Innern einander ſchroff gegen über ſtehenden Partheien, ſo wie in Hinſicht der vielfach verflochtenen Intereſſen gegen die auswärtigen Mächte.

Endlich ward auf dem Congreſſe zu Aachen (1818) Frankreich von dem Occupationsheere ganz befreit, und in die Mitte der fünf europäiſchen Hauptmächte aufgenommen, wenn gleich in ſeinem Innern noch nicht alles beruhigt war. Doch ſelbſt bis nach Aachen hatten die fortdauernden Umtriebe der Ultra's gereicht, und kaum hatten (30. Nov.) die fremden Heere den Boden Frankreichs verlaſſen, als ein neuer Verſuch

von den Ultra's gewagt ward, die Charte umzuſtoßen, und das bisherige Miniſterium zu verändern. Allein die öffentliche Stimme des Volkes, welche ſich am deutlichſten in dem plötzlichen Sinken des Credits der Staatspapiere ausſprach, überzeugte den König, daß die ſchon von ihm angenommene Entlaſſung der conſtitutionellen Miniſter nicht vermöge, den Thron zu ſtützen, und Frankreich im Innern zu beruhigen. Es erfolgte daher (29. Dec. 1818) eine Miniſterveränderung im entgegengeſetzten Sinne, in welcher der Herzog von Richelieu, (der im Conſeil erklärt hatte, daß in Hinſicht der Veränderung des Wahlgeſetzes förmliche Verpflichtungen gegen die Alliirten eingegangen worden wären, und daß die Fremden nach Frankreich zurück kommen würden, ſobald der König es verlangte), dem Generale Deſolles weichen mußte, und mit jenem Lainé, Molé und Roy das Miniſterium verließen, in welchem ſich Decazes, des Königs Liebling, der zugleich als ein gemäßigter Mann galt, und Gouvion St. Cyr behaupteten. Das Zutrauen der Nation ſchien für das neue Miniſterium zu ſprechen, und daſſelbe ſogar über den ſpätern Verſuch zu ſiegen, nach welchem, auf Barthelemy's Antrag in der Pairskammer, das Wahlgeſetz vom 5. Sept. 1816 aufgehoben werden ſollte. Denn als (2. März 1819) die Pairskammer dieſen Antrag durch Stimmenmehrheit angenommen hatte, vermehrte der König die Pairskammer durch 60 neuernannte Mitglieder, um die Parthei der Ultra's in derſelben zu neutraliſiren, und die Deputirtenkammer verwarf (23. März) den von Barthelemy gemachten Vorſchlag.

Allein bereits am 19. Nov. 1819 ward das Miniſterium von neuem verändert. Pasquier ward, an Deſolles Stelle, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten; Latour Maubourg, ſtatt Gouvion St. Cyr, Kriegsminiſter; Roy, ſtatt Louis, Finanzminiſter; Decazes aber Präſident des Conſeils der Miniſter. Die erſten Schritte des neuen Miniſteriums waren: Wiederberufung der im Jahre 1815 aus der erſten Kammer ausgeſchloſſenen Pairs; Zurückberufung der Verbannten, die nicht für den Tod Ludwigs 16 geſtimmt hatten, und Freigebung der Preſſe.

Als aber der Herzog von Berry, auf welchem zunächſt die Hoffnung ruhte, daß er der königlichen Linie des Hauſes Bourbon Nachkommenſchaft für den Thron geben könne, von Louvel, einem Aufwärter bei der königlichen Sattelkammer, am 13. Febr. 1820, wie er aus der Oper fahren wollte, beim Einſteigen in den Wagen tödtlich verwundet worden, und am Morgen des 14. Febr. geſtorben war, legte zwar der Miniſter Decazes am 15. Febr. der Deputirtenkammer einen neuen Geſetzesentwurf für die Veränderung der Wahlen vor; allein ſeine mächtigen Gegner bewirkten das Ausſcheiden deſſelben aus dem Miniſterium, worauf der Herzog von Richelieu (20. Febr.) zum Miniſterpräſident ernannt, Decazes aber vom Könige für ſich und ſeine directe männliche Nachkommenſchaft zum Herzoge erhoben, und ihm die Geſandtenſtelle in London beſtimmt ward.

Nach langen Kämpfen in der Kammer der Deputirten wurden endlich, auf den Antrag der Miniſter, drei wichtige Geſetze angenommen: am 15. März die Suſpenſion der perſönlichen Freiheit mit 134 Stimmen gegen 115; am 30. März die Beſchränkung der Preßfreiheit mit 136 Stimmen gegen 109; und — nach mehrmaligen Vorſchlägen und Veränderungen, zuletzt mit den von dem Deputirten Boin aufgeſtellten Modificationen, — am 12. Jun. ein neues Wahlgeſetz mit 154 gegen 95 Stimmen, wodurch die Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer von 258 auf 430 gebracht, und die Zahl der Wähler von ungefähr 80,000, wie ſie nach dem Wahlgeſetze vom Jahre 1816 waren, auf ungefähr 15,000 vermindert ward, ſo wie daß an den Departementswahlcollegien nur die am höchſten Beſteuerten, und aus dieſen nur der vierte Theil, als Wahlmänner Antheil nehmen könnten, von welchen Departementswahlcollegien im ganzen Reiche 172 Deputirte gewählt wurden. Von dieſen Departementswahlcollegien waren aber die Bezirkswahlcollegien verſchieden, welche aus denjenigen Wahlmännern gebildet wurden, die ihren bürgerlichen Wohnſitz in einer der Gemeinden innerhalb des betreffenden Wahlarrondiſſements hatten, und durch welche der jährlich zu erneuernde fünfte Theil der Deputirtenkammer ernannt ward.

Neue Hoffnungen erwuchſen für das bourboniſche Haus in Frankreich, als die Wittwe des Herzogs von Berry (29. Sept. 1820) einen Prinzen — den Herzog von Bordeaux (Heinrich Karl Ferdinand Maria Dieudonné), — gebahr, der als „das Kind von Europa" begrüßt ward. —

In Frankreich ſelbſt kämpfte das alte und neue Syſtem nicht blos im öffentlichen Leben, ſondern auch in beiden Kammern, beſonders in der zweiten, gegen einander. Viele Klöſter, (namentlich 1800 Nonnenklöſter) wurden, nach der eigenen Erklärung des Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten, hergeſtellt; mehrmals wechſelten die Miniſter; der Graf von Villèle trat im Jahre 1822 ins Miniſterium, Anfangs als Finanzminiſter; ſpäter ward er Präſident deſſelben; Miſſionaire durchzogen das Land; die Preſſe ward beſchränkt; die Abgaben mußten im Budget ſeit dem Jahre 1822 erhöht werden; und eine Verſchwörung des Generals Berton ward (6. Oct. 1822) mit deſſen Hinrichtung beſtraft. — Nach dem thätigen Antheile der franzöſiſchen Abgeſandten an den Beſchlüſſen zu Verona führte (7. Apr. 1823) der Herzog von Angouleme ein franzöſiſches Heer nach Spanien, und bewirkte, bei ſeinem Vordringen bis nach Cadix, die Befreiung Ferdinands 7 (1. Oct. 1823) aus den Händen der Cortes, und die Rückkehr deſſelben nach Madrid. Die bedeutenden Summen, welche dieſer Zug ohne Schlacht koſtete *), hatte das Talent des Finanzminiſters Villèle vermittelt. Der einzige Erfolg dieſes Zuges für Frankreich war das Ergebniß, daß das Haus Bourbon auf ein Heer rechnen konnte, das ein Prinz dieſes Hauſes über die Pyrenäen geführt hatte.

Eine weſentliche Veränderung in der Vertretung der Nation erfolgte durch die Annahme des ſogenannten Septennitätsgeſetzes (8. Jun. 1824). Nach demſelben ſollte die gegenwärtige Deputirtenkammer und jede folgende durch-

*) Der Kriegsminiſter berechnete in der Pairskammer die Summen dieſes neunmonatlichen Feldzuges zu 204,746,000 Franken. — Eine andere Angabe nahm 348 Mill. an.

aus erneuert werden. Sie ſollte jedesmal von dem Tage an, wo die Verordnung wegen ihrer erſten Zuſammentretung erſcheint, 7 Jahre lang dauern, dafern ſie nicht in der Zeit vom Könige aufgelöſet würde.

722.
Karl 10.

Der König Ludwig 18 ſtarb am 16. Sept. 1824. Die conſtitutionelle Charte, welche er Frankreich im Jahre 1814 gab, war, nach ſeinem ſechsjährigen Aufenthalte in England, das Werk ſeiner Ueberzeugung, daß Frankreich nur bei einer ſolchen Verfaſſung im Innern erſtarken und nach außen ſein früheres Gewicht behaupten könne. So viel er auch beim Eintritte des höhern Alters von körperlichen Leiden erduldete, und, beim Gefühle derſelben, den Einflüſſen ſeiner nächſten Umgebung oft mehr nachgab, als mit ſeinen eigenen richtigern Anſichten vereinbar war; ſo gehörte ihm doch das perſönliche Verdienſt, als König einen hohen Grad von Bildung und vielſeitige Kenntniſſe mit einem milden Charakter zu vereinigen, und eben ſo den Geiſt ſeines Zeitalters wie die Bedürfniſſe ſeines Volkes zu verſtehen, ob er gleich die Würde der Krone mit Ernſt zu behaupten verſtand.

Ihm folgte ſein nachgebohrner Bruder, der Graf von Artois, als Karl 10 auf dem Throne. Er begann ſeine Regierung damit, daß er die, erſt am 16. Aug. 1824 hergeſtellte Cenſur wieder aufhob, ſeinen Sohn, den nunmehrigen Dauphin (bis dahin Herzog von Angouleme), in den Staatsrath einführte, ſich ſelbſt den Vorſitz im Staatsrathe vorbehielt, die herzogliche Familie Orleans durch das ihr beigelegte Prädicat: königliche Hoheit, näher an die Intereſſen der königlichen Linie knüpfte, und die Verfaſſung des Reiches zu erhalten und zu ſchützen verſprach. Dies beſtätigte er auch bei ſeiner Krönung (20. Mai 1825) zu Rheims. Doch blieben die Vornehmſten der vormaligen Ausgewanderten und der katholiſchen Geiſtlichkeit nicht ohne Einfluß auf die Plane und Beſchlüſſe des Kabinets der Tuillerieen.

Die im Jahre 1825 verſammelten Kammern bewilligten nicht nur (27. Apr. 1825) jährlich 30 Millionen Franken Renten, nach der angenommenen Geſammtſumme von 1000 Millionen Franken zur Entſchädigung für die zu den Nationalgütern geſchlagenen Beſitzungen der zurückgekehrten Emigranten; ſie nahmen auch (20. Apr 1825) das Sacrileggeſetz *) an, in welchem auf die Entweihung der kirchlichen Heiligthümer die Todesſtrafe geſetzt ward. — Wenn dieſe beiden Geſetze und die Verabſchiedung von 150 Generalen des alten Heeres die allgemeine Zuſtimmung der Franzoſen nicht erhielten; ſo entſprach dagegen das königliche Decret vom 17. Apr. 1825, nach welchem Karl 10 die Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit des, in dem vormaligen franzöſiſchen Antheile der Inſel St. Domingo entſtandenen, Freiſtaates Hayti (mit Feſtſetzung einer Entſchädigung von 150 Millionen Franken für die vormaligen franzöſiſchen Plantagenbeſitzer auf dieſer Inſel,) der allgemeinen Erwartung. — Die Hauptbeförderer des Reactionsſyſtems in kirchlicher und politiſcher Hinſicht waren die Jeſuiten, welche, bereits von der Freigebigkeit Ludwigs 18 unterſtützt, über ganz Frankreich ſich verbreiteten, und hauptſächlich der Erziehung der Jugend ſich zu bemächtigen verſuchten, ob ſie gleich, nach den Grundgeſetzen des Königreiches und nach den vom Parlamente früher in ſeine Regiſter aufgenommenen königlichen Befehlen zur Aufhebung dieſes Ordens in Frankreich, nicht öffentlich geduldet werden ſollten. Ihre wichtigſten Profeßhäuſer hatten ſie zu Paris, Montrouge und Laval, ſo wie ihre Hauptſeminaria zu Dole, Aix, Bellone, Mont Morillon, Forcalquier, St. Anne, Bordeaux und St. Acheul bei Amiens, die bereits im Jahre 1827 über 4000 Zöglinge umſchloſſen. Mit den über die katholiſche Schweiz, über Italien und Spanien ſich verbreitenden, vom Papſte Pius 7 (1814) hergeſtellten, Jeſuiten ſtanden die in Frankreich lebenden Mitglieder dieſes Ordens, ſo wie mit ihrem neuernannten Ordensgenerale zu Rom, in der genaueſten Verbindung zur Verwirklichung ihrer

*) Royer-Collards wichtige Rede gegen dieſes Geſetz in der Allg. Zeit. 1825. N. 112.

ſeit 1540 mit unerſchütterlicher Folgerichtigkeit feſtgehaltenen Zwecke. — Eben ſo zählte man im Jahre 1827 in Frankreich 2824 neuerrichtete Nonnenklöſter mit 20,943 Nonnen.

Die Nationalgarde, welche (29. Apr. 1827) der König Karl 10 muſterte, und die in der Nähe des Königs ſich den Ausruf erlaubte: „weg mit den Miniſtern, weg mit den Jeſuiten," ward ſogleich von dem Könige aufgelöſet und verabſchiedet. Sie enthielt 18—20,000 Individuen.

Zur Beſchränkung der Freiheit der Preſſe erſchien am 24. Jun. 1827 eine, von den Miniſtern Villèle, Peyronnet und Corbiere unterzeichnete, königliche Ordonanz für die Einführung einer ſtrengen Cenſur; doch ſchon am 5. Nov. mußte dieſe Cenſur wieder aufgehoben werden.

Gleichzeitig (5. Nov. 1827) ſprach der König die Auflöſung der Deputirtenkammer aus, und berief eine völlig neue zuſammen, weil die Miniſter, durch ihre auf die Wahlen — ſelbſt durch die widerrechtlichſten Mittel — zu bewirkenden Einflüſſe, der Mehrheit der Stimmen in der neuzuſammengeſetzten Kammer ſich verſichern wollten. Allein ſchon am 4. Jan. 1828 gab der König der öffentlichen Stimme nach, indem er das Villèle'ſche Miniſterium entließ, und ein neues aus gemäßigten Männern (Portalis, de la Ferronays, Roy, Martignac u. a.) bildete, das aber, bei ſeinen wohlgemeinten Abſichten, in Hinſicht einer neuen Geſtaltung des Gemeinde-, Departements- und des Unterrichtsweſens von den Kammern nicht nachdrücklich unterſtützt ward, ſeine Hauptgegner aber unter den einflußreichſten geiſtlichen und weltlichen Höflingen fand. Dies bewog den König, das Miniſterium völlig umzugeſtalten, und am 8. Auguſt 1829 ein neues zu ernennen, das auf die Vorſchläge des bisherigen Geſandten Frankreichs zu London, des vertrauten Freundes des Herzogs von Wellington, des Fürſten von Polignac gebildet, und dieſem am 17. Nov. das Präſidium des Miniſterraths übertragen ward, ſo ſehr ſich auch die öffentliche Meinung gegen dieſes Miniſterium überhaupt, im Einzelnen aber vorzüglich gegen den Kriegsminiſter Bourmont und gegen

den Miniſter des Innern Labourdonnaye ausſprach, der auch am 18. Nov. aus demſelben durch königlichen Befehl ausſchied *).

723.

Teutſchland von 1789—1801.

Als Friedrich 2, König von Preußen, kurz vor ſeinem Tode in dem teutſchen Fürſtenbunde (1785) das Intereſſe vieler bedeutenden Fürſten Teutſchlands von neuem zur Erhaltung der Verfaſſung des teutſchen Reiches vereiniget, und dadurch Joſephs 2 Plan, gegen den größten Theil Belgiens Bayern einzutauſchen und mit der öſtreichiſchen Monarchie zu vereinigen, verhindert hatte; da konnten ſelbſt die erfahrenſten und geübteſten Diplomaten Teutſchlands die durchgreifenden Vorgänge der nächſten dreißig Jahre nicht ahnen, durch welche zuletzt die Auflöſung des teutſchen Reiches und ſeiner tauſendjährigen Verfaſſung herbeigeführt ward.

Demungeachtet konnte es dem Kenner der Geſchichte nicht entgehen, daß die teutſche Verfaſſung bereits in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ſich überlebt hatte, und daß ſie durch die politiſche Trennung des ſüdlichen und nördlichen Teutſchlands — eine Folge der langen Eiferſucht und Kämpfe zwiſchen den Häuſern Oeſtreich und Brandenburg — unaufhaltſam vorbereitet worden war. Vielleicht würde aber dieſes tauſendjährige Gebäude noch einige Zeit ſich erhalten haben, wenn nicht die franzöſiſche Revolution ſogleich in ihrem erſten Entſtehen die Aufmerkſamkeit der mächtigſten teutſchen Regenten aufgeregt und zum Kampfe gegen Frankreich beſtimmt hätte.

Zwar hatte Leopold 2, der ſeinem Bruder Joſeph 2 am 20. Febr. 1790 in der Regierung der geſammten öſtrei-

---

*) Der Abſendung eines franzöſiſchen Heerestheiles unter dem Generale Maiſon zur Befreiung Griechenlands von dem ägyptiſchen Heere Ibrahims, ſo wie der ruhmvollen Seeſchlacht bei Navarin, in welcher Rigny die franzöſiſche Flotte befehligte, wird in der Geſchichte Griechenlands gedacht.

chiſchen Erbländer gefolgt war, aus dem von ihm mit hoher Weisheit regierten Großherzogthume Toſkana friedliche Geſinnungen nach Teutſchland mitgebracht; ſeine kurze Regierungszeit verfloß aber größtentheils mit der Beruhigung der über die Neuerungen ſeines Bruders unzufriedenen Ungarn, mit der Unterdrückung des Aufſtandes in Belgien, und mit der Abſchließung des Friedens mit der Pforte, um den Türkenkrieg zu beendigen, den er von ſeinem Bruder geerbt hatte. Zu dieſem Frieden ward er durch das Bündniß genöthigt, das Friedrich Wilhelm 2 mit der Pforte (31. Jan. 1790) abgeſchloſſen, und in demſelben die Integrität ihrer Länder garantirt hatte. Ob nun gleich Katharina 2 durch dieſen Vertrag an der Fortſetzung des Türkenkrieges ſich nicht hindern ließ, und auch in ihrem Frieden mit der Pforte eine bedeutende Länderabtretung gewann; ſo entſchloß ſich doch Leopold 2, die Bedingungen des Congreſſes zu Reichenbach (27. Jul. 1790), auf welchem England und Holland gemeinſchaftlich mit Preußen wirkten, einzugehen, und mit der Pforte zu Sziſtowa (1791) den Frieden im Ganzen auf den vorigen Beſitzſtand abzuſchließen.

Kurz vor dieſem Frieden (am 30. Sept. 1790) war Leopold zum teutſchen Kaiſer gewählt worden, nachdem die Wahlcapitulation mehrere bedeutende Zuſätze und Abänderungen erhalten hatte.

Die neue Ordnung der Dinge in Frankreich leitete damals alle Blicke der europäiſchen Regenten auf dieſen Staat, der ſich, nach der Vernichtung des Lehnsſyſtems in ſeiner Mitte, vermittelſt einer neuen Verfaſſung zu einer verjüngten politiſchen Form erheben wollte. Eine unausbleibliche Folge dieſer großen Veränderung war die Umbildung der bisherigen Verhältniſſe, in welchen die teutſchen Reichsſtände im Elſaß und Lothringen ſeit dem weſtphäliſchen Frieden zu Frankreich geſtanden hatten, Verhältniſſe, welche durch die Friedensſchlüſſe zu Nymwegen und Ryßwick beſtätigt worden waren. Zu dieſen, in ihren Rechten beeinträchtigten, Reichsſtänden gehörten, außer den drei geiſtlichen Churfürſten, die Herzoge von Würtemberg und Zweibrücken, der Landgraf von

Heſſen-Darmſtadt, der Markgraf von Baden, die Grafen von Leiningen, die Biſchöffe von Straßburg, Speyer und Baſel, die Fürſten von Naſſau, Leiningen und Löwenſtein, und der teutſche Orden, von welchen aber bereits mehrere in vorigen Zeiten, um gegen Frankreichs fortdauernde Bedrückungen ſich zu ſichern, die Souverainetät der Bourbone, freilich ohne die Zuſtimmung des teutſchen Reiches, über dieſe Beſitzungen anerkannt hatten. Die franzöſiſche Nationalverſammlung, welche die neue Geſtaltung Frankreichs an den Grundſatz der Einheit und Gleichheit der innern Verwaltung geknüpft hatte, verſprach zwar dieſen Fürſten, für ihre aufgehobenen Lehnsrechte, eine Entſchädigung an Geld und Nationaldomainen; dieſe beruhigten ſich aber nicht bei dieſem Verſprechen, ſondern verlangten von der teutſchen Reichsverſammlung eine verfaſſungsmäßige Unterſtützung und Wiederherſtellung der entriſſenen Rechte. Der Kaiſer Leopold trat deshalb mit ſeinem Schwager, dem Könige Ludwig 16, ſelbſt in Briefwechſel (14. Dec. 1790); man betrachtete aber franzöſiſcher Seits dieſe Sache als eine Angelegenheit, die mit franzöſiſchen Vaſallen auszugleichen wäre, ohne daß dabei Teutſchland, als Staat, beeinträchtigt würde. — Dazu kamen die Mißverſtändniſſe zwiſchen Frankreich und Teutſchland über die in Coblenz ſich aufhaltenden franzöſiſchen Emigranten, welche daſelbſt ein ſogenanntes „auswärtiges Frankreich" bildeten, ſich bewaffneten, und von dem Churfürſten von Trier und ſeinem Miniſter Duminique geſchützt wurden.

Während deſſen kamen Leopold 2 und Friedrich Wilhelm 2 von Preußen zu Pillnitz (Aug. 1791) zuſammen, wo ſie in einem Vertrage (27. Aug.) ihre eigenen Hausangelegenheiten und die ſeit der Convention von Reichenbach eingetretenen Mißverſtändniſſe ausglichen, und ſich zu einem Betragen gegen Frankreich verbanden, welches die Rechte des Thrones mit dem Wohle der Nation zugleich berückſichtigen ſollte. „Für dieſen Zweck wären der Kaiſer und König entſchloſſen, mit der nöthigen Macht zu handeln. Sie hätten daher ihren Truppen Befehl gegeben, um bereit zu

ſeyn, ſich in Thätigkeit zu ſetzen." — Dieſe Erklärung ward dem Grafen Artois, der ebenfalls in Pillnitz angekommen war, zugeſtellt. Die geheimen Artikel *) hingegen, welche der Pillnitzer Convention beigefügt geweſen ſeyn ſollen, haben Oeſtreich und Preußen nie zugeſtanden.

Ob nun gleich die Annahme und Beſchwörung der neuen Verfaſſung Frankreichs von Ludwig 16 (14. Sept. 1791) die Lage der Dinge zu verändern ſchien; ſo ward doch, bald nach dem Eintritte der zweiten Nationalverſammlung (1. Oct. 1791), die Stellung Frankreichs gegen das Ausland immer geſpannter. Franzöſiſcher Seits ſah man ſich von 60,000 bewaffneten Emigranten bedroht, die zwiſchen dem Rheine und Frankreichs Grenze ſtanden, und die ihren Mittelpunct zu Coblenz hatten, wo ſelbſt ruſſiſche und ſpaniſche Abgeſandte (Sept. 1791) bei den Brüdern Ludwigs 16 erſchienen. Frankreich verlangte daher (Nov. 1791) vom Kaiſer Leopold, die nöthigen Vorkehrungen gegen die franzöſiſchen Ausgewanderten auf teutſchem Boden zu treffen; die Landſtände des Churſtaates Trier erinnerten den Churfürſten an die Gefahr, welche dem Lande bei der fortdauernden Begünſtigung der Ausgewanderten drohe, und der franzöſiſche Geſandte zu Trier, der Graf von Vergennes, beſchwerte ſich in einer diplomatiſchen Note (18. Nov. 1791) über dieſes „völkerrechtswidrige Betragen." Die Antwort des Churfürſten war nicht geeignet, die Stimmung in Paris zu beruhigen, ſo wenig wie die Note des Kaiſers (21. Dec.), nach welcher er nöthigenfalls den Churfürſten durch den Generalgouverneur Belgiens, den Feldmarſchall von Bender, unterſtützen zu laſſen ankündigte. — Nach wiederhohltem Notenwechſel zwiſchen Paris und Wien, verlangte endlich Frankreich (25. Jan. 1792) eine entſcheidende Antwort von dem Kaiſer bis zum 1. März.

Während dieſer Zeit traten (7. Febr. 1792) Oeſtreich und Preußen zu Berlin zu einem Bündniſſe zuſammen, in welchem ſie ſich ihre Beſitzungen gegenſeitig garantirten, zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung im Falle eines Angriffes ver-

*) Sie ſtehen in Martens recueil etc. T. 5. p. 36.

pflichteten, zur Aufrechthaltung der Integrität und Verfaſſung des teutſchen Reiches vereinigten, und Rußland, Großbritannien, Holland und Churſachſen zum Beitritte zu ihrer Verbindung einladen wollten.

Der unerwartete und plötzliche Tod des Kaiſers Leopold 2 (1. März 1792) machte in dieſen Planen keinen Unterſchied, weil ſein Sohn Franz 2 gleichen Grundſätzen, und, nach einem kurzen Zwiſchenreiche, ihm auch (5. Jul.) in der Kaiſerwürde folgte. Schon vor der Kaiſerwahl hatte die öſtreichiſche, dem franzöſiſchen Miniſterium vorgelegte, Note (18. März) von Seiten des Königs Ludwig 16 und der zweiten Nationalverſammlung die Kriegserklärung Frankreichs an den König von Ungarn und Böhmen (20. Apr. 1792) bewirkt. Mit Preußen glaubte man, franzöſiſcher Seits, auf keinen Fall in Krieg verwickelt zu werden. Doch ging von Frankfurt aus ſogleich der Kaiſer Franz 2 nach Mainz (19. Jul.), wo er mit dem Könige von Preußen, den geiſtlichen Churfürſten, dem Herzoge von Braunſchweig, dem Landgrafen von Heſſenkaſſel und den emigrirten franzöſiſchen Prinzen mündliche Rückſprache wegen der Führung des Krieges nahm, welchen die Franzoſen bereits in den öſtreichiſchen Niederlanden eröffnet hatten *). — Das teutſche Reich beſchloß, nach einem Hofdecrete des Kaiſers an die Reichsverſammlung, gleichfalls den Krieg gegen Frankreich (23. Nov. 1792), und ſtellte Anfangs das Dreifache, in der Folge (Nov. 1794) das Fünffache des Reichsheeres. Dieſer Krieg ward aber ſo nachtheilig für Teutſchland geführt, daß ſich Preußen bereits (5. Apr. 1795) in dem Frieden zu Baſel aus demſelben zurückzog, und Heſſenkaſſel noch in demſelben Jahre dieſem Beiſpiele folgte. Das nördliche Teutſchland ward durch eine zwiſchen Preußen und Frankreich verabredete Demarcationslinie gedeckt, der Krieg aber im ſüdlichen Teutſchlande und in Italien ſo lange mit überwiegendem Glücke von Frankreich fortgeführt, bis der Friede von Campo Formio (17. Oct. 1797) auch Oeſtreich und Frankreich auf anderthalb Jahre beruhigte. —

*) vergl. §. 621 ff.

Schon ward, beſonders als Friedrich Wilhelm 3 von Preußen ſeinem Vater mit dem feſten Willen, neutral zu bleiben, (1797) auf dem Throne folgte, zu Raſtadt über den Frieden mit dem teutſchen Reiche nach dem angenommenen Grundſatze der Säculariſationen verhandelt; ſchon hatte Frankreich die Schweiz (1798) überwältigt, aus den Ueberreſten des Kirchenſtaates (1798) eine römiſche Republik geſchaffen und Maltha und Aegypten eingenommen; als im März 1799 Oeſtreich und Rußland ſich wieder auf den Kriegsſchauplatz ſtellten, der Friedenscongreß zu Raſtadt aufgelöſet, und das zerſtörende Spiel des Kampfes erneuert ward. Die Siege der Ruſſen und der Oeſtreicher in Italien warfen (1799) die Franzoſen bis aufs genueſiſche Gebiet zurück; die junge cisalpiniſche Republik ward wieder aufgehoben; die öſtreichiſche Macht in Teutſchland ſtand ſchon an den Grenzen der Schweiz und am Rheine; die gegen einander ankämpfenden Factionen in Frankreich ſchienen eine innere Auflöſung der republikaniſchen Formen herbei zu führen; als der aus Aegypten zurückgekehrte Bonaparte die Zügel der Regierung (9. Nov. 1799) mit conſulariſcher Kraft ergriff, die Reſervearmee unter ihm und Berthier in der Schlacht bei Marengo (14. Juny 1800) Oeſtreichs bisherige Siege in Italien vernichtete, die Ruſſen nach wiederhohlten Niederlagen und den veränderten politiſchen Geſinnungen Pauls des erſten heimkehrten, und Moreau ſeinen Feldzug durchs ſüdliche Teutſchland im Jahre 1800 mit beſtändigen Siegen bezeichnete, und in der entſcheidenden Schlacht bei Hohenlinden (3. Dec. 1800) vollendete.

724.

Teutſchland von 1801 bis 1806.

Nach dieſem unglücklichen Erfolge des Krieges ſchloß Oeſtreich in ſeinem und in des teutſchen Reiches Namen (9. Febr. 1801) zu Lüneville *) den Frieden mit Frankreich. Gegen vier Millionen Teutſche wurden, mit der

*) §. 654.

Ueberlaſſung des linken Rheinufers an Frankreich, von ihrem Vaterlande getrennt, und Frankreichs Staatskunſt, welche bereits in den Tagen Ludwigs 14, durch die Eroberung des Elſaſſes, und durch die Wegnahme von Straßburg, bis an den Oberrhein vorgerückt war, gewann nun auch am Mittel- und Niederrhein eine Maſſe herrlicher, reichbevölkerter Länder, und bedrohte, von den vormaligen teutſchen Feſtungen aus, das an ſeiner Rheingrenze gegen das übermächtige Frankreich wehrloſe Teutſchland. Der in die Zeitpolitik eingeſchlichene einſeitige Grundſatz der ſogenannten „natürlichen Grenzen der Reiche und Staaten", über welchem man die weſentliche Bedingung der Grenzſcheide der Reiche und Staaten, die Verſchiedenheit der Völkerſtämme und die Verſchiedenheit der Sprachen und der Völkerſitte, ſo wie die durch Jahrhunderte fortgehende Verſchiedenheit der Verfaſſungs-, Regierungs- und Verwaltungsformen vergaß, gab bei dieſer Abtretung den Ausſchlag.

Nothwendig führte dieſe Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich zu den durchgreifendſten Veränderungen in der geographiſchen Eintheilung und innern Geſtaltung Teutſchlands; denn die Säculariſation geiſtlicher Güter, obgleich dieſes Wort im Frieden abſichtlich vermieden ward, war eine nothwendige Folge der Beſtimmungen im Lüneviller Vertrage, „daß das teutſche Reich jene Verluſte im Ganzen (collectivement) zu tragen habe;" und „daß das Reich, nach den zu Raſtadt feſtgeſetzten Grundſätzen gehalten ſeyn ſolle, den erblichen Reichsfürſten für ihre am linken Rheinufer verlornen Länder eine im Reichsgebiete genommene Entſchädigung zu geben." Zugleich beſtimmte dieſer Friede, daß in allen abgetretenen, erworbenen oder vertauſchten Ländern die neuen Beſitzer die auf dem Grunde und Boden dieſer Länder hypothecirten Schulden übernehmen ſollten, doch ſo, daß Frankreich blos diejenigen Schulden übernahm, welche mit Bewilligung der Landſtände, oder für die Verwaltung jener Länder gemacht worden waren. Die freie Schiffahrt auf dem Rheine ward zwar in dem Frieden für Teutſchland und Frankreich gemeinſchaftlich ausgeſprochen,

in der Folge aber (1804), wegen der zur Entſchädigung mehrerer Fürſten und Stände aufzubringenden Summen, in der Rheinſchiffahrtsoctrol wieder aufgehoben.

Wenn gleich eine außerordentliche Reichsdeputation von acht teutſchen Ständen über die neue innere Geſtaltung Teutſchlands, und beſonders über die nöthig gewordenen Veränderungen in dem Länderbeſitze entſcheiden ſollte; ſo war dieſelbe doch in der Hauptſache durch den Entſchädigungsplan gebunden, welcher ihr von den Geſandten Frankreichs und Rußlands deshalb zu Regensburg vorgelegt ward. Denn ſo wie einſt im weſtphäliſchen Frieden zwei auswärtige Mächte, Frankreich und Schweden, das Wort der Entſcheidung in reinteutſchen Angelegenheiten ausſprachen; ſo auch jetzt Frankreich und Rußland, nach vorhergegangener Uebereinkunft zwiſchen dieſen beiden Mächten in Hinſicht der teutſchen Angelegenheiten *). Das Mißtrauen vieler teutſcher Fürſten gegen Oeſtreich und Preußen in der damaligen Zeit, und die Hoffnung, durch die Unterſtützung des Auslandes vollſtändiger und reichlicher für die erlittenen Verluſte entſchädigt zu werden, führte eine große Zahl teutſcher Abgeordneter zu Unterhandlungen nach Paris.

Doch bewirkten die gegründeten Widerſprüche, welche gegen den erſten von Frankreich und Rußland (18. Aug. 1802) vorgelegten Entſchädigungsplan ſich erhoben, daß von beiden (9. Oct.) ein zweiter Plan vorgelegt, und dieſer auch von der Reichsdeputation als Grundlage des Ganzen angenommen, allein in vielen Beſtimmungen näher erörtert ward, bevor (25. Febr. 1803) der Reichsdeputationshauptſchluß die neue Ordnung der Dinge in Teutſchland entſchied. Der Kaiſer gab (28. Aug.) demſelben ſeine Zuſtimmung, nur daß er die kaiſerlichen Rechte, ſo weit ſie in

*) Die Verhältniſſe, unter welchen dieſe Reichsdeputation wirkte, und die geographiſchen und publiciſtiſchen Veränderungen, welche durch den Reichsdeputationshauptſchluß innerhalb des teutſchen Reiches hervorgebracht wurden, ſind ausführlich entwickelt im §. 658.

dieſem Vertrage nicht verändert worden wären, ſich vorbehielt, der Reichsritterſchaft im Beſondern ſich annahm, und die vorgeſchlagenen neuen Virilſtimmen auf dem Reichstage vor der Hand nicht beſtätigte.

Nach dieſem Reichsdeputationshauptſchluſſe blieben blos zwei geiſtliche Fürſten in Teutſchland, der nunmehrige Churfürſt-Erzkanzler, mit einer ſehr mäßigen Länderausſtattung, und der Hoch- und Teutſchmeiſter. Alle übrige geiſtliche Länder und Güter gingen als Entſchädigung in den Beſitz der weltlichen Reichsſtände über. Die beiden Häuſer Toſkana und Oranien erhielten für ihren außerteutſchen Verluſt Erſatz innerhalb des Reiches. Von 52 Reichsſtädten blieben ſechs übrig. Zwei geiſtliche Churwürden, die von Trier und Kölln, hörten völlig auf; dagegen traten der neue — für das Haus Toſkana geſtiftete — Churſtaat Salzburg, ſo wie Würtemberg, Baden und Heſſen-Kaſſel ins Collegium der Churfürſten. Im nördlichen Teutſchlande hatte Preußen, in Mittelteutſchland Heſſen-Darmſtadt, im Süden hatten Bayern und Baden am meiſten durch die ihnen zugefallenen Entſchädigungen gewonnen. Die Reichsritterſchaft entging damals noch, für einige Jahre, dem Schickſale der Mediatiſirung.

Ob nun gleich durch dieſen Reichsdeputationshauptſchluß die Grundlage zur neuen politiſchen Geſtaltung Teutſchlands in ſeinem Innern gezogen worden war; ſo wurden doch die Formen derſelben im Einzelnen nicht näher beſtimmt, wohin beſonders die neue geographiſche Eintheilung des teutſchen Reiches, die veränderte Herſtellung der collegialiſchen Verfaſſung des Reichstages durch neue Virilſtimmen, die dem nunmehrigen Länderbeſtande angemeſſene Einrichtung des Reichsheeres und die neue Form der kirchlichen Hierarchie gehört hätte. Allein alle dieſe Angelegenheiten wurden wenig berückſichtigt, während die größern teutſchen Staaten, welche in den Beſitz neuer Länder getreten waren, beſonders mit der Einrichtung der Verwaltung, zunächſt für finanzielle Zwecke, in denſelben ſich beſchäftigten. — Von bedeutenden Folgen für die Zukunft war es, daß, nach dem Vorgange der neuen

Kaiſerwürde in Frankreich, der teutſche Kaiſer (11. Aug. 1804) den Titel eines **Erbkaiſers von Oeſtreich** in Beziehung auf die geſammten Länder ſeines Hauſes annahm. Als aber Oeſtreich im Spätjahre 1805 den Krieg gegen Frankreich erneuerte; ſo führten die Schlachttage bei Ulm und Auſterlitz zu den wichtigen Ergebniſſen des **Preßburger Friedens** für Teutſchland. In dieſem achtwöchentlichen Kampfe waren die wichtigſten Fürſten des ſüdlichen Teutſchlands Napoleons Bundesgenoſſen gegen Oeſtreich geweſen. Der Preßburger Friede entſchied, daß die bisherigen Churfürſten von Bayern und Würtemberg die **königliche Würde** annahmen, und der Churfürſt von Baden die Souverainetät erlangte; dabei gewannen die Staaten dieſer drei Fürſten einen ſehr bedeutenden Zuwachs auf Koſten der bisherigen teutſchen Erbländer Oeſtreichs [1]). Ein bedeutendes franzöſiſches Heer blieb auf ſüdteutſchem Boden zurück. Einige Monate nach dieſem Frieden (27. Mai 1806) ernannte der Churfürſt Erzkanzler Dalberg den Oheim des franzöſiſchen Kaiſers, den Kardinal **Feſch**, zu ſeinem Coadjutor und Nachfolger. Doch kaum hatte man die Folgen dieſer Ernennung zu berechnen angefangen, als die **Stiftung des Rheinbundes** durch die zu Paris am 12. Jul. 1806 unterzeichnete **Conföderationsacte** ganz Europa überraſchte [2]).

725.

Teutſchland von 1806 bis 1812.

Es war am 1. Auguſt, als der franzöſiſche Geſandte **Bacher** dem Reichstage die Errichtung dieſer neuen Verbindung anzeigte, und erklärte, daß der Kaiſer von Frankreich von nun an kein teutſches Reich anerkenne. Gleichzeitig erſchien zu Regensburg die Erklärung der zum Rheinbunde vereinigten Fürſten, **daß ſie ſich von der bisherigen Verbindung mit dem teutſchen Reichs-**

---

1) §. 663.

2) §. 668 f. Die Conföderationsacte des Rheinbundes ſtehet in den **Europ. Conſtitutionen**, Th. 2, S. 78 ff.

körper völlig trennten; daß „die Ruhe Teutſchlands“ der Hauptzweck ihrer Verbindung ſey, und daß jedem ihrer bisherigen Reichsmitſtände der Beitritt zu der neuen Verbindung offen ſtehe.

In Wien und Berlin erkannte man die unberechenbaren Folgen einer Verbindung, welche ſchon am Tage ihres mit Napoleon abgeſchloſſenen Vertrages neun Millionen Teutſche umſchloß; welche alle Länder derjenigen bisherigen Reichsſtände, die innerhalb der Gebiete der zum Rheinbunde getretenen Fürſten lagen, dieſen einverleibte, und, mit Vorbehalte gewiſſer Rechte, mediatiſirte, und welche den mächtigen Kaiſer Frankreichs als ihren Protector ausſprach. Im Gefühle ſeiner verletzten Rechte legte bald darauf (6. Aug.) der Kaiſer Franz 2 die römiſch-teutſche Kaiſerwürde nieder; er erklärte das reichsoberhauptliche Amt durch die Vereinigung der rheiniſchen Bundesgenoſſen für erloſchen, betrachtete ſeine bisherigen teutſchen Länder und Provinzen von nun an nur nach ihrer Verbindung mit der geſammten öſtreichiſchen Monarchie, übernahm den bisherigen Reichshofrath als erbländiſches Collegium, und empfahl das Reichskammergericht den bisherigen Reichsſtänden.

Die erſten Mitglieder des Bundes waren die Könige von Bayern und Würtemberg, der nunmehrige Fürſt Primas des Bundes (vormals der Churfürſt-Erzkanzler des teutſchen Reiches), die nunmehrigen Großherzoge von Baden, Berg (Murat) und Heſſen (Darmſtadt), die beiden Fürſten von Naſſau, von Hohenzollern und von Salm, der Herzog von Ahremberg, und die Fürſten von Iſenburg, Liechtenſtein und von der Leyen. Die Verſammlung des Bundes in zwei Collegien ſollte zu Frankfurt am Main gehalten werden, welche bisherige Reichsſtadt dem Fürſten Primas, ſo wie die Reichsſtadt Nürnberg dem Könige von Bayern zugetheilt worden war. Alle Mitglieder des Rheinbundes hatten die Souverainetät erhalten; doch bewies die nähere Angabe dieſer Souverainetätsrechte in der Bundesacte, daß der Protector des Bundes zwar den verbündeten Fürſten die Souverainetät im Innern ihrer Länder, in Hinſicht der

Geſetzgebung, der Beſteuerung, der Conſcription, der Juſtiz und Polizei, zugeſtanden, ſich aber die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Bundes vorbehalten hatte. Denn wenn gleich einige der Mitglieder des Bundes die erlangte Souverainetät im Innern ſogleich dadurch verkündigten, daß ſie die bisherige ſtändiſche Verfaſſung in ihren Staaten aufhoben (was aber von andern und ſpäter zum Bunde getretenen Fürſten, namentlich von dem Könige von Sachſen, nicht geſchah), und neue Steuern, ohne Bewilligung der Stände, ausſchrieben, ſo wie das bisherige Abgabeſyſtem und die Militairaushebungen bedeutend ſteigerten; ſo konnte doch kein Mitglied des Rheinbundes mit einem auswärtigen Reiche und Staate unterhandeln und Verträge abſchließen, ein Recht, das bereits ſeit dem weſtphäliſchen Frieden allen reichsunmittelbaren Ständen Teutſchlands zugeſtanden hatte.

Seit der Stiftung des Rheinbundes war es Preußens Abſicht, die Fürſten des nördlichen Teutſchlands zu einem ähnlichen nordiſchen Bunde unter ſeinem Protectorate zu vereinigen. Die Unterhandlungen über dieſe Angelegenheit mit Frankreich wurden aber abgebrochen, und die bereits früher zwiſchen beiden Staaten eingetretenen Mißverſtändniſſe führten zu dem Kriege im Herbſte 1806, der für Preußen bereits an dem blutigen Tage von Jena und Auerſtädt (14. Oct. 1806) höchſt nachtheilig entſchieden ward, und, nach einem hartnäckig an der Weichſel mit Rußland fortgeſetzten Kampfe, im Tilſiter Frieden *) (7. und 9. Jul. 1807) Preußens Staatskraft auf die Hälfte ſeiner damaligen Bevölkerung herabſetzte. Schon vor der Eröffnung dieſes Krieges war (25. Sept. 1806) der bisherige Churfürſt von Würzburg als Großherzog dem Rheinbunde beigetreten, und während der Fortſetzung des Kampfes in den Weichſelländern ſchloſſen ſich der Churfürſt von Sachſen, welcher die königliche Würde im Frieden zu Poſen (11. Dec. 1806) annahm, die fünf ſächſiſchen Herzoge (15. Dec. 1806), die Häuſer Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Reuß

*) §. 679.

und der Fürſt von Waldeck (18. Apr. 1807) dieſem Bunde an. Später wurden auch die beiden Mecklenburgiſchen Häuſer (Febr. und März 1808) und der Herzog von Oldenburg (14. Oct. 1808) in den Bund aufgenommen.

Einer der wichtigſten Staaten dieſes Bundes, das Königreich Weſtphalen, erhielt ſein Daſeyn im Tilſiter Frieden; der Bruder des Kaiſers, Jerome, ward zum erblichen Könige dieſes neugeſchaffenen Staates ernannt. Er ward gebildet aus dem ganzen Herzogthume Braunſchweig, dem größten Theile des Churſtaates von Heſſen (mit Ausnahme der Grafſchaft Hanau und Katzenellenbogen), aus den Abtretungen des Königs von Sachſen gegen das ihm im Poſener und Tilſiter Frieden zugetheilte Cottbus (der Grafſchaft Barby, den Gommernſchen Aemtern und des größten Theiles des ſächſiſchen Mansfelds, ſo wie des ſächſiſchen Antheils an Treffurt und Dorla), aus den Provinzen Göttingen, Grubenhagen und Osnabrück von dem hannöverſchen Staate, aus dem (bisher oraniſchen) Fürſtenthume Corvey, und aus den ehemaligen preußiſchen Provinzen: der Altmark und dem Herzogthume Magdeburg auf dem linken Elbufer, aus Hildesheim, Paderborn, Halberſtadt, Minden, Ravensberg, Hohenſtein, Quedlinburg, Mansfeld, dem Eichsfelde, den Städten und Gebieten von Goslar, Mühlhauſen und Nordhauſen, und den Vaſallengrafſchaften Stollberg-Wernigerode und Rittberg-Kaunitz. Seine politiſche innere Geſtaltung erhielt, nach dem kaiſerlichen Decrete vom 18. Aug. 1807, dieſer Staat von den drei franzöſiſchen Staatsräthen Beugnot, Simeon und Jolivet, bevor der König Jerome (Dec. 1807), nach ſeiner Vermählung mit der Prinzeſſin Katharina von Würtemberg, (welche Napoleon dem Senate bereits am 24. Sept. 1806 angekündigt hatte,) daſelbſt eintraf. Die neue Verfaſſung dieſes Staates *) unter-

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitutionen, Th. 2, S. 117 ff. und das Ergänzungsſtatut zu derſelben vom 23. Dec. 1808, Ebend. S. 127 ff.

zeichnete Napoleon am 15. Nov. 1807 zu Fontainebleau. Nach derſelben gehörte das Königreich Weſtphalen zum rheiniſchen Bunde (unter den Königreichen nahm es die vierte Stelle ein), und ſtellte 25,000 Mann Contingent; die Hälfte der königlichen Allodialdomainen behielt ſich der Kaiſer vor für Belohnungen der Officiere ſeines Heeres; die Regierung ward erblich in der directen natürlichen und rechtmäßigen männlichen Nachkommenſchaft des Prinzen Jerome, in Ermangelung deren die Nachkommenſchaft Josephs von Spanien, dann das holländiſche Haus, und zuletzt das (damalige) bergiſche folgen ſollte. Die Minderjährigkeit des Königs endigte mit dem achtzehnten Jahre; der König und die königliche Familie erhielten zu ihrem Unterhalte einen beſondern Schatz, unter dem Titel Kronſchatz, welcher 5 Millionen Franken Einkünfte betragen ſollte, wozu der Ertrag eines Theiles der Domainen und der Domainialwaldungen beſtimmt ward, zu welchem aber, wenn es nicht hinreichte, das Fehlende aus der Staatscaſſe mit einem Zwölftel in jedem Monate zugeſchoſſen werden ſollte. Die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geſetze und freie Ausübung des Gottesdienſtes der verſchiedenen Religionsgeſellſchaften ward feſtgeſetzt; alle Landſtände und Corporationen, ſo wie die Privilegien aller Corporationen, Provinzen und Städte und aller einzelnen Perſonen und Familien, wurden aufgehoben; eben ſo ward die Leibeigenſchaft abgeſchafft. Der Adel ſollte in ſeinen verſchiedenen Graden und Benennungen fortbeſtehen, ohne doch weder ein ausſchließendes Recht zu einem Amte oder zu einer Würde, noch Befreiung von irgend einer öffentlichen Laſt zu haben; das franzöſiſche Maas-, Gewicht- und Münzſyſtem ward eingeführt; es ſollte ein und daſſelbe Steuerſyſtem für alle Theile des Königreiches ſeyn, und die Grundſteuer das Fünftel des Ertrages nicht überſteigen dürfen; es ſollten vier Miniſter (der Juſtiz und des Innern; des Kriegsweſens; der Finanzen, des Handels und öffentlichen Schatzes; und ein Miniſter-Staatsſekretair) mit Verantwortlichkeit; ein Staatsrath (zum wenigſten aus 16, höchſtens aus 25 Mitgliedern — getheilt in die drei Sectionen: des Juſtizweſens und Innern, des Kriegsweſens, des Handels und der Fi-

nanzen), und eine ſtändiſche Repräſentation von 100 Mitgliedern: 70 aus Grundeigenthümern, 15 Kaufleuten und Fabrikherren, 15 Gelehrten und um den Staat verdienten Bürgern (welchen die Geſetzesentwürfe vorgelegt wurden) beſtehen; die Zahl der Departemente ſollte nicht unter 8, und nicht über 12, die Zahl der Bezirke in einem Departemente nicht unter 3, und nicht über 5 seyn. Die Departemente wurden durch Präfecte, die Bezirke durch Unterpräfecte, die einzelnen Gemeinden durch Maire verwaltet; das Geſetzbuch Napoleons galt vom 1. Jan. 1808 als bürgerliches Geſetzbuch; das gerichtliche Verfahren war öffentlich und der gerichtliche Stand unabhängig; es wurden Friedensrichter und in peinlichen Fällen Geſchwornengerichte eingeſetzt; der König hatte das Begnadigungsrecht. — Dieſes Königreich, das bei ſeiner Bildung in 8 Departemente (der Elbe, der Fulda, des Harzes, der Leine, der Oker, der Saale, der Werra, der Weſer) eingetheilt worden war, und eine Bevölkerung von nicht ganz zwei Millionen Menſchen umſchloß, erhielt durch das kaiſerliche Decret vom 1. März 1810, nach welchem der Reſt des Churſtaates Hannover demſelben einverleibt und dieſer in drei neue Departemente (des Nordens, der Nieder-Elbe und der Aller) eingetheilt ward, einen bedeutenden Zuwachs. Dieſe eilf Departemente wurden aber wieder auf acht zurückgeſetzt, als, bei der Einverleibung Hollands und der Hanſeſtädte ins franzöſiſche Reich (10. Dec. 1810) auch von dem Königreiche Weſtphalen der größere Theil der zuletzt ihm einverleibten Provinzen, und bedeutende Gebiete von ſeiner erſten Länderausſtattung, mit Frankreich ſelbſt verbunden wurden.

Das Königreich Bayern, der erſte und wichtigſte Staat innerhalb des Rheinbundes, erhielt am 1. Mai 1808 eine neue, der weſtphäliſchen nachgebildete, Verfaſſung *), die aber nicht ins öffentliche Leben trat. In Angemeſſenheit zu derſelben ward eine neue Vertretung der Nation eingerichtet, alle Leibeigenſchaft, ſelbſt der Geſinde-

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 2, S. 132 ff.

zwang, aufgehoben, und der Staat (damals) in funfzehn Kreiſe eingetheilt. Nachdem aber, als Folge des Wiener Friedens, die ſüdliche Hälfte Tyrols mit dem Königreiche Italien verbunden, im Weſten und Norden die bayriſche Grenze durch Abtretung mehrerer Diſtricte an Würtemberg und Würzburg verändert, und dagegen das Fürſtenthum Bayreuth, Regensburg, Salzburg und Berchtesgaden, und das von Oeſtreich abgetretene Inn- und Hausruckviertel mit Bayern vereinigt worden war, erhielt dieſes Königreich durch Decret vom 23. Sept. 1810 eine neue geographiſche Eintheilung in neun Kreiſe.

Eben ſo ward die Staatskraft des Königreiches Würtemberg durch die Erwerbungen im Reichsdeputationshauptſchluſſe, im Preßburger Frieden und im Wiener Frieden bis auf eine Million und mehr als 300,000 Einwohner erhöht, ſo wie durch ähnliche Erwerbungen die Bevölkerung des Großherzogthums Baden über 1 Million Menſchen geſteigert ward.

Der Staat des Churerzkanzlers war (1803) im Reichsdeputationshauptſchluſſe neu begründet, und aus den Fürſtenthümern Aſchaffenburg, Regensburg und der Grafſchaft Wetzlar gebildet worden. Die erſte Vergrößerung erhielt derſelbe, bei dem Beitritte des Churerzkanzlers zum Rheinbunde mit der Würde eines Fürſten Primas dieſes Bundes (1806), durch die Stadt und das Gebiet von Frankfurt, und durch die Souverainetät über einige mediatiſirte Länder. Kurz nach dem Wiener Frieden verwandelte aber Napoleon (1. März 1810) die Länder des Fürſten Primas in das Großherzogthum Frankfurt, und ernannte den Vicekönig von Italien zum Nachfolger des Großherzogs Karls von Dalberg. Bei dieſer Umbildung des primatiſchen Staates ward Regensburg an Bayern abgetreten, und dagegen Fulda und Hanau, mit Ausnahme einiger an Heſſen überlaſſenen Aemter, mit dem neuen Großherzogthume verbunden, deſſen Bevölkerung ungefähr 300,000 Einwohner betrug. Der Großherzog theilte ſeine Länder in vier Departemente (Aſchaffenburg, Frankfurt,

Hanau und Fulda), und gab denſelben am 16. Aug. 1810 eine der weſtphäliſchen nachgebildete Verfaſſung*).

Das im Jahre 1806 aus preußiſchen und bayriſchen Abtretungen neu gebildete Herzogthum Berg ertheilte Napoleon damals ſeinem Schwager, dem Prinzen Joachim Murat (März 1806). Bei der Aufnahme in den Rheinbund ward dieſes Land zum Großherzogthume erhoben, und durch bedeutende mediatiſirte Länder vergrößert, ſo wie ſpäter durch kaiſerliches Decret vom 1. März 1808 der ehemalige preußiſche Antheil an Münſter, die Grafſchaften Mark, Tecklenburg und Lingen, und die Abteien Eſſen, Elten und Werden zu demſelben kamen. Als aber der Großherzog dem nach Spanien verſetzten Könige Joſeph von Neapel auf dem neapolitaniſchen Throne (1. Aug. 1808) gefolgt war, ertheilte der Kaiſer (3. März 1809) ſeinem Neffen, dem damaligen Kronprinzen von Holland, Napoleon Ludwig, das Großherzogthum Berg; doch ſollte es bis zur Volljährigkeit des Prinzen von dem Kaiſer regiert werden. Das Großherzogthum, in vier Departemente getheilt und nach franzöſiſcher Form verwaltet, enthielt damals eine Bevölkerung von 930,000 Einwohnern. Als aber der Kaiſer durch Decret vom 10. Dec. 1810 die Schelde-, Maas-, Rhein-, Ems-, Weſer- und Elbmündungen mit dem franzöſiſchen Reiche vereinigte, wurden auch bedeutende Diſtricte des Großherzogthums (der Emericher Kreis vom ehemaligen Cleve, ein Theil von Münſter und die vormaligen Grafſchaften Tecklenburg und Lingen mit ungefähr 165,000 Einwohnern) mit Frankreich ſelbſt verbunden, wofür blos die Grafſchaft Recklinghauſen (mit 30,000 Einwohnern) an das Großherzogthum als Entſchädigung kam.

Der Landgraf Ludwig von Heſſen-Darmſtadt hatte bereits durch den Reichsdeputationshauptſchluß (1803) für ſeinen Verluſt jenſeits des Rheins und für ſeine diesſeits des Rheins an die Entſchädigungsmaſſe überlaſſenen

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 2, S. 235 ff. Die Beilage dazu vom 10. Sept. 1810, Ebend. S. 245 ff.

Beſitzungen eine reichliche Schadloshaltung bekommen. Vergrößert ward ſein Staat, bei ſeinem Beitritte als Großherzog zum Rheinbunde (1806), durch die Burggrafſchaft Friedberg und durch mehrere mediatiſirte Länder. Der Großherzog theilte darauf ſeine Länder in drei Provinzen: in das Fürſtenthum Starkenburg, das Oberfürſtenthum Heſſen und das Herzogthum Weſtphalen, und gewann, nach dem Wiener Frieden, in einem zu Paris (11. Mai 1810) abgeſchloſſenen Vertrage noch einen Zuwachs durch einige bisherige fuldaiſche und hanauiſche Aemter.

Eben ſo gewann der Churfürſt von Würzburg, bei ſeinem Beitritte als Großherzog zum Rheinbunde (25. Sept. 1806), die Souverainetät über die innerhalb des Großherzogthums eingeſchloſſenen reichsritterſchaftlichen Beſitzungen, und, als Folge des Wiener Friedens, durch Vertrag mit Bayern (27. Mai 1810), eine Vergrößerung ſeines Gebietes mit einem Zuwachſe der Bevölkerung von ungefähr 30,000 Einwohnern.

Je bedeutender die geographiſchen Veränderungen und neuen Formen in den ſüdlichen und weſtlichen Staaten des Rheinbundes, kurz vor und nach der Stiftung dieſes Bundes, waren; deſto weniger trafen ſie die nördlichen Staaten deſſelben. Nur das Königreich Sachſen überließ, für den von Preußen ihm abgetretenen Cotbuſſer Kreis, an ſeiner weſtlichen Grenze mehrere Aemter des ſächſichen Antheils an der Grafſchaft Mansfeld, ſo wie die Aemter Barby und Gommern an das Königreich Weſtphalen; dagegen blieben die Länder der Herzoge von Sachſen, der neuen Herzoge von Anhalt*), der beiden Herzoge von Mecklenburg, der Fürſten von Schwarzburg, von Reuß, von Lippe und von Waldeck

*) Nur der Herzog Auguſt Chriſtian Friedrich von Anhalt-Köthen gab ſeinem kleinen Staate eine neue, der franzöſiſchen nachgebildete, Verfaſſung, (ſie ſteht in den Europäiſchen Conſtitutionen. Th. 2, S. 259 ff.), die aber nach ſeinem Tode (1812), unter der vormundſchaftlichen Regierung des Herzogs von Anhalt-Deſſau über deſſen minderjährigen Nachfolger, wieder aufgehoben ward.

in ihren Grenzbeſtimmungen, und gröſtentheils auch in ihrer innern Verfaſſung unverändert. Blos die Beſitzungen der Fürſten von Salm und der Herzoge von Ahremberg und Oldenburg lagen innerhalb der Linie, durch welche Frankreichs Grenzen am 10. Dec. 1810 bis an die Oſtſee erweitert wurden, und dieſe Fürſten hörten ſeit dieſer Zeit auf, ſouveraine Mitglieder des Rheinbundes zu ſeyn.

Bei ſolchem willkührlichen Einſchreiten des mächtigen Protectors ward das ganze politiſche Daſeyn des Rheinbundes für die Zukunft gefährdet; denn wer konnte im Voraus das wiederhohlte Einverleiben teutſcher Länder in den Umfang des franzöſiſchen Reiches berechnen! Nothwendig ward durch dies alles, dann durch die Fortſchleppung der blühenden teutſchen Jugend auf ausländiſche Schlachtfelder, ſo wie durch die wegen der ununterbrochenen Kriege bedeutend geſteigerten Abgaben und Schulden in allen teutſchen Ländern, das unter dem fortdauernden Drucke zur politiſchen Mündigkeit gereifte teutſche Volk dem Intereſſe des ausländiſchen Protectors immer mehr entfremdet, und ſiegreich zerbrach es die lang mit geheimem Grimme getragenen Feſſeln, als Moskwa's Flammen den Zauber der Napoleoniſchen Siege gelöſet hatten. Doch darf es nicht vergeſſen werden, daß, ſo unvollkommen und lückenvoll auch die Form des Rheinbundes war, er doch durch einige zeitgemäße Anordnungen und Einrichtungen den Bedürfniſſen des fortgeſchrittenen teutſchen Volkes entſprach. Dahin gehörte die geſetzlich ausgeſprochene Gleichheit der bürgerlichen Rechte ohne Rückſicht auf die verſchiedenen kirchlichen Bekenntniſſe; das Aufheben der Lehnsbarkeit der teutſchen Staaten, von einem Kaiſer als Oberlehnsherrn; das Erlöſchen der Prieſterſtaaten, und die Vereinigung aller teutſchen Länder unter erblichen Dynaſtieen; das Verſchwinden vieler veralteten Formen und Streitigkeiten bei der Kaiſerwahl und dem Vicariate; die Beſeitigung der gefährlichen Trennung zwiſchen dem teutſchen Süden und Norden; die Aufhebung der vormals üblichen Achtserklärungen, der Langſamkeit der Reichsproceſſe

und des Reichstages; ſo wie die Beſeitigung der Ueberreſte der Leibeigenſchaft in den meiſten teutſchen Ländern, und der in ſo vielfacher Hinſicht die Staatskraft Teutſchlands lähmenden Zerſtückelungen des Reiches in mehr als 300 unmittelbare Gebiete. Daß man dieſe Vorzüge der neuen politiſchen Geſtalt Teutſchlands nicht überſehen hatte, bewies die Beibehaltung aller dieſer Verhältniſſe bei der ſpätern Bildung des teutſchen Bundes.

726.

Teutſchland ſeit dem Jahre 1812.

Das nahe politiſche Ende des Rheinbundes war im Jahre 1812 nicht vorauszuſehen, als nicht nur die Fahnen der ſämmtlichen Fürſten des Rheinbundes dem großen Heere Napoleons nach Rußland folgten, wie er den zweiten polniſchen Krieg *) begann, ſondern auch, nach abgeſchloſſenen Verträgen mit Oeſtreich und Preußen, dieſe beiden Mächte mit anſehnlichen Heeresmaſſen den Planen des franzöſiſchen Kaiſers gegen Rußland ſich anſchloſſen.

Allein, nach dem Rückzuge des franzöſiſchen Heeres aus Rußland, entſchied zuerſt Preußens Verbindung mit Rußland (Febr. 1813), und ſpäter (Aug.) Oeſtreichs Beitritt zum Bunde gegen Frankreich das künftige Schickſal Teutſchlands. Zwar neigte ſich bei Lützen, Bauzen und Dresden noch einmal im Jahre 1813 das Glück auf Napoleons Seite; dagegen aber bereiteten die Verluſte ſeiner Heere an der Katzbach, bei Culm, bei Großbeeren, Dennewitz und Wartenburg die unermeßlichen Erfolge der Völkerſchlacht bei Leipzig vor, nach welcher Napoleon dieſſeits des Rheins ſich nicht länger behaupten konnte.

Von den mindermächtigen Fürſten des Rheinbundes waren zuerſt die beiden Herzoge von Mecklenburg auf die Seite der Verbündeten gegen Napoleon getreten; allein den erſten folgenreichen Schritt zur Auflöſung des Rhein-

*) §. 694.

bundes that, noch vor der Leipziger Schlacht, der bisherige mächtigſte Fürſt deſſelben, der König von Bayern, der (8. Oct. 1813) in einem zu Ried mit Oeſtreich abgeſchloſſenen Vertrage ſich förmlich von dem Rheinbunde trennte, welchem Beiſpiele, nach dieſer Schlacht, die übrigen Fürſten Teutſchlands folgten.

Doch nicht blos die Fürſten Teutſchland ſtanden auf [1]), das ganze teutſche Volk erhob ſich in einem mächtigen Aufwogen gegen Napoleon; denn unvertilgbar hatte der Aufruf Kutuſows [2]) im Namen Rußlands und Preußens vom 25. März 1813 in alle teutſche Gaue wiedergehallt: „daß die ruſſiſchen und preußiſchen Krieger nur in der Abſicht kämen, den Fürſten und Völkern Teutſchlands die ihnen entwandten, aber unveräußerlichen Stammgüter der Freiheit und Unabhängigkeit wieder erringen zu helfen, und der Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reiches mächtigen Schutz und dauernde Gewähr zu leiſten. — Je ſchärfer in ſeinen Umriſſen und Grundzügen die neue Geſtalt Teutſchlands herausſtreten werde aus dem ureignen Geiſte des teutſchen Volkes; deſto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener werde Teutſchland wieder unter Europens Völkern erſcheinen können.“

Dies war es, was nach ſieben unglücklichen Jahren die allgemein erwachte Begeiſterung der Teutſchen wollte. Deshalb ſtrömte eine Maſſe von 145,000 teutſchen Streitern aus den einzelnen teutſchen Ländern, ſogleich auf die erſten Aufrufe der teutſchen Fürſten nach Napoleons Wegzuge von den Schlachtfeldern bei Leipzig, zuſammen, — ungerechnet die im Innern teutſcher Staaten errichtete Landwehr und den in Maſſe aufgebotenen Landſturm. Die höchſten finanziellen Anſtrengungen wurden von den erſchöpften teutſchen Ländern ohne Klagelaut ertragen, und freiwillig brachte man das Beſte ſeiner Habſeligkeiten und den Reſt ſeiner Erſparniſſe, um dieſe Güter an das Höchſte des irdiſchen Lebens, an die

---

1) §. 697.

2) der in ſpäterer Zeit als nicht officiell dargeſtellt ward.

Idee der bürgerlichen und politiſchen Freiheit, mit Feſtigkeit des Entſchluſſes und mit aller Freudigkeit des Willens zu ſetzen.

Eine ſolche Begeiſterung konnte nicht ohne Erfolg, ein ſolcher Kampf nicht ohne Sieg bleiben. Napoleon geſtand es ſelbſt ein: „daß das Verkennen der liberalen Ideen ihn geſtürzt habe,“ und daß die Söldnerheere Frankreichs dem Gewitterſturme des zum Bewußtſeyn ſeiner Kraft erwachten teutſchen Volkes nicht gewachſen waren. Napoleon verzichtete (11. Apr. 1814) auf die Kronen Frankreichs und Italiens. Die Bourbone beſtiegen von neuem den Thron des auf ſeine Grenzen von 1792 zurückgebrachten Königreiches Frankreich. Der erſte Pariſer Friede (30. Mai 1814) verſöhnte Frankreich mit der erzürnten europäiſchen Menſchheit; allein das künftige Schickſal Teutſchlands ward in dieſem Frieden nur im Allgemeinen dahin entſchieden, daß nicht das teutſche Reich mit der Kaiſerwürde hergeſtellt, ſondern Teutſchland aus einem Bunde unabhängiger Staaten beſtehen ſollte. Nach langen Verhandlungen über die Geſtaltung dieſes Staatenbundes auf dem Wiener Congreſſe, wo Anfangs Oeſtreich, Preußen, Bayern, Würtemberg und Hannover ausſchließend die künftige politiſche Form deſſelben beſtimmen wollten, dann aber die geſammten teutſchen Fürſten und freien Städte zu den Berathungen zugezogen wurden, erfolgte endlich am 8. Jun. 1815 der Abſchluß der teutſchen Bundesacte, deren eilf erſte Artikel, allgemeinen Inhalts, zugleich wörtlich in die allgemeine Congreßacte aufgenommen, und dadurch unter die Garantie der acht europäiſchen Mächte geſtellt wurden, welche den erſten Pariſer Frieden unterzeichnet hatten. Doch unterzeichneten, unzufrieden mit mehrern Beſtimmungen derſelben, Würtemberg und Baden erſt im Jahre 1816, (allein von Würtemberg auf den 1. Sept. 1815, von Baden auf den 26. Jul. 1815 zurückdatirt,) die Bundesacte, über deren Unvollkommenheiten der Fürſt Metternich, und die Geſandten Preußens, Hannovers und des Königs der Niederlande, ſich ſelbſt mit Offenheit erklärten. Beſonders rügte der Graf

Münſter, als Geſandter Hannovers, daß die Acte mehrere wichtige Puncte unerſchöpft laſſe, indem der Prinz-Regent von England die Herſtellung der alten Reichsverfaſſung, unter nöthigen Modificationen, und nicht blos ein politiſches Band unter den verſchiedenen Staaten, ſondern eine Vereinigung des geſammten teutſchen Volkes, namentlich in Hinſicht der Befugniſſe der Landſtände in den teutſchen Ländern, in Hinſicht der Sicherſtellung derſelben unter die Garantie des Bundes, und in Hinſicht der Errichtung und Gewalt eines Bundesgerichts gewünſcht habe.

Allein die Rückkehr Napoleons nach Frankreich und der gegen ihn ausgeſprochene Krieg drängten die diplomatiſchen Verhandlungen zur Entſcheidung, und bewirkten, am Tage nach der Unterzeichnung der teutſchen Bundesacte, die Auflöſung des Congreſſes ſelbſt, mit der Bekanntmachung der allgemeinen Congreßacte. Während die letzte, außer den durch die Beſchlüſſe des Congreſſes feſtgeſetzten Territorialveränderungen in vielen europäiſchen Reichen, auch die wichtigſten neuen Länderbeſtimmungen innerhalb des teutſchen Staatenbundes enthielt, welchen ſpäterhin noch die einzelnen Tauſchverträge, gegenſeitigen Abtretungen und die Entſcheidungen über die von Frankreich im zweiten Pariſer Frieden getrennten Länder folgten, verzeichnete die teutſche Bundesacte nur die allgemeinen politiſchen und rechtlichen Beſtimmungen des neuen Staatenbundes.

727.

Der teutſche Staatenbund.

Zu dieſem vereinigten ſich die ſouverainen Fürſten und freien Städte Teutſchlands, ſo, daß zu ihm gehörten: der Kaiſer von Oeſtreich und der König von Preußen nach allen ihren vormaligen und neuen teutſchen Beſitzungen (welche ſpäter zu Frankfurt von beiden Mächten näher angegeben wurden), der König von Dänemark wegen des Herzogthums Holſtein und wegen des (ſpäter mit demſelben verbundenen) Lauenburgs, der König der

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg, die Könige von Bayern, Sachſen, Hannover und Würtemberg, der Großherzog von Baden, der Churfürſt von Heſſen=Kaſſel und Großherzog von Fulda, der Großherzog von Heſſen=Darmſtadt, die Herzoge von Braunſchweig und von Naſſau, die Großherzoge von Mecklenburg=Schwerin und Mecklenburg=Strelitz, der Großherzog von Sachſen=Weimar, die Herzoge von Sachſen=Gotha, Coburg, Meiningen und Hildburghauſen, der Großherzog von Oldenburg, die Herzoge von Anhalt=Deſſau, Bernburg und Köthen, die Fürſten von Schwarzburg=Sondershauſen und von Rudolſtadt, die Fürſten von Hohenzollern=Hechingen und Sigmaringen, der Fürſt von Waldeck, der Fürſt von Liechtenſtein, die Fürſten von Reuß älterer und jüngerer Linie, die Fürſten von Lippe=Detmold und Lippe=Schaumburg, der (ſpäter erſt [26. Jun. 1817] mit Souverainetät aufgenommene) Landgraf von Heſſen=Homburg, und die freien Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt. (Nach den ſpätern, bei Entwerfung der Bundesmatrikel zu Frankfurt mitgetheilten, officiellen Bevölkerungsangaben umſchloß der teutſche Bund eine Geſammtzahl von 30,163,488 Menſchen.)

Der Zweck des Bundes ward in die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutſchlands, und in die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutſchen Staaten geſetzt. Alle Bundesglieder ſollen, als ſolche, gleiche Rechte haben, und gleichmäßig ſich verpflichten, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten. In der Bundesverſammlung, welche alle Angelegenheiten des Bundes verhandelt, führen mehrere Mitglieder deſſelben durch ihre Bevollmächtigten einzelne Stimmen, (ſo Oeſtreich, Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover, Würtemberg, Baden, Churheſſen, Großherzogthum Heſſen, Holſtein, Luxemburg,) die übrigen aber Geſammtſtimmen. Obgleich Oeſtreich den Vorſitz führt; ſo ſteht doch jedem Mitgliede das Recht

zu, Vorſchläge in Vortrag zu bringen. Sobald Grundgeſetze des Bundes gegeben oder verändert, Beſchlüſſe, welche die Bundesacte ſelbſt betreffen, abgefaßt, oder organiſche Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen verhandelt werden ſollen; ſobald bildet die Bundesverſammlung ein Plenum (mit 70 Stimmen). Die engere Verſammlung aber entſcheidet durch Stimmenmehrheit, ob ein Gegenſtand dem Plenum vorgelegt werden ſoll, und bereitet denſelben vor. In der engern Verſammlung entſcheidet die abſolute Stimmenmehrheit, im Plenum die Mehrzahl von zwei Drittheilen. Doch gilt in beiden die Stimmenmehrheit nicht, ſobald es auf Annahme oder Veränderung von Grundgeſetzen, auf organiſche Bundeseinrichtungen, auf die Rechte einzelner Stände und auf Religionsangelegenheiten ankommt. — Die Bundesverſammlung iſt permanent, kann ſich aber, nach Beendigung der zu berathenden Gegenſtände, auf vier Monate vertagen. Der Sitz derſelben iſt zu Frankfurt am Main (wo ſie am 5. Nov. 1816 — ſtatt am 1. Sept. 1815, wie es die Acte beſtimmte — eröffnet ward). Als erſtes Geſchäft der Bundesverſammlung ward die Abfaſſung der Grundgeſetze des Bundes, und deſſen organiſche Einrichtung in Hinſicht auf ſeine innern, auswärtigen und militairiſchen Verhältniſſe beſtimmt. Sämmtliche Bundesglieder verſprachen, ſowohl ganz Teutſchland, als jeden einzelnen Bundesſtaat, gegen jeden Angriff zu beſchützen, und garantirten ſich gegenſeitig alle ihre, unter dem Bunde begriffene, Beſitzungen. Kein Mitglied darf, ſobald der teutſche Bund den Krieg erklärt hat, einſeitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, oder einſeitig Waffenſtillſtand und Frieden ſchließen. Obgleich den Bundesgliedern das Recht zuſteht, Bündniſſe aller Art abzuſchließen; ſo verpflichten ſie ſich doch, in keine Verbindung einzugehen, welche gegen die Sicherheit des ganzen Bundes, oder einzelner Glieder deſſelben gerichtet wäre. Zugleich machen ſich die Bundesglieder verbindlich, einander ſelbſt unter keinem Vorwande zu bekriegen, ſondern ihre Streitigkeiten vermittelſt eines Ausſchuſſes, und, dafern dieſe Vermittelung nicht ausreiche, durch ein Austrägalgericht entſcheiden zu laſſen.

Der Inhalt dieſer erſten eilf allgemeinen Artikel ward zugleich in die Congreßacte aufgenommen; die übrigen neun Artikel gehören der teutſchen Bundesacte allein an. Nach dieſen beſondern Beſtimmungen ſollten diejenigen Bundesglieder, deren Bevölkerung unter 300,000 Menſchen betrüge, mit andern zur Errichtung eines gemeinſchaftlichen höchſten Gerichtshofes ſich vereinigen; es ſollten in allen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen ſtatt finden; die ſeit 1806 mediatiſirten vormaligen fürſtlichen und gräflichen Reichsſtände ſollten, mit dem Rechte der Ebenbürtigkeit, zum hohen Adel gehören. Die Häupter dieſer Häuſer bilden in den Staaten, denen ſie einverleibt wurden, die erſten Standesherren, und mit ihren Familien, in Hinſicht der Beſteuerung, die privilegirteſte Claſſe. Sie können frei ihren Aufenthaltsort wählen, und ihre Familienverträge aufrecht erhalten; ſie haben den privilegirten Gerichtsſtand, die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erſter, und, bei großen Beſitzungen, ſelbſt in zweiter Inſtanz, die Forſtgerichtsbarkeit, die Ortspolizei, die Aufſicht in Kirchen- und Schulenſachen, doch nach Vorſchrift der Landesgeſetze. — Im teutſchen Staatenbunde ſoll fortan die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionspartheien keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte bewirken, und die Verbeſſerung der Juden in Berathung gezogen werden. Den Unterthanen der einzelnen Bundesſtaaten wurden als Rechte zugeſichert: Grundeigenthum in einem andern Bundesſtaate zu erwerben, ohne deshalb größern Abgaben und Laſten, als deſſen eigene Unterthanen, unterworfen zu werden; freies Wegziehen aus einem Bundesſtaate in den andern, und Eintritt in die Civil- und Militairdienſte des andern, ſobald dies keine Militairpflichtigkeit gegen das Geburtsland verhindert, und Befreiung von der Nachſteuer bei dem Uebergange des Vermögens in einen andern Bundesſtaat. Außerdem wurden die auf die Rheinſchiffahrtsoctroi und anderweitig angewieſenen Penſionen beſtimmt, die Rechte des Hauſes Thurn und Taxis auf den Beſitz und Genuß der Poſten in den verſchiedenen Bundesſtaaten beſtätigt, bis

nicht durch freie Uebereinkunft darüber andere Verträge abgeſchloſſen würden; und feſtgeſetzt, daß ſich die Bundesverſammlung mit gleichförmigen Verfügungen über Preßfreiheit und Nachdruck beſchäftigen, und über den inländiſchen Handel und die Schiffahrt zu Beſchlüſſen vereinigen ſolle, welche den in der Congreßacte aufgeſtellten Grundſätzen entſprächen.

728.

Fortſetzung.

Die Bundesverſammlung, ſeit dem 5. Nov. 1816 eröffnet, iſt in Hinſicht ihrer öffentlichen Thätigkeit an die Inſtructionen gebunden, welche die einzelnen anweſenden Geſandten über alle wichtige Gegenſtände von ihren Höfen einhohlen müſſen. Deshalb ſind auch die beiden neueſten und wichtigſten Beſchlüſſe zwar zu Frankfurt am Main durch die Bundesverſammlung bekannt gemacht, derſelben aber als Ergebniſſe der Miniſterzuſammenkünfte zu Karlsbad und Wien (1819 f.) mitgetheilt worden. In Hinſicht der Stellung des teutſchen Staatenbundes gegen das Ausland, iſt zu Frankfurt ausgeſprochen worden: der teutſche Staatenbund gelte in ſeiner Geſammtheit als freie und unabhängige Macht im europäiſchen Staatenſyſteme, und habe, als ſolche, in allen auswärtigen Verhältniſſen dieſelben Rechte und Pflichten, und dieſelben politiſchen Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht. Da der teutſche Staatenbund an die Stelle des vormaligen teutſchen Reiches getreten iſt; ſo kann er, nach ſeiner Würde und nach ſeiner Bevölkerung, die Stelle unter den europäiſchen Mächten vom erſten politiſchen Range in Anſpruch nehmen. Auch erſcheinen bei ihm Geſandte fremder Mächte; ſo wie ihm das — bis jetzt noch nicht geübte — Recht zuſteht, Geſandte an fremde Mächte abzuordnen. Er bedient ſich in ſeinen Verhandlungen, Beſchlüſſen und diplomatiſchen Mittheilungen der teutſchen Sprache; doch wird in den letzten da, wo es gegenſeitig geſchieht, eine Ueberſetzung in lateiniſcher und franzöſiſcher Sprache beigelegt.

In Hinſicht der militairiſchen Verhältniſſe des Bundes hat man, nach langen Verhandlungen, ſich darüber im Allgemeinen vereiniget, daß, nach dem Maaßſtabe der Geſammtbevölkerung des ganzen Bundes, (beim Simplum auf hundert Einwohner ein Mann gerechnet) das Bundesheer aus 301,637 Mann beſtehen, und in zehn einzelne Corps vertheilt werden ſolle, wovon die drei erſten ganz aus Oeſtreichern, die drei folgenden ganz aus Preußen, das ſiebente ganz aus Bayern, das achte, neunte und zehnte aber aus gemiſchten Truppenabtheilungen gebildet werden, doch ſo, daß die Corps der Königreiche Sachſen, Würtemberg und Hannover die Grundlage derſelben ausmachen, und die Contingente der übrigen kleinern Staaten unter dem Anführer dieſer königlichen Contingente ſtehen. Im Einzelnen ſollte das Bundesheer aus 222,119 Mann Linieninfanterie, 11,694 Mann Jägern, 43,090 Mann Reitern, 21,717 Mann Artillerie, und 3017 Mann Pontonniers beſtehen. Nach den verſchiedenen Bundesgliedern ſollte Oeſtreich 94,822 Mann, Preußen 79,234 Mann, Bayern 35,600 M., Würtemberg 13,955 M., Hannover 13,054 M., Sachſen 12,000 M., Baden 10,000 M., Churheſſen 5679 M., das Großherzogthum Heſſen 6190 M., Naſſau 3028 M., Luxemburg 2556 M., Holſtein 3600 M., Braunſchweig 2096 M., Mecklenburg-Schwerin 3580 M., Mecklenburg-Streliß 718 M., Oldenburg 2178 M., Waldeck 519 M., Lippe-Detmold 691 M., Lippe-Schaumburg 240 M. u. ſ. w. ſtellen. — Mainz, Luxemburg und Landau bilden die drei Bundesfeſtungen; über die, außer ihnen, neu anzulegenden Feſtungen des geſammten Bundes ſind die Beſchlüſſe noch nicht gefaßt.

Außerdem wurden über Preßfreiheit und über den Nachdruck von einzelnen, dazu beauftragten, Bundestagsgeſandten öffentliche Vorträge mitgetheilt, ſo wie auch die Verhandlungen der wegen der Rheinſchiffahrt niedergeſetzten Commiſſion zu Frankfurt bekannt gemacht, allein noch keine allgemeinen Beſchlüſſe darüber gefaßt. Eben ſo ward der künftige Zuſtand der katholiſchen Kirche in

Teutſchland, durch das Zuſammentreten mehrerer Geſandten teutſcher Staaten, in Berathung gezogen; er blieb aber bis jetzt gleichfalls noch ohne eine beſtimmte Entſcheidung.

729.

Die innern Angelegenheiten im teutſchen Staatenbunde.

Mit dem Untergange des teutſchen Reiches im Jahre 1806 war nicht nur die reichsoberhauptliche Würde des Kaiſers, es waren auch die beiden höchſten Reichsgerichte erloſchen, bei welchen ſeit Jahrhunderten die Bürger teutſcher Staaten Schutz gegen ihre Regierungen zu finden gewohnt waren, ſobald die letzten gewaltthätige Schritte ſich erlaubten. Zwar ward die im Rheinbunde ausgeſprochene Souverainetät ſeiner Mitglieder nicht von allen derſelben ſo genommen, daß fortan im Innern der Staaten keine landſtändiſche Verfaſſung, ſondern eine unumſchränkte Herrſchergewalt beſtehen ſollte; denn ſelbſt in dem Reiche des mächtigen Protectors des Rheinbundes galt eine repräſentative Verfaſſung. Allein einige Fürſten hoben doch, ſogleich nach erlangter Souverainetät, die bisherige landſtändiſche Verfaſſung in ihren Staaten auf, und andere gaben, ſtatt derſelben, in organiſchen Decreten oder in ſogenannten Conſtitutionen, eine neue Staatsform, die aber während der ſtürmiſchen Zeit des Rheinbundes nicht ins öffentliche Leben der Völker trat.

So kam das große Jahr der Befreiung Teutſchlands vom Joche des Auslandes, von der lang geduldeten Schmach, von dem Elende ſteter Einquartierung fremder Heere, von dem Jammer der jährlich auf ausländiſche Schlachtfelder fortgeſchleppten Jugendblüthe teutſcher Völker, und von der ins Unabſehliche geſteigerten Beſteuerung und Schuldenlaſt. Ein allgemeiner Jubel der Völker begrüßte in dieſem Augenblicke der Befreiung ihre erblichen Regenten, für deren Erhaltung ſie freudig das Aeußerſte wagten; und die ewige Hand, die über den Thronen und Hütten waltet, ſegnete die ausdauernde

Treue und erprobte Anhänglichkeit der teutſchen Völker. Die erſchütterten Throne ſtanden wieder feſt; die verdrängten Fürſten kehrten zu dem Sitze ihrer Väter zurück; unter 30 Millionen, welche den teutſchen Namen führten, herrſchte nirgends Gährung, nirgends Unzufriedenheit, geſchweige Aufſtand und Empörung.

Der ſchönſte Lohn für dieſe Völkerliebe und Völkertreue ſollte in einer beſtimmten Sicherſtellung des innern Rechtszuſtandes in den einzelnen teutſchen Staaten auf dem Wiener Congreſſe geſetzlich ausgeſprochen und dieſer Zuſtand für die ungewiſſe Zukunft begründet werden. Dafür erklärte ſich namentlich ſehr beſtimmt, im Namen des Prinz-Regenten von Großbritannien, der Geſandte Hannovers, inwiefern der Regent „eine Vereinigung des geſammten teutſches Volkes und nicht blos ein politiſches Band unter den verſchiedenen Staaten, ſo wie die genaue Beſtimmung der Befugniſſe der Landſtände in den teutſchen Ländern und deren Sicherſtellung unter die Garantie des Bundes gewünſcht habe." Allein bei den damaligen Verhandlungen auf dem Congreſſe über die aufzuſtellenden Bedingungen der neuen Geſtaltung der innern Verfaſſung in den teutſchen Bundesſtaaten erklärten ſich Bayern und Würtemberg ſo nachdrücklich dagegen, daß der dreizehnte Artikel der Bundesacte, welcher Anfangs lautete: „In allen teutſchen Staaten ſoll eine landſtändiſche Verfaſſung beſtehen," ſpäter in den unbeſtimmtern Ausdruck verwandelt ward: „In allen Bundesſtaaten wird eine landſtändiſche Verfaſſung ſtatt finden," obgleich namentlich Preußen in ſeinen dem Congreſſe vorgelegten Entwürfen zur Bundesacte *) die trefflichſten und nachdrücklichſten Grundſätze in Hinſicht ſtändiſcher Verfaſſungen ausgeſprochen hatte. Denn ſogleich in der erſten Berathung über die teutſche Bundesacte gaben die preußiſchen Bevollmächtigten die Erklärung, „daß es

---

*) Vergl. Klüber's Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes. Frankfurt a. M. 1816. 8. S. 201 ff.

bei der teutſchen Verfaſſung nur drei Puncte wären, von welchen man nicht abgehen könne, ohne der Erreichung des gemeinſchaftlichen Endzweckes den empfindlichſten Nachtheil zuzufügen; eine kraftvolle Kriegsgewalt, ein Bundesgericht, und landſtändiſche, durch den Bundesvertrag geſicherte, Verfaſſungen." In dieſem Geiſte war, in dem erſten preußiſchen Entwurfe, das Minimum der den Landſtänden zu ertheilenden Rechte in den beſtimmten Antheil an der Geſetzgebung, in die Bewilligung der Landesabgaben, und in die Vertretung der Verfaſſung bei dem Landesherrn und dem Bunde geſetzt worden. Dabei ſchlug Preußen vor, die Landſtände aus erblichen und erwählten Ständen zu bilden, und zu den erſten die Häupter der ſtandesherrlichen und der übrigen adeligen (landſtändiſch begüterten) Familien zu rechnen. Dieſes Minimum wiederholte Preußen (16. Oct. 1814) in den, im Einverſtändniſſe mit Oeſtreich und Hannover entworfenen, zwölf Artikeln, mit dem Zuſatze: „daß, außer dieſem Minimum, der Bundesvertrag es den Bundesfürſten überlaſſen ſolle, ihren Landſtänden nicht nur ein Mehreres zu bewilligen, ſondern auch denſelben eine Einrichtung zu geben, welche der Bundesacte, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen gemäß ſey." In einem ſpätern Entwurfe (10. Febr. 1815) fügte Preußen bei: „daß die eingerichtete landſtändiſche Verfaſſung eines jeden Bundesſtaates dem Bunde vorzulegen ſey, und ſich dadurch unter dem Schutze deſſelben befinde, ſo wie auch keine landſtändiſche Verfaſſung ohne Zuſtimmung der Landſtände und ohne neue Mittheilung an den Bund aufgehoben oder abgeändert werden dürfte. Daſſelbe ſollte auch von allen, nach vorgelegter Verfaſſung, zwiſchen den Landesherren und Landſtänden abgeſchloſſenen Verträgen gelten." In dieſem Entwurfe bezeichnete zugleich Preußen das Minimum von Rechten, welches, „unabhängig von der Verſchiedenheit landſtändiſcher Verfaſſungen in den einzelnen Ländern" allen teutſchen Landſtänden zukommen ſollte: „1) das Recht der Mitberathung bei Ertheilung neuer, allgemeiner, die perſönlichen und Eigenthumsrechte der Staats-

bürger betreffenden, Geſetze; 2) das Recht der Bewilligung bei Einführung neuer, oder bei Erhöhung der ſchon vorhandenen, Steuern; 3) das Recht der Beſchwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, worauf ihnen die Regierung die nöthige Erklärung darüber nicht verweigern dürfe; 4) das Recht der Schützung und Vertretung der eingeführten Verfaſſung, und der durch dieſelbe und durch den Bundesvertrag geſicherten Rechte der Einzelnen, bei den Landesherren und bei dem Bunde." Wie ernſtlich Preußen auf dieſen Grundſätzen beharrte, bewies die Wiederhohlung derſelben in zwei ſpätern Entwürfen eines Bundesvertrages, welche es im April und Mai 1815 zu Wien aufſtellte, und welchen der wichtige Zuſatz beigefügt war: „die landſtändiſche Verfaſſung ſey in jedem Bundesſtaate ſo zu organiſiren, daß alle Claſſen der Staatsbürger daran Theil nähmen."

Dieſen von Preußen aufgeſtellten Grundſätzen trat Oeſtreich größtentheils bei, und ſchlug (Dec. 1814) vor, in die Bundesacte die Beſtimmung aufzunehmen: „In allen teutſchen Staaten werden Landſtände binnen Jahr und Tag eingeführt, welchen, in Hinſicht der Steuern und allgemeinen Landesanſtalten, beſondere Rechte eingeräumt werden." In gleichem Geiſte bekämpfte Hannover (21. Oct. 1814), mit Berufung auf das Beiſpiel Englands, den Wahn, als könnten Ständeverſammlungen den Thron gefährden; und in ähnlichem Sinne ſprachen ſich (21. Oct. 1814) die beiden Häuſer Heſſen, die herzoglich ſächſiſchen und mecklenburgiſchen Häuſer, Naſſau, Braunſchweig und die freien Städte, und ſpäter noch einige andere Bundesglieder über die Begründung ſtändiſcher Verfaſſungen aus. Allein die Feſtſetzung der nähern Beſtimmungen deshalb ſcheiterten an dem damaligen Widerſpruche von Bayern und Würtemberg, welche doch in der Folge ſehr freiſinnige Verfaſſungen bei ſich einführten, während andere Mitglieder des teutſchen Bundes, welche früher mit Wärme für die neue rechtliche Geſtaltung des innern politiſchen Lebens ſich erklärt hatten, in den folgenden Jahren mit der Verwirk-

lichung landſtändiſcher Verfaſſungen zögerten. — Doch gab bei der, in allen teutſchen Gauen immer lauter ausgeſprochnen, Sehnſucht nach einer, den innern Rechtszuſtand in den Staaten ſichernden, Verfaſſung, zu Frankfurt der preußiſche Bundestagsgeſandte (5. Febr. 1818) im Namen ſeiner Regierung die Erklärung: „daß ſie, nach Verlaufe eines Jahres, den Bund von dem Fortgange und der Lage ihrer ſtändiſchen Einrichtung in Kenntniß ſetzen werde, und daß ſie daſſelbe von allen übrigen Staaten wünſche, welche noch keine Stände hätten[1])“, — und wenige Wochen ſpäter (6. Apr. 1818) machte deshalb der öſtreichiſche Bundesgeſandte die Mittheilung[2]): „der dreizehnte Artikel der Bundesakte beſteht; er muß daher ausgeführt werden, und es ſollen, es müſſen in allen teutſchen Staaten ſtändiſche Verfaſſungen beſtehen, und folglich da, wo es deren keine gibt, eingeführt werden. In der Natur eines, an keinen beſtimmten Zeitpunct gebundenen, Verſprechens, liegt, daß deſſen Erfüllung ſo bald und ſo gut als möglich ſtatt finde. Die Weisheit der Regierungen und ihr, von dem der Regierten unzertrennliches, Intereſſe fordern, daß man in einer Angelegenheit von ſo großem Gewichte nach dem Beſten ſtrebe, was unter den gegebenen Umſtänden erreichbar iſt.“

730.

Die Karlsbader Beſchlüſſe, am 20. Sept. 1819 zu Frankfurt bekannt gemacht.

Mehrere neue und zeitgemäße Verfaſſungen, namentlich im Großherzogthume Weimar, in dem Königreiche Bayern, in dem Königreiche Würtemberg, in dem Herzogthume Naſſau, in dem Großherzogthume Heſſen, in dem Großherzogthume Baden, in den Fürſtenthümern Hildburghauſen, Coburg, und in einigen andern kleinen Staaten, traten wirklich in den Jahren 1816 — 1821 ins öffentliche

1) Allgem. Zeit. 1818, N. 47. S. 187.

2) Ebend. 1818, N. 107. S. 427 ff.

Leben teutſcher Völker, und beſonders erregten die öffentlichen Sitzungen der bayriſchen und badenſchen Ständeverſammlung in der erſten Hälfte des Jahres 1819 die ungetheilteſte Aufmerkſamkeit und Theilnahme nicht nur innerhalb des teutſchen Staatenbundes, ſondern ſelbſt im Auslande, namentlich in Großbritannien und Frankreich.

Allein einzelne unreife und vorlaute Aeußerungen gewiſſer Schriftſteller in Teutſchland und Frankreich hatten bereits vor und zur Zeit des Aachner Congreſſes Beſorgniſſe und leidenſchaftliche Erklärungen bewirkt, welche mehr zur Entfremdung, als zur Ausgleichung der Intereſſen der verſchiedenen Stände des Volkes beitrugen. Unverkennbar wirkten auch die harten und allgemein ausgeſprochenen Beſchuldigungen gegen das teutſche Volk überhaupt, und beſonders gegen deſſen Hochſchulen, welche in einer Denkſchrift des ruſſiſchen Staatsraths von Stourdza enthalten und ſeit dem Aachner Congreſſe verbreitet worden waren, ungünſtig auf alle Teutſche, welche das reine Bewußtſeyn der Fürſten- und Vaterlandsliebe in ſich trugen, mit demſelben aber die Ueberzeugung verbanden, daß das Wohl der Fürſten und Völker nie von einander getrennt werden könne, und daß das menſchliche Geſchlecht in ſeiner geiſtigen, ſittlichen und bürgerlichen Cultur nicht rückwärts, ſondern vorwärts ſchreiten ſolle. Gereizt auf beiden Seiten, blieb die Sprache der Schriftſteller beider Partheien nicht immer innerhalb der Grenzen der Würde, der Ruhe und der Unbefangenheit, ſowohl in Hinſicht der aufgeſtellten Grundſätze, als der Darſtellung. Mitten in dieſe gereizte Stimmung fiel die Ermordung des ruſſiſchen Staatsrathes von Kotzebue (23. März 1819) durch Sand zu Mannheim. Die Petersburger Zeitung vom 20. Apr. 1819*) erklärte dieſelbe „für ein ungeheures Verbrechen, welches das Andenken an Marats Ermordung und an alle Gräuel der franzöſiſchen Revolution rege mache", und verband damit folgendes Urtheil über die Teutſchen: „die That, oder vielmehr die Unthat, welche das Leben des Staatsraths von Kotzebue

---

*) Allgem. Zeit. 1819, N. 136.

abgekürzt hat, ſteht in der teutſchen Welt ſo einzig da, daß die Teutſchen am meiſten davor erſchrecken müßen. Zweierlei war bisher dem Charakter der Teutſchen fremd: religiöſer Fanatismus und politiſcher Fanatismus. Die Entſtehung des erſtern ward in frühern Zeitrn durch den milden Geiſt der teutſch-katholiſchen Kirche, in ſpätern noch wirkſamer durch den Proteſtantismus verhindert; das Gegengift des letztern war Teutſchlands Verfaſſung, welche Alles vereinzelte. Teutſchland konnte daher, zu ſeinem nicht geringen Ruhme von ſich ſelbſt ſagen, daß es gewiſſer Verbrechen gar nicht fähig ſey. Es hatte keinen Clement, keinen Ravaillac aufzuweiſen, und ſelbſt wenn in Bürgerkriegen das Ungeheuerſte geſchah; ſo wälzte jeder die Verantwortlichkeit von ſich auf den ab, dem zu gehorchen die Pflicht gebot. — Haben die Begebenheiten der letzten Jahrzehente den Charakter der Teutſchen ſo durchaus verändert, daß er ſich ſelbſt nicht mehr ähnlich ſieht? Stehen wir am Vorabende einer ganz neuen Reihe von Ereigniſſen? Iſt eine neue Saat ausgeſtreut worden, die nur bittere Früchte bringen kann? Dann wehe uns, dann wehe den künftigen Geſchlechtern; dann wehe der ganzen teutſchen Welt!"

Die genaueſte gerichtliche Unterſuchung, ſo weit deren Ergebniſſe öffentlich mitgetheilt wurden, zeigte, daß Sand bei ſeiner That allein geſtanden hatte. Er büßte ſie am 20. Mai 1820 durch ſeinen Tod.

Allein bereits im Auguſt 1819 trafen die Geſandten der ſämmtlichen Mitglieder des teutſchen Bundes zu Karlsbad zuſammen, wo ſie über die innern Verhältniſſe Teutſchlands Rückſprache nahmen, und zu Beſchlüſſen ſich vereinigten, welche am 20. Sept. 1819 zu Frankfurt am Main bekannt gemacht wurden. Sie enthielten fünf Hauptbeſtimmungen, welche durch das Protocoll über die Sitzung der Bundesverſammlung vom 20. Sept. näher erläutert wurden. Jene Hauptbeſtimmungen waren: „1) daß, nach dem Sinne des monarchiſchen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesſtaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Erklärungen über eine angemeſſene Aus-

legung und Erläuterung des dreizehnten Artikels der Bundesacte abzugeben haben; 2) daß inzwiſchen, bis eine definitive Executionsordnung durch die beabſichtigten weitern Berathungen zu Stande gebracht werden könne, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der nach dem zweiten Artikel für die innere Sicherheit im Bunde zu faſſenden Beſchlüſſe und erforderlichen Maasregeln, eine proviſoriſche Executionsordnung eingeführt seyn ſolle; 3) daß, mit Vorbehalt der weitern Berathungen des Bundestages, zur gründlichen Verbeſſerung des geſammten Schul- und Univerſitätsweſens, den Gebrechen deſſelben zunächſt und ungeſäumt durch Ergreifung von proviſoriſchen Maasregeln abgeholfen und dieſerhalb der betreffende Entwurf angenommen werde; 4) daß zur nöthigen Oberaufſicht über die Druckſchriften und zur Verhütung des ſich ergebenden Mißbrauches derſelben, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften, eine proviſoriſche geſetzliche Verfügung allgemein eingeführt werden ſolle; 5) daß eine Centralbehörde ausſchließlich zur weitern Unterſuchung der, gegenwärtig in mehrern Bundesſtaaten entdeckten, revolutionairen Umtriebe beſtellt und angeordnet werden ſolle."

Der öſtreichiſche Präſidialgeſandte kündigte in der Sitzung, wo dieſe Beſchlüſſe angenommen wurden, in Hinſicht des dreizehnten Artikels der Bundesacte, eine in kurzer Friſt von der Bundesverſammlung zu ertheilende Erläuterung deſſelben an, und gab darüber die wichtige Erklärung: „Wenn der teutſche Bund nicht zerfallen, wenn Teutſchland nicht allen Schreckniſſen innerer Spaltung, geſetzloſer Willkühr und unheilbarer Zerrüttung ſeines Rechts- und Wohlſtandes preisgegeben werden ſoll; ſo muß es für die wichtigſte ſeiner Angelegenheiten, für die Bildung ſeiner künftigen Verfaſſungen, eine feſte, gemeinſchaftlich anerkannte Grundlage gewinnen. Es muß daher eins der erſten und dringendſten Geſchäfte der Bundesverſammlung ſeyn, zu einer gründlichen, auf alle Bundesſtaaten, in welcher Lage ſie ſich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren,

nicht von allgemeinen Theorieen oder fremden Muſtern, ſondern von teutſchen Begriffen, teutſchem Rechte und teutſcher Geſchichte abgeleiteten, vor allem aber der Aufrechthaltung des monarchiſchen Princips, dem Teutſchland nie ungeſtraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins vollkommen angemeſſenen Auslegung und Erläuterung des 13ten Artikels der Bundesacte zu ſchreiten. Und ſo ſehr auch dahin getrachtet werden muß, die landſtändiſchen Verfaſſungen in allen den Bundesſtaaten, wo ſie nicht bereits ihre feſte Exiſtenz haben, ohne weitern Aufenthalt, ja mit doppelter Thätigkeit ins Werk zu richten; ſo wünſchenswürdig iſt es zugleich, daß bei den jetzt in mehrern Bundesſtaaten eingeleiteten, auf die ſtändiſchen Verfaſſungen Bezug habenden, Arbeiten keine Beſchlüſſe gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgeſprochenen Anſichten auf irgend eine Weiſe im Widerſpruche ſtänden." — In Betreff der proviſoriſchen Executionsordnung ſollte die Bundesverſammlung jedesmal auf ſechs Monate aus ihrer Mitte eine Commiſſion von fünf Mitgliedern wählen. — In Hinſicht der wegen der Univerſitäten zu ergreifenden Maasregeln, ſollte „bei jeder Univerſität ein, mit zweckmäßigen Inſtructionen und ausgedehnten Befugniſſen verſehener, am Orte der Univerſität reſidirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter angeſtellt, und dieſer beauftragt werden, über die ſtrengſte Vollziehung der beſtehenden Geſetze und Diſciplinarvorſchriften zu wachen; den Geiſt, in welchem die akademiſchen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, ſorgfältig zu beobachten, und demſelben, jedoch ohne unmittelbare Einmiſchung in das Wiſſenſchaftliche und die Lehrmethoden, eine heilſame, auf die künftigen Beſtimmungen der ſtudierenden Jugend berechnete, Richtung zu geben." Zugleich verpflichteten ſich die Bundesregierungen gegen einander, Univerſitäts- und andere öffentliche Lehrer, nach erweislicher Abweichung von ihrer Pflicht, von den Univerſitäten und ſonſtigen Lehranſtalten — doch nie anders, als auf den vollſtändig motivirten Antrag des Regierungsbevollmächtigten,

oder nach einem von demſelben vorher eingeforderten Berichte — zu entfernen, und einen auf ſolche Weiſe ausgeſchloſſenen Lehrer in keinem andern Bundesſtaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinſtitute wieder anzuſtellen. Eben ſo ſollten alle geheime Geſellſchaften der Studierenden auf den Univerſitäten, namentlich die allgemeine Burſchenſchaft, aufgehoben, und die, welche ferner in derſelben bleiben würden, zu keinem öffentlichen Amte zugelaſſen, ſo wie die, auf Antrag des Regierungsbevollmächtigten von dem akademiſchen Senate verwieſenen Studenten, auf keiner andern Univerſität angenommen werden. — Weiter ward auf die fünf Jahre, daß der ausgeſprochene Beſchluß in Kraft bleiben ſollte, in Hinſicht der Preſſe feſtgeſetzt, daß „Schriften, die in der Form täglicher Blätter, oder heftweiſe erſchienen, desgleichen ſolche, die nicht über 20 Bogen im Drucke ſtark wären, in keinem teutſchen Bundesſtaate ohne Cenſur gedruckt, die übrigen Schriften aber fernerhin nach den in den einzelnen Bundesſtaaten erlaſſenen, oder noch zu erlaſſenden Geſetzen behandelt werden ſollten." Zugleich ward angeordnet, daß alle in Teutſchland erſcheinenden Druckſchriften mit dem Namen des Verlegers, und, wenn ſie zu den Zeitungen und Zeitſchriften gehörten, auch mit dem Namen des Redacteurs verſehen ſeyn müßten. — Endlich ward zu Mainz eine Centralbehörde von ſieben Mitgliedern „zur Unterſuchung und Feſtſtellung des Thatbeſtandes, des Urſprungs und der mannigfaltigen Verzweigungen der gegen die beſtehende Verfaſſung und innere Ruhe, ſowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesſtaaten, gerichteten revolutionairen Umtriebe und demagogiſchen Verbindungen" errichtet, und zwar aus Staatsdienern, welche in dem Staate, der ſie ernennt, in richterlichen Verhältniſſen geſtanden, oder wichtige Unterſuchungen inſtruirt hätten." — Oeſtreich, Preußen, Bayern, Hannover, Baden, das Großherzogthum Heſſen und Naſſau wurden gewählt, um zu der in Mainz niedergeſetzten Unterſuchungscommiſſion Mitglieder zu ernennen.

Bald nach der Mittheilung dieſer Beſchlüſſe zu Frankfurt wurden ſie in den einzelnen Bundesſtaaten bekannt ge-

macht, und mit Rückſicht auf örtliche Verhältniſſe überall vollzogen. Für den politiſchen Standpunct, aus welchem ſie zu faſſen wären, erſchien bald darauf ein Circularſchreiben des Berliner Cabinets an ſeine Geſandten, Miniſter und diplomatiſchen Agenten an den fremden Höfen [1]).

731.

Die Schlußacte der Wiener Miniſterialconferenzen, am 8. Jun. 1820 zu Frankfurt bekannt gemacht.

Für die endliche Entſcheidung aller in der Bundesacte zweifelhaft gebliebenen Gegenſtände über die innern und äußern Verhältniſſe Teutſchlands ward zu Wien am 25. Nov. 1819 ein Miniſterialcongreß aller Mitglieder des teutſchen Bundes eröffnet, welcher wöchentlich drei Sitzungen hielt. Das Ergebniß dieſer Verſammlung war am 15. Mai 1820 die Unterzeichnung der „Schlußacte der über Ausbildung und Befeſtigung des teutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterialconferenzen", welche, nach ihren 65 Artikeln, am 8. Jun. 1820 zu Frankfurt als allgemeines Geſetz innerhalb des teutſchen Staatenbundes angenommen und bekannt gemacht ward [2]).

Die Aufgabe für dieſe Schlußacte war, ein Commentar über die Bundesacte zu ſeyn, welcher die in derſelben bereits feſtgeſetzten Grundſätze erläuterte, ſchärfer beſtimmte, und die noch vorhandenen Lücken ergänzte, um dem Bundesvereine ſelbſt die erforderliche Vollendung zu ſichern. Der weſentliche Inhalt dieſer Schlußacte iſt folgender:

Der teutſche Bund iſt ein völkerrechtlicher Verein der teutſchen ſouverainen Fürſten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern

---

1) Allg. Zeit. 1819, N. 318 ff.

2) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 4. S. 12.

und äußern Sicherheit Teutſchlands (Art. 1). — Dieſer Verein beſteht in ſeinem Innern als eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger, unter ſich unabhängiger Staaten, mit wechſelſeitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragspflichten; in ſeinen äußern Verhältniſſen aber als eine in politiſcher Einheit verbundene Geſammtmacht (Art. 2). — Die Bundesacte bleibt der Grundvertrag und das erſte Grundgeſetz dieſes Vereins (Art. 3). — Der Geſammtheit der Bundesglieder ſteht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu; doch dürfen die Beſchlüſſe mit dem Geiſte der Bundesacte nicht im Widerſpruche ſtehen (Art. 4). — Der Bund iſt als ein unauflöslicher Verein gegründet; es kann daher der Austritt aus dieſem Vereine keinem Mitgliede deſſelben frei ſtehen (Art. 5). — Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur ſtatt haben, wenn die Geſammtheit der Bundesglieder ſolche mit den beſtehenden Verhältniſſen vereinbar und dem Vortheile des Ganzen angemeſſen findet (Art. 6). — Die Bundesverſammlung ſtellt den Bund in ſeiner Geſammtheit dar, und iſt das beſtändige verfaſſungsmäßige Organ ſeines Willens und Handelns (Art. 7). — Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage ſind von ihren Committenten unbedingt abhängig und dieſen verantwortlich (Art. 8). — Die Wirkſamkeit der Bundesverſammlung iſt durch die Vorſchriften der Bundesacte, durch die in Gemäßheit derſelben beſchloſſenen oder ferner zu beſchließenden Grundgeſetze, wo dieſe aber nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke beſtimmt (Art. 9). — Verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der Bundesverſammlung ſind diejenigen, welche innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesverſammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abſtimmung entweder im engern Rathe, oder im Plenum gefaßt werden (Art. 10). — In der Regel werden die Beſchlüſſe im engern Rathe, nach abſoluter Stimmenmehrheit (Art. 11), und nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensſchlußbeſtätigung, oder auf die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ankommt, im

Plenum (Art. 12) abgefaßt. Kein Beſchluß durch Stimmenmehrheit findet ſtatt: über Annahme neuer Grundgeſetze, oder Abänderung der beſtehenden; über organiſche d. h. bleibende Anſtalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgeſprochenen Bundeszwecke; über Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, und über Religionsangelegenheiten (Art. 13). — Namentlich muß über organiſche Einrichtungen im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit (Art. 14) entſchieden werden. Eben ſo kann (Art. 15) in Fällen, wo die Bundesglieder als einzelne, ſelbſtſtändige unabhängige Staaten erſcheinen, wo alſo jura Singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine beſondere Leiſtung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet wird, ohne freie Zuſtimmung der Betheiligten kein dieſelben verbindender Schluß gefaßt werden. — Wenn die Beſitzungen eines ſouverainen teutſchen Hauſes durch Erbfolge auf ein anderes übergehen; ſo hängt es von der Geſammtheit des Bundes ab, ob und wiefern die auf jenen Beſitzungen haftenden Stimmen im Plenum, — weil im engern Rathe kein Bundesglied mehr als Eine Stimme führen kann, — dem neuen Beſitzer beigelegt werden ſollen (Art. 16). — Der Bundesverſammlung ſteht, in zweifelhaften Fällen, die Erklärung des rechten Sinnes der Bundesacte und der richtigen Anwendung ihrer Vorſchriften zu (Art. 17). — Bei Bedrohung oder Störung der innern Ruhe unter den Bundesgliedern hat die Bundesverſammlung die dazu geeigneten Beſchlüſſe zu faſſen (Art. 18). — Bei der Befürchtung oder wirklichen Ausübung von Thätlichkeiten unter den Bundesgliedern ſoll die Bundesverſammlung Maasregeln ergreifen, um jeder Selbſthülfe vorzubeugen, oder der unternommenen Einhalt zu thun; beſonders hat ſie die Aufrechthaltung des Beſitzſtandes zu bewirken (Art. 19). — Wird die Bundesverſammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Beſitzſtandes aufgerufen; ſo ſoll ein nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu ſchützenden Gebiets der Thatſache des jüngſten Beſitzes und die angezeigte Störung deſſelben ſummariſch durch ſeinen oberſten Gerichtshof unterſuchen und darüber einen rechtlichen Beſcheid abfaſſen

laſſen, deſſen Vollziehung die Bundesverſammlung zu bewirken hat (Art. 20). — Wie durch Austrägalinſtanzen die Streitigkeiten der Bundesglieder entſchieden werden ſollen, entwickeln die Artikel 21—24.

Ueber die innern Angelegenheiten in den Bundesſtaaten beſtimmt die Schlußacte (Art. 25), daß die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung den Regierungen allein zuſtehe; als Ausnahme gelte der Fall einer Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehrern Bundesſtaaten. — In ſolchem Falle, wenn die Regierung ſelbſt, nach Erſchöpfung der verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Mittel, den Beiſtand des Bundes anruft, ſolle die Bundesverſammlung die ſchleunigſte Hülfe zur Wiederherſtellung der Ordnung veranlaſſen, und dies ſelbſt unaufgerufen thun, wenn die Regierung durch die Umſtände gehindert werde, die Hülfe des Bundes zu begehren (Art. 26). Die Regierung aber, welcher eine ſolche Hülfe zu Theil wird (Art. 27), muß die Bundesverſammlung von der Veranlaſſung der eingetretenen Unruhen, und von den zur Herſtellung der Ordnung getroffenen Maasregeln in Kenntniß ſetzen. Wenn die öffentliche Ruhe und geſetzliche Ordnung (Art. 28) in mehrern Bundesſtaaten durch gefährliche Verbindungen und Anſchläge bedroht ſind, und dagegen nur durch Zuſammenwirken der Geſammtheit zureichende Maasregeln ergriffen werden können; ſo iſt die Bundesverſammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rückſprache mit den zunächſt bedrohten Regierungen, ſolche Maasregeln zu berathen und zu beſchließen. — Die folgenden Artikel (Art. 29—34) betreffen die Fälle der Juſtizverweigerung in einem Bundesſtaate, der Nichtbefriedigung der zwiſchen mehrern Bundesſtaaten ſtreitigen Forderungen von Privatperſonen, und der nöthig werdenden Executionsmaasregeln.

Nach der Stellung des teutſchen Staatenbundes gegen das Ausland, hat (Art. 35) der Bund, als Geſammtmacht, das Recht, Krieg, Frieden, Bündniſſe und

andere Verträge zu beſchließen. Doch übt der Bund dieſe Rechte nur zu ſeiner Selbſtvertheidigung, zur Erhaltung der Selbſtſtändigkeit und äußern Sicherheit Teutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesſtaaten aus. — Alle Verletzungen des einen Bundesſtaates von Auswärtigen (Art. 36) treffen zugleich und in demſelben Maaße die Geſammtheit des Bundes. Dagegen ſind die einzelnen Bundesſtaaten verpflichtet, den Auswärtigen nie Veranlaſſung zu ſolchen Verletzungen zu geben, oder ſie denſelben zuzufügen. Sollte aber ein fremder Staat Beſchwerde über ein Bundesglied bei der Bundesverſammlung führen und dieſe gegründet befunden werden; ſo liegt der Bundesverſammlung ob, das Bundesglied zur ſchleunigen und genügenden Abhülfe der Beſchwerde aufzufordern, und damit, nach Befinden der Umſtände, Maasregeln zu verbinden, wodurch weitern friedeſtörenden Folgen vorgebeugt wird. — Ruft ein Bundesſtaat (Art. 37), bei einer zwiſchen ihm und einer auswärtigen Macht entſtandenen Irrung, die Dazwiſchenkunft des Bundes an; ſo ſoll die Bundesverſammlung das wahre Sachverhältniß prüfen, und, wenn dem Bundesſtaate das Recht nicht zur Seite ſteht, die begehrte Dazwiſchenkunft verweigern. — Wird ein einzelner Bundesſtaat, oder die Geſammtheit des Bundes (Art. 38) von einem feindlichen Angriffe bedroht; ſo muß zuvörderſt die engere Bundesverſammlung, nach der abſoluten Stimmenmehrheit, die Frage, ob die Gefahr eines ſolchen Angriffs vorhanden iſt, entſcheiden, und, bei Anerkennung der Gefahr, gleichzeitig wegen der Vertheidigungsmaasregeln einen Beſchluß faſſen. Der Stand des Krieges tritt aber ſofort ein (Art. 39), wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird. Eine förmliche Kriegserklärung des Bundes kann nur im Plenum der Bundesverſammlung nach der Stimmenmehrheit von Zweidrittheilen beſchloſſen werden (Art. 40). Durch die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung werden ſämmtliche Bundesglieder zu den feſtgeſetzten Maasregeln verpflichtet (Art. 41); doch können, wenn die Stimmenmehrheit die Vorfrage einer vorhandenen Gefahr verneinend entſcheidet, diejenigen Bundesſtaaten, welche von

der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt ſind, gemeinſchaftliche Vertheidigungsmaasregeln unter ſich verabreden (Art. 42); auch darf, wenn der eine ſtreitende Theil auf die Vermittelung des Bundes anträgt, deshalb der Beſchluß wegen der zu ergreifenden Vertheidigungsmaasregeln nicht aufgehalten werden (Art. 43). — Bei ausgebrochenem Kriege ſteht jedem Bundesgliede frei, zur gemeinſamen Vertheidigung eine größere Macht zu ſtellen, als ſein Bundescontingent beträgt; doch ohne deshalb zu einer Forderung an den Bund berechtigt zu ſeyn (Art. 44). — Wenn in einem Kriege zwiſchen auswärtigen Mächten eine Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes zu befürchten iſt; ſo hat die Bundesverſammlung im engern Rathe einen Beſchluß deshalb zu faſſen (Art. 45). — Beginnt ein Bundesſtaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Beſitzungen hat, in ſeiner Eigenſchaft als europäiſche Macht einen Krieg; ſo bleibt ein ſolcher, die Verhältniſſe und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender, Krieg dem Bunde ganz fremd (Art. 46). — In den Fällen, wo ein ſolcher Bundesſtaat in ſeinen, außer dem Bunde belegenen, Beſitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinſchaftlichen Vertheidigungsmaasregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleiſtung nur inſofern ein, als derſelbe Gefahr für das Bundesgebiet erkennt (Art. 47). — Die Beſtimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einſeitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einſeitig Waffenſtillſtand oder Frieden ſchließen darf, iſt für ſämmtliche Bundesſtaaten, ſie mögen außerhalb des Bundes Beſitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich (Art. 48). — Bei Unterhandlungen über Waffenſtillſtand oder Frieden hat die Bundesverſammlung zur speciellen Leitung einen Ausſchuß, zum Unterhandlungsgeſchäft aber eigene Bevollmächtigte, mit gehörigen Inſtructionen, zu ernennen. Die Annahme und Beſtätigung eines Friedensvertrags kann nur im Plenum geſchehen (Art. 49).

In Beziehung auf die auswärtigen Verhältniſſe überhaupt liegt der Bundesverſammlung ob (Art. 50): a) für die Aufrechthaltung friedlicher und freundſchaftlicher Verhältniſſe mit den auswärtigen Staaten zu ſorgen; b) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Geſandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden ſollte, im Namen des Bundes Geſandte an fremde Mächte abzuordnen; c) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Geſammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denſelben abzuſchließen; d) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieſelben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwiſchenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu laſſen.

Die Bundesverſammlung iſt verpflichtet, die auf das Militairweſen und die Vertheidigung des Bundes ſich beziehenden organiſchen Einrichtungen zu beſchließen (Art. 51), die, für die Angelegenheiten des Bundes von den Mitgliedern zu leiſtenden, Geldbeiträge feſtzuſetzen, und die Erhebung, Verwendung und Verrechnung derſelben zu leiten (Art. 52).

In Hinſicht der Verfaſſung und Verwaltung der Bundesſtaaten im Innern ſchließt (Art. 53) im Allgemeinen die, durch die Bundesacte garantirte, Unabhängigkeit jede Einwirkung des Bundes aus. Weil aber (Art. 54), nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten ſpätern Erklärungen, in allen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen ſtatt finden ſollen; ſo hat die Bundesverſammlung darüber zu wachen, daß dieſe Beſtimmung in keinem Bundesſtaate unerfüllt bleibe. Doch wird (Art. 55) den ſouverainen Bundesfürſten überlaſſen, dieſe innere Landesangelegenheit, mit Berückſichtigung ſowohl der früherhin geſetzlich beſtandenen ſtändiſchen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe, zu ordnen.

Die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen können nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden (Art. 56). — Da der teutſche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus ſouverainen Fürſten beſteht; ſo muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden (Art. 57). — Die im Bunde vereinten ſouverainen Fürſten dürfen durch keine landſtändiſche Verfaſſung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beſchränkt werden (Art. 58). — Wo die Oeffentlichkeit landſtändiſcher Verhandlungen durch die Verfaſſung geſtattet iſt, muß durch die Geſchäftsordnung dafür geſorgt werden, daß die geſetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen ſelbſt, noch bei den Bekanntmachungen durch den Druck, auf eine, die Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des geſammten Teutſchlands gefährdende, Weiſe überſchritten werden (Art. 59). — Die Bundesverſammlung iſt berechtigt, die von einem Bundesgliede geſuchte Garantie des Bundes für die in ſeinem Lande eingeführte landſtändiſche Verfaſſung zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfaſſung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derſelben entſtandenen Irrungen durch gütliche Vermittelung oder compromiſſariſche Entſcheidung beizulegen (Art. 60). — Außerdem iſt aber die Bundesverſammlung nicht berechtigt, in landſtändiſche Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwiſchen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken (Art. 61). — Die vier letzten Artikel der Schlußacte enthalten ſpecielle Gegenſtände über die Anwendung des dreizehnten Artikels der Bundesacte auf die vier freien Städte; über die Rechte der Mediatiſirten; über Vorſchläge, welche von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesverſammlung gebracht werden, und über die fernere Bearbeitung der in dem 16ten, 18ten und 19ten Artikel der Bundesacte enthaltenen Puncte von

der Bundesverſammlung. — Mit den Beſtimmungen dieſer Schlußacte ſtand es in Verbindung, daß am 3. Aug. 1820 die Bundesverſammlung die von der öſtreichiſchen Präſidialgeſandtſchaft vorgelegten Entwürfe über die Austrägalinſtanz und über die Executionsordnung zu gültigen Geſetzen im teutſchen Staatenbunde erhob. In Beziehung auf das Verfaſſungsweſen in Teutſchland und auf den Ablauf der fünfjährigen Dauer der Bundesbeſchlüſſe vom Sept. 1819, ward, auf Oeſtreichs Antrag, am 16. Aug. 1824 zu Frankfurt feſtgeſetzt*): „1) Es ſoll in allen Bundesſtaaten, in welchen landſtändiſche Verfaſſungen beſtehen, ſtreng darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der den Ständen durch die landſtändiſche Verfaſſung zugeſtandenen Rechte das monarchiſche Princip unverletzt erhalten bleibe, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen, oder durch den Druck derſelben begangen werden können, eine den angeführten Beſtimmungen der Schlußacte entſprechende Geſchäftsführung eingeführt, und über die genaue Beobachtung derſelben ſtreng gehalten werde. Die teutſche Bundesverſammlung theilt den Wunſch Sr. k. k. Maj., daß diejenigen Bundesſtaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landſtändiſchen Verhandlungen beſteht, ſich über die Grundlinien einer ſolchen Geſchäftsordnung, im Sinne der angeführten bundesgeſetzlichen Vorſchriften, vereinigen möchten. 2) Das proviſoriſche Geſetz, welches die Bundesverſammlung über die teutſchen Univerſitäten am 20. Sept. 1819 beſchloſſen hat, dauert zwar ſelbſtverſtanden fort; es ſoll aber aus der Mitte der Bundesverſammlung eine Commiſſion von fünf Mitgliedern gewählt werden, welche, mit Rückblick auf die hinſichtlich der Univerſitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des geſammten Unterrichts- und Erziehungsweſens in Teutſchland zu erörtern, und die Maasregeln, zu welchen dieſe Erörterung Anlaß geben wird, in Vorſchlag zu bringen habe. 3) Das,

*) Vgl. Allg. Zeit. 1824, St. 242. und das Protocoll der einzelnen Abſtimmungen ebend. Beil. 162 und 163.

mit dem 20. Sept. 1824 erlöſchende, proviſoriſche Preßgeſetz bleibt ſo lange in Kraft, bis man ſich über ein definitives Preßgeſetz vereinbart haben wird.“

732.

Die einzelnen teutſchen Bundesſtaaten.

Oeſtreich.

Nur wenige Reiche Europa's können mit dem öſtreichiſchen Kaiſerſtaate, in Hinſicht der Feſtigkeit ſeiner Territorialgrundlage, in Hinſicht der dieſem Staate, nach ſeinem Naturreichthume und nach der öffentlichen Ankündigung ſeiner verſchiedenen Menſchenſtämme, einwohnenden Kraft, und in Hinſicht der Stätigkeit ſeines politiſchen Syſtems, die Vergleichung aushalten. Schon ſeit mehrern Jahrhunderten ein beinahe feſtgeſchloſſenes, und in den letzten Zeiten durch Galizien und Venedig noch beſſer gerůndetes Ganzes, iſt das Beharren bei gewiſſen, im Laufe der Zeit bewährten, Verfaſſungs- und Verwaltungsformen bis jetzt die Bedingung ſeiner innern Feſtigkeit geweſen, während nach außen ſeine Politik mehr erhaltend und ſchützend, als erobernd war. Durch ſeine geographiſche Lage dazu beſtimmt, der ſüdöſtliche Stütz- und Mittelpunct des europäiſchen Staatenſyſtems zu ſeyn, haben ſeine Stammländer, Ungarn und Oeſtreich, ſeit dreihundert Jahren die europäiſche Menſchheit vor dem weitern ſiegreichen Vordringen der Osmanen bewahrt, und eben ſo, wenn gleich nicht in demſelben Grade, würde Oeſtreich das übrige Europa ſchützen, wenn irgend einmal von Rußland dem europäiſchen Staatenſyſteme Gefahr drohte. Zwar trat es ſeit 1797 mehrmals beſiegt, nie aber entkräftet und erſchöpft, aus den furchtbaren Kämpfen mit Frankreich hervor; auch haben ſeine Finanzen ſeit den letzten funfzehn Friedensjahren eine neue feſte Haltung gewonnen, nachdem im Jahre 1817 ein Schuldentilgungsfonds mit einem Capitale von 50 Mill. fl. begründet ward, ſo daß am 30. Jun. 1826 die Summe des noch un-

laufenden Papiergeldes theils in Einlöſungs-, theils in Anticipationsſcheinen 78 Mill. fl. betrug.

Nach großen Verluſten im Preßburger (1805) und Wiener Frieden (1809), erſchien Oeſtreich doch ſchon wieder im Sommer 1813 mit mächtigen Heeren in Teutſchland und Italien, und gab durch ſeinen Beitritt zur Sache der Verbündeten den Ausſchlag. Nachgiebig gegen ſeine Verbündeten in Hinſicht der Ausſchließung der Tochter und des Enkels Franz des erſten vom Throne Frankreichs; nachgiebig in Hinſicht der Nichtwiederannahme der römiſch-teutſchen Kaiſerwürde, und ſelbſt in der Ueberlaſſung Belgiens an das oraniſche Haus in den Niederlanden; nachgiebig endlich in der Einwilligung zur Vergrößerung Rußlands durch Polen, wo ihm bis 1809 Weſtgalizien gehört hatte, und in der Zuſtimmung zur Verkleinerung Sachſens, damit Preußen nach ſeinem Wunſche entſchädigt würde, — vergaß es doch ſein wahres Intereſſe nicht, als es von Bayern Tyrol, Salzburg, Vorarlberg, das Inn- und Hausruckviertel zurücknahm, von Rußland den Tarnopoler Kreis in Oſtgalizien, und die Salzwerke von Wieliczka wieder erhielt, und ſich von neuem in den Beſitz der 1805 verlornen italiſchen Länder und der im Jahre 1809 abgetretenen illyriſchen Provinzen mit Raguſa, ſetzte. Geründet nach ſeinen Grenzen in Italien, ſteht es auf dieſer Halbinſel mit den Staaten von beiden Sicilien, Sardinien, Toſkana, Parma und Modena, nicht blos in Familienverbindung; ſein Wort iſt entſcheidend in der Politik Italiens, obgleich die ſouverainen Fürſten Italiens, bei Oeſtreichs Rechtlichkeit und bei ſeinem Syſteme der Erhaltung und Beſchützung der Staaten vom zweiten und dritten Range, für ihr politiſches Daſeyn nichts von der Macht Oeſtreichs zu befürchten haben, wie dies auch aus ſeinem Betragen nach der Herſtellung der vorigen Ordnung der Dinge in Neapel und Piemont (1821) hervorging. In demſelben erhaltenden und ſchützenden Geiſte führt Oeſtreich das Präſidium auf dem teutſchen Bundestage, wenn gleich daſſelbe nicht mit dem vormaligen kaiſerlichen Anſehen zu vergleichen iſt.

Als erſtes Mitglied des teutſchen Staatenbundes gehört Oeſtreich, nach der am 6. Apr. 1818 zu Frankfurt abgegebenen Erklärung, zu dieſem Bunde mit einer Volkszahl von 9,482,000 Menſchen, nach den Provinzen Oeſtreich, Steyermark, Krain, Kärnthen, Friaul, Trieſt, Tyrol, Trient und Brixen, Vorarlberg, Salzburg, Mähren, Böhmen und nach ſeinem Antheile an Schleſien, ſelbſt alſo nach den illyriſchen Provinzen, ſo weit ſie vormals ſchon zum teutſchen Reiche gehörten. Denn eben dieſe, von Napoleon 1809 zu einem beſondern Staate vereinigten, illyriſchen Provinzen erhob Franz I (10. Aug. 1816) zum Königreiche Illyrien, getheilt in zwei Gubernien, und gebildet aus Krain, dem Villacher und Klagenfurter Kreiſe, aus Görz, dem Küſtenlande, dem vormaligen ungariſchen Littorale mit einem Theile von Croatien, mit Raguſa, und mit den Bezirken Cividale und Gradiſſka vom vormaligen Königreiche Italien. Doch erfolgte im Jahre 1822 die Wiedervereinigung der ehemaligen Theile Croatiens und des Küſtenlandes mit Ungarn, wodurch Ungarn die unmittelbare Verbindung mit der Meeresküſte von neuem gewann. — Nach der Auflöſung des vormaligen Königreiches Italien ſtiftete der Kaiſer Franz, aus den mit Oeſtreich wieder vereinigten italiſchen Ländern, (7. Apr. 1815) das lombardiſch-venetianiſche Königreich, zu welchem Mailand, Mantua, die vormaligen venetianiſchen Provinzen, das Veltlin, mit den Landſchaften Chiavenna und Bormio, und Ferrara bis an den Po gehören. Dieſes Königreich erhielt (24. Apr. 1815) eine neue, doch nicht im eigentlichen Sinne volksvertretende, Verfaſſung*), ward in zwei Hauptgubernien getheilt, und (7. März 1816) zum Sitze eines Vicekönigs beſtimmt. Von den übrigen Wiedervereinigungen wurden die Salzburger Enclaven in Tyrol (das Ziller- und Brixenthal und Windiſchmatrey) mit Tyrol, das Inn- und Hausruckviertel und das Herzogthum Salzburg mit Niederöſtreich ob der Ens vereiniget; aus Dalmatien ward aber ein beſonderes, in fünf Kreiſe (Zara, Spalatro, Macarſka, Ra-

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 3, S. 506 ff.

guſa und Cattaro) getheiltes, Gouvernement gebildet. In Folge der in Teutſchland eingetretenen Ländertauſche und Ausgleichungen, überließ Oeſtreich die von ihm im Jahre 1814 auf dem linken Rheinufer beſetzten Länder an Bayern (nun Rheinbayern), die Souverainetät über Iſenburg an die Häuſer Heſſen, die Herrſchaft Razüns an den Canton Graubündten, wegen deſſen Anſprüche auf einige mit dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche vereinigte Landſchaften, und die Souverainetät über die Grafſchaft Hohen-Geroldseck (eine Beſitzung des Fürſten von der Leyen) an Baden. — Oeſtreich iſt alſo aus dem letzten Weltkampfe, mit Herſtellung ſeiner vorigen Länderverluſte, mit beſtimmt geründeten Grenzen, und mit einer Bevölkerung von mehr als 30 Millionen Menſchen, vertheilt auf mehr als 12,000 Geviertmeilen und eingetheilt in 18 Provinzen, herausgetreten.

In Tyrol ward (24. Apr. 1816) die vorige ſtändiſche Verfaſſung [1]) (aus dem Prälaten-, Ritter-, Bürger- und Bauernſtande beſtehend) hergeſtellt; das Lyceum zu Lemberg (4. Nov. 1817) zur Univerſität erhoben; im Königreiche Galizien (1817) eine ſtändiſche Verfaſſung [2]) (mit den vier Ständen der Geiſtlichkeit, des Herrenſtandes, des Ritterſtandes und der Städte) angeordnet, und (1818) auch im Herzogthume Krain die vormalige ſtändiſche Verfaſſung (nach den vier Claſſen der Geiſtlichkeit, des Herrenſtandes, des Ritterſtandes und der landesfürſtlichen Städte) erneuert. — Am 27. Jan. 1826 erhob der Kaiſer die Lyceen zu Inſpruck und zu Grätz zu Univerſitäten, mit der Befugniß, die höchſten Würden der Rechte und der Philoſophie zu ertheilen; auch erhielten die aus Rußland vertriebenen Jeſuiten (1826) die Erlaubniß, in Galizien vier Collegia zu errichten.

---

1) Das Edict in den Europ. Conſtitut. Th. 2, S. 105 ff.
2) Das Edict ebend. Th. 3, S. 444 ff.

733.

Preußen.

Preußen war erſt ſeit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, durch einen der größten Fürſten neuerer Zeit, durch Friedrich 2, zu einer Macht des erſten politiſchen Ranges erhoben, und deſſen Bevölkerung, von drittehalb Millionen Menſchen im Jahre 1740, bei Friedrichs 2 Tode (1786) bis auf 5½ Millionen gebracht worden.

Nach einem andern politiſchen Syſteme, als das ſeines großen Oheims und Vorgängers in der Regierung, leitete aber Friedrich Wilhelm 2 ſeit dem Jahre 1786 die Angelegenheiten des preußiſchen Staates. Der von Friedrich 2 geſammelte Schatz war bereits im Jahre 1792 aufgewendet, wo Preußen ſich zu Anleihen im Auslande genöthigt ſah; eine ſchwankende Politik trat an die Stelle der Feſtigkeit, welche Friedrich 2 in den letzten Jahren ſeiner Regierung zur Behauptung und Erhaltung der teutſchen Reichsverfaſſung und ſeines mächtigen Einfluſſes auf die allgemeinen Angelegenheiten Europens geltend gemacht hatte. Durch Familienbande an das Intereſſe des erbſtatthalteriſchen Hauſes in den Niederlanden geknüpft, ward zwar von Friedrich Wilhelm 2 das erſte Aufwogen der antioraniſchen Parthei, welche der engen Verbindung des Erbſtatthalters mit England abgeneigt war, in einem unblutigen Feldzuge (1787) gedämpft; allein durch das Bündniß Friedrich Wilhelms mit der Pforte, in welchem derſelben, die nie bei Preußens politiſchen Intereſſen den Ausſchlag geben konnte, die Integrität ihrer Beſitzungen gewährleiſtet ward, hatte Preußen ſeine beiden mächtigen Nachbarn, Rußland und Oeſtreich, gereizt, welche damals mit der Pforte in Krieg verwickelt waren, und durch Preußens Dazwiſchenkunft genöthigt werden ſollten, den Frieden mit der Pforte auf den vorigen Beſitzſtand einzugehen, wozu ſich auch Leopold 2 entſchloß, nachdem er ſeinem Bruder Joſeph, unter bedenklichen Verhältniſſen, auf dem Throne von Ungarn und Böhmen gefolgt war.

Weit mehr entſprach es der Staatskunſt Preußens in

damaliger Zeit, wo es die rieſenhaften Ausdehnungsplane Rußlands befürchtete, daß Friedrich Wilhelm mit den Polen, die zu einer neuen Geſtaltung ihres innern Staatslebens vermittelſt einer neuen ſchriftlichen Verfaſſung und der Verwandlung ihres Wahlthrones in einen Erbthron ſich zu erheben ſuchten, ein Bündniß (1789) abſchloß, um dieſer Mittelmacht zwiſchen Preußen, Rußland und Oeſtreich einen feſten Stützpunct nach außen zu geben. Es war der Augenblick, wo der beſſere Theil der Polen, an ihrer Spitze König Stanislaus Auguſtus, durch eine neue Verfaſſungsurkunde und durch die feſtgeſetzte erbliche Thronfolge, in dem ſächſiſchen Hauſe die bisherige Anarchie in dieſem durch die Theilung von 1772 bereits bedeutend geſchwächten Reiche zügeln, und daſſelbe zu einem neuen politiſchen Leben verjüngen wollte. Allein der Beitritt Preußens zu der Coalition gegen Frankreich und der traurige Erfolg des Feldzuges im Herbſte 1792 zeigte, daß Preußen nicht zu gleicher Zeit am Rheine und an der Weichſel das Wort der Entſcheidung geltend machen konnte.

Denn Katharina's 2 Politik, nachdem ſie mit der Pforte Frieden geſchloſſen, und, ohne ſelbſt Antheil an dem Kampfe gegen Frankreich zu nehmen, Preußens und Oeſtreichs Anſtrengungen in dieſem Kriege berechnet hatte, wußte im Frühjahre 1793 den König von Preußen in den Wechſelfall zu bringen, entweder, in Angemeſſenheit zu dem Bündniſſe mit Polen, dieſen Staat gegen Rußland zu vertheidigen, oder ihn von neuem, in Verbindung mit Rußland, zu theilen. Friedrich Wilhelm entſchied ſich für das zweite, und erweiterte, in der zweiten Theilung Polens im Jahre 1793, an welcher aber Oeſtreich keinen Antheil nahm, ſein Ländergebiet im Oſten durch Danzig und Thorn, und durch die Woiwodſchaften Poſen, Gneſen, Kaliſch u. a. Ein tiefer Groll blieb ſeit dieſer Zeit wegen Preußens Bundesbruch in den Herzen der Polen zurück, obgleich der polniſche Reichstag dieſe Theilung, ſo wie die erſte, beſtätigen mußte. Jener Groll ſtieg auch um ſo höher, als nach dem letzten vergeblichen Verſuche Koſciusko's und Madalinski's, die Selbſtſtändigkeit

und Freiheit Polens gegen die Heere Rußlands und Preußens (1794) zu retten, ſogar der Name Polen in der dritten Theilung (1795) aus der Reihe der europäiſchen Staaten verſchwand, und Preußen, durch ſeinen neuen Ländererwerb, in der Nähe der Weichſel der unmittelbare Nachbar von Rußland und Oeſtreich ward. War ſchon durch alle dieſe Vorgänge der Nationalſtolz der in ihrer politiſchen Selbſtſtändigkeit vernichteten Polen mächtig aufgeregt worden; ſo ward auch ihr perſönliches Gefühl durch die Art und Weiſe beleidigt, wie Preußen die neuerworbenen Länder verwalten ließ, und wie es die Polen überhaupt zu germaniſiren ſuchte, ein politiſcher Plan, an deſſen Ausführung Josephs 2 Geiſt ſogar in ſeinen ererbten Staaten geſcheitert war; ſo wohlthätig auch an ſich ſelbſt ſehr viele Anſtalten Preußens zur Beförderung der Cultur, des Ackerbaues, des Gewerbsfleißes, der Erziehung, und zur Verbeſſerung des Zuſtandes der niedern Volksclaſſen in Polen ſeyn mochten.

Aus dem im Bündniſſe mit Oeſtreich geführten Kriege gegen Frankreich trat Preußen zwar ohne eigentlichen Länderverluſt im Frieden zu Baſel (5. Apr. 1795) zurück; denn für die jenſeits des Rheins an Frankreich überlaſſenen Provinzen war ihm im allgemeinen Frieden eine Entſchädigung dieſſeits des Rheins in einer geheimen Convention zugeſichert worden. Nothwendig ward aber auch durch dieſen Frieden das nördliche Teutſchland, welches von Preußen durch eine mit Frankreich verabredete Demarcationslinie gedeckt werden ſollte, dem ſüdlichen immer mehr entfremdet. Bei Friedrich Wilhelms 2 Tode (16. Nov. 1797) war daher Preußen wohl nach außen beruhiget, und ſeinem Länderbeſtande nach durch die zweite und dritte Theilung Polens, ſo wie durch die Einverleibung der beiden fränkiſchen Fürſtenthümer Anſpach und Bayreuth, welche der letzte Markgraf noch bei ſeinem Leben, gegen einen Jahresgehalt, der brandenburgiſchen Churlinie (2. Dec. 1791) überließ, beträchtlich erweitert; allein der von Friedrichs 2 Sparſamkeit geſammelte Schatz war verſchwendet, und das Ausland hatte das Zutrauen zu Preußens Politik verloren.

734.

Fortſetzung.

Da ergriff Friedrich Wilhelm 3 mit reinem Willen und teutſchem Herzen die Zügel der Regierung. Der Schatten ſeines Großoheims ſtand vor ihm, als er die Gebrechen der Staatswirthſchaft durch weiſe Sparſamkeit zu heilen ſuchte, ſeinem Volke das geheiligte Recht der Preßfreiheit zurückgab, und allen Glaubens- und Meinungszwang, alle Scheinfrömmigkeit und Myſtik aus ſeiner Umgebung entfernte, durch väterliche Pflege und kraftvolle Unterſtützung des Erziehungsweſens, von den Univerſitäten bis zur Dorfſchule herab, das künftige Geſchlecht zu bilden und zu beglücken ſuchte, durch Einfachheit der Sitten und reine Gattenliebe und Gattentreue das Beiſpiel häuslicher Tugend gab, und nach außen das Syſtem der ſtrengſten Neutralität ſo lange als möglich beibehielt. Die ſchon früher ſeinem Hauſe beſtimmten Entſchädigungen für den Verluſt am linken Rheinufer im Baſeler Frieden gab und ſicherte ihm (1803) der Reichsdeputationshauptſchluß in Niederſachſen und Weſtphalen.

Kaum aber war durch dieſen Länderzuwachs die Staatskraft Preußens bis zu einer Bevölkerung von mehr als 9 Mill. Menſchen verſtärkt worden, als der König, in der Mitte zwiſchen den beiden Rieſenmächten des europäiſchen Feſtlandes, zwiſchen Frankreich und Rußland, den Sturm des Krieges, der bereits im Jahre 1805 an den Grenzen ſeiner Staaten aufwogte, durch Unterhandlungen mit beiden Mächten von dem Innern der Monarchie für den damaligen Augenblick abhielt, und ſogar durch einen Vertrag mit Frankreich, gegen die Abtretung von Anſpach, Cleve und Neuenburg, zu dem Beſitze des ganzen Churſtaates Hannover gelangte, bald aber durch die politiſchen Verhältniſſe des Jahres 1806 in den verderblichen Krieg mit Frankreich verwickelt ward, der ihm im Frieden zu Tilſit die Hälfte ſeiner Länder koſtete *).

*) S. 670 — 79.

Mächtig hatten die Kämpfe in den Jahren 1806 und 1807, ſo wie die Folgen derſelben, die geſammte Lebenskraft dieſes Staates erſchüttert. Allein die höhere geiſtige Kraft, die nicht in Zahlen ausgedrückt und in Tabellen dargeſtellt werden kann, ein Erbtheil der 46jährigen Regierung des großen Königs, erhielt ſich nicht nur, ſie reifte auch unter dem Drucke des Auslandes, und würdige Staatsmänner, wie Stein und nach ihm Hardenberg, geſtalteten die innern Verhältniſſe der Monarchie zu neuen zeitgemäßen Formen, damit im Innern die Kraft erſtarken ſollte, welche im Jahre 1813 den großen Kampf für die Herſtellung des äußern Umfangs und des vormaligen politiſchen Gewichts dieſes Reiches begann und vollendete. Groß war der Gewinn für das innere Volksleben durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit (9. Oct. 1807) auf den königlichen Domainen und adlichen Gütern; durch die Verwandelung des beſchränkten Nutzungsrechts der oſt- und weſtpreußiſchen Domainenbauern in volles Eigenthum (27. July 1808); durch die neue Städteordnng (19. Nov. 1808), welche die Leitung und Verwaltung der ſtädtiſchen Angelegenheiten und des Gemeindevermögens den Bürgern übergab; durch die Aufhebung des Zunftzwanges (24. Oct. 1808); durch die königliche Erklärung (10. Oct. 1807), daß bei der Anſtellung im Staatsdienſte nicht die Geburt, ſondern nur das perſönliche Verdienſt entſcheiden ſollte; durch die Verwandelung aller Klöſter, Dom- und anderer Stifter, ſo wie der Ordenscommenden und Balleien, in Staatsgüter (30. Oct. 1810); durch die vereinfachte Geſtaltung der geſammten Staatsbehörden; durch die Verordnung zur Verbeſſerung des Bauernſtandes (14. Sept. 1811), durch die Stiftung der Hochſchule zu Berlin (1809), und durch die Verlegung der Hochſchule zu Frankfurt an der Oder nach Breslau (1811).

Zwar ſchien der Antheil, welchen Preußen, als Fra[illegible]reichs Bundesgenoſſe, (1812) am Kriege gegen [illegible] nehmen mußte, zu neuen Anſtrengungen zu füh[illegible] begonnene friſche Leben im Innern in ſeiner [illegible]

dung hindern könnten; allein Napoleons Rückzug aus Rußland ward der Wendepunct des bisherigen politiſchen Syſtems der preußiſchen Monarchie. Nicht fruchtlos blieb, nach der vom Könige gegen Frankreich ausgeſprochenen Kriegserklärung (16. März 1813), der ernſte Aufruf an ſein Volk und Heer; beide erhoben ſich in einer Kraft, wie ſie die neuere Geſchichte noch nicht geſehen hatte; der ſicherſte Beweis, daß die intellectuelle und ſittliche Kraft eines gebildeten Volkes, ſobald ſie mit eigener Ueberzeugung die für Selbſtſtändigkeit, Ehre und Eigenthum zu bringenden Opfer als nothwendig erkennt, den Ausſchlag des Sieges in den Tagen der Entſcheidung bewirkt. Von Lützen bis zu den Höhen von Montmartre ward der Name der Preußen mit Ruhm und Ehre genannt. Im erſten Pariſer Frieden (30. Mai 1814) wurden zwiſchen Preußen und Frankreich alle Beſtimmungen der Verträge von Baſel, Tilſit und Paris (von 1795—1808) — mit alleiniger Ausnahme der während des Friedens entſtandenen rechtlichen Privatverhältniſſe — aufgehoben; ſchon vorher hatte, nach den Siegen im Herbſte 1813, Preußen ſeine vormaligen Provinzen zwiſchen der Oder, Elbe, Weſer und dem Rheine zurückgenommen; doch blieben Anſpach und Bayreuth bei Bayern, und Preußen ſelbſt überließ an Großbritannien, zur Einverleibung in Hannover, Hildesheim mit Goslar, und Oſtfriesland.

735.

Fortſetzung.

Nach den mit Rußland zu Kaliſch, mit Großbritannien zu Reichenbach, und mit Oeſtreich zu Teplitz abgeſchloſſenen Verträgen, ſollte auf dem Wiener Congreſſe die preußiſche Monarchie nach dem Werthe ihres Territorialbeſtandes vom Jahre 1805 hergeſtellt werden. Dieſe Entſcheidung ward erſchwert, als Rußland ganz Polen für ſich verlangte, und Preußen für ſeine vormaligen polniſchen Provinzen durch das ganze Königreich Sachſen entſchädigt ſeyn wollte. Nach langen Verhandlungen erhielt zuletzt Preußen in dem, mit Sachſen zu Wien (18. Mai 1815)

abgeſchloſſenen, Frieden die größere Hälfte des Flächenraumes und die kleinere Hälfte der Bevölkerung von dieſem Königreiche (845,000 Einwohner auf 373 Q. Meilen) unter dem Namen eines Herzogthums Sachſen, zu welchem der ganze Wittenberger, Thüringer und Neuſtädter Kreis, ſo wie die Niederlauſitz mit Cottbus, die kleinere Hälfte der Oberlauſitz, einzelne Theile vom Meißner und Leipziger Kreiſe, die beiden Hochſtifter Merſeburg und Naumburg-Zeitz beinahe ganz, das Fürſtenthum Querfurt, der königlich ſächſiſche Antheil an Henneberg, die ſogenannten voigtländiſchen Enclaven, die ſächſiſche Souverainetät über Baruth, Sonnenwalde, Walter-Nienburg, über die Grafen von Stollberg-Stollberg und Stollberg-Roßla, über drei Schwarzburgiſche Aemter, und die vormaligen Abtretungen Sachſens an Weſtphalen — Barby, Gommern und Mansfeld, ſo wie der ſächſiſche Antheil an Treffurt und Dorla — kamen. Wieder vereinigt mit Preußen wurden von den im Tilſiter Frieden verloren gegangenen Ländern: von dem vormaligen Weſtpreußen die an das Herzogthum Warſchau gekommenen Kreiſe Michelau und Culm, ſo wie die Städte Danzig und Thorn; die Altmark, der Cottbuſſer Kreis, Magdeburg mit dem Saalkreiſe, Halberſtadt, Quedlinburg, Mansfeld mit Hohenſtein, das Eichsfeld, die Städte Mühlhauſen und Nordhauſen mit ihren Gebieten, der preußiſche Antheil an Treffurt und Dorla, die Stadt und das Gebiet von Erfurt, die Fürſtenthümer Paderborn und Meurs, die Grafſchaften Mark, Werden und Eſſen, das Herzogthum Cleve auf beiden Seiten des Rheins mit der Feſtung Weſel und mit Geldern, die ſäculariſirten Stifter Elten und Kappenberg, das Fürſtenthum Münſter, die Grafſchaft Lingen, das Fürſtenthum Minden, die Grafſchaften Ravensberg und Tecklenburg, das ſäculariſirte Capitel Herford, das Fürſtenthum Neuenburg mit Valengin, und die Souverainetät über die Grafſchaft Stollberg-Wernigerode, ſo wie über einige Schwarzburgiſche Aemter. Doch ward die letztere, nach der Ueberlaſſung der Aemter Heeringen und Kelbra an Preußen, (1816) aufgehoben. — Neu erwarb Preußen unter dem Namen: Großherzogthum Poſen, einen beträchtlichen

Theil des bisherigen Herzogthums Warſchau, aus den vormaligen Provinzen Neu-Oſtpreußen und Südpreußen, ungefähr 537 Geviertmeilen mit 800,000 Einwohnern; — das Großherzogthum Berg, mit den zu demſelben geſchlagenen Landſchaften des vormaligen Churſtaates Kölln; — die Stadt Wetzlar mit ihrem Gebiete; — einen Theil von Fulda (welchen es aber vertauſchte); — die Grafſchaft Dortmund; — das Fürſtenthum Corvey; die alten Stammbeſitzungen des Hauſes Naſſau-Dietz (welche der König der Niederlande in einem beſondern Vertrage vom 31. Mai 1815 an Preußen abtrat, von welchen aber Preußen, in dem Tauſchvertrage mit dem Herzoge von Naſſau, blos das Fürſtenthum Siegen und einige Dillenburgiſche Aemter behielt); — und beträchtliche Theile der bisherigen franzöſiſchen Rheindepartemente auf dem linken Rheinufer. Aus den neu-preußiſchen Provinzen an beiden Rheinufern bis oberhalb und mit Einſchluß der Stadt Kölln, ward das Großherzogthum Niederrhein gebildet. —

Noch ſtanden zwei Heerestheile der Verbündeten unter Wellington und Blücher in Belgien, als Napoleon, von Elba aus, in Frankreich wieder erſchien. Bevor aber die auf dem Wiener Congreſſe gegen ihn aufgebotenen Streitkräfte ſich der franzöſiſchen Grenze nähern konnten, und ſogleich nach der Beendigung des Wiener Congreſſes, erlitten zwar die Preußen, bei Napoleons Angriffe auf ſie an der Sambre (15. Juny 1815), und beſonders in der Schlacht bei Ligny (16. Juny) einen bedeutenden Verluſt, worauf ſie ſich bis Wavres zurückziehen mußten; allein der Tag bei Waterloo (18. Juny), an welchem Blücher und Bülow zu Wellingtons Unterſtützung herbeieilten und den Ausſchlag des zweifelhaften Kampfes gaben, entſchied über dieſen neubegonnenen Krieg und über Napoleons Schickſal. Im zweiten Pariſer Frieden (20. Nov. 1815) gewann Preußen noch einen Zuwachs durch die Cantone Saarbrücken und Arneval aus dem franzöſiſchen Saar-, und durch Stadt und Feſtung Saarlouis aus dem franzöſiſchen Moſeldepartement, ſo wie (1. July 1816), in Hinſicht auf das

Pariſer Protocoll vom 3. Nov. 1815, denjenigen Theil des Saardepartements, welcher bis dahin unter öſtreichiſch-bayriſcher Verwaltung geſtanden hatte; doch mit der Verpflichtung, von demſelben ein Gebiet von 60,000 Einwohnern an die Häuſer Coburg, Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz, Heſſen-Homburg und Pappenheim abzutreten. — Durch ähnliche Tauſch- und Abtretungsverträge, welche größtentheils ſchon in der Wiener Congreßacte näher beſtimmt und beſtätigt worden waren, ward noch manches in dem preußiſchen Länderbeſtande verändert. Denn, außer Oſtfriesland und Hildesheim mit Goslar, überließ Preußen an das Königreich Hannover einzelne Theile vom Eichsfelde, von der Grafſchaft Lingen, vom Fürſtenthume Münſter, und einige von Churheſſen eingetauſchte Aemter; wogegen es von Hannover den am rechten Elbufer gelegenen Theil des Herzogthums Lauenburg und einige Aemter (Klötze in der Altmark, und Reckeberg im Münſterſchen eingeſchloſſen) erhielt. Dem Großherzoge von Weimar wurden von Preußen einige Aemter vom Fürſtenthume Erfurt, der größte Theil des vormaligen königlich ſächſiſchen Neuſtädter Kreiſes, die Herrſchaft Blankenhayn, die niedere Grafſchaft Krannichfeld, einige thüringiſche Parzellen, und die von Churheſſen eingetauſchten Aemter Vach, Frauenſee und Völkershauſen abgetreten. Der Churfürſt von Heſſen erhielt den übrigen, an Preußen gefallenen, Theil von Fulda, wogegen er an Preußen die niedere Grafſchaft Katzenellenbogen und die, von Preußen wieder an Hannover, Naſſau und Weimar vertauſchten, Aemter überließ. Ein ähnlicher Tauſchvertrag ward von Preußen mit dem Herzoge von Naſſau (31. Mai 1815) abgeſchloſſen, in welchem an Naſſau die vormaligen oraniſchen Beſitzungen Dillenburg, Hadamar, Beilſtein und Dietz, die von Churheſſen an Preußen gefallene Grafſchaft Katzenellenbogen und einige andere Parzellen, — dagegen an Preußen die Aemter Hammerſtein und Linz, mehrere Bezirke von den Aemtern Ehrenbreitſtein und Vallendar, die Grafſchaft Sayn-Altenkirchen, mehrere Parzellen, und die Souverainetät über die meiſten Beſitzungen des Fürſten von Neuwied, des Fürſten von Wied-Runkel, und des Fürſten

von Hohenſolms und Solms-Braunfels kamen. Vom Großherzoge von Heſſen-Darmſtadt erwarb Preußen, theils vermöge der Congreßacte, theils durch ſpätere Verträge, das Herzogthum Weſtphalen; ſo wie die Souverainetät über die Grafſchaften Wittgenſtein-Wittgenſtein und Wittgenſtein-Berleburg. — Gleichzeitig vertauſchte Preußen den von Hannover, mit Ausnahme des Amtes Neuhaus, erworbenen Theil des Herzogthums Lauenburg an Dänemark (4. Juny 1815), wogegen ihm dieſes Schwediſch-Pommern mit Rügen überließ, ſo daß ſeit dieſer Zeit das ganze Herzogthum Pommern zur preußiſchen Monarchie gehört. Außerdem kamen unter die Souverainetät Preußens, nach den Entſcheidungen der Congreßacte, die Herrſchaften Aahaus, Bocholt, Anholt und Horſtmar der Fürſten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg (beide bis 1810 Souveraine im Rheinbunde) und Salm-Horſtmar; die Herrſchaft Rheina-Wolbeck des Herzogs von Looz-Corswaren; die Grafſchaft Dülmen des Herzogs von Croy; die Grafſchaft Steinfurt des Grafen von Bentheim-Steinfurt, die Herrſchaft Gehmen des Freiherrn von Bömelberg; die Grafſchaft Rittberg des Fürſten von Kauniz; die Herrſchaften Neuſtadt und Gimborn des Grafen Wallmoden; die Beſitzungen des Grafen von Bentheim-Tecklenburg; die Grafſchaft Recklinghauſen des Herzogs von Ahremberg; und einige andere mediatiſirte Herrſchaften. — Die durch alle dieſe Erwerbungen und Territorialveränderungen nöthig gewordene neue innere Geſtaltung der Monarchie erfolgte bei der Eintheilung derſelben in zehn Provinzen: Oſtpreußen, Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleſien, Poſen, Sachſen, Weſtphalen, Jülich-Cleve-Berg, und Niederrhein. Das Fürſtenthum Neuenburg ward, als ein neuer Canton, mit dem Bundesſtaate der Schweiz vereiniget, und erhielt durch preußiſche Behörden ſeine eigenthümliche innere Geſtaltung, ſo wie bereits am 18. Juni 1814 eine zeitgemäße neue Verfaſſung.

Als Mitglied des teutſchen Bundes, ließ Preußen (4. Mai 1818) zu Frankfurt erklären, daß die Provinzen Bran-

denburg, Schleſien, Pommern, Sachſen, Weſtphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, mit einer Bevölkerung von 7,923,000 Einwohnern, zum teutſchen Bunde gehören ſollten. Für die ganze Monarchie erließ der König (22. Mai 1815) aus Wien die Erklärung *) der Errichtung einer allgemeinen preußiſchen Nationalrepräſentation, gegründet auf eine ſchriftliche Urkunde als Verfaſſung des preußiſchen Reiches, mit vorhergehender Wiederherſtellung und zweckmäßiger Geſtaltung der noch vorhandenen, oder mit der Bildung neuer Provinzialſtände, da, wo keine vorhanden wären. Zugleich ward die Wirkſamkeit der Volksvertretung im Voraus in die Berathung über alle Gegenſtände der Geſetzgebung geſetzt, welche die perſönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einſchluß der Beſteuerung, betreffen.

Zu den weſentlichſten Veränderungen in der innern Organiſation der Monarchie gehörten die Errichtung des Staatsraths und mehrerer neuer Miniſterien; die in jedem Regierungsbezirke eingeſetzten Regierungen für die Landes-, Polizei- und Finanzangelegenheiten; die Oberlandesgerichte für die Gerechtigkeitspflege; die beſondere Behörde für das Staatsſchuldenweſen; die Oberconſiſtorien in den Provinzen; die Vereinigung der Univerſität Wittenberg mit der Univerſität Halle (12. Apr. 1817), die Stiftung der neuen Hochſchule zu Bonn (18. Oct. 1818), und die Aufhebung der Univerſitäten zu Erfurt, Münſter, Duisburg und Paderborn. Für die Geſtaltung des katholiſchen Kirchenweſens innerhalb der preußiſchen Monarchie ward eine Diöceſancircumſcription (kein eigentliches Concordat) mit dem Papſte Pius 7 (16. Jul. 1821) abgeſchloſſen, ſo daß der König die in der päpſtlichen Bulle aufgeſtellten Erzbisthümer, Bisthümer, Domcapitel u. ſ. w., nach ihrer von dem Staate übernommenen Ausſtattung, am 23. Aug. 1821 beſtätigte, — doch unbeſchadet der Majeſtäts-

---

*) Sie ſteht vollſtändig in den Europ. Conſtitutionen ꝛc., Th. 2, S. 114 f.

rechte und unbeſchadet der Rechte der evangeliſchen Unterthanen und der evangeliſchen Kirche des Staates. — In dem Staatskanzler Fürſten von Hardenberg verlor (26. Nov. 1822) zu Genua die Monarchie einen Mann, der in der ſchwierigſten Zeit mit Kraft, Umſicht und hoher diplomatiſcher Gewandtheit an der Spitze der Geſchäfte geſtanden hatte. Nach ſeinem Tode erhielt (1823) der wirkliche Staatsminiſter, Graf von Lottum, den unmittelbaren Vortrag bei der Perſon des Königs. —

Am 5. Juny 1823 erſchien das allgemeine Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände [1]). Sie ſollten „im Geiſte der ältern teutſchen Verfaſſungen [2]) eintreten, wie ſolche die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß deſſelben erforderten." Eine Commiſſion, unter dem Vorſitze des Kronprinzen, war von dem Könige beauftragt worden, dieſe Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrnen Männern aus den Provinzen in Berathung zu treten. Auf den Bericht dieſer Commiſſion enthielt das königliche Geſetz folgende weſentliche Beſtimmungen: 1) Es ſollen Provinzialſtände in Wirkſamkeit treten; 2) das Grundeigenthum iſt Bedingung der Standſchaft; 3) die Provinzialſtände ſind das geſetzmäßige Organ der verſchiedenen Stände der Unterthanen in jeder Provinz. Dieſer Beſtimmung gemäß, wird der König die Geſetzesentwürfe, welche die Provinzen allein angehen, zur Berathung an die Stände derſelben geben; ihnen auch, ſo lange keine allgemeinen ſtändiſchen Verſammlungen ſtatt finden, die Entwürfe ſolcher allgemeinen Geſetze, welche Veränderungen im Perſonen- und Eigenthumsrechte und in den Steuern zum Gegenſtande haben, ſo weit ſie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen laſſen; Bitten und Beſchwerden, welche auf das beſondere Wohl und Intereſſe der ganzen Provinz oder eines Theiles derſelben Beziehung haben, von den Provin-

---

1) Geſetzſammlung, 1823, St. 13. und in den Europ. Conſtitut. Th. 4, S. 297.

2) Preußiſche Staatszeitung, 1823, St. 93.

zialſtänden annehmen, ſolche prüfen, und die Stände darauf beſcheiden; auch die Communalangelegenheiten der Provinzen ihren Beſchlüſſen, doch unter Vorbehalt königlicher Genehmigung und Aufſicht, überlaſſen. — Uebrigens behielt ſich der König die Entſcheidung vor, wann eine Zuſammenberufung der allgemeinen Landſtände erforderlich ſeyn würde, und wie ſie dann aus den Provinzialſtänden hervorgehen ſollten. — Dieſem allgemeinen Geſetze wegen Anordnung der Provinzialſtände, folgten die Geſetze wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlauſitz am 1. Jul. 1823 [1]); wegen Anordnung der Provinzialſtände für das Königreich Preußen vom 1. Jul. 1823 [2]); wegen Anordnung der Provinzialſtände im Herzogthume Pommern und Fürſtenthume Rügen vom 1. Jul. 1823 [3]); wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Rheinprovinzen vom 27. März 1824 [4]); wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Provinz Weſtphalen vom 27. März 1824 [5]); wegen Anordnung der Provinzialſtände für das Großherzogthum Poſen vom 27. März 1824 [6]); wegen Anordnung der Provinzialſtände in Schleſien mit der Grafſchaft Glatz und der preußiſchen Oberlauſitz vom 17. März 1824, und wegen Anordnung der Provinzialſtände im Herzogthume Sachſen vom 17. März 1824 [7]). — Für die Vereinfachung der Gerechtigkeitspflege wurden (1827) in Oſt- und Weſtpreußen und in Litthauen, auf den Antrag der Stände, Schieds(Friedens)richter ernannt. — Nach amtlichen Angaben umſchließt die preußiſche Monarchie eine Bevölkerung von 12 Mill. und 726,000 Menſchen. —

1) Europ. Conſtitut. Th. 4, S. 299.
2) Ebend. S. 310.
3) Ebend. S. 320.
4) Ebend. S. 330.
5) Ebend. S. 340.
6) Ebend. S. 350.
7) Die beiden letztern in der Preuß. Staatszeit. St 90. und Allg. Zeit. 1824. St. 114.

736.
Bayern.

Wenige europäiſche Staaten haben, nach ihrem Umfange und Länderbeſtande, ſo wie nach ihrer Verfaſſung und Verwaltung im Innern, und nach ihrer Stellung gegen das Ausland, ſo bedeutende Veränderungen ſeit dem Jahre 1789 erfahren, als das gegenwärtige Königreich Bayern. Denn im Jahre 1789 regierte noch über den, ſeit 1777 unter Einem Fürſten vereinigten, pfälziſch-bayriſchen Churſtaat der ſchwache Churfürſt Karl Theodor, deſſen ſchwankende Staatskunſt den damals beginnenden Weltſtürmen nicht gewachſen war. Nach ſeinem Tode trat der nachmalige König, Maximilian Joſeph, im Februar 1799 die churfürſtliche Regierung an. Er überließ im Lüneviller Frieden ſeine überrheiniſchen Länder an Frankreich, und im Deputationshauptſchluſſe die dieſſeits des Rheins gelegene Pfalz, mit Ausnahme des Herzogthums Berg, an die Entſchädigungsmaſſe. Dafür erweiterte und ründete ſich Bayerns Macht in der Nähe ſeines neuen politiſchen Mittelpuncts, theils durch die Säculariſationen im Jahre 1803, theils durch die Erwerbungen im Preßburger Frieden (1805), bei der Stiftung des Rheinbundes (1806) und (1809) im Wiener Frieden. Der Preßburger Friede vermittelte für Bayern die Königswürde und Souverainetät, und durch die enge Verbindung Bayerns mit Frankreich, welche ihm freilich große Opfer an Menſchen und Geld koſtete, erhob es ſich, nach ſeiner Bevölkerung von faſt 4 Mill. Menſchen und nach ſeinem politiſchen Gewichte, zum erſten Staate im Rheinbunde, während es vormals an Bevölkerung und politiſcher Kraft hinter Sachſen ſtand. Selbſt von den größern Mächten, Oeſtreich und Preußen, wurden anſehnliche Provinzen mit Bayern verbunden; und zur rechten Zeit, wenige Tage vor der Leipziger Völkerſchlacht, ſchloß Maximilian Joſeph zu Ried (8. Oct. 1813), durch einen mit Oeſtreich eingegangenen Vertrag, der Sache der Verbündeten ſich an. Ihm ward von Oeſtreich die Integrität ſeiner Staaten und die Entſchädigung für die zu vertauſchenden Provinzen

zugeſichert. Ob nun gleich auf dem Wiener Congreſſe Bayern bei dem Beſitze der vormals preußiſchen Fürſtenthümer Anſpach und Bayreuth ſich behauptete; ſo mußte es doch bereits im Jahre 1814 Tyrol und Vorarlberg an Oeſtreich zurückgeben, wofür es die Fürſtenthümer Würzburg und Aſchaffenburg erhielt. Ein ſpäterer Staatsvertrag zwiſchen Oeſtreich und Bayern (14. Apr. 1816) nöthigte das letzte, auch den größten Theil von Salzburg, ſo wie das Inn- und Hausruckviertel, wieder an Oeſtreich zu überlaſſen, wogegen ihm jenſeits des Rheins Rheinbayern mit Landau, und dieſſeits ein Landestheil im Fuldaiſchen (Hammelburg, Brückenau, Weihers u. a.), mit einigen von Darmſtadt abgetretenen Aemtern (Miltenberg, Heubach, Alzenau) zugetheilt ward. Doch enthielt dieſer Vertrag zugleich das Verſprechen einer, die gemachten Abtretungen noch zu ergänzenden, Entſchädigung, wodurch zugleich eine unmittelbare Verbindung zwiſchen den bayriſchen Beſitzungen am Maine und jenſeits des Rheines bewirkt werden ſollte. Bayern verlangte deshalb von Baden die rheiniſche Pfalz zurück, und ſpäter kamen (1818) die Entfremdungen zwiſchen Bayern und Baden über dieſen Gegenſtand zur öffentlichen Kunde. Da nun aber Bayern blos von Oeſtreich eine völlige Ausgleichung ſeiner Entſchädigung zu fordern berechtigt war; ſo erklärte ſich die öffentliche Stimmung in Teutſchland für die Erhaltung der Integrität Badens, und ſo ward auch dieſe Angelegenheit theils auf dem Congreſſe zu Aachen, theils in dem allgemeinen Abſchiede*) der zu Frankfurt verſammelten Territorialcommiſſion (Oeſtreich, Rußland, Großbritannien und Preußen) am 20. July 1819 entſchieden. Bayern erhielt von Baden, durch beſondern Vertrag vom 10. Jul. 1819, einen Theil des Amtes Wertheim (nördlich an der Straße von Lengfurt nach Würzburg), die Bewilligung einer Militairſtraße durch das Badenſche von Würzburg nach Rheinbayern, und von Oeſtreich eine ewige jährliche Rente von 100,000 Gulden. Zugleich überließ Oeſtreich an Baden die Souverainetät über Hohen-

*) Er ſteht in der Allg. Zeit. 1820, St. 22 ff.

geroldseck. — Nach der Entlaſſung des Miniſters Grafen von Montgelas, (2. Febr. 1817), ward das bayriſche Miniſterium in fünf Zweige (des königlichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Juſtiz, der Finanzen, des Heeres) und das Königreich in acht Kreiſe (Iſar-, Unterdonau-, Oberdonau-, Regen-, Rezat-, Obermain-, Untermain- und Rheinkreis) getheilt; ein, der römiſchen Curie ſehr vortheilhaftes, Concordat (5. Jun. 1817) mit dem Papſte abgeſchloſſen, bald aber auch, nach einer trefflichen Verordnung über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden (17. Mai 1818), dem Königreiche (26. Mai 1818) eine, im Ganzen zeitgemäße, Verfaſſung*) vom Könige gegeben, nach welcher zwei Kammern, die der Reichsräthe und die der frei gewählten Vertreter des Volkes, beſtehen, und in welcher die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetze und zu allen Graden des Staatsdienſtes, die Gleichheit der Beſteuerung, die Freiheit der Gewiſſen, ſo wie die Scheidung des Kirchengutes vom Staatsgute, die Freiheit der Preſſe mit geſetzlicher Beſchränkung des Mißbrauches, die Unabhängigkeit der Rechtspflege, und die Berechtigung der Volksvertreter zur Berathung, Zuſtimmung und Einwilligung bei Geſetzen, das Recht der Petitionen und der Beſchwerdeführung wegen verletzter verfaſſungsmäßiger Rechte ausgeſprochen ward.

Dem Könige Maximilian folgte (13. Oct. 1825) ſein Sohn Ludwig I. Er beſtätigte die von ſeinem Vater gegebene Verfaſſung, beſchloß (1826) die Verlegung der Univerſität Landshut nach München, befahl die Wiederherſtellung und Errichtung mehrerer Klöſter, zunächſt für Franziskaner und Capuziner, und rief (13. Aug. 1828) durch das Geſetz wegen der Landräthe in den acht Kreiſen des Königreichs die Wirkſamkeit der Provinzialſtände ins Leben.

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. ꝛc. Th. 3, S. 112 ff.

737.

S a ch ſ e n.

Das Königreich Sachſen, welches in dem mit Napoleon zu Poſen abgeſchloſſenen Frieden (11. Dec. 1806) ſeine Integrität behielt, und deſſen Regent im Tilſiter Frieden zugleich als Herzog von Warſchau anerkannt ward, erlitt nicht nur im Jahre 1813 die furchtbarſten Verheerungen und Erſchöpfungen, weil auf ſeinem Boden die wichtigen Schlachten von Lützen, Bauzen, Dresden, Großbeeren, Dennewitz, Wartenburg, Wachau, Möckern und Leipzig gekämpft wurden; es ſollte auch, nach den erſten Unterhandlungen auf dem Wiener Congreſſe, der preußiſchen Monarchie ganz einverleibt werden, und der König dafür ein unbeträchtliches neues Land auf beiden Seiten des Rheins erhalten. Weil aber dieſe Einverleibung in den Erklärungen mehrerer europäiſchen Mächte und vieler teutſchen Fürſten, in den freimüthigen Aeußerungen des brittiſchen Parlaments, ſo wie in der Beharrlichkeit des Königs, und in der laut gewordenen Stimme des ſächſiſchen Volkes ſelbſt einen bedeutenden Widerſpruch fand; ſo ſprachen ſpäter die Congreßmächte die Abtretung von Zweifünftheilen der Bevölkerung Sachſens an Preußen aus, ſo daß, unter dem Namen eines Herzogthums Sachſen, zwei Fünftheile der Bevölkerung dieſes Königreichs (845,000 Einwohner) auf dem größern Theile ſeines Flächenraumes (373 Q. Meilen) an Preußen kam, und der König von Sachſen im Frieden mit Preußen zu Wien (18. Mai 1815) dieſe Abtretung unterzeichnen mußte. Er kehrte darauf (7. Jun.) nach Dresden in ſein Land zurück, das, ſeit jener Abtretung, auf 272 Q. Meilen gegenwärtig eine Bevölkerung von 1,400,000 Menſchen umſchließt. Viele zweckmäßige Einrichtungen in der Verwaltung, die neue Geſtaltung des geheimen Raths (6. Oct. 1817), ſo wie die Begründung oder zeitgemäße Umgeſtaltung mehrerer Bildungsanſtalten (Forſtakademie, mediciniſch-chirurgiſche Akademie, Militairakademie u. a.) bezeichneten den fortſchreitenden Geiſt der ſächſiſchen Regierung; auch hob ſich der Staatscredit von neuem; die vorige landſtändiſche Verfaſſung des

Königreiches ward aber, mit wenigen zunächſt aus der Theilung des Landes hervorgegangenen Veränderungen, im Ganzen beibehalten.

Am 5. Mai 1827 ſtarb der König Friedrich Auguſt 1, nach einer faſt neun und funfzigjährigen Regierung, nachdem er, wenige Monate vor ſeinem Tode, (19. Febr. 1827) durch ein Mandat die neue Geſtaltung des katholiſchen Kirchenweſens im Königreiche ausgeſprochen hatte. — Im Geiſte der Grundſätze des Verewigten folgte ihm ſein Bruder, der König Anton in der Regierung.

738.

Hannover.

Der Churſtaat Hannover, im Jahre 1801 von Preußen, im Jahre 1803 von Frankreich, und im Spätjahre 1805 wieder von Preußen beſetzt, und dieſem Königreiche ſogar, nach dem Vertrage mit Napoleon vom 15. Febr. 1806, ſeit dem 1. Apr. 1806 völlig einverleibt, fiel, nach den Schlachten bei Jena und Auerſtädt (14. Oct. 1806) von neuem in die Hände des Siegers, welcher, bei der Stiftung des Königreiches Weſtphalen (1807), Anfangs einige Provinzen Hannovers, und ſpäter (1. März 1810) auch die übrigen, mit Ausnahme eines Theiles von Lauenburg, dieſem Königreiche einverleibte, wenige Monate ſpäter aber (10. Dec. 1810) den ganzen nördlichen Theil deſſelben mit Frankreich ſelbſt verband. Allein die Schlacht bei Leipzig (1813) entſchied über das Schickſal des Königreiches Weſtphalen und Teutſchlands überhaupt. Nach derſelben kehrte die vormalige Regierung nach Hannover zurück, Preußen überließ vorläufig an dieſen Staat die Fürſtenthümer Hildesheim, mit der Stadt Goslar, und Oſtfriesland, und auf dem Wiener Congreſſe erklärte eine vom hannöverſchen Miniſter, dem Grafen Münſter (12. Oct. 1814) überreichte Note des damaligen Prinz-Regenten von Großbritannien, die Erhebung Hannovers zum Königreiche, mit der Ablegung der chur-

fürſtlichen, und der Annahme der königlichen Würde. Dieſes neue Königreich erhielt, außer jenen von Preußen abgetretenen Fürſtenthümern, noch einen bedeutenden Zuwachs in der niedern Grafſchaft Lingen, in einem Theile des Fürſtenthums Münſter und des Eichsfeldes, welche Preußen abtrat, in den vormaligen chürheſſiſchen Aemtern Pleſſe, Uchte, Freudenberg, Auburg und Neuengleichen, und in der Souverainetät über die Grafſchaft Bentheim, über das Ahremsbergiſche Amt Meppen, und über einen Theil von Rheina-Wolbeck. Dagegen überließ Hannover an Preußen die Aemter Klötze, Elbingerode und Reckeberg, das Lauenburgiſche auf dem rechten Elbufer (mit Ausnahme des Amtes Neuhaus), und an Oldenburg einen Landſtrich mit 5000 Einwohnern. Das Lauenburgiſche (mit etwa 35,000 Einwohnern) erhielt Dänemark als Entſchädigung für das von ihm an Preußen überlaſſene Schwediſch-Pommern. —

Die vormalige ſtändiſche Verfaſſung ward wieder hergeſtellt, allein durch Patent vom 7. December 1819 [1]), ſtatt der vormaligen Stände der einzelnen Provinzen, eine allgemeine Ständeverſammlung gebildet, dieſe in zwei Kammern getheilt, und in dieſelbe auch die Repräſentation der neuerworbenen Länder aufgenommen. Am 12. Oct. 1822 erſchien darauf das königliche Edict [2]) wegen Bildung der künftigen Staatsverwaltung. — Die Geſammtbevölkerung Hannovers beträgt 1,450,000 Einwohner.

739.
Würtemberg.

Das Königreich Würtemberg gewann ſeine bedeutende Vergrößerung und geographiſche Abründung theils durch den Deputationshauptſchluß, theils durch den Preßburger Frieden, durch die rheiniſche Bundesacte und den Wiener Frieden.

1) Es ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 3, S. 340 ff.
2) Ebend. Th. 4, S. 210.

Es behauptete ſich, ohne Zuwachs und Veränderung, bei ſeinem Beſitzſtande auf dem Wiener Congreſſe; doch trat der König Friedrich erſt ſpäter dem teutſchen Bunde bei. Noch während des Congreſſes berief er (11. Jan. 1815) die Stände ſeines Königreiches auf den 16. März zu einer allgemeinen Repräſentation zuſammen, und legte dieſer die neue Verfaſſung vor, welche er ſeinem geſammten Staate zu geben gedachte. Allein die Gegenwirkungen der Mediatiſirten und der Altwürtemberger verhinderten die Annahme dieſer neuen Verfaſſung, ſo daß der König zuletzt ſo weit nachgab, daß für Alt-Würtemberg die vormalige Verfaſſung hergeſtellt, dieſe aber nicht auf die neuerworbenen Länder ausgedehnt werden ſollte. Doch als der König Friedrich (28. Oct. 1816) plötzlich ſtarb; ſo beabſichtigte ſein Sohn, Wilhelm 1, eine neue, für das ganze Königreich geltende, und den verſammelten Ständen (3. März 1817) mitgetheilte, Verfaſſung. Allein auch dieſe ward von den Ständen (2. Jun.) verworfen, und darauf die Ständeverſammlung von dem Könige aufgelöſet. Dabei verſprach aber der König, daß er demungeachtet im Geiſte dieſer Verfaſſung regieren werde. — Er theilte darauf ſein Land, welches (gegenwärtig) eine Bevölkerung von 1,550,000 Einwohnern umſchließt, in vier Kreiſe (den Neckar-, Schwarzwald-, Donau- und Jaxt-Kreis), hob (1. Jan. 1818) die Leibeigenſchaft völlig auf, und erließ (31. Dec. 1818) eine treffliche Verordnung über die Organiſation der einzelnen Gemeinden, als Vorarbeit zu einer künftigen Conſtitution. Nachdem aber Würtembergs beide Nachbarſtaaten, Bayern und Baden, bereits im Jahre 1818 neue ſchriftliche Verfaſſungsurkunden erhalten hatten, und in beiden Staaten die erſten Ständeverſammlungen im Frühjahre 1819 eröffnet worden waren; da berief auch der König Wilhelm am 10. Jun. 1819 die geſammten Stände Würtembergs zum 13. Jul. zuſammen, in deren Mitte ſich nun ein friedlicherer Geiſt, als früher, bewährte, worauf die veränderten politiſchen Verhältniſſe im teutſchen Staatenbunde wahrſcheinlich nicht ohne Einfluß blieben.

Des Königs beſtimmt ausgeſprochener Wille war, auf

dem Wege des Vertrages mit den Ständen des Reiches die Verfaſſung deſſelben zu bewirken. Er ließ deshalb den verſammelten Ständen einen neuen Entwurf zu einer allgemeinen Verfaſſung zur Prüfung vorlegen, der von denſelben, mit wenigen, nicht weſentlichen, Veränderungen angenommen, und am 25. Sept. 1819 *) als Grundgeſetz des Königreiches bekannt gemacht ward. Nach dieſem Grundgeſetze haben alle Würtemberger gleiche ſtaatsbürgerliche Rechte und Pflichten. Kein Staatsbürger kann wegen ſeiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeſchloſſen werden. Der Staat ſichert jedem Bürger Freiheit der Perſon, Gewiſſens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfreiheit. Die Leibeigenſchaft bleibt für immer aufgehoben. Niemand darf ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden. Die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange ſtatt, doch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch beſtehenden oder künftig zu erlaſſenden Geſetze. Alle Miniſter und Staatsdiener ſind verantwortlich. Die Stände theilen ſich in zwei Kammern. Ohne ihre Zuſtimmung können keine Landesgeſetze gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden; ſie haben das Recht der Klage bei Mängeln und Mißbräuchen in der Verwaltung, und das Recht der Steuerbewilligung. Die Sitzungen der zweiten Kammer ſind öffentlich.

740.

Baden.

Das Großherzogthum Baden, durch den Deputationshauptſchluß, die rheiniſche Bundesacte, den Preßburger und Wiener Frieden, von einer Bevölkerung, die nicht ganz 300,000 Menſchen betrug, nun bis über eine Million geſteigert, verdankte ſeine Vergrößerung und zweckmäßige in-

*) Die Verfaſſung ſteht in den Europ. Conſtitutionen, Th. 3, S. 291 ff.

nere Einrichtung den perſönlichen Eigenſchaften des trefflichen (1811 verſtorbenen) Großherzogs Karl Friedrich. Unter ſeinem Enkel Karl († 8. Dec. 1818) gewann die innere Verwaltung nicht; allein die politiſche Einheit des Staates ward doch erhalten, ſo ſehr auch dieſelbe ſeit dem Jahre 1815 bedroht war. Wenige Monate vor ſeinem Tode (22. Aug. 1818) erſchien die neue zweckmäßige Verfaſſung*) des Großherzogthums. Dieſe Verfaſſung ſpricht die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetze, in Hinſicht der Beſteuerung, und in Hinſicht der Berechtigung zu allen Staatsämtern, ohne Rückſicht auf eine kirchliche Confeſſion, — die Verantwortlichkeit der Miniſter, die Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege, die Freiheit der Preſſe nach den künftigen Beſchlüſſen der teutſchen Bundesverſammlung, die völlige Gewiſſensfreiheit, und die Errichtung zweier Kammern aus, von welchen die zweite 63 Abgeordnete aus den Städten und Aemtern enthält, die durch freie Wahl ernannt werden. Doch erlebte der Großherzog Karl die erſte Verſammlung dieſer Volksvertreter nicht, die ſein Nachfolger und Oheim, Ludwig, (22. Apr. 1819) eröffnete, aber noch bereits am 28. Jul. vertagte, bevor noch die wichtige Angelegenheit über das Budget entſchieden worden war. Selbſt auf den folgenden Ständeverſammlungen zeigten ſich bedeutende Mißhelligkeiten zwiſchen den Ständen und der Regierung. — Noch unter dem Großherzoge Karl ward die Integrität Badens auf dem Aachner Congreſſe (Nov. 1818) geſichert, welche durch Bayerns Anſprüche an die rheiniſche Pfalz gefährdet war. Nach der Entſcheidung der vier europäiſchen Hauptmächte zu Frankfurt am 20. Jul. 1819 überließ Baden blos einen Theil des Amtes Wertheim an Bayern, erhielt aber dafür von Oeſtreich die Souverainetät über die Grafſchaft Hohen-Geroldseck, ein Beſitzthum des Fürſten von der Leyen.

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. ꝛc. Th. 3, S. 351 ff.

741.

Churſtaat Heſſen-Kaſſel.

Der Churfürſt Wilhelm 1 von Heſſen-Kaſſel lebte, nach dem Verluſte ſeiner Länder im Jahre 1806, erſt im Holſteiniſchen, und in der Folge zu Prag, nahm die, in einem geheimen Artikel des Tilſiter Friedens ihm auf das Königreich Weſtphalen angewieſene Jahresrente nicht an, kehrte, nach der Völkerſchlacht bei Leipzig, nach Kaſſel zurück, trat durch Vertrag vom 2. Dec. 1813 mit den Verbündeten, die ihm ſeine Länder garantirten, näher zuſammen, behielt, nach einer auf dem Wiener Congreſſe überreichten Note (28. Apr. 1815), den churfürſtlichen Titel bei, verband aber damit das Prädicat: königliche Hoheit, und, nach dem Eintauſche des größten Theiles von Fulda von Preußen, (gegen einige Abtretungen an Preußen, Hannover und Weimar,) den Titel (16. Febr. 1816) eines Großherzogs von Fulda.

Bis zum Jahre 1806 hatten Stände in den Provinzen Nieder- und Oberheſſen und in der Grafſchaft Schaumburg (nur nicht in der Grafſchaft Hanau), ſo wie landſtändiſche Verſammlungen beſtanden. Als der nach Kaſſel zurückgekehrte Churfürſt Wilhelm 1 (2. Dec. 1813) zu Frankfurt am Main der Verbindung der Alliirten beitrat, verpflichtete er ſich, die Stände des Landes in der Verfaſſuug und mit den Rechten wiederherzuſtellen, wie ſie im Jahre 1805 beſtanden, doch ohne daß ſich deshalb irgend jemand den gemeinen Laſten entziehen könnte. Eben ſo ward in dem Haus- und Staatsgeſetze vom 4. März 1817 das Fortbeſtehen der landſtändiſchen Verfaſſung ausgeſprochen, und in dem Protocolle der Landesverſammlung vom Jahre 1818 erklärte der Churfürſt: „daß er demnächſt, nach eigenem Ermeſſen und nach den individuellen Verhältniſſen ſeines Staates, deshalb das Nöthige verordnen werde.“

Bereits bald nach ſeiner Rückkehr nach Kaſſel, berief Wilhelm 1 die Stände (27. Dec. 1814) zum 1. März 1815 zu einem engern Landtage zuſammen, und nahm 5 gewählte

Vertreter des Bauernſtandes unter dieſelben auf, welche auch auf dem Landtage im Jahre 1816 wieder erſchienen; allein die neue von ihm beabſichtigte Verfaſſung entſprach den Wünſchen der privilegirten Stände nicht, welche eben ſo wenig dem Bauernſtande eine fortdauernde Vertretung zugeſtehen, als die von dem Churfürſten verlangten neuen Steuern bewilligen wollten, weil die heſſiſche Regierung nicht nur die an ſich erhöhten weſtphäliſchen Steuern beibehielt, ſondern auch die alten vor dem Jahre 1806 beſtehenden Abgaben erneuerte, welche die weſtphäliſche Regierung abgeſchafft hatte. Zugleich hatten die Stände für die Beſitzer der, während der weſtphäliſchen Zeit verkauften, Domainen ſich verwendet, die der Churfürſt, ohne Entſchädigung der Käufer, einzog, weil er das weſtphäliſche Beſitzthum des Landes nur als einen vorübergehenden Eroberungszuſtand und als einen feindlichen Raubzug betrachtete. Unter ſolchen Spannungen ward von dem Churfürſten Wilhelm 1 (2. Mai 1816) der Landtag aufgelöſet. Er ſtarb am 27. Febr. 1821. Ihm folgte ſein Sohn Wilhelm 2. Dieſer gab noch vor ſeiner Huldigung das Verſprechen, die landſtändiſche Verfaſſung aufrecht zu erhalten; doch erfolgte weder die Herſtellung der vorigen Stände, noch die zeitgemäße Bildung einer neuen Verfaſſung. Dagegen ward am 29. Jun. 1821 eine neue Organiſation der Verwaltung eingeführt*), und das Land in 4 Provinzen (Niederheſſen, Oberheſſen, Fulda und Hanau) eingetheilt. — Die Geſammtbevölkerung des Churſtaates Heſſen beträgt 580,000 Menſchen. —

742.

Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt. — Landgrafſchaft Heſſen-Homburg.

Der Großherzog Ludwig von Heſſen-Darmſtadt, deſſen Staat durch den Deputationshauptſchluß, dann bei dem Beitritte zum Rheinbunde bedeutend vergrößert und auch nach dem Wiener Frieden noch in ſeiner Bevölkerung

*) Die Urkunde ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 4, S. 150.

verſtärkt worden war, mußte, nach den Beſtimmungen der Congreßacte, an Preußen das Herzogthum Weſtphalen abtreten, wozu ſpäter, in einzelnen Verträgen, Abtretungen an Bayern und Heſſen-Kaſſel kamen. Dagegen erhielt er (7. Jul. 1816), in Angemeſſenheit zur Congreßacte, durch beſondern Vertrag mit Oeſtreich und Preußen, eine überrheiniſche Landſchaft, welche in Mainz (doch daß die Feſtung teutſche Bundesfeſtung blieb), dem Kreiſe Alzei und den Cantonen Worms und Pfeddersheim vom Speyerſchen Kreiſe beſtand, und außerdem die Souverainetät über mehrere mediatiſirte Häuſer und über Iſenburg, welche letztere aber (1817) durch Vertrag zum Theile an Heſſen-Kaſſel kam. In Hinſicht ſeiner überrheiniſchen Erwerbungen nahm der Großherzog (7. Jul. 1816) den Titel: Großherzog von Heſſen und bei Rhein an. Die Bevölkerung ſeines Staates umſchließt 700,000 Einwohner. — Dieſem Staate gab der Großherzog am 18. März 1820 eine ſtändiſche Verfaſſung mit zwei Kammern*), worin in Hinſicht der ſtändiſchen Rechte feſtgeſetzt ward, daß das neue Finanzgeſetz ohne Zuziehung der Stände nicht in Wirklichkeit treten, zuerſt aber der zweiten Kammer vorgelegt werden ſollte, und daß der Großherzog, bei allen zu erlaſſenden allgemeinen Geſetzen, zuvor das Gutachten der Stände vernehmen werde. — Gegen die Unvollkommenheit dieſer Verfaſſung erhoben ſich, nach der Zuſammenberufung der Stände, ſo bedeutende Stimmen aus der Mitte derſelben, und viele der erblichen und gewählten Stände erſchienen entweder gar nicht, oder reiſeten vor Eröffnung der Verſammlung aus der Reſidenz ab; ſo daß der Großherzog ſich entſchloß, zur Ergänzung jener Verfaſſungsurkunde, nicht nur (29. Jul.) die Verantwortlichkeit der Miniſter auszuſprechen; ſondern auch (5. Aug. 1820) „den politiſchen Rechten, welche die Verfaſſung den Staatsbürgern und einzelnen Claſſen derſelben ertheilt, ſo wie den Grundlagen, auf welchen der innere Rechtszuſtand beruht, eine erhöhte Garantie für ihre Dauer und Unveränderlichkeit" in folgen-

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 4, S. 82.

den Beſtimmungen zu geben: „Alle conſtitutionelle Geſetze und Rechtsbeſtimmungen ſollen nie, als mit Einwilligung beider Kammern und mit Zuſtimmung von zwei Drittheilen der auf dem Landtage gegenwärtigen Mitglieder jeder Kammer, einer Abänderung unterworfen werden können. Conſtitutionelle Geſetze und Rechtsbeſtimmungen ſind nicht nur diejenigen, durch welche die Rechte des Thrones und die politiſchen Rechte der Staatsbürger, ſo wie der einzelnen Claſſen derſelben, feſtgeſetzt werden, ſondern auch alle diejenigen, welche als Grundlage des innern Rechtszuſtandes zu betrachten ſind. Als ſolche anerkannte gemeinſchaftliche Grundlagen des beſtehenden Rechtszuſtandes ſind folgende anzuſehen: daß vor dem Geſetze alle gleich ſeyen; daß die Verſchiedenheit der chriſtlichen Bekenntniſſe keine Verſchiedenheit der politiſchen und bürgerlichen Rechte zur Folge habe; daß die Freiheit der Perſonen und des Eigenthums keiner Beſchränkung unterworfen ſey, als welche Recht und Geſetz beſtimmen, und daß das Eigenthum für öffentliche Zwecke nur gegen Entſchädigung nach dem Geſetze in Anſpruch genommen werden könne; daß alle, für welche keine verfaſſungsmäßige Ausnahme beſteht, an der Kriegsdienſtpflicht und an den Staatslaſten gleichen Antheil zu nehmen haben; daß keiner ſeinem ordentlichen Richter, außer in den geſetzlich vorgeſchlagenen Fällen, entzogen werden, und daß die Gerechtigkeitspflege von allem Einfluſſe der Regierung unabhängig ſeyn ſolle.“ Alle dieſe Beſtimmungen wurden in die neue Verfaſſung *) (17. Dec. 1820) aufgenommen, welche das gegenwärtige Grundgeſetz des Großherzogthums bildet. —

Dem Landgrafen von Heſſen-Homburg, Friedrich Ludwig Wilhelm Chriſtian, der ſeit der rheiniſchen Bundesacte vom 12. Jul. 1806 unter darmſtädtiſcher Souverainetät ſtand, wurden (1815) in der Congreßacte die Souverainetätsrechte beigelegt; doch hatte er keinen Antheil zu Wien an der Mitberathung und Unterzeichnung der Congreßacte. Er nahm

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 4, S. 94 und in Lüders diplomat. Archiv, Th. 2, Abth. 2. S. 380 ff.

darauf (15. July 1816) den Titel eines ſouverainen Landgrafen an, ward (26. Juny 1817) förmlich in den Bund mit der 70ſten Virilſtimme im Plenum aufgenommen, erhielt die ihm verſprochene Gebietsvermehrung von Preußen in dem Canton Meißenheim, und in einzelnen Ortſchaften des Cantons Grumbach, und regierte über ungefähr 21,000 Menſchen. In Hinſicht der Errichtung von Landſtänden gab er (1819) die Erklärung, daß er abwarten wolle, bis die benachbarten Länder vorangegangen wären. Nach ſeinem Tode (20. Jan. 1820) folgte ihm ſein Sohn, Friedrich Joſeph Ludwig in der Regierung, und dieſem (2. Apr. 1829) ſein nachgebohrner Bruder Ludwig.

743.

Das Herzogthum Braunſchweig.

Das Herzogthum Braunſchweig ward, nach der Verwundung ſeines Regenten an der Spitze des preußiſchen Heeres (1806) in der Schlacht bei Auerſtädt, von Napoleon als erobertes Land behandelt und im Jahre 1807 dem von ihm neugeſchaffenen Königreiche Weſtphalen einverleibt. Als Beſtandtheil deſſelben galt auch in den braunſchweigiſchen Ländern die weſtphäliſche Verfaſſung. — Nach der Völkerſchlacht bei Leipzig löſete ſich das Königreich Weſtphalen in ſeine frühern Beſtandtheile wieder auf, und auch der einſtweilen in England (ſeit 1809) lebende Herzog Friedrich Wilhelm kehrte (1813) in das Land ſeiner Väter zurück. Zwar ward im Ganzen die alte Verfaſſung hergeſtellt; allein der raſche und kriegeriſche Sinn des Herzogs brachte ihn im Inlande und mit den Nachbarn in mannigfaltige Reibungen. Frühzeitig endigte er bei Ligny auf den niederländiſchen Schlachtfeldern (16. Juny 1815), im Kampfe gegen den nach Frankreich zurückgekehrten Napoleon, ſein Leben. Für ſeinen unmündigen älteſten Sohn Karl übernahm der Prinz-Regent von Großbritannien die vormundſchaftliche Regierung, welche mit dem 30. Oct. 1823 endigte. — Der Prinz-Regent ließ den verſammelten Ständen des

Landes, deſſen Bevölkerung 212,000 Einwohner umſchließt, am 6. Sept. 1819 den Entwurf einer revidirten Landſchaftsordnung [1]) vorlegen, welcher, nach geſchehenen Unterhandlungen und erfolgter Vereinbarung darüber, am 19. Jan. 1820 zu Braunſchweig von den Ständen angenommen und von dem nunmehrigen Könige Georg 4 von Großbritannien am 25. Apr. 1820 unterzeichnet ward. —

Als aber der Herzog Karl am 30. Oct. 1823 die Regierung ſelbſt antrat, zerfiel er, wegen der um ein Jahr über die erreichte Volljährigkeit verlängerten vormundſchaftlichen Regierung, mit dem Könige von Großbritannien, grollte deſſen Miniſter, dem Grafen von Münſter, und erkannte die im Herzogthume neu eingeführte ſtändiſche Verfaſſung nicht an. — Das Fürſtenthum Oels überließ (1825) der Herzog Karl ſeinem nachgebohrnen Bruder Wilhelm, als Secundogenitur des Hauſes.

744.

Das Herzogthum Naſſau.

Das Herzogthum Naſſau ward, durch das Erlöſchen der Uſingenſchen Linie im Jahre 1816, von dem Herzoge Wilhelm aus der Weilburgiſchen Linie vereiniget. Doch hatten noch ſeine beiden Vorgänger, ſein Vater, der zu Weilburg, und ſein Vetter, der zu Uſingen regierte, und bei der Stiftung des Rheinbundes die herzogliche Würde erhielt, durch Patent vom 2. Sept. 1814 ihren Staaten eine neue ſtändiſche Verfaſſung [2]) mit zwei Claſſen von Ständen, einer (ſogenannten) Herrenbank mit erblichen oder vom Herzoge lebenslänglich ernannten Mitgliedern, und aus den erwählten Landesdeputirten gegeben, ſo wie den ältern Familienvertrag mit dem niederländiſchen Hauſe Naſſau (24.

---

1) Europ. Conſtitut. Th. 4. S. 117. Lüders diplom. Archiv. Th. 2, Abth. 2, S. 679 ff.

2) Das Patent vom 2. Sept. 1814 in den Europ. Conſtitut., Th. 2, S. 295 ff.

July 1814) erneuert. Der Staat, welcher, nach den Länderverluſten der beiden Linien Uſingen und Weilburg auf dem linken Rheinufer, eine nicht unbedeutende Entſchädigung in abgerundetem Länderbeſitze dieſſeits des Rheins durch den Deputationshauptſchluß, und durch die Acte des Rheinbundes eine bedeutende Erweiterung erhalten hatte, ward in ſeiner gegenwärtigen Geſtalt eingerichtet und beſtätigt durch den mit Preußen (31. Mai 1815) abgeſchloſſenen Vertrag, in welchem Naſſau an Preußen die Aemter Linz, Altenwied, Schönberg, Altenkirchen, Schönſtein, Hammerſtein, die Stadt Neuwied, Theile der Aemter Vallendar, Ehrenbreitſtein, Hachenburg u. a., nebſt der Souverainetät über die Solmſiſchen Aemter Braunfels, Hohenſolms und Greifenſtein überließ, dagegen aber von Preußen die, von Oranien eingetauſchten, Fürſtenthümer Dietz, Hadamar und Dillenburg, die Herrſchaften Beilſtein, Weſterburg und Schadeck, und einen Theil von Siegen erhielt. Darauf ward (1. July 1816) das Herzogthum in 28 Aemter eingetheilt, in welchen 350,000 Menſchen leben. Die Hauptſtadt des Landes ward Wiesbaden, die Reſidenz des Herzogs Biberich. Je ſchwieriger die Aufgabe war, die aus altnaſſauiſchen und neuerworbenen, vormals mainziſchen, trierſchen, köllniſchen, heſſiſchen, pfälziſchen und oraniſchen, Ländertheilen beſtehende Geſammtheit des Herzogthums zu Einem politiſchen Ganzen durch gleichmäßige Verfaſſungs- und Verwaltungsformen zu vereinigen; deſto mehr muß die zweckmäßige Löſung dieſer Aufgabe anerkannt werden, weil wenige teutſche Staaten in Hinſicht der Einheit des innern Verwaltungsorganismus mit Naſſau verglichen werden können. Der Staat hat keine Schulden und keine Bettler; die Beſteuerung beruht auf dem Grundſatze des reinen Einkommens; die Zünfte und Innungen ſind, ohne Störung des innern Haushaltes, verſchwunden, und die katholiſche und evangeliſche Kirche einander nach den bürgerlichen und politiſchen Rechten gleich geſtellt. Die Bevölkerung und der Wohlſtand ſind im Steigen, weil das größere Grundeigenthum in kleinere Theile zerſchlagen, und jedem die unbeſchränkteſte Benutzungsfreiheit ſeines Eigenthums zugeſprochen und geſichert ward. Da der Staat keine Schulden hat, und der Herzog keine

Civilliſte bezieht, ſondern von dem Ertrage der Domainen alle Bedürfniſſe des Hofes und ſeiner Familie beſtreitet; ſo ſind die geſammten, von den Ständen bewilligten, Steuern zunächſt für die verſchiedenen Hauptzweige der Staatsverwaltung beſtimmt.

745.
Die Staaten des ſächſiſch-Erneſtiniſchen Hauſes.

Von den fünf ſächſiſchen Herzogen des Erneſtiniſchen Hauſes erhielt die ältere Linie dieſes Hauſes, in dem Herzoge Karl Auguſt zu Weimar, durch die Beſtimmungen auf dem Wiener Congreſſe, eine beträchtliche Gebietsvermehrung und der Fürſt zugleich (21. Apr. 1815) die großherzogliche Würde. Durch Verträge mit Preußen (1. Juny und 12. Sept. 1815) gewann Weimar einen Zuwachs von 77,000 Menſchen in der Herrſchaft Blankenhayn, der niedern Grafſchaft Krannichfeld, in dem Amte Tautenburg, in dem größten Theile des bis dahin zum Königreiche Sachſen gehörenden Neuſtädter Kreiſes, in einigen thüringiſchen Enclaven, und in mehrern Aemtern und Ortſchaften vom Erfurtiſchen und Fuldaiſchen Lande, wodurch die Bevölkerung dieſes Staates in neueſter Zeit bis auf 227,000 Menſchen geſtiegen iſt. Der Großherzog gab dieſem Staate (5. Mai 1816) eine neue Verfaſſung *), nach welcher 31 Volksvertreter (10 von der Ritterſchaft, 1 von der Hochſchule Jena, 10 vom Bürger- und 10 vom Bauernſtande) zu Einer Repräſentation vereiniget (und nicht in zwei Kammern vertheilt) wurden. Später ward dieſe Verfaſſung, auf Verlangen des Großherzogs, unter die Garantie des teutſchen Bundes (13. März 1817) geſtellt. — Der Großherzog Karl Auguſt ſtarb am 14. Juny 1828 mit dem Ruhme, während ſeiner mehr als funfzigjährigen Regierung nicht nur ſeinem Staate zweckmäßige Verfaſſungs- und Verwaltungsformen gegeben, ſondern auch das geiſtige Leben in Wiſſenſchaft und Kunſt

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 2, S. 330 ff.

mächtig gefördert zu haben. — Ihm folgte ſein älteſter Sohn Karl Friedrich.

Von der zweiten Linie des ſächſiſch-Erneſtiniſchen Hauſes, der Gothaiſchen Linie, blühten, am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, die Häuſer Gotha-Altenburg, Meiningen, Coburg-Saalfeld und Hildburghauſen.

Ueber Sachſen-Altenburg regierte bis zum 20. April 1804 der Herzog Ernſt 2, einer der edelſten, einſichtsvollſten, anſpruchsloſeſten Fürſten, der ſeinen Staat durch zweckmäßige Geſetze, weiſe Sparſamkeit, und durch treffliche Anſtalten für Wiſſenſchaften und Künſte, ſo wie durch das Emporbringen des Feldbaues, des Gewerbsfleißes und des Handels, zeitgemäß fortbildete. — Ihn überlebten zwei Söhne, Auguſt und Friedrich, die beide ihre Jugendbildung in Genf erhalten hatten. Der Herzog Auguſt, ein vielſeitig gebildeter Mann, übernahm die Regierung, und führte ſie im Geiſte ſeines Vaters fort; nur daß er durch manche individuelle Sonderbarkeit und durch eine minder ſorgfältig berechnete Staatswirthſchaft von ſeinem Vorgänger ſich unterſchied. Er trat im Jahre 1807 dem Rheinbunde und im Jahre 1815 dem teutſchen Bunde bei, ohne Länderverluſt, aber auch ohne neuen Zuwachs. In den Fürſtenthümern Gotha und Altenburg dauerte die ältere ſtändiſche Verfaſſung fort, doch in dem letztern mit einigen Veränderungen. — Nach ſeinem frühzeitigen Tode (17. Mai 1822) folgte ihm ſein nachgebohrner, in Rom zur katholiſchen Kirche übergetretener, Bruder, Friedrich 4 in der Regierung, mit welchem am 11. Febr. 1825 das von Ernſt dem Frommen im Jahre 1640 begründete Gothaiſche Regentenhaus erloſch. Sogleich nach ſeinem Tode vereinigten ſich die Erben des Landes, die Herzoge von Meiningen, Hildburghauſen und Coburg zu einer einſtweiligen gemeinſchaftlichen Beſitznahme, bis, unter der von dieſen drei Fürſten nachgeſuchten Vermittelung des Königs von Sachſen, am 12. Nov. 1826 der Theilungsvertrag der erledigten Länder zu Hildburghauſen unterzeichnet ward, welcher eine bedeutende Veränderung in dem Beſitzthume der Staaten dieſer drei Fürſten bewirkte.

Der Herzog Friedrich von Hildburghauſen, welcher, mit den übrigen Fürſten des Erneſtiniſchen Hauſes, im Jahre 1807 dem Rheinbunde und im Jahre 1815 dem teutſchen Bunde beigetreten war, und der am 27. Nov. 1817 ſeinem Lande eine neue Verfaſſung [1]) gegeben hatte, in welcher auch der Bauernſtand durch eigene Abgeordnete vertreten ward, verzichtete, in dieſer Theilung, auf ſeine ganzen bisherigen Beſitzungen, wogegen er das Fürſtenthum Altenburg, mit wenigen Ausnahmen von demſelben, erhielt. Er verlegte darauf ſeine Regierung nach Altenburg.

Der Herzog Bernhard von Meiningen, der ſeinem ererbten Lande am 4. Sept. 1824 eine neue ſtändiſche Verfaſſung [2]) gegeben hatte, welche größentheils der Weimariſchen nachgebildet war, erwarb in der Theilung: das Fürſtenthum Hildburghauſen (mit Ausnahme zweier Aemter), das von Coburg abgetretene Fürſtenthum Saalfeld, das gothaiſche Amt Kranichfeld, das altenburgiſche Amt Camburg, und den an Camburg ſtoßenden Theil des Altenburgiſchen Amtes Eiſenberg. Er führt den Titel: Herzog von Meiningen-Hildburghauſen-Saalfeld.

Der Herzog Ernſt von Coburg-Saalfeld gewann bereits auf dem Wiener Congreſſe einen Länderzuwachs von 20,000 Menſchen, der in dem, mit Preußen (8. Sept. 1816) abgeſchloſſenen, Vertrage in einem Theile des vormaligen franzöſiſchen Saardepartements beſtand. Der Herzog legte (6. März 1819) dieſer ſeiner überrheiniſchen Beſitzung, die gegenwärtig 30,000 Menſchen umſchließt, den Namen Fürſtenthum Lichtenberg bei, und gab ihm eine, von ſeinem Erblande verſchiedene, Geſtaltung. In dem letztern ward bereits durch Vertrag vom 16. März 1816 [3]) die ſtändiſche Verfaſſung theilweiſe verändert, worauf aber am 8. Aug. 1821 eine, von ihm ertheilte, neue zeitgemäße Verfaſſung [4]) ins öffent-

1) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 3. S. 388.
2) Ebend. Th. 4. S. 1005.
3) Ebend. Th. 2. S. 306.
4) Ebend. Th. 4. S. 50 und in Lüders diplomat. Archiv. Th. 2. Abth. 2. S. 441.

liche Leben trat. — Bei der Theilung der Gothaiſchen Erbſchaft trat er zwar das Fürſtenthum Saalfeld und einige Parzellen an Meiningen ab; er erwarb aber dagegen das ganze Fürſtenthum Gotha, mit Ausnahme des Amtes Kranichfeld, und die zu Hildburghauſen gehörigen Aemter Sonnenfeld und Königsberg. Er nahm den Namen: Herzog von Coburg und Gotha an.

Nach dieſer Theilung der Gotha-Altenburgiſchen Länder geſtaltete ſich die Bevölkerung der, durch jene Theilung zerſtückelten, Linien des Gothaiſchen Hauſes, ſo, daß der Herzog von Altenburg über 108,000 Menſchen, der Herzog von Meiningen über 130,000 Einwohner, und der Herzog von Coburg und Gotha, mit Einrechnung Lichtenbergs, über 152,000 Menſchen, regiert. Im Herzogthume Gotha ward, wie in Altenburg, die frühere ſtändiſche Verfaſſung beibehalten; doch gab (1. Febr. 1829) der Herzog von Coburg und Gotha ſeinem geſammten Lande eine neue Ordnung der Landesverwaltung, und (23. Aug. 1829) machte der Herzog von Meiningen, nach der Vermehrung der Landſtände, ein neues Grundgeſetz für die vereinigte landſchaftliche Verfaſſung des Herzogthums bekannt, weil die Verfaſſung vom 4. Sept. 1824, wegen der eingetretenen Verhältniſſe, einer Veränderung bedurft hatte. In dieſem Grundgeſetze wurden 24 Landſtände (8 aus dem Adel, 8 aus dem Bürger- und 8 aus dem Bauernſtande) feſtgeſetzt.

746.

Die übrigen teutſchen Staaten.

Während in der Mehrheit der Staaten des teutſchen Bundes entweder neue Verfaſſungen in das innere Leben derſelben eintraten, oder die frühern Verfaſſungsformen zeitgemäß fortgebildet wurden, dauerte die ältere ſtändiſche Verfaſſung in den Staaten der beiden Herzoge von Mecklenburg fort, in welchen ſelbſt die Aufhebung der Leibeigen-

ſchaft und Gutsunterthänigkeit Schwierigkeit fand; doch ſollten dieſe im Schwerinſchen Staate vom 24. Oct. 1821 an allmählig aufhören. Beide Herzoge erhielten auf dem Wiener Congreſſe die großherzogliche Würde. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Friedrich Franz, deſſen Land 442,000 Einwohner umſchließt, erhielt keine, dagegen aber der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Karl — welchem ſein Sohn Georg am 6. Nov. 1816 in der Regierung folgte — eine Gebietsvergrößerung von 10,000 Menſchen im Saardepartement. Doch überließ der Großherzog Georg dieſe neue Erwerbung durch Vertrag (21. Mai 1819) an Preußen, welches ihm dafür eine Million Thaler zahlte. — Sein Land umſchließt ungefähr eine Bevölkerung von 80,000 Menſchen.

Der Adminiſtrator des Herzogthums Oldenburg, Peter Friedrich Ludwig, welcher durch die Ausdehnung des franzöſiſchen Reiches über Nordteutſchland (10. Dec. 1810) das Herzogthum Oldenburg verloren, und blos das Fürſtenthum Lübeck behalten hatte, kehrte im Spätjahre 1813 nach Oldenburg zurück, erhielt auf dem Wiener Congreſſe die großherzogliche Würde (die er aber weder als Adminiſtrator, noch ſpäter als Regent annahm), und eine bedeutende Vergrößerung ſeines Staates, welche theils in der von Rußland (1818) abgetretenen Herrſchaft Jever, theils in 5000 von Hannover ihm (4. Febr. 1817) überlaſſenen Einwohnern, theils in 20,000 Menſchen im überrheiniſchen Fürſtenthume Birkenfeld beſtand, welche Preußen ihm (Apr. 1817) im Saardepartement übergab, ſo daß die Geſammtbevölkerung dieſer Länder gegenwärtig zu 249,000 Menſchen berechnet wird. Die Einführung einer volksvertretenden Verfaſſung in dieſem Staate iſt nicht erfolgt. Der Tod des zu Plön lebenden Herzogs Peter Friedrich Wilhelm († 2. Jul. 1823) brachte in der Verwaltung keine Veränderung hervor, weil der Adminiſtrator, während der Gemüthskrankheit ſeines Vorgängers, bereits die Regierung völlig geleitet hatte. Als aber der Herzog Peter Friedrich Ludwig am 21. Mai 1829 zu Wiesbaden ſtarb, nahm ſein älteſter Sohn und Nachfolger, Auguſt,

(28. Mai 1829) die großherzogliche Würde an, und erklärte, daß von nun an ſeine geſammten Länder (Herzogthum Oldenburg, Erbherrſchaft Jever und die Fürſtenthümer Lübeck und Birkenfeld) unter dem gemeinſamen Namen Großherzogthum Oldenburg begriffen ſeyn ſollten. —

Unverändert nach ihrem geographiſchen Umfange blieben auf dem Wiener Congreſſe die teutſchen Staaten der Herzoge von Anhalt-Deſſau (58,000 Einwohner), Bernburg (39,000 E.) und Köthen (35,000 E.) [1]; der Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen (49,000 E.) und Rudolſtadt (54,000 E.); der Fürſten von Hohenzollern-Hechingen (15,000 E.) und Sigmaringen (38,000 E.); der Fürſten von Lippe-Detmold (77,000 E.) und Schaumburg (26,000 E.); des Fürſten von Liechtenſtein (5800 E.); des Fürſten von Waldeck (54,000 E.); der Fürſten von Reuß, älterer Linie (24,100 E.) zu Greiz, und jüngerer Linie (58,000 E.) zu Schleiz und Ebersdorf [2]); ſo wie der vier freien Städte: Hamburgs (146,000 E.), Lübecks (46,500 E.), Bremens (48,500 E.); und Frankfurts (52,200 E.) — Von den letztgenannten teutſchen Fürſten ſprach der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt (8. Jan. 1816) [3]) die Begründung einer Volksvertretung (durch 18 gewählte Repräſentanten) aus; im Fürſtenthume Lippe-Detmold gab die treffliche Fürſtin-Vormünderin Pauline (8. Jun. 1819) eine ſehr zweckmäßige Verfaſſung 4) mit Einer Kammer, welche aber, wegen des Widerſtandes der ältern Stände, noch nicht ins öffentliche Leben getreten iſt; im Fürſtenthume

1) Am 13. Jan. 1826 machte der Herzog Ferdinand bekannt, daß er mit ſeiner Gemahlin am 24. Oct. 1825 zu Paris zur katholiſchen Kirche getreten ſey.

2) nachdem mit dem Tode des Fürſten von Lobenſtein Heinrichs 54 (7. Mai 1824) die Speciallinie zu Lobenſtein erloſch, deren Beſitzungen an das Haus Ebersdorf fielen.

3) Dieſe Verordnung in den Europ. Conſtitut. Th. 2, S. 364 ff.

4) Dieſe Verfaſſungsurkunde Ebend. Th. 3, S. 416 ff.

Lippe-Schaumburg ward (15. Jan. 1816) von dem Fürſten Georg Wilhelm die Verordnung [1]) einer zeitgemäßen ſtändiſchen Verfaſſung gegeben, und im Fürſtenthume Liechtenſtein (9. Nov. 1818) eine ſehr unvollkommene ſtändiſche Verfaſſung [2]) eingeführt. Der Fürſt von Waldeck ſchloß, (19. Apr. 1816) einen Landesvertrag [3]) mit ſeinen Ständen, und, während in den drei Hanſeſtädten die ehemalige Verfaſſung hergeſtellt ward, erhielt die Stadt Frankfurt eine Fortbildung der ihrigen (18. Jul. 1816) in einer ſogenannten Ergänzungsacte [4]). — Für das, dem Könige der Niederlande gehörende, Großherzogthum Luxemburg, mit 296,500 Einwohnern, gilt die niederländiſche Verfaſſung; doch hat das Großherzogthum 60 beſondere Provinzialſtände (20 von der Ritterſchaft, 20 von den Städten und dem Bürgerſtande, 20 von dem Lande), und ſendet 4 Mitglieder zu den niederländiſchen Generalſtaaten. — Für das, mit der Krone Dänemark verbundene, Herzogthum Holſtein und Lauenburg, mit 440,000 Einwohnern, in welchem ſeit 1711 kein Landtag gehalten worden war, erſchien (19. Aug. 1816) die königliche Erklärung, daß im Herzogthume eine ſtändiſche Verfaſſung beſtehen, und dieſer Gegenſtand durch Deputirte zu Kopenhagen verhandelt werden ſollte; allein bis jetzt iſt dieſe wichtige Angelegenheit noch nicht beendigt, ſondern vom Könige blos (1817) die Verfaſſung des mit Holſtein verbundenen Lauenburgs beſtätigt worden.

747.

Italien von 1789—1814.

Nächſt Teutſchland erfuhr kein Land in Europa in den neueſten Zeiten eine ſo völlige Umbildung ſeines ganzen poli-

---

1) Dieſe Verordnung in den Europ. Conſtitut. Th. 3, S. 410 ff.
2) Dieſe Verfaſſung Ebend. Th. 3, S. 433 ff.
3) Dieſer Landesvertrag Ebend. Th. 3, S. 368 ff.
4) Dieſe Ergänzungsacte Ebend. Th. 2, S. 385 ff.

tiſchen Syſtems, als die Halbinſel Italien, die in Hinſicht der Menge ihrer einzelnen größern und kleinern Staaten ohnehin bereits ſeit den Zeiten des Mittelalters die meiſte Aehnlichkeit mit Teutſchland hatte, und zum Theile in dem römiſch-teutſchen Kaiſer, ſo wie Teutſchland ſelbſt, ihren Oberherrn anerkannte. In Italien war aber, ſo wie in Teutſchland, beim Anfange der franzöſiſchen Revolution die politiſche Form der meiſten einzelnen größern und kleinern Staaten veraltet; es bedurfte daher blos eines ſtarken Andranges von außen, dieſe Formen in ihrem Innern zu erſchüttern und neu zu geſtalten.

Demungeachtet ward erſt der Feldzug des Jahres 1796 für Italiens Schickſal entſcheidend; auch hätte wahrſcheinlich die Umbildung des innern und äußern Staatslebens der italiſchen Staaten nicht von den Alpenketten bis an die ſicilianiſche Meerenge ſich ausgebreitet, wenn nicht ſeit dem Frieden von Campo Formio im Jahre 1797 bis zum Jahre 1814 Frankreichs mächtiger Einfluß auf die innern Verhältniſſe, ſo wie auf die Stellung Italiens gegen das Ausland, vorgeherrſcht hätte.

Nur die vom Jahre 1796 bis 1805 ununterbrochen wiederholten Kämpfe in und über Italien konnten zuletzt das Ergebniß herbeiführen, daß die bis dahin beſtandenen Staaten von Savoyen und Piemont, von Parma und Piacenza, von Mailand und Mantua, von Modena und Reggio, von Toſkana, der Kirchenſtaat, und die Republiken Venedig, Genua und Lucca aus der Reihe der europäiſchen Mächte verſchwanden, und dagegen aus den Trümmern der lombardiſchen Staaten das neue Königreich Italien hervorging, Frankreichs Umfang ſelbſt über das weſtliche Ober- und Mittelitalien bis an die Grenze Neapels erweitert und ausgedehnt, und in dem bourboniſchen Königreiche Neapel eine neue Regentendynaſtie und eine neue Verfaſſung begründet ward. —

Allein dieſe neuen politiſchen Formen überlebten nicht den Sturz ihres Urhebers. Kaum hatte Napoleon am 11. April 1814 den Thronen Frankreichs und Italiens entſagt, als in

der Mehrheit der italiſchen Staaten die vormaligen Verhältniſſe hergeſtellt wurden, außer daß die ehemals ſo wichtigen Freiſtaaten der Halbinſel, bis auf das unbedeutende S. Marino, für immer aus dem italiſchen Staatenſyſteme verſchwanden.

748.

Savoyen und Piemont. — Sardinien.

Der König Victor Amadeus 3 von Sardinien regierte ſeit 1773 über ſeine Erbländer auf dem italieniſchen Feſtlande, über Savoyen, Piemont und Nizza. Durch die Vermählung ſeiner Töchter mit dem Grafen von Provence und dem Grafen von Artois, den Brüdern Ludwigs 16, an das Familienintereſſe des bourboniſchen Hauſes in Frankreich geknüpft, nahm er Parthei gegen die großen politiſchen Vorgänge in Paris ſeit 1789, und duldete und nährte die Emigranten in ſeinem Lande. Die Vertreibung des franzöſiſchen Geſandten Semonville (1792) aus Turin veranlaßte den Angriff Frankreichs auf Savoyen. Montesquiou eroberte Savoyen, Anſelm Nizza; beide Länder wurden als zwei Departemente, Savoyen unter dem Namen des Montblanc am 27. Nov. 1792, Nizza unter dem Namen des Departements der Seealpen am 31. Jan. 1793 der jungen franzöſiſchen Republik einverleibt. — Der König ließ darauf, unterſtützt von 200,000 Pfund Sterling jährlicher Hülfsgelder von England, ſein Heer zu den Oeſtreichern in Italien ſtoßen. Weil aber die Hauptſchläge in dem erſten Coalitionskriege zunächſt in den Niederlanden und am Rheine geſchahen; ſo behaupteten die Franzoſen zuletzt in Italien nur noch einen kleinen Bezirk im Gebiete des Freiſtaates Genua. Da erhielt Bonaparte (1796) den Oberbefehl der Franzoſen in Italien. Er ſiegte bei Montenotte (12. Apr.) und bei Milleſimo (14. Apr.) über die Oeſtreicher und Piemonteſen, trennte die letztern von den Oeſtreichern, und warf den piemonteſiſchen Feldherrn Colli, nachdem ſich Beaulieu mit den Oeſtreichern ins Mailändiſche gezogen hatte, bei Ceva und Mondovi (22.

Apr.), bis in die Nähe von Turin. Dieſe Siege und die Gährung des piemonteſiſchen Volkes beſchleunigten den Abſchluß des Separat-Friedens zwiſchen dem Könige von Sardinien und der Republik Frankreich (15. Mai 1796), in welchem Victor Amadeus Savoyen und Nizza an Frankreich abtrat, und dem franzöſiſchen Heere neun Feſtungen in Piemont bis zum allgemeinen Frieden überließ. Noch in demſelben Jahre (16. Oct. 1796) ſtarb der König; ihm folgte ſein Sohn Karl Emanuel 4. Dieſer ſchloß (5. Apr. 1797) mit Frankreich ein Angriffs- und Vertheidigungsbündniß gegen Oeſtreich, und rettete dadurch eine Zeitlang das politiſche Daſeyn ſeines Staates, während in ſeiner Nähe, in Mailand und Rom, die Fahne der Freiheit aufgepflanzt, Venedig zwiſchen Oeſtreich und Ciſalpinien getheilt, und Genua in ſeiner Staatsform neu geſtaltet ward. Schon gährte auch in Piemont der Aufſtand; allein Bonaparte hinderte deſſen Ausbruch, weil er den Ciſalpiniern nicht verſtattete, Kriegsbedürfniſſe nach Piemont zu bringen. Demungeachtet führten die gegenſeitigen Anfeindungen zwiſchen Ciſalpinien, Genua und Piemont zu einem Vertrage mit dem in Italien befehligenden Generale Brune, in welchem der König von Sardinien (28. Jun. 1798) die Feſtung Turin den Franzoſen überließ. Als nun aber, nach der Begründung der zweiten Coalition gegen die Anmaßungen des Directoriums in Frankreich, das die Schweiz demokratiſirt und die Expedition nach Aegypten geſandt hatte, der König von Neapel (Nov. 1798) ins Gebiet der neuen römiſchen Republik einfiel, den Papſt herzuſtellen; da ließ das franzöſiſche Directorium den König von Sardinien, wegen eines angeblichen Einverſtändniſſes mit Frankreichs Feinden, durch den General Joubert zu einer Entſagungsacte auf Piemont (9. Dec. 1798), und zu dem Befehle an ſein Heer nöthigen, mit den Franzoſen ſich zu vereinigen. Noch am Abende dieſes Tages verließ der König Turin, um nach Sardinien abzugehen, der minder wichtigen Inſel, die ihm allein von ſeinen Staaten geblieben war. Piemont ſelbſt ward republikaniſirt, und in vier Departemente getheilt, ohne damals Frankreich oder Ciſalpinien einverleibt zu werden. Doch führte

das Waffenglück der Oeſtreicher und Ruſſen (1799) in Oberitalien ihre Heere auch nach Piemont; ſogar Turin fiel (10. Jun.) in ihre Hände. Das piemonteſiſche Volk erleichterte den Oeſtreichern die Eroberung des Landes durch einen Aufſtand, obgleich Oeſtreich den König die Regierung nicht wieder antreten ließ; allein die Schlacht bei Marengo (14. Jun. 1800) ſtellte auf einmal in ganz Oberitalien das Uebergewicht Frankreichs wieder her, und Bonaparte ernannte, vor ſeiner Abreiſe aus Italien, eine einſtweilige Regierung in Turin. Die Friedensſchlüſſe von Lüneville und Amiens übergingen das Schickſal der Länder, welche dem Könige von Sardinien auf dem Feſtlande Italiens gehörten, mit Stillſchweigen; nur Rußland verwandte ſich in dieſer Zeit thätig, aber vergeblich, bei Frankreich für die Herſtellung oder Entſchädigung des Königs, der in Rom geiſtlichen Uebungen ſich überließ, und nach dem Tode ſeiner Gemahlin, einer Schweſter Ludwigs 16, zu Rom in einer Verzichtungsurkunde (4. Jun. 1802) ſeine Krone und ſeine Rechte ſeinem Bruder, dem Herzoge von Aoſta, Victor Emanuel übertrug, ſich jährlich 50,000 Piaſter vorbehielt, und ins Privatleben überging. (Er ſtarb am 6. Oct. 1819 zu Rom, nachdem er im letzten Lebensjahre in den Jeſuiterorden getreten war.) — Bald nach der Verzichtleiſtung des Königs ward zu Paris, durch Senatusconſultum vom 11. Sept. 1802, ganz Piemont in ſechs Departemente eingetheilt und der franzöſiſchen Republik ſelbſt einverleibt.

749.

Toſkana. — Parma.

Das Großherzogthum Toſkana, nach dem Erlöſchen des mediceiſchen Hauſes und in Angemeſſenheit zu den Beſtimmungen des Wiener Friedens vom Jahre 1735, eine Beſitzung des Lothringiſch-Habsburgiſchen Hauſes ſeit dem Jahre 1737, war von dem Kaiſer Franz 1 in eine Secundogenitur dieſes Hauſes verwandelt und ſeit Franz des

erſten Tode (1765) von deſſen zweitem Sohne, Leopold, mit Weisheit, Kraft und Milde beherrſcht worden. Als ihn aber der Tod ſeines Bruders, des Kaiſers Joſeph (1790) zur Regierung der öſtreichiſchen Erbländer rief, übergab er ſeinem zweiten Sohne, Ferdinand, den, in ſeinem Innern durch Leopolds Regentenweisheit zweckmäßig geſtalteten, Staat von Toſkana. Schon gährte bei ſeinem Regierungsantritte der Sturm der Revolution in Frankreich; allein Ferdinand erneuerte (1790 und 1792) das von ſeinem Vater am 1. Aug. 1778 gegebene Neutralitätsgeſetz, und konnte blos durch Englands Drohungen (Oct. 1793) zur Entfernung der franzöſiſchen Agenten gezwungen werden. Zwar fand der Nationalconvent in dieſem Schritte eine Kriegserklärung gegen Frankreich; Ferdinand aber nahm keinen weitern Antheil an der Coalition gegen Frankreich, und war der erſte aller europäiſchen Souveraine, der (9. Febr. 1795) durch einen Separatfrieden öffentlich das ehemalige gute Vernehmen mit der ſiegreichen Republik herſtellte.

Die Britten von den italieniſchen Häfen auszuſchließen, beſetzten die Franzoſen (27. Jul. 1796 — Febr. 1797) den toſkaniſchen Hafen Livorno. Beim Wiederausbruche des Krieges im Jahre 1799 ward aber auch dem Großherzoge, als Bruder des teutſchen Kaiſers, von dem franzöſiſchen Directorium der Krieg angekündigt; er ging nach Wien, und ſein Land beſetzten die Franzoſen. Zwar bewirkten die Siege der Oeſtreicher und Ruſſen in Oberitalien im Sommer 1799 in Florenz eine kurze Wiederherſtellung der vorigen Verhältniſſe; allein der Tag bei Marengo (14. Jun. 1800) gab den Franzoſen ihr bisheriges Uebergewicht in Italien überhaupt, und alſo auch in Toſkana zurück.

Der Friede zu Lüneville (9. Febr. 1801) entſchied endlich ganz unerwartet über Toſkana's Schickſal. Der bisherige Großherzog überließ, gegen eine ihm zugeſicherte hinreichende Entſchädigung in Teutſchland, ſein väterliches Erbe dem Erbprinzen von Parma, der daſſelbe mit dem königlichen Titel, als König von Hetrurien (2. Aug. 1801) unter franzöſiſchem Einfluſſe, aber mit Ab-

neigung der Florentiner gegen ihn, in Beſitz nahm. Die Königskrone von Hetrurien war die erſte, welche der erſte Conſul ſchuf, der dadurch den Bundesgenoſſen Frankreichs, den König von Spanien, den Schwiegervater des jungen Königs Ludwig 1, ſich verpflichtete. Zugleich beſtimmte ein zwiſchen Spanien und Frankreich (24. März 1801) zu Madrid unterzeichneter Vertrag Hetrurien auf ewige Zeiten als Eigenthum von Spanien, ſo daß es, wenn das gegenwärtige Haus daſelbſt ausſtürbe, jedesmal von einem ſpaniſchen Infanten regiert werden ſollte. Dagegen überließ aber Spanien die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtalla, in demſelben Vertrage, zur Verfügung der franzöſiſchen Republik, und der neue König die toſkaniſchen Beſitzungen auf der Inſel Elba gleichfalls an Frankreich, wogegen er den Beſchützungsſtaat (Stato degli Preſidii) gewann. — Das junge Königreich fand Ludwig, der immer kränklich war, ſehr verſchuldet; er ſelbſt mißfiel den Florentinern durch die eingeführten ſtrengen ſpaniſchen Hofſitten und durch die Wiederherſtellung der unter Leopold ſo ſehr gemilderten Form der kirchlichen Hierarchie. Im Jahre 1802 (2. Jun.) ernannte der König ſeine Gemahlin Maria Luiſe zum Mitgliede des Staatsrathes, und als Ludwig 1 am 27. Mai 1803 ſtarb, übernahm ſeine Wittwe die Regierung für ihren minderjährigen Sohn, den Don Ludwig 2, bis zu deſſen achtzehntem Jahre.

Als aber der Friede von Preßburg die Geſtalt der Dinge in Oberitalien weſentlich umgebildet und Oeſtreichs frühere Erwerbungen von dem venetianiſchen Gebiete mit dem neuen Königreiche Italien verbunden hatte; als darauf die bourboniſche Dynaſtie aus Neapel nach Sicilien geflüchtet war; da ward auch die Beſtimmung des Königreiches Hetrurien von neuem verändert. Der Vertrag von Fontainebleau, am 27. Oct. 1807 zwiſchen Frankreich und Spanien abgeſchloſſen, ernannte den König von Hetrurien zum Könige des nördlichen Luſitaniens, mit der Stadt Oporto als Reſidenz. Dagegen ward Hetrurien an Frankreich abgetreten. Die Königin von Hetrurien verließ daher am

10. Dec. 1807 das Land nach einer Abſchiedsproclamation, und ging mit ihrem Sohne nach Madrid. Statt des Namens Hetrurien ward nun in der diplomatiſchen Sprache Frankreichs die ehemalige Benennung Toſkana wieder hergeſtellt, dieſes Land durch kaiſerliches Decret vom 30. Mai 1808 mit Frankreich ſelbſt vereiniget, und in die drei Departemente: vom Arno, vom Mittelmeere und Ombrone eingetheilt. Nach wenigen Monaten (3. März 1809) errichtete aber der Kaiſer in Florenz ein neues Generalgouvernement für ſeine Schweſter Eliſa, die Fürſtin von Lucca und Piombino, welche ſeit dieſer Zeit den Titel Großherzogin führte. —

Das Herzogthum Parma, mit Piacenza und Guaſtalla, hatte im Aachner Frieden (1748) der ſpaniſche Infant Philipp (der zweite Sohn des Königs Philipp 5 aus ſeiner zweiten Ehe mit der Prinzeſſin Eliſabeth von Parma) erhalten. Ihm war (1765) ſein Sohn Ferdinand in der Regierung gefolgt. Beim Ausbruche des Krieges in Oberitalien eben ſo, wie die meiſten Fürſten der Lombardei, in den Kampf gegen Frankreich verflochten, rettete er Anfangs durch einen Waffenſtillſtand (8. Mai), und dann, (5. Nov. 1796) durch einen Frieden mit der Republik die Selbſtſtändigkeit ſeines kleinen Staates auf gemäßigte Bedingungen, welche er zunächſt ſeiner ſpaniſchen Abſtammung und dem damaligen erneuerten Bündniſſe Frankreichs mit Spanien verdankte. Als aber der geheime Vertrag vom 24. März 1801 zwiſchen dieſen beiden Mächten den Erbprinzen des Herzogs zum neuerrichteten Throne von Hetrurien beſtimmte, Parma hingegen zu Frankreichs Verfügung ſtellte, ſchien der Herzog Ferdinand nicht geneigt zu ſeyn, ſein Land zu verlaſſen. Doch ward, nach ſeinem plötzlichen Tode (9. Oct. 1801), das Herzogthum in Angemeſſenheit zu jenem Vertrage von Frankreich beſetzt, und ſchien Anfangs zu der von Rußland verlangten Entſchädigung des Königs von Sardinien beſtimmt zu ſeyn. Es ward aber bereits am 21. Jul. 1805 durch kaiſerliches Decret in die 28ſte Militairdiviſion Frankreichs

verwandelt und nach franzöſiſcher Form geſtaltet. Am 30. März 1806 errichtete der Kaiſer in demſelben drei große franzöſiſche Reichslehen, und ertheilte Guaſtalla ſeiner Schweſter Pauline, vermählt mit dem Fürſten Borgheſe. Allein als dieſe für Guaſtalla (14. Aug. 1806) ſechs Millionen Franken mit dem Rechte, in Frankreich dafür ſich anzukaufen, erhielt, ward Guaſtalla mit dem Königreiche Italien und (1808) durch Senatusconſultum Parma und Piacenza, als Departement Taro, mit Frankreich ſelbſt vereinigt.

750.

Genua.

Der Freiſtaat Genua, welcher im Jahre 1768 die Inſel Korſika an Frankreich verkauft hatte, ſuchte beim Ausbruche des franzöſiſchen Revolutionskrieges ſeine Selbſtſtändigkeit und die Sicherheit ſeines Handels durch das Syſtem einer ſtrengen Neutralität (1793) zu retten; denn die Regierung Genua's fühlte, daß, bei einer Verbindung mit Frankreichs Feinden, die großen in Frankreich ſtehenden Darlehen gefährdet, und, bei einer Anſchließung an Frankreich, ihre Beſitzungen den Gegnern Frankreichs, beſonders ihrem Erbfeinde, dem Könige von Sardinien, bloßgeſtellt ſeyn würden. Dennoch ward dieſe Neutralität, die nicht durch eine bewaffnete Macht gegen die ſtreitenden Partheien geltend gemacht werden konnte, bereits in den erſten Zeiten des Revolutionskrieges mehrmals von beiden Theilen verletzt; allein das politiſche Schickſal der Republik kam erſt nach den Siegen der Franzoſen in Oberitalien zur Entſcheidung. Schon am 9. Oct. 1796 ward zwiſchen Frankreich und Genua ein Vertrag abgeſchloſſen, welcher bereits die Abhängigkeit der ſchwächern Republik von der mächtigern bekundete. Bald darauf, nach der Stiftung der cisalpiniſchen Republik in der Mitte Oberitaliens, wogte auch in Genua (17—22. Mai 1797) der vieljährige geheime Groll der Demokraten gegen die herrſchenden Ariſtokraten, wie in Venedig,

auf. Demungeachtet ſchien die Mehrheit des Volkes mit den Ariſtokraten zuſammen zu halten, und vielleicht würde der Rath der Zweihundert die Beibehaltung der bisherigen Staatsform durchgeſetzt haben, wenn nicht der franzöſiſche Geſandte Faypoult für die Anſprüche der Demokraten ſich erklärt hätte, worauf der Doge ſich genöthigt ſah, eine Deputation in das Hauptquartier des Generals Bonaparte zu ſenden. Da ward, unter des letztern Einfluſſe, in der Convention zu Montebello *) die veraltete ariſtokratiſche Regierungsform (6. Jun. 1797) in eine demokratiſche, und ſpäter auch der Name des Staates ſelbſt in die Benennung liguriſche Republik verwandelt. Nach der neuen Staatsform, einer Nachbildung der damaligen franzöſiſchen, beruhte die Souverainetät auf dem Volke; die geſetzgebende Gewalt ward zweien Räthen, einem von 300 und einem von 150 Mitgliedern, übertragen, die vollziehende Gewalt aber einem von den beiden Räthen zu ernennenden Senate von 12 Mitgliedern, unter dem Vorſitze eines Doge. Die Gemeinden wurden nach dem Syſteme der franzöſiſchen Municipalitäten eingerichtet, und der Adel und alle Vorrechte der privilegirten Stände abgeſchafft. Zugleich wurden durch den Frieden von Campo Formio die bisherigen kaiſerlichen Lehen innerhalb des Gebietes von Genua der Republik einverleibt.

Hatte ſchon dieſe neue Staatsform nur nach einem hartnäckigen Kampfe (4. und 5. Sept.) gegen die bewaffneten Landleute, die man überredet hatte, daß die katholiſche Religion dadurch bedroht würde, am 2. Dec. durchgeſetzt werden können; ſo litt das genueſiſche Gebiet noch mehr bei der Erneuerung des Krieges im Jahre 1799. Denn auf demſelben behauptete ſich der Reſt des von den Ruſſen und Oeſtreichern aus Oberitalien verdrängten franzöſiſchen Heeres, und Maſſena übergab das ausgehungerte Genua erſt am 4. Jun. 1800 an die Oeſtreicher. Nach wenigen Tagen änderte

*) Die Grundzüge dieſer Convention ſtehen in den Europ. Conſtitut. Th. 3, S. 453 f.

aber die Schlacht bei Marengo (14. Jun.) von neuem die Lage der Dinge. Doch dauerte der Partheienkampf im Genueſiſchen fort, bis die liguriſche Republik im Frieden von Lüneville (9. Febr. 1801) anerkannt, und ihr (Sept. 1801) ein einſtweiliger Verfaſſungsentwurf von Paris aus mitgetheilt ward, der aber nicht ins Leben trat. Vielmehr erſchienen liguriſche Abgeordnete im Januar 1802 zu Lyon, als daſelbſt die Conſulta der cisalpiniſchen Republik die neue Ordnung der Dinge in der nunmehrigen italieniſchen Republik begründete. Die liguriſchen Abgeordneten konnten aber zu Lyon nur den Miniſter Talleyrand, nicht den erſten Conſul, ſprechen, weil ſie nicht in die Vereinigung Liguriens mit der italieniſchen Republik einwilligten. Darauf überreichte der franzöſiſche Geſandte Salicetti in Genua am 26. Jun. 1802 eine Verfaſſung*), unterzeichnet von Bonaparte und Talleyrand, welche mit der neuen Staatsform in der italieniſchen Republik die meiſte Aehnlichkeit hatte, und zugleich manche Einrichtungen und Benennungen aus der vorigen Verfaſſung Liguriens erneuerte. Die Vertreter des Volkes beſtanden, nach dieſer Verfaſſung, aus den drei Collegiis der Grundeigenthümer, der Kaufleute und der Gelehrten. Zu den Gelehrten wurden die Rechtskundigen und alle gerechnet, welche ſich mit Wiſſenſchaften und Künſten beſchäftigten. Die beiden erſten Collegia beſtanden jedes aus 200, das Collegium der Gelehrten nur aus 100 Mitgliedern. Die Collegia, deren Mitglieder auf Lebenszeit gewählt wurden, wählten die Senatoren, und ſchlugen drei Candidaten vor, aus welchen der Senat den Doge ernannte. Eine Nationalconſulta von 60—72 Mitgliedern, gewählt aus den Conſulten der einzelnen Bezirke, ſollte jährlich ſich verſammeln und die Geſetzesvorſchläge prüfen; ein Senat von 30 Mitgliedern ſollte die Regierung führen und aller zwei Jahre zum dritten Theile erneuert werden; an der Spitze des Staates ſtand ein auf ſechs Jahre gewählter Doge. Dieſe Würde erhielt Durazzo. Der Doge und der Senat waren nach dieſer Zeit von neuem

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 3, S. 457 ff.

wahlfähig; die katholiſche Religion ward als Staatsreligion ausgeſprochen. — Doch ſchon am 1. Dec. 1802 erhielt dieſe Verfaſſung einige Veränderungen, wodurch ſie noch mehr den ältern Formen des Freiſtaates angenähert ward.

Allein auch dieſe veränderte Form der liguriſchen Republik beſtand nicht länger als drei Jahre. Während Napoleons Anweſenheit in Mailand zur Krönung als König von Italien, erſchien der Doge Durazzo mit einer liguriſchen Deputation zu dieſer Feier in Mailand (19. Mai). Noch vor der Krönung reiſete er aber mit drei Senatoren nach Genua zurück, worauf der liguriſche Senat (25. Mai) die Einverleibung des liguriſchen Staates in das franzöſiſche Reich, doch mit der Bedingung ausſprach, daß Genua ein Freihafen bliebe, die liguriſche Staatsſchuld auf die Grundlage der franzöſiſchen berechnet, und bei der Feſtſetzung der Abgaben auf die Unfruchtbarkeit des Bodens Rückſicht genommen würde. Durch kaiſerliche Beſtätigung dieſes Decrets ward am 4. Juny Ligurien Frankreich ſelbſt einverleibt, und bald darauf in die drei Departemente Genua, Montenotte und der Apenninen eingetheilt.

751.

Lucca.

Die kleine Republik Lucca entging bis zum Jahre 1799 den Umbildungen, welche die Zeitverhältniſſe über Italien brachten. Als aber in Rom eine Republik geſtiftet, der König von Neapel, welcher den Papſt herſtellen wollte, aus dem Kirchenſtaate zurückgeworfen, und Piemont, durch Verzichtung des Königs von Sardinien (Dec. 1798) an Frankreich überlaſſen worden war, beſetzte der General Serrurier (Feb. 1799) auch das Gebiet der Republik Lucca, und gab ihr, nach einer kurzen proviſoriſchen Regierung, eine Conſtitution, welche im verjüngten Maasſtabe der franzöſiſchen Verfaſſung vom Jahre 1795 nachgebildet ward. Denn nach derſelben ſollten ein Directorium von

5 Mitgliedern und zwei Räthe von 48 und 24 Repräſentanten die Angelegenheiten des Staates leiten. Doch ſchon im Sommer 1799 bewirkten die Siege der Ruſſen und Oeſtreicher in Italien die Wiederherſtellung der alten Ordnung der Dinge in Lucca, bis auch hier der Tag bei Marengo (14. Jun. 1800) das Uebergewicht des franzöſiſchen Einfluſſes von neuem begründete. Die vom erſten Conſul eingeſetzte einſtweilige Regierung dauerte, bis eine Conſtitutions-Commiſſion am 23. Dec. 1801 die neue Verfaſſung vollendet hatte, welche am 26. Dec. als Staatsgrundgeſetz*) ausgeſprochen ward. Nach derſelben beſtand die Regierung des Freiſtaates aus einem großen Rathe von 300 Mitgliedern, gewählt aus 200 der reichſten Eigenthümer und 100 aus den angeſehenſten Kaufleuten, Gelehrten und Künſtlern; aus einem Vollziehungsrathe von 12 Mitgliedern, an deſſen Spitze der aus ſeiner Mitte aller zwei Monate gewählte Präſident — Gonfaloniere — ſtand, welcher im Verkehre mit dem Auslande die Regierung vertrat; und aus einem Verwaltungsrathe von 16 Mitgliedern, welcher die Aufſicht über die innern Angelegenheiten, die Rechtspflege, die Polizei, das Militair ꝛc. führte. —

Allein während Napoleons Abweſenheit in Mailand berief am 4. Jun. 1805 der Gonfaloniere Belluomini den Rath der Alten zu einer außerordentlichen Sitzung, in welcher beſchloſſen ward, „den Kaiſer zu bitten, daß er geruhen wolle, dem Staate von Lucca eine neue Verfaſſung zu geben, und deſſen Regierung einem Prinzen aus ſeiner Familie und deſſen natürlichen Nachkommen anzuvertrauen.“ Dieſen Beſchluß beſtätigte der große Rath am 14. Juny; die Bürger von Lucca unterzeichneten ihre Zuſtimmung in die geöffneten Regiſter. Eine Deputation von Lucca überreichte zu Bologna am 23. Juny dieſe Wünſche dem Kaiſer, welcher ſeinen Schwager, den Fürſten Bacciochi, den Gemahl der Prinzeſſin Eliſa, dem er ſchon am 18. März 1805 das Fürſtenthum Piombino

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 3, S. 515 ff.

ertheilt hatte, zum Fürſten von Lucca ernannte, wobei der Kaiſer (23. Jun. 1805) das conſtitutionelle Statut*) des neuen Fürſtenthumes unterzeichnete. Der Fürſt von Lucca, ſchwor, die Integrität und Unabhängigkeit der Republik Lucca aufrecht zu erhalten; er erhielt eine Civilliſte von 300,000 Franken, und Landgüter mit einem Ertrage von 100,000 Franken. Ihm ſtand ein Senat von 36 Mitgliedern zur Seite. Als Fürſt von Piombino ſchwor er aber dem Kaiſer der Franzoſen den Unterthaneneid, ſo wie der Erbprinz von Piombino nur nach erhaltener Inveſtitur des Kaiſers zur Thronfolge gelangen ſollte. — Durch ein ſpäteres kaiſerliches Decret vom 30. März 1806 wurden Maſſa, Carrara und Garfagnana mit Lucca vereinigt; doch ſollten in dieſen Ländern große franzöſiſche Reichslehen errichtet werden.

752.

Mailand. Mantua. — Modena.

Die Herzogthümer Mailand und Mantua waren, ſeit der Beendigung des ſpaniſchen Erbfolgekrieges durch die Friedensſchlüſſe von Utrecht und Baden (1713 und 14), Provinzen des Hauſes Oeſtreich, welche von einem Erzherzoge als Statthalter der Lombardei regiert wurden. So blieb der politiſche Zuſtand dieſer ſchönen und reichen Länder bis zu dem Jahre 1796.

Als aber Bonaparte nach der Schlacht bei Lodi (10. Mai 1796) über die Adda gegangen war, und (14. Mai) Mailand beſetzt hatte, proclamirte er (20. Mai) die Freiheit der Lombardei, aus welcher er die transpadaniſche, ſo wie aus den Legationen Bologna und Ferrara, die von den päpſtlichen Beſitzungen erobert wurden, die cispadaniſche Republik bildete. Zur letzten wurden, nach

*) Es ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 3, S. 521 f.

Aufhebung des Waffenſtillſtandes mit dem Herzoge von Modena (8. Oct.), auch Modena und Reggio geſchlagen. — Nach dem kurzen Feldzuge eines, vom Generale Victor gegen die Truppen des Papſtes geführten, franzöſiſchen Heerestheiles überließ der Papſt im Frieden zu Tolentino (19. Febr. 1797) die Legationen Bologna, Ferrara und Romagna an die neue Republik in der Lombardei. Dieſe ward von dem Kaiſer Franz 2 in den Friedenspräliminarien zu Leoben (16. Apr. 1797) als transpadaniſche, und nachdem ſie am 29. Jun. 1797 von Bonaparte ihre politiſche Geſtaltung, ihre geographiſche Eintheilung und den Namen cisalpiniſche Republik erhalten hatte, im Frieden zu Campo Formio (17. Oct. 1797) als cisalpiniſche, und zwar in dem Range des erloſchenenen Venedigs, anerkannt. Sie beſtand damals aus Mailand, Mantua, Modena, Reggio, Maſſa, Carrara, Bologna, Ferrara, Romagna und aus den ehemaligen venetianiſchen Beſitzungen Bergamo, Breſcia, Crema, bis zur militairiſchen Grenzlinie gegen Oeſtreich. Mit ihr wurden die Landſchaften Veltlin, Cleven und Bormio, die ſich von Graubündten, ihrem bisherigen Oberherrn (13. Jun. 1797) getrennt hatten, durch eine Erklärung des Generals Bonaparte (10. Oct.) verbunden. Dieſe junge Republik erhielt in der Verfaſſung*) vom 30. Jun. 1797 zu Mailand für die vollziehende Gewalt ein Directorium von 5 Mitgliedern, und für die geſetzgebende Gewalt zwei Räthe, den Rath der Jüngern zu 160, den Rath der Alten zu 80 Mitgliedern, nach dem Vorbilde der damaligen republikaniſchen Regierungsform in Frankreich. Im Jahre 1798 ſchloß ſie ein Bündniß und einen Handelsvertrag mit Frankreich; doch ward, nach der Abreiſe des Stifters dieſer Republik nach Aegypten, noch in demſelben Jahre die Verfaſſung derſelben erſt durch den franzöſiſchen Geſandten Trouvé (30. Aug.), und, nach der Aufhebung der Einrichtungen deſſelben, (19. Oct.) durch den General Brune dahin verändert, daß der große Rath aus 80, der kleine aus 40 Mitgliedern beſtehen ſollte. Weil aber Brune

*) Europ. Conſtitut. Th. 4, S. 813.

gleichzeitig und eigenmächtig verſchiedene Mitglieder der geſetzgebenden Räthe und des Vollziehungsdirectoriums abgeſetzt, und andere an deren Stelle ernannt hatte; ſo mißbilligte das franzöſiſche Directorium deſſen Schritte in einer öffentlichen Bekanntmachung, und der franzöſiſche Regierungscommiſſar Rivaud erklärte den Cisalpiniern: „Ihr ſollt in Rückſicht auf die Grundgeſetze eurer Republik das Recht ausüben, welches euch eure Souverainetät ertheilt.“

Doch verhinderte der im Frühjahre 1799 zwiſchen Frankreich und Oeſtrich neubegonnene Krieg die politiſche Geſtaltung Cisalpiniens in ſeinem Innern. Siegreich drangen die Oeſtreicher und Ruſſen im Jahre 1799 in Italien vor. Der kaum entſtandene Freiſtaat ward auf ein Jahr aufgelöſet, bis die Schlacht bei Marengo (14. Jun. 1800) von neuem über Italiens Schickſal entſchied, und die cisalpiniſche Republik am 18. Juny durch den erſten Conſul wieder hergeſtellt, und für ſie im Lüneviller Frieden (9. Febr. 1801) der Thalweg der Etſch als Grenze gegen die öſtreichiſchen Beſitzungen in Italien feſtgeſetzt ward. Eine einſtweilige Regierung, die aus einer Conſulta von 50 Mitgliedern und einem Vollziehungsrathe (Governo) von 9 Mitgliedern beſtand, an ihrer Spitze der franzöſiſche Miniſter Petiet, leitete die wiedergebohrne Republik, bis der erſte Conſul die Staatsconſulta derſelben, die aus mehr als 450 Perſonen (aus 20 Biſchöffen, 33 Pfarrern, 46 Rechtsgelehrten, 31 Gelehrten, 31 Kaufleuten, 12 Departementsadminiſtratoren, 40 Städtedeputirten, 48 von der Nationalgarde, 27 von den Linientruppen, 150 Notablen, 6 von dem Regierungsausſchuſſe, und 31 Mitgliedern von der bisherigen proviſoriſchen Conſulta) beſtand, im December 1801 nach Lyon berief, um daſelbſt die künftige Verfaſſung der Republik feſtzuſetzen. Am 28. Dec. kam Talleyrand, am 11. Jan. 1802 der erſte Conſul ſelbſt nach Lyon. Die neue Verfaſſung *) erſchien in 128 Artikeln am 28. Jan. 1802, wo die bisherige cisalpiniſche Republik dieſen Namen in

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 3, S. 469 ff.

die Benennung der **italieniſchen** Republik verwandelte, und den erſten Conſul zu **ihrem Präſidenten** ernannte. Dieſe neue Verfaſſung war in manchen weſentlichen Puncten von der vierten franzöſiſchen verſchieden. Sie erhob zwar die katholiſche Religion zur Staatsreligion; auch beruhte nach ihr die Souverainetät auf der Geſammtheit der Bürger; das **Grundorgan der Nationalſouverainetät** bildeten aber die drei **Wahlcollegia der Grundeigenthümer, der Gelehrten, und der Kaufleute und Fabrikanten.** Die Mitglieder des erſten beſtanden aus 300 Individuen, und verſammelten ſich zu Mailand; die Mitglieder des zweiten und dritten Collegiums beſtanden jedes aus 200 Individuen; die Gelehrten verſammelten ſich zu Bologna, die Kaufleute zu Breſcia. Die Handwerker und Landleute hatten keinen Theil an der Nationalrepräſentation. Dieſe Wahlcollegia verſammelten ſich wenigſtens aller zwei Jahre einmal, aber nicht länger, als auf 14 Tage. Sie ergänzten während dieſer Zeit ſich ſelbſt, und verfertigten die Wahlliſten der Candidaten zu der Staatsconſulta, zum geſetzgebenden Körper, zu den Reviſions- und Caſſationsgerichten und zu den Rechnungscommiſſionen. Die Regierung beſtand aus einem auf zehn Jahre gewählten (nach dieſer Zeit aber wieder wahlfähigen) Präſidenten (**Bonaparte**), einem Vicepräſidenten (**Melzi** — ſpäterhin Herzog von Lodi), einem Staatsrathe, den Miniſtern, welche dem Präſidenten verantwortlich waren, und dem geſetzgebenden Rathe. Der Präſident hatte die Initiative aller Geſetze, die Einleitung aller diplomatiſchen Verhandlungen, er übte ausſchließend die vollziehende Gewalt, und ernannte die Miniſter, Generale, Civilbeamte und den Vicepräſidenten. Dem Präſidenten ward eine Civilliſte von 500,000 mailänd. Lire *), dem Vicepräſidenten von 100,000 Lire beſtimmt. (Der erſte Conſul verweigerte die Annahme des beſtimmten Gehalts.) Der **Staatsrath** beſtand aus acht Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von den drei Collegien gewählt wurden. Von ihm ward der Präſident erwählt, und von dem Präſi-

*) ein Lire ungefähr 5 Groſchen.

denken geſchah die Anregung zu allen Geſchäften des Staatsrathes. Der Staatsrath beſorgte die auswärtigen Angelegenheiten, ſchützte die Sicherheit des Staates gegen Verrath und Aufruhr, und konnte einzelne Bürger und Departemente außerhalb der Verfaſſung erklären. Die Miniſter wurden von dem Präſidenten erwählt, und konnten von ihm entlaſſen werden. Sie waren verantwortlich für die von ihnen unterzeichneten Beſchlüſſe der Regierung, für die Nichtvollziehung der Geſetze, für verfaſſungswidrige Befehle und für die Veruntreuung der Staatseinkünfte. Der Geſetzgebungsrath beſtand wenigſtens aus zehn Bürgern, die von dem Präſidenten erwählt wurden, und die er nach drei Jahren wieder entlaſſen konnte. Sie verfaßten die von dem Präſidenten vorgeſchlagenen Geſetzentwürfe, und erläuterten deren Beweggründe. Der geſetzgebende Körper beſtand aus 75 Mitgliedern, welche die Regierung berief, und wenigſtens zwei Monate in jedem Jahre verſammelt ſeyn mußten. Eine Commiſſion von 15 Sprechern aus ihrer Mitte prüfte die von der Regierung vorgelegten Geſetzentwürfe, und machte ſie dem ganzen geſetzgebenden Körper bekannt. Nach einer geheimen Abſtimmung in demſelben wurden ſie binnen drei Tagen von der Regierung bekannt gemacht, ſobald ſich keine Beſchwerde dagegen fand. Es wurden Friedensgerichte, Civil- und Criminalgerichte, Appellationsgerichte, Reviſionsgerichte und ein Caſſationsgericht gegründet. Handelskammern ſprachen in Handelsſachen, Kriegsräthe über militairiſche Verbrechen. Die Biſchöffe wurden von der Regierung ernannt und von dem Papſte eingeſetzt; die Pfarrer wurden von den Biſchöffen gewählt und eingeſetzt, aber von der Regierung genehmigt. Ein beſonderes Concordat ward für die Republik Italien mit dem Papſte, nach dem Muſter des franzöſiſchen, am 16. Sept. 1803 abgeſchloſſen; für 30 ausgezeichnete Gelehrte ward ein Nationalinſtitut (17. Aug. 1802) errichtet. Die Landmacht der Republik beſtand aus 30,000 Mann Truppen und einem Reſervecorps von 60,000 Mann. Im Herbſte 1802 verließen die franzöſiſchen Truppen die italieniſche Republik.

753.

Königreich Italien.

Doch nach der Einführung der erblichen Kaiserwürde in der Republik Frankreich ward auch die Schweſterrepublik Italien in ein Königreich verwandelt, und von der italieniſchen Conſulta, welche mit dem Vicepräſidenten Melzi nach Paris berufen worden war, der Kaiſer Napoleon am 16. März 1805 zum erſten Könige von Italien ernannt. Die nähern Beſtimmungen der neuen monarchiſchen Regierungsform im nunmehrigen Königreiche Italien wurden in drei conſtitutionellen Statuten vom 16. und 27 März [1]) und vom 5. Juny [2]) gegeben, durch welche manches in der Verfaſſung vom Jahre 1802 verändert ward. Nach denſelben war die italieniſche Krone erblich in Napoleons unmittelbarer und ehelicher, natürlicher oder adoptirter männlicher Nachkommenſchaft; doch durfte blos ein Bürger Frankreichs oder des Königreiches Italien adoptirt werden. Napoleon wollte, ſobald die fremden Truppen Neapel, die joniſchen Inſeln und Maltha geräumt haben würden, die erbliche Krone Italiens einem ſeiner ehelichen oder adoptirten Söhne übergeben, von welcher Zeit an die Kronen Frankreichs und Italiens nie wieder auf Einem Haupte vereinigt werden dürften, und die Nachfolger Napoleons innerhalb des Königreiches regieren ſollten. Der König von Italien ſollte volljährig werden mit der Vollendung des achtzehnten Jahres. Der Kaiſer konnte einen Vicekönig und die Großofficiere des Königreiches ernennen. Der Code Napoléon ward vom 1. Jan. 1806 an das Geſetzbuch des Staates. Zugleich ward ein Orden der eiſernen Krone für 20 Großkreuze, 100 Comthure und 500 Ritter errichtet, und der König zum Großmeiſter deſſelben ernannt. — Die feierliche Salbung des Königs geſchah am 26. Mai zu Mailand von dem Erzbiſchoffe Caprara. In der Mitte der geſetzgebenden Verſammlung ernannte darauf Napoleon am 7. Juny ſeinen

1) Dieſes Statut in den Europ. Conſtitut. Th. 3, S. 488 ff.
2) Es ſteht Ebend. S. 493 ff.

Stiefſohn **Eugen Beauharnois** zum **Vicekönige**, und durch Decret vom 8. Juny vergrößerte er das Gebiet des Königreiches durch die vom vormaligen Piemont getrennte Landſchaft **Novareſe**.

Doch ungleich bedeutender war der Zuwachs, den dieſes Königreich im **Preßburger Frieden** (26. Dec. 1805) erhielt, durch welchen Oeſtreich die im Frieden von Campo Formio und Lüneville erworbenen venetianiſchen Provinzen mit einer Bevölkerung von beinahe zwei Millionen Menſchen demſelben überließ. Durch Decret vom 12. Jan. 1806 **adoptirte** Napoleon den Vicekönig bei ſeiner Vermählung mit der bayriſchen Prinzeſſin, beſtimmte ihn, in **Ermangelung eigener ehelicher männlicher Nachkommen**, zur Thronfolge in Italien, und erhob ihn am 20. Dec. 1807 zum **Prinzen von Venedig**. Kurz darauf wurden (30. März 1806) in den neu erworbenen venetianiſchen Beſitzungen zwölf franzöſiſche Herzogthümer und Großlehen errichtet.

Ob nun gleich **Maſſa**, **Carrara** und **la Garfagnana** (1806) von dem Königreiche getrennt, dem Fürſten von Lucca zugetheilt, und, nach dem Wiener Frieden, am 15. Oct. 1809 auch **Dalmatien** und **Iſtrien** von Italien losgeriſſen, und zu dem neugebildeten Staate der **illyriſchen Provinzen** geſchlagen wurden; ſo hatte doch Napoleon bereits im April 1808 die von dem Kirchenſtaate getrennten Provinzen **Urbino**, **Ancona**, **Macerata** und **Camerino** mit dem Königreiche Italien vereinigt, deſſen Bevölkerung, getheilt in 24 Departemente, dadurch bis über 6 Millionen Menſchen erhöht ward. Der ehemalige kleine Freiſtaat **Raguſa** ward zwar ebenfalls (13. Aug. 1808) mit dem Königreiche Italien verbunden, im folgenden Jahre aber, zugleich mit Dalmatien und Iſtrien, den illyriſchen Provinzen einverleibt. —

Im Herzogthume **Modena** regierte zu der Zeit, als der franzöſiſche Revolutionskrieg über das nördliche Italien ſich ausbreitete, der letzte Herzog des Hauſes Eſte, **Herkules 3**, deſſen Tochter und Erbin mit dem Erzherzoge

Ferdinand von Oeſtreich, dem damaligen Statthalter der Lombardei, vermählt war. Zwar war dem Herzoge (7. Mai 1796), nach den Siegen der Franzoſen, gleich andern kleinen Fürſten in Oberitalien, ein Waffenſtillſtand bewilligt, derſelbe am 8. Oct. aber auch wieder aufgehoben worden, weil der Herzog im Geheimen Oeſtreich unterſtützt habe. Sein Land ward darauf zur cispadaniſchen Republik geſchlagen, und in der Folge mit der cisalpiniſchen (italieniſchen) vereinigt. Der Herzog ſollte durch den Breisgau in Teutſchland entſchädigt werden; er trat aber die Regierung dieſes Landes nicht an, und ſtarb zu Treviſo (1803), worauf der Erzherzog Ferdinand, der Gemahl ſeiner Tochter Maria Beatrix, den Breisgau übernahm, bis derſelbe im Preßburger Frieden dem Hauſe Baden zugetheilt, und dem Erzherzoge im zwölften Artikel dieſes Friedens eine Entſchädigung im Allgemeinen zugeſprochen ward, die er nicht erhielt.

754.

Venedig.

Während in der Lombardei aus den Trümmern mehrerer Staaten die cisalpiniſche Republik mit jugendlicher Kraft ſich erhob, ſtürzte, unter den Stürmen des erſten franzöſiſchen Feldzuges in Italien, der älteſte Freiſtaat im jüngern Europa, die Republik Venedig, zuſammen. Als noch die demokratiſchen Grundſätze in Frankreich und die ariſtokratiſchen in Venedig an der Tagesordnung waren, hatte ſich Ludwig 18 auf venetianiſchem Gebiete zu Verona aufgehalten. Bei dem ſiegreichen Vordringen der Franzoſen in Italien, ging er von da nach Blankenburg, wo er unter dem Schutze des Herzogs von Braunſchweig lebte, bis er ſpäter nach Mitau, von da nach Warſchau, und zuletzt über Schweden nach England ſich begab.

Die Ariſtokraten in Venedig, die ihre ſeit Jahrhunderten behauptete Gewalt durch die weitere Verbreitung der demokratiſchen Grundſätze in Italien bedroht ſahen, be-

trachteten die Stiftung einer Republik in der Lombardei nicht ohne innern Groll gegen die Franzoſen. Doch wogte dieſer verhaltene Grimm nicht eher auf, als bis Bonaparte ins Herz der öſtreichiſchen Erbſtaaten eingedrungen war, und die Städte Bergamo und Breſcia (15. März) von Venedig ſich losreißen und mit der lombardiſchen Republik vereinigen wollten. Damals, wo die beiden Flügel des öſtreichiſchen Heeres, in Bonaparte's Rücken, der rechte durch Tyrol, der linke durch Friaul, bis an die Grenze des venetianiſchen Freiſtaates vordrangen, und die Lage des franzöſiſchen Heeres bedenklich geworden war, bewaffnete ein Aufruf des Proveditore (Oberaufſehers) Battaglia (22. März 1797), unterſtützt von den Aufforderungen der Geiſtlichkeit, die venetianiſchen Landleute; ſchon waren ſie vor Breſcia gerückt, wo ſie von den Lombarden und Bergamotten zurückgeworfen wurden. Da ertönte aber von neuem die Sturmglocke in den Städten und Dörfern, und die Prieſter riefen zu einem Kreuzzuge gegen die Franzoſen. So ward Verona (17. Apr.) angegriffen und genommen, und einige Tauſend Franzoſen wurden daſelbſt getödtet und gefangen. Zwar rächten die Generale Kilmaine und Victor, an der Spitze der im Mailändiſchen und in Bologna, Ferrara und Romagna ſtehenden Beſatzungen, dieſen Aufſtand des bewaffneten Volkes, und Kilmaine beſetzte (27. Apr.) Verona von neuem. Allein kaum waren die Präliminarien zwiſchen Frankreich und Oeſtreich zu Leoben unterzeichnet; ſo erließ Bonaparte (3. Mai) eine Kriegserklärung gegen die Republik. Nach ſeinem Willen ward, wenigſtens zum Scheine, die bisherige Verfaſſung derſelben geändert, und eine demokratiſche Regierungsform eingerichtet (12. Mai), indem der große Rath ſeine Gewalt niederlegte, welche einſtweilen eine Commiſſion von 30 Mitgliedern aus allen Ständen verwalten ſollte. Gegen dieſe neue Ordnung der Dinge entſtand aber in Venedig ein Volksaufſtand, während deſſen der Pöbel mordete und plünderte. Da verlangten die Bürger ſelbſt franzöſiſche Beſatzung, nach deren Einrücken (16. Mai) die Herrſchaft des Doge und des großen Raths aufhörte, die bisherigen Unterſcheidungszeichen des Adels abgeſchafft wurden,

und die kurz zuvor eingeſetzte Municipalität die Verwaltung des Staates von neuem übernahm.

Eine franzöſiſch-venetianiſche Flottille beſetzte darauf (28. Jun.) die bisherigen venetianiſchen Inſeln, Korfu, Cephalonien, Theaki, Santa Maura, Zante, Cerigo und Paxo, deren in den Leobner Präliminarien nicht gedacht worden war.

Bald darauf ward Venedigs Schickſal (17. Oct. 1797) im Frieden von Campo Formio entſchieden, der in dieſer Hinſicht von den Präliminarien zu Leoben bedeutend abwich. Zwei Drittheile des bisherigen älteſten Freiſtaates im jüngern Europa mit einer Bevölkerung von beinahe 2 Millionen Menſchen, namentlich Iſtrien, Dalmatien, die venetianiſchen Inſeln im adriatiſchen Meere, die Mündungen des Cattaro und die Stadt Venedig, und alles Land bis zum Gardaſee, kamen an Oeſtreich, und ründeten dieſen Staat in der Nähe des Stammlandes für den Verluſt von Belgien und Mailand; der weſtliche Theil des ehemaligen venetianiſchen Staates aber ward mit der neugeſchaffenen cisalpiniſchen Republik verbunden. Frankreich behielt für ſich die von ihm beſetzten ſieben joniſchen und die davon abhängigen Inſeln, ſo wie alle ehemalige venetianiſche Niederlaſſungen in Albanien unterhalb des Meerbuſens von Lodrino.

Nur wenig veränderte der Lüneviller Friede (1801), in welchem der Thalweg der Etſch als Grenze zwiſchen Oeſtreich und der cisalpiniſchen Republik feſtgeſetzt ward, die Beſtimmungen des Friedens von Campo Formio. Deſto wichtiger waren die Ergebniſſe des Friedens von Preßburg (1805). Nach demſelben kam alles, was Oeſtreich ſeit acht Jahren vom ehemaligen venetianiſchen Staate beſeſſen hatte, an das, aus der cisalpiniſchen und nachmaligen italieniſchen Republik hervorgegangene, Königreich Italien, von welchem aber ſpäter (1809) Dalmatien und Iſtrien wieder getrennt und dem neugebildeten Staate der illyriſchen Provinzen zugetheilt wurden. —

755.

Die joniſchen Inſeln.

Die ſieben joniſchen Inſeln und dazu gehörenden Küſtenländer, welche Frankreich im Frieden zu Campo Formio (1797) erhielt, wurden von dem Directorium in drei Departemente, Corcyra, Ithaka und das Departement vom ägeiſchen Meere, eingetheilt. Die Wichtigkeit dieſer Inſeln ſtieg für Frankreich höher, ſeit (1798) Aegypten eine franzöſiſche Kolonie geworden war. Allein eben dieſe Unternehmung gegen Aegypten veranlaßte die Pforte, mit Frankreich, ihrem älteſten Bundesgenoſſen in Europa, zu brechen, und ſich mit Rußland, ihrem mehr als hundertjährigen Feinde, zu verbinden. Eine vereinigte ruſſiſch-türkiſche Flotte eroberte bis zum 1. Mai 1799 die ſämmtlichen joniſchen Inſeln, deren Schickſal, durch einen zwiſchen den beiden Eroberern (21. März 1800) zu Conſtantinopel abgeſchloſſenen Vertrag, dahin entſchieden ward, daß ſie als Republik der ſieben Inſeln einen eigenen Staat bilden, wie Raguſa unter dem Schutze der Pforte ſtehen, aller drei Jahre 75,000 Piaſter Schutzgeld an dieſelbe entrichten, und von den Notabeln ihres eigenen Landes regiert werden ſollten. Rußland übernahm die Gewährleiſtung der Integrität des jungen Staates. — Es brachen aber im Jahre 1801 innere Unruhen in demſelben aus, als der Freiſtaat eine beſtimmte Verfaſſung erhalten ſollte; doch ward das politiſche Daſeyn der Republik durch den Frieden zu Amiens (1802) geſichert. Die ſtrengen Beſchlüſſe der Pforte und des ruſſiſchen Bevollmächtigten, des Grafen von Mocenigo, konnten den Zwieſpalt zwiſchen der ariſtokratiſchen und demokratiſchen Parthei nicht heben. Endlich kam, unter ruſſiſchem Einfluſſe, die neue Verfaſſung (6. Dec. 1803) zu Stande, welche dem Staate eine ariſtokratiſche Regierungsform gab. Der Adel ward in ein beſonderes Buch eingeſchrieben. Wer darin ſtand, war adelich; wer hinein kommen wollte, mußte von den ſieben Inſeln gebürtig, ehelich gezeugt oder legitimirt ſeyn, ſich zur chriſtlichen Religion bekennen, beſtimmte Einkünfte haben,

keine Kunſt und kein Handwerk treiben, ſchreiben und leſen können, und keines Verbrechens ſchuldig geweſen ſeyn. Die Souverainetät ward einer Rathsverſammlung von 240 Mitgliedern, und das Recht zu regieren der Geſammtheit des verfaſſungsmäßigen Adels zugetheilt; an der Spitze des Senats ſtand ein Präſident. Der Regierungsſitz ſollte Korfu ſeyn. Die rechtgläubige griechiſche Religion ward herrſchende Staatsreligion, die römiſch-katholiſche ſollte hoch geachtet und geſchützt, alle übrige Religionen aber ſollten blos geduldet werden.

Ungeachtet dieſer neuen Verfaſſung, dauerten doch ununterbrochene Unruhen zwiſchen den ariſtokratiſch- und demokratiſch-geſinnten Einwohnern der ſieben Inſeln fort, bis endlich, in Angemeſſenheit zu den geheimen Bedingungen des Tilſiter Friedens, (19. Aug. 1807) die ſieben Inſeln von Rußland an Frankreich überlaſſen wurden, worauf der ruſſiſche Bevollmächtigte von denſelben ſich entfernte. Sie erhielten am 1. Sept. 1807 eine einſtweilige politiſche Geſtaltung mit der Erklärung, daß ihre Einwohner Unterthanen des Kaiſers, und die ſieben Inſeln eine von den Regierungen wären, welche von Frankreich abhingen. Doch ward die Verfaſſung vom Jahre 1803 und die davon abhängige Verwaltung vorläufig beibehalten.

756.

Die illyriſchen Provinzen.

Die illyriſchen Provinzen*), am Tage nach dem Wiener Frieden (15. Oct. 1809) vom Kaiſer Napoleon zur politiſchen Selbſtſtändigkeit erhoben, wurden aus mehrern öſtreichiſchen Abtretungen, aus Krain, dem Villacher Kreiſe, dem öſtreichiſchen Antheile an Iſtrien, aus Fiume und Trieſt, dem Littorale, und dem abgetretenen Theile von Kroatien auf dem rechten Ufer der Sau

*) §. 692.

gebildet; auch ward von dem Königreiche Italien Dalmatien, Iſtrien und das Gebiet der ehemaligen Republik Raguſa damit verbunden. Die Regierung dieſes in ſieben Provinzen getheilten Staates, mit einer Bevölkerung von ungefähr anderthalb Millionen Einwohnern, ward von Napoleon nur einſtweilig angeordnet, und blieb in dieſem Zuſtande bis zu ſeiner Thronverzichtung im Jahre 1814. Doch hatte er bereits im Jahre 1812, bei ſeinem mit Oeſtreich gegen Rußland abgeſchloſſenen Bündniſſe, dem Kaiſer von Oeſtreich die Zurückgabe der illyriſchen Provinzen gegen die Abtretung des öſtreichiſchen Galiziens verſprochen, dafern das Königreich Polen wieder hergeſtellt werden ſollte. —

Die ehemalige Republik Raguſa innerhalb des Gebietes von Dalmatien, ſtand, bis zur Beſetzung derſelben (1806) von den Franzoſen, unter türkiſchem Schutze. Der große Rath derſelben umfaßte alle Adeliche, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt hatten; er war die Quelle aller Macht des Staates, und hatte das Recht über Leben und Tod, ſo wie das Begnadigungsrecht. Der Senat, der aus 45 Mitgliedern beſtand, beſtimmte und verwaltete die Abgaben, ernannte die auswärtigen Geſandten, und hatte das Recht, Geſetze zu geben, Krieg anzukündigen, und Frieden zu ſchließen. Die vollziehende Gewalt hingegen lag in den Händen von ſieben Senatoren, welche den kleinen Rath bildeten, an deſſen Spitze ein Rettore (Rector) ſtand. —

757.

Kirchenſtaat.

Wenn gleich auf dem Wiener Congreſſe der Kirchenſtaat wieder hergeſtellt ward; ſo gehörte es doch zu den wichtigſten und folgenreichſten Vorgängen der neueſten Zeit, daß in ihr die weltliche Macht des Papſtes auf mehrere Jahre aufgelöſet, nnd dadurch das tauſendjährige Gebäude der Hierarchie, welche Luther ſchon mächtig erſchüttert hatte,

völlig zertrümmert ward. Die erſte Zeit der franzöſiſchen Revolution ſchien das geiſtliche Anſehen und die weltliche Macht des Papſtes nur wenig zu bedrohen; denn die Einverleibung von Avignon und Venaiſſin in das neugeſtaltete franzöſiſche Königreich (1791) war ein Verluſt, welchen Pius 6 am erſten unter den damaligen Stürmen verſchmerzen konnte. Allein die Zeit ſeiner politiſchen Thätigkeit gegen die durchgreifenden Veränderungen in Frankreich, namentlich in Hinſicht der Verwandlung der Güter der Geiſtlichkeit in Nationalgüter, begann, als die franzöſiſche Nationalverſammlung der Geiſtlichkeit den Bürgereid vorſchrieb, und die Ermordung des franzöſiſchen Geſchäftsträgers Baſſeville in Rom im Jahre 1793 den Papſt, als weltlichen Regenten, in Kriegsſtand gegen Frankreich ſetzte. Doch dauerte es noch bis zu den Siegen Bonaparte's in Oberitalien, bevor der Papſt in ſeiner Nähe ſich bedroht ſah. Nur ſchwer entſchloß er ſich zu den Bedingungen des Waffenſtillſtandes vom 23. Jun. 1796; auch wollte er die ihm gethanen Vorſchläge zum Abſchluſſe eines förmlichen Friedens nicht eingehen, bis, nach der Beſiegung der Oeſtreicher, Bonaparte (1. Febr. 1797) den Waffenſtillſtand gegen den Kirchenſtaat aufhob, und, nach dem Treffen am Senio, den Papſt im Frieden von Tolentino (19. Febr. 1797) nöthigte, Avignon und Venaiſſin an Frankreich abzutreten, auf die drei Legationen Bologna, Ferrara und Romagna zu Gunſten der neugebildeten cisalpiniſchen Republik zu verzichten, Ancona in den Händen der Franzoſen zu laſſen, die Mörder Baſſeville's zu beſtrafen, die wegen republikaniſcher Geſinnungen Verhafteten frei zu geben, und außerdem zu einer Kriegsſteuer von 30 Mill. Livr. und zur Auslieferung von Manuſcripten und Kunſtwerken ſich zu verſtehen.

Zwar ſchmälerte der Friede von Tolentino das weltliche Gebiet des Papſtes; es ward aber doch das politiſche Daſeyn des Kirchenſtaates in demſelben gerettet. Allein auch dieſes erloſch bei der Stiftung der römiſchen Republik durch Berthier (15. Febr. 1798), als die Ermordung des Generals Duphot vor dem Pallaſte des franzöſiſchen Ge-

ſandten in Rom (28. Dec. 1797) zur Ahndung dieſer völkerrechtswidrigen That des römiſchen Pöbels führte. Der neue Freiſtaat erhielt (20. März 1798) eine von Daunou entworfene Verfaſſung*), nach welcher derſelbe in 8 Departemente eingetheilt, von einem geſetzgebenden Körper, getrennt in zwei Räthe, einem Senate von 32 Individuen, einem Tribunate von 72 Mitgliedern, und von einem Conſulate von fünf Perſonen regiert ward. Die Urverſammlungen hießen Comitia, die Wahlverſammlungen Tribus. Die Gerechtigkeitspflege leiteten Prätoren, die Finanzen Quäſtoren. An alten Namen fehlte es nicht, wohl aber an dem Geiſte des alten Roms. Der achtzigjährige Greis Pius 6 ward bereits am 19. Febr. 1798 zuerſt nach Piſa, dann, nach dem Vordringen des Königs von Neapel in den Kirchenſtaat, nach Parma, und zuletzt nach Frankreich gebracht, wo er zu Valençe (29. Aug. 1799) den Leiden der Zeit erlag.

Die Siege der Neapolitaner im Kirchenſtaate waren im Winter 1798 nur vorübergehend; unter Championets Einfluſſe wurden die republikaniſchen Formen in demſelben wieder hergeſtellt. Doch unaufhaltbar gingen dieſe, nach dem ſiegreichen Erfolge der ruſſiſchen und öſtreichiſchen Waffen in Oberitalien, während des Sommers 1799 unter. Gemeinſchaftlich ward durch Ketzer, durch Türken, Britten und Ruſſen, und durch die rechtgläubigen Oeſtreicher und Neapolitaner, die weltliche Macht des Papſtes hergeſtellt, und von den zu Venedig verſammelten Kardinälen der Kardinal Chiaramonti (14. März 1800) zum Nachfolger Pius des 6 erwählt. Darauf erhielt Pius 7 den Kirchenſtaat aus den Händen der Oeſtreicher und Neapolitaner zurück. Er ſuchte ihm durch beſſere Wirthſchaft in den Finanzen und durch manche gute Einrichtungen wieder aufzuhelfen; auch ſchien ſeine weiſe Nachgiebigkeit bei der Abſchließung der Concordate mit Frankreich (1801) und mit der italieniſchen Republik

---

*) Die Hauptpuncte dieſer Verfaſſung ſ. in den Europ. Conſtitut. Th. 3, S. 530 ff.

(1803) ihm die Gunſt Napoleons verſchafft zu haben, den er, als geiſtliches Oberhaupt der Kirche (2. Dec. 1804) zu Paris am feierlichen Krönungstage ſalbte und dadurch zur angenommenen kaiſerlichen Würde weihte.

Allein nach den großen Ergebniſſen des Preßburger Friedens, zu welchen auch die Begründung einer neuen Dynaſtie im Königreiche Neapel gehörte, ſchien Pius 7 den von Napoleon am 2. März 1806 vor dem geſetzgebenden Corps zu Paris ausgeſprochenen Grundſatz, „daß die ganze Halbinſel Italien ein Beſtandtheil des großen Reiches ſey, und daß der Kaiſer als oberſter Chef die Souveraine und Verfaſſungen, von welchen die verſchiedenen Theile Italiens beherrſcht würden, garantirt habe," nicht anerkennen zu wollen. Die Mißverſtändniſſe vermehrten ſich, beſonders als der Papſt ſeine Häfen den Britten nicht verſchließen wollte, bis endlich (2. Febr. 1808) Miollis mit 8000 Franzoſen Rom beſetzte, und der Kaiſer die Zurückberufung des päpſtlichen Geſandten von Paris als eine Kriegserklärung betrachtete, worauf er (2. Apr. 1808) die Provinzen Urbino, Ancona, Macerata und Camerino mit dem Königreiche Italien, und, im folgenden Jahre, während des erneuerten Krieges zwiſchen Frankreich und Oeſtreich, durch das in Wien unterzeichnete Decret vom 17. Mai 1809 den Reſt des Kirchenſtaates (etwa 800,000 Menſchen) mit Frankreich ſelbſt vereinigte. Nach dieſem Decrete erhielt der Papſt eine Penſion. Pius 7 erließ aber (10. Jun. 1809) eine Bannbulle gegen Napoleon, und lebte in einem gezwungenen Aufenthalte zu Savona, bis er, durch Breve vom 20. Sept. 1811, die Beſchlüſſe des Pariſer Nationalconciliums vom 5. Aug., und den Kaiſer Napoleon wieder als „geliebteſten Sohn" annahm. Darauf ward er am 20. Jun. 1812 nach Fontainebleau verſetzt, um, als der Erſte in der Reihe der Kardinäle, den ihm durch Decret vom 8. Nov. 1810 beſtimmten erzbiſchöfflichen Pallaſt in Paris zu beziehen. Zur Bezahlung der Schulden des Kirchenſtaates, die ſich auf 2½ Mill. Franken Renten jährlich beliefen, ward vom Kaiſer durch Decret vom 5. Aug.

1810 ein Capital von 50 Mill. in Nationalgütern beſtimmt; die vielen Bisthümer im Kirchenſtaate wurden vermindert, und Orden und Klöſter aufgehoben *).

758.
Neapel und Sicilien.

Der Hof und die Politik des Königs Ferdinand 4 von Neapel ward von der Königin Karoline und dem Miniſter Acton geleitet, als Neapel, durch ein Bündniß mit Großbritannien (21. Jul. 1793) der Coalition gegen die Republik Frankreich ſich anſchloß, und ein neapolitaniſcher Heerestheil in Oberitalien gegen die Franzoſen kämpfte, bis Bonaparte's Siege (1796) auch Neapel zuerſt zum Waffenſtillſtande (5. Jun. 1796) und dann (10. Oct.) zum Frieden brachten, der dem Staate keine Opfer koſtete.

Als aber die Franzoſen (1798) Rom republikaniſirt, Maltha beſetzt, und die Britten unter Nelſon in der Schlacht bei Abukir (1. Aug. 1798) die franzöſiſche Flotte an der ägyptiſchen Küſte vernichtet hatten; da drang der König Ferdinand 4 ſelbſt, ohne vorhergegangenes Manifeſt, bevor noch der, durch neue Verträge vorbereitete, Kampf Oeſtreichs und Rußlands gegen Frankreich eröffnet werden konnte, mit ſeinen Truppen, unter Macks Anführung, in den Kirchenſtaat vor (23. Nov. 1798), wo er (29. Nov.) Rom, und gemeinſchaftlich mit den Britten Civita-Vecchia und ſpäter auch Livorno beſetzte.

Doch ſchnell und traurig änderte ſich das Glück der Waffen. Denn Championet warf, nachdem das franzöſiſche Directorium dem Könige von Neapel den Krieg erklärt hatte, die Neapolitaner nicht nur aus der damaligen römiſchen Republik (27. Nov. — 15. Dec. 1798); er drang auch ſiegreich bis Neapel vor. Der König flüchtete nach Palermo, und Neapel ward (25. Jan. 1799) als

*) Allg. Zeit. 1810, N. 168 u. 280.

parthenopeiſche Republik ausgeſprochen, in eilf Departemente getheilt, und eine einſtweilige Regierung daſelbſt eingeſetzt. Allein die rohen Bewohner Kalabriens hielten feſt an der Dynaſtie der Bourbone, und der Kardinal Ruffo leitete ihre Bewaffnung. Dennoch würde Macdonald, Championets Nachfolger im Oberbefehle des franzöſiſchen Heeres, wahrſcheinlich ſie bezwungen haben, wenn nicht die Niederlagen der Franzoſen in Oberitalien gegen die Ruſſen und Oeſtreicher im Sommer 1799 ihn genöthigt hätten, Neapel zu verlaſſen und ſich nach Oberitalien zu ziehen. Da ward Ferdinand 4 (Jul. 1799) von Nelſon aus Palermo auf kurze Zeit nach Neapel zurückgeführt; denn die förmliche Zurückkehr geſchah erſt am 29. Jun. 1802. Bis dahin bekämpfte der Kardinal Ruffo die Republikaniſchgeſinnten, und Britten, Ruſſen und Türken unterſtützten die Unterwerfung des Reiches. Durch Inquiſitionen, Blutgerichte und Confiscationen des Vermögens wurden die Spuren der kurzen republikaniſchen Verfaſſung mit Härte und Grauſamkeit vertilgt, und ſogar der Jeſuiterorden, mit Zurückgabe aller ihm ehemals gehörenden Güter, (30. Jul. 1804) in Neapel und Sicilien hergeſtellt.

Neapel blieb im Kriegszuſtande gegen Frankreich, bis der Friede von Lüneville auch dieſe Macht zum Separatfrieden mit Frankreich nöthigte, welcher (28. März 1801) von Murat und Micheroux zu Florenz unterzeichnet ward. In dieſem Frieden überließ Neapel ſeinen Antheil an Elba, das Fürſtenthum Piombino und den Beſchützungsſtaat (Stato degli Preſidii) an Frankreich, und verſprach, den Britten ſeine Häfen bis zum Seefrieden zu verſchließen, bis dahin einen franzöſiſchen Heerestheil zur Beſetzung der Küſtenländer zu unterhalten, und die wegen politiſcher Meinungen Ausgewanderten oder Verhafteten herzuſtellen. Frankreichs damalige Rückſichten auf Rußland bewirkten dieſe ſchonenden Bedingungen des Friedens. Denn wie feindlich die Politik des Hofes von Neapel gegen Frankreich war, erfuhr Napoleon beim Anfange des dritten Coalitionskrieges. Die franzöſiſchen Truppen hatten die

Küſtenländer Neapels nach dem Frieden von Amiens geräumt, ſie aber wieder beſetzt, als England den Krieg im Jahre 1803 erneuerte. Doch ſchloß beim Ausbruche des Landkrieges im September 1805 Ferdinand 4 mit dem Kaiſer Napoleon einen Neutralitätsvertrag, worauf die franzöſiſchen Truppen Neapel verließen. Bald nach ihrer Entfernung (19. Nov.) erſchien aber eine ruſſiſch-engliſche Flotte mit Landungstruppen vor Neapel, die mit Freude empfangen wurden, und dem franzöſiſchen Heere in Oberitalien in den Rücken fallen ſollten. Der Tag bei Auſterlitz vereitelte dieſen Plan, und die Gelandeten ſchifften ſich wieder ein; allein Napoleon beſchloß, dieſen Wortbruch zu ahnden. Er erklärte in einem Aufrufe an ſein Heer vom 27. Dec. 1805: „die Dynaſtie Bourbon habe aufgehört, in Neapel zu regieren *).“ Ohne bedeutenden Widerſtand drangen die Franzoſen vor; des Kaiſers älterer Bruder, Joſeph, an der Spitze des Heeres wies alle Unterhandlungen mit dem Hofe von Neapel zurück, der ſich darauf nach Sicilien einſchiffte. Am 30. März 1806 ernannte Napoleon dieſen ſeinen Bruder Joſeph zum Könige beider Sicilien, mit der erblichen Folge der Krone in der männlichen Nachkommenſchaft.

759.

Fortſetzung. Napoleons Dynaſtie in Neapel.

Zwei Jahre und zwei Monate regierte Joſeph den Staat von Neapel (denn Sicilien blieb ununterbrochen im Beſitze Ferdinands 4). Er überließ ſich aber zu ſehr den Vergnügungen, und an ſeiner Stelle leiteten die Miniſter, beſonders Salicetti, die Angelegenheiten des Staates. Doch war es nicht möglich, die einzelnen ſich bildenden Inſurgentenhaufen und Räuberbanden, welche von dem ſicilianiſchen Hofe unterſtützt wurden, völlig zu vernichten, wenn gleich die Regierung Joſephs im Ganzen mild war. — Allein nach den entſcheidenden Vorgängen in Spanien im Mai 1808,

*) §. 666.

rief der Wille Napoleons ſeinen Bruder Joſeph am 6. Juny 1808 auf den *Thron von Spanien*. Joſeph reiſete darauf nach Bayonne ab, ohne daß während ſeiner Regierungszeit Neapel eine *neue Verfaſſung* im Geiſte des von Frankreich ausgegangenen repräſentativen Syſtems erhalten hatte. Bevor aber Napoleon ſeinen Schwager, den damaligen Großherzog von Berg, *Joachim Murat*, an Joſephs Stelle ernannte, gab noch *Joſeph*, während ſeines Aufenthalts in Bayonne bei dem Kaiſer, dem Königreiche Neapel am 20. Juny 1808 eine *neue Verfaſſung* *), welche auch Napoleon zu Bayonne beſtätigte. Die weſentlichſten Beſtimmungen dieſer, von Murat *nicht* befolgten, Verfaſſung waren: Die römiſch-katholiſch-apoſtoliſche Religion iſt die Religion des Staates. Die Krone von Neapel iſt in der geraden und geſetzmäßigen männlichen Linie nach dem Rechte der Erſtgeburt erblich. Der König iſt minderjährig bis zum erreichten achtzehnten Jahre. Die *Regentſchaft* gehört, während der Minderjährigkeit des Königs, der *Königin*, und in deren Ermangelung demjenigen Prinzen der königlichen Familie, welchen der Kaiſer, als Oberhaupt der kaiſerlichen Familie, dazu ernennen wird. Der erſtgeborne Sohn des Königs erhält den Titel Kronprinz. Die Mitglieder der königlichen Familie ſind perſönlich den Statuten der kaiſerlichen Familie unterworfen. Die Kroneinkünfte beſtehen aus dem Ertrage der königlichen Domainen, und aus einer jährlichen Summe von 1 Mill. 32,000 Ducaten, welche monatlich aus dem öffentlichen Schatze in den königlichen Schatz bezahlt werden. Das Witthum der Königin beträgt jährlich 120,000 Ducaten. Es beſtehen 7 *Miniſterien* (der Juſtiz, des Cultus, des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen, der Polizei, des Krieges und der Marine), und ein Staatsſecretair mit Miniſterrang. Die Miniſter ſind *verantwortlich*. Der *Staatsrath* beſteht aus 26 und höchſtens 36 Mitgliedern, getheilt in 4 Sectionen. Das *Nationalparlament* enthält 100 Mitglieder, und iſt in *fünf* Bänke (der *Geiſtlichkeit*, des

*) *Sie* ſteht in den *Europ. Conſtitut.* Th. 3, S. 535 ff.

Adels, der Grundbeſitzer, der Gelehrten, der Kaufleute) getheilt; jede Bank beſteht aus 20 Individuen. Das Parlament verſammelt ſich wenigſtens aller 3 Jahre. Die Sitzungen deſſelben ſind geheim. Die Meinungen und Verhandlungen werden nicht gedruckt oder bekannt gemacht. Jede Bekanntmachung derſelben von dem Parlamente, oder von einem Mitgliede deſſelben, ſoll als eine aufrühreriſche Handlung angeſehen werden. Es giebt Friedensrichter, Sicherheitsbeamte, Appellationsgerichte und einen Caſſationshof für das ganze Königreich. Der König übt das Begnadigungsrecht.

Wenige Tage nach der Unterzeichnung dieſer Verfaſſung, am 15. Jul. 1808, ernannte der Kaiſer den bisherigen Großherzog von Berg, Joachim Napoleon, (der dagegen am 7. Aug. 1808 dieſes Großherzogthum an den Kaiſer abtrat,) zu Bayonne, vom 1. Aug. 1808 an zum Könige von Neapel und Sicilien. Die Krone ſollte erblich in männlicher, gerader, natürlicher und geſetzmäßiger Nachkommenſchaft deſſelben, nach der Ordnung der Erſtgeburt, mit ewiger Ausſchließung der Frauen und ihrer Nachkommenſchaft ſeyn; doch ſollte auf den Fall, daß die Schweſter des Kaiſers, die Königin Karoline, ihren Gemahl überlebte, dieſe den Thron beſteigen. In Ermangelung rechtmäßiger männlicher Nachkommenſchaft ſollte die Thronfolge auf den Kaiſer und deſſen Erben übergehen; in Ermangelung dieſer, auf das ſpaniſche, dann in gleichem Falle auf das holländiſche, und zuletzt auf das weſtphäliſche Haus. Würde der letzte König keine männlichen Erben haben; ſo ſollte die Krone auf den übergehen, welchen er in ſeinem Teſtamente entweder unter ſeinen Anverwandten, oder als den Würdigſten überhaupt zur Regierung bezeichnen würde. — Der König von Neapel blieb Großadmiral von Frankreich, und dieſe Würde ſollte für immer mit der Königskrone von Neapel vereiniget bleiben *). — Am 1. Nov.

*) Napoleons Acte und Joachims Proclamation an die Neapolitaner, ſo wie ſeine Ceſſionsurkunde auf das Großherzogthum Berg in dem Polit. Journale, 1808, Auguſt, S. 830 ff.

1808 erhielt das Geſetzbuch Napoleons geſetzliche Kraft im Königreiche.

Murats kurze Regierungszeit blieb nicht ohne wichtige Folgen für die Zukunft. Zwar trat die von Joseph dem Reiche gegebene Verfaſſung nicht ins Leben; allein die Vernichtung des Lehnsſyſtems führte zu durchgreifenden Veränderungen. Das Vermögen, deſſen größter Theil in den Händen der Geiſtlichkeit und des Adels ſich befand, ward anders vertheilt, weil Murat einen großen Theil der Staatsſchuld mit geiſtlichen Gütern bezahlte, und die Veräußerung der Fideicommiſſe verſtattete, wodurch ein Theil des Adels von Schulden ſich befreite. Murat, tapfer, lebhaft und offen, begabt mit vielem natürlichen Verſtande, doch ohne eigentliche Bildung, als Mann ſchön, einnehmend und voll äußerer Würde, doch ohne Haltung und Kraft des Charakters, gefiel den Neapolitanern mehr, als ſein Vorgänger. Er ſchmeichelte den Vorurtheilen des Volkes, begnadigte mehrere der Unzufriedenen, die ſich gegen ihn vergingen, befolgte in den widerſpenſtigen Provinzen ein mildes, verſöhnendes Syſtem, und unterhielt ein bedeutendes Heer und einen glänzenden Hofſtaat. Nur daß er freilich in allen höhern Angelegenheiten des Staates von dem Willen ſeines Schwagers abhing, mit welchem er darüber mehrmals in Spannung gerieth. Die jüngern Glieder der großen Familien Neapels kettete Murat durch Ertheilung von beſoldeten Aemtern im Civil-, Militair- und Hofdienſte an ſich; ſelbſt viele der Majoratsherren, welche mit der bourboniſchen Dynaſtie nach Sicilien gegangen waren, kehrten zurück, huldigten dem neuen Regenten, und erhielten von ihm die Aufhebung des Beſchlages auf ihre Güter. So geſchah manches im Interregnum — unter welchem Namen die ſpäter wieder hergeſtellte bourboniſche Dynaſtie den Zeitraum von Murats Regierung verſteht — was, nach dieſer Wiederherſtellung, entweder öffentlich, oder ſtillſchweigend verändert ward. Doch ließ die darauf folgende bourboniſche Verwaltung die von Murat eingeführte drückende Grundſteuer beſtehen, zugleich aber auch die abgeſchafften Lehnsgefälle wieder herſtellen, ſo

daß die doppelten Abgaben an den Staat und an den Gutsherrn ſehr beträchtlich wurden.

760.
Fortſetzung. Die bourboniſche Dynaſtie in Sicilien.

Während der Jahre, daß Murat die Krone von Neapel trug, behauptete ſich in Sicilien die bourboniſche Dynaſtie unter dem Schutze einer brittiſchen Beſatzung und Flotte. Die Verſuche Murats, in Sicilien zu landen, wollten eben ſo wenig gelingen, als das Bemühen der Britten und des Hofes von Palermo, die neue Dynaſtie aus Neapel zu verdrängen. Nach dem Vertrage vom 30. März 1808, zwiſchen England und Sicilien abgeſchloſſen, hielt England 10,000 Mann Truppen auf der Inſel, und zahlte dem Könige eine jährliche Subſidie von 300,000 Pfd. Sterling; dagegen verſprach Ferdinand, keinen Separatfrieden mit Frankreich zu ſchließen [1]. Allein das Uebergewicht der Britten auf der Inſel und die Einmiſchung derſelben, unter der Leitung des Lords Bentinck, in die Regierung fiel der Königin Karoline ſo läſtig, daß ſie, nach Napoleons Vermählung mit der Erzherzogin von Oeſtreich [2]), mit dem Kaiſer Frankreichs in geheimen Unterhandlungen ſogar für die Wiederherſtellung in Neapel ſtand, während Murat, der ſeinem Schwager nicht traute, mit den Britten auf der Inſel Sicilien in geheime Verbindung trat. Wurden nun gleich, durch die Vermittelung der Königin Karoline von Neapel, die Mißverſtändniſſe zwiſchen Napoleon und Murat zum Theile ausgeglichen, worauf auch Murat bei dem Feldzuge gegen Rußland im Jahre 1812 in Napoleons Umgebung wieder erſchien; ſo ſtieg doch bereits im Jahre 1811 die Spannung zwiſchen dem Hofe zu Palermo und dem Lord Bentinck ſo hoch, daß die Königin die Räumung der Inſel von den Britten verlangte. Dies veranlaßte den Lord

---

1) Polit. Journal, 1812, März, S. 222.

2) vgl. Romeo's Schrift, Allg. Zeit. 1820, St. 230 ff.

Bentinck, nach London zu reiſen, worauf er, nach ſeiner Wiederkehr, in Sicilien im Jahre 1812 eine, der brittiſchen nachgebildete, neue Verfaſſung *) einführte. Die Königin, erbittert darüber, verließ Palermo, ging über Conſtantinopel nach Wien, und ſtarb (7. Sept. 1814) auf dem Schloſſe Hatzendorf. Der König Ferdinand ſelbſt legte (16. Jan. 1812) die Regierung nieder, und übertrug ſie ſeinem älteſten Sohne Franz, bis er ſie, nach den veränderten Verhältniſſen im Jahre 1814, wieder übernahm.

In der neuen, vom Lord Bentinck aufgeſtellten, ſicilianiſchen Verfaſſung ward die geſetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt genau von einander getrennt. Die geſetzgebende Gewalt ward ausſchließlich dem Parlamente, die vollziehende dem Könige, und die richterliche den Richtern und Magiſtraten, mit völliger Unabhängigkeit von den beiden andern Gewalten, beigelegt. Das neue Parlament beſtand aus zwei Kammern, der Pairs und der Gemeinen. Die Kammer der Pairs umſchloß 61 geiſtliche und 124 weltliche Pairs. Die Kammer der Gemeinen beſtand, nach der Eintheilung der Inſel in 23 Bezirke, aus den Repräſentanten der Bezirke, aus den Repräſentanten der Städte (wo ſich die Zahl der zu ſendenden Repräſentanten nach der Bevölkerungszahl der Städte richtete), und aus den Repräſentanten der Univerſitäten. Im Ganzen ward die Kammer der Gemeinen aus 154 Mitgliedern gebildet. — Zugleich hob dieſe Verfaſſung, doch mit Beibehaltung der Feudaltitel, das Lehnsſyſtem völlig auf, ſo daß alle ſicilianiſche Bürger an Recht und Stand einander gleich, und einerlei Geſetzen unterworfen ſeyn ſollten. Es ward die Preßfreiheit, mit Vernichtung der Cenſur, ausgeſprochen; blos die Schriften, welche von der Religion handelten, blieben einer vorläufigen Cenſur unterworfen. Das Parlament ſollte allein das Recht üben,

*) Die Grundzüge dieſer Verfaſſung in den Europ. Conſtitut. Th. 3, S. 543 ff.

Steuern aufzulegen. Die öffentlichen Beamten waren dem Parlamente verantwortlich, und konnten von den beiden Kammern gerichtet werden. Kein Sicilianer durfte anders verhaftet und bestraft werden, als auf dem Wege des gewöhnlichen Rechts und der eingesetzten richterlichen Gewalt. Die Parlamentsschlüsse bedurften, zu ihrer Gültigkeit, der Bestätigung des Königs; allein die Vorschläge zu Gesetzen gingen von einer der beiden Kammern aus, so daß jedesmal die andere das Verwerfungsrecht hatte; doch konnten die Gesetze über die Besteuerung nur von der Kammer der Gemeinen ausgehen.

761.
Maltha.

Der Johanniterorden, eine Stiftung aus den Zeiten der Kreuzzüge, war, nach dem Verluste der Insel Rhodus, seit dem Jahre 1530 im Besitze der Insel Maltha, die ihm der Kaiser Karl 5 schenkte, und hatte sie in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ritterlich gegen die jugendlich rohe Kraft der Osmanen vertheidigt. Allmählig hatte aber der Orden, wie die meisten Einrichtungen des Mittelalters, in seiner politischen Gestalt sich überlebt, und erlag den mächtigen Umbildungen der Zeit. Es war am 12. Juny 1798, daß Bonaparte, im Vorbeisegeln nach Aegypten, die Insel Maltha, diese wichtige Station auf dem Wege nach der Levante, durch die Capitulation der Festung Lavalette einnahm, und den Großmeister v. Hompesch zur Verzichtleistung auf seine Würde nöthigte. Ihm wurden 200,000 Livr., jedem Ritter 700 Livr. jährliche Pension, und dem Orden Garantie des Eigenthums, der Religion und der Privilegien zugesichert, dagegen aber vom Orden alle Waffen und der Ordensschatz ausgeliefert. Ohne politischen Erfolg war es, daß der Kaiser Paul 1 von Rußland, von den russischen Maltheserrittern dazu erwählt, seit dem 6. Nov. 1798 die Großmeisterwürde bis an seinen Tod führte, und sich in derselben gefiel. Die Insel selbst ward von den

Franzoſen bis zum 7. Sept. 1800 behauptet, wo ſie Vaubois an die Britten unter dem Generale Pigot übergab, nachdem ſie zwei Jahre eingeſchloſſen geweſen war. Zwar beſtimmten bereits die Friedenspräliminarien zu London (1. Oct. 1801) und dann der Friede von Amiens (27. März 1802), unter genau angegebenen Bedingungen, die Zurückgabe der Inſel an den Johanniterorden; England aber behauptete ſich im Beſitze derſelben, ohne auf irgend eine Gegenvorſtellung Frankreichs deshalb zu achten. Der Orden ſelbſt ward nicht auf der Inſel hergeſtellt, dagegen aber der Papſt (1802) beauftragt, einen neuen Großmeiſter, nach Pauls Tode, zu ernennen. Er beſtimmte den Ritter Tomaſi zu dieſer Würde, der zu Catania in Sicilien wohnte, und ſeine Herſtellung von den Britten erwartete. Nach ſeinem Tode (15. Jan. 1805), ward von dem Orden der Kommenthur Carraccioli zu ſeinem Nachfolger gewählt, der Sitz des Ordens aber durch Breve des Papſtes Leo 12 vom 12. Mai 1826 nach Ferrara verlegt, wohin der Orden am 31. Jul. 1826 von Catania mit dem Archive abreiſete. Doch ward in dem päpſtlichen Breve der militäriſchen Beſtimmung des Ordens nicht gedacht.

762.

Italien ſeit dem Jahre 1814.

So war die politiſche Geſtaltung Italiens bis zum Frühjahre 1814. Sie änderte ſich völlig mit Napoleons Verzichtleiſtung auf die Throne Frankreichs und Italiens (11. Apr. 1814). Bis dahin hatte der von ihm bereits im Sommer 1813 von Dresden aus nach Italien zurückgeſandte Vicekönig Eugen den Krieg gegen die öſtreichiſchen Feldherren Hiller und Bellegarde *), und ſelbſt gegen den mit Oeſtreich verbündeten Murat mit vieler Umſicht geführt. Der erſte Pariſer Friede (30. Mai 1814) erklärte ſich nur im Allgemeinen über die politiſche Zukunft

*) §. 700 und 706.

Italiens und Teutſchlands. Noch vor dem Wiener Congreſſe kehrten aber die meiſten vormaligen Fürſten des obern und mittlern Italiens in ihre Länder zurück, und die Wiener Congreßacte beſtätigte nicht nur dieſe Wiederherſtellung der vormals in Italien regierenden Dynaſtieen; ſie gab auch den Kirchenſtaat, mit einer unerheblichen Ausnahme, an den Papſt Pius 7, und Neapel, nach Murats ſchneller Beſiegung durch die Oeſtreicher im April und Mai 1815, an Ferdinand 4 zurück. Nur die vormals in Italien beſtehenden Freiſtaaten, bis auf die unbedeutende Republik S. Marino auf einem Berge des Kirchenſtaates, wurden nicht zu einem neuen politiſchen Daſeyn hergeſtellt; ſie fielen in die Entſchädigungsmaſſe, über welche der Wiener Congreß entſchied. —

763.

Piemont. Savoyen. Genua. Sardinien.

Kaum hatten die franzöſiſchen Truppen im April 1814 Oberitalien verlaſſen; ſo kehrte, auf einer brittiſchen Fregatte, der König Victor Emanuel von Sardinien nach Turin zurück. Indem man ſeinen Staat auf dem Wiener Congreſſe als eine Vormauer gegen Frankreich am Eingange Italiens betrachtete, erhielt er nicht nur ſeine vorigen Beſitzungen wieder, ſondern auch, ohne irgend einen Anſpruch auf Entſchädigung, eine bedeutende Ländervergrößerung. Ihm überließ Oeſtreich nicht nur von neuem die, nach einem Vertrage vom Jahre 1751 zwiſchen Maria Thereſia und Sardinien, an Piemont gekommenen mailändiſchen Bezirke mit der Feſtung Aleſſandria und mit einer Bevölkerung von 450,000 Einwohnern; es ward ſogar der ganze vormalige Freiſtaat Genua, als ein Herzogthum, ihm übergeben, obgleich Lord Bentinck im April 1814 in Großbritanniens Namen daſelbſt die vorige Form und die Selbſtſtändigkeit dieſes Freiſtaates hergeſtellt hatte, und ſpäter manche ſtarke Erklärung im brittiſchen Parlamente über dieſe politiſche Vernichtung eines vormals ſo wichtigen Freiſtaates

ſich vernehmen ließ. Selbſt die alten kaiſerlichen Lehen im Freiſtaate Genua gingen auf den König von Sardinien über, der im zweiten Pariſer Frieden (20. Nov. 1815) auch den im Jahre 1814 noch bei Frankreich gebliebenen Theil von Savoyen mit Nizza, nebſt der Souverainetät über das Fürſtenthum Monaco, erhielt, wogegen er blos einen kleinen Bezirk an den helvetiſchen Canton Genf abtrat. So ward die ſardiniſche Monarchie zu einer Bevölkerung von mehr als 4 Millionen Menſchen gebracht. — Ob nun gleich über zwanzig Jahre alle Beſtandtheile derſelben in Oberitalien unter volksvertretenden Verfaſſungen geſtanden hatten; ſo fand doch der König Victor Emanuel nicht gerathen, das Beiſpiel des Königs der Niederlande und des Kaiſers von Rußland in Polen nachzuahmen, ſeinem Staate eine Verfaſſung zu geben. Zwar erkannte er (22. Sept. 1818) die Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationalgüter in Savoyen und Nizza, welche durch den Friedensſchluß im Jahre 1796 von Sardinien an Frankreich gekommen waren, — nicht aber in dem ſeinem Bruder entriſſenen Piemont — an; allein in allen übrigen Staatsformen ſtellte er die Verhältniſſe, wie vor dem Jahre 1796, wieder her, errichtete ein ſtehendes Heer von 70,000 Mann, ſchloß (1817) mit dem Papſte ein Concordat, beſchränkte die Preſſe, nahm die Jeſuiten auf, begründete für ſie neue Collegien zu Turin, Genua und Novara, und gab ihnen ſogar von der Univerſität Genua 24,000 Franken jährliche Renten; auch wurden mehrere neue Erzbisthümer und Bisthümer geſtiftet. Zur Vereinfachung der Verwaltung wurden (1819) die Beſitzungen des Königs auf dem feſten Lande von Italien in acht Diſtricte eingetheilt: Savoyen, Turin, Coni, Aleſſandria, Novara, Aoſta, Nizza und Genua. Ein neues Abgabenſyſtem ward (1816) eingeführt, und (1820) eine Commiſſion zur Bearbeitung eines neuen Civil- und Criminalgeſetzbuches ernannt.

Die Regierung des Königs war im Ganzen nicht drückend; allein die Vorgänge in Neapel ſeit dem 2. July 1820, wo das neapolitaniſche Heer den König Ferdinand 4 zur An-

nahme der ſpaniſchen Verfaſſung nöthigte, blieben nicht ohne Rückwirkung auf Piemont. Doch war der Lärm der Turiner Studierenden im Anzeno-Theater am 12. März 1821 der piemonteſiſchen Revolution fremd*), ob er gleich mit Strenge geahndet ward. Als aber im Frühjahre 1821, in Angemeſſenheit zu den Beſchlüſſen des Laybacher Congreſſes, ein öſtreichiſches Heer aus dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche aufbrach und gegen Neapel zog, erfolgte gleichzeitig die Verhaftung einiger vornehmen Piemonteſer: des Prinzen la Ciſterna an der franzöſiſchen Grenze, ſo wie des Marquis von Prié und des Ritters von Perron zu Turin, die freiſinniger politiſcher Meinungen verdächtig waren. Zu Turin ſelbſt waren der Marquis Karl von St. Marſan (Sohn des Miniſters), der Graf von Santa Roſa, und einige andere, über eine Veränderung der Staatsverwaltung, ſo wie in ihrer Abneigung gegen Oeſtreich, und in dem Plane, dem ganzen Italien eine neue politiſche Geſtalt zu geben, einverſtanden; der Prinz Karl Albert von Carignan wußte um ihre Abſichten, ſchwankte aber wiederhohlt bei der Zuſtimmung zu denſelben.

Da ward plötzlich am Morgen des 10. März 1821 die Feſtung Aleſſandria der Mittelpunct der Neuerer in Piemont. Der Hauptmann Graf von Palma ließ das in der Citadelle caſernirte Regiment von Genua unter die Waffen treten, und proclamirte unter dem Rufe: Es lebe der König! die ſpaniſche Verfaſſung. Gleichzeitig rückten andere Truppen aus ihren Caſernen, vereinigten ſich an der Tanaro-Brücke, und zogen in die Citadelle. Eine bedeutende Anzahl Bürger ſchloß ſich ihnen an. Der Oberſtlieutenant Anſaldi vom Regimente Savoyen übernahm den Oberbefehl der Citadelle; es ward eine einſtweilige Junta gebildet; der Marquis Karl von St. Marſan kam am 11.

---

*) Man vergleiche darüber, ſo wie überhaupt über die Vorgänge in Piemont, die Schrift des Grafen von Santa Roſa: über die piemonteſiſche Revolution. Aus dem Franzöſiſchen von Hagnauer. Glarus, 1822. 8.

März in Alessandria an. Gleichzeitig brach die Besatzung von Pignerol, geführt vom Hauptmanne Lisio, über Asti nach Alessandria auf. In einer bekannt gemachten Erklärung sagten die Anführer dieser Truppen: „Wir haben einen doppelten Zweck: den König in den Stand zu setzen, der Regung seines echt italienischen Herzens zu folgen, und dem Volke die billige und würdige Freiheit zu verschaffen, daß es seine Wünsche zur Kenntniß des Königs bringen könne, wie Kinder zu der des Vaters. Wir weichen für einen Augenblick von den gewöhnlichen Gesetzen militairischer Subordination ab; das unumgängliche Bedürfniß des Vaterlandes nöthigt uns dazu, nach dem Beispiele des preußischen Heeres, das 1813 Teutschland durch den Krieg rettete, den es gegen dessen Unterdrücker begann.“

Nach dem Einzuge dieser Truppen in Alessandria am 12. März verließ der Gouverneur die Stadt, worauf die neue Verfassung ausgerufen und die dreifarbige Fahne aufgepflanzt ward. Ansaldi übernahm den Befehl über die Division, und Santa Rosa über die Stadt und die Nationalgarde; St. Marsan aber zog mit einer Truppenabtheilung nach Casale.

Während dieser Vorgänge herrschte Unruhe in Turin, wohin am 10. März der König von dem Lustschlosse Montcarlieri zurückkehrte. Er erließ sogleich eine Bekanntmachung, in welcher er es für Unwahrheit erklärte, daß Oestreich von ihm eine Festung, oder die Entlassung eines Theiles seiner Truppen verlangt habe, wogegen er versicherte, daß die Hauptmächte Europens die Unabhängigkeit seiner Staaten ihm garantirt hätten. Wohl könne aber eine aufrührerische Bewegung fremde Truppen ins Land ziehen; deshalb verlange er die Rückkehr zur Ordnung, und verspreche, unter dieser Bedingung, Verzeihung für alles Vorgefallene.

Allein weil diese königliche Bekanntmachung keine Erklärung in Hinsicht der verlangten Verfassung enthielt; so ward am 11. März vor den Thoren Turins von Kriegern

und Studierenden die Verfaſſung Spaniens proclamirt, und die gegen ſie befehligten Truppen enthielten ſich des Angriffs und kehrten in die Stadt zurück.

Der König, der früher gegen Oeſtreich die Verpflichtung eingegangen war, keine Veränderung in der innern Geſtaltung ſeines Staates zu unternehmen, und zu welchem der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, der Marquis von St. Marſan, eben damals von Laybach zurückkehrte, unterzeichnete (13. März) die Verzichtungsurkunde auf den Thron, „weil er nicht mehr hoffen könne, die Verſchwörung zu überwältigen, und weder ſein Land dem Unglücke eines Bürgerkrieges preisgeben, noch an ſeinem Bundesgenoſſen zum Verräther werden wolle.“ Zugleich übertrug er dem Prinzen von Carignan die Regentſchaft, und ging (14. März) nach Nizza *). Die Nachricht von dieſen Ereigniſſen ward an den nachgebohrnen Bruder des Königs, den Herzog Karl Felix von Genua, nach Modena geſandt, wo er ſich aufhielt.

Der Prinz Regent, der wahrſcheinlich die Beſchlüſſe des Herzogs von Genua erwarten wollte, ward am 13. März von Einzelnen, ſo wie von der Obrigkeit der Stadt ſo beſtürmt, daß er, nach Berathung mit den Miniſtern des Königs, am Abende deſſelben Tages die Annahme der ſpaniſchen Verfaſſung, mit den für Piemont nothwendigen Modificationen, bekannt machen ließ. Er ſelbſt erſchien auf dem Balcon ſeines Pallaſtes und verkündigte es dem Volke, ſo wie er auch am 14. März die ſpaniſche Verfaſſung beſchwor. Weil aber die Miniſter des Königs ſämmtlich ihre Entlaſſung nahmen; ſo mußte der Regent in der Eil ein neues, nicht vollzähliges, Miniſterium bilden. Gleichzeitig ward eine Junta von 14 Mitgliedern errichtet. Darauf verließ der Geſandte Oeſtreichs, der Freiherr von Binder, Turin. Allein die von der ſtürmiſchen Parthei verlangte Kriegserklärung gegen Oeſtreich und das Vordringen gegen Mailand erfolgte nicht; dagegen erſchien die Erklärung

*) Er ſtarb am 10. Jan. 1824 auf dem Schloſſe zu Montcarlieri.

des Herzogs von Genua vom 16. März, daß er zwar die Regierung übernehme, die Krone aber nicht eher, als bis er ſich überzeugt habe, daß ſein Bruder zur Entſagung nicht gezwungen worden ſey. Zugleich erklärte er alle, den Fundamentalgeſetzen des Königreiches zuwiderlaufende, Verfügungen, welche ohne ſeine ausdrückliche Einwilligung getroffen worden ſeyn könnten, oder noch getroffen würden, für illegal und nichtig. „Die Verbündeten würden die Fülle der königlichen Macht aufrecht erhalten.“ Ob nun gleich Nizza, Monaco und ſelbſt Chambery, die Hauptſtadt Savoyens (18. März), ſo wie Genua (23. März), für die Sache der Verfaſſung ſich ausſprachen; ſo wirkte doch des Herzogs von Genua beſtimmte Erklärung theils auf den Prinz Regenten, theils auf den Gouverneur von Novara, den Grafen de la Tour, während der Oberſtatthalter der Lombardei, der Graf Bubna, mit einem öſtreichiſchen Heere gegen Piemont aufbrach, über den Ticino ging, und Vercelli beſetzte, nachdem er erfahren hatte, daß die Conſtitutionellen gegen Novara vorrückten, um das dem Könige treu gebliebene Heer unter la Tour anzugreifen.

Der Prinz Regent verließ in der Nacht vom 21—22. März Turin und ging nach Novara, wo er in einer Proclamation erklärte, daß er, kraft der königlichen Declaration, die Regentſchaft niederlege, und ſich, als der erſte Unterthan des Königs, unter die Befehle des Generals la Tour ſtelle, welchen Karl Felix zum Generalgouverneur ernannt hatte. Er, der Prinz, habe für den erſten Augenblick die Regentſchaft nur deshalb übernommen, um das Land vor Anarchie zu bewahren. Er lade daher Volk und Heer ein, zu ihrer Pflicht zurück zu kehren. (Die drei folgenden Jahre lebte der Prinz zu Florenz, worauf er 1823 nach Spanien ging, um unter dem Herzog von Angouleme als Freiwilliger zu dienen.)

Der General la Tour, der zu Novara ein Heer von ungefähr 6000 Mann verſammelt hatte, brach (4. April) gegen Turin mit der Abſicht auf, die Junta daſelbſt abzuſetzen und die vorigen Verhältniſſe herzuſtellen. Dagegen

wurden die Truppen von Aleſſandria und Voghera bei Caſale zuſammengezogen, welche der Oberſt Regis befehligte, um den Zug des Generals la Tour aufzuhalten. La Tour rückte bis Vercelli vor, welches er von den Conſtitutionellen beſetzt fand, weshalb er ſich (5. Apr.) auf Novara zurückzog, worauf ihm die Conſtitutionellen folgten, um ſein Heer zu zerſtreuen. Allein mit la Tour vereinigten ſich die Oeſtreicher unter dem Grafen Bubna, und beide, Bubna und la Tour, beſiegten (8. Apr.) die conſtitutionellen Truppen bei Novara. Nach dieſem Gefechte beſchloß die Junta zu Turin, die Zügel der Regierung den Behörden der Hauptſtadt zu übergeben, ſo wie der vom Prinz-Regenten ernannte einſtweilige Kriegsminiſter, Graf von Santa Roſa, erklärte, daß die Citadelle einem Bataillon der Nationalgarde anvertraut werden ſollte. Zwei Bataillone der conſtitutionellen Truppen verließen (9. Apr.) Turin; die übrigen, ſo wie die Artillerie, weigerten ſich, aufzubrechen. Genua unterwarf ſich von neuem auf die vom Generale la Tour erhaltene Nachricht über den Ausgang des Gefechts bei Novara. Am 10. Apr. hielt la Tour ſeinen Einzug in Turin. Die Oeſtreicher beſetzten Alleſſandria, Voghera, Tortona, Caſale, Vercelli und Novara. Am 18. Apr. überließ der vormalige König Victor Emanuel die Regierung ſeinem Bruder Karl Felix, der am 21. Apr. die königliche Würde annahm. Er ernannte (19. Apr.) den Ritter von Revel zum Generalſtatthalter ſeiner Staaten auf dem feſten Lande Italiens, und ließ eine Militaircommiſſion niederſetzen, die Theilnehmer an dem Aufſtande zu richten. Die Univerſitäten Turin und Genua wurden geſchloſſen. Mehrere hundert (nach einigen Nachrichten 1700) Piemonteſer ſchifften ſich zu Genua und Nizza nach Spanien ein. Allen Soldaten bis zum Corporale ward verziehen; den Officieren und Civilbeamten nicht. Die königliche Unterſuchungscommiſſion confiſcirte das Vermögen von einigen 40 Perſonen, als Hauptanſtiftern der Revolution. Mehrere wurden hingerichtet; die Namen vieler Geflüchteten an den Galgen geſchlagen; andere zu Galeeren verdammt. Nach einem (24. Jul.) von Oeſtreich, Rußland und Preußen

mit Sardinien abgeſchloſſenen Vertrage beſetzten 12,000 Oeſtreicher eine militairiſche Linie in den ſardiniſchen Staaten, zu welcher Stradella, Voghera, Tortona, Aleſſandria, Valenza, Caſale und Vercelli gehörten. Ein Theil dieſer Truppen verließ Piemont im September 1822, der Reſt im September 1823. — Das Reactionsſyſtem ward ſeit dieſer Zeit in ſeinem ganzen Umfange, und unter einflußreicher Mitwirkung der Jeſuiten, gehandhabt.

764.

Das lombardiſch-venetianiſche Königreich.

Nächſt den Staaten des Königs von Sardinien in Oberitalien, und dem Königreiche Neapel in Unteritalien, iſt das lombardiſch-venetianiſche Königreich der bedeutendſte Staat der italiſchen Halbinſel, wenn es gleich nicht den Flächenraum und die Bevölkerungszahl des im Jahre 1814 aufgelöſeten Königreiches Italien erreicht, wiewohl es aus den meiſten Provinzen des letztern, durch einen Beſchluß des Kaiſers von Oeſtreich (7. Apr. 1815), gebildet ward. Zwar beabſichtigte der Senat des Königreiches Italien (Apr. 1814), nach Napoleons Thronentſagung, die Fortdauer der Selbſtſtändigkeit und Integrität dieſes Reiches und die Erhebung des Vicekönigs Eugen zum Könige deſſelben, weshalb Abgeordnete aus der Mitte des Senats an die verbündeten Monarchen von Mailand abgingen; allein der zu Mailand kurz darauf ausgebrochene Aufſtand bewirkte Eugens plötzliche Abreiſe aus Italien, und das Einrücken der Oeſtreicher (26. Apr. 1814). Es geſchahen mehrere Verhaftungen der Carbonari *), welche

*) Noch iſt die Meinung (Allg. Zeit. 1820, N. 235) nicht geſchichtlich begründet, daß die Geſellſchaft der Carbonari im Jahre 1811 von der Königin Karoline von Sicilien geſtiftet worden ſey, um Murats Regierung in Neapel zu ſtürzen, daß aber die Veränderung des politiſchen Syſtems in Neapel und Sicilien im Jahre 1812 auch die Veränderung des Syſtems der Carbonari, und ihre Trennung in zwei Theile (Carbonari und Calderari) bewirkt

in der damaligen Zeit die politiſche Einheit Italiens beabſichtigten; die endliche Entſcheidung des Schickſals von Oberitalien erfolgte aber erſt auf dem Wiener Congreſſe. Oeſtreich, welches Belgien an den König der Niederlande und Weſtgalizien an Polen überließ, konnte für dieſe Verluſte nur in Italien entſchädigt werden. Nach der Zurückgabe des vormaligen ſardiniſchen Antheils an Mailand an den König von Sardinien, wie die Grenzen zwiſchen Mailand und Piemont am 1. Jan. 1792 geweſen waren, und nach der Grenzbeſtimmung gegen Modena von demſelben 1. Jan. 1792, ward daher das neue lombardiſch-venetianiſche Königreich aus dem vormaligen Freiſtaate Venedig, aus Mailand, Mantua, aus den von der Schweiz im Jahre 1797 getrennten Landſchaften Veltlin, Bormio und Chiavenna, und aus einem Landſtriche der päpſtlichen Legation Ferrara gebildet, ſo daß gegen den Kirchenſtaat der Lauf des Po bis zur Mündung des Goro die neue Grenze zog. — Dieſes Königreich, mit mehr als 4 Millionen Bevölkerung, erhielt (24. Apr. 1815), ſtatt ſeiner bisherigen volksvertretenden Verfaſſung, eine mehr der Verfaſſung der übrigen öſtreichiſchen Provinzen angepaßte Conſtitution *), den Erzherzog Rainer als Vicekönig zu Mailand, die Be-

---

habe. Eben ſo wenig iſt der Plan der Carbonari zu einem italiſchen Staatenbunde (angeblich ſchon im Jahre 1804 gefaßt), wie er im Hermes (1820, St. 2, S. 264 ff.) ſteht, erwieſen. Allein daß Lord Bentinck auf ſie einwirkte, um durch ihre Theilnahme Napoleons Herrſchaft in Italien zu ſtürzen, iſt wohl ohne Zweifel, ſo wie, daß ſie, jedem auswärtigen Beherrſcher abgeneigt, nach Napoleons Sturze (1814) den Plan der politiſchen Einheit und Selbſtſtändigkeit Italiens durchführen wollten, und deshalb auf Murats Feldherrntalente gerechnet hatten. — Selbſt nach deſſen Tode, und nach der definitiven Entſcheidung des Schickſals Italiens durch den Wiener Congreß, muß ihre Verbindung fortgedauert, und ſich ſogar der Zahl nach vermehrt haben, wie theils die Nachrichten über die fortdauernden Verhaftungen der Carbonari in mehrern italiſchen Staaten ſeit 1815 bis jetzt, theils die Vorgänge in Neapel im July 1820 bewieſen.

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 3, S. 506 ff.

ſtätigung des alten und neuen Adels, und eine geographiſche Eintheilung in die beiden Gubernien von Mailand und Venedig, nach welcher zu dem Gubernium von Mailand die Provinzen Mailand, Mantua, Cremona, Sondrio (Veltlin), Como, Bergamo, Breſcia, Pavia, Lodi, — und zu dem Gubernium von Venedig die Provinzen Venedig, Verona, Padua, Vicenza, Rovigo, Treviſo, Belluno und Udine gehören.

765.

Modena.

In dem Herzogthume Modena, mit Reggio, Mirandola, Maſſa und Carrara, — Länder, welche Napoleon mit der cisalpiniſchen Republik, (dem nachmaligen Königreiche Italien) vereinigt hatte, — ward das Haus Oeſtreich-Eſte durch den Wiener Congreß hergeſtellt. Die Erbtochter des letzten Herzogs von Eſte Herkules 3, Maria Beatrix, welche mit dem Erzherzoge Ferdinand von Oeſtreich vermählt geweſen war, erhielt durch den Wiener Congreß als Witthum die von ihrer Mutter herſtammenden Länder, das Herzogthum Maſſa und das Fürſtenthum Carrara zurück, womit das kaiſerliche Lehen Lunigiana verbunden ward, die aber nach ihrem Tode (14. Nov. 1829) an ihren, mit dem verſtorbenen Erzherzoge Ferdinand erzeugten, älteſten Sohn, den Erzherzog Franz 4, fielen, der bereits im Jahre 1814 in Modena, Reggio und Mirandola hergeſtellt ward. Er nahm in ſeinen Ländern, die eine Bevölkerung von ungefähr 380,000 Menſchen enthalten, den Jeſuiterorden von neuem auf, und erließ ſehr ſtrenge Cenſurgeſetze.

766.

Parma und Piacenza.

Die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtalla waren ſeit dem Aachner Frieden im Jahre 1748,

die Beſitzung eines nachgebohrnen ſpaniſchen Bourbons, bis der Lüneviller Friede (1801) dem Erbprinzen Ludwig des Herzogs von Parma zum neuerrichteten hetruriſchen Königsthrone beſtimmte, worauf ein Vertrag zwiſchen Spanien und Frankreich die drei Herzogthümer an Frankreich überließ. Napoleon vereinigte Parma und Piacenza mit Frankreich, Guaſtalla aber mit dem Königreiche Italien. Als aber Napoleon am 11. Apr. 1814 auf Frankreich und Italien verzichtete, ward, in dem deshalb mit den verbündeten Mächten zu Fontainebleau abgeſchloſſenen Vertrage, Parma und Piacenza der Kaiſerin von Frankreich Maria Luiſe mit dem Erbrechte ihres Sohnes und deſſen Nachkommen, zugetheilt. Die Wiener Congreßacte beſtätigte den Beſitz der vormaligen Kaiſerin in dieſen Ländern (von 104 Q. Meilen mit 437,000 Einwohnern), doch ohne ihres Sohnes zu gedenken. Allein ein in der Folge (10. Jun. 1817) zu Paris zwiſchen Oeſtreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien, Spanien und Preußen abgeſchloſſener Vertrag entſchied in Hinſicht dieſer Länder, daß Maria Luiſe dieſelben nur auf Lebenszeit beſitzen, und daß ſie nach ihrem Tode an die vormalige Königin von Hetrurien, und an deren gerade und männliche Nachkommenſchaft fallen ſollten, doch mit Ausnahme der am linken Ufer des Po in den öſtreichiſchen Staaten eingeſchloſſenen Bezirke. Träte aber dieſer Fall ein; ſo ſollte das, der Königin von Hetrurien einſtweilen durch die Congreßacte angewieſene, Herzogthum Lucca (20 Q. Meilen mit 150,000 Einwohnern) an Toſkana kommen. — Die Königin von Hetrurien ſtarb am 13. März 1824 zu Rom, worauf ihr Sohn, der Herzog Karl, ihr in der Regierung von Lucca folgte. — Der Sohn Napoleons und der vormaligen Kaiſerin von Frankreich, der Prinz Franz Joſeph Karl, ward im Jahre 1818 von ſeinem Großvater, in Beziehung auf den Vertrag vom 10. Jun. 1817, zum Herzoge von Reichſtadt ernannt, und mit der von Toſkana ihm überlaſſenen böhmiſchen Herrſchaft Reichſtadt ausgeſtattet.

767.

Toſkana.

In das Großherzogthum Toſkana kehrte (20. Apr. 1814) der frühere Regent deſſelben, der damalige Großherzog Ferdinand von Würzburg, nachgebohrner Bruder des Kaiſers Franz, zurück, welcher dieſes Land im Lüneviller Frieden (1801) an den Erbprinzen Ludwig von Parma hatte überlaſſen müſſen, der von dieſem Lande König von Hetrurien hieß. Doch ward daſſelbe ſpäter (1807) von Spanien an Napoleon, für die damals beabſichtigte aber nicht erfolgte Verſetzung der hetruriſchen Dynaſtie nach Nordluſitanien, abgetreten, und von demſelben Frankreich ſelbſt einverleibt. Die Wiener Congreßacte beſtätigte den Erzherzog Ferdinand im Beſitze des Großherzogthums Toſkana und verband mit demſelben den Beſchützungsſtaat (Stato degli Presidii) und die Souverainetät über Piombino und Elba, in welchen letzten Ländern der Fürſt Ludoviſi Buoncompagni in ſeiner bedeutenden Privatbeſitzung hergeſtellt ward, dem ſie früher Napoleon entriſſen hatte. — Mit Einſchluß dieſer Souverainetätsländer umſchließt das Großherzogthum auf einem Flächenraume von 395 Q. Meilen eine Bevölkerung von 1,300,000 Einwohnern. — Nach dem Tode des Großherzogs Ferdinands 3 (18. Jun. 1824), folgte ihm ſein Sohn: Leopold 2.

768.

Kirchenſtaat.

Der Kirchenſtaat, deſſen politiſches Schickſal ſeit dem Frieden von Tolentino (19. Febr. 1797) ſo oft verändert ward, kam, nach den Beſchlüſſen des Wiener Congreſſes, nach ſeinem ganzen vorigen Umfange, ſelbſt mit den im Königreiche Neapel eingeſchloſſenen Fürſtenthümern Benevent und Ponte-Corvo, an den Papſt Pius 7 zurück; nur daß der, am linken Ufer des Po liegende Theil von Ferrara an Oeſtreich fiel, welchem zugleich das Beſatzungsrecht in Ferrara und Com-

macchio bewilligt ward. Ob nun gleich der Kirchenſtaat, nach dieſer Herſtellung, wieder auf 811 Geviertmeilen eine Bevölkerung von 2,495,000 Einwohnern enthält; ſo weigerte ſich doch der Papſt, in jene kleine Abtretung von Ferrara einzuwilligen; auch verlangte der Kardinal Conſalvi, obgleich ohne Erfolg, in dem Namen des Papſtes vom Wiener Congreſſe Avignon und Venaiſſin zurück, welche im Pariſer Frieden bei Frankreich geblieben waren. Ueberhaupt zeigte die Herſtellung des Jeſuiterordens (7. Jul. 1814) ohne alle Veränderung, ganz wie er ehemals war, und nach der päpſtlichen Bulle „auf das inſtändigſte Bitten und wegen der allgemeinen Sehnſucht der chriſtlichen Fürſten und Biſchöffe nach dieſem Orden", mit einem neu ernannten Ordensgenerale, Aloys Fortis (1818, — nach deſſen Tode Roothaan 1829 in dieſer Würde folgte); es zeigten die Herſtellung der Inquiſition und der geiſtlichen Orden innerhalb des Kirchenſtaates (15. Aug. 1814); die Forderungen der Herſtellung der drei geiſtlichen Churſtaaten in Teutſchland, und des Zelters von Neapel; ſo wie die mit Frankreich, Neapel und Bayern abgeſchloſſenen Concordate, die Behandlung des Generalvicars des Bisthums Koſtnitz von Weſſenberg gegen die Souverainetätsrechte des Großherzogs von Baden, und die Einmiſchung in die kirchlichen Angelegenheiten der Schweiz, daß die römiſche Curie die Hildebrandiſchen Grundſätze ſelbſt im neunzehnten Jahrhunderte nicht aufzugeben gedachte. Nur in Hinſicht der bürgerlichen Verfaſſung des Kirchenſtaates — während die Sicherheitspolizei und die Finanzen wieder zu ihrer vorigen Erbärmlichkeit herabſanken — näherte ſich die Verordnung vom 6. Jul. 1816*) den Forderungen des jüngern Zeitgeiſtes, und enthielt manche zweckmäßige Beſtimmungen, nach welchen, mit Zuſtimmung des Papſtes, die Familien Colonna und Borgheſe zuerſt auf ihre vormaligen Lehnsrechte verzichteten. — Gegen die Carbonari ward mit Strenge verfahren, dagegen aber das Kardinalscollegium ergänzt; mehrere angebliche Wunderthäter wurden ſelig ge-

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 4, S. 867 und in Lüders diplom. Archiv, Th. 3, Abth. 2, S. 641 ff.

ſprochen, und viele Proteſtanten, ja ſelbſt Juden, zu Rom zur katholiſchen Kirche gebracht. —

Dem Papſte Pius 7 († 20. Aug. 1823) folgte, durch die Wahl der Kardinäle (28. Sept.) der Kardinal della Genga als römiſcher Biſchoff, der den Namen Leo 12 annahm, und, ſtatt des Kardinals Conſalvi, den Kardinal della Somiglia zum Staatsſecretair ernannte. Leo 12 gab den Jeſuiten die ehemaligen Collegia und die Univerſität zu Rom zurück, und errichtete unter ihrer Leitung eine Erziehungsanſtalt für junge Adeliche; auch erklärte er die Seligſprechung des ehemaligen Jeſuiten Alfonſo Rodriguez (1824), und hob das Verbot auf, in die Kirchen ſich begraben zu laſſen. Man bauete (1825) in Rom die Gefängniſſe der Inquiſition wieder auf; „doch ſollten die Kerker Licht und Luft haben.“ Die von ſeinem Vorgänger, Pius 7, gegebene politiſche Verordnung vom 6. July 1816, beſchränkte Leo 12 am 5. Oct. 1824 in ihren weſentlichſten Beſtimmungen; auch ſtellte er am 26. Dec. 1826 das jus aſyli für die Verbrecher her. Das fünf und zwanzigjährige Jubeljahr — das im Jahre 1800 nicht gefeiert worden war — ward für das Jahr 1825 mit allen ehemals gewöhnlichen Feierlichkeiten ausgeſchrieben. — Nach Leo's 12 Tode (10. Febr. 1829) folgte ihm am 31. März 1829 der Kardinal Caſtiglioni, als Pius 8, in der päpſtlichen Würde, unter welchem das kirchliche und politiſche Reactionsſyſtem noch ſtärker, als unter ſeinen beiden Vorgängern, hervortrat, wovon das päpſtliche Generaledict gegen die Ketzerei, und das am 14. Mai 1829 „von dem heiligen Gerichte der Inquiſition“ zu Forli erlaſſene Manifeſt die Belege enthielten.

Der kleine Freiſtaat S. Marino innerhalb des Kirchenſtaates, in einer Stadt und zwei Dörfern mit einer Volkszahl von ungefähr 6000 Menſchen, erhielt ſich, unter allen Stürmen der Zeit, bei ſeiner Selbſtſtändigkeit — und Unbedeutenheit. Ihn ließ Bonaparte, als er im Jahre 1797 als Sieger in Oberitalien ſtand, durch einen eigenen Geſandten begrüßen und fragen, ob er eine Erweiterung ſeines Gebietes wünſche; allein die Väter des kleinen Staates antworteten

ihm: daß ſie nichts anders von ihm erbäten, als die Zuſicherung der Fortdauer ihres bisherigen Zuſtandes. In dieſem Freiſtaate theilen 25 adliche Familien die Regierung mit dem Volke; auch hält er 40—50 Soldaten.

769.

Königreich beider Sicilien.

Bei Napoleons Thronentſagung im April 1814 herrſchte noch Murat, damals Oeſtreichs Bundesgenoſſe gegen Napoleon, über Neapel, und über Sicilien der Sohn Ferdinands 4, Franz, nachdem der Vater (16. Jan. 1812) die Regierung niedergelegt, und der Lord Bentinck eine neue Verfaſſung auf dieſer Inſel eingeführt hatte. Erſt nach der Veränderung des ganzen politiſchen Syſtems auf der italiſchen Halbinſel, trat Ferdinand 4 (18. Jul. 1814) die Regierung Siciliens wieder an, hob die von Bentinck eingeführte Verfaſſung (23. Jul.) auf, und kehrte, nach der Beſiegung Murats von den Oeſtreichern, (Mai 1815) nach Neapel zurück, nachdem er (16. Mai 1815) für Sicilien einen Verfaſſungsentwurf *) zurückgelaſſen hatte, welcher der conſtitutionellen Charte Frankreichs nachgebildet war, aber nicht ins wirkliche Leben des Staates trat, weil nicht einmal das Parlament ſich wieder verſammelte. — Von dem Wiener Congreſſe in dem Beſitze Neapels beſtätigt, mußte Ferdinand 4 ſchon von Meſſina aus die Bedingungen der zu Caſa Lanzi (20. Mai 1815) zwiſchen dem neapolitaniſchen Generale Coletta mit den Oeſtreichern abgeſchloſſenen Capitulation erfüllen, nach welchen die perſönliche und bürgerliche Freiheit, die Heiligkeit des Eigenthums, die Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationalgüter, die Aufrechthaltung der Staatsſchuld, die Beibehaltung des alten und neuen Adels, vollkommene Amneſtie, und die Rechte aller Staatsbürger auf Civil- und Militairſtellen anerkannt wurden. — Als aber der nach Südfrankreich geflüchtete

*) Dieſer Entwurf in den Europ. Conſtitut. Th. 3, S. 360 ff.

Exkönig Murat, welchem Oeſtreich eine Freiſtätte in ſeinen Staaten als Privatmann anbieten ließ, auf ſeiner Reiſe von Ajaccio (28. Sept. 1815) nach Trieſt, durch ſchlaue Vorſpiegelungen nach Neapel gelockt, an der calabriſchen Küſte bei Pizzo landete, und von dort aus ſeine verlorne Königswürde geltend machen wollte; da ward er (8. Oct.), nach einem Gefechte, von den Einwohnern von Pizzo mit ſeinen Anhängern gefangen genommen, vor ein von Ferdinand 4 ernanntes Kriegsgericht als franzöſiſcher General geſtellt, und, mit Zuſtimmung des brittiſchen Geſandten, als ſolcher (13. Oct. 1815) zu Pizzo erſchoſſen. Erſt, nachdem noch 37 Perſonen mit dem Prinzen Pignatelli hingerichtet worden waren, ließ Ferdinand allgemeine Amneſtie bekannt machen. — Am 12. Dec. 1816 erhob Ferdinand, durch ein ſouveraines Geſetz, ſeine geſammten Beſitzungen dies- und jenſeits der Meerenge von Meſſina zu Einem vereinigten Königreiche, und nahm, in Gemäßheit des Wiener Vertrags, den Titel: Ferdinand 1, König des Reiches beider Sicilien, an. Durch dieſe Verfügung ſollte zunächſt die in der ſiciliſchen Verfaſſung vom Jahre 1812 beabſichtigte Trennung beider Reiche gehoben werden, nach welcher, dafern Ferdinand in Neapel hergeſtellt würde, ſein Sohn Franz zur Regierung von Sicilien gelangen ſollte. Darauf folgte (1. Jan. 1817) die neue Eintheilung Neapels in 15, und Siciliens in 7 Provinzen, ſo wie (am 16. Febr. 1818) die Abſchließung eines der römiſchen Curie ſehr vortheilhaften Concordats zu Terracina, nach welchem 42 Klöſter, meiſtens der Dominicaner und Franciskaner, hergeſtellt werden ſollten.

770.

Fortſetzung. — Die Militairrevolution von 1820.

Daß aber ein Theil der Anführer des Heeres und der Großen und Gebildeten des Reiches ſchon längſt mit der Verwaltung des öſtreichiſchen Generals Grafen Nugent, welchen der König an die Spitze der Militairangelegenheiten

in Neapel geſtellt hatte, und mit der Leitung des Staates durch die Miniſter Medici und Tommaſi, beſonders aber mit der drückenden Grundſteuer (Fondaria), welche 35 vom Hundert des Ertrages verſchlang, nicht zufrieden war, erhellte aus dem Beſchluſſe des im Lager bei Seſſa zuſammengezogenen Heeres, von dem Könige eine Verfaſſung des Reiches zu verlangen, wobei der zu den Carbonari's gehörende Canonicus Minichini von Nola, welcher einige Jahre vorher Frankreich, Spanien und England bereiſet hatte, beſonders thätig war. Denn in der Nacht vom 1—2. Jul. 1820 brachen die Truppen von Nola, meiſtens Reiterei, geleitet von dem Lieutenant Morelli, nach Avellino auf, wo ſich der Oberſtlieutenant de Concilii ihnen anſchloß, und gingen von da nach Salerno. Mit ihnen verband ſich der General Pépé, (ehemals Murats Adjutant,) welcher am 6. Jul. aus Neapel mit zwei Regimentern zog*). In der Nacht vom 5—6. Jul. ward auf einem Linienſchiffe großer Staatsrath gehalten, wo der General Nugent und der Miniſter Medici dem Könige riethen, mit ſeiner Familie nach Trieſt zu ſegeln, von da mit einem Hülfsheere zurück zu kehren, und die alte Ordnung der Dinge aufrecht zu erhalten. Man rechnete dabei auf die Beſatzung des Kaſtells St. Elmo, welches die Stadt Neapel beherrſcht. Als aber der Befehlshaber deſſelben, ein Greis von 86 Jahren, erklärte, daß er, ſogleich nach der Abreiſe des Königs, für die Conſtitutionellen ſich erklären würde; ſo beſchloß der König, in Neapel zu bleiben, und alle Kiſten mit Koſtbarkeiten, welche man bereits auf die Flotte gebracht hatte, wurden wieder ausgeſchifft und einſtweilen in die Bank gebracht. Der General Nugent mußte Neapel verlaſſen.

Dem allgemein ausgeſprochenen Verlangen nach einer Verfaſſung kam (6. Jul.) der König mit der Erklärung entgegen, daß er binnen acht Tagen eine geben wollte. Allein dieſer Aufſchub ſchien dem Heere und deſſen Anfüh-

---

*) Die Proclamation des Generals Pépé vom 6. Jul. in der Allg. Zeit. 1820, N. 223.

tern zu lang. Sie ſandten mehrere Deputationen an den König, und ſchlugen ihm die Conſtitution der ſpaniſchen Cortes vor, wobei ſie dem Könige zur Unterzeichnung nur 24 Stunden zugeſtehen wollten. Da erſchien am Mittage des 6. Jul. ein königliches Reſcript an den Kronprinzen Franz, den Herzog von Calabrien, in welchem er demſelben ſämmtliche Regierungsrechte übertrug, und ihn zu ſeinem Stellvertreter (mit dem Beiſatze: Alter Ego) mit unbedingter Vollmacht ernannte. Darauf erließ (7. Jul.) der Kronprinz, als Generalſtatthalter des Reiches, einen Aufruf, in welchem er, im Namen und in Vollmacht des Königs ausſprach, daß die Verfaſſung der ſpaniſchen Cortes *) die Verfaſſung des Königreiches beider Sicilien ſeyn ſolle, unbeſchadet der Modificationen, welche die auf conſtitutionelle Weiſe zuſammenberufene Nationalrepräſentation des Königreiches darin zu machen für gut finden dürfte. Allein auch dieſe Erklärung befriedigte das Heer noch nicht; es verlangte, der König ſelbſt ſolle daſſelbe Verſprechen geben und unterzeichnen. So erſchien am Abende des 7. Jul. eine zweite Proclamation, worin der König auf Treue und königliches Wort verſprach, die Verfaſſung, wie ſie, der ſpaniſchen gemäß, mit den Modificationen des künftigen Generalparlaments, bereits zugeſichert worden wäre, zu befolgen, und ſie zuerſt vor der proviſoriſchen Junta, die, nach dem Beiſpiele der ſpaniſchen, vom Prinzen Generalſtatthalter ernannt werden ſollte, und dann vor dem ganzen verſammelten Generalparlamente zu beſchwören. Zugleich verſprach der König, allen nachfolgenden Acten, die vom Prinzen Generalſtatthalter zur Handhabung der Verfaſſung, in Folge der königlichen Vollmachten, ausgehen würden, volle Genehmigung zu ertheilen.

Nach dieſen Zuſicherungen des Königs rückten noch am Abende des 7. July einige Regimenter in voller Ordnung in Neapel ein. Durchgehends herrſchte Ruhe; die untern

*) Von dieſer Conſtitution weiter hinten unter Spanien.

Claſſen des Volkes nahmen gar keinen Antheil an den Vorgängen. Am 9. Jul. hielt der General Pépé mit einem Theile des conſtitutionellen Heeres, das aus Linientruppen, Nationalmilizen und bewaffneten Landleuten beſtand, ſeinen Einzug in Neapel. Das Heer führte die dreifarbige Cocarde (roth, ſchwarz und blau), welche der Prinz-Statthalter ebenfalls trug.

Das Miniſterium ward verändert, Pépé zum Obergenerale des neapolitaniſchen Heeres ernannt, ein Sicherheitsausſchuß für die Stadt Neapel errichtet, und die proviſoriſche Junta (9. Jul.) gebildet, welche, ſo wie der König, der Prinz-Statthalter, und der Prinz von Salerno (der zweite Sohn des Königs) der einzuführenden Verfaſſung (13. Jul.) den Eid der Treue ſchworen.

Gleichzeitig brach zu Ponte-Corvo (4. Jul.) und zu Benevent (5. Jul.), in den päpſtlichen innerhalb des Königreiches Neapel gelegenen Beſitzungen, ein Aufſtand aus, und beide verlangten die Einverleibung in Neapel, die ihnen aber, um alle Reibungen mit dem Auslande zu vermeiden, abgeſchlagen ward. — In Beziehung auf das angenommene conſtitutionelle Syſtem berief der Prinz-Statthalter das Parlament zum 1. Oct. zuſammen, und kündigte die Wahlen dazu an. Es ſollten nämlich, nach der Volkszählung von den Jahren 1816 und 1817, im Ganzen 98 Vertreter der Nation und 32 Erſatzmänner derſelben ſich verſammeln, wovon 74 Deputirte mit 24 Erſatzmännern auf Neapel (deſſen Bevölkerung 5,052,361 Menſchen betrug) und 24 Deputirte mit 8 Erſatzmännern auf Sicilien gerechnet wurden (deſſen Bevölkerung 1,681,873 Menſchen umſchloß). Durch Decrete des Prinzen (29. Jul.) wurden die Specialobergerichtshöfe, die Militaircommiſſionen und alle, dieſen Ausnahme-Gerichtshöfen vorgeſchriebenen, außerordentlichen Formen des Verfahrens aufgehoben; die Preßfreiheit ward ausgeſprochen; die Cenſoren wurden abgeſchafft; doch durften theologiſche Schriften nicht ohne vorläufige Erlaubniß einer der theologiſchen Facultäten gedruckt werden.

Jede andere Schrift ſollte frei ſeyn, mit Verantwortlichkeit der Verfaſſer oder Herausgeber. In jeder Provinz ſollte zur Beſchützung der Preßfreiheit eine Junta errichtet, und Keiner für Preßvergehen gerichtlich verfolgt werden, bevor er nicht von der Junta vernommen worden wäre, welche zu erklären hatte, ob die Anklage ſtatt finden ſollte. Dann aber konnte der Angeklagte, gegen die Entſcheidung der Junta, an die Univerſitäten zu Neapel, Palermo und Catanea ſich wenden, und nur erſt, wenn eine Univerſität die Entſcheidung der Junta beſtätigt hätte, ſollte der gerichtliche Proceß beginnen.

Während dieſe große politiſche Veränderung des innern Staatslebens in Neapel ohne Stürme erfolgte, bewirkte die Nachricht von derſelben zu Palermo (16. Jul.) einen bedeutenden Volksaufſtand, verbunden mit blutigen Scenen. Dort führte der brittiſche General Church den Oberbefehl der Truppen, und der General Naſelli war königlicher Statthalter von Sicilien. Beide mußten ſich, bei dem Aufſtande des Volkes, (17. Jul.) flüchten; die gegen das Volk befehligten Truppen wurden überwältigt; das Volk bemächtigte ſich des Arſenals; die Gefangenen und Verbrecher wurden befreit; die Archive brannten nieder. Mochte gleich die verjährte Entfremdung und Abneigung der Sicilianer gegen die Neapolitaner eine mitwirkende Urſache dieſes blutigen Aufſtandes geweſen ſeyn, der erſt nach drei ſtürmiſchen Tagen ſich legte; ſo ſchienen doch auch, beſonders die Palermitaner, eine andere Verfaſſung, als die ſpaniſche, und ſogar eine Trennung von Neapel, und die Selbſtſtändigkeit Siciliens mit einem eigenen Parlamente zu wünſchen; denn der ganze Aufſtand beſchränkte ſich blos auf Palermo. Doch erſchien eine Deputation von ſechs Perſonen aus den drei Ständen des ſiciliſchen Parlaments in Neapel, und der Prinz-Statthalter ernannte den General Fürſten di Scaletta zum Generalgouverneur von Sicilien, den er aber nach Meſſina, nicht nach Palermo, ſandte, ob er gleich wegen des Aufſtandes in Palermo völlige Amneſtie ausſprach.

771.

Fortſetzung.

Mit der Nachricht von dieſer durchgreifenden Veränderung in Neapel reiſete der Fürſt Cariati nach Wien, wo er aber nur vor dem Fürſten Metternich, nicht vor dem Kaiſer ſelbſt erſchien. Vielmehr ward ein bedeutendes öſtreichiſches Truppencorps unter Frimonts Befehlen nach Italien beordert, und Oeſtreich machte, bei der Mittheilung dieſer Vorgänge, den auswärtigen und teutſchen Höfen die Eröffnung: „daß der Kaiſer von Oeſtreich ſich als den natürlichen Beſchützer der Reiche in Italien betrachte [1]), und den Entſchluß gefaßt habe, zur Sicherung der allgemeinen Ruhe in der italieniſchen Halbinſel und der Unabhängigkeit der einzelnen Staaten derſelben, Truppen dahin marſchiren zu laſſen."

Dieſe Erklärung bezog ſich auf einen, erſt im Jahre 1820 bekannt gewordenen, Artikel aus dem zwiſchen Oeſtreich und Neapel am 12. Juny 1815 zu Wien abgeſchloſſenen Vertrage, nach welchem beide Theile „die Verbindlichkeit übernahmen, die innere Ruhe von Italien zu ſichern. Da es nun die Pflicht der hohen Mächte iſt, ihre Staaten und Unterthanen vor der Gefahr unbedachter Neuerungen, woraus eine Gegenwirkung ihrer Vorſorge entſpringt, zu beſchützen; ſo iſt es zwiſchen beiden Theilen zu dem Beſchluſſe gekommen, daß, während der König beider Sicilien die alte Regierungsform in ſeinen Ländern wieder einführt, er gehalten ſeyn ſoll, niemals eine Veränderung zuzugeben, die nicht mit den alten Normen der Monarchieen, oder mit den Grundſätzen, die von dem Kaiſer Oeſtreichs, die innere Regierung der italieniſchen Provinzen betreffend, angenommen ſind, übereinſtimmend befunden werden [2])."

---

1) Allg. Zeit. 1820, N. 234.

2) Als dieſer Artikel im brittiſchen Parlamente zur Sprache kam, erwiederte Lord Liverpool dem Lord Landsdown: „von dieſem

Unter dieſen Verhältniſſen erhielt der, nach Wien an die Stelle des zurückberufenen Fürſten Ruffo neu ernannte, neapolitaniſche Geſandte, der Herzog de Gallo, bei ſeiner Ankunft in Klagenfurt (28. Aug.) den kaiſerlichen Befehl, ſeine Reiſe nicht fortzuſetzen, ſo wie dem nach Petersburg beſtimmten Fürſten Cimitile in Wien die weitere Reiſe durch den ruſſiſchen Geſandten am Wiener Hofe unterſagt ward. Bald darauf beſchäftigte ſich der Monarchencongreß zu Troppau, der ſpäter nach Laybach verlegt ward *), mit der neapolitaniſchen Angelegenheit.

Dagegen verſammelte ſich das nach Neapel von dem Prinz-Regenten berufene Parlament am 22. Sept. zu einer Vorbereitungsſitzung, wobei ſämmtliche Miniſter anweſend waren. Die förmliche Eröffnung des Parlaments geſchah am 1. October, in welcher Sitzung der König den Eid auf die Verfaſſung ablegte, worauf der Präſident des Parlaments, der Ritter Gualdi, in einer Rede an den König antwortete, und der General Wilhelm Pépé den Oberbefehl über das Heer niederlegte. Doch ward derſelbe (13. Oct.) vom Könige zum Generalinſpector der Nationalgarde der Stadt Neapel, und der neuerrichteten Milizenregimenter ernannt.

Die Verhandlungen des Parlaments betrafen die für Neapel nöthigen Veränderungen in der ſpaniſchen Verfaſſung, die Bildung eines Staatsraths aus 24, nach den Provinzen gewählten, und ihre Würde lebenslänglich bekleidenden, Perſonen, den Entwurf eines Budgets, und die Deckung der Nationalſchuld, die zu 28,400,000 Ducaten (ungefähr 56,800,000 fl.) berechnet ward. — Die Könige von Spanien, von den Niederlanden und von Schweden hatten der Regierung von Neapel ihre Theilnahme an der eingetretenen Veränderung bezeugt; Frankreich aber bot,

---

Artikel ſey England auf dem Wiener Congreſſe nicht amtlich unterrichtet, ſondern derſelbe erſt dem Wiener Vertrage in Neapel beigefügt worden."

*) S. 717.

nach einer amtlichen Anzeige des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten (1. Dec.) im Parlamente, ſeine Vermittelung zwiſchen Neapel und den Congreßmächten auf die Bedingungen an: daß eine Pairskammer errichtet, die permanente Deputation des Parlaments aufgehoben, und dem Könige die Wahl der Staatsräthe, ein unbeſchränktes Veto, die Initiative der Geſetze überhaupt und des Budgets insbeſondere, ſo wie das Recht, das Parlament aufzulöſen, zugeſprochen würde. Die Mehrheit der Parlamentsglieder wies aber dieſe Vorſchläge zurück: „denn eine Abänderung der Verfaſſung könne nie ein Gegenſtand der Unterhandlungen mit dem Auslande ſeyn.“

772.

Fortſetzung. — Die Beſchlüſſe des Congreſſes zu Laybach in den Angelegenheiten Neapels.

Darauf erſchienen (7. Dec.) die Geſandten von Rußland, England und Preußen, und die Geſchäftsträger von Oeſtreich und Frankreich in einer Audienz bei dem Könige Ferdinand, in welcher ſie demſelben eigenhändige Briefe der Regenten von Oeſtreich, Rußland und Preußen überreichten, worin er zu ihnen nach Laybach eingeladen ward. Der König berieth ſich mit dem Prinzen = Reichsverweſer und ſeinen fünf Miniſtern, und ließ dem Parlamente durch den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten eine Botſchaft vorlegen, in welcher er ſeine Abreiſe nach Laybach ausſprach, dabei aber folgende Erklärung gab: „Es iſt in dem Augenblicke, wo ich von Ihnen ſcheide, meiner würdig, Ihnen eine neue und feierliche Bürgſchaft für das Wohl meines Volkes zu geben. Ich erkläre demnach Ihnen und der Nation, daß ich alles aufbieten werde, damit meine Völker eine weiſe und liberale Verfaſſung genießen. Welche Maasregel auch von den Umſtänden in Bezug auf unſern gegenwärtigen politiſchen Zuſtand gefordert werden mag; ich werde kräftig dahin wirken, daß ſie nur immer auf folgende Grundlagen ſich ſtütze: 1) ſoll durch ein Staatsgrundgeſetz die individuelle und wirkliche Freiheit Unſrer geliebteſten Unterthanen

geſichert werden; 2) ſoll bei Zuſammenſetzung der Staatskörper keine Rückſicht auf Vorrechte der Geburt genommen werden; 3) ſollen ohne Beiſtimmung der geſetzlich repräſentirten Nation keine Auflagen eingeführt werden; 4) ſoll der Nation ſelbſt und ihrer Stellvertretung Bericht über die öffentliche Ausgabe abgeſtattet werden; 5) ſollen die Geſetze in Uebereinſtimmung mit der Nationalrepräſentation verfaßt werden; 6) ſoll die Juſtizgewalt unabhängig ſeyn; 7) ſoll die Freiheit der Preſſe, mit Vorbehalt der Geſetze zur Beſchränkung ihres Mißbrauches, aufrecht erhalten bleiben; 8) ſollen die Miniſter verantwortlich ſeyn, und 9) die Civilliſte feſtgeſetzt werden. Ich erkläre überdies, daß ich nie zulaſſen werde, daß Einer meiner Unterthanen wegen einer vorgekommenen politiſchen Handlung beläſtiget werde."

Das Parlament antwortete (8. Dec.) darauf, daß es nicht ermächtigt ſey, in die Abreiſe des Königs zu willigen, wenn dieſe nicht den Zweck habe, die gemeinſam beſchworne ſpaniſche Verfaſſung aufrecht zu erhalten. Darauf ward (9. Dec.) eine zweite Botſchaft des Königs im Parlamente verleſen, worin er erklärte: „es ſey ihm nicht eingefallen, die beſchworne Verfaſſung zu verletzen. Da aber das Decret vom 7. July der Nationalrepräſentation die Befugniß vorbehalte, in der ſpaniſchen Verfaſſung Modificationen vorzuſchlagen; ſo habe er geglaubt und glaube noch, daß ſeine Gegenwart auf dem Congreſſe zu Laybach dem Vaterlande nützlich ſeyn, und den auswärtigen Mächten ſolche Modificationsentwürfe annehmlich machen könnte, welche, ohne die Rechte der Nation zu verletzen, jeden Anlaß zum Kriege entfernen möchten; wohl verſtanden jedoch, daß in keinem Falle eine Modification ohne Einſtimmung der Nation und des Königs angenommen werden könne." Noch einmal verlangte der König in einer dritten Botſchaft (10. Dec.), „daß das Parlament in beſtimmten Ausdrücken entſcheide, ob es in ſeine Reiſe nach Laybach willige, in der Abſicht, den für die angenommene Verfaſſung an den Tag gelegten allgemeinen Willen der Nation zu unterſtützen, und zu gleicher Zeit die Kriegsdrohungen zu entfernen."

Darauf erklärte die Mehrheit des Parlaments (11. Dec.) ſich für beruhigt, worauf ihm die vom Reichsverweſer angeordneten neuen Ernennungen zu den Miniſterien mitgetheilt wurden. Namentlich trat der Herzog de Gallo als Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe an die Stelle des Herzogs von Campochiaro.

Der König reiſete auf dem brittiſchen Linienſchiffe Vengeur nach Livorno ab, von wo er über Florenz zu Lande nach Laybach ging, wohin ihm ſeine Gemahlin, die Herzogin von Florida, folgte. Während ſeiner Abweſenheit leitete der Herzog von Calabrien die öffentlichen Angelegenheiten, der (18. Dec.) ſeinen Eid als Reichsverweſer im Parlamente ablegte. Das Parlament hob (18. Dec.) alle Majorate im ganzen Umfange des Reiches, und im Königreiche Sicilien alle Lehnsrechte, ohne Entſchädigung, und ohne Rückſicht auf Verjährung, ſo wie alle Leiſtungen zu den biſchöfflichen Tiſchen, und alle Hazardſpiele auf. Mehrere in der ſpaniſchen Verfaſſung gemachte Modificationen wurden von dem Reichsverweſer genehmigt, worauf er (31. Jan. 1821), nachdem die vollendete neue Verfaſſung beider Sicilien im Parlamente niedergelegt und angenommen worden war, die Sitzungen deſſelben ſchloß.

Die drei Congreßmächte zu Troppau, Oeſtreich, Rußland und Preußen, hatten während dieſer Zeit (§. 717) in einer Circulardepeſche an ihre Geſandten bei den teutſchen und nordiſchen Höfen (8. Dec.) über ihre Anſicht der Angelegenheiten Neapels ſich erklärt, von welcher theilweiſe das vom Lord Caſtlereagh (19. Jan. 1821) erlaſſene Circularſchreiben an die brittiſchen Geſandtſchaften im Auslande abwich. Gegen das Ende des Decembers 1820 verließen die Monarchen und ihre Diplomaten Troppau. Der König von Preußen ging nach Berlin zurück. Der Kaiſer von Oeſtreich und Rußland aber, und die Diplomaten der drei Mächte verſammelten ſich von neuem in der erſten Woche des Januars 1821 zu Laybach, wo (8. Jan.) der König beider Sicilien eintraf. Dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, dem Herzoge von Gallo, waren die Reiſepäſſe nach Laybach verweigert wer-

den. Er blieb alſo in Görz zurück, bis ihn ein Eilbote des Königs Ferdinand nach Laybach berief, wo ihm (30. Jan.) in einer Verſammlung aller anweſenden Miniſter das Ergebniß des Congreſſes in Betreff der Angelegenheiten Neapels mitgetheilt ward. Er reiſete am folgenden Tage nach Neapel zurück.

773.

Fortſetzung.

Bald darauf (13. Febr.) erſchien in der Wiener Hofzeitung eine ausführliche Declaration *), welche von dem politiſchen Zuſtande Neapels im Jahre 1815 anhob, und nach der Darſtellung der dem Könige abgenöthigten Annahme der ſpaniſchen Verfaſſung ſich dahin ausſprach: „Die Begebenheiten in Neapel hatten auf ganz Italien den lebhafteſten Eindruck gemacht. Eine Revolution, die, von verborgenen Fanatikern veranſtaltet und durch eidbrüchige Soldaten vollführt, in wenigen Tagen einen König ſeiner Macht und ſeiner Freiheit beraubt und zwei Nationen in einen Abgrund von Verwirrung geſtürzt hatte, forderte an und für ſich, welche Geſtalt ſie auch weiter annehmen mochte, die Regenten aller benachbarten Staaten zu ernſten Beſorgniſſen auf. — Die Zuſammenziehung eines Armeecorps in den italieniſchen Provinzen war, unter den obwaltenden Umſtänden, eine Maasregel der ſtrengen Nothwendigkeit. Se. Majeſtät (der Kaiſer von Oeſtreich) hatten ſich zu gleicher Zeit nach Troppau begeben, um mit ihren hohen Verbündeten über eine Sache, die nicht blos für Italien, nicht blos für die öſtreichiſche Monarchie, ſondern für das Geſammtintereſſe des europäiſchen Staatenbundes von unbeſtreitbarer Wichtigkeit war, in gemeinſchaftliche Berathungen zu treten. In dieſen Berathungen ergab ſich eine höchſt willkommene Uebereinſtimmung der Anſichten ſämmtlicher Höfe über den Urſprung und Charakter der neapolitaniſchen Revolution, ſo

*) Sie ſteht vollſtändig in Murhards polit. Annalen, 1821, Heft 8, S. 432 ff.

wie über die Gefahren, womit ſie andere Staaten bedrohte. Wenn eigenthümliche Verhältniſſe und eigenthümliche wichtige Beweggründe die brittiſche Regierung beſtimmten, an den fernern Beſchlüſſen der übrigen Höfe nicht Theil zu nehmen, und den Zutritt der franzöſiſchen Regierung nur mit gewiſſen Beſchränkungen zulieſzen; ſo hatten dagegen Se. Maj. die nicht geringe Beruhigung, ſich mit den Monarchen von Rußland und Preußen über ſämmtliche verhandelte Fragen im vollkommenſten Einverſtändniſſe zu finden. Die in Troppau anweſenden Souveraine, feſt entſchloſſen, die Rechtmäßigkeit des zu Neapel durch Rebellion und Gewalt bewirkten Umſturzes nicht anzuerkennen, und die Fortdauer des daraus hervorgegangenen Zuſtandes der Dinge mit vereintem Willen und vereinter Kraft zu hintertreiben, hegten nichts deſto weniger den lebhaften Wunſch, ihren Zweck auf friedlichen Wegen und mit möglichſter Schonung eines, durch innere Zerrüttungen ſchon ſo hart angegriffenen, Landes zu erreichen. In dieſem Sinne luden ſie den König von Neapel ein, ſich nach Laybach zu begeben, und hier mit den verbündeten Souverainen die jetzige und künftige Lage ſeines Reiches in gründliche Erwägung zu ziehen. Die Einladung ward von dem Könige von Frankreich unterſtützt. Nach einem Artikel des fremden Geſetzes, welches das Königreich beider Sicilien regieren ſoll, darf der Monarch ohne Erlaubniß des Parlaments die Grenze ſeiner Staaten nicht überſchreiten. Der König, der in der Einladung der Monarchen einen Wink der Vorſehung verehrte, unterwarf ſich dieſer demüthigenden Vorſchrift. Das Parlament gab ſeine Einwilligung; ſie ward aber an eine Bedingung geknüpft, über deren Sinn und Erfolg ihre Urheber ſelbſt ſich nicht täuſchen konnten. Das Parlament, obgleich mit den Grundſätzen und Anſichten der verbündeten Höfe vollkommen bekannt, drang dem Könige das Machtgebot auf, die unveränderte Aufrechthaltung der ſpaniſchen Conſtitution in Neapel als einzigen Zweck und als die Grundlage aller Unterhandlungen mit den verbündeten Höfen zu betrachten. Mit dieſer Beſchränkung blieb dem Könige keine Ausſicht mehr offen,

als die, in der Gerechtigkeit und Weisheit ſeiner hohen Freunde für ſeinen Thron und für ſein unglückliches Land ein letztes Rettungsmittel zu finden. Unter ſolchen Auſpicien kam der König von Neapel nach Laybach, und überzeugte ſich ſogleich, wie vergeblich es ſeyn würde, auf eine, von den verbündeten Souverainen unwiderruflich verworfene, Bedingung irgend einen Antrag gründen zu wollen. Die Monarchen eröffneten Sr. Maj., daß es ihr reiflich überdachter und feſter Entſchluß ſey, die dem Königreiche Neapel von einer unbefugten und unbevollmächtigten Parthei durch augenſcheinliche und frevelhafte Gewalt aufgedrungene, mit der Sicherheit der benachbarten Staaten und der Aufrechthaltung des Friedens in Europa unverträgliche, Verfaſſung in Neapel nicht beſtehen zu laſſen; daß, wenn nicht dem gegenwärtigen Zuſtande der Dinge durch freiwillige Verzichtleiſtung von Seiten derer, die ſich im Beſitze der Herrſchaft befänden, ein Ziel geſetzt würde, die Waffengewalt ins Mittel treten müſſe; daß, ſobald auf einem oder dem andern Wege dieſes Hinderniß des Friedens für Neapel und für Italien verſchwinde, ihr Geſchäft beendigt ſey; daß ſie dann dem Könige allein überlaſſen würden, mit Zuziehung der rechtlichſten und einſichtsvollſten Männer ſeines Landes, die Kraft und den Beiſtand ſeiner Regierung für die Zukunft auf eine gerechte, wohlgeordnete, dem bleibenden Intereſſe der beiden, unter ſeinem Zepter vereinigten, Völker genugthuende Verfaſſung zu gründen, und zugleich allen benachbarten Staaten eine hinreichende Bürgſchaft ihrer Sicherheit und Ruhe zu gewähren."

774.

Fortſetzung. — Herſtellung der vorigen Ordnung der Dinge.

In Neapel trat, nach der Auflöſung des Parlaments am 31. Januar, die permanente Deputation deſſelben, unter Gualdi's Vorſitze, am 1. Februar zuſammen. Dieſer theilte (8. Febr.) der Prinz-Regent durch den einſtweiligen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Pignatelli, ein Schreiben

ſeines Vaters aus Laybach vom 28. Januar mit, in welchem dieſer den Prinzen von den Anſichten und dem Willen der Congreßmächte benachrichtigte, daß ſie den gegenwärtigen Zuſtand der Dinge in Neapel mit den Waffen bekämpfen würden, dafern nicht durch Kraft der Ueberredung ein unverzügliches Aufhören deſſelben bewirkt würde.

Nach dieſer Mittheilung ward, in Beziehung auf eine dem Ausſchuſſe des Parlaments von dem Regenten gemachte Einladung, von dem Ausſchuſſe (9. Febr.) das Parlament außerordentlicher Weiſe zuſammenberufen. An demſelben Tage eröffneten die Geſandten von Oeſtreich, Rußland und Preußen dem Regenten die Beſchlüſſe des Congreſſes zu Laybach; am 10. Febr. traf auch der Herzog de Gallo zu Neapel wieder ein. Am 13. Febr. erſchien der Regent bei der Eröffnung des außerordentlichen Parlaments, welches, auf die ihm vorgelegten Actenſtücke, am 15. Febr. erklärte: „daß es nicht in ſeiner Befugniß ſtehe, in irgend einen der Vorſchläge der drei Congreßmächte einzuwilligen, weil dieſe Vorſchläge auf Vernichtung der gegenwärtigen Verfaſſung des Reiches gingen; daß es ſich außer Stand betrachte, irgend einen begangenen oder zukünftigen Act des Königs, der den von ihm der Verfaſſung geleiſteten Eiden zuwider ſey, deſſen freiem Willen zuzuſchreiben, und, daß es demnach, in Bezug auf ſolche Acte, den König als im Zuſtande des Zwanges befindlich, betrachte; daß, während dieſes Zuſtandes des Zwanges, der Herzog von Calabrien die Regentſchaft nach dem Decrete vom 10. Dec. 1820 fortführen werde; und daß, nach der Verfaſſung, alle Maasregeln zur Rettung des Staates zu ergreifen wären."

Gleichzeitig wurden die Kriegsrüſtungen vom Parlamente beſchloſſen und vom Regenten genehmigt. Das außerordentliche Parlament löſete ſich am 28. Februar auf; das neue ordentliche trat am 1. März zuſammen. Dagegen erließ der Oberbefehlshaber des öſtreichiſchen Heeres von Frimont aus Padua (4. Febr.) eine Proclamation an ſein, nach Neapel vordringendes, Heer, dem der Papſt freien Durchzug durch den Kirchenſtaat verſtattete. Ein Aufruf

Ferdinands 4 aus Laybach (23. Febr.) forderte die Land- und Seemacht Neapels auf, die Truppen ſeiner Verbündeten als Freunde anzuſehen und zu empfangen.

Das Heer von Neapel beſtand aus zwei Abtheilungen, von welchen die erſte, größtentheils aus Milizen beſtehend, der General Wilhelm Pépé, die zweite der Herzog de la Rocca-Romana befehligte. Allein der General Pépé, der (7. März) aus ſeiner Stellung zwiſchen Civita Ducale und Aquila gegen Rieti mit 10,000 Mann vorrückte, ward von den Oeſtreichern unter Wallmoden geſchlagen, und ſeine Truppen zerſtreuten ſich auf dem Rückwege in großer Unordnung. Eben ſo ſiegten die Oeſtreicher in den Engpäſſen von Abruzzo, wodurch das feſte Lager von Mignano umgangen ward, in welchem die Generale Caraſcoſa und Filangieri ſtanden. Die Miniſter der drei Congreßmächte verließen Neapel; der brittiſche und franzöſiſche blieben, und erklärten ſich für neutral. Der König Ferdinand reiſete von Laybach nach Florenz; ihn begleiteten der Fürſt Ruffo, und die außerordentlichen Geſandten: Oeſtreichs, der Baron Vincent, Rußlands, der Graf Pozzo di Borgo, Preußens, der Graf Truchſeß, und Frankreichs, der Graf Blacas.

Nach mehrern ſtürmiſchen Auftritten im Parlamente, veranlaßt durch die Nachrichten von dem ungünſtigen Erfolge des begonnenen Kampfes, beſchloß (12. März) das Parlament, den Regenten zu erſuchen, daß er dem Könige deſſen Unterwerfung melden, und bitten möchte, eine Unterhandlung zu eröffnen. Mit dieſem Auftrage reiſete General Fardella nach Florenz zu dem Könige. Allein die Oeſtreicher drangen ſo raſch vor, daß (20. März) der General Ambroſio mit ihnen eine Convention abſchloß, nach welcher ſie am 23. März Neapel beſetzen ſollten. Pépé, Minichini und andere Theilnehmer an der Revolution ſchifften ſich nach Spanien ein. Die Oeſtreicher beſetzten (24. März) die Hauptſtadt. Das Parlament ward aufgehoben, und den Mitgliedern angedeutet, in ihre Heimath ſich zu begeben.

Die neapolitaniſchen Truppen, bis auf die Garde, mußten Neapel verlaſſen. Es wurden (1. Jul.) 18 Infanterie- und 5 Reiterregimenter, nebſt allen Depots, aufgehoben, und alle Officiere vom Oberſten bis zum Lieutenant entſetzt. Später ward ein neues Heer gebildet. Der Herzog von Calabrien ging (26. März) mit ſeiner Familie nach Caſerta; ſein Bruder, der Prinz Leopold, zu dem Vater. Doch ward der erſte vom Könige in der Folge nach Rom gerufen, um mit ihm nach Neapel zurück zu kehren.

In Neapel ward eine einſtweilige Regierung, unter dem Vorſitze des Marquis Circello, aus acht Mitgliedern gebildet, welche alle Beamte wieder einſetzte, die vor dem 6. July 1820 angeſtellt geweſen waren. Doch ward vom Könige der Kardinal Ruffo zum abwechſelnden Vorſitze mit Circello bei der eingeſetzten Regierungscommiſſion ernannt. Die Einwohner mußten alle Gewehre bei Todesſtrafe abliefern; alle öffentliche Schulen, ſelbſt die Univerſität und die Militairſchulen, ſo wie alle Penſionsanſtalten wurden geſchloſſen, weil ſich geheime Verbindungen eingeſchlichen hätten; Verhaftsbefehle wurden erlaſſen, und Preiſe von 1000 Ducaten auf die Ergreifung von Morelli, de Concilii, Minichini, Silvati u. a. geſetzt; zugleich ward alles, was zwiſchen dem 5. July 1820 und dem 23. März 1821 geſchehen war, für null und nichtig erklärt. Durch königliches Decret vom 12. Apr. wurden vier Junten gebildet zur Unterſuchung des Betragens aller Weltprieſter, Kloſtergeiſtlichen, öffentlichen Beamten und Penſioniſten jedes Grades und jeder Beſchaffenheit. Die Todesſtrafe ward über alle Carbonari, und alle Mitglieder anderer geheimen Geſellſchaften ausgeſprochen, die auf den Umſturz der öffentlichen Ordnung abzweckten. Ein öſtreichiſches Heer hielt Neapel beſetzt, und 6000 Oeſtreicher ſchifften ſich nach Sicilien ein. Der König kehrte am 15. Mai nach Neapel zurück. Er erließ (26. Mai) ein Decret wegen einer neuen Regierungsform. Es ſollte ein Staatsrath aus ſechs Staatsminiſtern ohne Departement gebildet werden, in welchem die Staatsſecretaire, oder Directoren mit Porte-

feuille und Unterſchrift, dem Könige über die, ihre Departemente betreffenden, Geſchäfte Bericht erſtatten, und in welchem Rathe der König, oder der Herzog von Calabrien, oder ein Miniſter den Vorſitz führen ſollten. Die Verwaltung Siciliens ward von der von Neapel getrennt. Unter dem Namen: Conſulta di Stato ſollten zwei Staatskörper beſtehen; der eine, wenigſtens aus 30 Mitgliedern, für Neapel; der andere zu Palermo, aus wenigſtens 18 Mitgliedern, für Sicilien. Der Zweck und die Befugniſſe dieſer Staatsverſammlungen *) wurden dahin beſtimmt: ihr Gutachten über alle, im Staatsrathe vorgeſchlagene, Geſetzesentwürfe und Generalverordnungen, ſo wie über die bereits unterſuchten Einnahme- und Ausgabe-Projecte, über die Verwaltung und Tilgung der öffentlichen Schulden, und über die Entäußerung, Vertauſchung u. ſ. w. in Betreff der Kammer- und Staatsgüter zu geben. — In jeder Provinz ſollte ein Provinzialrath die Summe der directen Auflagen unter die einzelnen Gemeinden vertheilen, und über andere Gegenſtände berathſchlagen, welche das Innere der Provinz oder die öffentlichen und wohlthätigen Einrichtungen beträfen. Die Mitglieder des Provinzialrathes würde der König auf zwei Jahre jedesmal aus den bedeutendſten Grundeigenthümern jeder Provinz ernennen; auch ſollte, weil der König den Gemeinden die Verwaltung ihres Vermögens anvertrauen wollte, ein Geſetz über die Gemeindeverwaltung gegeben werden.

Am 2. Juny erließ der König ein Amneſtiedecret mit Ausnahme Pépés, Minichini's, de Concilii, Caraſcoſa u. a. Die Jeſuiten wurden hergeſtellt und mit der Leitung des öffentlichen Unterrichts beauftragt. Die Biſchöffe traten wieder in den völligen Beſitz der geiſtlichen Gerichtsbarkeit; die Klöſter durften unbeſchränkt Novizen und Profeſſe annehmen; die Verbindungen mit dem päpſtlichen Stuhle wurden hergeſtellt. Oeffentlich wurden zu Neapel 45 Bände von Voltaire's, 7 von Rouſſeau's und 18 von

*) Dieſes Decret ſteht in den europ. Conſtitut. Th. 4, S. 982.

d'Alemberts Werken verbrannt. Im Auguſt 1821 wurden die vormaligen Parlamentsglieder, Borelli, Poërio, Gabriel Pépé, Arcovito und Petrinelli nach Trieſt eingeſchifft und nach Oeſtreich abgeführt.

Am 18. Nov. 1821 ward von Oeſtreich, Rußland und Preußen mit Neapel ein Vertrag über die dreijährige Beſetzung beider Sicilien durch die Oeſtreicher abgeſchloſſen [1]). — Eine in Palermo entdeckte Verſchwörung, welche eine neue ſicilianiſche Veſper zur Abſicht hatte, und am 12. Jan. 1822, bei der Geburtstagsfeier des Königs, ausbrechen ſollte, ward durch die Hinrichtung von neun Verſchwornen (31. Jan.) gehindert und geahndet. Angeblich hatte man in Sicilien die Verfaſſung Nordamerika's proclamiren wollen [2]). — Das über Morelli und Silvati ausgeſprochene Todesurtheil ward an ihnen (12. Sept. 1822) zu Neapel vollzogen. Die übrigen 28 zum Tode verurtheilten Officiere wurden vom Könige ſo begnadigt, daß ſie theils in lebenslänglichen, theils in dreißigjährigen Kerker gebracht werden ſollten. Dreizehn Unterofficiere wurden zu achtzehnjähriger Kettenſtrafe verurtheilt; auch ſprach (24. Jan. 1823) ein Specialgericht zu Neapel das Todesurtheil aus über die abweſenden Generale Pépé und Caraſcoſa, über Minichini, de Concilii u. a.; denn mehrere Tauſende, die conſtitutionell geſinnt waren, hatten ins Ausland ſich geflüchtet.

Nach dem Tode des Königs Ferdinand 1 (4. Jan. 1825) folgte ihm ſein Sohn Franz auf dem Throne beider Sicilien. Die öſtreichiſchen Heerestheile verließen im Jahre 1826 Sicilien, und 1827 Neapel.

775.

Maltha. Die joniſchen Inſeln.

Die Felſeninſel Maltha, welche im Jahre 1800 von den Franzoſen den Britten übergeben werden mußte, blieb,

1) Allg. Zeit. 1822, N. 59 f.
2) Hamb. Correſp. 1822, N. 30.

nach den Entſcheidungen des Wiener Congreſſes, in den Händen der letzten, welche die Wichtigkeit dieſer Station für den Handel auf dem Mittelmeere zu würdigen wußten, wenn gleich der verdrängte Maltheſerorden noch auf dem Wiener Congreſſe es verſuchte, wenigſtens durch eine andere Inſel, namentlich durch Corfu, für den Verluſt von Maltha entſchädigt zu werden. Die Verlegung des Sitzes des Ordens von Catania nach Ferrara erfolgte im Jahre 1826 durch ein Breve des Papſtes Leo 12 *).

Die ſieben joniſchen Inſeln, bis 1797 von dem Freiſtaate Venedig abhängig, dann, ſeit dem Frieden von Campo Formio, in Frankreichs Beſitze, darauf von den Ruſſen und Türken erobert, durch Vertrag zwiſchen Rußland und der Pforte (21. März 1800) zu einem eigenen Freiſtaate erhoben, und unter den Schutz der Pforte geſtellt, wurden, in den geheimen Bedingungen des Tilſiter Friedens, (1807) von Alexander an Napoleon überlaſſen. Sie wurden von dem Senate zu Corfu, nach einer im Jahre 1803 gegebenen Verfaſſung, regiert, und Napoleon erklärte ihre Bewohner (auf 47 Geviertmeilen 176,000 Menſchen) für ſeine Unterthanen. Allein nach ſeiner Thronentſagung beſetzte der brittiſche General Campbell dieſe Inſeln im Namen der Verbündeten (17. Juny 1814), worauf in einem (5. Nov. 1815) zu Paris von Großbritannien, Oeſtreich und Rußland unterzeichneten Vertrage beſtimmt ward, daß ſie, unter dem Namen der vereinigten Staaten der joniſchen Inſeln, ein politiſches, unter dem unmittelbaren und ausſchließenden Schutze Großbritanniens ſtehendes, Ganzes bilden ſollten.

So kamen ſie, bei dem Scheine republikaniſcher Freiheit, in die Abhängigkeit von den Britten, welche die Wichtigkeit der geographiſchen Lage derſelben zwiſchen Italien und Griechenland erkannten. Nach einzelnen Aeußerungen in dem brittiſchen Parlamente über die Stimmung der Be-

*) S. 761.

wohner der ſieben Inſeln, waren dieſe mit der Leitung ihrer Angelegenheiten durch die Britten und mit der 12,000 Mann ſtarken brittiſchen Beſatzung zu Corfu nicht zufrieden, beſonders als der General Maitland, beauftragt von dem brittiſchen Kabinette, (29. Mai 1816) den regierenden Senat dieſer Inſeln zu Corfu auflöſete, „weil derſelbe irrig darauf beharre, ſich als die repräſentative Behörde aller joniſchen Inſeln anzuſehen.“ Dafür ward (29. Dec. 1817) die von dem Prinz-Regenten unterzeichnete neue Verfaſſung der ſieben Inſeln *) zu Corfu bekannt gemacht, welche mit dem 1. Jan. 1818 in Wirkſamkeit trat. Nach dieſer Verfaſſung iſt die rechtgläubige griechiſche Religion die herrſchende. Die Civilregierung beſteht aus einer geſetzgebenden Verſammlung, aus einem Senate, und einer Juſtizbehörde. Das Militaircommando führt, dem Pariſer Vertrage gemäß, der Befehlshaber der brittiſchen Truppen. Die Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung werden von dem Corps der adlichen Wahlmänner, die Mitglieder des Senats aus der Mitte der geſetzgebenden Verſammlung, und die Mitglieder der Gerichtsbehörde von dem Senate erwählt, und dieſe Wahlen ſind auf fünf Jahre gültig. Der Senat, bekleidet mit der vollziehenden Macht, beſteht aus einem Präſidenten und fünf Räthen; der Präſident des Senats (jetzt der Graf Foscardi) wird vom Könige Großbritanniens, als Protector der Inſeln, ernannt. Bei den Wahlen ſelbſt giebt der vom Könige angeſtellte Lord Obercommiſſar (jetzt Frederic Adams) die Zuſtimmung oder Verweigerung, ſo wie auch von demſelben die außerordentliche Zuſammenberufung oder Auflöſung der geſetzgebenden Verſammlung abhängt. — Nur erſt nach langen Unterhandlungen zwiſchen Großbritannien und der Pforte, erkannte die letztere in einem Vertrage (24. Apr. 1819) die Einwohner der 7 Inſeln als Schutzunterthanen Großbritanniens an, wogegen Großbritannien die Feſtung Parga mit deren Gebiete an die Pforte überließ. — Als aber bei dem Aufſtande der Griechen in Morea

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. ꝛc. Th. 4, S. 919, und in Lüders diplom. Archiv, Th. 3, Abth. 2, S. 723 ff.

(1821) die Griechen auf den joniſchen Inſeln ihren Brüdern Unterſtützung gewährten, erſchien (2. Apr. 1822) die brittiſche Verordnung zu Corfu: daß alle Unterthanen der joniſchen Inſeln, welche an dem Aufſtande in Epirus, im Peloponneſe und auf den Inſeln Theil genommen hätten oder Theil nehmen würden, für immer aus dem Vaterlande verbannt und deren Güter confiscirt werden ſollten.

776.

Die Niederlande.

Nächſt den Staaten Teutſchlands und Italiens empfanden keine Länder die Folgen der franzöſiſchen Revolution mächtiger, keine wurden unter dem Einfluſſe Frankreichs ſo vielfach zu neuen politiſchen Formen umgeſtaltet, als deſſen beide Nachbarrepubliken: der vereinigten Niederlande und der Schweiz.

Schon vor dem Aufſtreben der franzöſiſchen Nation zur republikaniſchen Freiheit hatte die antioraniſche Parthei (1787) in den Niederlanden gezeigt, welche Geſinnungen ſie gegen das Haus des Erbſtatthalters leiteten. Ein preußiſches Truppencorps hatte zwar die Ruhe und die vorigen Rechte des Erbſtatthalters wieder hergeſtellt; die Folgezeit lehrte aber, eine unterdrückte Parthei ſey deshalb keine beſiegte. Denn obgleich im erſten Feldzuge, nachdem der Nationalconvent (Febr. 1793) dem Erbſtatthalter, als Englands Bundesgenoſſen, den Krieg angekündigt hatte, Dumouriez durch die verlorne Schlacht bei Neerwinden verhindert ward, das auszuführen, was ſpäter dem Pichegru gelang; ſo war doch durch die Stimmung der antioraniſchen Parthei der Erfolg der franzöſiſchen Waffen bereits hinreichend vorbereitet worden, wenn auch der Erbſtatthalter und die Generalſtaaten noch am 19. Apr. 1794 bedeutende Subſidien an Preußen bewilligten. Denn kaum war Belgien den Oeſtreichern von neuem entriſſen, als

Pichegru im Spätjahre 1794*) bis Berg op Zoom vordrang, die zugefrornen Flüſſe Waal und Maas (24. Dec.) überſchritt, und, zwei Tage nach der Flucht des Erbſtatthalters nach England, in Amſterdam (19. Jan. 1795) ſeinen Einzug hielt.

Dieſe Siege führten zur Namensverwandlung und neuen politiſchen Geſtaltung der nunmehrigen bataviſchen Republik, nach dem Muſter der damaligen franzöſiſchen, zur Abſchaffung der Erbſtatthalterwürde, des Adels, und des Religionsunterſchiedes in Hinſicht auf bürgerliche Rechte. Ein Bündniß (16. Mai 1795) knüpfte die bataviſche Republik an das Intereſſe des mächtigen franzöſiſchen Freiſtaates; ſie erkaufte ſich deſſen Schutz, Verbindung und Freundſchaft mit 100 Millionen Gulden für die Kriegskoſten, und mit der Abtretung der Länder längs der Maas von Maſtricht bis Venloo, durch welche Frankreichs Gebiet abgerundet ward. Die lang verſchloſſene Schelde ward eröffnet, und ein franzöſiſches Heer von 25,000 Mann blieb, zur Aufrechthaltung der neuen Geſtaltung, im Solde der Schweſterrepublik.

England erklärte darauf (1. Sept. 1795) der bataviſchen Republik den Krieg, und eroberte (1796—1800) das Cap, Amboina, Banda, Cochim, Malacca, Surinam und Curaçao; auch ſchlug (11. Oct. 1797) Duncan die bataviſche Flotte unter de Winter. Eine andere Flotte von 9 Schiffen unter Lucas ergab ſich ſchon früher (16. Aug. 1796) in der Saldanhabai an den Admiral Elphinſtone.

Nach dreijährigen Verhandlungen über die neue Verfaſſung, welche das bisherige Föderativſyſtem der ſieben einzelnen niederländiſchen Provinzen vernichten, und den Staat auf den Grundſatz der politiſchen Einheit nach ſeinem innern Leben begründen ſollte, ward endlich — nachdem die erſte bataviſche Nationalverſammlung (1796) ohne

*) §. 638.

ein beſtimmtes Ergebniß auseinander gegangen, und (im Sept. 1797) die zweite zuſammenberufen worden war, — unter dem Einfluſſe des franzöſiſchen Geſandten Lacroix am 23. Apr. 1798 die neue Verfaſſung*) bekannt gemacht, welche einen Staatsbewind von fünf Perſonen mit der vollziehenden Macht bekleidete. Es wurden zwei Kammern des geſetzgebenden Körpers, die eine von 60, die andere von 30 Mitgliedern gebildet, und der Staat in acht Departemente eingetheilt. Allein dieſe neue Verfaſſung konnte die tiefe Erſchöpfung des Staates nicht heben, den Verluſt der Kolonieen und Flotten nicht erſetzen, und die Reibungen der verſchiedenen Partheien nicht entkräften. Noch nachtheiliger war die Fortſetzung des Krieges gegen Großbritannien. Denn nachdem am 20. Mai 1798 Beguinot einen Landungsverſuch der Britten bei Oſtende vereitelt hatte, landete ein vereinigtes ruſſiſch-brittiſches Heer (Sept. 1799) in Nordholland. Eine mühſam ausgerüſtete Flotte unter Story's Befehlen ward (30. Aug. 1799) eine leichte Beute der Britten. Dagegen ſchlug Brune die Gelandeten (19. Sept. und 6. Oct.) mit empfindlichem Verluſte, und nöthigte ſie in der Capitulation vom 18. Oct., 8000 gefangene Franzoſen und Bataver unentgeldlich zurückzugeben. — Im Feldzuge des Jahres 1800 ſtieß ein bedeutendes Hülfsheer zu den Franzoſen unter Augereau. Dem Frieden zu Lüneville folgten die Präliminarien zu London (1. Oct. 1801) und der Friede zu Amiens (27. März 1802), in welchem die Republik zwar Ceylon an England verlor, aber doch die übrigen Kolonieen zurück erhielt. — Dem Erbſtatthalter ward, durch preußiſche Vermittelung, in einem zu Paris (24. Mai 1802) zwiſchen Lucheſini und Beurnonville geſchloſſenen Vertrage, für die Verzichtung auf die Erbſtatthalterwürde und für ſeine Rechte, Anſprüche, Beſoldungen und Domainen in den Niederlanden, eine Entſchädigung in Teutſchland zugeſichert, die er in den Fürſtenthümern Fulda, Corvey, der Reichsſtadt Dortmund und der Abtei Weingarten erhielt.

---

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 1, S. 325 ff.

Die neue conſulariſche Regierungsform in Frankreich in Angemeſſenheit zu der vierten franzöſiſchen Verfaſſung vom Jahre 1799, bewirkte, ſogleich nach den Friedenspräliminarien zu London, (16. Oct. 1801) eine Veränderung in der Staatsform der bataviſchen Republik und eine Nachbildung der damaligen franzöſiſchen Conſtitution in der zweiten bataviſchen Verfaſſung [1]), nach welcher ein Staatsbewind von 12 Mitgliedern die Regierung leiten ſollte, welchem ein geſetzgebender Körper von 35 Mitgliedern, die ſich jährlich zweimal verſammelten, beigegeben und die Republik in 9 Departemente getheilt ward. Doch bald mußte dieſe zweite Verfaſſung, während welcher, bei einem Regierungsperſonale von zwölf Mitgliedern, alle Einheit in den Maasregeln der Regierung fehlte, (15. März 1805), nach der Begründung der kaiſerlich-monarchiſchen Macht in Frankreich, einer dritten [2]) weichen, in welcher die Souverainetät des Volkes einem geſetzgebenden Körper von 19 Mitgliedern, die den Namen hochmögende Repräſentanten der bataviſchen Republik führen ſollten, übertragen, die vollziehende Gewalt aber von dem auf fünf Jahre gewählten Rathspenſionair (Schimmelpennink) ausgeübt ward. Der Penſionair erhielt, wie der Kaiſer in Frankreich, die Initiative, die Hochmögenden aber hatten die Sanction der Geſetze, ſo wie den letztern die Erklärung eines Krieges und die Ratificationen der Friedens- und Handelsverträge mit dem Auslande auf den Vorſchlag des Rathspenſionairs zuſtanden. Es wurden 5 Miniſter und ein Staatsrath von 5 bis 9 Mitgliedern ernannt, und der Staat in acht Departemente eingetheilt.

777.

Fortſetzung. Königreich Holland.

Der Rathspenſionair der Niederlande that alles, was unter den damaligen politiſchen Verhältniſſen für den Staat

1) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 1. S. 438. ff.
2) Dieſe dritte Conſtitution in den Europ. Conſtitut. Th. 1, S. 469 ff.

geſchehen konnte. Er vereinfachte die einzelnen Zweige der Verwaltung; er ſuchte beſonders durch ſtrenge Sparſamkeit den geſunkenen Finanzen des Staates aufzuhelfen, und wer ſich von den verſchiedenen Partheien auszeichnete, ward, ohne Rückſicht auf politiſche Meinungen, an ſeinen Platz geſtellt. Allein die Republik befolgte das von Frankreich gegen England mit der größten Strenge aufgeſtellte und gehandhabte Continentalſyſtem nicht in ſeinem ganzen Umfange; das Handelsintereſſe überwog die politiſchen Beziehungen zu dem mächtigen Nachbarreiche. Da ward die republikaniſche Form dieſes Staates in eine monarchiſche, und die Republik der Niederlande in das Königreich Holland verwandelt. Es war am 18. März 1806, daß der außerordentliche Geſandte der Republik, der Admiral Verhuel, von Paris den Geſandtſchaftsſecretair Zuyler van Nieveld mit Eröffnungen in den Haag ſchickte, worüber in einem Ausſchuſſe der Generalſtaaten bis zum 14. Apr. berathſchlagt ward, worauf eine außerordentliche Geſandtſchaft in Paris (Verhuel, Gogel, van Styrum, Six) erſchien, die ſich mit dem bataviſchen Miniſter Brandſen zu Paris vereinigen ſollte. Am 24. Mai ſchloß der Miniſter Talleyrand mit dieſen holländiſchen Abgeordneten einen Vertrag von 10 Artikeln ab, nach welchem der Kaiſer für ſich und ſeine Nachfolger Holland ſeine conſtitutionellen Rechte, ſeine Unabhängigkeit, die Integrität ſeiner Beſitzungen in beiden Welten, ſeine politiſche, bürgerliche und religiöſe Freiheit, ſo wie ſie durch die beſtehenden Geſetze feſtgeſetzt wären, und die Abſchaffung aller Privilegien in Hinſicht der Abgaben garantirte. Prinz Louis Napoleon ward erblicher und conſtitutioneller König von Holland. Die Krone ſollte von ihm auf ſeine natürliche, rechtmäßige männliche Nachkommenſchaft, nach der Ordnung der Erſtgeburt, übergehen, mit beſtändiger Ausſchließung der Frauen und ihrer Nachkommenſchaft. Die Kronen von Frankreich und Holland ſollten nie vereinigt werden. Domainen der Krone wurden: ein Pallaſt im Haag, der Pallaſt im Buſche, das Landgut Soeſtdick, und eine Rente von 500,000 Fl. aus Grundſtücken. Außerdem genoß

der König ein jährliches Einkommen von 1,500,000 holl. Fl. Der König von Holland blieb Großwürdeträger des franzöſiſchen Reiches, mit dem Titel Connetable. Die Staatsämter, mit Ausnahme der zum perſönlichen Hofdienſte gehörenden, durften nur an Holländer vergeben werden. — Am 5. Juny erſchien das kaiſerliche Decret, daß Louis Napoleon die holländiſche Krone angenommen habe, nachdem der Rathspenſionair Schimmelpenninck am 4. Juny in einem Schreiben an die Hochmögenden „wegen des wankenden Zuſtandes ſeiner Geſundheit, beſonders wegen ſeiner traurigen Augenkrankheit“ ſeine Würde niedergelegt hatte, um auf ſeinen Gütern in Ober-Yſſel zu privatiſiren. Wenn Verhuel in ſeiner amtlichen Rede an den Kaiſer zu Paris dieſen „bat, ſeinen Bruder Louis zum Könige von Holland zu bewilligen;“ ſo gewährte der Kaiſer dieſe, von ſeinem Willen ausgegangene, Bitte; gedachte aber zugleich der Zeit, wo die Holländer nur durch Frankreichs ſtandhafte Hülfe ihre Unabhängigkeit erworben hätten, und, „daß Frankreich großmüthig genug geweſen wäre, allen Rechten zu entſagen, welche ihm der Krieg über Holland gegeben habe.“ Dem neuen Könige Louis ſagte Napoleon unverhohlen: „Hören Sie nimmer auf, Franzoſe zu ſeyn. Die Würde des Connetable wird Ihnen die Pflichten, die Sie gegen mich zu erfüllen haben, und die Wichtigkeit vorzeichnen, die ich mit der Ihnen anvertrauten Bewachung der feſten Plätze verbinde, welche den Norden meiner Staaten ſichern.“ Der König Louis hielt ſeine amtliche Gegenrede; doch enthielt ſie keinen Ausdruck einer beſondern Freude über die ihm ertheilte königliche Würde. „Ich werde nach Holland gehen,“ erklärte er, „und es regieren, weil dieſe Völker es wünſchen, und E. Majeſtät es befehlen.“ Er kannte ja wohl die Abſichten und den Geiſt ſeines Bruders! Am Schluſſe ſeiner Rede deutete er noch beziehungsvoll an, daß der Kaiſer „ſeinem Ruhme das letzte Siegel aufdrücken werde, wenn er der Welt den Frieden (mit England) ſchenken wollte!“ Allein Louis erlebte dieſen Frieden nicht, ſo lange er die Krone Hollands trug! Bis zu ſeiner Ankunft in Holland ward der Präſident der

Generalſtaaten, Vos van Steenwyk, einſtweiliger Rathspenſionair*). Nach dem neuen conſtitutionellen Geſetze, — einer Ergänzung der dritten Verfaſſung — theilte der König mit den Hochmögenden (dem geſetzgebenden Körper) die Initiative der Geſetze, beſaß aber die vollziehende Gewalt und die Regierung der Kolonieen ausſchließend, ſo wie ihm das Begnadigungsrecht zuſtand. Die holländiſche Sprache ward in allen Geſetzen und öffentlichen Verhandlungen beibehalten. Der Staatsrath des Königs beſtand aus 13 Mitgliedern (ohne die vier Miniſter, welche Rang, Sitz und Stimme darin hatten), und der geſetzgebende Körper aus 38 Mitgliedern, welche auf fünf Jahre erwählt wurden. Das Königreich ward (21. März 1807) in 10 Departemente getheilt. — Am Kriege gegen Preußen nahmen auch holländiſche Truppen Antheil. Durch den Frieden von Tilſit gewann Holland von Preußen das Fürſtenthum Oſtfriesland und von Rußland die Herrſchaft Jever, welche unter dem Namen Oſtfriesland das eilfte Departement des Königreiches bildeten. Für dieſe Vergrößerung Hollands auf der Seite von Teutſchland ward Vließingen mit einigen Bezirken an den ſüdlichen Grenzflüſſen im Vertrage vom 11. Nov. 1807 an Frankreich überlaſſen.

778.

Fortſetzung. Einverleibung Hollands in Frankreich.

Das neue Königreich Holland hatte aber noch nicht vier Jahre beſtanden, als Napoleon, unzufrieden über die fortdauernde Verbindung der Holländer mit England und über ihr Betragen bei der brittiſchen Unternehmung gegen Vließingen im Sommer 1809, den König Louis zu ſich zurückrief. Zwar ſchien die Selbſtſtändigkeit des Staates für den Augenblick durch die Abtretungen des

*) Der am 24. Mai abgeſchloſſene Vertrag ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 1, S. 490 ff., und das am 10. July in Holland bekannt gemachte conſtitutionelle Geſetz Ebend. S. 496 ff.

holländiſchen Brabants, Seelands und einiger geldriſchen Bezirke am linken Ufer der Waal, ſo wie durch neu übernommene Verpflichtungen zum Kampfe gegen England, in dem Vertrage vom 16. März 1810 zwiſchen Frankreich und Holland gerettet zu werden. Als aber der König am 1. Jul. 1810 die Regierung des Reiches zu Gunſten ſeiner Söhne, angeblich ohne Vorwiſſen des Kaiſers, niederlegte[1]); da ward dieſe Thronentſagung und die vom Könige eingeſetzte Regentſchaft von Napoleon nicht anerkannt, und das ganze Königreich Holland dem franzöſiſchen Reiche einverleibt. Doch ward die Bezahlung der rückſtändigen Schulden Hollands zugeſichert[2]), die Stadt Amſterdam zur dritten Stadt des franzöſiſchen Reiches erhoben, ein Generalgouvernement in Holland errichtet[3]), und durch Decret vom 13. Dec. 1810 der Prinz Erzſchatzmeiſter zum Generalgouverneur ernannt. Allein tief griff es in das bisherige Staatsleben Hollands ein, daß (18. Oct. 1810) der Zins der Staatsſchuld auf ein Drittheil herabgeſetzt, die holländiſche Sprache abſichtlich vernachläſſigt, der auswärtige Verkehr gelähmt, und die allgemeine Conſcription, ſo wie die geheime Polizei eingeführ't ward.

Wie unzufrieden die Holländer mit Napoleons Regierung, beſonders mit ſeinen Beſchränkungen des Handels und mit der erzwungenen Feſthaltung des Continentalſyſtems waren; das zeigte ſich ſogleich nach der Völkerſchlacht bei Leipzig. Denn kaum erſchien die Heeresmaſſe des preußiſchen Generals Bülow im Spätjahre 1813 an den Grenzen Hollands, als die wenigen in Holland gebliebenen Franzoſen den Boden dieſes Landes verlaſſen mußten. Eingeladen von der einſtweilen in Holland aus Eingebohrnen gebildeten Regierung, an deren Spitze von Hogendorp ſtand, kehrte der Sohn des im Jahre 1795 vor den Franzoſen

1) §. 693.

2) Allg. Zeit. 1810, N. 285.

3) Ebend. N. 309.

geflüchteten (und 1806 verſtorbenen) Erbſtatthalters Wilhelms 5, der Fürſt Wilhelm von Naſſau-Oranien, aus England nach Holland (2. Dec. 1813) zurück, nahm den, ihm von der Regierungscommiſſion beigelegten, Titel eines ſouverainen Fürſten der Niederlande an, (der Herſtellung der Erbſtatthalterwürde ward nicht gedacht,) und verſprach, bei ſeinem Einzuge in Amſterdam, eine volksvertretende Verfaſſung, welche alle Rechte der Staatsbürger ſicher ſtellen ſollte. Er löſete dieſes fürſtliche Wort bereits durch den Conſtitutionsentwurf, welcher den verſammelten Notablen des Landes (28. März 1814) zu Amſterdam vorgelegt ward *). Die geläuterten Grundſätze, nach welchen dieſe Verfaſſung entworfen war, bewirkten, daß von 600 verſammelten Notablen nur 26 einige Abänderungen in einzelnen Beſtimmungen verlangten, ſo daß alſo eine überwiegende Stimmenmehrheit über ihre Annahme (29. März) entſchied, und der Fürſt den Eid auf dieſelbe leiſtete.

779.

Fortſetzung. Königreich der Niederlande.

Bald aber erhielt der niederländiſche Staat einen bedeutenden Länderzuwachs und den Namen eines Königreiches. Es lag in der Politik der Verbündeten, beſonders Großbritanniens, daß die Niederlande fortan Englands Vormauer gegen Frankreich bilden ſollten. Ob nun gleich die Niederlande in keiner Hinſicht eine Entſchädigung oder Vergrößerung rechtlich in Anſpruch nehmen konnten; ſo erklärte ſich doch ſchon der erſte Pariſer Friede (30. Mai 1814) im Allgemeinen über dieſe Vergrößerung, welche in dem vormaligen öſtreichiſchen Belgien und in dem größten Theile des vormaligen Hochſtifts Lüttich beſtand. Der Fürſt der Niederlande unterzeichnete (21. Jul. 1814) die Grundlage dieſer Vereinigung Belgiens und Lüttichs mit Holland, trat (1. Aug.) zu Brüſſel die Regierung Belgiens an, und ſchloß (24. Jul. 1814) mit der teutſchen

*) Er ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 4, S. 1029.

Linie des Naſſauiſchen Hauſes einen neuen Familienvertrag, in welchem er ſeine vormaligen teutſchen Beſitzungen zurück erhielt, dieſe aber auf dem Wiener Congreſſe an Preußen überließ, worauf Preußen mit dem Herzogthume Naſſau einen Tauſchvertrag über mehrere dieſer Länder abſchloß. Dies veranlaßte einen ſpätern Vertrag (1815) zwiſchen den beiden Häuſern Naſſau, nach welchem das gegenſeitige Erbfolgerecht in ihren Ländern erneuert, und auf den Fall, daß das niederländiſche Haus erlöſchen ſollte, auf das in den teutſchen Bund aufgenommene Großherzogthum Luxemburg übergetragen ward. Mit Zuſtimmung der Congreßmächte nahm der Fürſt von Oranien (16. März 1815) die Würde eines Königs der Niederlande an; auch ward dieſes neue Königreich durch den zweiten Pariſer Frieden (20. Nov. 1815) noch durch einige, von Frankreich getrennte, Gebiete, namentlich durch die Feſtungen Marienburg und Philippeville, und durch die Souverainetät über das Herzogthum Bouillon, vergrößert und verſtärket. Die Feſtung Luxemburg aber war bereits auf dem Wiener Congreſſe für eine teutſche Bundesfeſtung, doch unbeſchadet des königlichen Civilbeſitzes, erklärt worden. — In Hinſicht der vormaligen niederländiſchen Kolonieen, deren ſich Großbritannien während des Krieges bemächtigt hatte, entſchied ein Vertrag (18. Aug. 1814) zwiſchen England und den Niederlanden dahin, daß England das Vorgebirge der guten Hoffnung, Demerary, Eſſequebo und Berbice behielt, Cochin auf der malabariſchen Küſte gegen die Inſel Banca von Holland eintauſchte, und den Niederlanden Batavia, die Molucken, Surinam, St. Euſtach und Curaçao zurückgab.

Nach der Vereinigung Belgiens mit Holland, wodurch das Königreich der Niederlande gegenwärtig zu einer Bevölkerung von mehr als 6 Mill. Menſchen gelangte, noch mit Ausſchluß der Einwohner in den Kolonieen in Aſien, Afrika und Amerika, die man ebenfalls über 6 Mill. Menſchen berechnet, erhielt auch die neue Verfaſſung einige weſentliche Veränderungen. Bei der Abgeneigtheit der Belgier gegen die Vereinigung mit Holland überhaupt, und bei manchen poli-

tiſchen und religiöſen Triebfedern, welche in Belgien gegen die neue Verfaſſung in Bewegung geſetzt wurden, durfte es nicht befremden, daß von den (ſeit 8. Aug. 1815) verſammelten 1323 belgiſchen Notablen 796 die Verfaſſung verwarfen, und nur 527 für dieſelbe ſtimmten. Demungeachtet erklärte ſie der König (24. Aug.) für das Grundgeſetz des Königreiches; zugleich verordnete er, in Hinſicht der Grundſätze für die katholiſche Kirche in Belgien, die Beibehaltung des im Jahre 1801 zwiſchen Napoleon und dem Papſte abgeſchloſſenen Concordats. An den zeitgemäßen Grundſätzen der Verfaſſung, daß alle Religionen gleichen Schutz genießen, und alle verdienſtvolle Staatsbürger, ohne Rückſicht auf Religion, zu jedem Staatsamte gelangen ſollten, hatte aber eben die katholiſche Geiſtlichkeit in Belgien den meiſten Anſtoß genommen. Nach dieſer Verfaſſung *) beſteht das Königreich aus 17 Provinzen, ohne Luxemburg, obgleich auch in dieſem Großherzogthume dieſelbe Verfaſſung gilt. Des Königs jährliches Einkommen iſt im Budget auf 2,400,000 Fl. geſetzt. Die Mitglieder des Staatsrathes werden vom Könige ernannt. Die Volksvertretung geſchieht durch die Generalſtaaten, getheilt in zwei Kammern, von welchen die Mitglieder der erſten (deren Zahl nicht unter 40 ſeyn, und nicht über 60 ſteigen darf) vom Könige auf Lebenszeit ernannt, die 110 Mitglieder der letzten aber von den Provinzen erwählt werden. Die Stände der einzelnen Provinzen beſtehen aus den drei Ständen der Ritterſchaft, der Städte und der Landleute. Die Freiheit der Preſſe, die Sicherheit des Eigenthums, die Gleichheit Aller vor dem Geſetze und in Hinſicht der Beſteuerung, die Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege, die Beſeitigung aller Güterconfiscationen und die Freiheit des kirchlichen Cultus ward durch die Verfaſſung ausgeſprochen.

Wegen der Vereinigung Belgiens mit den Niederlanden, übernahm das Königreich, in den geheimen Artikeln des über jene Vereinigung mit Oeſtreich abgeſchloſſenen Ver-

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 2, S. 495 ff.

trages, die Bezahlung der in Belgien verſicherten öſtreichiſchen Schulden von 34 Millionen 466,979 Gulden; zugleich übernahm es die Schuld Rußlands an England, verſprach aber die Bezahlung der Intereſſen derſelben nur ſo lange, als Belgien mit Holland vereiniget bleiben würde; wodurch Rußlands politiſches Intereſſe für das neue Königreich eben ſo, wie durch die Vermählung des Kronprinzen mit einer ruſſiſchen Großfürſtin geſichert ward. Auch ſchloß ſich (1. July 1816) der König, auf Rußlands Einladung, dem heiligen Bunde an.

In dem Grenzvertrage (31. Mai 1815) zwiſchen den Niederlanden und Preußen gewann das erſtere von dem vormaligen Herzogthum Cleve: die Stadt Seevenaar; das Amt Liemers, mit den Dörfern Alt-Seevenaar, Groſſen, Duiven und Loo; das Amt Malburgen, und Stadt und Amt Huiſſen. Die wirkliche Uebergabe erfolgte am 1. Juny 1816. — Für die wiſſenſchaftliche Cultur ſtellte der König (1815) die Hochſchulen zu Leyden, Gröningen, Utrecht, Gent, Löwen, Lüttich, unter zeitgemäßen Formen, und zu Brüſſel (Nov. 1816) die von Maria Thereſia geſtiftete, und von Napoleon aufgehobene, Akademie wieder her. — Der männliche Sinn der Generalſtaaten aber bewährte ſich (1818) durch die Verwerfung des vorgeſchlagenen Geſetzes gegen die Mißbräuche der Preßfreiheit, wozu die Veranlaſſung von den Klagen der Bourbone in Frankreich kam; durch die Verwerfung eines zehnjährigen Budgets (24. Dec. 1819), wodurch das beſtehende Mißverhältniß zwiſchen der jährlichen Einnahme und Ausgabe — das Deficit — ausgeglichen werden ſollte; durch die Vernichtung des Sklavenhandels, ſo daß jeder Niederländer, welcher denſelben triebe oder beförderte, mit 5000 Fl. und einer Freiheitsſtrafe, welche fünf Jahre dauern kann, belegt werden ſoll; und durch den Befehl, daß vom 1. Jan. 1819 im Königreiche kein anderes Fußvolk beſteht, als Milizen, die, ſo viel als möglich, durch freiwillige Anwerbung ergänzt und bis auf 51 dienſtleiſtende und 17 Reſervebataillone gebracht werden ſollen. — In ſpätern Zeiten bewirkte aber der Einfluß der Jeſuiten, welche in den bel-

giſchen Provinzen die Außenſeite des Liberalismus annahmen, manche Bewegungen, die mehr aus politiſchen, als aus kirchlichen Triebfedern hervorgingen, obgleich der König das, am 18. Jun. 1827 mit dem Papſte abgeſchloſſene, Concordat für die katholiſche Kirche in den Niederlanden ratificirt hatte. Nach dieſem Concordate hat die katholiſche Kirche in den Niederlanden ein Erzbisthum zu Mecheln, und Bisthümer zu Lüttich, Namur, Dornick, Gent, Brügge, Amſterdam und Herzogenbuſch. Der Eid, den die katholiſche Geiſtlichkeit dem Könige leiſtete, ward unter den Verhältniſſen beibehalten, wie in dem früher in Belgien geltenden Concorcordate, das im Jahre 1801 Napoleon mit Pius 7 abſchloß.

In einem mit Großbritannien (17. März 1824) abgeſchloſſenen Vertrage trat der König der Niederlande ſeine Beſitzungen auf dem feſten Lande von Indien, namentlich Malacca, an Großbritannien ab, wogegen Großbritannien auf das Fort Marlbourough und auf ſeine bisherigen Beſitzungen auf Sumatra Verzicht leiſtete.

780.

Freiſtaat der Schweiz.

Das Ende des achtzehnten Jahrhunderts ſchien in Europa das Zeitalter der Freiſtaaten zu werden; denn damals beſtanden, außer Frankreich, die cisalpiniſche, die liguriſche, die luccaiſche, die bataviſche, die helvetiſche, bis zum Oct. 1797 die veraltete venetianiſche, und ſelbſt auf kurze Zeit eine römiſche und parthenopeiſche Republik, ſo wie die kleinen Freiſtaaten S. Marino und Raguſa. Hatte man doch ſogar an eine transrhenaniſche im Jahre 1797 gedacht! — Dies alles veränderte ſich weſentlich in den erſten funfzehn Jahren des neunzehnten Jahrhunderts. Das monarchiſche Princip gewann bald in Europa das entſchiedene Uebergewicht über die republikaniſchen Formen. Venedig, Genua und Raguſa verloren ganz ihr politiſches Daſeyn; Batavien und Lucca wurden in monarchiſche Erbſtaaten verwandelt; und

Frankreich, die Lombardei, Rom und Neapel kehrten zu den frühern monarchiſchen Regierungsformen zurück. Nur S. Marino und die ſchweizeriſche Eidsgenoſſenſchaft (ſo wie vier freie Städte in Teutſchland und die Stadt Cracau) tragen noch jetzt in unſerm Zeitalter das politiſche Gepräge von Freiſtaaten.

Allein der im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts begründete, und im weſtphäliſchen Frieden nach ſeiner Trennung von Teutſchland und nach ſeiner politiſchen Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit anerkannte, Freiſtaat der Schweiz erlebte, während der letzten vierzig Jahre, manche bedeutende Veränderung ſeiner veralteten Verfaſſung, und erſchien ſeit den Beſchlüſſen des Wiener Congreſſes unter einer andern politiſchen Form, als wie er ſich im Jahre 1789 im europäiſchen Staatenſyſteme ankündigte.

Denn mit dem richtigen Bewußtſeyn, daß er bei dem Antheile an dem Kriege der Continentalmächte gegen Frankreich nur verlieren, nicht gewinnen könne, behauptete der Freiſtaat der Schweiz während dieſes Krieges ſeine, ſeit dem weſtphäliſchen Frieden nicht ohne Klugheit bewahrte, Neutralität. Selbſt die Pariſer Blutſcene am 10. Auguſt 1792, welche beſonders die Schweizerregimenter im Dienſte des Königs Ludwigs 16 traf, bewirkte keine Veränderung in dieſem Syſteme. Doch zeigten ſich frühzeitig in der Nähe der Schweiz, hauptſächlich in Genf (Sept. 1792), die Vorſpiele der bevorſtehenden Ereigniſſe. Schon war Bruntrut, der zum teutſchen Reiche gehörende größere Theil des Bisthums Baſel, mit der Republik Frankreich (23. März 1793) verbunden und derſelben im Frieden von Campo Formio zugeſichert, ſchon waren Veltlin, Cleven und Bormio (8. Oct. 1797), die ſich von Graubündten getrennt hatten, von Bonaparte, nach ſeiner Entſcheidung, der neuen cisalpiniſchen Republik einverleibt worden (60. Q. M. mit 100,000 Einw.); als dieſer Beſieger Italiens, nach dem Abſchluſſe des Friedens von Campo Formio, durch die Schweiz nach Raſtadt zur Eröffnung des Friedenscongreſſes mit dem teutſchen Reiche reiſete. Da wünſchte die rings von franzö-

ſiſchem Gebiete umgebene Stadt Mühlhauſen mit Frankreich ſelbſt vereinigt zu werden, und der gebohrne Waadtländer la Harpe, beleidigt von der ariſtokratiſchen Regierung zu Bern, veranlaßte gleichzeitig die Bewohner des Waadtlandes, Schutz bei Frankreich zu ſuchen, worauf (28. Dec. 1797) das franzöſiſche Directorium die Regierungen zu Bern und Freiburg perſönlich für die Rechte und Freiheiten der Waadtländer verantwortlich machte. Denn allerdings war das Waadtland im Jahre 1564 von dem Herzoge Emanuel Philibert von Savoyen, mit völliger Zuſicherung aller ſeiner Rechte in Städten und Dörfern, den Cantonen Bern und Freiburg abgetreten, und dieſer Abtretungsvertrag unter die Gewährleiſtung des Königs Karl 9 von Frankreich geſtellt worden. An dieſe Garantie erinnerte la Harpe, nach ſeiner Rückkehr aus Petersburg (1794), wo er die beiden Großfürſten Alexander und Conſtantin unterrichtet hatte, ſeine Landsleute, und Frankreich ließ dieſe Veranlaſſung nicht unbenutzt.

781.

Fortſetzung. Demokratiſirung derſelben.

Da dachte man in der Schweiz an die Erneuerung der ewigen Bünde, welche ihre Vorfahren in den Zeiten ihrer Unbeſiegbarkeit abgeſchloſſen hatten, und Berns Patricier erwiederten dem franzöſiſchen Directorium mit unzeitigem Stolze: man ſey entſchloſſen, die höchſte Gewalt über das Waadtland mit Nachdruck zu behaupten; auch ward den Waadtländern von neuem der Eid der Treue abverlangt. Allein eine längſt ſchon im Stillen durch den harten patriciſchen Druck aufgeregte Gegenparthei verlangte die Durchſicht und Verbeſſerung der veralteten Verfaſſung der Schweiz, und näherte ſich Frankreich, das ſeit dem Anfange des Jahres 1798 unverkennbar die Abſicht verrieth, die föderative Verfaſſung der Schweiz in eine demokratiſche Staatsform umzuwandeln. Dieſe innern Unruhen, und die unverkennbaren Belege des Veraltens der bisherigen Staatsform, erleichterten den Franzoſen den Sieg gegen das muthig widerſtrebende Bern, welches durch den Oberſten von Weiß das

Waadtland in ſeine vorigen Verhältniſſe zurückbringen wollte. Die Waadtländer ſprachen ihre Unabhängigkeit aus, und vertrieben die Voigte von Bern.

Darauf erklärte das franzöſiſche Directorium das Waadtland zur lemaniſchen Republik. Brune und Schauenburg beſiegten (2—5. März 1798) die Schweizer; die alte Verfaſſung der Schweiz erloſch mit der Beſetzung Berns. Zu Aarau ward (12. Apr.), unter dem Vorſitze von Ochs und Kuhn, eine allgemeine repräſentative Verfaſſung unter franzöſiſcher Mitwirkung beſchloſſen, und die Einheit und Untheilbarkeit der helvetiſchen Republik ausgeſprochen *). Die kleinern, bis dahin noch widerſtrebenden, Cantone, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Appenzell, Glarus, wurden ebenfalls (30. Apr. — 5. Mai) nach einem hartnäckigen Kampfe beſiegt, und Genf (26. Apr. 1798), Biel und Mühlhauſen mit Frankreich vereiniget.

Darauf ſah ſich (19. Aug. 1798) die demokratiſirte Schweiz zu einem Angriffs- und Vertheidigungsbündniſſe mit Frankreich genöthigt, in welchem zugleich zwei Militair- und Handelsſtraßen für Frankreich durch die Schweiz verabredet wurden. Denn Frankreich eilte mit dieſem Bündniſſe, weil es einen Bruch mit Oeſtreich voraus ſah, das in Graubündten thätig war. Nach damaliger Sitte in Frankreich, traten an die Spitze der neuen Staatsform Helvetiens ein Directorium von fünf Perſonen (unter ihnen la Harpe) und zwei Räthe; das Land ward von neuem in Cantone getheilt und der Freiheitsbaum in denſelben gepflanzt; doch Graubündten beſetzten die Oeſtreicher (17. Oct.).

Bald aber bedrohten die Niederlagen der Franzoſen in Italien und Teutſchland (1799) die neue helvetiſche Verfaſſung, beſonders als die Oeſtreicher (6. Juny 1799) Zürich eingenommen hatten. Schon drang Suwarow mit den

---

*) Dieſer Verfaſſungsentwurf in den Europ. Conſtitutionen. Th. 4, S. 365.

Ruſſen aus Italien bis Glarus (Sept. 1799) vor, und Hotze und Korſakow ſtanden im nördlichen Theile der Schweiz. Doch bevor ſich beide Heeresmaſſen vereinigen konnten, beſiegte Maſſena (25. u. 26. Sept. 1799) das ruſſiſch=öſtreichiſche Heer bei Zürich; Hotze fiel, und die Franzoſen beſetzten Zürich. Durch dieſe Schlacht ward der Einfluß der Franzoſen auf die politiſchen Angelegenheiten der Schweiz wieder hergeſtellt. Denn nach dieſem Siege zogen ſich die aus Italien kommenden Ruſſen ins Vorarlbergiſche; und nur die Oeſtreicher unter dem Erzherzoge Karl blieben während des Winters an der ſchweizeriſchen Grenze ſtehen.

Als aber im Jahre 1800 Kray den Oberbefehl der Oeſtreicher übernahm, drang Moreau von der Schweiz aus in Schwaben vor, und verfolgte die Oeſtreicher bis in die Nähe von Wien.

782.

Fortſetzung. — Innere Reibungen.

War die der Schweiz im Jahre 1798 von Frankreich aufgedrungene Verfaſſung eine Nachbildung der franzöſiſchen Verfaſſung vom Jahre 1795, mit einem Directorium und zweien Räthen, geweſen; ſo mußte, nach dem Sturze der franzöſiſchen Directorialregierung und nach der Veränderung der dritten Verfaſſung Frankreichs in die vierte mit einem erſten Conſul an der Spitze, auch die Umbildung der kaum ins Daſeyn gerufenen helvetiſchen Verfaſſung erwartet werden, gegen welche ohnehin in der Schweiz beide Partheien, die altariſtokratiſche und die demokratiſche, ſich erklärten. La Harpe, der vielleicht den Plan in ſich trug, der Bonaparte der Schweiz zu werden, und, nach Aufhebung der beiden Räthe, aus welchen blos Ausſchüſſe beibehalten werden ſollten, nebſt zweien ſeiner Freunde, Oberlin und Sekretan, der Regierung ſich zu bemächtigen, ward von den beiden Räthen, nebſt Oberlin und Sekretan, die am meiſten dem Intereſſe Frankreichs ſich angeſchloſſen hatten, aus dem Directorium (8. Jan. 1800) geſtoßen. Dagegen

behaupteten ſich die beiden Räthe, und von denſelben ward eine Vollziehungscommiſſion von 7 Mitgliedern, an die Stelle des Directoriums, aus Perſonen errichtet, welche dem neuen Syſteme abgeneigt und während der Herrſchaft des alten meiſtens mit hohen Staatsämtern bekleidet geweſen waren. Doch dauerte der Sieg dieſer Reaction nicht lang. Zwar ward ein Syſtem von dem neuen Regierungsperſonale befolgt, welches dem vom abgeſetzten Directorium feſtgehaltenen Syſteme entgegen war, indem man eine große Truppenzahl entließ, und alle Unterſuchungen gegen die niederſchlug, die man vorher für Anhänger der alten Verfaſſung und für Freunde Oeſtreichs gehalten hatte; doch wagte man nicht geradezu, den Grundſatz der Einheit und Untheilbarkeit des Freiſtaates anzugreifen, ſo wie man auch mit Frankreich unterhandelte, um, wo möglich, die vormalige Neutralität von neuem zugeſtanden zu erhalten. Während dieſer Zeit fehlte es nicht an neuen Verfaſſungsentwürfen; allein der franzöſiſche Geſandte ſelbſt rieth, mit der neuen Geſtaltung des Staates bis zum Frieden zwiſchen Frankreich und Oeſtreich zu warten. Als nun der Sieg bei Marengo in dem erneuerten Kriege beſtimmt für Frankreich entſchieden hatte; ſo gewann auch in der Schweiz die demokratiſche Parthei wieder über die ariſtokratiſche die Oberhand. In den beiden Räthen ſelbſt ſtimmte ein Theil für die Vertagung der Räthe. So geſchah es, daß (7. Aug. 1800), unter eigener Mitwirkung einiger Mitglieder der Vollziehungscommiſſion, dieſe Commiſſion und der große Rath aufgelöſet, und, an deren Stelle, ein größtentheils erneuerter Vollziehungsrath von fünf Perſonen, und ein geſetzgebender Rath von 43 Individuen geſetzt ward. Bald nahm der Vollziehungsrath wieder den Namen Directorium an. Allein, obgleich der erſte Conſul (Nov. 1800) das der Schweiz läſtige Bündniß mit Frankreich aufhob, und derſelben die Neutralität zurückgab; ſo dauerte doch die innere Reibung der beiden Hauptpartheien fort, und über die Mängel der Finanzen erklärte ſich der allgemeine Unwille der Nation. Da gingen (Jan. 1801), mit einem vom Directorium ausgearbeiteten

neuen Verfaſſungsentwurfe, der aber dem geſetzgebenden Rathe nicht vorher mitgetheilt worden war, Glaire und Stapfer als Abgeordnete nach Paris.

Bonaparte, der die Anerkennung der helvetiſchen Republik von Oeſtreich im Frieden zu Lüneville (9. Febr. 1801) bewirkt hatte, erklärte, als erſter Conſul, den beiden Deputirten, daß die Schweiz einer eigenthümlichen, blos ihr anpaſſenden, Verfaſſung bedürfe, und daß Frankreich ſich in die Bildung derſelben nicht miſchen wolle. Demungeachtet hatte er den nach Paris gebrachten Verfaſſungsentwurf gebilligt, welcher (29. Mai 1801) *) vom Directorium dem geſetzgebenden Rathe vorgelegt ward. Nach demſelben ſollte der Freiſtaat in 17 Cantone eingetheilt werden, Bern die Hauptſtadt ſeyn, die höchſte Gewalt auf einer Tagſatzung von 77, aus den einzelnen Cantonen auf 5 Jahre gewählten, Abgeordneten, nebſt einem, von ihr gewählten, Senate von 23 Räthen mit zwei abwechſelnd ihm vorſitzenden Landammännern beſtehen. Die Senatorwürde ſollte 5, die Landammannwürde 10 Jahre dauern. Der vorſitzende Landammann und vier gewählte Senatoren ſollten der kleine Rath heißen, und ihm die vollziehende Gewalt und die Ernennung zu allen Staatsämtern, ſo wie dem Senate die Initiative der Geſetze, der Tagſatzung aber die Entſcheidung über die Geſetze zuſtehen. An die Spitze der einzelnen Cantone ſollten Präfecte geſtellt werden, beauftragt mit der Ordnungspolizei, der Steuervertheilung und dem Kirchen- und Schulweſen. — Dieſer neue Verfaſſungsentwurf mißfiel aber, beſonders durch die beabſichtigte neue geographiſche Eintheilung in 17 Cantone, weil durch ſie getrennt werden ſollte, was ſeit Jahrhunderten verbunden war, oder wieder verbunden werden ſollte, was ſeit der ausgebrochenen Revolution ſich getrennt hatte. Unter dieſer Gährung ward (7. Sept. 1801) die allgemeine Tagſatzung zu Bern eröffnet. An der Spitze der Ariſtokraten ſtand Aloys Reding. Zwar war ſeine Parthei die ſchwächere; allein die demokratiſche Parthei,

*) Er ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 4, S. 387.

welche die Einheit und Integrität des Staates ausſprach, und an dem Verfaſſungsentwurfe mehrere Veränderungen beabſichtigte, ward nicht von Frankreich unterſtützt, weil der erſte Conſul — gegen den Grundſatz der ausgeſprochenen Integrität — die Trennung des Walliſerlandes von der Schweiz beabſichtigte. Als nun der franzöſiſche Geſandte Verninac ſich gegen die Beſchlüſſe der Tagſatzung und für die unbedingte Beibehaltung des Verfaſſungsentwurfes vom 29. Mai erklärte; da verließen die Ariſtokraten (7. Oct.) Reding, Müller und von der Flue die Tagſatzung, nachdem auch ſie vorher ſich an den erſten Conſul mit ihren Vorſchlägen gewendet hatten. Ihrem Beiſpiele folgten 13 andere Abgeordnete, welche (17. Oct.) von der Tagſatzung abreiſeten. Demungeachtet beendigten die Zurückgebliebenen (24. Oct. 1801) einen neuen Verfaſſungsentwurf *), welcher (26. Oct.) angenommen, und darauf (27. Oct.) der neue Senat gewählt ward. Allein an demſelben Tage (27. Oct.) erklärten 13 Mitglieder des bisherigen geſetzgebenden Rathes der Tagſatzung, daß ſie ihre Beſtimmung — nach dem Austritte ſo vieler Abgeordneten — überſchritten habe, und bekleideten Dolder, Savary und Rüttimann mit der höchſten Gewalt, und ließen den Verſammlungsſaal der Tagſatzung beſetzen. Selbſt Franzoſen zogen in die Stadt, worauf (28. Oct.) die Auflöſung der Tagſatzung, (3. Nov.) die Auflöſung des geſetzgebenden Rathes und die Annahme der Verfaſſung vom 29. Mai ausgeſprochen, ſo wie ein Ausſchuß von fünf Perſonen erwählt ward, welcher die Senatoren ernennen ſollte.

783.

Fortſetzung.

Während Reding (21. Nov. 1801) zum erſten Landammanne gewählt ward, beſetzten die Franzoſen das Walliſerland. Dies beſtimmte ihn, nach Paris zu reiſen, wo er

*) Er ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 4, S. 395.

eine günſtige Aufnahme fand, die ihn aber ſo ſicher machte, daß er mit ſeiner Parthei ſehr voreilig die Anhänger der demokratiſchen Parthei aus den öffentlichen Aemtern verdrängte, und durchgehends die vormaligen Formen herzuſtellen verſuchte. Dies war aber nicht die Meinung des erſten Conſuls, der damals nicht undeutlich, in einem Schreiben an die Schweizer (6. Jan. 1802), ihnen zu verſtehen gab, daß ſie die Vereinigung mit Frankreich ausſprechen möchten; denn „er habe bisher zu ihnen geſprochen, wie in den Zeiten das Oberhaupt der galliſchen Völkerſchaften gethan haben würde, wo Helvetien einen Theil Galliens ausmachte.“ Wenn nun auch dieſer ſtarke Wink von den Schweizern nicht befolgt ward; ſo geſchah es doch, unter Bonaparte's Einfluſſe, daß die wichtigſten Männer von beiden herrſchenden Partheien zu den Staatsämtern in der Schweiz (wie er ſelbſt in Frankreich früher gethan hatte) berufen wurden, und daß (27. Febr. 1802) von Männern beider Partheien ein neuer Verfaſſungsentwurf *) dem Senate vorgelegt und von dieſem angenommen ward, nach welchem die Schweiz, mit Wallis, in 21 Cantone getheilt, ein Senat aus zwei Landammännern, zwei Statthaltern und 26 Räthen gebildet, und zum Vorſchlagen der Geſetze berufen werden, die Tagſatzung aber aus 52 gewählten Abgeordneten beſtehen, und dieſer das Recht der Entſcheidung über die Geſetze, und die Erklärung von Krieg und Frieden zukommen, ſo wie der kleine Rath (beſtehend aus den beiden Landammännern, den beiden Statthaltern und ſieben aus der Mitte des Senats gewählten Mitgliedern) die vollziehende Gewalt handhaben ſollte. — Nur neun Cantone erklärten ſich für dieſen Verfaſſungsentwurf. Die Gährung dauerte fort, ſo wie die ſchlaue Einmiſchung des franzöſiſchen Geſandten in das Spiel beider Partheien. Da erhob ſich, während Redings Abweſenheit, (17. Apr. 1802) unter Kuhns Leitung, in dem kleinen Rathe eine Gegenrevolution zu Gunſten der Verfaſſung vom 29. Mai 1801; es wurden 48 Deputirte aus allen Cantonen

*) Er ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 4, S. 409.

nach Bern berufen. Reding legte ſeine Würde als Landammann nieder. Die helvetiſchen Notablen verſammelten ſich (30. Apr.) zu Bern. Ein neuer Verfaſſungsentwurf vom 20. Mai 1802 *) näherte durchgehends ſich dem vom 29. Mai 1801, und ward, nach manchen Stürmen, angenommen (2. Jul.). Nach ihm ſollte ein Senat von 24 Mitgliedern, und ein Vollziehungsrath (Directorium) aus einem Landammanne (Dolder) und zweien Statthaltern (Rüttimann und Füßli) beſtehen. Ob nun gleich, ſtreng genommen, dieſe Verfaſſung die einzige war, welche zwiſchen der erſten vom Jahre 1798 und der Mediationsacte vom Jahre 1803 theilweiſe ins öffentliche Staatsleben der Schweiz überging; ſo ward ſie doch in den kleinern Cantonen, wo Reding beſonders thätig war, verworfen. Der kleine Rath erklärte ſie am 2. Jul. für das Staatsgrundgeſetz Helvetiens. Ungeachtet der überall herrſchenden Gährungen, erklärte doch (13. Jul.) der General Montrichard der neuen Regierung, daß der erſte Conſul beſchloſſen habe, die franzöſiſchen Truppen zurückzuziehen, weil jetzt das helvetiſche Volk über die Grundlage ſeiner politiſchen Geſtaltung einiger ſey. Kaum hatten aber die Franzoſen Helvetien geräumt, als neue Unruhen in den einzelnen Cantonen ausbrachen, die ſelbſt in blutige Fehden übergingen, weil ſich Schwyz, Uri und Unterwalden eine neue Conſtitution geben wollten, in Graubündten (22. Aug.) die alte Verfaſſung der drei Bünde hergeſtellt ward, und General Andermatt durch die Beſchießung der Stadt Zürich einen allgemeinen Aufſtand der Landleute in Zug, Argau und Baſel veranlaßte, worauf endlich (30. Sept. 1802) der erſte Conſul, deſſen Vermittelung die Schweizer geſucht hatten, in einer Proclamation eine ſchweizeriſche Deputation nach Paris berief, durch welche eine Definitivconſtitution verfaßt werden ſollte. Es gingen 36 Abgeordnete von der Parthei des neuen, und 15 Deputirte von der Parthei des alten Syſtems nach Paris. Unterdeſſen mußten die franzöſiſchen Truppen unter Ney die Ruhe im Innern herſtellen.

*) Er ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 4, S. 423.

— Eine Tagſatzung zu Sitten im Walliſerlande hatte bereits früher (30. Aug. 1802), nach des erſten Conſuls Willen, das Walliſerland als eine beſondere Republik ausgeſprochen; auch war Wallis ſchon im April 1802 ſtillſchweigend aus der Reihe der helvetiſchen Cantone, bei dem neuen Verfaſſungsentwurfe ausgeſchloſſen worden. Für die Trennung des Wallis von der Schweiz verband der erſte Conſul das Frickthal mit derſelben, nach den Beſtimmungen des Lüneviller Friedens. Die Walliſerrepublik ſtand (bis zu ihrer Vereinigung mit Frankreich 1810) unter der Garantie Frankreichs, Italiens und Helvetiens.

784.

Fortſetzung. Mediationsacte.

Vier franzöſiſche Senatoren, Barthelemy, Röderer, Demeunier und Fouché, vom erſten Conſul dazu (4. Dec.) beauftragt, und zehn Deputirte der Schweiz, fünf von jeder Parthei, verhandelten mehrere Wochen hindurch ſowohl die Verfaſſungsacten der einzelnen 19 Cantone, als die allgemeine ſchweizeriſche Bundesacte, welche, nachdem der erſte Conſul ſelbſt (29. Jan. 1803) eine achtſtündige Unterredung mit den helvetiſchen Deputirten gehabt hatte, unter dem Namen der Mediationsacte (19. Febr. 1803) *) zu Paris bekannt gemacht, und von dem erſten Conſul für die letzte Bedingung der Selbſtſtändigkeit der Schweiz erklärt ward. Denn an dem 19. Febr., wo der erſte Conſul den ſchweizeriſchen Abgeordneten dieſe Acte überreichen ließ, ſagte er ihnen das inhaltsſchwere Wort: „Ich gebe ſie Ihnen; verlaſſen Sie dieſelbe nicht; ſonſt bleibt mir nichts mehr übrig, als die Schweiz mit Gewalt der Waffen zu bezwingen, oder mit Frankreich zu vereinigen.“ Nach dieſer Mediationsacte ward die Eidsgenoſſenſchaft in 19 Cantone getheilt: Appenzell, Aargau, Baſel, Bern, Freyburg, Glarus, Graubündten, Lu-

*) Sie ſteht, mit Einſchluß der beſondern Conſtitutionen der einzelnen Cantone, in den Europ. Conſtitut. Th. 4, S. 438.

cern, St. Gallen, Schafhauſen, Schwyz, Solothurn, Teſſino, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug, Zürich. Jeder dieſer Cantone erhielt ſeine eigene, der ältern Einrichtung ähnliche, mehr oder weniger ariſtokratiſche oder demokratiſche Verfaſſung; doch blieben alle Vorrechte der ehemals regierenden Städte und Ortſchaften und alle Privilegien der patriciſchen Geſchlechter für immer aufgehoben. Eine Tagſatzung, zu welcher jeder Canton einen Deputirten ſendete, beſorgte die allgemeinen Angelegenheiten der Republik; ein jährlich unter ſechs Cantonen wechſelnder Landammann ſtand an der Spitze der Regierung, und die ſogenannten ſechs Directorialcantone, Freyburg, Bern, Solothurn, Baſel, Zürich und Lucern, wechſelten ebenfalls jährlich in Hinſicht des Regierungsſitzes. Im Jahre 1803 machte Freyburg den Anfang, und d'Affry ward erſter Landammann, mit dem Titel Excellenz. Der Landammann leitete die diplomatiſchen Geſchäfte, ſandte auf Verlangen der Cantonsräthe Truppen von einem Canton zum andern, vermittelte die Streitigkeiten zwiſchen den einzelnen Cantonen, führte die Oberpolizei, und konnte außerordentliche Tagſatzungen zuſammenberufen. Die gewöhnliche Tagſatzung, welche ſich jährlich nur auf einen Monat verſammelte, entſchied über Kriegserklärungen, Friedensſchlüſſe, Handelsverträge, Capitulationen für auswärtigen Dienſt u. ſ. w. — Frankreich erkannte die nach dieſer Acte politiſch geſtaltete ſchweizeriſche Eidsgenoſſenſchaft als eine unabhängige Macht an, und garantirte die neue Föderalverfaſſung. In den meiſten Cantonen kehrte man allmählig zu den vorigen Formen und Verhältniſſen zurück; denn im Ganzen war die Schweiz in der politiſchen Reife und literäriſchen Cultur hinter vielen europäiſchen Staaten zurückgeblieben. Die Schweizer des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts waren zwar Nachkömmlinge jener Helden, welche die heiligen Rechte der bürgerlichen Freiheit gegen die Herzoge von Oeſtreich und gegen Karl den Kühnen von Burgund durchkämpften; allein die ſchweizeriſchen Patricier des achtzehnten Jahrhunderts und die Hirtenſtämme der

ärmern Wald- und Bergcantone beſaßen nicht mehr den Geiſt ihrer Vorfahren. Wenn dieſe im ausgehenden Mittelalter die, unter monarchiſchen und diplomatiſchen Formen untergehende, bürgerliche und politiſche Freiheit in ihre Thäler und unzugänglichen Gebirgsketten gerettet hatten; ſo fand das zur Verjüngung des innern Volkslebens reifgewordene Europa der neueſten Zeit die Schweiz in einem Zuſtande der Abgelebtheit und Erſtorbenheit, woraus ſich erklären ließ, wie es, nach einem kurzen blutigen Kampfe, dem erſten Conſul gelang, auch den Freiſtaat der Schweiz an Frankreichs Intereſſen zu knüpfen. — Die franzöſiſchen Truppen verließen (1804) die Schweiz; allein mit Frankreich ſchloß die neugeſtaltete Republik ein Vertheidigungs-Bündniß (27. Sept. 1803) und einen Vertrag wegen der in franzöſiſchen Sold zu gebenden 16,000 Mann Schweizer; doch wurden dieſe durch Vertrag vom 28. März 1812 *) auf 4 Regimenter, zuſammen von 12,000 Mann, zurückgeſetzt. —

785.

Fortſetzung. Die ſchweizeriſche Eidsgenoſſenſchaft ſeit 1814.

Die von dem erſten Conſul gegebene und garantirte Mediationsacte galt als Bundesgeſetz der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft ſo lange, als ſeine Herrſchaft dauerte; auch fochten bis zum Jahre 1813 die Schweizer, nach der beſtehenden Capitulation, unter ſeinen Fahnen.

Allein die Völkerſchlacht bei Leipzig wirkte auf die Schweiz unaufhaltbar zurück; denn die, durch die Mediationsacte in ihrer vorigen Macht bedeutend beſchränkte, Ariſtokratie beabſichtigte die unbedingte Herſtellung der alten Formen und Rechte, weil die Reaction den Untergang der ſämmtlichen neuen, ins innere Staatsleben eingetretenen, Formen forderte. Dazu kam, daß die, nach der Schlacht bei Leipzig von der Schweiz (18. Nov. 1813) beſchloſſene, und von Napoleon

*) Europ. Annalen, 1812, Aug.

anerkannte, Neutralität von den ſiegreich vordringenden Heeren der Verbündeten nicht zugeſtanden ward. Die Schweiz, zu ſchwach, ihre Neutralität mit bewaffneter Hand zu behaupten, zog das unter dem Generale Wattenwyl aufgeſtellte Neutralitätsheer zurück (24. Dec.), und das vormals böhmiſche Heer unter Schwarzenbergs Anführung ging durch die Schweiz über den Rhein. Gleichzeitig erklärten die Verbündeten, ihr Zweck ſey, der Schweiz in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten dieſelbe freie und vortheilhafte Stellung zu ſichern, in welcher ſie ſich vor der Revolution befunden habe. Dazu werde aber erfordert, daß die Schweiz die Grundlage ihres künftigen Föderativſyſtems ohne alle Rückſicht auf fremden Einfluß anordne. Bald nach dieſer Erklärung, am 29. Dec. 1813, ſprachen die zu Zürich verſammelten Geſandten der Cantone Zürich, Lucern, Baſel, Glarus, Uri, Schwyz, Zug, Freyburg, Schafhauſen und Appenzell die Auflöſung der Vermittelungsacte[1]) aus, worauf die Umtriebe der alten Patricier, beſonders im Cantone Bern, mit aller Leidenſchaftlichkeit von neuem begannen. Sollten doch die vormals von Bern abhängigen Landſchaften Waadt und Aargau ihre, ſeit dem letzten Jahrzehent behauptete, Selbſtſtändigkeit wieder verlieren, und alle milde, zeitgemäße Beſtimmungen der Mediationsacte durch die Herſtellung der untergegangenen Formen verdrängt werden! Die Verwirklichung dieſer beabſichtigten gänzlichen Reaction ward aber, unter dem Antheile der Abgeordneten der verbündeten Mächte, durch die Begründung des Bundesvertrages[2]) zu Zürich (8. Sept. 1814), verhindert, welchen die 19 ſouverainen Cantone der Schweiz gegenſeitig abſchloſſen. Doch verzog es ſich bis zum 7. Aug. 1815, bevor dieſer Bundesvertrag von den Ständen feierlich beſchworen werden konnte. In demſelben ward die gemeinſchaftliche Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe von außen, und die Erhaltung der Ordnung und Ruhe im

1) Dieſe Erklärung ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 4, S. 517.

2) Ebend. Th. 4, S. 519.

Innern, ſo wie die gegenſeitige Garantie ihrer Gebiete und der neuen Verfaſſungen der einzelnen Cantone ausgeſprochen. Das gemeinſchaftliche Bundesheer ſollte aus 33,700 Mann beſtehen. Der Tagſatzung, gebildet aus den Abgeordneten der 19 Cantone, ward die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten, die Erklärung des Krieges, die Schließung des Friedens, der Bündniſſe und Verträge mit dem Auslande, und die Ernennung der Geſandten übertragen; der Sitz der Tagſatzung aber ſollte zwiſchen den Vororten Zürich, Bern und Lucern, jedesmal nach dem Ablaufe von zwei Jahren, wechſeln. Im Geiſte der jüngern Zeit blieben die Beſtimmungen geltend, daß es im Freiſtaate keine Unterthanenlande und keine privilegirte Kaſte von Staatsbürgern geben ſollte.

Mit dieſen 19 Cantonen wurden, nach dem Beſchluſſe der Mehrheit der Tagſatzung (12. Sept. 1814) drei neue Cantone verbunden: Genf und Wallis, die der erſte Pariſer Friede von Frankreich getrennt hatte, und das preußiſche Fürſtenthum Neuenburg mit Vallengin, welchem der König von Preußen (18. Jul. 1814) eine eigene, monarchiſche Verfaſſung gab. — Der Wiener Congreß ernannte zur Entſcheidung der politiſchen Verhältniſſe der Schweiz eine beſondere Commiſſion, welche aus Abgeordneten von Oeſtreich, Rußland, Frankreich, Großbritannien und Preußen gebildet ward. Ihre Beſchlüſſe gingen in beſondere Artikel der Wiener Congreßacte über, und enthielten die Anerkennung der 22 helvetiſchen Cantone; die Abtretung der Herrſchaft Razüns von Oeſtreich an den Canton Graubündten; die Erweiterung des Gebiets von Genf durch einige von Sardinien abgetretene Bezirke, und der Cantone von Baſel und Bern durch das Bisthum Baſel und die Stadt Biel. Noch kam, als Folge des zweiten Pariſer Friedens, der ſavoyiſche Bezirk von Carouge und ein Theil der Landſchaft Gex an den Canton Genf *).

*) In dem Handbuche des ſchweizeriſchen Staatsrechts, 2te Aufl. Aarau, 1821, 8. (herausgeg. vom Staatsrathe Uſteri)

Die Tagſatzung nahm (12. Aug. 1815) die Beſchlüſſe des Wiener Congreſſes an. Später, gleichzeitig mit dem zweiten Pariſer Frieden, (20. Nov. 1815), ward die immerwährende Neutralität der Schweiz von den verbündeten Mächten erklärt. Demungeachtet behielt die Schweiz die alte Sitte bei, 23,000 Truppen in fremden, und namentlich vier Linienregimenter in franzöſiſchen Sold zu geben; auch wanderten viele Schweizer nach Nordamerika aus. — Als Zeichen der Zeit und des ſelbſt in einem Freiſtaate nicht ganz unterdrückten Reactionsſyſtems, galten die Herſtellung der Jeſuiten im Canton Solothurn (1817), und im Canton Freyburg (1818), ſo wie der Einfluß des päpſtlichen Nuntius auf die wichtigſten kirchlichen und politiſchen Angelegenheiten, wenn gleich das Syſtem der Mäßigung in den Cantonen Zürich, Baſel und andern feſtgehalten, und ſogar in dem Canton Lucern, durch die neue Verfaſſung im Jahre 1829, der Sieg zeitgemäßer Formen über die verſuchte Herſtellung der aus dem Mittelalter ſtammenden bürgerlichen und politiſchen Verhältniſſe entſchieden ward. — Die Geſammtbevölkerung aller 22 Cantone des helvetiſchen Bundesſtaates beträgt gegenwärtig 2,037,000 Menſchen. *)

786.

Spanien von 1789—1807.

Spanien hatte, ſeit dem von Choiſeul bewirkten Familienvertrage der bourboniſchen Häuſer, in der genaueſten Verbindung mit Frankreich geſtanden, gemeinſchaftlich mit demſelben die nordamerikaniſchen Kolonieen gegen Großbritannien

befinden ſich, außer dem Bundesvertrage vom 8. Sept. 1814, die Staatsverfaſſungen der einzelnen Cantone; die Aufnahmeurkunden der neuen Cantone, die Beitrittsurkunden zu den Verhandlungen des Wiener Congreſſes, u. ſ. w. Außerdem ſtehen auch die neuen Verfaſſungen der einzelnen Cantone in den Europ. Conſtitut. Th. 4, S. 532 nach ihrer chronologiſchen Folge.

*) Vgl. das Detail deshalb in d. neuen geogr. Ephemeriden, 25 Band, St. 12, S. 382.

unterſtützt, und deren Selbſtſtändigkeit begründen helfen. Allein die Revolution in Frankreich führte nothwendig zur Veränderung des bisherigen politiſchen Syſtems am Hofe Karls 4, obgleich Spanien ſeit dem Pariſer Frieden (1783) öfters von England gereizt und beleidigt worden war. Vergeblich verwendete ſich der ſpaniſche Geſandte bei dem Nationalconvente für das Leben des unglücklichen Ludwigs 16, worauf der franzöſiſche Geſandte aus Madrid verwieſen ward. Dieſer Entfernung folgte von Seiten der Republik Frankreich (7. März 1793) eine Kriegserklärung gegen Spanien, und dieſer wieder das Bündniß Spaniens mit England zu Aranjuez (25. Mai). Der Herzog von Alcudia (Godoi), der Günſtling und Freund der Königin und des Königs, ſtieg im Jahre 1794 zur Macht eines alles leitenden Miniſters; ein ſchöner Mann, ausgeſtattet mit der Fähigkeit, ſchnell eine angemeſſene Entſcheidung zu geben, dabei aber ohne eigentliche Bildung, und vernachläſſigt in Wiſſenſchaften und im ſtyliſtiſchen Ausdrucke. Seine Toilette gehörte zu den Hauptgegenſtänden ſeiner Beſchäftigungen; er war reizbar, geizig, ſtolz, Poltron und ohne Religion; doch hat er kein Blut vergoſſen [1]).

Der Krieg ward von Spanien gegen Frankreich mit bedeutendem Erfolge eröffnet. Schon ſtanden die Spanier auf franzöſiſchem Boden [2]); ſchon hatten ſie Bellegarde (25. Jun.) erobert und Perpignan bedroht, als Dugommier, Moncey und Perignon die Spanier über die Pyrenäen zurückwarfen, und mit ſo großem Erfolge in Spanien ſelbſt vorwärts drangen, daß Spanien ſich Glück wünſchte, als es im Frieden zu Baſel (22. Jul. 1795) die Zurückgabe aller von den Franzoſen gemachten Eroberungen blos durch die Trennung von der Coalition gegen Frank-

1) So erſcheint er in der histoire de la guerre d'Espagne contre Napoléon Bonaparte, par une commission d'officiers de toutes armes, établie à Madrid etc. traduit de l'espagnol etc. Paris, 1818. 8.

2) §. 636.

reich und durch die Abtretung ſeines Antheils an Domingo erkaufen durfte. Der Herzog von Alcudia, der mit Bourgoing dieſen Frieden zu Madrid unterhandelt hatte, erhielt von Karl 4 den Namen Friedensfürſt.

Doch erregte dieſer Friede Englands Unwillen gegen Spanien, und Spanien trug kein Bedenken, dieſen Unwillen noch mehr durch das mit der Republik Frankreich (19. Aug. 1796) zu St. Ildefonſo abgeſchloſſſene Angriffs- und Vertheidigungsbündniß zu ſteigern, worauf am 5. Oct. die Kriegserklärung Spaniens gegen England folgte. Allein die ſpaniſche Flotte unter Langara ward (14. Febr. 1797) beim Cap St. Vincent von Jervis geſchlagen, Minorca und Trinidad gingen an die Britten verloren, die ſpaniſchen Häfen, beſonders Cadix, wurden eingeſchloſſen, und die erſchwerte Verbindung mit den amerikaniſchen Kolonieen erhöhte die Noth in den Finanzen. Selbſt in dem wiederhohlten Wechſel des erſten Miniſters zeigte ſich das Schwanken des politiſchen Syſtems in Spanien. Der Friedensfürſt übergab dieſe Würde (1798) an Saavedra, dieſer (Febr. 1799) an Urquijo, einen Gegner des franzöſiſchen Intereſſe, und dieſer wieder (Nov. 1800) an Cevallos, einen Anverwandten des Friedensfürſten, welcher, ſo verhaßt er auch als Emporkömmling und Günſtling des Königspaares dem ſpaniſchen Adel war, dennoch einige Zeit bei der Leitung der politiſchen Angelegenheiten ſich behauptete.

Zu wiederhohltenmalen hatte Frankreich bereits von Spanien verlangt, durch einen Angriff auf Portugal, dieſe Macht von dem Bündniſſe mit England zu trennen; allein nur ſchwer entſchloß ſich Karl 4 dazu, in dem Prinz-Regenten von Portugal ſeinen eigenen Schwiegerſohn zu bekriegen, bis endlich der franzöſiſche Geſandte, Lucian Bonaparte, nach Urquijo's Entlaſſung, die Kriegserklärung Spaniens gegen Portugal (22. Febr. 1801) durch den Friedensfürſten bewirkte. Doch ward dieſer Krieg von den Spaniern nur langſam und ſchläfrig geführt; denn die tief geſunkene

Militairmacht Portugals würde die baldige Eroberung dieſes Reiches erleichtert haben, wenn es dem Friedensfürſten an der Spitze der Spanier Ernſt mit dieſer Eroberung geweſen wäre. Er begnügte ſich (Mai 1801) mit der Eroberung der Provinz Alentejo, und ſchloß am 6. Jun. 1801 zu Badajoz einen ſchnellen Frieden mit Portugal, in welchem der Regent die portugieſiſchen Häfen den Britten zu verſchließen und Olivenza an Spanien abzutreten verſprach, wogegen Spanien alle portugieſiſche Beſitzungen gewährleiſtete und das Vertheidigungsbündniß mit Portugal erneuerte. Allein der erſte Conſul verweigerte dieſem Frieden, ob ihn gleich ſein Bruder Lucian auch im Namen Frankreichs unterzeichnet hatte, die Beſtätigung, und beſchleunigte dadurch die Abſchließung der Friedenspräliminarien zu London (1. Oct. 1801) und den Frieden von Amiens (1802), in welchem Spanien die Inſel Trinidad, als Folge des übereilten Friedens mit Portugal, an England überlaſſen mußte. Dagegen hatte der Schwiegerſohn des ſpaniſchen Königshauſes, der Erbprinz von Parma, im Frieden von Lüneville das Königreich Hetrurien erhalten; Spanien aber überließ dafür Parma und Louiſiana an Frankreich, wiewohl in der Folge (1803) der ſpaniſche Miniſter dem Verkaufe Louiſiana's von Frankreich an Nordamerika widerſprach.

Während Spanien in der Zeit nach dem Frieden von Amiens ſich etwas erhohlte, machte Frankreich, nach der Erneuerung des Krieges von Seiten Englands gegen Frankreich (1803), die Bedingungen des Vertrages von Ildefonſo geltend, und verlangte von Spanien die feſtgeſetzte Unterſtützung, welche Spanien nach der Convention vom 30. Oct. 1803), um ſeine Neutralität beizubehalten, in dem erſten Jahre des Krieges in einer monatlichen Subſidie von 4 Mill. Franken entrichtete. Als aber England durch die Wegnahme der ſpaniſchen, aus dem Plataſtrome zurückkehrenden, Regiſterſchiffe (5. Oct. 1804) den ſpaniſchen Nationalſtolz beleidigte, erklärte Spanien (12. Dec. 1804) von neuem an Großbritannien den Krieg, und ließ ſeine Flotte

mit der franzöſiſchen verbinden; doch verloren die Spanier in der Schlacht bei Trafalgar (21. Oct. 1805) zehn Linienſchiffe.

Im Innern von Spanien und ſelbſt am Hofe zu Madrid, in der Umgebung des Prinzen von Aſturien, bildete ſich während dieſer Zeit eine mächtige Parthei gegen den alles geltenden Friedensfürſten. Seuchen verwüſteten die europäiſchen, die Plünderungen der Britten die amerikaniſchen Provinzen, und wenn auch durch den Friedensfürſten manches ſcheinbar für Wiſſenſchaften und Künſte geſchah; ſo war doch die Unzufriedenheit mit der Unordnung in den Finanzen und mit den nachtheiligen Folgen des Seekrieges die allgemeine Stimmung der ſpaniſchen Nation.

787.

Napoleons Dynaſtie in Spanien.

Der Friedensfürſt, der dieſe Stimmung kannte, und der des drückenden Bündniſſes mit Frankreich ſich entſchlagen wollte, erließ (5. Oct. 1806), als Napoleon in Thüringen den Preußen gegen über ſtand, eine Proclamation, welche dem Kaiſer über die Geſinnungen zu Madrid Aufſchluß gab. Napoleon beſchloß, dieſe Untreue zu rächen, ob er gleich, bei der Fortſetzung des Krieges gegen Preußen und Rußland, ſcheinbar die einlenkende Richtung der ſpaniſchen Politik nach ſeinem Siege bei Jena und Auerſtädt annahm, als Spanien ein Hülfsheer von 24,000 Mann unter Romana nach Teutſchland aufbrechen ließ. Kaum hatte aber der Friede zu Tilſit den Kampf im Oſten beendigt, als die Angelegenheiten der pyrenäiſchen Halbinſel den Kaiſer Napoleon ernſtlich beſchäftigten. Die Ahndung der Anhänglichkeit Portugals an England war der Vorwand dazu; doch ſollte der Hof von Madrid durch die Ausſicht auf das Protectorat über die drei aus Portugal zu bildenden einzelnen Fürſtenthümer in Hinſicht der wahren Abſichten Napoleons getäuſcht, und durch den über Portugal abgeſchloſſenen Theilungsvertrag (27. Oct. 1807) nicht nur auf das Einrücken

franzöſiſcher Heere in Spanien vorbereitet, ſondern auch zur eignen lebhaften Theilnahme an dem Kampfe gegen Portugal vermocht werden. Bald aber führten die wunderbar ſich durchkreuzenden Verhältniſſe in der ſpaniſchen Königsfamilie, die angebliche Verſchwörung des Prinzen von Aſturien gegen ſeinen Vater (Oct. 1807), ſo wie die darauf erfolgte unerwartete Thronverzichtung Karls 4 und die Thronbeſteigung Ferdinands 7 (März 1808), zu der entſcheidenden Kataſtrophe von Bayonne (Mai 1808[1])), wo Ferdinand den ihm von Napoleon angebotenen Thron von Hetrurien, gegen die Verzichtleiſtung auf Spanien, nicht annahm, darauf aber auf Spaniens Krone verzichten mußte, welche gleichzeitig auch ſein Vater Karl 4 zu Napoleons Verfügung ſtellte. Ferdinand lebte ſeit dieſer Zeit zu Valençay, Karl 4 aber, ſeine Gemahlin und der Friedensfürſt Anfangs zu Marſeille, und ſeit dem Juni 1812 zu Rom. Napoleon ernannte noch zu Bayonne ſeinen Bruder Joſeph, den bisherigen König von Neapel, am 6. Jun. 1808 zum Könige von Spanien und Indien, und garantirte ihm die Integrität aller ſpaniſchen Beſitzungen in den vier Erdtheilen. Schon vorher hatte er, durch Decret vom 25. Mai, eine Verſammlung der ſpaniſchen Notablen nach Bayonne gerufen, und darin angekündigt, „es ſey ſeine Abſicht, ihre altgewordne Monarchie zu erneuern, und die Krone Spaniens auf das Haupt eines andern Ichs zu ſetzen.“ Dieſe Verſammlung beſtand, nach dem Willen des Kaiſers, aus 150 Perſonen; 50 aus dem geiſtlichen Stande, 100 aus den weltlichen Ständen. Die Sitzungen dieſer Junta wurden am 15. Jun. zu Bayonne eröffnet. Der neue Conſtitutionsentwurf ward derſelben vorgelegt, und zur ſorgfältigen Prüfung und freimüthigen Beurtheilung empfohlen. Schon am 6. July ward die neue Verfaſſung[2]) vom Könige Joſeph und der Junta angenommen und beſchworen. Die Hauptpuncte derſelben waren: Die katholiſche Religion iſt in Spanien und in allen ſpa-

1) Ausführlich iſt dies alles erzählt §. 681.

2) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 3, S. 6 ff.

niſchen Beſitzungen die Religion des Königs und der Nation; keine andere iſt erlaubt. Die Krone iſt erblich in der geraden, männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenſchaft des Königs, nach der Ordnung der Erſtgeburt. In Ermangelung derſelben fällt dieſelbe an den Kaiſer Napoleon, und geht auf ſeine männlichen, natürlichen, rechtmäßigen oder adoptirten Nachkommen über; in Ermangelung dieſer auf das holländiſche Haus, und in Ermangelung der Nachkommenſchaft deſſelben, auf das weſtphäliſche Haus; in deren Ermangelung aber auf den älteſten Sohn der, zur Zeit des Abſterbens des letzten Königs, älteſten ſeiner Töchter, welche männliche, natürliche und rechtmäßige Nachkommenſchaft haben wird. Die Krone kann nie mit einer andern Krone auf dem nämlichen Haupte vereiniget werden. Der König iſt minderjährig bis nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre. Der Regent während dieſer Minderjährigkeit muß 25 Jahre haben; er wird von dem Könige aus den Infanten ernannt. Fehlt dieſe Ernennung; ſo gehört die Regentſchaft dem Prinzen, welcher, der Erbfolge nach, der entfernteſte vom Throne iſt. — Die Ausſtattung der Krone beſtand aus mehrern Palläſten und Domainen, deren Einkünfte in den Schatz der Krone floſſen; außerdem bezahlte der öffentliche Schatz in den Schatz der Krone jährlich 2 Millionen harte Piaſter. Es ſollten neun Miniſterien ſeyn (der Juſtiz, des Cultus, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen, des Krieges, der Marine, der Polizei, und für Indien), und ein Staatsſecretair mit Miniſterrang, welcher alle Acten unterzeichnete. Die Miniſter waren für die Vollziehung der Geſetze und der königlichen Befehle verantwortlich. Der Senat beſtand aus den Infanten, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, und aus 24 Mitgliedern, welche der König aus den Miniſtern, Generalcapitainen der See- und Landmacht, den Ambaſſadeuren, den Staatsräthen und den Mitgliedern des Raths von Kaſtilien ernannte. Jeder Senator mußte 40 Jahre alt ſeyn, und bekleidete ſeine Würde lebenslänglich. Der Senat wachte über die Erhaltung der individuellen und der Preßfreiheit, ſuſpendirte die Conſtitu-

tion an beſtimmten Orten im Falle einer bewaffneten Empörung, oder wenn innere Unruhen die Sicherheit des Staates bedrohten. Der Staatsrath, in welchem der König präſidirte, beſtand aus wenigſtens 30 und höchſtens 60 Mitgliedern; er war in 6 Sectionen (der Juſtiz und des Cultus, des Innern und der Generalpolizei, der Finanzen, des Krieges, der Marine, und für Indien) eingetheilt. Die Entwürfe von Civil- und Criminalgeſetzen und die Anordnungen, welche die allgemeine Staatsverwaltung betrafen, wurden im Staatsrathe erwogen und abgefaßt. Er erkannte über Jurisdictionsſtreitigkeiten zwiſchen den verwaltenden und richterlichen Behörden, über ſtreitige Verwaltungsſachen, und ſobald Beamtete der Staatsverwaltung vor Gericht gezogen werden ſollten. — Die Cortes, oder die Nationalverſammlung, ward gebildet aus 172 Mitgliedern in den 3 Bänken der Geiſtlichkeit, des Adels und des Volkes. Die Bank der Geiſtlichkeit beſtand aus 25 Erzbiſchöffen oder Biſchöffen; die des Adels aus 25 Adlichen, welche Grandes oder Cortes hießen; die des Volkes aus 62 Deputirten der Provinzen, 30 Deputirten der Hauptſtädte, 15 Kauf-, Handels- und Gewerbsperſonen, und 15 Deputirten der Univerſitäten und Gelehrten. Die Deputirten der Provinzen wurden von den Provinzen, die der Hauptſtädte von den Municipalitäten dieſer Städte gewählt; die der Kaufleute und Gelehrten aber, nach den Vorſchlägen der Handelskammern, des Raths von Kaſtilien und der Univerſitäten, vom Könige ernannt. Die Redner des Staatsrathes brachten die Ueberſichten der jährlichen Einnahmen und Ausgaben vor die Cortes. Die ſpaniſchen Kolonieen ſollten die nämlichen Rechte, wie das Mutterland, genießen. Alle Arten von Cultur und Induſtrie wurden freigegeben. Die Provinzen ſollten beſtändig bei der Regierung (22) Deputirte haben, welche als ihre Repräſentanten der Verſammlung der Cortes beiwohnten. Es ſollte für Spanien und Indien nur ein Civilgeſetzbuch beſtehen. Die Juſtizverwaltung war unabhängig. Die Richter der Tribunale wurden vom Könige ernannt. Das peinliche Verfahren ſollte öffentlich ſeyn. Appellationsgerichte ſollten wenigſtens 9, und höchſtens 15

errichtet werden. Der Rath von Kaſtilien hatte zugleich die Function eines Caſſationsgerichts.

788.

Fortſetzung. — Der Aufſtand der Spanier.

Am 9. Jul. 1808 reiſete der König Joſeph nach Spanien ab, und erließ vom 12. Jul. aus Vittoria eine Proclamation an die Spanier. Kaum hatte er aber ſeinen feierlichen Einzug in Madrid gehalten; ſo nöthigte ihn der über ganz Spanien ſich ausbreitende Aufſtand, und die Gefangennehmung der Heerestheile der Generale Dupont und Vedel, die Hauptſtadt wieder zu verlaſſen.

England hatte nämlich am 4. Jul. 1808 mit der ſpaniſchen Nation Friede geſchloſſen, worin die vorigen Handelsverhältniſſe zwiſchen beiden Völkern hergeſtellt, und worauf engliſche Truppen zur Unterſtützung des aufgeſtandenen Volkes nach Spanien geſandt wurden. Am 14. Jan. 1809 folgte ein Friedens-, Freundſchafts- und Bündnißvertrag zwiſchen England und der Junta in Spanien (Canning und Ritter de Apodaca), worin England verſprach, keinen andern König in Spanien, als Ferdinand 7 und deſſen Erben, oder denjenigen Nachfolger anzuerkennen, welchen die ſpaniſche Nation anerkennen würde. Zugleich verbanden ſich Spanien und England zur gemeinſchaftlichen Sache gegen Frankreich. England vernachläſſigte in dieſem Zeitpuncte ſeinen treuen Bundesgenoſſen, den König von Schweden, der eben in einen gefährlichen Krieg mit Rußland verflochten war, um das ihm wichtigere Spanien zu unterſtützen. Ob nun gleich in Spanien eine Parthei für den Erzherzog Karl ſich erklärt, und ihm den Thron beſtimmt zu haben ſchien; ſo nahm ſich England doch ausſchließend der Sache Ferdinands 7 an, und unterſtützte diejenige Junta, welche in deſſelben Namen ſchrieb und handelte. Auch proteſtirte der nächſtälteſte Bruder Karls 4, Ferdinand 4 von Sicilien, gegen die Vorgänge in Bayonne, behielt ſich die Erbfolgerechte vor,

und beſtimmte — aber vergeblich — ſeinem zweiten Sohne, dem Prinzen Leopold, den ſpaniſchen Thron.

Bevor noch Joſeph den ſpaniſchen Boden betrat, ward die Fahne des Aufſtandes in Navarra, Aragonien, Eſtremadura, den beiden Kaſtilien, Leon, Aſturien und Galicien aufgepflanzt. Geiſtliche und Mönche begeiſterten die aufgeregten Maſſen des Volkes. Blutige Thaten wurden zu Karthagena, Granada, Badajoz, Cadix, Valladolid u. a. O. begangen. In den einzelnen Provinzen bildeten ſich einzelne Junten, unabhängig von einander, die nach den Umſtänden handelten. Man fühlte aber bald das Bedürfniß einer Centraljunta, die aus Abgeordneten der Provinzialjunten beſtehen und die gemeinſamen Angelegenheiten leiten ſollte. So trat (Sept. 1808) die aus 36 Abgeordneten der Provinzialjunten beſtehende Centraljunta zu Aranjuez zuſammen, welche bald darauf ihren Sitz nach Sevilla, der Hauptſtadt Andaluſiens, verlegte, und der Mittelpunct der allgemeinen Bewaffnung, ſo wie der Leitung der politiſchen Verhältniſſe im In- und Auslande ward. In Aragonien befehligte Palafox; in Aſturien der Greis Cueſta; in Andaluſien Caſtannos. Die franzöſiſche Macht betrug damals in Spanien kaum 100,000 Mann. In der Gegend um Madrid lag eine Hauptabtheilung des Heeres unter dem Marſchalle Moncey; in Altkaſtilien bei Segovia und Valladolid ſtand Dupont; von Burgos bis zu den biscajiſchen Gebirgen der Marſchall Beſſieres; bei Barcellona Duhesme. Bald ſahen ſie von den Spaniern ſich angegriffen. Laſalle und Merle beſiegten Cueſta in der Nähe von Valladolid, und wandten ſich darauf nach Aſturien. Lefebre drang mit 3000 Polen von Pampelona nach Aragonien vor, und drückte die Bewaffnung unter Palafox ſiegreich nach Saragoſſa zurück, wo ſich Verdier mit Lefebre verband, welche darauf Saragoſſa einſchloſſen. Von Barcellona und Figueras aus bekämpften Duhesme und der italieniſche General Lecchi den Aufſtand in Catalonien; doch waren die Feſtungen Roſas und Girona in den Händen der

Spanier. **Moncey** brach aus dem Lager bei Madrid gegen Valencia auf, um durch die Unterwerfung dieſer Provinz die Beſiegung Cataloniens zu erleichtern.

Dupont war von Madrid gegen Andaluſien gezogen. Er ging in den erſten Tagen des Juny durch die Sierra Morena und wendete ſich gegen den Guadalquivir. Von der Wirkſamkeit der Junta zu Sevilla, an deren Spitze der Erzbiſchoff von Toledo, Kardinal **Bourbon**, ſtand, welche den Aufſtand über die Provinzen Cordova, Granada und Jaen ausbreitete, ward er zu Andujar benachrichtiget; auf die bewaffneten Maſſen von Andaluſien ſtieß er zuerſt am 6. Jun. beim Dorfe **Alcolea** am Ufer des Guadalquivir, deſſen Brücke ſie vertheidigten. **Dupont** erzwang den Uebergang über die Brücke, zerſtreute die Gegner, und theilte darauf ſein Heer. Der eine Theil ſollte ein bei **Jaen** ſtehendes Lager der Spanier aufreiben; an der Spitze des andern zog er ſelbſt gegen **Cordova**. Im Sturme ward dieſe Stadt genommen. Das Lager bei Jaen war gleichfalls überwältigt worden. **Caſtannos**, der Feldherr der Andaluſier, ſchwor, Cordova zu rächen. Rings umgaben ſeine Haufen Duponts Heerestheile; andere beſetzten die Bergſchluchten der Sierra Morena, um den Franzoſen die Verbindung mit Madrid abzuſchneiden. Die Franzoſen, erſchöpft vom heißen Klima dieſer Gegenden und aller Lebensmittel beraubt, ſo daß die Soldaten das Korn des Feldes zu ihrer Nahrung ſchneiden mußten, waren durch Gefechte und Krankheiten bis auf 8000 Mann geſchmolzen; doch verſtärkte ſich Dupont durch die 6000 Mann, welche **Vedel** befehligte, der ſich aus Mangel an Lebensmitteln von Jaen bis **Baylen** ausdehnte. **Dupont** wollte, indem er von Andujar aufbrach, es verſuchen, durch die Sierra Morena am 19. Jul. ſich durchzuſchlagen; rings umſchlungen aber von den Truppen des Caſtannos, fand er ſelbſt auf dem Schlachtfelde den Tod nicht, den er ſuchte, ſondern bloß Wunden — und eine **Capitulation**, welche ſein und Vedels Corps (zuſammen 14,000 Mann) am 20. Jul. zu Caſtannos Gefangenen machte. — Eben ſo mußte der Admiral **Roſilly**, der ſeit der Schlacht von Trafalgar mit

5 franzöſiſchen Kriegsſchiffen und einer Fregatte im Hafen vor Cadix lag, nach einem hartnäckigen zweitägigen Kampfe ſeine Flottille (Jul.) den Andaluſiern ergeben.

Nur Beſſieres brach am 14. Jul. bei der Stadt Medina del Rio ſecco im Königreiche Leon die Macht Cueſta's; die Spanier ließen 40 Kanonen und über 10,000 Todte und Verwundete auf dem Schlachtfelde zurück; gegen 6000 wurden zu Gefangenen gemacht. Am 28. Jul. hielt Beſſieres ſeinen Einzug zu Leon. Durch dieſen Sieg waren die Provinzen Leon, Palentia, Valladolid, Zamora und Salamanca entwaffnet, und die Verbindungen mit Portugal geſichert worden. In dieſe Zeit fiel die Ankunft des Königs Joſeph in ſeiner Hauptſtadt; allein die Niederlage, welche Dupont erlitt, nöthigte den König, am 1. Aug. Madrid wieder zu verlaſſen. Brittiſche Hülfstruppen hatten bereits an den ſpaniſchen Küſten gelandet. Ob nun gleich die Franzoſen am Ebro ihr Lager behaupteten, und die andringenden Maſſen der Spanier zurückwieſen; ſo ging doch im Auguſt Portugal, bei der Ankunft der Britten und unter dem Aufſtande der Portugieſen, für die Franzoſen verloren. Der Herzog von Abrantes ſchlug ſich mit Tapferkeit; er verließ aber Portugal mit ſeinem Heere nach einer vortheilhaften Capitulation mit den Britten. Eben ſo beſchloß der Marquis de la Romana, der im Jahre 1807 ein ſpaniſches Hülfsheer den Franzoſen im preußiſch-ruſſiſchen Kriege zugeführt hatte, und damals auf den däniſchen Inſeln, wegen der beabſichtigten Landung der Franzoſen und Dänen in Schweden, unter Ponte-Corvo's Befehlen ſtand, ſein Heer auf engliſchen Schiffen nach Spanien zurückzuführen. Er überwältigte (9. Aug. 1818) die däniſche Feſtung Nyborg auf der Inſel Fühnen, und ſchiffte ſich darauf mit einem großen Theile der Spanier (über 10,000 Mann) auf engliſchen Schiffen nach dem nördlichen Spanien ein. Der andere Theil ſeiner Truppen (ungefähr 8000 Mann) ward durch die Dänen entwaffnet und nach Frankreich abgeführt.

Dies ſchien der günſtigſte Zeitpunct für die ſpaniſche Junta zu ſeyn, ihren Sitz von Sevilla nach Madrid und

Aranjuez zu verlegen. Der Kardinal Bourbon ſtand Anfangs noch an ihrer Spitze; bald aber trat der vormalige, hochbejahrte Miniſter Florida Blanca an deſſen Stelle. Die Junta bot eine halbe Million Streiter in Spanien auf, und der engliſche Botſchafter, Frere, verſprach von ſeinem Staate die nachdrücklichſte Unterſtützung. Caſtannos leitete die Bewegungen der Kaſtilier, Andaluſier, und der Bewaffnung von Valencia und Eſtremadura; Palafox behielt den Oberbefehl in Aragonien; Romana im nördlichen Spanien. Moore brach von Portugal mit 20,000 Britten nach Spanien auf. Baird landete mit 15,000 Mann zur Verſtärkung Moore's in dem galiciſchen Hafen von Corunna.

789.

Fortſetzung. — Napoleon in Spanien.

Nach dieſer Wendung der Dinge in Spanien mußte Napoleon eine größere Macht in Spanien aufſtellen. Zweimalhunderttauſend Mann wurden dorthin beſtimmt. Er zog mehrere Heerestheile, die noch zwiſchen dem Rheine und der Weichſel ſtanden, nach Spanien; 8000 Conſcribirte wurden ausgehoben. Italiener, und Truppen mehrerer Fürſten des Rheinbundes, folgten den Franzoſen. Er ſelbſt kündigte es an, an ihre Spitze ſich zu ſtellen; doch ſprach er vorher (28. Sept. — 14. Oct.) zu Erfurt den Kaiſer von Rußland und die bedeutendſten Fürſten des Rheinbundes. Von hier aus ward — aber ohne Erfolg — von Frankreich und Rußland dem Könige von England noch einmal der Friede angeboten; denn England wollte durchaus keinen Fürſten aus der Dynaſtie Napoleons auf dem ſpaniſchen Throne anerkennen.

Am 29. Oct. ging Napoleon, auf ſeiner Reiſe nach Spanien, durch Bayonne. Nach den dorthin geſandten Verſtärkungen bildeten die Heerestheile der Marſchälle Lannes und Moncey den linken Flügel der Franzoſen, der ſich in Aragonien und längs des Ebro ausbreitete, mit welchem das in Catalonien von dem Generale Gouvion

St. Cyr befehligte Corps in Verbindung ſtand. Von der andern Seite bot der Marſchall Ney dieſem Heere die Hand. Im Centrum ſtand der Kaiſer mit den Garden; in ſeiner Nähe der Marſchall Victor. Der Marſchall Beſſieres erhielt den Befehl über die geſammte Reiterei, und das von ihm befehligte Corps der Marſchall Soult. Auf dem rechten Flügel ſtand der Marſchall Lefebre. Zu Hülfe zogen noch der Marſchall Mortier und Junot. Das Reſerveheer führte der Marſchall Kellermann nach Bayonne.

Von Bilbao aus bedrohten 30,000 Spanier unter Romana's und Blake's Anführung den Marſchall Lefebre, indem ſie die Franzoſen umgehen, im Rücken derſelben Pampelona nehmen, und ſich hier mit Palafox vereinigen wollten, während Caſtannos mit dem Centrum der Spanier über den Ebro ſetzen und die Franzoſen angreifen ſollte. Doch Lefebre ging dem Heere unter Romana und Blake am 31. Oct. entgegen, warf die Spanier aus allen ihren Stellungen, und zog am 1. Nov. in Bilbao ein. Noch einmal ſchlug er in den Gebirgen von St. Ander und Bilbao am 7. Nov. den von neuem von St. Ander aus verſtärkten Feind. Am 10. Nov. traf der Marſchall Soult bei dem Dorfe Gamonal (in der Nähe von Burgos) auf das Heer von Eſtremadura, welches das Centrum der Spanier bildete, mit engliſchen Gewehren bewaffnet war, und vom Grafen de Torres angeführt ward. Der Marſchall Soult griff daſſelbe von vorn an, während es der Marſchall Beſſieres mit der Reiterei überflügelte. Angeblich blieben 3000 Mann auf dem Schlachtfelde; 12 Fahnen, 25 Kanonen wurden erobert und 3000 Gefangene gemacht. Der ſpaniſche General fiel durch ſeine eigenen Leute. Die Franzoſen beſetzten darauf Burgos, wo Napoleon ſelbſt am 12. Nov. eintraf.

Während dieſer Niederlage des Heeres von Eſtremadura ward der linke ſpaniſche Flügel, das Heer von Galicien, welches, unter Blake's Befehlen, aus 45,000 Mann beſtand, am 10. und 11. Nov. bei Eſpinoſa von den

Marſchällen Victor und Lefebre geſchlagen. Der Marſchall Soult war nach Reynoſa, dem einzigen Rückzugspuncte der Spanier, gegangen, und hatte dadurch die Spanier überflügelt. Blake floh in die aſturiſchen Gebirge; Romana zog am Tage vor der Schlacht nach St. Ander, welches Soult aber ſchon am 16. Nov. beſetzt hatte. Die Spanier verloren, nach franzöſiſchen Berichten, 20,000 Mann an Todten und Gefangenen und 60 Kanonen; die Franzoſen aber hatten, nach dem fünften Bulletin, nur 80 Todte und 300 Verwundete. Bald darauf ward der rechte Flügel der Spanier, das Heer von Andaluſien, Valencia, Neukaſtilien und Aragonien, welches 45,000 Mann ſtark und von Caſtannos und Palafox befehligt war, am 23. Nov. von den Marſchällen Lannes und Moncey bei Tudela geſchlagen. Die Franzoſen durchbrachen das Centrum der Spanier, und die Reiterei drang durch dieſe Lücke zur Umzingelung des rechten Flügels. Die Spanier verloren angeblich 4000 Todte, 7 Fahnen, 30 Kanonen, und 3000 Mann mit 320 Officieren als Gefangene; die Franzoſen hatten, nach dem eilften Bulletin, blos einen Verluſt von 60 Todten und 400 Verwundeten. Die Erbitterung der Spanier über dieſe Niederlage beſchuldigte abwechſelnd ihre Generale Caſtannos, Blake, Romana und Palafox der Verrätherei.

Dieſer dreifache Sieg über das Centrum und die beiden Flügel der Spanier bahnte den Franzoſen den Weg nach Madrid. Doch verſchloſſen ihn noch die Gebirgspäſſe von Somo Sierra, welche die Landſtraße nach der Hauptſtadt beherrſchen. Dieſe Päſſe wurden zwar von 13,000 Mann und 16 Kanonen vertheidigt, am 30. Nov. aber vom Marſchalle Victor theils umgangen, theils vom Generale Montbrun an der Spitze der Polen und der kaiſerlichen Garde erſtürmt. Am 2. December beſetzten die Franzoſen unter Beſſieres die Anhöhen von Madrid; am 4. December ging Madrid durch Capitulation über *).

*) Napoleons Rede an die Deputirten der Madrider Municipalität, Allgem. Zeit. 1809, Nr. 4. u. 5.

Man fand in dieſer Stadt 100 Kanonen, 200,000 Pfund Pulver und andere bedeutende Kriegsvorräthe.

790.

Fortſetzung.

Durch kaiſerliches Decret vom 12. Nov., aus Burgos erlaſſen, wurden die Herzoge von Infantado, von Hijar, von Medina-Celi, von Oſſuna, der Marquis von Santa-Cruz, die Grafen Fernan-Nunnez und Altamira, der Prinz von Caſtel-Franco, der Exminiſter Cevallos und der Biſchoff von St. Ander geächtet. Allen übrigen Spaniern, welche binnen Monatsfriſt die Waffen niederlegen, und der Verbindung mit England entſagen würden, ward in Napoleons und Josephs Namen allgemeine Amneſtie zugeſichert. Ein Decret vom 4. Dec. hob das Tribunal der Inquiſition *) auf, als unvereinbar mit der Souverainetät und weltlichen Gewalt, und beſtimmte, daß die Güter derſelben zu den Domainen geſchlagen und den ſpaniſchen Staatspapieren (Vales), ſo wie überhaupt der öffentlichen Schuld zur Garantie dienen ſollten. Von demſelben 4. Dec. ſetzte ein anderes Decret die Klöſter in Spanien auf ein Drittheil herab, ſo daß die Religiöſen aus mehrern Klöſtern in Ein Haus vereinigt werden ſollten. (In Spanien hatten bis dahin 69,000 Mönche in 2122, und 35,491 Nonnen in 1130 Klöſtern gelebt. — — Im J. 1809 hob der König Joſeph auch das letzte Drittheil der Klöſter auf.) Diejenigen Religiöſen, welche als Weltgeiſtliche leben wollten, erhielten Penſionen. Von den Gütern der aufgehobenen Klöſter ſollten zunächſt die Einkünfte der Pfarrer vermehrt werden, und das Minimum ihrer Stellen 2400 Realen ſeyn; der Ueberreſt ſollte halb zur Garantie der öffentlichen Schuld, und halb zur Entſchädigung der Provinzen

*) Nach Llorente wurden durch die Inquiſition in Spanien von 1481 — 1808 34,658 Menſchen lebendig verbrannt, 18,049 im Bildniſſe verbrannt, und 288,214 zu den Galeeren oder zum Gefängniſſe verurtheilt.

und Städte für die Verpflegung der Heere verwendet werden. An demſelben Tage wurden auch alle Lehnsrechte, die Patrimonialgerichtsbarkeit, und aller Innungszwang aufgehoben, und der Gewerbsfleiß völlig frei gegeben. — Dieſen Verfügungen folgte eine kaiſerliche Proclamation an die Spanier vom 7. Dec., worin der Kaiſer erklärte, daß er, wenn die Spanier die ihnen angebotene Amneſtie nicht annehmen ſollten, Spanien als ein erobertes Land behandeln, ſeinem Bruder einen andern Thron geben, die ſpaniſche Krone auf ſein Haupt ſetzen, und ihr bei den Uebelgeſinnten Achtung zu verſchaffen wiſſen werde. — Die Bewohner Madrids leiſteten aber dem Könige Joſeph den Eid der Treue, und am 22. Jan. 1809 hielt er wieder ſeinen Einzug in der Hauptſtadt des Reiches.

Doch vorher noch ſchlug General Franceschi am 30. Dec. den Heerestheil unter dem Marquis de la Romana bei Mancilla. Eben ſo beſiegte der Marſchall Victor das neugebildete Heer von Tudela am 13. Jan. 1809 bei Cuença. Die Feſtung Roſas war bereits 6. Dec. gefallen, worauf der General Gouvion St. Cyr nach Barcellona aufbrach, am 16. Dec. bei Cardedon den Marquis de Vives und den General Reding ſchlug, und am 17. Dec. in Barcellona einrückte, wo bis dahin der General Duhesme den gegen ihn andringenden bewaffneten Maſſen den tapferſten Widerſtand geleiſtet hatte. Durch die Vereinigung mit Duhesme bis auf 40,000 Mann verſtärkt, brach St. Cyr von Barcellona nach dem Lobregat auf, vertrieb am 21. Dec. die Spanier aus ihren Verſchanzungen, und beſetzte darauf die Stadt Tarragona.

Die Engländer, welche bereits im Auguſt 1808 den Herzog von Abrantes in Portugal zur Capitulation genöthigt hatten, ließen die Spanier bis in den December ohne weſentliche Unterſtützung, bis endlich ihr Heer von Salamanca aufbrach, um den Marſchall Soult von der franzöſiſchen Hauptmaſſe abzuſchneiden. Da verließ Napoleon (am 22. Dec.) Madrid, und eilte ihnen entgegen. Der brittiſche General Moore ſchien Anfangs nach Altkaſtilien vor-

dringen zu wollen, während die franzöſiſche Hauptmacht in Neukaſtilien ſtand, um ihr die Verbindung zwiſchen Madrid und Bayonne abzuſchneiden. Doch kam Moore nur bis in die Nähe von Burgos, wo er, als er Napoleons Annäherung erfuhr, den Rückzug nach Corunna beſchloß. Der Marſchall Beſſieres folgte den Britten mit 9000 Mann Reiterei, und Soult erhielt den Auftrag, ſie vor ihrer Einſchiffung zu erreichen. Sein Vortrab ſtieß auch, unter den Generalen Merle und Colbert, am 3. Jan. unweit Villa Franca bei Prieros noch auf den brittiſchen Nachtrab, und machte 300 Gefangene.

Napoleon, als er wahrnahm, daß die Engländer keine Hauptſchlacht annehmen wollten, verlegte am 7. Jan. 1809 ſein Hauptquartier, das am 1. Jan. zu Aſtorga geweſen war, wieder nach Valladolid zurück. Am 16. Jan. kämpfte aber das brittiſche Heer unter den Generalen Moore, Baird, Hope und Fraſer mit den Franzoſen, die ſie unter Soults Oberbefehle angriffen. Erſt die Nacht endigte den blutigen Kampf, während welcher ſich die Britten einſchifften. General Moore *) ſtarb bald darauf an den erhaltenen Wunden, und am 20. Jan. beſetzten die Franzoſen Corunna; auch Ferrol ergab ſich an Soult am 26. Jan., der darauf gegen Portugal vorrückte und Oporto beſetzte; doch mußte er, als die brittiſche Macht in Portugal ſich verſtärkte, im Mai 1809 nach Spanien ſich zurückziehen. — Am 17. Jan. ging Napoleon, veranlaßt durch die Rüſtungen Oeſtreichs, nach Frankreich zurück.

Das ſeit dem 2. Jan. 1809 belagerte Saragoſſa, worein ſich die Reſte des ſpaniſchen Heeres, das unter Palafox bei Tudela geſchlagen worden war, geworfen hatten, leiſtete den hartnäckigſten Widerſtand. Es konnte erſt nach

*) Letztes Schreiben des Generals Moore nach England; Polit. Journ, Mai 1809, S. 342. ff. Was England nach Spanien und Portugal geſandt hat, findet ſich aufgezeichnet, ebendaſ. — Intereſſant ſind die Nachrichten, welche der Bruder des Generals Moore über deſſen Feldzug in Spanien bekannt machte; — Polit. Journal, Dec. 1809, S. 1177 ff.

einem unterirdiſchen Kriege, wo durch geſprengte Minen nur allmählig einzelne Häuſer und einzelne Straßen bezwungen wurden, von dem Marſchalle Lannes zur Uebergabe am 21. Febr. 1809 genöthigt werden. Er bewilligte der Stadt keine Capitulation. 15,000 Mann Infanterie und 2000 Mann Reiterei legten die Waffen nieder. 40 Fahnen und 192 Kanonen wurden erbeutet.

791.

Fortſetzung. — Spanien im Jahre 1809.

Als darauf im Frühjahre 1809 Oeſtreich den Krieg gegen Frankreich eröffnete, blieben in Spanien 7 Heerestheile von Franzoſen, Italienern, teutſchen und polniſchen Truppen zurück, unter den Befehlen von Soult, Ney, Victor, Moncey, Augereau, Sebaſtiani und Suchet. Der Marſchall Jourdan war, in der Nähe des Königs Joſeph, Major-General des ganzen Heeres.

Das erſte wichtige Ereigniß war die Schlacht bei Medelin am 28. März 1809, welche der Marſchall Victor, der am 18. März über den Tajo gegangen war, gegen den General Cueſta gewann. Jedes Heer war ungefähr 20,000 Mann ſtark. Die franzöſiſchen Nachrichten nannten 6—7000 Todte, 3000 Gefangene, 30 Kanonen und 12 Fahnen als Früchte dieſes Sieges, den die Franzoſen blos mit einem Verluſte von 40 Todten und 408 Verwundeten erkämpft zu haben verſicherten.

Unterdeſſen hatte Großbritannien dem Generale Wellesley, der von Portugal aus, unterſtützt von den Portugieſen, vordrang, den Befehl zum Angriffskriege gegeben, um in Verbindung mit Cueſta gegen Madrid vorzudringen. Wellesley vereinigte ſeine Truppen bei Alcantara; Cueſta ſtand in der Nähe von Badajoz. Die Franzoſen glaubte man im nördlichen Spanien durch Romana's Heerestheil beſchäftigt. Cueſta, verſtärkt durch Truppen aus Andaluſien, Granada und Murcia, zog über Truxillo gegen Almarez, wo er ſich mit Wellesley vereinigte, der von

Alcantara den Tajo hinabgegangen war. Zu gleicher Zeit rückte darauf der engliſche General Wilſon mit einem aus Britten und Portugieſen beſtehenden Corps in Eſtremadura ein, und zog auf der von Placentia nach Madrid führenden Straße vorwärts. Wellesley befehligte das Centrum, Cueſta den rechten, Wilſon den linken Flügel. Der ſpaniſche General Venegas, der von der Sierra Morena her ſich näherte, ſollte bei der Unternehmung mitwirken. Dieſer Heeresmaſſe ging König Joſeph mit den Marſchällen Jourdan und Victor, und den Generalen Sebaſtiani und Deſolles entgegen, während der Marſchall Mortier mit einem Theile ſeines Corps von Avila aus ſich in Marſch ſetzte, um den General Wilſon anzugreifen. Der Kampf begann am 26. July durch einen Angriff der Franzoſen auf Cueſta's Truppen bei Torrijos, die ſich nach dem linken Ufer der Alberche zurückzogen. Die Schlacht ſelbſt ward in Neukaſtilien bei Talavera de la Reyna am 27. und 28. July geliefert. Beide Theile ſchrieben ſich den Sieg zu; beide Theile hatten tapfer gekämpft und viel gelitten. Wegen dieſes Schlachttages ward Wellesley am 26. Aug. von ſeinem Könige zum Viſcount Wellington von Talavera ernannt. — Vorher, am 21. und 22. Juny, hatten die Franzoſen Ferrol und Corunna geräumt.

Nach der Schlacht von Talavera drang ein Heereshaufen der Andaluſier gegen die Ufer des Tajo vor, ſtellte die zerſtörten Brücken bei Aranjuez her, und bedrohte das Heer Joſephs im Rücken. Die Vorpoſten ſchwärmten bereits bis vier Stunden von Madrid. Der König verließ das Schlachtfeld von Talavera; der brittiſche Feldherr aber folgte ihm nicht. Der König ging bei Toledo über den Tajo. Am 11. Aug. kämpften 30,000 Spanier unter Venegas bei Almonacid. Das Heer Joſephs vertrieb ſie aus ihren feſten Stellungen.

Als aber, nach dieſen Vorgängen, der König Joſeph die Franzoſen aus dem nördlichen Spanien zu ſich rief, um Kaſtilien und die Hauptſtadt zu decken, und Soult und Mortier an dem Ufer des Tajo erſchienen; da verließ

Wellington ſeine Stellung bei Talavera. Die Franzoſen wendeten ſich gegen die Tajobrücke bei Almarez und Arzopiſko, um zwiſchen Portugal und das Heer des Generals Wellington ſich zu werfen, und dieſem den Rückzug abzuſchneiden. Wellington aber zog ſich über Alcantara nach Portugal zurück, wohin ihm die Franzoſen folgten.

792.

Fortſetzung.

Der König Joſeph, der in dieſem bedenklichen Zeitpuncte viele, die ihm früher den Eid der Treue geſchworen hatten, als ſeine Gegner kennen lernte, verfügte mehrere ſtrenge Maasregeln. Er hob durch Decret vom 18. Aug. 1809 alle Mönchs- und Bettelorden in ganz Spanien auf. Binnen 14 Tagen ſollten 61,000 Mönche ihre Cellen verlaſſen, weltgeiſtliche Kleidung anlegen, und in ihren Geburtsörtern von den ihnen angewieſenen Penſionen leben. Die Schätze der Klöſter wurden ſämmtlich eingezogen. Mit gleicher Strenge verfuhr der König gegen die, deren Söhne in den ſpaniſchen Heeren dienten. Jeder Hausvater ward verpflichtet, eben ſo viele Soldaten zu ſtellen, als er Söhne bei den Feinden des Thrones hatte, oder, ſtatt der Mannſchaft, einen verhältnißmäßigen Geldersatz zu entrichten. Wer beides nicht vermochte, ſollte als Gefangener nach Frankreich ſo lang abgeführt werden, bis ſich ſeine Söhne von den Fahnen des Aufſtandes losgeſagt haben würden; auch ward das Vermögen derer eingezogen, welche zu den bewaffneten Inländern gehörten.

Damals lagerte ſich die franzöſiſche Heeresmacht während des Sommers in einem weiten Kreiſe in den Provinzen in der Nähe der Hauptſtadt. Dagegen ſtand am Fuße der Sierra Morena das andaluſiſche Heer, welches, nach dem Treffen bei Almonacid, ſich dort geſammelt und neu gebildet hatte. In Eſtremadura ſtand Cueſta; an Portugals Grenzen bei Alcantara Wellington; in Leon Romana, in Aſturien Balaſteros. In Galicien und Aſturien ward durch Romana

die Bewaffnung des Volkes wieder hergeſtellt. Den Aufſtand in Aragonien unter Villa=Campo aber bezwang Suchet im October.

Die Nachricht von dem Wiener Frieden (14. Oct. 1809) brachte die Junta von Sevilla zu dem Entſchluſſe, die Franzoſen anzugreifen, bevor ſie von der Donau aus Verſtärkung erhalten konnten. Der Marquis von Wellesley (der ältere Bruder des Generals — und ſpäterhin brittiſcher Miniſter) war damals Geſandter Großbritanniens bei der Junta. Areſaga drang mit 55,000 Mann über die Sierra Morena in la Mancha ein. Das brittiſche Heer ſollte aus den Lagern von Badajoz und Elvas aufbrechen, und längs der Tajoufer die Franzoſen verdrängen. Die Franzoſen zogen ſich am rechten Tajoufer zuſammen, von Talavera bis Toledo und Aranjuez. Da ward, 9 Stunden von Madrid, am 19. Nov. die Schlacht von Occana vom Könige, vom Marſchalle Mortier, Herzoge von Treviſo und dem Generale Sebaſtiani gegen Areſaga geliefert, in welcher angeblich 4000 Spanier fielen, 20,000 Mann (worunter 800 Officiere) gefangen genommen und 30 Kanonen und 20 Fahnen erbeutet wurden. Die Britten blieben, während dieſes Kampfes, unthätig in dem Lager von Truxillo.

Noch griff am 28. Nov. der ſpaniſche Feldherr, der Herzog del Parque, zu Alva des Tormes (im Leoniſchen) den General Kellermann an, der daſelbſt mit 12,000 Franzoſen ſtand; er ward aber mit Verluſte zurückgewieſen. Auch Girona (in Catalonien) mußte ſich nach einer halbjährigen Belagerung am 10. Dec. an den Marſchall Augereau ergeben.

793.

Fortſetzung. — Spanien in den Jahren 1810 und 1811.

Neue Heeresmaſſen von Franzoſen und ihren Verbündeten ſtrömten, nach dem Wiener Frieden, nach Spanien, um, wo möglich, das ſpaniſche Volk zur Unterwerfung und

auch Portugal unter die Obermacht Frankreichs zurück zu bringen. Die erſten Erfolge dieſer beträchtlichen Truppenverſtärkung waren das Vordringen der Franzoſen durch die Sierra Morena (Febr. 1810) und die Unterwerfung von Cordova, Jaen, Sevilla, Granada und Mallaga unter die Herrſchaft des Königs Joſeph, der am 8. Jan. 1810 Madrid verließ, und ſich an die Spitze des Heeres unter Victor, Mortier, Sebaſtiani und Deſſolles ſtellte. Areſaga ward bei der Sierra Morena beſiegt; allein Cadix konnte nicht genommen werden. Die ſpaniſche Regierungsjunta ging (Febr. 1810) von Sevilla auf die Inſel Leon bei Cadix, und Joſeph hielt ſeinen Einzug zu Sevilla. Kurz vor dem Abgange der Centraljunta nach der Inſel Leon hatte ſie die Cortes des Reiches zum 1. März 1810 zuſammenrufen wollen. Dies ward durch die kriegeriſchen Vorgänge vereitelt, worauf die Junta ihre Gewalt in die Hände eines Verwaltungsrathes von fünf Perſonen niederlegte, der unter dem Namen einer Regentſchaft von dem Volke anerkannt ward. Dieſe Regentſchaft beſchloß im Juny 1810, die Cortes zuſammen zu rufen, die ſich auch (24. Sept. 1810) als allgemeine und außerordentliche Cortes des Reiches auf der Inſel Leon, unter dem Geſchützdonner des Feindes, verſammelten. Sie beſtanden aus den Abgeordneten der Provinzialjunten; theils von den Städten und Flecken, welche bei den alten Cortes Sitz und Stimme gehabt hatten; theils ernannt nach dem von der Centraljunta bekannt gemachten Wahlgeſetze. Der erſte Beſchluß dieſer Cortes war die Abfaſſung einer Urkunde, worin der Vertrag zu Bayonne für nichtig erklärt, und Ferdinand 7 als einzig rechtmäßiger Regent Spaniens anerkannt ward. Andere Beſchlüſſe betrafen die Freiheit der Preſſe, die Finanzen, die Abſchaffung der Lehnsrechte, die Aufhebung der Inquiſition, die Verminderung des Einfluſſes der Geiſtlichkeit, die Verbeſſerung der Klöſter, und die Belebung des Handels. Während dieſer Verhandlungen ward ein Ausſchuß von 15 Mitgliedern erwählt, der ſich mit dem Entwurfe einer Verfaſſung beſchäftigen ſollte. Unter

dieſen waren Arguelles, Eſpiga, Perez de Caſtro u. a. — Der von ihnen gemachte Entwurf ward ſodann von den geſammten Cortes berathen, und ſpäter als Grundgeſetz angenommen.

Zu der Zeit aber, wo die Regierungsjunta von Sevilla nach der Inſel Leon ging, ſtand das brittiſche Heer unter Lord Wellington unthätig an der portugieſiſchen Grenze. Nach Ueberwältigung der Päſſe der Sierra Morena zog Maſſena gegen Wellington und Beresford, der die Portugieſen anführte. Am 10. July ward Ciudad Rodrigo von den Franzoſen eingenommen; Wellington zog ſich zurück, und Almeida ergab ſich (27. Aug.) an den Marſchall Ney durch Capitulation. Ob nun gleich die Franzoſen ſiegreich bis nach Portugal und bis vor Cadix ſich ausgebreitet hatten; ſo wogte doch in ihrem Rücken der Aufſtand der Spanier von neuem auf.

Unterdeſſen hatte der König Joſeph am 17. Apr. 1810, um die Geſtaltung Spaniens in ſeinem Innern auf eine gleichförmige Art zu gründen, das Königreich in 38 Präfecturen und in 15 Militairdiviſionen eingetheilt, und den Geſchäftskreis der Präfecte, der Unterpräfecte, und der Corregidores, oder der Regierungsbeamten der einzelnen Gemeinden, näher beſtimmt; auch war von ihm, nach dem in den ſüdamerikaniſchen Provinzen ausgebrochenen Aufſtande, eine Proclamation (22. März 1810) an dieſe Provinzen — wiewohl ohne Erfolg — erlaſſen worden.

Mit abwechſelndem Glücke ward darauf der Kampf der Franzoſen gegen die Spanier und Britten in den einzelnen ſpaniſchen Provinzen fortgeſetzt. Am 1. Jan. 1811 ergab ſich die cataloniſche Feſtung Tortoſa an den General Suchet, und am 22. Jan. die Feſtung Olivenza an den Herzog von Dalmatien. Am 23. Jan. ſtarb der bisherige Obergeneral der Spanier, der Marquis de la Romana, in Wellingtons Hauptquartiere zu Cartaxo, worauf die Regierungsjunta, welche ihren Sitz von der Inſel Leon nach Cadix verlegt hatte, den General Caſtannos zu ſeinem Nachfolger ernannte.

Aus Mangel an Lebensmitteln zog ſich Maſſena über den Mondego aus Portugal auf die ſpaniſche Grenze (März 1811) zurück; ſeinen Nachtrab befehligte der Marſchall Ney, der am 10. März bei Pombal, und am 15. März auf den Anhöhen von Redinha mit 25,000 Britten unter Wellingtons Anführung zu kämpfen hatte. — Die wichtige von Soult und Mortier belagerte Grenzfeſtung Badajoz ſuchte zwar der ſpaniſche General Mendizabal zu entſetzen; er ward aber von Soult (19. Febr.) in der Nähe von Badajoz beſiegt, und Badajoz capitulirte am 10. März. Die Franzoſen machten die Beſatzung zu Gefangenen. — Im ſüdlichen Spanien hatte der brittiſche General Graham durch ſeine Landung bei Algeſiras (28. Febr.) das von dem Marſchalle Victor belagerte Cadix zu entſetzen geſucht; allein Victor beſiegte das brittiſche Corps (5. März) bei Chiclana, und erneuerte und verſtärkte ſeine Anſtrengungen in der Belagerung von Cadix. Nur die Feſtung Almeida mußte der General Grenier wieder räumen, nachdem er (10. Mai) die Feſtungswerke geſprengt hatte, worauf er ſich durch das brittiſche Belagerungsheer hindurchſchlug, und mit dem Heerestheile des Generals Reynier ſich vereinigte. Den Oberbefehl über das Heer von Portugal übergab darauf Maſſena, der nach Frankreich zurückkehrte, dem Marſchalle Marmont; auch hatten die Franzoſen die Feſtung Olivenza wieder verlaſſen müſſen. Dagegen ſuchte der Marſchall Soult das von den Britten, Spaniern und Portugieſen bedrohte Badajoz in der Schlacht bei Albufera (15. Mai 1811) zu entſetzen, in welcher er Beresford, Blake und Ballaſteros beſiegte. Demungeachtet wagte Wellington mit den Britten und Portugieſen (10. Jun.) einen Sturm auf Badajoz, der aber von dem Generale Philippon zurückgeſchlagen ward. Als ſich darauf Marmont und Soult (17. Jun.) bei Merida vereinigt hatten, hob Wellington die Belagerung von Badajoz auf, und ging über die Guadiana nach Portugal zurück.

Zu gleicher Zeit (28. Jun.) nahm Suchet nach einem fünfmal wiederholten Sturme die Feſtung Tarragona,

bezwang den Gebirgspoſten und das Kloſter Montſerrat, und brachte dadurch die Provinz Catalonien von neuem zur Unterwerfung. Von da wandte er ſich in die Provinz Valencia, belagerte die Feſtung Sagunt, und nöthigte dieſelbe, nachdem er den zum Entſatze herbeieilenden General Blake (25. Oct.) geſchlagen hatte, zur Uebergabe (26. Oct.). Einige Monate ſpäter ergab ſich ihm auch die Feſtung Valencia (9. Jan. 1812). Schon vorher von Napoleon zum Marſchalle erhoben, ward er jetzt zum Herzoge von Albufera mit einer anſehnlichen Ausſtattung in Spanien ernannt.

794.

Fortſetzung. — Spanien in den Jahren 1812—1814.

Kaum aber hatte im Sommer 1812 der neue Kampf zwiſchen Frankreich und Rußland begonnen, als Wellington mit verſtärkter Macht von der portugieſiſchen Grenze vordrang, und den Marſchall Marmont (22. Jul.) bei Salamanca beſiegte, worauf dieſer ſein Hauptquartier nach Tudela verlegte, und Maſſena von neuem an die Spitze des Heeres von Portugal geſtellt ward. Gleichzeitig verließ der König Joſeph Madrid, und ging ins Hauptquartier des Marſchalls Suchet zu Alicante. Allein Wellington mußte gegen Soult ſich wenden, welcher von Sevilla aufbrach, und überließ den Spaniern die Beſetzung Madrids, wohin Joſeph noch einmal (2. Nov.) zurückkehrte, weil Wellington, bei Souhams Annäherung, die Belagerung von Burgos aufheben und auf die Grenzen von Portugal ſich zurückziehen mußte. Ihm folgte das vereinigte franzöſiſche Heer, das aber durch Soults Abberufung zum Kampfe in Teutſchland (10. März 1813) geſchwächt ward, während Wellington, von der Regentſchaft zu Cadix zum Generaliſſimus von Spanien auf ſeinen eigenen Antrag erhoben, die ganzen Streitkräfte Spaniens mit den brittiſchen gegen die Franzoſen vereinigte. Jourdan, von Napoleon zum Major-General des Königs von Spanien ernannt,

verlor (21. Jun. 1813) die Schlacht bei Vittoria gegen Wellington, welche den Franzoſen 15,000 Mann an Todten und Verwundeten, und auf dem Rückzuge nach Pampelona, weil ihnen die Hauptſtraße nach Frankreich abgeſchnitten worden war, 150 Kanonen und 3000 Gefangene koſtete. Kaum entging der König Joſeph ſelbſt der Gefangenſchaft. Er eilte, nach dieſem entſcheidenden Schlage, nach Frankreich, und ſah Spanien nicht wieder; denn nach ſeines Bruders Thronentſagung ſchiffte er ſich nach Nordamerika ein.

Zwar ſandte Napoleon, um das Vordringen Wellingtons über die Pyrenäen zu verhindern, den Marſchall Soult von Dresden aus (17. Jul. 1813) mit 30,000 Mann in Frankreich neu ausgehobenen Conſcribirten nach Spanien; zwar wurden Pampelona und S. Sebaſtian von den Franzoſen nachdrücklich vertheidigt; allein Soult ward von Wellington in den Gebirgen von Roncevalles (31. Jul.) zum Rückzuge nach Frankreich genöthigt, und S. Sebaſtian (9. Sept.), und Pampelona (31. Oct.) zur Capitulation gebracht. Schon nach der Uebergabe von S. Sebaſtian ging (7. Oct. 1813) Wellington über den Grenzfluß zwiſchen Spanien und Frankreich, über die Bidaſſoa. Soult, von Wellington aus ſeiner feſten Stellung an der Nive (10. Nov.) verdrängt, griff zwar das Heer unter Wellington in wiederhohlten Kämpfen (9—13. Dec.) zwiſchen der Nive und dem Adour mit Nachdruck an, ward aber doch zum Rückzuge nach Bayonne genöthigt. Schon ſtand Wellington, in deſſen Hauptquartiere der Herzog von Angouleme (27. Jan. 1814) erſchien, mit den ſüdlichen Provinzen Frankreichs für die Herſtellung der Bourbone in Verbindung, und Soults Heer ward durch die Maſſen geſchwächt, welche Napoleon von demſelben zur Fortſetzung des Hauptkampfes gegen die Verbündeten abrief. So konnte Soult im Kampfe bei Orthes (27. Febr.) das Vordringen des Marſchalls Beresford nicht aufhalten, und während er nach Toulouſe aufbrach, beſetzten (12. März) die Britten Bordeaux. Nach einem blutigen Tage bei Toulouſe (10. Apr. 1814) mußte

Soult auch dieſe Stadt den Britten überlaſſen, worauf die Kunde von Napoleons Thronentſagung zum Waffenſtillſtande und zur Räumung der von den Franzoſen beſetzten ſpaniſchen Feſtungen führte.

795.

Herſtellung der bourboniſchen Dynaſtie in Spanien.

Nicht ohne Umſicht und Kraft hatte während der letzten Jahre die Regentſchaft in Spanien die Regierung in Ferdinands 7 Namen geleitet, dem Reiche eine Verfaſſung (die ſogenannte Verfaſſung der Cortes — 19. März 1812) gegeben, und die Anerkennung derſelben ſogar bei ihrem, mit dem Kaiſer Alexander von Rußland zu Weliki Luki (20. Jul. 1812) abgeſchloſſenen, Bündniſſe*) bewirkt. Sie war es, die, wegen ihrer Verbindung mit Großbritannien, den zwiſchen Napoleon und Ferdinand 7 zu Valençay (13. Dec. 1813) abgeſchloſſenen Vertrag nicht anerkannte, worauf Napoleon Ferdinand 7 als König von Spanien, ohne alle weitere Bedingung, dahin aus Valençay (15. März 1814) abreiſen ließ. Ob nun gleich die Cortes (3. Febr. 1814) einen Beſchluß faßten, daß Ferdinand 7 nach der Verfaſſung vom 19. März 1812 den Thron beſteigen, und, nach der Ablegung des Eides auf dieſelbe, frei, und als rechtmäßiger Beherrſcher Spaniens betrachtet werden ſollte; ſo verweilte er doch während des ganzen Monats April zu Valencia, nachdem er am 24. März zu Girona angekommen war, von wo aus er der Regentſchaft zu Madrid ſeine Ankunft auf ſpaniſchem Boden meldete, und

*) Der dritte Artikel dieſes Bündniſſes lautete: „Se. Maj. der Kaiſer aller Reuſſen erkennen die allgemeinen und außerordentlichen Cortes, welche ſich gegenwärtig zu Cadix verſammelt befinden, als geſetzlich an, ſo wie die Conſtitution, welche ſie verfaßt und beſtätigt haben.“ Wörtlich in der Allg. Zeit. 1820, N. 87, S. 346. — Nach dem Heſperus (1827. St. 127), antwortete Alexander den Cortes auf die Zuſendung der neuen Verfaſſung: „er habe dieſen erſten

wo er durch den General Copons ein Schreiben der Regentſchaft, nebſt der von ihr bekannt gemachten Conſtitution, empfing. Vergeblich blieben die wiederhohlten Einladungen der Regentſchaft an den König, nach Madrid zu kommen; auch waren Aeußerungen, wie ſie die Rede[1]) des Präſidenten der Regentſchaft, des Kardinals von Bourbon, an den König enthielt, wenn gleich der Kardinal der Oheim des Königs war, nicht geeignet, den König für die Verfaſſung der Cortes zu gewinnen. Denn unverkennbar mußte es den König beleidigen, als ihm der Kardinal ſagte: „Die ſpaniſche Nation, die mitten unter ihren Trümmern noch aufrecht blieb, konnte ſich zu ihrem Oberhaupte entweder denjenigen ihrer Krieger wählen, der die Freiheit am tapferſten verfochten, oder die Magiſtratsperſon, die des Vaterlandes Rechte am muthvollſten beſchützt hatte. Indeß getreuer ihren Eiden, als daß ſie der Stimme des Intereſſe gehorchen könnte, ſetzt ſie Ihnen die entfallene Krone, welche ſie, ohne Ihr Zuthun, für Sie erkämpft hat, wieder auf Ihr Haupt. Verlieren Sie nie aus dem Auge, daß Sie dieſe Krone nur der Nationalgroßmuth verdanken, und daß Ihr ganzes Leben, ſo wie das Ihrer Nachfolger, nicht hinreicht, um Ihre Schuld gegen dieſe abzutragen." — Bald darauf verwarf der König, in einer Erklärung aus Valencia, unter den Einflüſſen ſeiner nächſten Umgebung, und nachdem der General Elio mit einem Heere von 40,000 Mann dem Könige beigetreten, ſo wie demſelben (14. Apr.) eine Schrift von 69 ehemaligen Cortes (ſeit der Zeit Perſer[2]) genannt) vorgelegt worden war, (4. Mai 1814) die Conſtitution der Cortes, indem er zugleich die Schritte der Cortes und der Regentſchaft für ungeſetzlich erklärte, beide

Beweis der Geſinnungen, welche die ſpaniſche Regierung für ihn hege, mit um ſo größerm Vergnügen empfangen, weil dieſe feierliche Acte die künftige Wohlfahrt einer neuen und großherzigen Nation verbürge."

1) Dieſe Rede zu Valencia an den König gehalten am 16. Apr 1814, in der Allgem. Zeit. 1820, N. 97.

2) Man nannte ſie ſpottweiſe ſo, weil es im Anfange ihrer Proteſtation hieß: „die Perſer hatten es im Gebrauche ꝛc."

beſchuldigte, daß ſie ihn der Herrſchaft hätten berauben wollen, und ſeinen Entſchluß ausſprach, alles ſo wieder herzuſtellen, wie es vor der Einführung der Neuerungen im Königreiche beſtanden habe. Noch von Valencia aus befahl er dem Gouverneur von Madrid, den Verſammlungsort der Regentſchaft und der Cortes militairiſch umringen, die Cortes zerſprengen, und die Angeſehenſten derſelben in der Nacht vom 10 — 11. Mai in Kerker bringen zu laſſen. Darauf hielt er (14. Mai) ſeinen Einzug in Madrid, unter dem Jubel des Volkes. Zehn Tage ſpäter (24. Mai) verſprach der König ſelbſt, in einem Manifeſte, der Nation eine Verfaſſung zu geben. „Ich ſchwöre es euch, treue und ergebene Spanier, ich ſchwöre es bei den vielen Leiden, die ihr erduldet habt, eure edlen Hoffnungen ſollen nicht getäuſcht werden. Ich ſetze meinen Ruhm darein, König einer Heldennation zu ſeyn, welche die Bewunderung der Welt durch ihre großen Thaten erregt, und ihre Ehre und ihre Freiheit bewahrt hat. Ich verabſcheue den Deſpotismus; der Stand der Aufklärung und der Civiliſation der Völker von Europa geſtattet ſein Daſeyn nicht mehr. Die Könige von Spanien waren nie unumſchränkt. — Sobald die öffentliche Ordnung wiederhergeſtellt ſeyn wird, will ich mit den Abgeordneten von Spanien und Indien, mit den ehrwürdigen verſammelten Cortes, die Rechte der Krone und des Volkes abwägen und beſtimmen. Im Einverſtändniſſe mit ihnen ſollen alle Angelegenheiten weiſe und geſetzlich, im Intereſſe meiner Unterthanen, geordnet werden, auf daß ſie durch unauflösliche Bande, die das Glück der Könige und Königreiche ſichern, an uns geknüpft, unter unſrer Regierung glücklich leben. Dem zu Folge werden ohne Aufſchub Maasregeln ergriffen werden, um die Verſammlung der Cortes, die, wie ich hoffe, die Wohlfahrt meiner Unterthanen in den beiden Hemiſphären auf feſte Grundlagen gründen werden, zu beſtimmen und vorzubereiten."

Allein dieſe Verſprechung blieb unerfüllt. Dagegen neigte ſich die Regierung zum Reactionsſyſteme hin. Die

Jeſuiten, die Klöſter und die Inquiſition wurden (21. Jul. 1814) hergeſtellt; dem Großinquiſitor ward auf den Befehl des Papſtes der Gebrauch der Folter verſtattet; die geheime Polizei trieb ihr furchtbares Spiel; viele kräftige und edle Männer Spaniens wurden eingekerkert oder hingerichtet; ein Theil derſelben rettete ſich durch die Flucht ins Ausland. An Amneſtie für die, welche freiwillig oder durch die Verhältniſſe genöthigt, oder ſelbſt aus Liebe für das unglückliche Vaterland dazu bewogen, in Joſephs Dienſten geſtanden hatten, ward nicht gedacht; die Geiſtlichkeit, die Mönche erhielten ihren vorigen Einfluß zurück; mehrere Provinzen des Reiches (Biscaya u. a.) wurden ihrer Vorrechte beraubt; der General Elio verfuhr in Valencia mit Härte und Willkühr; der Handel verfiel, und aller Verkehr mit dem Auslande ruhte; die Finanzen ſanken immer tiefer; das jährliche Deficit ſtieg immer höher*); der Sold des Heeres konnte nicht bezahlt werden; mit furchtbarer Strenge wurden die Verſuche der Generale Mina, Porlier und Lascy, an der Spitze der Truppen, eine volksvertretende Verfaſſung zu erſtreben, geahndet. Fünf und zwanzig Miniſter wechſelten binnen fünf Jahren in der Nähe des Königs; ſelbſt ſeinen in Rom lebenden Aeltern bewilligte Ferdinand (14. Jun. 1815) kaum eine nothdürftige Penſion. Demungeachtet ſollten die nach Unabhängigkeit ringenden ſüdamerikaniſchen Kolonieen mit Gewalt der Waffen in die vorigen Verhältniſſe zurückgebracht werden; allein zu der beſchloſſenen Ausrüſtung dahin fehlte es an Geld und Mannſchaft, und als endlich ein Heer zum Einſchiffen bereit war, verweigerte es den Gehorſam.

Mit den in Frankreich hergeſtellten Bourbonen ward (20. Jul. 1814) der Friede unterzeichnet; auch erſchienen Ferdinands 7 Abgeſandte auf dem Wiener Congreſſe, wo

*) Vgl. Allg. Zeit. 1821, Beil. 34. Nach dieſer Angabe betrug die jährliche Geſammteinnahme 320,066,000 Realen; die Ausgabe 660,116,231 Realen; und das Deficit 340,050,231 Realen, mithin mehr als die ganze jährliche Finanzeinnahme.

ſie für die Angelegenheit der vormaligen Königin von Hetrurien, der Schweſter Ferdinands, und gegen den König Murat von Neapel, gemeinſchaftlich mit Frankreich unterhandelten, den Beitritt Spaniens zur Abſchaffung des Negerhandels aber verweigerten, welcher erſt ſpäter durch Vertrag mit Großbritannien theilweiſe beſchränkt ward. Das ſpaniſche Heer, welches, nach Napoleons Wiedererſcheinen in Frankreich im Jahre 1815, über die Pyrenäen, obgleich ziemlich ſpät, ging, mußte Ludwig 18 ſelbſt, nach ſeiner Wiederherſtellung, zum Rückzuge vermögen. Später (1817) ernannte Ferdinand den Ignaz von Loyola (den Stifter des Jeſuiterordens) zum Generalcapitain des ſpaniſchen Heeres und zum Großkreuze des Ordens Karls 3, ſo wie er (1815) den Orden des heiligen Petrus für die Mitglieder der Inquiſition herſtellte. Schnell hinter einander verlor Ferdinand durch den Tod ſeine zweite Gemahlin (27. Dec. 1818) ſeine Mutter zu Rom (2. Jan. 1819), und ſeinen Vater, den Exkönig Karl 4, welcher (19. Jan. 1819) zu Neapel bei ſeinem Bruder Ferdinand 4 ſtarb. Am 28. Aug. 1819 vermählte Ferdinand ſich zum drittenmale mit der Prinzeſſin Joſepha von Sachſen, und nach deren Tode (17. Mai 1829) mit der Prinzeſſin Chriſtina von Sicilien (Nov. 1829).

796.

Fortſetzung. — Die Verfaſſung der Cortes.

Obgleich die Verwaltung Spaniens im Innern ſeit dem Jahre 1814 ſehr fehlerhaft geweſen, das Heer nicht bekleidet und beſoldet, der Schuldenlaſt nicht geſteuert, das Finanzweſen nicht neu und zweckmäßig geſtaltet, der Partheienkampf zwiſchen den Liberalen und Servilen unverkennbar, und die öffentliche Stimmung beſonders gegen die nächſte Umgebung des Königs in der ſogenannten „Camarilla“ gerichtet war; ſo überraſchte doch der Schritt des Heeres *), welches auf der Inſel Leon bei Cadix ſtand

*) Es war 12,861 Mann ſtark.

und nach Amerika eingeſchifft werden ſollte, als es — den Ingenieur-Oberſten Quiroga an ſeiner Spitze, unter welchem Riego den Vortrab befehligte, — (1. Jan. 1820) die Conſtitution der Cortes vom Jahre 1812 als Grundgeſetz des Staates verlangte*), nicht blos den ſpaniſchen Hof, ſondern ganz Europa. Gewöhnt an die Leiſtung eines blinden Gehorſams von den ſtehenden Heeren, befremdete es, das Verlangen nach einer Verfaſſung zuerſt von dem Heere ausgehen zu ſehen. Doch bald regte ſich daſſelbe Verlangen in mehrern ſpaniſchen Provinzen, namentlich in Galicien und Andaluſien, Murcia und Leon, wo einſtweilige Regierungsjunten und neue Nationalmilizen errichtet wurden; zugleich erhellte, daß in den mittlern Ständen und in einem Theile des Adels der ſpaniſchen Nation das Streben nach repräſentativen Formen bereits im Stillen ſich gebildet hatte, und mehrere Maſſen königlicher Truppen verſtärkten die Inſurgenten, welche den Namen Nationalheer angenommen hatten.

Zwar ſandte der König gegen den Heerestheil, der unter Quiroga für die Verfaſſung der Cortes ſich erklärt hatte, die andaluſiſche Armee unter den Befehlen des Generals Freyre; allein die öffentliche Meinung hatte ſo ſtark für die Verfaſſung ſich ausgeſprochen, daß der König dieſelbe ſchon angenommen hatte, als in Cadix der blutige Angriff der daſelbſt eingezogenen und von Freyre befehligten Soldaten auf die daſigen Bewohner erfolgte, an welchem Tage 473 Perſonen durch das erbitterte Militair den Tod fanden, und ungefähr 500 verwundet wurden.

Als nun die Kunde nach Madrid kam, daß nicht nur der Heerestheil unter Quiroga für die Verfaſſung der Cortes ſich erklärt hatte, ſondern daß auch die meiſten übrigen Truppencorps dieſelbe Stimmung ausſprachen und mit der großen Mehrheit des Volkes in den Provinzen theilten; als

*) Die Adreſſe des ſpaniſchen Heeres auf der Inſel Leon an den König, in der Allg. Zeit. 1820, N. 75; ſo wie die Adreſſe an das ſpaniſche Volk, Ebend. N. 80.

ſelbſt die Garden in der Hauptſtadt es verweigerten, gegen das Volk ſich gebrauchen zu laſſen; da befahl Ferdinand 7 (1. März) die Vermehrung des Staatsrathes, nach deſſen Eintheilung in ſieben Sectionen (des Staates, der Kirche, der Geſetzgebung, der Finanzen, des Krieges, der Marine und der Induſtrie), mit neuen Mitgliedern in einem Decrete[1]) an den Herzog von San Fernando, in welchem der König offen über den Zuſtand des Reiches ſich erklärte. „Die Organiſation des Heeres, gebieteriſch von den Umſtänden gefordert; die Wiederherſtellung der Ordnung in den Finanzen, die noch an den Folgen der allgemeinen Unordnung und an Verwaltungsmißbräuchen leiden, welche Urſachen ſind, daß das Volk überſteuert iſt; die Hemmungen, welche der Gang der Gerechtigkeit, bei aller Rechtſchaffenheit der Magiſtratsperſonen, erfährt; der Verfall des Ackerbaues, und die Feſſeln, welche deſſen Fortſchritte, ſo wie die des Kunſtfleißes und Handels, dieſer drei Quellen des Nationalreichthums, hemmen, — haben endlich meine Aufmerkſamkeit erregt, und meine Sorgfalt in Anſpruch genommen." Zugleich befahl er, „daß nicht nur die Obertribunale, ſondern auch, daß die Univerſitäten, Corporationen und Einzelne, ihre Ideen und Vorſchläge frei und offen dem Staatsrathe mittheilen ſollten, damit das Zuſammenwirken aller Kenntniſſe das erwünſchte Gute hervorbringe."

Allein dieſe Maasregel befriedigte die öffentliche Meinung nicht, worauf der König (am 6. März) dem Juſtizminiſter, Marquis de Mataflorida, durch Decret[2]) befahl, die alten Cortes zuſammen zu berufen, weil er „die rechtmäßigen Repräſentanten ſeiner Völker, bekleidet mit den geſetzmäßigen Vollmachten, anhören wolle." — Da aber auch dieſe Bewilligung des Königs der allgemeinen Erwartung, welche nicht auf die alten Cortes des Reiches gerichtet war, noch nicht

1) Allg. Zeit. 1820, N. 81.
2) Allg. Zeit. N. 83.

zu entſprechen ſchien, vielmehr (nach Behauptung einiger Pariſer Journale) das Volk von Madrid die mitgetheilte Bekanntmachung abriß [1]), und mit lautem Geſchrei die Verfaſſung von 1812 forderte; ſo erſchien am 7. März Abends um 10 Uhr ein Decret, worin der König erklärte: „Um die Zögerungen zu vermeiden, die durch die Zweifel entſtehen könnten, welche im Staatsrathe über mein geſtriges Decret wegen unmittelbarer Zuſammenberufung der Cortes ſich erheben möchten, und da der Wille des Volkes ſich allgemein ausgeſprochen hat, habe ich mich entſchloſſen, die von den allgemeinen und außerordentlichen Cortes im Jahre 1812 promulgirte Verfaſſung zu beſchwören.“

Am 9. März ward darauf, bis zur Verſammlung der Cortes im July, eine einſtweilige Junta [2]) von eilf Perſonen errichtet, und der Kardinal von Bourbon, Erzbiſchoff von Toledo, welcher im Jahre 1814, bei der Rückkehr Ferdinands, Mitglied der Regentſchaft war, zu ihrem Präſidenten ernannt. In die Hände des Kardinals legte der König den Eid auf die Verfaſſung nieder, worauf er ihn auf dem Balcon vor dem verſammelten Volke wiederhohlte, und am 10. März ein Manifeſt an die ſpaniſche Nation erließ [3]). Am 14. März leiſteten denſelben Eid die Infanten Karlos und Francesco. Der Infant Karlos ward zum Oberbefehlshaber des Nationalheeres ernannt. Die rothe, gelbe und weiße Farbe ward die Nationalkokarde.

Die Verfaſſung der Cortes vom 19. März 1812 [4]), welche dadurch zum Grundgeſetze der ſpaniſchen Monarchie und deren Kolonieen erhoben ward, beſchränkte allerdings die Macht des Königs bedeutend, und beruhte

1) Allg. Zeit. 1820, S. 329.

2) Das königliche Decret, welches dieſe Junta errichtete, und den vom Könige abgelegten Eid dem Volke verkündigte, in der Allg. Zeit. 1820, N. 87.

3) Ebend. N. 89.

4) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 3, S. 35 ff.

auf dem Grundſatze: daß die Nation der Souverain, und der König der erſte unverantwortliche Beamte derſelben ſey. Die Grundzüge derſelben waren folgende:

Das ſpaniſche Volk iſt frei und unabhängig, und iſt und kann nicht das Erbtheil irgend einer Familie, noch irgend eines einzelnen Menſchen ſeyn. Jeder Spanier, ohne Unterſchied, iſt gehalten, im Verhältniſſe ſeines Vermögens, zu den Abgaben des Staates beizutragen; eben ſo iſt jeder Spanier verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu tragen. Zu dem Gebiete Spaniens werden, in der Verfaſſung, alle Kolonieen gerechnet. Die Religion des ſpaniſchen Volkes iſt und bleibt für immer die römiſchkatholiſche; das Volk unterſagt die Ausübung jeder andern. Die Regierung des ſpaniſchen Volkes iſt eine erbliche, gemäßigte Monarchie. Die Cortes haben, mit dem Könige vereint, die geſetzgebende Gewalt. Die Gewalt, die Geſetze in Ausübung bringen zu laſſen, wohnt dem Könige bei. Die Cortes, von den Bürgern erwählt, ſind die Repräſentanten des Volkes. Für jede 70,000 Seelen der Bevölkerung erſcheint ein Deputirter bei den Cortes. Die Deputirten zu den Cortes werden gewählt in den Wahlverſammlungen, die nach den Kirchſpielen, Diſtricten und Provinzen gehalten werden. Die Cortes verſammeln ſich jährlich in der Hauptſtadt zu einer dreimonatlichen Sitzung; aller zwei Jahre werden ſämmtliche Deputirte erneuert; ſie können wieder gewählt werden, doch wenn erſt eine andere Deputation zwiſchen den beiden, wozu ſie gewählt wurden, ſtatt gefunden hat. Die Sitzungen der Cortes ſind in Einer Kammer und öffentlich. Geheime Sitzungen ſind Ausnahmen. Die Cortes ſind ermächtigt: Geſetze in Vorſchlag zu bringen, und zu beſchließen, ſie auszulegen und erforderlichen Falles abzuſchaffen; den Eid des Königs zu empfangen; die Regentſchaft zu beſtimmen; die offenſiven Allianzverträge, die Subſidien- und Handelsverträge vor ihrer Ratification zu genehmigen; die Zulaſſung fremder Truppen ins Königreich

zu geſtatten oder zu verhindern; aller Jahre, auf den Vorſchlag des Königs, die Land- und Seemacht zu ordnen; die Ausgabe der Staatsverwaltung feſtzuſetzen; jährlich die Steuern und Auflagen zu beſtimmen; die Rechnungen über die Verwendung der Staatsgelder einzuſehen und zu genehmigen; jede Art von Induſtrie zu befördern und anzuregen; den allgemeinen Plan für den Volksunterricht in der ganzen Monarchie zu entwerfen; die Preßfreiheit zu beſchützen, und dafür zu ſorgen, daß die Miniſter und andere Staatsbeamte wirklich zur Rechenſchaft gezogen werden.

Dem Könige ſteht die Sanction der Geſetze zu; er hat dazu 30 Tage Zeit. Wenn er in dieſer Zeit ſeine Sanction weder ertheilt, noch verweigert; ſo tritt das Geſetz in Kraft. Verweigert er ſeine Sanction; ſo kann dies in zwei auf einander folgenden jährlichen Sitzungen der Cortes geſchehen. Wird der nämliche Geſetzesentwurf aber von den Cortes im dritten Jahre genehmigt; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der König ſeine Sanction ertheilt. — Bevor die Cortes aus einander gehen, ernennen ſie, bis zur künftigen Sitzung, eine fortdauernde Deputation von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Die Perſon des Königs iſt heilig, unverletzlich, unverantwortlich. Er hat die Macht ausſchließlich, die Geſetze in Vollziehung bringen zu laſſen und bekannt zu machen; er erläßt die Decrete und Reglements, die er zur Vollziehung der Geſetze für nöthig hält; er ſorgt für die ſchnelle und vollkommene Ausübung der Gerechtigkeitspflege; er hat das Recht, Krieg zu erklären, oder Frieden zu ſchließen und zu ratificiren, und dann den Cortes eine mit Documenten belegte Rechenſchaft darüber abzuſtatten; er ernennt zu allen Civil- und Militairſtellen und, auf den Vorſchlag des Staatsrathes, zu allen Civil- und Criminalgerichten, und zu allen Biſthümern; er ernennt alle diplomatiſche Agenten; er hat das Begnadigungsrecht; er kann den Cortes Geſetze und Verbeſſerungen zur Berathung vorſchlagen. — Er darf ſich aber nicht, ohne Einwilligung der Cortes, aus dem Königreiche entfernen; nicht die königliche Gewalt einem andern übertragen, und darf keine Provinz,

und keine Ortſchaft vertauſchen, abtreten oder veräußern; er darf, ohne Einwilligung der Cortes, durch keinen Vertrag ſich zu Subſidien an eine fremde Macht verbindlich machen, keine Nationaldomainen veräußern, keine Auflagen machen oder Steuern erheben, keine Privilegien an Individuen oder Corporationen ertheilen, keinen der Freiheit berauben, oder für ſich eine Strafe auflegen. Selbſt ſeine Eheverbindung ſoll er den Cortes anzeigen, um ihre Einwilligung dazu zu erhalten.

Außer den Miniſtern, ſoll ein Staatsrath von 40 Mitgliedern beſtehen, die, auf den Vorſchlag der Cortes, von dem Könige ernannt werden. Die Gerichtshöfe ſind in der Anwendung der Civil- und Criminalgeſetze unabhängig von dem Könige und den Cortes. Es beſteht ein oberſtes Juſtiztribunal, welches die Competenz der Gerichtshöfe beſtimmt, den Miniſtern das Urtheil ſpricht, wenn die Cortes decretirt haben, daß ein gerichtliches Verfahren gegen ſie ſtatt finden ſoll; die Abſetzungs- und Suſpenſionsprozeſſe der Staats- und Gerichtsräthe entſcheidet u. ſ. w. In Hinſicht der Conſtitution ſelbſt darf keine Abänderung, kein Zuſatz, keine Umwandelung irgend eines Artikels in Vorſchlag gebracht werden, bis ſie nicht acht Jahre in allen ihren Theilen in Wirkſamkeit geweſen iſt.

Die Annahme der Verfaſſung machte der König Ferdinand (11. März) den Geſandten der auswärtigen Mächte bekannt [1]), worauf ihm der amerikaniſche Geſandte zu dieſer Annahme Glück wünſchte. Daſſelbe geſchah auch durch beſondere Schreiben von einigen auswärtigen Höfen, von welchen aber die Antwort des ruſſiſchen Miniſteriums an den ſpaniſchen Miniſter-Reſidenten Zea de Bermudes zu Petersburg ($\frac{\text{20. Apr}}{\text{2. Mai}}$) bedeutend abwich [2]). Mit derſelben ſtand auch die Denkſchrift des ruſſiſchen Kabinets [3]) an die europäiſchen Höfe über dieſen Gegenſtand in Verbindung.

---

1) Allg. Zeit. 1820, N. 94.
2) Ebend. N. 215.
3) Ebend. N. 235.

Am 9. Jul. 1820 ward die Verſammlung der Cortes (233 Abgeordnete, worunter 45 Geiſtliche, 33 Militairperſonen, 31 Gutsbeſitzer, 44 Beamtete, 21 Profeſſoren und Gelehrte, 24 Advocaten, 8 Kaufleute, 8 Deputirte der Inſeln u. a.) eröffnet. Ihr Präſident war der Erzbiſchoff von Sevilla, **Eſpiga**, Vicepräſident der General **Quiroga**. Der erſte hielt eine Anrede an den König, welche dieſer beantwortete, und darauf den durch die Verfaſſung vorgeſchriebenen Eid in die Hände des Präſidenten ablegte. Der König beſtätigte bereits am 1. Jul., außer mehrern andern, die Vollziehung der Decrete der Cortes, nach welchen die Tortur und Inquiſition aufgehoben, und die jährliche Ausſtattung des königlichen Hofes auf 40 Mill. Realen (ungefähr 10 Mill. Livres) geſetzt ward. Auch ward der **Jeſuiterorden** [1]) durch die Cortes aus Spanien entfernt.

Doch ſchon damals, wenn gleich in den ſpaniſchen Provinzen nur wenige Spuren der Abneigung gegen die angenommene Verfaſſung ſich zeigten, bildete ſich am Ufer des Minho, welcher Portugal von Spanien trennt, eine ſogenannte **apoſtoliſche Junta**, beſonders aus einigen Gliedern der Geiſtlichkeit von Galicien, die ſich, bei Einführung der Verfaſſung, nach Portugal geflüchtet, und dann mehrere, mit engliſchen Flinten bewaffnete, Landleute, Ausreißer vom Bataillon der Guiden und Schmugler mit ſich verbunden hatten [2]). Die ſpaniſche Regierung verlangte über dieſe Vorgänge an der Grenze Aufklärung von der Regierung zu Liſſabon.

797.

Fortſetzung.

Bald nach der Annahme der Verfaſſung von dem Könige, ſchritt die völlige Umbildung der innern Staatsver-

1) Die Jeſuiten hatten ſeit 1814 bereits wieder 12 Collegia und 16 Convente errichtet.

2) So erklärte ſich wenigſtens die ſpaniſche Zeitſchrift: **Miſcelanea**, darüber, und, aus ihr, die **Allg. Zeit.** 1820, N. 225.

hältniſſe raſch vorwärts. Das Miniſterium ward verändert; zwei von der Inquiſition Gefolterte, Oconno und Toreno, wurden, der erſte Kriegs-, der zweite Juſtizminiſter. Mehrere Günſtlinge des Königs, gegen welche ſich die öffentliche Meinung erklärte, — ſo der Herzog von Infantado, der Herzog von Alagon, Montenegro, Ramirez — wurden vom Hofe entfernt. Dagegen erſchienen der General Ballaſteros, aus ſeiner Verbannung zu Valladolid berufen, und die neuernannten Generale Quiroga und Riego in Madrid. Für alle wegen politiſcher Meinungen und durch die Inquiſition Verhafteten ward allgemeine Amneſtie *) und Befreiung ausgeſprochen. Ein königliches Decret vom 9. März erklärte, daß die Inquiſition, nach dem Beſchluſſe der Cortes vom 22. Febr. 1813, nicht mehr vorhanden ſey. Der Großinquiſitor flüchtete im Geheimen über die Pyrenäen. Zu Barcellona erbrach (10. März) das Volk das Gebäude der Inquiſition, befreite die ſchattenähnlichen Gefangenen, und zerſtreute die Papiere des furchtbaren Gerichts. In Murcia zerſtörte das Volk den Inquiſitionspallaſt vom Grunde aus; man fand 120, in Valencia aber 1400 Gefangene in den Kerkern derſelben. In Madrid wurden die Thore des Inquiſitionsgebäudes eröffnet, als eben drei Perſonen in demſelben zum Tode vorbereitet wurden. — Am 20. März erſchien ein königliches Decret, nach welchem alle Güter und Einkünfte der Inquiſition zur Tilgung der Staatsſchuld verwendet werden ſollten.

Am 10. März ward die Preſſe für frei erklärt und eine oberſte Cenſur-Junta, nach einer frühern Verfügung der Cortes, und dann in jeder Provinz eine ähnliche, von der oberſten Junta ernannte, Cenſurbehörde errichtet. Es ſollte nämlich jede den Gerichten denuncirte Schrift zuerſt der Provinzialjunta vorgelegt werden. That dieſe den Ausſpruch, daß kein Mißbrauch der Preßfreiheit ſtatt gefunden habe; ſo fand kein weiteres Verfahren ſtatt. Im

*) Allg. Zeit. 1820, N. 87. Beſchluß wegen der Joſephinos, Ebend. N. 121.

entgegengeſetzten Falle aber veranlaßte die Junta den Verfaſſer, ſich ſchriftlich zu vertheidigen. Ward die Vertheidigung für zureichend erkannt; ſo ward der Verfaſſer frei geſprochen. Ward ſie für nicht zureichend gefunden; ſo behielt der Verfaſſer das Recht, an die oberſte Junta zu appelliren, und ſelbſt gegen die Verurtheilung dieſer, noch einmal ſich zu vertheidigen. Nur wenn die oberſte Junta auch dann noch den gefällten Spruch beſtätigte, konnten die Gerichte dem Angeſchuldigten den Prozeß machen.

Die ernannte einſtweilige Junta erklärte alles, was ſeit 1814 gegen die Verfaſſung geſchah, die Acten der Autorität ſelbſt mit eingeſchloſſen, nur als factiſch, nicht als rechtlich geſchehen. Die conſtitutionellen Gerichtshöfe, zur Ausübung der richterlichen Gewalt, wurden hergeſtellt.

Am 14. Sept. 1820 beſchloſſen die Cortes die Aufhebung aller Majorate und Fideicommiſſe, die dadurch in die Claſſe der veräußerlichen Güter traten; am 22. Sept. erließen ſie ein Decret, nach welchem die geflüchteten Spanier ins Vaterland zurückkehren könnten, und in alle Rechte und Güter wieder eingeſetzt werden ſollten; ſie hoben (10. Oct.) das Salz- und Tabaksmonopol, und die philippiniſche Handelsgeſellſchaft auf; auch beſchloſſen ſie (17. Sept.) für die Kolonieen eine allgemeine Amneſtie, wenn ſie die Waffen niederlegen, den Verfaſſungseid ſchwören, die Verhafteten in Freiheit ſetzen, und die Ausgetretenen in ihr Vaterland zurückkehren laſſen wollten. Bald folgte (21. Oct.) ein Decret, worin die Verletzung der Verfaſſung für Hochverrath erklärt, und ein anderes, wodurch das Syſtem des öffentlichen Unterrichts, nach der dreifachen Abſtufung der Primärſchulen, der Provinzialinſtitute und der neun Univerſitäten des Reiches, organiſirt ward. Nur ungern beſtätigte der König das Decret der Cortes, nach welchem die Mönchsorden und die Klöſter, mit Ausnahme von 14, aufgehoben wurden. Die bisherigen vier Schweizerregimenter wurden entlaſſen, die Binnenzölle in eine Douane an der Grenze des Reiches verwandelt; auch entwarf man ein Budget für die Einnahme und Ausgabe des Staates. Der Geiſtlichkeit ward eine Ab-

gabe vom Zehnten (28. Oct.) auferlegt, die man zu 15 Millionen Realen berechnete *). Schwer war die Aufgabe, das Finanzweſen neu zu geſtalten, weil die verzinsliche Staatsſchuld 6814 Mill. Realen (1704 Mill. Franken), mit jährlichen 235 Mill. Realen Zinſen, und die unverzinsliche Staatsſchuld 7406 Mill. Realen (1851 Mill. Franken) betrug. Das Heer ſollte in Friedenszeiten aus 68,828 Mann (48,353 M. Infanterie, 12,475 M. Reiterei, 5000 M. Artillerie und 2000 Sappeuren), in Kriegszeiten aber aus 124,579 Mann beſtehen; die Milizen wollte man bis auf 12,000 Mann vermehren. Den König nöthigte man, ſeinen Beichtvater, und ſeinen Oberhofmeiſter, den Grafen von Miranda, zu entlaſſen.

798.

Fortſetzung. — Die Herſtellung der vorigen Verhältniſſe.

So raſch die Cortes vom Jahre 1820 die Umbildung des innern Staatslebens begonnen hatten; ſo viele Hemmniſſe zeigten ſich doch bereits ſeit dem Zuſammentreten der neuen Cortesverſammlung am 1. März 1821. Unverkennbar fehlte im Lande und unter den Cortes ſelbſt Eintracht und Einheit; Partheien wogten auf, von welchen die eine ſogar über die Beſtimmungen der Verfaſſung hinausging, während die andere, geleitet von einem bedeutenden Theile der beleidigten Geiſtlichkeit und der ſäculariſirten Mönche, die unbedingte Wiederherſtellung der alten Ordnung der Dinge beabſichtigte. So gehörte es zu den wilden Ausbrüchen eines zügelloſen Pöbels, daß der, der Anhänglichkeit an das alte Syſtem beſchuldigte, Canonicus Vinueſa (4. Mai 1821), nach der Erbrechung ſeines Gefängniſſes, vom Volke

*) Zur Zeit der Annahme der Verfaſſung lebten in Spanien an Geiſtlichen aller Claſſen 148,242 Individuen. Der Betrag des Werths ihrer Güter belief ſich auf 18 Milliarden, 750 Mill. Realen, wovon noch der Zehnten verſchieden war. Die Zahl der Nonnen betrug nicht viel weniger.

ermordet ward. — Der König veränderte mehrmals die einzelnen Miniſterien; die auswärtigen Mächte aber betrachteten die Vorgänge in Spanien nicht ohne Mißbilligung; namentlich zog Frankreich bereits im Jahre 1822 an ſeiner Grenze gegen Spanien einen ſogenannten Sanitätscordon, bei und hinter welchem ſich die mit der neuen Ordnung der Dinge unzufriedenen Spanier verſammelten. Der König verweigerte dem Geſetze der Cortes über die Abſchaffung der grundherrlichen Gefälle ſeine Beſtätigung, und der Papſt die Ausfertigung der Bullen für die neuernannten Erzbiſchöffe Eſpiga von Sevilla und Munnoz Torreno für Cadix wegen der politiſchen Meinungen beider.

Von großen Folgen war der blutige Kampf am 7. Jul. 1822 zu Madrid, wo die königlichen Garden von 3000 Mann Linientruppen, 7000 Milizen und etwa tauſend Bürgern der Hauptſtadt beſiegt wurden. Man berechnete den Verluſt der Garde, unter deren Officieren viele Franzoſen und Niederländer ſich befanden, zu 311 Todten, 586 Verwundeten und 820 Gefangenen. Noch iſt die eigentliche Veranlaſſung dieſer Blutſcene nicht völlig aufgeklärt, weil der Gang der Unterſuchung darüber nicht im Einzelnen zur öffentlichen Kunde kam; allein ſpätere Nachrichten meldeten, daß der Miniſter Martinez de la Roſa, der General Morillo, Arguelles u. a. eine Modification der Verfaſſung vom Jahre 1812 beabſichtigten, um den Einfluß der Volksverſammlungen aufzuheben. Darein habe der König gewilligt. Bald aber habe er wieder zu den Anſichten der ihn umgebenden Hofparthei ſich hingeneigt, und dadurch ſey der Uebertritt der Gemäßigten auf die Seite der Demokratiſchgeſinnten und der Sieg der letztern bewirkt worden. Da die Sicherheit des Königs und der königlichen Familie an dieſem Tage bedroht war; ſo erließen die in Madrid anweſenden Geſandten des Papſtes, der Kaiſer von Oeſtreich und Rußland, und der Könige von Preußen, Sardinien, Portugal, Niederland und Sachſen, nach einer vorausgegangenen mündlichen Erklärung, (7. Jul.) eine ſchriftliche an den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, in welcher ſie die Regierung

und ganz Spanien für die geringſte perſönliche Beleidigung und Mißhandlung des Königs und der königlichen Familie verantwortlich machten. Nur die Geſandten Englands, Nordamerika's, Schwedens und Neapels hatten dieſe diplomatiſche Note nicht unterzeichnet.

Weil die ſiegende Parthei die Veranlaſſung zu den Ereigniſſen vor und am 7. July auf die Rechnung des Herzogs von Infantado und des Marquis das Amarillas brachte; ſo ward der erſtere nach Badajoz, und der zweite nach Granada verwieſen. Die Garde erhielt eine neue Geſtaltung. Seit dieſer Zeit ward der König wie ein Gefangener behandelt, und zur Beſtätigung der Beſchlüſſe der Cortes genöthigt.

Dagegen bildete ſich (15. Aug.) zu Urgel „eine oberſte Regentſchaft des ſpaniſchen Reiches während der Gefangenſchaft Ferdinands 7", an deren Spitze der ehemalige Miniſter Marquis von Mataflorida ſtand; und eine ſogenannte „Glaubensarmee" beabſichtigte die Herſtellung der unbeſchränkten königlichen Gewalt.

Allein weit wichtiger waren die Beſchlüſſe der auf dem Congreſſe zu Verona *) verſammelten europäiſchen Mächte in Hinſicht Spaniens, obgleich Großbritannien an denſelben keinen förmlichen Antheil nahm, wie der König von Großbritannien (4. Febr. 1823) in der Thronrede bei der Eröffnung des Parlaments ausſprach. Auf dem Congreſſe zu Troppau-Laybach war die ſpaniſche Angelegenheit wohl beſprochen, aber das Einſchreiten der europäiſchen Großmächte zur Entſcheidung derſelben noch verſchoben worden, weil — vor derſelben — die, der ſpaniſchen ähnlichen und durch dieſelbe veranlaßten, Militairrevolutionen in Neapel und Piemont erſt bekämpft werden mußten. Nach dem unerwartet ſchnellen Vernichten der neuen Ordnung der Dinge in dieſen beiden italiſchen Reichen im Jahre 1821, beabſichtigten die zu Verona verſammelten Großmächte auch in Spanien die Wieder-

*) S. 718.

herſtellung der vorigen Ordnung der Dinge und der abſoluten Gewalt des Königs. Noch ſtand aber die widerhaltende Kraft des ſpaniſchen Volkes im Kampfe gegen Napoleon in lebhafter Erinnerung, und Europa befürchtete, daß die Auflöſung der neuen Verfaſſung in Spanien eine weit ſchwierigere Sache ſeyn dürfte, als in Neapel und Piemont. — Die erſten Schritte der europäiſchen Großmächte deshalb geſchahen, als die Geſandten Oeſtreichs, Rußlands, Frankreichs und Preußens dem ſpaniſchen Miniſterium (6. Jan. 1823) eine Erklärung ihrer Höfe überreichten, die von dem letztern, nach der Mittheilung derſelben an die Cortes (9. Jan.), beleidigend erwiedert ward, worauf jene Geſandten, ſo wie der päpſtliche Nuntius, Madrid verließen. Die Vermittelungsverſuche Englands führten zu keinem Ergebniſſe; denn die ſpaniſche Regierung wies alle Vorſchläge zu Veränderungen in der angenommenen Verfaſſung zurück. Frankreich, das zu Verona die Bezwingung der demokratiſchen Grundſätze in Spanien übernommen hatte, ſtellte eine bedeutende Heeresmaſſe unter dem Oberbefehle des Herzogs von Angouleme auf. Das franzöſiſche Heer, 60,000 Mann ſtark, überſchritt am 7. Apr. 1823 die Bidaſſoa, und obgleich die meiſten ſpaniſchen Feſtungen von den Franzoſen Monate lang eingeſchloſſen werden mußten; ſo beſetzten doch die Heere derſelben Madrid bereits am 24. Mai, von wo der König mit den Cortes am 20. Mai nach Sevilla abgegangen war. Als aber auch dahin die Maſſen der Franzoſen vordrangen; ſo nöthigten die Cortes den König, — deſſen Gewalt ſie während dieſer Reiſe ſuspendirten, und einer einſtweiligen Regentſchaft übertrugen, — mit ihnen von Sevilla nach Cadix (14. Jun.) zu gehen, wo dem Könige (15. Jun.) der Beſitz der vollziehenden Gewalt von neuem übertragen ward.

Allein bereits nach der Beſetzung Madrids von den Franzoſen bildete ſich daſelbſt (26. Mai 1823) eine Regentſchaft für die Zeit der Gefangenſchaft des Königs, welche aus dem Herzoge von Infantado als Präſidenten, dem Herzoge von Montemar, dem Baron Eroles, dem Biſchoffe von Osma und Calderon beſtand, und bei welcher ſich die Ge-

ſandten auswärtiger Mächte einfanden. So weit der Wirkungskreis dieſer Regentſchaft, nach ihrer Stellung zu dem Heerführer der Franzoſen, reichte, ward überall die Ordnung der Dinge, wie vor dem 7. März 1820, hergeſtellt, und das Syſtem der Neuerer mit der größten Strenge geahndet. So verordnete die Regentſchaft die Zurückgabe der ſogenannten Nationalgüter; die Herſtellung der Jeſuiten und der Klöſter, und die Beſchlagnahme aller Güter der Cortes, der Miniſter und der Anführer der freiwilligen Milizen von Madrid und Sevilla. Eben ſo erließ ſie (27. Jun.) ein Decret wegen Entfernung, Reinigung, oder Wiederherſtellung der Beamten. —

Noch iſt das Betragen mehrerer ſpaniſchen Generale während dieſes Krieges nicht völlig aufgeklärt, die zwiſchen dem alten und neuen Syſteme ſchwankten, und zum Theile mit den Franzoſen ſich vereinigten (ſo Abisbal, Morillo), während Mina und Riego das conſtitutionelle Syſtem vertheidigten, bis der letzte (Sept. 1823) nach dem Gefechte bei Jaen auf der Flucht gefangen, und am 7. Nov. gehenkt ward.

Als endlich das franzöſiſche Heer vor Cadix ſtand, der Trocadero genommen ward, und Cadix nicht länger vertheidigt werden konnte, verſammelten ſich daſelbſt (28. Sept.) die Cortes, und beſchloſſen mit 60 Stimmen gegen 30, daß man dem Könige die unumſchränkte Gewalt zurückgeben wolle. Eine Commiſſion der Cortes machte dem Könige dieſen Beſchluß bekannt, und ſtellte ihm frei, Cadix zu verlaſſen. Der König und die Cortes theilten dieſe Nachricht dem Herzoge von Angouleme mit, worauf die Cortes ſich für aufgelöſet erklärten. Viele derſelben (Valdes, Alava, Galiano u. a.) ſchifften ſich nach Gibraltar ein.

Der König erſchien mit ſeiner Familie am 1. October im franzöſiſchen Hauptquartiere. Bei ſeiner Zuſammenkunft mit dem Herzoge von Angouleme ſoll ihm dieſer, in Ludwigs 18 Namen vorgeſchlagen haben *): Amneſtie zu bewilligen,

*) Nach Ouvrards Berichte im zweiten Theile ſ. Memoiren.

und ſeinem Volke, durch die Zuſammenberufung der alterthümlichen Cortes, Bürgſchaften für Ordnung, Gerechtigkeit und gute Verwaltung zu geben; auch habe Ferdinand eine Proclamation in dieſem Sinne unterzeichnet. Allein nachdem Ferdinand am 2. Oct. nach Sevilla abgereiſet war, erſchien eine Erklärung deſſelben — datirt vom 1. October — aus Puerto Santa Maria, daß „alle Acte der ſogenannten conſtitutionellen Regierung, die vom 7. März 1820 bis zum 1. Oct. 1823 ſein Volk beherrſcht habe, nichtig und ohne alle Gültigkeit" wären; dagegen billigte er alles, was von der Regentſchaft beſchloſſen und verfügt worden ſey, doch nur ſo lange, bis er, von den Bedürfniſſen ſeiner Völker unterrichtet, zur Sicherheit ihrer wahren Wohlfahrt die tauglichſten Geſetze geben und die ſchicklichſten Mittel ergreifen könne. — Zugleich entließ er die ganze Hellebardiergarde und alle Officiere ſeines Hauſes, welche Milizen waren. Dagegen ernannte er ſeinen vormaligen Beichtvater, Victor Saez, von neuem zu dieſer Stelle, und zugleich zum Premierminiſter und zum Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. Dieſer benachrichtigte, im Namen des Königs, die Regentſchaft zu Madrid davon, daß der König die Zügel der Regierung wieder ergriffen habe, und daß er mit dem Eifer, der Gerechtigkeit und der Klugheit zufrieden ſey, womit die Regentſchaft im Namen des Königs die Nation regiert habe. — Am 4. Oct. befahl der König, daß, während ſeiner Reiſe nach der Hauptſtadt, ſich kein Individuum auf fünf Stunden weit zeige, welches unter dem ſogenannten conſtitutionellen Syſteme Mitglied der Cortes geweſen ſey. Ein gleiches gelte von allen Miniſtern, Staatsräthen, Mitgliedern des höchſten Juſtiztribunals, Generalcommandanten, Polizeichefs, wirklichen Staatsſecretairen, Chefs und Officieren der vormaligen freiwilligen Nationalmiliz, denen das Betreten der Hauptſtadt und aller königlichen Reſidenzen, ſo wie der umliegenden Gegend, in einem Umkreiſe von 15 Stunden, für immer unterſagt ward. — Am 6. Oct. verordnete ein königliches Decret die Errichtung von Miſſionen, um die irrigen, verderblichen und ketzeriſchen Lehren zu vernichten, und die Einſperrung der Geiſtlichen, welche Agenten einer gottloſen Faction

geweſen wären, in Klöſter von der ſtrengſten Obſervanz. Die Gebäude der Inquiſition in Madrid und die Jeſuiten wurden wieder hergeſtellt. Doch bereits am 2. Dec. trat der Marquis von Caſa-Irujo an Saez Stelle ins Miniſterium, deſſen Mitglieder ſeit dieſer Zeit häufig wechſelten, ohne daß den innern Unordnungen, der Schuldenlaſt des Staates und der allgemeinen Verarmung geſteuert werden konnte. Für alle, die in Civil- und Militairdienſten geſtanden hatten, ward eine ſtrengrichtende Purificationscommiſſion errichtet, die häufige Todesſtrafen verfügte. Man berechnete die Hinrichtungen in dem Monate Auguſt 1824 zu 600; im September zu 800, im October zu 1200 *). Vom Appellationsgerichte zu Sevilla wurden (1825) 62 ehemalige Mitglieder der Cortes, welche für die Abſetzung Ferdinands geſtimmt hatten, zum Tode verurtheilt; doch hatten die meiſten derſelben ins Ausland ſich geflüchtet. Am 15. Aug. 1825 erklärte der König in einem Decrete, „daß er in der Ueberzeugung, die alte ſpaniſche Geſetzgebung ſey vor allem paſſend, die Reinheit der Religion und die wechſelſeitigen Rechte eines väterlichen Königs und getreuer Vaſallen aufrecht zu erhalten, und entſpreche den ſpaniſchen Sitten und der Erziehung am beſten, ſeinen Unterthanen verſpreche, nie eine Veränderung in der geſetzlichen königlichen Regierungsform vorzunehmen, noch die Errichtung von Kammern, oder irgend einer andern Inſtitution, weß Namens ſie ſeyn möge, zu geſtatten." — Zur Aufrechthaltung der Ruhe im Innern war die fortdauernde Anweſenheit eines franzöſiſchen Heeres von mehr als 30,000 Mann nöthig, welches Cadix, Barcellona, Vittoria, Saragoſſa, St. Sebaſtian, Corunna, Madrid u. a. beſetzt hielt, bis es nach einigen Jahren Spanien verließ. — Ob nun gleich in Spanien, nach der kurzen Zwiſchenregierung eines Napoleoniden, die Dynaſtie Bourbon, und, nach der Auflöſung der von den Cortes gegebenen Verfaſſung, die abſolute königliche Gewalt hergeſtellt ward; ſo verlor doch Spanien, während dieſer politiſchen Gährung, ſeine ſämmtlichen Kolonieen auf dem

*) Allgem. Zeit. 1824, N. 322.

Feſtlande des vierten Erdtheils. Allerdings gab die Verpflanzung eines Königs aus Napoleons Dynaſtie die erſte Anregung zu dem Losreißen der amerikaniſchen Kolonieen von dem Mutterlande; allein die politiſchen Mißgriffe der Cortes in Beziehung auf die nach Unabhängigkeit ſtrebenden Kolonieen trugen eben ſo viele Schuld an der völligen Trennung der letztern von Spanien, als die von Ferdinand nach Amerika zu wiederhohltenmalen geſandten Heerestheile, die empörten Provinzen von neuem zu unterwerfen. Doch davon giebt die Geſchichte des amerikaniſchen Staatenſyſtems eine zuſammenhängende Ueberſicht.

799.

Portugal.

In den Jahren 1792 — 1807.

In Portugal waren unter der ſchwachen Königin **Maria Franziska**, welche ihrem Vater im Jahre 1777 auf dem Throne folgte, die Spuren der zweckmäßigen Verwaltung allmählig wieder verſchwunden, welche das Reich dem großen Miniſter **Pombal** verdankt hatte, den ſie bei ihrer Thronbeſteigung entließ. Bei ihrem bald ausbrechenden unheilbaren Wahnſinne übernahm ihr Sohn, der Prinz **Johann von Braſilien**, bereits im Jahre 1792 die **Regentſchaft**, und am 15. July 1799 die **völlige Regierung**. Unter ihm blieb Portugal in der zur Gewohnheit gewordenen Abhängigkeit von England; im Innern gewann die Inquiſition einen erhöhten Einfluß, und die Finanzen ſanken immer tiefer. Ob nun gleich der Prinz-Regent beim Ausbruche des franzöſiſchen Revolutionskrieges für Portugal **Neutralität** zu behaupten wünſchte; ſo ward er doch durch Spanien und England zur Theilnahme am Kampfe gegen Frankreich (1793) genöthigt. Sechstauſend Portugieſen ſtießen, nach einem mit England (26. Sept. 1793) abgeſchloſſenen Vertrage, zum ſpaniſchen Heere, und theilten die Schickſale deſſelben bis zum Frieden zu Baſel zwiſchen Frankreich und Spanien. Nach dieſem Frieden er-

klärte ſich Portugal für neutral (17. Sept. 1796), und unterhandelte gleichfalls durch Araujo mit dem Directorium einen Frieden, der auch im Auguſt 1797 zu Paris unterzeichnet, von dem Prinzen-Regenten aber, unter Englands Einfluſſe, nicht ratificirt ward, worauf auch das Directorium die Fortdauer des Kriegsſtandes gegen Portugal erklärte.

Demungeachtet verzog ſich — während des unglücklichen Feldzuges der Franzoſen im Jahre 1799, in welchem Portugal mit Rußland (28. Sept.) ein Vertheidigungsbündniß abſchloß und ſeine Flotte in Verbindung mit den Britten vor Maltha und Alexandrien kreuzen ließ — der von Frankreich beabſichtigte Landkrieg gegen Portugal bis zum Jahre 1801, wo, nach dem Frieden von Lüneville, der General Leclerc eine beträchtliche Heeresmaſſe Franzoſen anführte, die gegen Portugal beſtimmt war. Mit dieſer verbanden ſich die Spanier unter dem Friedensfürſten, ſo ungern auch der Hof von Madrid den Schwiegerſohn Karls 4 bekämpfte. Das in ſich zerrüttete und ſchlecht angeführte portugieſiſche Heer wich überall, faſt mit lächerlicher Eile, zurück, und nur der ſchnelle Friede Spaniens mit Portugal (6. Jun. 1801), zu Badajoz geſchloſſen und von Portugal mit der Abtretung des Gebietes von Olivenza an Spanien erkauft, hinderte die völlige Eroberung des portugieſiſchen Staates. Allein der erſte Conſul beſtätigte dieſen Frieden nicht, und ſchloß, erſt zwei Tage vor den Londoner Präliminarien, am 29. Sept. 1801, mit Portugal einen Frieden zu Madrid, in welchem Frankreichs Grenzen in Guiana erweitert wurden. Der Friede von Amiens (1802) beſtimmte dieſe Grenzen noch etwas vortheilhafter für Portugal, indem ſie vom Fluſſe Karapanatuba zum Arawary zurückverlegt wurden; zugleich ward in dieſem Frieden die Integrität Portugals garantirt.

Als aber nach der Erneuerung des Krieges von Seiten Englands gegen Frankreich (1803) auch Portugal dem Zuge vieljähriger Anhänglichkeit an England folgte; da ſollte,

nach dem Frieden von Tilſit, Portugals Schickſal nicht länger durch die Verwendung Spaniens aufgehalten werden. Der geheime Vertrag von Fontainebleau, am 27. Oct. 1807 zwiſchen Frankreich und Spanien abgeſchloſſen, beſtimmte die Theilung Portugals in drei kleine Staaten, von welchen der letztere dem Hauſe Braganza unter gewiſſen Bedingungen vorbehalten ward. Schon vor Abſchließung dieſes Vertrages war der Hof von Liſſabon wiederhohlt von Napoleon aufgefordert worden, der Verbindung gegen Großbritannien ſich anzuſchließen; auf dieſen Fall aber drohte Großbritannien, die Häfen Portugals zu blokiren und die Kolonieen zu nehmen. Unter dieſen Verhältniſſen, wo man zu Liſſabon, — vielleicht ſelbſt von Madrid aus gewarnt, — des von Frankreich drohenden Sturmes gewiß war, beſchloß der portugieſiſche Hof, Europa zu verlaſſen. Doch nahm er den Schein an, Frankreich ſich zu nähern, indem er (20. Oct.) die brittiſchen Schiffe von ſeinen Häfen ausſchloß, während die Einſchiffung der königlichen Familie, der Kriegsflotte, bedeutender Schätze und Koſtbarkeiten und 17,000 Portugieſen vom bürgerlichen und Soldatenſtande auf 36 Schiffen raſtlos betrieben und am 29. Nov. beendigt ward, wo dieſe Flotte, gedeckt durch eine brittiſche, auslief, und durch die vor Anker liegende ruſſiſche Flotte unter dem Admirale Siniavin, welche aus dem Mittelmeere zurückkehrte, durchging. Am 30. Nov. hielt der, durch Spanien vorgedrungene, Marſchall Junot ſeinen Einzug zu Liſſabon. Schon vorher enthielt der Moniteur vom 13. Nov. die Erklärung: daß das Haus Braganza aufgehört habe, in Portugal zu regieren, worauf Junot im Namen ſeines Kaiſers von dieſem Königreiche Beſitz nahm. Der Prinz-Regent erklärte in ſeiner Abſchiedsproclamation *) an die Portugieſen, daß er ſich blos bis zum allgemeinen Frieden in der Stadt Rio de Janeiro niederlaſſen wolle, und verordnete für die Zeit ſeiner Abweſenheit eine einſtweilige Regierung.

---

*) Polit. Journal, 1808, Jan. S. 102 ff.

800.

Fortſetzung.

Von 1807 — 1814.

Wahrſcheinlich würde Portugals Schickſal durch dieſe kühn ausgeführte Eroberung entſchieden worden ſeyn, wenn nicht im Frühjahre 1808, durch die Wendung der Dinge in Spanien und durch die Bewaffnung der Spanier gegen die Franzoſen, der Herzog von Abrantes ganz von Frankreich abgeſchnitten und auf ſeine eigene Kraft gegen die den Franzoſen abgeneigten Portugieſen, und gegen die in Portugal gelandeten und ihn mit einem Angriffe bedrohenden Britten zurückgebracht geweſen wäre.

Es war zu Oporto, wo am 6. Jun. 1808 der Aufſtand gegen die Franzoſen ausbrach, und zwar gaben die Spanier, die ſich daſelbſt befanden, das Zeichen zu demſelben, indem der ſpaniſche Befehlshaber der Stadt den General Quesnel mit ſeinem Stabe und Gefolge verhaften ließ. Als der Herzog von Abrantes dieſen Vorgang erfuhr, ließ er in der Nähe von Liſſabon die bei ſeinem Corps befindlichen ſpaniſchen Truppen umringen, entwaffnen, und zur Verwahrung auf Schiffe bringen. (Dieſe Truppen wurden nach dem Abzuge der Franzoſen von neuem bewaffnet.) Zu Oporto ward am 18. Jun. eine einſtweilige Regierung eingeſetzt, die aus 8 Mitgliedern, mit dem Biſchoffe an der Spitze, beſtand. Unter dem 4. Jul. erließ dieſe Junta zu Oporto eine Bekanntmachung, worin ſie eröffnete, daß zwiſchen Spanien und Portugal Friede und Freundſchaft beſtehe, und daß die angrenzenden ſpaniſchen Provinzen, namentlich Galicien, Portugal unterſtützen würden. Die in dieſer Hinſicht abgeſchloſſene Uebereinkunft hatten der ſpaniſche General Figueroſa, und der Biſchoff von Oporto, Don Antonio de Caſtro, als Präſident der Junta, unterzeichnet. Unter dem Einfluſſe der Britten, welche im July in Portugal landeten, verbreitete ſich der Aufſtand allmählig über ganz Portugal, und Biſchöffe, Prieſter und Mönche vertauſchten, wie in Spanien, den Hirtenſtab und die Kloſterzellen mit dem Schwerte und der Cocarde.

Die franzöſiſchen Truppen hatten in der Nähe von Liſſabon ſich zuſammen gezogen. Die Britten, unter dem Generale Wellesley, gingen ihnen entgegen. Am 15. Aug. 1808 ſtießen die Britten zum erſtenmale bei Caldas auf die Franzoſen. Es kam zu einem unentſcheidenden Gefechte. Hartnäckiger behauptete General Laborde am 17. Aug. ſeine Stellung bei Roleja, bis er, nach tapferm Widerſtande, der vordringenden Uebermacht der Britten und Portugieſen weichen, und ſich auf die franzöſiſche Hauptmaſſe zurückziehen mußte.

Nach der Vereinigung der Heerestheile von Laborde und Loiſon mit dem Herzoge von Abrantes in der Nähe von Liſſabon, kam es beim Dorfe Vimieyra am 21. Aug. zu einem allgemeinen Kampfe zwiſchen beiden Heeren. Den Oberbefehl über die Britten übernahm am 22. Aug. der General Dalrymple; Wellesley kehrte nach England zurück. Am 30. Aug. ward zwiſchen beiden Heeren die Capitulation von Cintra*) abgeſchloſſen, nach welcher die Franzoſen Portugal räumten. Doch wurden ſie nicht als Kriegsgefangene betrachtet; ſie behielten ihre Artillerie, ihre Pferde, ihre Equipage, ihr ganzes Eigenthum, und ſollten von den Engländern in den Häfen zwiſchen l'Orient und Rochefort ausgeſchifft werden. Wegen der im Tajo liegenden ruſſiſchen Flotte ward aber am 3. Sept. zwiſchen dem ruſſiſchen Admirale Siniavin und dem brittiſchen Admirale Cotton eine Uebereinkunft unterzeichnet, nach welcher die ruſſiſchen Kriegsſchiffe nach England gebracht und daſelbſt als Depoſitum behalten wurden, um ſie 6 Monate nach Abſchluſſe des Friedens an Rußland zurückzugeben. Doch ſollte der Viceadmiral mit ſeinen Officieren, Matroſen nnd Seeſoldaten, ohne irgend eine Bedingung in Betreff ihrer künftigen Dienſte, nach Rußland zurückkehren. (Es waren 9 ruſſiſche Kriegsſchiffe und 1 Fregatte, mit 576 Kanonen, und 5685 Mann.)

So unzufrieden man auch in England über die dem Herzoge von Abrantes bewilligte Capitulation war, durch

*) Polit. Journ. Sept. 1808, S. 977 f.

welche er dem Kaiſer ein Heer von 24,725 Mann rettete; ſo ward ſie doch pünctlich vollzogen. In Portugal ſteckten Anfangs die Engländer die brittiſche Flagge auf; als aber die Portugieſen darüber unzufrieden waren, ſo trat die des Prinzen von Braſilien an deren Stelle.

Da General Dalrymple nach England zur Verantwortung wegen der Capitulation von Cintra abgerufen ward; ſo übernahm General Moore den Oberbefehl über die 30,000 Britten in Portugal. Doch blieb dieſes Heer unthätig, und brach erſt am 6. October nach Spanien auf, wo damals, nachdem Duponts und Vedels Heerestheile gefangen worden waren, die Angelegenheiten der Franzoſen ſich verſchlimmert hatten. General Moore kam am 14. Nov. bei Salamanca an; ein zweites brittiſches Corps unter dem Generale Baird landete am 24. Oct. bei Corunna. Beide Heere kamen zu ſpät, um ſich mit den Spaniern zu einem großen Waffenerfolge vereinigen zu können. Die Tage bei Eſpinoſa und Tudela brachen die ſpaniſche Macht, und Madrid capitulirte (4. Dec.). Die Britten zogen ſich zurück; allein Moore beſchloß, den Herzog von Dalmatien, Marſchall Soult, (21. Dec.) bei Sahagun anzugreifen. Doch bald ward dieſer franzöſiſche Heerestheil ſo verſtärkt, daß Moore die Einſchiffung ſeiner Truppen vorzog, ſich nach Corunna wandte, daſelbſt von den Franzoſen erreicht ward, und eine Niederlage erlitt, worauf ſich der Reſt der Britten einſchiffte. Moore ſelbſt ward in dieſem Kampfe tödtlich verwundet.

Nun wendete ſich Marſchall Soult nach dem nördlichen Portugal, und beſetzte, nachdem er (29. März) die Portugieſen mit großem Verluſte geſchlagen hatte, Oporto. Unterdeſſen war aber auch der General Beresford von dem Prinzen von Braſilien (März 1809) zum Feldmarſchalle und Commandeur en Chef des portugieſiſchen Heeres ernannt worden, das nun auf 24 Regimenter gebracht ward. Zugleich war die brittiſche Macht in Portugal bedeutend verſtärkt und dem Generale Wellesley der Oberbefehl von neuem übertragen worden. Dennoch würde Marſchall Soult

ſich in Portugal zu behaupten geſucht haben, wenn nicht der neu ausgebrochene Krieg zwiſchen Frankreich und Oeſtreich die Franzoſen in Spanien geſchwächt hätte. Kämpfend zog ſich daher Soult aus Portugal zurück, um ſich mit den franzöſiſchen Maſſen in Spanien wieder zu verbinden.

Unter abwechſelnden Schickſalen ward darauf der Krieg auf der pyrenäiſchen Halbinſel von den Spaniern und Portugieſen, unterſtützt von den Britten, gegen die Franzoſen fortgeführt[1]), und bald von der portugieſiſchen Grenze nach Spanien, bald von da auf den portugieſiſchen Boden zurück verſetzt. Doch litt während dieſes Kampfes Spanien im Innern mehr, als Portugal, weil er nur bisweilen (1810 und 1811) die nördlichen Provinzen des letzten Reiches berührte, obgleich der brittiſche General Beresford das portugieſiſche Heer in den Schlachten auf Spaniens und ſelbſt auf Frankreichs Boden befehligte. So wie ſchon längſt das portugieſiſche Staatsintereſſe, und beſonders der portugieſiſche Handel ganz von England abhängig und zu Rio Janeiro (19. Febr. 1810) ein neuer Bundes- und Freundſchaftsvertrag[2]) zwiſchen Großbritannien und Portugal abgeſchloſſen worden war; ſo ward auch, in der Zeit der Abweſenheit der königlichen Familie, Portugal von den Britten, doch nicht ohne Berückſichtigung der Religion und des Privateigenthums der Portugieſen, und, der Form nach, mit Beibehaltung der von dem Prinz-Regenten bei ſeiner Abreiſe eingeſetzten Regentſchaft, geleitet.

801.

Fortſetzung.

Von 1814 — 1820.

Befremdend aber blieb es, daß, ſelbſt nach Napoleons Sturze, die königliche Familie nicht von Braſilien nach Liſſabon zurückkehrte, wohin ſie (Sept. 1814) der Admiral

1) Dieſer Krieg iſt unter Spanien erzählt worden.

2) Polit. Journal, 1810, Oct. S. 997 ff.

Beresford auf brittiſchen Schiffen zurückführen wollte, — ja daß dieſe von den Portugieſen ſehr gewünſchte Rückkehr noch weiter hinausgerückt ward, als der Prinz-Regent (16. Dec. 1815) die bisherige Provinz Braſilien zum Königreiche erhob, und den Titel des Reiches in den des vereinigten Königreiches von Portugal, Braſilien und der beiden Algarbien verwandelte. Der Tod der verwittweten und wahnſinnigen Königin Maria Franziſka (20. März 1816) bewirkte, weil ihr Sohn bereits ſeit 1792 die Regierung geleitet hatte, keine Veränderung des politiſchen Syſtems, ſondern blos, daß der Prinz-Regent den königlichen Titel als Johann 6 annahm. Nach richtigen politiſchen Grundſätzen erklärte ſich der König Johann mit Nachdruck gegen die Herſtellung der Jeſuiten bei dem Papſte, die den Boden ſeiner Reiche nicht betreten durften; auch ließ er (25. Mai 1815) zu Goa alle Acten der für immer von ihm aufgehobenen Inquiſition verbrennen, während in Spanien die Jeſuiten und die Inquiſition in alle vorige Rechte eingeſetzt wurden.

Der Familienverwandtſchaft zwiſchen den Regentenhäuſern Spaniens und Portugals ungeachtet, beſtanden doch zwiſchen beiden Reichen politiſche Spannungen. Portugal beſetzte Montevideo in Südamerika, angeblich weil es Spanien nicht gegen die ſüdamerikaniſchen Rebellen zu vertheidigen vermöge, und von dort aus Braſilien ſelbſt bedroht werde; und Spanien weigerte ſich, die Beſtimmung des Wiener Congreſſes in Hinſicht der Zurückgabe Olivenza's an Portugal zu erfüllen. Dagegen verbreitete ſich im Jahre 1816 eine, weder verbürgte, noch durch den Erfolg beſtätigte, Sage, daß der Hof von Braſilien Portugal, die Azoren, Madeira und die Inſeln des grünen Vorgebirges an Spanien, gegen die Abtretung von Peru, Chili, die philippiniſchen Inſeln und Paraguay (oder ſtatt deſſen Buenos Ayres) vertauſchen wollte; ein Plan, der entweder in der Abneigung Großbritanniens gegen dieſen Tauſch, oder in dem bedenklichen Zuſtande der ſpaniſchen Koloniceen in Südamerika bedeutende Schwierigkeiten fand. Denn ſelbſt in

der braſiliſchen Provinz Pernambuco wogte (17. Apr. 1817) ein Aufſtand auf, der, nach dem Vorgange in den ſpaniſchen Kolonieen, ein republikaniſches Föderativſyſtem zu begründen beabſichtigte, der aber, bei der Kraft, welche die Anweſenheit der königlichen Regierung in Braſilien hervorgebracht hatte, durch den Zug von 200 Soldaten gegen Pernambuco unterdrückt ward. — Allein wichtiger und weiter verbreitet war die in Portugal ſelbſt (Mai 1817) von den Britten entdeckte Verſchwörung, welche entweder nur gegen die drückende brittiſche Dictatur unter dem Marſchalle Beresford gerichtet, oder, wie der letztere behauptete, auf die Losreißung Portugals von dem Hauſe Braganza, und auf die Uebertragung der portugieſiſchen Krone auf den zehnjährigen Herzog von Cordoval, den nächſten Verwandten der königlichen Familie, berechnet war. An der Spitze dieſer Verſchwörung ſtand Gomez Freire d'Andrade, ein durch ſeine Talente als Staatsmann und Krieger ausgezeichneter Mann, welcher (18. Oct.) mit 12 Andern hingerichtet, und dadurch ihre Abſicht vereitelt ward, die Regentſchaft Portugals, an deren Spitze Beresford ſtand, zu ſtürzen, und durch die Errichtung eines „regenerirenden Rathes" die Regierung Portugals ſelbſt zu leiten. Nur ſo viel erhellte daraus, daß ein Theil der portugieſiſchen Großen mit der Entfernung ihres Königshauſes aus Europa, und mit der von den Britten geleiteten Regierung des Königreiches höchſt unzufrieden war.

802.

Fortſetzung.

Das Jahr 1820.

Doch näherte ſich dieſe Stimmung in Portugal ihrem Ausbruche erſt, nachdem der König Ferdinand 7 von Spanien zur Annahme der Verfaſſung der Cortes vom 7. März 1820 genöthigt worden war. Bald nach dieſem Vorgange (4. Apr.) ſchiffte ſich der General Beresford ſelbſt nach Braſilien ein. Diejenigen Portugieſen, welche eine ähnliche Verfaſſung für ihr Vaterland und die Entfernung der britti-

ſchen Dictatur wünſchten, hatten den 15. September 1820 zum Ausbruche der Revolution feſtgeſetzt. Die Häupter der Verſchwornen in Oporto theilten ihren Plan dem in der Provinz Tra-los-Montes befehligenden Grafen Amarante mit, welchen ſie dafür gewinnen wollten. Er aber täuſchte ſie, und benachrichtigte im Geheimen die Regentſchaft in Liſſabon von dem beabſichtigten Plane. Darauf berief die Regentſchaft den General Pamplona nach Liſſabon, der den Befehl der Truppen übernahm und die Verſchwörer verhaften ſollte. Zu dieſen gehörte aber Fernandez Thomas, welcher Kunde von den Abſichten der Regierung erhielt, und ſeinen Freunden zu Oporto wiſſen ließ, daß keine Zeit zu verlieren ſey, und der Schlag ſogleich geſchehen müſſe. So verſammelten ſich in der Nacht vom 23—24. Auguſt die Verbündeten zu Oporto beim Oberſten Sepulveda, nachdem Tags vorher alles mit den Civil- und Militairbehörden verabredet worden war. Sepulveda, und der Oberſt der Artillerie, Cabreira, riefen am Morgen des 24. Aug. die Truppen zu den Waffen, und erließen, nach gehaltenem Kriegsrathe, zwei Proclamationen an dieſelben, in welchen ſie an das gegenwärtige Elend des portugieſiſchen Heeres erinnerten, eine Nationalverfaſſung, die Verſammlung der Cortes, und eine einſtweilige Regierung ankündigten, welche im Namen des Königs Johann 6 handeln ſolle, „der gewiß ihre Bemühungen ſegnen werde.“

Noch an demſelben Tage trat die einſtweilige Regierung für Oporto und das geſammte Königreich zuſammen. Ihr Präſident ward der Graf Antonio de Silveira-Pinto. Der Biſchoff von Oporto war damit einverſtanden. Die Regierung leiſtete den Eid der Anhänglichkeit an die Dynaſtie Braganza, ſprach aber die Zuſammenberufung der Cortes aus, um dem Reiche eine Verfaſſung zu geben. Darauf erklärte ſich die Regierung von Liſſabon, an deren Spitze der Kardinal-Patriarch ſtand, nachdrücklich gegen dieſe Vorgänge (29. Aug.), und verſprach gleichfalls, die Cortes zuſammen zu berufen; auch ſandte ſie den General Pamplona mit Truppen gegen Oporto,

und den Graf Palmela nach Rio Janeiro an den König. Zugleich rechnete ſie auf den Grafen Amarante, den Bruder des Grafen Silveira, der unter den Verbündeten zu Oporto ſich befand, der aber bei der Stimmung ſeiner Truppen nichts unternehmen konnte.

Dagegen brach (28. Aug.) Sepulveda mit dem Vortrabe des Heeres von Oporto auf; ein Theil der Beſatzung von Liſſabon erklärte ſich öffentlich für eine Verfaſſung; das Volk der Hauptſtadt verlangte eine einſtweilige Regentſchaft, an deren Spitze der Biſchoff Freyre trat, und dieſe lud (17. Sept.) die Junta von Oporto ein, dem Mittelpuncte der Nation ſich anzuſchließen. Dies geſchah am 1. October, wo die Regentſchaft zu Liſſabon mit der Junta von Oporto zu einem einſtweiligen Regierungskörper verſchmolz. Die bisher in portugieſiſchem Solde ſtehenden brittiſchen Officiere wurden, nach dem Beſchluſſe der Junta vom 26. Aug., ehrenvoll entlaſſen und mit Anſtand behandelt. Als aber (10. Oct.) der General Beresford aus Rio Janeiro auf einem brittiſchen Kriegsſchiffe, mit der Würde eines Marſchalladjutanten des Königs, im Hafen von Liſſabon erſchien, ließ ihm die Regierung ſagen, daß ſie ihm nicht geſtatten könne, ſein Schiff zu verlaſſen, worauf er nach England abreiſete. Der Verſuch einer Gegenrevolution, die im November 1820 zu Liſſabon ausbrechen ſollte, ward verhindert.

803.

Fortſetzung.

Das Jahr 1821.

Die von der Regentſchaft zuſammenberufenen (100) Cortes Portugals, gewählt nach der in der ſpaniſchen Verfaſſung ausgeſprochenen Wahlform *), begannen am 26. Jan. 1821 ihre öffentlichen Sitzungen. Ihr Präſident war der Erzbiſchoff von Bahia; Vicepräſident Fernandez

*) In Portugal ward auf 35,000 Einw. Ein Deputirter gewählt.

Thomas. Die vormaligen Cortes des Reiches hatten aus dem hohen Adel (Herzogen, Marquis, Grafen und Baronen), der Geiſtlichkeit (den Erzbiſchöffen und Biſchöffen), und den Procuratoren der Städte und Flecken, in Verbindung mit dem niedern Adel, beſtanden; in der neuen Cortesverſammlung ſollten alle Staatsbürger gemeinſchaftliche Rechte haben.

Zu den von den Cortes gefaßten Beſchlüſſen gehörte: daß eine Regentſchaft aus fünf Mitgliedern für die vollziehende Gewalt ernannt, daß jeder Act der Cortes im Namen des Königs (nicht: in Abweſenheit des Königs) erlaſſen, der Antrag des Deputirten Pinheiro Azevedo (22. Febr.), die geſetzgebende Macht in zwei Kammern zu theilen, mit 59 Stimmen gegen 26 verworfen, dem Könige kein abſolutes, ſondern blos ein ſuſpenſives Veto beigelegt, allen, welche Portugal ſeit dem Jahre 1807 verlaſſen hatten, unbedingte Amneſtie ertheilt, (15. Febr.) die Preßfreiheit ausgeſprochen, die Aufnahme von Novizen in den Klöſtern verboten, die Inquiſition (24. März) abgeſchafft, jedes Feudalrecht aufgehoben, für die Frohn- und Spanndienſte aber eine Entſchädigung den betheiligten Grundbeſitzern zuerkannt, und überhaupt die Grundlage der ſpaniſchen Verfaſſung bei der neuen portugieſiſchen, — doch mit vielen Modificationen — beibehalten und der Entwurf der neuen Conſtitution am 29. März 1821 feierlich von den Cortes, von der Regentſchaft, und von allen Civil- und Militairbehörden beſchworen ward. Gegen einige Artikel der neuen portugieſiſchen Verfaſſung, namentlich in Betreff der Religion und der ausgeſprochenen Volksſouverainetät, überſandte der Kardinal-Patriarch von Liſſabon der Regentſchaft eine Proteſtation, worauf er in das Kloſter von Buſaco in Verwahrung gebracht ward.

So wie die Inſeln Madeira, St. Michel und andere für die neue Verfaſſung ſich erklärten; ſo ſprach ſich auch die öffentliche Stimme eines großen Theiles der Braſilianer dafür aus, beſonders unter einem Theile des daſelbſt befindlichen portugieſiſchen Heeres. Der König Johann 6,

der Anfangs (27. Sept. 1820) in einem Schreiben an die vormalige Regentſchaft, den Beſchluß, die Cortes zuſammen zu rufen, für unregelmäßig erklärt hatte, weil dieſes Vorrecht von der Königswürde unzertrennlich wäre, ertheilte bereits damals Amneſtie wegen der Vorgänge von Oporto, und befahl, die alten Cortes zu verſammeln. Als aber mehrere braſilianiſche Provinzen, namentlich Para und Bahia, für die Verfaſſung von Portugal (Jan. und Febr. 1821) ſich erklärten, und einſtweilige Junten in beiden Provinzen gebildet wurden, worauf auch im März die Provinz Pernambuco beitrat; da befahl der König bereits am 18. Febr., nach erhaltener Nachricht von den Vorgängen in Bahia, „daß Bevollmächtigte aller Gemeinden von Braſilien, den Azoren, Madeira u. a. zu Rio Janeiro zuſammen kommen ſollten, um über Abänderungen und Verbeſſerungen der Verfaſſung der Cortes von Portugal, den verſchiedenen Intereſſen der braſiliſchen Provinzen gemäß, zu berathſchlagen." Allein dieſes Decret des Königs verfehlte ſeine Wirkung; denn am 26. Febr. verſammelte ſich die Garniſon von Rio Janeiro, und verlangte den Beitritt zur Verfaſſung, welchen der herbeigeeilte Kronprinz verſprach und ſchriftlich unterzeichnete, worauf auch der König ſeine Unterſchrift gab. Einige Stunden ſpäter beſchwor der Kronprinz im Namen des Königs und auf das Evangelium, in Gegenwart des Biſchoffs und der neuernannten Miniſter, die portugieſiſche Verfaſſung, welchem Vorgange die Miniſter und höchſten Staatsbehörden folgten. — Am 28. Febr. erſchien ein königliches Decret, worin er erklärte, daß er die Conſtitution, die man in Portugal abfaſſe, genehmige, und es für zweckmäßig halte, ſie in Braſilien und den übrigen Kronländern einzuführen. Darauf erſchien am 7. März 1821 ein zweites Decret, worin der König bekannt machte, daß er, mit Zurücklaſſung des Kronprinzen in Braſilien, nach Liſſabon zurückkehren werde. Dieſe Abreiſe erfolgte aber erſt am 26. April, nachdem der König (21. Apr.) ſeinen Sohn, den Kronprinzen Don Pedro, zum Prinz-Regenten und zu ſeinem Stellvertreter mit den ausgedehnteſten Vollmachten, ſogar in Hinſicht der

Kriegserklärung gegen Braſiliens Feinde und in Hinſicht des Begnadigungsrechts der zum Tode Verurtheilten, ernannt hatte, und nachdem die, auf der Börſe zu Rio Janeiro gehaltene ſtürmiſche, Wahlverſammlung am 21. April von dem Generale Canla, nicht ohne Blutvergießen, aufgelöſet worden war.

804.

Fortſetzung.

Die Verfaſſung der portugieſiſchen Cortes.

Der König kam am 4. July 1821 zu Liſſabon an. Mehrern mit ihm zurückgekehrten Perſonen, unter ihnen dem Grafen von Palmela, erlaubten die Cortes nicht, zu landen. Der König beſchwor am 4. July im Verſammlungsſaale der Cortes die neue Verfaſſung, worauf die Regentſchaft aufgelöſet ward.

Die Grundzüge dieſer neuen Verfaſſung waren folgende: Alle Bürger haben den freien Gebrauch der perſönlichen Rechte und des Eigenthums. Niemand kann anders, als in Gemäßheit eines richterlichen Urtheils verhaftet werden, außer in den von dem Geſetze vorhergeſehenen Fällen. Der Richter iſt verpflichtet, ſchriftlich den Grund der Verhaftung anzugeben, die, ohne dieſe Förmlichkeit, ungeſetzlich iſt. Ein jeder Bürger hat das Recht, ſeine Meinungen mündlich oder ſchriftlich zu äußern, inwiefern ſie den Geſetzen des Staates nicht zuwider laufen. Die Preßfreiheit wird durch die Conſtitution verbürgt; allein die Schriftſteller ſind für ihre Schriften verantwortlich. Die Cortes werden deshalb ein competentes Tribunal ernennen. Den Biſchöffen ſoll die Cenſur über Schriften zuſtehen, welche moraliſche und religiöſe Gegenſtände betreffen. Das Geſetz iſt für alle gleich. Es ſollen weder in bürgerlichen noch in peinlichen Rechtsfällen Bevorrechtungen weiter ſtatt finden. Niemand kann ſeinem natürlichen Richter entzogen werden. Es kann kein Specialgerichtshof ſtatt finden. Confiſcationen, Infamie, Staupbeſen, Brandmarkung und Tortur ſind abge-

ſchafft. Alle Staatsbürger, ohne Unterſchied, ſollen zu allen Stellen zugelaſſen werden; Tugend und Talent allein geben das Vorrecht, ſie zu erlangen. Ein jeder Bürger kann den Cortes oder der vollziehenden Gewalt ſeine Reclamationen, Beſchwerden und Petitionen vortragen, die ſodann unterſucht werden ſollen. Das Geheimniß der Briefe iſt unverletzlich. Die Verwaltung der Poſten iſt für eine jede Verletzung dieſes Geſetzes ſtreng verantwortlich. — Die Nation beſteht aus allen Portugieſen beider Halbkugeln. Die Souverainetät beruht bei der Nation; dieſe iſt frei und kann Niemandes Eigenthum ſeyn. Der Nation allein ſteht das Recht zu, ſich durch ihre geſetzlich erwählten Repräſentanten Grundgeſetze zu geben. Die geſetzgebende Gewalt beruht bei den Cortes unter Mitwirkung der Genehmigung des Königs, der niemals von einem abſoluten Veto Gebrauch machen kann. Der König eröffnet und ſchließt jede Sitzungszeit der Cortes. Die Initiative der Geſetze ſteht den Cortes zu. Die Verfaſſung beſtimmt drei Gewalten: die geſetzgebende Gewalt befindet ſich bei den Cortes und bei dem Könige, die vollziehende Gewalt bei den Miniſtern, und die richterliche Gewalt bei den Gerichtshöfen. Die Perſon des Königs iſt unverletzlich und heilig. Die Miniſter ſind verantwortlich, vorzüglich hinſichtlich derjenigen Gegenſtände, welche die individuelle Freiheit und das Eigenthum betreffen. Es ſoll ein Staatsrath gebildet werden, deſſen Verrichtungen die Verfaſſung beſtimmen wird; durch ihn ſollen dem Könige die Verzeichniſſe zu den Ernennungen zu Staatsämtern überreicht werden. Die Deputirten ſind während der Dauer ihrer Geſchäfte unverletzlich, und für ihre Meinungsäußerungen nicht verantwortlich. Jährlich werden Sitzungen ſtatt finden, die drei Monate dauern. Dieſe Zeitfriſt kann nur dann um einen Monat verlängert werden, wenn zwei Drittheile der Deputirten hierzu die Nothwendigkeit erkennen. Der König kann die Cortes weder prorogiren noch auflöſen. Sie können Veränderungen in der Conſtitution bewirken; allein der gegenwärtige Vertrag kann erſt vier Jahre nach deſſen Verkündigung verändert werden. Um dieſe Veränderungen zu bewirken, müſſen zwei Drittheile der anweſenden

Cortes über die Nothwendigkeit übereinſtimmen. In der Hauptſtadt wird eine immerwährende Commiſſion bleiben, die aus ſieben Abgeordneten aus der Mitte der Cortes beſteht, zum Behufe der etwa erforderlichen Zuſammenberufung der außerordentlichen Cortes. Dieſer Verſammlung ſteht das Recht zu, zur Regentſchaft des Königreiches zu ernennen, Of- und Defenſiv-, Subſidien- und Handelsverträge zu genehmigen, ſo wie die Zulaſſung fremder Truppen zu verſtatten. Die Steuer und ihre Vertheilungsart wird durch ein Geſetz der Cortes angeordnet werden. Kein Individuum und keine Körperſchaft kann davon befreit ſeyn. Die ſtehende Land- und Seemacht wird im Verhältniſſe zur Bevölkerung des Königreiches errichtet. Der Soldat iſt Bürger und wird alle Bürgerrechte genießen. Die Staatsſchuld wird garantirt, und die Verfaſſung für die Mittel ſorgen, ſie zu tilgen. Die Thronfolge ſoll in dem Hauſe Braganza erblich, nach der Ordnung der rechtmäßigen Erſtgeburt, und die katholiſche Religion Staatsreligion ſeyn. —

Später (2. Mai) ſprachen die Cortes als Grundgeſetz aus, daß alle Prozeſſe wegen Mißbrauches der Preßfreiheit von Geſchwornen entſchieden werden ſollten. Die Civilliſte des Königs ward, nach deſſen Ankunft in Europa, auf 365 Millionen Rees (2,400,000 Franken) geſetzt. — Schon vor der Ankunft deſſelben hatten aber der öſtreichiſche und ruſſiſche Geſandte Liſſabon verlaſſen, weil der öſtreichiſche Generalconſul von Bercks zu Liſſabon wegen Nichterleuchtung ſeiner Wohnung am Tage der Beſchwörung der Verfaſſung vom Pöbel der Hauptſtadt durch das Einwerfen der Fenſter beleidigt worden war. Sehr beſtimmt erklärte ſich der ruſſiſche Geſandte, General von Tuyll, (in einer Note vom 16. Aug.) über dieſe Abreiſe *): „Europa wird in der Abreiſe der Geſandten zweier großer Mächte einen klaren Beweis des Strebens dieſer Mächte ſehen, jede Gelegenheit zu ergreifen, um ihre hohe Mißbilligung der Militairrevolution von Portugal und ihres ephemeren Reſultats, jener

*) Allgem. Zeit. 1821, N. 262.

lächerlich-anarchiſchen Conſtitution, an den Tag zu legen. Bei dem portugieſiſchen Volke ſteht es nun, die Augen zu öffnen; es kann ihm nicht unbekannt bleiben, was die europäiſchen Regierungen von ſeinen revolutionairen Führern halten."

Ungeachtet dieſer ſtarken Erklärung, und ungeachtet der Weigerung der Höfe von Wien, Neapel und Turin, keinen nach dem 24. Auguſt 1820 ernannten portugieſiſchen Geſandten bei ſich anzunehmen, verfolgten doch die Cortes ihr angenommenes Syſtem. Sie hoben (Nov. 1820) das Patriarchat zu Liſſabon auf und zogen deſſen Einkünfte ein; in Hinſicht der Klöſter aber verordneten ſie, daß 60 Klöſter in Portugal fortdauern, die Güter der übrigen aber in Nationaleigenthum verwandelt werden ſollten.

805.

Fortſetzung.

Die Jahre 1822 — 1826.

Die neue Verfaſſung Portugals, beſtehend in 229 Artikeln, ward am 23. Sept. 1822 *) vollendet, und an dieſem Tage von 136 anweſenden Cortes unterzeichnet (20 waren abweſend). Der Präſident erklärte, 16 Mitglieder, größtentheils Braſilianer, hätten die Annahme verweigert. Nach dieſer Unterzeichnung beſchwor der König am 1. Oct. die fertig gewordene Verfaſſung; dieſem Vorgange folgten (3. Nov.) die Großen des Reiches aus dem Civil- und Militairſtande. Nur die Königin, eine Schweſter Ferdinands 7 von Spanien, die ihren Gemahl von Braſilien nach Europa zurückbegleitet hatte, verweigerte den Eid auf die Verfaſſung in einem Schreiben ihres Kanzlers an den Präſidenten der Cortes, was von dem Könige und den Cortes ſehr ungünſtig aufgenommen ward.

Allein die Königin wußte, was ſie wollte. Im Einverſtändniſſe mit ihr, beſchloß ihr zweiter Sohn, der Infant

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 4, S. 759 ff.

Miguel, nach dem Vordringen des franzöſiſchen Heeres im April 1823 in Spanien, um die Verfaſſung der ſpaniſchen Cortes aufzulöſen, den gleichzeitigen Sturz der portugieſiſchen Verfaſſung, indem er ſich (27. Mai 1823) an die Spitze eines ihm ergebenen Heerestheiles ſtellte. — Zwar proclamirte der König am 30. Mai die Beibehaltung der Verfaſſung; allein auch er verließ Liſſabon und ging nach Santarem, von wo er am 5. Jun. mit ſeiner ganzen Familie nach der Hauptſtadt zurückkehrte, nachdem er am 2. Juny die Königin in alle ihre Rechte eingeſetzt und den Prinzen Miguel zum Oberbefehlshaber des Heeres ernannt hatte. Dagegen ſchloſſen die Cortes am 2. Juny ihre Sitzungen mit einer Proteſtation gegen die Vorgänge zum Umſturze der Verfaſſung.

Nach der Rückkehr der königlichen Familie ward ein neues Miniſterium gebildet. Der Graf Palmela trat, als Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, an die Spitze deſſelben; Gomez de Oliveira ward Miniſter des Innern; General Pamplona Kriegsminiſter; de Caſtro Juſtizminiſter. Der Kardinal-Patriarch kehrte von Bayonne nach Liſſabon zurück. Alle geiſtliche Stiftungen, Klöſter, Convente, Collegien u. ſ. w. wurden, nach allen ihren ehemaligen Gütern und Einkünften, hergeſtellt. Der Staatsrath ward aufgelöſet, die Preßfreiheit (14. Jun.) widerrufen, und eine Cenſurbehörde von 25 Perſonen errichtet, welche alle Tages- und Flugſchriften unter drei Bogen cenſiren ſollte. Eben ſo wurden in allen Orten, wo es Druckereien gab, Commiſſionen errichtet, ohne deren ſchriftliche Erlaubniß nichts gedruckt werden durfte. Der General Sepulveda, der zu Oporto an die Spitze der Bewegung im Jahre 1820 ſich geſtellt hatte, ward verhaftet, um vor ein Kriegsgericht geſtellt zu werden. Alle geheime Geſellſchaften, ſelbſt die Freimaurer, wurden für immer unterdrückt.

Doch hatte der König bereits am 3. Jun. erklärt, daß er eine neue Verfaſſung geben wolle; auch wiederhohlte es der Graf Palmela in ſeinem Rundſchreiben an die portugieſiſchen Geſandten bei den auswärtigen Höfen: der König

werde „eine Charte als Grundgeſetz" dem Volke geben. Für dieſen Zweck ernannte (18. Juny) der König eine Junta von 14 Perſonen, die, unter dem Vorſitze des Grafen Palmela, den Plan einer neuen Regierungsform entwerfen ſollte *). — Dies unterblieb. Als aber die Regierung nicht mit der Strenge, welche die ſogenannten Abſolutiſten beabſichtigten, gegen die ehemaligen Anhänger der aufgehobenen Verfaſſung verfuhr, erließ der Infant Miguel (30. Apr. 1824) einen ſehr ſtarken Aufruf an das Heer, worin „den ſchändlichen Freimaurern der Tod" angekündigt ward. Zugleich ließ der Infant, welcher wahrſcheinlich die Annahme der Regentſchaft beabſichtigte, den größten Theil der Miniſter, mehrere Geſandte, und andere Perſonen verhaften, und ſelbſt den Zutritt zum Könige ſperren. Dagegen erklärten ſich aber die in Liſſabon anweſenden Geſandten Großbritanniens und Frankreichs, und der König flüchtete ſich (9. Mai) auf ein im Hafen liegendes engliſches Linienſchiff. Hier, unter dem Einfluſſe der fremden Geſandten, entſetzte der König ſeinen Sohn des Oberbefehls über das Heer, und befahl demſelben, vor ihm zu erſcheinen. Der Infant unterwarf ſich dem Willen des Königs, der ihm unter der Bedingung verzieh, daß er, zur Vollendung ſeiner Bildung, auf Reiſen ginge. Darauf reiſete (13. Mai) Don Miguel nach Wien. In Liſſabon, wohin der König am 14. Mai zurückkehrte, ward die vorige Ordnung der Dinge hergeſtellt. Darauf erließ der König am 5. Jun. ein Decret wegen Einberufung der alten Cortes, beſtehend aus der Geiſtlichkeit, dem Adel und dem dritten Stande, die aber nicht erfolgte.

Während dieſer Vorgänge in Portugal entwickelte ſich auch das politiſche Schickſal Braſiliens auf eine überraſchende Weiſe. Der König Johann 6 hatte, als er von Braſilien (1821) abreiſete, ſeinen älteſten Sohn Don Pedro, den er in Braſilien zurückließ, zum Prinz-Regenten und zu ſeinem Stellvertreter mit unbeſchränkter Vollmacht ernannt. Allein die Braſilianer beabſichtigten die völlige Tren-

*) Allg. Zeit. 1823, N. 215 und Beil. 144.

nung Braſiliens von Portugal, und der Senat von Braſilien nöthigte (13. Mai 1822) den Prinz-Regenten, theils zur Zuſammenberufung von hundert eingebohrnen Abgeordneten aus den einzelnen Provinzen Braſiliens zur Entwerfung einer neuen Verfaſſung, theils zur Annahme des Titels eines ewigen Vertheidigers von Braſilien.

Dieſer Schritt der Braſilianer erregte Unzufriedenheit und Erbitterung zu Liſſabon, wo die damals verſammelten portugieſiſchen Cortes dieſelbe engherzige Anſicht in Hinſicht der Kolonieen befolgten, wie gleichzeitig die Cortes in Spanien. Die portugieſiſchen Cortes erklärten die Regierung in Braſilien für ungeſetzlich, und forderten, daß der Prinz Regent binnen vier Monaten nach Liſſabon zurückkehrte, dafern er nicht ſeines Rechtes auf den Thron Portugals verluſtig ſeyn wollte. Ein ſolcher Beſchluß mußte nothwendig die Spannung zwiſchen Portugal und Braſilien aufs höchſte ſteigern. Der Nationalcongreß Braſiliens ſprach daher am 1. Aug. 1822 die völlige Trennung Braſiliens von Portugal aus, und ernannte am 12. Oct. den Don Pedro zum verfaſſungsmäßigen Kaiſer von Braſilien. Zugleich beſchloß der Congreß, daß Braſilien fortan keinen Beſtandtheil der portugieſiſchen Monarchie bilden, wohl aber die Handelsverbindungen zwiſchen beiden Reichen fortbeſtehen ſollten, ſobald Portugal nicht vielleicht Truppen gegen Braſilien ſenden würde.

Ob nun gleich durch dieſe Trennung Braſiliens von Portugal die Spannung zwiſchen beiden Reichen vermehrt ward; ſo kam es doch zu keinen öffentlichen Schritten, weil die innern Gährungen in Portugal, welche zweimal durch den Infanten Miguel herbeigeführt wurden, die Staatskräfte Portugals lähmten. Großbritanniens Handelsintereſſe verlangte aber eine Ausgleichung der ſtreitigen Intereſſen zwiſchen Portugal und Braſilien. Es ward daher, unter Vermittelung des brittiſchen Geſandten Charles Stuart, am 29. Aug. 1825 zu Rio Janeiro ein Vertrag zwiſchen Braſilien und Portugal abgeſchloſſen, nach welchem Portugal die Trennung Braſiliens von Portugal, die Unabhängigkeit Braſi-

liens als eines ſelbſtſtändigen Kaiſerreiches, und die erbliche Kaiſerwürde des Don Pedro anerkannte, doch ſo, daß der König Johann 6 für ſeine Perſon den kaiſerlichen Titel ſich vorbehielt. Dagegen verſprach Don Pedro, keine andere Kolonie Portugals mit Braſilien zu vereinigen; auch ſollten in beiden Staaten die Portugieſen und Braſilianer als die Unterthanen der befreundetſten und begünſtigteſten Nationen behandelt, und ihre Rechte und Güter beſchützt werden. — Der Kaiſer und König Johann 6 überlebte dieſen Vertrag nur einige Monate; er ſtarb plötzlich am 10. März 1826.

806.

Fortſetzung. Portugal ſeit dem Jahre 1826.

Die lebensgefährliche Krankheit und der Tod Johanns 6 verſetzte Portugal in ein bedenkliches politiſches Verhältniß. Don Pedro konnte, nach den Grundgeſetzen Portugals und Braſiliens, nicht die Kronen beider Reiche tragen; er mußte ſich für eine von beiden entſcheiden. Seine Mutter Charlotte war, mit Ausnahme eines kleinen Kreiſes in ihrer unmittelbaren Umgebung, allgemein gefürchtet und verhaßt. Sein jüngerer Bruder, Don Miguel, lebte in Wien. Im Drängniſſe dieſer Verhältniſſe hatten die Miniſter zu Liſſabon den ſterbenden Johann 6 vermocht, am 6. März 1826 ſeine Tochter, die Prinzeſſin Iſabella, zur Regentin von Portugal zu ernennen. Der Kaiſer Don Pedro beſtätigte am 29. Apr. 1826 dieſe Ernennung; doch beſtimmte er den Thron Portugals ſeiner minderjährigen Tochter Maria da Gloria (geboren 1819), welche mit ſeinem Bruder, dem Don Miguel, ſich vermählen ſollte. Wenige Tage vor dieſen Beſchlüſſen, bereits am 19. Apr., unterzeichnete Don Pedro eine neue Verfaſſung für Portugal, welche fortan als Grundgeſetz des europäiſchen Königreiches gelten ſollte. Gegen dieſe Verfaſſung erhoben ſich aber die Anhänger der Königin Charlotte; der Herzog von Abrantes und der Marquis von Chaves riefen Don Miguel als abſoluten König aus, und

Spanien unterſtützte die Parthei der Abſoluten. Allein der Miniſter Großbritanniens, Canning, bewirkte (Dec. 1826) durch ſeine ernſte Erklärung im Parlamente, die Abſendung eines brittiſchen Heeres von 15,000 Mann nach Portugal zur Behauptung der Beſchlüſſe des Don Pedro. Dies bewirkte eine vorübergehende Ruhe. Zur Verſöhnung der gegen einander gährenden Partheien ernannte Pedro am 3. Jul. 1827 ſeinen Bruder zum Regenten von Portugal, in Angemeſſenheit zu den deshalb in der Verfaſſung gegebenen Beſtimmungen, und mit der Entſcheidung, daß Don Miguel Portugal nach dieſer Verfaſſung, bis zur Volljährigkeit der Prinzeſſin Maria, regieren ſollte.

Ob nun gleich Don Miguel zu Wien am 6. Oct. 1827 den Eid auf die von ſeinem Bruder gegebene Verfaſſung leiſtete, am 29. Oct. den Verlobungsact mit ſeiner Nichte unterzeichnete, von Wien über London nach Portugal reiſete, und nach ſeiner Ankunft in Liſſabon am 26. Febr. 1828 den Eid auf die Verfaſſung erneuerte; ſo löſete er doch bereits am 14. März die beiden Kammern der portugieſiſchen Cortes auf, und berief die angeblich alten Cortes des Königreiches (die Cortes von Lamego nach drei Ständen) zuſammen, welche ihn am 25. Jun. 1828 zum Könige von Portugal und Algarbien ernannten, worauf er am 30. Jun. die königliche Würde annahm. Ob nun gleich die Geſandten des Auslandes Portugal verließen, und Großbritannien, bei dem von dem Herzoge von Wellington veränderten politiſchen Syſteme Englands, die brittiſchen Truppen aus Portugal zurückrief; ſo behauptete doch — bei der fortdauernden Verbindung mit Spanien — Don Miguel die uſurpirte Würde, und bezeichnete ſeine Regierung mit den willkührlichſten Handlungen, den empörendſten Verhaftungen und den blutigſten Hinrichtungen. Der Kaiſer von Braſilien erkannte ihn nicht an, und ſandte die Prinzeſſin Maria, zur Beſitznahme ihres Thrones, nach Europa; allein ſie kam blos bis England, und kehrte im Jahre 1829 nach Rio Janeiro zurück. So iſt das Schickſal Portugals noch unentſchieden.

807.

Großbritannien.

Der mächtigſte Inſularſtaat des jüngern Europa, Großbritannien, hatte kurz vor dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution in dem Pariſer Frieden (1783) die Selbſtſtändigkeit der 13 nordamerikaniſchen Kolonieen anerkennen müſſen, welche dieſe unter der Mitwirkung Frankreichs und Spaniens erkämpft hatten. Seit der Zeit leitete der jüngere Sohn des großen Lords Chatham, William Pitt, die Regierung der brittiſchen Inſeln mit Umſicht und Kraft, und während England die politiſche Gährung der franzöſiſchen Revolution in den erſten Jahren mit Gleichgültigkeit zu beobachten ſchien, um den Gewinn, der aus dem anarchiſchen Zuſtande ſeines mächtigen europäiſchen Nebenbuhlers hervorging, deſto ſicherer zu genießen, ward in Oſtindien dem Sultane Tippo Saib von Myſore (18. März 1792) die Hälfte ſeiner Länder entriſſen.

Noch am 25. Mai 1792 hatte Großbritannien ſeine Neutralität bei dem zwiſchen Frankreich und Oeſtreich ausgebrochenen Kriege erklärt. Als aber nach Ludwigs 16 Hinrichtung der franzöſiſche Geſchäftsträger Chauvelin aus London entfernt ward; da erklärte die junge Republik (1. Febr. 1793) an England den Krieg, und erhielt an dieſer Macht ihren gefährlichſten und unverſöhnlichſten Gegner. Denn in England fanden ſeit dieſer Zeit alle Coalitionen der europäiſchen Mächte gegen Frankreich ihren Mittelpunct; von England gingen die Plane aus, Frankreichs Macht zu beſchränken, ihm die Früchte ſeiner Siege zu entreißen, die Anarchie in ſeiner Mitte bleibend zu machen, die kraftvolle und Großbritannien vielfach bedrohende Macht Napoleons zu ſtürzen, die Kolonieen Frankreichs von dem Mutterlande zu trennen, durch politiſche Einwirkungen und reichliche Subſidien an die Mächte des europäiſchen Feſtlandes den Krieg gegen Frankreich ununterbrochen zu erneuern, und, während der allgemeinen Erſchöpfung aller Staaten Europens, die Alleinherrſchaft auf dem Meere zu errin

gen. So bluteten ſeit 1793 Tauſende und wieder Tauſende für Englands Geld und Englands Intereſſe in Italien, in Teutſchland, in Oeſtreich, in Preußen, in Rußland, in Schweden, in Dänemark, in den Niederlanden, ſelbſt in der Türkei, in der Levante, in Aegypten, am Ganges, am Plata und in der Inſelwelt der Antillen; das vormalige practiſche Seerecht ward durch Englands Willkühr völlig vernichtet; kein europäiſcher Staat blieb ohne Beleidigungen und Kränkungen von Englands Uebermuthe, und ſeine Verbündeten empfanden dieſen Uebermuth und die Selbſtſucht des brittiſchen Miniſteriums gewöhnlich ſelbſt am meiſten. Demungeachtet gelang es den brittiſchen Miniſtern, freilich bei ungeheurer Vermehrung der eigenen Nationalſchuld, einen zwanzigjährigen Krieg, mit der kurzen Unterbrechung eines einzigen Jahres (1802) gegen Frankreich zu beſtehen, und jeden Antrag Napoleons zur Ausſöhnung ſtolz von ſich zu weiſen.

808.

Fortſetzung.

Von 1793 — 1797.

Zuerſt, bei der Eröffnung des Kampfes zwiſchen England und Frankreich, trat Großbritannien (25. März 1793) mit Rußland zum Bündniſſe, dann mit Heſſen-Kaſſel (10. Apr. 1793) und mit Sardinien (25. Apr. 1793) zu Subſidienverträgen, und zuletzt (18. Mai 1793) mit Spanien zu Aranjuez zu einer Vereinigung gegen Frankreich zuſammen, wovon blos die gemeinſchaftliche Einnahme von Toulon (29. Aug. 1793) die Folge war; denn nach der Wiedereroberung Toulons von den Franzoſen (19. Dec. 1793) trennten ſich beide Flotten. Mit Neapel ward (12. Jul. 1793) ein Vertheidigungsvertrag geſchloſſen, wodurch Neapel der Coalition beitrat; mit Oeſtreich aber (30. Aug. 1793) ein Subſidienvertrag, mit der Bedingung, nur einen gemeinſchaftlichen Frieden mit Frankreich zu ſchließen. Durch Verträge vom 26. Sept. 1793 ward auch Portugal, und vom 8. Oct. 1793 Toſkana von England genöthigt, der

Coalition beizutreten; eben ſo erhielt Preußen, nach dem Vertrage im Haag vom 19. Sept. 1794, Subſidien von England und den Niederlanden.

Ein brittiſches Landheer ſtieß, in Verbindung mit den Hannoveranern, zu den Truppen der Coaliſirten in den öſtreichiſchen Niederlanden. Es focht in den Jahren 1793 und 1794 zugleich mit denſelben, aber ohne bedeutenden Erfolg, bis Pichegru's Siege in den Niederlanden alle Feinde der Franzoſen daſelbſt zurückwarfen, den Erbſtatthalter zur Flucht nach England (Jan. 1795) nöthigten, und, nach dem Bündniſſe der neugeſtalteten bataviſchen Republik mit der franzöſiſchen, die Kriegserklärung Großbritanniens (Sept. 1795) an Batavien bewirkten. Hannover aber lag ſeit 1795 innerhalb der Demarcationslinie, welche Preußen mit Frankreich für das nördliche Teutſchland abgeſchloſſen hatte.

Der Hauptkampf, welchen England mit der franzöſiſchen Republik führte, geſchah mittelſt der überwiegenden Kraft der brittiſchen Marine, weil die franzöſiſche Marine, beſonders durch die Auswanderung der vielen bei derſelben angeſtellten adelichen Officiere, während der Revolution völlig zerrüttet worden war. Zwar gelangen dem Miniſter Pitt weder das beabſichtigte Aushungerungsſyſtem Frankreichs, noch die wiederhohlten Emigrantenlandungen, noch die Unterſtützung der empörten Vendéer und Chouans; Gardiner aber eroberte (14. Apr. 1793) die Inſeln Tabago, Lucie, Guadeloupe, Martinique, und das franzöſiſche Domingo; Corſica, und Pondichery in Oſtindien, wurden gleichfalls von den Britten beſetzt. Am 1. Jun. 1794 ſchlug Howe die Breſter Flotte, welche 7 Linienſchiffe verlor, Hotham (14. März 1795) die Touloner Flotte unter Martin im Mittelmeere, und Bredfort (23. Jun.) eine franzöſiſche Flotte bei l'Orient.

Als darauf im Jahre 1796 Spanien mit Frankreich ſich vereiniget hatte, erklärte England (5. Oct. 1796) auch an Spanien den Krieg, und trat mit Rußland,

Oeſtreich, der Pforte und Neapel zur Erneuerung der Coalition zuſammen. Erfolglos waren die Friedensunterhandlungen zu Paris (Oct. 1796) zwiſchen Malmesbury und de la Croix, und zu Lille (Jul. 1797) zwiſchen Malmesbury und Letourneur; gefährlich aber hätte die Landung (16. Dec. 1796) des Generals Hoche in Irland werden können, wenn nicht die Stürme ſeine Schiffe zerſtreuet hätten.

809.
Fortſetzung.
Von 1797 — 1799.

Seit dem Bündniſſe zwiſchen Frankreich und Spanien beſiegten die Britten unter Jervis die ſpaniſche Flotte unter Langara auf der Höhe des Caps St.-Vincent (14. Febr. 1794); eben ſo ſchlug Duncan (11. Oct. 1797) die bataviſche Flotte unter de Winter auf der Höhe von Egmond op See. Harvey nahm (16. Febr. 1797) die ſpaniſche Inſel Trinidad; Cadix ward mehrmals blokirt, und ſelbſt die bataviſchen Kolonieen, Ceylon, das Cap (1795), Surinam (1799) u. a. wurden von den Britten erobert. Nichts deſto weniger zeigten ſich in Irland und ſelbſt in Großbritannien gefährliche Gährungen, bald in einzelnen politiſchen Clubs, bald in der Marine. Man wünſchte Reformen in einer Conſtitution, die man, wegen unzähliger eingeriſſener Mißbräuche, für veraltet hielt. Die Oppoſition im Parlamente führte oft deshalb eine ſtarke und ungewöhnliche Sprache, und Pitt konnte ſein Anſehen zum Theile nur dadurch behaupten und retten, daß er die Habeas-Corpus-Acte ſuſpendirte, und die Popularität der Regierung durch einzelne Machtſtreiche preis gab.

Die gedrohte Landung der Franzoſen in England ward zwar nicht verwirklicht; ſie hatte aber doch die Folge, daß die Londoner Bank (1797) zum erſtenmale ihre Zahlungen in baarem Gelde einſtellen mußte. — Statt zur Landung in England lief, nach dem Frieden von Campo Formio

(1797), die franzöſiſche Toulouner Flotte nach Aegypten aus, auf welcher Bonaparte die Landungstruppen befehligte (22. Mai 1798); er eroberte Maltha (12. Jun.), und landete in Aegypten. Während Bonaparte Alexandria und Cairo beſetzte, eilte Nelſon mit einer brittiſchen Flotte an die ägyptiſche Küſte, und ſchlug in der dreitägigen Schlacht bei Abukir (1—3. Aug. 1798) die franzöſiſche Flotte unter Brueyes, von welcher er 11 Schiffe nahm und zerſtörte. Die Pforte trat ſeit dieſer Zeit der Coalition gegen Frankreich bei, und Sidney Smith hemmte die fernern ſiegreichen Eroberungen der franzöſiſchen Waffen in Syrien. Doch erſt im Frühjahre 1801 erſchien ein eigenes brittiſches Heer unter Abercrombie (8. März 1801) am Nile, und ſiegte gegen die geſchwächten und von dem unbedeutenden Menou angeführten Franzoſen (21. März) bei Alexandrien. Demungeachtet ward der Sieg nur mit vielem Blute erkauft. Als Abercrombie nach demſelben an ſeinen Wunden ſtarb, übernahm Hutchinſon den Oberbefehl. Darauf verband ſich ein türkiſches Heer mit dem brittiſchen; der Großvezier drang von der Wüſte aus in Aegypten vor. Gemeinſchaftlich ward Cairo belagert, das Belliard, nach rühmlicher Vertheidigung, (27. Jun. 1801) in einer für ihn ehrenvollen Capitulation übergab. Menou ſah ſich in der Folge genöthigt, auf härtere Bedingungen mit den Britten über die Räumung Aegyptens einzugehen. So ward Aegypten von den Franzoſen kurz vor den Präliminarien von London geräumt. —

Um Batavien von der Verbindung mit Frankreich zu trennen, erſchienen bereits (21. Aug. 1799) die Britten, unter Abercrombie, vor dem Texel. Eine bataviſche Flotte von 9 Linienſchiffen, im Namen des Erbſtatthalters aufgefordert, ergab ſich unter Story (30. Aug.) den Britten; allein Brune und Dändels ſchlugen die unter Anführung des Herzogs von York und des ruſſiſchen Generals Herrmann gelandeten Britten und Ruſſen (Oct.), worauf ſich dieſe wieder, nach großem Verluſte, einſchifften.

810.

Fortſetzung.

Irland. Oſtindien.

Die verwundbarſte Seite Englands in der neuern Zeit war entſchieden Irland, wo die zwei Drittheile ſeiner katholiſchen Bewohner, alles Antheils an der Staatsverwaltung beraubt, fortdauernd zur Empörung geneigt waren, und Frankreich mit den erbitterten Irländern ein geheimes Einverſtändniß unterhielt. Ununterbrochene hartnäckige Aufſtände von 1794 — 1799, die, bei den verunglückten franzöſiſchen Landungsverſuchen, von dieſer Macht nur zu wenig unterſtützt wurden, bewirkten endlich die Union Irlands mit Großbritannien zu Einem Parlamente (22. Jan. 1801) und die Auflöſung des beſondern irländiſchen Parlaments. Vier Geiſtliche, 28 Lords und 100 Mitglieder fürs Haus der Gemeinen wurden aus den Irländern ins vereinigte Parlament zu London aufgenommen.

Mit glückichem Erfolge bezwangen im Jahre 1799 die brittiſchen Generale Harris und Stuart den Sultan von Myſore, Tippo Saib, auf welchen der verjährte Haß ſeines Vaters, des Hyder Ali, gegen die Britten, wegen der unermeßlichen Ausdehnung ihrer Macht in Oſtindien, vererbt war. Seine Hauptſtadt Seringapatnam ward (4. Mai 1799) eingenommen; er ſelbſt fiel an dieſem Tage, und der größte Theil des Reiches Myſore ward, in dem Theilungsvertrage (22. Jun. 1799) mit dem Nabob Nizam und Peiſchwah Pundit, ein Eigenthum der oſtindiſchen Geſellſchaft.

Unläugbar war es ſeit dieſer Zeit der Plan des damaligen Generalgouverneurs, Marquis von Wellesley, allmählig die ganze Halbinſel Indiens der brittiſchen Herrſchaft zu unterwerfen. Noch mußten aber die Völker auf der malabariſchen Küſte, beſonders die kriegeriſchen Maratten, beſiegt werden, welche ſich über einzelne Theile des ehemaligen Staates des Großmogols ſiegreich ausge-

breitet hatten. Nicht immer kämpften hier die Britten mit Glück; allein ſchon am 10. Nov. 1801 mußte der Nabob von Oude (Auhde) das Carnatik gegen einen Jahresgehalt, und in der Folge auch der Mahrattenfürſt Scindiah und der Rajah von Berar (30. Dec. 1803), ſo wie der Mahratte Holkar im Frieden vom 24. Dec. 1805, und Scindiah noch einmal im Frieden vom 22. Nov. 1805 anſehnliche Gebiete der oſtindiſchen Geſellſchaft überlaſſen. Der drückende Einfluß Wellesley's bewirkte zwar, daß er abberufen ward, und der baldige Tod ſeines Nachfolgers Cornwallis hielt die Vollendung der brittiſchen Plane in Oſtindien auf; allein der Erwerb von Ceylon im Frieden von Amiens (1802) und die Eroberung der Inſel Isle de France, welche die Britten im Frieden vom Jahre 1814 behielten, erleichterte nicht nur den Weg vom Cap nach Oſtindien, ſondern ſicherte auch den Alleinhandel der Britten mit unzähligen Gegenſtänden des Handels.

811.
Fortſetzung.
Von 1800 — 1805.

Die Dictatur Englands auf den Meeren erregte endlich die Aufmerkſamkeit und den Unwillen der europäiſchen, beſonders der nordiſchen Mächte, hauptſächlich ſeit England die Rechte der neutralen Flagge keck verletzte. Der ruſſiſche Kaiſer, Paul 1, trat mit Schweden und Dänemark zu der Convention einer bewaffneten Neutralität (16. Dec. 1800) zuſammen; Preußen ſchloß ſich derſelben an, und beſetzte (1801) Hannover. Pauls plötzlicher Tod (24. März 1801) lähmte aber Rußlands Unterſtützung, und Schweden verhielt ſich unthätig, während Nelſon (2. Apr. 1801) mit dem Uebergewichte der brittiſchen Marine im Hafen vor Kopenhagen auf die Dänen ſich warf, welchen, nach ihrer kraftvollen Gegenwehr, Nelſon ſelbſt zuerſt den Vorſchlag zum Waffenſtillſtande that. Bald ſah ſich Dänemark genöthigt, der von England mit Rußland abgeſchloſſenen und für England vortheilhaften Seefahrts-

convention beizutreten. In dieſem Vertrage hatte Rußland den wichtigſten und höchſten Grundſatz für die neutrale Schiffahrt — freies Schiff macht freies Gut — aufgegeben; denn wenn gleich den Kapern das Recht der Viſitation der Schiffe abgeſprochen ward, ſo ward es doch den Kriegsſchiffen zugeſtanden. So ſicherte England ſelbſt durch Verträge mit den Mächten des Nordens ſeine angemaßte Herrſchaft auf dem Meere.

Gleichzeitig ſuchte Frankreich, durch den in Verbindung mit Spanien gegen Portugal (Mai 1801) eröffneten Krieg, den Abſchluß des Friedens mit England zu bewirken, nachdem bereits der Friede zu Lüneville die Mächte des feſten Landes von dem engliſchen Intereſſe getrennt hatte. Dieſer Abſchluß war aber vorauszuſehen, als Pitt (5. Febr. 1801) aus dem Miniſterium trat, Addington zu ſeinem Nachfolger und der Lord Hawkesbury zum Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ernannt ward.

Die Furcht vor einer Landung in England gab den Unterhandlungen des franzöſiſchen, wegen Auswechſelung der Kriegsgefangenen in London anweſenden, Bürgers Otto (ſeit dem 21. März) Nachdruck, und der verunglückte Verſuch Nelſons auf die Flottille von Boulogne (Aug.) zeigte wenigſtens, daß die franzöſiſche Marine, ſeit Bonaparte Oberconſul war, eine beſſere Geſtaltung erhalten hatte. Endlich wurden am 1. Oct. 1801 die Friedenspräliminarien zu London, und auf dieſelben der Friede zu Amiens (27. März 1802) unterzeichnet. Ihn ſchloſſen franzöſiſcher Seits Joſeph Bonaparte und engliſcher Seits der Marquis von Cornwallis; für Batavien unterzeichnete ihn Schimmelpennink, und für Spanien der Ritter Azara. Dieſer Friede war ein diplomatiſcher Sieg des erſten Conſuls; denn Frankreich ſelbſt verlor nichts in demſelben. England gab alle im Kriege eroberte oder beſetzte Kolonieen an Frankreich, Spanien und Holland zurück, bis auf die ſpaniſche Inſel Trinidad, und die bataviſche Inſel Ceylon. Die Häfen des Vorgebirges der guten Hoffnung blieben der

bataviſchen Republik, doch mit gleicher Behandlung der franzöſiſchen und engliſchen Schiffe in denſelben. Portugals Integrität (aber nach den neuen zwiſchen Frankreich und Portugal in Guiana gezogenen Grenzen), die Integrität der Länder der Pforte wie vor dem Kriege (alſo auch mit Einſchluß Aegyptens), und die politiſche Selbſtſtändigkeit des Freiſtaates der ſieben joniſchen Inſeln wurden anerkannt und garantirt. Maltha ſollte der Johanniterorden zurück erhalten, dieſer Orden völlig unabhängig ſeyn, die Inſel von den Britten drei Monate nach Auswechſelung der Ratificationen geräumet, und die Unabhängigkeit von Maltha unter die Garantie der erſten europäiſchen Mächte geſtellt werden.

Dieſer Friede war um ſo vortheilhafter für Frankreich, weil er durchaus über die Angelegenheiten des europäiſchen Feſtlandes nichts beſtimmte, welches England in demſelben aufzugeben ſchien, und zunächſt auch die Verhältniſſe der damals neugeſtifteten und unter den erſten Conſul als ihren Präſidenten geſtellten italieniſchen Republik, ſo wie das Schickſal des Königs von Sardinien unerörtert ließ. Bald erklärte ſich aber in England die öffentliche Stimme gegen denſelben, und Maltha ward nicht zurückgegeben. Die Mißverſtändniſſe zwiſchen England und Frankreich begannen von neuem, beſonders ſeit die franzöſiſchen Flotten nach den zurückgegebenen Kolonieen ausliefen, und zunächſt die franzöſiſche Unternehmung nach Domingo das brittiſche Handelsintereſſe mächtig aufregte. Da erklärte endlich, nach langen vergeblichen Unterhandlungen, in welchen England (10. Mai) als Ultimatum die Einwilligung Frankreichs in die Abtretung der Inſel Lampeduſa von Sicilien an England, den Beſitz Maltha's bis zu dieſer Abtretung, die Räumung Bataviens und Helvetiens von den Franzoſen, und die angemeſſene Entſchädigung des Königs von Sardinien in Italien verlangte, England (18. Mai 1803) den Krieg an Frankreich, und Pitt übernahm (1804) von neuem das Ruder der Regierung. Zwar mußte das engliſche Miniſterium geſchehen laſſen, daß Hannover

(1803) von den Franzoſen beſetzt ward; allein dafür konnte England die Mündungen der teutſchen Flüſſe blokiren, und ſich von neuem auf die Kolonieen Frankreichs und des mit Frankreich verbundenen Spaniens und Bataviens werfen. Bald brachte auch Pitt die neue Coalition gegen Frankreich zuſammen, deren Macht Napoleon an den Tagen von Ulm und von Auſterlitz (1805) erſchütterte, obgleich die vereinigte franzöſiſch-ſpaniſche Flotte bereits bei Corunna (22. Jul. 1805) vom Admirale Calder, und mit noch größerm Erfolge bei Trafalgar (21. Oct. 1805) von Nelſon geſchlagen ward.

812.
Fortſetzung.
Von 1806 bis 1810.

Schon längſt war Pitts Geſundheit erſchüttert; der Friede von Preßburg beſchleunigte (23. Jan. 1806) ſeinen Tod. Das neue Grenville-Foxiſche Miniſterium, das ihm (5. Febr.) folgte, ſchien zum Frieden mit Frankreich geneigt, und während es, wegen der Erwerbung Hannovers von Preußen, dem Könige von Preußen (11. Jul. 1806) den Krieg erklärte, unterhandelte es mit Frankreich ſelbſt wegen der Zurückgabe dieſes Landes. Vielleicht hätte der Ernſt, mit welchem Fox die Ausſöhnung der beiden erſten europäiſchen Mächte durch den Lord Lauderdale betrieb, den Frieden herbeigeführt, wenn ihn nicht (13. Sept. 1806) eine unheilbare Waſſerſucht hingerafft, und Preußens mächtige Rüſtung gegen Frankreich auf einmal die alte Hoffnung Großbritanniens, Frankreichs Macht auf dem Feſtlande erſchüttert zu ſehen, von neuem belebt hätte. Obgleich Großbritannien noch im Kriegsſtande mit Preußen war, erſchien doch der Lord Morpeth als engliſcher Geſandter im preußiſchen Hauptquartiere; — hier ſah er aber die Schlacht bei Auerſtädt, und kehrte eiligſt nach England zurück. Bei der Fortdauer des preußiſch-ruſſiſchen Krieges verzichtete zwar (28. Jan. 1807) Preußen im Frieden mit England (der aber nicht ratificirt ward) auf das ihm durch den Gang

des Krieges ohnedies ſchon wieder entriſſene Hannover; allein die brittiſche Expedition, welche, von der Oſtſee und der pommerſchen Küſte aus, den Franzoſen eine gefährliche Bewegung im Rücken ihrer Hauptmaſſen machen ſollte, erſchien für dieſen Zweck zu ſpät, weil ſchon der Tilſiter Friede unterhandelt ward. Sie wandte ſich darauf — vielleicht nach dem ſtillen Wunſche des treuen Freundes der engliſchen Miniſter, des Königs Guſtav 4 von Schweden, der für die bezogenen reichlichen Subſidien noch wenig für Englands Intereſſe gethan, im Laufe dieſes Krieges aber Pommern und Rügen verloren hatte, — gegen die Inſel Seeland. Es waren 18 Linienſchiffe und 7 Fregatten, welche unter den Befehlen von Gambier, Stanhope und Popham den entehrenden Raubzug der Britten gegen Kopenhagen thaten; Lord Cathcart ſtand auf dieſer Flotte an der Spitze von 25,000 Mann Landungstruppen. Kopenhagen ward zum vierten Theile (4—5. Sept.) niedergebrannt, und die däniſche Flotte im Triumphe von den Britten fortgeführt. Der Unwille über dieſe That ſprach ſich nicht blos in den däniſchen und franzöſiſchen Erklärungen, ſondern auch in einer ruſſiſchen Declaration (26. Oct. 1807) *) und ſpäterhin in einer öſtreichiſchen Note gegen England aus. Dänemarks beleidigtes Nationalgefühl erklärte an England den Krieg; allein der König von Schweden ſchloß einen neuen Hülfs- und Subſidienvertrag mit England (8. Febr. 1808), und opferte ſeinem Starrſinne und ſeinem Bunde mit England das von den Ruſſen eroberte Finnland, und in der Folge ſogar die königliche Krone; denn unbedeutend war das, was England für Guſtav im Kampfe mit Rußland that.

Mehr geſchah allerdings von dem brittiſchen Miniſterium für Portugal und für die ſpaniſche Regierungsjunta, welche in Ferdinands 7 Namen handelte. Dorthin wurden Heere, Kriegsbedürfniſſe und Subſidien reichlich geſandt; denn das engliſche Handelsintereſſe wollte durchaus

*) Allgem. Zeit. 1807, N. 399.

die Verbreitung des franzöſiſchen Continentalſyſtems über die pyrenäiſche Halbinſel verhindern. Vergeblich waren die wiederhohlten Friedensanträge Frankreichs an England (im Jahre 1808 aus Erfurt in Verbindung mit Rußland; im Jahre 1810 vor der Einverleibung Hollands; im Jahre 1812 vor der Eröffnung des Krieges gegen Rußland); das brittiſche Miniſterium wollte durchaus keinen Frieden eingehen, in welchem es Napoleons Dynaſtie auf dem ſpaniſchen Throne anerkennen ſollte. Demungeachtet konnte, ſelbſt bei dem, in der Zwiſchenzeit des ſpaniſchen Krieges erneuerten, Kampfe Frankreichs gegen Oeſtreich (1809) und gegen Rußland (1812), die franzöſiſche Heeresmacht in Spanien nicht ganz bezwungen werden, obgleich Moore, Wellington und Beresford die kriegeriſche Ehre des brittiſchen Namens behaupteten, und der Aufſtand des ſpaniſchen Volkes den Herzog von Abrantes zur Convention von Cintra und zur Räumung Portugals genöthigt hatte *).

Nächſt dem Kampfe in Spanien und Portugal blieb zwar die Wegnahme der franzöſiſchen, ſpaniſchen und holländiſchen Kolonieen in beiden Indien der Hauptgeſichtspunct der brittiſchen Politik, welcher von einem Miniſterium auf das andere überging; demungeachtet miſchte ſich Großbritannien auch in die übrigen politiſchen Angelegenheiten der europäiſchen Mächte. Während des preußiſch-ruſſiſchen Krieges gegen Frankreich drangen Duckworth und Sidney Smith durch die Meerenge der Dardanellen (18. Febr. 1807), um die Pforte zum Frieden mit Rußland zu nöthigen. Sie verbrannten die türkiſche Eſcadre von einem Linienſchiffe, 4 Fregatten, 3 Corvetten und 2 Kanonenböten, und legten

*) Seit dem 16. Mai 1806 ward die Blokade der Küſten und Häfen Frankreichs und ſeiner Bundesgenoſſen aller drei Monate blos auf dem Papiere von England verfügt. Als Repreſſalie darauf gab Napoleon das Decret von Berlin am 21. Nov. 1806. Dieſem folgte die erſte brittiſche Kabinetsordre vom 7. Jan. 1807 und die zweite vom 11. Nov. 1807, worauf Napoleon das Decret von Mailand (17. Dec. 1807) erließ. Vergl. §. 673.

ſich (20. Febr.) in der Nähe von Conſtantinopel vor Anker. Unter der Androhung eines Bombardements der Hauptſtadt begannen die Unterhandlungen mit der Pforte. Während dieſer Zeit wurden aber, durch die Thätigkeit des franzöſiſchen Geſandten Sebaſtiani, die Vertheidigungsanſtalten der Pforte in den Dardanellen ſo nachdrücklich betrieben, daß ſich der Admiral, ſogar in ſeinem officiellen Berichte *), glücklich pries, durch die Meerenge (2. März) mit geringem Verluſte wieder zurückgegangen zu ſeyn.

813.

Fortſetzung.

Die Erneuerung des Verſuches der bürgerlichen Gleichſtellung der Katholiken in Irland von den Miniſtern, ward im März 1807 der angebliche Grund, daß der König Georg 3 das Miniſterium veränderte. Der bejahrte Herzog von Portland trat (25. März 1807) als Lord der Schatzkammer, dem Namen nach, an die Spitze des neuen Miniſteriums; Canning aber, ein Zögling Pitts, ward Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten; Lord Hawkesbury Miniſter des Innern, und Caſtlereagh Kriegsminiſter. Während dieſes Miniſteriums geſchah der Raubzug gegen Kopenhagen, der däniſchen Flotte ſich zu bemächtigen; allein Oeſtreich, das ſich im Jahre 1809 mit ſeiner ganzen Kraft dem Kaiſer Napoleon gegen über ſtellte, ward kalt und lau behandelt, und die mit großen Summen ausgerüſtete, und pomphaft angekündigte Expedition nach Walcheren geſchah erſt nach den Tagen bei Eckmühl, Regensburg, Aſpern und Wagram, und endigte auf eine unrühmliche Weiſe für die Britten. Doch eben dieſe mißlungene Expedition gab der Welt das ſeltſame Schauſpiel eines Miniſterduells (21. Sept. 1809) zwiſchen Canning und Caſtlereagh, nachdem beide ihre Stellen vorher niedergelegt hatten. Die Hauptperſonen des neuen Miniſteriums wurden Perceval und Wellesley, der bis

*) Polit. Journ., Mai 1807, S. 530 ff.

dahin bei der ſpaniſchen Regierungsjunta als brittiſcher Abgeordneter angeſtellt geweſen war.

Noch unter Cannings Leitung hatte England mit der Pforte, unter Mitwirkung des öſtreichiſchen Internuntius Stürmer in Conſtantinopel, am 5. Jan. 1809 einen Frieden [1]) auf den vorigen Beſitzſtand geſchloſſen, und bereits am 30. März 1808 war zwiſchen England und dem Könige Ferdinand 4 von Sicilien ein Bündniß [2]) unterzeichnet worden, das die Leitung der Angelegenheiten Siciliens in die Hände des brittiſchen Miniſters zu Palermo brachte.

814.

Fortſetzung.

Von 1811 bis 1820.

Der fortdauernde Wahnſinn des bejahrten Königs machte es endlich nöthig, daß der Prinz von Wallis (10. Jan. 1811) die Regentſchaft [3]) übernahm; doch bewirkte ſie keine Veränderung in den von den brittiſchen Miniſtern gegen das Ausland feſtgehaltenen politiſchen Maasregeln; nur daß, als im März 1812 Wellesley aus dem Miniſterium trat, die Leitung des Ganzen in Percevals Hände kam, bis dieſer (11. Mai 1812) von dem verunglückten Kaufmanne Bellingham aus Liverpool beim Eintritte in das Parlamentsgebäude durch einen Piſtolenſchuß getödtet, und Lord Liverpool (Hawkesbury) zu ſeinem Nachfolger ernannt, im Ganzen aber das Percevalſche Miniſterium wenig verändert ward, weil Grenville und Grey einzutreten verweigerten. Fehlte gleich an der Spitze der Staatsgeſchäfte der Geiſt des im Jahre 1806 geſtorbenen Pitts; ſo wirkte doch, in dem Miniſterium, beſonders Lord Caſtlereagh (ſeit 1812) im Charakter des Pittſchen Syſtems,

1) Polit. Journal, April 1809, S. 396 ff.
2) Allg. Zeit. 1808, N. 221.
3) Die Regentſchaftsbill, Allgem. Zeitung, 1811, N. 31.

und er erlebte den Sturz Napoleons, zu welchem Großbritannien im Ganzen nur durch Subſidien an die Verbündeten, und durch die Unterſtützung der Spanier und Portugieſen im Kampfe gegen Napoleon, mitgewirkt hatte. Denn die übrigen Hülfsleiſtungen Englands bei dem Kriege gegen Frankreich im Jahre 1813 und 1814 waren in der That zu unerheblich, als daß ſie, ohne die Rieſenanſtrengungen der verbündeten Mächte des Feſtlandes, das große Ziel hätten herbeiführen können. Dabei entging es den Verbündeten nicht, wie nachtheilig das brittiſche Handelsſyſtem und ihr neues Seerecht auf den Handel und die Schiffahrt der europäiſchen Seemächte einwirkte, und nur die höhere Rückſicht, unterſtützt von den Reichthümern Großbritanniens, die Dictatur Napoleons, zu ſtürzen, konnte ſie vermögen, die genaue Verbindung mit England einzugehen, welche durch die Einmiſchung deſſelben in die Angelegenheiten des Feſtlandes und durch die Erwerbungen Großbritanniens für ſich theuer genug erkauft ward.

Denn unter beſonderer brittiſcher Mitwirkung erfolgte die Herſtellung der Bourbone in Frankreich (1814), welche nicht nur die während ihres Aufenthalts in England von der daſigen Regierung erhaltenen Geldvorſchüſſe zurückzahlen, ſondern auch (30. Mai 1814) die franzöſiſchen Koloniéen Isle de France (Mauritius), Tabago und St. Lucie an Großbritannien überlaſſen mußten. Nach Englands Willen ward das Königreich Hannover durch zwei Fürſtenthümer, Hildesheim und Oſtfriesland, und durch einige andere Erwerbungen vergrößert, — das Königreich der Niederlande durch die Einverleibung Belgiens zu einer Macht des zweiten politiſchen Ranges erhoben, und in eine Vormauer für England gegen Frankreich verwandelt, — und der König von Sardinien durch die Einverleibung des Freiſtaates Genua in ſeine Länder verſtärkt; für Großbritannien ſelbſt wurden (29. Aug. 1814) die niederländiſchen Koloniéen des Caps der guten Hoffnung, Demerary, Eſſequebo und Berbice, ſo wie durch Vertrag (5. Nov. 1815) mit Oeſtreich und Rußland

die Schutz- und Hoheitsrechte über die jonischen Inſeln gewonnen. Der Beſitz von Maltha war ſchon im erſten Pariſer Frieden von den europäiſchen Mächten anerkannt, und von Dänemark im Frieden zu Kiel (14. Jan. 1814) die Inſel Helgoland an England überlaſſen worden. Seit 1809 hielten die Britten die portugieſiſche Inſel Madeira beſetzt, um ſich aus den Einkünften derſelben für die dem königlichen Hofe gemachten Vorſchüſſe zu entſchädigen. Eben ſo hatte England, während des Seekrieges, theils die Flotten Frankreichs, Spaniens und Hollands vernichtet, theils viele Schiffe derſelben erobert, zur Capitulation gebracht, und andere Flotten, wie die däniſche, die neapolitaniſche, ſelbſt einen Theil der ruſſiſchen, durch Gewalt oder Unterhandlungen, an ſich gebracht. Daß auch der Handelsdruck und die ſtolze Sprache der Britten auf die Dauer ſelbſt ihren Verbündeten unerträglich fiel, bezeugten die Vorgänge im Jahre 1812 in Sicilien, die Gährung auf den joniſchen Inſeln im Jahre 1816, und die vereitelte Verſchwörung in Portugal im Jahre 1817.

815.

Fortſetzung.

Der, durch die Sprengung der frühern Coalitionen gegen Frankreich in den Friedensſchlüſſen zu Baſel, Campo Formio, Lüneville, Preßburg, Tilſit und Wien mehrmals wieder geſchwächte, Einfluß Großbritanniens auf die Angelegenheiten des europäiſchen Feſtlandes ward neu begründet durch den Frieden mit Rußland und Schweden zu Oerebro (18. Jul. 1812), durch den Vertrag mit Preußen zu Reichenbach (14. Jun. 1813), durch den Subſidienvertrag mit Rußland zu Reichenbach (15. Jun. 1813), durch den Vertrag mit Oeſtreich zu Teplitz (3. Oct.), durch den Hauptvertrag aller Verbündeten zu Chaumont (1. März 1814), und durch die beiden gemeinſchaftlichen Friedensſchlüſſe mit Frankreich zu Paris (30. Mai 1814 und 20. Nov. 1815), wo dem letzten Friedensſchluſſe das Wiener Bündniß vom 25. März 1815, nach Napoleons

Rückkehr nach Frankreich, vorherging, durch welches auch der, — während der Zwiſte auf dem Congreſſe, — zwiſchen Großbritannien, Oeſtreich und Frankreich zu Wien (6. Jan. 1815) abgeſchloſſene Vertrag wieder beſeitigt ward.

Nordamerika, beeinträchtigt durch Englands Handelsübergewicht, hatte bereits am 17. Jun. 1812 den Krieg an Großbritannien erklärt, welcher nicht ohne großen Koſtenaufwand und mit manchen Verluſten durch die amerikaniſchen Kaper von den Britten geführt ward, wofür die rohe Zerſtörung der Stadt Washington durch die Britten im Ganzen kein Erſatz war. Beſchränkt durch die Fortſetzung dieſes Krieges in dem Einfluſſe auf dem Wiener Congreſſe, eilte Großbritannien zu Gent (25. Dec. 1814) den Frieden mit Nordamerika auf die Herſtellung der Verhältniſſe, wie vor dem Kriege, abzuſchließen, worauf (3. Jul. 1815) ein Handelsvertrag zwiſchen beiden Staaten auf vier Jahre unterzeichnet ward, welcher den Amerikanern vortheilhaft war.

In Oſtindien ward die Macht Großbritanniens theils durch die Eroberung von Candy auf der Inſel Ceylon verſtärkt, und, nach der Abführung des Königs von Candy als Gefangenen nach Calcutta, über dieſe ganze Inſel ausgedehnt, theils durch den Frieden (4. März 1816) erweitert, welcher den Krieg mit dem Sultane von Nepaul beendigte. Später (29. Dec. 1817) ward auch Holkar, nach einem hartnäckigen Kampfe, beſiegt. So reicht gegenwärtig das Gebiet der oſtindiſchen Geſellſchaft bis an den Indus und bis an die Gebirge Thibets. Gebrochen iſt die Macht der Mahrattenfürſten; dagegen grenzt das brittiſche Reich in Oſtindien, mit 90 Millionen Menſchen, — noch ohne 11 Millionen in den Bundesſtaaten, — an das Reich der Afghanen in Oſtperſien, und an China, inwiefern Thibet von China abhängig iſt.

Die Hoffnungen, welche die brittiſche Nation auf die Vermählung der Erbtochter des Prinz-Regenten, der Prinzeſſin Charlotte, mit dem Prinzen Leopold von Sachſen-

Coburg gründete, wurden durch den frühzeitigen Tod derſelben (6. Nov. 1817), die Folge einer ſchweren Entbindung, vereitelt. —

Bei allen oft bitter genug gerügten Mängeln der neuern brittiſchen Miniſterialverwaltung, bei der ungeheuer geſteigerten Nationalſchuld (1,257 Mill. 775,674 Pf. Sterl.), bei der mehrmaligen Aufhebung der Habeas-Corpus-Acte, bei der im Jahre 1819 von den Miniſtern durchgeſetzten Beſchränkung der Preßfreiheit und der Volksverſammlungen auf fünf Jahre, bei der großen, den freien Britten anſtößigen, Landmacht, bei der Unzufriedenheit vieler europäiſchen Mächte mit der fortgeſetzten Behauptung des drückenden brittiſchen Seerechts, und bei der Ueberſchwemmung des Feſtlandes mit den Fabrikaten und Kolonialwaaren der Britten, beruht dennoch die Größe und Macht dieſes Reiches auf einem feſten Grunde, und auf der Unermeßlichkeit ſeiner außereuropäiſchen Kolonieen, wenn gleich die Bevölkerung der drei europäiſchen Reiche — Englands, Schottlands und Irlands — zuſammen nur 22 Millionen Menſchen beträgt.

816.

Fortſetzung.

Von 1820 — 1830.

Der Tod des Königs Georg 3 (29. Jan. 1820), worauf der Prinz-Regent als König ſich Georg 4 nannte, bewirkte in dem politiſchen Syſteme Großbritanniens weder im Innern, noch in den auswärtigen Verhältniſſen, eine Veränderung; allein ein, in der neuern europäiſchen Geſchichte einziges, Schauſpiel enthielt (5. Jul. 1820) die Anklage der Königin Karoline vor dem Oberhauſe des Parlaments. Zwar ward dieſer unpolitiſche Prozeß unbeendigt niedergeſchlagen; allein die Königin ſelbſt endigte bald darauf ihr Leben (7. Aug. 1821) durch einen plötzlichen Tod.

In Hinſicht der auswärtigen Angelegenheiten hatte Lord Caſtlereagh den Grundſatz der Einmiſchung in die in-

nern Angelegenheiten ſelbſtſtändiger Staaten zur Zeit des Congreſſes zu Troppau=Laybach, in einer Circulardepeſche *) vom 19. Jan. 1821, als im Ganzen unvereinbar mit der Verfaſſung und Politik Großbritanniens aufgeſtellt; dabei aber die Rechte Oeſtreichs in Betreff ſeiner Stellung gegen Neapel nicht verkannt. Allein kurz vor der Eröffnung des Congreſſes von Verona endigte Caſtlereagh, (nach ſeines Vaters Tode: Marquis von Londonderry) (12. Aug. 1822) ſein Leben durch einen freiwilligen Tod. Ihm folgte (Sept.) Canning im Miniſterium, der in Beziehung auf die Angelegenheiten Griechenlands einer mildern Anſicht, als ſein Vorgänger folgte, die Würde des brittiſchen Namens auf dem Congreſſe zu Verona durch den Herzog von Wellington behaupten ließ, und den Ausbruch des Krieges zwiſchen Frankreich und Spanien zu verhindern ſuchte, dann aber, als deſſen Ausbruch nicht zu vermeiden war, für Großbritannien das Syſtem der Neutralität feſthielt, ſo lange als keine Macht des Feſtlandes mit Frankreich gemeinſchaftliche Sache des Kampfes gegen Spanien machen würde. —

Von unermeßlichen politiſchen Folgen für zwei Erdtheile war die Erklärung Cannings vom 1. Jan. 1825 im Namen der brittiſchen Regierung, „daß die Miniſter Georgs 4, nach wiederhohlter fehlgeſchlagener Verwendung bei der ſpaniſchen Regierung wegen der Anerkennung der amerikaniſchen Staaten, welche thatſächlich unabhängig wären, den Entſchluß gefaßt hätten, Geſchäftsträger nach Mexiko, Columbia und Buenos Ayres zu ſenden, und mit dieſen Staaten Handelsverträge, auf die Unterlage ihrer Unabhängigkeit, abzuſchließen." Dieſe Verträge erweiterten den brittiſchen Handel, den Weltverkehr überhaupt, und den Einfluß der brittiſchen Staatskunſt auf die innern und äußern Verhältniſſe der neuen amerikaniſchen Staaten. Im Parlamente gab Canning über dieſe Anerkennung die Erklärung, „daß er für die Occupation Spaniens durch Frankreich im Jahre 1823 Compenſation auf der zweiten Halbkugel geſucht, und es darauf

*) S. 717.

angelegt habe, daß, wenn Frankreich Spanien beſäße, es doch nicht Spanien mit Indien beſitzen möchte; er habe daher die neue Welt ins Daſeyn gerufen, um das Gleichgewicht in der alten herzuſtellen."

Nach der Anerkennung der amerikaniſchen Staaten durch England, ſprach der König Karl 10 von Frankreich (17. Apr. 1825) die Anerkennung der Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit Hayti's aus, ſo wie der brittiſche Geſandte Charles Stuart die Beilegung der Irrungen zwiſchen Portugal und Braſilien, und einen Vertrag zwiſchen beiden Reichen vermittelte, nach welchem der König Johann 6 von Portugal, ſeinen Sohn Don Pedro als Kaiſer von Braſilien, und die Unabhängigkeit Braſiliens von Portugal, doch unter der Bedingung anerkannte, daß Braſilien keine portugieſiſchen Kolonieen von ſich abhängig mache.

Gleichzeitig beabſichtigten Canning und ſeine mit ihm einverſtandenen Collegen, Huskiſſon und Robinſon, im Parlamente (Febr. 1825) eine weſentliche Veränderung in dem bisher in Großbritannien befolgten Handelsſyſteme, wo man die beſchränkenden Formen des ſogenannten Mercantilſyſtems theilweiſe beſeitigte, und mit der Aufhebung mehrerer drückenden Abgaben von der Einfuhr, die hellern Anſichten einer größern Handelsfreiheit feſthielt, obgleich die mächtige Ariſtokratie in Großbritannien nichts weniger, als damit einverſtanden war. — Im Geiſte dieſes Syſtems ſollten allmählig auch die privilegirten Handelsgeſellſchaften verſchwinden. Der Anfang dazu geſchah, daß, auf ein Schreiben Cannings an die Mitglieder der, im Jahre 1579 geſtifteten, Levantecompagnie, dieſe ſich entſchloß, ihren Freibrief der Regierung zurück zu geben, wogegen die Agenten und Conſuln der Compagnie von der Regierung in Dienſt genommen werden ſollten. Dies ſchien aber nur der erſte Schritt zu dem großen Plane zu ſeyn, ſpäter ſelbſt die oſtindiſche Handelscompagnie aufzuheben, deren Privilegien mit dem Jahre 1834 ablaufen, obgleich die Verwirklichung dieſes Planes, nach Cannings Tode, zweifelhaft geworden iſt.

Mit dem Königreiche der Niederlande ward bereits am 17. März 1824 ein für Großbritannien vortheilhafter Vertrag abgeſchloſſen, nach welchem die Niederlande alle Beſitzungen auf dem Feſtlande Indiens und die Stadt und Feſtung Malakka den Britten überließen, wogegen England das Fort Marlborough und die den Britten gehörenden Beſitzungen auf Sumatra an das Königreich der Niederlande abtrat. Zugleich verzichtete das letztere auf ſeinen Widerſpruch gegen die Beſitznahme der Inſel Singapore von den Britten. — Ein ähnlicher, zu Petersburg am 28. Febr. 1825 mit Rußland abgeſchloſſener, Vertrag beſtimmte die Grenzen zwiſchen den engliſchen und ruſſiſchen Beſitzungen an der Nordweſtküſte von Amerika. — Mit Schweden vereinigte ſich Großbritannien vertragsmäßig (6. Nov. 1824) zur Unterdrückung des Sklavenhandels. Mit Nordamerika und Frankreich ſtand es im freundlichen Vernehmen; nur gegen Spanien, wo ein franzöſiſches Heer den Abſolutismus (1823) hergeſtellt hatte, war Englands Stimmung nicht günſtig. In Portugal aber erklärte ſich die Staatskunſt Großbritanniens, nach dem Tode des Königs Johann 6 (10. März 1826), für die daſelbſt unter der Leitung der Prinzeſſin Iſabella eingeſetzte Regentſchaft, und für die Aufrechterhaltung der neuen, (19. Apr. 1826) vom Kaiſer von Braſilien dem Königreiche Portugal gegebenen, Verfaſſung, ſo daß — nach der in Portugal ausgebrochenen Reaction gegen dieſe Verfaſſung — Canning (13. Dec. 1826) das Parlament zur Abſendung eines brittiſchen Heeres nach Portugal beſtimmte, während deſſen Anweſenheit das conſtitutionelle Syſtem ſich behauptete; doch ward dieſes Heer nach Cannings Tode zurückberufen, und Portugal ſeinem Schickſale überlaſſen.

In Oſtindien eröffneten im Februar 1824 die Birmanen einen Krieg gegen die Beſitzungen der Britten, deren Grenzen ſie überſchritten. Allein bereits am 11. Mai 1824 bemächtigten ſich die Britten, unter der Anführung des Generals Campbell, des birmaniſchen Haupthafens Rangoon; im Jahre 1825 brachten die Britten das Fort Rungpoor zur Capitulation, aus welchem die Birmanen freien Abzug erhielten, und am

1. Apr. eroberte der General Morriſſon Arracan. Am 24. Febr. 1826 ward der Friede zu Yandabu auf die Bedingungen unterzeichnet, daß die Birmanen auf Aſſam, Cachar und Jyntra verzichteten, den Gumbeer Singh als Rajah von Munnipore anerkannten, und eine bedeutende Entſchädigungsſumme für die Koſten des Krieges zahlten. Die Britten behielten in dieſem Frieden Arracan, Ramrih, Cheduba und Sandowy.

Der Tod des Kaiſers Alexander I von Rußland (1. Dec. 1825) ward die Veranlaſſung, daß der Herzog von Wellington nach Petersburg mit den Aufträgen der brittiſchen Regierung reiſete, um über die griechiſche Sache eine vorläufige Uebereinkunft zu verabreden. Dieſe ward zwiſchen Rußland und Großbritannien am 4. Apr. 1826 auf die Bedingung abgeſchloſſen, daß die Pforte — doch ohne Gewalt der Waffen — zur Nachgiebigkeit in der griechiſchen Sache bewogen werden ſollte, und zwar nicht von Rußland allein, ſondern unter Mitwirkung Englands, und in Verbindung mit den Regierungen, welche dieſem Vertrage ſich anſchließen würden. — Der Erfolg dieſer Uebereinkunft ward durch den zwiſchen Rußland und Perſien ausgebrochenen Krieg, und durch Rußlands Unterhandlungen mit der Pforte zu Akjerman hinausgeſchoben. Als aber nach dem Austritte des (Febr. 1827) von einem Schlagfluſſe getroffenen Lords Liverpool aus dem brittiſchen Miniſterium, der bisherige Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Canning, an die Spitze deſſelben trat, bewirkte er die Abſchließung eines Vertrages zwiſchen Großbritannien, Rußland und Frankreich am 6. Jul. 1827, der — nach der Lage der Dinge, und wahrſcheinlich auch, um für die Zukunft freie Hand zu behalten — nur in allgemeinen und zum Theile in unbeſtimmten Ausdrücken abgefaßt ward, im Ganzen aber die gemeinſchaftliche Wirkung der drei vereinigten Mächte bei der Pforte zu einer beſchränkten Emancipation der Griechen beabſichtigte. Cannings bald darauf erfolgter Tod am 8. Aug. 1827 hat unentſchieden gelaſſen, wie er die in dieſem Vertrage liegenden, und die aus demſelben hervorgehenden, Schwierigkeiten zu löſen ge-

dachte. Allein die Schlacht bei Navarin, in welcher die vereinigten Seehelden Großbritanniens, Frankreichs und Rußlands, Codrington, Rigny und Heyden, am 20. Oct. 1827 die türkiſch-ägyptiſche Flotte vernichteten, um Ibrahim, den Sohn des Vicekönigs von Aegypten, zur Räumung Morea's, das er verwüſtete, zu nöthigen, war eine Folge des Vertrages vom 6. Jul., weil, in Angemeſſenheit zu demſelben, die im Mittelmeere vereinigte Flotte der drei Mächte befehligt ward, Morea von fremden Truppen zu befreien.

Nach Cannings unerwartetem Tode fehlte der Staatsmann, der ſein Werk in ſeinem Geiſte fortzuſetzen vermochte. Sein Nachfolger, Lord Goderich, konnte nur einige Monate hindurch ſich auf der ihm übertragenen hohen Stelle behaupten, weil die brittiſche Ariſtokratie, längſt über Cannings politiſches Syſtem erbittert, eine Veränderung deſſelben forderte, und Goderich, bei dem guten Willen, in Cannings Syſteme zu wirken, der perſönlichen Kraft dazu ermangelte. Lord Goderich trat zurück, und der Herzog von Wellington, der Hauptgegner des Canningiſchen Syſtems, trat an ſeine Stelle. Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten übernahm der Graf Aberdeen. Huskiſſon und Lord Palmerſton ſchieden aus dem Miniſterium. Die Schlacht von Navarin ward öffentlich ein beklagenswerthes Ereigniß, der Sultan der Osmanen der alte Bundesgenoſſe Großbritanniens genannt, und Codrington von der Flotte abberufen. Demungeachtet geſchah — die Unterhandlungen abgerechnet — von Großbritannien nichts für die Osmanen in dem Kriege derſelben mit Rußland.

In Hinſicht der innern Angelegenheiten Großbritanniens erfolgten aber unter Wellingtons Miniſterium zwei wichtige Ereigniſſe; die Abſchaffung der Teſt- und Habeas-Corpus-Acte durch das Parlament am 28. Apr. 1828, und die Emancipation der Katholiken, am 6. März 1829 vom Unterhauſe des Parlaments mit einer Mehrheit von 180 Stimmen, und darauf auch am 31. März vom Oberhauſe angenommen, ſo wie am 13. April vom Könige beſtätigt. So erfolgte, was Pitt und Canning wiederhohlt

in Antrag gebracht, nie aber durchgeſetzt hatten, die völlige Gleichſtellung der Katholiken in bürgerlicher und politiſcher Hinſicht, und ihre Aufnahme in die beiden Häuſer des Parlaments.

Nach der Beendigung des ruſſiſch-türkiſchen Krieges im Frieden zu Adrianopel (14 Sept. 1829) bewirkten zu London die Unterhandlungen zwiſchen England, Frankreich und Rußland zur Entſcheidung der **griechiſchen** Angelegenheit (Febr. 1830) die Ernennung eines erblichen Regenten in dem befreiten und zur Selbſtſtändigkeit beſtimmten griechiſchen Staate.

817.

Schweden.

Von 1792—1807.

Der König **Guſtav 3** von Schweden hatte zwar die ſeit Karls 12 Tode beſchränkte königliche Gewalt wieder hergeſtellt; er ward aber am 16. März 1792 durch **Ankerſtröms** Mord das Opfer der erbitterten ariſtokratiſchen Parthei, die dem Könige den Sturz ihrer Macht nie vergeſſen konnte. Nach ſeinem Tode (29. März) übernahm ſein Bruder, der **Herzog Karl von Südermannland**, bis zur Volljährigkeit Guſtavs 4 die Regierung. Fern von dem abenteuerlichen Plane ſeines verſtorbenen Bruders, an dem Kampfe des europäiſchen Feſtlandes gegen Frankreich Antheil zu nehmen, ſicherte er während des Revolutionskrieges die **Neutralität** des Reiches, und trat (27. März 1794) mit Dänemark zur Behauptung der neutralen Schifffahrt auf der Oſtſee näher zuſammen. Mit Ernſt und Strenge mußte er gegen die Parthei im Innern verfahren, die ſich (1794) gegen ihn gebildet hatte, und eben ſo wenig verläugnete er die Würde eines ſelbſtſtändigen Reiches in der Sprache gegen Rußland, das ihm die Neutralität gegen Frankreich nicht zugeſtehen wollte.

Doch vieles veränderte ſich, als am 1. Nov. 1796 **Guſtav 4** die Regierung ſelbſt übernahm. Die **Armfeld**-

tiſche Parthei, welche gegen den Regenten gehandelt hatte und von ihm aus dem Reiche entfernt worden war, ward nach Schweden zurückgerufen, und manche Einrichtung des weiſen Oheims aufgehoben. Mit Paul 1 (24. Oct. 1799) kam ein Bündniß zu Stande; die Souverainetät, wie ſie ſein Vater errungen hatte, ließ ſich Guſtav (1800) auf dem Reichstage zu Nörköping beſtätigen. Die Mißverändniſſe mit Rußland, welche kurz vor Katharina's der zweiten Tode über die abgeſchlagene Vermählung des Königs mit einer ruſſiſchen Großfürſtin (1796) eingetreten waren, wurden durch jenen Vertrag ausgeglichen, und Guſtav, deſſen Flagge, wie die Flagge aller neutralen Mächte, von England beleidigt ward, ſchloß ſich (16. Dec. 1800) der bewaffneten nordiſchen Neutralität an, welche der Kaiſer Paul 1 geſtiftet hatte. Demungeachtet blieb Guſtav, bei dem Vordringen der brittiſchen Flotte in den Sund und bei dem Angriffe auf das, durch die nordiſche Convention mit ihm verbündete, Dänemark (2. Apr. 1801) unthätig; auch trat er, nach der Thronveränderung in Petersburg, dem neuen Handelsvertrage zwiſchen England und Rußland (30. März 1802) bei, worauf er die von den Britten beſetzte Inſel Barthelemy in den Antillen zurückerhielt, und England das Embargo auf die ſchwediſchen Schiffe in den brittiſchen Häfen aufhob.

Seit dieſer Zeit näherte ſich Guſtav — der das im weſtphäliſchen Frieden gewonnene Wismar (1803) an Mecklenburg für 1,200,000 Thaler verkaufte, und während ſeiner Reiſe durch Teutſchland bittere Erklärungen auf dem Reichstage zu Regensburg, gegen Frankreich gerichtet, mittheilen ließ — immer mehr dem Intereſſe Großbritanniens. Er konnte ſeinen leidenſchaftlichen Groll gegen den Mann, der Frankreichs Schickſal damals leitete, nicht verbergen, und die unſanfte Zurechtweiſung, die er, in Beziehung auf ſeine Erklärungen zu Regensburg, (14. Aug. 1804) im Moniteur vor ganz Europa erhielt, führte ihn ſchnell, und voll Erbitterung gegen Napoleon, aus Teutſchland nach Stockholm zurück, worauf er, gegen brittiſche Subſidien, der Coalition gegen Frankreich (1805) ſich anſchloß.

Doch ſchienen die Coaliſirten ſelbſt ihn wenig zu achten, als er im Herbſte des Jahres 1805 in Pommern erſchien. Rußland weigerte ſich, ihm den Oberbefehl über die ruſſiſchen, nach Hannover beſtimmten, Truppen zu übergeben, und der Friede von Preßburg erſparte ihm wahrſcheinlich manche Blöße. Als aber Preußen durch die Unterhandlungen des Miniſters Haugwitz (Dec. 1805 und Febr. 1806) den hannöveriſchen Churſtaat gewonnen hatte, wollte Guſtav, für die von England erhaltenen Subſidien, wenigſtens das Lauenburgiſche mit Militairgewalt behaupten. Seine Truppen wichen zwar der preußiſchen Uebermacht (Apr. 1806); er aber grollte gegen Preußen durch das Embargo auf die preußiſchen Schiffe, und gegen Napoleon durch Noten, die er mehrmals ſeinem Geſandten nach Regensburg zuſchickte, ob er gleich in derſelben Zeit eigenmächtig die teutſche Verfaſſung (26. Jun. 1806) in Pommern aufhob, und die ſchwediſche daſelbſt einführte. In dieſer Zeit ſprach er aber auch die Aufhebung der Leibeigenſchaft in Pommern und Rügen aus.

818.
Fortſetzung.
Von 1807 — 1809.

Ob nun gleich Guſtav den Kaiſer Napoleon unverſöhnlich haßte; ſo reiſete er doch nach Schweden zurück, und nahm keinen Antheil an dem Kriege, welchen Preußen im Herbſte 1806 gegen Frankreich eröffnete. Hatte er doch das Lauenburgiſche wieder beſetzen dürfen! Als aber nach dem Tage von Jena die Franzoſen im Sturme des Sieges in Nordteutſchland vordrangen; ſo wurden mehrere aus Lauenburg nach ihrer Heimath zurückkehrende Schweden bei Travemünde erreicht und gefangen genommen. Demungeachtet unternahm Guſtav keine Bewegung im Rücken des nach Polen vorgedrungenen franzöſiſchen Heeres im Anfange des Jahres 1807, wo ſie, gut geleitet, namentlich nach der Schlacht bei Eylau, von unberechenbaren Folgen hätte ſeyn können. Als er aber dieſe Bewegung, in Verbindung mit brittiſchen und preußiſchen Truppen, im July 1807 beabſichtigte, kam ſie zu

ſpät; und in ſeine ſtille Freude über Kopenhagens Zerſtörung durch die Britten miſchte ſich bei ihm zugleich der Schmerz über den Verluſt von Pommern und Rügen. Nur er ſchien den allgemeinen Unwillen des civiliſirten Europa über die Niederbrennung der däniſchen Hauptſtadt und über den Raub der däniſchen Flotte nicht zu fühlen; er trat vielmehr in einem Subſidienvertrage (8. Febr. 1808) näher mit England zuſammen, unbekümmert über die ihm bevorſtehende Kriegserklärung Dänemarks und Rußlands (10. Febr. 1808)[1], nachdem ihn Alexander 1 vergeblich von der Verbindung mit England zu trennen, und zur Verſchließung der Oſtſee (als eines nach den Verträgen von 1780 und 1800 geſchloſſenen Meeres) gegen die Britten bis zum allgemeinen Seefrieden zu bringen geſucht hatte. Guſtav verweigerte jede Mitwirkung, ſo lange die franzöſiſchen Truppen von den Küſten der Oſtſee (denn Ponte-Corvo ſtand in den däniſchen Herzogthümern und auf den däniſchen Inſeln) ſich nicht entfernt hätten, und die Häfen Teutſchlands dem engliſchen Handel verſchloſſen wären. Da drang ein ruſſiſches Heer von 60,000 Mann unter Buxhövden in Finnland ein, und eroberte daſſelbe mitten im Winter bei wenigem Widerſtande. Alexander 1 ſprach die Einverleibung Finnlands in das ruſſiſche Reich aus (16. März 1808), nachdem Guſtav 4 in Stockholm den ruſſiſchen Geſandten Alopeus (Febr. 1808) hatte verhaften, deſſen Familie und Haus bewachen und das Geſandſchaftsarchiv verſiegeln laſſen. Sämmtliche fremde Geſandten in Stockholm, ſelbſt der brittiſche, verwendeten ſich bei dem Könige — aber ohne Erfolg — für die Freilaſſung des Geſandten, der erſt im Juny nach Rußland zurückkehren durfte. Mit der Einnahme der finniſchen Feſtung Swartholm (Apr. 1808) und der noch wichtigern Feſtung Sweaborg (3. Mai) war die Eroberung Finnlands[2], bis auf den nördlichen Theil des

1) Die ſchwediſche Erklärung gegen Rußland, in der Allg. Zeit. 1808, N. 109 und 110, und die ſchwediſche Antwort auf die däniſche Kriegserklärung, im Polit. Journal, 1808, Mai.

2) Vgl. Polit. Journal, Mai, 1809, S. 405 ff.

Landes, beendigt. Die Capitulation von Sweaborg, in welcher auch die daſige ſchwediſche Flottille den Ruſſen ausgeliefert ward, ſchloſſen der ruſſiſche General Suchtelen und der ſchwediſche Viceadmiral Cronſtedt, welcher darauf in ruſſiſche Dienſte trat. Ausdrücklich hatte Cronſtedt in dem Waffenſtillſtande vom 24. März nur unter der Bedingung in die Uebergabe von Sweaborg eingewilligt, wenn nicht bis zum 3. Mai eine Hülfe von wenigſtens 5 Linienſchiffen angekommen ſeyn würde, welche aber nicht erfolgte. Zwar landeten (17. Mai 1808) unter Lord Cathcart 6000 Mann Engländer und einige Regimenter Reiterei, und 14,000 Mann Hannoveraner unter dem Generale Moore, auf der Flotte des Admirals Saumarez dahin geführt, bei Gothland; allein die Mißverſtändniſſe zwiſchen dem Könige von Schweden und den brittiſchen Befehlshabern ließen dieſe Hülfstruppen, bis zu ihrer baldigen Rückkehr nach England, in Unthätigkeit. England hatte übrigens in der Convention vom 8. Febr. 1808*) (zu Stockholm zwiſchen Thornton und Ehrenheim abgeſchloſſen) ſich anheiſchig gemacht, jeden Monat vom Januar 1808 an, 10,000 Pfund Sterl. Subſidien bis zum gemeinſchaftlichen Frieden zu bezahlen, 16 Linienſchiffe, 20,000 Mann Landtruppen und außerdem 15,000 Mann ſeiner beſten Truppen zur Unterſtützung Schwedens zu ſtellen.

Für das, was Schweden an Finnland verloren hatte, ſollte, nach dem brittiſchen Plane, Norwegen zur Entſchädigung dienen; denn Norwegen hielt man für eine leichte Eroberung. Die däniſche Zufuhr von Truppen und Lebensmitteln konnte verhindert werden, und in Norwegen ſelbſt ſchienen weder Vertheidigungsanſtalten, noch Vorräthe zu ſeyn. Ein ſchwediſches Heer unter dem Generale Armfeldt brach gegen Norwegen (11. Apr. 1808) auf; Aufrufe an die Normänner wurden von demſelben zur Bewirkung der friedlichen Uebergabe des Landes verbreitet. Die tapfern Normänner ſammelten ſich aber unter den Fahnen des Prinzen Chri-

*) Allg. Zeit. 1808, N. 122.

ſtian Auguſt von Schleswig-Holſtein, und leiſteten dem eindringenden Feinde die muthigſte Gegenwehr; denn nach dem Treffen (10. Jun. 1808) bei Enningdalen zogen ſich die Schweden mit ihrem Corps von 6—7000 Mann ganz auf die ſchwediſche Grenze zurück, worauf ihnen die Normänner bis dahin folgten. Die Schweden hatten vom April bis Juny 1030 Mann nur an Gefangenen verloren.

819.

Fortſetzung.

Das Jahr 1809.

Der unglückliche Krieg Schwedens gegen Rußland, der Verluſt Finnlands, die harte Behandlung der vom Könige Guſtav 4 aufgelöſeten Garderegimenter, und die Schuldenlaſt, welche dieſer Krieg auf das arme Land häufte, führten, als der König bei ſeinem angenommenen politiſchen Syſteme hartnäckig beharrte, am 13. März 1809 eine Thronrevolution herbei, in welcher Guſtav 4 der Regierung beraubt ward. Das weſtliche Heer, welches an der norwegiſchen Grenze unter Cederſtröms Befehlen ſtand, gab das Zeichen zur Empörung, und ein Theil deſſelben brach, vom General Adlersparre angeführt, gegen Stockholm auf. Noch war dieſer blos einige Tagemärſche von Stockholm, als der König davon benachrichtigt ward. Anfangs beſchloß Guſtav, ſich mit zwei pommerſchen Regimentern in Stockholm zu vertheidigen; dann wollte er mit denſelben nach Linköping aufbrechen, um daſelbſt mehrere Truppen an ſich zu ziehen. Vor ſeiner Abreiſe verlangte er noch 2 Millionen Thaler von der Bank. Weil man ſie ihm verweigerte; ſo ſollten ſie mit Gewalt genommen werden. Dies brachte die Gährung gegen ihn zum Ausbruche. Feldmarſchall Klingſporr, der im Jahre 1808 in Finnland befehligt hatte, General Adlerkreuz und der Generaladjutant Silfversparre traten bei dem Könige ein, und forderten ihn auf, von den bisherigen Maasregeln abzuſtehen, und dem Reiche Ruhe und Frieden wieder zu verſchaffen. Wüthend zog der König den Degen gegen Adlerkreuz, ward aber von

Silfverſparre entwaffnet. Darauf erklärten Klingſporr und Adlerkreuz, daß man ſowohl zu ſeiner eigenen Sicherheit, als zur Sicherheit des Staates ſich genöthigt ſehe, ihn in Arreſt und unter Aufſicht zu halten. Dies machte auf den König den erſchütterndſten Eindruck. Zwar entriß er dem Generale Strömfeld den Degen, und lief aus dem Zimmer, um die auf dem Schloßhofe verſammelten Truppen zu ſeiner Vertheidigung aufzufordern; er ward aber angehalten und zurückgeführt, ob er gleich bei dieſer Gelegenheit den Hofjägermeiſter Greif am Arme verwundete. Unter Bedeckung von 80 Mann ward er in der folgenden Nacht nach Drottningholm abgeführt. Drei Officiere ſaßen in ſeinem Wagen.

Der Herzog von Südermannland, Oheim des Königs und Regent des Reiches während Guſtavs 4 Minderjährigkeit, übernahm von neuem die Regentſchaft, und berief zum 1. Mai den Reichstag nach Stockholm. Der Regent ließ demſelben am 9. Mai eine Ueberſicht über den bisherigen Zuſtand des Reiches [1]) und das politiſche Syſtem des entthronten Königs vorlegen, worauf die ſchwediſchen Reichsſtände in einer Acte [2]) dem vorigen Könige den Gehorſam aufſagten, und ihn und ſeine leiblichen, gebohrnen und ungebohrnen, Erben der Krone und der Regierung Schwedens für jetzt und für immerwährende Zeiten verluſtig erklärten. Guſtav 4 ſelbſt hatte bereits am 29. März auf dem Schloſſe zu Gripsholm eine Thronentſagungsurkunde [3]) ausgeſtellt, worin er erklärte: „Da Wir überzeugt ſind, daß Wir Unſern königlichen Beruf nicht länger fortſetzen und auf eine Unſrer und Unſern Unterthanen würdige Art Ruhe und geſetzmäßige Ordnung in dieſem Königreiche erhalten und befördern können; ſo halten Wir es für eine geheiligte Pflicht, dieſe Unſre könig-

1) Polit. Journal, 1809, Juny, S. 537 ff.

2) Ebend. S. 608 ff.

3) Ebend. S. 612 ff. — Anders geſtellt in den Ausdrücken ließ ſie Guſtav ſelbſt abdrucken in dem Mémorial du Colonel Gustafsson. Leipzig, 1829. 8.

lichen Verrichtungen **aus eigenem Antriebe** und **freiwillig** durch gegenwärtige Acte niederzulegen, **um Unſere noch übrigen Tage zur Ehre Gottes zu verleben.**" Dieſe Acte ward am 10. Mai den Reichsſtänden vorgelegt.

Der Herzog von Südermannland nahm am 6. Juny die ihm von den Reichsſtänden angebotene Krone als **Karl** 13 an [1]). Mit **Aufhebung** aller bis dahin in Schweden geltenden Grundgeſetze, unter welchen ſich auch die Acte vom 21. Aug. 1772 befand, vermittelſt deren Guſtav 3 die Souverainetät erhalten hatte, ward am 7. Jun. eine **neue Verfaſſung** [2]) bekannt gemacht, welche der König und die Deputirten der vier Reichsſtände unterzeichnet hatten. Sie beſteht aus 114 Artikeln, und iſt allerdings zum Theile den neuen Verfaſſungen der Reiche im ſüdlichen und weſtlichen Europa nachgebildet; zum Theile enthält ſie aber auch viel Eigenthümliches und beſonders eine ungleich bedeutendere **Beſchränkung der königlichen Macht**, als in jenen Verfaſſungen getroffen wird. Nach derſelben iſt Schweden ein **Erbreich** in der männlichen und geraden Linie des Königs. Der König muß der evangeliſchen Lehre, nach der unveränderten Augsburgiſchen Confeſſion, zugethan ſeyn. Dem Könige ſteht ein **Staatsrath** von 9 Perſonen zur Seite (ein Juſtizminiſter, ein Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, ſechs Staatsräthe und ein Hofkanzler), welche das Recht beſitzen, in allen darin vorkommenden Sachen zu verhandeln. Der König beſchließt Krieg und Frieden mit Zuziehung des Staatsraths, und hat den höchſten Befehl über die Land- und Seemacht. Der König wird mit 20 Jahren mündig. Die

---

1) Proclamation des Königs, Ebend. S. 613 f. — Eines Verſuchs, die Armee zu bewegen, ſich für den abgeſetzten König zu erklären, welchen ein Landrichter in Upland, **Karlſon**, am 7. Mai gewagt haben ſoll, der aber entdeckt und durch Karlſons Verhaftung vereitelt worden ſey, gedachte **Voß** in den Zeiten, December 1809, S. 466.

2) Sie ſteht in den **Europ. Conſtitut.** Th. 2, S. 432 ff.

Reichsſtände verſammeln ſich aller 5 Jahre. Beim Erlöſchen der königlichen Familie in männlicher Linie, verwaltet der Staatsrath mit königlicher Macht die Regierung bis zur Zuſammenkunft der Stände. Kein Prinz des königlichen Hauſes darf ſich ohne Einwilligung des Königs vermählen. Das Land ſoll in Gouvernemente eingetheilt werden. Das Recht der ſchwediſchen Nation, ſich ſelbſt zu beſchatzen, wird von den Ständen des Reiches allein bei dem allgemeinen Reichstage ausgeübt. Ohne Einwilligung der Stände darf der König keine Anleihe machen. Kein Theil des Reiches darf davon durch Verkauf, Verpfändung, Verſchenkung, oder auf andere Weiſe getrennt werden. Der König übt das Begnadigungsrecht.

820.

Fortſetzung.

Die Jahre 1809 und 1810.

Da der bejahrte König Karl 13 keine männlichen Erben hatte; ſo mußte die Thronfolge auf den Fall ſeines Todes bei Zeiten beſtimmt werden. Die Wahl der Reichsſtände fiel am 18. Jul. 1809 auf den Prinzen Chriſtian Auguſt von Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg, welcher noch im vorigen Jahre als däniſcher Feldherr gegen die Schweden ſo rühmlich in Norwegen gekämpft hatte. Der Prinz erklärte, daß er bereit ſey, dieſes ehrenvolle Anerbieten anzunehmen, ſobald der Friede im Norden wieder hergeſtellt ſeyn würde [1]. Als nun bald darauf Schweden mit Rußland, Dänemark und Frankreich Friede geſchloſſen hatte; ſo kam der Prinz in Schweden an, und ward von Karl 13 unter dem Namen Karl Auguſt am 24. Jan. 1810 adoptirt und ihm die Nachfolge feierlich zugeſichert [2]. Guſtav 4 reiſete

1) Schreiben des Prinzen an den Staatsrath Adlerſparre vom 15. Aug. 1809 — im Polit. Journ. 1809, Sept. S. 967 ff.
2) Polit. Journ. 1810, Febr., S. 197 ff.

aber, ſein Leben im Privatſtande zu beſchließen, mit ſeiner Familie bereits am 6. Dec. 1809 nach Teutſchland, und von da nach der Schweiz.

Aus dem langen Kampfe mit Rußland, der, ſelbſt nach der Thronveränderung vom 13. März, von Rußland im nördlichen Finnland und Schweden nicht ſogleich beendigt ward, trat endlich Schweden im Frieden zu Friedrichshamm [1]) (17. Sept. 1809, geſchloſſen vom ruſſiſchen Miniſter Romanzow und vom ſchwediſchen Generale von Stedingk) mit dem Verluſte des dritten Theiles ſeiner bisherigen Macht und Bevölkerung. Als neue Grenze zwiſchen Rußland und Schweden ward das Alandshaff und der bothniſche Meerbuſen feſtgeſetzt, und im Norden die Linie durch den Tornea- und Muniofluß bis an die norwegiſche Grenze gezogen, ſo daß alſo Rußland ſeine Macht durch ganz Finnland, durch Oſtbothnien, und durch Weſtbothnien bis Torneå vergrößerte und verſtärkte. Die Alandsinſeln an der finniſchen Küſte kamen an Rußland, die an der ſchwediſchen Küſte blieben bei Schweden. Zugleich übernahm Schweden die Verpflichtung, den engliſchen Schiffen ſeine Häfen zu verſchließen. Die Grenzen zwiſchen Rußland und Schweden wurden, auf die Grundlage dieſes Friedens, in einem beſondern Vertrage vom 8. Nov. 1810 [2]) näher beſtimmt. — Bald nach dem Frieden mit Rußland ward auch mit Dänemark (10. Dec. 1809) zu Jönköping (ſchwediſcher Seits vom Ritter Adlersberg, däniſcher Seits vom Kammerherrn von Roſenkranz) der Friede [3]) auf den vorigen Beſitzſtand abgeſchloſſen. — Am vortheilhafteſten für Schweden war aber der Friede [4]) mit Frankreich, welcher am 6. Jan. 1810 zu Paris zwiſchen dem Herzoge von Cadore, dem Grafen von Eſſen und dem Staatsrathe Baron von Lagerbjelcke zu Stande

1) Allgem. Zeit. 1809, N. 305 und 306.
2) Polit. Journal, 1811, März, S. 205 f.
3) Ebend. 1810, Januar, S. 20 ff.
4) Ebend. März, S. 239 ff.

kam, in welchem Napoleon Schwediſch-Pommern und Rügen (doch mit Beſtätigung der darin von ihm gemachten Schenkungen) und alle ſeit Karls 13 Regierungsantritte gemachte Priſen an Schweden zurückgab, wogegen Schweden dem Continentalſyſteme gegen England beizutreten verſprach. Napoleon verſtand die Kunſt, ſobald es ſeine Politik verlangte, zur rechten Zeit großmüthig zu ſeyn. —

Doch nicht lange dauerten die ſchönen Hoffnungen, welche die Schweden von ihrem edlen Kronprinzen gefaßt hatten. Ein plötzlicher Tod raffte ihn (28. Mai 1810) dahin, als er auf der Heide bei Quiddinge in Schonen ein Huſarenregiment muſterte [1]). Die allgemeine Meinung glaubte an eine Vergiftung des geliebten Fürſten, und opferte den Grafen Axel von Ferſen, am Tage des feierlichen Leichenbegängniſſes (20. Jun.), dieſem Verdachte auf. Die Schweſter des Grafen, die Gräfin Piper, mußte ſogar durch eine königliche Erklärung von dem Verdachte der Theilnahme gereiniget werden.

821.
Fortſetzung.
Von 1810 — 1830.

Bei dem Alter und bei der Kränklichkeit des Königs Karl 13 war es nöthig, bei Zeiten einen neuen Kronprinzen zu ernennen. Die Wahl der zu Oerebro verſammelten Reichsſtände fiel am 28. Aug. 1810 auf Bernadotte, Fürſten von Ponte-Corvo, Marſchall von Frankreich, der, nach Annahme der lutheriſchen Lehre (19. Oct. zu Helſingör vom Erzbiſchoffe D. Lindblom) [2]), ſo wie ſein Vorgänger, von Karl 13 adoptirt [3]), ward, und, während einer Krankheit des Königs (vom 17. März 1811

1) Die franzöſiſche halbofficielle Erklärung darüber, Allgem. Zeit. 1810, Nr. 176.

2) Ebend. N. 338.

3) Ebend. N. 343.

bis zum 7. Jan. 1812), mehrere Monate hindurch die Regierung ausſchließend führte [1]). Sein Sohn, der Prinz Oscar, ward zum Herzoge von Südermannland ernannt. Zugleich beſchloſſen die Reichsſtände Schwedens in Hinſicht des entthronten Guſtavs 4, welcher nach dem Tode des Kronprinzen Karl Auguſt neue Hoffnungen und Plane zur Rückkehr auf den ſchwediſchen Thron gefaßt hatte, daß er und ſeine Nachkommen nicht nur für immer von der Regierung ausgeſchloſſen ſeyn, ſondern auch der König deshalb alle mögliche Mittel und Anſtalten geltend machen ſollte, um dieſen Beſchluß aufrecht zu erhalten [2]).

Obgleich bald nach der Ankunft des neuen Kronprinzen in Schweden die Kriegserklärung Schwedens an Großbritannien [3]) (17. Nov. 1810) erfolgte; ſo war doch ſeine Politik, als Erſatz für das verlorne Finnland, auf den Erwerb des ſeit Jahrhunderten zu Dänemark gehörenden Königreiches Norwegen gerichtet. Für dieſen Preis wollte Schweden Napoleons Bundesgenoſſe im Kampfe gegen Rußland werden; allein Napoleon wies dieſen Antrag zurück, weil er mit Dänemark verbündet war, und eröffnete dagegen Schweden die Ausſicht zur Wiedereroberung Finnlands. Unter dieſen Verhältniſſen trat der Kronprinz auf die Seite der Verbündeten gegen Napoleon, welcher (1812) franzöſiſche Truppen in Schwediſch-Pommern einrücken, ſo wie ſpäter (Juny) die ganze Provinz militairiſch beſetzen und die ſchwediſchen Truppen in derſelben entwaffnen ließ. Schon vor dieſem Ereigniſſe ward zwiſchen Rußland und Schweden (24. März 1812) ein geheimer Vertrag geſchloſſen, in welchem beide Reiche gegenſeitig ihre Beſitzungen ſich gewährleiſteten, eine Landung ſchwediſcher Truppen an der dazu bequem gelegenſten teutſchen Küſte verabredeten, und Rußland die Vereinigung Norwegens mit Schweden entweder durch Unterhandlungen, oder durch Waffen-

1) Allgem. Zeit. 1811, N. 97.

2) Polit. Journ., 1811, Apr. S. 330 f.

3) Allgem. Zeit. 1810, N. 347.

gewalt zu bewirken verſprach. Doch ſollte der König von Dänemark, dafern er dem Bündniſſe gegen Napoleon ſich anſchlöſſe und Norwegen freiwillig abträte, eine an deſſen teutſche Staaten gränzende Entſchädigung erhalten.

Nach dieſem Vertrage mit Rußland bewirkte der Kronprinz auf dem verſammelten ſchwediſchen Reichstage zu Oerebro (30. Apr. 1812), in deſſen Nähe der ruſſiſche General Suchtelen und der engliſche Geſandte Thornton ſich befanden, die Annahme eines Conſcriptionsgeſetzes von den ſchwediſchen Ständen, mit der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegsdienſte vom 20 — 25ſten Jahre, die Beſchränkung der Preßfreiheit, und die Bewilligung einer Anleihe auf den Fall eines Krieges. Darauf folgte der förmliche Friede (12. Jul. 1812) mit Großbritannien, und die perſönliche Zuſammenkunft (26. Aug.) des Kronprinzen mit dem Kaiſer Alexander zu Abo. Allein, nach Napoleons Vordringen bis Moſkwa, ließ der Kronprinz (Oct. 1812) die bereits zu einer Landung beſtimmten ſchwediſchen Truppen wieder ausſchiffen, und deshalb verweigerte auch Großbritannien die feſtgeſetzte Subſidienzahlung an Schweden. Als aber der Rückzug und die Verluſte des franzöſiſchen Heeres zur allgemeinen Kunde gelangten; da erſchien auch (23. März 1813) eine ſtarke ſchwediſche Erklärung gegen Napoleon, obgleich der ſchwediſche General Döbeln, welcher von Pommern aus die Stadt Hamburg gegen die Franzoſen (Mai 1813) unterſtützt hatte, ohne des Kronprinzen Befehle vorher einzuhohlen, deshalb von einem Kriegsgericht zum Tode verurtheilt, dieſer Ausſpruch aber in einjähriges Gefängniß verwandelt ward.

Später erſchien, während des Waffenſtillſtandes der Verbündeten mit Napoleon, der Kronprinz bei den erſtern in Schleſien, übernahm den Befehl der Nordarmee, zu welcher ſeine 30,000 Schweden ſtießen, und hatte Antheil an den Schlachten bei Großbeeren, Dennewitz und Leipzig. Nach dem letzten Kampfe brach er aber mit ſeinen Schweden und drei zu ihm geſtoßenen Corps der Verbündeten gegen Holſtein auf, wo dieſe Uebermacht das däniſche Heer

beſiegte, und der König Friedrich 6 von Dänemark im Frieden zu Kiel (14. Jan. 1814) genöthigt ward, Norwegen an Schweden, gegen die Ueberlaſſung von Schwediſch-Pommern, abzutreten. Doch ſollten die beſtehenden Geſetze, Freiheiten und Rechte in Norwegen erhalten werden. Allein die Normänner ſelbſt, obgleich ihr rechtmäßiger König ſie des Eides der Treue entband, wollten nicht die Gültigkeit dieſes durch Waffengewalt erzwungenen Vertrages anerkennen. Der Statthalter von Norwegen, der Prinz Chriſtian Friedrich von Holſtein-Schleswig, nahm, mit Einwilligung der Normänner, am Tage der ausgeſprochenen Unabhängigkeit des norwegiſchen Volkes zu Chriſtiania, zuerſt (19. Febr. 1814) die Würde eines Prinz-Regenten, und ſpäter (29. Mai) die Würde eines Königs von Norwegen an, nachdem die Abfaſſung einer neuen zeitgemäßen Verfaſſung für Norwegen beſchloſſen worden war. Als aber keine auswärtige Macht der Normänner ſich annahm; als die Abgeordneten Rußlands, Oeſtreichs, Großbritanniens, Preußens und Dänemarks zu Chriſtiania in den neuen Regenten Norwegens drangen, der übernommenen Krone freiwillig zu entſagen; als in Norwegen ſelbſt eine Parthei unter dem Grafen Wedel-Jarlsberg gegen den Prinzen ſich bildete, und der Kronprinz von Schweden (July 1814) den Eroberungskrieg gegen Norwegen begann, zugleich aber (14. Aug. 1814) im Hauptquartiere zu Moß den norwegiſchen Abgeordneten die Anerkennung ihrer neuen Verfaſſung verſprach; da verzichtete (16. Aug.) der Prinz Chriſtian Friedrich auf den norwegiſchen Thron, und ging nach Jütland. Auf dem norwegiſchen Storthing (Verſammlung der Reichsſtände) ward (21. Oct.) die Vereinigung Norwegens, und (4. Nov. 1814) die, durch viele eigenthümliche Beſtimmungen vor andern ausgezeichnete, neue Verfaſſung Norwegens *) anerkannt, in welcher Norwegen als ein freies, ſelbſtſtändiges und ungetheiltes Erbreich, mit Schweden aber unter der Herrſchaft eines Königs vereiniget, ausgeſprochen, dem Storthing die

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 2, S. 469 ff.

geſetzgebende Macht beigelegt, die Preßfreiheit beſtätigt, die Gleichheit aller vor dem Geſetze geheiligt und die Güterconfiscation auf immer aufgehoben ward.

Ob nun gleich der Kronprinz nicht auf dem Wiener Congreſſe erſchien, wo der vormalige König Guſtav 4 durch den brittiſchen Admiral Sidney Smith den Monarchen eine Denkſchrift überreichen ließ, in welcher er die Rechte ſeines noch minderjährigen Sohnes auf den ſchwediſchen Thron erneuerte; und obgleich in Schweden ſelbſt die Spuren einer Gegenparthei gegen den Kronprinzen beſonders in der (März 1817) entdeckten Verſchwörung nicht ganz zu verkennen waren; ſo dauerte doch zwiſchen Rußland und Schweden, welches (21. Mai 1816) dem heiligen Bunde ſich anſchloß, das freundliche Vernehmen fort, und Bernadotte beſtieg, nach Karls 13 Tode, (5. Febr. 1818) als Karl 14 Johann den ſchwediſchen Thron, wiewohl die bourboniſchen Höfe dem gebohrnen Franzoſen und Verwandten Napoleons auf dem ſchwediſchen Throne abgeneigt waren. — Obgleich der König dem norwegiſchen Storthing wiederhohlte Anträge machte, einige Artikel der norwegiſchen Verfaſſung zu verändern, welche die Rechte der Krone, nach ihrem Antheile an der geſetzgebenden Gewalt, bedeutend beſchränken; ſo beharrte doch der Storthing bei ſeiner Weigerung, dieſe Veränderungen anzunehmen. — Die Bevölkerung Schwedens wird zu 2,751,000 Menſchen, die von Norwegen zu 1 Mill. und 50,000 Menſchen berechnet, die zuſammen auf 13,600 Q. Meilen leben.

822.

Dänemark.

Von 1792—1801.

Unter allen Staaten Europens ſtrebte Dänemarks Politik am längſten, die Neutralität unter den ausgebrochenen Weltkämpfen für ſich zu behaupten. Dies war das Syſtem, welches der damalige Kronprinz Friedrich,

der während der Gemüthskrankheit ſeines Vaters Chriſtian 7, (1784) an die Spitze der Geſchäfte ſich ſtellte, feſthielt, und wobei ihn der große Staatsmann, der Graf Andreas Peter von Bernſtorff (bis 1797) unterſtützte. Im Innern der Monarchie wurden Wiſſenſchaften und Gelehrſamkeit geachtet und befördert; ja ſelbſt unter den Stürmen der neueſten Zeit erhielt in Norwegen die neue Hochſchule Chriſtiania (1811) ihr Daſeyn. Die Leibeigenſchaft und der Negerhandel wurden abgeſchafft, und Ackerbau und Gewerbsfleiß befördert. Nach außen beobachtete Dänemark die ſtrengſte Neutralität, bis Englands Seedeſpotismus auch die neutrale däniſche Flagge vielfach beleidigte, die unter däniſcher Bedeckung fahrenden Schiffe durchſuchte, und zwei däniſche Fregatten (1799 und 1800) in brittiſche Häfen führte. Unter ſolchen Umſtänden ſchloß ſich der Kronprinz, ſo wie Schweden, der nordiſchen bewaffneten Neutralität an (16. Dec. 1800), welche der Kaiſer Paul 1 gegen Englands Beeinträchtigungen des neutralen Handels, auf die Grundlage der Uebereinkunft vom Jahre 1780, geſtiftet hatte. Das engliſche Miniſterium legte darauf Beſchlag auf alle däniſche und ſchwediſche Schiffe, und ließ die Kolonieen beider Reiche wegnehmen. Den Bund der nordiſchen Neutralität zu trennen, erſchienen Parker und Nelſon mit 47 Schiffen in der Oſtſee. Ob nun gleich Schweden bereits am 2. Febr. 1801, als Repreſſalie, auch auf die engliſchen Schiffe Beſchlag gelegt hatte, wozu ſich Dänemark erſt (29. März) bei der Annäherung der engliſchen Flotte entſchloß; ſo galt der Angriff der Britten doch nicht dem Könige von Schweden, ſondern der däniſchen Hauptſtadt Kopenhagen. Ruhig ſah Guſtav 4, der von Dänemark die Abtretung der Hälfte des Sundzolles verlangte, in Helſingborg die brittiſche Flotte vorbeiſegeln; ſeine Flotte von 7 Linienſchiffen und 3 Fregatten lag in Karlskrona unbeweglich. Die Ruſſen konnten der Jahreszeit wegen noch nicht auslaufen, und der plötzliche Tod des Kaiſers Paul, der mit dem Erſcheinen der brittiſchen Flotte im Sunde wunderbar zuſammentraf, veränderte ſogleich das politiſche Syſtem zu Petersburg. So mußte Dänemark allein am 2. Apr. 1801 das Opfer der

nordiſchen Verbindung werden. Die eigentliche däniſche Flotte lag im innern Hafen von Kopenhagen; allein 7 Blockſchiffe, 2 Fregatten und 6 kleinere Fahrzeuge beſtanden, unter Fiſhers Anführung, einen ſo ehrenvollen Kampf mit dem ſtolzen Sieger von Abukir, daß er ſelbſt zuerſt am Nachmittage des blutigen Tages den Waffenſtillſtand anbot. Viele edle Männer waren für die Ehre des däniſchen Namens und für die Rechte der neutralen Schiffahrt gefallen. Rußlands Convention mit Großbritannien nöthigte aber ſpäterhin auch Dänemark (23. Oct. 1801) Bedingungen einzugehen, welche Paul nicht zugeſtanden haben würde. Dafür gab England an Dänemark die weggenommenen oſt- und weſtindiſchen Kolonieen zurück; doch mußten die Dänen Hamburg und Lübeck wieder räumen, die ſie kurz vor der Eröffnung des Kampfes militairiſch beſetzt hatten.

823. Fortſetzung. Von 1801 — 1807.

Eine noch härtere Prüfung der Bewährung ſeines Syſtems ſtand dem Kronprinzen in der Folge bevor. Um ſeine Neutralität gegen jeden Angriff einer kriegführenden Macht zu behaupten, hatte er im Jahre 1805, wo ein neuer Coalitionskrieg gegen Frankreich begann, und Schweden, Ruſſen und Britten vom Norden nach Hannover vordringen ſollten, ſeine Truppen in den Herzogthümern Holſtein und Schleswig zuſammenziehen laſſen. Der Sturm des Krieges im Spätjahre 1805 ging aber an den Grenzen Dänemarks vorüber, ohne ſie zu berühren, weil der Tag bei Auſterlitz entſchied, bevor der Kampf im Norden beginnen konnte, und weil Preußen damals Hannover von Frankreich eintauſchte. Allein als im Jahre 1806 mit der Stiftung des Rheinbundes die teutſche Reichsverfaſſung zuſammenſtürzte; da trennte auch Dänemark (9. Sept. 1806) das Herzogthum Holſtein, das bis dahin zum niederſächſiſchen Kreiſe gehört hatte, von Teutſchland, und verband es mit der däniſchen Monarchie. Selbſt als im October 1806 die Franzoſen

ſiegreich bis Lübeck vordrangen, achteten ſie, nach gegenſeitigen Erklärungen, die Neutralität des däniſchen Gebiets. Demungeachtet beabſichtigte das brittiſche Miniſterium im Sommer 1807, unter dem Vorwande, zu Tilſit ſey in geheimen Artikeln verabredet worden, Dänemark zum Beitritte der Verbindung gegen Großbritannien zu zwingen und deſſen Flotte zu Frankreichs Verfügung und zur Verſchließung des Sundes zu gebrauchen, den Raub der däniſchen Flotte. Eine brittiſche Flotte von 18 Linienſchiffen und 7 Fregatten, auf welcher Lord Cathcart 25,000 Mann Landungstruppen befehligte, ging in den Sund, und ſchien zunächſt zu einer Bewegung beſtimmt, welche England, Preußen und Schweden gemeinſchaftlich von Pommern aus im Rücken des Kaiſers von Frankreich ausführen wollten, der damals ſiegreich in Oſtpreußen ſtand. Allein der Friede von Tilſit rief das Blücherſche Corps, von dieſer beabſichtigten Bewegung, nach Preußen zurück, und die engliſche Flotte erhielt darauf ihre Beſtimmung gegen Kopenhagen. Bei der Annäherung derſelben verlangte der brittiſche Abgeordnete Jackſon von dem Kronprinzen, die geſammte däniſche Flotte, ausgerüſtet, den Britten als Depot zu überliefern, und ihnen zugleich das Arſenal und Kronenburg zu übergeben. Ob nun gleich Seeland von Landtruppen entblößt war, die noch in den Herzogthümern ſtanden; ſo verwarf doch der Kronprinz mit gerechtem Unwillen dieſe Forderungen. Der König Chriſtian 7 ward von Kopenhagen (14. Aug. 1807) nach Colding in Jütland gebracht, dem Generale Peymann der Oberbefehl in Kopenhagen übertragen, und der Kronprinz ging nach Kiel. Die Britten landeten (16. Aug.) bei Webeck und Kidge auf Seeland. Der 2. Apr. 1801 hatte ſie gelehrt, daß Kopenhagen nicht ohne großen Verluſt von der Seeſeite her anzugreifen ſey; ſie führten alſo ihre Batterieen auf der Landſeite auf, und brannten Kopenhagen (4—5. Sept.) während eines furchtbaren Bombardements mit kalter Grauſamkeit zum vierten Theile nieder, bis endlich Peymann durch Woltersdorf (7. Sept.) mit den Britten eine Convention abſchließen ließ, nach welcher die däniſche Flotte

bis zum allgemeinen Frieden ausgeliefert werden, und binnen ſechs Wochen in ſegelfertigem Zuſtande ſeyn ſollte, während welcher Zeit die Britten die Citadelle von Kopenhagen und beide Holme beſetzten *). Am 21. Oct. verließen endlich die Britten mit ihrem Raube Seeland. Der Admiral Gambier ſelbſt ſchlug den Werth der geraubten Flotte (18 Linienſchiffe, 15 Fregatten, 6 Briggs und 25 Kanonenböte) zu 4,765,000 Rthlr. an; gewiß war das von den Britten muthwillig auf der Werfte und anderwärts Zerſtörte eben ſo viel werth. Auch diesmal hatte Schweden ruhig zugeſehen; Frankreich aber, Rußland und Oeſtreich erklärten ſich nachdrücklich gegen dieſe Unthat. Dänemark ſchloß darauf einen Vertrag (20. Nov. 1807) mit Frankreich, und erklärte ſchon vorher an England, und in der Folge auch, wegen des zweideutigen Betragens Schwedens bei dieſer Angelegenheit, an Schweden den Krieg. England erwiederte die Kriegserklärung an Dänemark am 4. Nov. 1807.

824.

Fortſetzung.

Von 1807 — 1830.

Die däniſchen Kolonieen fielen von neuem in Englands Hände; ſelbſt Island ward beſetzt, der ſchwediſche Angriff aber auf Norwegen mit glücklichem Erfolge von dem Prinzen Chriſtian Auguſt von Schleswig-Holſtein im Sommer 1808 zurückgeſchlagen. Der Tod des bejahrten Königs Chriſtian 7 (13. März 1808) konnte keine Veränderung in dem politiſchen Syſteme Dänemarks hervorbringen, deſſen Seele der nunmehrige König Friedrich 6 bereits ſeit 24 Jahren geweſen war. Die Thronveränderung in Schweden, und die Ernennung des Prinzen

*) Der Kronprinz ratificirte dieſe Capitulation nicht; denn der Lieutenant Steffens war mit dem Auftrage abgeſchickt worden: die Flotte eher zu verbrennen, als den Britten zu übergeben. Europ. Annalen, 1811, St. 9.

Chriſtian Auguſt zum Thronfolger Karls 13, führte aber (10. Dec. 1809) zum Frieden zwiſchen Schweden und Dänemark auf den vorigen Beſitzſtand. Doch ſanken wahrſcheinlich manche Hoffnungen und Wünſche des Königs Friedrich 6 von Dänemark für die Zukunft in das frühzeitige Grab des Kronprinzen von Schweden. Denn obgleich Schweden, bald nach Bernadotte's Ernennung zum Kronprinzen des Reichs, den Krieg an Großbritannien (1810) erklärte; ſo änderte doch der Kronprinz ſpäter, in der Mitte zwiſchen Großbritannien und Rußland, von welchen er am meiſten zu fürchten und zu hoffen hatte, ſein politiſches Syſtem, ſöhnte ſich (1812) mit England aus, und beabſichtigte, durch ein Bündniß mit beiden, für das an Rußland verlorne Finnland, das Königreich Norwegen von ſeinem ſchwächern Nachbar, dem Könige von Dänemark, zu erwerben.

Unter dieſen Verhältniſſen ließ Friedrich 6 im Jahre 1812 zu London über den Frieden, und über die Trennung ſeines Bündniſſes mit Frankreich, unterhandeln; nur zur angemutheten freiwilligen Entſagung auf Norwegen und zur Verzichtung auf alle Entſchädigung für die geraubte Flotte wollte er ſich nicht verſtehen, und eben ſo wenig ein Heer von 25,000 Dänen unter die Befehle des Kronprinzen von Schweden zum Kriege gegen Frankreich ſtellen. Die Unterhandlungen wurden daher abgebrochen, und Friedrich 6 zog, gegen einen Angriff der Britten, ſeine Heeresmaſſen theils auf Seeland, theils in den Herzogthümern zuſammen, obgleich der fortwährende Seekrieg den däniſchen Handel vernichtet, den Wohlſtand mächtig erſchüttert und das Papiergeld zum tiefen Sinken gebracht hatte.

Doch rief der König Friedrich 6 im Jahre 1813, um jeden Verſtoß gegen die Verbündeten zu vermeiden, ſeine in franzöſiſchem Dienſte geſtandenen Seetruppen aus Antwerpen zurück, und ließ (Mai 1813) Hamburg gegen die Franzoſen vertheidigen. Nur erſt, als Graf Bernſtorff aus London mit Zurückweiſung aller ſeiner Anträge nach Kopenhagen zurückkehrte, und Napoleon von neuem bei Lützen und

Bauzen geſiegt hatte; da erneuerte Dänemark (18. Jul. 1813) zu Kopenhagen das Bündniß mit Napoleon, in welchem beide ſich gegenſeitig ihre Beſitzungen garantirten, und Frankreich den Krieg an Schweden, Dänemark aber den Krieg an Schweden, Rußland und Preußen zu erklären verſprach, weil die beiden letzten Mächte auf der Abtretung Norwegens an Schweden beharrten. An Schweden ward am 3. Sept., und an Rußland und Preußen am 22. Oct. der Krieg erklärt. Das däniſche Heer hatte ſich mit Davouſt verbunden, Lübeck beſetzt, und ſich von da aus gegen die Corps unter Wallmoden und Dörnberg bewegt. Allein nach der Leipziger Schlacht drang der Kronprinz von Schweden, nachdem er die Hannoveraner, die ruſſiſch-teutſche Legion und die Hanſeaten unter Wallmoden, die Ruſſen unter Woronzow, Bennigſen und Streganow, 2000 Koſaken unter Tettenborn, 2500 Mecklenburger und 1800 Britten mit ſich vereiniget hatte, gegen die däniſchen Herzogthümer vor, und nöthigte den Anführer der Dänen, den Prinzen von Heſſen, nach dem Gefechte bei Seheſtedt, ſeine Truppen nach Rendsburg zu ziehen. Schon hatten die Schweden und Ruſſen der Feſtungen Friedrichsort und Glückſtadt ſich bemächtigt, und Holſtein 1 Mill. Thaler Kriegsſteuer an den Kronprinzen von Schweden entrichtet, als Friedrich 6, im Frieden zu Kiel (14. Jan. 1814) mit Schweden und Großbritannien, Norwegen an Schweden, und die Inſel Helgoland an England überlaſſen, für dieſe Verluſte aber ſich mit Schwediſch-Pommern und der Rückgabe Tranquebars von den Britten begnügen, und 10,000 Dänen unter die Befehle des Kronprinzen von Schweden gegen Frankreich ſtellen mußte. Die Friedensſchlüſſe mit Rußland (8. Febr.) zu Hannover, und mit Preußen (20. Aug.) zu Berlin wurden auf den Zuſtand, wie vor dem Kriege, unterzeichnet; doch vertauſchte der König von Dänemark zu Wien, wo er wegen Holſtein dem teutſchen Staatenbunde beitrat, in einem Vertrage mit Preußen (4. Jun. 1815) Schwediſch-Pommern gegen das ihm dafür überlaſſene Herzogthum Lauenburg, welches Friedrich 6, nach der Uebergabe Lauenburgs (27. Jul. 1816) von

Hannover an Dänemark, mit Holſtein verband. — Nach allen dieſen Verluſten beträgt die Geſammtbevölkerung der däniſchen Staaten auf ungefähr 2700 Quadratmeilen 2,065,000 Menſchen (in Dänemark mit Schleswig 1,521,000; im Herzogthume Holſtein 374,000; im Lauenburgiſchen 36,600; in Island, Grönland und den Faröer-Inſeln ungefähr 61,000; in den Kolonieen ungefähr 74,000 Einwohner).

825.
Polen.

Nach drei Theilungen *), in den Jahren 1772, 1793 und 1795, war die Republik Polen, mit einem Könige an ihrer Spitze, aus der Reihe der europäiſchen Staaten verſchwunden; das empörte Nationalgefühl der Polen konnte aber dieſe Theilungen, und die Art und Weiſe, wie beſonders die beiden letzten Theilungen geſchehen waren, ſelbſt nach einem Jahrzehent nicht ganz verſchmerzen. Viele vornehme Polen waren ins Ausland gewandert; die Blüthe des polniſchen Adels kämpfte unter Dombrowski in Italien in der von Bonaparte gebildeten polniſchen Legion, und Frankreich, in den Zeiten der letzten Theilungen Polens im Kampfe beinahe mit allen europäiſchen Mächten, hatte dieſe Theilungen nie anerkannt. Davon nahm Napoleon in dem Kriege des Jahres 1806 mit Preußen und Rußland die Veranlaſſung, die Polen zum Aufſtande aufzurufen, die auch, in den an Preußen gekommenen polniſchen Provinzen, auf Dombrowski's und Wibycki's Proclamationen (Nov. 1806) ſogleich ſich erhoben, uud ſich an die franzöſiſchen Heere anſchloſſen, als die Franzoſen ſiegreich in Südpreußen vordrangen. Nach Beendigung dieſes Kampfes im Tilſiter Frieden, ging ein Theil des ehemals an Preußen gekommenen Polens aus ſeinen Trümmern, als ein

*) Die Geſchichte dieſer Theilungen iſt im Zuſammenhange im dritten Theile dieſes Werkes erzählt worden.

neugeſchaffener Staat, unter dem Namen des Herzogthums Warſchau hervor, und ward von Rußland und Preußen anerkannt. Dieſes neue Herzogthum ward aus Theilen von Weſtpreußen, aus Theilen von Oſtpreußen und aus der ganzen Provinz Südpreußen gebildet. Es umſchloß auf 1851 Quadratmeilen eine Bevölkerung von 2,319,300 Einwohnern. Die Verfaſſung*) dieſes neuen Staates, welche Napoleon in Dresden am 22. Jul. 1807 unterzeichnete, wohin er die Abgeordneten des Herzogthums Warſchau in die Nähe ihres künftigen Regenten beſchieden hatte, ſollte, nach der Erklärung des Tilſiter Friedens, die Freiheiten und Privilegien der Völker des Herzogthums Warſchau ſichern und ſich mit der Ruhe der benachbarten Staaten vertragen. Sie enthielt folgende weſentliche Beſtimmungen: Die katholiſche Religion iſt Religion des Staates; alle Arten des Gottesdienſtes ſind frei und öffentlich. Das Herzogthum wird in 6 Diöceſen eingetheilt, mit einem Erzbisthume und 5 Bisthümern. Die Sklaverei iſt abgeſchafft; alle Bürger ſind vor dem Geſetze gleich. Die herzogliche Krone iſt in der Perſon des Königs von Sachſen, ſeinen Nachkommen, Erben und Nachfolgern, nach der im ſächſiſchen Hauſe eingeführten Succeſſionsordnung, erblich. Der König übt die vollziehende Gewalt und gibt die Geſetze. Er kann einen Vicekönig, oder einen Präſidenten des Conſeils der Miniſter ernennen; der König beruft, prorogirt und vertagt die Zuſammenkünfte der allgemeinen Reichsverſammlung, auch beruft er die Diſtricts- und Gemeindeverſammlungen. Die Güter der herzoglichen Krone beſtehen in einem jährlichen Ertrage von 7 Mill. polniſcher Gulden, zur Hälfte in Ländereien oder königlichen Domainen, zur Hälfte in einer Forderung an den öffentlichen Schatz, und in dem königlichen und ſächſiſchen Pallaſte in Warſchau. Es giebt 6 Miniſter (der Juſtiz, des Innern und der geiſtlichen Angelegenheiten, der Finanzen und des Schatzes, der Polizei, und einen Miniſterſtaatsſecretair), die verantwort-

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 2, S. 34 ff.

lich ſind, und aus welchen der Staatsrath beſteht. Mit dem Staatsrathe ſind 4 Requetenmeiſter verbunden; theils zur Einleitung der Gegenſtände der Verwaltung und derjenigen, wo der Rath als Caſſationshof ſpricht; theils zu den Mittheilungen zwiſchen dem Rathe und den Commiſſionen der Kammer der Landboten. Alle im Staatsrathe gemachte Entſcheidungen, Geſetzentwürfe, Decrete und Reglements ſind der Genehmigung des Königs unterworfen. Der allgemeine Reichstag, der ſich aller zwei Jahre zu Warſchau auf königliche Zuſammenberufung zu einer Sitzung von 15 Tagen verſammelt, beſteht aus zwei Kammern, der Kammer des Senats und der Landboten; er berathſchlagt über die Finanz-, Civil-, Criminal- und Münzgeſetze, die ihm der Staatsrath vorlegt, nach der Mehrheit der Stimmen in der Kammer der Landboten, welche ſie dem Senate zur Genehmigung überreicht. Der Senat beſteht aus 18 lebenslänglichen Mitgliedern, nämlich 6 Biſchöffen, 6 Woiwoden und 6 Kaſtellanen, welche ſämmtlich der König ernennt. Die Kammer der Landboten, in welcher ein Marſchall aus ihrer Mitte den Vorſitz führt, beſteht aus 66 Landboten, welche von den Verſammlungen der Adelichen jedes Diſtricts (ein Landbote auf einen Diſtrict) ernannt werden, und aus 40 Deputirten der Gemeinden. Die Mitglieder der Kammer der Landboten bleiben 9 Jahre in Wirkſamkeit, doch wird aller 3 Jahre ein Drittheil erneuert; ſie berathſchlagen über Geſetzentwürfe, die ſie dem Senate zur Beſtätigung übergeben. Die Diſtrictsverſammlungen beſtehen aus den Adelichen des Diſtrits, die Gemeindeverſammlungen aus den unadelichen Eigenthümern und andern Bürgern (z. B. Fabrikanten, Kaufleuten, Pfarrern und Vicarien, Künſtlern, Officieren und Unterofficieren); beide werden vom Könige zuſammenberufen. — Das Gebiet des Herzogthums ward damals in 6 Departemente (Warſchau, Poſen, Kaliſch, Bromberg, Plock, Lomza) eingetheilt, jedes Departement von einem Präfecte, jeder Diſtrict von einem Unterpräfecte, und jede Gemeinde von einem Maire verwaltet. Das Geſetzbuch Napoleons ward das Civilgeſetz; das gerichtliche

Verfahren in Civil- und Criminalſachen ward öffentlich; in jedem Diſtricte beſtand ein Friedensgericht; die Gerichtsordnung war unabhängig; die bewaffnete Macht ſollte aus 30,000 Mann beſtehen.

Die innere Geſtaltung dieſes neuen Staates ward bei der mehrmaligen Anweſenheit ſeines Regenten in Warſchau weiter fortgebildet; freilich waren auch hier die Finanzbedürfniſſe, beſonders bei der neuen Einrichtung eines bedeutenden Heeres, die nächſten und dringendſten.

826.

Fortſetzung.

Das politiſche Daſeyn dieſes jungen Staates ward aber bereits im Apr. 1809 bedroht, als Oeſtreich in mehrern europäiſchen Ländern den Krieg gegen Frankreich eröffnete, und der Erzherzog Ferdinand mit 30,000 Mann von Galizien aus in das Herzogthum Warſchau vordrang. Ihm konnte der Fürſt Poniatowski kaum 10,000 Mann entgegenſtellen, weil die übrigen Theile des polniſchen Heeres in Spanien ſtanden. Ob er nun gleich die Stadt Warſchau dem Erzherzoge (21. Apr.) durch Capitulation überlaſſen mußte, ſo ward doch ſein Heer, nach ſeinem Uebergange über die Weichſel, durch die ihm zuſtrömenden Polen bald ſo verſtärkt, daß er ſelbſt das öſtreichiſche Galizien angreifen konnte, wo die Polen in den ehemals an Oeſtreich gekommenen Provinzen an ihn ſich anſchloſſen*). Der Erzherzog Ferdinand ſah ſich genöthigt, das Herzogthum Warſchau zu verlaſſen, und nach Mähren zu gehen. Schon hatte Cracau (14. Jul.) capitulirt, als die Nachricht von dem Waffenſtillſtande zwiſchen den Hauptheeren an der Donau auch den Siegen der Polen gegen Oeſtreich ein Ziel ſetzte. Der Wiener Friede (14. Oct. 1809) vereinigte darauf alles, was Oeſtreich in der Theilung vom Jahre 1795 gewonnen hatte, mit dem Herzogthume Warſchau: ganz

*) §. 687.

Weſtgalizien, ſelbſt die Stadt Cracau mit ihrer nächſten Umgebung, und den Zamosker Kreis in Oſtgalizien. Der neue Zuwachs des Herzogthums konnte auf 920 Quadratmeilen mit 1,400,000 Einwohnern berechnet werden. Durch königliches Decret vom 17. Apr. 1810 ward dieſe neue Erwerbung in vier Departemente (das Cracauer, Radomsker, Lubelsker und Siedlecker) eingetheilt, und der Senat durch zwölf neue Mitglieder vermehrt.

Doch fühlten ſich die Polen, bei der Eröffnung des Krieges gegen Rußland (22. Jun. 1812), zu noch kühnern Erwartungen erhoben, nachdem bereits einige Wochen früher ein königliches Decret[1]) (29. Mai) erklärt hatte, daß die jetzigen Zeitumſtände „der Nation eine erhabene Beſtimmung prophezeiheten." Der Rath der Miniſter des Herzogthums ward berechtigt, in ſchleunigen Fällen die Rechte des Königs nach der Verfaſſung zu vertreten. Der Erzbiſchoff von Mecheln, de Pradt, welcher den Kaiſer Napoleon nach Dresden begleitet hatte, erſchien als deſſen außerordentlicher Geſandter in Warſchau (5. Juny), nach deſſen Ankunft ſogleich der Landtag zuſammenberufen ward. Er bildete ſich zu einer Generalconföderation[2]), und dieſe ſprach (28. Juny) die Herſtellung des Königreiches Polen mit allen polniſchen Provinzen aus, welche in den drei Theilungen an Rußland gekommen waren. Der Kaiſer Napoleon und der König von Sachſen genehmigten dieſen Beſchluß (12. July); doch erklärte Napoleon dabei, daß diejenigen polniſchen Provinzen, welche der Wiener Friede dem Kaiſer von Oeſtreich gelaſſen habe, nicht mit dem herzuſtellenden Königreiche Polen vereinigt werden ſollten, ob er gleich in geheimen Bedingungen mit Oeſtreich verabredet hatte, daß er demſelben, für die Abtretung des Reſtes von Oſtgalizien an Polen, die illyriſchen Provinzen zurückgeben wollte. Allein

1) Allg. Zeit. 1812, N. 194.
2) Ebend. N. 207. ff.

der Plan, das Königreich Polen nach ſeinem vorigen Umfange, aus den in den drei Theilungen an Rußland, Preußen und Oeſtreich gekommenen Ländern herzuſtellen, ſcheiterte an Napoleons Rückzuge aus Rußland, obgleich die Polen, geführt von Poniatowski, in dieſem Kampfe für ihre Wiederherſtellung große Anſtrengungen gemacht, und bei Smolensk und an der Moſkwa mit Tapferkeit gefochten hatten.

Sogleich nach dem Rückzuge des franzöſiſchen Heeres über den Niemen, beſetzten die Ruſſen das Herzogthum Warſchau, und auf dem Wiener Congreſſe, wo Anfangs Rußland auf der Beſitznahme des ganzen Herzogthums Warſchau beſtand, ward endlich, nach langen diplomatiſchen Unterhandlungen, ein Theil dieſes Herzogthums, unter dem Namen: Großherzogthum Poſen, mit Preußen, das übrige aber, unter dem Namen: Königreich Polen, mit Rußland verbunden; nur daß die Stadt Cracau, mit einem Gebiete von 22 Q. M. und 96,000 Einwohnern, für eine freie Stadt, und auf immer für neutral erklärt, zugleich aber unter den gemeinſchaftlichen Schutz Rußlands, Oeſtreichs und Preußens geſtellt ward. Dieſer freien Stadt ward von den drei ſchützenden Mächten (3. Mai 1815) eine neue Verfaſſung[1]), — und ſpäter (27. Nov. 1815) dem Königreiche Polen vom Kaiſer Alexander, welcher (18. July 1815) den Titel eines Zaars von Polen angenommen hatte, gleichfalls eine neue Verfaſſung[2]) gegeben, welche an die Stelle der aufgehobenen Verfaſſung des Herzogthums Warſchau trat. — Der polniſche Reichstag zerfällt nach dieſer Verfaſſung in zwei Kammern, in die des Senats (mit 30 lebenslänglichen Mitgliedern) und in die der gewählten 60 Landboten; er wird aller zwei Jahre zu einer Sitzung von 14

1) Die Verfaſſung der Stadt Cracau ſteht in den Europ. Conſt. Th. 2, S. 70 ff.

2) Die Verfaſſung des Königreiches Polen, Ebend. Th. 2, S. 48 ff.

Tagen berufen, wo er über die Auflagen und Geſetze berathſchlagt, die ihm der König durch den Staatsrath vorlegen läßt. Wie richtig aber der Kaiſer Alexander ſelbſt den politiſchen Charakter volksvertretender Verfaſſungen würdigte, bezeugte ſeine Rede*), womit er (27. Apr. 1818) den polniſchen Reichstag eröffnete. — Das Königreich Polen, getheilt in 8 Woywodſchaften, enthält auf 2270 Q. M. eine Bevölkerung von 3,851,000 Menſchen, unter welchen ſich 227,300 Juden befinden.

827.

Rußland.

Von 1789 — 1797.

Im Oſten von Europa hatte ſich ſeit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts eine Macht aufgethürmt, die man vor den Tagen Peters des Großen mehr zu Aſien, als zu Europa zu rechnen gewohnt war. Beſonders war ſie mit bedeutendem Gewichte ſeit dem Regierungsantritte der Kaiſerin Katharina in das Syſtem der europäiſchen Staaten eingetreten. Die Oſtſeeprovinzen: Liefland, Eſthland und Ingermannland, hatte bereits Peter 1 von Schweden gewonnen; Katharina vereinigte im Weſten noch 6 Millionen Polen und das Herzogthum Kurland (18. März 1795) mit ihrem, auch im Süden durch Eroberungen von den Türken und durch die Unterwerfung Tauriens mächtig vergrößerten, Reiche. In donnernden Manifeſten gegen Frankreich hatte ſie ihren Unwillen über die revolutionairen Vorgänge an der Seine bezeugt, den Handelsvertrag von 1787 mit Frankreich (19. Febr. 1793) aufgehoben, und alle republikaniſch-geſinnte Franzoſen aus Rußland entfernt; ſie ſelbſt aber fand es rathſamer, während Oeſtreich und Preußen ihre Kraft im Kampfe gegen die Republikaner am Rheine erſchöpften, durch die beiden letzten Theilungen Polens (1793

*) Europ. Conſtit. Th. 3, S. 448 f.

und 1795) ihr eigenes Reich in der Nähe zu verſtärken. Doch verſprach ſie in einem Vertheidigungsbündniſſe mit England (18. Febr. 1795) entweder 12,000 Mann Landtruppen, oder eine Flotte von 12 Linienſchiffen gegen Frankreich zu ſenden, worauf (July) eine ruſſiſche Flotte von 12 Linienſchiffen und 8 Fregatten unter Chanikof mit der brittiſchen ſich verband. Als aber Preußen durch den Frieden zu Baſel mit Frankreich ſich ausgeſöhnt hatte, trat ſie mit England und Oeſtreich (28. Sept. 1795) zu einer Tripleallianz gegen Frankreich zuſammen. Nach einer 34jährigen glanzvollen, die Macht und Größe Rußlands bedeutend ſteigernden, Regierung endigte am 16. Nov. 1796 die nordiſche Semiramis ihre irdiſche Rolle, und hinterließ ihrem Sohne und Nachfolger, Paul 1, noch einen glücklich begonnenen Krieg mit Perſien, den er im Frieden zu Tiflis (1797) beendigte, wo er, außer der Grenze am Fluſſe Kur, auch die Feſtung Derbent und die Stadt Baku gewann.

828.

Fortſetzung.

Von 1797 — 1801.

Ein launenhafter und ſtürmiſcher Charakter bezeichnete Pauls 1 kurze Regierung. Die lang verhaltene Abneigung gegen ſeine Mutter entlud ſich in Kurzem in vielen Umänderungen der von ihr gemachten Einrichtungen, und nur ſelten waren dieſe Veränderungen wirkliche Verbeſſerungen. Der Chef der geheimen Polizei ward bald die erſte Perſon nach dem Kaiſer, deſſen angebohrner Sinn für Rechtlichkeit nicht ſelten durch leidenſchaftliche Uebereilungen, durch ſtürmiſche Heftigkeit und durch eigenſinnige Rechthaberei verdunkelt ward. Nach orientaliſcher Sitte verlangte Paul die Kniebeugung vor ſeiner Perſon auf offener Straße; runde Hüte, lange Hoſen, kurze Weſten waren ihm ein Gräuel. Mit demſelben Ernſte, wie er dieſe Gegenſtände der Mode behandelte, rief er auch alle Ruſſen aus dem

Auslande zurück, und verſchloß (1798) durch einen Ukas allen Ausländern und der von Weſten kommenden Cultur das Reich. Schon bei der Krönung zu Moſkwa (16. Apr. 1797) veränderte er das von Peter 1 aufgeſtellte Thronfolgegeſetz in Rußland dahin, daß die Erbfolge zunächſt in der männlichen Linie nach dem Erſtgeburtsrechte, und dann erſt in der weiblichen, doch auch hier mit dem ſteten Vorzuge des männlichen Geſchlechts vor dem weiblichen, beſtimmt ward.

Erbittert gegen die Grundſätze und den Geiſt der franzöſiſchen Directorialregierung, nahm er (Oct. 1797) nicht nur das Condéiſche Emigrantencorps in Volhynien und den franzöſiſchen Kronprätendenten in Mitau auf; er trat auch (1798) mit Oeſtreich und England zur zweiten Coalition gegen Frankreich zuſammen, und gefiel ſich in der ihm angetragenen Würde eines Großmeiſters der Malthefer. Mit Neapel (29. Nov. 1798), mit der Pforte (23. Dec.) und mit Portugal (28. Sept. 1799) wurden beſondere Bündniſſe geſchloſſen, und an das mit Frankreich verbündete Spanien (26. Juny 1799) der Krieg erklärt. Eine ruſſiſche Flotte ging, in Verbindung mit einer türkiſchen, aus dem ſchwarzen Meere ins mittelländiſche, und eroberte die joniſchen Inſeln, welche von den beiden unbeſchränkteſten Regenten Europens, dem Kaiſer von Rußland und dem Sultane der Osmanen, als Republik anerkannt, politiſch geſtaltet, und damals unter den Schutz der Pforte geſtellt wurden. Die Landheere, welche Paul gegen Frankreich aufbrechen ließ, befehligte Souwarow in Italien und Korſakow in Schwaben. Der Glanz, welcher die erſte Ankündigung Souwarows in Italien umgab, verſchwand aber bald, nachdem er ſich mit dem ſehr geſchwächten franzöſiſchen Heere unter Moreau's Befehlen gemeſſen, den Sieg bei Novi (15. Aug. 1799) theuer erkauft und ſich von Italien aus nach der Schweiz, unter beſtändigen Kämpfen mit den Franzoſen, gewendet hatte, wo Korſakow, noch bevor ſich Souwarow mit ihm vereinigen konnte, eine bedeutende Niederlage bei Zürich von

Maſſena erlitt. Gleichzeitig nöthigte Brune, nach wenigen Wochen (Oct. 1799), die zugleich mit den Britten in der bataviſchen Republik unter Hermann gelandeten Ruſſen, den niederländiſchen Boden, nach mehrern Niederlagen, zu verlaſſen *). Im Winter vom Jahre 1799 auf 1800 kehrten die Ueberreſte der ruſſiſchen Heere in vier Kolonnen in ihr Vaterland zurück.

Die Niederlagen ſeiner Truppen, die Beſitznahme Maltha's von den Britten, und die Mißverſtändniſſe zwiſchen ſeinen Generalen und den Feldherren Oeſtreichs wirkten in dieſer Zeit eben ſo auf die Veränderung der Geſinnungen des Kaiſers, als ihn die Kraft, mit welcher der aus Aegypten zurückgekehrte Bonaparte die conſulariſche Gewalt handhabte, mit Bewunderung erfüllte. Gereizt von dem Uebermuthe der Britten, legte er Beſchlag auf ihre Schiffe und Güter (29. Aug. 1800) in den ruſſiſchen Häfen; auch ward er die Seele der bewaffneten nordiſchen Neutralität (18. Nov.), an welche ſich, auf ſeine Veranlaſſung, (Dec.) Schweden, Dänemark und Preußen anſchloſſen. Die bisherige Kälte gegen Preußen, das er zum Beitritte zur Coalition gegen Frankreich nicht hatte beſtimmen können, ging, bei ſeinem veränderten politiſchen Syſteme, in Annäherung über; das vormalige Bündniß mit Preußen ward (Sept. 1800) erneuert, und General Sprengporten erſchien (Dec. 1800) in Paris, um die von Frankreich freigegebenen 7000 gefangenen Ruſſen in ihr Vaterland zurückzuführen. Schon ſtand er mit dem erſten Conſul in unmittelbarem Briefwechſel; ſchon hatte ſeine Ausſöhnung mit Frankreich die Abſchließung des Lüneviller Friedens befördert; als er in der Nacht vom 23—24. März 1801 plötzlich ſein Leben verlor, eben als die engliſche Flotte durch den Sund ging, um die nordiſche Verbindung zu ſprengen.

---

*) S. 650 und 51.

829.

Fortſetzung.

Von 1801 — 1807.

Alexander 1, Pauls älteſter Sohn, übernahm in der verhängnißvollen Nacht des 24. März 1801 die Regierung, die er im Geiſte ſeiner Großmutter Katharina zu leiten verſprach. Ein milder Sinn verbreitete ſich bald von ihm über ſein koloſſaliſches Reich. Es verſchwand die geheime Polizei (14. Apr. 1801) und der Druck der Generalgouverneure; der Senat und die Miniſterien wurden neu geſtaltet, und der Einfluß des Senats (20. Sept. 1802) auf die Reichsangelegenheiten hergeſtellt; das Ausland ward wieder, durch die Aufhebung der von Paul angeordneten Gedanken- und Handelsſperre (21. Febr. 1802), geöffnet, und ein Miniſter der Volksaufklärung (20. Sept. 1802) ernannt. Neue Univerſitäten, nach dem Muſter der teutſchen, wurden zu Dorpat, Kaſan und Charkow geſtiftet, die Univerſitäten zu Moſkwa und Wilna und die Akademie der Wiſſenſchaften zu Petersburg neu eingerichtet (1802 und 1803). Für die Verbeſſerung und völlig neue Geſtaltung des geſammten Schul- und Erziehungsweſens wurden anſehnliche Summen beſtimmt. Der bisherige Geiſteszwang ward durch ein mildes Cenſuredict (21. Jul. 1804) aufgehoben, das Reich von neuem in Gouvernemente (1803) — zum Theile mit Wiederherſtellung der Einrichtungen unter Katharina der zweiten — eingetheilt, das Schickſal der Leibeigenen (4. März 1803) dadurch gemildert, daß alle Kronbauern Grund und Boden eigenthümlich beſitzen ſollten, und die Adelichen ihre Leibeigenen freigeben und deshalb mit ihnen Verträge ſchließen könnten, wodurch der Stand der freien Ackerleute begründet ward; auch hob ſich der Handel des Reiches bedeutend, und nicht blos durch die Stiftung der Stadt und des Hafens von Odeſſa. Selbſt die Koſakenſtämme (1802) und die bürgerliche Verfaſſung der Juden wurden (9. Dec. 1804) neu organiſirt, und Kruſenſtern machte, auf Befehl und Koſten der Regierung, die erſte Reiſe der Ruſſen um die Welt (7. Aug. 1803 ff.)

Doch nicht blos über das Innere des Reiches verbreitete ſich der alles umſchließende Geiſt der Regierung; auch in der Stellung nach außen behauptete Rußland das von Katharina 2 mit ſo großem Erfolge durchgeführte politiſche Syſtem. Zwar ward die von Paul 1 geſtiftete bewaffnete nordiſche Neutralität in der mit Großbritannien (17. Jun. 1801) abgeſchloſſenen Uebereinkunft aufgegeben; allein Alexander ließ gleichzeitig die von ſeinem Vater angenommene Würde eines Großmeiſters der Malthеſer fallen. Doch beſtätigte er die von Paul 1 bereits (28. Jan. 1801) vollzogene Einverleibung Grusiniens (Georgiens) ins ruſſiſche Reich (24. Sept. 1801), worauf er mit Spanien (4. Oct. 1801) und mit Frankreich ſich im Frieden zu Paris (8. Oct. 1801) ausſöhnte, den Handelsvertrag vom Jahre 1787 (22. Oct. 1802) erneuerte, und gemeinſchaftlich mit dem erſten Conſul auf dem Reichstage zu Regensburg (1802 und 1803) die wichtigen Entſcheidungen des Säculariſationsgeſchäfts leitete, bei welchem die mit Rußland durch Familienbande verknüpften Höfe von Bayern, Würtemberg und Baden lebhaft intereſſirt waren.

Bald aber verdüſterte ſich der politiſche Horizont in den Verhältniſſen zu Frankreich. Unzufrieden über die vom erſten Conſul nicht erfüllte Entſchädigung des Königs von Sardinien, verließ der ruſſiſche Geſandte Graf Markoff (27. Nov. 1803) Paris, und, nach der Hinrichtung des Prinzen d'Enghien, wurden, mit der Abreiſe des ruſſiſchen Geſchäftsträgers Oubril von Paris (31. Aug. 1804), alle diplomatiſche Verhältniſſe zwiſchen Rußland und Frankreich abgebrochen, worauf Rußland (11. Apr. 1805) der dritten Coalition *) gegen Frankreich beitrat. Alexander erſchien im Spätjahre 1805 ſelbſt bei ſeinen Heeren in Mähren, nachdem er durch ſeine perſönliche Anweſenheit in Potsdam (Oct. 1805) die Mißverſtändniſſe mit Preußen ausgeglichen, und eine Convention mit dieſer Macht (Nov.)

*) S. 660.

geſchloſſen hatte. Doch kehrte er, nach der Schlacht bei Auſterlitz (2. Dec. 1805), nach Petersburg zurück, als Oeſtreich mit Frankreich Frieden zu ſchließen geneigt war. Noch war er im Kriegsſtande mit Frankreich; doch im Sommer erſchien Oubril zu Paris, der für Rußland (20. Jul. 1806) den Frieden mit Clarke abſchloß. Dieſem Frieden verweigerte aber Alexander die Beſtätigung, als er von der gleichzeitigen Stiftung des Rheinbundes benachrichtigt ward. Seine Heere brachen zur Unterſtützung Preußens im Kampfe mit Napoleon auf, der im Herbſte des Jahres 1806 begann; allein ſie erſchienen in Südpreußen, nachdem bereits der Tag bei Jena und Auerſtädt über das Schickſal dieſes Kampfes entſchieden hatte. Demungeachtet ward der Krieg in den Weichſelländern und in Oſtpreußen mit größter Hartnäckigkeit und Entſchloſſenheit geführt, und namentlich blieb die große Schlacht bei Eylau (8. Febr. 1807), wo beide Mächte ſich völlig kennen lernten, unentſchieden. Erſt der Tag bei Friedland (14. Jun. 1807) gab für Napoleon den Ausſchlag, nach welchem die Ruſſen nach ihrer Grenze ſich zurückzogen, und — nach der Zuſammenkunft Alexanders und Napoleons auf dem Niemen (Jun.) und zu Tilſit — der Friede zu Tilſit (7. Jul. 1807) beide Kaiſer verſöhnte. In dieſem Frieden gewann Rußland von Preußen das Departement Bialyſtock; doch überließ es die Herrſchaft Jever zu Frankreichs Verfügung. Zugleich erkannte Alexander den Rheinbund, mit allen ſeinen gegenwärtigen und künftigen Mitgliedern, ſo wie die beiden neuen Staaten, das Herzogthum Warſchau und das Königreich Weſtphalen, an, und übergab, in den geheimen Bedingungen dieſes Friedens, Cattaro und die joniſchen Inſeln an Frankreich.

830.

Fortſetzung.

Von 1807 — 1812.

Gleichzeitig mit dieſem Kampfe Rußlands gegen Frankreich beſtand Alexander auch einen Krieg mit der Pforte.

Der Sultan Selim 3 befand ſich allerdings in einem gefährlichen Gedränge zwiſchen Frankreich, das ſeit dem Preßburger Frieden in Dalmatien ſein Nachbar geworden war, und zwiſchen Rußland, deſſen Uebermacht die Pforte in den Kriegen während des letzten Drittheils des achtzehnten Jahrhunderts empfunden hatte. Die erſte Veranlaſſnng geſchah vom franzöſiſchen Geſandten Sebaſtiani (16. Aug. 1806), nachdem man in Paris Alexanders Weigerung der Beſtätigung des von Oubril abgeſchloſſenen Friedens erfahren hatte, und daraus, ſo wie aus den Rüſtungen Preußens, auf die baldige Erneuerung des Krieges ſchließen mußte. Frankreich verlangte von der Pforte, daß der Bosporus den ruſſiſchen Kriegs- und Transportſchiffen verſchloſſen, und das Bündniß mit England und Rußland aufgehoben werden ſollte. Der Geſandte Rußlands hingegen erklärte (29. Sept. 1806), daß er Conſtantinopel verlaſſen werde, wenn nicht die vorigen Hoſpodare der Moldau und Wallachei, Ypſilanti und Moruſi, in ihren Stellen hergeſtellt würden.

Die ernſtlichen Drohungen Rußlands bewirkten auch (1. Oct. 1806) wirklich die Unterhandlung eines Vertrags zwiſchen Rußland und der Pforte, nach welchem die Ueberlaſſung des Freiſtaates der 7 joniſchen Inſeln an Rußland, freier Durchmarſch ruſſiſcher Truppen durch das türkiſche Gebiet (wahrſcheinlich gegen Italien), und die Entfernung des franzöſiſchen Botſchafters aus Conſtantinopel verlangt, dagegen aber die Abſchließung aller Verträge in gemeinſchaftlichem Einverſtändniſſe verſprochen ward. Ob nun gleich (17. Oct.) die ehemaligen Hoſpodare der Moldau und Wallachei wieder in ihre Stellen eingeſetzt wurden; ſo trug die Pforte doch Bedenken, jenen Vertrag zu beſtätigen, und neigte ſich auf Frankreichs Seite.

Da gingen (25. Nov.) die Ruſſen unter Eſſen, Michelſon und Richelieu bei Chotzim, Mohilew und Bender über den Dnieſter, und Michelſon beſetzte (29. Nov.) Jaſſy. Doch brach nicht lange darauf das Corps unter Eſſen nach Oſtpreußen auf. Die Türken eilten (12. Dec.)

ungefähr mit 20,000 Mann nach Bucharest, und kämpften (23. Dec.) mit den Ruſſen. Michelſon ſchlug ſie, und beſetzte (27. Dec.) Bucharest. Gleichzeitig verließ (26. Dec.) der ruſſiſche Geſandte Italinski Conſtantinopel, und am 5. Jan. 1807 erklärte die Pforte an Rußland den Krieg.

In Angemeſſenheit zu dem Tilſiter Frieden ward aber nach acht Monaten, unter franzöſiſcher Vermittelung (24. Aug. 1807), zu Sloboſia zwiſchen Rußland und der Pforte ein Waffenſtillſtand abgeſchloſſen, in welchem Rußland die Moldau und Wallachei binnen 35 Tagen zu räumen und die im Kriege den Türken abgenommenen Länder und Feſtungen zurückzugeben verſprach. Dies geſchah jedoch nicht; es konnte aber auch der Congreß zu Jaſſy (Febr. 1809) nicht zum Frieden, ſondern zur Erneuerung des Kampfes führen, weil Rußland nunmehr blos auf die Abtretung der Moldau, der Wallachei und Beſſarabiens, und auf die Fortſchickung des engliſchen Geſandten aus Conſtantinopel unterhandeln *), die Pforte aber dieſe Forderung nicht zugeſtehen wollte. Im Feldzuge des Jahres 1809 ergaben ſich (25. März) die Feſtungen Giurgewo und (26. Sept.) Ismail, ohne Blutvergießen, den Ruſſen. Nach dem Tode der beiden erſten Oberfeldherren gegen die Türken, des Generals Michelſon und des Fürſten Proſorowski, folgte ihnen der Fürſt Bagration, der im Nov. 1809 von den Türken beſiegt ward, und dieſem der Graf Kamenski an der Spitze des Heeres. Zwar nahmen die Ruſſen ſtürmend die Feſtung Bazardſchick (Mai 1810), und Siliſtria (30. Mai) öffnete ihnen

*) Im April 1808 erklärte der Fürſt Proſorowski zu Jaſſy, daß der Hospodar Ypſilanti nicht mehr die Verwaltung der Moldau und Wallachei beſorgen, ſondern in Moskwa eine Penſion erhalten und genießen ſolle. Der Senator Graf Kuſchnikow ward Präſident des Divans der Moldau und Wallachei, und dem Metropoliten von Kiew ward befohlen, den Titel als Mitglied des heiligen Synods, und als deſſen Exarch in der Moldau, Wallachei und Beſſarabien anzunehmen.

die Thore; allein ihr Angriff auf das Lager des Großveziers Juſſuf Paſcha bei Schumla ward (24. Jun.) nachdrücklich von den Türken zurückgewieſen, und der Sturm der Ruſſen (4. Aug.) auf die Feſtung Rudſchuck vereitelt. Doch am 3. Sept. ſiegte Kamenski über die zum Entſatze dieſer eingeſchloſſenen Feſtung herbeieilenden Türken, worauf ſich Sziſtowa, (27. Sept.) Rudſchuck, (Oct.) Widdin und Nikopolis den Ruſſen ergaben.

Der Charakter des Krieges veränderte ſich, als dem bejahrten Juſſuf Paſcha der neue Großvezier, Achmed Paſcha, mit dem Entſchluſſe folgte, die Ruſſen von der Donau zu vertreiben, und an des verſtorbenen Kamenski Stelle Kutuſow an die Spitze der Ruſſen trat (Mai 1811). Der Friedenscongreß zu Bucharest zerſchlug ſich, weil die Pforte erklärte, auch keine Spanne breit Landes an Rußland abzutreten. Der ruſſiſche Feldherr hatte die Feſtungen Nikopolis, Sziſtowa und Siliſtria ſchleifen laſſen, deren ſich die Türken wieder bemächtigten; er wollte blos Rudſchuck behaupten. Unter den Mauern dieſer Feſtung, welche Achmed Paſcha zu erobern beſchloß, kam es (4. Jul.) zu einer Schlacht, worauf die Ruſſen Rudſchuck räumten, nachdem ſie die Feſtungswerke in die Luft geſprengt hatten [1]). Nach dieſem Erfolge ging der Großvezier über die Donau, und drückte mehrere einzelne ruſſiſche Corps zurück.

Als aber Kutuſow (7. Sept.) das türkiſche Lager bei Rudſchuck [2]) erſtürmt hatte, ward ein Waffenſtillſtand zwiſchen beiden Heeren, auf den Antrag des Großveziers, und eben in der Zeit, wo die franzöſiſchen Heeresmaſſen der ruſſiſchen Grenze ſich näherten, (28. Mai 1812) zu Buchareſt der Friede zwiſchen Rußland und der Pforte [3]) auf die Bedingung abgeſchloſſen, daß der Pruth die Grenze zwiſchen beiden Reichen bil-

1) Polit. Journ. 1811, Sept. S. 852 ff.
2) Polit. Journal, 1811, Nov. S. 1061 ff.
3) Allgem. Zeit. 1812, N. 234.

den ſollte, wodurch die Wallachei und ein Theil der Moldau an die Pforte zurückkam, der öſtliche Theil der Moldau aber mit der Feſtung Chotzim, und Beſſarabien mit Bender, an Rußland fielen. Durch einen ſpätern Vertrag (2. Sept. 1817) mit der Pforte, ward die neue Grenze zum Vortheile Rußlands noch genauer beſtimmt.

Mit geringerer Lebhaftigkeit, als der Türkenkrieg, ward der, von den engliſchen Agenten angeregte, Krieg zwiſchen Perſien und Rußland geführt, in welchem Anfangs General Tormaſſow die Ruſſen befehligte.

Von kürzerer Dauer und größerem Erfolge, als beide Kämpfe, war aber Rußlands Krieg gegen Schweden (Febr. 1808), als Guſtav 4 alle Anträge zurückwies, der Verbindung gegen England beizutreten. Der General Buxhövden drang in Finnland vor, und eroberte dieſe ſchwediſche Provinz, welche Alexander (16. März 1808) ſeinem Reiche einverleibte. Sie mußte, nebſt mehrern nördlichen Bezirken, im Frieden zu Friedrichshamm *) zwiſchen Rußland und Schweden, von Schweden (17. Sept. 1809) an Rußland überlaſſen werden. Rußland gewann dadurch gegen eine Million Menſchen, und die weitere Entfernung ſeiner Hauptſtadt von der ſchwediſchen Grenze.

Ob nun gleich der Kaiſer Alexander, zur Befeſtigung der zu Tilſit mit dem Kaiſer Napoleon geſchloſſenen nähern Verbindung, denſelben (Sept. und Oct. 1808) zu Erfurt ſprach; ſo war doch der Antheil, welchen Rußland, als Frankreichs Bundesgenoſſe, an dem Kriege zwiſchen Oeſtreich und Frankreich (1809) nahm, im Ganzen unbedeutend. Denn während die Polen unter Poniatowski's Anführung ſiegreich in Galizien vordrangen, begnügte ſich das ruſſiſche Hülfscorps unter dem Fürſten Galizin, den Polen nachzurücken, und gemeinſchaftlich mit ihnen die öſtreichiſchen

*) Das ruſſiſche Manifeſt bei Bekanntmachung des Friedens mit Schweden iſt reich an politiſchen Andeutungen; Polit. Journ. 1809, Dec. S. 1239 ff.

Plätze zu beſetzen. Das einzige Gefecht zwiſchen den Ruſſen und Oeſtreichern war ein Reiterſcharmützel bei Uhlanow (13. Jun. 1809), das man ſogar hinterdrein entſchuldigte, und die Gefangenen gegenſeitig zurückgab [1]). Demungeachtet bewirkte Napoleon im Wiener Frieden (14. Oct. 1809) eine Abtretung in Oſtgalizien von 400,000 Menſchen (den Tarnopoler Kreis) von Oeſtreich an Rußland, welche am 19. März 1810 [2]) zu Lemberg von den Generalen Bellegarde und Doctoroff näher beſtimmt ward.

Wichtig für das innere Staatsleben Rußlands war die neue Organiſation des Reichsrathes (Conſeils), welche derſelbe durch den Ukas vom 1. Jan. 1810 [3]) erhielt. Nach demſelben bildet der Reichsrath in der Ordnung der Staatseinrichtungen den Centralpunct, in welchem alle Theile der Verwaltung nach ihren weſentlichen Beziehungen auf die Geſetzgebung erörtert werden, um durch denſelben an den Kaiſer zu gelangen. Alle Geſetze, Einrichtungen und Verordnungen müſſen daher in dem Reichsrathe nach ihren Entwürfen verhandelt werden. Der Kaiſer hat den Vorſitz in demſelben; die Miniſter ſind vermöge ihrer Stellen Mitglieder des Reichsrathes. Der Reichsrath ward in Departemente getheilt nach den einzelnen Zweigen der Verhandlungen. Das ganze Perſonale deſſelben beſteht aus 32 Individuen.

Bei ſo vielen das innere Staatsleben während Alexanders Regierung weſentlich verbeſſernden Anſtalten, war nur der Zuſtand der Finanzen und das Sinken des ruſſiſchen Papiergeldes befremdend. Kaum hätte man bei dieſem Zuſtande der Finanzen, und zwar in einer Zeit, wo Rußland noch mit Großbritannien, mit der Pforte und mit Perſien im Kriegszuſtande ſich befand, die Eröffnung des Rieſenkampfes mit Frankreich im Jahre 1812 erwarten ſollen.

---

1) Aarauer Miſcellen, 1810, N. 101.

2) Allgem. Zeit. 1810, N. 149 u. Geograph. Ephem. 1810, Mai.

3) Polit. Journ. 1810, Febr. S. 179 ff.

Allein das perſönliche Einverſtändniß zwiſchen Alexander und Napoleon, zu Tilſit geſchloſſen und zu Erfurt erneuert, ſchien bereits ſeit der Vergrößerung des Herzogthums Warſchau im Wiener Frieden (1809) zu erkalten, und ging in Spannung über, als Napoleon, bei der Ausdehnung des franzöſiſchen Reiches bis an die Oſtſee (Dec. 1810) auch das Herzogthum Oldenburg dieſem Reiche einverleibte, ſo wie gleichzeitig ein ruſſiſcher Ukas den Handel Frankreichs nach Rußland bedeutend beſchränkte.

831.
Fortſetzung.
Von 1812 — 1825.

Nach langen fruchtloſen Unterhandlungen (1811 und 1812) zwiſchen beiden Mächten, erklärte endlich (22. Jun. 1812) Napoleon die Eröffnung des zweiten polniſchen Krieges. Ob nun gleich Napoleon bei der Eröffnung dieſes Krieges gegen Rußland die Abſicht unverhohlen ausſprach, das ruſſiſche Reich auf ſeinen politiſchen Standpunct wie vor 50 Jahren zurückzuführen, wo es im Jahre 1762 bei Katharina's 2 Thronbeſteigung nicht mehr als 22 Mill. Menſchen umſchloß; ſo endigte ſich doch der im Jahre 1812 begonnene Rieſenkampf *) mit der anſehnlichſten Verſtärkung und Vergrößerung der ruſſiſchen Staatskraft und des politiſchen Einfluſſes dieſes Reiches auf ganz Europa. Während Napoleon zum Kampfe gegen Rußland mit Oeſtreich und Preußen ſich verband, ſchloß Rußland (24. März 1812) ein Anfangs geheimes Bündniß mit Schweden, ſöhnte ſich (18. Jul. 1812) zu Oerebro völlig mit Großbritannien aus, trat mit der Regentſchaft in Spanien, gegen Anerkennung der Conſtitution der Cortes, zu Weliki Luki (20. Jul. 1812) zum Bündniſſe gegen Napoleon zuſammen, und beendigte eben in der Zeit, als die franzöſiſchen Heeresmaſſen der ruſſiſchen Grenze ſich näherten, den Krieg mit der Pforte in dem vortheilhaften Frieden zu Bucharest (28. Mai

*) Die Darſtellung dieſes Krieges §. 694 ff.

1812), welchen Großbritannien und Schweden vermittelt hatten.

Nach der Erneuerung des Krieges im Jahre 1813 ſchloß Rußland mit Großbritannien Subſidienverträge zu Reichenbach (15. Jun. 1813), zu Peterswalde (6. Jul.), in welchem England die Beſoldung der ruſſiſch-teutſchen Legion übernahm, und zu London (30. Sept.). Allein während Rußland auf teutſchem Boden mit ſeinen Heeren gegen Napoleon kämpfte, und wenige Tage vor der Leipziger Schlacht, ward (12. Oct. 1813) gleichzeitig, unter brittiſcher Vermittelung, der Friede *) zwiſchen Rußland und Perſien im ruſſiſchen Lager am Fluſſe Seiwa in Guliſtan (von Rtiſchtſchew, Befehlshaber in Gruſien, und Mirza Abdul Haſſan Chan) unterzeichnet, in welchem Perſien an Rußland überließ: das Chanat Karabog und Ganſchin (welche unter dem Namen Eliſabethpol ſchon vor dem Frieden zu Einer Provinz vereiniget worden waren), ſo wie die Chanate Schekin, Schirwan, Derbent, Kubin, Bakin und Tatiſchin; außerdem das ganze Dagheſtan, Gruſien nebſt der Provinz Schuragel, Imiretien, Gurien, Mingrelien (das alte Kolchis), und Abchaſien, mit allen Gebieten und Ländereien, die zwiſchen dieſer neuen Grenze und der ruſſiſch-kaukaſiſchen Linie lagen, nebſt den an dieſe letzte und an das kaſpiſche Meer ſtoßenden Ländern und Völkerſchaften. Dabei übernahm Rußland die Verpflichtung, demjenigen von den Söhnen des Schahs von Perſien, welchen dieſer zum Erben des Reiches ernennen würde, erforderlichen Falles Hülfe zu leiſten, damit keine auswärtigen Feinde ſich in die innern Angelegenheiten des perſiſchen Reiches miſchen dürften. Zugleich gewann Rußland in dieſem Frieden große Handelsbegünſtigungen und das Recht, daß außer Rußland keine andere Macht auf dem kaſpiſchen Meere Kriegsſchiffe halten darf. — Durch dieſe neuen, zu dem ſchon früher einverleibten Georgien hinzukommenden, Erwerbungen von Perſien ward Rußlands Macht am Kaukaſus ver-

*) Allgem. Zeit. 1818, Beil. N. 124.

ſtärkt, und eben ſo in Aſien erweitert, wie ſpäter in Europa durch die Verbindung des Königreiches Polen auf dem Wiener Congreſſe mit dem ruſſiſchen Reiche. Doch gab Alexander an Oeſtreich den im Jahre 1809 durch Napoleons Vermittelung erhaltenen Tarnopoler Kreis in Oſtgalizien zurück.

Während der zunächſt vom Kaiſer Alexander begründete heilige Bund (26. Sept. 1815) allmählig, auf des Kaiſers Einladung, faſt alle europäiſche Reiche und Staaten (mit Ausnahme Großbritanniens, des Papſtes und der Türkei) umſchloß, und Rußland ſein in Europa errungenes politiſches Gewicht auch auf den Congreſſen zu Aachen (1818), Troppau-Laybach (1820 und 21) und Verona (1822) behauptete, wurden in Eſthland, Liefland und Kurland die Verhältniſſe des Bauernſtandes durch Aufhebung der Leibeigenſchaft verbeſſert und gemildert, zu Warſchau (1817) und zu Petersburg (1819) neue Hochſchulen geſtiftet, und den Bauern die Rechte ertheilt (28. Dec. 1818), Fabriken und Manufacturen anzulegen. Selbſt in Nordamerika wurden neue Niederlaſſungen begründet, und durch kaiſerlichen Ukas vom 16. Sept. 1821 die Seegrenzen des ruſſiſchen Amerika's aufgeſtellt, worüber aber, wegen eingetretener Mißverſtändniſſe mit England und Nordamerika, eine ſpätere Erklärung erfolgte [1]). — Die Jeſuiten wurden durch Ukas vom 25. März 1820 [2]), wegen ihrer gefährlichen Umtriebe, in Rußland und Polen ganz aufgehoben, und die Mitglieder dieſes Ordens über die Grenze des Reiches gebracht. Durch Verordnung vom 12. Aug. 1822 ward auch der Freimaurerorden in Rußland aufgehoben.

Ein Plan von ungefähr 40 größtentheils auf halben Sold geſetzten belgiſchen und franzöſiſchen Officieren, nach welchem Alexander (Nov. 1818) auf der Reiſe von Brüſſel nach Aachen angehalten und zur Unterzeichnung einer Erklärung genöthigt werden ſollte, den Sohn Napoleons als Kaiſer der Franzoſen und deſſen Mutter als Reichsverweſerin

1) Vgl. Allgem. Zeit. 1822, Beil. 140.

2) Dieſer Ukas ſteht im Polit. Journale 1821, April.

anzuerkennen, zu welchem Zwecke die Verſchwornen bereits Aufforderungen hatte drucken laſſen, um einen Volksaufſtand zu bewirken, ward von der niederländiſchen Polizei entdeckt und vereitelt *). —

Der wahrſcheinlich bereits ſeit dem Jahre 1814 im Stillen vorbereitete Aufſtand der Griechen gegen die türkiſche Oberherrſchaft begann gleichzeitig im März 1821 in der Moldau und Walachei, ſo wie in Morea, während der Kaiſer Alexander auf dem Congreſſe von Laybach ſich befand, wo er mit den übrigen europäiſchen Großmächten zu gemeinſamen Maasregeln gegen die, von den Heeren Neapels und Sardiniens ihrem Könige abgenöthigten, neuen Verfaſſungen ſich vereinigte. Der Congreß betrachtete den Aufſtand der Griechen gegen die Legitimität des Sultans der Osmanen in demſelben Lichte, wie die Militairrevolutionen in Neapel und Turin, und Alexander ſtrich den Fürſten Ypſilanti, der früher im ruſſiſchen Heere durch Tapferkeit ſich ausgezeichnet hatte, in der Reihe ſeiner Generale, obgleich zwiſchen ihm und der Pforte Mißverſtändniſſe über die einzelnen Beſtimmungen der letzten von beiden Reichen abgeſchloſſenen Verträge ſtatt fanden. Für die Hebung derſelben übernahmen Oeſtreich und Großbritannien die Vermittelung.

Auf dem Corgreſſe zu Laybach (1821) erklärte ſich Alexander mit dem ernſteſten Nachdrucke gegen die Revolutionen in Piemont und Neapel, und erbot ſich, für eintretende mögliche Fälle, zur nachdrücklichſten Unterſtützung Oeſtreichs. Auf ähnliche Weiſe ſprach er ſich im folgenden Jahre (1822) auf dem Congreſſe zu Verona gegen die Verfaſſung der Cortes in Spanien aus, und willigte in die daſelbſt beſchloſſene Maasregel, daß Frankreich in Spanien die Herſtellung der abſoluten Gewalt Ferdinands 7 übernähme. Die öffentliche Mitwirkung der übrigen europäiſchen Großmächte zur Entſcheidung in der ſpaniſchen Angelegenheit war nicht nöthig, als es dem, vom Herzoge von Angouleme geführten, fran-

---

*) Aus der franzöſiſchen Petersburg. Zeitung in der Berliner Zeit. (Haude und Spener) 1818, N. 156.

zöſiſchen Heere, ohne eine Schlacht zu liefern, gelang, die vorige Ordnung der Dinge jenſeits der Pyrenäen herzuſtellen.

Nicht ohne geiſtige und körperliche Verſtimmung beſuchte Alexander im Spätjahre 1825 die ſüdlichen Theile ſeines Reiches; denn wohl mochte es ihm nicht entgangen ſeyn, daß die revolutionairen Grundſätze, die er in dem letzten Jahrzehent ſeiner Regierung in allen übrigen europäiſchen Reichen bekämpfte, auch den einzelnen Theilen des ruſſiſchen Heeres nicht ganz fremd geblieben waren, worauf theils der längere Aufenthalt ruſſiſcher Heerestheile in dem bourboniſchen Frankreich (bis 1818), theils die von franzöſiſchen Lehrern geleitete Erziehung der Jugend in den vornehmſten ruſſiſchen Familien nicht ohne Einfluß geblieben war. Vielleicht hielten beſonders dieſe Rückſichten den Kaiſer von einem Kriege gegen die Türkei zurück, ſo ſehr auch ſein Volk und ſein Heer denſelben, zur Unterſtützung der glaubensverwandten Griechen, zu wünſchen ſchien. — Der Kaiſer Alexander kam bereits in einem krankhaften Zuſtande aus der Krimm am 17. Nov. 1825 nach Taganrog, wo er am 1. December ſtarb. Noch hatte er das 48ſte Lebensjahr nicht beendigt. Beinahe ein Vierteljahrhundert beherrſchte er Rußland in einem Zeitabſchnitte, der über Rußlands politiſche Größe entſchied, nachdem er, in dem Anfange ſeiner Regierung, gemeinſchaftlich mit dem erſten Conſul Bonaparte das Schickſal Teutſchlands beim Reichsdeputationshauptſchluſſe beſtimmt, dann in den Jahren 1806 und 1807 bis zum Tilſiter Frieden ſeine Kraft mit der Kraft Frankreichs gemeſſen, darauf zu Tilſit das Band inniger Freundſchaft mit Napoleon, unter Verabredung weitgreifender Plane für die Zukunft Europa's, geſchloſſen, ſodann demſelben ſich wieder entfremdet, die franzöſiſchen Heeresmaſſen vom Boden Rußlands geworfen, zur Entthronung ſeines vorigen Bundesgenoſſen in Frankreich zweimal kräftig mitgewirkt, bei der Zurückführung der Bourbone auf den Thron Frankreichs den Ausſchlag gegeben, den weſentlichſten Antheil an den Entſcheidungen des Wiener Congreſſes genommen, den heiligen Bund geſtiftet, Finnland, das Königreich Polen und bedeutende Theile des türkiſchen

und perſiſchen Ländergebietes für Rußland erworben, und auf den Congreſſen, die er perſönlich beſuchte, den revolutionairen Geiſt der jüngern Zeit mit dem größten Nachdrucke bekämpft hatte. Noch war kein volles Jahr nach ſeinem Tode verfloſſen, als das auf die Unterlage des heiligen Bundes geſtiftete politiſche Syſtem viele weſentliche Veränderungen erfuhr.

832.

Fortſetzung.

Von 1825 — 1830.

Die Kunde von Alexanders plötzlichem Tode überraſchte Rußland und das ganze Europa. Da er ohne Erben war; ſo hatte bereits am 14. Jan. 1822 ſein nächſtgebohrner Bruder, der Großfürſt Conſtantin, im Voraus auf das Recht der Thronfolge in Rußland verzichtet, und Alexander dieſe Verzichtleiſtung in dem Manifeſte vom 16. Auguſt 1823 beſtätigt, in welchem er ſeinen zweiten Bruder Nicolaus zu ſeinem Nachfolger beſtimmte. Alexander legte dieſen Beſchluß in einem verſiegelten Schreiben vom 15. Oct. 1823 an den Staatsrath Rußlands nieder, das erſt nach ſeinem Tode eröffnet werden ſollte. Gleichlautend verſiegelte Abſchriften deſſelben waren bei dem dirigirenden Senate, bei der heiligen Synode, und in der Kathedralkirche zu Moſkwa niedergelegt worden. Bevor aber die Urkunden eröffnet und bekannt gemacht wurden, leiſtete der Großfürſt Nicolaus ſeinem ältern Bruder Conſtantin, der in Warſchau ſich befand, die Huldigung. Allein dieſer beharrte bei ſeiner Verzichtleiſtung auf den erledigten Thron, worauf Nicolaus am 26. Dec. 1825 die kaiſerliche Würde annahm. Doch brach an dieſem wichtigen Tage eine längſt im Stillen vorbereitete Verſchwörung aus, die aber mit Ernſt und Nachdruck ſogleich in ihrem erſten Aufgähren vernichtet ward.

Denn bereits ſeit einigen Jahren beſtanden in Rußland zwei geheime Verbindungen, die des Nordens und die des Südens, an welchen, der Mehrzahl nach, einflußreiche Officiere der ruſſiſchen Heere, und, außer dieſen, ſelbſt

mehrere Mitglieder vornehmer ruſſiſcher Familien Antheil genommen hatten. Mochten auch die Plane der Verſchwornen nicht völlig unter ſich übereinſtimmen, weil einige derſelben die Einführung einer, der nordamerikaniſchen Verfaſſung ähnlichen, republikaniſchen Regierungsform in Rußland, und die Theilung des Reiches in mehrere Republiken, andere ſogar die Ermordung der kaiſerlichen Dynaſtie beabſichtigten; ſo glaubten doch die Mitglieder des nordiſchen Bundes, der Tod des Kaiſers Alexander und die Thronveränderung wäre der günſtigſte Zeitpunct für die Verwirklichung ihrer gefährlichen, höchſt abenteuerlichen, und auf die Emporhebung der Häupter der Verſchwörung zur Leitung der innern Staatsformen berechneten, Entwürfe.

Der nordiſche Bund, der ſeinen Mittelpunct zu Petersburg hatte, ward geleitet von dem Fürſten Trubetzkoi und dem Lieutenant der Garde Rylejef; der ſüdliche Bund von dem Oberſten Peſtel und dem Intendanten Juſchnewski. — Am feſtgeſetzten Huldigungstage des Kaiſers Nikolaus (26. Dec. 1825), wo bereits die Mehrzahl der in Petersburg ſtehenden Truppen den Huldigungseid geleiſtet hatte, begann der Ausbruch der Verſchwöruug damit, daß — unter dem Einfluſſe der Häupter der Verſchwörung — das Regiment Moſkwa und die Leibgrenadiere die Leiſtung des Eides verweigerten, und den Großfürſten Conſtantin zum Kaiſer erklärten, weil man ſie überredet hatte, daß die Thronverzichtung Conſtantins ungegründet und der demſelben vor einigen Tagen geleiſtete Eid gültig wäre. Die Meuterer drangen gegen den kaiſerlichen Pallaſt vor, nachdem ſie diejenigen ihrer Officiere, welche ſie an ihre Pflicht erinnerten, theils getödtet, theils verwundet hatten. Dagegen erklärten ſich die Sappeurs und Pioniers der Garde für den Kaiſer Nicolaus. Als nun die Meuterer mit dem Rufe: „es lebe Conſtantin, es lebe die Conſtitution“ vor dem Pallaſte erſchienen, und der Gouverneur von Petersburg, der General Miloradowitſch, der ſie beruhigen wollte, durch einen Piſtolenſchuß gefallen war, ritt der Kaiſer Nicolaus ſelbſt nach dem Platze, wo die Verſchwornen ſtanden. Man unterhandelte mit ihnen auf ihre

Begnadigung bei unbedingter Unterwerfung. Als ſie nun jede Bedingung verweigerten; als das Leben des Kaiſers und des aus Warſchau an dieſem Tage zurückkehrenden Großfürſten Michael bedroht, und die von zwei Erzbiſchöffen der griechiſchen Kirche verſuchte Beruhigung der aufgeregten Maſſen mit Hohn zurückgewieſen worden war; da zerſprengten die, dem Kaiſer getreuen, Truppen durch Artilleriefeuer und durch die vorrückende Reiterei die ihnen gegenüber ſtehenden Rebellen. Die Getödteten wurden in die Newa geworfen, und viele gefangen genommen; auch hatten Maſſen des Pöbels der Reſidenz, zum Theile berauſcht, den Meuterern ſich angeſchloſſen. Nur die Häupter der Verſchwörung ſelbſt hielten ſich bei dieſen Vorgängen verborgen.

Während auf dieſe Weiſe am 26. Dec. zu Petersburg die Abſicht des nordiſchen Bundes zerſtört ward, bemächtigte ſich, an demſelben Tage, der General von Diebitſch zu Tulczin der Häupter des ſüdlichen Bundes, von deſſen Planen man kurz vor dem Tode Alexanders die erſte Kunde erhalten hatte. Doch war der Oberſtlieutenant Mourawieff im Infanterieregimente Tzſchernigoff, den die angeſtellte Unterſuchung als einen Hauptanführer bezeichnete, mit mehrern Compagnieen dieſes Regimentes geflüchtet. Er ward aber (Jan. 1826) von dem Generale Roth im Dorfe Ouſtinovka umzingelt, und mit 700 Mann gefangen genommen.

Zur Unterſuchung und Ahndung dieſer doppelten Verſchwörung ward, nach dem kaiſerlichen Manifeſte vom 13. Jun. 1826, ein oberſter Gerichtshof niedergeſetzt. Aus dem Berichte deſſelben*) ging hervor, daß, unter den 121 als ſchuldig befundenen Verſchwornen, 109 zum Militair (2 Generalmajore, 13 Oberſten, 9 Oberſtlieutenante, 3 Majore, 22 Hauptleute, 41 Lieutenante und Fähndriche — unter dieſen 38 aus den Garderegimentern —) gehörten, die übrigen aber ein Privatmann (Lubinsky), und mehrere Beamte (3 Staatsräthe, 1 Kammerherr, 1 Stabsarzt, 6 Aſſeſſoren und ein Schreiber) waren. Ueberhaupt befanden ſich unter den 121

*) Polit. Journal, 1826. St. 7.

Verſchwornen acht Fürſten, drei Grafen und drei Barone. — Der Gerichtshof ſprach über die Verführer, wie über die Verführten, das Todesurtheil aus. Der Kaiſer aber ließ daſſelbe am 26. Jul. 1826 nur an den fünf Häuptern der Verſchwörung — an Peſtel, Rylejef, Mourawieff, Beſtuchef und Kachowski — vollziehen. Sie wurden zu Petersburg gehenkt, nachdem der Kaiſer die ausgeſprochene Strafe des Rades gemildert hatte. Die übrigen wurden nach Sibirien abgeführt, und die in die Verſchwörung verflochtenen Regimenter nach dem Kaukaſus verlegt. — Nach dieſem Vorgange erfolgte am 1. Aug. 1826 die Krönung des Kaiſers zu Moſkwa, bei welcher Feierlichkeit der Großfürſt Conſtantin zugegen war. —

Bereits vor der Entſcheidung dieſer inländiſchen Angelegenheit war der Herzog von Wellington mit Aufträgen von der brittiſchen Regierung in Petersburg erſchienen*), der am 4. Apr. 1826 mit Rußland einen Vertrag abſchloß, nach welchem die Pforte gemeinſchaftlich von beiden Mächten, Großbritannien und Rußland, zu einer verſöhnenden Ausgleichung der griechiſchen Angelegenheit vermocht werden, und die Einladung, dieſem Beſchluſſe beizutreten, auch an die übrigen europäiſchen Hauptmächte ergehen ſollte. — In der That ſchien auch die Pforte zur diplomatiſchen Ausgleichung der zwiſchen ihr und Rußland beſtehenden ſtreitigen Intereſſen — namentlich in Beziehung auf die Moldau, die Wallachei, und auf die von den Ruſſen in den Kriegen von 1806 und 1814 in Beſitz genommenen aſiatiſchen Feſtungen — geneigt, ſo daß die Pforte, in dem zu Akjerman am 6. Oct. 1826 abgeſchloſſenen Vertrage, faſt alle Forderungen Rußlands zugeſtand. Namentlich bewilligte ſie als Zuſatzarikel zum Frieden von Buchareſt volle Freiheit der ruſſiſchen Schiffahrt auf dem ſchwarzen Meere; die Errichtung eines Divans in den Fürſtenthümern Moldau und Wallachei; die Wiederwählbarkeit der Hoſpodare in beiden Fürſtenthümern nach dem Ablaufe ihrer ſiebenjährigen Regierungsverwaltung,

*) Vgl. §. 816.

und Herſtellung der Privilegien Serviens, ſo wie die Räumung dieſer Provinzen von den türkiſchen Truppen, mit alleiniger Ausnahme der ſerviſchen Feſtungen. Es erſchien darauf der Marquis von Ribeaupierre als Geſandter Rußlands in Conſtantinopel.

Allein im Sommer deſſelben Jahres (Aug. 1826) eröffneten die Perſer einen Krieg gegen Rußland ohne vorhergegangene Kriegserklärung; vielleicht um die im Frieden vom 12. Oct. 1813 verlornen Provinzen, nach der Thronveränderung in Petersburg, wieder zu erobern. Der Kaiſer Nicolaus ſprach darauf am 16. Sept. den Krieg gegen Perſien mit der Erklärung aus, die Waffen nicht eher niederzulegen, bis die Bürgſchaft vollſtändiger Sicherheit für die Zukunft, und ein gerechter Erſatz für die Kriegskoſten erkämpft worden wäre. — Bereits am 25. Sept. 1826 beſiegte der Fürſt Madatoff die Perſer unter dem Prinzen Abbas Mirza. Am 19. Oct. 1827 ward die alte Hauptſtadt Armeniens, Eriwan, und ſpäter auch die Stadt Tauris von den Ruſſen erobert. Dies beſtimmte den Schah von Perſien, den Frieden zu ſuchen. Der Präliminarvertrag deſſelben ward am 2. Nov. 1827 von dem wirklichen ruſſiſchen Staatsrathe von Obreskoff mit dem erſten Miniſter des Prinzen Abbas Mirza, und, auf die Bedingungen deſſelben, am 22. Febr. 1828 der Friede zu Turkmanſchaï unterzeichnet. In demſelben erwarb Rußland die Chanate Eriwan (dies- und jenſeits des Araxes) und Nahitſchewan, welche Rußland unter dem Namen Armenien dem Reiche einverleibte. Außerdem erhielt Rußland noch den Hauptzug des Gebirges Ararat mit ſeinen reichhaltigen Salinen, und als Entſchädigung 80 Millionen Rubel. — Daß aber dieſer Friede eine große Unzufriedenheit und Gährung in Teheran, der Hauptſtadt des perſiſchen Reiches, erregt hatte, ergab ſich aus der Ermordung des ruſſiſchen Geſandten Gribojedow am 12. Febr. 1829 in einem Volksaufſtande zu Teheran, obgleich dieſe Verletzung des Völkerrechts wegen des damaligen Krieges zwiſchen Rußland und der Pforte nicht geahndet, und, durch Abſendung eines perſiſchen Prinzen nach Petersburg, von dem perſiſchen Hofe entſchuldigt ward.

Denn kaum war der Friede zwiſchen Rußland und Perſien abgeſchloſſen worden, als der längſt erwartete Kampf zwiſchen Rußland und der Pforte begann. So nachgiebig auch die Pforte zu Akjerman gegen die Forderungen Rußlands ſich gezeigt hatte; ſo erſchien doch bald, nach der Kunde von der Schlacht bei Navarin zu Conſtantinopel, am 20. Dec. 1827 ein Hattiſcherif des Sultans Mahmud an die Paſcha's ſeiner geſammten Provinzen, in den härteſten Ausdrücken und Beſchuldigungen gegen die Ruſſen. „Von Natur ſchon wären die Ungläubigen die Feinde der Muſelmänner, und hauptſächlich wäre der ruſſiſche Hof der geſchworne Feind des muſelmänniſchen Volkes und des osmaniſchen Reiches." Der Sultan betrachtete daher den beginnenden Kampf als einen Religions- und Völkerkrieg, und rief die Geſammtbevölkerung ſeines Reiches unter die Waffen, „weil es der Zweck der Ungläubigen wäre, das muſelmänniſche Volk zu vertilgen, und Mahomeds Religion mit Füßen zu treten." —

Die Ehre Rußlands verlangte, einen ſolchen Aufruf durch eine Kriegserklärung gegen die Pforte zu beantworten, welche am 26. Apr. 1828, doch mit der Beſtimmung erfolgte, daß Rußland dieſen Krieg, wegen der beſondern Beleidigungen Rußlands von der Pforte, eröffne, und unabhängig von den Verpflichtungen, welche es in dem Vertrage vom 6. Jul. 1827 in Verbindung mit Großbritannien und Frankreich in der griechiſchen Sache übernommen habe.

Der Krieg begann am 7. Mai 1828, worauf der Oberbefehlshaber der Ruſſen, Graf Wittgenſtein, das ruſſiſche Heer (7. und 8. Jun.) über den Pruth und die Donau führte. Die Fürſtenthümer Moldau und Wallachei wurden (1. Jul.) beſetzt, und mehrere türkiſche Feſtungen (Braila, Hirſowa, Iſakdſcha) erobert. Gleichzeitig fielen an der aſiatiſchen Seite des ſchwarzen Meeres die türkiſchen Feſtungen Anapa, Kars und Poti, und der General Paskewitſch, welcher den Ausſchlag im Kriege gegen die Perſer gegeben hatte, erſchien als Sieger auf dem Boden Kleinaſiens. Ob

nun gleich der Kaiſer Nicolaus ſelbſt bei dem Hauptheere der Ruſſen erſchien, das gegen Conſtantinopel beſtimmt war; ſo blieb doch der Sturm der Ruſſen auf das verſchanzte Lager der Türken bei Schumla ohne Erfolg, und die Ruſſen mußten im November von dem belagerten Schumla und Siliſtria ſich zurückziehen. Nur die Feſtung Varna ward am 11. Oct. 1828 von den Ruſſen beſetzt, und der Befehlshaber derſelben, Juſſuf Paſcha, ging nach Odeſſa.

Allein mit ungleich größerm Erfolge, als der Feldzug vom Jahre 1828, ward der Feldzug des Jahres 1829, unter dem Oberbefehle des Generals von Diebitſch, begonnen und beendigt. Er beſiegte am 11. Jun. 1829 das Heer des Großveziers bei dem Dorfe Kulewtſcha unweit Schumla, worauf der Großvezier mit dem Reſte ſeines geſchlagenen Heeres in das befeſtigte Schumla ſich warf, während Diebitſch Siliſtria zur Capitulation nöthigte, (17—19 Jul.) die Ruſſen über den Kamtſchik, und, nach der Beſiegung der Türken in ihren Verſchanzungen am Kamtſchik, über das Balkangebirge führte, die am Meerbuſen von Burgas gelegenen feſten Puncte Meſambia, Achioliu und Burgas eroberte, einen aus Schumla herbeigeeilten türkiſchen Heerestheil von 12,000 Mann bezwang, und, nach dieſem Siege, die Städte Aidos und Karnabad, am 20. Aug. aber die zweite Stadt des türkiſchen Reiches, Adrianopel, beſetzte. Nach dieſem entſcheidenden Vorgange lehnte der rechte Flügel des Heeres unter Diebitſch ſich an die ruſſiſchen Streitkräfte im Archipel, und der linke Flügel an die ruſſiſche Flotte im ſchwarzen Meere. Die Hauptmaſſe des ruſſiſchen Heeres bedrohte Conſtantinopel. Mit ähnlichen großen Erfolgen ward der Feldzug des Grafen Paskewitſch gekrönt, der am 9. Jul. 1829 die Feſtung Erzerum zur Uebergabe brachte.

Die Schwäche der osmaniſchen Macht im Staatenſyſteme unſers Erdtheils konnte nach dieſen Ereigniſſen von den Diplomaten der europäiſchen Kabinette nicht länger verkannt werden. Deſto mehr überraſchten die gemäßigten Bedingungen, auf welche der Friede zu Adrianopel am

14. Sept. 1829 von **Rußland** (den Grafen Orlow und Pahlen) mit der **Pforte** (Mehemed Sadik Effendi und Abdul Kadir Bei) abgeſchloſſen ward.

Nach dieſen Bedingungen giebt Rußland der Pforte zurück: die Fürſtenthümer Moldau und Wallachei, Bulgarien, die beſetzten Theile von Rumelien, die Stadt Adrianopel, die Feſtungen Siliſtria, Hirſowa, Iſakdſcha, Varna, Aidos, Karnabad, Burgas, Sizopolis u. a. Der **Pruth** bleibt die Grenze zwiſchen beiden Reichen, von dem Puncte an, wo dieſer Fluß das Gebiet der Moldau berührt, bis zu ſeinem Zuſammenfluſſe mit der Donau; doch kommen von da an bis an die St. Georgsmündung alle von den verſchiedenen Armen dieſes Fluſſes gebildete Inſeln an Rußland. Das ganze rechte Donauufer bleibt im Beſitze der Pforte. Den Kauffahrteiſchiffen beider Mächte iſt die Donau geöffnet. — Als Grenze beider Reiche in **Aſien** ward die Linie anerkannt, welche, indem ſie die gegenwärtige Grenze von Guriel bis ans ſchwarze Meer verfolgt, bis an die Grenze von Imiretien, und von da in gerader Richtung bis an den Punct fortläuft, wo die Grenze der Paſchaliks von Achalzik und Kars mit denen von Georgien zuſammenſtoßen. Alle ſüdlich und weſtlich von dieſer Grenzlinie nach der in der Richtung der Paſchaliks von Kars und Trapezunt gelegene Gebiete, nebſt dem größten Theile des Paſchaliks von Achalzik bleiben der Pforte; alle nördlich und öſtlich dieſer Linie in der Richtung von Georgien, Imiretien und Guriel gelegene Gebiete, ſo wie die ganze Küſtenſtrecke des ſchwarzen Meeres bis an die Mündung des Kuban, den Hafen von St. Niclas eingeſchloſſen, bleiben bei Rußland. (Rußland giebt daher der Pforte heraus: den übrigen Theil der Paſchaliks von Achalzik, die Stadt und das Paſchalik von Kars, die Stadt und das Paſchalik von Bajazet, die Stadt und das Paſchalik von Erzerum, u. a.) — Die Fürſtenthümer Moldau und Wallachei behalten alle Privilegien und Freiheiten, welche auf die frühern, zwiſchen Rußland und der Pforte abgeſchloſſenen, Verträge ſich gründen; die freie Ausübung des Cultus, vollkommene Sicherheit, eine unabhängige Nationalverwaltung, und vollkommene

Handelsfreiheit. (Zu dieſen Rechten und Freiheiten kamen mehrere neue hinzu, welche in einer beſondern, an demſelben 14. Sept. unterzeichneten, Urkunde verzeichnet wurden. Zu denſelben gehörte beſonders die lebenslängliche Dauer der — bis dahin nur auf 7 Jahre beſchränkten — Hoſpodarswürde; die Verwaltung aller innern Angelegenheiten durch die Hoſpodare mit Zuratheziehung ihrer Divans; das Verſprechen der Pforte, auf dem linken Donauufer keinen befeſtigten Punct zu behalten, und keine Niederlaſſung muſelmänniſcher Unterthanen daſelbſt zu geſtatten; die den Hoſpodaren verſtattete Errichtung von Milizen zur Sicherſtellung der Grenzen, zur Aufrechthaltung der Ordnung in Städten und auf dem Lande, zur Vollziehung der Geſetze, und der Quarantainen u. ſ. w.) — An Servien werden die ſechs davon abgeriſſenen Diſtricte zurückgegeben. — Die ruſſiſchen Unterthanen ſollen im ganzen Umfange des osmaniſchen Reiches zu Lande und zu Waſſer vollkommene und unbedingte Handelsfreiheit genießen; kein ruſſiſches Schiff darf von einer türkiſchen Behörde viſitirt werden; die Durchfahrt des Kanals von Conſtantinopel und der Meerenge der Dardanellen wird allen ruſſiſchen Handelsſchiffen geöffnet, von welcher Größe und Tonnenzahl ſie ſeyn mögen; eben ſo ſoll dieſelbe Durchfahrt für alle Handelsſchiffe derjenigen Mächte frei ſtehen, welche im Frieden mit der Pforte ſich befinden, ſie mögen nun nach den ruſſiſchen Häfen des ſchwarzen Meeres beſtimmt ſeyn, oder von daher kommen. — Die Pforte zahlt, zur Entſchädigung der von ruſſiſchen Unterthanen und Handelsleuten ſeit dem Kriege von 1806 erlittenen Verluſte, binnen 18 Monaten 1½ Million Ducaten. Außerdem entrichtet die Pforte an Rußland für die Kriegskoſten eine, durch gemeinſame Uebereinkunft zu beſtimmende, Summe. — Die Pforte tritt den Beſtimmungen der zwiſchen Rußland, Großbritannien und Frankreich in Betreff Griechenlands abgeſchloſſenen Verträge bei, und ernennt Bevollmächtigte für die Abſchließung einer Uebereinkunft über dieſe Angelegenheit mit den drei Mächten. — Durch eine beſondere Urkunde wurden

die Bedingungen aufgeſtellt, unter welchen die allmählige Räumung der, an die Pforte zurückzugebenden, Ländergebiete erfolgen ſoll. — Beide Mächte bewilligten ihren Unterthanen völlige Amneſtie wegen der Theilnahme an den Vorgängen während dieſes Krieges. —

Die Pforte ſchickte, um die Milderung einiger Bedingungen dieſes Vertrags, beſonders in Hinſicht der zu leiſtenden Geldzahlungen, zu bewirken, eine Geſandtſchaft nach Petersburg, deren Erfolg aber noch nicht bekannt geworden iſt. — Bereits am 9. Sept. 1829 — wenige Tage vor der Unterzeichnung des Friedens von Adrianopel — willigte die Pforte gegen die zu Conſtantinopel anweſenden Geſandten Frankreichs und Großbritanniens in die Bedingungen des Vertrages vom 6. Jul. 1827 in Hinſicht der Entſcheidung des politiſchen Schickſals Griechenlands, worauf zu London die Bevollmächtigten der drei Mächte zuſammentraten, und in dem Conferenzprotocolle vom 4. Febr. 1830 die Unabhängigkeit Griechenlands, den geographiſchen Umfang dieſes Staates (doch in engeren Grenzen, als nach dem Beſchluſſe vom 22. März 1829), und die ſouveraine erbliche Fürſtenwürde des Prinzen Leopold von Coburg in demſelben ausſprachen.

Ob nun gleich, bis zur völligen Erfüllung der Bedingungen des Friedens von Adrianopel, die genaue Angabe des Umfanges und der Stärke der ruſſiſchen Monarchie nicht möglich iſt; ſo dürfte doch die Bevölkerung dieſes Rieſenreiches gewiß über 60 Millionen Menſchen betragen.

833.

Türkei.

Von 1789 — 1807.

Während das Sinken der Macht des Reiches der Osmanen, im Innern auf der Ausartung der Ulema's und der Janitſcharen beruhend, nach außen dem übrigen

Europa bereits durch die großen Siege der Ruſſen über die Türken in dem Kampfe kund geworden war, der im Jahre 1774 zu Kutſchuk Kainardſchi beendigt ward, und während des neuen Krieges, welchen die Pforte ſeit dem Jahre 1787 mit Rußland und Oeſtreich führte, nachdem Katharina 2 und Joſeph 2 zu Cherſon — wie man allgemein glaubte, wegen der Vertreibung der Türken aus Europa (das ſogenannte griechiſche Project) — ſich geſprochen hatten, beſtieg Selim 3 (7. Apr. 1789) den Thron der Osmanen. Er liebte Ordnung und Frieden; er hatte Sinn für die Fortſchritte der Cultur der Europäer; er wünſchte unter ſeinen Türken dieſe Fortſchritte der europäiſchen Cultur zu verbreiten, beſonders aber ihre Militairverfaſſung zu verbeſſern, und durch die (ſeit 1798) auf europäiſchen Fuß geübten Truppen (Nizam geditte — d. h. neue Verordnung) allmählig die rohen Janitſcharen zu verdrängen. Freilich fehlte ihm zu dieſem großen Plane der Geiſt und die Kraft, wodurch Peter 1 ein Jahrhundert früher eine ähnliche Umbildung in Rußland bewirkt hatte! Selim büßte ſeine wohlgemeinten Abſichten mit ſeiner Entthronung und mit ſeinem Tode!

Den ungewöhnlichen politiſchen Verhältniſſen der Zeit, in welcher Selim den Thron beſtieg, hatte er es zu verdanken, daß der Kaiſer Leopold 2 durch Preußen, England und Holland genöthigt ward, den Frieden zu Sziſtowa mit ihm (1791) auf den vorigen Beſitzſtand abzuſchließen, und daß auch der Friede mit Rußland zu Jaſſy (1792) nur durch mäßige Opfer erkauft ward. So blieb man ruhig zu Conſtantinopel während der Stürme der franzöſiſchen Revolution, bis die Eroberung Aegyptens der Pforte, unter fremden Einflüſſen, (10. Sept. 1798) die Kriegserklärung gegen Frankreich abnöthigte, und, nach einem Bündniſſe auf 8 Jahre mit Rußland (23. Dec. 1799) und mit England (5. Jan. 1799), eine vereinigte ruſſiſch-türkiſche Flotte die joniſchen Inſeln (März 1799) eroberte, welche damals, durch die Uebereinkunft vom 21. März 1800 zwiſchen Rußland und der Pforte, unter den Schutz der

Pforte geſtellt wurden. Andere türkiſche Truppen halfen die alte Ordnung der Dinge (1799) in Neapel und im Kirchenſtaate herſtellen; doch würde der Großvezier ohne die militäriſche Mitwirkung der Britten nie die Räumung Aegyptens von den Franzoſen (1801) bewirkt haben. Die Pforte beobachtete aber mit gerechtem Mißtrauen den verlängerten Aufenthalt der Britten in Aegypten, obgleich bereits die Präliminarien zu London (1. Oct. 1801) die Zurückgabe Aegyptens an die Pforte und die Garantie der Integrität ihrer Beſitzungen beſtimmt hatten. Durch den Frieden, welchen Eſſeyd Ali Effendi zu Paris mit Talleyrand (25. Jun. 1802) unterzeichnete, ward Selim auch mit Frankreich ausgeſöhnt, und in dieſem Frieden die Integrität der Länder der Pforte wie vor dem Kriege, und die Schutzhoheit der Pforte über die Republik der ſieben Inſeln anerkannt; der Handel auf dem ſchwarzen Meere aber ſollte den Franzoſen und Britten nach gleichen Rechten freiſtehen.

So blieb die Pforte im Frieden, als ſie im Sommer 1806 von Frankreich gegen Rußland, und von Rußland gegen Frankreich bearbeitet ward. Die Einmiſchung der Ruſſen in die Angelegenheiten der Moldau und Wallachei beſtimmten endlich die Pforte zur Kriegserklärung gegen Rußland (5. Jan. 1807), ob ſie gleich vorher (1. Oct. 1806) ihre Rechte auf die ſieben Inſeln an Rußland abgetreten hatte. Der Krieg zwiſchen Rußland und der Pforte ward, mit einzelnen Unterbrechungen, und im Ganzen ohne große Erfolge, bis zum Frieden von Buchareſt *) (28. Mai 1812) fortgeführt, in welchem der Pruth die Grenze zwiſchen beiden Staaten, und alſo Rußlands Ländergebiet anſehnlich vergrößert ward.

Die Pforte hatte, nach der Kriegserklärung gegen Rußland, politiſche Umſicht genug, am 17. Jan. 1807 allen Flaggen den Kanal des ſchwarzen Meeres zu verſchließen, und bei dieſem Syſteme zu beharren, obgleich der engliſche Bothſchafter Arbuthnot deshalb Conſtantinopel verließ, und

*) Allgem. Zeit. 1812, N. 244.

ſich auf die Flotte des Admirals Duckworth begab, welcher zwar (18. Febr. 1807) den Durchgang durch die Meerenge der Dardanellen erzwang, und ein türkiſches Geſchwader verbrannte, durch die Vorkehrungen der Türken aber — unter Leitung des franzöſiſchen Geſandten Sebaſtiani — genöthigt ward, (2. März) mit Verluſt die Meerenge wieder zu verlaſſen. Doch ward Alexandrien (20. März) von Fraſer erobert, und von dem ruſſiſchen Admirale Siniavin die türkiſche Flotte unter Seid Aly Paſcha bei Tenedos, und eine andere türkiſche Flotte unter Juſſuf Paſcha (1. Jul. 1807) bei Lemnos geſchlagen.

In dem Landkriege zwiſchen der Pforte und Rußland ſtanden die, von türkiſchen Statthaltern ſchon ſeit einigen Jahren gemißhandelten und ſeit 1804 empörten, Servier auf Rußlands Seite. Bereits am 13. Dec. 1806 hatten ſich die Servier der Feſtung Belgrad bemächtigt; am 5. Febr. 1807 eroberte ihr Anführer Czerny Georg auch Schabacz, worauf ihn die Servier (17. März) zu ihrem Fürſten ausriefen. Späterhin ſchlugen die Servier die Türken (25. Mai 1807) bei Widdin, und (14. Jun.) an der Drina. Doch wurden im Frieden mit Rußland die Servier wieder unter die drückende Oberhoheit der Pforte zurückgebracht.

834.

Fortſetzung.

Von 1807 — 1808.

Die von Selim errichteten und auf europäiſche Art geübten neuen Truppen, zuerſt nur 600 Mann ſtark, hatten ſchon bei der Vertheidigung von St. Jean d'Acre gute Dienſte geleiſtet. Dies veranlaßte, den Verſuch im Großen auszuführen, um in dieſen Maſſen allmählig ein Gegengewicht gegen die unruhigen Janitſcharen zu erhalten. Allein die letztern, dadurch beleidigt, zeigten bereits im Jahre 1805 in ihrer Mitte eine bedeutende Gährung, als ihnen, ſtatt der bisherigen koſtbaren freiwilligen Werbungen, eine gezwun=

gene Rekrutirung zugemuthet ward. Der deshalb erlaſſene Befehl konnte nicht vollzogen werden, und offene Feindſeligkeiten zwiſchen den alten und neuen Truppen brachen aus. Die Verſchwörung zu Selims Entthronung ward aber erſt, nach der Abreiſe des Großvezier Ibrahim Paſcha zu dem Kriege gegen Rußland, von deſſen Caimacan (Stellvertreter) Mouſta Paſcha und dem neuen Mufti geleitet, welche beide zu den Feinden des neuen Syſtems gehörten. Der Caimacan gewann einen Haufen von gemiſchten Truppen, welche die neuerrichteten Soldaten aus den Dardanellen vertrieben (25. Mai 1807). Der Sultan Selim ward über den wahren Zweck dieſer Gährung eingeſchläfert, bis (29. Mai) der Anführer jener Haufen, Cabakschy Oglu, in Conſtantinopel eindrang, worauf der Caimacan die, dem Sultane getreuen, Miniſter in ſeinen Palaſt locken und ermorden ließ, und Selim, auf den Rath ſeiner Umgebungen, die neuen Truppen aufhob. Allein dies vermochte nicht mehr, ihn zu retten; er ward (31. Mai), auf Cabakschy's Betrieb und nach eingehohltem Fetwa des Mufti, von dem Volke für abgeſetzt, und Muſtapha, der Sohn Abdul Hamids, ſeines Bruders und Vorgängers, zu ſeinem Nachfolger erklärt. *) — Muſtapha hob die neue Einrichtung des Militairs (2. Jun.) auf, war ſchwach, eitel und leichtſinnig, und ſchien ebenfalls, wie ſein Vorgänger, an dem franzöſiſchen Intereſſe zu halten, ohne doch den Landkrieg gegen Rußland thätig zu führen. Doch zeigte es der ganze Geiſt von Muſtapha's Regierung, daß das Reich bei dieſer Thronrevolution nichts gewonnen, ſondern daß in ihr nur der Uebermuth der Janitſcharen geſiegt hatte. Durch eine Contrerevolution den entſetzten Selim wieder in ſeiner Würde herzuſtellen, wagte es der Paſcha von Rudſchuck, der unternehmende Muſtapha Bairactar, im July 1808, Muſtapha den 4 zu entthronen. Allein bevor er dem gefangen

---

*) Dieſe und die folgende Thronrevolution ſind erzählt nach dem Werke eines Augenzeugen beider Vorgänge: Révolutions de Constantinople en 1807 et 1808, par St. de Juchereau de Saint Denys, Colonel etc. 2 Tom. Paris, 1819. 8.

gehaltenen Selim die Freiheit und Regierung wieder verſchaffen konnte, ward dieſer auf Muſtapha's Befehl ermordet, und ſein Leichnam den Truppen des Paſcha über die Mauern des Serails entgegen geworfen. Muſtapha Bairactar erklärte ſogleich den Sultan Muſtapha für unfähig zu regieren, und rief deſſen jüngern Bruder Mahmud (geb. am 20. Jul. 1785), der nur durch einen Zufall der von ſeinem Bruder bereits ausgeſprochenen Ermordung entging, zum Sultane aus.

Mahmud, ſeit ſeiner Geburt im Serail unter der Umgebung von Sklaven und Eunuchen erzogen, war heftig, leidenſchaftlich, zur Willkühr und Grauſamkeit geneigt. Seit Selims 3 Entſetzung und Einkerkerung lebte Mahmud in deſſen Nähe, und erhielt von Selim Lehren und Eindrücke, welche für Mahmud, damals bereits im Alter von 22 Jahren, nach dem Antritte ſeiner Regierung nicht verloren gingen, wenn er gleich die bereits von Selim beabſichtigten und theilweiſe verwirklichten Plane mit einer Strenge und Willkühr ausführte, die, wenn ſie in Selims Individualität gelegen hätten, dieſen vielleicht auf dem Throne erhalten haben würden. Selims politiſcher Blick war vorurtheilsfrei; er liebte die Künſte, namentlich die Dichtkunſt und Tonkunſt. Dieſer Sinn ging auch auf Mahmud über, der namentlich die Fertigkeit in der arabiſchen Sprache ſich aneignete, und ſeine Begriffe mit Beſtimmtheit ſchriftlich darzuſtellen verſteht. Nur die Unbeugſamkeit ſeines Charakters vermochte Selim nicht zu mildern.

Während der Donner der Kanonen dem überraſchten Volke die Thronbeſteigung Mahmuds verkündigte, nahm Muſtapha Bairactar das ſonſt ſo heilig bewahrte Serail mit Sturm, ſprengte die Thore deſſelben, und verurtheilte den Sultan Muſtapha 4 zum Gefängniſſe (28. Jul. 1808). Die Theilnehmer an Selims Ermordung büßten dieſe Unthat mit ihrem Leben. Mahmud 2, der dem Muſtapha Bairactar das Diadem verdankte, ernannnte denſelben zum Großveziere. Mit ihm kam neue Thätigkeit und Haltung in das Syſtem der Pforte. Er wollte die

Macht der Janitſcharen beſchränken, und die Kraft des Reiches durch ein auf europäiſchen Fuß eingerichtetes Heer von neuem heben; doch verfuhr er nicht ohne Willkühr, Heftigkeit und Strenge, und ſelbſt der Sultan Mahmud ward nicht ſelten von ihm zu raſchen Schritten genöthigt.

835.

Fortſetzung.

Von 1808 — 1821.

Dadurch erbitterte aber der Großvezier nicht nur die Ulema's und Janitſcharen, ſondern auch viele Große des Reiches gegen ſich, und eine neue Revolution führte, nach einem fürchterlichen Kampfe in der Hauptſtadt und in der Nähe des Thrones, zurück zum alten Syſteme. Denn die Strenge, womit Bairactar ſeine Neuerungen durchſetzen wollte, und der Stolz und der Eigennutz ſo vieler, die durch ihn gekränkt worden waren, erweckten ihm eine mächtige Gegenparthei, deren Wuth am 14. Nov. 1808 ausbrach, als der Großvezier beträchtliche Truppenmaſſen nach der Donau abgeſandt hatte. Für die Vertheidigung ihrer alten angemaßten Rechte kämpften die Janitſcharen vom 14—16. Nov. mit leidenſchaftlicher Heftigkeit gegen die Seymens, oder die Truppen von der neuen Ordnung. Während aber die Anhänger und Freunde des Großveziers den kühnſten Widerſtand leiſteten, ſchloß Muſtapha Bairactar, durch den unerwarteten Wechſel der Dinge außer Faſſung gebracht, mit einigen ſeiner Lieblingsſclavinnen, einem Verſchnittenen und einem Theile ſeiner Schätze, in einem feſten Thurme neben ſeinem Pallaſte ſich ein. Bei der, in dem allgemeinen Aufſtande entſtandenen, Feuersbrunſt ward ſpäter ſein Leichnam, — denn er war vom Dampfe erſtickt, — in ſeinem Schlupfwinkel aufgefunden, nachdem bereits Mahmud ſeinen ältern Bruder Muſtapha durch den Cadi Paſcha hatte tödten laſſen, als viele Stimmen die Wiedereinſetzung des Muſtapha laut gefordert hatten, und die Janitſcharen, in Verbindung mit dem Pöbel, die Beſtürmung des Serails beabſichtigten. Nach des Großveziers Tode

zerſtreuten ſich ſeine Anhänger und Truppen; der Sultan Mahmud, als der letzte Sprößling des kaiſerlichen Stammes, empfing von neuem die Huldigungen der Janitſcharen und die Glückwünſche der Ulema's, an deren Spitze der Mufti ſtand. Am 21. Nov. kehrte Sicherheit in die Hauptſtadt des Reiches zurück. Die Seymens wurden aufgehoben; denn die Janitſcharen hatten geſiegt; auch nöthigten ſie zweimal durch ihre wiederhohlten Aufſtände den Sultan, ſeine, dem neuen Syſteme geneigten, Günſtlinge aus ſeiner Nähe zu entfernen. Bald aber bemächtigte ſich der ſchlaue, zu Paris in die europäiſche Politik eingeweihte, Halet-Effendi ſeines unbeſchränkten Vertrauens. Nach dem Plane dieſes Günſtlings ſollte die Macht der Janitſcharen allmählig erſchüttert und gebrochen werden. Verſtellung und Liſt galten ihm als die wirkſamſten Mittel zum Zwecke. Einzelne wurden durch Geſchenke und Ehrenſtellen gewonnen; Andern ward ihr geheimer Mißmuth entlockt; ſie büßten mit dem Tode. So ward Trennung, Mißvergnügen und Mißtrauen unter die Janitſcharen ſelbſt gebracht, wenn gleich die Stunde ihrer Vernichtung erſt im Jahre 1826 ſchlug. Die Paſcha's des Reiches wurden gedemüthigt und entſetzt. Nur Ali von Janina und Mahomed in Aegypten behaupteten ſich wegen der regelmäßigen Entrichtung der Tribute, und der Klugheit, mit welcher ſie verfuhren.

In ihrem Anfange zeigte Mahmuds Regierung keine höhere Thätigkeit. Mit England ward zwar am 5. Jan. 1809, unter Vermittelung des öſtreichiſchen Internuntius, Friede (Adair und Hakki Effendi), angeblich nach dem Verlangen der Janitſcharen, auf den vorigen Beſitzſtand geſchloſſen; der Kampf aber gegen die empörten Servier dauerte fort, und gegen Rußland gewann der Krieg erſt im Laufe des J. 1810 eine größere Thätigkeit unter dem neuen Großveziere Achmed Paſcha, bis er durch den Frieden zu Buchareſt mit dem Verluſte Beſſarabiens und der Hälfte von der Moldau (28. Mai 1812) beendigt ward.

Vortheilhafter war es für die Pforte, daß Ibrahim, Sohn des Statthalters von Aegypten, (Oct. 1818) einen Heerestheil

der Wechabiten unter Abdallah zu Mauwiah, unweit Drehyeh, der Hauptſtadt der Wechabiten, ſchlug und beſiegte, und daß Servien, welches Rußland im Frieden zu Bucharest aufgegeben hatte, wieder (1816) in die vorigen Verhältniſſe der Abhängigkeit zurückgebracht ward. — Die Hoffnung der Thronfolge im osmaniſchen Reiche beruht gegenwärtig auf drei minderjährigen Söhnen des Sultans Mahmud: dem Abdül Medſchid, der ihm am 22. Apr. 1823, dem Abdul Hamid, der ihm am 18. Febr. 1827, und dem Abdul Aſis, der ihm am 8. Febr. 1830 gebohren ward; denn ſeinen Erſtgebohrnen, Abdul Hamid (geb. 1813), auf welchen die Janitſcharen ihre Blicke gerichtet hatten, verlor er (20. Apr. 1825) angeblich an den Blattern, nach der Meinung der Gegner des Sultans aber am beigebrachten Gifte.

836.

Fortſetzung. — Seit dem Jahre 1821. Aufſtand der Griechen.

Eine Erſcheinung von ganz eigenthümlicher Art war das Aufſtreben der Griechen zur politiſchen Freiheit ſeit dem Frühjahre 1821; allein minder befremdend kündigt ſie ſich an, wenn man ſich erinnert, wie bedeutend ſeit 20—30 Jahren der Handel, und mit ihm der Wohlſtand der griechiſchen Inſeln aufblühte *). Denn während

*) Vergl. M. C. D. Raffenel, Geſchichte der Ereigniſſe in Griechenland, ſeit dem Ausbruche der erſten Unruhen bis zur Mitte dieſes Jahres (1822). Aus dem Franz. von v. Halem. Leipz. 1822. 8. — Denkwürdigkeiten des Oberſten Voutier über den gegenwärtigen Krieg der Griechen. Aus dem Franz. von Schott. Stuttg. 1824. 8. — F. C. H. C. Pouqueville, histoire de la régeneration de la Grèce comprenant le précis des événemens depuis 1740 jusqu'en 1824. 4 Tom. Paris, 1824. 8. Teutſch von v. Hornthal. Heidelberg, 1824 f. 8. — Briefe eines Augenzeugen der griechiſchen Revolution vom Jahre 1821. Nebſt einer Denkſchrift des Fürſten Georg Kantakuzeno über die Begebenheiten in der Moldau und Wallachei in den Jahren 1820—1822. Halle, 1824. 8. — Edw. Blaquire, die griechi-

des langwierigen Krieges zwiſchen Großbritannien und Frankreich ſeit dem letzten Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts, benutzten die Bewohner der griechiſchen Inſeln die Freiheit ihrer Flagge, welche Großbritannien allen Unterthanen der Pforte zugeſtanden hatte, mit ſolchem Erfolge, daß ſie ihren Handel weit über ſeine frühern Grenzen ausdehnten, weil ſeit jenem Kriege nicht mehr die franzöſiſchen Schiffe die bedeutenden Handelsgeſchäfte auf den türkiſchen Inſeln und Küſten beſorgen konnten, und dieſer Handel, der den ſonderbaren Namen Caravanenhandel (la caravane) führte, ausſchließend in die Hände der Griechen fiel. Sie bemannten eine anſehnliche Zahl von Kauffahrteiſchiffen; bald ſteigerten die gewonnenen Vortheile ihre Thätigkeit und ihre Handelsunternehmungen. Selbſt in London bildeten ſich griechiſche Handelshäuſer, welche die Aufmerkſamkeit der daſigen Handelsgeſellſchaften durch die Größe ihrer Unternehmungen erregten. Beſonders liefen von den Inſeln Hydra, Ipſara und Spezzia zahlreiche Fahrzeuge aus; bald bildete die Uebung aus den Griechen, die ohnedies ſeit langer Zeit die Marine des Sultans im Archipel ausgemacht hatten, die trefflichſten Seeleute. Dazu trug nicht wenig bei, daß die Britten die Inſel Maltha, welche, nach der Verdrängung der Franzoſen von derſelben (1801), in ihren Händen blieb, zum Mittelpuncte ihres Levantehandels im Jahre 1808 erhoben; denn ſeit dieſer Zeit ließen ſich daſelbſt mehrere griechiſche Handelshäuſer nieder, welche die nämlichen Privilegien, wie die Britten und Maltheſer genoſſen, und dieſen durch ihre Kenntniß der örtlichen Verhältniſſe und durch frühere Nationalverbindungen überlegen waren. Eben ſo wirkte die neugeſtiftete joniſche Republik, mit Bewohnern griechiſcher Abkunft, einflußreich auf Morea und die griechiſchen Inſeln zurück. — Die Griechen gewannen durch ihren erweiterten Handel bedeutende Reichthümer, und bald verbreitete ſich das Handelsintereſſe über die ganze griechiſche Nation. Ihre

ſche Revolution, ihr Anfang und weitere Verbreitung. Aus dem Engl. Weimar, 1828. 8. — Rizo Neroulos, histoire moderne de la Grèce. Paris, 1828. 8.

Niederlaſſungen dehnten ſich über die Inſeln des Archipelagus und über die aſiatiſchen Küſten aus, während andere in den verſchiedenen Seeſtädten Frankreichs und Italiens, namentlich in Marſeille, errichtet wurden.

837.

Fortſetzung.

Dieſe erneuerte und lebhafte Verbindung der Griechen mit dem übrigen geſitteten Europa blieb nicht ohne Rückwirkung auf ihre geiſtige Entwickelung. Die Despotie der Osmanen hatte bis dahin die Errichtung von Schulen und höhern Bildungsanſtalten unter den Griechen verhindert; es war daher auch nur einer kleinern Anzahl von Griechen möglich geworden, durch Aufenthalt in europäiſchen Staaten einige wiſſenſchaftliche Bildung ſich anzueignen. Das Bedürfniß dafür ward aber immer mehr angeregt, je mehr der Handel ſich erweiterte, und mit ihm der Wohlſtand ſich verbreitete. So verſtattete ſchon der Sultan Selim 3 den Griechen, auf der Inſel Scio eine Lehranſtalt, nach dem Muſter der europäiſchen Bildungsanſtalten, zu ſtiften; eine bereits beſtehende ältere zu Aivali (Kidonia) in Kleinaſien ward im Jahre 1803 in ein Lyceum umgewandelt, und mit Männern beſetzt, welche zuvor in Europa eine vollſtändige wiſſenſchaftliche Ausbildung erhalten hatten. Daſſelbe war der Fall mit den Unterrichtsanſtalten in Smyrna, Janina und einigen Städten in Morea, welche, obgleich früher gegründet, doch erſt im neunzehnten Jahrhunderte eine vollkommene Geſtaltung und Einrichtung nach europäiſchen Muſtern erhielten. Beſonders ward auf dieſen Anſtalten die Philoſophie mit lebhaftem Eifer betrieben, welche, außer der von ihr ausgehenden allgemeinen Aufklärung des Verſtandes, beſonders auch die weitere Verbreitung richtiger ſtaatsrechtlicher Kenntniſſe bewirkte. Dazu kam, daß die reichen griechiſchen Kaufleute ihre Söhne auf europäiſche Hochſchulen ſandten, wo ſie, namentlich in Staaten mit neuen Verfaſſungen, nicht nur theoretiſch die gereinigten Lehren des Staatsrechts und

der Staatskunſt, ſondern auch practiſch die Anwendung derſelben auf die neue Geſtaltung des innern Volkslebens und die großen Vorzüge und Vortheile gemäßigter Regierungsformen kennen lernten.

Von noch größern Folgen war es, daß im Jahre 1814, während des Wiener Congreſſes, der ruſſiſche Miniſter und gebohrne Grieche, der Graf Capodiſtrias *) in Verbindung mit dem ſpäter in Piſa lebenden Erzbiſchoffe Ignatius, die ἑταιρεια φιλομούσων ſtiftete, um die Lehranſtalten in Athen und an andern Orten unter den Griechen zu unterſtützen. Es iſt wahrſcheinlich, daß die Mitglieder dieſer Geſellſchaft wenigſtens zum Theile in der Folge eine politiſche Richtung nahmen, und daß für ſie der Plan einer frühern, von dem Theſſalier Rhigas begründeten, Hetária nicht verloren gegangen war, welche die politiſche Wiedergeburt Griechenlands beabſichtigte, wenn gleich Rhigas, zu Wien ergriffen und an die Pforte ausgeliefert, zu dem ſchmachvollen Tode des Zerſägens verurtheilt ward! —

Unter günſtigern Verhältniſſen reiften die Entwürfe der neuen Hetária. Die Grundſätze der Freiheit und Unabhängigkeit verbreiteten ſich allmählig über alle griechiſche Bildungsanſtalten, beſonders als die jungen Griechen die Stellen ihrer alten Schriftſteller kennen lernten, welche die Schilderungen der Thaten und die Vaterlands- und Freiheitsliebe ihrer Vorfahren enthalten.

838.

Fortſetzung.

Beim Anfange des Jahres 1821 herrſchte, bis auf den abtrünnigen Paſcha Ali von Janina, in allen Provinzen des osmaniſchen Reiches tiefe Ruhe; denn ſelbſt der kühne Vicekönig von Aegypten Mehemet Ali behielt ſorgfältig den Schein der Abhängigkeit von der Pforte bei. Allein nach dem

*) S. Chriſt. Dan. Becks Repertorium der Lit. 1821, 3. Bds. 2s St. — Vgl. Allg. Zeit. 1821, Beil. N. 90.

Tode des Hospodars der Wallachei, des Alexanders Suzzo († 10. Jan. 1821 zu Bucharest), begannen Unruhen und Gährungen in dieſem Lande. Ein Eingebohrner, Theodoro, der in der Folge den Namen Wladimiresko annahm, und früher in ruſſiſchen Kriegsdienſten vom Freiwilligen zum Officiere ſich aufgeſchwungen hatte, trat an die Spitze der Mißvergnügten, die größtentheils aus Arnauten und Panduren beſtanden (die zum Theile Eingebohrne, zum Theile Albaneſer waren), welchen ſich bald eingebohrne Landleute anſchloſſen. Er durchzog mit ſeinem Haufen die kleine Wallachei, indem er die Befreiung der Provinz von der Ariſtokratie der Bojaren ankündigte, ohne daß ſich ihm eine bewaffnete Macht widerſetzte; denn in der ganzen Provinz befanden ſich nur einige hundert Türken. Schon rechnete man mit der Ankunft des neuernannten Hospodars, des Fürſten Kallimachi, auf die Wiederherſtellung der Ordnung, als in der an die Wallachei grenzenden Moldau, wo Fürſt Michael Suzzo Hospodar war, der mit den Hetäriſten zuſammen hielt, ein weit wichtigeres Ereigniß die allgemeinſte Aufmerkſamkeit erregte, bei deſſen Eintritte Michael Suzzo nach Rußland ging.

Der Fürſt Alexander Ypſilanti, der im ruſſiſchen Heere, in welches er im Jahre 1789 trat, bis zur Würde eines Generalmajors emporgeſtiegen war, und als ſolcher gegen Napoleon gefochten hatte, der Sohn des vormaligen Hospodars der Moldau, Conſtantin Ypſilanti, verließ Rußland, und hielt mit ſeinen beiden Brüdern, begleitet von einer bedeutenden Maſſe Arnauten, am 6. März 1821 ſeinen Einzug in der Hauptſtadt der Provinz, in Jaſſy, gleichzeitig mit dem Vordringen der Oeſtreicher gegen Neapel, und mit dem Ausbruche der Revolution in Piemont. Am Tage ſeiner Ankunft wurden etwa dreißig Türken, die ſich in Jaſſy befanden, entwaffnet und verhaftet; noch jetzt iſt nicht entſchieden, ob ſie der Pöbel ſeinem Haſſe opferte. Am 7. März erſchien ſeine erſte, am 30. März ſeine zweite Proclamation, worin er den Kampf für die Unabhängigkeit des griechiſchen

Volkes verkündigte, alle Griechen zu dieſem Kampfe, und die Bewohner der Moldau und Wallachei zur thätigen Mitwirkung und zur Bewaffnung für ihre eigene Befreiung aufforderte. Zugleich verſicherte er, daß er auf die Unterſtützung Rußlands rechnen dürfe *). Eine bedeutende Truppenmaſſe ſtrömte zu ſeinen Fahnen, nachdem ſein Aufruf in die benachbarten Provinzen verbreitet worden war.

Ypſilanti und Theodoro hatten den Plan, gemeinſchaftlich gegen Conſtantinopel vorzudringen, wo eine längſt vorbereitete geheime Verſchwörung gleichzeitig ausbrechen ſollte. Denn die im Fanal, einem beſondern Quartiere in Conſtantinopel, wohnenden griechiſchen Fürſtenfamilien waren in den Plan eingeweiht, und griechiſche Kaufleute hatten in Kellern und Gewölben Waffenvorräthe aufgehäuft. Man wollte das Serail überfallen, den Sultan gefangen nehmen oder tödten, die Flotte im Hafen verbrennen, der Tophana (des Zeughauſes der türkiſchen Artillerie) ſich bemächtigen, und die anweſenden Janitſcharen überfallen und ſchlagen, worauf man mit den Türken auf Ergebung oder Abzug unterhandeln wollte. Eine griechiſche Flotte ſollte von der Seeſeite die Vorgänge in Conſtantinopel unterſtützen. Allein ein in dieſen Plan Eingeweihter ſoll (nach Raffénels Bericht) denſelben der engliſchen Geſandtſchaft, und dieſe ihn dem Divan entdeckt haben. Darauf begannen die Blutſcenen in Conſtantinopel.

Wenn Ypſilanti bei ſeinem Unternehmen in der Moldau auf ruſſiſchen Beiſtand gerechnet, und deshalb einen Eilboten mit der Bitte um Unterſtützung der griechiſchen Glaubensgenoſſen nach Petersburg geſchickt hatte; ſo ſah er ſich in ſeiner Erwartung getäuſcht. Der Kaiſer Alexander, der gleichzeitig mit den in Laybach zum Congreſſe vereinigten

*) In den polit. Annalen, 26 Band, 3 Heft, wird behauptet, „Alexander Ypſilanti habe von dem Kaiſer Alexander die Erlaubniß erhalten, an die Spitze der griechiſchen Hetäria ſich zu ſtellen, nachdem es der Graf Capodiſtrias, als damaliger ruſſiſcher Miniſter, abgelehnt hätte.“

Mächten nachdrücklich gegen die Inſurgenten in Neapel und Piemont ſich erklärt hatte, ſprach, nach denſelben Grundſätzen, öffentlich die Verwerflichkeit des Aufſtandes gegen die Pforte aus, und befahl, den Fürſten Ypſilanti in der Liſte der ruſſiſchen Generale zu ſtreichen, ſo wie er ihn zugleich des ruſſiſchen Bürgerrechts für verluſtig erklärte. In Jaſſy ward am 10. Apr. 1821 die Erklärung der beiden Kaiſer von Rußland und Oeſtreich, und dieſelbe auch durch den ruſſiſchen Geſandten Stroganoff der Pforte amtlich mit dem Zuſatze bekannt gemacht, daß die Rebellen nie auf eine Unterſtützung von Rußland und Oeſtreich rechnen dürften.

Ypſilanti, ohne Unterſtützung von außen, hatte blos zwiſchen Flucht, oder Kampf zu wählen. Er zog das letztere vor, obgleich die Türken in bedeutenden Maſſen die Grenzen der Moldau und Wallachei überſchritten. In Ypſilanti's Heere dienten die ſogenannten Hetäriſten; allein ihr kraftvoller Kampf der Verzweiflung führte zu keinem vortheilhaften Ergebniſſe, weil es ihren Streitkräften an Organiſation, an innerer Ordnung und Eintracht fehlte, und Theodoro bald ſeine Sache von der Sache der Griechen trennte, weil er, nach einigen Nachrichten, blos die Abſchaffung der Verwaltungsmißbräuche in der Wallachei, nicht eine völlige Umgeſtaltung des Ganzen beabſichtigte, und ſpäter mit den türkiſchen Befehlshabern in geheimem Einverſtändniſſe war.

839.

Fortſetzung.

Die Erbitterung der Türken zu Conſtantinopel, von wo aus die Griechen, die ſich retten konnten, auf chriſtlichen Schiffen flüchteten, während die andern auf die kaltblütigſte und martervollſte Weiſe, ohne Rückſicht auf Alter und Geſchlecht, getödtet wurden, ward noch geſteigert, als die Kunde vom gleichzeitigen Aufſtande der Griechen in Morea und auf den Inſeln in die Hauptſtadt kam. Demetrius Ypſilanti, der Bruder des Alexander, und

der jüngere Kantakuzeno, welche verkleidet durch Oeſtreich reiſeten und ſich zu Trieſt nach Morea einſchifften, waren mit den Proclamationen des Alexander Ypſilanti (im Jun. 1821) auf der Halbinſel erſchienen und mit hoher Theilnahme aufgenommen worden. Schon vorher wurden die Türken auf dem flachen Lande getödtet, oder flohen, als die Moreoten von ihren unbeſiegten Bergen in die Ebenen ſtürzten und das erſte Zeichen des Angriffs in Morea gaben. Mehrere Feſtungen und Caſtelle gingen im erſten Anlaufe an die Griechen über; zu Athen bildete ſich ein Senat aus Prieſtern und Greiſen. Die Engpäſſe von Thermopylä beſetzte ein kleiner Haufe griechiſcher Helden. Die große Zeit des griechiſchen Alterthums trat in lebendigen Bildern vor die Seele der Nachkommen.

Unter den Inſeln gingen die ſeit 20 Jahren durch den Handel ſehr bereicherten Hydra, Ipſara und Spezzia voran; die meiſten übrigen Inſeln folgten, nur Anfangs Chios nicht, durch ſeine Lage daran verhindert. Europäiſche Häfen hatten den Bewohnern der griechiſchen Inſeln bedeutende Waffenvorräthe geliefert; die Bemittelten und Reichen boten ihre Schätze dar für die gemeinſame Kaſſe; bald bildete ſich eine Flotte aus 120 Kauffahrteiſchiffen; ein Senat und eine Admiralität leitete das Ganze.

Dagegen bluteten in Conſtantinopel die Mitglieder der griechiſchen Fürſtenfamilien und die Reichen. Um aber ein ſchauderhaftes Beiſpiel des Chriſtenhaſſes zu geben, ward der hochbejahrte Patriarch von Conſtantinopel, Gregorius, ob er gleich am 21. März 1821 in einem kirchlichen Bannbriefe *) die Urheber und Theilnehmer, auf Befehl des Divans, mit dem Fluche belegt hatte, am Oſterfeſte 1821, als er nach gehaltenem Hochamte aus der Kirche trat, am Eingange derſelben aufgehenkt. Nur mit ſchwerem Gelde konnte ſein gemißhandelter Leichnam aus den Händen der Juden, denen er übergeben worden war, erkauft werden. Drei andere Erzbiſchöffe hatten daſſelbe Schickſal; auch wur-

*) Er ſteht in Murhards pol. Annal., 1822, Bd. 5, S. 225 ff.

den acht griechiſche Geiſtliche hingerichtet. Gleichzeitig ließ der Sultan alle (16) griechiſche Kirchen in Conſtantinopel niederreißen, deren Schätze er ſich bemächtigte.

Als nach dieſem Machtſtreiche die Geſandten der europäiſchen Höfe vom Divan eine Erklärung darüber verlangten, antwortete dieſer, daß der Ermordete an der Spitze der Verſchwörung der griechiſchen Geiſtlichkeit geſtanden habe, und daß überhaupt den europäiſchen Mächten kein Recht zuſtehe, in die Beſtrafung der Rebellen des osmaniſchen Reiches ſich zu miſchen. Um dieſen Grundſatz thatſächlich geltend zu machen, wurden griechiſche Frauen und Mädchen öffentlich für den Preis eines Piaſters als Sklavinnen verkauft, andere geſchändet, getödtet und erſäuft. Gleichzeitig verordnete der Divan die allgemeine Entwaffnung der Griechen, und die Verhinderung der Flucht derſelben zu ihren im Aufſtande begriffenen Landsleuten und in benachbarte chriſtliche Staaten. Dagegen vergalten freilich die Griechen, durch des Patriarchen Hinrichtung zur höchſten Erbitterung gebracht, Gleiches mit Gleichem, und erlaubten ſich gegen beſiegte und in Gefangenſchaft gerathene Türken ähnliche Grauſamkeiten. —

Am unglücklichſten für die Griechen endigte der Kampf in der Moldau und Wallachei, wo Alexander Ypſilanti den Mangel an Kriegsbedürfniſſen eben ſo, wie den an Kriegszucht in ſeinem Heere empfand, obgleich die Hetäriſten ruhmvoll kämpften, und ehrenvoll fielen, und Ypſilanti am 10. Apr. bei ſeinem Einzuge in Buchareſt mehr als tauſend junge Griechen aus den reichſten Familien in Wien, Ofen und Odeſſa vorfand. Allein noch im April 1821 drangen die Türken in der Wallachei vor, und beſetzten (28. Mai) Buchareſt, ſo wie unter Juſſuf Paſcha am 13. Mai ein anderer Theil von ihnen Gallaz, wo ſie durch furchtbare Grauſamkeiten an beiden Geſchlechtern ihren Einzug bezeichneten. Es ſollen an dieſem Tage 5000 Griechen mit Weibern und Kindern niedergehauen worden ſeyn.

Während in Conſtantinopel nur der ruſſiſche Geſandte, der Freiherr Stroganoff, der Sache der Griechen ſich

annahm, beſonders aber über die Verletzung der zwiſchen Rußland und der Pforte beſtehenden Verträge Beſchwerde führte, übernahmen die Geſandten von Großbritannien und Oeſtreich eine vermittelnde Rolle zwiſchen Rußland und der Pforte. Die europäiſchen Hauptmächte und ihre amtlichen Blätter erklärten ſich in ſehr beſtimmten und nachdrücklichen Aeußerungen gegen die Sache der Griechen, als im Widerſpruche gegen die Legitimität der türkiſchen Regierung; dagegen fand ihre Sache einen bedeutenden Stützpunct in der öffentlichen Meinung der meiſten europäiſchen Völker, ſo daß aus den Reichen derſelben viele Freiwillige nach Griechenland gingen, und auch bedeutende Geldunterſtützungen für dieſe Freiwilligen, und für die Griechen überhaupt, aufgebracht wurden.

840.
Fortſetzung.

Am erfolgreichſten war der Seekampf der Griechen; theils weil die Türken von jeher die Marine vernachläſſigt, und ihre Schiffe gewöhnlich nur durch Griechen bemannt hatten; theils weil, nach den erſten gelungenen Verſuchen der griechiſchen Flotten, mehrere Inſeln, namentlich Samos, der allgemeinen Sache ſich anſchloſſen, worauf der Capudan Paſcha eine bedeutende Niederlage erlitt. Die Stadt Aïvali in Kleinaſien ward aber (15. Jun.) von den Türken niedergebrannt, nachdem ſie einen nachtheiligen Kampf mit den gelandeten Griechen beſtanden hatten. Doch fehlte noch immer ein allgemeiner Mittelpunct der Leitung der griechiſchen Sache; es fehlte eine Regierung. Zuerſt ward dieſe zu Kalamata, dann zu Argos geſtaltet; bei der Uneinigkeit der griechiſchen Anführer unter ſich ſelbſt erhielt aber dieſe Regierung in ihren Anfängen weder Einheit noch Feſtigkeit. Doch fochten die einzelnen griechiſchen Truppenhaufen in Morea mit Tapferkeit, Umſicht und Erfolg; auch ſiegte der, gegen die Pforte empörte, Paſcha von Janina, Ali, mit den Sulioten bei Caſtri über Churſchid Paſcha. Allein Athen und Salonichi, wo die

Juden mit den Türken gegen die Griechen fochten, ging wieder an die Türken verloren.

Noch nachtheiliger für die Griechen endigte der Kampf in der Moldau und Wallachei. Alexander Ypſilanti ſah ſich genöthigt, den Theodoro [1]), welcher geheime Einverſtändniſſe mit der Pforte unterhielt, als Verräther am 7. Juny 1821 in ſeinem Hauptquartiere zu Tergowiſcht hinrichten zu laſſen, worauf die Wallachen und Panduren, die Theodoro angeführt hatte, von den Griechen ſich trennten. Da beſchloß Ypſilanti, gegen den vordringenden Ibrahim Paſcha eine Schlacht zu wagen. Schon hatte der heldenmüthige Jordaki, mit ſeinen Moldauern und Arnauten, auf einen Augenblick den Sieg gefeſſelt, als Kaminar Sawa, bereits im Voraus von Ibrahim erkauft, mit einem Heerhaufen von Wallachen und Bulgaren, plötzlich zu den Türken überging, und am 15. Juny 1821 bei Tergowiſcht der größte Theil der ſogenannten heiligen Schaar der Griechen im kräftigſten Widerſtande fiel. Der Reſt dieſer Streiter, durch einige Verſtärkung von neuem ermuthigt, wagte noch einmal den unglücklichen Kampf bei Tergoreſſi; doch auch hier bewirkte die Treuloſigkeit, und der Abfall der Albaneſer und Wallachen unter dem Conſtantin Duca, die Niederlage derſelben. Was ſich flüchten konnte, betrat das öſtreichiſche Gebiet, auf welchem aber Alexander Ypſilanti, nachdem er noch (20. Jun.) aus Rimnick eine bittere Proclamation erlaſſen hatte, nach einem Kabinetsbefehle, zu Trieſt angehalten und als Gefangener auf die ungariſche Feſtung Munkatſch abgeführt ward. [2]) Kaminar Sawa aber ward hinterliſtig von den Truppen des Paſcha erſchoſſen, zu welchem er übergegangen war. Den Heldentod ſtarb

---

1) Die Allg. Zeit. 1821, N. 199. gab die Nachricht, Theodoro habe auf das Verſprechen eines fremden Conſuls zu Buchareſt, daß er eine Hospodarſtelle erhalten ſolle, mit den Türken im Geheimen unterhandelt.

2) Er ſtarb am 31. Jan. 1828 zu Wien an der Waſſerſucht, nachdem er kurz vorher die perſönliche Freiheit wieder erhalten hatte.

Jordaki mit ſeinen wenigen Getreuen in den Trümmern des Kloſters Seku.

Die Siege der Türken wirkten auf ihre erneuerten Grauſamkeiten in der Hauptſtadt und auf der Inſel Cypern zurück. Da verlangte endlich der Geſandte Rußlands (16. Jul.) in einem Ultimatum von der Pforte die Räumung der Moldau und Wallachei, die Herſtellung der zerſtörten chriſtlichen Kirchen in Conſtantinopel, und das Aufhören aller Grauſamkeiten gegen ſchuldloſe Griechen. Da er keine befriedigende Antwort auf dieſes Ultimatum erhielt, verließ er Conſtantinopel, kam (13. Aug.) in Odeſſa an, und ging von da nach Petersburg.

Unter den griechiſchen Anführern zeichneten ſich Maurokordato, Germano, Demetrius Ypſilanti, Odyſſeus, Kantakuzeno u. a. aus. Der vormalige Biſchoff, dann Feldherr Germano, nahm die Feſtung Patras, als er zum zweitenmale vor derſelben erſchien, mit Sturm. Odyſſeus ſiegte bei Zeituni über den Paſcha Mahmud; allein das belagerte Lariſſa konnte er nicht bezwingen. Dagegen ergaben ſich (1. Aug.) Navarin und (3. Aug.) Napoli di Malvaſia den Griechen, und ſpäter (23. Sept.) Tripolizza, das im Sturme von den Griechen genommen, und wo von ihnen die männliche Bevölkerung der Stadt aufgeopfert, und die weibliche in Sklaverei abgeführt ward. Patras beſetzte Juſſuf Paſcha von neuem.

Günſtig war es für die Griechen, daß gleichzeitig Perſien den Krieg gegen die Pforte eröffnete; daß ſie Arta (12. Dec. 1821) ſtürmend nahmen, und Theben durch Capitulation beſetzten. Dagegen ward, zu ihrem Nachtheile, am Anfange des Februars 1822, der den Türken furchtbare zwei und achtzigjährige Ali Paſcha von Janina von Churſchid Paſcha überliſtet, bezwungen, am 5. Febr. getödtet, und ſein Haupt nach Conſtantinopel geſandt. Nach dieſem Erfolge konnte das Belagerungsheer vor Janina, der Hauptſtadt Ali's, gegen die Griechen gebraucht werden.

841.

Fortſetzung.

Allein eben in dieſer Zeit war es, wo die Griechen an eine feſte Geſtaltung des innern Staatslebens durch Aufſtellung einer Verfaſſung dachten. Anfangs wurden von den einzelnen Mittelpuncten der Regierung in den einzelnen griechiſchen Provinzen mehrere Verfaſſungen aufgeſtellt; ſo am 4. Nov. 1821 in Meſolongion die Verfaſſung[1]) des weſtlichen Feſtlandes von Hellas, welches Akarnanien, Aetolien und Epirus umſchließt; ſo am 11. Nov. 1821 zu Salona in Phocis die Verfaſſung des öſtlichen Feſtlandes von Hellas, zu welchem Attika, Böotien, Euböa, Phocis, Lokris, Doris und die befreiten Striche von Theſſalien und Macedonien gerechnet wurden; und ſo am 1. Dec. 1821 zu Argos die Staatsverfaſſung des Peloponneſus, wo an der Spitze derer, die ſie unterzeichneten, der Fürſt Demetrius Ypſilanti ſtand.

Weil aber die einſtweilige Regierung des ganzen Griechenlands von Argos nach Epidauros verlegt, und dahin die Nationalverſammlung der Griechen berufen ward; ſo erſchien auch zu Epidauros am 15. Januar 1822 der Entwurf einer proviſoriſchen Verfaſſung für Griechenland[2]), nachdem daſelbſt am 1. Jan. 1822 die politiſche Exiſtenz und Unabhängigkeit der griechiſchen Nation ausgeſprochen worden war.

Die Grundſätze dieſer neuen Verfaſſung waren folgende: Die herrſchende Religion im griechichen Staate iſt die der morgenländiſchen orthodoxen chriſtlichen Kirche. Jede andere Religion wird geduldet. Alle Griechen ſind gleich

---

1) Dieſe Verfaſſungen ſtehen, aus dem Neugriechiſchen überſetzt, in Joh. Caſp. v. Orelli's Sammlung der Verfaſſungsurkunden des befreiten Griechenlands. Zürich, 1822. 8.

2) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. Th. 4, S. 989 und in Lüders diplom. Archiv, Th. 3, S. 296 ff.

vor dem Geſetze, ohne irgend eine Ausnahme oder Claſſe. Die Regierung wird ein Geſetz über die Einbürgerung von Fremden erlaſſen, welche den Wunſch haben, Griechen zu werden. Alle Griechen haben gleiches Recht zu allen Würden; doch nur nach ihrer Würdigkeit. Eigenthum, Ehre und Sicherheit eines Jeden ſtehen unter dem Schutze der Geſetze. Alle Steuererhebungen ſollen unter allen Ständen und Claſſen der Einwohner durch die ganze Ausdehnung des griechiſchen Staates auf eine gerechte Weiſe vertheilt werden. Keine Steuererhebung geſchieht ohne ein vorher erlaſſenes Geſetz. — Die Regierung beſteht aus zwei Körpern, dem berathenden und dem vollziehenden. Dieſe beiden Körper ſtehen ſich gleich in Betreff ihrer gegenſeitigen Theilnahme an der Abfaſſung der Geſetze, weil weder die Beſchlüſſe des berathenden Körpers Geſetzeskraft haben, ohne die Genehmigung des vollziehenden Körpers, noch die Geſetzesentwürfe, die von dem vollziehenden Körper dem berathenden vorgeſchlagen werden, Kraft haben, wenn ſie nicht von dem berathenden Körper angenommen werden. Der berathende Körper beſteht aus bevollmächtigten gewählten Repräſentanten der verſchiedenen Theile von Griechenland. Die Anzahl der Repräſentanten iſt unbeſtimmt bis zur Erlaſſung eines Wahlgeſetzes. Jeder Repräſentant muß 30 Jahre alt ſeyn. Der berathende Körper hat einen Präſidenten, einen Vicepräſidenten und zwei Secretaire. Seine Verſammlung dauert ein Jahr. — Der vollziehende Körper beſteht aus fünf Gliedern, welche aus den Gliedern des berathenden Körpers von der Nationalverſammlung gewählt werden. Der vollziehende Körper hat einen gewählten Präſidenten und Vicepräſidenten mit einjähriger Dauer ihrer Würde. Der vollziehende Körper wählt die acht Miniſter (für die auswärtigen Angelegenheiten, für das Innere, für die Finanzen, für die Juſtiz, für das Kriegsweſen, für das Seeweſen, für den Cultus und für die Polizei). Der vollziehende Körper ernennt alle untergeordnete Staatsbeamte der Regierung. — Die Beſchlüſſe des berathenden Körpers geſchehen durch Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen giebt die

Stimme des Präſidenten den Ausſchlag. Der Präſident ſendet die Beſchlüſſe des berathenden Körpers an den vollziehenden. Sobald ſie dieſer genehmigt, haben ſie Geſetzeskraft. Wenn der vollziehende Körper die Genehmigung verweigert, oder vorher theilweiſe Ausſtellungen macht, wobei er die Gründe der Verweigerung oder der Ausſtellungen anzugeben hat; ſo wird die Sache, mit den Bemerkungen des vollziehenden Körpers, noch einmal an den berathenden Körper zurückgeſandt und in demſelben von neuem verhandelt, ſo daß die gänzliche Verweigerung, oder die theilweiſen Ausſtellungen des vollziehenden Körpers genehmigt werden. Beharrt aber der berathende Körper auf ſeiner Meinung; ſo wird die Sache zum zweitenmale im vollziehenden Körper unterſucht. Giebt dieſer auch dann nicht nach; ſo fällt das Geſetz durch. — Weder eine Kriegserklärung, noch ein Friedensvertrag kann ohne die Zuſtimmung des berathenden Körpers beſchloſſen werden; auch genehmigt derſelbe vorher die Verträge, welche der vollziehende Körper mit andern Mächten abſchließt. Das Budget wird dem berathenden Körper von dem vollziehenden vorgelegt; auch unterſucht der erſte am Schluſſe des Jahres die allgemeine Rechnung der Einnahmen und Ausgaben. — Der vollziehende Körper iſt unverletzbar. Er vollzieht die Geſetze durch ſeine verſchiedenen Staatsdiener. Er beſtätigt die vom berathenden Körper vorgeſchlagenen Geſetze; oder er verweigert die Beſtätigung. Er hat das Recht, Geſetzesentwürfe dem berathenden Körper vorzuſchlagen, welcher ſie weiter bearbeitet. Die ſämmtliche Land- und Seemacht ſteht unter dem vollziehenden Körper. Er ernennt die Geſandten und alle diplomatiſche Beamten im Auslande. Er hat das Recht, die Miniſter zu verändern. Er kann außerordentliche Verſammlungen des berathenden Körpers zuſammen berufen. — Die Juſtiz iſt unabhängig von der berathenden und vollziehenden Gewalt. Es ſollen ein oberſter Gerichtshof, Provinzialgerichte und Friedensrichter beſtehen. Durch Commiſſionen ſollen neue Civil-, Straf- und Handelsgeſetzbücher abgefaßt werden. Folter und Confiscation wurden abgeſchafft.

Unterzeichnet ward dieſe Verfaſſung von Maurokordato, dem Präſidenten der Nationalverſammlung. Am 15. Apr. 1822 erließ darauf die aus fünf Perſonen beſtehende Regierung Griechenlands, an deren Spitze Maurokordato als Präſident ſtand, aus Korinth, wohin ſie ihren Sitz verlegt hatte, eine Erklärung an die chriſtlichen Mächte[1]), nachdem ſie bereits am 13. März[2]) alle vom Feinde beſetzte Küſten in Epirus, Peloponnes, Euböa und Theſſalien, von Epidauros bis Salonichi, ſo wie alle vom Feinde beſetzte Häfen und Inſeln des ägeiſchen Meeres in Blokadeſtand erklärt hatte. — Die von der griechiſchen Regierung, nach Eröffnung des Congreſſes zu Verona, dahin beſtimmten Abgeordneten wurden von demſelben nicht zugelaſſen.

842.

Fortſetzung.

In der Fortſetzung des Kampfes zwiſchen den Griechen und Türken ward die Inſel Chios, wo, nach der Landung der Samier (13. März 1822), die größere Volksmaſſe der griechiſchen Sache ſich anſchloß, von den Türken, unter Anführung des Capudan Paſcha, wieder eingenommen und mit der furchtbarſten Wuth zerſtört; denn von 110,000 Einwohnern, vertheilt in eine Stadt und 66 Dörfer, wurden Anfangs nur ungefähr 20,000 Menſchen in den ſogenannten 22 Maſtixdörfern verſchont, 45,000 Weiber und Kinder aber als Sklaven fortgeführt, und die Männer ermordet. Doch bald darauf (19. Jun.) rächten kühne griechiſche Seeleute dieſe Grauſamkeiten, als griechiſche Brander das türkiſche Admiralſchiff mit 130 Kanonen in Brand ſteckten. Es flog, mit dem Capudan Paſcha und 1100 Mann, worunter viele Britten ſich befanden, in der Nähe von Chios in die Luft, während drei andere in Brand geſteckte Linienſchiffe ins Meer

1) Sie ſteht in Lüders Archiv, Th. 3, S. 325. ff.

2) Ebend. S. 330 f.

ſanken. Aus Rache zerſtörten darauf die Türken die noch ſtehen gebliebenen 22 Maſtixdörfer auf Chios völlig, deren Einwohner, nach den frühern Blutſcenen, auf Zureden der europäiſchen Conſuln die Waffen abgeliefert hatten, ſo daß der Reſt der Bevölkerung der Inſel von mehr als 20,000 Menſchen theils zuſammengehauen, theils erſäuft, theils verbrannt, theils als Sklaven verkauft ward.

So thätig auch Oeſtreich und Großbritannien die Ausſöhnung zwiſchen Rußland und der Pforte zu vermitteln geſucht hatten; ſo waren doch die Noten der Pforte vom 18. Apr. und vom 16. July 1822 *), als Antworten auf die Anträge der vermittelnden Mächte, nicht blos ausweichend, ſondern auch abſchlägig, und nicht ohne Bitterkeit gegen Rußland.

Auf der Halbinſel ward der Krieg im Sommer 1822 mit abwechſelndem Erfolge geführt; doch neigte zuletzt der Sieg ſich entſchieden auf die Seite der Griechen. Zwar war Churſchid Paſcha durch die Thermopylen vorgedrungen; zwei bedeutende türkiſche Heere, von Ausländern klug geführt, landeten auf zwei Seiten Morea's; Athen und ſelbſt Korinth fielen in die Hände der Türken; der Congreß der Griechen mußte Korinth verlaſſen; Churſchid Paſcha drang mit mehr als 50,000 Mann bis in die Ebene von Napoli di Romania vor; allein am 6. und 7. Aug. 1822 ſiegten die Griechen, angeführt von Kolokotroni und Niketas, bei Argolita über die Türken unter Ali Mahmud Paſcha, der 3000 Mann verlor. Gleichzeitig erlitt Churſchid Paſcha einen ähnlichen Verluſt gegen Odyſſeus und andere Anführer einzelner Heereshaufen bei Fontana, worauf er durch die Thermopylen nach Lariſſa ſich zurückzog. Die Citadelle von Athen ging am 22. Jul., und Korinth (12. Febr. 1823) durch Capitulation an die Griechen über; die Philhellenen aber, oder die aus andern chriſtlichen Staaten zur Unterſtützung der Griechen herbeigeeilten Kämpfer, verloren viele (16. Jul. 1822) bei Arta.

---

*) Allgem. Zeit. 1822, N. 240.

Wie auf dem Feſtlande Morea's, ſo behaupteten auch die Flottillen der Griechen überall das Uebergewicht über die Flotten der Türken. So ſchon am 15. Juny 1821 bei Mitylene; ſo am 3. und 4. März 1822 im Golfe von Patras; und am 10. Nov. 1822 flog, entzündet durch griechiſche Brander, ein zweites türkiſches Admiralſchiff mit einem zweiten Capudan Paſcha bei Tenedos in die Luft.

Nur in der Wallachei und Moldau, wo die Türken am 12. Aug. 1822 in Jaſſy über 4000 Häuſer niederbrannten, ward nach dem Beſchluſſe des Divans, in welchen auf den Befehl des Sultans Repräſentanten der Janitſcharen *) aufgenommen wurden, die türkiſche Verwaltung mit aller Strenge hergeſtellt, nachdem Johann Stourdza zum Hospodare der Moldau, und der Bojar Gregorius Ghika zum Hospodare der Wallachei vom Sultane ernannt worden war.

Die innere Zerrüttung der türkiſchen Herrſchaft ward aber beſonders durch die Verordnung ſichtbar, daß alles Gold- und Silbergeſchmeide an den Schatz (Miri) abgeliefert werden mußte, worüber der Eigenthümer einen Schein auf den Reichsſchatz angewieſen erhielt, womit ſpäter die Einlöſung aller Münzſorten verbunden ward, um leichtere auszugeben. Auch zeigte ſich das Schwanken der türkiſchen Regierung in dem häufigen Wechſel der Männer in den erſten Staatsämtern, in der Hinrichtung mehrerer Großveziere und Paſcha's, und in der von den Janitſcharen verlangten und vom Sultane bewilligten Aufopferung ſeines Lieblings, des Halet Effendi (Nov. 1822).

Zwar verloren die Griechen (3. Nov. 1822) einen ihrer ausgezeichnetſten Vertheidiger, den vormaligen würtembergiſchen General von Normann am Nervenfieber, der zu ihrer Unterſtützung in Morea erſchienen war, und nicht ohne Erfolg ihrer Sache ſich angenommen hatte; allein von Wichtigkeit war die Erſtürmung von Napoli di Romania

*) Allgem. Zeit. 1822, N. 358.

(16. Dec. 1822) durch die Griechen. Später beſiegte (25. Aug. 1823) der kühne Bozzaris bei Carpiniſſi den Djeladin Bey, nach einem glücklichen Angriffe auf deſſen Lager; doch ward Bozzaris tödtlich verwundet.

Der Krieg, welchen Perſien gegen die Pforte eröffnet und ohne weſentliche Erfolge geführt hatte, ward (23. Jul. 1823) im Frieden zu Erzerum auf den vorigen Beſitzſtand beendigt, und dadurch die türkiſche Macht gegen die Griechen verſtärkt. —

Ob nun gleich die frühere Strenge in den Maasregeln der Britten gegen die Griechen, nach dem Tode des Marquis von Londonderry, gemildert ward; ſo dauerte doch auch, ſeit Cannings Eintritt ins brittiſche Miniſterium, das Beſtreben Großbritanniens fort, in Verbindung mit Oeſtreich die Zwiſte zwiſchen der Pforte und Rußland auszugleichen, und ein völlig friedliches Verhältniß zwiſchen beiden Mächten herzuſtellen.

Unter den Häuptern der Griechen ſelbſt aber fehlte Einigkeit, und ſogar ſelbſtſüchtige Plane einer Theilung Morea's unter ſich waren ihnen (beſonders dem Kolokotroni und dem Demetrius Ypſilanti) nicht fremd. Sie zeigten ſich, als im Januar 1823 die einſtweilige Regierung eine zweite Nationalverfaſſung der Hellenen nach Aſtro berufen hatte [1]). Allein die bevorſtehende Entzweiung der griechiſchen Anführer ging von neuem in Vereinigung über, als die von der brittiſchen Geſandtſchaft in Conſtantinopel verbreitete Erklärung der zu Verona [2]) vereinigten Monarchen zu ihnen gelangte: „die Griechen hätten ſich ihrem rechtmäßigen Herrn, dem Sultane, zu unterwerfen, und von ihm Gnade für Recht zu erwarten,“ wobei ſie zugleich von den neuen Rüſtungen der Pforte Nachricht erhielten.

---

1) Verglichen die Nachrichten aus Griechenland, in Zſchokke's Ueberlieferungen, 1823. Auguſt-Heft, S. 378 ff.

2) Die Veroneſiſche Note gegen die Griechen, in der Allgem. Zeit. 1823, N. 164.

843.

Fortſetzung.

So traten am 14. März 1823 ſämmtliche neuerwählte Stellvertreter Griechenlands zu Aſtro zur zweiten Nationalverſammlung zuſammen. Sie erwählten den Mauromichali Petrompeis zum Präſidenten, den Biſchoff Prashenes zum Vicepräſidenten, und den Theodor Negri zum Kanzler der Nationalverſammlung. Nach ſechstägigen Verhandlungen ward die Vorfrage, ob die bisherige Regierung anerkannt und die einſtweilige Verfaſſung, doch mit Modificationen, beibehalten werden ſollte, bejahend beantwortet. Am 31. März, als von den Commiſſionen der verſchiedenen Geſchäftszweige für Finanzen, Kriegsweſen, Cultus und Gerechtigkeitspflege, die Vorarbeiten beendigt, die Geſetze angenommen, die Modificationen und Abänderungen der Verfaſſung gutgeheißen, und die Entwürfe des Budgets fürs künftige Jahr ausgemittelt worden waren, fiel die Wahl zum Präſidenten der vollziehenden Gewalt auf den Petro Bey. Die Nationalverſammlung zu Aſtro faßte folgende Beſchlüſſe: 1) Sie erhob die Grundſätze des organiſchen Geſetzes von Epidauros, nach einigen Berichtigungen, welche eine aus ſieben Mitgliedern beſtehende Commiſſion gemacht hatte, zur unwandelbaren Verfaſſung für ganz Griechenland; 2) ſie löſete alle Provinzialregierungen mit der Beſtimmung auf, daß die verſchiedenen Völkerſchaften Griechenlands durch die Nationalregierung vermittelſt Präfecten, die nicht aus der unter ihnen ſtehenden Provinz gebürtig ſind, regiert werden ſollten, welchen aber die Nationalregierung einen Schreiber, und die Provinz zwei von ihr ernannte Regierungsräthe beizuſetzen habe; 3) ſie beſchloß, daß die Stellen eines Generaliſſimus und Großadmirals der helleniſchen Nation nicht bleibend, ſondern jedesmal nur während eines Feldzuges ſtatt finden ſollten; daß die geſammte Leitung der Land- und Seemacht einzig der Regierung zuſtehe, und daß für die Truppen der franzöſiſche Militaircodex, mit den durch die gegenwärtige Lage Griechenlands gebotenen Veränderungen und Zuſätzen, angenommen

ſey; 4) ſie ernannte eine Commiſſion von neun Mitgliedern, eine Auswahl aus den Verfügungen der griechiſchen Kaiſer als Criminalcodex zu veranſtalten; 5) ſie beſchloß, auf einen Antrag über die Organiſation des Kirchenthums, daß hierüber, nach der Einſetzung der Regierung, der Cultusminiſter derſelben einen Entwurf vorlegen ſolle, und dieſe darnach das Kirchenweſen einzurichten habe; 6) ſie erwählte die Nationalregierung Griechenlands durch die Ernennung der Mitglieder der beiden Körper: des berathſchlagenden und des vollziehenden Rathes. — Nach dieſen Beſchlüſſen ging die zweite Nationalverſammlung am 18. Apr. 1823 aus einander. Maurokordato und Mauromichali hatten an dieſen Beſchlüſſen weſentlichen Antheil; der ſelbſtſüchtige Kolokotroni entſchloß ſich, denſelben beizutreten. Die neuernannte Regierung hielt am 20. Apr. zu Tripolizza, ihrem nunmehrigen Sitze, ihren Einzug.

Während auf dieſe Weiſe die Griechen ihr inneres Staatsleben feſt zu geſtalten und dadurch Einheit und Planmäßigkeit in ihre äußere Stellung zu bringen ſuchten, beabſichtigte der Sultan die völlige Ausrottung der chriſtlichen Bevölkerung in Morea. Was ihm aber, bei ſeinen Hülfsmitteln, nicht zu erreichen möglich war, ſollte durch das Heer und die Flotte des Vicekönigs von Aegypten, Mehemet Ali bewirkt werden, von welchem die europäiſche Diplomatie kaum eine ſo nachdrückliche Unterſtützung der Pforte, vielmehr, in dieſer für ihn günſtigen Zeit der türkiſchen Ohnmacht, einen Verſuch, die Unabhängigkeit von der Pforte zu erſtreben, erwartet hatte. Er ſandte aber eine Flotte unter dem Iſmail Gibraltar gegen die Griechen, und ſpäter — im Anfange des Jahres 1825 — ſeinen Sohn Ibrahim, den Beſieger der Wechabiten, mit einem Landheere von 20,000 Mann — gebildet aus Negern und Arabern, und geleitet von europäiſchen (franzöſiſchen, ſpaniſchen und engliſchen) Officieren im ägyptiſchen Dienſte, nach Griechenland.

Die Griechen verloren am 10. Jun. 1824 die Inſel Kaſſos an den ägyptiſchen Admiral Iſmail Gibraltar, und (4. Jul.) die Inſel Ipſara an den neuernannten Capu-

dan Paſcha, nachdem die Albaneſer die Sache der Griechen verlaſſen und dem Capudan Paſcha die Batterieen, die ſie vertheidigen ſollten, übergeben hatten. Allein bald darauf ſah der Capudan Paſcha ſich genöthigt, dieſe Inſel zu verlaſſen, worauf er, nach ſeiner Vereinigung mit der ägyptiſchen Flotte, während des Septembers mehrmals mit den Griechen in Gefechte gerieth, die bei Stanchio begannen und in den Gewäſſern von Samos fortdauerten, bis (4. Oct.) die Griechen ihn bei Samos ſo beſiegten, daß er mit großem Verluſte nach den Dardanellen ſich zurückzog.

844.

Fortſetzung.

Höchſt verhängnißvoll für die Sache der Griechen war Ibrahims Erſcheinen mit dem ägyptiſchen Landheere, das er, im Angeſichte der europäiſchen Flotten, über das Mittelmeer nach Griechenland führte, und am 22. Febr. 1825 bei Modon landete. Einem ſolchen Heere waren die kleinen Schaaren der Griechen und die heldenmüthigen Anſtrengungen ihrer Führer nicht gewachſen. Wie Ibrahim früher in Arabien gegen die Wechabiten einen Vertilgungskrieg geführt hatte; ſo verwüſtete er jetzt, unter den wildeſten Gräueln, den Peloponnes. Unter den furchtbarſten Martern wurden die in Gefangenſchaft fallenden Griechen, und ſelbſt die in den Gebirgen aufgegriffenen wehrloſen Hirten, getödtet; die Weiber und Kinder der Griechen befahl er, auf den Sklavenmärkten Aegyptens und Kleinaſiens zu verkaufen. Ein ſtiller Grimm bemächtigte ſich, bei der Kunde ſolcher Schreckensſcenen, aller Europäer, welche keine ſelbſtſüchtige Leidenſchaft für das in Conſtantinopel beſchloſſene Reactionsſyſtem gewonnen hatte.

Zwar wagte der griechiſche Admiral Miaulis am 12. Mai 1825 einen kühnen Angriff mit 6 Brandern auf die ägyptiſche Flotte bei Navarin, von welcher die Fregatte Aſia mit 44 Kanonen in die Luft flog, und mehrere Schiffe verbrannten; allein bereits am 18. Mai bemächtigte ſich Ibrahim

der Feſtung Navarin durch Capitulation. Bald fielen auch Salona und Tripolizza. — In dieſer Zeit ihres höchſten Bedrängniſſes dachten mehrere Häuptlinge der Griechen, auf welche die Einwirkung des Auslandes nicht ohne Einfluß blieb, an die Unterwerfung Griechenlands unter eine europäiſche Macht. Schon hatte ein angeblich griechiſcher Specialcommiſſarius, der Capitain Kiefala, am 6. Jun. 1825 den voreiligen Antrag an den Papſt Leo 12 gemacht [1]), er möge bei Oeſtreich und Frankreich vermitteln, daß die Griechen einen katholiſch-apoſtoliſchen König aus einem der von ihm vorgeſchlagenen katholiſchen Regentenhäuſer erhielten. Doch ward dieſer Antrag von der griechiſchen Regierung förmlich deſavouirt. Allein folgenreicher ward die Bearbeitung der griechiſchen Anführer [2]) durch den franzöſiſchen General Roche und den Oberſten Fabvier, durch den Amerikaner Washington, den Abgeordneten der nordamerikaniſchen Philhellenen, und durch den brittiſchen Capitain Hamilton; ſo verſchiedenartig auch die Plane und die Anträge dieſer Ausländer an die griechiſchen Häuptlinge waren. Denn während der General Roche und der Oberſte Fabvier den Vorſchlag machten, die Krone Griechenlands dem Herzoge von Orleans anzubieten, verlangten die Abgeordneten des brittiſchen Ausſchuſſes die Uebertragung dieſer Krone auf den Herzog von Suſſex. Gleichſam in der Mitte zwiſchen beiden, ſchloß ſich der Amerikaner Townſhend Washington den Republikaniſchgeſinnten unter den Griechen an. In dieſem Meinungsſtreite ward die engliſche Stimme bald die überwiegende; denn aus England waren, vermittelſt der Anleihen für die Griechen, bedeutende Summen nach Griechenland gefloſſen; auch konnte man ſich nicht verbergen, daß nur Großbritannien als Seemacht den Griechen eine folgenreiche Unterſtützung leiſten könnte. So erſchien der brittiſche Capitain Hamilton am 20. Jul. 1825 bei der griechiſchen Regierung zu Napoli di Romania, in deren Mitte Maurokordato einen ausführlichen Bericht über die höchſt

---

1) Hamb. Correſp. 1825, St. 135.

2) Oeſtreich. Beobachter, 1825, vom 24. Sept.

bedenkliche Lage der Griechen erſtattete, und die Verſammlung an die Vergeblichkeit des Widerſtandes, an die Auflöſung aller Staatskräfte und an den äußerſten Geldmangel erinnerte. Er empfahl daher die Unterwerfung unter eine europäiſche Macht, und nannte Großbritannien, wegen der Stärke zur See und wegen des Beſitzes der meiſten Geldkräfte. Beauftragt von der helleniſchen Regierung, gingen am 21. Jul. Maurokordato, Coletti, Spiridion Tricupi und Spiliotaki zu Hamilton, und machten ihn, im Namen des griechiſchen Volkes, mit dem Zwecke ihrer Sendung bekannt. Nach ihrer Rückkehr ließen ſie Regiſter zur Einzeichnung von Stimmen zum Beitritte ihres Antrages an den engliſchen Abgeordneten eröffnen. Darauf beſchloß die Regierung der Griechen zu Napoli di Romania [1]) am 26. Jul. 1825, dem ausſchließenden Schutze Großbritanniens auf dieſelben Bedingungen, wie die joniſchen Inſeln, ſich zu unterwerfen.

Gegen dieſen Beſchluß [2]) proteſtirten aber unter den griechiſchen Anführern Coletti und Theodoki, von den Abgeordneten des Auslandes aber (28. Jul.) der franzöſiſche General Roche, und der Nordamerikaner Washington, obgleich beide, nach dem Zwecke ihrer Sendung, blos mit der Aufſicht über die zweckmäßige Verwendung der von ihren Committenten nach Griechenland geſandten Gelder, nicht aber mit der Einmiſchung in die innern Regierungsverhältniſſe der Griechen, beauftragt waren.

Bei dieſer Reibung verſchiedenartiger Intereſſen, fand es das brittiſche Miniſterium nicht gerathen, auf den Beſchluß der griechiſchen Regierung einzugehen. Es erklärte vielmehr öffentlich die Beibehaltung der ſtrengſten Neutralität in der griechiſchen Sache.

Als aber, nach dem unerwarteten Tode des Kaiſers Alexander von Rußland am 1. Dec. 1825 zu Taganrog, der politiſche Geſichtskreis in Hinſicht der griechiſchen Sache ſich weſentlich veränderte, erſchien, im Namen Großbritanniens,

---

1) Neueſte Staatsacten, Th. 1, S. 295.
2) Ebend. S. 298.

der Herzog von Wellington zu Petersburg, und unterzeichnete mit der Regierung des Kaiſers Nicolaus am 4. Apr. 1826 den (bereits in der Geſchichte Rußlands erwähnten) Vertrag, nach welchem Rußland und Großbritannien über eine verſöhnende Ausgleichung der griechiſchen Sache zu Conſtantinopel ſich vereinigten, und zur Mitwirkung bei dieſem Zwecke auch die übrigen Großmächte Europa's einladen wollten.

845.
Fortſetzung.

Gleichzeitig mit dieſem Vertrage, überreichte am 5. Apr. 1826 der ruſſiſche Geſchäftsträger von Minciaky zu Conſtantinopel dem Reiseffendi eine beſtimmte Erklärung des Petersburger Hofes, worin zwar der griechiſchen Sache gar nicht gedacht, von der Pforte aber verlangt ward: den Zuſtand der Dinge, wie im Jahre 1820, in den beiden Fürſtenthümern Moldau und Wallachei herzuſtellen; die ſeit 1821 in Conſtantinopel verhafteten ſerviſchen Abgeordneten freizugeben, und die Wünſche und Bitten der ſerviſchen Nation zu berückſichtigen; ſo wie türkiſche Bevollmächtigte mit ruſſiſchen Abgeordneten an einem, von der Pforte zu beſtimmenden, Orte zuſammen treten zu laſſen, um alle zwiſchen beiden Reichen von 1816 — 1821 verhandelte ſtreitige Puncte in Betreff des Friedens von Buchareſt vom Jahre 1812, zur Ausführung und Entſcheidung zu bringen. Bereits am 4. Mai erklärte der Reiseffendi die Einwilligung der Pforte in alle dieſe Puncte, worauf die Zuſammenkunft der beiderſeitigen Bevollmächtigten zu Akjermann und daſelbſt die Abſchließung eines Vertrages am 6. Oct. 1826 *), unter Nachgiebigkeit der Pforte gegen die Forderungen Rußlands, erfolgte.

Bevor aber noch dieſer Vertrag unterzeichnet ward, führte der Sultan Mahmud ein Unternehmen aus, das er ſchon längſt beabſichtigt hatte, das aber in der Art und Weiſe

*) Polit. Journal, 1826. Dec.

ſeiner Ausführung Europa in Erſtaunen ſetzte. So wie einſt Peter 1 in Rußland die Strelitzen vernichtete; ſo jetzt Sultan Mahmud die Janitſcharen. Eine Gährung, welche unter den Maſſen derſelben am 15. Jun. 1826 zum Ausbruche kam, entſchied über den Beſchluß Mahmuds. Ein furchtbares Blutbad bezeichnete am 16. und 17. Jun. den Kampf gegen die Janitſcharen, die endlich bezwungen, getödtet, erſäuft, oder in ihren Kaſernen und Häuſern verbrannt wurden. Am 17. Jun. ſprach Mahmud die Aufhebung der Janitſcharen für immer aus. Ihr Name ward mit Fluch belegt, und ein neues, auf europäiſche Weiſe organiſirtes und geübtes, Heer, unter dem Namen Askeri Muhammedije, zur Vertheidigung des Reiches und des Islams berufen. Alle Kaſernen der Janitſcharen wurden zerſtört und ihre Keſſel zerbrochen. Man berechnete, daß, auf den Befehl des Sultans, bis zum 26. Jun. 15,000 Janitſcharen getödtet, und, von dieſen, 4000 in ihren Kaſernen lebendig verbrannt, mehr als 30,000 aber nach Aſien abgeführt worden waren. Mit einer Kraft, die in dem abſterbenden politiſchen Körper der Türkei überraſchte, ward das neue Heer gebildet, und ſpäter in den Krieg gegen Rußland geführt. Mochten gleich die Ueberreſte der Janitſcharen in den Provinzen Meutereien veranlaſſen, und am 31. Aug. 1826 zu Conſtantinopel, bei einer angelegten Feuersbrunſt, gegen 6000 Häuſer von den Flammen verzehrt werden; Mahmud blieb unerſchüttert bei ſeinem Entſchluſſe, und leitete ſelbſt die Uebungen der neugeſtalteten Truppen in angelegter fränkiſcher Kleidung. —

In dem fortgeſetzten Kampfe Ibrahims des Aegypters gegen die Griechen, nahm Ibrahim am 23. Apr. 1826 die Feſtung Miſſolonghi durch Sturm, weil die Griechen die ihnen angebotene Capitulation auf die Bedingung ihrer Abführung nach Aegypten ablehnten. Der daſige Biſchoff Joſeph ward langſam verbrannt; die Männer wurden niedergeſtoßen, die Weiber und Kinder in den Lagunen erſäuft. Nur eine kleine Zahl ſchlug ſich durch nach Salona. — Nach dem Falle dieſer Feſtung vertagte die griechiſche Nationalver-

ſammlung ihre Arbeiten. Sie wählte zwei proviſoriſche Behörden, deren Vollmachten bis zum Zuſammentreten der Abgeordneten der Nation im September gelten ſollten: eine vollziehende Behörde von eilf Mitgliedern, unter Zaini als Präſidenten, und einen Ausſchuß der Nationalverſammlung, beſtimmt für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, unter dem Vorſitze des Biſchoffs von Patras, Germanos. Dieſe Ausſchüſſe verſammelten ſich zu Napoli di Romania. Sie wurden, im October 1826, von dem brittiſchen Botſchafter Stratford-Canning zu Conſtantinopel benachrichtigt, daß er von ſeiner Regierung die beſtimmteſten Befehle zur Ausgleichung der Griechen mit der Pforte erhalten habe, und daß er, nach der Annahme der Bedingungen des Vertrages von Akjermann von der Pforte, die Rückkehr des ruſſiſchen Geſandten nach Conſtantinopel erwarte, um mit dieſem gemeinſchaftlich die Angelegenheiten der Griechen zur baldigen Entſcheidung zu bringen. Als aber die beiden Geſandten der Pforte eine gemeinſchaftliche Note deshalb überreichten, erklärte dieſe, „daß ſie nie eine Intervention in dieſer Sache geſtatten, ſondern lieber zu Grunde gehen wolle."

846.

Fortſetzung.

Das ſiegreiche ägyptiſche Heer, das ſich am 5. Mai 1827 Athens bemächtigt hatte, beabſichtigte auch die Einnahme der Akropolis, der Feſtung dieſer Stadt. Zum Entſatze derſelben zog ein griechiſches Heer gegen Athen, ward aber am 6. Mai 1827, mit einem Verluſte von mehr als 2000 Mann, von Ibrahim beſiegt. Am 5. Jun. mußte die Akropolis capituliren.

Bei dem Mangel aller feſten Haltung in der griechiſchen Regierung, wo die Häuptlinge einander ſelbſt mit Eiferſucht beobachteten, und nach den bisher erlittenen Verluſten, ernannte der zuſammengetretene griechiſche Nationalcongreß am 14. Apr. 1827 den Grafen Capodiſtrias, einen zu Corfu (1778)

gebohrnen Griechen, der in den Jahren 1816 bis 1822 ruſſiſcher Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten geweſen war, und damals in Genf lebte, auf 7 Jahre zum Gouverneur von Griechenland. Der Kaiſer Nicolaus beſtätigte die Annahme dieſes Rufes (13. Jul.). Vor ſeiner Ankunft aber erklärte am 17. Mai der Präſident der dritten griechiſchen Nationalverſammlung zu Troizen, Georg Siſſini, im Namen derſelben, die proviſoriſche Verfaſſung Griechenlands von Epidauros — doch mit einigen Modificationen — für das Grundgeſetz Griechenlands *). Nach denſelben ſollten drei Staatsgewalten beſtehen: der Senat, der Regent, und die Juſtiz. Napoli di Romania ward zum Sitze der Regierung beſtimmt, die Geiſtlichkeit von allen politiſchen und Verwaltungsämtern ausgeſchloſſen, die Thätigkeit der Repräſentanten blos auf Gegenſtände der Geſetzgebung beſchränkt, die Macht der vollziehenden Gewalt erweitert, die Abſchaffung aller Titel und Ehrenzeichen, die Verantwortlichkeit der Miniſter, die Begründung von Gerichtshöfen und die unbeſchränkte Preßfreiheit ausgeſprochen.

Mit der Ankunft des neuen Präſidenten Capodiſtrias und dem Antritte ſeiner Verwaltung zu Aegina am 2. Febr. 1828, begann in Griechenland eine beſſere Ordnung der Dinge, ſo weit es dieſem, mit der europäiſchen Staatskunſt in Hinſicht der innern und auswärtigen Verhältniſſe vertrauten und vielſeitig geübten, Staatsmanne, bei der Zerrüttung der innern Angelegenheiten und bei dem eiferſüchtigen Anſtreben der griechiſchen Häuptlinge gegen einander, möglich war. Er ordnete die Finanzen und das Kriegsweſen; durch ihn erhielt die Unterſtützung der Griechen von dem Auslande eine geregelte Anwendung; er durfte auf Geldſendungen von Rußland und Frankreich rechnen; mit ihm konnten auswärtige Regierungen in eine geſicherte Verbindung treten.

Gleichzeitig mit ſeiner Ernennung ward am 6. Jul. 1827 der wichtige — aber freilich, wegen unbeſtimmter

*) Polit. Journ., 1827, Sept.

Ausdrücke, auch vielſeitig auszulegende — Vertrag zwiſchen Großbritannien, Rußland und Frankreich zur gemeinſchaftlichen Verwendung in der griechiſchen Sache zu London abgeſchloſſen, auf deſſen Grundlage ſelbſt der im Jahre 1828 zwiſchen Rußland und der Pforte ausgebrochene Krieg keinen weſentlichen Einfluß hatte, weil Rußland dieſen Krieg als ſelbſtſtändige Macht, wegen der von der Pforte erlittenen beſondern Beleidigungen, und nicht in der griechiſchen Angelegenheit führte. — Allein von großen Folgen war am 20. Oct. 1827 die Vernichtung der ägyptiſch-türkiſchen Flotte in der Seeſchlacht von Navarin. Denn zur Aufrechthaltung und Erfüllung der Bedingungen des Londoner Vertrages kreuzten engliſche, franzöſiſche und ruſſiſche Flotten im Mittelmeere in der Nähe der griechiſchen Küſte, um die Unternehmungen Ibrahims zu beobachten, der, in Folge jenes Vertrages, zur Räumung Griechenlands und zur Rückkehr nach Aegypten — wenigſtens zur Beendigung ſeiner Verheerungszüge — vermocht werden ſollte. Ihren Forderungen Nachdruck zu geben, ſtellten ſie ſich vor dem Hafen von Navarin auf, vor welchem die türkiſch-ägyptiſche Flotte vor Anker lag. Als aber die Türken, ſtatt auf die Unterhandlungen einzugehen, auf die Schiffe der Verbündeten ſchoſſen, und Brander gegen ſie ausſchicken wollten; da begann die Schlacht. Der Ruhm dieſes großen Tages gehörte der vereinten Thätigkeit der Seehelden Codrington, Rigny und Heyden, obgleich der erſtere, nach dem Eintritte des Herzogs von Wellington ins brittiſche Miniſterium, nach England zurückkehrte, und die Schlacht ſelbſt in der königlichen Thronrede ans Parlament im Jahre 1828 „als ein bedauernswürdiges Ereigniß" dargeſtellt ward.

Die nächſte Folge dieſer Schlacht war, daß Ibrahim mit ſeinem Heere von ungefähr 15,000 Mann von der Rückkehr nach Aegypten ſich abgeſchnitten fand. Dennoch ſollte die Räumung Griechenlands von dieſem Heere, und, nach dem Willen der brittiſchen Miniſter, zur Schonung der Streitkräfte der Türken, früher erfolgen, bevor ein franzöſiſches Heer in Morea landete. Für dieſen Zweck reiſete Codrington nach Aegypten, wo er am 9. Aug. 1828 mit dem Vicekönige

einen Vertrag abſchloß, nach welchem Ibrahim die feſten Plätze den Türken oder Albaneſern übergeben, und ſich nach Aegypten einſchiffen, der Vicekönig aber zugleich alle in Alexandria befindliche gefangene Griechen entlaſſen, und blos in Modon, Koron und Navarin eine Beſatzung von 1500 Mann bleiben ſollte. — Allein nach der Landung eines franzöſiſchen Heerestheiles unter dem Befehle des Generals Maiſon im Meerbuſen von Kalamata am 30. Aug. 1828, beſetzten (im October) die Franzoſen (und weder die Türken, noch die Griechen) die Feſtungen Modon, Koron, Navarin und Patras, deren Beſatzungen freien Abzug nach Aegypten erhielten. Für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Beruhigung Morea's ſchien die fortdauernde Anweſenheit franzöſiſcher Truppen nöthig, wenn gleich ein Theil derſelben im Jahre 1829 nach Frankreich zurückkehrte.

Der Erfolg der Schlacht von Navarin hatte aber die Pforte in hohem Grade entrüſtet. Der Divan erklärte bereits am 5. Nov. 1827 alle Verträge mit den drei Mächten, Großbritannien, Frankreich und Rußland, namentlich auch die zu Akjermann geſchloſſene Uebereinkunft, für ungültig. Zugleich brach die Pforte alle Verbindungen mit den Geſandten dieſer Mächte ab, ſtellte ſie aber unter den Schutz des Völkerrechts, und gab an den öſtreichiſchen Internuntius von Ottenfels durch den Reisefendi die ſtolze Erklärung: daß ſie Genugthuung wegen des verletzten Völkerrechts, Aufhebung des Vertrages vom 6. Jul. 1827, und volle Entſchädigung für den Verluſt bei Navarin als Bedingungen der Herſtellung des Friedensſtandes verlange. — Die Geſandten verließen darauf Conſtantinopel, und gingen nach Neapel, von wo ſie erſt 1829 nach Conſtantinopel zurückkehrten.

Bald darauf folgte (20. Dec. 1827) der Hattiſcherif des Sultans *), worin er eine allgemeine Bewaffnung der Muſelmänner anbefahl, und die härteſten Beſchuldigungen der ruſſiſchen Politik ſich erlaubte. Rußland mußte dieſen Aufruf des Sultans an die Paſcha's ſeines geſammten Reiches als eine Kriegserklärung

*) Polit. Journal, 1828. Febr.

betrachten, und ſprach daher am 26. Apr. 1828 den Krieg gegen die Pforte*) aus, der im erſten Jahre nur zu dem einzigen wichtigen Ergebniſſe der Uebergabe von Varna (11. Oct. 1828), im zweiten Feldzuge aber zu dem Frieden von Adrianopel (14. Sept. 1829) führte, in welchem der Pforte die Zurückgabe der meiſten von den Ruſſen eroberten Provinzen zugeſichert, zugleich aber von derſelben die Bezahlung einer bedeutenden Summe für die Kriegskoſten, und zur Entſchädigung der ſeit mehrern Jahren beeinträchtigten ruſſiſchen Unterthanen übernommen, die griechiſche Sache aber nicht zur Entſcheidung gebracht ward. —

Nach der Befreiung Morea's von dem ägyptiſchen Heere, und während der fortdauernden Anweſenheit eines franzöſiſchen Truppentheils, konnte der Präſident Griechenlands, der Graf Capodiſtrias, mit beſſerm Erfolge für die neue Geſtaltung der innern Verhältniſſe des jungen griechiſchen Staates und der zu ihm gerechneten Inſeln wirken, wenn gleich über den geographiſchen Umfang dieſes Staates, ſo wie über deſſen völlige Souverainetät, oder über deſſen Abhängigkeit (Suzerainetät) von der Pforte nach der Weiſe der Moldau und Wallachei, theils vor, theils nach dem Frieden von Adrianopel, die Anſichten der drei vermittelnden Mächte getheilt waren.

Bereits am 25. Jan. 1828 machte der griechiſche Senat dem Volke bekannt, daß ihm der Präſident den Plan zu einer einſtweiligen Abänderung der Regierung vorgelegt, und daß die Fortdauer des Krieges die Verwirklichung der (vor der Ankunft des Präſidenten) zu Troizen von der Nationalverſammlung angenommenen und beſtätigten Verfaſſung nicht erlaubt habe. Zugleich legte der Senat das ihm übertragene Recht der geſetzgebenden Gewalt nieder, ſo daß der Präſident mit einer weit größern Macht, als die Verfaſſung ihm beſtimmte, bekleidet ward. Darauf theilte der Präſident, durch Decret vom 25. Apr. 1828, diejenigen Provinzen Griechenlands, welche nicht mehr der Schauplatz des Krieges waren, in Departemente: Morea in ſieben, und die griechiſchen Inſeln

*) Die Darſtellung deſſelben §. 832.

in ſechs Departemente [1]). — Doch bereits im Sommer 1829 berief der Präſident Capodiſtrias, der ſeinen Regierungsſitz nach Argos verlegt hatte, die vierte Nationalverſammlung der Griechen dahin, die unter ihrem Präſidenten Siſſini zuſammentrat [2]). Capodiſtrias ließ der Verſammlung die Actenſtücke mittheilen, welche er von den drei verbündeten Höfen in Betreff der Vollziehung des Londoner Vertrags erhalten, ſo wie diejenigen, „welche er der Prüfung und Gerechtigkeit jener Höfe unterlegt" hatte. Zugleich ward der Zuſtand der griechiſchen Finanzen und der Plan zur Tilgung der in London gemachten Anleihen berathen.

Die Beſtimmung des politiſchen Schickſals Griechenlands erfolgte endlich am Anfange des Jahres 1830 zu London. In dem Conferenzprotocolle, das am 4. Febr. 1830 [3]) die Bevollmächtigten Großbritanniens, Frankreichs und Rußlands zu London zur Entſcheidung der griechiſchen Angelegenheit unterzeichneten, ward zuerſt der Erklärung der Pforte vom 9. Sept. 1829 an die Botſchafter Großbritanniens und Frankreichs zu Conſtantinopel gedacht, „daß ſie nicht nur dem Londoner Vertrage vom 6. Jul. 1827 beigetreten wäre, ſondern auch im Voraus Beiſtimmung zu den Beſchlüſſen verſpreche, welche in den Conferenzen zu London zur Vollziehung jenes Vertrages gefaßt werden würden." Darauf vereinigten ſich die drei Bevollmächtigten über folgende Puncte: die drei verbündeten Mächte verpflichten ſich zur Bewirkung des Waffenſtillſtandes zwiſchen Türken und Griechen. Griechenland wird einen unabhängigen Staat bilden, und alle politiſche, adminiſtrative und commercielle Rechte genießen, die mit einer vollſtändigen Unabhängigkeit verbunden ſind. In Beziehung aber auf dieſe, dem neuen Staate ertheilte,

1) Allg. Zeit. 1828. Beil. 183.

2) Die Ergebniſſe und Schreiben dieſer Verſammlung in den neueſten Staatsacten, 15r Band, St. 3, S. 323.

3) Den 4. Febr. (nicht den 4. Jan., wie andere öffentliche Blätter, und ſelbſt die Allgem. Zeit.) nannte der öſtreichiſche Beobachter.

Selbſtſtändigkeit, und auf den Wunſch der Pforte, „die Verringerung der durch das Protocoll vom 22. März 1829 feſtgeſetzte Grenzen Griechenlands zu erlangen,“ ward die Linie der Grenzen Griechenlands ſo gezogen, daß ſie bei der Mündung des Fluſſes Aſpropotamos anhebt, an dieſem Fluſſe bis auf die Höhe des See's Angelo-Caſtro fortläuft, dieſen See, ſo wie die Seen von Vrachori und Saurowitza durchſchneidet, ſich gegen den Berg Artolina wendet, hierauf den Kamm des Berges Axos, das Thal von Calouri und den Kamm des Berges Oeta bis an den Golf von Zeituni verfolgt, den ſie an der Mündung des Sperchios erreicht. Außerdem ſollten zu dem neuen griechiſchen Staate die Inſeln Negroponte, die Teufelsinſeln, die Inſel Skyro, und die Cykladen gehören. — Die Regierung Griechenlands ſoll monarchiſch, und erblich nach der Folge der Erſtgeburt ſeyn. Der Regent wird den Titel eines ſouverainen Fürſten führen. Er ſoll nicht aus den Regentenfamilien der Staaten gewählt werden, welche den Vertrag vom 6. Jul. 1827 abſchloſſen. Der Prinz Leopold von Sachſen-Coburg ward, in Folge der Conferenzen vom 4. und 26. Febr., zum ſouverainen und erblichen Fürſten Griechenlands beſtimmt. — Die Unterthanen der Türkei und Griechenlands treten in diejenigen Handels- und Schiffahrtsverhältniſſe, wie die im Frieden mit der Türkei und Griechenland befindlichen Staaten. Beide, die Pforte und die griechiſche Regierung, ſprechen gegenſeitig völlige Amneſtie aus. Es beſteht eine einjährige Friſt, binnen welcher die griechiſchen Unterthanen der Pforte, ſo wie auch die Bewohner Griechenlands, ihre Beſitzungen verkaufen und frei aus dem Lande gehen dürfen. — Die drei Mächte gewährleiſten alle Bedingungen dieſes Protocolls, und ſetzen zugleich feſt, daß keine Truppenabtheilung derſelben, ohne Zuſtimmung der beiden andern Höfe, auf das Gebiet des neuen griechiſchen Staates einrücken dürfe. (Dieſer Staat würde daher auf dem Feſtlande nur Attika, Böotien, Lokris, Phocis, Aetolien und Morea, mit einer Bevölkerung von 7 — 800,000 Menſchen, nicht aber Doris und Akarnanien, umſchließen.)

C) Das amerikaniſche Staatenſyſtem.

Specialgeſchichte der einzelnen ſelbſtſtändigen amerikaniſchen Staaten in der neueſten Zeit.

847.

Entſtehung und Bildung des amerikaniſchen Staatenſyſtems.

Seit der Entdeckung Amerika's im Jahre 1492 bis zum Jahre 1783, wo Großbritannien, im Frieden zu Paris vom 3. Sept., die Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit von 13 ſeiner vormaligen nordamerikaniſchen Provinzen anerkannte, ſtand der unermeßlich große und reiche vierte Erdtheil, mit Einſchluß der zu ihm gehörenden Inſelwelt, in mehr oder minder drückenden Kolonialverhältniſſen zu Europa.

Allein ſelbſt in der nächſten Zeit nach der von England ausgeſprochenen und von der Geſammtheit der europäiſchen Reiche und Staaten anerkannten Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit des nordamerikaniſchen Bundesſtaates, konnte die, in unſere Zeit gehörende, Entſtehung und Fortbildung eines jenſeits des Weltmeeres mit politiſcher Kraft ſich ankündigenden ſelbſtſtändigen Staatenſyſtems noch nicht geahnet werden. Doch ging das folgenreiche Beiſpiel der von den Nordamerikanern errungnen Unabhängigkeit für die übrigen europäiſchen Kolonieen des vierten Erdtheils nicht verloren. In der ſchnellen Blüthe und Erſtarkung des jungen nördlichen Freiſtaates erblickten die amerikaniſchen Kolonieen der Franzoſen, Spanier und Portugieſen das Bild von dem, was auch ſie dereinſt werden könnten, wenn einmal das dreihundertjäh-

tige Band gelöſet würde, das ihr Schickſal bis dahin von Europa abhängig gemacht hatte.

Es bedurfte aber erſt einer ſo unermeßlich wichtigen Thatſache, wie die franzöſiſche Revolution war, die, in ihren Folgen, nicht nur die am atlantiſchen Meere gelegenen Staaten Europa's in den Verjüngungsproceß ihres innern politiſchen Lebens riß, ſondern auch auf die Kolonialwelt dieſer Staaten mit entſcheidendem Gewichte einwirkte, bevor auf S. Domingo, in den ausgedehnten amerikaniſchen Vicekönigreichen Spaniens, und in der lang vernachläſſigten portugieſiſchen Kolonie Braſilien, das Bedürfniß nach Selbſtſtändigkeit zur That aufgeregt, und die Fahne der Freiheit aufgepflanzt werden konnte.

Als die erſte Nationalverſammlung Frankreichs im Jahre 1791 die Freiheit der Neger ausſprach, brauſete im franzöſiſchen Antheile der Inſel S. Domingo der Groll der Negerſklaven und Mulatten gegen die europäiſchen Zwingherren auf. Selbſt Napoleons eiſerner Wille vermochte nicht, die vormaligen Verhältniſſe Domingo's zu Frankreich herzuſtellen, und die Bourbone erbten, nach Napoleons Verdrängung aus Frankreich, in Hinſicht Domingo's eine Aufgabe, deren Löſung, im Geiſte des einmal in Domingo zertrümmerten Kolonialſyſtems, über ihre Kräfte ging. So entſchloß ſich Karl 10 und ſein Miniſterium, im Jahre 1825 die Freiheit und Selbſtſtändigkeit des republikaniſch geſtalteten Hayti anzuerkennen.

Für die Emancipation Südamerika's entſchied Napoleons Angriff auf die pyrenäiſche Halbinſel; doch anders für die portugieſiſchen, als für die ſpaniſchen Kolonieen. Das Haus Braganza verließ im Spätjahre 1807 Portugal, und verlegte damals ſeinen einſtweiligen Regierungsſitz nach Rio Janeiro. Bereits aber im Jahre 1815 ſtellte der König Johann 6 die Kolonie Braſilien in den zweiten Rang ſeiner Königreiche, und ſieben Jahre ſpäter waren die Braſilianer erſtarkt und muthig genug, dem älteſten Sohne Johanns 6, Don Pedro, die Kaiſerwürde Braſiliens aufzundi-

thigen, und die völlige Trennung Braſiliens von Portugal durchzuſetzen.

Hätte die bourboniſche Dynaſtie in Spanien im Jahre 1808, wie ſie Anfangs, bei der Annäherung des über die Pyrenäen kommenden politiſchen Sturmes, beabſichtigte, dem Beiſpiele des Hauſes Braganza gefolgt; wäre Karl 4 mit ſeiner Familie in die reichſte und ſchönſte Kolonie, die je einem europäiſchen Reiche gehörte, nach Mexiko, gegangen; ſo würde auch im ſpaniſchen Amerika, wie in Braſilien, das monarchiſche Princip vorherrſchend, die ſpaniſche Kolonialwelt zwar vom Hofe zu Madrid getrennt, der furchtbare Kampf der ſpaniſchen Kolonialländer für Freiheit und Unabhängigkeit aber erſpart, und wahrſcheinlich die Geſammtheit der ſpaniſchen Kolonieen zu einer neugeordneten ſelbſtſtändigen Monarchie jenſeits des Weltmeeres geſtaltet worden ſeyn.

Allein Karl 4, ſeine Gemahlin, und ihr geiſtig beſchränkter erſter Miniſter, der Friedensfürſt, zogen es vor, die Demüthigung einer ihnen von Napoleon abgedrungenen Thronentſagung zu beſtehen und den ältern Bruder des franzöſiſchen Kaiſers als Nachfolger der Bourbone auf den Thronen Spaniens und Indiens anzuerkennen, während dieſer Mißgriff der Politik des Madrider Kabinets das Zeichen zum Abfalle der ſpaniſchen Kolonieen des amerikaniſchen Feſtlandes von Europa gab. Denn mitten unter dem Partheienkampfe der Koloniſten, ob ſie der aus Spanien verdrängten bourboniſchen Dynaſtie treu bleiben, oder den Verſprechungen Napoleons und ſeines Bruders Joſeph trauen und das Haus Bonaparte in Spanien anerkennen, oder ob ſie unter Verhältniſſen, die auf dieſe Weiſe für ſie nie wiederkehren konnten, nach dem Vorgange Nordamerika's und Hayti's, die Bahn der Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit betreten ſollten, trat doch zuletzt — nach furchtbaren innern Kämpfen in dieſen Ländern, und nach wiederhohlt zurückgeſchlagenen, oft ſehr bedenklichen Angriffen der in Spanien hergeſtellten Bourbone — der Sieg auf die Seite der vormaligen Kolonieen, und eine Maſſe neuer unabhängiger Staaten ging an den

Küſten des atlantiſchen und des ſtillen Oceans aus den vormaligen ſpaniſchen Statthalterſchaften hervor.

Nun erſt, nachdem der letzte Reſt ſpaniſcher Statthalter und Heere vom Boden des amerikaniſchen Feſtlandes verdrängt, und die Selbſtſtändigkeit Mexiko's, Guatemala's, Columbiens, Chili's, Peru's, Bolivia's, der Provinzen am Plata, und Paraguay's ausgeſprochen worden war, konnte von einem amerikaniſchen Staatenſyſteme die Rede ſeyn. Einzelne helle Staatsmänner des vierten Erdtheils erkannten die Nothwendigkeit, die Geſammtheit der ſelbſtſtändig gewordenen amerikaniſchen Staaten zu Einem politiſchen Ganzen, namentlich nach ihrer künftigen Stellung gegen das europäiſche Staatenſyſtem, zu verbinden, und ſo reifte der Plan zu dem Congreſſe von Panama (1825), welcher dieſe äußere Stellung des geſammten Amerika's gegen Europa auf gewiſſe feſte politiſche Grundſätze zurückführen ſollte. Selbſt Nordamerika erkannte die hohe Bedeutſamkeit dieſer Idee. Allein die Entfremdung der vereinzelten politiſchen Intereſſen der in ihrer innern Geſtaltung begriffenen neuen Staaten hinderte eben ſo, wie die Befürchtung Großbritanniens in Hinſicht der Folgen einer ſolchen feſtgeregelten Verbindung Amerika's für ſeinen Handel, die Verwirklichung des großgedachten Planes, und bewirkte zwar die öffentliche Anerkennung der Selbſtſtändigkeit der neuen Staaten von Seiten Nordamerika's und Großbritanniens, wie es das Handelsintereſſe des letztern gebot, nicht aber das gemeinſame politiſche Band, das ſie für die Zukunft als ein in ſich eng vereinigtes und dadurch nach außen hochwichtiges Staatenſyſtem umſchlingen ſollte.

Es müſſen daher, bis dieſe Idee von neuem aufgefaßt und unter dem Einfluſſe reifgewordener politiſcher Urtheile und Anſichten verwirklicht wird, die ſelbſtſtändigen amerikaniſchen Staaten noch nach ihrer Vereinzelung geſchichtlich dargeſtellt werden.

848.

Der nordamerikaniſche Bundesſtaat ſeit 1789.

Der nordamerikaniſche Bundesſtaat iſt der erſtgebohrene Sohn der amerikaniſchen Freiheit und Selbſtſtändigkeit. Ausgezeichnete Männer riefen ihn (1776) ins politiſche Daſeyn, ſicherten, während eines bedenklichen Kampfes, die Fortdauer der kühn ausgeſprochenen Trennung vom Mutterlande, und gaben ihm [1]), als eben in den erſten vier Jahren nach der von Großbritannien anerkannten Selbſtſtändigkeit des jungen Freiſtaates die innern Gährungen in demſelben das lockere Band des Geſammtvereins zu zertrümmern drohten, (17. Sept. 1787) in einer weiſe berechneten Bundesverfaſſung [2]) den gemeinſamen Mittelpunct ihres innern Lebens und ihrer kraftvollen Stellung gegen die Geſammtheit der europäiſchen Staaten. Als aber der, nach dieſer Verfaſſung am 4. März 1789 zu New-York zuſammengetretene, Congreß mit der neuen Geſtaltung des Staatenbundes ſich beſchäftigt hatte, ward eine Commiſſion aus der Mitte des Congreſſes mit dem Auftrage gebildet, Verbeſſerungen und Zuſätze zu der Verfaſſung in Vorſchlag zu bringen, wodurch einer falſchen Auslegung derſelben vorgebeugt würde. So wurden, mit Zuſtimmung von zwei Drittheilen der Mitglieder beider Häuſer, zwölf neue Artikel der Bundesverfaſſung, als Anhang, beigefügt.

Nach dieſen organiſchen Beſtimmungen ſendet jeder einzelne Staat, ohne Rückſicht auf ſeine Bevölkerung, in den Senat zwei Glieder; allein in das Haus der Repräſentanten ſendet jeder Staat (gegenwärtig) auf 40,000 Menſchen Bevölkerung einen Repräſentanten. Der Senat iſt in drei Abtheilungen getheilt, von welchen aller zwei Jahre eine austritt, und von dem geſetzgebenden Körper der einzelnen Staaten wieder erſetzt wird. Wenn gleich der Senat in ſeinen Mitgliedern wechſelt; ſo iſt er doch in ſeiner Geſammtheit der einzige permanente Körper bei der Bundesregierung. Der jedesmal auf vier Jahre gewählte, aber wieder

1) Th. 3. §. 525.
2) Sie ſteht in den Europ. Conſtitut. ꝛc. Th. 1. S. 31.

wählbare, **Präſident** der vereinigten Staaten muß ihn bei allen Ernennungen zu bedeutenden Aemtern um Rath fragen; auch können Verträge, mit fremden Mächten abgeſchloſſen, ohne ſeine Genehmigung nicht ratificirt werden, wozu die Zuſtimmung von zwei Drittheilen gehört. Das Haus der **Repräſentanten** wird vom Volke gewählt, und zwar jeder Repräſentant auf zwei Jahre. Die Commité's zur Berathung über die beim Congreſſe vorgebrachten Gegenſtände werden im Senate durch Ballotiren gewählt, im Hauſe der Repräſentanten aber von dem Sprecher ernannt. Die Commité's haben die Initiative aller Geſetze, und erſtatten darüber beiden Häuſern Bericht. — Unter den **zwölf** Artikeln des **Anhangs** zur Verfaſſung vom Jahre 1789 waren die wichtigſten: „Der Congreß ſoll nie ein Geſetz geben, wodurch eine **Religion** zur herrſchenden erklärt, oder die freie Ausübung einer andern verboten, oder wodurch die Freiheit im Reden und die **Preßfreiheit**, oder das Recht des Volkes, ſich friedlich zu verſammeln, und der Regierung Petitionen wegen Abſtellung von Mißbräuchen zu überreichen, vermindert wird." — „Da eine gut geordnete **Miliz** zur Sicherheit eines Freiſtaates nothwendig iſt; ſo muß das Recht des Volkes, Waffen zu haben und ſie zu tragen, unverletzt bleiben." — „Nie ſoll in Friedenszeiten ein Soldat in irgend ein Haus ohne Einwilligung des Eigenthümers einquartiert werden; auch nicht im Kriege, außer auf die Art, wie es das Geſetz vorſchreiben wird." — „Es ſoll Niemand verpflichtet ſeyn, ſich gegen eine Capitalbeſchuldigung, oder jede entehrende Anſchuldigung zu vertheidigen, wenn er nicht von der großen Jury angegeben oder angeklagt worden iſt." —

Neben dieſer Geſammtverfaſſung, welche dem jungen Freiſtaate den politiſchen Charakter einer **repräſentativen Demokratie** und eines **Bundesſtaates** (nicht aber eines Staatenbundes) gab, haben die einzelnen Staaten deſſelben ihre **beſondern** Verfaſſungen, die, bei aller Aehnlichkeit derſelben, doch in manchen einzelnen Beſtimmungen oft ſehr von einander abweichen, ſo wie auch die verſchiedenen politi-

ſchen Intereſſen der nördlichen Staaten von den ſüdlichen nicht ohne Einfluß auf ihre gegenſeitige Stellung gegen einander bleiben.

Nach jener feſten, auf gemeinſamem Vertrage beruhenden, Unterlage der Grundbedingungen des Bundesſtaates durfte es aber nicht befremden, daß er in wenigen Jahrzehenten ſeinen Umfang bedeutend vermehrte, daß er ſeine Bevölkerung binnen 47 Jahren (1783—1830), von 2 Millionen auf mehr als 12 Millionen ſteigen ſah, und daß er ſeinem Handel eine beträchtliche Ausdehnung nach allen Erdtheilen verſchaffte. Zwar iſt die Stärke und das Leben dieſes Handels noch nicht hinreichend durch Linienſchiffe gedeckt; allein die neutrale amerikaniſche Flagge war beſonders während des franzöſiſchen Revolutionskrieges überall willkommen, und oft ganz unentbehrlich, bis endlich die Eiferſucht der nach Alleinherrſchaft des Handels ſtrebenden Britten auch die neutralen Amerikaner reizte, beeinträchtigte und erbitterte. —

849.

Fortſetzung.

Noch ſtand der Begründer und Stifter der nordamerikaniſchen Freiheit, der General Washington, als mehrmals wiedergewählter Präſident, an der Spitze des jungen Freiſtaates, als die Amerikaner durch die Britten in ihrem neutralen Handel mit Frankreich ſich beſchränkt ſahen, das von Pitt damals ausgehungert werden ſollte. Washington ſchloß unter dieſen Umſtänden (19. Nov. 1794) einen Freundſchafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Großbritannien, der aber nicht nur Frankreichs Mißvergnügen, ſondern auch in Nordamerika ſelbſt Unzufriedenheit erregte, weil England das Recht der neutralen Flagge in demſelben nicht anerkannte. So geſchah es, daß Washingtons Nachfolger, der neue Präſident Adams (ſeit dem 4. März 1797), die Mißverſtändniſſe, welche darüber mit Frankreich eingetreten waren, durch eine Convention (1. Oct. 1800) zu beſeitigen ſuchte, welche

von den franzöſiſchen Staatsräthen Joſeph Bonaparte, Fleurieu und Röderer, mit den amerikaniſchen Abgeordneten Elsworth, Davie und Murray zu Paris abgeſchloſſen ward. Am 22. Nov. 1800 eröffnete er die erſte Sitzung des Congreſſes in der neuerbauten Bundesſtadt Washington. Amerika's glückliche Neutralität wirkte, bei dem erneuerten Seekriege zwiſchen Frankreich und England, auf die Bevölkerung, den Gewerbsfleiß und die Staatswirthſchaft der Republikaner wohlthätig zurück, und der neue Präſident Jefferſon (ſeit dem 4. März 1801) ſchien beſonders ein freundſchaftliches Verhältniß mit Frankreich unterhalten zu wollen; auch ward (30. Apr. 1803) Louiſiana von Frankreich für 60 Mill. Fr. gekauft.

Bald aber ward der neutrale Handel der Amerikaner plötzlich durch die ſtrengen engliſchen Blokadebefehle, durch die darauf erfolgenden franzöſiſchen Decrete von Berlin und Mailand, und durch die beiden brittiſchen Kabinetsordres *) mächtig bedroht. Beſonders traf das kaiſerliche Decret aus Mailand vom 17. Dec. 1807, das alle Schiffe für entnationaliſirt erklärte, welche von engliſchen Schiffen unterſucht worden, oder nach engliſchen Häfen geſegelt wären, oder den Britten eine Abgabe entrichtet hätten, die Amerikaner; denn ihre Schiffe wurden von den Britten genommen, ſobald ſie die von Frankreich verlangten certificats d'origine hatten, und ohne dieſelben wurden ſie von den franzöſiſchen Häfen zurückgewieſen, ſo wie ſie von den Franzoſen, nach Entrichtung eines Zolles an England, als Priſen behandelt wurden. Dazu kam, daß auch England (Capit. Humphreys) die Amerikaner (23. Jun. 1807) durch die Wegnahme der Fregatte Cheſapeak beim Cap von Virginien beleidigt hatte, worauf der Präſident Jefferſon (2. Jul.) alle Verbindung mit bewaffneten brittiſchen Schiffen unterſagte.

Unter dieſen politiſchen Verhältniſſen, wodurch die neutralen Amerikaner beinahe gegen Frankreich und England

---

*) §. 678.

zugleich im Kriegsſtande ſich befanden, ſprach der amerikaniſche Congreß (22. Dec. 1807) — was noch nie ein Handelsſtaat gethan hatte — ein Embargo auf die eigenen Schiffe *) aus, um weder den Handelsgeſetzen anderer Mächte zu gehorchen, noch auch durch Widerſtand gegen dieſelben einen Krieg zu veranlaſſen, oder die amerikaniſchen Schiffe der Wegnahme auszuſetzen. Allerdings führte hauptſächlich die Rückſicht zu dieſem Entſchluſſe, daß Nordamerika zwar bedeutende Handelsſchiffe, aber keine Kriegsflotte beſaß, um durch dieſelbe ſeine Rechte gegen die beiden feindlichen Mächte Europa's zu behaupten.

So viel nun auch Amerika ſelbſt bei dieſem Embargo leiden mochte; ſo häufige Gegenvorſtellungen aus den Provinzen bei dem Congreſſe deshalb erfolgten, und ſo viele Einzelne ſich dem Geſetze zu entziehen ſuchten; ſo behauptete doch Jefferſon durch dieſen Beſchluß die Würde einer freien Nation, und rettete die amerikaniſchen Matroſen von der Dienſtbarkeit der Britten. Auf ſeine Verwendung bei Frankreich und England für die neutrale Schiffahrt der Amerikaner antwortete Frankreich nicht, und England weigerte ſich, die Kabinetsordres vom 7. Jan. und 11. Nov. 1807 in Hinſicht auf Nordamerika zurückzunehmen. Deshalb ward (8. Oct. 1808) das Embargo vom Congreſſe beſtätigt.

850.

Fortſetzung.

Der Nachfolger Jefferſons, der Präſident Madiſon (ſeit dem 4. März 1809), ſchien, der Stimmung des Volkes gemäß, mildere Grundſätze zu beabſichtigen. Das allgemeine Embargo ward in der Non-Intercourſe-Acte am 1. März 1809 aufgehoben, und dadurch der Handel mit Spanien, Holland und Neapel erlaubt; doch ſollten alle franzöſiſche und engliſche Schiffe vom 20. Mai an von den amerikaniſchen Häfen ausgeſchloſſen werden. Holland

*) Allgem. Zeit. 1808, N 89. Vergl. Jefferſons Rede am 8. Nov. 1808, im polit. Journal, 1809, S. 152 ff.

eröffnete darauf ebenfalls (30. Jun.) den Amerikanern ſeine Häfen; es mußte aber (29. Jul.) dieſen Beſchluß zurücknehmen, und Frankreich, das auf alle amerikaniſche Schiffe Embargo legte, erklärte ſich ſehr nachdrücklich gegen den Beſchluß des Congreſſes vom 1. März, in der denkwürdigen Note [1]) des Miniſters Champagny (22. Aug. 1809) an den amerikaniſchen Geſandten, den General Armſtrong in Paris. Dies ſuchte England zu benutzen, und durch den Abgeſandten Jackſon in Amerika eine Ausgleichung mit dem Congreſſe zu bewirken; allein der Ton dieſes Mannes war ſo ſtolz und beleidigend, daß Madiſon alle Unterhandlungen mit ihm abbrach, und daß der Congreß (1. Mai 1810) die Non-Intercourſe-Acte dahin veränderte: es ſolle kein franzöſiſches und engliſches Schiff in amerikaniſche Häfen einlaufen, außer wenn ſie Aufträge ihrer Regierung zu überbringen hätten, oder ein Unglück ſie dazu zwänge; es ſollte aber jene Acte gegen die Nation aufgehoben ſeyn, welche vor dem 3. März 1811 ihre Decrete wegen des neutralen Handels der Amerikaner aufheben würde. Dies bewog Frankreich (5. Aug. 1810), das Embargo aufzuheben und zu erklären, es würden die Decrete von Berlin und Mailand vom 1. Nov. an außer Kraft treten, ſobald die Britten ebenfalls ihre Kabinetsordres widerrufen, oder die vereinigten Staaten die Anerkennung ihrer Neutralitätsrechte von dem brittiſchen Miniſterium bewirken würden. Nur zu ſpät (23. Jun. 1812) entſchloß ſich Großbritannien, die Kabinetsordres in Beziehung auf Amerika zurückzunehmen; denn bevor dieſe Nachricht in Washington ankommen konnte, hatte bereits der Congreß, auf vielfache Weiſe von England gereizt [2]), an dieſe Macht (17. Jun. 1812) den Krieg erklärt [3]), und ihn durch den Angriff des Generals

---

1) Allgem. Zeit. 1809, N. 286.
2) Geograph. Ephem. 1811, Apr. S. 434 ff. und polit. Journ. 1811, Apr. S. 313 ff.
3) Ueber die engliſchen Unterhandlungen zur Bewirkung einer Revolution in den nördlichen Provinzen des Freiſtaates, welche der Präſident Madiſon dem Congreſſe mittheilte, ſ. Allgem. Zeit. 1812, N. 134.

Hull auf Canada eröffnet, um dieſe brittiſche Kolonie zur Trennung von dem Mutterlande zu vermögen. Doch capitulirte Hull bald darauf gegen einen ſchwächern brittiſchen Heerestheil, ſo daß er in der öffentlichen Meinung als ein Verräther galt. So mißlang die beabſichtigte Eroberung Canada's; überhaupt ward der Landkrieg nicht glücklich von den Amerikanern geführt.

Selbſt der Seekrieg zeigte die abwechſelndſten Erfolge. Der brittiſche Admiral Hope blokirte (1812) die amerikaniſchen Küſten; doch brachten die amerikaniſchen Kaper in einem einzigen Halbjahre 218 brittiſche Handelsſchiffe auf. Dagegen bemächtigte ſich eine brittiſche Truppenmaſſe, von dem Generale Roß geleitet, und unterſtützt von dem Admirale Cockburn, (24. Aug. 1814) der, im Baue noch nicht vollendeten und gegen das vordringende Landungsheer nicht hinreichend vertheidigten, Congreßſtadt Washington, wo Roß das Capitol (den Verſammlungspallaſt des Congreſſes), die Wohnung des Präſidenten, die Schiffswerfte und die Brücke über den Fluß Potomack niederbrennen und 200 Kanonen zerſtören ließ. Wenige Tage nach dieſem Raubzuge, ſchiffte Roß (29. Aug.) bereits ſich wieder ein, um der Rache der beleidigten Amerikaner zu entgehen. Er ward aber (12. Sept.) durch eine Kugel getödtet, als er auch Baltimore auf ähnliche Weiſe angreifen und zerſtören wollte. An ſeine Stelle trat der Oberſte Broocke; doch fand es dieſer, bei der zunehmenden Verſtärkung der Amerikaner, für gerathen, ſich zurückzuziehen. Denn nach der Zuſammenkunft des Congreſſes (19. Sept.) bildete ſich ein Landheer der Amerikaner von 40,000 Mann, größtentheils aus Freiwilligen, und der Zudrang zum Seedienſte war ſo groß, daß es keiner Matroſenpreſſe bedurfte. Die reiche Handelsſtadt New-Orleans vertheidigte der General Jackſon gegen die Angriffe der Britten.

Weil aber Großbritanniens politiſcher Einfluß auf dem gleichzeitigen Congreſſe zu Wien durch dieſen Krieg mit Nordamerika theilweiſe beſchränkt ward; ſo war es zum Frieden geneigt, welcher am 24. Dec. 1814 von brittiſchen und nord-

amerikaniſchen Geſandten zu Gent auf die Verhältniſſe, wie vor dem Kriege, unterzeichnet, die Entſcheidung der Streitfrage aber über den von Nordamerika verlangten Grundſatz, daß freies Schiff freies Gut mache, und über die genauere Beſtimmung der Blokade, ausgeſetzt ward. Dieſem Frieden folgte (3. Jul. 1815) ein billiger Handelsvertrag, welcher ſpäter (12. Oct. 1817) erneuert und erweitert ward. — Im Jahre 1817 trat der Präſident Monroe an die Spitze der Regierung, der ſie im Jahre 1821 zum zweitenmale durch Wahl übernahm. Ihm folgte (1825) Quincy Adams, der den Genter Frieden unterhandelt und Europa kennen gelernt hatte, in dieſer Würde, die ſein Vater früher als unmittelbarer Nachfolger Washingtons bekleidete.

851.

Fortſetzung.

Nordamerika ſah, ſeit den letzten großen Vorgängen in Frankreich, mehr als 18,000 meiſtens bemittelte Franzoſen, aus Napoleons Familie und aus deſſen Officieren und Beamteten, in ſeine Provinzen einwandern und ſich anſiedeln; doch auch aus andern europäiſchen Staaten, beſonders aus der Schweiz und ſelbſt aus den brittiſchen Inſeln, war die Zahl der Ankömmlinge ſehr bedeutend. Die Geſammtbevölkerung dieſer Freiſtaaten wuchs daher in raſchem Fortſchreiten bis über 12 Millionen Menſchen. Dabei war der Wohlſtand dieſer Provinzen ſo im Steigen, und der Staatshaushalt ſo geordnet, daß der Präſident Monroe (1817) alle innere Auflagen aufheben konnte. — Nach der Aufnahme mehrerer vormaliger Gebiete in den Bund, ſobald ihre Bevölkerung die Zahl von 60,000 Menſchen erreicht hatte, beſteht derſelbe jetzt aus 24 Staaten: aus 6 öſtlichen (Vermont, New-Hampſhire, Maſſachuſets, Maine [1816 von Maſſachuſets getrennt], Rhode-Island, Connecticut]; 7 mittlern (New-York, New-Yerſey, Penſylvanien, Delaware, Ohio [1804 von Connecticut getrennt], Indiana [6. Dec. 1816 in den Bund aufgenommen], Illinois [1820 aufgenommen]; 9 ſüdöſtlichen (Maryland, Virginien, Nordcarolina, Süd-

carolina, Georgien, Kentucky [1790 von Virginien getrennt], Teneſſee [1796 von Nordcarolina getrennt], Alabama, Miſſiſippi [1817 von Georgien getrennt]; und 2 weſtlichen Staaten, Louiſiana (1803 von Frankreich abgetreten und 1816 in den Bund als ſelbſtſtändig aufgenommen], und Miſſouri [1821 *) aufgenommen]. Zu dieſen Staaten kommen noch die ſogenannten Territorien (Columbia, Arkanſas und Miſſouri, welches letztere Gebiet von dem Staate Miſſouri verſchieden iſt und ſonſt den nordweſtlichen Theil von Louiſiana bildete), ſo wie die von Spanien (22. Febr. 1819) abgetretenen Provinzen Oſt- und Weſt-Florida hinzu, welche nicht nur an ſich die Staatskraft Nordamerika's bedeutend verſtärken und geographiſch rúnden, ſondern auch die Grenzen deſſelben nach dem weſtindiſchen Oceane ausdehnen. —

Mit den von Spanien ſich trennenden ſüdamerikaniſchen Provinzen trat Nordamerika nicht nur in einen vielfachen freundſchaftlichen Handelsverkehr; es war auch der erſte Staat, welcher (1822) öffentlich die Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit der neugebildeten Republiken anerkannte, worüber der Präſident Monroe (29. Nov. 1823) im Congreſſe erklärte, daß Nordamerika jeden Verſuch europäiſcher Mächte, ihr Syſtem auf einen Theil der amerikaniſchen Halbkugel auszudehnen, als gefährlich für ſeinen Frieden und ſeine Sicherheit betrachten würde.

In demſelben Geiſte erklärte ſich auch (4. März 1825) der auf Monroe folgende Präſident Adams. Mit Rußland ward ein Vertrag abgeſchloſſen, nach welchem die Grenze zwiſchen beiden Staaten an der Weſtküſte von Nordamerika auf 54° 50′ nördlicher Breite feſtgeſetzt ward. Mit Columbien unterzeichnete (3. Oct. 1824) Nordamerika einen Friedens- Freundſchafts- Schiffahrts- und Handelsvertrag, welcher die wichtige völkerrechtliche Beſtimmung, daß freies Schiff freies

*) Die Aufnahme von Miſſouri iſt beſonders wichtig wegen der Clauſel in Betreff der Sklaverei, ſo daß die Aufnahme ſelbſt erſt im Jahre 1821 erfolgte, nachdem der neue Staat zur Annahme dieſer Clauſel ſich verſtanden hatte; — ſ. Allg. Zeit. 1820, N. 109.

Gut mache, in ſich aufnahm. Die nordamerikaniſche Marine zählte bereits im Jahre 1826 12 Linienſchiffe und 20 Fregatten, noch außer den Kriegsſchaluppen, ſo daß Nordamerika in einem Seekriege nicht die Erneuerung ähnlicher Vorgänge, wie in dem Kriege mit Großbritannien von 1812—1814 befürchten darf.

Nur im Innern der einzelnen Staaten ſelbſt trat der politiſche Meinungskampf zwiſchen den Föderaliſten und Demokraten immer ſtärker hervor, ſo daß bereits mehrere der ſüdlichen Staaten des Bundes an eine Trennung von den nördlichen dachten, in welchen die Anhänglichkeit an das Föderalſyſtem das Uebergewicht behauptete. Nicht ohne Einfluß blieb (1828) dieſer Meinungskampf auf die Wahl des neuen Präſidenten, des Generals Jackſon, welcher im Februar 1829 ſeine Würde antrat. Ob er nun gleich die meiſten von ſeinem Vorgänger angeſtellten öffentlichen Beamten durch andere erſetzte, die ſeinen politiſchen Anſichten entſprachen; ſo verfloß doch das erſte Jahr ſeiner Regierung ohne innere Stürme, und ohne mit auswärtigen Staaten in öffentliche Reibung zu kommen. Vielmehr enthielt ſein Bericht, bei der erſten Verſammlung des Congreſſes unter ſeiner Leitung, ſehr gemäßigte Grundſätze, und namentlich den Ausdruck des freundſchaftlichſten Einverſtändniſſes mit Großbritannien.

852.

S. Domingo. Hayti.

Der franzöſiſche Antheil an der Inſel S. Domingo gehörte zu den wichtigſten Kolonieen dieſes Reiches. Bald aber nach dem Ausbruche der Revolution im europäiſchen Stammlande begannen folgenreiche politiſche Gährungen auf dieſer Inſel, wo das Loos der aus Afrika eingeführten Neger, unter der Zuchtruthe der europäiſchen Pflanzungsbeſitzer, höchſt drückend war. Dieſe Gährungen wurden vermehrt, als die erſte Nationalverſammlung Frankreichs am

15. Mai 1791 die Freiheit aller gekauften Neger, ſo wie aller Sklaven, von welcher Farbe ſie ſeyn möchten, in den geſammten Kolonieen Frankreichs ausſprach.

So menſchenfreundlich dieſer Beſchluß an ſich war; ſo ward die Ausführung deſſelben nicht auf eine gewiſſe, im Voraus beſtimmte, Zeit geſetzt. Sie ſollte vielmehr ſogleich eintreten. Dies bewirkte, daß, nach dem Bekanntwerden dieſes Decrets auf S. Domingo, der lang verhaltene Groll einer halben Million Negerſklaven gegen die Minderzahl ihrer bisherigen Herren, der europäiſchen Pflanzungsbeſitzer, mächtig aufwogte, wobei die Neger von den Spaniern und Britten unterſtützt wurden. Zu ihrem eigenen Verderben theilten ſich die weißen Bewohner ſelbſt in Royaliſten und Republikaner. Beide Partheien, zu welchen ſich auch die Farbigen ſchlugen, wirkten gegen einander, und beide reizten die dritte Claſſe, die Neger, gegen einander auf, obgleich beide über die Fortdauer der Sklaverei der Neger einverſtanden waren. Bald erkannten die Neger ihre Täuſchung; der Mulatte Touſſaint, im ſpaniſchen Theile der Inſel geboren, trat an deren Spitze. Nach den Siegen der Republikaner aber ging er (1794) zu dieſen über, und erhielt den Oberbefehl über die franzöſiſchen Truppen. Er ſpielte die Rolle eines Dictators. Die franzöſiſchen Generale, die ihm nicht gehorchen wollten, wurden entweder verhaftet, oder von der Inſel vertrieben. Er eroberte den ſpaniſchen Antheil der Inſel, und knüpfte bereits mit England und Nordamerika Unterhandlungen an. Erſt als die Kunde von Bonaparte's Antritte des Conſulats (1799) nach Domingo kam, beſchloß er einzulenken. Er erklärte öffentlich, daß er „im Namen der franzöſiſchen Republik" handle, ob er gleich eine von ihm, den zuſammenberufenen Abgeordneten der Inſel vorgelegte, neue Verfaſſung einführte. Nach dieſer Verfaſſung ward er lebenslänglicher Statthalter der Inſel; doch ſollte dieſe in Verbindung mit Frankreich bleiben. Der erſte Conſul durchſchauete die Plane des Mulatten, und ſandte, ſogleich nach der Unterzeichnung des Präliminarvertrags zum Frieden zwiſchen Frankreich und England, ein Heer von 25,000 Mann (14. Dec. 1801), das ſein

Schwager Leclerc anführte, nach Domingo. Touſſaint, der am 9. Mai 1801 die neue Verfaſſung Domingo's bekannt gemacht hatte, ward geſtürzt und (Jun. 1802) nach Frankreich geführt; er ſtarb am 5. Apr. 1803 auf dem Schloſſe Joux bei Beſançon. Die Sklaverei ward auf Domingo hergeſtellt; allein die Neger erhoben ſich von neuem. Der Häuptling Petion verließ die Franzoſen, und ging zu den Haytern — ſo nannten ſich nun Farbige und Neger — über. Der Neger Deſſalines vereinigte die einzelnen Partheien; die Weißen und Franzoſen wurden unter blutigen Siegen von der Inſel vertrieben, welche am 1. Jan. 1804 als Freiſtaat den alten Namen der Inſel Hayti erhielt. Deſſalines nahm (8. Oct. 1804) als Jakob 1 die Kaiſerwürde des jungen Staates an; eine Nachäffung der von Napoleon angenommenen Kaiſerwürde in Frankreich. Unter ihm befehligten Petion und Chriſtophe. Durch Petions Ränke ward aber Deſſalines (16. Oct. 1806) ermordet, und darauf der in Afrika gebohrne Neger Chriſtophe von dem Volke und den Anführern des Heeres zu deſſen Nachfolger (24. Oct.) und zum Präſidenten von Hayti ernannt. Petion, unzufrieden darüber, ſammelte ſeine Anhänger im ſüdweſtlichen Theile der Inſel. Zwiſchen ihm und Chriſtophe kam es zum Kampfe, der die Folge hatte, daß der Staat in zwei Theile ſich trennte. Der nordweſtliche Theil deſſelben bildete eine conſtitutionelle Monarchie, an deren Spitze Chriſtophe, als Heinrich 1 König von Hayti (geb. 6. Oct. 1767), ſeit dem 26. März 1811 zu Cap Henri (vormals Cap François) regierte; der ſüdweſtliche eine Republik, bei welcher die nordamerikaniſche Verfaſſung zum Grunde lag. Als Präſident auf Lebenszeit trat Petion zu Port-au-Prince an deren Spitze; nach ſeinem Tode (27. März 1818) der Mulatte General Boyer. Doch ſtanden Königreich und Republik einander feindſelig gegen über, und alle Verſuche Heinrichs, die Republik mit ſeinem Königreiche zu vereinigen, ſcheiterten. — Die neue Verfaſſung des Königreiches ward zu Cap Henri von dem verſammelten Staatsrathe, mit Zuziehung der angeſehenſten Einwohner, entworfen, und am 28. März

1811 bekannt gemacht [1]). In derſelben erhielt Chriſtophe, unter dem Namen Heinrich 1, die königliche Würde, welche in ſeiner Familie erblich, mit ſtetem Ausſchluſſe des weiblichen Geſchlechts, bleiben ſollte. Die ganze neue Staatsform war zum Theile der franzöſiſchen vom Jahre 1804 nachgebildet [2]). Neben dem Könige befand ſich verfaſſungsmäßig ein großer Rath, beſtehend aus den Prinzen vom Geblüte, und den vom Könige ernannten Herzogen und Grafen; ein geheimer Rath, gebildet aus den Großwürdeträgern des Reiches, und aus vier Miniſtern, des Krieges und der Marine, des Innern und der Finanzen, der Juſtiz, und der auswärtigen Angelegenheiten. Die katholiſche Kirche ſollte die vorherrſchende ſeyn; für dieſelbe ward in der Hauptſtadt ein Erzbisthum mit einem Capitel, Seminar, und einer hohen Schule errichtet. Dem Code Henri, von Negern bearbeitet, lag der Code Napoléon zum Grunde.

Allein unerwartet, doch ſchon längſt im Stillen vorbereitet, brach gegen den König Heinrich am 6. Oct. 1820 eine Verſchwörung der Truppen aus, welche er nicht zu bändigen vermochte, worauf er ſich erſchoß (8. Oct. 1820). Ihm folgte im nordweſtlichen Theile Hayti's mit der Begründung einer republikaniſchen Staatsform, der bisherige Präſident des ſüdweſtlichen Theiles, der General Boyer (21. Nov. 1820), mithin im geſammten vormaligen franzöſiſchen Theile der Inſel, der, nach dem Zutritte des öſtlichen Theiles [3]), worin bis dahin ſich noch die ſpaniſche Herrſchaft behauptete hatte, als lebenslänglicher Präſi-

1) Die Verfaſſung ſteht in den Haytian papers. London. 1816. 8. (vgl. Gött. Anz. 1818, N. 148).

2) Vergl. Allg. Zeit. 1818, N. 279.

3) Die Bevölkerung des vormaligen ſpaniſchen Antheils der Inſel erklärte ſich (1821), nach dem Vorgange der übrigen ſpaniſchen Kolonieen des amerikaniſchen Feſtlandes, für unabhängig, zog aber in den letzten Tagen ihres politiſchen Daſeyns die columbiſche Flagge auf. Der General Boyer hingegen verband, unter dem Vorwande, daß das Fundamentalgeſetz Hayti's dies verlange, dieſen vormals ſpaniſchen Antheil mit dem unter ſeiner Regierung ſtehenden Freiſtaate.

dent von ganz Hayti, (2. Febr. 1822) ſeinen Einzug in der Stadt Domingo hielt. Da nun in dem republikaniſchen Theile der Inſel Hayti bereits ſeit dem 27. December 1806 eine Verfaſſung beſtand, welche urſprünglich der franzöſiſchen Verfaſſung vom Jahre 1799 nachgebildet war, die aber am 2. Juny 1816 unter verbeſſerten Formen erſchien; ſo ward dieſe Verfaſſung, nach der Vereinigung von ganz Hayti, unter Boyers Leitung, als Staatsgrundgeſetz*) für die ganze Inſel erklärt. — Zu ihren Eigenthümlichkeiten gehört, daß ſie die Sklaverei auf Hayti für immer aufhob, daß jede wegen Menſchenkauf contrahirte Schuld auf immer erloſch, daß das Recht der Zuflucht (jus asyli) in dem Freiſtaate heilig und unverletzlich, und die Regierung nie erblich, ſondern lebenslänglich, und durch Wahl geleitet werden ſoll. Die Stadt Port-au-Prince bildet den Sitz der Regierung. Die katholiſche Religion iſt Staatsreligion; jede andere iſt erlaubt. Die geſetzgebende Gewalt beſteht aus zwei Kammern, der der Repräſentanten und der des Senats. — Kein Weißer, von welcher Nation er ſey, darf Herr oder Güterbeſitzer in Hayti werden. —

Seit der Herſtellung der Bourbone in Frankreich wurden, unter Ludwigs 18 Regierung, mehrere Verſuche von Frankreich gemacht, Hayti wieder in die Reihe der franzöſiſchen Kolonieen zu bringen. Als dieſe aber mißlangen, ſprach der König Karl 10 am 17. Apr. 1825 in einem Decrete die Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit des vormaligen franzöſiſchen Antheils an Hayti aus, doch unter der Bedingung, daß die Häfen der Inſel dem Handel aller Nationen geöffnet, und den ehemaligen Pflanzern 150 Mill. Franken als Entſchädigung bezahlt würden. — So trat Hayti, unter dem Präſidenten Boyer, mit einer Bevölkerung von ungefähr 936,000 Menſchen, in die Reihe der übrigen ſelbſtſtändigen Staaten.

*) Sie ſteht vollſtändig in Murhards polit. Annalen, (1822) 7. B. 3. Heft, S. 273 ff.

853.

Das vormalige ſpaniſche Amerika.

Die Thronveränderung in Spanien im Jahre 1808 ward die Veranlaſſung, daß mehrere der reichſten und wichtigſten ſpaniſchen Kolonieen in Amerika von dem Mutterlande ſich losriſſen. Allein ſchon vor jenem Vorgange, als noch Spanien mit Napoleon im Kriege gegen Großbritannien verbündet war, hatte man, aufgeregt und unterſtützt von den Britten, in Buenos Ayres den Plan, die Unabhängigkeit zu erſtreben. Für dieſen Zweck knüpfte (1805) der General Liniers Unterhandlungen in England an; auch erſchienen (im Mai 1806) der Viceadmiral Popham mit einer Flotte und der General Beresford mit Landungstruppen, welche den ſpaniſchen Vicekönig von Buenos Ayres (24. Jun. 1806) durch ihren plötzlichen Angriff überraſchten. Der Vicekönig flüchtete, als er ſah, daß die Anführer der von ihm aufgebotenen Truppen mit den Britten im Voraus einverſtanden waren, und ſich zurückzogen, als er ſie den Britten entgegen führte. So capitulirte (2. Jul.) Buenos Ayres und kam in den Beſitz der Britten, welche dadurch den Schlüſſel zu den amerikaniſchen Schätzen der Spanier erobert zu haben vermeinten.

Allein die Spanier hatten Unabhängigkeit, und nicht Unterordnung unter brittiſche Herrſchaft gewollt. Kaum erkannte Liniers dieſe Abſicht der Britten, beſonders nachdem ſie über eine Million Dollars nach England geſchickt hatten, als er die Reſte des Heeres mit den Bewohnern von Buenos Ayres verband, und die Britten (12. Aug. 1806) aus dieſer Stadt vertrieb. Mit demſelben Erfolge kämpfte Liniers auch mit der unter Whitelocke (1807) angekommenen bedeutenden brittiſchen Verſtärkung. Zwar drang Whitelocke (5. Jul. 1807) bis in die Stadt Buenos Ayres, mußte ſich aber mit einem Verluſte von 1200 Mann zurückziehen, und bald darauf, nach den Beſtimmungen einer mit Liniers abgeſchloſſenen Capitulation, das ganze ſpaniſche Südamerika verlaſſen. Gleichzeitig verſuchte ein Eingebohrner aus

dem ſüdlichen Amerika, der aber lange in Europa gedient und mit dem brittiſchen Miniſter Pitt häufige Beſprechungen über eine gegen das ſpaniſche Amerika zu richtende Expedition gehabt hatte, der General Miranda (1806) Caraccas und Venezuela, mit Unterſtützung der Britten und Nordamerikaner, zu republikaniſiren, weil beide hier für ihren Handel bedeutende Vortheile erwarteten; doch ſcheiterte damals der Plan des kühnen Abenteurers. —

Von einem andern Charakter war dagegen der Aufſtand der ſüdamerikaniſch-ſpaniſchen Provinzen, als die Nachricht von der Thronveränderung im Jahre 1808 über das Meer gelangte. Napoleon hatte ſeinen Bruder Joſeph, wie es die Könige der bourboniſchen Dynaſtie geweſen waren, zum Könige von Spanien und Indien ernannt; auch wurden nach der neuen ſpaniſchen Verfaſſung vom 6. Juny 1808 22 Deputirte aus den Kolonieen zur Nationalrepräſentation nach Madrid berufen.

Allein Napoleons Dynaſtie war in Südamerika verhaßt, und hätte nicht die im Namen Ferdinands 7 in Spanien regierende Junta die engherzigen Anſichten des Cadixer Kaufmannsſtandes in Hinſicht der ſüdamerikaniſchen Kolonieen berückſichtigt; hätte dieſe Junta den Kolonieen das bewilligt, was ihnen Napoleon und Joſeph anboten; ſo würden die Provinzen, zwar in ihrem Innern und nach ihrer Stellung zu dem europäiſchen Mutterlande neugeſtaltet, vor dem Abfalle aber bewahrt worden ſeyn. Selbſt nach der Rückkehr Ferdinands 7 nach Spanien war es, wegen der häufigen in den Kolonieen ſelbſt eingetretenen Gährungen und Reibungen, noch möglich, wenigſtens die meiſten derſelben für das Mutterland wieder zu gewinnen, wenn man ſie nicht in die vorigen ſtrengen Abhängigkeitsverhältniſſe hätte zurückdrücken wollen, welches über 42,000 Mann Truppen koſtete, die ſchon ſeit 1811 nach Amerika geſendet worden waren.

So blutig und grauſam auch der Freiheitskampf in dieſen Kolonieen ſeit 1810 geführt ward; ſo ging doch aus den erſten funfzehn Jahren dieſes Kampfes als Ergebniß hervor, daß in

demſelben kein einziger Mann mit der geiſtigen Ueberlegenheit, wie Waſhington im nordamerikaniſchen Freiheitskriege, an die Spitze der Geſchäfte ſich ſtellte, und daß Liniers, Miranda, Pueyredon, Rondeau, San Martin, Sarratea u. a., bei ihren vielſeitigen Talenten, doch nicht die Männer waren und ſind, welche, gleich groß im Felde und im Rathe, einen jungen Staat zur feſten innern Ordnung zu bringen vermochten. Nur Bolivar ragte, ausgezeichnet durch perſönliche Eigenſchaften, wie durch große Leidenſchaften und Fehler, über ſie empor.

Dazu kam, daß, wegen der innern Eiferſucht der Provinzen gegen einander und wegen der einzelnen Partheien in den Provinzen, das gemeinſame Band und die Einheit fehlte, welche bei den Nordamerikanern in der denkwürdigen Zeit ihres Strebens nach Freiheit den Ausſchlag gab. Selbſt fremder Einfluß, theils der Nordamerikaner, theils der Britten, theils der bourboniſchen Dynaſtie in Frankreich, wirkte bisweilen auf einzelne politiſche Erſcheinungen in dieſen Provinzen. Anerkannt ward endlich ihre Selbſtſtändigkeit zuerſt von Nordamerika (1822). Großbritannien ernannte Anfangs, zur Sicherung ſeines Handels dahin, Conſuln und Generalconſuln in jenen Staaten (1823); allein am 31. Dec. 1824 erſchien die amtliche Erklärung der brittiſchen Miniſter, „daß ſie, nach wiederhohlt fehlgeſchlagener Verwendung bei der ſpaniſchen Regierung wegen Anerkennung der amerikaniſchen Staaten, die thatſachlich (de facto) unabhängig ſeyen, zu dem Entſchluſſe gekommen wären, Geſchäftsträger nach Columbien, Mexiko und Buenos Ayres zu ſenden, um mit dieſen Staaten Handelsverträge, auf die Grundlage der Anerkennung ihrer Unabhängigkeit, abzuſchließen." *) — Dieſer Schritt erregte bei den europäiſchen Hauptmächten großes Befremden, am meiſten aber in Madrid, obgleich der am 4. Jul. 1823 zu Buenos Ayres zwiſchen der dortigen Regierung und den königlich ſpaniſchen Commiſſarien Peretra und

*) Allg. Zeit. 1825, St. 21.

de la Robla abgeſchloſſene **Präliminarvertrag** *) auf eine künftige Anerkennung der Selbſtſtändigkeit dieſer Staaten von Spanien hinzudeuten ſchien. Denn nach dieſem Vertrage hörten alle Feindſeligkeiten zwiſchen Spanien und den Plataprovinzen auf; die ſpaniſchen Truppen in Peru blieben in ihren Stellungen ſtehen; alle Handelsverhältniſſe — mit alleiniger Ausnahme der Kriegsbedürfniſſe — wurden zwiſchen Spanien und **den** Provinzen hergeſtellt, welche dieſe Uebereinkunft ratificirten, ohne höhere, als die ſchon beſtehenden Abgaben. Der Waffenſtillſtand ſollte 18 Monate mit dreimonatlicher Aufkündigung dauern, und während deſſelben, durch gegenſeitig zu ernennende Commiſſarien, **an einem definitiven Friedensvertrage zwiſchen Spanien und den Staaten des amerikaniſchen Feſtlandes** gearbeitet werden. Zugleich übernahm es die Regierung von Buenos Ayres, ſobald ſie durch das Haus der Repräſentanten zur Ratification dieſer Uebereinkunft ermächtigt ſeyn werde, **die Regierungen von Chile, Peru und den übrigen Provinzen zum Beitritte einzuladen.**

Allein auch dieſe ſcheinbar friedliche Sprache kam zu ſpät, um in der ſpaniſchen Kolonieenwelt des vierten Erdtheils die vorigen Verhältniſſe der Abhängigkeit zu dem europäiſchen Stammlande her zu ſtellen, wie namentlich das Mißlingen des letzten Verſuches Spaniens unter dem Generale **Barradas** gegen Mexico im Sommer 1829 bewies.

854.
Fortſetzung.

Die Erhebung des Bonapartiden auf den ſpaniſchen Thron (1808) ward die Veranlaſſung zu den mächtigen Bewegungen in den ſpaniſch-amerikaniſchen Provinzen, die zwar nicht auf einmal in der Geſammtheit derſelben begannen, bald aber allen dieſen Provinzen ſich mittheilten, obgleich der Charakter des

*) Allgem. Zeit. 1823, N. 288.

Aufſtandes in den einzelnen Provinzen theils von den Männern abhing, welche an die Spitze deſſelben ſich ſtellten, theils von dem Grade der Bildung der in dieſen Provinzen lebenden Kreolen und Europäer, theils auch von der Oertlichkeit der Provinzen, welche die Schauplätze des beginnenden Kampfes wurden.

Als aber die erſte Kunde der großen Bewegung in den ſüdamerikaniſch-ſpaniſchen Provinzen, nach der Thronbeſteigung Joſephs in Spanien, an Joſeph und Napoleon gekommen wär, welche beide damals hinreichend durch den Krieg auf der pyrenäiſchen Halbinſel beſchäftigt wurden; ſo machte der franzöſiſche Miniſter des Innern (1809) deshalb eine wichtige Erklärung bekannt. „Nie werde ſich der Kaiſer, meldete der Miniſter dem geſetzgebenden Körper, der Unabhängigkeit der Nationen auf dem feſten Lande von Amerika widerſetzen; denn dieſe Unabhängigkeit liege in der nothwendigen Ordnung der Ereigniſſe, und ſey auf Gerechtigkeit und das wohlverſtandene Intereſſe aller Mächte gegründet. Man wiſſe, daß Nordamerika ſeine Unabhängigkeit Frankreich verdanke; das letztere habe dazu beigetragen, Nordamerika durch mehrere Provinzen zu vergrößern; Frankreichs Macht ſey nicht abhängig von einem Monopole des Handels; nichts von dem, was das Glück von Amerika begründen könne, ſtehe der Wohlfahrt Frankreichs im Wege. Möchten alſo die Völker von Mexiko und Peru ihre Vereinigung mit dem Mutterlande wünſchen, oder ſich zu einer edlen Unabhängigkeit erheben wollen; Frankreich habe nichts dagegen, wenn dieſe Völker nur in keine Verbindung mit England ſich einließen.“ England hingegen, wenigſtens in dererſten Zeit des Aufſtandes, und die Junta von Cadix, die im Namen Ferdinands 7 ſprach, wollten die ſpaniſchen Provinzen in Amerika für die bourboniſche Dynaſtie erhalten. Die Amerikaner aber begannen den Kampf für ihre Unabhängigkeit mit den in ihrer Mitte noch vorhandenen altſpaniſchen Behörden, welche zum Theile zwiſchen dem Intereſſe der bourboniſchen und der neuen Dynaſtie im europäiſchen Spanien ſchwankten. Deshalb floß in mehrern ſpaniſchen Kolonieen Blut bei dem Aufſtreben dieſer Provinzen zur Freiheit.

Die Erklärung Napoleons wirkte weniger günſtig auf das ſpaniſche Amerika, als man hätte erwarten ſollen. Denn gleichzeitig regte ſich der Geiſt der Freiheit und Unabhängigkeit im Jahre 1810 in Mexiko, in Venezuela, in Buenos Ayres und Chile; ſpäter in Peru, Paraguay und Guatimala. Ueberall aber trug dieſer Geiſt das Gepräge der Oertlichkeit, je nachdem die einzelnen ſpaniſchen Provinzen bereits in der Cultur überhaupt, ſo wie in der bürgerlichen Entwickelung fortgeſchritten waren, und je nachdem die Partheikämpfe zwiſchen den Altſpaniern und den Kreolen unter Einmiſchung der Geiſtlichkeit und der Mönche ſtanden, oder die ſelbſtſüchtigen Zwecke der Partheiführer und ihre bald überſpannten, bald engherzigen politiſchen Anſichten den Ausſchlag dabei gaben. Während im Ganzen in Mexiko und Buenos Ayres, in dem Laufe dieſer Kämpfe, die meiſte Intelligenz ſichtbar ward, bis alle frühere Partheiführer der europäiſch-gebildete Bolivar ſeit ſeinem Auftritte in Venezuela überragte, zeigten Peru und Chile, daß in ihrer Mitte ungleich weniger Cultur in die Verhältniſſe des Bürgerthums eingedrungen war, als in die andern ſpaniſch-amerikaniſchen Länder, welche theils durch ihre geographiſche Lage, theils durch ihre frühern Handelsverbindungen mit dem nordamerikaniſchen Bundesſtaate und mit den wichtigſten Handelsſtaaten Europa's in vielfache Berührung gekommen waren. Deshalb nahm auch die Revolution in Mexiko, Guatimala, Columbia und Buenos Ayres einen andern Charakter an, als in Chile, Peru und in dem ſpäter von Peru getrennten Bolivia; und wieder anders in dem von den Jeſuiten geſtalteten Paraguay. Nur ein gemeinſames Ziel blieb: Unabhängigkeit, und Trennung von Europa, während die Partheihäupter wechſelten, viele derſelben im Sturme der Zeit untergingen, und die politiſchen Farben Anfangs bald royaliſtiſch bald republikaniſch, ſpäter aber, nach Vertreibung der Spanier, bald demokratiſch bald föderaliſtiſch ſich ankündigten.

So wenig es übrigens wahrſcheinlich iſt, daß dieſe Kolonieen je wieder in ihre vormalige Abhängigkeit von Spanien zurückgedrückt werden dürften; ſo wenig dürfte doch auch

bereits in der nächſten Zeit die Herſtellung der innern Ruhe und die feſte Geſtaltung des innern Staatslebens in dieſen neugebildeten Republiken erfolgen. Denn nie werden die Altſpanier mit den Kreolen zu gemeinſchaftlichen Intereſſen verſchmelzen, weil die erſtern die früher von ihnen geübte Herrſchaft nicht zu theilen, und die letztern die vormalige Unterordnung unter die erſtern fernerhin nicht anzuerkennen gemeint ſeyn dürften! Eben ſo wenig wird das noch jetzt lebende Geſchlecht der Geiſtlichen und Mönche die vormals geübte hierarchiſche Gewalt, und die damit verbundene überreiche Pfründenausſtattung verſchmerzen. Sie werden, wie in Europa, jedem Reactionsverſuche bald im Geheimen, bald öffentlich die Hand bieten, namentlich in den noch politiſch-unmündigen Ländern Peru und Chile. Endlich aber wird die Feſtigkeit der neuen Geſtaltung des innern Staatslebens zunächſt davon abhängen, ob in den einzelnen Staaten das Föderativſyſtem, nach dem Beiſpiele des nordamerikaniſchen Bundesſtaates, oder das demokratiſche Element der Einheit des Staatsorganismus, mit Ausſchließung aller beſondern Provinzialverfaſſung und Provinzialregierung, das Uebergewicht erhält. Mag immer für einen Inſularſtaat, wie Hayti, das letztere taugen, und ſelbſt für die 600,000 Bewohner von Paraguay ein durch perſönliche Kraft des Oberhauptes gemilderter Deſpotismus paſſen; ſo wird doch die reine demokratiſche Form, einzig geſtützt auf eine Centralregierung in der Hauptſtadt des Freiſtaates, nie in Republiken gedeihen, die, bei einer mäßigen Bevölkerung, ihre Geviertmeilen nach Hunderttauſenden berechnen. Nothwendig muß dieſes letztere Syſtem in ſo weit ausgedehnten Freiſtaaten zum Losreißen einzelner Provinzen derſelben, und zur Bildung von Duodezrepubliken führen, welche der innern Kraft und der äußern Haltung ermangeln, wie bereits die begonnenen Verſuche in Bolivia, Montevideo, und in einzelnen Provinzen Mexiko's und Columbia's angekündigt haben!

855.

Bundesſtaat Mexiko.

Unter allen neuen Staaten, welche aus vormaligen ſpaniſchen Kolonieen hervorgingen, behauptet Mexiko die erſte

Stelle; man mag dabei entweder ſeine glückliche Lage, nach welcher es zu Nord- und Mittelamerika zugleich gehört, oder die Fruchtbarkeit ſeines Bodens und den Reichthum ſeiner Minen, oder die, bis an 8 Millionen reichende Geſammtzahl ſeiner Bewohner in Anſchlag bringen!

In dieſem ſpaniſchen Vicekönigreiche ſtand der bejahrte Vicekönig Iturrigaray an der Spitze der Verwaltung, als die Kunde von der Thronveränderung in Madrid und von dem Aufſtande des ſpaniſchen Volkes gegen den ihm aufgedrungnen Bonapartiden nach Mexiko gelangte. Er beabſichtigte im Auguſt 1808, nach dem Wunſche des Cabildo von Mexiko, die Zuſammenberufung einer, aus den Abgeordneten aller zum Vicekönigreiche Mexiko gehörenden Provinzen gebildeten, Junta, welcher die Geſtaltung einer einſtweiligen Regierung übertragen werden ſollte, damit das Land von den Gräueln eines Bürgerkrieges verſchont bliebe. Nach dem Willen des Vicekönigs ſollten gleichmäßig Europäer und Kreolen zu dieſer Junta gewählt werden. Dies beleidigte die Altſpanier. Sie bemächtigten ſich ſeiner Perſon, und ſchifften ihn nach Spanien ein. An ſeiner Stelle ward von der Regierungsjunta in Spanien, die damals in Cadix ſich befand, **Venegas** ernannt, welcher partheiiſch für die Altſpanier, und den Kreolen abgeneigt war. Dies veranlaßte eine Verſchwörung gegen ihn, an welcher Geiſtliche und Rechtsgelehrte Antheil nahmen. Ihr Plan ward dem Venegas verrathen, der ſogleich die Verhaftung des Hauptes dieſer Verbindung, des durch Kenntniſſe und politiſchen Tact die Menge überragenden Pfarrers **Hidalgo** zu Dolores verfügte. Allein dieſer, davon benachrichtigt, kam dem Vicekönige zuvor, und ſtellte ſich an die Spitze des Aufſtandes, der am 10. Sept. 1810 zu Mexiko begann. Ihm folgten gegen 30,000 Menſchen, die aber ſchlecht bewaffnet, und ohne Kriegszucht waren. Die Ausſchweifungen derſelben erregten Mißtrauen bei den Kreolen. Dies benutzte **Venegas**, indem er die Macht der Kirche gegen ihn geltend machte, und ihn und ſeine Anhänger **für Ketzer** erklärte. Am 17. Jan. 1811 beſiegte der royaliſtiſche General **Calleja** den Hidalgo bei el Puente de Calderon. Verrathen von ſeinem

eignen Unterfeldherrn Flidoado, ward er am 21. März den Spaniern ausgeliefert, und am 27. Jul. 1811 hingerichtet.

An ſeine Stelle trat der ſtaatskundige Prieſter Morelos, der damals bereits eine neue Verfaſſung für Mexiko beabſichtigte. Er verſammelte einen Congreß von 40 Abgeordneten der Provinzen, welcher im Jahre 1814 die Unabhängigkeit Mexiko's ausſprach, eine demokratiſche Verfaſſung entwarf, und die Regierung dem Morelos, Cos und Liceoga übertrug. Allein die ſpaniſchen Behörden in Mexiko befahlen (1815) das Verbrennen dieſer Verfaſſung, und ſetzten die Todesſtrafe auf die, welche die Abſchriften der Verfaſſung herauszugeben verweigern würden. Mehr, als dieſer Befehl, wirkte die Beſiegung des Morelos bei Talamaca am 18. Nov. 1815, worauf er, wie ſein Vorgänger Hidalgo, als Aufrührer und Ketzer hingerichtet ward. Mit ſeinem Tode löſete ſich der republikaniſche Congreß auf; die ſpaniſche Oberhoheit ward hergeſtellt. — Demungeachtet betrat Mina die Bahn des Hidalgo und Morelos. Zwar floh er nach London; er erſchien aber im Jahre 1817 an der mexikaniſchen Küſte, landete zu Soto la Marina, und bezwang mit einer kleinen Schaar 2000 Royaliſten. Bald wuchs ſein Heer bis auf 15,000 Mann, womit er den Vicekönig Apodaca bedrohte. Doch ward er beim Recognoſciren gefangen genommen und hingerichtet! Es zerſtreuete ſich ſein Heer nach dieſem Vorgange; allein die Grundſätze der Freiheit und das Streben nach Unabhängigkeit hatte ſich bereits zu weit verbreitet, um ganz erlöſchen zu können. Ein kühner, übereilter Mann, der Oberſte Auguſtin Iturbide (der Murat Mexiko's) ward von dem Vicekönige Apodaca beauftragt, die zu Acapulco ausgebrochene Gährung zu dämpfen. Iturbide aber trat auf die Seite derer, die er bekämpfen ſollte, und die neue Ordnung der Dinge, die damals in Spanien, durch die von Quiroga und Riego bewirkte Annahme der Verfaſſung der Cortes begann, veranlaßte, daß von den Cortes der ſpaniſche General Odonoju als Vicekönig nach Mexiko geſandt ward. Dieſer ſah ſich genöthigt, mit Iturbide am 24. Aug. 1821 einen Vertrag zu Cordova abzuſchließen, nach

welchem die Unabhängigkeit Mexiko's anerkannt, auf den Thron von Mexiko aber entweder der König von Spanien ſelbſt, oder ein Prinz ſeines Hauſes, doch unter der Bedingung, in Mexiko zu regieren, berufen ward. Dieſer Vertrag war ein Seitenſtück zu den gleichzeitigen Vorgängen in Braſilien.

856.

Fortſetzung.

In Angemeſſenheit zu dieſem Vertrage ward eine einſtweilige Junta zu Mexiko gebildet, die eine Regentſchaft von fünf Mitgliedern, und den Iturbide am 28. Sept. 1821 zum Generaliſſimus der Land- und Seemacht des mexikaniſchen Kaiſerthums ernannte. Als aber die ſpaniſchen Cortes, bei ihren engherzigen Anſichten in Beziehung auf die Kolonieen (wie gleichzeitig die portugieſiſchen Cortes in Hinſicht auf Braſilien), den Vertrag von Cordova nicht anerkannten; ſo erklärte der ſouveraine Congreß von Mexiko die Unabhängigkeit und Trennung Mexiko's von Spanien. Zugleich ernannte er am 18. Mai 1822 — doch gegen den Willen der Regentſchaft — den Iturbide zum Kaiſer von Mexiko (Auguſtin 1), und deſſen Sohn ſpäter zum kaiſerlichen Prinzen, wodurch die Regierung des Staates den Charakter der Erblichkeit erhalten ſollte. Allein die Regierung Iturbide's war ſo fehlerhaft, und der republikaniſche Geiſt ſo vorherrſchend, daß der am 31. März 1823 neu zuſammengetretene Congreß zu Mexiko, unter der Leitung der Generale Vittoria und Guerrero, die vollziehende Gewalt einer Regentſchaft von drei Mitgliedern übertrug, worauf am 19. Apr. Iturbide die kaiſerliche Würde niederlegte, und, mit einer zugeſicherten jährlichen Penſion von 25,000 Piaſtern auf Lebenszeit, nach Italien ſich einſchiffte. Der mexikaniſche Congreß erklärte darauf (16. Dec. 1823), daß die Regierungsform eine aus Föderativſtaaten beſtehende Republik ſey, und erklärte (4. Oct. 1824) die neue Verfaſſung für das Grundgeſetz des (aus 19 Provinzen beſtehenden) Bundesſtaates.

Die nordamerikaniſche Bundesverfaſſung ward, im Allgemeinen, das Vorbild der mexikaniſchen. Die Republik führt den Namen: vereinigte mexikaniſche Staaten. Es giebt drei Bundesgewalten: die vollziehende, geſetzgebende und richterliche. Jeder Staat giebt ſich ſeine Verfaſſung, und ernennt ſeine innern Gewalten. Der geſetzgebende Körper beſteht aus dem Hauſe des Senats und der Deputirten. Ein Diſtrict, der zwiſchen 40,000 und 80,000 Seelen zählt, ſendet einen Deputirten. Zu dieſem Zwecke wird aller zehn Jahre ein Cenſus veranſtaltet. Die Wahl eines Deputirten gilt auf zwei Jahre. Jeder Staat ernennt zwei Senatoren. Der Congreß iſt jährlich verſammelt vom 1. Jan. bis 15. Apr. — Die vollziehende Gewalt ruht in den Händen des Präſidenten. Jeder Staat ernennt zu dieſer Stelle zwei Candidaten, wovon einer wenigſtens nicht zu demſelben Staate gehören darf, von welchem er gewählt wird. Der, welcher die meiſten Stimmen erhält, wird vom Congreſſe zum Präſidenten erklärt. Seine Würde, ſo wie die des Vicepräſidenten, dauert vier Jahre. Der Präſident ernennt und entläßt die Staatsſecretaire, beſetzt alle Stellen in der Land- und Seemacht, verfügt auf den Rath des Congreſſes über die öffentliche Macht, kann den Congreß außerordentlich verſammeln, und ſorgt für die Handhabung des Rechts und der Geſetze. Während der Congreßſitzungen ſtehet ihm ein Rath, aus der Hälfte des Senats zuſammengeſetzt, zur Seite. — Die richterliche Bundesgewalt beſtehet aus einem höchſten Gerichtshofe von 11 Mitgliedern, getheilt in drei Kammern. Die Richter werden, wie der Präſident, durch die Mehrheit der Stimmen der verſchiedenen Staaten gewählt. Die Attribute dieſes hohen Gerichtshofes ſind: die Streitigkeiten der verſchiedenen Staaten unter einander zu vernehmen, ſo wie die, welche zwiſchen den Bürgern und den Behörden der einzelnen Staaten eintreten; die Auslegung der Geſetze des Congreſſes, bei eingetretener Meinungsverſchiedenheit, zu beſtimmen, über die Gerichtsbarkeit der verſchiedenen Tribunale in der Union zu entſcheiden, und alle Verbrechen der Senatoren, Deputirten, Geſandten, Conſuln, ſo wie der höhern Regierungsbeamten

zu richten, ohne daß von ihm appellirt werden kann. — General Vittoria ward am 31. Jan. 1824 Präſident der Republik Mexiko. — Iturbide aber, zu ſehr auf ſeine in Mexiko fortdauernden Verbindungen unter dem Heere und der Geiſtlichkeit bauend, verließ Italien und ging nach England, wo er ſich (11. Mai 1824) nach Mexiko einſchiffte. Benachrichtigt von dieſem Vorgange, erklärte ihn der Congreß von Mexiko (28. Apr.) in die Acht als Verräther des Vaterlandes; und als er (15. Jul.) wirklich bei Soto la Marina auf mexikaniſchem Boden erſchien, ward er vom Generale de la Garza gefangen genommen, und (19. Jul.) zu Padilla, in Angemeſſenheit zu ſeiner Achtserklärung, erſchoſſen. — Nach ſeinem Tode ſchien das neue politiſche Syſtem des mexikaniſchen Bundesſtaates ſo befeſtigt, daß England am 6. Apr. 1825 mit Mexiko einen Handelsvertrag, auf die Grundlage der von England am 31. Dec. 1824 ausgeſprochenen Anerkennung der Unabhängigkeit Mexiko's, Columbia's und Buenos Ayres abſchloß.

857.

Fortſetzung.

Durch die Uebergabe des Schloſſes San Juan de Ulloa (19. Nov. 1825) ward das Gebiet der Republik völlig von den Spaniern befreit. Das Jahr 1826 blieb ohne innere Bewegungen; denn die Mexikaner und die in der Republik lebenden Altſpanier hatten gleichmäßigen Antheil an den öffentlichen Aemtern. Aus der Mitte der letztern waren mehrere als Mitglieder des Congreſſes, der Miniſterien, der Behörden und im Militair angeſtellt. Allein die fortdauernde Weigerung Ferdinands 7, die Selbſtſtändigkeit der Republik anzuerkennen, und ein Rundſchreiben des Papſtes an die Mexikaner, dem Mutterlande ſich zu unterwerfen, bewirkten neue Unruhen und gegenſeitiges Entfremden; denn die im Dienſte der Republik ſtehenden Spanier wünſchten, im Einverſtändniſſe mit der Geiſtlichkeit, die Herſtellung der Verbindung mit Spanien, obgleich die allgemeine Stimme in den Verwaltungsbehörden der meiſten Provinzen dieſem Plane und

der Abſchließung eines Concordats mit Rom abgeneigt war. Der vom Congreſſe mit dem letztern Gegenſtande beauftragte Ausſchuß beauftragte den an den Papſt beſtimmten Abgeſandten', zu erklären, daß die Regierung den Wunſch habe, in Glaubensſachen der Leitung des Papſtes zu folgen, und ihm „als freiwilliges Geſchenk" — nicht aber als ſchuldigen Tribut — eine Geldſumme zu zahlen; doch ſey es nöthig, aller zehn Jahre eine Deputation zu ernennen, welche, ohne Einmiſchung des Papſtes, die Angelegenheiten der kirchlichen Diſciplin feſtſetzen ſolle.

Noch dauerten dieſe Unterhandlungen fort, als der Mönch Arena, der ſich einen Abgeſandten und Bevollmächtigten Ferdinands 7 nannte, im Einverſtändniſſe mit mehrern Altſpaniern, „im Namen Spaniens und der Religion" eine Gegenrevolution durchführen wollte. Zwar ſcheiterte die Verwirklichung derſelben durch Arena's Verhaftung und Hinrichtung; allein die Regierung und die Mexikaner beobachteten, ſeit dieſer Zeit, die Spanier mit Mißtrauen, welche im Beſitze großer Reichthümer, und den Kreolen auch im Ganzen an Kenntniſſen überlegen waren. Der Congreß beſchloß darauf (14. Mai 1827), die Spanier aus den Stellen im Heere, bei der Poſt und der Mauth zu entfernen, bis Mexiko's Unabhängigkeit von Spanien anerkannt worden wäre. Die Maſſe des Volkes nahm dieſen Beſchluß mit allgemeiner Zuſtimmung auf.

Nach der Erneuerung der innern Reibungen zwiſchen beiden Theilen, beſchloß (Oct. 1827) der Congreß die Vertreibung aller ſpaniſchen Geiſtlichen aus dem Gebiete der Republik, und die Einziehung ihrer Güter zur Verwendung für die mexikaniſche Geiſtlichkeit. — In dieſer Zeit nahmen die beiden Partheien die Namen Freimaurer von Schottland (Escocesos) und von York (Yorkinos) an. Zu der ſchottiſchen Parthei gehörte der größte Theil der höhern Geiſtlichkeit, die Altſpanier, die Ariſtokraten, die, welche einen Prinzen aus der Dynaſtie Bourbon auf den Thron erheben wollten, und die, welche ſtatt des Föderativſyſtems der neunzehn Provinzen, die Einführung eines Centralſyſtems beab-

ſichtigten. Die Yorkinos beſtanden aus der Volkspartheí, den meiſten Eingebohrnen, und vielen Mitgliedern der Regierung. Mit ihnen war Poinſett, der Geſandte Nordamerika's, einverſtanden. Die vom Congreſſe gegen die ſpaniſchen Geiſtlichen ergriffene Maasregel ward bald darauf auf alle übrige Spanier ausgedehnt, ſo daß nur diejenigen Kaufleute in Mexiko bleiben durften, welche bereits ſeit acht Jahren daſelbſt ſich befanden und anſäſſig waren.

858.

Fortſetzung.

Dies führte zu der Verſchwörung des Vicepräſidenten, des Generals Bravo, welcher der Parthei der Schotten die Herrſchaft verſchaffen wollte, am 1. Jan. 1828 Mexiko heimlich verließ, und Truppen zu Tulanciugo ſammelte. Der Präſident Vittoria erklärte die Sicherheit der Republik in Gefahr; der General Guerrero zog gegen die Maſſen des Bravo, beſiegte ſie, und machte den General Bravo zum Gefangenen, der nach Guatimala verwieſen ward. Alle bei dieſem Aufſtande betheiligte Spanier mußten Mexiko verlaſſen; nur einigen reichen ſpaniſchen Kaufleuten ward verſtattet, zu bleiben.

Bald darauf begannen neue Bewegungen über die Wahl des Präſidenten nach den abgelaufenen vier Amtsjahren des Präſidenten Vittoria. Die Schotten wollten den Kriegsminiſter Pedrazza, die Yorkinos den General Guerrero zum Präſidenten. Bei der Wahl (Sept. 1828), welche zum Theile durch Beſtechung der Spanier entſchieden ward, erklärten ſich eilf Staaten für Pedrazza, acht für Guerrero. Dagegen erhoben ſich die Yorkinos. Der General Santa-Anna und der Oberſt Gomez ſtellten mit einem Heerestheile ſich zwiſchen Mexiko und Vera-Cruz auf, erklärten Pedrazza's Wahl für ungültig, und verlangten die Ernennung des Guerrero zum Präſidenten. Allein der Präſident Vittoria ward vom Congreſſe mit außerordentlicher Vollmacht bekleidet, und genöthigt, den General Santa-Anna

außer dem Geſetze zu erklären, dafern er nicht ſogleich die Waffen niederlegen würde. Zugleich ward der General Ricon mit 5000 Mann gegen ihn geſandt. Allein Santa-Anna zog ſich nach Oaxaca, und gewann den ſüdlichen Theil der Republik für ſich.

Dagegen bemächtigten ſich (30. Nov. 1828), unter Anführung des Generals Lobato, die Yorkinos zu Mexiko des Zeughauſes und der Batterieen, und bewaffneten die Milizen, welche für Guerrero ſtimmten, und Pedrazza's Wahl für ungeſetzlich erklärten. Beide Partheien ſtritten (2. und 3. Dec.) in der Hauptſtadt gegen einander; am 4. Dec. ſiegten die Milizen, und die Plünderung vieler Kaufmannshäuſer war die Folge dieſer Auftritte. Erſt am 8. Dec. ward die Stadt beruhigt, die von Pedrazza und den Behörden verlaſſen worden war. Schon am 6. Dec. waren, durch neue Wahl, die Anhänger des Guerrero in die Regierung getreten. Die neue Regierung beruhigte die Fremden durch feierliche Zuſage; Santa-Anna, und andere militairiſche Befehlshaber, erkannten die neue Regierung an. Pedrazza verzichtete auf ſeine Ernennung, und Guerrero, vom Congreſſe am 1. Jan. 1829 als künftiger Präſident beſtätigt, trat dieſe Würde am 8. Apr. 1829 an. Der Congreß ſprach (20. März 1829) die Vertreibung der Spanier aus Mexico aus, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche für die Unabhängigkeit der Republik geſtritten und ihr unverkennbare Beweiſe ihrer Treue gegeben hätten. Dieſer Sieg der Yorkinos bewirkte die Auswanderung von 22,000 Spaniern aus Mexiko. Dennoch dauerte die Verbindung der hohen Geiſtlichkeit und der Ariſtokraten mit Madrid fort, und ſo geſchah es, daß (17. Jun.) der Gouverneur der Inſel Cuba, Vives, an die Bewohner „Neuſpaniens" eine Proclamation erließ, worin er die Ankunft eines vom Generale Barradas geführten ſpaniſchen Heeres in Neuſpanien ankündigte, „um die vorige Ordnung der Dinge herzuſtellen." Die Summen zu dieſer Expedition hatten die vertriebenen Spanier und die Kaufleute zu Cadix aufgebracht. Am 27. Jul. 1829 landeten dieſe von Barradas befehligten, größtentheils aus Negern und

Mulatten gebildeten, Maſſen von 3000 Mann beim Cabo Roxo. Sie vertheilten Aufrufe, verſprachen allen denjenigen Geldunterſtützungen, welche ihnen ſich anſchließen würden, und zogen nach der Stadt Tampico. Gegen ſie zog aber der General Santa-Anna, der am 11. Sept. den General Barradas zu einer unrühmlichen Capitulation für die Spanier nöthigte, deren Plan zur Eroberung Mexikos völlig geſcheitert war. Selbſt der General Bravo war aus ſeinem Exile zur Unterſtützung des bedrohten Vaterlandes herbeigeeilt.

Sogleich nach dieſem entſcheidenden Schlage (15. Sept.) hob der Präſident Guerrero die Sklaverei im ganzen Umfange der Republik auf; doch ſollten die Eigenthümer der bisherigen Sklaven entſchädigt werden, ſobald es die Lage der Finanzen der Republik verſtatten würde. — Kaum war aber dieſe, von Spanien aus drohende, Gefahr für Mexiko beſeitigt, als im Innern ſelbſt die beiden Hauptpartheien der Eskoſeſos und der Yorkinos von neuem einander ſcharf gegen über traten. Der für die Zeit des ſpgniſchen Angriffes mit außerordentlicher Macht bekleidete Präſident Guerrero, der bei ſeiner Wahl die Stimmen vieler Provinzen gegen ſich gehabt hatte, ſollte von der Regierung entfernt werden. Es brach daher der Vicepräſident, General Buſtamente, mit dem Reſerveheere, das ſeit der Niederlage der Spanier zu Jalapa ſtand, nach Puebla auf, um den Präſidenten Guerrero zu ſtürzen. Der General Quintanar war mit Buſtamente einverſtanden. Quintanar, an der Spitze eines Heerestheiles, leitete den am 22. Dec. 1829 in der Hauptſtadt ausbrechenden Aufſtand. Guerrero ſah ſich genöthigt, Mexiko zu verlaſſen; er ernannte aber, nach der Verfaſſung, für die Zeit ſeiner Abweſenheit einen Stellvertreter in dem Miniſter Bocanegra. Als aber die Anführer der Truppenmaſſe des Regierungspallaſtes (23. Dec.) ſich bemächtigten und die Mitglieder der Regierung ſich verſammelt hatten, ward eine einſtweilige Regierung aus drei Perſonen gebildet: aus dem Präſidenten des höchſten Gerichts Vales, dem Generale Quintanar und Lucas Alaman. Ob nun gleich Guerrero ins Privatleben zurücktrat; ſo iſt

doch durch dieſen Sieg der einen Parthei der Ausgang des Kampfes zwiſchen beiden Partheien noch nicht entſchieden, und eben ſo wenig eine feſte Unterlage der neuen Verfaſſung und Regierungsform gelegt.

859.

Bundesrepublik von Central-Amerika. (Guatimala.)

Zwiſchen Mexiko und Columbia in der Mitte, blieb die Provinz Guatimala fortdauernd in der frühern Abhängigkeit von Spanien, nachdem bereits die beiden erſten Freiſtaaten ihre Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit erkämpft hatten. Als ſie aber von allen vormaligen ſpaniſchen Kolonieen vereinzelt da ſtand, ohne auf Schutz und Unterſtützung von dem europäiſchen Stammlande rechnen zu können, ſprach auch Guatimala am 24. Apr. 1821 die Trennung von Spanien aus. Die zuſammengetretene Nationalverſammlung dieſes Landes erklärte daſſelbe am 25. Sept. 1821 für ſelbſtſtändig und unabhängig, und gab demſelben am 1. Jul. 1823 den Namen der vereinigten Provinzen des mittlern (Central-) Amerika, ohne weder an Mexiko, noch an Columbia ſich anzuſchließen. Doch erkannten beide Nachbarſtaaten bereits im Jahre 1824 Guatimala als ſelbſtſtändig an, und traten mit dieſem Freiſtaate durch Verträge zuſammen. Der Name des Staates ward aber in der neuen Verfaſſung, welche das Volk am 22. Nov. 1824 annahm, in die Benennung „Bundesrepublik von Central-Amerika" (republica federal de Centro America) verwandelt, wodurch man die Eiferſucht der einzelnen Bundestheile — der Staaten von Salvador, Honduras und Nicaragua — gegen die Provinz Guatimala beſeitigen wollte. —

Der junge Freiſtaat hatte vor den übrigen neuen Freiſtaaten das Glück, weder durch innern Kampf, noch durch äußern Angriff ſeine Selbſtſtändigkeit durch Blut zu verſiegeln, wenn

gleich auch in dieſem Freiſtaate die Umtriebe der einander entgegen ſtehenden Partheien nicht fehlten. — Die Verfaſſung des Freiſtaates iſt demokratiſch-föderativ. Die einzelnen fünf vereinigten Staaten ſind ſouverain; doch dürfen ihre beſondern Verfaſſungen der allgemeinen Bundesverfaſſung nicht widerſprechen. Die Sklaverei ward aufgehoben. Die geſetzgebende Gewalt ruht auf einem Congreſſe, der in die beiden Kammern des Senats und der Repräſentanten zerfällt. Die vollziehende Gewalt leitet ein auf vier Jahre gewählter Präſident. Zum erſten Präſidenten ward Manuel Joſe Arce ernannt. Die Geſammtbevölkerung des Freiſtaates umſchließt ungefähr 2 Millionen Menſchen.

860.

Freiſtaat Columbia.

Gleichzeitig mit dem in Merico und Buenos Ayres erwachten Streben nach der Trennung von Spanien, regte ſich derſelbe Geiſt auch in der Provinz Caraccas, nachdem in Amerika die Kunde von der Abreiſe der ſpaniſchen Regierungsjunta zu Sevilla nach der Inſel Leon bei Cadix angelangt war. Man bemächtigte ſich (19. Apr. 1810) der ſpaniſchen Behörden in der Stadt San Jago und in Venezuela, nahm ſie gefangen, und ſchiffte ſie nach Cuba ein. An die Stelle der ſpaniſchen Beamten trat eine einſtweilige Junta, gebildet aus 23 Eingebohrnen. Sie hob mehrere drückende Abgaben, den Sklavenhandel, und den bis dahin von den Indianern erpreßten Tribut auf, befreiete viele Gefangene, und ließ den Truppen, welche auf ihre Seite traten, doppelten Sold bezahlen.

Am 2. März 1811 verſammelten ſich 50 Abgeordnete der Provinzen von Venezuela, (von Margarita, Merida, Cumana, Varinas, Barcellona, Truxillo und Carracas) zu einem Generalcongreſſe, der zu Caraccas gehalten ward. Er beſchloß, dem Staate eine neue Verfaſſung zu geben, und

die Mehrheit erklärte ſich für eine ähnliche Staatsform, wie die von Nordamerika. Am 23. Dec. 1811 ward die, von einer Commiſſion bearbeitete, neue Verfaſſung vom Congreſſe angenommen. Nach derſelben galt die katholiſche Religion als Staatsreligion; der Congreß ſollte in zwei Häuſer, den Senat und die Kammer der Abgeordneten, getheilt, ihm das Recht des Krieges und Friedens beigelegt, die vollziehende Gewalt aber drei gewählten Perſonen mit dem Rechte übertragen werden, die Heerführer zu ernennen, und die Verwaltung der öffentlichen Abgaben zu leiten. Die Mulatten ſollten aller Staatsämter fähig gehalten, die Indianer gebildet, und der Sklavenhandel für immer abgeſchafft werden.

In Angemeſſenheit zu dieſer neuen Verfaſſung trat der Congreß im März 1812 zu Valencia zuſammen. Doch in demſelben Monate (26. März) zerſtörte ein furchtbares Erdbeben die Städte Caraccas, Merida und Valencia; 20,000 Menſchen verloren dabei ihr Leben. Weil aber dieſes Erdbeben am grünen Donnerſtage während des Gottesdienſtes erfolgte; ſo benutzte die — über die Verkürzung ihrer Rechte erbitterte — Geiſtlichkeit dieſen traurigen Vorgang zur Aufwiegelung des Volkes gegen die neue Verfaſſung. Die Spaniſch-Geſinnten gewannen von neuem das Uebergewicht, beſetzten die Trümmern von Caraccas, ließen mehr als 1000 Republikaniſch-Geſinnte verhaften, und zum Theile nach Cadix und Ceuta abführen. Unter ihnen war auch der General Miranda, der (1816) ſein Leben in einem Kerker zu Cadix endigte.

Wahrſcheinlich hätte damals Venezuela für Spanien erhalten werden können, wenn nicht die Härte des von der ſpaniſchen Parthei geübten Reactionsſyſtems und die fortdauernden Einkerkerungen die Gemüther der Eingebohrnen von neuem aufgeregt hätten. Was Marino gegen den General Monteverde begann, ſetzte Bolivar in einem großartigen Geiſte fort. So wenig auch noch über ſeine Geſinnungen und über ſeine perſönlichen Plane ein unbefangenes Urtheil möglich iſt; ſo bleibt doch durch das, was er that, ſein Name in den Jahrbüchern der Geſchichte Südamerika's unver-

geßlich. Es mag die Nachwelt aber einſt über ihn entſcheiden, ob Washingtons oder Napoleons Geiſt auf ihm ruhte!

Bolivar bereiſete in ſeiner Jugend Spanien, Frankreich und Italien, und befand ſich, als Abgeordneter der Junta von Caraccas, in London, als ihn die Reaction in ſeinem Vaterlande dahin zurückführte. Nach Miranda's Capitulation ging er nach Carthagena, und trat, unterſtützt von dem Congreſſe zu Neu-Granada, an die Spitze der Republikaner gegen die Spanier. Er beſetzte (4. Aug. 1813) Caraccas.

861.

Fortſetzung.

In dem Vicekönigreiche Neu-Granada begann der Aufſtand gegen die Spanier, gleichzeitig mit dem zu Caraccas; in der Hauptſtadt Santa Fé de Bogota bildete ſich bereits im July 1810 eine Junta, von welcher der Vicekönig Amar, nebſt andern ſpaniſchen Behörden, verhaftet und nach Spanien eingeſchifft ward. Allein nicht alle Provinzen dieſes Vicekönigreiches dachten republikaniſch; die Provinz Santa Martha blieb der Mittelpunct der Royaliſten, die nicht ohne Erbitterung mit den Republikanern kämpften. Doch erklärte ſich die Provinz Cundinamarca für den Congreß von Neu-Granada, und Bolivar ward Generalcapitain von Venezuela und Neu-Granada zu der Zeit, wo der General Morillo mit einem ſpaniſchen Heere von 10,000 Mann an den Küſten von Venezuela landete, und die Royaliſten den größten Theil der Provinz Carthagena erobert hatten. Die Grauſamkeiten, welche die Generale der Royaliſten, Monteverde und Salomon, beſonders aber Morillo, ſich erlaubten, verſtärkten die Sache und die Heere der Republikaner. Morillo eroberte Carthagena und Santa Fé de Bogota; doch litt ſein Heer unter den Einflüſſen des Klima und bei der verzweiflungsvollen Gegenwehr der Republikaner. Schon hatte der Schotte Mac Gregor (20. Sept. 1816) den Morillo bei Barcellona beſiegt, als Bolivar mit neuen Maſſen auftrat, die ſich aus Britten und andern Europäern gebildet hatten. Noch war

aber die Sache der Freiheit nicht entſchieden, als am 15. Febr. 1819 die Abgeordneten von Venezuela und Neu=Granada zu St. Thomas de Auguſtura zu einem Congreſſe zuſammen traten, welcher den Bolivar mit dictatoriſcher Gewalt bekleidete, und, nach Bolivars Siege bei Bojaca (7. Aug. 1819), die Vereinigung der beiden Republiken Venezuela und Neu=Granada zu Einem Freiſtaate, unter dem Namen Columbia ausſprach. Dieſer neue Staat ward in drei Provinzen eingetheilt: Venezuela, Quito und Cundinamarca, mit den Hauptſtädten: Caraccas, Quito und Bogota. Der Name Neu=Granada ſollte erlöſchen. Zwar erhielten dieſe drei Länder eine beſondere Verwaltung; allein ihre Geſammtheit ſollte kein Föderativſyſtem (wie Nordamerika und Mexiko), ſondern eine Centralrepublik bilden. In dieſem Sinne ward auch, nachdem Bolivars Siege den General Morillo zur Abſchließung eines Waffenſtillſtandes zu Truxillo (25. Nov. 1820) genöthigt, und Bolivar und Paez den Nachfolger Morillo's, den ſpaniſchen General La Torre, (24. Jun. 1821) bei Carabobo geſchlagen hatten, von dem zu Cucuta (18. Jul. 1821) neuverſammelten Congreſſe die neue Verfaſſung der Republik am 30. Aug. 1821 *) bekannt gemacht. Sie trug den Charakter einer repräſentativen Demokratie. Die geſetzgebende Gewalt ward einem Congreſſe übertragen, der in den Senat und das Haus der Repräſentanten getheilt und berechtigt ward, die Ausgaben und Einnahmen, die Staatsanleihen, die Truppenaushebungen, die Ernennung zu den Staatsämtern, und über Krieg und Frieden zu beſtimmen. Für die Ausübung der vollziehenden Gewalt ward auf vier Jahre ein Präſident und Vicepräſident gewählt, die einmal wieder gewählt werden konnten. Der Präſident, als Vertreter der vollziehenden Gewalt, ſollte den Congreß zuſammen berufen, das Heer befehligen, nach den Beſchlüſſen des Congreſſes Krieg erklären,

*) Sie ſteht Auszugsweiſe in Mollien's Reiſe nach Columbia; überſ. von Fr. Schöll. (Berl. 1825. 8. S. 267. Vgl. Cochrane's Reiſe in Columbia. Jena, 1825. 8. S. 131.

und Frieden ſchließen, die Miniſter und Geſandten ernennen, und zuerkannte Strafen mildern; auch konnte er die Erhebung eines Geſetzesentwurfes zur geſetzlichen Kraft durch ſein Veto — aber nur einmal — verhindern. Denn wenn derſelbe Entwurf zum zweitenmale vom Congreſſe mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen angenommen werden würde; ſo ſollte er als Geſetz gelten.

Bolivar, deſſen Würde als Dictator verlängert und dem, nach der Verdrängung des ſpaniſchen Generals Morales aus Maracaibo und Puerto Cabello (Aug. und Nov. 1824), der Beiname des Befreiers gegeben ward, erkannte, nach der völligen Befreiung Columbiens von den Spaniern, die Nothwendigkeit, die Reſte der ſpaniſchen Macht auch in den benachbarten Freiſtaaten zu vernichten, und, wo möglich, die innern Zwiſte derſelben zu beſeitigen. Er nahm die ihm angetragene Würde eines Präſidenten (1. Oct. 1824), doch mit dem Verſprechen an, daß ſeine Gewalt, nach erkämpftem Frieden, erlöſchen ſolle, „weil er ſelbſt fühle, daß ein Mann, wie er, der Souverainetät des Volkes gefährlich ſey, und weil er Bürger zu bleiben wünſche, damit er und alle andere frei blieben.“

Es gelang dem Bolivar und den von ihm beauftragten Feldherren der Columbier, Peru und Chili von den ſpaniſchen Truppen zu befreien, und die politiſche Unabhängigkeit beider Länder zu begründen und zu ſichern. Unter ſeiner Mitwirkung trennte ſich aber Oberperu von der Republik Peru, und nahm (1825) den Namen Bolivia an. Bolivar ward zum Oberpräſidenten und Protector dieſes neugebildeten Staates ernannt.

862.

Fortſetzung.

Allein nicht blos in Peru bildete ſich eine mächtige Gegenpartheí gegen Bolivar; in Columbia ſelbſt ward er bei Vielen des geheimen Strebens nach der Erblichkeit der Regentenwürde verdächtig, ſo wie die von ihm, dem Staate

gegebene, Verfaſſung, welche den Charakter einer Centralrepublik trug, allen denen mißfiel, die, nach dem Vorgange Nordamerika's und Mexiko's, die Geſtaltung eines Föderativſyſtems den Bedürfniſſen und geographiſchen Verhältniſſen der über einen ſehr großen Flächenraum ausgedehnten Republik Columbia für angemeſſener hielten. Schon beabſichtigten die Provinzen Venezuela und Apure, unter Anführung des Generals Paez (16. Nov. 1826), die Trennung von Columbia, und die Erhebung Venezuela's zu einem unabhängigen Staate. Kaum war aber am 14. Nov. Bolivar nach Bogota zurückgekehrt, als er am 23. Nov. in Angemeſſenheit zu dem 128ſten Artikel der Verfaſſung erklärte, daß er, zur Wiederherſtellung der Nationalintegrität, zur Verhütung eines Bürgerkrieges und zur Beſchützung des Staates vor einem auswärtigen Kriege, eine außerordentliche Vollmacht — d. h. die Dictatur — übernähme. In Angemeſſenheit zu dieſer Vollmacht ſetzte er die Ausgaben des Staates von 12 Millionen auf 4 Millionen herab; er verminderte das beſoldete Heer, und errichtete Milizen; zwei Miniſterien ſollten eingehen, und die Einkünfte der hohen Geiſtlichkeit herabgeſetzt, auch ſollte die Zahl der Angeſtellten vermindert und die Nationalſchuld getilgt werden. Bolivar reiſete darauf nach Venezuela und Carthagena.

Während ſeiner Abweſenheit leitete der Vicepräſident Santander die Regierung. Santander, der auf die Seite der Gegner Bolivars getreten war, die hauptſächlich aus einſichtsvollen, aber aufgeregt republikaniſch geſinnten, Advocaten beſtanden, berief, im Namen des Congreſſes, (3. Aug. 1827) einen Nationalconvent zum 2. März 1828 nach Ocaña, welcher die Verfaſſung des Freiſtaates prüfen und abändern ſollte. Während zu Ocaña dieſer Nationalconvent (Apr. 1828) verſammelt war, befand ſich Bolivar zwei Tagereiſen davon zu Bucaromango. Die Mehrheit der Verſammlung war gegen ihn, und theilte Santanders Anſichten. Allein die Parthei Bolivars, zu welcher die Geiſtlichkeit gehörte, fand ihren Stützpunct in ſeinem Schwager Briceno Mendez, und konnte auf die Truppen rechnen. Nach mehrern ſtürmiſchen Sitzungen

trennte ſich die Minorität (21 gegen 35) von der Verſammlung, und erklärte in einem Aufrufe an das Volk, daß ſie an den Beſchlüſſen, welche gegen das Intereſſe der Republik wären, keinen Antheil nehmen könne. Die Verſammlung, durch dieſe Trennung nicht mehr vollzählig, löſete ſich auf.

Kaum war die Kunde von dieſem Ereigniſſe nach Bogota gekommen, als der Magiſtrat und das Volk dieſer Hauptſtadt ſich verſammelten, und am 17. Juny 1828 den Bolivar zum höchſten Oberhaupte der Republik ausriefen. Die Municipalitäten der meiſten Landſtädte folgten dieſem Beiſpiele. Der Vicepräſident Santander verlangte Päſſe, um die Republik zu verlaſſen; allein Bolivar verweigerte ihm dieſelben, weil er zuvor ſeine Stelle als Vicepräſident niederlegen und von ſeiner Verwaltung Rechenſchaft ablegen müſſe. In Eil erſchien zu Bogota am 29. Aug. 1828, unter dem Namen eines Organiſationsdecrets, eine neue Verfaſſung, von dem Befreier-Präſidenten gegeben, welche der franzöſiſchen Verfaſſung vom Jahre 1799 nachgebildet war, und dem Bolivar bis zum Januar 1830 eine ähnliche Macht übertrug, wie jene franzöſiſche Verfaſſung dem damaligen erſten Conſul Bonaparte.

Noch bevor dieſe Verfaſſung bekannt gemacht ward, erklärte Bolivar am 3. Jul. 1828 dem Freiſtaate Peru den Krieg, weil man in Peru den Präſidenten, wegen der Losreißung Bolivia's von Peru, haßte, und ihn beſchuldigte, er wolle Columbia, Peru und Bolivia unter einer monarchiſchen Regierungsform vereinigen. Zugleich hatten die Peruaner die Grenzen Columbia's überſchritten. Am 26. Febr. 1829 beſiegte aber der columbiſche Obergeneral der Südarmee, Ignacio Torres, die Peruaner unter dem Feldherrn Plaza bei Portele, und machte den Plaza und eine bedeutende Anzahl ſeiner Officiere zu Gefangenen. Der Friede zwiſchen Columbia und Peru ward am 22. Sept. 1829 auf die vorigen Verhältniſſe hergeſtellt.

Allein während dieſes Krieges gegen Peru bedrohte zuerſt eine Verſchwörung, und ſpäter der Aufſtand eines Generals, das Leben Bolivars und die innere Ruhe des Staates. Die

Verſchwornen, an deren Spitze der Vicepräſident Santander, der General Padilla, und mehrere Staatsmänner ſtanden, beabſichtigten in der Nacht vom 25—26. Sept. 1828 die Ermordung Bolivars zu Bogota, wo eine dafür gewonnene Artilleriebrigade die Garde Bolivars überfiel, des Regierungspalaſtes ſich bemächtigte, und den befehligenden Oberſten tödtete. Kaum daß Bolivar durch ein Fenſter entfliehen konnte, um unter einer Brücke ſich zu verbergen, während ſeine Feinde unter dem Geſchrei: „es ſterbe der Tyrann" über dieſelbe zogen.

Allein ſeine Anhänger ſammelten ſich nach der erſten Beſtürzung, und Bolivar ſtellte ſich an ihre Spitze. Er erkämpfte mit ihnen den Sieg über ſeine Feinde. Ein niedergeſetztes Kriegsgericht verurtheilte die in Gefangenſchaft gerathenen Anführer der Verſchwörung zum Tode. Daſſelbe Urtheil ward von einem Civilgerichte über Santander ausgeſprochen; Bolivar aber verwandelte es in Verbannung, „weil er ſich nicht entſchließen könne, einen Mann zu verurtheilen, der mit ihm gleichzeitig nach der höchſten Gewalt des Staates geſtrebt habe." — Santander reiſete nach Paris. — Minder drohend, als dieſe Verſchwörung, war (1829) der Militairaufſtand des columbiſchen Generals Cordova, eines frühern Waffengefährten Bolivars, der zum Theile den Sieg bei Ayacucho entſchieden hatte. Cordova, der den Mittelpunct ſeiner Bewaffnung in der Stadt Rio-Negro fand, ward von dem getreuen Anhänger Bolivars, dem Generale O'Leary, am 17. Oct. 1829 bei Santuario beſiegt, und fiel mit 200 ſeiner Soldaten auf dem Schlachtfelde.

Bereits am 24. Dec. 1828 erließ Bolivar ein Decret, nach welchem am 2. Januar 1830 ein neuer conſtituirender Congreß zu Bogota ſich verſammeln ſollte, um ſtatt der Verfaſſung vom Jahre 1821, welche Bolivar durch das Organiſationsdecret vom 27. Aug. 1828 aufgehoben hatte, eine neue Verfaſſung zu entwerfen, welche das Land zu beruhigen beſtimmt wäre. Bis zum Zuſammentreten dieſes Congreſſes ſollte aber das Decret vom 27. Aug. 1828 und Bolivars ausgedehnte Macht in Gültigkeit bleiben. Die Geſammtbevölkerung Columbia's, die zu dritthalb Millionen

Menſchen berechnet wird, dürfte aber durch die (Jan. 1830) von den Behörden der Provinz Venezuela — unter Leitung des Generals Paez — ausgeſprochene Trennung derſelben von Columbia ſehr vermindert werden, weil die öffentliche Stimmung mit Stärke gegen Bolivar ſich ausſprach, der, bei ſeiner Dictatorgewalt und bei den ihm angeſchuldigten Entwürfen zur erblichen Regentenwürde, nur noch auf den größern Theil des Heeres, nicht auf die Bürger des Freiſtaates rechnen darf. — In einer Adreſſe der Provinz Venezuela ward dem Bolivar der gefaßte Beſchluß, welchem Valencia, Puerto Cabello und Cumana beitraten, bekannt gemacht, und er zugleich erſucht, demſelben ſeine Zuſtimmung zu geben. Doch enthielt dieſe Erklärung zugleich die Verſicherung, daß die vereinigten Provinzen, im Falle ſeiner Verweigerung, Gut und Blut für die Vertheidigung ihrer Freiheit und ihres Beſchluſſes opfern würden. — Ein innerer Kampf ſcheint daher unvermeidlich zu ſeyn.

863.

Die vereinigten Provinzen am la Plata-Strome. (Buenos Ayres.)

Als Spanien noch im Beſitze ſeiner amerikaniſchen Kolonieen ſtand, umſchloß das im Jahre 1768 gebildete Vicekönigreich Rio de la Plata in zwanzig Provinzen eine Bevölkerung von ungefähr anderthalb Millionen Menſchen. In der Hauptſtadt dieſes Vicekönigreiches, Buenos Ayres, regte ſich, bereits vor der Verdrängung der Bourbone von dem ſpaniſchen Throne, das Streben nach Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit, und in dieſem Sinne unterhandelte (1805) der General Liniers mit Großbritannien. Als aber die brittiſche Flotte, geführt von Popham, mit Landungstruppen unter Beresfords Befehlen (1806) erſchien, und der Stadt Buenos Ayres ſich bemächtigte, beſiegte Liniers, der nur die Unterſtützung, nicht aber die Herrſchaft der Britten gewollt hatte, am 12. Aug. 1806 das engliſche Heer, und nöthigte auch den, im Jahre 1806 dahin geſandten,

friſchen Truppentheil der Engländer unter dem Generale Whitelocke (5. Jul. 1807) zu einem Vertrage, nach welchem die geſchlagenen Britten das Land zu räumen verſprachen. — Allein nach der Thronveränderung in Madrid geſtaltete ſich in dieſem Vicekönigreiche eine neue Ordnung der Dinge. Es begannen die Reibungen zwiſchen den Spaniſch=Geſinnten und denen, die nach Losreißung vom Mutterlande und nach der Errichtung eines Freiſtaates ſtrebten. Die zu Buenos Ayres eingeſetzte Junta ward von den Provinzen Paraguay und Cordova nicht anerkannt, und in der zu dem Vicekönigreiche gehörenden Provinz Montevideo (Banda Oriental) behaupteten ſich die Spanier. Allein die Junta zu Buenos Ayres ließ den ſpaniſchen Vicekönig Cisneros und die angeſehenſten ſpaniſchen Staatsbeamten verhaften, und nach den canariſchen Inſeln abführen. Als aber der tapfere Liniers, der Buenos Ayres von der brittiſchen Eroberung errettet hatte, gegen den ſpaniſchen General Ocampo zog, welcher Buenos Ayres der ſpaniſchen Herrſchaft wieder unterwerfen wollte, ſah er ſich von ſeinen Truppen verlaſſen. Er fiel in Ocampo's Gefangenſchaft, und ward zu Buenos Ayres erſchoſſen.

An ſeiner Stelle übernahm Balcare die Leitung der Republikaner von Buenos Ayres, welcher, unter fortdauernden Gefechten, bis in die Grenzprovinzen des Königreiches Peru vordrang, während Belgrano die Provinz Paraguay für die Sache der Freiheit gewinnen wollte. Der letztere ward aber von dem ſpaniſchen Gouverneur Velaſco beſiegt, und mußte ſich zurückziehen. Doch bereits im Jahre 1811 entſetzten die Bewohner der Stadt Aſſumption, der Hauptſtadt Paraguay's, den Gouverneur Velaſco ſeiner Würde, und bildeten eine beſondere Junta, welche Paraguay für unabhängig erklärte, und ein Bündniß mit Buenos Ayres abſchloß. Der General Artigas beſiegte an der Spitze der Truppen von Buenos Ayres das königliche Heer unter Elio's Befehlen. Allein in Buenos Ayres ſelbſt gährte der Partheienkampf. Der Präſident Savedra ward verdrängt; an ſeine Stelle trat Sarratea. Ein neuer äußerer Feind ſteigerte die

Gefahr des jungen Freiſtaates; denn es war dem Generale Elio gelungen, durch die Wirkſamkeit der Gemahlin des Prinz-Regenten von Portugal, einer Schweſter Ferdinands 7, von Braſilien aus mit 4000 Portugieſen unterſtützt zu werden, welche (1811) der Provinz Montevideo ſich bemächtigten, die ſie auch behaupteten, obgleich ihr Angriff auf Buenos Ayres zurückgeſchlagen ward.

Darauf beſchloſſen die Abgeordneten der Provinz Rio de la Plata (1813) ihr inneres Staatsleben durch eine eigene Verfaſſung zu geſtalten. Sie übertrugen die vollziehende Gewalt drei Individuen. Nach der Niederlage aber, welche der General Belgrano von den Spaniern in den Grenzprovinzen gegen Peru erlitt, ward Pozadas zum einſtweiligen Director des Staates ernannt, und ihm ein Staatsrath beigeordnet. An Belgrano's Stelle übernahm San Martin (1814) die Anführung des Heeres, der durch die von ihm errichteten Guerillas die Verbindung der einzelnen ſpaniſchen Maſſen verhinderte, die vorgedrungnen Spanier in ihre frühere Stellung zurück drängte, und einen Theil von Oberperu beſetzte. Allein die innere Ruhe ſelbſt blieb durch die Reibungen zwiſchen den Generalen Artigas, Rondeau und Alvear gefährdet, bis (1815) die Junta von Buenos Ayres den General Rondeau zum Director ernannte. Doch ward dieſer von dem ſpaniſchen Vicekönige Peru's, Pezuela, beſiegt, und während der im Innern fortdauernden Gährungen bewirkte der umſichtige Pueyredon im März 1816 die Verſammlung eines Congreſſes in Tucuman, von welchem Pueyredon zum Director erwählt ward. Unter ſeiner Leitung des Staates geſchah es, daß der Congreß am 9. Jul. 1816 die Unabhängigkeit der vereinigten Provinzen am la Plata ausſprach, und am 3. Dec. 1817 zu Buenos Ayres dem Staate eine einſtweilige Verfaſſung *) gab. Zwar entſchied der Congreß gleichzeitig, daß der neue Bun-

---

*) Sie ward unter dem Titel überſetzt: die ſpaniſche Conſtitution der Cortes, und die proviſoriſche Conſtitution der vereinigten Staaten von Südamerika. Leipz. 1820. 8. S. 177.

desſtaat den Namen: vereinigte Provinzen von Südamerika führen ſollte; doch ward derſelbe am 18. März 1825, von der Repräſentantenkammer zu Buenos Ayres, wieder in die Benennung: der vereinigten Provinzen am la Plata-Strome umgewandelt. Die im Jahre 1817 gegebene einſtweilige Verfaſſung ward, nach einer neuen Ueberarbeitung, am 20. April 1819 als permanente Verfaſſung ausgeſprochen, und am 25. Mai für angenommen erklärt. Nach dieſer Verfaſſung trägt die Republik den Charakter eines Bundesſtaates, wie Nordamerika und Mexiko, nicht den einer Centralrepublik, wie Columbia. Doch umſchließt dieſer Staat nicht ſämmtliche Provinzen des vormaligen Vicekönigreiches Buenos Ayres, weil Oberperu, Paraguay und Montevideo ſich ſelbſtſtändig geſtalteten.

Nach der neuen Verfaſſung ſteht die geſetzgebende Gewalt dem, in den Senat und die Repräſentantenkammer getheilten, Congreſſe, die vollziehende Gewalt aber dem, vom Congreſſe gewählten, Director zu. — Allein Pueyredon, angefeindet von der demokratiſchen Parthei, und verdächtigt, daß er mit dem damaligen Miniſter Frankreichs de Cazes über die Erhebung des, aus bourboniſchem Geblüte ſtammenden, Prinzen von Lucca auf den Thron von Buenos Ayres und über deſſen Vermählung mit der braſiliſchen Prinzeſſin Karolina unterhandelt habe, legte ſeine Würde als Director nieder, die am 9. Jun. 1819 auf den General Rondeau überging. Doch auch dieſer reſignirte am 10. Febr. 1820, und mehrere, einander gegenſeitig befeindende, Generale wechſelten in der Directorwürde des Staates, bis die einſtweilige Leitung deſſelben auf de las Heras als Statthalter, und Garcia als Staatsſecretair überging. Der Congreß gab darauf am 23. Jan. 1825 ein neues Grundgeſetz als einſtweilige Verfaſſung*), bis zur Bekanntmachung einer allgemeinen Verfaſſung.

Am 2. Febr. 1825 unterzeichnete Garcia den zwiſchen Großbritannien und den Provinzen am la Plata-Strome ab-

*) Sie ſteht in den neueſten Staatsacten, Th. 1. S. 45.

geſchloſſenen **Handels- und Freundſchaftsvertrag.** Als aber Garcia am 4. Nov. 1825 dem braſiliſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Carvalho-Mello, ſchrieb, daß, nach der Befreiung Montevideo's von den braſiliſchen Waffen, die Bewohner dieſes Landes ihre Vereinigung mit den Provinzen am la Plata ausgeſprochen und die Mitglieder des Congreſſes zu Buenos Ayres am 23. Oct. die Einverleibung Montevideo's angenommen hätten; ſo erklärte Braſilien am 10. Dec. 1825 den **Krieg** gegen die Provinzen am la Plata.

Der Congreß ernannte den Bernardin Rivadavia zum Präſidenten des Freiſtaates. Der Landkrieg mit Braſilien ward mit glücklichem Erfolge von den Republikanern geführt; dagegen aber am 1. Aug. 1826 die republikaniſche Flotte von der braſiliſchen faſt völlig vernichtet. Unter brittiſchem Einfluſſe ward endlich dieſer Krieg in dem Frieden zwiſchen Braſilien und Buenos Ayres am 27. Aug. 1828 dahin beendigt, daß Montevideo, ſo wie die Banda Oriental, für unabhängig erklärt wurden, doch fünf Jahre unter dem Schutze der brittiſchen Regierung ſtehen, und beide kriegführende Theile dieſes Land vier Monate nach der Ratification des Friedens räumen ſollten. Am 21. Jan. 1829 ward Rondeau Präſident dieſer neuen Republik.

Der Streit über die politiſche Geſtaltung der vereinigten Provinzen entweder als Bundesſtaat, oder als Centralfreiſtaat, begann im Jahre 1827 von neuem, wo der Verſuch einer demokratiſchen Verfaſſung gewagt, dieſe aber von den meiſten Provinzen verworfen, und die Beibehaltung des Föderativſyſtems gefordert ward. Endlich gelangte am 26. Jul. 1829 der General Lavalle interimiſtiſch zur Präſidentenwürde, und ſpäter (Sept. 1829) ward ein aus 24 Mitgliedern beſtehender berathender Senat eingeſetzt. Durch den Beſchluß der, am 1. Dec. 1829 zuſammen getretenen, geſetzgebenden Verſammlung, erhielt, nach der Entfernung des Generals Lavalle von der Regierung, am 5. Dec. 1829 der Oberſter Manuel Roſas die Würde eines Governadors und Generalcapitains der Re-

publik *). — Man berechnet, daß die Bevölkerung der vereinigten 13 Provinzen über 2 Millionen Menſchen ſteigt.

864.

Die Freiſtaaten Chile, Peru, Bolivia.

Wie in Venezuela und am Plata, ſo ward auch in Chile bereits am 18. Sept. 1810 die Fahne der Freiheit aufgepflanzt; doch erhielt das Land erſt im Jahre 1818 ſeine Unabhängigkeit. In der Zwiſchenzeit herrſchte Meinungsverſchiedenheit und Partheienkampf. Man ſtritt über Wahlgeſetz und Regierungsform, und ſo konnte im Jahre 1814 Spanien, durch eine von Peru aus geſandte Expedition, in Chile die frühern Verhältniſſe herſtellen. Allein die Regierung zu Buenos Ayres befürchtete, daß Spanien nicht mit der Herſtellung ſeiner Herrſchaft auf der weſtlichen Seite der Anden ſich begnügen würde; deshalb ſandte ſie 4000 Mann unter Anführung des Generals San Martin über die Anden nach Chile. Er ſchlug (12. Febr. 1817) das königliche Heer bei Chabacuco, worauf die Chileſen einen Congreß zur Begründung einer neuen Staatsverfaſſung berieſen, der den General San Martin zum Director ernannte. Dieſer lehnte aber die ihm angetragene Würde ab, zu welcher er ſeinen Waffengefährten, den General O'Higgins vorſchlug (welchem im Jahre 1820 der General Freyre folgte). Zwar drangen die, von Peru aus verſtärkten, königlichen Truppen unter Oſorio (1818) von neuem und nicht ohne Erfolg vor; allein San Martin beſiegte (5. Apr. 1818) in der Ebene von Maypo dieſes Heer mit dem entſcheidendſten Erfolge. — Nach dieſem Vorgange beſchloſſen die Chileſen, die Spanier auch aus Peru zu verdrängen, wozu San Martin den Plan entwarf. Er beſiegte den Vicekönig von Peru, und hielt (12. Jul. 1821) mit dem Lord Cochrane, der mit einer Flotille von der Seeſeite die Unternehmungen San Martins un-

*) Röbings Columbus, 1830, März, S. 239.

terſtützt hatte, ſeinen Einzug in **Lima**. Am 8. Aug. nahm San Martin den Titel eines **Protectors von Peru** an, wodurch er in ſeiner Perſon die Civil- und Militairgewalt vereinigte. Allein nachdem, auf den Wunſch der Peruaner, am 20. Sept. 1822 ein **Congreß** ſich verſammelte, legte **San Martin** das Protectorat nieder, verweigerte die Annahme des ihm angebotenen Oberbefehls über das Heer, und kehrte nach Chile zurück. Darauf ernannte der Congreß von Peru eine **Regierungsjunta von drei Perſonen**, die aber, ſo wie die Mehrzahl der Deputirten des Congreſſes, zu wenig Kenntniſſe für die Leitung des Ganzen beſaßen. Die Folge davon war die Niederlage, welche (Jan. 1823) eine ausgeſandte Expedition, nach ihrer Landung, an der Südküſte erlitt. Während der Zwiſtigkeiten zwiſchen den Patrioten beſetzte (Jun. 1823) der royaliſtiſche General **Canterac** Lima von neuem. Dies bewog den **Bolivar**, der gleichzeitig den Kampf in Columbia beendigt hatte, nach Peru vorzudringen, damit nicht Columbia von Peru aus angegriffen würde. Die Spanier verließen Nieder-Peru, und O'Higgins verſtärkte von Chile aus den General Bolivar. Allein der Aufſtand der Negerbeſatzung von **Callao** brachte dieſe wichtige Feſtung in die Hände der Spanier, worauf ſie auch, nach einigen Gefechten, Lima wieder einnahmen. Die Patrioten Peru's mußten ſich auf Bolivars Heer zurückziehen, der (10. März 1824) die Würde eines **Dictators von Peru** bis zum Ende des Kampfes übernahm, zu Truxillo columbiſche und chileſiſche Truppen vereinigte, und die Spanier unter Canterac (6. Aug. 1824) in der Ebene von **Junin** beſiegte. Nach dieſer Niederlage Canteracs ward der ſpaniſche General **Olaneta**, mit ſeinem Heerestheile von 4000 Mann, von Canterac getrennt. Den entſcheidenden Ausſchlag aber gab (8. Dec. 1824) das Treffen bei **Ayacucho** in Peru, in welchem die Spanier unter dem Vicekönige **Laſerna** von den Columbiern unter dem Generale **Sucre** ſo völlig beſiegt wurden, daß am 9. Dec. der Ueberreſt der Spanier capitulirte, und 15 Generale, ſo wie alle ſpaniſche Waffen, in die Hände der Sieger fielen. Nur der General **Rodil**, der in der Feſtung **Callao** ſtand,

verweigerte die Anerkennung dieſer Capitulation, nach welcher auch Callao von den Spaniern geräumt werden ſollte, bis er im Jahre 1826 ſich genöthigt ſah, gegen freien Abzug nach Spanien, Callao zu übergeben. Noch behauptete ſich Olaneta mit einem kleinen Truppentheile, bis Bolivar am 1. Apr. 1825 in Oberperu ihn bezwang.

Nach dem entſcheidenden Tage bei Ayacucho verſammelte ſich am 12. Febr. 1825 der Congreß der Peruaner. Er ernannte den Bolivar zum lebenslänglichen Protector des Freiſtaates, und beſtimmte dem columbiſchen Heere anſehnliche Belohnungen. Bolivar lehnte die ihm angebotene Würde ab, behielt aber die ihm bereits am 16. Febr. 1824 beigelegte Würde als Dictator noch auf ein Jahr. Doch übertrug er, vor ſeiner Abreiſe, einen Theil der Regierungsrechte einer Behörde, an deren Spitze er den General La Mar ſtellte.

865.

Fortſetzung.

Bald aber trat Entfremdung und Haß von Seiten der Peruaner an die Stelle ihrer bisherigen Achtung und Bewunderung gegen Bolivar. Denn nach der Beſiegung des Olaneta überließ Bolivar den Provinzen von Oberperu die Wahl, ob ſie ſich entweder für ſelbſtſtändig erklären, oder an Peru, oder an Buenos Ayres anſchließen wollten. Der Congreß von Oberperu entſchied für das erſte, und ſprach am 6. Aug. 1825 die Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit der Provinzen von Oberperu, unter dem Namen Freiſtaat Bolivia, aus, ſo wie er am 11. Aug. erklärte, daß die künftige Hauptſtadt dieſes Staates Sucre heißen ſollte. Der junge Freiſtaat ward aus den ſechs Provinzen: la Paz, Potoſi, Cochabamba, Oruro, Chuquiſaca und S. Cruz de la Sierra, mit einer Bevölkerung von ungefähr 1 Million und 200,000 Menſchen gebildet. Dieſem Staate gab Bolivar, bei ſeiner Abneigung gegen die Form eines Bundesſtaates, die Verfaſſung einer Centralrepublik, die aber nicht

rein demokratiſch war, ob ſie gleich von den Verfaſſungen der übrigen amerikaniſchen Freiſtaaten weſentlich abwich.

Nach dieſer Verfaſſung ſteht die geſetzgebende Gewalt drei Kammern zu: der Kammer der Tribunen, der Senatoren und der Cenſoren. Die vollziehende Gewalt leitet ein auf Lebenszeit gewählter Präſident, welchem ein Vicepräſident zur Seite ſteht. Unter Bolivars Einfluſſe ward der General Sucre (ein Ausländer) interimiſtiſcher Präſident. Die Verfaſſung ward vom Congreſſe am 25. Aug. 1826 angenommen und beſtätigt.

In Peru konnte man die Losreißung Oberperu's und die Selbſtſtändigkeit Bolivia's nicht verſchmerzen, und eine mächtige Parthei bildete ſich gegen Bolivar, ob dieſer gleich, nach der neuen Geſtaltung Bolivia's, nach Lima zurückkehrte. Es reiſte eine Verſchwörung gegen ihn, welche ſeine Verhaftung, und, in äußerſtem Falle, ſelbſt ſeine Ermordung im Schauſpielhauſe am 25. Jul. 1826 beabſichtigte, an dem Jahrestage der Unabhängigkeit Peru's. Allein der Plan der Verſchwörer ward entdeckt, und 40 von ihnen wurden verhaftet; unter ihnen der General Necochea, der früher ruhmvoll bei Junin gekämpft hatte, und die Generale Correa und Alvarado. Correa endigte durch Selbſtmord; die andern wurden erſchoſſen. Darauf ernannten die Abgeordneten des Congreſſes zu Lima am 24. Aug. 1826 den Bolivar zum lebenslänglichen Präſidenten von Peru, mit der Ermächtigung, ſeinen Nachfolger zu beſtimmen.

Kaum war aber Bolivar von Lima nach Columbia zurückgekehrt, wo, während der Abweſenheit des Befreiers, der General Paez einen Militairaufſtand gegen den Vicepräſidenten Santander bewirkt und die Trennung Venezuela's von Columbia beabſichtigt hatte; kaum hatte Bolivar mit Paez zu Caraccas ſich verſöhnt; als am 26. Jan. 1827 in Peru eine folgenreiche Verſchwörung gegen die von Bolivar eingeſetzte Regierung ausbrach, bei welcher die Unabhängigkeit Peru's ausgeſprochen und der General Santa Cruz, ein Peruaner, zum ſelbſtſtändigen Präſidenten Peru's ernannt ward.

Förmlich ward Bolivar ſeiner Präſidentenwürde entſetzt; man verhaftete die dem Bolivar anhängenden columbiſchen Officiere, und führte ſie unter ſtarker Bedeckung nach Callao, wo ſie auf brittiſche Schiffe gebracht und nach columbiſchen Häfen abgeführt wurden.

Darauf kam es zum förmlichen **Kriege** zwiſchen Peru und Columbia. Der peruaniſche Feldherr **Gomarra** fiel mit 5000 Peruanern in Bolivia ein, wo der General **Urdininea** blos 2000 Mann befehligte. Ob nun gleich Anfangs die Peruaner einige Vortheile erfochten; ſo wurden ſie doch von dem columbiſchen Feldherrn **Torres** aus Columbia verdrängt, worauf am 22. Sept. 1829 der (bereits bei Columbia erwähnte) **Friede** zwiſchen Columbia und Peru unterzeichnet ward. Seit dem 4. Jun. 1827 ſtand der General **La Mar** als Präſident an der Spitze der Republik Peru.

866.

Fortſetzung.

In **Chile**, das durch den aus Buenos Ayres dahin gezogenen General **San Martin** von den Spaniern befreit, und wo im Jahre 1820 der General **Freyre** als Präſident an die Spitze der vollziehenden Gewalt geſtellt worden war, erfolgte, unter dem Anſtreben der Partheien, am 19. Jul. 1824 eine Regierungsveränderung, welche für den Sieg der übermächtigen demokratiſchen Parthei entſchied. Die Verfaſſung vom Jahre 1823 ward abgeſchafft, die frühere vom Jahre 1818 einer Commiſſion zur Durchſicht vorgelegt, und General **Freyre** zum **Director** des Freiſtaates ernannt. Er berief zum 5. Sept. 1825 einen conſtituirenden Nationalcongreß zuſammen, damit der Staat ein neues Grundgeſetz erhielte. Die Mehrheit der Abgeordneten erklärte ſich für eine **Föderativverfaſſung**. Die Inſelgruppe **Chiloe**, die bis dahin ſpaniſche Beſatzung behalten hatte, ward am 16. Jan. 1826 durch Capitulation von chileſiſchen Truppen beſetzt, worauf am 25. Mai 1826 die ſouveraine Provinzialverſammlung von Chiloe erklärte, daß zwar die Provinz Chiloe

die Verfaſſung des Freiſtaates Chile annehmen, von den Beſtimmungen derſelben aber ſo lange frei und unabhängig ſeyn wolle, bis in Chile eine geſetzliche und verfaſſungsmäßige Regierung in Wirkſamkeit getreten wäre.

Mißvergnügt über die fortdauernden innern Zwiſte, legte am 2. März 1827 der Präſident Freyre ſeine Würde nieder, welche dem Vicepräſidenten Pinto am 5. Mai übertragen ward. Der zu Valparaiſo verſammelte Congreß beendigte am 6. Aug. 1828 ſeine Verhandlungen über die neue, dem Staate zu gebende, Föderativverfaſſung, nach welcher die Republik aus drei ſelbſtſtändigen Provinzen: Coquimbo, Santjago, Conception, und dem Gebiete von Chiloe beſtehen, jede Provinz aber eine beſondere Provinzialverſammlung und eigenthümliche Verwaltung, und das Ganze einen gemeinſamen Congreß mit zwei Kammern (des Senats und der Abgeordneten) zu Santjago haben ſoll.

Allein weder in Chile, noch in Peru, können die eingeführten Staatsformen als feſtbeſtehend betrachtet werden; theils weil die Hauptpartheien noch keineswegs ſich völlig verſöhnt haben; theils weil unter allen vormaligen ſüdamerikaniſchen Provinzen Spaniens dieſe beiden, nach der Mehrzahl ihrer Bevölkerung, auf ſehr tiefen Stufen der geiſtigen und politiſchen Bildung, und unter dem mächtigen Einfluſſe der Prieſter und Mönche ſtehen.

Die Angaben über die Bevölkerung Chile's ſchwanken zwiſchen 600,000 und einer Million Menſchen; Peru's Bevölkerung wird zu anderthalb Millionen, die von Bolivia zu etwas über eine Million berechnet.

867.
Paraguay.

Paraguay, zwiſchen Peru, Chile und Braſilien, bis nahe an das Andengebirge gelegen, gehörte, während der Herrſchaft Spaniens, als Provinz zum Vicekönigreiche Buenos

Ayres. Die Bildung der 600,000 Bewohner dieſer Provinz war aber ein Werk der Jeſuiten, welche bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts daſelbſt eine Herrſchaft behaupteten, wie ſie ihnen in andern Ländern nicht gelungen war. Durch ſie war der Charakter des Volkes an blinden Gehorſam gewöhnt worden. — Als nun Buenos Ayres die Trennung vom europäiſchen Stammlande ausſprach, erklärte ſich auch Paraguay bereits im Jahre 1811 für unabhängig, doch ohne einem Nachbarſtaate ſich anzuſchließen. Der ſpaniſche Gouverneur Velaſco ſah ſich genöthigt, die Stadt Aſſumption zu verlaſſen, wo aus den angeſehenſten Bewohnern eine Junta gebildet ward. Die Anfangs zwiſchen zwei Gouverneuren, dem Doctor Francia und Yegros, getheilte Regierung ging, nach dem Beſchluſſe der zuſammengetretenen zweiten Provinzialverſammlung, ausſchließend auf den Doctor der Rechte, Francia, als Director über. Er regiert den kleinen Staat mit unbeſchränkter Gewalt, iſt unvermählt, bereits bejahrt, feſt und ſtreng in ſeinen Beſchlüſſen, reich, uneigennützig, und dabei ganz einfach in ſeiner Lebensweiſe und öffentlichen Ankündigung. Er hob im Jahre 1824 alle Mönchsklöſter auf, und verwandelte ihre Güter in Nationaldomainen. Die Mönche mußten entweder Prieſter werden, oder Ruhegehalte annehmen. Noch iſt unentſchieden, ob er in der Schule der Jeſuiten gebildet ward; allein er regiert ohne ſchriftliche Verfaſſung, und ohne weder den demokratiſchen, noch den föderativen Grundſätzen den Zugang zu Paraguay zu geſtatten. Nur dem Namen nach ſteht ihm eine Art von Staatsrath zur Seite. — Er lehnte jeden Antrag zu einer Verbindung mit Buenos Ayres und Braſilien ab, und keiner der Nachbarſtaaten wagte einen Angriff auf Paraguay, das er ſelbſt dem Beſuche der Fremden möglichſt verſchließt. — Weil bei dieſer Regierungsform alles auf der Individualität des Doctors Francia beruht; ſo dürfte ſie ſeinen Tod ſchwerlich überleben.

868.

Kaiſerthum Braſilien.

Während der Abhängigkeit Braſiliens (vgl. §. 801—806) als Kolonie von Portugal, war für dieſe wichtige Beſitzung der portugieſiſchen Krone wenig geſchehen. Deſto folgenreicher für das künftige Schickſal Braſiliens ward der Beſchluß des Prinz-Regenten Johann von Portugal im Spätjahre 1807, bei der Annäherung eines franzöſiſchen Heeres an die Grenzen Portugals, den Regierungsſitz der Dynaſtie Braganza einſtweilen von Liſſabon nach Rio Janeiro zu verlegen. Dem königlichen Hauſe, das ſeine Schätze mitnahm, folgten mehr als 17,000 Portugieſen. Zwar ward durch dieſen Schritt des Regenten für Braſilien der Sturm einer ähnlichen Revolution erſpart, wie er in den ſpaniſchen Kolonieen des amerikaniſchen Feſtlandes, nach der Dynaſtieveränderung in Madrid, ausbrach; das monarchiſche Princip kam dadurch auf amerikaniſchen Boden, und beugte jedem Verſuche vor, Braſilien, wie die Nachbarſtaaten, in eine Republik zu verwandeln; auch gewann Braſilien ſelbſt, ſeit der Ankunft der Europäer, an Cultur, an Wohlſtand und an vielfacher Handelsverbindung, weil namentlich Großbritannien ſeine genauen Verbindungen mit dem Hofe zu Rio Janeiro, wie früher mit dem zu Liſſabon, fortſetzte; allein dieſer Schritt des portugieſiſchen Königshauſes entſchied doch über das künftige politiſche Schickſal Braſiliens für die fernſte Zukunft.

Denn der Prinz-Regent ſchien nicht gemeint, nach dem Sturze Napoleons, nach den Ergebniſſen des Wiener Congreſſes, den er durch ſeine Geſandten beſchicken ließ, und nach der Herſtellung der vormaligen Ordnung der Dinge in Portugal, Rio Janeiro zu verlaſſen, und nach Liſſabon zurück zu kehren; vielmehr entband er, durch Decret vom 16. Dec. 1815, Braſilien der bisherigen Kolonialverhältniſſe, indem er es zum Königreiche erhob, und ſeinen Staaten den Titel des vereinigten Königreiches Portugal, Braſilien und Algarbien, beilegte. Der Tod der gemüthskranken Königin Maria Franziſka am 20. März 1816 bewirkte keine Veränderung, als

daß der Prinz-Regent nun ſich König Johann der ſechſte nannte.

Ein in der braſiliſchen Provinz Pernambuco im April 1817 ausgebrochener Aufſtand, welchen die Vorgänge in den angrenzenden ſpaniſchen Provinzen veranlaßt hatten, ward durch die in Braſilien ſtehenden portugieſiſchen Truppen ſchnell unterdrückt. Wichtiger aber, in ſeinen Folgen für Braſilien, war die in Portugal im Jahre 1820 beginnende Revolution, welche theils die Entfernung der Dictatur des Lords Beresford aus Liſſabon, theils — nach den Vorgängen in Spanien ſeit dem Anfange des Jahres 1820, — die Begründung einer neuen Verfaſſung für Portugal verwirklichen ſollte. Denn kaum waren die Erfolge des portugieſiſchen Heeres, das von Oporto nach Liſſabon gezogen war und dort eine Regierungsveränderung bewirkt hatte, in Braſilien bekannt geworden, als auch der in Braſilien ſtehende portugieſiſche Heerestheil eine Verfaſſung verlangte, worauf der Kronprinz Don Pedro am 26. Febr. 1821, in ſeinem und ſeines Vaters Namen, die Annahme der (noch nicht beendigten) portugieſiſchen Verfaſſung ausſprach.

Der König Johann beabſichtigte, nach den Ereigniſſen in Liſſabon, die Rückkehr nach Europa, und beſtimmte diejenigen Braſilier, die ihn als Abgeordnete Braſiliens in die Verſammlung der portugieſiſchen Cortes nach Liſſabon begleiten ſollten. Als aber bekannt ward, daß die braſiliſche Bank zu Rio Janeiro dem Hofe und den Staatskaſſen angeblich 4 Millionen Cruſaden vorgeſchoſſen hatte, die man nicht zurückzahlen konnte, und der König deshalb die braſiliſche Bank am 23. März 1821 in eine Nationalbank verwandelte, welcher man, zur Deckung der erborgten Summen, die Verwaltung und den Verkauf der Diamanten anwies; da brach im Gebäude der Bank eine Gährung aus, die unter ſtürmiſchen Auftritten gedämpft ward. Eben ſo floß Blut auf der Börſe von Rio Janeiro (21 und 22. Apr.), als die daſelbſt verſammelten Braſilier von dem Könige die Annahme der ſpaniſchen Cortesverfaſſung für Braſilien verlangten; denn dieſe Verſammlung ward durch das Militair

geſprengt, wobei acht getödtet, mehrere verwundet, und viele verhaftet wurden. Doch wiederhohlte der König am 22. Apr. die Beſtätigung der portugieſiſchen Verfaſſung für Braſilien, und ernannte ſeinen Sohn, Don Pedro, zum königlichen Stellvertreter und Regenten von Braſilien. Vier Tage darauf (26. Apr.) ſchiffte ſich der König Johann nach Portugal ein.

869.

Fortſetzung.

Allein die Cortes zu Liſſabon hatten weder die Abſicht, das Wort des Königs in Hinſicht auf Braſilien zu erfüllen, noch weniger den Braſilianern mit den Portugieſen gleiche bürgerliche und politiſche Rechte zu bewilligen. Sie entwarfen vielmehr, vor der Ankunft der braſiliſchen Abgeordneten, diejenigen Artikel der portugieſiſchen Verfaſſung, durch welche die Stellung Braſiliens zu Portugal dahin beſtimmt ward, daß Braſilien in einzelne Gouvernements getheilt, von den portugieſiſchen Staatsminiſtern als höchſter Behörde regiert, und Don Pedro nach Europa zurückgerufen werden ſollte. Nothwendig erregte dies große Erbitterung in Braſilien. Man erklärte dem Prinz-Regenten geradehin, daß ſeine Abreiſe die Verwandelung Braſiliens in eine unabhängige Republik bewirken würde.

Dieſe beſtimmte Erklärung vermochte den Prinzen, in Braſilien zu bleiben, worüber er ſich am 9. Jan. 1822 in einer öffentlichen Bekanntmachung, in Beziehung auf ſeinen Vater, auf die portugieſiſchen Cortes und auf das braſiliſche Volk, ausſprach. Die portugieſiſchen Truppen mußten Braſilien verlaſſen. Der Prinz-Regent ward genöthigt, am 13. Mai 1822 den Titel eines ewigen Vertheidigers von Braſilien anzunehmen, und hundert braſiliſche Abgeordnete zur Entwerfung einer beſondern Verfaſſung für Braſilien zu verſammeln. Noch höher ſtieg die Erbitterung und Entfremdung der Braſilier gegen Portugal, als die Cortes des letztern Reiches am 19. Sept. 1822 die Berufung einer be-

ſondern Nationalverſammlung zu Rio Janeiro für ungültig, die Regierung daſelbſt für ungeſetzlich erklärten, und vom Prinzen-Regenten die Rückkehr nach Portugal binnen vier Monaten — bei Verluſt ſeines Erbrechts auf den portugieſiſchen Thron — verlangten.

Bevor noch dieſe Beſchlüſſe der portugieſiſchen Cortes gefaßt wurden, ſprach die braſiliſche Nationalverſammlung am 1. Aug. 1822 die Trennung Braſiliens von Portugal, und am 12. Oct. den Don Pedro als conſtitutionellen Kaiſer von Braſilien aus, womit der neue Kaiſer den Titel eines immerwährenden Vertheidigers von Braſilien verband. Der Entwurf zur neuen Verfaſſung Braſiliens ward bereits am 30. Aug. 1823 beendigt; allein die Annahme deſſelben, wegen der zu großen Beſchränkung der Regentenmacht, vom Kaiſer verworfen. Als aber die Nationalverſammlung bei dem von ihr ausgegangenen Verfaſſungsentwurfe beharrte, und am 11. Nov. für permanent ſich erklärte, ließ ſie der Kaiſer am 12. Nov. militäriſch ſprengen und acht Mitglieder verhaften. Doch berief er, durch Decret vom 14. Nov., eine zweite Nationalverſammlung zuſammen, welcher er einen, von den Miniſtern und Staatsräthen bearbeiteten, Verfaſſungentwurf (17. Dec. 1823) vorlegen ließ, der, zum Grundgeſetze der Monarchie erhoben, vom Kaiſer am 25. März 1824 beſchworen, aber erſt am 25. März 1826 bekannt gemacht und eingeführt ward. Dieſe Verfaſſung *) hat das Eigenthümliche, daß — außer der in ihr feſtgeſetzten erblich-monarchiſchen und repräſentativen Regierung — in derſelben vier Staatsgewalten unterſchieden werden: die geſetzgebende, die vermittelnde, die vollziehende und die richterliche. Die geſetzgebende Gewalt ſteht, unter der Bedingung der Beſtätigung der Geſetze von dem Kaiſer, einer aus den beiden Kammern der Senatoren und der Deputirten gebildeten Generalverſammlung zu; die vermittelnde Gewalt ruht ausſchließend auf der Perſon des Kaiſers, „dem höchſten Oberhaupte und erſten Reprä-

*) Sie ſteht in den neueſten Staatsacten, Th. 2, S. 102.

ſentanten der Nation"; doch iſt der Kaiſer zugleich das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt, die er durch die Miniſter ausüben läßt. — Als eigenthümliche Erſcheinung verdient bemerkt zu werden, daß (1827) die Kammer der Deputirten zu Rio Janeiro mit großer Stimmenmehrheit beſchloß, von dem Papſte die Abſchaffung des Cölibats zu verlangen *), und im Falle der Weigerung, der weltlichen Macht die Gewalt zu ertheilen, „jenen unnatürlichen, der Religion völlig fremden, Zwang" aufzuheben.

Während auf dieſe Weiſe in Braſilien die Geſtaltung des innern Staatslebens auf eine feſte Unterlage zurückgeführt ward, erlitt das europäiſche Stammland die — in der Geſchichte Portugals dargeſtellten — mächtigen innern Erſchütterungen, ſo daß an eine Herſtellung der vormaligen Abhängigkeitsverhältniſſe Braſiliens von Portugal nicht gedacht werden konnte. Es trat daher, zur Ausſöhnung beider Reiche, Großbritanniens Verwendung vermittelnd ein, wodurch am 29. Aug. 1825 zu Rio Janeiro der Vertrag bewirkt ward, nach welchem Portugal Braſilien als ein unabhängiges und ſelbſtſtändiges Kaiſerreich anerkannte, doch daß Braſilien keine andere Kolonie Portugals mit ſich vereinigen, und der König Johann 6 auf Lebenszeit den kaiſerlichen Titel führen ſollte. Dieſer Vertrag ward am 7. Sept. 1825 vom Kaiſer von Braſilien, und am 15. Nov. 1825 vom Könige Johann 6 unterzeichnet.

Eben ſo vermittelte Großbritannien den Frieden zwiſchen Braſilien und Buenos Ayres, welcher den (am 10. Dec. 1825 von Braſilien erklärten) Krieg beendigte, der über den von beiden in Anſpruch genommenen Beſitz von Montevideo ausgebrochen war. Der Friede ward am 27. Aug. 1828 zu Rio Janeiro auf die Bedingung der von beiden Staaten anerkannten Unabhängigkeit der Provinz Montevideo unterzeichnet.

Als aber, bald nach der Ausſöhnung zwiſchen Portugal und Braſilien, der Kaiſer und König Johann 6 (10. März

*) Hamb. Correſp. 1827. St. 202.

1826) ſtarb, und Don Pedro nicht die Kronen beider Reiche auf ſeinem Haupte vereinigen konnte, gab er am 19. Apr. 1826 dem Königreiche Portugal eine eigene — der braſiliſchen theilweiſe nachgebildete — Verfaſſung, und ernannte am 2. Mai ſeine minderjährige Tochter, die Prinzeſſin Maria da Gloria, zur Königin von Portugal, die ſich, nach erreichter Volljährigkeit mit ihrem Oheime, dem Don Miguel, vermählen, dieſer aber bis dahin Portugal als Regent nach der vom Kaiſer gegebenen Verfaſſung beherrſchen ſollte. Doch verzichtete der Kaiſer nur unter der Bedingung auf den portugieſiſchen Thron zu Gunſten ſeiner Tochter, daß, bevor ſie von Braſilien abreiſete, die von ihm gegebene Verfaſſung von Don Miguel beſchworen, und Donna Maria mit Don Miguel verlobt würde. Ohne Erfüllung dieſer Vorbedingungen habe ſeine Verzichtleiſtung auf den Thron keine Gültigkeit.

Allein Don Miguel, der von Wien über London nach Liſſabon reiſete, brach den auf dieſe Verfaſſung zu Wien und Liſſabon geleiſteten Eid, und war weder geneigt, mit der Prinzeſſin Maria ſich zu vermählen, noch die von ſeinem Bruder gegebene Verfaſſung anzuerkennen. Er ſtrebte vielmehr nach der Königswürde und nach der abſoluten Regentengewalt, die er beide (1828) durch die, von ihm zuſammenberufenen, ſogenannten alten portugieſiſchen Cortes ſich beilegen ließ. Dies veranlaßte den Kaiſer Don Pedro zu einem Aufrufe an die Portugieſen (25. Jul.), für ihre Königin und die von ihm gegebene Verfaſſung die Waffen zu ergreifen, ſo wie zu der Erklärung, daß er ſeinen Bruder nie auf dem Throne Portugals anerkennen würde; auch ſandte er gleichzeitig ſeine Tochter (5. Jul. 1828) nach Europa, die aber, nach einem längern Verweilen in England, wo die Anſicht des Miniſteriums, nach Cannings Tode, in Hinſicht der portugieſiſchen Angelegenheit ſich weſentlich verändert hatte, im Herbſte 1829 nach Braſilien zurückkehrte. — Noch liegt es im Dunkel der Zukunft, wie die Spannung zwiſchen Braſilien und Portugal gehoben, und ob Don Miguel als König von Portugal anerkannt, oder das Recht der Donna Maria auf dieſen Thron entweder militäriſch oder diplomatiſch behauptet werden wird.

Die Angaben der Bevölkerung des, einen Flächenraum von 129,000 Geviertmeilen umſchließenden, Kaiſerthums Braſilien ſchwanken zwiſchen vier und fünf Millionen Menſchen, obgleich wahrſcheinlich die letztere Zahl der Wirklichkeit am meiſten ſich nähern dürfte.

870.

Schluß.

Vergleicht man, am Schluſſe dieſer Darſtellung, die Maſſe der in einem Zeitraume von vierzig Jahren erfolgten wichtigen Vorgänge; ſo fühlt man, daß das politiſche Gewicht dieſer Ereigniſſe ganze Jahrhunderte der Vorzeit aufwiegt. Denn ſeit dem Anfange der franzöſiſchen Revolution und ſeit der Vernichtung des Lehnsſyſtems in Frankreich ward die europäiſche Menſchheit von einem Geiſte ergriffen und bewegt, welcher allmählig die äußere politiſche Form der meiſten europäiſchen Staaten erſchütterte und veränderte, und noch folgenreicher das innere Leben der europäiſchen Völker umgeſtaltete. Es ſtürzten in mehrern großen Reichen die veralteten Formen, die tauſendjährigen Verhältniſſe des Lehnsſyſtems unaufhaltbar zuſammen, und volksvertretende Verfaſſungen gingen aus ſeinen Trümmern hervor. Damit begann aber auch zugleich der furchtbare Kampf des Reactionsſyſtems in allen Reichen und Staaten, wo man von oben herab den Geiſt der Völker in Hinſicht der bürgerlichen und politiſchen Freiheit beſchränken wollte. Daher die Erſcheinung, daß Europa, wenn gleich nach außen, doch in dem Innern ſeiner Reiche und Staaten noch nicht völlig beruhigt iſt. Nur, wo das Geſetz der Gerechtigkeit hergeſtellt, wo der Geiſt der Zeit in wirklich gerechten und billigen Forderungen durch zweckmäßige, von oben ausgehende, Reformen befriedigt, wo durch die Weisheit und Milde der Fürſten und ihrer Miniſter die Anwendung des Reactionsſyſtems vermieden ward; nur da kehrte alles im innern Volksleben bald zur Ordnung und zum Frieden, und, was noch mehr ſagen will, zur glücklichen Eintracht und zum neu aufblü-

henden Wohlſtande zurück. Denn die Völker ſind gut, und treu ihren Fürſten; allein nach den Leiden eines Vierteljahrhunderts, unter welchen ihre geiſtige Kraft ſich ermannte und reifte, bedürfen ſie eines Erſatzes für die Vergangenheit, und einer Gewährleiſtung für die Zukunft. Beides wird durch volksvertretende Verfaſſungen, gegründet auf vorausgegangene zweckmäßige Gemeinde- und Provinzialordnungen, erreicht, und ſo von der ärmſten Hütte bis zum Königsthrone das von der Vernunft verlangte, in vielen neuen Verfaſſungsurkunden europäiſcher Reiche und ſelbſt in der teutſchen Bundesacte beſtimmt ausgeſprochene, heilige Recht anerkannt, und ein neues unauflösliches Band der Liebe und der Treue zwiſchen Fürſten und Völkern geknüpft werden! Groß und ſchön iſt es alſo, im neunzehnten Jahrhunderte an der Spitze eines gereiften Volkes zu ſtehen; herrlich und erquickend, als Bürger in der Mitte eines Volkes mit zeitgemäßer Verfaſſung zu leben. Dies verkannte der mächtigſte Fürſt des beginnenden neunzehnten Jahrhunderts, vor welchem halb Europa ſich beugte; dafür endigte er einſam und als Gefangener auf einer Inſel des Weltmeeres in der Nähe von Afrika. Was ihm nicht gelang: die Unterdrückung des wiedergebohrnen Geiſtes der Welt und der Menſchheit; — das wird gewiß keinem Andern mit weniger geiſtiger Kraft und weniger äußerer Gewalt gelingen. Denn höher, als die Macht irdiſcher Throne, ſteht der Wille deſſen, der die ganze Menſchheit zum Ziele der Vollkommenheit erzieht, der die Gewaltigen vom Stuhle ſtürzt, und die Niedrigen erhebt, ſobald die erſten in ihrem ſtolzen Wahne gegen ſeine unermeßlichen Zwecke mit der Menſchheit ſich auflehnen, und die letzten reif geworden ſind zum Genuſſe der ewigen und heiligen Rechte, welche er tief in jede menſchliche Bruſt legte. Zur Herrſchaft gelangen ſoll das Recht und das Licht in Gottes Welt, und immer mehr beſchränkt werden und endlich untergehen das Reich der Finſterniß! Dies iſt die große Wahrheit und der Troſt der Weltgeſchichte; und darum erhebt ſie den Geiſt und ſtärket das Herz!

Was aber der europäiſchen, und der zur Selbſtſtändigkeit erwachten, und im Bilden und Kämpfen begriffenen

amerikaniſchen Menſchheit in den nächſten Jahrzehnten und Jahrhunderten bevorſtehe; ob Europa wirklich altere, und Amerika bereits ſeine kräftige Jugend verlebe; ob im Ablaufe der Jahrhunderte vielleicht auch die politiſche Wiedergeburt Aſiens, der Wiege unſers Geſchlechts, der Wiege aller Hauptreligionen, und ſehr vieler bürgerlichen Geſtaltungen der Reiche und Staaten des Erdbodens, erfolgen dürfte; ob im Nilthale das Zeitalter der Ptolemäer irgend einmal wiederkehren, und die europäiſche Handelseiferſucht die Verwandelung der afrikaniſchen Raubſtaaten in Mittelpuncte bürgerlicher Geſittung geſtatten, ob in dem unermeßlichen Feſtlande Neuholland die Pflanze der europäiſchen Cultur kräftig gedeihen, und, nach drei Jahrhunderten, der fünfte Erdtheil für Europa mit derſelben hohen Bedeutung, wie gegenwärtig der vierte Erdtheil, ſich ankündigen werde: — wer mag das ergründen und vorausſagen, da entſchieden auf dem Erdboden noch nie die geiſtige Kraft der Völker ſo mächtig aufgeregt und fortgebildet war, als eben in unſern Tagen! — Ein unermeßliches Ziel iſt dem Geſchlechte vorbehalten, welchem wir angehören, und namentlich hat der größere Theil der europäiſchen Menſchheit ſeit vierzig Jahren das Zeitalter ſeiner Verjüngung erlebt. Iſt ſie aber noch im Werden, oder bereits ihrer Vollendung nahe, dieſe neue Welt? — Das kann blos der ermeſſen, der alle Reiche mißt, der Kronen giebt und Kronen nimmt, und vor dem Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft Eins ſind. Die Sonnenſyſteme, und die Reiche und Völker der Erde veralten, wie ein Gewand; ſie werden verwandelt, wie ein Kleid, wenn er ſie verwandeln will. Nur Er bleibt, wie er iſt, ſeine Jahre nehmen kein Ende; und — ſo beſtätigt es die Weltgeſchichte — die Kinder ſeiner Knechte werden bleiben und ihr Same wird vor ihm gedeihen!

Bayerische Staatsbibliothek München

Regiſter.

(Die römiſche Zahl zeigt den Band, die teutſche die Seite an.)

Aachner Congreß IV. 411
Aachner Friede III. 166. 236. 263
Aaron I. 152
Abälard, Peter II. 381
Abbas (von Perſien) III. 456
Abbaſſiden II. 170
Abdera I. 277
Abderrhaman 3. II. 149. 215. III. 470
Abdul Hamid III. 446
Abensberg, Schlacht bei IV. 292
Abeſſynien III. 472
Ablaßkram III. 63
Aboriginer I. 294
Abraham I. 141
Abubekr II. 166
Abukir, Schlacht bei IV. 135. 702
Achäiſche Bund I. 387. Auflöſung deſſelben I. 447
Achaja I. 248. 263
Achäus I. 250. 251
Achill I. 262
Achmed 1. III. 443
Achmed 2. III. 444
Achmed 3. III. 445
Acichorius I. 386
Actium, Schlacht bei I. 415. 515
Adams IV. 821. 826
Adelbert II. 203. 335
Aden I. 165
Adherbal I. 457
Adolph, weſtgothiſcher König II. 81
Adolph von Naſſau II. 288
Adolph Friedrich (von Schweden) III. 389
Adrianopel, Friede zu IV. 771. 812
Adrumet I. 134
Aedilen I. 358
Aega II. 148
Aegeus I. 270
Aegina I. 248
Aegypten I. 192. 406. III. 458
Aegyptens Räumung IV. 159
Aelian II. 112
Aemilian II. 56
Aemilius Paulus I. 442
Aeneas I. 262. 299
Aeneſidemus I. 523
Aeolus I. 251
Aeſchines I. 347. 353
Aeſchylus I. 347. 349
Aeſop I. 283. 541
Aethiopien I. 182
Aethiopier I. 183
Aëtius II. 83. 87
Aetolien I. 247
Aetoliſcher Bund I. 387
Afraſiab I. 101
Afrika I. 180. 445. III. 468
Agamemnon I. 168. 261
Agapenor I. 262
Agathokles I. 421
Agathyrſen I. 179
Agbar I. 488
Ageſilaus I. 326. 345
Agis, Agiden I. 266
Agnes II. 222
Agricola II. 31
Agrigent I. 236
Agrippa I. 509
Agrippina II. 21. 25
Ahab I. 160
Ahas I. 162
Ahaſias I. 161
Ahriman I. 98
Ajoubiten I. 228
Aiſtulph II. 153
Akarnanien I. 247
Akbar III. 458
Al Abbas II. 170
Alanen II. 79
Alarich II. 78
Alba III. 258
Alba, Königreich I. 262
Alba longa I. 299
Albanien I. 246
Alberoni III. 151. 311

Albigenſer II. 317
Albinus II. 48. 137
Alboin II. 154
Albrecht (Herzog von Preußen) III. 191
Albrecht 1. II. 289
Albrecht 2. II. 305
Albrecht der Bär II. 267
Albrecht Friedrich (Herzog von Preußen) III. 193
Albuquerque III. 22
Alcäus I. 282. 290
Alcibiades I. 336. 340
Alcimus I. 401
Alcuin II. 182. 378
Alemannen II. 130
Alexander I. 367 ſtürzt die perſiſche Monarchie I. 370 deſſen weitere Eroberungen I. 374
Alexander, Sohn des Pyrrhus I. 386
Alexander in Paläſtina I. 402
Alexander im Byzant. Reiche II. 211
Alexander 1., Kaiſ. v. Rußl. IV. 752
Alexander Newskoi II. 345
Alexander 2. Papſt II. 223
Alexander 3. — II. 223
Alexander 6. — II. 367. III. 204
Alexander 1. (von Parma) III. 282
Alexander, K. v. Polen II. 401
Alexander Severus II. 52
Alexandria I. 128
Alexei, Czaar von Rußland III. 424
Alexius Komnenus II. 369
Alexius Komnenus 2. II. 369
Alfred der Große II. 208
Al Hakem II. 215
Ali II. 169. III. 453
Ali Paſcha v. Janina IV. 793
Allersheim, Schlacht bei III. 121
Allia, Schlacht am Fl. I. 365
Allum Schah III. 459
Almagro III. 36
Al Mamum II. 170. 389
Al Manſur II. 170
Almeida III. 21
Alpheus I. 247.
Alphons von Caſtilien II. 306. 215. 285
Alphons 2. (K. v. Neapel) III. 297
Alphons 1. (von Modena) III. 280
Alphons 2. — — III. 281
Alphons 3. — — III. 281
Alphons 4. — — III. 281
Alphons (K. v. Portugal) II. 324
Alphons 5. : : — II. 325
Alphons 6. (K. v. Portugal) III. 320
Altranſtädt, Friede zu III. 385
Alyattes I. 171
Amadeus II. 359
Amalaſuintha II. 151
Amalrich II. 244
Amaſia I. 162
Amaſis I. 217. 219
Amerigo Veſpucci III. 29. 318
Amerika III. 475
— ſpaniſches IV. 833
Amerika's Entdeckung III. 24
Amiens, Friede zu IV. 162. 705
Amiſtris I. 324
Amiſus I. 173
Ammianus Marcellinus II. 104
Ammons, Tempel des I. 212
Ammonium I. 187
Ammonius II. 115
Ammonius Saccas II. 113
Amon I. 162
Amphiktyonen I. 265
Amphilochicum I. 247
Amphion I. 270
Amſchaſpands I. 98
Amulius I. 299
Amyklä I. 247
Amyntas 2. I. 345
Amyrtäus I. 318. 325
Amytis I. 324
Anakreon I. 282
Anaſtaſius 1. II. 157
Anaſtaſius 2. II. 160
Anaxagoras I. 285. 354
Anaximander I. 285
Ancus Martius I. 305
Andreas 2. II. 346
Andreas 3. II. 347
Andriskus I. 446
Andronikus II. 369
Andronikus Paläologus II. 371
Andros I. 248
Angeln II. 129
Anicius Olybrius II. 89
Ankerſtröm III. 392
Anna (von England) III. 347
Anna (von Rußland) III. 430
Anſelm II. 381
Anſon III. 47
Antalcidas I. 343
Antenor I. 262
Anthemius II. 89
Anthropophagen I. 179
Antigonus I. 377. 380. 403
Antigonus Gonnatas I. 386
Antigonus 2. I. 387

Antilibanus I. 124
Antiochus I. 392
Antiochus Aſiaticus I. 393
Antiochus Epiphanes I. 394
Antiochus Eupator I. 395
Antiochus Soter I. 386. 392
Antipas II. 32
Antipater I. 371. 377. 382. 384. 386. 402
Antiphilus I. 383
Antiſthenes I. 522
Anton (König v. Sachſen) IV. 509
Anton (von Parma) III. 282
Antoninus Pius II. 39
Antonius I. 499 ff.
Antonius Muſa II. 107
Antonius Primus II. 30
Aparyten I. 179
Apelles I. 525
Aphthonius II. 115
Apicius II. 102
Apion I. 413. 462
Apollonius I. 525
Apollonius Rhodius I. 529
Apollonius von Tyana II. 113
Appian II. 111
Appius Claudius I. 361
Apries I. 219
Apulien I. 294
Arabien I. 164. petrãiſches I. 165
Aradus I. 127
Aram I. 104
Aratus I. 387. 520. 529
Arbaces I. 89
Arbela, Schlacht bei I. 372
Arbogaſt II. 75
Arcadius II. 76
Arceſilas I. 523
Archelaus I. 344. II. 32
Archilochus I. 282. 290
Archimedes I. 534
Archonten I. 270
Areopagus I. 272
Argippäer I. 179
Argolis I. 248
Argonauten (Fahrt der) I. 260
Argos I. 247. 248. 263. 273
Aria I. 89
Arianismus II. 75
Arichis II. 179
Ariobarzanes I. 479
Ariſtides I. 317. 335.
Ariſtipp I. 522
Ariſtobul I. 401
Ariſtodemus I. 266
Ariſtomenes I. 269
Ariſtonikus I. 449
Ariſtophanes I. 347. 352
Ariſtoteles I. 338. 347. 521
Ariſtoxenus I. 525
Arkadia I. 247. 273
Armenien I. 123. 397
Arminius III. 261
Armorica II. 129
Arnold von Brescia II. 274
Arnulph II. 188
Arpad II. 189
Arrhidäus I. 377
Arrian II. 112
Arſa, Ter. I. 359
Arſaces I. 111. 392. 398
Arſes I. 326
Artabanes I. 324
Artabazus I. 326
Artaphernes I. 334
Artaxerxes 1. Longimanus I. 324
Artaxerxes 2. Mnemon I. 325
Artaxerxes 3. I. 326
Artemiſium, Seeſchlacht bei I. 335
Aruns I. 307
Aſchraf III. 455
Aſculum, Schlacht bei I. 417
Asdod I. 218
Asdrubal I. 425
Aſiatiſches Rußland III. 448
Aſiatiſche Türkei III. 449
Aſien I. 57. III. 447
Askanius I. 299
Aspar II. 92
Aſſignaten IV. 47
Aſſur I. 110
Aſſyrien I. 106
Aſtarot I. 138
Aſtarte I. 119
Aſtyages I. 89
Atabalipa III. 36
Atejus Capito II. 108
Athalarich II. 151
Athalia I. 161
Athanaſius II. 117
Athen I. 247. 270
Athenäus II. 115
Athenagoras II. 117
Atropatene I. 87
Attalus I. 438. II. 81
Attalus 3. I. 397. 449
Attika I. 247
Attila II. 83
Attius I. 540
Atyaden I. 171
Auerſtädt, Schlacht bei IV. 230
Augsburgiſche Confeſſion III. 80

Augurien I. 298
Auguſt 2. (von Polen) III. 406
Auguſt 3. — — III. 407
Auguſt (König v. Sachſen) IV. 239
Auguſta Vindelicorum II. 9
Auguſtin 1. Kaiſer von Mexiko IV. 842
Auguſtinus II. 117
Auguſtulus II. 89
Auguſtus, ſ. Octavian.
Aulus Poſtumius I. 356
Aurelianus II. 57
Aurelius Carus II. 60
Aurelius Claudius II. 57
Aurelius Victor II. 105
Aurengzeb III. 459
Aureolus II. 57
Auſoniſche Völkerſchaften I. 294
Auſonius II. 105
Außig, Schlacht bei II. 304
Auſterlitz, Schlacht bei IV. 200
Auſtralien III. 45
Avaren II. 132. 180. 215
Averroes II. 391
Avitus II. 88
Azoren III. 17
Azotus I. 218

B.

Baalbek I. 136
Babel I. 110
Babur II. 377. III. 458
Babylon I. 96
Babylonien I. 106
Bacchanalien I. 440
Bacchus I. 253
Bachilides I. 283
Baco von Verulam III. 481
Bacon, Roger II. 330. 382
Bactria I. 85. 89. 397
Baden IV. 512
Badener Friede III. 149
Badagſchan I. 63
Baeſa I. 160
Bätilen I. 138
Bagdad I. 107
Bagoas I. 326
Bahader Schah III. 460
Bajazet II. 376
Bajazeth 2. III. 441
Bailly IV. 43
Balduin II. 238. 244
Balduin 1. II. 371
Balduin 2. II. 371
Balſora I. 107
Banner III. 116
Barbaroſſa III. 469
Barca I. 181
Barcas I. 425
Barer Conföderation III. 409
Barneveld III. 261
Barradas IV. 847
Barras IV. 113
Barrierevertrag III. 149. Aufhebung deſſelben III. 185
Bartholomäusnacht III. 216
Baſedow III. 490
Baſeler Friede III. 268. IV. 100
Baſilius 1. II. 211
Baſilius 2. II. 212
Baſtarner I. 179
Bathory III. 417
Bauernkrieg III. 76
Bauzen, Schlacht bei IV. 339
Bayern II. 130
Bayern (Königreich) IV. 208. 505
Bayriſcher Erbfolgekrieg III. 180
Beccaria III. 486
Beda II. 172
Bel (Baal) I. 109. 119
Bela 4. II. 347
Beleſis I. 111
Belgius I. 386
Belgrader Friede III. 156. 446
Beliſar II. 152
Belle Alliance, Schlacht bei IV. 400
Beloch I. 111
Belotaras I. 111
Belſamen I. 138
Belſazar I. 121
Belur I. 63
Belus I. 109
Benevent, Schlacht bei I. 417
Berberei I. 181
Berdra I. 181
Berengar 2. II. 191. 198
Berengar von Friaul II. 190
Berenice I. 414
Berezyna, Uebergang über die IV. 330
Beringer von Landenberg II. 290
Berkley III. 482
Bernadotte, Kronprinz von Schweden IV. 317. 731
Bernhard, der heilige II. 245
Bernhard von Askanien II. 278
Bernhard von Weimar III. 114
Bernſtorf III. 400
Beroſus I. 332
Berthar II. 148

Berthold II. 197. 359
Berytus I. 127
Beſſus I. 89. 327. 373
Bilderſtürmerei II. 161
Biledulgerid I. 181
Bilma I. 181
Bion I. 528
Biron III. 431
Bithynien I. 173. 396
Blanchard III. 491
Bleda II. 84
Blücher IV. 234
Bocaccio II. 384
Bocchus I. 459
Bodenſtein III. 75
Böhme (Jacob) III. 481
Böhmen II. 351
Böotien I. 247. 273
Boerhave III. 491
Boëthius II. 137. 171
Bohemund, Fürſt von Tarent II. 238
Bojer II. 130. 351
Boleslav 1. (von Polen) II. 339
Boleslav 2. — — II. 339
Boleslav 3. — — II. 340
Boleyn, Anna III. 325
Bolivar IV. 838
Bolivia IV. 854. 863
Bonaparte, Feldherr in Italien IV. 115. Conſul IV. 145. 169. ſ. Napoleon.
Bonaventura II. 381
Bonifacius II. 83. 143. 174
Boris Godunow III. 423
Borysthenes, Fl. I. 178
Botoniates II. 369
Bougainville III. 48
Bouillon (Gottfried von) II. 239
Bourbone, Herſtellung der, in Frankreich IV. 363
Bourbone, Herſtellung der, in Spanien IV. 655
Boyer IV. 830
Braganza (Haus in Portugal) III. 520
Brama I. 68
Braminen I. 64
Brannibor II. 195
Braſilien III. 318. 477. IV. 870
Braunſchweig IV. 518
Breda, Friede zu III. 263
Breitenfeld, Schlacht bei III. 112
Brennus I. 365. 386
Bretislav II. 221. 339
Brienne, Graf von IV. 39
Britannicus II. 25
Britannien II. 129
Brown III. 491
Brundusium I. 278
Brunehilde II. 147
Bruno II. 201
Bruttium I. 294
Brutus I. 506
Brutus, Junius I. 355
Bubaſtus I. 193
Bucephalia I. 62
Bukareſt, Friede von IV. 328. 757. 760
Buchdruckerkunſt II. 396
Buddhaismus I. 70
Budiner I. 179
Buenos Ayres IV. 858
Buffon III. 491
Bulgaren II. 132. 213
Bulgarus II. 275
Bulle (goldene) II. 294
Bund, der heilige IV. 406. 762
Bundesacte, teutſche IV. 385
Bundesgenoſſenkrieg I. 462
Bundesvertrag der Schweiz IV. 626
Burgunder II. 79. 129
Burrus II. 25
Buſtamente IV. 848
Byblus I. 127
Byrſa I. 231
Byzantiniſches Reich II. 90. 155. 209. 368
Byzanz II. 66

C.

Cadix (Gades) I. 131
Cälius Aurelianus II. 107
Cäſar I. 483 ff. 545
Cäſar Crispus II. 64
Cäſar (von Modena) III. 281
Cäſarion I. 415
Cajus II. 108
Cajus Caligula II. 22
Calabrien I. 294
Calas, Jean III. 251
Calixtus 3, Papſt II. 312
Calmariſche Union II. 333
Calonne IV. 38
Calvin III. 99. 268
Calydon I. 247
Cambaules I. 385
Cambray, Ligue von III. 205
Camillus I. 364
Campaner I. 294
Campanien I. 365
Campo Formio, Friede von IV. 124
Candahar I. 63

Cannä, Schlacht bei I. 430
Canning IV. 506. 710. 719
Canopus I. 193
Capetinger II. 313
Capito II. 108
Capodiſtrias IV. 808
Capua I. 365. 431
Caracalla II. 49
Carbonari IV. 573
Carlowitzer Friede III. 140. 419. 444
Carnot IV. 85. 113
Carteja I. 132
Carteſius III 481. 490
Caſchmir I. 63
Caſſiodorus II. 171
Caſſius I. 506
Caſſius Longinus II. 108
Caſſius, Spurius I. 358
Caſtannos IV. 642
Caſtriota, Georg II. 372
Catilina I. 480
Catinat III. 274
Cato I. 480. 544
Catten II. 9
Catullus I. 541
Catulus I. 484
Cekrops I. 254
Celänä I. 170
Celſus II. 107
Cephalonia I. 248
Cephiſſus I. 247
Cercaſorus I. 193
Ceretrius I. 385
Chäronea I. 247
Chäronea, Schlacht bei I. 345
Chalcis I. 248
Chaldäer I. 113
Chalons, Schlacht bei II. 85
Chalybon I. 124
Charibert II. 147
Charilaus I. 266
Chateau=Cambreſis, Friede zu III. 211
Chatillon, Unterhandlungen zu IV. 352. 358
Chaucen II. 9
Chaumont, Tractat von IV. 358
Chazaren II. 133. 170. 213. 343
Cheops I. 213
Chephron I. 213
Cherusker II. 9
Chia=Long III. 465
Childebert II. 147
Childerich II. 134. 147
Childerich 3. II. 150
Chile III. 38. IV. 863
Chilperich 1. II. 147
China I. 77. III. 464
Chios I. 248. 277. Einnahme und Verwüſtung IV. 797 f.
Chlodomir II. 147
Chlodowig II. 134
Chlodowig 2 II. 147
Chlotar 1. II. 147
Chlotar 2. II. 147
Chnubis I. 212
Chorasmier I. 179. II. 217
Chriſtenthum II. 13. 143
Chriſti Geburt I. 403
Chriſtian 1. (K. v. Dänem.) II. 333
Chriſtian 2. — — — III. 393
Chriſtian 3. — — — III. 394
Chriſtian 4. — — — III. 394
Chriſtian 5. — — — III. 396
Chriſtian 6. — — — III. 398
Chriſtian 7. — — — III. 398
Chriſtina von Schweden III. 380
Chriſtoph 3. König von Dänemark II. 333
Chriſtophe IV. 850
Chryſoſtomus II. 117
Cicero I. 542 ff.
Cilicien I. 174
Cimbrer I. 459
Cimbriſcher Krieg I. 459
Cimmerier I. 174. 176. 178
Cimon I. 325. 337
Cintra, Capitulation von IV. 680
Circeſium, Schlacht bei I. 114
Cisalpiniſche Republik IV. 127
Cispadaniſche Republik IV. 116
Cittium I. 131. 248
Claudianus II. 99
Claudius II. 24
Claudius Marcellus II. 8
Claudius Tacitus II. 58
Cleander II. 45
Clemens von Alexandrien II. 119
Clemens 2, Papſt II. 221
Clemens 3, — II. 228
Clemens 8, — III. 281
Clemens 14. (Ganganelli) III. 295
Cleph II. 154
Clive III. 358
Clodius I. 489
Cluſium I. 364
Cnoſſus I. 248
Coalition gegen Frankr. IV. 55. 189
Codrington IV. 810
Cöleſyrien I. 124
Colbert III. 223. 234
Coligny III. 214

Coliſeum II. 31
Collin, Schlacht bei III. 170
Colombo II. 323. III. 24
Columbia, Republik IV. 850
Columella II. 102
Commodus II. 43
Compactaten II. 305
Concordat (mit Frankreich) IV. 166
Confucius I. 80
Conſtans II. 67
Conſtans 2. II. 160
Conſtantin II. 63. 67
Conſtantin 3. II. 160
Conſtantinopel II. 66
Conſtantinus (4) Pogonatus II. 160
Conſtantinus (5) Kopronymus II. 161
Conſtantinus (6) Porphyrogennetus II. 209
Conſtantinus (7) Porphyrogennetus II. 211
Conſtantin (8) II. 212
Conſtantin (9) II. 212
Conſtantin (11) Ducas II. 368
Conſtantin (12) Ducas II. 369
Conſtantinus Paläologus II. 372
Conſtantius II. 62. 67
Conſtantius Gallus II. 68
Conſtitutionelle Charte von Frankreich IV. 364
Cook III. 362
Copernicus III. 499
Corcyra I. 248
Cordeliers IV. 48
Coriolan I. 356
Cornelius Nepos I. 545
Cornificius I. 543
Cortes, portugieſiſche IV. 686
Cortez III. 34. 303
Cosmus von Medici II. 361. III. 293
Cosroes II. 36
Coſſäer I. 376
Cranmer III. 325
Craſſus I. 482
Craſſus, Calpurnius II. 35
Cremona I. 424
Creſcentius II. 203
Creſpy, Friede zu III. 74
Creſſy, Schlacht bei III. 319
Cromwell III. 338. 340
Crumus II. 211
Cruſius III. 482
Culloden, Schlacht bei III. 356
Cumä I. 294
Cunara, Schlacht bei I. 325
Cundinamarca IV. 853
Cunimund II. 154
Curius I. 417. 481
Curtius II. 104
Cusco III. 38
Cuſchite I. 109
Cyaxares I. 88. 113
Cycladen I. 248
Cydonia I. 248
Cyneas I. 417
Cyllene I. 248
Cypern I. 131. 248
Cyprian II. 117
Cyrenaica I. 413
Cyrene I. 233. 280
Cyropolis (Cyreſchata) I. 91
Cyrus I. 313. 326
Cythera I. 248
Czechen II. 132. 352

D.

Dadicer I. 179
Dädalus I. 253
Dänemark II. 332. III. 393. IV. 735
Dagobert 1. II. 147
Daiſchur I. 213
Dalai=Lama I. 82
Damaskus I. 112. 124
Danaus I. 252
Dante Alighieri II. 384
Dardanus I. 168
Darius Codomannus I. 326
Darius Hyſtaspis I. 319
Darius 2. Nothus I. 325
Datis I. 334
David I. 155
David Komnenus II. 270
Decemviri I. 360
Decius II. 56
Dejoces I. 86
Delos I. 248
Delphi, Orakel zu I. 247. 252. 288
Demetrius I. 379
Demetrius 2. I. 387
Demetrius Phalereus I. 532
Demetrius Soter I. 395
Demokrit I. 354
Demoſthenes I. 347. 353
Dengiſich II. 86
Dercebal II. 36
Deſaix IV. 154
Deſatir I. 94
Deſiderius II. 155
Deſſalines IV. 830
Dettingen, Schlacht bei III. 161
Deukalion I. 250

Dews I. 99
Diadumenian II. 51
Diäus I. 447
Diana, epheſiſche I. 259
Diaz II. 325. III. 19. 317. 473
Didius Julianus II. 47
Dido I. 232. 240
Diebitſch IV. 771
Dinocrates I. 525
Dio Caſſius II. 111
Diocletian II. 61
Diodor von Sicilien II. 110
Diogenes I. 522. 542
Diokles I. 279
Dionys I. 279
Dionyſius von Halikarn. II. 110
Dionyſius Periergetes II. 112
Dionyſius eriguus II. 225
Dioſpolis I. 194
Directorium in Frankreich IV. 109 ff.
Directorialregierung in Frankreich IV. 113
Dodona I. 246. Orakel I. 253
Dolabella. I. 506
Domingo III. 477. IV. 828
Domitianus II. 34
Doria II. 364. III. 287
Doris I. 172. 247
Dorus I. 251
Drake III. 331
Drakon I. 271
Dreißigjähriger Krieg III. 105
Druſomagus II. 9
Druſus II. 8
Druſus Germanicus II. 10
Dſchenab I. 62
Dſchingis Khan II. 375
Dſiemſchid I. 97
Dubois III. 247
Duilius I. 422
Dumouriez IV. 65
Duumvirat I. 489
Dyrrachium, Schlacht bei I. 493

E.

Eberhard von Franken II. 197
Ecbatana I. 88
Edeſſa I. 110. II. 245
Edict von Nantes III. 222. Aufhebung deſſelben III. 239
Edomiter I. 165
Eduard 1. (König von England) II. 326. 330
Eduard 2. II. — — 330
Eduard 3. II. — — 330
Eduard 4. König v. Engl. II. 331
Eduard 5. — — — II. 331
Eduard 6. — — — III. 327
Eginhard II. 183
Egmont, Graf von III. 258
Ehrenlegion IV. 171
Eidgenoſſenſchaft III. 267
Eklektus II. 45
Elath I. 134. 165
Eleatiſche Schule I. 354
Elephantine I. 188. 212
Eleuſis I. 247
Elis I. 248. 263
Eliſabeth (von England) III. 327
Eliſabeth (von Rußland) III. 432
Eliſabeth (von Spanien) III. 272
Ellac II. 86
Emancipation der Katholiken in Großbritannien IV. 320
Emanuel (von Portugal) III. 317
Emanuel Philibert von Savoyen III. 273
Empedokles I. 354
Emſer Congreß III. 296
d'Enghien, Herzog, zum Tode verurtheilt IV. 182
England II. ſ. Großbritannien.
Ennius I. 540
Epaminondas I. 343
Epheſus I. 171. 277
Ephoren I. 269
Epicharm I. 351
Epidaurus I. 248
Epiktet II. 114
Epikur I. 524
Epirus I. 246. 274
Erarich II. 153
Eraſiſtratus I. 534
Eratoſthenes I. 534
Erchinoald II. 148
Eretria I. 248
Erich (König von Schweden) III. 378
Eriene I. 97
Erzerum, Friede zu IV. 800
Esras I. 331
Eſſener I. 406
Eſſer, Graf III. 332
Eſte II. 362
Eſthen II. 132
Ethelred II. 208
Etrurien I. 294
Etrusker I. 294. 296
Euböa I. 248
Eucherius II. 80
Eudoxia II. 77

Eudorus I. 529
Eugen 3. Papſt II. 245
Eugen 4. — II. 509
Eugen, Prinz, Oeſtr. Feldherr III. 275. 546
Eugen, Beauharnois, Vicekönig von Italien IV. 188
Eugenius II. 75
Euklid I. 534
Euler III. 490
Eumenes I. 378. 396
Eumolpus I. 253
Euphorion I. 529
Euridice I. 379
Euripides I. 347
Eurotas I. 247
Eurymedon I. 324. 337
Euryſthenes I. 266
Eurytion I. 266
Eurytioniden I. 266
Euſebius II. 117
Eutrop II. 105
Evagrius II. 117
Evander I. 295
Evilmerodach I. 122
Exarchat II. 155
Eylau, Schlacht bei IV. 243. 754
Ezion-Geber I. 134. 165

F.

Fabius Cunctator I. 429
Fabius Pictor I. 545
Farneſe III. 282
Fatimiten I. 228. II. 217
Fauſt, Joh. II. 396
Fauſtrecht III. 55
Fehrbellin, Schlacht bei III. 196
Feodor 2. Czar von Rußland III. 423
Feodor 3. III. 424
Ferdinand (von Aragonien) II. 323. III. 300
Ferdinand 1. (Kaiſer) III. 94
Ferdinand 2. — III. 104
Ferdinand 3. — III. 117
Ferdinand 3. König von Neapel und Sicilien III. 297
Ferdinand 6. (König von Spanien) III. 314
Ferdinand 7. — — — IV. 655
Ferdinand (von Mantua) III. 279
Ferdinand (von Parma) III. 283
Ferdinand (von Toskana) III. 293. 294
Ferrara II. 362
Feth Ali Khan III. 458
Fez III. 470
Fiescho II. 564. III. 287
Finnen II. 132
Flachoat II. 148
Flavius Longinus II. 153
Fleurus, Schlacht bei III. 139. IV. 97.
Fleury III. 248
Florenz II. 361
Florian II. 58
Florus II. 105
Fludd III. 487
Fo I. 82
Fo-hi I. 80
Fo-Lah I. 82
Fontenay, Schlacht bei I. 186
Formula Concordiae III. 99
Fox IV. 217. 707
Francia IV. 869
Franken II. 134
Frankfurt (Großherzogthum) IV. 456
Frankfurter Union III. 162
Franklin III. 370
Frankreich II. 205. 313. III. 203
Frankreich (Republik) IV. 67
Frankreich unter Bonaparte's Conſulate IV. 151
Frankreich ſeit dem Congreſſe von Aachen IV. 432
Frankreichs Conſtitution, erſte IV. 50. zweite IV. 78. dritte IV. 107. vierte IV. 146
Franz (Erbkaiſer v. Oeſtreich) IV. 450
Franz 1. (Kaiſer) III. 164
Franz 2. (Kaiſer) IV. 445
Franz 1. (K. v. Frankreich) III. 206
Franz 2. — — — III. 212
Franz (König beider Sicilien) IV. 698
Franz 1. (von Mantua) III. 279
Franz 2. — — III. 279
Franz 1. (von Modena) III. 281
Franz 2. — — III. 281
Franz Maria — — III. 281
Franz (von Parma) III. 282
Franz Hyazinth (v. Savoyen) III. 274
Franz Sforza (v. Mailand) III. 277
Franz Stephan (v. Toskana) III. 293
Fredegunde II. 147
Friedland, Schlacht bei IV. 246. 754
Friedrich 1. (Kaiſer) II. 275
Friedrich 2. II. 282
Friedrich 3. II. 306
Friedrich (von Oeſtreich) II. 293
Friedrich Wilhelm (großer Churfürſt) III. 194
Friedrich 1. (K. v. Preußen) III. 197

Friedrich Wilhelm 1. (König v. Preußen III. 198
Friedrich 2. — — III. 199
Friedrich Wilhelm 2. — — III. 202
Friedrich Wilhelm 3. — — IV. 477
Friedrich (K. v. Schweden) III. 388
Friedrich 1. (K. v. Dänem.) III. 393
Friedrich 2. — — III. 394
Friedrich 3. — — III. 395
Friedrich 4. — — III. 397
Friedrich 5. — — III. 398
Friedrich 6. — — IV. 739
Friedrich 5. (von der Pfalz) III. 105
Friedrich 2. (von Mantua) III. 279
Friedrich Heinrich v. Oranien III. 261
Friedrichshall III. 387
Friedrichshamm, Friede zu IV. 730
Frieſen II. 9. 130
Fronde, Frondeurs III. 229
Frontinus II. 107
Fulco von Anjou II. 244
Fulgentius II. 106
Fulvia I. 481

G.

Gabor, Bethlen III. 105
Gades I. 131
Gänsfleiſch II. 396
Galatien I. 386
Galba II. 29
Galeazzo (von Mailand) II. 361. III. 277
Galenus II. 107
Galerius II. 62
Galilei III. 490
Gallicanus II. 105
Gallienus II. 56
Gallier, ſennoniſche I. 364
Gallus II. 56
Gebhard von Kölln III. 101
Geiſa 2. II. 346
Gelimer II. 158
Gellius, Aulus II. 106
Gelon I. 279. 333
Gelonen I. 179
Genſerich II. 83
Genua II. 363. III. 286. IV. 535. 566
Genucius I. 359
Georg 1. (K. v. England) III. 353
Georg 2. — — — III. 355
Georg 3. — — — III. 357
Georg 4. — — — IV. 715
Georg Wilhelm, Churfürſt von Brandenburg III. 193
Gepiden II. 79. 131
Gerbert II. 203. 381
Germanicus II. 20
Germano IV. 793
Gero II. 198
Gerra I. 165
Geruſia I. 268
Geßler von Bruneck II. 290
Geta II. 50
Geuſen III. 259
Ghize II 213
Gibellinen II. 279. 292. 359
Gihon I. 89
Giſelbert II. 194
Giuſtiani II. 373
Glycerius II. 89
Godomar II. 147
Golam Khadir III. 461
Gonzaga, Familie (von Mantua) II. 361. III. 279
Gordiane, die II. 54 f.
Gordius I. 170
Gorgias I. 353
Gorm II. 208
Gothen I. 176. II. 72
Gottesfriede (Treuga Dei) II. 220
Gottfried von Bouillon II. 239
Gottfried, König der Normänner II. 182
Gracchen I. 452 ff.
Gracchiſche Unruhen I. 450
Gräcus I. 251
Granicus, Schlacht am I. 370
Granſon, Schlacht bei III. 67
Granvella III. 258
Gratian II. 74
Gray, Johanna III. 327
Gregor der Große II. 173
Gregor 2. II. 143
Gregor 5. II. 201
Gregor 7. II. 223. 367
Gregorianiſcher Kalender III. 101
Gregorius II. 108
Griechen, Aufſtand der IV. 782. Verfaſſungen derſelben IV. 794
Griechenland I. 243. 382. deſſen Kampf gegen Perſien I. 334. innere Streitigkeiten I. 336. deſſen Cultur I. 346. wird römiſche Provinz I. 446
Griechiſches Project IV. 190. 775
Grimaldi II. 364
Groß=Apollinopolis I. 212
Groß=Armenien I. 397
Großbeeren, Schlacht bei IV. 542
Großbritannien III. 327. IV. 698. als Republik III. 338. ſ. England.

Großgörſchen, Schlacht bei IV. 338
Grotius (Hugo) III. 486
Grumbachſche Händel III. 100
Guatimala IV. 849
Guatimozin III. 35
Guelf II. 274
Guelfen II. 279. 292
Günther von Schwarzburg II. 294
Guerrero IV. 842
Guido von Arezzo II. 387
Guido von Luſignan II. 244
Guido von Spoleto II. 190
Guillotine IV. 64
Guldberg III. 399
Guntram II. 147
Guſtaſp I. 90
Guſtav Waſa oder Guſtav 1. III. 376
Guſtav Adolph (König v. Schweden) III. 111. 379
Guſtav 3. III. 390
Guſtav 4. IV. 721. der Regierung beraubt IV. 726
Gutenberg II. 396
Gyges I. 170
Gymnoſophiſten I. 76

H.

Habeas-Corpus-Acte III. 342. Abſchaffung derſelben IV. 720
Hadrian, römiſcher Kaiſer II. 37
Hadrian, Papſt II. 179
Häſtiäotis I. 251
Haleb I. 124
Halikarnaſſus I. 277
Hamilcar I. 425
Hamilcar Barcas I. 422
Han (Dynaſtie) I. 78
Hanna I. 165
Hannibal I. 425
Hanno I. 433
Hannover, Königreich IV. 509
Harald II. 208
Harun al Raſchid II. 170
Haſſan II. 169
Hatto, Erzbiſchoff v. Mainz II. 191
Hayti IV. 828
Hebräer I. 140
Hecatäus I. 166
Hedſchra II. 167
Heiliger Bund IV. 406
Heilige Ligue III. 205
Heilige Schaar der Griechen IV. 792
Heinrich 1. (Kaiſer) II. 193
Heinrich 2. — II. 204
Heinrich 3. — II. 220
Heinrich 4. (Kaiſer) II. 222. 227
Heinrich 5. — II. 265
Heinrich 6. — II. 280
Heinrich 7. — II. 292
Heinrich 1. (König v. England II. 327
Heinrich 2. — — — II. 327
Heinrich 3. — — — II. 329
Heinrich 4. — — — II. 330
Heinrich 5. — — — II. 331
Heinrich 6. — — — II. 332
Heinrich 7. II. 332. III. 323
Heinrich 8. II. 332. III. 324
Heinrich 1. (K. v. Frankreich II. 315
Heinrich 2. — — — III. 209
Heinrich 3. — — — III. 220
Heinrich 4. — — — III. 221
Heinrich 3. (K. v. Portugal) III. 318
Heinrich der Löwe II. 274
Heinrich der Stolze II. 272
Heinrich von Anjou, König von Polen III. 402
Heinrich von Luxemburg II. 204
Heinrich 1. König v. Hayti IV. 830
Heinſius, Rathspenſionair III. 264
Hektor I. 261
Hekuba I. 261
Helena I. 168. 261
Helenus I. 262
Helikon I. 247. 255
Heliogabalus I. 51
Heliopolis I. 198
Hellas I. 247
Hellen I. 250
Hellenen I. 249
Helleniſten I. 330
Hengiſt II. 129
Heraclius von Georgien III. 438
Heraklea I. 174. 278
Herakliden I. 171
Heraklit I. 354
Heraklius II. 160
Herculanum II. 33
Herennius I. 505
Herkules I. 253. 377
Herkules 1. (von Modena) III. 280
Herkules 2. — — III. 281
Herkules 3. — — III. 281
Herkules von Ferrara II. 362
Hermanfried II. 130
Hermann II. 11
Hermann von Salza II. 264
Hermodorus I. 360
Hermogenes II. 108. 115
Hermonthis I. 212
Herrmann Billung II. 197
Herodes I. 403

Herodion II. 112
Herodot I. 347
Herophilus I. 534
Heroſtrat I. 277
Herſchel III. 491
Heruler II. 79
Heſiodus I. 281
Heſſen-Caſſel IV. 514
Heſſen-Darmſtadt IV. 515
Heſſen-Homburg IV. 517
Heſychius II. 115
Hetäriſten IV. 788
Hetrurien (Königreich) IV. 157
Heveller II. 132
Hiempſal I. 457
Hierarchie II. 223
Hiero I. 279. 421
Hierokles II. 114
Hieronymus II. 117. 297. 300
Hildebrand II. 223
Hindenburg III. 491
Hindoſtan I. 60
Hipparch I. 272. 534
Hippias I. 272. 320
Hippo I. 233
Hippokrates I. 347
Hiskias I. 162
Hobbes III. 486
Hochkirch, Ueberfall bei III. 171
Höchſtädt, Schlacht bei III. 145
Hofer IV. 302
Hohenlinden, Schlacht bei IV. 155
Hohenſtaufen II. 273
Holland (Frankreich einverleibt) IV. 314. 607
Holland (Königreich) IV. 216. 604
Homer I. 280
Hompeſch II. 261
Honorius II. 76
Horatius Cocles I. 355
Horaz II. 96
Horne, Graf von III. 258
Horſa II. 129
Hoſeas I. 161
Hubertsburger Friede III. 174
Hugenotten III. 211
Hugo Capet II. 188. 206. 314
Hugo, Graf v. Vermandois II. 238
Hugo de Porta Ravennate II. 275
Humbert II. 359
Hume III. 482
Hunnen I. 176. II. 71
Hunyad II. 349
Huß II. 297. 299
Huß von Huſſinecz II. 302
Hyder Ally III. 461
Hyginus II. 106
Hyllos I. 263
Hyperides I. 382
Hyrkanien I. 393
Hyrkanus I. 401

J.

Jackſon IV. 828
Jacobiner IV. 48
Jacobus Hugolinus II. 275
Jagello II. 340
Jagellonen III. 401
Jahrbücher der Pontifices I. 358
Jakob I. 142
Jakob 1. (König v. England) III. 332
Jakob 2. — — — III. 343
Jakob 1. Kaiſer von Hayti IV. 830
Jamblichus II. 113
Janiah I. 246
Janitſcharen, Aufhebung derſelben IV. 807
Jankowitz, Schlacht bei III. 120
Japan I. 85. III. 467
Jaſon I. 260
Jaſſy, Friede zu III. 447
Jaxartes I. 90
Ibrahim 1. III. 444
Ibrahim, der Aegypter IV. 803
Ida I. 248
Idumäa I. 156. 403
Idumäer I. 165
Jefferſon IV. 822
Jehu I. 160
Jena, Schlacht bei IV. 230
Jeremias I. 163
Jerobeam 1. I. 159
Jerobeam 2. I. 160
Jerome Napoleon (König v. Weſtphalen) IV. 453
Jeruſalem I. 156. II. 32. 243. 574
Jeſaias I. 163
Jeſuitenorden, Stiftung deſſelben III. 96. Aufhebung deſſelben III. 176. 250. 295. Herſtellung deſſelben IV. 578
Jeſus II. 14
Ignaz von Lojola III. 96
Ildebald II. 152
Ilium I. 262
Illyriſche Provinzen IV. 316. 551
Illyrien (Königreich) IV. 490.
Ilus I. 168
Inachus I. 250
Inarus I. 318
Indien I. 60. III. 458

Ingrier II. 132
Innocenz 3. Papſt II. 281
Innocenz 4. — II. 284
Inquiſition III. 301
Inſeln (die ſieben) IV. 550
Interim III. 85
Joachim Murat, Herzog von Berg IV. 214. (König v. Neapel) IV. 560
Joas I. 162
Jobſt von Mähren II. 297
Johann 12. Papſt II. 365
Johann 23. — II. 299
Johann (König von Dänemark) II. 333. III. 393
Johann (K. v. Frankreich) II. 319
Johann 1. (K. v. Polen) II. 343
Johann 2. — — — III. 404
Johann 3. — — — III. 406
Johann 1. (K. v. Portugal) II. 325
Johann 2. — — — III. 317
Johann 3. — — — III. 318
Johann 4. — — — III. 320
Johann 5. — — — III. 321
Johann 6. als Prinz-Regent III. 322. als König IV. 683
Johann 2. (K. v. Schweden) III. 378
Johann Albr. (K. v. Polen) III. 401
Johann ohne Land II. 328
Johann von Auſtria III. 259
Johann von Burgund II. 320
Johann von Leiden III. 78
Johann von Luxemburg II. 354
Johann von Schwaben II. 291
Johann 2. Komnenus II. 369
Johann 5. Paläologus II. 371
Johann 6. Paläologus II. 372
Johann Philoponus II. 173
Johanna d'Arc II. 320
Johannes II. 82
Johannes Chryſoſtomus II. 117
Johannes Damaſcenus II. 173
Johannes Hyrkanus I. 401
Johannes Kantakuzenos II. 371
Johannes Zimiſces II. 212
Johanniter II. 259 f.
Jojachim I. 162
Jojakim I. 162
Jon I. 251
Jonathan I. 401
Jonien I. 171
Joniſche Inſeln IV. 550. 598
Joram I. 161
Jordaki IV. 792
Jornandes II. 131
Joſaphat I. 161
Joſeph I. 142. 214
Joſeph 1. (Kaiſer) III. 146
Joſeph 2. — III. 174
Joſeph Emanuel (König von Portugal) III. 321
Joſeph Maria (v. Guaſtalla) III. 280
Joſeph Napoleon (König v. Neapel) IV. 215. 558. (König von Spanien) IV. 276
Joſephus II. 111
Joſias I. 162
Joſua I. 150. 400
Jothan I. 162
Jovianus II. 70
Ipſus, Schlacht bei I. 381
Iran I. 86. III. 453
Irenäus II. 117
Irene II. 209
Irland IV. 703
Irnac II. 86
Irnerius II. 382
Iſaac Angelus II. 369
Iſaac Komnenus II. 212. 368
Iſaak I. 142
Iſabella (von Kaſtilien) II. 323
Isboſeth I. 156
Iſidor von Sevilla II. 224
Iſidorus Mercator II. 224
Iſis I. 203
Iſistempel I. 211
Islam II. 168
Ismael I. 142
Ismael Sofi III. 453
Iſokrates I. 347. 353
Iſraelitiſches Reich I. 160
Iſſedoner I. 179
Iſſus, Schlacht bei I. 371
Iſter, Fl. I. 178
Iſthmiſche Spiele I. 286
Italien I. 291. II. 190. 213. 358. III. 269. IV. 280. 527. 545. 565
Italieniſche Republik IV. 281
Ithaka I. 248
Iturbide IV. 841
Juan d'Auſtria III. 309
Juba I. 495
Juda (Reich) I. 161
Judäer, Juden I. 330
Jugurtha I. 457
Judas Makkabäus I. 400
Jülichſche Erbſchaft III. 102
Julianus II. 68
Julius 2. II. 367. III. 294
Julius Capitolinus II. 105
Julius Majorianus II. 89
Julius Nepos II. 89

Julius Pollux II. 115
Juſtinian 1. II. 157
Juſtinian 2. II. 160
Juſtinus II. 105
Juſtinus 1. II. 157
Juſtinus 2. II. 159
Juſtinus (Präf. Prätor.) II. 157
Juſtinus Martyr II. 117
Juvenal II. 98
Iwan III. 424
Iwan 3. III. 422
Iwan Waſiljewitſch II. 345
Iwan Waſiljewitſch 2. III. 422
Izeds I. 98
Izeſchne I. 94

K.

Kabyren I. 259
Kadmus I. 252
Käſtner III. 490
Kaliſch, Vertrag zu IV. 335
Kalkreuth IV. 234
Kallikrates I. 341. 389
Kallikratidas I. 341
Kallimachus I. 529
Kambyſes I. 317
Kamtſchatka IV. 449
Kandia I. 248
Kanghi III. 464
Kant II. 482
Kantacuzeno IV. 793
Kanut (K. v. Dänemark) II. 208
Kanut 2. — — II. 332
Kanut 6. — — II. 332
Kappadocien I. 173. 396
Karien I. 172
Karl Knutſon II. 334
Karl der Dicke II. 187
Karl der Einfältige II. 194
Karl der Große II. 177
Karl der Kahle II. 183
Karl Martell II. 148
Karl 4. (Kaiſer) II. 294
Karl 5. — III. 66. 85
Karl 6. — III. 148
Karl 7. — III. 160
Karl 1. (König v. England) III. 334
Karl 2. — — — III. 341
Karl 4. (K. v. Frankr.) II. 318
Karl 5. — — II. 319
Karl 6. — — II. 319
Karl 7. — — II. 320
Karl 8. — — II. 321. III. 203
Karl 9. — — III. 212
Karl 10. — — IV. 438
Karl 9. (König v. Schweden) III. 379
Karl Guſtav — — III. 381
Karl 11. — — III. 382
Karl 12. — — III. 383
Karl 13. — — III. 728
Karl 14. Johann — — IV. 735
Karl 1. (König v. Spanien) III. 301
Karl 2. — — — III. 308
Karl 3. — — — III. 315
Karl 4. — — — III. 316
Karl 1. (von Mantua) III. 279
Karl 2. — — III. 280
Karl 3. — — III. 280
Karl 4. — — III. 280
Karl Emanuel (von Savoyen) III. 274
Karl Emanuel 2. III. 274
Karl Emanuel 3. III. 276
Karl Emanuel 4. IV. 530
Karl Felix IV. 572
Karl der Kühne III. 257
Karl Robert II. 347
Karl von Anjou II. 286
Karlmann II. 149. 187
Karlsbader Beſchlüſſe IV. 473
Karneades I. 542
Karolinger II. 186
Karthago I. 134. 229. 332. 419, wird römiſche Provinz I. 445
Kaſimir (König von Polen) II. 340
Kaſimir 4. — — — II. 343
Kaſpier I. 179. 229
Kaſſander I. 378. 380
Kaſſandra I. 261
Katharina 1. (v. Rußland) III. 429
Katharina 2. — — III. 434
Kaukaſien III. 449
Kaung-Schung III. 465
Kaunitz III. 167
Kepler III. 490
Kerim Khan III. 457
Keſſelsdorf, Schlacht bei III. 164
Kettler II. 337
Khalifat II. 168. 216. 374
Kia-King III. 465
Kieler Friede IV. 349. 734. 741
Kien-Long III. 465
Kirchenſtaat II. 365. III. 294. IV. 552. 577
Kirchenſtaat (Republik) IV. 132
Kirchenverbeſſerung III. 63. 74. 88.
Kiupruli III. 444
Klein-Armenien I. 397
Kleinaſien I. 165
Kleon I. 340

Kleopatra I. 377. 414
Klytemneſtra I. 262
Knidus I. 277
Kodrus I. 263. 270
Kolchis I. 260
Kolokotroni IV. 798
Konon I. 341
Konrad 1. (Kaiſer) II. 192
Konrad 2. — II. 217
Konrad 3. — II. 272
Konrad 4. — II. 285
Konrad von Lothringen II. 197
Konrad von Maſovien II. 335
Konrad von Wettin II. 268
Konradin II. 285
Kopenhagen, Bombardement von IV. 738
Koran II. 166
Korinna I. 290
Korinth I. 248. 273
Korſika I. 236. III. 287
Korupedion I. 391
Kos I. 248
Kosciusko III. 413
Kraterus I. 377
Krell, Kanzler III. 102
Kreta I. 248
Kreuzzüge II. 229
Kreuſa I. 251. 261
Krieg gegen die Parther I. 488
Krieg Frankreichs gegen Spanien 1793 bis zum Baſeler Frieden IV. 93
Krieg in den Niederlanden und am Rheine IV. 96
Krieg in Italien IV. 102
Krieg Englands gegen Frankreich von 1803 IV. 179
Krieg mit Schweden IV. 250
Krieg Frankreichs gegen Portugal IV. 260
— (im Jahre 1799) IV. 139
— (im Jahre 1805) IV. 189
— (im Jahre 1806) IV. 228
— (im Jahre 1809) IV. 288
— (im Jahre 1812) IV. 320
— (im Jahre 1813) IV. 337
— (im Jahre 1815) IV. 399
Kritias I. 341
Kritolaus I. 447. 542
Kröſus I. 170. 171
Kroton I. 278
Kruſenſtern III. 48
Kryptocalvinismus III. 102
Kteſias I. 60. 316
Kteſiphon I. 107. 398
Kuban III. 449
Kublai III. 464
Kuefong I. 82
Kuli Khan III. 453
Kumá I. 279
Kunersdorf, Schlacht bei III. 471
Kuren II. 132
Kurland II. 337. III. 440
Kutſchuk Kainardge, Friede zu III. 437
Kutuſow IV. 326
Kynoskephylá, Schlacht bei I. 388. 438

L.

Labeo II. 108
Laberius II. 101
Labienus I. 510
Laboſoarchad I. 122
Labyrinth I. 223
Lacedämon I. 265
Laches I. 525
Laconia I. 266
Lactantius Placidus II. 106
Ladislav (König v. Böhmen) II. 355
Lätus II. 45
Lafayette IV. 43. 64
Lakonika I. 247
Lamaismus I. 74
Lambert III. 490
Lamia I. 382. Schlacht I. 383
Lamiſcher Krieg I. 382
Lampridius II. 105
Landfriede III. 55
Lanfranc II. 381
Langobarden II. 130. 154
Laomedon I. 168
La Perouſe III. 48
Lappen II. 132
Lateiner I. 294
Latinus I. 299
Latium I. 299
Latopolis I. 212
Lavinia I. 299
Law III. 277
Lechen II. 132
Lechfeld, Schlacht auf dem II. 199
Lehnsſyſtem II. 137
Leibnitz III. 482. 490
Leipzig, Schlacht bei IV. 346 f.
Lemaniſche Republik IV. 132
Lemnus I. 248
Leo 1. II. 92
Leo 2. II. 92
Leo 3. Iſauricus II. 160
Leo 4. II. 209
Leo 5. II. 211
Leo 6. II. 211

Leo 3. (Papſt) II. 181. 365
Leo 12. — IV. 579
Leonidas I. 322. 335
Leonnatus I. 383
Leontius II. 160
Leopold 1. III. 126
Leopold 2. IV. 441
Leopold (v. Toskana) III. 294
Leopold, ſouv. Fürſt v. Griechenland IV. 814
Leoſthenes I. 383
Lepidus I. 503
Leptis I. 134
Lesbos I. 248
Leſtocq III. 432
Letten II. 132. 334
Leucadia I. 248
Leucipp I. 354
Leuktra I. 247
Leuktra, Schlacht bei I. 343
Leuthen, Schlacht bei III. 170
Libanius I. 124. II. 115
Libius Severus II. 89
Liciniſches Ackergeſetz I. 452
Licinius II. 63
Licinius, Lucius I. 363
Licinius Piſo II. 29
Licinius Proculus II. 108
Liefland II. 337
Liegnitz, Schlacht bei III. 172
Ligue von Cambray III. 205
Ligurier I. 294
Liguriſche Republik IV. 536
Li=ki I. 80
Linné III. 491
Linus I. 253
Litthauer II. 132
Livadia I. 247
Liven II. 132
Livius I. 545. II. 103
Livius Andronicus I. 540
Loboſitz, Schlacht bei III. 169
Locuſta II. 26
Locke III. 482
Lojola, Ignaz von III. 96
Lokmann II. 390
Lokris I. 247. 273. 279
Lombardiſch=venetianiſches Königreich IV. 573
Lombardus, Petr. II. 381
Londoner Bank, Errichtung der III. 351
Longinus II. 114
Lothar 1. II. 185
Lothar 2. II. 187. 266
Lothophagen I. 233
Louis Napoleon (König von Holland) IV. 216. 595
Louvois III. 233
Lucanien I. 294
Lucanus II. 99
Lucca III. 289. IV. 538
Lucius I. 307
Lucianus II. 110. 114
Luckner IV. 65
Lucretia I. 354
Lucretius I. 541
Lucullus I. 484
Ludolf von Schwaben II. 197
Ludwig von Bayern II. 293
Ludwig der Fromme II. 184
Ludwig der Große (von Ungarn) II. 347
Ludwig das Kind II. 191
Ludwig der Jüngere II. 187
Ludwig der Teutſche II. 187
Ludwig 5. (König von Frankreich) II. 312
Ludwig 6. II. 315
Ludwig 7. II. 315
Ludwig 8. II. 317
Ludwig 9. (der Heilige) II. 317
Ludwig 10. II. 318
Ludwig 11. II. 321
Ludwig 12. III. 204
Ludwig 13. III. 224
Ludwig 14. III. 228
Ludwig 15. III. 246
Ludwig 16. III. 253. deſſen Proceß und Hinrichtung IV. 69
Ludwig 18. IV. 361. 433
Ludwig (K. v. Spanien) III. 313
Ludwig 2. (König von Ungarn) II. 351. III. 416
Ludwig 1. (K. v. Bayern) IV. 507
Ludwig, Großherz. v. Baden IV. 513
Ludwig Moro III. 277
Lüneviller Friede IV. 156
Lützen, Schlacht bei III. 113. IV. 338
Lukumo I. 306
Luſitzer II. 132
Luther III. 63
Luxemburger in Böhmen II. 354
Lycien I. 174
Lydien, Lydier I. 170
Lykophron I. 528
Lykurg I. 266
Lyſander I. 341
Lyſias I. 347
Lyſimachus I. 377
Lyſipp I. 525

M.
Maccabäer I. 400
Macedonien I. 344. 383. deſſen Zuſtand nach Alexanders Tode 376. wird römiſche Provinz I. 441
Mack IV. 137
Macrinus II. 50
Macro II. 21
Macrobius II. 106
Madalinski III. 413
Madiſon IV. 823
Mäcenas I. 509
Mähren II. 189
Magelhaens III. 33
Magier I. 317
Magna Charta II. 329
Magneſia, Schlacht bei I. 393. 439
Mago I. 427
Magyaren II: 132. 189
Maherbal I. 427
Mahmud 1. III. 445
Mahmud 2. IV. 779
Mahrattenſtaat III. 459
Mailand II. 360. III. 277. IV. 540
Majorate in Frankreich IV. 277
Majores Domus II. 148
Makrobier I. 185
Malmö, Friede zu III. 377
Malplaquet, Schlacht bei III. 147
Maltha III. 290. IV. 564. 598
Mamertiner I. 421
Mamlucken I. 224
Manaſſe I. 162
Mandſchu III. 464
Manetho I. 532
Manilius II. 107
Manlius, Marcus I. 363
Mantinea I. 247. Schlacht bei I. 344
Mantua II. 361. III. 279. IV. 540
Manuel Komnenus II. 369
Manuel Paläologus II. 372
Maracanda I. 91
Marathon I. 247. Schlacht bei I. 320. 334
Marc Aurel II. 41. 114
Marcian II. 92
Mardonius I. 323
Marengo, Schlacht bei IV. 154
Margaretha, Königin v. Dänemark II. 333
Maria von England III. 327
Maria von Schottland III. 329
Maria Franziska (Königin v. Portugal) II. 522
Maria da Gloria IV. 875
Mariamne I. 403
Marignano, Schlacht bei III. 207. 268
Marino III. 290. IV. 579
Marinus II. 115
Marius I. 461. 467
Marlborough III. 145. 352
Marocco II. 215. III. 470
Marſer II. 20
Martel, Karl II. 148
Martial II. 102
Martin 5. Papſt II. 366
Martinus Joſias II. 275
Maſaniello III. 298
Maſiniſſa I. 433
Maſſa Carrara III. 280
Maſſageten I. 179
Maſſilia I. 277
Maſſiva I. 458
Matathias I. 400
Maternus II. 107
Mathilde II. 228
Matthias III. 103
Matthias Corvinus II. 306. 350
Maupertuis, Schlacht bei II. 319
Mauritius II. 159
Maurokordato IV. 793
Marentius II. 63
Marimian II. 63
Marimilian 1. III. 50
Marimilian 2. III. 99
Mariminus II. 54
Marimus II. 75. 87
Mayer, Tobias III. 490
Mazarin III. 228
Medellin, Schlacht bei IV. 646
Mediationsacte der Schweiz IV. 172, Auflöſung derſelben IV. 626
Medicäer II. 361. III. 291 f.
Medien I. 85
Medon I. 270
Megabyzus I. 318. 325
Megalopolis I. 247
Megara I. 247. 273
Megaris I. 247
Mehemet Ali IV. 802
Meidun I. 213
Meißen II. 195
Meiſterſänger II. 386
Melanchlänen I. 179
Melanthon III. 80
Melchthal II. 291
Meleager I. 377. 386. 530
Melita I. 237
Melkarth I. 140
Melos I. 248
Melzi IV. 281
Memnon I. 370. 212. 327

Memphis I. 194. 212
Menachem I. 161
Menander I. 552
Mendes I. 195
Menelaus I. 400. 168
Menenius Agrippa I. 357
Menes II. 199. 212
Mentor I. 326
Menzikoff III. 429
Mergentheim III. 193
Mermnaden I. 171
Meroe I. 185
Merovaus II. 134
Merovinger (in Frankr.) II. 146
Meſopotamien I. 104
Meſſalina II. 25
Meſſene I. 247. 263
Meſſenia I. 247
Meſſenien I. 247. 263
Meſſina I. 421
Metagonitiſche Städte II. 234
Merike III. 53. Bundesſtaat IV. 839
Miaulis IV. 803
Miceslav, König von Polen II. 219
Michael 1. II. 211
Michael 2. II. 211
Michael 3. II. 211
Michael 4. II. 212
Michael 5. II. 212
Michael 6. II. 212
Michael 7. II. 368
Michael 8. Paläologus II. 371
Michael, König v. Polen III. 405
Michael Romanow, Czaar v. Rußland III. 425
Micipſa I. 457
Midas I. 170
Midianiter I. 165
Mieceslav, II. 338
Miguel, Regent von Portugal IV. 696. uſurpirter König von Portugal IV. 696
Milet, I. 172. 277
Milleſimo, Schlacht bei IV. 115
Miltiades I. 334
Miniſterialconferenzen zu Karlsbad und Wien IV. 425. 475 ff. Schlußacte 479
Minneſänger II. 385
Minos I. 267. 274
Mirabeau IV. 41
Mirandola III. 280
Miſitheus II. 55
Miſſolonghi IV. 807
Mithridat 1. I. 395
Mithridates von Pontus I. 395
Mithridates der Große I. 396
Mittelägypten I. 212
Mittelalter II. 119
Mittelgriechenland I. 247
Mitylene I. 248
Moavijah II. 169
Modena II. 362. III. 280. IV. 540. 575
Möris II. 115
Möſien II. 9
Mohacz, Schlacht bei III. 419
Molai, Jacob von II. 263
Mollwitz, Schlacht bei III. 158
Moloch I. 138
Mongolen I. 176. II. 375
Monk III. 340
Monroe IV. 826
Montenotte, Schlacht bei IV. 115
Montezuma III. 34
Montgolfier III. 491
Mont St. Jean, ſ. Belle Alliance.
Morabethuns II. 215
Morawaner II. 32
Morea I. 247
Moreau IV. 115
Morgarten, Schlacht bei II. 291
Moriskos III. 306
Moritz von Oranien III. 260
Moritz von Sachſen III. 83 f.
Moſchus I. 528
Moſes I. 143
Moskwa, Schlacht an der IV. 526
Moslemim II. 168
Mucius Scävola I. 357
Münnich III. 431
Münzer, Thom. III. 77
Muhamed 1. II. 162. 377
Muhamed 2. II. 378
Muhamed 3. III. 443
Muhamed 4. III. 444
Murad 1. II. 376
Murad 2. II. 377
Murad 3. III. 443
Murad 4. III. 443
Murten, Schlacht bei III. 267
Muſäus I. 253
Muſtapha 1. III. 443
Muſtapha 2. III. 444
Muſtapha 3. III. 446
Muſtapha 4. IV. 778
Mycene I. 248
Mycer I. 179
Mykale I. 323. 336
Mykon I. 347
Myſien I. 172
Myſterien I. 253. 287
Mythenalter I. 42

N.

Nabonnedus I. 122
Nabopalaſſar I. 113
Nadir, Schah III. 456
Nävius I. 540
Nancy, Schlacht bei III. 267
Nantes, Edict von III. 222. Aufhebung deſſelben III. 239
Napoleon, Kaiſer IV. 183. Protector des Rheinbundes IV. 221. König v. Italien IV. 545. Thronentſagung IV. 361. Wiedererſcheinen in Frankreich IV. 379. zweite Thronentſagung IV. 401. nach St. Helena abgeführt IV. 403
Narciſſus II. 25
Narſes II. 153
Naſamonen I. 233
Naſſau IV. 519
Nationalconvent IV. 67
Nationalverſammlung (erſte) IV. 42. (zweite) IV. 55
Naukratis I. 209
Naupactus I. 247
Navarin, Seeſchlacht bei IV. 720. 810
Navigationsacte III. 339
Naros I. 248
Neapel II. 367. III. 296. IV. 556.
Nearch I. 374. 534
Nebukadnezar I. 113
Necho I. 217
Necker III. 255. IV. 39
Necó I. 218
Nectanebus I. 318
Negroponte I. 248
Nehemias I. 331
Nelſon IV. 126
Nemeiſche Spiele I. 286
Neriglissar I. 122
Nerigoner II. 131
Nero II. 26
Nerva II. 35
Neſon I. 124
Neu-Katthago I. 425
Neuren I. 179
Neutralität, bewaffnete III. 372
Newton III. 490
Nicäa I. 62
Nicephorus II. 210
Nicephorus Phokas II. 211
Nicias I. 417. 525
Nicolaus 3. (von Modena) III. 280
Nicolaus 2. Papſt II. 223
Nicolaus 5. — II. 311. 367
Nicolaus 1. Kaiſ. v. Rußl. IV. 765
Nicomachus I. 525
Niebelungen II. 386
Niederlande, Republik III. 257. IV. 601
Niederlande, Königreich IV. 609
Nikander I. 529
Niketas IV. 798
Nikomedes I. 392
Nimrod I. 109
Nimweger Friede III. 132. 238
Ninive I. 110
Ninus I. 90. 110
Ninyas I. 111
Niphon III. 467
Niſibis I. 110
Nitokris I. 114
Nördlingen, Schlacht bei III. 114
Nomaden, wandernde I. 124
Nordamerikaniſche Freiſtaaten III. 363. IV. 819
Nordeuropa II. 207
Nordgriechenland I. 246
Nordiſcher Krieg III. 384
Nordſachſen II. 195. 268
Noriker II. 9
Normann IV. 799
Normänner II. 182
North III. 360
Novara, Schlacht bei III. 205
Numa Pompilius I. 305
Numitor II. 299
Nureddin II. 246
Nyſa I. 88
Nyſtädter Friede III. 388. 427

O.

Obelisken I. 223
Oberägypten I. 211
Obotriten II. 132
Occana, Schlacht von IV. 649
Ochus I. 325
Octavianus, Octavius I. 468. 500. II. 1
Odeum I. 339
Odoacer II. 89
Odoardo (von Parma) III. 282
Odyſſeus IV. 793
Oekolampadius III. 268
Oenotria I. 294
Oenotrus I. 294
Oeſtreich IV. 488
Oeſtreichiſcher Erbfolgekrieg III. 156
Oeta I. 247
Okbah II. 169

Oliva, Friede zu III. 127
Olymp I. 246. 254
Olympia I. 248. 377
Olympiodor II. 114
Olympiſche Spiele I. 286
Olympius II. 80
Olynth I. 277
Omar II. 167
Ombos I. 212
Ommijaden II. 169. 215
Omri I. 159
On I. 198
Onderah I. 69
Ophir I. 134
Orakel I. 223. 287. zu Delphi 288
Oranien (Haus) III. 258
Orchan II. 376
Orden der eiſernen Krone IV. 545
Oreſt I. 262
Oreſtes II. 89
Origines II. 117
Orleans, Kirchenverſammlung zu II. 134
Ormuzd I. 98
Orodes I. 489
Oroſius II. 105
Orpheus I. 253
Oſiris I. 203
Osman II. 376
Osman 2. III. 443
Osman 3. III. 446
Osmanen II. 375
Oſtermann III. 431
Oſteuropa II. 207
Oſtgothen II. 72. 131. 135. 151
Oſtindien IV. 703
Oſtracismus I. 319. 337
Otho II. 30
Otman II. 167. 169
Ottavio Farneſe (v. Parma) III. 282
Otto 1. II. 196. 199
Otto 2. II. 201
Otto 3. II. 202
Otto 4. II. 281
Otto der Erlauchte II. 191
Otto von Wittelsbach II. 278
Ottokar 1. (K. v. Böhmen) II. 353
Ottokar 2. — — — II. 353
Oupnek'hat I. 64
Ovid II. 97
Oxenſtierna III. 115
Oxus I. 89

P.

Pacuvius I. 540
Paez IV. 858
Paläſtina I. 155. 329. 399
Palafox IV. 642
Pallas II. 26
Palmyra I. 121
Pamphylien I. 174
Pan I. 259
Pandoſia, Schlacht bei 417
Pannonien II. 9
Pantheon I. 339
Paoli III. 289
Paphlagonien I. 173. 396
Paphos I. 248. 251
Papinian II. 108
Papſt, Aufhebung deſſen weltlicher Macht IV. 284
Parabrama I. 68
Paraguay IV. 868
Paris I. 168. 261
Pariſer Friede von 1763 III. 315. erſter IV. 368. zweiter IV. 403
Parma und Piacenza III. 281. IV. 534. 575
Parmenides I. 354
Parmenio I. 373
Parnaſſus I. 247. 255
Paros I. 248
Parrhaſius I. 347
Parthamaſpates II. 37
Parthenopeiſche Republik IV. 138
Parther I. 398. 488
Paryſatis I. 325
Paſargaden I. 317
Paſchalis 2. Papſt II. 229. 260
Paskewitſch IV. 770
Paſſarowitzer Friede III. 151. 420. 445
Paſſauer Vertrag III. 86
Patanen II. 377
Patkul III. 384
Patricier I. 301
Patroklus I. 261
Paul 3. Papſt III. 282. 294
Paul 4. — III. 94
Paul 1. Kaiſer v. Rußl. IV. 749
Paulinus II. 183
Pauſanias I. 223. II. 112
Pedro, Kaiſer von Braſilien IV. 695. 873
Pekah I. 161
Pekahjah I. 161
Pelasger I. 249
Pelasgus I. 250
Pelopidas I. 343
Peloponnes I. 247
Peloponneſiſcher Krieg I. 339
Pelops I. 168. 252

Peluſium I. 193. Schlacht bei I. 220
Peneus I. 246
Perceval IV. 711
Perdiccas I. 377
Perennis II. 44
Pergamus I. 396. wird römiſche Provinz I. 449
Perikles I. 336. 352
Permier II. 132
Perſepolis I. 96. 319
Perſer I. 312 ff.
Perſeus I. 389
Perſien III. 453
Perſis I. 320
Perſius II. 97
Pertinax II. 46
Peru III. 36. IV. 863
Peſcennius Niger II. 48
Peter von Amiens II. 235
Peter von Piſa II. 172. 379
Peter 2. (K. v. Portugal) III. 321
Peter 1. (Kaiſ. v. Rußl.) III. 424
Peter 2. — — — III. 430
Peter 3. — — — III. 433
Peter 3. von Aragonien II. 288
Pethion IV. 62
Petion IV. 830
Petra I. 165
Petrarca II. 384. III. 496
Petſchenegen II. 133. 189. 343
Peucetius I. 294
Pful I. 161
Phädrus II. 102
Phalereus I. 247
Pharao Hophra I. 219
Pharao Necho I. 218
Phariſäer I. 401. 405
Pharnaces I. 397
Pharſalus I. 246. Schlacht bei I. 494
Phidias I. 347
Philä I. 212
Philipp 1. von Macedonien I. 344
Philipp 2. — — I. 388
Philipp, römiſcher Kaiſer II. 55
Philipp 1. (K. v. Frankr.) II. 315
Philipp 2. — — — II. 317
Philipp 3. — — — II. 317
Philipp 4. — — — II. 318
Philipp 5. — — — II. 318
Philipp 6. — — — II. 318
Philipp von Schwaben II. 281
Philipp 2. (K. v. Spanien) III. 303
Philipp 3. — — — III. 306
Philipp 4. — — — III. 307
Philipp 5. — — — III. 309
Philipp der Kühne II. 319
Philippi, Schlacht bei I. 507. 508
Philippicus Bardanes II. 160
Philiſter I. 150
Philo I. 405
Philoktet I. 273
Philopömen I. 387. 520
Philotas I. 373
Phocäa I. 171. 277
Phocion I. 383
Phocis I. 247. 273
Phönicien I. 125. 329
Phönicier, Erfinder der Buchſtabenſchrift I. 125
Phokas II. 159
Photius II. 393
Phraortes I. 88. 123
Phrygien I. 166. 396
Phrygier I. 170
Phrynichus II. 115
Phtha I. 213
Phthius I. 250
Phul I. 112
Phyſiokratiſches Syſtem III. 177
Phyſkon I. 412
Piacenza III. 281
Piaſt II. 338
Picenter I. 294
Picenum I. 294
Pichegrü IV. 89
Piemont III. 273. IV. 529. 566
Pillnitzer Convention IV. 443
Pindar I. 283. 290
Pindus I. 255
Pipin II. 185
Pipin von Herſtal II. 148
Pipin der Kurze II. 148. 149
Pipin von Landen II. 148
Piräus I. 247
Piſidien I. 174
Piſiſtratus I. 272
Piſo II. 27
Pitt IV. 698
Pius 2. Papſt II. 312. 356
Pius 5. — III. 290
Pius 6. — III. 295
Pius 7. — III. 296. IV. 554
Pizarro III. 36. 303
Placentia I. 424
Placidia II. 82
Platää I. 247. Schlacht bei I. 323. 336
Plato I. 338. 347. 352
Plautus I. 540
Plebejer I. 301
Plettenberg III. 192

Plinius der ältere II. 102
Plinius der jüngere II. 99. 102
Plinius Valerianus II. 107
Plotin II. 113
Plutarchus II. 111
Podiebrad, Georg II. 306. 355
Poitiers, Schlacht bei II. 149
Polen II. 338. III. 401. IV. 742
Polens Theilung, erſte III. 179. zweite III. 412. dritte III. 414
Polniſcher Thronfolgekrieg III. 154
Polybius I. 533. II. 110
Polyneſien III. 48
Polyſperchon I. 378. 383
Polyrena I. 261
Pombal III. 322
Pommern II. 132
Pompadour, Marquiſe von III. 249
Pompeji II. 35
Pompejus I. 479 ff.
Pomponius Mela II. 106
Pontiſcher Krieg I. 477
Pontius Pilatus II. 32
Pontus I. 173. 396
Porphyr II. 113
Porſenna I. 355
Portugal II. 324. III. 317. IV. 676
Porus I. 374
Poſen, Großherzogthum IV. 498
Potemkin III. 438
Pothin I. 414
Potidäa I. 277
Prager Friede III. 114
Prager Friedenscongreß IV. 340
Pragmatiſche Sanction III. 152
Praſier I. 65
Praxiteles I. 347
Preßburger Friede IV. 205
Preußen II. 334. III. 191. IV. 492
Preußen, Königreich III. 197
Preußiſch-Eylau, Schlacht bei IV. 243
Priamus I. 168. 261
Pribislav II. 269
Probus II. 58
Procas I. 299
Procop II. 303
Prokles I. 266
Prometheus I. 250
Properz II. 98
Propyläen I. 339
Protogenes I. 525
Provenzaliſche Dichter II. 384
Pruth, Friede am III. 386. 426
Przemiſl II. 355
Pſammenit I. 217
Pſammetichus I. 216
Pſammis I. 217. 219
Pſeudo-Philipp I. 446
Pſeudo-Smerdis I. 318
Ptolemäer in Aegypten I. 406
Ptolemäus Ceraunus I. 385. 410
Ptolemäus Lagi I. 407
Ptolemäus Soter I. 408
Ptolemäus Philadelphus I. 410
Ptolemäus Evergetes I. 410
Ptolemäus Philopator I. 411
Ptolemäus Epiphanes I. 411
Ptolemäus Philometor I. 412
Ptolemäus Lathurus I. 413
Ptolemäus Alexander I. 413
Ptolemäus von Cypern I. 413
Ptolemäus Auletes I. 413
Ptolemäus Dyonyſos I. 414
Ptolemäus Cäſarion I. 414
Ptolemäus in Paläſtina I. 401
Ptolemäus, Geograph II. 113
Publius Volero I. 359
Pueyredon IV. 835
Pufendorf III. 486
Pugatſchew III. 436
Pulcheria II. 91
Pultawa, Schlacht bei III. 385. 426
Pulververſchwörung in England III. 333
Puniſche Kriege. Erſter I. 420. zweiter I. 425. dritter I. 443
Purana I. 66
Pydna, Schlacht bei I. 389. 442
Pylämenes I. 479
Pylus I. 248
Pyramiden I. 223
Pyrenäiſcher Friede III. 232. 307
Pyrgoteles I. 525
Pyrrho I. 522
Pyrrhus I. 262. 385
Pythagoras I. 285
Pythiſche Spiele I. 286

Q.

Quinctilian II. 100
Quintilius Varo II. 11
Quirinus I. 301
Quiriten I. 301
Quiroga IV. 660
Quito IV. 853

R.

Rabanus Maurus II. 379
Radagais II. 78

Raguſa III. 290
Raimund de Puy II. 260
Raimund, Graf v. Toulouſe II. 236
Rainald (von Modena) III. 281
Rainutius 1. und 2. (von Parma) III. 282
Ramillies, Schlacht bei III. 147
Raphia, Schlacht bei I. 393
Raspe, Heinrich II. 284
Raſtadter Congreß IV. 130
Ravenna, Schlacht bei II. 135
Rechobad I. 110
Reggio III. 280
Regillus, Schlacht am See I. 356
Regulus I. 422
Rehabeam I. 159
Reichsdeputationshauptſchluß IV. 164. 175
Reichshofrath III. 58
Reichskammergericht III. 56
Reichsregiment III. 57
Religionsfriede III. 81. 86
Remonſtranten III. 261
Remus I. 299
Reſan I. 110
Reſtitutionsedict III. 109
Reuchlin II. 384
Reunionskammern III. 134. 238
Revolution, franzöſiſche IV. 35. 40
Revolution in England III. 347
Revolution in Neapel IV. 581
Revolution in Piemont IV. 568
Revolution in der Schweiz IV. 132
Revolution in Spanien IV. 659 ff.
Revolutionskrieg IV. 58
Rha, Fl. I. 178
Rhätier II. 9
Rhea Sylvia I. 299
Rhegium I. 279
Rheinbund, Stiftung IV. 219. 450 ff. Auflöſung deſſelben IV. 346
Rhodus I. 248
Richard von Cornwallis II. 285. 329
Richard Löwenherz II. 328
Richard 2. II. 330
Richard 3. II. 331
Richelieu III. 225
Ricimer II. 89
Riego IV. 660
Ritterorden II. 259
Robert 1. II. 207. 315
Robert, Herzog von der Normandie II. 237
Robert, Graf von Flandern II. 238
Robespierre IV. 49
Roger 2. II. 267
Römiſche Republik IV. 553
Röſchild, Friede von III. 381. 395
Rom, deſſen Stiftung I. 300. älteſte Verfaſſung I. 301. unter Königen I. 305. unter Conſuln I. 354. Cultur I. 365. 534. Krieg gegen die Samniter und Pyrrhus I. 415. Verfaſſung und Politik I. 417. Kampf mit Karthago I. 419. Krieg gegen Macedonien und Syrien I. 438. Krieg gegen Jugurtha I. 457. Cimbriſcher Krieg I. 459. Bundesgenoſſenkrieg I. 462. Sklavenkrieg I. 475. Seeräuberkrieg I. 476. Krieg gegen Mithridat von Pontus I. 477. Krieg gegen die Parther I. 488
Romana IV. 265. 649
Romanus Diogenes II. 368
Romanow (Haus) III. 423
Romanus II. 211
Romanus 2. II. 212
Romulus I. 299
Romulus Momyllus II. 89
Roſcius I. 541
Roßbach, Schlacht bei III. 170
Rouſſeau III. 490
Roxane I. 377
Rubicon, Fl. I. 491
Rudolph 1. (Kaiſer) II. 287
Rudolph 2. — III. 101
Rudolph 3. von Burgund II. 205
Rudolph von Schwaben II. 228
Rufin II. 76
Rugier II. 89
Ruprecht von der Pfalz II. 297
Rurik II. 208. 344. III. 422
Rußland II. 343. III. 422. IV. 748
Ruyter III. 262
Ryswicker Friede III. 264

S.

Saba I. 165
Sabaco I. 215
Sabina, Poppäa II. 26
Sabiner I. 301
Sabinus II. 108
Sacara I. 213
Sachs, Hans II. 386
Sachſen (Völkerſchaft) II. 79. 130
Sachſen (Königreich) IV. 508
Sachſenſpiegel II. 383
Sadducäer I. 401. 405
Sächſiſche, herzoglich, Staaten IV. 521 ff.

Säculariſation IV. 177
Sagunt I. 280. 426
Sais I. 195
Saladin (Salaheddin) II. 244. 246
Salamis I. 248. Schlacht bei I. 355
Salluſtius I. 545
Salluvier I. 457
Salmanaſſar I. 112
Salomo I. 157
Salvius Julianus II. 108
Samarcand I. 91
Samaria I. 159
Samaritaner I. 161
Samniter I. 294
Samnium I. 294
Samos I. 248. 277
Samſcrit I. 64
Samuel I. 152. 155
Sanchuniathon I. 125
St. Gotthard, Schlacht bei III. 120
St. Jean ſ. Belle Alliance.
St. Marino III. 290. IV. 579
Sandrokottus I. 390
Sanhedrin I. 400
Sanherib I. 112
San Martin IV. 863
Santa=Anna IV. 848
Santander IV. 855
Santerre IV. 59
Sappho I. 282. 290
Saragoſſa, Belagerung u. Einnahme von IV. 645 f.
Saratoga, Schlacht bei III. 370
Sardanapal I. 111
Sardes I. 170
Sardinien I. 235. IV. 529. 566
Sarmaten I. 179
Sarmatien I. 179. II. 338
Saſſan I. 399
Sattagyden I. 179
Saturninus II. 24
Saul I. 155
Savoyen II. 359. III. 273. IV. 529. 566
Schallum I. 161
Schamanen I. 76
Schaumburg=Lippe, Graf von III. 323
Schießpulver II. 398
Schiboangti I. 78
Schiiten II. 167
Schill IV. 303
Schiven I. 68
Schleſien II. 338
Schleswig II. 196
Schlußacte der Wiener Miniſterialconferenzen 1820 IV. 479
Schmalkaldiſches Bündniß III. 81
Schmalkaldiſcher Krieg III. 81
Schoiffer, Peter II. 396
Schün=tſchi III. 464
Schwabenſpiegel II. 383
Schwarzenberg, Fürſt von IV. 323
Schweden II. 334. III. 376. IV. 721
Schweiz III. 267. IV. 613. Democratiſirung derſelben IV. 615. Innere Reibungen IV. 617
Schwertbrüder II. 337
Schwimmende Batterien III. 373
Scindia III. 462
Scipionen I. 427
Scotus, Duns II. 381
Scotus Erigena II. 381
Scribonius Largus II. 107
Scythen I. 175
Scythien I. 176
Sebaſtian (König v. Portugal) III. 318
Sebennythus I. 195
Seekrieg IV. 103. 209. 253. 306
See=matſien I. 78
Seeräuberkrieg I. 476
See=ſhu I. 81
Sejan II. 21
Seldſchuken II. 217
Seleucia I. 107. 391. 398
Seleuciden I. 381
Seleucus I. 384. 390
Seleucus Ceraunus I. 392
Seleucus (Kallinikus) I. 392
Seleucus Nicator I. 385. 392
Seleucus Philopator I. 394
Selim 1. III. 441
Selim 2. III. 442
Selim 3. III. 447
Semiramis I. 110
Sempach, Schlacht bei II. 292
Sena, Schlacht bei I. 432
Seneca II. 26. 100
Senef, Schlacht bei III. 237
Sennoniſche Gallier I. 364
Septemberſcenen in Frankreich IV. 66
Septimius Severus II. 48
Sertorius I. 473
Serubabel I. 331
Servius Tullius I. 306
Seſoſtris I. 215
Sethos I. 216
Sever II. 63
Sextius, Lucius I. 365
Sextus Empiricus I. 523. II. 114

Sextus Rufus II. 105
Sforza II. 360
Shu=King I. 80
Sibirien III. 448
Sichem I. 159
Sicilianiſche Veſper II. 288. 367
Sicilien I. 236. II. 367. III. 296. IV. 556. 580. Militairrevolution IV. 581
Sicyon I. 248. 273
Sicyonia I. 247
Sidon I. 127
Sidonius Apollinaris II. 103
Siebenjähriger Krieg III. 168
Siegbert 1. II. 147
Siegbert 3. II. 147
Sieyes IV. 41
Sigismund II. 297. 301. 348
Sigismund, König von Polen III. 401. 403
Sigismund Auguſt, König v. Polen III. 401
Sigismund, König von Ungarn II. 348
Sigismund, König von Schweden III. 378
Silius II. 25
Silius Italicus II. 99
Silſilis I. 212
Simon I. 401
Simonides I. 283
Sina (ſ. China).
Sinear I. 110
Sinope I. 173
Sirach I. 158
Sixtus 5. (Papſt) III. 294
Sklavenkrieg I. 475
Skylar I. 328
Slaven II. 131. 180
Sleidan III. 492
Smerdis I. 317
Smyrna I. 171. 276
Sofi (Haus) III. 453
Sogdiana I. 89. 90
Sogdianus I. 325
Soiſſons, Schlacht bei II. 134
Sokrates I. 338. 347
Sokrates Scholaſticus II. 117
Soleyman II. 376
Soliman 1. III. 441
Soliman 2. III. 444
Solinus II. 106
Solon I. 271
Sophokles I. 347. 349
Sorben II. 132
Soſigenes I. 496. II. 107
Soſthenes I. 386
Souworow III. 414
Sozomenus II. 117
Spanien I. 237. II. 214. 322. III. 300. IV. 628. Napoleons Dynaſtie daſelbſt IV. 632. Aufſtand der Spanier IV. 636
Spaniſcher Erbfolgekrieg III. 142. 309
Spaniſches Amerika IV. 833
Sparta I. 247. 265. 336. 382
Spartacus I. 475
Spartianus II. 105
Spinola II. 364
Spinoza III. 482
Spitamenes I. 373
Sporaden I. 248
Staatenbund, teutſcher IV. 463
Stabrobates I. 111
Stanislaus Auguſtus III. 179. 408
Stanislaus Leſcynski III. 104. 407
Statira I. 326
Statius II. 98
Stauracius II. 211
Stephan, König v. England II. 327
Stephan, König v. Polen III. 403
Stephan, K. v. Ungarn II. 209. 346
Stephan, Graf von Blois II. 238
Stephan 2. Papſt II. 150. 365
Stephan 5. — II. 190
Stephan 6. — II. 190
Stilico II. 77
Strabo II. 113
Strato I. 530
Stratus I. 247
Striegau, Schlacht bei III. 164
Struenſee III. 399
Sture II. 333. 334
Sún=tſchi III. 464
Suethan II. 131
Suffeten I. 129. 150
Sulla I. 467 ff.
Sully, Herzog von III. 222
Sung I. 82
Sunna, Sunniten II. 167
Suprematseid III. 326
Suſa I. 96
Suſarion I. 351
Suwarow III. 438. IV. 141
Svetonius II. 104
Sveven II. 79
Svidas II. 115. 393
Swedenborg III. 481
Swen II. 325
Syagrius II. 129
Sybaris I. 278

Sylveſter 2. II. 203
Sylvius I. 299
Sylvius, Aeneas II. 309
Symmachus II. 103. 137
Syphar I. 433
Syrakus I. 236. 279
Syrien I. 124. Unter den Seleuciden I. 389
Sziſtowa, Friede zu III. 439. 447

T.

Tacitus II. 103. 106
Tafeln, zwölf I. 361
Talapoinen I. 82
Talavera, Schlacht bei IV. 647
Tancred II. 238
Tang I. 78
Tanis I. 195
Tannenberg, Schlacht bei II. 356
Tantalus I. 168
Taou-kwang III. 466
Tarent I. 278. 417
Targowitzer Bund III. 412
Tarich II. 169
Tarquinius Collatinus I. 355
Tarquinius Priſcus I. 306
Tarquinius Superbus I. 307
Tarſus I. 174. 414
Tarteſſus I. 131
Taſſilo II. 180
Tatarn I. 176
Tatian II. 117
Tatius I. 301
Taurier I. 178
Tejas II. 153
Tell, Wilhelm II. 291
Tempe I. 246
Tempelherren II. 261
Temudſchin II. 375
Tencterer II. 9
Tentyris I. 211
Terentius I. 540
Terentius Varro I. 545
Terrorismus in Frankreich IV. 78. deſſen Höhe und Sturz IV. 89
Tertullian II. 117
Teſchner Friede III. 183
Teſtacte III. 342. Abſchaffung derſelben IV. 720
Teſtri, Schlacht bei II. 148
Teucer I. 168
Teutoburger Wald II. 11
Teutonen I. 459
Teutſche II. 133
Teutſcher Fürſtenbund III. 186
Teutſcher Orden II. 263
Teutſchland II. 217. III. 50. IV. 441
Tezel III. 64
Thales I. 285
Thamanaer I. 179
Thamaſp III. 453
Thamuz I. 139
Thankmar II. 197
Thapſacus I. 124
Thaſos I. 131. 248
Theben (in Aegypten) I. 194. 211. 273
Theben (in Böotien) I. 247. 273
Themiſtius II. 114
Themiſtokles I. 322. 335. 347
Theodahad II. 152
Theodebald II. 147
Theoderich II. 135. 146
Theodor, König von Korſika III. 289
Theodora II. 159. 212
Theodoret II. 117
Theodoro IV. 792
Theodorus Laſkaris II. 270
Theodoſius II. 75. 91
Theodoſius 2. II. 91
Theodoſius 3. II. 160
Theodotus I. 392
Theodulphus II. 183
Theokrit I. 527
Theophania II. 200
Theophilus II. 117. 211
Theophraſtus Paracelſus III. 481
Thermopylä I. 247. 322. 335
Thermus I. 247
Theſeus I. 270
Theſpis I. 349
Theſſalien I. 246
Theſſalonice I. 377. 380
Thibet III. 466
This I. 213
Thomas von Aquino II. 381
Thomas von Kempis II. 382
Thomaſius III. 482
Thracien, aſiatiſches I. 173
Thraſybul I. 279. 339. 347
Thucydides I. 347
Thüringer II. 130
Tiberius II. 18. 159
Tiberius Apſimar II. 160
Tibull II. 98
Ticinus, Schlacht am Fl. I. 427
Tigellinus II. 27
Tiglat Pileſar I. 112. 125
Tigranes I. 395. 397

Tigranocerta I. 478
Tiguriner I. 459
Tilly III. 107
Tilſiter Friede IV. 247. 255. 754
Timäus Sophiſta II. 115
Timoleon I. 279
Timur I. 91. II. 345
Timur (Tamerlan) II. 377
Tippo Saheb III. 461
Tiſſaphernes I. 342
Titus II. 53
Tmolus I. 170
Tolentino, Friede von IV. 553
Toleranzedict III. 185
Tomyris I. 315
Torgau, Schlacht bei III. 172
Torſtenſon III. 118
Torys III. 342
Toſkana III. 291. IV. 531. 577
Totilas II. 153
Touſſaint IV. 829
Trafalgar, Seeſchlacht bei IV. 209. 264. 632. 707
Trajanus II. 55
Transpadaniſche Republik IV. 116
Trapezus I. 173
Traſimeniſch. See, Schlacht am I. 429
Trebellius Pollio II. 105
Tribonian II. 158
Tribus I. 301
Trientiſches Concilium III. 82. 96
Triphylia I. 248
Tripolis I. 127
Tritonsſee I. 233
Triumvirat, erſtes I. 482. zweites I. 503
Troglodyten I. 63. 183
Trogus Pompejus II. 105
Troja I. 168
Troja, Zug gegen I. 260
Trojaner I. 168
Tromp III. 262
Troppau-Laybacher Congreß IV. 416. 588
Tros I. 168
Troubadoure II. 238
Tſchesme, Seeſchlacht III. 436
Tſchingwang I. 78
Tſchirnhauſen III. 490
Tſchyngtſieu I. 80
Tſin I. 77
Tſing III. 465
Türkei III. 441. IV. 774
Tugumir II. 195
Tullus Hoſtilius I. 305
Turan I. 101
Turenne III. 121
Turgot IV. 37
Turkmanſchaï, Friede zu IV. 769
Tuſcier I. 296
Tyras, Fl. I. 178
Tyriſcher Herkules I. 128
Tyrol, Volksaufſtand in IV. 501
Tyrrhenier I. 296
Tyrtäus I. 282
Tyrus I. 127
Tzſchehukong I. 80

U.

Ukern II. 132
Ulfilas II. 73. 117
Ulm, Capitulation von IV. 197
Ulpian II. 108
Ulrike Eleonore (von Schweden) III. 387
Ulyſſes I. 262
Umbrien I. 294
Umbrier I. 294. 296
Ungarn II. 345. III. 415
Unionsvertrag der vereinigten nordamerikaniſchen Staaten III. 375
Upnek'hat I. 64
Upranda II. 157
Urban 2. Papſt II. 229
Uſia I. 162
Utier I. 179
Utika I. 134
Utraquiſten II. 302
Utrechter Friede III. 148
Utrechter Union III. 259
Uzen II. 133. 189

V.

Valens II. 70
Valentinian 1. II. 70
Valentinian 2. II. 75
Valentinian 3. II. 82
Valerian II. 56
Valerius Flaccus II. 98
Valerius Maximus II. 105
Valerius Publicola I. 357
Valois (Haus) in Frankreich II. 318
Vandalen III. 78
Vandaliſches Reich II. 83
Varna, Schlacht bei II. 349
Varro I. 544. II. 102
Varus II. 11
Vaſco de Gama III. 19. 317
Veda I. 64. 91

Veji I. 364
Velasquez III. 33
Vellejus Paterculus II. 105
Vendéekrieg IV. 83. 94
Vendidat I. 94
Venedig II. 362. III. 284. IV. 547
Venezuela IV. 853
Ven=ti I. 81
Vereinigte Provinzen am La Plata=Strome IV. 858
Verfaſſung der ſpaniſchen Cortes von 1812. IV. 659
Verfaſſung der portugieſiſchen Cortes von 1821. IV. 689
Verona, Schlacht II. 78. Congreß zu IV. 422
Verus, Aelius II. 39
Veſpaſian II. 30
Veſpucci III. 29. 318
Via Appia I. 418
Victor 3. Papſt II. 229
Victor Amad. (v. Savoyen) III. 274
Vict. Amad. 2. — — III. 274
Vict. Amad. 3. — — III. 277
Victor Emanael IV. 531
Vincenz 1. (von Mantua) III. 279
Vincenz 2. — — III. 279
Vindelicier II. 9
Vinder II. 28
Vinueſa IV. 669
Virgil II. 95
Virginia I. 362
Virginius I. 362
Virginius Rufus II. 28
Viſkonti II. 360. 364
Vitellius II. 30
Vitiges II. 153
Vitruvius Pollio II. 107
Vittoria, Schlacht bei IV. 654
Vittoria, Präſident IV. 846
Völkerwanderung II. 71
Volſker I. 358
Vopiscus II. 105
Vorbehalt, geiſtlicher III. 85
Vorgebirge d. guten Hoffnung III. 473
Vuwang I. 80

W.

Wäringer II. 208. 344
Wagram, Schlacht bei IV. 300
Wagrier II. 132
Walachen II. 213
Walcheren IV. 307
Waldemar 1. (K. v. Dänem.) II. 332
Waldemar 2. — — — II. 332
Waldemar 3. (K. v. Dänem.) II. 353
Wallenſtein III. 108
Wallis (Republik) IV. 319
Walpot, Heinrich von II. 264
Walther der Habenichts II. 239
Warnaſchi I. 72
Warnefried II. 172. 183. 378
Warſchau (Herzogthum) IV. 257
Waſhington III. 368. IV. 821
Waſſilei II. 345. III. 422
Waterloo, ſ. Belle Alliance.
Wattigny, Schlacht bei IV. 87
Wechabiten III. 451
Weigel, Valentin III. 481
Weiße Berg, Schlacht III. 106
Welf II. 274
Wellington IV. 400. 720
Wenceslaus II. 296
Wenden II. 132
Wenzel 1. (K. v. Böhmen) II. 353
Wenzel 2. — — — II. 353
Wenzel 3. — — — II. 353
Werelä, Friede zu III. 191. 392. 439
Weſtgothen II. 73. 129
Weſtgothiſches Reich II. 82
Weſtphalen (Königreich) IV. 257
Weſtphäliſcher Friede III. 122
Whigs III. 342
Wicleff II. 297. 330
Wiedertäufer III. 78
Wien, Belagerung von III. 135
Wiener Congreß IV. 371. deſſen Beendigung IV. 390. Congreßacte IV. 395
Wiener Friede IV. 308
Wilhelm (König v. England) II. 326
Wilhelm 2. — — — II. 327
Wilhelm 3. — — — III. 347
Wilhelm 1. (König v. Würtemberg) IV. 511
Wilhelm 1. (Churf. v. Heſſen) IV. 514
Wilhelm 2. — — — IV. 515
Wilhelm (von Mantua) III. 279
Wilhelm von Oranien III. 258
Wilhelm 2. (Statthalter d. Niederl.) III. 262
Wilhelm 3. — — — III. 263
Wilhelm 4. — — — III. 265
Wilhelm 5. — — — III. 265
Wilhelm, Gr. v. Holland II. 285
Wilzen II. 132. 180
Winfried II. 143. 174
Wiſchnu I. 68

Witt, de III. 237. 263
Wittekind II. 179
Wittenberger Capitulation III. 84
Wittgenſtein IV. 770
Wladimir II. 344
Wladislav (König v. Polen) II. 339
Wladislav 2. — — — II. 342
Wladislav 3. — — — II. 342
Wladislav 4. — — — III. 403
Wladislav (K. v. Ungarn) III. 415
Wohlfahrtsausſchuß IV. 85
Wolf III. 482. 490
Wrangel III. 121
Würtemberg IV. 208. 491. 510
Wurſchen, Schlacht bei IV. 339

X.

Xanthippus I. 422
Xenophanes I. 354
Xenophon I. 347. 352
Xenophons Rückzug I. 325
Xerres I. 322
Xerres 2. I. 325
Ximenes II. 323. III. 301
Xuthus I. 251

Y.

Ya I. 82
Yao I. 81
Ye-King I. 80
Yemen I. 164
Yongtſching III. 465
Ypſilanti, Alerander IV. 786
Ypſilanti, Demetrius IV. 788

Z.

Zabäismus I. 109
Zacharias I. 161
Zaharah I. 181
Zacynthus I. 248
Zaleukus I. 279
Zama, Schlacht bei I. 433
Zamoyski III. 411
Zapolya III. 416. 442
Zedekias I. 162
Zendbücher I. 65. 92
Zeno I. 354. 523
Zeno (Kaiſer) II. 92
Zenobia II. 58
Zentha, Schlacht bei III. 140. 419
Zeus I. 258
Zeuris I. 347
Zigeuner I. 75
Ziſka II. 302
Zorndorf, Schlacht bei III. 171
Zoroaſter I. 90. deſſen Religion I. 91
Zoſimus II. 112
Zülpich, Schlacht bei III. 134
Zuenziga I. 181
Zwendibold II. 189
Zwingli III. 65. 99. 268
Zwiſchenreich II. 285

Berichtigungen.

Im erſten Bande:

Seite 183. Zeile 3 v. o. l. ihn ſtatt in.
— 270. — 3 v. o. l. 78 ſtatt 73.
— 521. — 8 v. o. l. Platon.

Im zweiten Bande:

Seite 85. Zeile 4 v. o. l. lagen ſtatt lagrn.
— 147. — 2 v. u l. Chlodowig 2.

Im dritten Bande:

Seite 201. Zeile 13 v. o. l. Friedrich Wilhelm 2 ſtatt 1.
— 376. — 17 v. o. l. eilf ſtatt zwölf, und 24 ſtatt 25.
— 459. — 5 v. u. l. Großfürſten.

Im vierten Bande:

Seite 32. Zeile 12 v. o. l. werde ſtatt wird.
— 148. — 13 v. o. l. wegen Verſtöße.
— 274. — 11 v. o. fällt jährlich hinweg.
— 283. — 19 v. o. fällt bereits hinweg.
— 513 iſt nachzutragen, daß der Großherzog von Baden Ludwig am 30. März 1830 ſtarb, worauf ihm ſein nachgebohrner Bruder Leopold als Großherzog folgte.
— 517 iſt nachzutragen: der Großherzog Ludwig 1 von Heſſen-Darmſtadt ſtarb am 6. April 1830. — Ihm folgte ſein Sohn: Ludwig 2.
Seite 644. Zeile 18 v. o. l. Cuenca.
— 680. — 13 v. o. l. Vimiera.
— 726. — 16 v. u. l. Adlerſparre.
— 814. — 3 v. o. l. feſtgeſetzten.

Im J. C. Hinrichsſchen Verlage ſind u. a. folgende hiſtoriſche Schriften erſchienen oder in Anzahl zu haben:

Atlantis. Journal des Neueſten und Wiſſenswürdigſten aus dem Gebiete der Politik, Geſchichte, Geographie, Statiſtik, Culturgeſchichte u. Literatur der nord- u. ſüdamerikaniſchen Reiche, ſo wie des weſtindiſchen Archipels. Herausgeg. von Ed. Fl. Rivinus in Philadelphia. 1r Jahrg. 1r u. 2r Bd. 2r Jahrg. 1827 in 5 Heften. gr. 8. in Commiſſion. compl. 3 thlr.

Becker, Rup., Geſchichte der Regierung Ferdinand des Katholiſchen, Königs von Spanien. 8. 1790. 1 thlr.

— — Karl der Kühne, Herzog v. Burgund. Biographie. 8. 1792. 14 gr.

Bercht, A., Geſchichte des Grafen Egmont. Nebſt Beſchreibung der Jubelfeſte der Univerſität Leipzig, vorzüglich des 4ten Decbrs. 1809. Von D. H. K. Dippoldt. 8. 1810. geh. 16 gr.

Biographien, militäriſche, berühmter Helden neuerer Zeit. Vorzüglich für junge Offiziere ꝛc. 5 Bde. Mit Bildniſſen u. Plänen.
I. Condé; Türenne. — II. Carl XII; Peter der Große; Luxemburg. — III. Guſtav Adolph; Eugen. — IV. Catinat; Villars; Bernhard von Weimar. — V. Wallenſtein; Leopold von Anhalt-Deſſau. 8. 1806. à 1 thlr. 16 gr.

Büſching, D. A. F., zuverläſſige Beiträge zu der Regierungsgeſchichte Friedrich II., Königs von Preußen, vornehmlich in Anſehung der Volksmenge, des Handels, der Finanzen und des Kriegsheeres. Mit hiſtoriſchem Anhange. Neue Ausg. gr. 8. 1818. Schreibp. 1 thlr. 18 gr. Druckpap. 1 thlr. 12 gr.

Denkwürdigkeiten aus dem Fache der Geſchichte, der Reiſen und der Charakteriſtik verſchiedener Länder u. Völker. N. Ausg. 8. (21 B.) 1823. Schreibpap. 20 gr.

Deutſchland unter Rudolph von Habsburg bis Siegmund. Ein Leſebüchlein für alle Stände. N. A. 8. 1809 10 gr.

Fiedler, D. Frz., Geſchichte des römiſchen Staates und Volkes für die obern Claſſen in Gelehrtenſchulen dargeſt. gr. 8. 1821. 1 thlr. 16 gr.

Florian's Numa Pompilius, zweiter König von Rom. Neu überſetzt von F. Gleich. 8. (24 B.) 1826. Fein Papier 1 thlr. 8 gr. Druckpap. 1 thlr.

Foy, General, Geſchichte des Krieges auf der pyrenäiſchen Halb-Inſel unter Napoleon, begleitet von einer politiſch-militäriſchen Schilderung der kriegführenden Mächte. 4 Theile. I. Theil 1. 2. II. u. III. Theil. Aus dem Franz. u. mit Erläuterungen verſehen durch Oberſt Chev. Puttrich. — IV. Theil a. d. Franz. und mit der Fortſetzung der Kriegsbegebenheiten bis 1814 vermehrt von F. A. Rüder. gr. 8. Mit Foy's Bildniß u. 1 Charte. 1827 u. 28. geh. 5 thlr.

Gemälde von Leipzig und ſeiner Umgegend für Fremde und Einheimiſche mit beſonderer Rückſicht auf die Schlachten bei Leipzig, von *r. Mit 1 Plane. 8. (18½ B.) 1823. geh. 1 thlr. 6 gr.

— Daſſelbe mit 16 Anſichten gebunden 2 thlr.

Geſchichte Napoleons I. von ſeiner Geburt bis 1806. 4 Bde. N. A. mit Charten u. Kupfern. geh. 3 thlr. 12 gr.

— Peters III., Kaiſers von Rußland, nebſt der geheimen Geſchichte Katharinens II. Nach d. Franz. 3 Bde. m. Kpfrn. 8. 1809. 4 thlr.

— des Feldzuges der französ. Donau- und Bündtner-Armee in den Jahren 1799—1801, von Denon d. Aelt. und P. Segur. Mit 1 Karte. gr. 8. 1806. broch. 1 thlr. 8 gr.

Geſchichte der Verbreitung des Proteſtantismus in Spanien und ſeiner Unterdrückung durch die Inquiſition im 16ten Jahrh. Aus d. Franz. gr. 8. 1828. geh. 12 gr.
Gibbon, Ed., Geſchichte des Verfalls und Untergangs des Römiſchen Reichs. Aus d. Engl. mit Anmerk. von den Proff. Fr. Aug. Wenk, K. G. Schreiter, J. R. W. Beck und K. L. M. Müller. Mit Vorr. vom Hofr. u. Comth. D. J. D. Beck. 19 Bde. nebſt Regiſter. gr. 8. 1805—1820. Herabgeſ. Pr. (einzeln à 20 gr.) 10 thlr.
— — Anhang dazu. Ein literar. Nachlaß. gr. 8. 1800. 6 gr.
— — Umriß der Weltgeſchichte, ein literar. Nachlaß. gr. 8. 1800. 6 gr.
— — vermiſchte Werke, mit Anmerkungen. Herausgeg. von J. Lord Sheffield. Aus dem Engl. mit Zuſätzen. 2 Bände. gr. 8. 1801. 2 thlr. 16 gr.
— — — — 1r Bd. A. u. d. Titel: Leben E. Gibbons ꝛc. 1 thl. 8 gr.
Hallam, H., geſchichtliche Darſtellung des Zuſtandes von Europa im Mittelalter. Nach d. Engl. von B. J. F. von Halem. 2 Bde. gr. 8. 1821. 6 thlr.
Hegewiſch, Prof. D. H., Geſchichte der Regierung Kaiſer Karls des Großen. N. A. gr. 8. 1818. 1 thlr.
— — Geſchichte der Regierung Kaiſer Maximilian I. 2 Thle. N. A. gr. 8. 1818. 1 thlr. 4 gr.
— — Ueberſicht der deutſchen Culturgeſchichte bis zu Maximilian I. N. A. gr. 8. 1818. 16 gr.
Herrmann, Prof. Fr, Geſchichte des großen Kampfes für die Freiheit der Völker u. für das Gleichgewicht der europäiſchen Staaten. 1r Thl., vom Lüneviller bis Tilſiter Frieden. 8. 1815. 1 thlr.
— — der Nationen-Fall. Ein Spiegel für Herrſcher und Beherrſchte. 8. 1809. geh. 1 thlr. 4 gr.
Hold, E., Weltgeſchichte für die Jugend. Mit 81 Abbild. gr. 8. cart. 2 thlr. 8 gr. kolor. geb. 3 thlr. 4 gr.
Horn, D. Fz., Nero, ein hiſtor. Gemälde. Mit Kpf. 8. 1810. 1 thlr.
— — Tiberius, ein hiſtor. Gemälde. Mit Kpf. 8. 1811. 1 thlr. 4 gr.
Jahrbücher der Geſchichte und Staatskunſt. In Verbindung mit mehrern gelehrten Männern herausgeg. vom Hofr. und Prof. K. H. L. Pölitz. 1r bis 3r Jahrg. 8 Bände. gr. 8. 1828—30 (240 Bogen). 18 thlr.
Leben des J. J. Deſſalines, oder Jacob I., Kaiſers auf Hayti. Nebſt Darſtellung der Schreckensſcenen, welche während des Aufſtandes der Neger auf St. Domingo vorgefallen ſind. Aus dem Franz. des Dubroca, von K. L. M. Müller. Mit 1 Kpfr. 8. 1805. geh. 18 gr.
Lemontey, P. E., die Monarchie Ludwig XIV. Ein hiſtor.-polit. Gemälde. Nach der 2ten Auflage neu bearbeitet mit Anmerk. von einem Staatsmanne. gr. 8. 1830.
Mably, Abbé, von der Art, die Geſchichte zu ſchreiben, oder über die hiſtoriſche Kunſt. Aus d. Franz. v. F. A. Salzmann, mit Vorrede von A. L. Schlözer. 8. 1784. 12 gr.
Maier, Fr., Briefe über das Ideal der Geschichte. 8. 1813. 20 gr.
Marmontel, J. Fr., Leben u. Denkwürdigkeiten von 1723—1799, von ihm ſelbſt geſchrieben. Aus dem Franz. mit Anmerk. v. Stampeel u. Becker. 4 Bde. mit Bildn. wohlf. Ausg. 8. 1819. 2 thlr.
Maſſenbach, Obr. v., Ideale. Mark-Aurel u. Sully. gr. 8. 1806. geh. 18 gr.
M'Crie, D. T., Geſchichte der Fortſchritte u. Unterdrückung der Reformation in Italien im 16. Jahrhund., nebſt Abriß einer Geſch. d. Reform. in Graubünden. A. d. Engl. Herausgeg. m. Vorr. u. Anmerk. begleitet vom Pfarrer D. G. Friederich. gr. 8. 1829. 1 thlr. 21 gr.
Miszellen aus der Welt- und Menſchenkunde. Ein unterhaltendes Leſebuch. 2 Bändchen. N. A. 8. geh. 1 thlr. 16 gr.
Moore, Ge., Geſchichte der Brittiſchen Revolution von 1688 bis 1689 mit Inbegriff ſämmtlicher dahin gehör. Ereigniſſe in den Britt. Inſeln

bis zur Capitulation von Limmerick 1691. Aus. d. Engl. mit Anmerk. von V. J. F. v. Halem. gr. 8. 1822. Poſtp. 3 thlr. 8 gr. Druckp. 2 thlr. 12. gr.

Moreau's, V. J., Leben und Feldzüge. 2te umgearb. u. bericht. Aufl. bis zu dem Tode des Helden fortgeführt (von W. A. Lindau). Mit Bildniß u. Planen. 8. (15 B.) 1814. geh. 1 thlr. 4 gr.

Münch, D. E., Grundzüge einer Geſchichte des Repräſentativſyſtems in Portugal: — Geſchichte der Kortes von Lamego und Liſſabon; die Reſtauration bis zum J. 1826; die Konſtitution Don Pedro's, ihre Urſachen u. Folgen. gr. 8. 1 thlr. 8 gr.

Paulſen, pragmatiſche Staatenkronik. 4 Theile. 8. 1793. 2 thlr. 4 gr.

Perrin-Parnajon, C. v., Weltgeſchichte nach Handelsepochen bearbeitet. 2te vermehrte u. verb. Aufl. gr. 8. 1811. 1 thlr.

Petri, Prof. F. E., gedrängte Ueberſicht der altgriechiſchen Staaten- und Gelehrtengeſchichte. gr. 8. 1818. 18 gr.

Pölitz, Hofr. u. Prof. K. H. L., Geſchichte des europäiſchen u. amerikaniſchen Staatenſyſtems aus dem Standpuncte der Politik dargeſtellt (Staatswiſſenſchaften 3r Thl.). 2te verm. Aufl. gr. 8. (39 B.) 1827. 2 thlr. 12 gr.

— — die Regierung Friedrich Auguſt's, Königs von Sachſen, nach den Quellen dargeſtellt. Mit Beilagen. 2 Bde. gr. 8. 1830.

— — die Staatenſyſteme Europa's und Amerika's ſeit dem Jahre 1783 geſchichtlich-politiſch dargeſtellt. 3 Thle. gr. 8. (83 B.) 1826. Wohlf. Originalausg. 4 thlr. Auf weiß Druckpap. 5 thlr. 8 gr.

— — kleine Weltgeſchichte oder gedrängte Darſtellung der allgemeinen Geſchichte für höhere Lehranſtalten. 6te, verb. u. verm. Aufl. gr. 8. (33 B.) 1829. Schreibp. 1 thlr. 8 gr. Druckpap. 1 thlr. —

— — die Weltgeſchichte für Real- und Bürgerſchulen und zum Selbſtunterrichte dargeſtellt. 4te Aufl. gr. 8. (14 B.) 1826. 12 gr.

— — der Rheinbund, hiſtor. u. ſtatiſt. dargeſt. gr. 8. 1811. 1 thlr. 18 gr.

— — Handb. d. Geſchichte d. Königr. Sachſen. gr. 8. 1811. 1 thlr. 12 gr.

— — kurzes Lehrbuch der Geſchichte des Königr. Sachſen für Schulen. Neue Ausg. bis Ende 1822 fortgeführt. gr. 8. 8 gr.

— — über das Verhältniß des Studiums der ſächſ. Geſchichte zur Belebung u. Erhöhung eines reinen Patriotismus. Erſte Vorleſung am 19. Oct. 1815. gr. 8. 6 gr.

Poſſelt, E. L., unpartheiiſche, vollſtändige und actenmäßige Geſchichte d. peinl. Prozeſſes gegen Ludwig XVI. 2 Thle. 8. 1793. 1 thlr. 12 gr.

von Pradt, Europa in ſeinen Verhältniſſen zu Griechenland und zu den Staatsveränderungen in der Türkei. Aus dem Franzöſ. gr. 8. (10 B.) 1828. geh. 20 gr.

Raffénel, M. E. D., Geſchichte der Ereigniſſe in Griechenland, ſeit dem Ausbruche der erſten Unruhen bis zur Mitte des Jahres 1822. Mit Anmerk., a. d. Franz. von V. J. F. von Halem. Mit Charte. gr. 8. 1822. geh. 1 thlr. 12 gr.

Reß, J. H., über Benennung und Urſprung aller Oerter des Herzogthums Braunſchweig. Unterſuchung aus der älteſten Geſchichte. 8. 1806. 16 gr.

Rivinus, Ed. Fl., hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Darſtellung des nördlichen Englands, nebſt vergleichenden Bemerk. auf einer Reiſe durch die ſüdweſtl. Grafſchaften. Mit Vign. 8. (30 B.) 1824. br. 1 thlr. 20 gr.

Roos, Rich. (K. A. Engelhardt), bunte Steine, gefunden auf den Wegen der Phantaſie u. Geſchichte. 2 Bdchn. mit 1 Kpfr. 8. 1821. 2 thlr. 8 gr.

Rüder, F. A., Geſchichte des National-Krieges auf der pyrenäiſchen Halb-Inſel unter Napoleon. Mit 1 Ch. gr. 8. (11 B.) 1829. 20 gr.

Sachſen u. ſeine Krieger in d. Jahren 1812 u. 1813. Ein Beitrag zur Würdigung der ſtrategiſch-polit. Ereigniſſe. gr. 8. 1829. geh. 1 thlr.

Salluſts römiſche Geſchichte nach de Broſſes, von C. C. Schlüter, 1s bis 5s Buch mit Anmerkungen. 2te Aufl. 8. 5 thlr. 16 gr.

Scenen und Bemerkungen aus meinem Feldpredigerleben., 1792. N. Ausg. 8. (14½ B.) 1823. 14 gr.

Scheppach, G. A., ſächſiſche Geſchichte mit ſynchroniſtiſchen u. genealogiſchen Tabellen. N. A. 8. 1805. 8 gr.

Schlözer's, A. L. von, öffentliches und Privatleben, aus Originalurkunden, mit Beifügung mehrerer derſelben von ſeinem älteſten Sohne C. von Schlözer. 2 Bde. gr. 8. (48 B.) 1828. geh. 4 thlr.

Schröter, W., Karl Auguſt, Großherzog von Sachſen. — Was Er geiſtig war, und wie Er es geworden. — gr. 8. 1829. geh. 16 gr.

Schulze, Prof. C. F., Flavius Stilicho, ein Wallenſtein der Vorwelt. 8. 1809. 16 gr.

— — Geſchichte der Römer, von der Vertreibung des Tarquin bis zur Erwählung des erſten plebejiſchen Conſuls. 8. 1809. 1 thlr. 8 gr.

Skizzen zur natürlichen Geſchichte des Urſprungs, Fortſchrittes und Verfalls der geſellſchaftlichen Verfaſſungen. 8. 1805. 18 gr.

Sparks, J., Leben des amerikan. Reiſenden John Ledyard, des Begleiters von Cook. Nach ſeinen Tagebüchern u. Briefwechſel dargeſtellt. A. d. Engl. von D. C. F. Michaelis. Mit 1 Kpfr. 8. 1829. geh. 1 thlr. 12 gr.

Thomson, A. T., Heinrich VIII. Jugendjahre ꝛc. Aus dem Engl. Ein Seitenſtück zu Eliſabeth, ihr Hof und ihre Zeit von demſelben Bearbeiter. gr. 8. (16½ B.) 1827. 1 thlr. 4 gr.

Unger, J. K., Geſchichte d. älteſten Stammvölker. 8. 1811. 1 thlr. 8 gr.

Vaudoncourt, G. de, Schilderung des heutigen Griechenlands und ſeiner Einwohner, nebſt Ali Paſcha's Leben u. einem Wegweiſer durchs ganze Land. Aus dem Engliſchen mit vielen Zuſätzen von D. Bergk. gr. 8. geh. 1 thlr. 18 gr.

Venturini, D. K., Chronik des 19. Jahrhunderts. Neue Folge. 1r, 2r u. 3r Band. Die Jahre 1826, 1827 u. 1828 enthaltend. gr. 8. (1r Bd. 58 B. 3⅓ thlr. — 2r Bd. 48½ B. 2 thlr. 21 gr. — 3r Bd. unter der Preſſe circa 2⅔ thlr.)

Villers, C., Darſtellung der Reformation Luthers, ihres Geiſtes und ihrer Wirkungen. Eine gekrönte Preisſchrift. Aus dem Franz. von N. P. Stampeel. Mit Vorrede von D. J. G. Roſenmüller. 2te, nach der 3ten Originalausg. verbeſſ. u. verm. Aufl. Mit Anmerk. gr. 8. 1819. 1 thlr. 4 gr.

Watſon, R., Geſchichte der Entſtehung der Republik der Niederlande unter Philipp II., nebſt andern merkwürdigen Begebenheiten unter deſſen Regierung. Aus d. Engl. 2 Bde. N. A. gr. 8. 1818. 2 thlr. 12 gr.

Weinart, G. B., Verſuch einer Literatur der Sächſiſchen Geſchichte und Staatskunde. 2 Bde. N. A. gr. 8. 1805. 5 thlr.

Weiße, Prof. D. C. E., neueſte Geſchichte des Königreichs Sachſen ſeit dem Prager Frieden. 3 Bde. mit Bildniß. gr. 8. 1808—11. 5 thlr.

Wetzel, D. J. C. F., Handwörterbuch der alten Welt- und Völkergeſchichte, erläutert durch hiſtoriſche, mythologiſche, genealogiſche Literatur- u. Kultur-Tabellen. 3 Thle. Neue wohlf. Ausg. gr. 8. (70 B.) 1823. 2 thlr. 12 gr.

Schinn

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pölitz, Karl Heinrich Ludwig,

Die Weltgeschichte für gebildete Leser und Studierende

Bd.: 4

Leipzig 1830

H.un. 447 b-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10033208-2